

N12<521804125 021

LS



ubTÜBINGEN



HEINR. SCHUMACHER
Buchbinderei
Schreibwaren Einrahmungen
7417 PFULLINGEN

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENGESCHICHTE.

XXXIII.

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

D. THEODOR BRIEGER und Lic. BERNHARD BESS.

XXXIII. Band.



GOTHA 1912.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES
AKTIENGESELLSCHAFT.

ZEITSCHRIFT

1882

KIRCHENGESCHICHTE

HERAUSGEBEN

1882

DR. THEODOR BRIEGER und DR. BERNHARD DESS.

XXXIII. Band.



Gh 2554-33

1882

THEODOR BRIEGER und BERNHARD DESS.

Inhalt.

Erstes Heft.

(Ausgegeben den 23. März 1912.)

	Seite
Untersuchungen und Essays:	
1. <i>Kalkoff</i> , Zu Luthers römischem Prozeß. (Schluß)	1
Analekten:	
1. <i>Dräseke</i> , Zum Neuplatonismus Erigenas	73
2. <i>Arens</i> , Zur Datierung einer Trierischen Synode des 13. Jahrhunderts	84
3. <i>Kvačala</i> , Zu des Scioppius Verbindung mit Ferdinand II.	105
Nachrichten	110

Zweites Heft.

(Ausgegeben den 1. Juni 1912.)

Untersuchungen und Essays:

	Seite
1. <i>Erbes</i> , Der Apostel Johannes und der Jünger, welcher an der Brust des Herrn lag	159
2. <i>Kalkoff</i> , G. B. Flavio als Biograph Kajetans und sein Bericht über Luthers Verhör in Augsburg	240
3. <i>Clemen</i> , Zwei Miszellen zur Reformationsgeschichte	268
4. <i>Kawerau</i> , Der Streit über die Reliquiae Sacramenti in Eisleben 1543	286
5. <i>Bess</i> , Die Entwicklung der hessischen Kirche unter Philipp dem Großmütigen	309

Drittes Heft.

(Ausgegeben den 31. August 1912.)

Untersuchungen und Essays:

	Seite
1. <i>Practorius</i> , Die Bedeutung der beiden Klemensbriefe für die älteste Geschichte der kirchlichen Praxis (1. Hälfte)	347
2. <i>Roeder</i> , Die christliche Zeit Nubiens und des Sudans	364
3. <i>Weber</i> , Zu Luthers September- und Dezembertestament	399

Analekten:

1. <i>Kirn</i> , Aus dem Archiv der Theologischen Fakultät zu Leipzig	440
2. <i>Neubaur</i> , Mährische Brüder in Elbing	447
3. <i>Schrader</i> , Datenberechnung	456

Nachrichten	459
------------------------------	-----

Viertes Heft.

(Ausgegeben den 30. November 1912.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. *Practorius*, Die Bedeutung der beiden Klemensbriefe für die älteste Geschichte der kirchlichen Praxis (2. Hälfte) 501
2. *Helssig*, Zur Theophilus-Frage 529
3. *Knoke*, Verhandlungen über die Errichtung eines protestantischen Generalkonsistoriums im Königreich Westfalen 1808 537

Nachrichten 576

Register:

- I. Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke 625
- II. Verzeichnis der besprochenen Schriften 626
- III. Sach- und Namenregister 629

Zu Luthers römischem Prozeß.

(Schluß.)

Von

Paul Kalkoff in Breslau.

7. Die zweite Denunziation der Dominikaner.

In denselben Tagen, als Luther seine Eingabe an den Papst ausarbeitete, war bei S. Maria sopra Minerva in Rom das Generalkapitel des Dominikanerordens (23.—31. Mai) abgehalten worden¹. Der bisherige General Kajetan legte damals sein Amt nieder und, wenn er auch durch seine am 26. Mai im Konsistorium verkündete, aber erst kurz vorher ganz unversehens erfolgte Ernennung zum Legaten in Sachen des Türkenzuges stark in Anspruch genommen wurde, so hat er sich doch zweifellos an den Verhandlungen beteiligt, während sich Schönberg damals schon in Ungarn befand. Die sächsische Ordensprovinz war vertreten durch Tetzels Freund und Provinzial Hermann Rab², dem als Diffinitor Johannes de Telis zur Seite stand³. Rab ist, wie Luther am 6. Juni 1519 seinem Ordensgenossen Lang mitteilte, auch in diesem Frühjahr wieder nach Rom gegangen, und zwar „in Luthers Sache, um neue Verleumdungen dort anzubringen, neue verwegene Anschläge heimzutragen“; er hatte, wie der Zusammenhang der Ereignisse mit dieser Brief-

1) Vgl. ZKG. XXXI, 373 Anm. 1. 374, Anm. 1. 378 Anm. 2. Zum ersten Male wurden die Konstitutionen d. d. 31. Mai durch den Druck vervielfältigt. Am 23. Mai feierte man Pfingsten.

2) Am 25. Mai ist seine Anwesenheit in Rom auch durch Erwirkung eines Ablaßbriefes bezeugt. Paulus, Dominikaner S. 11 Anm. 2.

3) Reichert, Acta cap. gen. IV, 156.

stelle ergibt¹, daheim gegen die Zulassung Luthers zur Disputation in Leipzig gearbeitet und war Ende Mai nach Rom geeilt, um dort über den Kampf zwischen Luther und dem Satelliten des Predigerordens, Dr. Eck, Bericht zu erstatten; vielleicht auch wollte er durch die Kurie einen Druck auf Herzog Georg ausüben lassen, um dessen schon von Luther schmerzlich erwartete Erlaubnis zur Zulassung des Verfemten endgültig zu hintertreiben; damals aber fand er kein Gehör bei Leo X., der sich die Kreise seiner Wahlpolitik nicht durch diese „invidie fratesche“ mochte stören lassen. Auf dem Generalkapitel aber hat er sicher die Sache Tetzels nachdrücklich vertreten, die hier als eine das Ansehen des Gesamtordens berührende Angelegenheit anerkannt und bald darauf als solche auch von Schönberg bei Papst und Vizekanzler verfochten wurde².

Über das Mißlingen des Versuches, Luther durch das Kapitel seiner Kongregation zum Widerruf oder zum Erscheinen in Rom zu veranlassen, sowie über den Verlauf der Heidelberger Disputation konnten auf Grund persönlicher Beobachtung der Provinzial der oberdeutschen Gruppe, zugleich Prior des Heidelberger Konvents, Eberhard von Kleve, und der gleichfalls an der dortigen Studienanstalt des Ordens wirkende Michael Vehe („magister, diffinitor provinciae Teutoniae“) berichten³. Auch die Vertreter der niederdeutschen Ordensprovinz („inferioris Germaniae“), welche die Niederlande umfaßte, müssen auf ihrer Reise nach Rom etwa Ende April in Heidelberg vorgesprochen haben; jedenfalls waren ihr Provinzial, mag. Jak. van Kalkar⁴, und der Diffinitor Andreas van Delft von dem auf ihre heimatlichen Klöster übergreifenden Einfluß Hochstratens berührt und zu entschiedener Stellungnahme gegen den neuen Feind des Ordens veranlaßt worden.

In dem nur die Beschlüsse der Versammlung wiedergebenden Bericht darf man nun eine Mitteilung über die in

1) Enders II, 70, 10ff.

2) ZKG. XXXI, 397.

3) Reichert I. c. p. 156. Über beide vgl. oben XXXI, 397.

4) Also ein Deutscher aus dem kleveschen Städtchen K.

Luthers und Tetzels Sache gepflogenen Beratungen nicht erwarten. Den breitesten Raum nehmen die das gesamte Leben des Ordens umfassenden Änderungen oder Ergänzungen der Statuten ein (die „confirmationes, ordinationes, declarationes“); es folgen Verfügungen über die Organisation und Abgrenzung der Provinzen und einzelner Konvente, wie 1518 die „denuntiatio“ über die Gründung der provincia inferioris Germaniae aus Teilen der Provinzen Francia, Teutonia und Saxoniam; dabei tritt der Einfluß Kajetans auf die deutschen Bezirke deutlich hervor: es wird die von ihm gestiftete Union aller Konvente der sächsischen Provinz bestätigt unter Genehmigung der ihrem Provinzial (Rab) von dem bisherigen magister generalis verliehenen Privilegien¹. Ferner findet man disziplinarische Maßregeln, die Bestätigung der vorgeschlagenen Ernennungen zu Ordensämtern, besonders der Regenten und Lektoren der Studienanstalten und dergleichen und schließlic die „suffragia“, die für das Seelenheil der lebenden und der verstorbenen Gönner des Ordens zu lesenden Messen.

Nun möchte man annehmen, daß die strengen Bestimmungen über die Erlangung des Magisteriums der Theologie, die nur auf Grund einer Prüfung an einer anerkannt leistungsfähigen Studienanstalt und mit Bestätigung durch den General oder das Generalkapitel möglich sein sollte², etwa durch Luthers Angriffe auf die Lehrmethode des Ordens vom 4. September 1517 hervorgerufen waren; aber sie bedeuten nur einen Zug in dem besonders seit dem Generalkapitel von 1501 (Rom) unter dem General Vinzenz de Castronovo einsetzenden Bestreben, das gesamte Bildungswesen des Ordens zu reformieren. Damals stellte die Versammlung mit schmerzlichem Bedauern fest, daß, während die Pflege göttlicher und menschlicher Wissenschaften den alten Ruhm des Ordens begründet habe, gegenwärtig fast in allen Provinzen

1) Reichert l. c. p. 170. 173.

2) Zu der oben XXXI, 451 angeführten Stelle vgl. noch Reichert p. 170, wo noch hinzugesetzt wird, daß die als Lektoren der Bibel oder der Sentenzen bestellten Ordensmitglieder nicht einer Universität inkorporiert werden dürfen.

die Studienanstalten zur Schande und Verachtung des Ordens in Verfall geraten seien; es wurden nun Bestimmungen erlassen, um eine sorgfältige Auswahl der Studierenden zu sichern, während die „inutiles et onerosi“ wie die „insolentes et criminosi“ durch die Provinziale ausgesondert werden sollten; auf die Wahl geeigneter Konvente für die Studienanstalten wurde großes Gewicht gelegt und regelmäßiger Besuch der Vorlesungen sowie gewissenhaftes Vorgehen bei den Promotionen eingeschärft. Da ferner auch aus der Unzulänglichkeit der Prediger und Beichtiger dem Orden üble Nachrede und dem Seelenheil der Gläubigen Gefahr erwachse, sollen derartige Aufträge nur geeigneten Personen erteilt werden. Besonders aber liegt es der Ordensleitung am Herzen, das Magisterium der Theologie nicht durch das Eindringen der vom Papste ernannten Doktoren entwerten zu lassen, wie ja gleichzeitig auch die Universitäten ihr Promotionsrecht verteidigten, indem sie diesen *doctores bullati* die Anerkennung versagten¹: so sollen auch die durch apostolische Briefe ohne Erlaubnis des Generals oder des Generalkapitels beförderten Ordensleute die vom Orden mit dieser Würde verbundenen Exemtionen und Gnaden nicht genießen, sondern wie einfache Konventualen behandelt werden². Im Jahre 1518 werden alle Mitglieder eines Klosters, das einen mit Umgehung der höchsten Instanzen des Ordens graduierten Theologen zulassen werde, mit Suspendierung auf fünf Jahre bedroht. Dem widersprechende päpstliche Privilegien sind „mit aller Ehrfurcht anzuhören, aber nicht anzuerkennen (*excipiantur, sed non acceptentur*)“, denn derartige Promotionen gereichten dem Orden zum Nachteil, was die Päpste selbst nicht gewollt haben: denn auf diese Weise ernannte, minder taugliche oder unwissende Menschen würden Magister nicht für den einen Konvent, sondern für den ganzen Orden³. Während dieser also aller Welt gegenüber sich als Vorkämpfer der päpstlichen Allgewalt aufspielte, versagte er dem Papste den Gehorsam, sobald das Palladium gelehrter Eitel-

1) G. Kaufmann a. a. O. S. 316f.

2) Reichert IV, 14—16.

3) Reichert IV, 166.

keit, die Würde des „magister noster“, bedroht schien; doch scheint die Ordensleitung in Rom diesen Konflikt als anstößig empfunden und einen Ausgleich mit dem Papste herbeigeführt zu haben, indem dieser darauf verzichtete, Ordensmitglieder unmittelbar auszuzeichnen: am 20. Mai ermächtigte Leo X. den General, zwölf Dominikaner zu Doktoren der Theologie zu ernennen¹, was angesichts des von dem Orden nun schon vor geraumer Zeit gegen den Augustiner anhängig gemachten Prozesses eine entschiedene Parteinahme des Heiligen Stuhles für die Träger und Verteidiger des Ablasshandels bedeutete². Und gerade dem im Vordergrund dieses Kampfes stehenden bisherigen Bakkalaureus der Theologie, Johannes Tetzl, hat man diesen päpstlichen Gunstbeweis zugute kommen lassen: denn da er zuerst in dem

1) Ripoll, Bullarium ord. Praed. IV, 363.

2) Für das altüberlieferte Vertrauensverhältnis des Mediceers zu dem Orden des hl. Dominikus ist es auch bezeichnend, daß er kurz vorher seiner Kirche die Ehre erwiesen hatte, in ihr den Hauptgottesdienst zur Abwendung der Türkengefahr mit der Predigt seines Geheimsekretärs Sadoletto abhalten zu lassen und, während schon an den Tagen vorher Bittprozessionen nach anderen Kirchen veranstaltet wurden, erst an dem vom Vatikan nach S. Maria sopra Minerva geleiteten Bittgange sich selbst und zwar barfuß zu beteiligen. In den Konsistorialakten heißt es zum 3. März: *Smus D. N. decrevit die dominica 14. Martii praesentis, ut rogationes et processiones fierent tribus diebus continuis per Urbem, et illa ipsa die Stas Sua cum collegio revmorum cardinalium, clero et populo Romano ad S. Mariam super Minervam ire intendebat, prout commisit et ordinavit magistro sacrarum ceremoniarum* (zu Forschungen S. 114). Nach der ausführlichen Schilderung des Zeremonienmeisters Paris de Grassis (Pastor IV, 2, 712; vgl. auch IV, 1, 160. 528) wechselte der Papst dabei die Gewänder in dem hinter der Kirche sich anschließenden Kloster der Brüder. — Auch die Verlesung der Bulle vom 10. März 1517 über den fünfjährigen Waffenstillstand (Forschungen S. 115) wurde durch einen besonderen Druck bekanntgegeben, in dessen Titel der Dominikanerkirche ehrenvoll gedacht wird: *BVLLA | super treugis et Indutiis | quinquennialibus inter Prin | cipes christianos per s. d. n. | do. Leonem X. Pont. Max. | edita: et in ecclesia diue Ma | rie virginis de Minerua per | r. d. A. sancti eustachii diac. | Car. de Fernesio lecta et pu | blicata die. XIII. Mensis. Martii. M.CCCCC. XVij.* Darunter das Papstwappen, etwas kleiner und einfacher als bei den offiziellen Drucken der Bullen Leos X. 4 Bl., von denen das letzte leer ist. Kgl. Bibl. Breslau, urspr. Frankfurter Univ.-Bibl.

Schreiben seines Provinzials an Miltitz vom 3. Januar 1519 als „magister (scil. noster)“ bezeichnet wird¹, während sich in der Überlieferung der Frankfurter Hochschule kein Beweismaterial für eine hier erfolgte Promotion findet², so ist ihm der Grad eben von der Ordensleitung im Rahmen dieses päpstlichen Privilegs verliehen worden, wofür sich auch in den Ordensakten ein Zeugnis erhalten zu haben scheint. Um für diesen Vorschlag die vorgeschriebene Approbation des Generalkapitels zu erlangen, konnte der Provinzial Tetzels in Rom schon dessen zweite Thesenreihe im Druck vorlegen,

1) Cyprian II, 107.

2) So auch N. Paulus, Tetzels S. 55, während er es in dem späteren Buche (Dominikaner S. 5) „wahrscheinlicher“ findet, daß T. von jener Universität promoviert worden sei, nur weil in der 1561 erschienenen Chronik der Stadt Frankfurt von W. Jobst berichtet wird, wie Tetzels im Jahre 1518 dort gegen Luther auf dem Provinzialkapitel disputiert, „auch daselbst in diesem Jahre Doktor der hl. Schrift geworden sei“ (Tetzels S. 49). Nun sind uns die Statuten der theologischen Fakultät, wo man Eintragungen über die vorgenommenen Promotionen zu suchen hätte, erst aus dem Jahre 1599 erhalten (G. Kaufmann und G. Bauch, Akten u. Urk. der Un. Fr. a. O. Breslau 1907, S. 69 ff.), aber schwerlich hätten Luther und vor allem die humanistischen Gegner der Scholastik es den Frankfurter Professoren ungerügt hingehen lassen, wenn sie einen Tetzels rite promoviert hätten. Die Nachricht des Chronisten ist also vielleicht dahin zu deuten, daß Rab und Tetzels den Frankfurter Gönnern, bei denen er seinen oratorischen Triumph gefeiert hatte, die Ernennung anzeigten; die Nachricht bei Quétif (Tetzels S. 55 Anm. 4), daß sie noch von Kajetan vollzogen worden sei, ist also doch wohl den Ordensakten entlehnt, aus denen die Dominikaner des 17. und 18. Jahrhunderts, von Fontana an, die wichtigsten urkundlichen Daten jener Zeit gewonnen haben. Selbst wenn Kajetan seine ganz unvermutet nötig gewordene Abdankung formell schon vollzogen gehabt hätte, konnte er immerhin in Vertretung des in Spanien weilenden neugewählten Generals derartige Amtshandlungen vornehmen. Auch ein so gründlicher Kenner der deutschen Universitätsgeschichte im Zeitalter des Humanismus wie G. Bauch ist der Meinung, daß Frankfurt mit der Doktorpromotion Tetzels nichts zu tun hatte; im Anfang des Jahres 1518 noch Bakkalaureus der Theologie, wird er von Wimpina in dessen am 23. April beginnenden Rektorat nur als „s. theol. professor“ in die Matrikel eingetragen, „was sich aber auch allein schon auf seinen Beruf als Predigermonch beziehen kann“. Das Magisterium der Theologie habe er dann eben von Kajetan erhalten. Anfänge d. Univ. Fr. S. 58.

so daß also gerade dieses rohe Machwerk mit der hochgeschätzten Würde belohnt wurde; mag man dabei auch die gesamten theologischen Leistungen des Ablaßpredigers im Auge gehabt haben, so wird doch auch durch diese Maßregel die Beobachtung bestätigt, daß dem Orden der Maßstab, den er an die wissenschaftliche Bildung seiner Mitglieder anzulegen sich so beflissen zeigte, unter den Händen zusammengeschrumpft war: pflegt es doch allen Körperschaften so zu ergehen, die sich gegen die Kritik Aufstehender hochmütig abschließen, wie jene Vertreter der Scholastik gegen die vom Humanismus getragene geistige Bewegung.

Unter den Beschlüssen des Generalkapitels fällt ferner die Einschärfung des leoninischen Zensurerlasses auf¹, an die man wohl durch die überraschende Verbreitung der Ablaßthesen Luthers gemahnt worden war; dazu kamen die Schwierigkeiten, die sich bei dem Versuch, weitere Veröffentlichungen des Wittenberger Gegners durch den Bischof von Brandenburg zu verhindern, ergeben hatten. Erst Aleander, der Vertrauensmann des von den Dominikanern inspirierten Kabinetts der Medici, hat dann im Jahre 1521 das päpstliche Druckverbot durch Einfügung in das Reichsgesetz gegen Luther und seine Anhänger bekanntgemacht²; von früheren Bemühungen deutscher Bischöfe ist außer dem fragwürdigen Gebrauch, den Albrecht von Mainz im Jahre 1519 von den römischen Strafbestimmungen machte³, wenig bekannt. So mußte denn wohl vor allem der Orden selbst, als der eigentliche Vater des schon 1515 ergangenen Gesetzes, sich seines Werkes annehmen, auch wenn nach Reuchlin nicht soeben

1) Bei schwerer, ipso facto verwirkter Schuld soll niemand ein von ihm selbst oder einem anderen Ordensbruder neuerlich verfaßtes Buch veröffentlichen oder drucken lassen ohne schriftliche Erlaubnis des Generals und vorherige sorgfältige Prüfung und Billigung gelehrter Ordensmitglieder, wobei außerdem die auf Herausgabe und Druck solcher Werke bezügliche Verfügung des Laterankonzils und die übrigen rechtlichen Verbindlichkeiten zu beobachten sind. Reichert IV, 169.

2) Depeschen Aleanders S. 222.

3) ZKG. XXXI, 58. Kalkoff, Miltziade. Leipzig 1911. S. 44.

Luther einen neuen Beweis für die Notwendigkeit derartiger Zwangsmittel geliefert hätte.

Ein anderer im Eingang des Protokolls aufgeführter Beschluss ist jedoch mit Sicherheit unmittelbar auf die Enttäuschung zurückzuführen, die der Orden soeben mit der Vorladung Luthers nach Heidelberg erlebt hatte. Ohne Anknüpfung an schon vorhandene Bestimmungen der Statuten, wie bei den übrigen „confirmationes“ wurde verfügt, „kein Ordensmitglied dürfe, um sich Recht zu verschaffen (*pro iustitia*), bei irgendeinem außerhalb des Ordens stehenden Richter, es sei denn bei dem Apostolischen Stuhle, dem der Orden unmittelbar unterstellt sei, Beschwerde einlegen (*ad nullum iudicem . . . recurrat*)“. Die Handlungsweise Luthers in Anrufung des landesherrlichen Schutzes wurde also hier mit demselben Ausdrucke gerügt, der später gerade in den katholischen Staaten Westeuropas für eine förmlich ausgebildete rechtliche Einrichtung üblich wurde, den „*recursus ab abusu*“; dieser gestattet den durch Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt Geschädigten, als Bürger des Staates dessen Machtmittel zu ihrem Schutze in Anspruch zu nehmen, und selbstverständlich ist dem heutigen Ultramontanismus eine derartige Möglichkeit noch ebenso ein Dorn im Auge wie jenen Gegnern Luthers, die ihr sofort im eigenen Machtbereich nach Kräften vorzubeugen suchten. Sie bedrohten daher ein solches Unterfangen mit schweren Strafen, so daß ein Vorgesetzter (*praelatus*) ipso facto von seinem Amte suspendiert und des aktiven wie passiven Stimmrechtes beraubt sein sollte¹. Somit wird durch ihre Haltung die oben vertretene Auffassung bestätigt, daß Luther gerade im Hinblick auf diesen Schritt bald darauf als „Rebell“, als Empörer gegen die Ordensdisziplin, gebrandmarkt wurde.

Zugleich läßt diese Stellungnahme des Generalkapitels darauf schließen, daß die nächstbeteiligten Vertreter der deutschen Provinzen nichts unversucht gelassen haben, um die Aufmerksamkeit des Papstes auf die wenig befriedigende

1) Reichert IV, 158. Die weiteren Strafbestimmungen des in drei Kapitel gegliederten Beschlusses werden in diesem Auszuge nicht mitgeteilt.

Wirkung der bisher von der Kurie gegen den Augustiner ergriffenen Mafsregeln zu lenken. Da Kajetan Ende Mai wohl schon in Tirol angelangt war, wo er wochenlang als eine Art Staatsgefangener des kaiserlichen Ministers, des Kardinals Lang, festgehalten wurde ¹, da Schönberg ebenfalls abwesend und der Posten eines Generalprokurators, auf den die Provinziale für ihren Verkehr mit der Kurie angewiesen waren, wohl noch nicht wieder besetzt war ², so dürften Hermann Rab und Eberhard von Kleve sich in erster Linie an Silvester von Prierio gewandt haben, der als magister sacri palatii zur nächsten Umgebung des Papstes gehörte und in der dogmatischen Streitfrage dessen zuständiger Berater war. Dieser wird nicht gezögert haben, Leo X. zu ermahnen, dafs es nunmehr die höchste Zeit sei, die Ehre des angegriffenen Ordens und die Autorität des Heiligen Stuhles durch Verhängung der bei Luthers Halsstarrigkeit unvermeidlichen Zensuren zu wahren. Wenn es überhaupt nötig war, so stand ihm dabei auch die Fürsprache Aleanders bei dem Vizekanler Medici zur Verfügung, da ja Prierios bei Wiederaufnahme des Prozesses eben diesen in erster Linie als Redner vor dem Konsistorium zu gewinnen suchte ³.

Während Luther nun in der schon besprochenen Stelle seiner Appellationen nur von den Bemühungen der Ordensgenossen des deutschen Ablaßkrämers spricht, dürfen wir ferner annehmen, dafs auch die beiden vertrautesten Berater Leos X. in kirchlich-finanziellen Fragen, seine eigentlichen Finanzminister, die nun schon zum Kardinalat erhobenen Florentiner Lorenzo Pucci und Francesco Armellini, die durch Luthers Eingreifen entstandene Störung des Ablaßgeschäftes ihm nicht ungestraft hingehen lassen mochten. Pucci, der frühere Datar und noch immer der eigentliche Leiter dieses grofsen päpstlichen „Kaufhauses“, war auch der ebenso findige als skrupellose Leiter der umfangreichen Ablaßunternehmungen Leos X., den man geradezu als den „Träger

1) Forschungen S. 106. 122. 125.

2) ZKG. XXXI, 374 ff.

3) Forschungen S. 175. Aleander gegen Luther S. 3 Anm. 2.

dieses unglücklichen Systems“ bezeichnet hat¹; er hat auch später in Luthers römischem Prozeß eine maßgebende Rolle gespielt, die besonders deutlich während des Wormser Reichstages in Aleanders Depeschen hervortritt. Armellini, der seine Schule als Kammerkleriker gemacht hatte und bei allen sonstigen Geld- und Steuersachen der Kurie als erste Autorität beteiligt war, so daß ihn der Bayer Jakob Ziegler spöttisch den „quaestor sacri palatii“ nannte, hatte gerade den von Luther geschädigten mainzisch-magdeburgischen Ablass als Mittelsmann der Medici bei ihren Verhandlungen mit der Wahlgesandtschaft Albrechts ins Werk gesetzt². Beide waren als tüchtige Kanonisten von einer Berücksichtigung der von Luther angeregten religiösen und sittlichen Bedenken weit entfernt, und Luther hat denn auch die geschäftsmäßige Ausbeutung des Bußsakramentes ganz zutreffend auf den „Geiz dieser Florentiner“ zurückgeführt, die den Papst beeinflussten und somit die eigentlichen Urheber dieser „jämmerlichen Verführungen, großen Schatzungen und Beschwerden des armen Volkes“ waren; er erklärte daher in seinem Bericht über die Altenburger Verhandlungen, daß Tetzels unverschämte Ablasspredigt ihm eben nur den Anlaß geboten habe, dieser „Romanisten Geiz anzutasten“ und seine Schriften über den Ablass ausgehen zu lassen³.

Diese leitenden Männer, neben denen im weiteren Verlaufe des Prozesses noch der Jurist Pietro Accolti, Kardinal und Bischof von Ancona, hervortritt, werden den Antrag der Dominikaner auf Eröffnung des kanonischen Verfahrens gegen Luther bei Leo X. unterstützt haben, der eben damals tief in die Schwierigkeiten der europäischen Politik verstrickt war. Während er sich mit Mühe der maßlosen Forderungen Franz' I. erwehrte, bereitete Wolsey, dem der Papst wohl oder übel die Legatenwürde zugestehen mußte, ein Einvernehmen mit Frankreich vor, durch das er den von

1) A. Schulte, Die Fugger in Rom bes. I, 137f. und sonst sehr oft.

2) Vgl. meine Besprechung des eben angeführten Werkes in ARG. I, 385f.

3) Enders I, 342f. ARG. I, 382f.

Leo betriebenen fünfjährigen Waffenstillstand zum Zwecke des Türkenzuges vereitelte, der dem Papste eine führende Stellung unter den Mächten hatte verschaffen sollen¹. Gleichzeitig beunruhigte diesen der Plan Maximilians, seinen Enkel zum römischen König wählen zu lassen: am 9. oder 10. Juni klagte er dem venezianischen Botschafter Minio, Karl I. habe schon eine Geldsendung an den Kaiser gemacht behufs Förderung seiner Wahl; dabei erwog er sorgenvoll die Stellung Venedigs und die Haltung der Kurfürsten auf dem bevorstehenden Reichstage².

Indessen würde Leo X. auch in ruhigerer Lage nicht die Neigung verspürt haben, Luthers Rechtfertigungsschrift eingehend zu prüfen, die mit dem Bericht Staupitzens in der zweiten Hälfte des Juni in Rom eingegangen ist. Für den Papst und seine Umgebung genügte das eine Wort: *revocare non possum*, um festzustellen, daß bei der wiederholten, erst durch den Generalvikar, dann durch die Versammlung der sächsischen Kongregation bewirkten *inquisitio famae* die unveränderliche Halsstarrigkeit des Verklagten zutage getreten sei in einer Sache, die nun schon seit einem halben Jahre beim Heiligen Stuhle anhängig war. Es war leicht, dem Papste darzutun, daß durch weiteres geduldiges Hinauszögern des Unvermeidlichen die aus Luthers Brief ersichtliche Vermessenheit des verblendeten Mönches nur gesteigert, das Ansehen der Kurie geschädigt werden würde. Auch durfte man darauf rechnen, daß ein Fürst, der wie Friedrich der Weise unzweideutige Beweise seiner kirchlich frommen Gesinnung gegeben hatte, sich nicht beikommen lassen werde, auch dem erklärten Ketzer noch seinen Schutz zu gewähren und sich den ernststen Folgen einer solchen kanonisch streng verpönten Haltung auszusetzen. Die Zeit zum Handeln war also gekommen, und ohne Verzug wurden nun auf Befehl des Papstes die Formalitäten zur Eröffnung des Prozesses vollzogen.

1) Pastor IV, 1, 165 ff. Forschungen S. 125.

2) R. Brown, Calendar of State Papers, London 1887. II, 583 (nr. 1349).

8. Der ordentliche Prozeß bis zum Erlaß der Zitation.

Das in Luthers Prozeß eingeschlagene Verfahren war, wie sich schon aus den Vorstadien ergeben hat, das der *inquisitio*, wie es von den Päpsten des XIII. Jahrhunderts, einem Innozenz III., Gregor IX. und Innozenz IV. im Kampfe gegen die Albigenser ausgebildet worden war¹. Während bei der älteren Form der *accusatio* der Denunziant als Ankläger aufgetreten war und dann in dem gerichtlichen Zweikampf auch die Folgen falscher Anklage, also die Bestrafung wegen Verleumdung (*poena talionis*) auf sich nehmen mußte, trat er nun, wie dies auch in Luthers Prozeß zu beobachten ist, völlig in den Hintergrund, so daß er auch in der Vorladung dem Beklagten nicht namhaft gemacht wurde. Der Vorgesetzte, der in diesem Falle *ex officio* einschreitet, ist überhaupt nicht an eine bestimmte Anzeige gebunden, sondern kann und muß auch auf ein bloßes Gerücht, auf jede irgendwie zu seiner Kenntnis gelangte Tatsache hin einschreiten, sobald durch eine Voruntersuchung, die in Luthers Fall nun sattsam durchgeführte *inquisitio famae*, die Zuverlässigkeit des Gerüchtes festgestellt ist². Der ordentliche Richter, als welcher hier nur der Papst selbst in Betracht kam, führt den Prozeß alsdann bis zum abschließenden Urteil durch.

Diese beiden Formen waren nun je nach Bedürfnis ein-

1) Vgl. zu folgendem etwa die Übersicht bei Wetzer-Welte X, 557f. sowie K. Müller in ZKG. XXIV, 53ff.

2) Da K. Müller die der Eröffnung des ordentlichen Verfahrens vorausgegangenen Schritte der Kurie nicht kannte, so rechnete er die Mafsregeln von der Supplik des *Procurator fiscalis* bis zur Prüfung des Gutachtens des *Prierias* durch den Auditor Ghinucci als *inquisitio famae*, die letzterer mit der Feststellung der *diffamatio* abgeschlossen habe (a. a. O. S. 67f.). Aber alle diese Mafsregeln sind Merkmale des ordentlichen Prozesses, der bald nach Erlaß der Zitation durch Übergang zum summarischen Verfahren abgebrochen wurde. Für seinen Beginn gilt die Bemerkung bei Wetzer-Welte Sp. 561: Die Klage im Inquisitionsprozeß ist identisch mit der Einleitung des Hauptverfahrens nach geschehener Voruntersuchung.

ander angenähert worden, so daß man gerade bei den Ketzergerichten die Rolle des Anklägers dem Fiskal (*promotor fiscalis*) zuwies, der, als von Amts wegen handelnd, im Falle einer Freisprechung nicht haftbar gemacht werden konnte. Dieser Beamte wurde dann auch im Inquisitionsverfahren benutzt, so daß hier der Richter entweder wie anfänglich auf Grund eigenen pflichtmäßigen Ermessens — *motu proprio, ex mero officio* — oder auf den Antrag des Fiskals hin, der als Denunziation oder Akkusation aufgefaßt wurde, den Prozeß eröffnete.

Letztere Abart des Inquisitionsprozesses scheint nun im Falle Luthers vorzuliegen, da nach seiner Darstellung in der Appellation an ein Konzil¹ die Dominikaner ihn „durch den Fiskalprokurator beim Papste als der Ketzerei verdächtig anklagen ließen (*ceperunt accusare*)“, womit der Officialankläger den Prozeß insofern eröffnete, als auf seinen Antrag nun der Papst als der ordentliche Richter die nächsten ihm obliegenden Mafsregeln den ihm zur Verfügung stehenden Beamten kommitierte, also den Auditor mit Vorladung und Verhör, den Palastmeister mit dem theologischen Gutachten beauftragte. Indessen ist diese Ähnlichkeit der Prozeßformen nur eine äußerliche und zufällige. Abgesehen davon, daß der Fiskal sowie der Auditor nur eben bei diesen ersten Förmlichkeiten fungierten, da das Verfahren alsbald infolge Feststellung des Notoriums abgebrochen und der Prozeß summarisch behandelt und schließlich *ad partes* kommitiert wurde², handelte ja der Fiskal nicht aus eigener Initiative, sondern auf einen Wink der Umgebung des Papstes, sobald dieser seinen Willen kundgegeben hatte, gegen den auf Grund der *inquisitio famae* als hinlänglich verdächtig Erkannten vorzugehen; tatsächlich wurde also der Prozeß doch „*ex mero officio*“ des höchsten Richters eröffnet, der nun selbstverständlich von dem reichgegliederten Beamtenapparat der Kurie Gebrauch machte. Endlich ist zu berück-

1) Weim. Ausg. II, 38, 12 ff. Vgl. bes. die zutreffende kritische Abwägung der beiden Stellen bei K. Müller, deren erstere den Hergang entschieden ungenau wiedergibt (a. a. O. S. 47 u. 51 f.).

2) Zu K. Müller a. a. O. S. 57.

sichtigen, daß für den Papst, der ex plenitudine potestatis handelt, die überlieferten Normen des Verfahrens nach Theorie und Praxis nicht die bindende Kraft hatten wie für untergeordnete Behörden, noch dazu in jenem Zeitalter des schrankenlosen Kurialismus.

Jene allgemeinen Formen des kirchlichen Strafverfahrens waren in ihrer Anwendung auf den Ketzerprozeß nur insofern verändert worden, als hier rücksichtslosere Mittel angewendet werden konnten, um des Verfolgten habhaft zu werden, wie denn schon am 25. August der Augustinerprovinzial Hecker angewiesen wurde, Luther „gefangen zu nehmen und einzukerkern und ihn in eisernen Fesseln an Händen und Füßen unter strenger Bewachung zur Verfügung des Papstes zu halten“; behufs Vollstreckung dieser Anordnung soll er befugt sein, alle Orte, die dem rebellischen Mönch eine Zuflucht gewähren, mit dem Interdikt zu belegen, alle Personen, die ihm Vorschub leisten, zu exkommunizieren und überhaupt alles zu tun, was die Gefangennahme dieses verbrecherischen Menschen erleichtern könne¹. Schon Innozenz IV. hatte ferner den Ketzerrichtern behufs schleuniger und sicherer Erlangung des Schuldbeweises die Anwendung der Folter zur Pflicht gemacht (1252), die zunächst durch die weltliche Behörde ausgeführt wurde; doch hatte schon Urban IV. 1263 die peinliche Befragung unmittelbar durch die Inquisitoren ermöglicht. Endlich war der Ketzerprozeß durch die Härte der Strafen, Tod oder lebenslänglichen Kerker unter Einziehung des Vermögens, ausgezeichnet.

Da ein besonderes Tribunal für Glaubenssachen erst durch Paul IV. an der Kurie eingerichtet worden ist, so hatte hier die zugleich als Gerichtshof ausgebildete päpstliche Finanzbehörde, die camera apostolica, in Tätigkeit zu treten, in der sich der siegreiche Kurialismus der nachkonziliaren Periode² ein Organ geschaffen hatte, das den unumschränkten

1) ZKG. II, 477. XXXII, 605 u. dazu mein „Nachtrag“.

2) Vgl. Ad. Gottlob, Aus der camera ap. des 15. Jahrh. Innsbruck 1889, S. 71f.: die c. ap. ist eng verknüpft mit der Person des Papstes; sie ist der Ausdruck des Sieges des monarchischen Prinzips in der römischen Kirche.

Willen des Papstes als des höchsten Richters der Christenheit in Verwaltung und Rechtsprechung schnell und bequem zur Geltung bringen sollte. Besonders hatte Innozenz VIII. durch Breve vom 18. August 1485¹ dafür gesorgt, daß das Kammergericht jederzeit ein summarisches Verfahren einschlagen konnte, bei dem es durch keinerlei Formalitäten der überlieferten Praxis oder der juristischen Autoritäten gehemmt werden sollte (*summarie . . . sine strepitu et figura iudicii*): es sollte nur die Angaben über den Tatbestand auf ihre Zuverlässigkeit prüfen und nach derartiger Feststellung der Notorietät „unter Hintansetzung alles positiven Rechtes und jeder gerichtlichen Förmlichkeit entscheiden, ohne daß die Urteile von einem folgenden Gericht wegen Formfehlers (*occasione omissionis solemnitatis iudicialis*) angefochten werden könnten: denn die Kammer vertrete die Person des Papstes, und was vor ihr verhandelt werde, müsse so angesehen werden, als ob es vor dem Papste selbst verhandelt worden sei. Es wäre daher überflüssig, nachzuprüfen, ob bei einigen feineren Unterscheidungen der sonst von der Praxis respektierten Systematiker, wie des *Speculum iuris* von Durantis (1272) oder des *Directorium inquisitionis* Eymerichs (1376) und der späteren Kommentatoren², die Praxis der *camera apostolica* des angehenden 16. Jahrhunderts sich im Einklang mit der Überlieferung gehalten oder diese weitergebildet habe, wie bei der Vermischung der ursprünglichen Prozeßformen, bei den Abstufungen der Notorietät. Auch hier hat eben der päpstliche Absolutismus zerrüttend auf jede gesetzliche Ordnung eingewirkt, wie gleichzeitig die Bemühungen derselben Behörde um die Ordnung der päpstlichen Finanzen trotz ihres kunstvollen Apparats immer wieder durch die Eingriffe des unumschränkten Herrn der Kirche vereitelt wurden³.

An der Spitze des Gerichtshofes stand der *auditor ca-*

1) Vgl. das Zitat aus Ciabatta, Forschungen S. 38 Anm. 2. 52.

2) Wie sie von K. Müller zum Ausgang seiner Untersuchung genommen wurden (a. a. O. bes. S. 49 Anm. 2. 51 Anm. 1).

3) Gottlob a. a. O. S. 195 ff.

merae¹, der nach der Bulle Innozenz' VIII. vom 22. November 1485 die Strafgerichtsbarkeit über alle Angehörigen der Kurie, sowie außerhalb Roms bei allen in ihrem Geschäftsbereich vorkommenden Vergehungen auszuüben hatte². In Luthers Sache war er also an sich nicht zuständig, doch konnte ihm der Papst, der uns von vornherein als der ordentliche Richter in Luthers Prozeß entgegengetreten ist, durch Delegation entweder das gesamte Verfahren einschließlich des Endurteils, oder etwa nur die Vorarbeiten übertragen. Tatsächlich ist bald darauf (durch Breve vom 11. September) Kajetan als delegierter Richter bestellt worden. Dadurch wurde die schon erwähnte Beschwerde Luthers hinfällig, daß Ghinucci als ein nur in Zivilsachen erfahrener Jurist in einer den Glauben betreffenden Anklage auf Ketzerei kein eigenes Urteil haben könnte; aber auch wenn Luther sich in Rom gestellt hätte, war jenem ja von vornherein der *magister sacri palatii* als theologischer Sachverständiger beigegeben worden, und nach allem, was über den maßgebenden Einfluß des Dominikanerordens in Leo's X. Umgebung festzustellen war, müssen wir annehmen, daß der Papst keineswegs die Absicht hatte, das Urteil dem freien Ermessen jenes Beamten anheimzugeben, sondern daß Ghinucci eben nur als Auditor fungieren, d. h. die Vorarbeiten für den Richter leisten sollte, die nach den ausdrücklichen Angaben der Urkunden³ in Vorladung und Verhör bestanden.

Derselbe Beamte hatte dann bei Wiederaufnahme des auf den fürstlichen Beschützer Luthers auszudehnenden Verfahrens Anfang 1520 die Vorladung zum Verhör an Friedrich von Sachsen als „Feind der Religion Christi“ auszufertigen und

1) Vgl. über ihn Gottlob S. 128. Der volle Titel lautet: *curiae causarum camerae apostolicae auditor generalis*.

2) Vgl. außer K. Müllers systematischen Angaben (a. a. O. S. 48 ff.) auch die den Konsistorialakten entnommenen Beispiele über das gleichzeitige Funktionieren des Gerichtshofes und seiner Organe (Forschungen S. 35 ff.).

3) Des Breve vom 23. August und der Zitation, deren Wortlaut den betr. Stellen der Appellationen Luthers zugrunde liegt; wiedergegeben bei K. Müller S. 47. Vgl. Forschungen S. 50—52.

zwar „auf Befehl des Papstes“¹, der sich in diesem Stadium angesichts der ungleich gefährlicheren Lage der Kirche zwar des Beirates der Kardinäle bediente, aber gleichwohl auch jetzt als der alleinige Richter handelte. Die letzte Spur einer Heranziehung des Auditors, der hinter den vom Papste berufenen und schliesslich von Leo X. persönlich geleiteten Kommissionen völlig zurücktrat, ist etwa noch darin zu erkennen, daß die gedruckten Exemplare der Verdammungsbulle mit seinem Siegel beglaubigt wurden². Doch wurde diese Mühewaltung von einem in seinem Dienste stehenden Notar besorgt, da der Auditor schon im Frühjahr 1520 als Nuntius nach England gegangen war.

Denn dieser Girolamo Ghinucci aus Siena, der bei seiner hohen amtlichen Stellung im Prozeß Luthers doch nur eine untergeordnete, rein formelle Rolle zu spielen hatte, war kein unbedeutender Mann: er hatte auf dem Laterankonzil bei der Aufhebung der pragmatischen Sanktion Frankreichs mitgewirkt und wurde 1520 als besonderer Freund des Kardinals Medici und Vertrauensmann des Papstes bei Heinrich VIII. und Wolsey empfohlen; 1522 trat ihm Medici sein Bistum Worcester ab, und ungeachtet dieser nahen Beziehung zu dem Rivalen Hadrians VI. beliefs ihm dieser strenge Richter der leoninischen Mißwirtschaft nicht nur sein bisheriges Amt, sondern räumte ihm sogar einen ehrenvollen Platz in dem kleinen Kreise seiner nächsten Mitarbeiter ein. Gleichwohl stand er auch bei Klemens VII. wieder in Gunst, der ihn 1526 in höchster Bedrängnis mit einem Hilfesuch an den König von England absandte; Paul III. aber verlieh ihm schon 1535 den Kardinalshut, vertraute ihm die einflußreiche Stellung als Kardinalsekretär der Breven an und berief ihn in die für die Konzilsfrage wie in die für die Reform der Kirche gebildete Kardinalskommission³.

1) Forschungen S. 15 ff. 39 f. ZKG. XXV, 447 Anm. 3.

2) ZKG. XXV, 129 Anm. 2.

3) Zu obigem vgl. Pastor IV, 1, 584. 2, 58. 80. 232. V, 56. 79. 123 ff. Zu seiner ersten Nuntiatur: Kredenz und Instruktion in Arch. stor. ital. ser. III, XXVI, 199 (2.—6. Mai 1520); die Korrespondenz des Vizekanzlers mit ihm bei J. S. Brewer, Letters and Papers of Henry VIII.

Dem Auditor waren an dem Gerichtshofe der päpstlichen Kammer ein Advokat und ein Prokurator beigeordnet; der letztere hatte etwa die Aufgaben des Staatsanwaltes wahrzunehmen, also das Beweismaterial herbeizuschaffen und bei dem Verhör mitzuwirken, sowie den förmlichen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens einzubringen; nach Feststellung des Tatbestandes hatte dann der Advokat die Rechtsfrage nach

III, 274. 369 ff. 399 ff. 821. Berichte über seine Absendung S. 275. 289. 323. Medici über die Resignation seines englischen Bistums zugunsten dieses treuen Dieners Leos X. S. 840 (12. Januar 1522) u. 975. Glossen des spanischen Gesandten Manuel über seine Sendung und den ersten Bericht des Neulings an Leo X. bei G. A. Bergenroth, *Calendar of Letters* II, 304. 307. Zu seiner Stellung unter Paul III. vgl. W. Friedensburg im *ARG.* VII, 230. Er entstammte einer römischen Bankierfamilie und begann seine Laufbahn an der Kurie als *scriptor literarum apost.*, dann als *clericus camerae* (Thuasne, *Diarium Burchardi* II, 543: „de Genutiis“). Das ihm von Julius II. 1512 übertragene Bistum Ascoli trat er 1518 an den Vizekanzler Medici ab unter Beibehaltung des Titels: *Konsistorium* vom 30. Juli: „Admisit (scil. Papa) resignationem rev.^{mi} dom. Hieronymi de Ginutiis, episcopi Esculani, de praefata ecclesia Esculana in agro Piceno S.^{ae} R. E. subiecta et eidem me vicecancellarium administratorem deputavit reservato nomine episcopi Esculani ipsi dom. Hieronymo episcopo cum retentione beneficiorum meorum. Redditus flor. 500; taxa 300.“ *Acta concist. vicecanc. I, fol. 65^b*. Von dem englischen Bistum scheint Gh. nicht viel Nutzen gehabt zu haben; mit dem Abfall Heinrichs VIII. ging es ihm 1535 völlig verloren. Hadrian VI. hatte ihn noch vier Tage vor seinem Tode (10. Sept. 1523) mit dem Bistum Malta entschädigt, dessen Administration er 1538 gegen die des kalabrischen Tropea vertauschte. Unter Paul III. hatte er 1537 das reiche südfranzösische Bistum Cavaillon mit 1000 Duk. Einkommen erhalten, das er jedoch schon 1540 an den Kardinal Alessandro Farnese abtreten mußte, so daß er mit einer Pension von 120 Duk. von dieser und 600 Duk. von der Malteser Pfründe nicht besonders reichlich versorgt war. (Die Daten bei Ughelli, *Italia sacra* I, 532sq. u. A. Ciaconius, *Vitae pontificum* III, 569sq. ergänzt nach van Gulik-Eubel, *Hierarchia cath.* III. Münster 1910.) Nachdem er sich noch einmal bei den Verhandlungen über den Waffenstillstand von Nizza (1538) in einer diplomatischen Rolle versucht hatte, wurde derselbe Mann, der einst den Prozeß gegen Luther eingeleitet hatte, mit der Abfassung der Bulle über die Bestätigung der Gesellschaft Jesu (vom 27. Sept. 1540) betraut (Pastor V, 199. 203 ff. 395). Er starb am 3. Juli 1541 und wurde in der ihm 1537 verliehenen Titelkirche S. Clemente beigeetzt.

Mafsgabe der einschlägigen Bestimmungen aufzuklären¹. Der Officialankläger oder *procurator fiscalis* war auch an den gewöhnlichen Inquisitionsgerichtshöfen vorhanden; das Amt des *procurator fiscalis* (oder *fisci*) *generalis Urbis* lag damals in den Händen des Mario de Perusco, der für seine Mühewaltung ein Jahrgehalt von 96 Dukaten bezog².

Der technische Ausdruck für die Erhebung einer Anklage durch diesen Prokurator am Gerichtshofe des Fiskus ist die Formel „*ad instantiam fisci*“³, die auch angewendet wird, wenn der Fall dem Konsistorium der Kardinäle vorgelegt wird, was durch Vermittlung des „*advocatus consistorialis*“ geschieht⁴. Dann erteilt der Papst gemeinschaftlich mit den Kardinälen dem Auditor *camerae* die Kom-

1) K. Müller a. a. O. S. 50.

2) M. de P., ein geborener Römer (1514 Dez. 12 Mar. Peruscus, *civis Romanus* aufs neue zum *Pr. fiscalis* ernannt. Hergenröther, *Reg. Leonis X*, nr. 1971), war schon seines Amtes wegen eines der bestgehabtesten Werkzeuge der Medici; nach Leos X. Tode wurde er in Satiren angegriffen und auf Betreiben des in die Verschwörung von 1517 verwickelten Kardinals Soderini verhaftet; als dieser nun durch seinen Hochverratsprozefs in seiner Rache verhindert wurde, fiel M. de P. im August 1522 einem Morde zum Opfer, den das Gerede der Zeitgenossen auf den Kardinal Medici zurückführte. Pastor weist dies (IV, 1, 136. 2, 770) mit gutem Grunde zurück; höchstwahrscheinlich ging die Tat von den Parteigängern der Soderini in Florenz, der dortigen republikanischen Faktion, aus. Doch scheint er von einer tödlichen Verwundung wieder genesen zu sein, da Alexander am 15. Dez. 1525 mit ihm verhandelte (*super depraedatione rerum mearum Mediolani*), um für seine Plünderung in der Schlacht bei Pavia, der er als päpstlicher Gesandter an der Seite Franz' I. beigewohnt hatte, Schadenersatz zu erlangen (Omont, *Journal autobiogr. d'Aléandre*, p. 45. 48). In der von Pastor vermerkten Notiz bei Rod. Lanciani, *Storia degli scavi di Roma*. 1902. I, 211 teilt er 1517 dem Stadtrat als „*primo conservatore*“ eine Bulle zur Beförderung der Bautätigkeit der Kurialen mit.

3) Luther hat die betr. Stelle der Zitation in der Hauptsache wörtlich, doch nicht ohne kleine Verschiebungen wiedergegeben; bei der kürzeren Zusammenfassung in der ersten Appellation braucht er die Formel von der Beeinflussung des Prokurators durch die Dominikaner: „*ad oportunam eorum instantiam*“ habe dieser den Prozefs dem Auditor übertragen ... Weim. Ausg. II, 30, 22.

4) Vgl. Forschungen S. 35 ff.; S. 37 Anm. 1 findet sich dabei die Formel: „*pro parte procuratoris fiscalis*“.

mission, die Verklagten „ad comparendum personaliter in curia sub penis et censuris“ zu zitieren. Die Formel der vom Prokurator eingerichteten Supplikation wird uns von dem rechtskundigen Berichterstatter des Konsistoriums vom 9. Januar 1520 genau angegeben: der Auditor sei zu ermächtigen, den Beklagten rechtskräftig im ordentlichen Verfahren vorzuladen mit der Befugnis, zu exkommunizieren und alle gesetzlichen Mafsregeln und Erklärungen zu verfügen und nach auferlegter Vorladung Strafen für Nichterscheinen festzusetzen und ihm aufzuerlegen, dafs er bekenne, wie er über den Glauben denke (*quid de fide sentiat*), widrigenfalls er für einen Ketzer erachtet und öffentlich erklärt werden solle¹.

In gewöhnlichen Fällen hatte der Prokurator der päpstlichen Kammer nach eigenem Ermessen vorzugehen; bei wichtigeren Anlässen von kirchenpolitischer Tragweite jedoch geschah es, wie auch für Luthers Fall schon hinlänglich erwiesen ist, auf unmittelbare Weisung des Papstes hin: so wenn derselbe Mario de Perusco als Fiskalprokurator in der ersten von Leo X. abgehaltenen (der VI.) Sitzung des Laterankonzils die Zitation der schismatischen Kardinäle und den Prozeß gegen die pragmatische Sanktion beantragte². Bei der Untersuchung über die Kardinalsverschwörung von 1517 können wir seine Rolle weiter verfolgen als in Luthers Prozeß: mit der gerichtlichen Untersuchung wurde der Fiskalprokurator und nächst dem der Auditor des Stadtgouverneurs betraut; im Konsistorium vom 22. Juni wurde der „processus“ mit den Geständnissen (*confessiones*) der Eingekerkerten verlesen;

1) Melchior von Watt in den Mitteil. des hist. Ver. v. S. Gallen XXV, 266. QF. VI, 175. Forschungen S. 39.

2) Pastor IV, 1, 37. 560. In dem Prozeß gegen den flüchtigen Kardinal Adriano Castellesi ist er auch regelmäfsig beteiligt: am 10. März 1518 „D. Just. de Carosis et D. Marius de Peruschis procurator fiscalis introducti in sacrum consistorium accusaverunt contumaciam cardinalis Adriani non comparentis. Propterea Sanctissimus declaravit illum contumacem et commisit ad ulteriora procedi per audientiam contradictarum“. Am 5. Juli heifst es, dafs der Papst auf Antrag der beiden Bearten, des „procurator et advocatus fiscales, tulit sententiam privationis“ gegen den Kardinal. *Arch. concist. acta cancell. I, f. 53. 63.* Forschungen S. 38 Anm. 3.

die Kardinäle erkannten an, daß dadurch das Verbrechen der Majestätsbeleidigung erwiesen sei, das ebensowohl gegen den Papst wie gegen den Kaiser begangen werden könne; zugleich erkannten sie die arbiträre Befugnis des Papstes an, die Todesstrafe mit allen Folgen zu verhängen oder Gnade zu üben. Der *Advocatus fiscalis* (Justinus de Carosis) bat darauf den Papst, daß gegen die Verhafteten dem Rechte nach verfahren (*iustitiam ministrari*) und daß sie „*iuxta eorum demerita per diffinitivam sententiam*“ verurteilt würden; „*procurator vero fiscalis petiit, concludi in causa et sententiam proferri*“, worauf der Geheimsekretär des Papstes, Pietro Bembo, auf dessen Befehl das Urteil verlas. Auch bei dessen Vollziehung war der Prokurator beschäftigt, indem er den Kardinal Riario auf die bei seiner Begnadigung ihm auferlegten Bedingungen verpflichtete ¹.

Von seiner Umgebung auf Betreiben der Dominikaner an seine Pflicht als höchster Richter in Glaubenssachen gemahnt, hat also der Papst den Fiskalanwalt veranlaßt, ihm eine Supplik einzureichen, durch die er bewirkte, daß Leo X. nun die doppelte Kommission erteilte, einmal dem Auditor, Luther „zu persönlichem Erscheinen“ vorzuladen, und zugleich dem Palasttheologen, ein Gutachten über die angefochtenen Schriften abzufassen ². Der Wortlaut der an den Bischof von Ascoli gerichteten *litterae commissoriales*, eingeschaltet in den Eingang des Breve vom 23. August, besagte, er habe jenen Martinus aufzufordern, sich vor ihm zu stellen, um sich über die vorgenannten Schriften befragen zu lassen und Bescheid zu geben, „*qualiter de fide sentiret*“, alles unter Androhung der entsprechenden Strafen ³.

Ebenso finden wir in diesem das Urteil des Papstes enthaltenden Breve „*Postquam ad aures*“ die bei Eröffnung

1) Dies nach dem Original der Konsistorialakten I, fol. 18^b, vgl. im übrigen Pastor IV, 1, 121. 125. 130.

2) Dem Wortlaut der Zitation nach, die im Namen beider erlassen wurde, erteilte der Papst beiden den Auftrag zur Vorladung: „*commissionem citandi mei in personas Hieronymi et Silvestri*“ ... ZKG. XXIV, 47. 59.

3) Forschungen S. 51.

des Prozesses vorliegenden Anklagepunkte wieder, wie sie dem Auditor angegeben worden waren. Der Papst habe erfahren, daß Luther „in einigen Fragen einer verwerflichen Auffassung zuneigend, ketzerische und von dem Standpunkt der heiligen Römischen Kirche abweichende Behauptungen aufgestellt und darüber Lehrsätze und Schmähschriften (*conclusiones necnon famosos libellos*¹⁾ in verwegener und widergesetzlicher Haltung, unter Lockerung der Bande des Gehorsams, ohne Befragung der Römischen Kirche als der Lehrmeisterin in Glaubenssachen in verschiedenen Gegenden Deutschlands zu veröffentlichen gewagt habe“². Auch die dem kurialen Stil durchaus entsprechenden Ausdrücke, die Luther in seiner ersten Appellation anführt, dürften zum mindesten schon in der Zitation gebraucht worden sein: der Prozeß wurde danach ebenfalls auf die doppelte Anklage „wegen Verdachtes der Ketzerei (*contra . . . tanquam de haeresi suspectum*) und wegen Auflehnung gegen die kirchliche Gewalt eröffnet, weil er auf die Geringschätzung (*vilipensionem*), Verkleinerung und Herabwürdigung der Schlüssel hingearbeitet habe“³. Es liegt bei diesem Ausdruck nahe, an Luthers Ablassthesen zu denken, in denen die „Schlüsselgewalt des Papstes“, die „*potestas clavium, quarum est aperire regnum celorum*“, wie sie in der Ablassdekretale vom 9. November 1518 umschrieben wird⁴, einzuschränken unternommen wurde. Dann würden auch diese Worte sich auf die Anklage wegen Häresie beziehen, von der Luther in der zweiten Appellation ausschließlich spricht⁵. Indessen wurde nach dem Sprachgebrauch

1) Man könnte diesen Ausdruck auf die Vorliebe des Geheimsekretärs Sadolet für klassische Redewendungen zurückführen (*Pastor* IV, 1, 435 f.), wie den Ausdruck: *edicta . . . ad instar illorum, quae olim in albo praetorio scribebantur* (*Weim. Ausg.* II, 24, 3f.); doch sind die Sätze im Eingang nur die Wiedergabe der zwei vorhergehenden Erlasse des Auditors.

2) *Weim. Ausg.* II, 23, Z. 7 ff.

3) *A. a. O.* II, 30 Z. 22 ff.

4) *Forschungen* S. 67.

5) Wie K. Müller *a. a. O.* S. 59 beobachtet. Übrigens wurde auch die über ein Jahr hindurch bekundete Geringschätzung der kirchlichen Zensuren, also der etwa in einem Pfründenprozeß von der einen

der Kurie eben die Auflehnung gegen die päpstliche Autorität, auch untergeordneten Beamten gegenüber und bei materiellen Streitigkeiten, als „vilipendium clavium“ bezeichnet¹, so daß also nicht daran zu zweifeln ist, daß auch in dieser Hinsicht Leo X. sich die von Tetzl und seinem Orden von vornherein vertretene Auffassung angeeignet hatte, in Luthers Bedenken über Theorie und Praxis des Ablasses einen Angriff auf die päpstliche Autorität zu erblicken.

Diese Auffassung legte nun auch der theologische Sachverständige, der dem Auditor Ghinucci beigeordnete Silvester von Prierio², seinem Gutachten zugrunde. Er hatte, wie oben gezeigt wurde, schon bald nach dem Eingang der Ablassthesen von diesen und wahrscheinlich doch auch von dem die geltende Kirchenlehre zusammenfassenden Aufsätze Kajetans Kenntnis genommen; diese stellte er nun in der Form kurzer Gegenthesen den einzelnen Äußerungen Luthers gegenüber, ohne sich auf eine systematische Widerlegung einzulassen. Wenn er diese, durch verächtliche und beleidigende Ausfälle³ noch gesteigerte Schroffheit damit rechtfertigte, daß

Partei erwirkten Exkommunikation des Gegners, als Häresie geahndet und der Betreffende von der zuständigen kirchlichen Behörde unter Androhung von Strafen vorgeladen, „um sich wegen Ketzerei zu rechtfertigen“. Forschungen S. 36 Anm. 1.

1) Vgl. Forschungen S. 35 Anm. 5.

2) Vgl. über ihn Pastor IV, 1, 248ff. Forschungen S. 52. 171ff. In seiner vom 16. Dezember 1515 datierten Bestallung wird nur gesagt, daß dieses Amt einem durch Gelehrsamkeit und Sittenstrenge ausgezeichneten Mitgliede des Predigerordens verliehen zu werden pflegte und daß ihm die herkömmlichen Einkünfte zustehen. Ursprünglich Seelsorger der päpstlichen Dienerschaft, ist er jetzt Berater des Papstes in Glaubensfragen (domesticus theologus et consiliarius) und ordentlicher Inquisitor für Rom und Umgebung; doch kann er durch päpstliche Kommission auch als Glaubensrichter außerhalb dieses Bezirks bestellt werden (delegato iure), wie er selbst in der Replik an Luther (Weim. Ausg. II, 51, Z. 17f.) seine Zuständigkeit begründet (K. Müller a. a. O. S. 48 Anm. 1), besonders wenn derartige Fälle beim Papste selbst zur Anzeige gelangten. Endlich war er durch die Bulle „Inter sollicitudines“ als Zensor für alle in Rom gedruckten Bücher bestellt worden (vgl. unten und Michalski, Prierias p. 15).

3) Köstlin-Kawerau I, 190.

er die ausführliche wissenschaftliche Begründung nachholen werde, sobald Luther seinerseits diesen Mangel durch eine Gegenschrift ausgeglichen haben werde, so ignorierte er die jetzt schon im Vatikan handschriftlich vorliegenden „Resolutiones“, was uns bei einer wissenschaftlichen Begutachtung der inkriminierten Schrift völlig unzulässig erscheint. Man hat daher, gestützt auf Erwiderungen Luthers, in denen er den Gegner auf seine in den gedruckten „Resolutiones“ gründlicher entwickelten Ansichten verweist, entgegen den unzweideutigen Angaben über die Einsendung der Schrift durch Staupitz mit der gleichzeitigen Erklärung an Leo X.¹ angenommen, daß die Übersendung an den Papst doch erst nach Beendigung des Druckes etwa Ende August erfolgt sei². Aber wenn man sich dabei auf die Äußerungen Luthers in seinen Schreiben an Kajetan bzw. den Kurfürsten vom 18. Oktober und 19. November³ berief, so lassen sich diese ebensogut auf den früheren Termin beziehen; ja Luther wiederholt dem Legaten gegenüber ziemlich wörtlich den Schlusssatz, mit dem er Ende Mai seine Rechtfertigungsschrift dem Urteil des Papstes unterbreitet hatte⁴. Vor allem aber erwies es sich nach Feststellung der im August und September zwischen Rom und Wittenberg obwaltenden Verhältnisse, insbesondere des Inhaltes der zwischen dem Kurfürsten und Kajetan gepflogenen Verhandlungen als völlig ausgeschlossen, daß damals eine so bedeutsame Sendung wie die Verteidigungsschrift zu den Ablafsthesen von Luther dem Papste übermittelt sein sollte. Jener Widerspruch erklärt sich aus dem doppelten Charakter des „Dialogus“, der, als Prozeßgutachten bestellt, von dem eiteln Verfasser zugleich als Streit-

1) Vgl. oben Kap. 6.

2) Th. Brieger in seiner scharfsinnigen und im übrigen sehr ergebnisreichen Polemik gegen Knaake in ZKG. XVII, 170 ff.

3) Vgl. oben XXXII, 577 f.

4) Enders I, 266, 13: *me et omnia mea sub pedibus suae Sanctitatis proieci, expectans accepturusque, quicquid sive damnanti sive approbanti visum fuerit. S. 203, 119 ff.: me pedibus tuae Beatitudinis offero cum omnibus, quae sum et habeo: ... approba, reproba, ut placuerit.*

schrift gedacht und redigiert wurde. Das Gutachten hatte er nur über die „Conclusiones“ abzugeben; nur auf diese bezogen sich die dem heiligen Stuhle vorliegenden Denunziationen des deutschen Metropolitens wie der theologischen Gegner Luthers; nur diese waren von ihm bisher der Öffentlichkeit übergeben worden, welcher Tatbestand gerade für die Annahme des Verbrechens der Auflehnung gegen die päpstliche Gewalt entscheidend war. Überdies befand sich der vorbereitete kanonische Prozeß in einem Stadium, in dem ein etwa dem Beschuldigten im ordentlichen Verfahren zustehendes Rechtsmittel noch nicht anzubringen war, also auch von dem Richter noch gar nicht berücksichtigt zu werden brauchte. Da nun Luther überdies den Widerruf, der allein den Gang des Verfahrens vielleicht noch hätte beeinflussen können, ausdrücklich verweigerte, so wurde seine Rechtfertigungsschrift dem theologischen Kommissar entweder überhaupt nicht als Material überwiesen, oder ihm bedeutet, daß ihr Inhalt auf das Ergebnis seines Gutachtens keinen Einfluß ausüben könne, was Prierias schon bei flüchtiger Einsichtnahme nur bestätigt finden konnte.

Wenn der Palastmeister dann den ihm als Feind seines Ordens schon hinlänglich widerwärtigen Inkulpaten in hochfahrendem Tone als dreisten, jugendlichen Raufbold, als bissigen Hund und Aussätzigen charakterisierte¹, so entsprach dies zwar wenig der Würde einer im Auftrage des höchsten Richters in Glaubenssachen verfaßten Prozeßschrift², erklärt sich aber ebenfalls aus der Absicht des selbstbewußten Gelehrten, die, wie er prahlte, in drei Tagen hingeworfene Schrift auch literarisch zu verwerten, was sofort durch die noch im Juni erfolgte Drucklegung geschah: damit aber wurde „urbi et orbi“ der Beweis geliefert, daß es der Vertreter des Papstes und der Ordensgenosse des sattem bekannten Ablaßpredigers gewesen ist, der den von Luther

1) Vgl. Luthers berechtigte Beschwerde darüber in der I. Appellation. Weim. Ausg. II, 30, Z. 29 ff.

2) Der Papst beruft sich in dem Breve an Friedrich von Sachsen vom 23. Aug. auf die „relatio praesertim magistri s. palatii nostri“. Forschungen S. 51.

bisher zwar im Tone scharfer Polemik, aber doch ohne Schmähung des nie mit Namen genannten Gegners geführten Streit auf dieses Niveau heruntergezogen hat. Wenn er endlich die von Luther angeblich vernachlässigte theologische Grundlage selbst in vorläufig ausreichendem Maße darzubieten vorgab durch die seinem „Dialogus“ vorausgeschickten „Fundamentalsätze“, so handelte es sich dabei einfach um den eisernen Bestand des thomistischen Kurialismus, jene in der Unionsbulle Eugens IV. und letztthin in dem Dekret des Laterankonzils („Pastor aeternus“) von den Dominikanern formulierten Kernsätze: die allgemeine Kirche ist dem Wesen nach identisch mit der römischen, die das Haupt aller anderen ist; diese aber ist, wenn auch neben dem Papste durch das Kollegium der Kardinäle vertreten, wesentlich wieder nichts anderes als der Papst selbst, der als *episcopus ecclesiae universalis*, wenn er als Richter in Glaubenssachen spricht, dem Irrtum nicht unterworfen ist, so daß also auch jeder Widerspruch gegen die von ihm gutgeheißene Ablaßlehre als Ketzerei anzusehen ist. Damit war nun allerdings die doppelte Anklage auf Ketzerei und Auflehnung gegen die kirchliche Obrigkeit kurz und bündig erwiesen: jede Abweichung von der Lehre der römischen Kirche ist Ketzerei und der Ketzler ist zugleich ein Empörer gegen die päpstliche Autorität.

Der in dem Breve vom 23. August ergangene Spruch des Papstes war also damit schon hinlänglich begründet, während hier das Vergehen des Ungehorsams vielmehr damit festgestellt wird, daß Luther seine verwerflichen Behauptungen ohne Befragen seiner Vorgesetzten veröffentlicht habe. Diese Auffassung ist also nicht auf den Theologen Prierias, sondern auf die beiden Juristen Perusco und Ghinucci zurückzuführen, die sich dabei in bedenklicher Weise von den gehässigen und die Tatsachen entstellenden Angaben ihrer Gewährsmänner aus dem Dominikanerorden abhängig machten. Luthers Irrlehren waren in den angeführten „conclusiones“, den Ablaßthesen, enthalten; es mußte indessen den Hintermännern des Gerichtshofes bekannt sein, daß Luther für deren Veröffentlichung durch den Druck nicht verantwortlich zu machen sei; hatte er doch soeben erst in

seinem Rechtfertigungsschreiben an den Papst darauf hingewiesen, daß dies ohne sein Zutun und zu seiner eigenen peinlichen Überraschung geschehen sei; die von Luther zugestandene Bekanntmachung in akademischen Kreisen als handschriftlich angeschlagener „Disputationszettel“¹ ist nicht gemeint, da diese „inconsulta Romana ecclesia, fidei magistra“, erfolgte Veröffentlichung „in mehreren Gegenden Deutschlands“ gleichermaßen von den Luther zur Last gelegten „libelli famosi“ ausgesagt wird. Es ist dies nun der schon von den Juristen der Kaiserzeit gehandhabte technische Ausdruck für „Schmähschriften“, also öffentliche (in erster Linie anonyme) verleumderische Beleidigungen persönlicher Gegner, zumal aber kirchlicher oder weltlicher Obrigkeiten; und unter den spottsüchtigen Italienern war gerade im Zeitalter der Renaissance das Pasquill, als die künstlerisch verfeinerte Form des Libells, üppig ins Kraut geschossen. Diese den kirchlichen Machthabern sehr unbequeme Erscheinung war in dem Zensuredikt der Lateransynode sorgfältig berücksichtigt worden. In diesem von den Dominikanern in der Bedrängnis der Reuchlinschen Fehde erwirkten päpstlichen Gesetz² wurden drei Arten der für den Glauben

1) Enders I, 202, 61. 81—83.

2) Die Konstitution „Inter sollicitudines“, veröffentlicht in der X. Sitzung vom 4. Mai 1515, ist, oberflächlich betrachtet, nur eine verkürzte Wiedergabe der Bulle „Inter multiplices“ Alexanders VI. vom 1. Juni 1501, mit der sie auch die im Eingang der Buchdruckerkunst gespendeten Lobsprüche gemein hat. Doch ist der ältere Erlaß (übersetzt bei H. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher. Bonn 1883. I, 54f. Pastor III, 513f.) nur für die Kirchenprovinzen Köln, Mainz, Trier und Magdeburg bestimmt und wahrscheinlich durch eine Supplik der mit der Bücherzensur betrauten Universität Köln (a. a. O. S. 56) hervorgerufen worden; doch werden hier als Aufsichtsorgane der Bischöfe nur deren Generalvikare und Offiziale genannt und andere besonders zu berufende Sachverständige (periti et catholici), während unter Leo X. die Bischöfe angewiesen werden, sich neben dem Sachverständigen des Inquisitors in dem jeweiligen Druckorte zu bedienen. Die Prüfung soll nach beiden Bullen unentgeltlich geleistet werden; nach der älteren Bulle sind aber auch Verzeichnisse der schon gedruckten Bücher einzufordern, die anstößigen sind einzuziehen und zu verbrennen; auch nach den Verfassern soll geforscht und die Bestrafung wegen Ketzerei erforder-

und die Sitten verführerischen Erzeugnisse der Buchdruckerkunst unterschieden: einmal hätten die „Meister dieses

derlichenfalls auch auf sie ausgedehnt werden. Die Bestrafung ist mit weit größerem Nachdruck angedroht: Exkommunikation und Geldbuße zugunsten der päpstlichen Kammer für den Drucker, aber auch für die Leser und Besitzer der Bücher, Suspension und Interdikt für Universitäten und Kollegien, Anrufung des weltlichen Armes, dem die Hälfte der Buße versprochen wird. Unter Leo X. will man sich praktischerweise nur an den Drucker halten; der merkwürdigste Unterschied aber ist der, daß die deutschen Urheber des ersten kirchlichen Zensurgesetzes sich auf religiöse Verirrungen beschränkten und nur Bücher verfolgen wollten, die verkehrte Dogmen und der christlichen Religion feindliche, gottlose und ärgernisgebende Lehren (*quod orthodoxae fidei contrarium, impium et scandalosum*) enthielten, während die Satelliten Leos X. zugleich die wissenschaftliche Forschung und die politischen Gegner der Medici treffen wollten. Dennoch erklärt es Leo X. als einzigen Zweck seines Erlasses, „*ut errantes in viam veritatis reducere ipsosque lucrifacere Deo valeamus*“. — Das einzige abweichende Votum, das die zum Druck kommenden älteren Bücher von der Zensur ausgenommen wissen wollte, rührte nicht von dem Bischof von Melfi (Hergentröther S. 651) her, sondern dieser Alexius Celidoni war (1508—1517) Bischof von Molfetta, vorher 1494—1508 von Gallipoli in Apulien (Eubel-van Gulik III, 217. 258). In dem unten beschriebenen offiziellen Druck der Bulle ist jedoch jeder Hinweis auf ein dissentierendes Votum unterdrückt worden, vielmehr findet sich auch hier unter dem Datum die übliche Formel: „*Placent vobis, Patres, quae per me lecta sunt? | Fuit responsum per omnes: Placet. | Scribatur in forma.*“

Reusch hat in seiner Übersetzung gerade die oben besprochenen merkwürdigsten Stellen der Bulle weggelassen; ebenso verfährt Jos. Fefsler (Das kirchliche Bücherverbot. Wien 1858, S. 53f.); Hergentröther gibt zwar eine vollständige Übersetzung, verzichtet aber auf jede Kritik (Konziliengesch. VIII, 650f.). Neben den von diesen Autoren verzeichneten Drucken in den Bullarien, bei Harduin, Labbé u. a. benutze ich außer dem vom Vizekanzler veranlaßten Nachdruck in den Statuten der Florentiner Provinzialsynode von 1517, wo nur die Arenga gekürzt ist (vgl. XXXII, 5. 24) den offiziellen Originaldruck, der sich in einer ursprünglich der Frankfurter Univ.-Bibl. gehörenden Sammlung dieser mit den Papstwappen des Rovere bzw. des Medici geschmückten römischen Drucke befindet (K. Bibl. Breslau, Hist. eccl. I, Q. 138): *Bulla super impressione librorum: Lecta in | Decima Sessione sacrosancti Lateranens. | Concilii: per R. P. D. Episcopum | Nanatens.* Darunter das Papstwappen Leos X. in rechteckiger Umrahmung auf schwarzem Grunde. 2 Bl. in 4°. Das Papier dieser Drucke hat als Wasserzeichen zwei gekreuzte, durch eine Schleife verbundene Schlüssel.

Gewerbes in verschiedenen Teilen der Welt aus der griechischen, hebräischen, arabischen und chaldäischen Sprache in das Lateinische übersetzte Bücher hergestellt“, die als schlechthin verdächtig angesehen werden: es galt dies einem Reuchlin und Erasmus in erster Linie¹, bedeutete aber auch eine Warnung für den Kardinal Ximenes², den Urheber der komputensischen Polyglotte; wie berechtigt dieser Argwohn der „wachsamen“ Dominikaner war, zeigten ja bald darauf die Verirrungen Kajetans, als er über die Vulgata hinaus auf den Wortsinn des biblischen Urtextes zurückzugreifen sich beikommen liefs. Zweitens und drittens gelte es andere in lateinischer wie in der Volkssprache herausgegebene Bücher zu beaufsichtigen, in denen Irrtümer in Glaubensfragen, verderbliche, der christlichen Religion zuwiderlaufende Lehren und dem Ansehen hoher Würdenträger abträgliche Äußerungen — „*contra famam personarum etiam dignitate fulgentium*“ — enthalten seien³. Dafs auch die letztere Gattung, die politische Spottschrift, denselben geistlichen Gerichten, der Überwachung durch die bischöflichen Deputierten und die *inquisitores haereticae pravitatis*, in Rom durch den Kardinalvikar (*vicarius Urbis*) und den *magister sacri palatii* empfohlen wurde, zeigt, dafs die Medici es dabei vor allem auf die Deckung ihrer eigenen Personen gegen politische

1) Dafs Hochstraten, der schon 1514 zur Bekämpfung des Speierer Urteils nach Rom gereist war (Paulus, Dominikaner S. 96 f.), zur Zeit der Vorbereitung dieser Konstitution dauernd an der Kurie weilte, wird bewiesen durch seine charakteristische (von Paulus nicht gekannte) Eintragung im Bruderschaftsbuche der Anima, die, wie die verbindende Partikel andeutet, gleichzeitig mit der des Kölner Priesters Joh. Pels von Recklinghausen, also am 22. Febr. 1515 erfolgte: er erbittet sich den Beistand der Mutter Gottes in den Bedrängnissen seines Amtes als Inquisitor und opfert einen ungarischen Dukaten mit dem Gelübde einer reicheren Gabe, wenn ihm Gott „*ad pinguiorem fortunam*“ ver helfe. (*Liber confraternitatis* p. 127; der Name hier wie im Index verlesen: „Hoochstedt“).

2) Auch bei Pastor (IV, 1, 568) wird diese erste Art von Schriften übergangen. Ximenes starb am 8. Nov. 1517. Vgl. über ihn Hergenröther a. a. O. VIII, 344 f. 752.

3) Vgl. oben ZKG. XXXI, 57 f., wie sich Erzbischof Albrecht von Mainz das Zensuredikt nur in dieser Hinsicht zunutze machte.

Angriffe in Rom, der Vaterstadt Pasquinos¹, wie in Florenz abgesehen hatten, wo der Vizekanzler diese Konstitution in den Statuten der Provinzialsynode von 1517² veröffentlichte. Den politischen Spöttern wurde also mit dem Ketzergericht des weitverzweigten und in die intimsten Verhältnisse eingeweihten Dominikanerordens gedroht, und da man der anonymen Verfasser habhaft zu werden trotzdem wenig Aussicht hatte, hielt man sich mit um so schwereren Strafen an die Drucker, denen aufer Verbrennung ihrer Ware und hoher Geldbusse (100 Duk.) sowie einjähriger Schließung der Werkstätte auch die Exkommunikation in Aussicht gestellt wurde.

Nun aber hatte Luther bis zu dem Zeitpunkt der Abreise jener Heidelberger und Leipziger Dominikaner bzw. dem Abgang seiner Resolutiones nach Rom nur jene von persönlicher Polemik freien Traktate „über Ablafs und Gnade“ und den lateinischen „de poenitentia“ veröffentlicht³, in denen man das ketzerische Gift der „Conclusiones“ wiederfinden mochte, die aber ein Jurist schlechterdings nicht unter den Begriff des „libellus famosus“ unterordnen konnte; auch haben sie ja schwerlich in Rom vorgelegen. Schriften, die ihrem gehässigen, denunziatorischen Charakter, ihren maßlosen persönlichen Invektiven nach als Schmähschriften angesprochen werden können, hatten bislang nur die Gegner Luthers in Umlauf gesetzt, Tetzels in seiner blutrünstigen zweiten Thesenreihe, Dr. Eck in seinen handschriftlich eifrig verbreiteten „Obelisci“. Gewiß war Luther, der in den Ablafsthesen wie in den Sermonen das Treiben der Ablafs-

1) Pastor IV, 1, 459 f.

2) Vgl. oben XXXII, 24.

3) In seiner Abwehr gegen das päpstliche Urteil vom 23. August erklärt Luther daher mit Recht, daß „er nicht nur vor dem Datum dieses Breve, sondern schon vor dem der Zitation mit der Herausgabe von Schriften aufgehört habe, mit Ausnahme der Resolutiones, die er schon vor Empfang der Vorladung abgeschlossen habe“. (Weim. Ausg. II, 25, 23 f. Opp. var. arg. II, 358.) Er rechnet dabei die Zeit, seit der er geschwiegen habe, von dem Beginn des Prozesses an. Jedenfalls war die „Freiheit des Sermons“ mit ihrem scharfen Spott über Tetzels drohendes Gebaren in Rom noch nicht bekannt.

prediger zunächst als Irreführung und Betörung der heilsuchenden Seelen zurückgewiesen hatte, auch der finanziellen Ausbeutung des Bußsakraments scharf entgegengetreten, wenn er etwa in der 66. These erklärte: die Ablassschätze sind Netze, mit denen man den Reichtum der Leute fischt; oder wenn er betonte, daß der Papst das Treiben der Ablassprediger nicht billigen würde, wenn er Kenntnis davon hätte, da er „S. Peters Kirche nicht mit seiner Schafe Haut und Knochen aufgebaut wissen wolle“ (50. These). Schwer sei es, die Ehre des Papstes gegen böse Nachrede oder wenigstens gegen die verfänglichen Fragen des gemeinen Mannes zu verteidigen (81. These): warum der Papst um des bloßen Geldes für einen Kirchenbau wegen so viele Seelen aus dem Fegfeuer befreie, da er doch um der allerheiligsten Liebe und der Not der Gepeinigten willen sie mit einem Wink erlösen könne (82. These).

Derartige Äußerungen mochten wohl geeignet erscheinen, die Anklage wegen Minderung und Herabsetzung der päpstlichen Gewalt zu rechtfertigen, aber wenn ein Jurist in einem amtlichen Schriftsatz von gedruckten „libelli famosi“ sprach, so beweist dies, daß er selbst die inkriminierten Schriften nicht gelesen, sondern unter dem Einfluß der ihm als Italiener geläufigen Vorstellungen von einer zugleich häretischen und rebellischen Polemik, den Angaben der Dominikaner folgte, die sich durch Luthers Angriffe hinlänglich getroffen fühlten, um auch diese Verdrehung der Tatsachen zur Vernichtung des Gegners zweckmäßig zu finden.

Etwa Anfang Juni erließ nun der Auditor seine Vorladung an „Martinus Luther Ord. Erem. S. Aug. professor“ wegen Ketzerei und Verachtung der kirchlichen Gewalt¹;

1) Vgl. die Rekonstruktion von K. Müller a. a. O. S. 59 f. Doch wurde die Zitation nur im Namen Ghinuccis erlassen, nicht zugleich in dem des Prierias, der nur als Sachverständiger neben diesem fungierte, denn das Breve vom 23. Aug. sagt nach Einrückung der päpstlichen litterae commissoriales: „ipseque H. auditor contra d. M. monitorium huiusmodi decrevit“. Weim. Ausg. II, 23, Z. 6 f. Indessen war auch Prierias in der Zitation genannt als der Verfasser des Gutachtens, auf Grund dessen die diffamatio für begründet erachtet worden sei, so daß

diesem „monitorium“ zufolge sollte er binnen sechzig Tagen nach Empfang persönlich in Rom erscheinen, durfte also nicht einen Vertreter schicken oder einen solchen an der Kurie bestellen, und da in jener Frist wie bei Erlaß der Verdammungsbulle von 1520 die zweite und dritte Ladung, die sonst je nach zwanzig Tagen erfolgten, schon enthalten waren, so war mit weiterem Aufschub des „peremptorisch“ angesetzten Termins nicht zu rechnen¹. Die schon in der hier eingefügten päpstlichen Kommission an den Bischof von Ascoli angedrohten Strafen für Ausbleiben bestanden in Bann und Suspension, nur daß sie in Luthers Fall nicht rechtskräftig geworden sind infolge Nichtbeachtung dieser Vorladung, sondern auf Grund des schon am 23. August erlassenen Breves mit der Feststellung notorischer Ketzerei und nachdem Luther bei seinem Erscheinen in Augsburg die im Breve vom 11. September vorgeschriebene öffentliche Abschwörung seiner Irrlehren verweigert hatte².

Gleichzeitig machte der Auditor dem Oberhaupte des Augustinerordens Anzeige, daß ein Mitglied der „Kongregation der Vikarianer zu ruchlosen ketzerischen Ansichten gelangt sei“, um so rechtzeitige Maßregeln zur Verhaftung des etwa Widerspenstigen zu ermöglichen³. Die Zitation wurde sodann samt der Schrift des Prierias und dem Schreiben Luthers an Leo X. bei Gelegenheit der sonstigen politischen Korrespondenz dem Legaten Kajetan übermittelt. Dieser war soeben erst (am 7. Juli) in Augsburg eingetroffen, und da er nur sehr kärglich mit Geldmitteln versehen war und auch später keinen eigenen Boten nach Sachsen bestreiten konnte, so wurde der für Luther bestimmte Teil der Sendung, die

ihn Luther als „simul adversarius et iudex“ bezeichnen konnte, wie aus der Zitation zu ersehen sei, L. an Spalatin, 8. August. Enders I, 214, 32 ff.

1) Vgl. Luthers Versuch, aus diesem Umstand einen Rechtsgrund zur Anfechtung des Breve „Postquam ad aures“ zu gewinnen. Weim. Ausg. II, 25, 30 ff. Opp. var. arg. II, 359: „sexaginta illi dies mihi dati in citatione mea, qui inceperunt a VII. Augusti“ . . .

2) Zu K. Müller a. a. O. S. 60 nach Forschungen S. 53. 57—59.

3) Forschungen S. 51 f. und mein „Nachtrag“.

Zitation nebst dem Gutachten des Palasttheologen mit den Briefschaften der Fugger an deren Filiale nach Leipzig befördert und gelangte erst am 7. August nach Wittenberg¹.

9. Die Feststellung der Notorietät.

Das kuriale Prozeßverfahren erwies sich auch nach Erlaß der Vorladung so wenig schwerfällig², daß es mit der Langsamkeit dieser Bestellung in einem für Luther selbst ganz überraschenden Widerspruche zu stehen schien, da der Auditor spätestens „schon vor Ablauf von nur sechzehn Tagen der gesetzten Frist“³, vermutlich aber schon etwas früher „ein neues Verfahren gegen ihn eingeleitet und das Urteil gefällt hatte, nach dem er für einen Ketzer erklärt und bei Verweigerung des vor dem Legaten zu leistenden Widerrufs oder bei Nichterscheinen exkommuniziert und verflucht“ wurde⁴.

Diese plötzliche Beschleunigung des Prozeßganges wurde nur scheinbar durch das Mitte August der Kurie bekanntgewordene neue Beweismaterial, tatsächlich aber vielmehr durch die folgenschwere Tatsache bewirkt, daß mittlerweile Luthers Angelegenheit in die großen reichspolitischen Kämpfe hineingezogen worden war, die sich in Augsburg noch vor Eröffnung der eigentlichen ständischen Verhandlungen ab-

1) Forschungen S. 52. Dabei ist jedoch die Möglichkeit zu erwägen, daß die Übermittlung des „Dialogus“ an Luther auch durch Spalatin erfolgt sein kann, der in Augsburg mit dem Sekretär Kajetans Felice Trofino in freundschaftlichen Verkehr getreten war; auch das Breve „Postquam ad aures“ wußten sich die sächsischen Räte auf dergleichen Wegen zu verschaffen und Luther in die Hände zu spielen. Kajetan würde sich bei diesem Schritt mehr durch seine gelehrte Gegnerschaft als durch seine Pflicht als Beauftragter des Gerichtshofes haben bestimmen lassen, wie es ihm ja auch bei der Zusammenkunft mit Luther erging.

2) ZKG. XXV, 275 ist dieser dem Urteil K. Müllers über die „Umständlichkeit des Verfahrens“ (a. a. O. S. 53 Anm. 1) entsprechende Ausdruck zu streichen.

3) Luther in der „Postilla“ zum Breve vom 23. August. Weim. Ausg. II, 25, 30 ff. Opp. var. arg. II, 359.

4) Dies der Sinn der von Luther a. a. O. gebrauchten lakonischen Worte: „processisse contra me, iudicasse, damnasse, declarasse“.

spielten¹. Kurfürst Friedrich hatte im Bunde mit dem Primas des Reiches den Zehnten auf die Geistlichkeit und vor allem den Kreuzzugsablaß jetzt schon zu Falle gebracht und dadurch nicht nur den Papst und seinen Vertreter, sondern auch den Kaiser und seinen leitenden Staatsmann, den Kardinallegaten Lang, die jene Ablassgelder in die eigenen Kassen zu leiten wünschten², gegen sich in Harnisch gebracht. Der Kaiser zeigte sich nun geneigt, den Kurfürsten, der auch der Wahl seines Enkels Karl von Spanien zum römischen König sich widersetzte, durch die Ächtung des von ihm beschützten Ablassgegners zu treffen, sobald das endgültige Urteil des Papstes vorliege. Daher benutzten Kajetan und Lang eine von Luthers Gegnern, d. h. von Dr. Eck im Bunde mit den Dominikanern, unter den Reichsfürsten in Umlauf gesetzte Sammlung drastischer Äußerungen aus Luthers Predigt über die Kraft des Bannes, um dem Papste die sofortige Exkommunikation des kursächsischen Professors nahezu legen. Dabei war Kajetan bei seiner tieferen Einsicht in die Grundlagen der lutherischen Theologie und seinem ehrlichen Eifer für das ihm selbst in Fleisch und Blut übergegangene System ungeschickt genug, das neue Beweisstück neben den Ablassthesen nur ganz flüchtig im Eingang zu erwähnen, dann aber in ebenso leidenschaftlicher wie verschrobener Sprache über Luthers Angriffe auf die aristotelische Philosophie, den Mißbrauch der akademischen Redefreiheit in allzu häufigen Disputationen und die Verdrängung der scholastischen Lehrbücher und Vorlesungen von der Universität Wittenberg zu klagen und im Corpus iuris canonici vergeblich nach einer passenden Handhabe gegen derartige Ausschreitungen öffentlicher Lehrer zu suchen. Im Vatikan gingen die Politiker (Leo X. und Medici) wie die Juristen (Pucci und Accolti) und die Humanisten (Alean-

1) Hier setzt das Kapitel VI meiner „Forschungen“ ein: „Kajetan als Verfasser der kaiserlichen Denunziation gegen Luther“, S. 135—150, und in ZKG. XXV, 274 ff. der Abschnitt über „den geplanten Abschluß des Prozesses durch Bannbulle und kaiserliches Edikt noch im J. 1518“.

2) Über die Ausnutzung der kirchlichen Steuerquellen durch Kaiser und Reich vgl. Gottlob a. a. O. S. 183 ff. 206 ff.

der und Sadolet) über diese Deklamationen des gelehrten Dominikaners einfach hinweg, da ihr Gegenstand sich vor der Öffentlichkeit wenig zur Begründung eines Verdammungsurteils eignete, waren aber sofort entschlossen, die unverhoffte günstige Gelegenheit zur gründlichen Vernichtung des Erzketzers und seines Anhangs ohne Verzug auszubeuten.

Dabei möchte man zu ihrer Ehre gern annehmen, daß weniger dieses seiner Herkunft nach höchst verdächtige Beweisstück als der Ärger über ihre vereitelten finanziellen Pläne, der sich in zwei gleichzeitig abgefaßten Breven an die „Legaten in Deutschland“ (vom 22. und 23. August) Luft machte, den Papst und seine Berater dazu verleitete, mit solcher Überstürzung den Stab über Luther zu brechen. Denn auch diese Denunziation in dem kaiserlichen Schreiben vom 5. August, das von dem ehemaligen General der Dominikaner verfaßt wurde, geht auf seine Ordensgenossen, die Leipziger und Wittenberger Mönche, zurück. Luther hatte, wie er am 1. September an Staupitz schrieb, in der schon mehrere Monate vorher gehaltenen Predigt über den Mißbrauch des Bannes die „Plackereien“, mit denen die geistlichen Gerichte das arme Volk heimsuchten, scharf gegeißelt und damit den Beifall seiner Kollegen aus der theologischen wie der juristischen Fakultät gefunden¹. Aus diesem Vortrage hatten „jene allzu rachsüchtigen Aufpasser“ einige Sätze aufgefangen und diese aus dem Zusammenhang herausgerissenen mündlichen Äußerungen mit berechneter Bosheit nach Art der Disputationsthesen formuliert. Dieses ihr Machwerk hatten sie allerorten unter gehässigen Ausstreuerungen über den angeblichen Verfasser verbreitet und besonders in Augsburg unter den Fürsten ihm damit viel Abbruch getan². Diese Nachricht, die Luther vermutlich

1) Vgl. oben Kap. 4 (XXXII, 413ff.).

2) Forschungen S. 147f. Enders I, 224, 40 ff. 232, 42 ff. Doch ist es irrig, wenn E. (S. 225, Note 7) die Thesen dem „noch ungedruckten und wohl nur handschriftlich in Umlauf gekommenen Sermon“ entnommen sein läßt; Luther sagt ausdrücklich „raptum ex ore meo“ (S. 224, 46). Eine gleichzeitige Aufzeichnung wie von den beiden Fastenpredigten vom 17. u. 19. März lag ihm nicht vor, als er im August die

von einem der weltlichen Räte des Kurfürsten, etwa von Feilitzsch oder von dem ihm besonders nahe stehenden Dr. Joh. Rühel, erhalten hatte, wurde von Spalatin am 5. September dahin ergänzt, daß diese Thesen (positiones) über den Bann einen Sturm des Unwillens gegen Luther erregt hätten; und zwar war, wie er sich selbst überzeugt hatte, am Schlusse „ein überaus giftiges Epigramm auf die Geldgier der römischen Kurie angefügt“, das höchstwahrscheinlich den Gedichten Huttens entnommen war, der ja gleichzeitig im Dienste des Erzbischofs von Mainz die Kreuzzugspolitik des Papstes als den bloßen Vorwand römischer Habsucht bekämpfte ¹.

Wer die Urheber jener Artikel waren, dafür hatte Luther einen deutlichen Fingerzeig erhalten, als ihm in Dresden, wo er am Jakobustage (25. Juli) bei Gelegenheit eines Augustinerkonvents gepredigt hatte, bei einem Gastmahle im Hause Hieronymus Emsers ² einige dieser Sätze vorgehalten wurden. Der Gastgeber und der Leipziger Magister Weißstadt, ein eifriger Thomist, hatten ihn in eine Disputation über die Philosophie des Aristoteles als die Grundlage der einzig wahren Theologie verwickelt, und Luther hatte in seiner freimütigen Art nicht nur die Autorität des Aquinaten hart mitgenommen, sondern auch erklärt, er frage für seine

Hauptgedanken lateinisch niederschrieb, um gerade unter den von den Dominikanern irreführten höheren Ständen ihrer Verleumdung entgegenzuwirken.

1) Es ist kaum anzunehmen, daß die Denunzianten sich die Mühe gemacht haben sollten, ein derartiges Spottgedicht zu erfinden, sondern daß sie eines der im Umlauf befindlichen, aus dem humanistischen Lager stammenden Poeme untergeschoben haben; in erster Linie dürften sie dabei auf die aus Huttens Feder stammenden Epigramme gestossen sein, wie etwa die Verse „de statu Romano“ (Böcking III, 278 — 280): „Vendit Roma deum, vendit sacra, vendit honores“ usw. mit einer Anspielung auf den Mißbrauch des Bannes: „Relligio tamen et Christus iactantur ab illis ... Vibrantur magni fulmina Pontificis“ ... Doch soll dieses Beispiel nur eben den Gegensatz derartiger Erzeugnisse zu der Kampfweise Luthers vor Augen führen.

2) Emsers Beziehungen zu den Dominikanern werden auch belegt durch den von ihm veranstalteten Abdruck eines Teiles der Apologia des Ambr. Catharinus. Vgl. oben XXXII, 49. Schweizer S. 290.

Person nichts nach des Papstes Bann: das waren eben die Punkte, die ihm auch in der kaiserlichen Denunziation vorgeworfen wurden. Dabei hatte Luther beobachtet, wie vor der Türe ein Dominikaner, der in Dresden stationierte Almosensammler (terminarius) wohl des Leipziger Klosters, das Gespräch belauschte: der hatte hinterher, wie Luther zu Ohren kam, sich gerühmt, er habe seine Entrüstung kaum bemeistern können und sei am liebsten hervorgesprungen, um dem Verächter des Ordensheiligen ins Angesicht zu speien und ihn mit den ihm gebührenden Worten zur Rede zu stellen¹.

Luther hat denn auch in der öffentlichen Kritik des Urteils vom 23. August, indem er mit einem damals im prozessualen Kampfe geläufigen Kunstgriff versuchte, das Breve auf Grund angeblicher Formfehler² und sachlicher Ungeheuerlichkeiten als erschlichen und ohne Vorwissen des Papstes erlassen hinzustellen, zum ersten Male deutlich auf die Ordensangehörigkeit seiner Gegner hingewiesen. Wenn seine ketzerische Hartnäckigkeit mit der Herausgabe neuer Schriften noch nach der Zitation begründet werde, obwohl er doch schon seit dem Datum des Monitoriums, abgesehen von den schon vorher vollendeten Resolutiones nichts mehr habe drucken lassen, so ersehe er daraus, wie sehr seine volkstümliche Verteidigung, der Sermon von Ablass und Gnade, „gewissen Kutten“ mißfallen habe; und wenn er gar die durch den Erlaß der Zitation bewiesene Güte des Papstes mißbraucht haben solle, was schon durch die Zeitverhältnisse widerlegt werde, so müsse das auf die Einflüsterungen einer dieser „albernen deutschen Elstern“ zurückgehen, die sich über seine zuversichtliche Haltung geärgert hätten³.

1) Enders I, 224, 50f. 350f. Köstlin-Kawerau I, 187f.

2) Vgl. die auf kurfürstlichen Befehl wegen des scharfen Ausfalls gegen den supponierten Fälscher geschwärzte Stelle in Weim. Ausg. IX, 205, zu der „Postilla“ der „Acta Augustana“ gehörig (a. a. O. II, 25).

3) Weim. Ausg. II, 25, 16ff. Opp. var. arg. II, 358. Der Ausdruck „insulsus aliquis leucocorax in Germania“ ist eine Anspielung auf die schwarzweiße Ordenstracht der Dominikaner.

Es muß also auch diese dritte und folgenschwerste Denunziation auf die von Rab und Tetzl beeinflussten Predigermönche ihres Bezirks zurückgeführt werden. Die von ihnen redigierten Thesen waren, wie auch Spalatin wohl bekannt war, den beiden päpstlichen Legaten in Augsburg übergeben und von ihnen alsbald nach Rom geschickt worden¹; in dem Schreiben des Kaisers liefs ihn nun Kajetan darauf hinweisen, daß Luther „in seinen Ablassthesen und in seinen Predigten über die Ablässe wie über die Kraft des apostolischen Bannes sehr viele verdammliche und ketzerische Lehren aufgestellt habe, die soeben (nunc) durch den magister sacri palatii gebührend gerügt worden seien“², welsch letztere Bemerkung sich jedoch nur auf die in Silvesters Dialogus beurteilten Ablassthesen beziehen konnte. Denn in dem Breve vom 23. August wird ausdrücklich hervorgehoben, daß das neue Belastungsmaterial erst kürzlich (nuper) nach Erlaß der Zitation zur Kenntnis des Papstes gelangt sei. Dieser sei tief entrüstet darüber, daß Martinus, seine Güte mißbrauchend, immer übermütiger geworden sei und neue Bosheiten den alten hinzufüge, indem er hartnäckig in seiner Ketzerei beharre: denn er habe „nonnullas alias conclusiones ac famosos libellos similiter“ veröffentlicht (publicavit), in denen einige weitere ketzerische und irrigte Lehren enthalten seien³. Endlich wird im Eingange des Breve „Cum nuper“ vom 11. September auf die dem Legaten unter dem 23. August erteilte Kommission mit Ausdrücken zurückverwiesen, die sich in ihrem ersten Teil aus keiner der gedruckten Schriften Luthers oder aus seiner Predigtweise rechtfertigen lassen: Lotter sei „propter eius in Nos et Apostolicam sedem maledicta et haeretica scripta“ ein notorischer Ketzer geworden und auf Grund reichlichen Materials (ex abundantia) für einen solchen erklärt worden⁴: diese „Schmäihungen gegen den Papst und die Kurie“ konnte

1) Enders I, 233, 47 ff.

2) Opp. var. arg. II, 349.

3) Weim. Ausg. II, 23, 19 ff. Opp. var. arg. II, 355.

4) Fontana, Theatrum Dominic. p. 346.

man nur in dem Machwerk der Denunzianten, besonders aber in dem Epigramm gefunden haben.

Man kann es nun sehr wohl verstehen, daß Leo X. sich durch den Widerstand des Kurfürsten von Sachsen gegen den Kreuzzugsablaß und jenes „bitterböse Epigramm“ um so tiefer gekränkt fühlte, als er in Kajetans Instruktion dem deutschen Volke alle erdenklichen Bürgschaften dafür gegeben zu haben glaubte, daß er die dringliche Angelegenheit „optima fide“ betreibe: „auch dem Geringsten“ sollte die bestimmungsgemäße Verwendung der Gelder zur Kenntnis kommen¹. Es muß dabei anerkannt werden, daß der Papst die Gefahr nicht überschätzt hatte, und daß seine in letzter Stunde ergangene Mahnung zum mindesten die Erhaltung der beiden zunächst bedrohten Bollwerke der Christenheit, Belgrad und Rhodus, bewirkt und damit weiteres unabweisbares Unheil verhütet haben würde. Man kann es auch vom kirchlichen Standpunkte durchaus gerechtfertigt finden, wenn der Papst sein beschleunigtes Vorgehen nicht sowohl mit der unerwartet angebotenen Beihilfe des Kaisers zur Ausrottung der Ketzerei, sondern mit dem Hinweis auf seine Hirtenpflicht begründete, „den erwähnten Ausschreitungen entgegenzutreten, damit diese Pest sich nicht derartig verschlimmere, daß sie die Seelen des einfachen Volkes vergifte“², denn diese Worte beziehen sich auch auf die Wirkung der Ablassthesen, ja auf die gesamte öffentliche Tätigkeit Luthers. Aber daß ihnen die aus der Predigt über den Bann aufgegriffenen Sätze gleichgestellt und ebenfalls als eine von Luther durch den Druck verbreitete „Schmähschrift“³ charakterisiert werden, ist wohl nicht auf eine berechnete Bosheit der Kurialen, sondern auf einen tückischen Kunstgriff der Dominikaner zurückzuführen, die das kleine von ihnen hergestellte Pamphlet wahrscheinlich auf einem Blatte abgedruckt hatten, wie dies bei Disputationsthesen

1) Forschungen S. 117.

2) Weim. Ausg. II, 23, 22 ff. Opp. var. arg. II, 355, und 24, 6 f. bzw. 356: ut celerius et facilius morbus huiusmodi exterminetur ...

3) Die Anwendung des Plurals ist wohl nur eine durch den juristischen Formalismus verschuldete Flüchtigkeit.

üblich war, um sich die Verbreitung in reichsständischen und römischen Kreisen zu erleichtern und Luthers Verwegenheit um so gefährlicher erscheinen zu lassen. Wenn sie sich dabei der Dienste des Bischofs von Brandenburg bedient haben sollten, so kam ihnen ja bei diesem Prälaten sein eigenes schlechtes Gewissen sowie der Umstand zu Hilfe, daß dieser von der Absicht Luthers, über den Bann auch noch zu disputieren, Kenntnis erhalten hatte.

Das juristische Moment nun, das die Kurie bei diesem unvorhergesehenen Zwischenfall veranlafte, von dem „ordo solemnus procedendi“ eiligst zu dem summarischen Verfahren überzugehen, war die Feststellung der Notorietät, die dem Richter gestattet, von einem Beweis über den Tatbestand des Vergehens und die Schuld des Angeklagten abzusehen; es erübrigt dann nur noch, ihn vorzuladen, um ihn anzuhören, ob er etwa widerrufen wolle, und ihm das Urteil zu verkünden. Das Breve vom 23. August spricht davon, daß die Sache bei dem Richter „(apud nos) tum ex fama tum ex facti permanentia notoria et inexcusabilis“¹ sei, womit man die drei von den Kanonisten unterschiedenen Arten des Notorium zusammengefaßt zu haben scheint: Luthers Vergehen ist erwiesen „per evidentiam“, durch die satksam bezeugte „fama publica“ und den Wortlaut seiner Schriften, so daß es durch keine Ausrede (tergiversatione) aus der Welt geschafft oder seines strafbaren Charakters entkleidet werden kann; da seinen Druckwerken eine dauernde Wirkung beiwohnt, die sich jederzeit der Kenntnisnahme darbietet, konnte auch von dem „notorium facti permanentis“, und da das Material dem Gericht ausreichend beglaubigt zu sein schien, auch von dem „notorium iudici“ gesprochen werden². Da nun bei Notorietät keine weitere Beweisführung nötig, auch keine Verteidigung oder Appellation zulässig ist, so war Luthers Prozeß damit spruchreif geworden. In formaler Hinsicht war es ganz zutreffend, wenn die juristischen Sachverständigen in der nächsten Umgebung des Papstes,

1) Weim. Ausg. II, 13, 28 f. Opp. var. arg. II, 355.

2) Vgl. aufser K. Müller a. a. O. S. 63 f. die Übersicht bei Wetzer u. Welte IX, 537 ff.

also aufer Ghinucci wohl auch Pucci und Accolti, erklärten, wie der Vizekanzler am 7. Oktober an den Legaten Kajetan schrieb, daß in notorischen und offenkundigen Fällen keine weitere Förmlichkeit oder Zitation vonnöten sei¹. Überhaupt aber war ja seit 1485 das päpstliche Kammergericht befugt, von vornherein das summarische Verfahren ohne alle Bürgschaften des ordentlichen Prozesses einzuschlagen, so daß also auch die Art der Notorietät hier nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen konnte. Wenn diese sonderbaren, mit dem versifizierten Anhang versehenen Thesen gedruckt vorlagen, so mochte man sich ohne weiteres auch in diesem Falle des *notorium facti permanentis* versichert halten; jedenfalls fand man durch die wohlbekannten Gewährsmänner mindestens das *notorium ex fama* hinlänglich festgestellt, um die einzige Vorbedingung des Breve vom 18. August 1485 für erfüllt zu halten und somit — *sola facti veritate inspecta* — die Urteilsfällung durch den Papst vorzubereiten.

Damit wurde dem Angeklagten zugleich die Verteidigung gegen die jüngste Beschuldigung abgeschnitten. Obwohl er nun nicht ahnen konnte, welche schwerwiegenden Folgen sich in Rom an diese letzte Denunziation schon angeknüpft hatten, was ihm auch später nach Einsichtnahme in das Breve vom 23. August nicht völlig klar geworden ist, so beeilte er sich doch auf die erste Nachricht hin von der verhängnisvollen Wirkung der Fälschung in den Kreisen der Reichsstände, die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt seiner Predigt aufzuklären. Daß ihm die Kunde nicht durch Spalatin zugegangen war, ersieht man daraus, daß er diesem gegenüber noch am 21. August nichts von seiner Absicht erwähnte; inzwischen aber hatte der Kurfürst von jenem uns unbekanntem Korrespondenten Luthers dessen Absicht erfahren² und liefs ihn nun in der Besorgnis, daß er nur noch Öl ins

1) Forschungen S. 61.

2) Dies zur Behebung der bei Enders I, 222, Note 1 und in der Einleitung der Weim. Ausg. I, 635 f. noch verbleibenden Bedenken. Hier wird übrigens das Machwerk der Gegner als ein „Auszug“ bezeichnet, was zum mindesten mißverständlich ist.

Feuer gießen und ihm die schon erbetenen Schritte gegen die Zitation nach Rom erschweren werde, durch Spalatin von der Veröffentlichung der Schrift abmahnen. Indessen dieser Brief kam zu spät: wie Luther am 31. August meldete, war der Sermon nun schon erschienen; doch betonte der Verfasser mit vollem Recht, daß er ihn mit solcher Zurückhaltung und auf Grund so zuverlässiger Zeugnisse der Wahrheit geschrieben habe, daß man des besten Eindrucks auch bei den kirchlichen Machthabern sich versichert halten dürfe, da er ohne Schmeichelei, aber mit allem Nachdruck die berechtigte Strafgewalt der Kirche verteidigt, ja verherrlicht habe. Er habe nichts gelehrt, was jene nicht selbst zu lehren pflegten¹. Nun gab sich zwar Luther einer Täuschung hin, wenn er meinte, seine Lehre von der unsichtbaren Kirche, aus deren geistlicher Gemeinschaft jenes äußere Zuchtmittel nicht auszuschließen vermöge, dem nur irdische, keine jenseitigen Folgen beizumessen seien, könne die Billigung des Papstes und der maßgebenden Vertreter der katholischen Kirchenlehre finden; immerhin lieferte er mit seiner Arbeit den unwidersprechlichen Beweis dafür, daß jene von übelwollenden Zuhörern — *a linguis tertiis*², wie er im Titel sagte — arg entstellte Predigt keineswegs den ruchlosen Charakter getragen haben konnte, den man ihr beizulegen bemüht gewesen war.

Dabei bestritt Luther gar nicht, die weltbekannten „Vexationen“ der kirchlichen Beamten gerügt zu haben, was vermutlich in jenen „conclusiones“ der Gegner als Hauptinhalt der Predigt hingestellt worden war; er beklagte sich Staupitz gegenüber nur, daß diese von den Wittenberger Kollegen durchaus gebilligten Beschwerden über den maßlosen Mißbrauch des Bannes zu höchst ungeistlichen Zwecken von den Dominikanern im einzelnen wie im ganzen tendenziös ausgenutzt und gröblich entstellt worden seien³.

1) Enders I, 220, 4 ff.

2) Ausdruck der Vulgata in Jes. Sir. 26, 16: *lingua tertia multos commovit etc.* Gleichbedeutend mit „*lingua nequam*“ (v. 23); Luther selbst übersetzte später: die Ohrenbläser und falsche böse Mäuler ...

3) Enders I, 224, 40 ff.

In der Einleitung spricht er sein Erstaunen darüber aus, wie seine Worte schon in der zweiten Hand sich in so viele Ketzereien hätten umwandeln können. Wenn er nun auch bereit ist, im Gehorsam gegen die kirchlichen Oberen, die ihm immer noch Christi Willen vertreten, sein Lehramt aufzugeben — diese nächste Folge der Zitation sieht er jetzt schon als unvermeidlich an, da er zum Widerruf weniger als je geneigt ist —, so will er sich doch wenigstens gegen diese elenden Gegner verteidigen, die mit überscharfem Gedächtnis und boshafter Auslegungskunst eine Predigt zu beurteilen unternahmen, die er beinahe schon vergessen habe. Er bringe daher sein Werk vor die Öffentlichkeit, soweit ihm die Erinnerung geblieben sei, indem er weniger den Wortlaut als die Gedanken darlege, um zu beweisen, daß die vorgetragenen Lehren bei ihm selbst keine Reue, bei dem frommen Zuhörer keinen Anstoß erregt hätten; Gott möge seinen Gegnern zu der Einsicht verhelfen, wie übel sie mit ihrer „Umschreibung oder Fälschung (paraphrasi aut pseudophrasi)“ getan hätten¹.

Infolge der knappen Fassung des Schriftchens konnte Luther bei den Angriffen auf die Übergriffe und Mißbräuche der bischöflichen und päpstlichen Beamten nicht länger verweilen — die einzelnen Anlässe zu ihren Plackereien waren ja auch sattsam bekannt —, doch übergang er sie keineswegs², vielmehr zeigt sich, daß er es weniger auf diese Plackereien selbst abgesehen hatte, als auf ihre furchtbaren Folgen, die in steter Lebensgefahr für die Organe der Kirche und in entsetzlicher Verrohung und zahllosen verbrecheri-

1) Weim. Ausg. I, 638. Opp. var. arg. II, 306.

2) Zu Köstlin I, 196. Vgl. XXXII, 415. In der späteren Disputation in den Thesen 10 u. 12 behandelt. Weim. Ausg. IX, 311. Hier stellt Luther neben seiner Beschwerde über das leichtfertige „Fulminieren“ wegen materieller Interessen der Bischöfe die positive Forderung auf, daß geistliche Richter zwar gehalten seien, dem Kläger nachdrücklich zu seinem Rechte zu verhelfen, aber daß darüber die Pflicht gehe, ihn zuvor zur Beachtung des göttlichen Gebots der Nächstenliebe anzuleiten. — Koffmane weist in der Einleitung zutreffend darauf hin, daß diese Thesen keinesfalls mit den in Augsburg gegen Luther verwerteten Sätzen aus seiner Predigt identisch sein können.

schen Ausschreitungen der irreführten Laienwelt bestanden. Den Bann, der „eine fromme und mütterliche Zuchtrute der Kirche“ sei, mit der sie den Leib und die leiblichen Güter heimsuche, um unser Seelenheil zu fördern, den wir daher mit Freude, Geduld und Ehrfurcht tragen müßten, habe man den Laien verhaßt und verächtlich gemacht, so daß sie in dem Wahne, dadurch den ewigen Höllenstrafen preisgegeben zu werden¹, „die Offiziale erwürgen, die Notarien und Nuntien² erschlagen, ertränken, einkertern und andere abscheuliche Untaten verüben; Gott lasse das aber zu, damit die, welche seine Heilslehre dem Volke vorenthielten, um ihre Gewaltherrschaft durch den falschen Schrecken der Menschen desto sicherer zu begründen, schließlichselbst das Los der Tyrannen erlitten“³. Diese Beobachtung Luthers läßt sich nun in überraschender Weise aus den Konsistorialakten belegen, die allein aus den Jahren 1517 bis 1520 zahlreiche Beispiele besonders aus den romanischen Ländern für die blutige Vergewaltigung päpstlicher Sendboten darbieten⁴, so daß Luther gerade für diese Gruppe der ihm

1) Auch die spätere Disputation Luthers „de excommunicatione“ gipfelte in den beiden Sätzen: *excommunicationes pontificis non ponunt hominem extra gratiam* (1) *nec extra participationem bonorum Christi ecclesiae* (2). A. a. O. S. 310.

2) In Unkenntnis der Verhältnisse will K. J. A. K a h n i s (Deutsche Reformation. Leipzig 1872. I, 218 Anm. 2) lesen: „notarii et nuntii“, denn diese seien „die Subjekte, die Schergen des Bannes“, nicht Objekte. Er übersetzt daher diese Stelle im Texte: „Wenn das freilich die Offizialen, Notare und Nuntien wüßten, würden sie die Menschen nicht zu Tode geißeln, ertränken, einsperren, wodurch sie die Menschen zur Verzweiflung bringen; mögen aber diese Diener der Gewalt sündigen oder nicht, erkenne der, den der Bann trifft, in ihm die Rute seiner Mutter, der Kirche.“ Köstlin, der von „Ausfällen auf die Tyrannei päpstlicher Kommissare“ (I, 196) redet, scheint sich diese Auffassung angeeignet zu haben; Luther hatte ursprünglich nur die Organe der einheimischen bischöflichen Verwaltung aufs Korn genommen.

3) Weim. Ausg. I, 640, 30 ff. 641, 9 ff. Opp. var. arg. II, 309 f.

4) Einige werden Forschungen S. 35—37 u. 71 mitgeteilt. Dabei sind Attentate auf bischöfliche Beamte in Rom nur selten anhängig gemacht, sondern von den territorialen Gewalten geahndet — oder auch ignoriert worden.

zugeschriebenen Äußerungen den Wahrheitsbeweis auf Grund des *notorium iudici* hätte antreten können.

Außer dem Urteil vom 23. August beriefen sich auf diese Feststellung der Notorietät auch die Requisitionsmandate vom 11. bis 24. Oktober 1518¹, mit denen Miltitz die Verhaftung und Abführung Luthers bewirken sollte. Hier wurde mit einer Schärfe des Ausdrucks, wie sie erst von Aleander im Wormser Edikt, kaum aber von der Kurie selbst in den Bullen vom 15. Juni 1520 und 3. Januar 1521 wieder gebraucht wurde, festgestellt, daß der Satan diesen *filium perditionis* angestiftet habe, dem christlichen Volke zu predigen, „*quae non solum notissimam haeresim sapiunt, sed gravi sunt animadversione digna*“². Damit nun das allzu leichtgläubige Volk nicht auf den Weg der Ketzerei gelockt werde, müßten diese Irrlehren unterdrückt und die Verwegenheit Luthers bestraft werden³; und die Erinnerung an die Bekämpfung der husitischen Ketzerei durch die Vorfahren des Kurfürsten als „*haeresis acerrimi propugnatores*“ läßt keinen Zweifel darüber, daß der Tod auf dem Scheiterhaufen als einzig angemessene Bestrafung des Häretikers beschlossen war und ernstlich vorbereitet werden sollte. Während nun in den an den Kurfürsten und seine Räte gerichteten Breven dieses Urteil in erster Linie als eine Folge der in den Schriften Luthers zum Ablafsstreit vertretenen Irrlehren erscheint, wird in dem Schreiben an Amtmann und Rat von Wittenberg besonders auf die Tätigkeit Luthers als Prediger Bezug ge-

1) ZKG. XXV, 284 f. Forschungen S. 61 f.

2) So in dem Schreiben an den Kurfürsten; in denen an den Rat von Wittenberg, an den Kanzler Pfeffinger, an D. Grofs und an Spalatin lautet die Formel: *quam detestabilis sit unius Sathanae filii M. Lotter nimia temeritas, quae et notissimam haeresim sapit etc.* Cyprian II, 73 f. 83. 99. Opp. var. arg. II, 447. 449.

3) Die Formel: „*ut Martini temeritas comprimatur et error heu nimium gravis . . . tollatur*“ (Cyprian p. 83. 92. Opp. v. a. l. c.) wird in dem Schreiben an den Kurfürsten durch die üblichen Bilder vom rädigen Schafe und dem im Acker des Herrn sich breitmachenden Unkraut ausgeschmückt (p. 74), im Schreiben an den Rat von Wittenberg wird ebenfalls von der notwendigen Ausrottung dieses „*lolium et zizania*“ gesprochen (p. 99); ebenso Opp. v. a. l. c.

nommen: der Papst habe „multorum literis ac fama“ erfahren, was dieser „Sohn der Verdammnis auf Eingebung des Satans, dieses schrecklichsten Feindes der Seelen, über den Papst und den heiligen Stuhl nicht sowohl predigend als vielmehr verleumdend (non praedicando, sed maledicendo) öffentlich zu verkünden sich nicht schäme“. Auch diese Wendung legt also Zeugnis dafür ab, daß es gerade die durch die Dominikaner entstellten und auf Umwegen zur Kenntnis des Papstes gebrachten Sätze aus der Predigt über den Bann waren, die diese jähe Wendung in Luthers Prozeß begründen helfen mußten: denn in den im Kampfe gegen Tetzels veröffentlichten Schriften ließen sich „Schmähungen“ des Papstes, wie sie hier angedeutet werden, nicht nachweisen.

Endlich ist auch in dem auf Grund gleichzeitiger päpstlicher Weisung erlassenen Haftbefehle des Generalvikars Gabriele della Volta vom 25. August die gleiche Steigerung der Vorwürfe gegen Luther zu erkennen. Nachdem sich dieser die früheren Ermahnungen und die Vorladung nach Rom durch Lehren und Predigten zugezogen habe, die ihn als ganz verworfenen Häretiker und Schismatiker kennzeichneten, habe er dann, „in sua haeresi occaecatus“, gewagt „contra summum Dominum Nostrum insanire et superbe insurgere“¹. Auch hier wurde somit als stärkster Beweis für die rebellische und unverbesserliche Haltung Luthers ein „frecher und wütender“ Angriff auf die Person des Papstes ins Treffen geführt.

10. Das summarische Verfahren.

Für die übereilte Ausnutzung dieses zum mindesten höchst verdächtigen Materials, die u. a. zur sofortigen Fällung eines Kontumazialurteils führte, ist der Auditor nicht verantwortlich zu machen, dem ja die Übersicht über die politische Lage in Augsburg fehlte und auf den sich auch die Einflußnahme der Dominikaner nicht in erster Linie erstreckte. Er gehorchte nur einer Weisung des Papstes, als er den nächsten gerichtlichen Akt vollzog, der einer beschleunigten Urteilsfällung vorausgehen mußte und demnach auch im Breve

1) ZKG. II, 477. XXXII, 605 und „Nachtrag“.

vom 23. August erwähnt wird: auf Grund der gerichtskundig gewordenen neuen „Thesen und Schmähschriften“, deren Inhalt „unentschuldbar (inexcusabilis)“ ist, so daß eine Verteidigung nicht zugelassen werden kann, ist Luther „für einen Ketzer erklärt“ worden¹. Während diese Urkunde dabei nur von dem Auditor spricht, verweist der Papst in dem Breve vom 11. September darauf zurück, daß er jenen Auftrag zur Verhaftung Luthers erteilt habe, als dieser „notorius haereticus erat et . . . per camerae apostolicae generalem auditorem instante procuratore fiscali declaratus fuerat“². Es ist also auch diesmal Mario de Perusco in seiner Eigenschaft als promotor fiscalis in Tätigkeit getreten, worauf Ghinucci auf Grund des neuen Belastungsmaterials jene Erklärung abgab, die u. a. auch zur Folge hatte, daß der Verkehr mit dem „haereticus declaratus“ kontagios wurde³: demgemäß wurde denn auch im Breve vom 23. August angeordnet, daß, falls Luther nicht erscheine, er und seine Anhänger von allen Christgläubigen als „Ketzer, Gebannte und Verfluchte zu meiden“ seien, was der Legat alsbald öffentlich kundzutun habe.

Mit dieser „sententia declaratoria de commisso crimine“ war in Luthers Falle die Tätigkeit des Kammergerichts abgeschlossen: die Akten, d. h. die beiden von Ghinucci erlassenen Verfügungen, wurden als spruchreif dem Richter vorgelegt, und damit ging auch die kanzleimäßige Erledigung der demnächst zu ergreifenden Mafsregeln an das Kabinett des Papstes über, der bei dem hochpolitischen Charakter der Angelegenheit einen seiner beiden Geheimsekretäre, und zwar diesmal den auch theologisch gebildeten, priesterlich strengen Bischof von Carpentras, Jacopo Sadoletto⁴, mit der Abfassung

1) Weim. Ausg. II, 23, 29 f.

2) Forschungen S. 57.

3) Vgl. Karlstadts Conclusiones apologeticae 369—375. Loescher II, 101. Oben XXXII, 441, Anm. 4.

4) Vgl. die ausgezeichnete Charakteristik bei Pastor IV, 1, 434 ff. 58. An Vielseitigkeit der wissenschaftlichen Bildung wie sittlicher Tiefe einem genußfreudigen Weltkind wie Bembo weit überlegen, hatte er sich u. a. auch gegen die Häufung der Ablässe erklärt (a. a. O. S. 235).

der beiden wichtigsten Breven betraute, in denen der höchste Richter selbst sich an den Legaten in Deutschland und an den Kurfürsten von Sachsen wandte.

Die in dem ersteren Breve „Postquam ad aures“ zunächst verfügte Vorladung Luthers nach Augsburg ist nun, wie schon treffend bemerkt wurde¹, nicht identisch mit dem Luther schon eingehändigten „monitorium“, sondern bezweckt einfach die Verhaftung: der Legat soll ihn „unter Anrufung des weltlichen Armes zum persönlichen Erscheinen zwingen“² und, „wenn er in seine Gewalt gebracht sei, in sicherem Gewahrsam“, also in Kerkerhaft und gefesselt halten, bis ihm ein schriftlicher Befehl des Papstes zu Händen komme, daß Luther „den Papst und dem apostolischen Stuhle vorgeführt werde“.

Es handelt sich also um eine Vorsichtsmaßregel, durch die der Richter behufs beschleunigter Urteilsfällung und nachfolgenden Strafvollzugs sich der Person des Angeklagten zu versichern suchte. Der Zweck der Verhaftung wird auch in dem Breve vom 11. September („ut M.^{um} Lotter . . . capi faceres“) dahin erläutert, daß Luther vor dem Legaten oder, wenn er vor dem Papste erscheinen wolle, vor diesem zu erklären habe, ob er widerrufen wolle („si super his se excusare . . . vellet“³). Bei Verweigerung des Widerrufs oder bei Nichterscheinen war das Urteil des Papstes schon gefällt und in dem Breve vom 23. August schon ausführlich mit allen seinen Folgen für Luther selbst wie für seinen fürstlichen Beschützer umschrieben.

Zu demselben Zweck, der Sicherung schleuniger Urteils-

Seit der Thronbesteigung Leos X. als „secretarius domesticus“ und Hausprälat in dessen Diensten, am 24. April 1517 mit jenem reichen südfranzösischen Bistum in der päpstlichen Grafschaft Venaissin ausgestattet, hat er gerade die wichtigsten päpstlichen Kundgebungen in Luthers Sache, so das Breve vom 29. März 1519, die Breven an Karl V. und an Erasmus vom 18. bzw. 16. Januar 1520 (Bal. an. Mon. ref. Luth. nr. 13. 53) verfaßt.

1) K. Müller a. a. O. S. 64—66.

2) Weim. Ausg. II, 23, 30 ff. Opp. var. arg. II, 355: ad personam liter coram te comparendum, invocato etc., cogas atque compellas . . .

3) Forschungen S. 57.

verkündung und -vollstreckung ergingen unter demselben Datum des 23. August einmal der Befehl an den stellvertretenden General des Augustinerordens, Luther, der als Häretiker und Schismatiker anzusehen sei, durch einen Provinzial in Deutschland verhaften und einkerkern zu lassen; beigefügt war ein Breve mit der Befugnis, alle Orte und Personen, die sich der Ausführung dieses Befehls widersetzen würden, mit Bann und Interdikt zu belegen¹; sodann wurde ein in drohender Sprache gehaltenes Breve an den Beschützer Luthers gerichtet, das Kajetan ihm überreichen sollte: der Kurfürst sollte auf dessen „Requisition“ den schon nach Rom vorgeladenen „Sohn der Bosheit“² an den Legaten ausliefern, damit er „in die Gewalt und vor das Gericht des heiligen Stuhles abgeführt werden könne“³. Dabei wurde er ohne Umschweife für das bisherige rebellische Verhalten Luthers verantwortlich gemacht, denn es sei nicht anzunehmen, daß ein vom Glauben abirrender, oder richtiger gegen ihn wie ein Hund anbellender Mensch seiner Frechheit und Ruchlosigkeit so keck die Zügel schießen lassen könne, wenn er sich nicht auf die Gunst und den Schutz seines Fürsten verliefse. Zugleich wurden ihm auch die Folgen zur Last gelegt, wenn nämlich bei fortgesetzter Begünstigung Luthers durch das ernestinische Fürstenhaus die verderblichste Ketzerei in der Kirche Gottes zum Ausbruch komme.

Das Schreiben ist also das wichtigste von jenen „*mandata requisitionis et hortationes*“, wie sie auch der Legat nach Vorschrift des Breve „*Postquam ad aures*“ an alle richten sollte, die sich der Beratung, Unterstützung oder Aufnahme Luthers und seiner Anhänger schuldig machen würden und die außer mit den gewöhnlichen bürgerlichen Folgen

1) Forschungen S. 53 ff.

2) Opp. var. arg. II, 353: „*iniquitatis filium*“, eine Umschreibung des „*haereticus declaratus*“.

3) Die im Konzept ursprünglich enthaltene Fassung, Luther dem „Gericht“ des Legaten zuzuführen, wurde verbessert, da ja im Breve „*Postquam ad aures*“ Kajetan noch nicht als Richter delegiert wurde und eine bloße Beurlaubung Luthers nach Augsburg den Absichten der Kurie keineswegs genügt hätte.

des Bannes, mit Rechtsunfähigkeit und Verlust des kirchlichen Begräbnisses, auch mit Entziehung aller Pfründen und geistlichen wie weltlichen Lehen bedroht wurden: und damit über die Tragweite dieses Schrittes kein Zweifel aufkomme, sollte innerhalb der Laienwelt nur der Kaiser selbst ausgenommen sein ¹.

Abgesehen von dem Verdrufs, den die Vereitelung des Kreuzzugsablasses durch Friedrich dem Papste bereitet hatte und dem er in zwei leidenschaftlich gehaltenen Breven an die beiden Legaten (vom 22. und 23. August) Luft machte ², erklärt sich die durch den herkömmlichen Stil nur wenig verhüllte Schroffheit dieses Schreibens durch die üblen Erfahrungen, welche die Kurie bis jetzt schon mit dem Beschützer Luthers gemacht hatte. Gleichwohl war schon in dem Breve an Kajetan die Absicht angekündigt worden, es neben dem Stab Wehe gleichzeitig auch mit dem Stabe Sanft noch einmal zu versuchen ³, und schon in dem Konsistorium vom 3. September, also noch ehe man in Rom von den Verhandlungen zwischen Kajetan und Friedrich Kenntnis hatte, kündigte der Papst seine Absicht an, die Goldene Rose „aus bestimmten Gründen“ diesmal dem „erlauchten Kurfürsten von Sachsen“ zu übersenden, d. h. die Auslieferung Luthers an den Legaten durch die wertvollen Ablassbullen für das Allerheiligenstift zu erkaufen ⁴.

1) Weim. Ausg. II, 24, 25 ff.

2) Es waren arbeitreiche Tage für die Umgebung Leos X., da derartige politische Kundgebungen nicht von den gewöhnlichen Sekretären entworfen wurden. Besonders der Kardinal Lorenzo Pucci pflegte dann in die Bresche zu treten, da er ein Meister des kurialen Stils war und sich nach Aleanders Zeugnis gern und mit verblüffender Gewandtheit als Abbeviator betätigte. Am Tage der Ausfertigung der Urkunden gönnte sich der Papst die Genugtuung, in einem Konsistorium die Annahme des von ihm vorgeschlagenen fünfjährigen Waffenstillstandes durch Spanien als einen Triumph seiner europäischen Politik den Kardinälen zu verkündigen. Forschungen S. 126.

3) Weim. Ausg. II, 24, 33 ff. ZKG. XXV, 276 Anm. 2. 279 f. Forschungen S. 56.

4) ZKG. XXXI, 398 f. Ursprünglich sollte nämlich Miltitz so zeitig abgefertigt werden — schon am 10. September war er reisefertig —, daß die Übergabe der päpstlichen Gnadenerweise an den Kurfürsten in

Die Schwierigkeiten, mit denen man sich bisher bei der Beurteilung der päpstlichen Sentenz vom 23. August abgemüht hat, ergaben sich zum Teil daraus, daß man die offizielle Grundlage, auf der sich die Besprechung Kajetans mit Luther vollzog, nicht kannte¹. Durch das Breve „Cum

ehrevollster, also auch weit mehr verpflichtender Form noch auf dem Reichstage durch den Legaten erfolgen konnte. Zu diesem Auftrag ist der in ganz untergeordneter Stellung an der Kurie lebende Junker — ein beschäftigungsloser Notar und bloßer Titular-Kammerjunkler — auch nicht mit Titel und Fakultäten eines „nuntius et commissarius“ ausgerüstet worden, was erst infolge der Abmachungen zwischen Kajetan und dem Kurfürsten beschlossen wurde, die eine Entsendung Miltitzens an den sächsischen Hof nötig machten. Vgl. Kalkoff, Die Miltitzade. Eine kritische Nachlese z. G. des Ablafsstreites. Leipzig 1911, S. 6 ff. Meine Deutung des in verstümmelter Form überlieferten Datums des Breves vom 11. Sept. wird bestätigt durch die plötzliche Verschiebung der Abreise des Papstes nach Toskana, die eigentlich am 11. erfolgen sollte. A. a. O. S. 7 Anm. 2.

1) K. Müller, dessen scharfsinnige Erörterungen daher von dem letzten Absatz S. 68 an notwendig an einigen Stellen fehlgehen mußten, konnte aus der Erwähnung „eines andern Breves“ in der von Kajetan selbst verfaßten Dekretale vom 9. Nov. 1518 eben nur erschließen, daß dieser mit der Prüfung der Lehre Luthers über den Ablass betraut worden sei (S. 70). Vgl. dazu die treffenden Ausführungen S. 74 f. Dabei muß jedoch hervorgehoben werden, daß auch hier Kajetan durch sein Selbstbewußtsein als Gelehrter, das hier den wohlthuenden Eindruck der Gewissenhaftigkeit macht, sich zu einer eigenmächtigen Auslegung seiner Vollmacht hat verleiten lassen. Er behauptet, der Papst habe ihm „den Auftrag erteilt (commisimus), mit apostolischer Autorität das zu approbieren, was an Luthers Lehren der Billigung würdig sei, das minder Richtige aber zu verwerfen trotz der Versicherung, daß er bereit sei, der Lehre der Römischen Kirche zu folgen“ (Opp. var. arg. II, p. 430). Das aber wäre ein ganz unkanonisches Verfahren der Lehre eines erklärten Ketzers gegenüber gewesen, die immer als Ganzes zu verdammen ist, wie denn auch später Luthers Schriften ohne Ausnahme der Vernichtung preisgegeben wurden. Auch die auf die weitere Öffentlichkeit berechnete Ablehnung der Protestatio, mit der Luther seine Resolutiones gedeckt zu haben glaubte, hätte der Legat, streng genommen, sich ersparen können. Das Breve vom 11. Sept. spricht kurz und bündig nur von Absolution oder Verdammung, die „causa audita examinata“ vorzunehmen sei. — K. Müllers teilweise zutreffende Vermutung beruht endlich auf einer falschen Auslegung der betr. Stelle. Der Papst spricht im Eingang der Bulle nur von einem früheren Breve, und der Aus-

nuper“ vom 11. September war der Legat tatsächlich als Richter delegiert worden mit dem Auftrage, Luther „sorgfältig zu verhören, und dann, je nachdem er es als recht befinden werde, zur Freisprechung oder Verurteilung zu schreiten“. Dabei enthält diese Instruktion für den Legaten, durch die der Abschluß des summarischen Verfahrens hinausgeschoben wurde, auch gewisse Milderungen in der Form, durch die jedoch die grundsätzliche Stellungnahme des Papstes gegenüber Luthers Vergehen nicht berührt wurde. Zunächst ist nicht mehr von einer Verhaftung Luthers behufs Vorführung vor dem Legaten die Rede, sondern Kajetan soll ihn nach Augsburg bescheiden lassen („*coram te accersiri facias*“), wobei die inzwischen von Kajetan mit dem Kurfürsten persönlich getroffene Vereinbarung natürlich unerwähnt gelassen wird. Daß Kajetan beauftragt wird, Luthers Sache eingehend zu prüfen und erst nach Anhörung des Angeklagten, doch unter Vermeidung jeder Disputation zu entscheiden, bedeutete auch keine Annäherung an die von Luther und seinem Beschützer erhobene Forderung einer unparteiischen Prüfung seiner Sache durch sachverständige Richter im Heimatlande des Beklagten, sondern das auch nach Feststellung des Notoriums bei Vorführung des Beschuldigten noch anzustellende Verhör, dessen Zweck nur sein konnte festzustellen, ob dieser etwa noch in letzter Stunde zum Widerruf sich bereit zeige. Dementsprechend wurden jetzt dem Legaten die Bedingungen genau bezeichnet, unter denen er Luther, wenn sich ergebe, daß dieser im Irrtum befangen gewesen sei und nun sich unterwerfen wolle,

druck „*aliis nostris literis*“ wird gebraucht im Gegensatz zu der neuen Erklärung vom 9. November; die nächsten Worte über die „*singularis doctrina et in rebus agendis experientia*“ des Legaten sind buchstäblich gerade dem Breve vom 23. August entnommen (Weim. Ausg. II, 23, 24 f.), in dem allerdings von einer vorzunehmenden Prüfung der Lehre Luthers nicht die Rede ist, sondern nur von dem Auftrage, bei etwaiger Sinnesänderung Luthers dessen Widerruf entgegenzunehmen. Kajetan hat nun aber den Inhalt der beiden Breven zusammengezogen, jedoch ohne etwas von dem Vorhandensein der zweiten Urkunde zu verraten, die ja allerdings geeignet war, die Folgerichtigkeit der kurialen Entscheidung in einem bedenklichen Lichte erscheinen zu lassen.

absolvieren und „in Ruf und Ehren wieder einsetzen“ dürfe. Während nämlich im Breve vom 23. August nur andeutungsweise von den „signa poenitentiae“ gesprochen wurde, die als Voraussetzung der Wiederaufnahme in den Schofs der Kirche zu gelten hätten, wurde jetzt ausdrücklich verlangt, daß Luther „seine Ketzereien öffentlich bekennen und öffentlich abschwören“ sowie die entsprechende „heilsame Buße“ auf sich nehmen müsse, die ja wohl zum mindesten in lebenslänglicher Einschließung in einem Klosterkerker bestanden haben würde. Wenn also Kajetan in seinem Schreiben an den Kurfürsten vom 25. Oktober berichtet, wie er Luther ermahnt habe, in sich zu gehen und auch künftig auf sein „Gespei“ nicht wieder zurückzukommen¹, so handelte er zwar gemäß seiner Vereinbarung mit Friedrich, nach der er Luther nur „väterlich“ ermahnen, nicht aber zum Widerruf nötigen durfte, nicht aber im Sinne seiner Instruktion, von der er nur den einen wesentlichen Punkt hervorhob, daß Luther Bürgschaft dafür geben müsse, sich der weiteren öffentlichen Vertretung seiner Lehre zu enthalten. Auch er aber machte bei dem Versprechen, daß er dann Luthers Sache „beilegen“ werde („componerem“), Voraussetzungen, die ihrer Wirkung nach einem Widerruf gleichkamen. Die Kurie aber würde dann schon dafür gesorgt haben, daß es bei solcher „stillen Beilegung“ der Sache² nicht sein Bewenden hatte.

Die scheinbare Abmilderung der summarischen Verfügung vom 23. August erklärt sich aber, wie vor allem das Zugeständnis der Delegation des in Deutschland weilenden Legaten, aus der veränderten politischen Lage: seit der Eröffnung der reichsständischen Verhandlungen hatte sich trotz der leidenschaftlichen Beschwerde der Stände über den dreisten Pfründenschacher des Nuntius Caracciolo, trotz der eindrucksvollen Beschwerdeschrift des Lütticher Klerus über die kurialen Pfründenjäger gezeigt, daß schliesslich doch wohl eine Türkensteuer zu erlangen sein werde³. Gerade der Be-

1) Enders I, 269, 20 ff.

2) Zu K. Müller S. 69.

3) Daher konnte Miltitz am 10. September an Spalatin die eilige

schützer Luthers erwies sich in dieser Frage als ein weitblickender, vaterländisch gesinnter Staatsmann, der die Notwendigkeit der vom Papste vorgeschlagenen Abwehrmafsregeln anerkannte und nachmals als der einzige von allen deutschen Fürsten seine Landstände zu der in Augsburg ausbedungenen Bewilligung der Steuer veranlafste¹. So schritt denn die Kurie zu einer nachträglichen Korrektur an dem Inhalt des Breve „Postquam ad aures“ um so unbedenklicher, als man ja nicht ahnen konnte, dafs dieses geheime Aktenstück aus der Kanzlei des Legaten in die Hände Luthers und — nur auf diesem Wege — auch auf die Nachwelt kommen würde. Der Papst sollte also an Kajetan verfügt haben, dafs er zwar Luther gefangen nehmen lassen, dann aber ihn „ermahnen“ sollte, „er wolle doch sich wegen seiner ketzerischen Lehren entschuldigen“ und zu diesem Zwecke vor dem Papste erscheinen, der „bereit sei, ihn sogar unter Gewährung freien Geleits gütig anzuhören (etiam sibi praestita securitate benigne audire)“². Derartige Künste erklären sich nun ungezwungen aus dem im damaligen diplomatischen Verkehr sehr geläufigen Unterschied zwischen geheimen und ostensibeln Instruktionen. Das Breve vom 11. September mußte Kajetan dem Kurfürsten vorlegen, um ihm zu beweisen, dafs er zu der von ihm erbetenen Vernehmung Luthers nunmehr befugt sei und dafs auch im Falle der Verweigerung des Widerrufs der von dem Legaten zugesagten Rückkehr Luthers nach Wittenberg kein ausdrückliches Verbot des Papstes im Wege stehe. Denn wenn auch Friedrich von den scharfen Mafsregeln der summarischen

Botschaft richten, dafs ihm der Papst soeben die Goldene Rose und die Ablafsbulen zur Überbringung an den Kurfürsten übergeben habe; infolge der von Luther in Augsburg bewiesenen Hartnäckigkeit wurden diese Gnadenbeweise wieder zurückbehalten. In der Sache des Türkenzuges sollte auch Miltitz noch dem Kurfürsten die Wünsche des Papstes ans Herz legen (Breve vom 14. Oktober), weil die endgültige Entscheidung ja erst auf dem nächsten Reichstage im Frühjahr 1519 fallen sollte. Cyprian II, 53f. 72f.

1) Vgl. meine Untersuchungen in ZKG. XXVII, 326ff. QF. X, 226ff. und Depeschen Aleanders S. 218 Anm. 2.

2) Forschungen S. 57.

Sentenz keine Kenntnis haben konnte¹, so war ihm doch aus dem an ihn selbst gerichteten Breve vom 23. August bekannt, daß man schlechthin die Auslieferung Luthers nach Rom gefordert hatte. Durch die Fiktion aber, daß der Papst damals schon den Legaten angewiesen habe, Luther nur zu „ermahnen“ und ihm seinerseits auch schon einmal freies Geleit angeboten habe, um ihn mit väterlicher Güte anzuhören, wurde dem Kurfürsten die nötige Sicherheit für die päpstliche Genehmigung jenes Paktes gewährt und zugleich die Würde des höchsten Richters gewahrt, der sich nun durchaus nicht in Widerspruch mit seiner ersten Anordnung gesetzt zu haben schien².

Solange man diese Voraussetzungen, unter denen Luthers Erscheinen in Augsburg sich vollzog, nicht kannte, mußte man endlich den Eindruck empfangen, als ob die Bestimmungen des Breve „Postquam ad aures“ sich diesem Falle

1) Offiziell jedenfalls nicht; aber das Aktenstück scheint den kur-sächsischen Räten überhaupt erst später in die Hände gefallen zu sein, da sie es Luther erst auf der Rückkehr von Augsburg zustellten.

2) Später (Juli 1520) suchte die Kurie die Härte des summarischen Verfahrens von 1518 zu verwischen; die Behauptung der Bulle Exsurge, daß der Papst Luther sogar das Reisegeld zur Ableistung des Widerrufs in Rom angeboten habe, kann sich auch auf das Breve vom 29. März 1519 beziehen (ZKG. XXV, 407—409); von dem Verfahren des Jahres 1518 aber entwirft der Papst in einem Breve an Herzog Georg von Sachsen (F. Gef's, Briefe u. Akten z. Kirchenpolitik Georgs I., S. 127) folgende Schilderung, die offenbar auf das Breve vom 11. September Bezug nimmt, seine Tendenz aber ganz erheblich entstellt: „nachdem Luther gewisse Lehrsätze (conclusiones) aufgestellt habe, die von allen Theologen verworfen worden seien, habe der Papst ihn gütig (benigne), aber vergeblich ermahnt, ut ad nos sub salvo conductu veniret et dictas conclusiones coram nobis astantibus aliis et theologis sustentaret vel eas, si a dictis theologis convictus fuisset, retractare ac respiscere vellet; leider habe Luther es vorgezogen, bei seiner falschen und verdammlichen Meinung zu beharren“. Einmal wird hier also der förmliche Ausdruck „freies Geleit“ gebraucht, den man 1518 vermieden hatte, und dann wird mit unerhörter Schamlosigkeit behauptet, man habe Luther damals die Möglichkeit geboten, seine Ansichten vor einem theologischen Ausschuss zu verteidigen, und ihm noch die Wahl gelassen, sie festzuhalten oder zurückzunehmen, falls er widerlegt werden sollte!

gegenüber als unzutreffend und unzulänglich erwiesen hätten. Der doppelte Widerspruch, daß Luther freiwillig sich stellte, ohne daß er die Absicht hatte zu widerrufen¹, daß er dann auch wirklich nicht widerrief und dennoch ungekränkt von dannen ziehen konnte, war zur Tatsache geworden; der Legat sei damit in eine peinliche Lage versetzt worden². Zwar der Versuchung, Luther zu verhaften, sei er durch das ihm gewährte kaiserliche Geleit überhoben worden, aber „der zweite Teil seines Auftrags und seiner Vollmacht sei hinfällig geworden“, da er ja Luther gewaltsam nur verfolgen durfte, wenn dieser nach Augsburg zu kommen verweigerte, denn er sei „nur für den Fall zum Richter bestellt gewesen, dessen Eintritt Luther durch sein Erscheinen gerade verhindert hat“. Demnach hätten „dem Buchstaben nach“ nicht einmal die Vorführungsbefehle an geistliche und weltliche Obrigkeiten erlassen werden können, und der Legat mußte sich am 25. Oktober damit begnügen, den Kurfürsten „nur ganz kurz zu bitten“, Luther nach Rom zu schicken oder wenigstens des Landes zu verweisen. Da dieser es verweigerte, „war Kajetans Mission endgültig gescheitert“.

Aber die Erwägungen, von denen die regierenden Personen bei jenem Haupttakt des summarischen Verfahrens sich leiten ließen, entsprachen durchaus der Lage, wie sie nach Eingang der Sendung vom 5. August in Rom aufgefaßt werden mußte. Zunächst war, nachdem Luther im Vorverfahren sich wiederholt den Einwirkungen der Kurie und seiner Ordensoberen gegenüber widerspenstig gezeigt und den Schutz eines weltlichen Machthabers angerufen hatte, als der wahrscheinlichste Fall anzunehmen, daß er auch der Zitation nicht Folge leisten werde. Daher wurde in erster Linie angeordnet, daß der Legat sofort die Beihilfe des weltlichen Armes, vor allem des damals so willfähigen Kaisers, aber auch die aller weltlichen und geistlichen Fürsten, Städte und sonstiger Reichsstände anzurufen habe, um den

1) Dieser Fall wird von Pastor (IV, 1, 252) in das Breve hineingetragen.

2) K. Müller a. a. O. S. 70 ff.: „Es war eine Eventualität eingetreten, die nicht vorgesehen war.“

erklärten Ketzler zum Erscheinen in Augsburg zu zwingen¹ und ihn in die Gewalt des päpstlichen Kommissars zu bringen. Dafs Luther einem in irgendeiner Form ausgeübten Druck nachgebend ohne förmliche Verhaftung sich dem Legaten stellen würde, um dann doch nicht zu widerrufen², erschien nach seinem bisherigen Verhalten ganz ausgeschlossen; ebenso wie es nach dem Erbieten des Kaisers zu alsbaldiger Verhängung der Reichsacht undenkbar erschien, dafs Luther nach freiwilligem oder halb erzwungenem Erscheinen nicht verhaftet³ und so lange eingekerkert werden könnte, bis der Papst für seine Verbringung nach Rom nähere Bestimmungen getroffen haben würde⁴. Gerade dem Kaiser mißtraute Friedrich auch dann noch, als er Luther durch die Zusage des Legaten und ihre stillschweigende Billigung durch den Papst von dieser Seite her hinlänglich gesichert wufste — die Ohnmacht des mittellosen Legaten in der Reichsstadt nicht zu vergessen —, da dem Kurfürsten ja die kaiserliche Denunziation vom 5. August ebenfalls in die Hände gefallen war⁵. Aber auch im Kabinett Maximilians I. war inzwischen der Wind umgeschlagen und die „kaiserlichen Räte“, d. h. der Kardinal Lang bewilligte den kurfürstlichen Räten noch

1) Weim. Ausg. II, 23, 30ff.: cogas atque compellas et, eo in potestate tua redacto, . . .

2) Auch K. Müller hat S. 61 diese Möglichkeit bei seiner Analyse des Breves angeführt.

3) K. Müller hat S. 61 Anm. 2 zwar das Breve dahin richtig ausgelegt, der Fall, dafs Luther erschiene, aber wegen Widerstandes der Fürsten nicht verhaftet werden könne, sei nicht vorgesehen, ohne freilich den Grund dafür aufzusuchen; aber auch der Fall, dafs Luther sich stellte, um sich dann von Kajetan verhaften zu lassen, wurde nicht vorausgesetzt.

4) Weim. Ausg. II, 23, 35: donec a nobis aliud habueris in mandatis . . .

5) Forschungen S. 155 Anm. 1. Zu K. Müller S. 70: Kajetan habe die Verhaftung deshalb nicht gewagt, weil er Luther durch das Geleit der kaiserlichen Räte gedeckt wufste. Aber in der von ihm angezogenen Stelle (Enders I, 269, 1 ff.) beschwert sich Kajetan bei dem Kurfürsten gerade darüber, dafs er seinem eigenen Versprechen nicht getraut und sich ganz überflüssigerweise noch an die kaiserlichen Räte gewandt habe.

in letzter Stunde einen kaiserlichen Geleitsbrief, und zwar mit Vorwissen Kajetans. Es geschah in Würdigung der reichspolitischen Stellung des Kurfürsten, der als Führer der ständischen Opposition zwar die Türkensteuer grundsätzlich zugestanden, aber durch den Vorbehalt endgültiger Bewilligung erst auf dem nächsten Reichstage nach Befragung der Landstände sich das letzte entscheidende Wort vorbehalten hatte; überdies beanspruchte er auch in der Frage der Königswahl die größte Rücksichtnahme. So konnte Luther mit voller Sicherheit nach Augsburg gehen, obwohl er weniger als je an Widerruf dachte.

Die Kurie aber konnte Mitte August als zweiten allenfalls denkbaren Fall nur annehmen, daß Luther angesichts des furchtbaren Ernstes seiner Lage sich immerhin zum Widerruf entschließen (*ad cor reversus*) und „um für seine Verwegenheit Verzeihung zu erbitten, freiwillig (*sponte*) mit allen Zeichen reuiger Unterwerfung vor dem Legaten erscheinen“ könne¹, der ihn dann, natürlich unter den vom Papste als dem eigentlichen Richter festzusetzenden Bedingungen, wieder in den Schoß der Kirche aufnehmen sollte, von der er ja als erklärter Ketzer auch ohne formelle Verhängung des Bannes durch *excommunicatio latae sententiae* schon ausgeschlossen war.

Das wahrscheinlichste blieb aber immer, daß er, jeden Gedanken an Widerruf verwerfend, sich nicht einfinden und daß bei seiner notorischen Begünstigung durch den Kurfürsten auch die Verhaftung von vornherein aussichtslos sein werde; dieser Fall wurde also in der päpstlichen Entscheidung vom 23. August mit derartigem Nachdruck ins Auge gefaßt, daß seine Behandlung unter Anführung aller nach dem kanonischen Recht sich ergebenden Folgen den Hauptinhalt des Breves ausmacht. „Wenn Luther aber in seiner Hartnäckigkeit verharrend und der weltlichen Macht“, d. h. den Mafsregeln zu seiner Verhaftung, „Hohn sprechend nicht in die Gewalt des Legaten zu bringen ist“, soll der Legat ihn und seine Anhänger — die Dominikaner hatten

1) Breve vom 23. August. Weim. Ausg. II, 23, 36 ff.

also auch Karlstadt und vielleicht noch einige andere Wittenberger Professoren als der Ketzerei verdächtig ins Auge gefaßt¹, vor allem aber waren sie entschlossen, gegen den Kurfürsten selbst vorzugehen — für gebannte und verfluchte Häretiker erklären und die Verhaftung Luthers mit allen dem geistlichen Schwert zu Gebote stehenden Zwangsmaßregeln gegen geistliche und weltliche Obrigkeiten durchzusetzen suchen². Es war dies das abschließende päpstliche Urteil für den Fall der „contumacia“ des Beklagten, der bei notorischer Ketzerei, wenn er nach vorschriftsmäßiger Vorladung zu erscheinen sich weigert, ohne weiteres als „impoenitens haereticus“ zu verurteilen und dem weltlichen Arm zu gebührender Bestrafung zu übergeben ist³.

Der Erlaß einer besonderen Bannbulle war dabei nicht nötig: der Legat hatte nur bei der Abfassung seiner „mandata requisitionis“ den betreffenden Abschnitt des Breves einzurücken und das erste dieser „Edikte“ an den Kaiser selbst zu richten, der ja voraussichtlich ohne weiteres die Achtserklärung würde folgen lassen, zumal er in diesem Punkte nicht wie sein Nachfolger durch Bedingungen der Wahlkapitulation beschränkt war. Auch der formelle Abschluß des Prozesses war also aller Voraussicht nach mit dem päpstlichen Urteil vom 23. August schon gegeben.

Als man dann mit der Delegation Kajetans als Richter

1) Auch der schon 1520 verstorbene Ästicampian hatte während seiner Lehrtätigkeit in Köln mit Hochstraten in Fehde gelegen.

2) Weim. Ausg. II, 23, 39 ff.: *si vero in pertinacia sua perseverans et brachium seculare contemnens in potestatem tuam non venerit ...* Das oben angedeutete Mißverständnis (K. Müller S. 61 Anm. 2. Pastor S. 252) ist zum guten Teil darauf zurückzuführen, daß man in dem Vordersatz zwei Fälle vorgesehen annahm, die statt des „et“ durch ein „vel“ verbunden sein mußten; unter „venire“ verstand man die mehr oder weniger freiwillige Reise Luthers nach Augsburg: so wurde denn auch der Fall aus dem Breve herausgelesen, daß Luther sich vor dem Legaten stellte, dann aber doch nicht widerriefe und nun verhaftet werden mußte und könnte.

3) So völlig zutreffend K. Müller S. 67f. über die Folgen der contumacia bei notorischer Ketzerei auf Grund bes. einer Bestimmung des Konzils von Verona (1184), c. 9 X de haeret. V 7.

einer ganz absonderlichen Lage Rechnung zu tragen suchte, erfuhr das summarische Urteil in contumaciam¹ damit doch keine grundsätzliche Änderung. Denn soweit Luthers kirchliches Verhalten dazu den Anlaß geboten hatte, waren ja die juristischen Voraussetzungen trotz seines Erscheinens vor dem Legaten nur schärfer hervorgetreten: an seiner notorischen Ketzerei hatte er festgehalten, was die Veröffentlichung seiner Antwort auf die Schrift des Prierias wie der gedruckte Sermo de virtute excommunicationis hinlänglich bewiesen. Ebenso war die Auflehnung gegen die päpstliche Autorität durch die Schwierigkeiten, die er und sein Beschützer der Zitation entgegengestellt hatten, nur um so anstößiger geworden: sein Erscheinen in Augsburg schien nur der Öffentlichkeit gegenüber einen Verzicht auf seine strafwürdige Hartnäckigkeit bedeuten zu sollen, da er ja gerade noch innerhalb der bis zum 7. Oktober laufenden Frist² sich gestellt hatte. Gleichwohl mußte in dem Breve vom 11. September die Möglichkeit vorgesehen werden, daß er der Fortdauer seiner „pertinacia“ ungeachtet, unter dem Gewicht der von der ersten theologischen Autorität seiner Zeit an ihn gerichteten „Ermahnungen“ sich eines Besseren besinnen werde,

1) Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens i. J. 1520 suchte man einerseits diese mit der dritten Denunziation der Dominikaner einsetzende Phase zu vertuschen, andererseits aber doch an der Notorietät der Ketzerei Luthers festzuhalten, die man jedoch nun in der Bulle Exsurge (Opp. var. arg. IV, 289sq.) mit der nach der Vorladung von 1518 und dem Verhör vor Kajetan bewiesenen contumacia, der Gleichgültigkeit gegen die über ein Jahr getragenen Zensuren und der verpönten Appellation an ein Konzil begründete. Obwohl nun ohne weitere Vorladung zur Verurteilung geschritten werden könne, wird aus päpstlicher Gnade das gewöhnliche Verfahren gegen Ketzerei innegehalten, also Luther unter Gewährung einer Frist noch einmal zur Leistung des Widerrufs ermahnt und vorgeladen und somit von der Notorietät kein Gebrauch gemacht (K. Müller a. a. O. S. 80—82, wo jedoch die an die Erzählung Sarpis geknüpften Folgerungen S. 80f. abzulehnen sind. Offenbar waren auch an der Kurie nur wenige in die Vorgänge des Jahres 1518 eingeweiht). Da man nun i. J. 1520 zum ordo solemnus zurückkehrte, nachdem das summarische Verfahren schon völlig abgeschlossen war, muß man juristisch von einem neuen, zweiten Prozeß reden.

2) Weim. Ausg. II, 25, 35 ff.

eine Annahme, in der sich das gelehrte Selbstbewußtsein Kajetans schwer getäuscht haben sollte. Aber damit trat auch das Kontumazialurteil vom 23. August ipso facto wieder in Kraft, nur daß es jetzt, eben um den Fernerstehenden formell verständlich zu werden, von dem Legaten ausgesprochen werden sollte und daß man, um diesem Spruche die Sanktionierung durch den höchsten Richter nicht fehlen zu lassen, gleichzeitig eine förmliche Bannbulle ausfertigte, die durch Miltitz nach Augsburg übermittelt wurde. Ihre Rechtskraft konnte durch Luthers unzulässige Appellationen nicht aufgehoben werden¹. Einstweilen zeigte Kajetan am 25. Oktober dem Kurfürsten an, daß er nach Recht und Gesetz wie auf Grund ihrer Vereinbarung verpflichtet sei, den halsstarrigen Ketzer nunmehr auszuliefern oder wenigstens, was der Wirkung nach auf dasselbe hinauslief, des Landes zu verweisen und auf seine weitere Begünstigung zu verzichten.

Der Kurfürst hat demgegenüber in der ruhigen, selbstgewissen Haltung, die ihm sein fürstliches Machtbewußtsein und seine staatsmännische Erfahrung verliehen, den seinem Professor schon bei der Ladung nach Heidelberg zugesagten Schutz gegen widerrechtliche Gewalt auch ferner ausgeübt. Wie er es verschmäht hatte, die Zitation Luthers nach Rom mit den in der kanonistischen Praxis wohl gängigen Ausflüchten einer Verweigerung des Geleits oder einer Scheinverhaftung zu durchkreuzen, und trotz Luthers Beklommenheit² kaltblütig den rechten Augenblick abgewartet hatte,

1) Wie von K. Müller selbst S. 64 festgestellt wird. Durch den Rechtsirrtum Luthers, auf dem seine erste Appellation beruht (S. 72 f.), wurde daran nichts geändert. Die Anspielung Kajetans dem Kurfürsten gegenüber (Enders I, 271, 104 f.), „dieser pestilenzialische Handel könne nicht mehr lange währen, nam Romae prosequentur causam“, bedeutet demnach nicht, „daß der Prozess an der Kurie weitergehe“, sondern daß der förmliche Abschluß bevorstehe und man dann auch gegen den Kurfürsten vorgehen werde.

2) In seiner Untersuchung über „Luthers Rückkehr von der Wartburg“ betont v. Bezold gegenüber O. Waltz, daß diese Ratschläge von Luthers „Freunden“ ausgegangen waren (ZKG. XX, 190), also wohl in erster Linie von Juristen, wie etwa dem vorsichtigen

um sich mit der ganzen Wucht seiner Persönlichkeit für den Bedrängten einzusetzen, so beschränkte er sich auch nach Luthers Rückkehr aus Augsburg zunächst darauf, einen unbesonnenen Schritt seines Schützlings zu verhüten. Er war durch seinen aus Augsburg, wo er Luther vor dem Legaten zur Seite gestanden hatte, heimgekehrten Rat Philipp von Feilitzsch¹ von Luthers unpraktischem Plane nach Paris zu gehen verständigt worden und hat ihm nun sofort — vorsichtshalber durch mündliche Eröffnungen Spalatin's² — von diesem Schritte abgeraten und ihm empfohlen, zunächst das Urteil und die Requisition des Legaten sowie die danach zu fassenden Entschliessungen seines Landesherrn abzuwarten. Nur der hochherzigen Denkungsart Luthers, der bei der nun bald zu erwartenden Verkündigung des Bannfluchs seinen Fürsten und dessen Land, die Stadt und Universität Wittenberg nicht den schwersten Gefahren aussetzen wollte, ist es zuzuschreiben, daß der Kurfürst sich „anfangs“ mit einer scheinbaren Entfernung Luthers „zufrieden geben“ wollte. Doch hat er in seinem Entschlusse, an dem Luther zugesagten Schutze festzuhalten, nie geschwankt³ und ist durch das

Dr. W. Reifsenbusch, dem Kanzler der Universität. Immerhin hat sie sich Luther so weit angeeignet, daß er sie durch Spalatin dem Kurfürsten unterbreiten liefs.

1) Enders I, 314, 10. 241, 67. Friedrich an Herzog Georg, Alenburg, d. 31. Okt.: Philipp v. F. sei aus Augsburg zu ihm zurückgekehrt und habe ihm den Reichstagsabschied mitgebracht; zugleich gibt er seiner Sorge um die Beschaffung der Türkensteuer Ausdruck, über die er seine Landstände bald darauf in Jena einen für den Papst sehr bedeutsamen Beschluß fassen liefs. F. A. v. Langenn, Herzogin Sidonie; Mitt. d. Sächs. Altertumsvereins I, 110.

2) Die bisherige Unklarheit über die Maßregeln des Kurfürsten in jenen kritischen Wochen ist nicht zum kleinsten Teil auf die völlig unbegründete Ansetzung dieser Zusammenkunft von Lichtenburg auf Ende November zurückzuführen, während sie schon unmittelbar nach Luthers Rückkehr nach Wittenberg (31. Okt.), etwa am 6. November stattgefunden hat und eigentlich schon am 4. in Eilenburg vor sich gehen sollte. (ZKG. XVII, 330f. zu Forschungen S. 166f.)

3) Selbst die vorsichtig unklare Fassung, die v. Bezold a. a. O. unter Hinweis auf Th. Kolde, Luther I, 184. 380 gewählt hat — „in der Tat schein vorübergehend die Stimmung am Hofe sich der Ent-

Schreiben des Legaten, dessen Zumutungen er mit seiner Ehre für unvereinbar hielt, in dieser seiner Haltung nur bestärkt worden.

Mittlerweile hielt es der Legat von seinem Standpunkte als maßgebender Kenner der von Luther vor aller Welt schwer angefochtenen Ablasslehre aus für angezeigt, die Grundlagen dieser Lehre, wie er sie schon alsbald nach Kenntnisnahme der Wittenberger Thesen entwickelt hatte, in knappster Form und für alle Zukunft geschützt durch den Nimbus einer ex cathedra ergangenen Kundgebung des Statthalters Christi, festzustellen. Bei der Veröffentlichung dieser dogmatischen Rechtfertigung des Verdammungsurteils, der die Bannbulle auf dem Fusse folgen sollte, traf er zugleich Anstalten dafür, daß seinen Ordensgenossen, die den Kampf gegen den häretischen Augustiner, den Verächter der aristotelisch-thomistischen Weisheit, eröffnet hatten, das letzte Wort verblieb. Er stellte ihnen die neue Ablassdekretale in einer gleichzeitig mit dem lateinischen Text in Wien gedruckten Übersetzung zur Verfügung, auf deren Titelblatt schon die

fernung Luthers zugeneigt zu haben, die einer Preisgabe gleichgekommen wäre. Aber nach kurzem Zaudern wies Friedrich die ... Zumutungen des Legaten ... zurück“ —, ist abzulehnen. Das Zaudern würde immerhin anderthalb Monate gedauert haben, doch ist die Verspätung der formellen Entscheidung dem Legaten gegenüber, die ja (abweichend von der bisherigen Datierung des kurfürstlichen Schreibens vom 8. Dezember) sogar noch um zehn Tage später erfolgte, aus äußeren Umständen zu erklären. Ganz unzulässig aber ist es, jetzt noch von einem „ängstlichen alten Herrn“ zu reden, „der noch im November 1518 erstlich erwogen habe, Luther aus seinen Diensten zu entlassen“ und „sich so gern schmiegte und drückte und soviel litt, um nur Frieden zu haben“ ... So H. Boehmer (Luther im Lichte der neueren Forschung. 2. Aufl. Leipzig 1910, S. 77 f.), der aus der Improvisation A. Schultes, in der das Neue nicht richtig und das Richtige nicht neu ist, auch den „spanischen Augustiner Johannes“ (S. 79 f.) übernommen, aber die Rolle des völlig willenslosen, gebrochenen Kardinals Riario bei Aufstellung des von mir nachgewiesenen päpstlichen Ultimatums vom 20. Mai 1520 gründlich mißverstanden hat, da er ihn zum Führer einer Friedenspartei an der Kurie macht, auf die auch Leo X. trotz abweichender Überzeugung Rücksicht nehmen zu müssen geglaubt habe (S. 81); der Inhalt der betreffenden Schreiben ist jedoch alles andere als eine Kundgebung der Versöhnlichkeit oder auch nur der Milde.

Anweisung für die entsprechende Handhabung dieser Waffe auf der Kanzel wie im Beichtstuhl gegeben war¹: man werde aus der Bulle erkennen, daß gewisse Predigten über die Ablässe (der Sermon von Ablass und Gnade), die samt ihrer theologischen Begründung (den nunmehr im Druck erschienenen Resolutiones) dem Volke aufgedrängt würden, weder die Stärke des Eisens noch die Größe und Schwere der Berge² hätten, da sie infolge der Erkenntnis der Wahrheit so recht leichtfertig zerfließen und zu Kot werden und nichts weiter zurücklassen als den faulen Gestank einer Grauen erregenden Ketzerei: es war das in nuce der Inhalt einer Predigt, wie sie sich der ehemalige General etwa bei der demnächstigen Verbrennung Luthers von einem Priester und Inquisitor seines Ordens gehalten dachte.

Am 28. Dezember erschien der päpstliche Kommissar Karl von Miltitz, ausgerüstet „mit gegen siebzig apostolischen Breven in Sachen Luthers“ beim Kurfürsten von Sachsen, „um jenen mit dem Bannfluch (anathema) zu unterdrücken oder, wie die Mehrzahl vermutete, ihn nach Rom zu führen. Er brachte zugleich die Nachricht von der Verleihung der Goldenen Rose“³; doch wurde dieser Preis für die Auslieferung Luthers noch zurückgehalten. Da nun der Nuntius schon vorher durch den kursächsischen Kanzler Pfeffinger davon verständigt worden war, daß an die Preisgebung Luthers durch den Kurfürsten nicht zu denken sei, so begann er, von Eitelkeit und Selbstsucht verblindet, jene Verhandlungen, deren Eigenmächtigkeit und Unverbindlichkeit von Luther selbst klar erkannt und scharf gekennzeichnet wurde. Und so hat auch Spalatin den Miltitz erteilten amt-

1) Vgl. meine Untersuchung im ARG. IX über „die von Kajetan verfasste Ablassdekretale“.

2) Anspielung auf Luthers Worte in der „Freiheit des Sermons“ (Weim. Ausg. I, 392, 12 ff.) gegen Tetzl, den „Ketzermeister, der sich verdünke Eisen zu fressen und Felsen zu zerreißen“. XXXII, 22 f. 595.

3) Spalatin's Chronik bei J. B. Mencken, Script. rer. Germ. I, 593 sq. Vgl. den volkstümlich derben Ausdruck schlichter Überzeugungstreue in Friedrich's Schreiben an Herzog Georg vom 29. Dezember. Miltitziade S. 14 f.

lichen Auftrag völlig zutreffend umschrieben, an dem der Legat mit Entschlossenheit, Klugheit und Würde festgehalten hat¹. Aber der Tod des Kaisers, die Treue des Kurfürsten und die politische Spielwut des Papstes vereitelten seine auf Vollziehung des Urteils von 1518 gerichteten Bemühungen.

So ergab sich für die ganze Periode des Ablassstreites das Bild einer planmäßigen und rücksichtslosen Verfolgung des Irrlehrers durch den Predigerorden, vom Tage des Thesenanschlags an bis zu seiner und seines fürstlichen Beschützers Verdammung durch die Bulle „Decet Romanum“. Es waren an ihr alle Stufen des Ordens beteiligt, vom einfachen Konventualen bis zum Generalmagister, vom volkstümlichen Ablassprediger bis zum führenden Gelehrten der thomistischen Schule, mit der dieser Mönchsverband sich wissenschaftlich identifiziert hatte. Der literarisch dilettierende Hofdominikaner und der vornehme Diplomat stellten sich neben dem Palasttheologen in den Dienst des päpstlichen Absolutismus, den der Orden zum leitenden Grundsatz seiner Kirchenpolitik erhoben hatte. Auf dem zunächst beteiligten Provinzialkapitel wie auf der Generalversammlung, in den Ratsstuben geistlicher Fürstentümer wie in den Vorzimmern des Papstes wurden die Waffen zur Unterdrückung der sofort zur Ketzerei gestempelten augustinisch-humanistischen Tendenzen geschmiedet. Die Kanzel wurde zur Bearbeitung der öffentlichen Meinung ebenso ausgiebig benutzt wie die Presse, die förmliche akademische Disputation wie die Agitation in gelehrten Kreisen. Bei der ersten Gelegenheit wurde die höchste Reichsgewalt durch den Hinweis auf die Bedrohung ihrer materiellen Interessen mobil gemacht und jedes Mittel versucht, dem von langer Hand vorbereiteten Bannfluch eine schleunige Vollstreckung zu sichern. List und Gewalt, Lockungen und Drohungen wurden reichlich angewandt und auch gemeine Spionage nicht verschmäht, um die sofort als kirchliche Machtfrage dargestellte Streitigkeit zwischen dem Ablasskrämer

1) Vgl. ZKG. XXXII, 23 f.

und dem Theologen im Sinne des Ordens zum Austrag zu bringen.

Die Rivalität zweier gelehrter Richtungen, die von den beiden Bettelorden vertreten wurden, verschmolz sofort mit dem schon vorher zu offenem Kampfe ausgearteten Gegensatz zwischen scholastisch gebundener und humanistisch freier Forschung, der ebenfalls von den herrschsüchtigen Mönchen als Machtfrage im Bereich des akademischen, literarischen und kirchlichen Lebens aufgefaßt und ausgefochten wurde. Indem sie so dem Wittenberger Professor das Schicksal des Johann Hus zu bereiten suchten, schien sich in Luthers römischem Prozeß der des böhmischen Parteiführers auf dem Konstanzer Konzil zu wiederholen: wie dieser zwar wegen wiklifitischer Irrlehren verklagt und verdammt wurde, während seine Verurteilung tatsächlich ein Akt der Vergeltung für die Vertreibung der deutschen Professoren aus Prag, die Zerstörung der ältesten deutschen Universität war, so wurde Luther zwar auf die Ablassthesen hin beim Papste denunziert; der gegnerische Orden aber verfolgte in ihm vor allem den Feind der thomistischen Theologie, der aristotelischen Philosophie, der scholastischen Methode, den geistigen Führer einer von der Herrschaft der Dominikaner emanzipierten Hochschule, den Jünger einer andern, von der seit Jahren die Rede ging: Erfordia Praga.

Aber gerade diese schonungslose und unversöhnliche Verfolgung sollte nun den zögernden Denker, der sich soeben noch als entschiedenen Gegner der böhmischen Ketzerei bekannt hatte, auf die Bahn des Konstanzer Märtyrers und alsbald weit über einen Johann Hus hinausführen. Vor allem aber war es seit der von den Dominikanern mit aller möglichen Eile betriebenen Prozessierung Luthers entschieden, daß die von ihm noch mehr gehante, als gewollte Reformation der Kirche nur im Gegensatze zu dem von ihnen beherrschten Papsttum gelingen konnte, und so sorgten sie beizeiten dafür, daß der von Luther ihrem Treiben geweisagte Erfolg nicht ausbleiben konnte: das Schisma, die Kirchenspaltung.

Nachtrag.

Zu XXXI, 374 u. XXXII, 58. Dafs der 1519 verstorbene Generalprokurator P. Eustachius von Bologna war, wird bestätigt durch die Biographie, die von seinem Ordensgenossen Leandro Alberti in dem als Antwort auf die bekannte Veröffentlichung der Reuchlinisten gedachten Sammelwerk „De viris illustribus ord. Praed. Bologna 1517“ fol. 140^bsq. bei Aufzählung der berühmten Theologen des Ordens mitgeteilt wird. Die Angaben über die Bekleidung verschiedener Ordensämter als Regens des Studiums von Bologna, als Prior des dortigen wie der Klöster von Pavia und Ferrara sind nach meinen Auszügen aus den Akten der Generalkapitel zu ergänzen; der General Vinzenz Bandello habe ihn zeitweilig als Gehilfen herangezogen. Von seinen Werken werden Traktate de incarnatione verbi, de Beatissima Virgine, de angelis, de trinitate sowie Kommentare zu den Sentenzen des Petrus Lombardus aufgezählt.

Zu XXXI, 394 Anm. 2 ergibt sich, dafs P. Eustachius der unmittelbare Nachfolger Schönbergs war, der also bis 1515 das Amt des Generalprokurators bekleidet hat, denn L. Alberti berichtet, dafs jener „wegen Resignation des Nicolaus Saxo i. J. 1515 von Kajetan zum Prokurator befördert wurde“ (fol. 141^a).

Zu XXXI, 393. Ein Exemplar der höchst seltenen Schrift Schönbergs befindet sich in der Univ.-Bibl. Leipzig (Pr. u. Erb. Lit. 385), 18 Bl. in 8°; 1^a: Orationes, vel potius diuinorum | eloquiorum enodationes facundissi- | me, pregnantissimis sententiis referte, coram. S. d. n. | domino Julio secundo pontifice maximo, totoque car | dinalium cetu, Rome in certis stationibus ec | clesiarum, per Reuerendum et eximium | patrem, nicolaum de Schönbergk | alias de almania nuncupa | tum ordinis predicato | rum, ac tocius eius | dem sacri | ordi | nis, soler- | tissimum genera- | lem procuratorem perorate. Am Schlusse: Impressum Lyptzk per Baccalaureum Vuolfgangum Monacensem Anno etc. 1512. — 1^b u. f.: Consumato, omnis sancte religionis, ordinis diui dominici Et diuinorum eloquiorum claro interpreti, declamatorique facundo, patri Marco de Weida, In cenobio sancti Pauli, ciuitatis Liptzensis Lectori. maiori suo venerando Joannes de Schleynitz ecclesie misnensis Canonicus S. pl. d. — Ex Misna prima octobris Anno domini 1511. Also die Zuschrift des späteren Bischofs Johann VII. von Meifsen, der soeben von einer Romreise zurückgekehrt war, an den Dominikaner, in der er diesen bittet, die von ihm mitgebrachten Predigten seines einer alten und berühmten Meifsnier Familie entstammenden Veters („consobrinus; qui ambo simul ex duarum sicuti vultu ita moribus similium sororum ac pudicarum matronarum ventribus nati sumus“), des wegen seiner Gelehrsamkeit, Geschäftskunde, Gefälligkeit, Beredsamkeit und anderer Tugenden hochgepriesenen Generalprokurators, zum Druck zu befördern. Es folgt darauf die „Prima oratio stilo mediocri conscripta“, während die folgenden „graviori stilo“ zugewiesen werden; sie sind jedoch keineswegs in einem, wie Buddee a. a. O.

S. 2 den alten Lobrednern des mönchischen Diplomaten nachspricht, „meisterhaft klassischen Ausdruck“, sondern in derselben schwülstigen, mit Anspielungen aus der aristotelischen Dialektik und Ethik, der scholastischen Theologie und antiken Autoren überladenen Sprache gehalten, wie der oben XXXI, S. 412 besprochene Brief Schönbergs. Besonders gekünstelt sind die Eingänge, in denen der Redner die Anrufung der Jungfrau mit einem „Ave Maria“ umständlich motiviert; im ganzen die dem damaligen Geschmack gewiß zusagende, mühsame Leistung eines wissenschaftlich nur rezeptiven und literarisch nicht besonders gewandten, aber zielbewußten und selbstgefälligen Kopfes, der sich für unbequeme und gefährliche Neuerungen völlig unzugänglich erweisen mußte.

Den Titel teilt nach einem Münchener Exemplar auch N. Paulus mit in einer auf der grundlegenden Untersuchung von Falk in den Hist.-pol. Blättern 108, 682 ff. beruhenden Arbeit über „Marcus von Weida“ (Zeitschr. f. kath. Theologie. XXVI. Innsbruck 1902, S. 261 Anm. 2), den Verfasser mehrerer erbaulicher Schriften, eines 1487 dem Kurfürsten Friedrich gewidmeten „Spiegels des ehelichen Ordens“ und einer im Jahre 1502 auf Anregung eines Leipziger Bürgers herausgegebenen Auslegung des Vaterunsers. Dieser „Lesemeister der hl. Schrift und Prediger des Klosters zu S. Paul“ war, vielleicht wegen seines früheren Aufenthalts in dem Kloster von Eger der böhmischen Königstochter und Stammutter des albertinischen Zweiges, der Herzogin Sidonie, näher getreten, in deren Auftrag er 1501 und 1503 den Druck zweier mystischer Schriften besorgte. Ebenso verfuhr Schleinitz, der ihm die „Reden“ Schönbergs nicht „widmete“, sondern sich nur und zwar höchstwahrscheinlich auf Anweisung des Generalprokurators, dem der literarisch bewährte Ordensgenosse wohlbekannt war, an den Leipziger Dominikaner wandte.

Zu XXXII, 9. Der Theologe Gottschalk Rosemund aus Eyndhoven, der 1520 das Rektorat von Löwen bekleidete, war nicht Dominikaner, als welchen ich ihn erst im Personenverzeichnis meiner „Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden“ auf Grund einer vereinzelt Notiz nachträglich bezeichnet hatte. Dagegen hat der dortigen theologischen Fakultät noch ein anderer Dominikaner von 1517 bis 1538 angehört, Eustachius de Zichenis (aus Sichem bei Diest; als Familienname wird „van den Rievieren“ oder „a Fine“ angegeben), der schon 1521 in Antwerpen eine „Errorum M. Lutheri brevis confutatio“ erscheinen ließ, eine Verteidigung der Urteile der Löwener und Kölner Fakultäten. Die literarischen Nachweise zu dieser und zwei späteren Schriften gegen Luther und Erasmus, sowie genaue biographische Angaben über diese Löwener Theologen in dem von mir ZKG. XXXIII angezeigten Buche von H. de Jongh, L'ancienne Faculté de Théologie de Louvain. Louvain 1911. Kap. IV; die „Confutatio“ wieder abgedruckt in der Bibl. reform. Neerlandica, edd. S. Cramer et F. Pijper, III, 207—285.

Zu XXXII, 34 f. Die uns fehlende gründliche Darstellung des Bestandes und der Leistungen sowie des Niederganges der deutschen Domi-

nikaner wird auch durch die beiden Hefte der „Qu. u. Forsch. z. G. des Dominikanerordens in D.“, hrsg. v. P. v. Loë u. B. M. Reichert, nicht geliefert. Das reichhaltigere (IV. Statistisches über die Ordensprovinz Saxonia. Leipzig 1910) bringt außer Listen der Konvente, der Provinziale, der Bischöfe und Weihbischöfe an neuem Material nur Urkunden zu den Reformationsversuchen des 15. Jahrhunderts. Lehrreicher für unsere Zwecke ist die Übersicht der Ordensschriftsteller, die indessen für die geistige Produktivität des Ordens kein besonders günstiges Zeugnis ablegt und neben der wertvollen Arbeit von N. Paulus für die Reformationszeit kaum in Betracht kommt. Die dürftigen Bemerkungen über die Auflösung der i. J. 1608 mit der Provinz Teutonia vereinigten sächsischen Provinz (S. 42—44) lassen nur die von mir angedeutete Lücke um so fühlbarer hervortreten. Die nach lokalen Quellen von mir gelegentlich erwähnte Niederlassung der Dominikaner in Wittenberg dürfte nach der Liste der Konvente nur ein Terminhaus gewesen sein, in dem auch die dort studierenden Brüder Unterkunft fanden. — Heft I (Stat. über die Ordensprovinz Teutonia. 1907) bringt in der Hauptsache nur Kataloge der Provinziale, aus denen nur etwa die Angaben über Wahl und Todesjahr (1520) des Eberhard von Kleve (S. 16. 44) zu XXXII, 11 Anm. 2 hervorzuheben wären.

Zu XXXII, 249 ff. Der Nachweis, daß in der ersten erfolgreichen Denunziation der sächsischen Dominikaner, die Anfang Februar 1518 bei der Kurie eingegangen war, Luther mit besonderem Nachdruck eine geringschätzige Beurteilung des Rosenkranzbetens zur Last gelegt wurde, wird verstärkt durch die Beobachtung, daß gerade aus dem Leipziger Paulinerkloster, dem die führenden Männer in dem Streite mit Luther angehörten, kurz zuvor eine stattliche Schrift über diese Gebetsübung und die mit ihr zusammenhängenden Fragen der Bußdisziplin, des Ablasses und seiner Wirkung auch auf die jenseitigen Sündenstrafen hervorgegangen war. Die von N. Paulus a. a. O. S. 255—260 im Auszuge mitgeteilte Schrift des Marcus von Weida, „vollendet zu Leipzig in S. Pauls Kloster am 21. Dezember 1514“ („gedruckt . . . am 10. März 1515“), war als „Spiegel hochloblicher Bruderschaft des Rosenkranzes Mariae“ bestimmt, durch erbauliche Betrachtungen über den „Psalter Mariae“ den religiösen Wert dieser Andachtsübung in das rechte Licht zu setzen, besonders aber durch Anpreisung der „Vorteile dieser Bruderschaft“, die „alle andern übertreffe“, obwohl sie von ihren Mitgliedern wöchentlich nur drei Rosenkränze verlange, für diese vom Dominikanerorden (vgl. XXXII, 30 Anm. 3) eifrig betriebene Organisation zu werben. Während er nun dabei die mittelalterliche Lehre vom Ablass in ihrer Verbindung mit der vom Schatz der Kirche schlecht und recht, auch mit gehöriger Betonung des „vere contritis et confessis“ vorträgt, macht er bei Aufzählung der dem Gebetsverein verliehenen Ablässe doch auch unbedenklich von dem fabelhaften Ablass „von 60 000 Jahren“ Gebrauch, den die Dominikaner erst im Laufe des 16. Jahrhunderts durch eine gefälschte Bulle Innozenz' VIII.

zu stützen für nötig befunden haben. Er beruft sich dabei auf eine Wundergeschichte des Dominikaners Alanus de Rupe (1476 †; vgl. Leandro Alberti l. c. fol. 150^a), während ein Nördlinger Mönch in einem ähnlichen Werke diese Ablässe zu empfehlen ablehnt, um nicht durch solche Spekulation der Brüder die Verdienstlichkeit ihres Gebetes herabzusetzen (Paulus S. 259 f.).

Wenn also der urkundlich nur selten (zuletzt 1514) nachweisbare Lektor der Pauliner Anfang 1518 nicht mehr gelebt haben sollte, so empfanden es doch Tetzl und Rab als Pflicht, diese von einem hervorragenden Mitgliede ihres Konvents mit Vorliebe vertretene Angelegenheit des Gesamtordens nun auch dem unbequemen Augustiner gegenüber ausdrücklich zu verfechten.

Zu XXXII, 234 Anm. 3. Die von G. Kawerau in ZKG. XXXII, 603 ff. mitgeteilten Auszüge aus den „Acta generalatus Aegidii Viterbiensis“ gestatten, den Übergang der Ordensleitung von dem am 1. Juli 1517 zum Kardinal erhobenen Egidio Canisio auf Gabriele della Volta genauer zu umschreiben. Im voraus muß festgestellt werden, daß, obwohl der Generalmagister der Augustiner redend eingeführt wird, diese chronikalischen Notizen nicht von ihm persönlich oder nach seinem Diktat aufgezeichnet worden sind, sondern in der Kanzlei des Ordens, etwa von dem Generalprokurator oder sonst einem Sekretär des Generalats verfaßt worden sind. Denn sie wurden auch nach der Abdankung Egidios und in seiner Abwesenheit fortgeführt und kleine Ungenauigkeiten laufen mit unter, die beweisen, daß der Berichterstatter mit der handelnden Person nicht identisch ist.

Am 2. Juni 1517 wird der Eingang des von Pastor IV, 2, 696 mitgeteilten Breves vom 1. Juli über die Kreierung Canisios vermerkt, in dem Leo X. den neuen Kardinal beauftragte, das Generalat bis zum nächsten Kapitel beizubehalten; die Acta bringen die unbestimmte Wendung: „bis der Papst anderweitig beschliesse“. Es war also doch ein Novum, daß schon am 23. Januar 1518 Gabriel Venetus vom Papste als Generalvikar berufen wurde. Wenn dann Canisio nach dessen Eintreffen in Rom das Generalat am 25. Februar niederlegte (Kawerau S. 605), worauf am folgenden Tage im Konsistorium die Entsendung von Kreuzzugslegaten angekündigt wurde, so scheint der frühere Rücktritt Canisios doch weniger mit der lutherischen Angelegenheit als mit seiner schon zeitig geplanten Entsendung nach Spanien zusammenzuhängen. Doch sollte er, auch nachdem der Vikar die Geschäfte (regimen) übernommen hatte, mit der bisherigen Autorität fungieren, da am 19. Mai — nachdem er am 16. April von Rom abgereist war (Forschungen S. 119. Pastor IV, 1, 162) — dem gesamten Orden seine Befehle als zu pünktlicher Nachahmung verpflichtend bezeichnet wurden; vermutlich geschah dies aus Anlaß seiner Ernennung zum Ordensprotektor.

Zu XXXIII, 32. Da nun der Kardinal erst am 6. Juli 1519, nachdem er bei der Rückkehr aus Spanien in Venedig dem Generalkapitel

beigewohnt hatte, wieder in Rom eintraf, wo die Legaten alsbald nach ihrem Einzug im Konsistorium empfangen zu werden pflegten (Arch. concist. Acta cancell. I, fol. 99^a: „die Mercurii, 6. Juli . . .“), so hat er an dem im August 1518 auf päpstlichen Befehl gegen Luther unternommenen Schritte der Ordensleitung keinen Anteil gehabt.

Der Inhalt der Eintragung vom 28. August stimmt mit dem Erlaß des Generalvikars an den auf dem Provinzialkapitel vom 1. Februar 1518 zum Leiter der sächsischen Konventualen ernannten Gerhard (Hecker) „von Osnabrück“ überein, der aus Cora vom 25. datiert ist; am 28. wurde derselbe wohl durch die Ordenskanzlei in Rom expediert und zwar zugleich mit der auch von Gabriel Venetus erwähnten Zitation Luthers, „der, wenn er nicht freiwillig erscheine“, ganz wie der Papst selbst es am 23. August verfügt hatte, „für exkommuniziert erklärt werde als Empörer gegen den Orden“ — „suae religionis rebellem“, wie es auch in dem Schreiben des Generalvikars heißt — „und gegen den apostolischen Stuhl, weil er über die Gewalt des Papstes, die Ablässe u. a. dogmatisiert habe“. Die Echtheit jenes von Kolde (ZKG. II, 376 ff.) aus deutschen Ordensakten veröffentlichten Schreibens konnte nur angezweifelt werden im Zusammenhang mit den von Ranke und O. Waltz vorgebrachten Bedenken gegen das Breve „Postquam ad aures“; sie war durch die Einordnung beider Stücke in den Gang des Prozesses (Forschungen S. 49. 53 ff.) hinlänglich gesichert; die Eintragung in den Acta generalatus, die vor allem den Befehl zur Verhaftung und Einkerkerung Luthers beiseite läßt, hat also neben dem Schreiben des Generalvikars nur die Bedeutung, Einblick in den Geschäftsgang der Ordensleitung zu gewähren.

Mitteilung des Verlags und des Verfassers.

Mit einigen gleichzeitig im Archiv für Reformationsgeschichte erscheinenden Abhandlungen („Der Humanist Hermann v. d. Busche und die Lutherfreundliche Kundgebung auf dem Wormser Reichstage vom 20. April 1521. — Die Entstehung des Wormser Edikts und die Einführung des päpstlichen Zensurerlasses in das Reichsrecht. — Die von Kajetan verfaßte Ablaßdekretale und seine Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Sachsen in Weimar, d. 28. u. 29. Mai 1519“) gelangen meine Forschungen über die erste Periode der Reformationsgeschichte zu einem gewissen Abschluss. Der Verlag hat sich in höchst dankenswerter Weise bereit erklärt, von dem vorliegenden, nach Inhalt und Darstellung ein Ganzes bildenden Teile, „Der Prozefs des Jahres 1518“, eine Buchausgabe zu veranstalten, die für den Forscher einen besonderen praktischen Wert erhalten soll durch eine dem Vorwort sich anschließende „systematische Übersicht“ meiner auf verschiedene Zeitschriften

und Monographien verteilten Arbeiten, die in ihrem planmäßigen Zusammenhang eine Art „kritischer Geschichte der Anfänge der deutschen Reformation und der römischen Gegenreformation“ darstellen, sowie durch ein „Personenverzeichnis“ zu meinen in der ZKG. XXIII bis XXXIII enthaltenen Beiträgen, das sich auch auf den in Heft 2. 3 erscheinenden Aufsatz: „G. B. Flavio als Biograph Kajetans und sein Bericht über Luthers Verhör in Augsburg“ noch erstrecken soll.

ANALEKTEN.

1.

Zum Neuplatonismus Erigenas.

Von

D. Dr. **Johannes Dräseke** in Wandsbeck.

Über das neuplatonische Gepräge einiger größerer Gedanken-
gruppen in der Philosophie des Scotus Erigena herrscht allge-
meine Übereinstimmung. Es gehören dazu bekanntlich die Lehre
von der Einheit des göttlichen Wesens, vom Bösen und von der
Rückkehr der Wesen in Gott. Während diese Gedanken natur-
gemäß bisher in erster Linie in Erigenas philosophischem Haupt-
werk *De divisione naturae* nachgewiesen worden sind, hat man
weniger darauf geachtet, daß sie sich auch schon in seiner frü-
heren Schrift *De divina praedestinatione* finden. Fraglich aber
ist, ob hier die neuplatonischen Gedanken aus denselben Quellen
wie dort stammen. Deutsch ist in dem auf *De divina prae-
destinatione* bezüglichen Abschnitt seiner ausgezeichneten, die Ge-
danken Erigenas in ihrer Tiefe erfassenden Arbeit¹ dieser Frage
nicht näher getreten, und Eberts knappe Inhaltsangabe der
Schrift² dürfte mit der kurz vorausgeschickten Behauptung, daß
ihr „schon die in seinem Hauptwerke systematisch entwickelten
Ideen zugrunde liegen“, für ihre Beantwortung nicht ausreichend
sein. So ist es tatsächlich verdienstlich, daß ein belgischer
Forscher, M. Jacquin O. P., dieser Frage eine besondere Unter-

1) Deutsch, Johannes Scotus Erigena, i. d. PRE³ XVIII (S. 86
bis 100), S. 91, Z. 19 ff.

2) Ebert, Allg. Gesch. der Literatur des Mittelalters im Abend-
lande II (Leipzig 1880), S. 264/5.

suchung gewidmet hat. Ob diese aber nicht vielleicht schon seit vielen Jahren durch den russischen Forscher A. Brilliantoff völlig überholt ist, vermag ich nicht zu sagen; es ist sehr wahrscheinlich. Dessen großes, 1898 zu Petersburg erscheinendes Werk „Vlijanie vostotschnago bogoslavia na sapadnoje w'proiswederiach J. Sc. Er.“ d. h. „Der Einfluß der orientalischen Theologie auf die okzidentalische in den Werken des Johannes Scotus Erigena“ (LVIII u. 516 S. gr.-8^o) behandelt alle hier in Betracht kommenden Fragen mit außerordentlicher Gründlichkeit. Es ist den westeuropäischen Forschern völlig unbekannt geblieben. Erst 1903, nach Erscheinen meiner unten noch einmal zu nennenden Schrift über Erigenas Gewährsmänner, sandte mir Brilliantoff sein Werk unmittelbar zu mit einem die Quellenverhältnisse beleuchtenden Briefe, den ich in der ZfwTh. XLVII, 121 ff. vollständig mitteilte. Hierdurch erst wurde Deutsch, der für die PRE³ die Bearbeitung des Artikels „Scotus“ übernommen hatte, auf Brilliantoff aufmerksam. Ich überliefs ihm das Werk für längere Zeit, es ward infolgedessen von ihm in seiner Arbeit (a. a. O. S. 87, Z. 21 ff.) verzeichnet, inhaltlich aber, soviel ich gesehen, nicht erfasst und gewürdigt. Auch heute noch ist es für uns ein mit sieben Siegeln verschlossenes Buch. Sollte sich nicht bald ein Übersetzer dafür finden? So dürfte uns Jacquin also zurzeit immer noch etwas Neues sagen. Seine Ergebnisse in ihren Grundzügen, selbstverständlich mit näher erläuternden bzw. berichtigenden und weitergehenden Ausführungen versehen, hier mitzuteilen, halte ich hauptsächlich aus dem Grunde für wünschenswert sowohl wie für berechtigt, weil die Zeitschrift, in der Jacquin seine Abhandlung „Le néo-platonisme de Jean Scot“ veröffentlicht hat, die „Revue des sciences philosophiques et théologiques“ I, 4 (Bureaux de la Revue Le Saulchoir à Kain-Belgique. Octobre 1907), S. 674—685, dem Kreise der Leser und Mitarbeiter dieser Zeitschrift, wie vielleicht auch dem größeren deutschen Leserkreise überhaupt, besonders auch ihre Stellung zur neuesten Enzyklika Papst Pius' X.¹, vermutlich gänzlich unbekannt geblieben ist.

1) Ausgesprochen ist diese in einem von der Redaktion unterzeichneten Eingangsartikel: L'Encyclique „Pascendi dominici gregis“ S. 648 ff. Um die Rückständigkeit katholischer Anschauung zu zeigen, greife ich nur einige Sätze heraus: „Dans la parole de son Vicaire, manifestement c'est la voix du Christ lui-même que nous entendons. Ce n'est pas assez d'avoir lu ni même relu ce document capital. Nous aurons à cœur d'en faire une étude personnelle approfondie. La gravité des intérêts en cause, l'exceptionnelle valeur de l'exposé des doctrines modernes qu'il contient, la difficulté même, malgré la lumière qu'il projette sur elles, d'en toujours bien saisir le sens exact et toute la portée, nous en font un devoir“. „Le modernisme étant essentiellement une

Erigenas Schrift *De praedestinatione* ist eine durchaus theologische. Er will gegen Gottschalk, der eine doppelte Vorherbestimmung behauptet hatte, den Beweis führen, daß es nur eine Vorherbestimmung, und zwar die der Erwählten gibt. Aber im Unterschiede von seinen Zeitgenossen, die mit besonderer Vorliebe berühmte Gewährsmänner herbeizogen und ihren Beweis mehr mit Stellenanführungen als mit eigenen Gedankenausführungen bestritten, bedient sich Erigena gegen Gottschalk der Dialektik und der Philosophie. Natürlich gründet er seine Beweisführung auf Schrift- und Väterstellen, ihnen zur Seite stellt er aber einige philosophische Begriffe, aus denen er Folgerungen zieht, die der von ihm vertretenen Anschauung zur Stütze dienen.

So ist das göttliche Wesen nach ihm wesentlich eins, einfach und unveränderlich, in dem Grade, daß es unstatthaft ist, in ihm Vollkommenheiten und verschiedene Betätigungen zu unterscheiden: göttliches Vorwissen, Vorherbestimmung, Wille, Natur sind gleichbedeutend. Aus dieser Einfachheit und dieser Einheit geht die Vielheit der Geschöpfe hervor. In Gott gibt es weder Art noch Form, aber die Arten und Formen stammen aus ihm, weil er das erste Wesen des Alls ist. Alles, was vorhanden ist, hat durch ihn sein Dasein, er ist die höchste Form von allem¹. Auf ihn als den Ursprung ist alles Streben, jeder bewufste oder unbewufste Trieb gerichtet. Durch die Erkenntnis, den Verstand kehrt er zu ihm als seinem Endziel zurück, und darin besteht die Glückseligkeit². Das Böse ist nichts als eine Minderung des Seins, eine Verderbtheit des Guten. Es gibt keine böse Bestandheit, das Böse kann Gott nicht zur Ursache haben³. Und für diese Sätze, das möge man beachten, beruft Erigena sich auf Augustinus.

maladie de la pensée philosophique, l'on ne s'étonnera pas que, parmi les remèdes proprement intellectuels que prescrit S. S. Pie X, figurent, en première ligne, l'étude et l'enseignement de la philosophie de saint Thomas". Das ist der dunkle Geist der Scholastik, der die Freiheit der Wissenschaft mit Knebelung und Bevormundung bedroht, der sich während des 19. Jahrhunderts im Kampfe mit dem Geiste der Neuzeit immer mehr zugespitzt hat, „bis er“, nach Ehrhards zutreffendem Ausdruck, „in unseren Tagen den unheilvollen Charakter eines Kampfes auf Leben und Tod angenommen hat“.

1) De praedest. II, 2. Migne, P. L. CXXII, 361; II, 3, 362; III, 2, 366; II, 6, 363.

2) De praedest. XVII, 9, 430: „Proinde si nulla beatitudo est, nisi vita aeterna, vita autem aeterna est veritatis cognitio, nulla igitur beatitudo est, nisi veritatis cognitio“.

3) De praedest. X, 3, 395: „Nihil aliud est malum, nisi boni corruptio . . . Malum igitur nec Deus nec a Deo est . . . Sed si quis dubitat nihil esse malum nisi boni corruptionem, videat quid de hac ratione Augustinus dicat.“

In diesen Äußerungen erkennt man unschwer die engen Beziehungen, welche die Lehre Erigenas zum Neuplatonismus aufweist. Aber woher stammen sie? Die Geschichtsschreiber des großen Philosophen haben diese Frage, weil ihr Blick vorwiegend auf dessen Hauptwerk gerichtet war, nicht beantwortet. Sie haben, nach Jacquins Urteil (a. a. O. S. 675/6), bei allem Forschen nach den Quellen seiner wissenschaftlichen Bildung und den schriftstellerischen Einflüssen, unter denen er gestanden, es unterlassen, die verschiedenen Entwicklungsstufen im Leben Erigenas genauer zu unterscheiden. Die Besonderheit Erigenas wird durch die nachdrückliche Betonung seiner Abhängigkeit von den Schriften des Areopagiten noch nicht genügend erklärt. Jacquin behauptet vielmehr, daß Erigena, als er *De praedestinatione* schrieb, noch fast ausschließlich unter dem Einfluß lateinischer Schriftsteller stand. Insbesondere hat er, was er später in so weitem Umfange tat, von den areopagitischen Schriften damals noch keinen Gebrauch gemacht. Dieser fruchtbare Gedanke verliert, wie mir scheint, dadurch nichts von seinem Werte, daß schon Huber¹ es als sehr wahrscheinlich bezeichnete, daß Erigena die griechische Patristik „erst in Frankreich näher kennen lernte und zwar in Folge seiner Übersetzungen“.

Daß Jacquin hier (S. 676) auf eine alte, wie er selbst sagt, heute fast völlig aufgegebene Meinung zurückkommt, die zu der von ihm als notwendig empfohlenen Betrachtungsweise durchaus in Widerspruch tritt, erscheint mir recht wenig angebracht, weil die Sache dadurch in keiner Weise gefördert wird. Es ist das jene Ansicht, wonach Erigenas Bildung nicht eine lateinische, sondern in erster Linie eine griechische sein soll. Er würde diese im Orient selbst erworben haben, sei es, daß er aus jenen Gegenden stammte, sei es, daß er letztere auf Reisen, die er zu wissenschaftlichen Zwecken unternommen, kennen gelernt hatte. Diese Behauptungen stützen sich hauptsächlich auf einen von A. Wood im Jahre 1674 Roger Baco beigelegten Text² und sodann auf das besondere Gepräge der Philosophie des Erigena, die ja über die Lehren und Methoden, wie sie das Abendland damals im Durchschnitt aufwies, durchaus hinausgeht.

Es würde kein Interesse haben, sagt Jacquin, auf diese oft widerlegte oder von den Forschern völlig mit Stillschweigen übergangene Meinung zurückzugreifen, wenn sie nicht von G. Brunhes in einer jüngst veröffentlichten Pariser Dissertation als eine wenigstens der Aufhellung bedürftige noch einmal zur Erörterung

1) Huber, Johannes Scotus Erigena (München 1861), S. 44.

2) Wood, *Historia et antiquitates Universitatis Oxoniensis*, I. I, 15. Oxford 1674.

gestellt wäre ¹. Aber dieser durch nichts begründete Einfall eines jungen französischen Gelehrten berechtigt doch wahrhaftig nicht dazu, die Geschichte einmal wieder völlig auf den Kopf zu stellen. Die Kühnheit eines solchen Wagnisses wird nur durch die Unwissenheit übertroffen, die dazu verleitet hat. Jacquin wufste das. Warum hat er der Versuchung nicht widerstanden, jenen bodenlosen Versuch ernst zu behandeln? Über Herkunft und Bildung Erigenas ist kein Wort zu verlieren. Die ausschlaggebenden, nur vielleicht G. Brunhes nicht bekannten Tatsachen, unter denen die von Huber zuerst bemerkte Äußerung des Prudentius von Troyes, des einstigen Freundes Erigenas, Irland habe ihn, den scharfsinnigsten aller Gelehrten, nach Gallien hinübersandt ², einen ganzen Haufen anderer Zeugnisse und Tüftelein über seinen Namen aufwiegt, werden von Jacquin sehr richtig zusammengestellt. Ich selbst kann mich auf meine eigene Schrift über Erigenas Gewährsmänner berufen ³. Aber auch auf die von Jacquin im Anschluss an die hier in Betracht kommenden Zeugnisse betonte Gelehrsamkeit und Geistesschärfe, durch die Erigena seine Zeitgenossen ganz erheblich übertraf, braucht hier nicht hingewiesen zu werden, wohl aber auf die von ihm als höchst wahrscheinlich bezeichnete Tatsache — und das ist ein neuer Gesichtspunkt —, daß Erigenas unmittelbare Vertiefung in griechische Schriftsteller später anzusetzen ist als seine Ankunft in Frankreich.

Tatsächlich fand er in der Hofschule zu Paris die Werke des sogenannten Areopagiten Dionysios vor, deren mächtiger Verbreiter er für das Abendland werden sollte. Sie waren im Jahre 827 Ludwig dem Frommen (814—840) im Auftrage Kaiser Michaels II. des Stammlers (820—829) durch eine aus Konstantinopel eingetroffene Gesandtschaft überreicht worden. Nichts aber nötigt uns zu der Annahme, daß Erigena zu der Zeit, wo er seine Schrift *De praedestinatione* verfaßte (851), von jenen Schriften schon Kenntnis

1) Brunhes, *La foi chrétienne et la philosophie au temps de la renaissance carolingienne* (Paris 1903), S. 199/200: „On a tenté de supposer que ce néo-platonicien, tout à fait incompris des théologiens de l'Occident, était peut-être un Oriental, ou tout au moins qu'il avait fait un séjour en Orient, et qu'il a dû à ce séjour sa formation littéraire et philosophique qui tranche d'une manière si saisissante sur celle des auteurs au milieu desquelles les documents historiques l'ont saisi et fixé. Il y a là un problème historique dont l'examen ne rentrait pas dans le cadre de notre étude, mais qui mériterait, nous semble-t-il, de fixer l'attention“.

2) Migne, P. L. CXV, 1194: „Te solum omnium acutissimum Galliae transmisit Hibernia“.

3) J. Dräseke, *Johannes Scotus Erigena und dessen Gewährsmänner in seinem Werke De divisione naturae libri V* (Leipzig 1902), S. 8/9. 42. 52. 53. 54.

hatte, denn die Übersetzung derselben fertigte er erst viel später an (858 — 860). Eine von Jacquin angestellte vergleichende Prüfung der Gedanken und besonders der bezeichnenden sprachlichen Ausdrücke der beiden Schriftsteller zeigt, daß Erigena damals noch nicht unter dem geistigen Einfluß des Areopagiten stand.

Zunächst ist es auffällig, daß dessen Name, der uns in *De divisione naturae* so oft begegnet¹, in *De praedestinatione* nicht ein einziges Mal genannt wird. Dieses Schweigen ist doch an sich schon sehr bezeichnend, aber es ist nicht der einzige Bestimmungsgrund für die obige Behauptung.

Über Grundfragen, wie die nach dem Wesen Gottes und nach den göttlichen Namen, bedienen sich beide Schriftsteller zu stark voneinander abweichender Ausdrücke, als daß man versucht sein dürfte, sie nebeneinander zu rücken und eine Beeinflussung zu verzeichnen. Dionysios braucht bei Erörterung jener Fragen so eigenartige sprachliche Bezeichnungen, die man bei seinen Nachahmern sofort wiedererkennt. Nach ihm läßt die göttliche Natur jedes Wesen, jede Seinsweise unendlich weit hinter sich. Um dieses Übermaß zum Ausdruck zu bringen, nennt er es eine Überwesenheit (*ὑπερούσιον, ὑπερουσιότης*), eine Überbestandheit oder ein über alle Begriffe hinausgehendes Bestehen (*ὑπερόπαρξις*). Seine Vollkommenheiten gehen über jedes Maß hinaus, und gerade die Partikel *ὑπέρ* dient ihm dazu, diesen Eindruck zu erzwingen. Um Gott zu erkennen, bieten sich dem Menschen zwei Wege, die bejahende Theologie (*θεολογία καταφατική*) und die verneinende Theologie (*θεολογία ἀποφατική*). Demzufolge legt man ihm gewisse geschaffene Vollkommenheiten bei, oder man bekennt, indem man sich zum Gedanken seiner Überweltlichkeit erhebt und jegliches Endliche von ihm fernhält, daß er nichts ist von allem, was ist. Aus diesem Grunde, sagt Dionysios, „preisen die Theologen die Gottheit als namenlos und als allnamig“ (*De div. nom.* I, 6: *Τοῦτο γοῦν εἰδότες οἱ θεολόγοι καὶ ὡς ἀνόνημον αὐτὴν ὑμνοῦσι καὶ ἐκ παντὸς ὀνόματος*).

Die Schrift *De praedest.* bietet nichts derartiges. Weder die mit der Vorsatzpartikel *ὑπέρ* gebildeten Ausdrücke finden sich da, noch die Unterscheidung zwischen der bejahenden und verneinenden Theologie. Nachdem Erigena bemerkt hat, daß kein menschlicher Ausdruck die göttliche Natur zutreffend zu bezeichnen vermag, unternimmt er es dennoch, die in bezug auf Gott in der Schrift oder in der theologischen Sprache gebrauchten Namen in eine gewisse Einteilung zu bringen. „Von den Wortbezeichnungen“, sagt er (*De praedest.* IX, 2; P. L. CXXII, 390), „deren sich gött-

1) Vgl. meine Schrift S. 42/43.

liches und menschliches Streben bedient, um nach der Gewohnheit menschlicher Sprechweise Gott selbst oder sein Walten in der gesamten Schöpfung zu bezeichnen, sind einige gewissermaßen in eigentlichem Sinne zu nehmen, wie unter den Verben ‚ich bin, du bist, er war, sein‘, unter den Substantiven aber ‚Wesen, Wahrheit, Tugend, Weisheit, Wissenschaft, Bestimmung u. dergl.‘, die, weil sie in unserer Natur das Erste und Beste, d. h. unsere Bestandheit selbst und deren trefflichste Eigenschaften bezeichnen, ohne welche diese nicht unsterblich sein kann, nicht unangemessen auf den einen und besten Uranfang alles Guten, d. h. Gott bezogen werden. Andre Bezeichnungen dagegen sind uneigentliche, d. h. übertragene, sie pflegen einen dreifachen Ursprung zu haben, die Ähnlichkeit, das Gegenteil, den Unterschied.“

Wenn irgendwo, so bot sich Erigena hier die Gelegenheit, Dionysios' Lehren, wie dieser sie in *De divin. nomin.* vorträgt, zu verwerten, denn wenn die Lösungen sich auch nicht decken, so ist die Frage im Grunde doch dieselbe. Wenn Erigena aber seinem Vorgänger hier nicht folgte, so wird man den Grund dafür nicht in einer äußerlichen Verschiedenheit der Gedanken beider suchen dürfen. Nachdem er die areopagitischen Schriften übersetzt hatte, da erst eignete er sich in seinem Werke *De divisione naturae* die Gedanken und die Ausdrucksweise des Dionysios an, wofür Jacquin mit Recht auf die Stelle I, 14 (P. L. CXX, 459 bis 462 = Schlüter c. 16, S. 20/21) verweist.

Nichts also, weder in dem Bildungsgange Erigenas, noch in dem, was wir von seiner schriftstellerischen Laufbahn wissen, noch irgend etwas in seiner Schrift, nötigt uns, Dionysios unter diejenigen zu rechnen, die im Verlauf des ersten Abschnitts seiner wissenschaftlichen Tätigkeit seine Lehre beeinflusst haben. Ein Vergleich beider Schriften, wie er zuvor ganz kurz hier eingefügt wurde, läßt schon genügende Unterschiede erkennen, die jeden Gedanken an eine Entlehnung fernhalten. Zu diesem rein negativen Ergebnis läßt sich, wie Jacquin nun des weiteren ausführt, unmittelbar der Beweis hinzufügen, daß Erigena in jener Zeit seiner Entwicklung und in seinem Werke *De praedest.* nur lateinische Schriftsteller benutzt hat und daß sein dort sich äußernder Platonismus aus derselben Quelle stammt.

In *De praedest.* findet sich eine ganze Anzahl Anführungen; es sind in ihnen aber nur lateinische Namen vertreten, keine griechischen. Der Grund für diese Tatsache liegt nicht, wie man geglaubt hat, darin, daß Erigena, in wohlwollender Schonung der Schwäche seines Gegners, keiner Zeugnisse sich bedienen wollte, die diesem fremd waren. Für eine solche schonende Rücksichtnahme scheint, worauf Jacquin zutreffend hinweist, keine Stätte zu sein in einer Zeit, in der man vielmehr durch die Menge der an-

geführten Zeugen und Gewährsmänner auf den Leser Eindruck zu machen suchte. Nur drei Lateiner werden von Erigena angeführt, Augustinus, Papst Gregorius und Isidorus von Sevilla, die letzteren beiden nur einmal, der erstere dagegen nahezu sechzigmal. Dieser Umstand zeigt allein schon, daß Augustinus' Lehre in Erigenas Schrift den Haupteinschlag bildet, sie liefert ihm die hauptsächlichsten Beweisgründe, auf denen sein Satz von der nur einmaligen Vorherbestimmung ruht.

Die Erklärungen über einige weitere Punkte, wie die Frage nach dem Bösen und nach der Freiheit, entnimmt Erigena unmittelbar aus Augustinus und bietet hier gerade lange Anführungen, um seinen eigenen Gedanken zum Ausdruck zu bringen. Kaum fügt er einige Folgerungen oder den besonderen von ihm behandelten Gegenstand beleuchtende Erläuterungen hinzu. Die Lehre und sogar der Ausdruck, alles ist hier augustinisch. In anderen Fällen sind die Entlehnungen weniger erkennbar, da sie sich nicht auf den Wortlaut erstrecken, sondern in den Gedanken beruhen, wie sie in Augustinus' Werken begründet sind. Erigena zieht seine besonderen Schlussfolgerungen, die manchmal mit des Meisters Lehre nicht zusammenstimmen oder gar zu ihr in Widerspruch treten. So steht es mit den Erörterungen über die Einfachheit des göttlichen Wesens und mit dem, was er daraus für die Vorherbestimmung erschließt. An manchen Stellen des Augustinus, besonders gerade in den Werken, welche Erigena las und benutzte, wie *De civitate dei*, *De trinitate* oder *De vera religione*, beharrt Augustinus bei dieser Lehre in Ausdrücken, die sich zum Teil genau so bei Erigena wiederfinden. Jacquin gibt (S. 681/682) reichliche Belegstellen, durch welche die Abhängigkeit Erigenas von Augustinus auf das einleuchtendste bewiesen wird. Mit einem gewissen Wohlgefallen nimmt Augustinus in *De civitate dei* die Lehre der Neuplatoniker über Gott wieder auf. Aber wenn Jacquin es als eine allgemein anerkannte Tatsache bezeichnet, daß der große Bischof von Hippo Plotinos in weitem Umfange benutzt hat und daß seine Werke tiefe Spuren des Einflusses aufweisen, den die alexandrinische Schule auf seinen Geist ausgeübt hat, so muß ihm, besonders was seine erstere Behauptung betrifft, trotz seiner Berufung auf L. Grandgeorge, darin widersprochen werden.

Augustinus hat Plotinos sicher nicht gelesen. Er griff, wie auch Reuter meint¹, offenbar immer zu lateinischen Übersetzungen,

1) Reuter, Augustinische Studien (Gotha 1887), S. 179. Auf Reuter beruft sich zustimmend auch O. Rottmanner, der große Augustinus-Kenner, in seinem Aufsatz „Zur Sprachenkenntnis des hl. Augustinus“ in dem nach seinem Tode veröffentlichten Werke „Geistesfrüchte aus der Klosterzelle“ (München 1908), S. 61/62.

wenn diese vorhanden und ihm zugänglich waren. Dafs er in Fällen, wo diese ihm Unverständliches oder Anstößiges boten, den griechischen Text selbst verglichen habe, wissen wir aus seinen eigenen Äußerungen. Dazu war er wohl durch den griechischen Unterricht, den er in seiner Heimat als Knabe erhalten, befähigt. Aber ich bezweifle es durchaus¹, was Reuter (a. a. O.) für möglich hält, „dafs er fähig gewesen wäre, wenn auch mit Mühe, ein vollständiges griechisches Buch auszulegen, falls damit ein dringendes persönliches Bedürfnis zu stillen gewesen wäre“. Und das war doch jedenfalls der Fall, als Augustinus zuerst auf jene ihm bisher ganz fremde Gedankenwelt stiefs. Seine Kenntnis des Neuplatonismus stammt in erster Linie aus den Schriften und den von neuplatonischen Werken gefertigten Übersetzungen des C. Marius Victorinus², was des Beweises nicht bedarf. Letztere vermittelten ihm vor allem die Kenntnis der *Εἰσαγωγή* des Porphyrios, erstere die des gesamten Lehrgebäudes des Neuplatonismus, das, wie Geiger³ nachgewiesen hat, Victorinus so vollständig in seine Schriften aufgenommen hatte, wie es bei keinem gleichzeitigen oder späteren Schriftsteller beobachtet worden ist. Bei diesem Sachverhalt werden, wie mir scheint, trotz Schmidts⁴ ablehnen der Haltung in dieser Frage, genauere Untersuchungen die schon

1) Clausen, Aurelius Augustinus (Havniae 1827), S. 39: „Tantum si quid video abest, ut ignarus linguae graecae dici debeat, ut res grammaticas bene edoctus et subtilis verborum indagator existimandus sit. At facile tamen patet, cognitionem hanc, quae ultra elementa non prodeat, nullo modo sufficere ad libros graecos . . intelligendos.“

2) Augustini Confess. VIII, 2(3): „legisse me quosdam libros Platoniorum quos Victorinus quondam rhetor urbis Romae, quem christianum defunctum esse audieram, in latinam linguam transtulisset . . . ille doctissimus senex et omnium liberalium doctrinarum peritissimus quique philosophorum tam multa legerat et diiudicaverat, doctor tot nobilium senatorum, qui etiam ob insigne praeclari magisterii . . . statuum in romano foro meruerat et acceperat.“ Dafs diese *libri Platoniorum*, wie Heinzelmänn (Augustins Ansichten vom Wesen der menschlichen Seele. Erfurt 1894, S. 11) behauptet, die „durch den Rhetor Victorinus ins Lateinische übersetzten Schriften des Neuplatonikers Plotinus“ gewesen seien, ist, soviel mir bekannt, nirgendwo überliefert. Wenn trotzdem R. Schmid (in seinem Artikel „Victorinus“ i. d. PRE⁸ XX, S. 613, Z. 42) dieser Ansicht mit Berufung auf Grandgeorge, *St. Augustin et le néo-platonisme* (Paris 1896) zuneigt, so scheint er mir damit den sicheren Boden der Forschung verlassen zu haben. Sicher ist nämlich nur das Eine, dafs Victorinus in seinen eigenen Schriften, besonders *De generatione verbi divini* und *Adversus Arium libri IV* durchweg dem Plotinos und Porphyrios gefolgt ist.

3) Geiger, O. S. B., C. Marius Victorinus Afer ein neuplatonischer Philosoph. Beilage z. Jahrb. d. Studienanstalt Metten 1888 u. 1889.

4) Schmidt, Marius Victorinus Rhetor und seine Beziehungen zu Augustin (Kiel 1895), S. 80.

von Gore¹ und Harnack² ausgesprochene Ansicht bestätigen, daß Augustinus in die neuplatonische Gedankenwelt durch Victorinus' Schriften bzw. dessen Übersetzungen eingeführt worden ist.

Aus den zuvor berührten Verhältnissen erklärt es sich also hinreichend, daß Erigena, ohne die Griechen gekannt zu haben, mit neuplatonischen Gedanken vertraut war. Auf einen, wie mir scheint, Beachtung verdienenden Umstand macht Jacquin hier noch betreffs der Lehre von der göttlichen Einfachheit aufmerksam. Erigena geht nämlich über den Meister, dessen Schriften er benutzt, mehrfach hinaus. Seine Erörterungen führen ihn zu Folgerungen, die aus Augustinus sich nicht erklären, sondern die man ihm allein beimessen muß. Übrigens kündigt sogar die Form in diesem Teile seines Werkes einen mehr persönlichen Gedanken an. Während er sonst seine Gewährsmänner häufig anführt, bemerkt man hier nichts davon. Die Gedanken entwickeln sich in geschlossener dialektischer Form; die zahlreichen, kaum verschleierte Syllogismen geben der Arbeit das Gepräge einer Streitschrift und verraten einen tiefen, ursprünglichen, um seine Unabhängigkeit bereits besorgten Geist.

Zu den oben genannten drei Lateinern, deren Schriften Erigena in *De praedest.* benutzt, kann man noch zwei hinzufügen, Cicero mit seinen *Topica*, die er in dem Kommentar des Boethius gelesen, und Alcuin mit seiner Schrift *De trinitate*. Diese Werke sah man im karolingischen Zeitalter als klassisch an, sie wurden außerordentlich viel benutzt. Dem letzteren verdankt Erigena zum Teil seine Lehre von den göttlichen Namen, wie er sie hier darstellt, dem ersteren eine jene vervollständigende Einzelheit, was von Jacquin wiederum (S. 683) durch Vorführung der betreffenden Stellen sehr anschaulich dargetan wird.

Natürlich ist die Frage nach den Quellen von *De praedest.* durch Jacquins Untersuchung noch nicht erschöpft, was er selbst bescheidenlich hervorhebt. Er nimmt aber für sich — und das wird ihm unbedingt zugegeben werden müssen — das Verdienst in Anspruch, darauf hingewiesen zu haben, daß man in Erigenas Neuplatonismus sowohl wie in seinem schriftstellerischen Bildungsgange überhaupt zwei Abschnitte unterscheiden muß. Während des ersten, der seine Jugend und den Anfang seines Aufenthalts in Frankreich bis zum Jahre 851 oder etwas später umfaßt, ruht seine wissenschaftliche Bildung fast ausschließlich auf lateinischen Schriftstellern. Seine damaligen griechischen Kenntnisse scheinen

1) Gore in Dictionary of Christian Biography, London 1887, bei Schmidt a. a. S. 4.

2) Harnack, Dogmengeschichte III, S. 30 ff. u. ZfThuK. 1891, S. 159.

ihn noch nicht zu tieferem Eindringen in griechisches Schrifttum befähigt zu haben. Die neuplatonischen Gedanken, die er in dieser Zeit äußert, sind, in ihren Grundzügen wenigstens, den Werken des Augustinus entnommen. Ein zweiter Zeitraum, der schon mit dem Jahre 858 beginnt, ist durch die von Erigena angefertigten Übersetzungen und die Abfassung seines philosophischen Hauptwerkes *De divisione naturae* gekennzeichnet. Da hat er Fühlung mit den Griechen genommen; seine von dort her beeinflusste Philosophie tritt in Abhängigkeit von Dionysios, Maximos und Gregorios von Nyssa.

Diese Schlussfolgerungen, die sich durch genauere Prüfung der Schrift *De praedest.* ergeben haben, können schliesslich noch durch eine Stelle aus *De divis. nat.* bestätigt und verstärkt werden. Bei der Erörterung der Frage von der Auferstehung der Toten sagt er — ich setze die Stelle¹ in Übersetzung hierher — folgendes: „Ich erinnere mich nicht, hierüber in lateinischen Handschriften etwas gelesen zu haben. Auch glaube ich nicht, daß über diese Frage von einem uns noch nicht bekannten Schriftsteller gehandelt worden ist; denn es ist nicht anzunehmen, daß lateinische Schriftsteller diese wichtige Untersuchung unberührt übergangen oder angedeutet nicht weiter behandelt hätten. Ich glaube vielmehr, wenn etwas über diesen Gegenstand erörtert worden, daß es nicht zu unserer Kenntnis gelangt ist. Indem ich darum lange bei mir selber darüber nachdachte, kam ich schliesslich darauf, daß die allgemeine Auferstehung der Guten und Bösen vom Tode nur allein durch die Gnade des Welterlösers erfolgen wird“ . . . „So war meine Meinung in betreff der Auferstehung der Toten. Als ich jedoch den *Ancoratus* des Bischofs Epiphanius von Constantia auf Cypern, d. h. dessen Rede vom Glauben, und die Abhandlung des grossen Theologen Gregorius ‚Vom Ebenbilde‘ gelesen hatte, änderte ich meine eigene Meinung, die ich dem Ansehen jener Männer hintenansetzte und zugestand, daß die Auferstehung der Toten durch eine Naturkraft erfolgen werde.“ Diesen Erklärungen zufolge hat sich Erigena ziemlich spät mit den griechischen Vätern vertraut gemacht. Aber — und das ist das grosse Verdienst dieses grossen Geistes — schon zu einer Zeit, wo er nur diejenigen Werke in Händen hatte, deren auch seine Zeitgenossen sich bedienen konnten, geht er über diese hinaus und unterscheidet sich von ihnen durch die ganz persönliche Art und Weise, wie er jene Werke gerade benutzt. Er beschränkt sich, wie ein Rabanus Maurus oder ein Hinemar, nicht darauf, lange, mehr oder weniger geschickt

1) *De divisione naturae* V, 23. P. L. CXXII, 899 = Schlüter 465/466.

ausgewählte Textstellen als Zeugnisse und Beweismittel aneinanderzureihen, sondern er versteht es, in inniger Berührung mit ihnen, sich bis zu einem bestimmten Punkte selbständige Gedanken zu bilden und damit schon diejenige Richtung der Forschung zu kennzeichnen, die den künftigen Verfasser der Bücher *De divisione naturae* verrät, jenes bewunderungswürdigen Werkes, das für uns die einzige Verbindung von Philosophie und Theologie im frühen Mittelalter zur Darstellung bringt.

2.

Zur Datierung einer Trierischen Synode des 13. Jahrhunderts.

Von

Franz Arens in München.

Ein Problem, das der Konziliengeschichte auf den ersten Blick ziemlich fern zu liegen scheint, hat mich zu einem Exkurs in dieses Gebiet veranlaßt. Im Verfolg einer noch nicht ganz abgeschlossenen Untersuchung über die Ableitung des Namens und die Geschichte des Begriffs der „Kawerschen“¹ sah ich mich genötigt, das Verbreitungsgebiet des Namens chronologisch und topographisch zu umgrenzen. Hierbei ergab sich unter anderem, daß die Spuren des Caorsinernamens im ganzen auf eine Wanderung dieses Namens von Westen nach Osten weisen. Von England und Flandern aus gesehen ist aber schon das westliche Deutschland Osten, und es ist darum in diesem Zusammenhang eine auffallende Tatsache, wenn schon ein Trierer Konzil unserer Kawerschen gedenkt, das Hefele in seiner Konziliengeschichte und eine Anzahl anderer Forscher vor und nach ihm in das Jahr 1227 verlegen,

1) Im ganzen handelt es sich um Geldleiher fremder Abkunft, die unter diesem Namen (in einer seiner zahlreichen Varianten) im späteren Mittelalter namentlich im westlichen Europa häufig auftreten. Sollte einem Leser dieser Untersuchung eine schwer zugängliche oder ungedruckte Erwähnung dieser „Caorsini“, „Cauvercini“, „Kaberzein“ usf. bekannt geworden sein, so würde er den Verfasser — München, Georgenstr. 28 — durch deren freundliche Mitteilung sehr zu Danke verpflichten.

in welchem es auch nach der einzigen erhaltenen Handschrift der Konziliarstatuten abgehalten worden sein mußte. Gegen diese Datierung sind aber schon früh aus inneren Gründen Einwände erhoben worden, die nie ganz verstummt sind. Zum mindesten hat man eine größere Anzahl späterer Zusätze wahrscheinlich zu machen versucht. Da nun auch das Auftauchen des Kawerschen-
namens auf deutschem Boden im 3. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts als ein unerwartet frühes und isoliertes erscheint, ist es wohl verstatet, die Frage nach dem Alter des für uns wichtigen Kanons und zugleich des ganzen Konzils an dieser Stelle wieder einmal aufzurollen.

Die Statuten des Provinzialkonzils, mit dem wir uns hier zu befassen haben, sind aus einem Pergamentkodex des Trierer Mathiasklosters publiziert worden, der sich jetzt im historischen Archiv der Trierer Stadtbibliothek befindet¹: zuerst von Dom Martène im 7. Band der „Amplissima Collectio“ (1733), dann von Hartzheim im 3. Band der „Concilia Germaniae“ (1760), später in Mansi² Konziliensammlung und neuerdings von Blattau³ (1844). Von diesen Herausgebern haben Hartzheim und Mansi an dem überlieferten Jahr 1227 festgehalten, während Martène für 1277 plädiert und Blattau bei Annahme einiger Zusätze die Frage *in suspenso* läßt⁴. Bertholet in seiner luxemburgischen Geschichte⁵ (1742) ist Martènes Ansicht entgegengetreten, ebenso Neller, während Nat. Alexander⁶ auf seiner Seite steht. Von den Neueren hat namentlich Hefele-Knöpfler⁷ das in der Handschrift angegebene Datum verteidigt, während Marx⁸ mit neuen Gründen sich auf Seite der Angreifer stellt und Binterim⁹ einen vermittelnden Standpunkt einnimmt. Auch Hauck¹⁰ ist in allerneuester Zeit für eine Entstehung der Akten im letzten Drittel des Jahrhunderts eingetreten.

Die äußere Gestalt der Überlieferung bietet fast gar keine Anhaltspunkte. Die Handschrift, übereinstimmend für eine solche

1) Als Nr. 171; vgl. Keuffer, Verz. d. Handschriften des hist. Archivs zu Trier, Trier. Archiv 6. H., Beiheft (Trier 1902) S. 80.

2) III, 526f. bzw. XXIII, 26.

3) Blattau, Jo. Jac., Statuta Synodalia Archidioec. Trevirensis I (Trier 1844); Übersetzungen bei Hefele und Binterim a. a. O.

4) So wohl auch Goerz, Mittelrhein. Regesten Bd. II und — in besonders vorsichtiger Fassung — Aronius, Regesten z. Gesch. d. Juden (Berlin 1902), nr. 439.

5) IV, 364.

6) Hist. ecclesiastica (Bingen 1789) XV, 386.

7) Konziliengeschichte 2. Aufl. (1886) V, 944 Anm. 2.

8) Geschichte des Erzstifts Trier, 1858—1864, II₂, 50 Anm. 2.

9) Pragm. Geschichte der deutschen ... Synoden, Mainz 1835 ff., IV (1840), 402 f.

10) Kirchengeschichte Deutschlands IV, 8 Anm. 4.

des 14. Jahrhunderts erklärt, ist für die ganzen Akten gleichartig. Es ist aber nicht nur, wie ja auch Hefele zugibt, möglich, sondern gewiß, daß es sich nicht um ein Original, vielmehr um eine Kopie handelt: denn erstens sind die Akten selbst doch auf jeden Fall dem 13. Jahrhundert zuzuweisen, und dann müßten in einem Original die offenbar vorhandenen Zusätze¹ irgendwie den äußeren Charakter der Interpolation aufweisen, was aber durchaus nicht der Fall ist. Daß die Bestimmungen einem Trierer Konzil angehören, ist auf Grund der Überschrift zweifellos. Am Schlufs des Ganzen steht dann in leserlichster Schrift: „Hoc concilium celebratum est in ecclesia S. Mariae Majoris, anno Domini MCCXXVII Cal. Martii.“ Es scheint mir nicht angängig, wie Hauck will, diesem Datum von vornherein jeden urkundlichen Wert abzuspochen und es nur für den Ausdruck der im Mathiaskloster über das Datum jenes Konzils kursierenden Überlieferung anzusehen. Das folgt durchaus noch nicht aus der Tatsache, daß es sich um eine Kopie handelt²: es ist vielmehr zunächst wenigstens wahrscheinlich oder doch sehr gut möglich, daß die Kopie das Datum in mehr oder minder genauer Abschrift aus dem Original entnommen hat.

Mag man nun diesen 1. März im Jahre 1227 oder, wenn man die Anwendung des in der Diözese Trier um diese Zeit einsetzenden Annunziationsstils³ voraussetzt, im folgenden Jahre suchen: jedenfalls spricht zunächst nichts dagegen, daß Erzbischof Theodorich damals ein Konzil gehalten hätte. Deshalb könnte er doch ganz gut, wie es uns mehrfach bezeugt ist, zu Ende des Monats dem Aachner Reichstag beigewohnt haben⁴. Daß die Gesta Trevirorum von diesem Konzil schweigen, ist offenbar für die Da-

1) Ein solcher wird ja auch von Hefele V, 950 Anm. 2 anerkannt. (Ich spreche im allgemeinen von Hefele, da, wie aus der Einleitung Knöpflers hervorgeht, dessen Anteil an der Bearbeitung nicht nach aufsen ersichtlich gemacht ist.)

2) Eher könnte die allgemeine Fassung der Formel („praesentibus provincialibus episcopis et provinciae Praelatis“) den Verdacht wecken, daß sie in späterer Zeit von einem der Eigennamen nicht mehr kundigen Mönch zugefügt worden sei. Doch bleibt das nur eine anzudeutende Möglichkeit.

3) Nach Grotefend, Zeitrechnung I (Hannover 1891), S. 8 tritt der Annunziationsstil im Trierischen mit Regelmäßigkeit seit 1235 auf; nach den Herausgebern des Mittelrheinischen Urkundenbuchs (III, 245 Anm.) ist sogar schon seit 1225 immer auf diese Alternative Rücksicht zu nehmen. Von den Forschern beachtet nur Wauters (Table Chronologique IV, 55) stillschweigend diese Möglichkeit.

4) Berichtet in den Annales Colonienses Maximi (MGSS XVII, 841), von Brower (Annales Trevirenses II, 124), Trithemius (Annales Hirsaugienses, St. Gallen 1690, I, S. 537) (auf Grund der Kölner Annalen), vgl. a. Böhmer-Ficker V., nr. 4040/41, 4046/47, 4051/52, Winckelmann, Friedr. II., I, 499.

tierung nicht maßgebend; sie nennen es für 1277/78 ebensowenig, gedenken aber auch der sicher datierten Synoden von 1238 und 1310 nicht¹. Dennoch hat man in dieser Datumsformel selbst schon Gründe zu einer Anzweiflung der Jahreszahl gefunden. Marx und de Lorenzi² haben es für unmöglich erklärt, daß 1227 in der damals gänzlich baufälligen Liebfrauenkirche (denn diese sei gemeint) ein Konzil abgehalten worden sei. Die Baufälligkeit der Kirche wird aus der Kombination der folgenden Momente erschlossen: 1227 sei nach einer Steininschrift (so sagt de Lorenzi) der Bau der Liebfrauenkirche begonnen worden; 1215 habe aber die Marienkirche am Dom noch gestanden, wie aus den Statuten Theodorichs für die Domgeistlichkeit hervorgehe³. Es sei also damals die gotische Kirche an Stelle einer älteren Marienkirche getreten. Nun ist uns eine Urkunde des Erzbischofs Konrad von Köln vom Jahre 1243 überliefert⁴, in der dieser zu frommen Beiträgen für den Wiederaufbau der „ecclesia beate Marie virginis gloriose in Treveri“ auffordert, die Haupt und Mutter⁵ sei aller Kirchen der Trierischen Kirchenprovinz. Dieses Gotteshaus sei, morsch von hohem Alter, eingestürzt und sei nun „de novo“ instand zu setzen begonnen worden. Die Kunsthistoriker haben im ganzen der Theorie, nach der auf Grund der erwähnten Daten die Entstehungszeit der Kirche zwischen 1227 und der Zeit kurz nach 1243 fixiert wurde, recht gegeben⁶.

1) Bemerkt von Binterim VI, 89f., der aber V, 68 doch die mangelnde Erwähnung in den Gesta als Grund gegen 1277 anführt.

2) Der erstere II₂, 49ff., bes. 50 Anm. 2, der letztere in seinem Brief an Hefele, vgl. bei diesem V, 944 Note 2.

3) Blattau S. 13; Marx a. a. O. — Ein völlig einwandfreier Beweis dieser Tatsache ist freilich die Erwähnung eines „custos“ dieser Kirche nicht; wieviel mehr müßte sonst die Gründung eines neuen Kanonikats im Jahre 1227 als Beweis dafür dienen können, daß die Kirche damals fest stand, also nicht in Restauration begriffen war!

4) Mittelrh. Urkundenbuch III 580, vgl. a. Brower II (Leodii 1670) 138 u. Gesta Trev. (ed. Wytttenbach-Müller) II, Animadversiones 58 f.

5) Diese Stelle ist wegen der hohen Titel, die der Kirche beigelegt werden, auf den Dom bezogen werden; gewiß mit Unrecht, denn natürlich weiß der Erzbischof von Köln, welchem Heiligen die Trierer Hauptkirche geweiht ist. Beifsel hebt das mit Recht hervor; seine Polemik gegen die Herausgeber der „Gesta“ wegen der Übersetzung des Beisatzes „majoris“ lasse ich jedoch auf sich beruhen, da dieser etwas unklare Zusatz in der Ausgabe des Mittelrh. Urkundenbuchs überhaupt nicht vorkommt. Daß die Liebfrauenkirche gemeint ist, bleibt jedenfalls wahrscheinlich, da die Nachbarschaft der Domkirche die vornehmen Epitheta zu rechtfertigen scheint. So auch Beifsel a. a. O. u. de Lorenzi, Beitr. z. Gesch. sämtl. Pfarreien der Dioec. Trier I (1887) 17ff.

6) Vgl. Dehio, Einfluß der französischen auf die deutsche Kunst (Hist. Zeitschrift Bd. 86, S. 393), Bock, Fr., Die Liebfrauenk. zu Trier (S. 12) in „Rheinlands Baudenkmäler des Mittelalters“ Bd. 1.

Neuerdings aber sind Beifsel und Kutzbach¹ mit guten Gründen für einen späteren Peginn des Umbaus eingetreten. Für uns ist es zunächst einmal Hauptsache, daß — wie Herr Pfarrer Schmitz von der Liebfrauenkirche mir mitzuteilen die Güte hatte — die „Steinschrift“, auf Grund deren man den Baubeginn in das Jahr 1227 verlegte, heute nur eine Aufschrift darstellt, die mein Gewährsmann für höchstens 150 Jahre alt, Kutzbach für aus der Zeit Browers stammend hält². Auf Grund von des letzteren „Annales Trevirenses“³ — darin stimmen beide Urteile überein — sei aber die ursprüngliche Inschrift jedenfalls angebracht worden. Sie entbehrt also jedes authentischen Charakters, und die Stiftung eines Kanonikats an der Liebfrauenkirche durch den Kaplan Kuno⁴, die Brower zu seiner Hypothese veranlaßt zu haben scheint, vermag über das gesuchte Datum wohl überhaupt keinen Aufschluß zu geben. Denn eine Zuwendung zugunsten des geplanten Umbaus würde sich doch gewiß nicht in die Form der Stiftung einer Pfründe kleiden; eine solche Maßnahme und das Auftreten 4 weiterer Canonici als Zeugen dieser Urkunde von 1227 sprechen viel eher für stabile Zustände an der Kirche. So scheint uns der Beginn des Kirchenbaus im Jahre 1227 durchaus nicht erwiesen. Hierzu kommen nun noch die von Kutzbach⁵ beigebrachten stilkritischen Gründe, die einen Beginn des Baus zu späterer Zeit wahrscheinlich machen. Auch deutet die Kölner Urkunde von 1243 auf ein vor nicht allzu langer Zeit begonnenes Werk⁶. Die Baugeschichte der Liebfrauenkirche bietet demnach wohl keinen sicheren Anhaltspunkt für die Annahme

1) Vgl. Steph. Beifsel, Die Kirche U. L. F. zu Trier, in Ztschr. f. christl. Kunst XII (1899), S. 231 ff. u. Fr. Kutzbach, „Von der Erbauung der Liebfrauenkirche“, (Trierische Chronik 1908, S. 3 ff.) sowie „Trierische Gotik 1240—1340“ (ebda. 1911, S. 33 ff.).

2) In: Trier. Chronik 1908 S. 3 ff.; auch Dehio weist auf ihren neueren Ursprung und ihre infolgedessen geringe Beweiskraft hin, vgl. Dehio-Bezold, Kirchl. Baukunst des Abendlands II (1901), S. 266.

3) II 126.

4) Bei Brower a. a. O. und M.Rh.Urb. III 252. Daß eine der h. Jungfrau geweihte Kirche schon frühe an Stelle der heutigen Liebfrauenkirche stand, ergibt sich aus dieser Urkunde und der oben erwähnten von 1215; auf sie bezieht sich wohl auch die Urkunde Erzbischof Poppo bei Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosellanus (Cobl. 1822) I 112, vgl. Gesta Trev. Animadv., S. 59 u. de Lorenzi 17 f.

5) Bes. „Trierer Gotik“ S. 37 f.; er setzt den Beginn des Baues „nicht erheblich vor 1240“.

6) So auch Beifsel S. 233 f.; Kutzbach, Liebfrauenk. S. 5; des letzteren Schlüssen (S. 4) aus einer Urkunde von 1233 vermag ich nicht zu folgen. In einer textkritisch umstrittenen Stelle der Kölner Urkunde halte ich mich wiederum an den neueren Abdruck in M.Rh.Urb., dessen Lesart („consummatio“ für „conservatio“) die Schwierigkeit behebt.

ihrer völligen Baufälligkeit im Jahre 1227. Aber auch, wenn man auf dieses Datum zurückkommen sollte, wäre gegen die Abhaltung eines Konzils dieses Jahres in „S. Maria Major“ kein ernstlicher Beweis beigebracht. Denn die Tatsache der „Baufälligkeit“ ist ja doch blofs der Rhetorik einer kirchlichen Propaganda-Urkunde entnommen; in Wirklichkeit kann auch nur bauherrlicher Ehrgeiz des Erzbischofs oder die zufällige Anwesenheit eines kunstreichen Meisters des neuen Stils den Anstofs zum Umbau gegeben haben. So hätte, wie auch Hefele mit Recht bemerkt, die Synode ganz gut noch vor dessen Beginn in der alten Kirche gehalten sein können. Ferner scheint es mir durchaus nicht ausgemacht, dafs S. Maria Major die Liebfrauenkirche sein mufs. Beifsel berichtet in seiner Geschichte der Trierer Kirchen¹, dafs es in dieser Stadt einstmals vier Marienkirchen gegeben habe. Und die heutige Paulinskirche nennt er sogar ausdrücklich die „grofse Marienkirche“; nach ihm wurde sie zuweilen Kathedrale genannt und galt als die zweite Kirche der Stadt; unter den 7 Hauptkirchen der Stadt figurirt im Verzeichnisse von 1242² und 1402 die Liebfrauenkirche nicht, wohl aber die Paulinskirche und S. Maria ad martyres. Es wäre also recht wohl denkbar, dafs die „S. Maria Major“ unserer Quelle die Paulinskirche³ ist; freilich gibt Beifsel für seine Behauptung keine Belege. Vielleicht hätte es darum noch mehr für sich, an die Kirche S. Maria Vetus zu denken? In einem Dokument der 30er Jahre wird nämlich eine Stiftung zugunsten der „fratres ecclesiae B. Mariae Majoris“ beurkundet⁴ — und diese „fratres“ deuten doch wohl auf eine Klosterkirche, wie sie denn auch, zweifellos der heiligen Maria geweiht, unter dem Namen „S. Maria Vetus“ häufig erwähnt ist. — So steht es jedenfalls für uns fest, dafs das Argument von Marx einen stichhaltigen Grund gegen die Abhaltung eines Konzils von 1227/28 in „S. Maria major“ nicht zu liefern imstande ist.

Anders verhält es sich mit den Einwänden, die aus dem Inhalt der Konzilsverhandlungen selbst geschöpft worden sind. Hier ergeben sich unlegbare Beziehungen zu den Akten anderer Kirchenversammlungen; überdies wird im Wortlaut unserer Statuten selbst nicht nur auf das concilium Lateranense — lateranische

1) Bd. I (Trier 1887), S. 169 f.

2) Vgl. Blattau I 43.

3) Wie es scheint, hat sich Marx späterhin selbst dieser Annahme zugeneigt, denn der mit diesem Namen gezeichnete Artikel „Trier“ in Wetzer-Weltes Kirchenlexikon (XII 22, 2. Aufl. 1901) spricht von der Synode des Jahres 1227 (!) und setzt dazu (in Klammer): in der Paulinskirche?

4) M. Rh. Urkb. III 595 nr. 794; das Register bezieht allerdings die Stelle auf die Liebfrauenkirche.

Konzilien wurden u. a. 1179 und 1215 abgehalten —, sondern auch auf das „generale concilium Lugdunense“ verwiesen, trotzdem die beiden Lyoner Konzilien erst in die Jahre 1245 und 1274 fallen. Diese Umstände zwingen uns zunächst einmal, die Gültigkeit des überlieferten Datums für die Gesamtheit der Trierer Akten in Zweifel zu ziehen.

Wir beginnen mit den ausdrücklichen Zitaten. Der Hinweis auf das 3. lateranische Konzil, auf dessen c. 25 der trierische c. 10 Bezug nimmt, erweckt keinerlei Bedenken. Dagegen haben die Berufungen auf das „Lyoner Konzil“ im 7. und 8. Kanon schon früh die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen. Die Bestimmungen über rechtzeitige Ordination und ständigen Wohnsitz der Priester, wie sie der 7. Abschnitt enthält¹, sind auch in der Tat dem 13. Kanon des Lyoner Konzils von 1274 so verwandt², daß die Richtigkeit und Authentizität des Zitats — „secundum quod constitutum est in concilio Lugdunensi“ — kaum in Zweifel gestellt werden kann. Selbst Hefele-Knöpfler, der sich so schwer entschließt, die Möglichkeit eines „späteren Zusatzes“ zuzugeben, spricht hier nur von einer „absichtlichen oder unabsichtlichen Substitution der Lyoner Verordnung an Stelle der Bestimmungen des 4. Laterankonzils, wie sich solche ausdrücklich erwähnt finden im c. 20—24 des Mainzer Konzils von 1233“. Die betreffende Stelle des Mainzer Konzils zitiert aber das Lateranische (c. 26) für einen andern Punkt: das ungenügende Alter des zu Weihenden, von dem die Trierer Handschrift im 7. Kanon, jedoch ohne Zitat, Erwähnung tut. Die Beziehung der Lateransynode zu den hier erwähnten Fällen ist dagegen nur eine oberflächliche³, während im c. 13 des Lyoner Konzils, wie gesagt, geradezu vom regelmäßigen Wohnsitz der Priester mit ähnlichen Worten wie den in Trier gebrauchten die Rede ist. Ich glaube darum, man kann von Hefeles etwas künstlicher Annahme absehen, um so mehr, als auch sie über die Anerkenntnis des „späteren Zusatzes“ nicht hinweghilft. Übrigens findet auch die Bestimmung über den „defectus aetatis“ im weiteren Verlaufe des Kanons ihre verwandte Stelle in c. 14 des 2. Lyoner Konzils, worauf Blattau mit Recht hinweist. — Nicht so einfach liegen die Dinge bei dem zweiten Hinweis auf das Lyoner Konzil, im 8. Kanon unserer Synode⁴. Hier ist die Rede von den Bettelpredigern, welche die ihnen in der Predigtformel des „generale

1) Blattau I 20.

2) So urteilt auch Hauck a. a. O.

3) In c. 23 des 4. Laterankonzils werden gegen übermäßige Vakanzen, in c. 29 gegen Häufung der Pfründen Bestimmungen erlassen.

4) Bei Blattau I S. 22.

concilium Lugdunense“ gezogenen Grenzen überschreiten. Diesmal hat nur Binterim in einem solchen, und zwar im c. 23 des 2. Lyoner Konzils die zitierte Stelle nachzuweisen versucht. Aber diese ganz spezielle Verordnung über die Kreuzpredigten, durch welche sich die Kurie deren Einteilung selbst vorbehält, hat mit der Trierischen Verordnung gar zu wenig gemein, während der c. 62 des 4. Laterankonzils, auf den Blattau und Hefeke mit Recht verweisen, tatsächlich eine solche Formel enthält, überhaupt der Trierischen Bestimmung nah verwandt ist¹. Unter diesen Umständen darf man wohl dieses zweite Zitat mit Hefeke für ein irrthümliches halten und mit ihm annehmen, daß ein gekürztes „L“ der Vorlage vom Kopisten in „Lugdunense“ statt „Lateranense“ ergänzt worden ist. Wie stimmt nun diese falsche Ergänzung zu den richtigen Verweisen auf das 3. lateranische und 2. lyonische Konzil? Daß alle Zitate, wie Binterim andeutet, von dem Schreiber des Kodex herrühren, scheint mir wegen des bei eigener Konzeption doch sehr merkwürdigen Irrtums kaum wahrscheinlich. Der richtige Hinweis auf das Laterankonzil könnte auch ohne weiteres in einer Handschrift von 1227 gestanden sein. Ist nun zu denken, daß dieser — als Bestandteil des ursprünglichen Textes —, ebenso aber auch die richtige und falsche Erwähnung des Lyoner Konzils — als spätere Zusätze — alle die abgekürzte Form aufgewiesen hätten? Das ist wenig wahrscheinlich; denn dann wäre wohl von einem nachlyonischen Abschreiber alles auf das nächstliegende „Lugdunense“ bezogen worden. Ich denke vielmehr, das richtige „Lateranense“ war jedenfalls in der Vorlage, aus der unser Kopist geschöpft hat, schon ausgeschrieben; das richtige „Lugdunense“ ebenfalls; vielleicht ist es auch mit dem ganzen c. 7 ein Einschub des Abschreibers². Die Stelle aber, die das Lateranische Konzil meint, indem sie das Lyonische nennt, stand jedenfalls gekürzt in der Vorlage. Es ist nun wohl wahrscheinlich, daß ein solches „L“ für das Lateranische Konzil nur zu einer Zeit in Gebrauch gewesen ist, zu der die Verwechslung mit den Lyonischen Generalsynoden noch nicht zu befürchten war, also vor 1245. So ergäbe sich also gerade aus der Anerkennung des Zusatzes ein Grund zum Festhalten an dem überlieferten Datum? Denn, wenn schon der Zusatz vor 1245 anzusetzen ist, wäre dann nicht die Hauptmasse der Akten in eine noch frühere Epoche zu verlegen?

1) Hierdurch ergäbe sich, wenn man mit Hauck das überlieferte Datum ganz ignorieren wollte, das Jahr 1215 als „terminus a quo“.

2) Das wäre meines Erachtens die einzige Möglichkeit, der Tatsache, daß im Manuskript die Seite, auf der dieser Kanon schließt, nicht weiter beschrieben und auch die folgende leer gelassen ist, eine besondere Deutung zu geben. Notwendig ist die Annahme jedoch nicht.

Ich möchte demgegenüber doch an der Möglichkeit festhalten, daß eine Notiz vorlyonischen Ursprungs in das später zustande gekommene Statut in ihrer unveränderten, gekürzten Form übernommen worden und dann von dem jedenfalls nachlyonischen Abschreiber auf das ihm zunächstliegende „Lugdunense“ selbstverständlich umgedeutet worden ist. Auch auf diesem Wege scheint mir die Schwierigkeit zu lösen. — Andererseits ist der vom Wucher handelnde c. 11, der sich auf ein nicht näher bezeichnetes „generale concilium“ beruft, wiederum mit c. 26 des 2. Lyoner Konzils sehr eng verwandt, während die 3. Lateransynode nur zum c. 10 Beziehung hat, die 4. sich ganz auf den Wucher der Juden beschränkt¹. Daß aber das zitierte Konzil nicht ausdrücklich genannt ist, macht eine Entstehung dieses Kanons bald nach 1274 wahrscheinlich. Es ist das für uns um so wichtiger, als gerade dieser Kanon den Namen der „Cauversini“ enthält.

Neben diesen meist ausdrücklich im Text erwähnten Beziehungen zu allgemeinen Konzilien weist unsere Handschrift aber auch noch Verwandtschaften auf mit den Akten verschiedener Trierischer und anderer deutscher Synoden, die für die Chronologie unseres Konzils ebenfalls herangezogen worden sind. Von diesen sind die wichtigsten: das von Martène publizierte „concilium incerti loci“ (von Binterim für ein vor dem unsrigen von Erzbischof Theodorich gehaltenes Trierer Konzil erklärt); das Mainzer Konzil von 1233, das uns durch Mone bekannt gemacht worden ist; endlich die Trierer Synoden von 1238 und 1310². Für Hefele war das Verhältnis unseres Konzils zu dem Mainzer von 1233 ein Grund, das Datum des ersteren vor dem Jahre 1233 anzusetzen. Hauck dagegen hat wieder unser Konzil für abhängig von dem Mainzischen und auch dem Trierischen von 1238 sowie dem Fritzlarer von 1244 erklärt. Schliesslich ist auch die Verwandtschaft mit der Trierer Provinzialsynode von 1310 als Behelf zur Datierung unserer Quelle — wenigstens als *terminus ante quem*³ — benutzt worden.

Da hier keine direkten Hinweise in der Quelle selbst gegeben sind, möchte ich als Nichtkanonist mir über die mannigfachen Beziehungen dieser Konzilien untereinander kein definitives Urteil erlauben. Sagt doch selbst ein Gelehrter von der Sachkenntnis Heinr. Finke⁴: „Man sieht, wie vorsichtig man mit

1) Binterim hat die Stelle mit Unrecht auf das letztere bezogen.

2) Bei Blattau a. a. O.

3) Vgl. dazu aber unten S. 103 (Text u. Anm. 1).

4) H. Finke, Konzilienstudien z. Gesch. des 13. Jahrh. (Münster 1891), S. 21; auch S. 35 weist er darauf hin, daß Konzilsakten oft kein

Schlussfolgerungen aus dem Zusammenhang und dem Wortlaut der mittelalterlichen Synodalbeschlüsse sein muſs.“ Immerhin sei es mir verſtattet, einige Bemerkungen zu den von theologischer Seite herangezogenen Vergleichspunkten zu machen und einige ſelbſtgewonnene Vergleichsresultate beizufügen. Den Charakter der einzelnen Annäherungen und Verwandtschaften vermag ich nicht in dem Grad zu überſehen, um daraus ſichere chronologiſche Schlüſſe ziehen zu können; aber im ganzen verſtärkt ſich doch der Eindruck, daſs an ein homogenes Konziliarſtatut aus dem Jahre 1227 nicht zu denken iſt. Die Zahl der Einſchiebel, die man bei Feſthalten an dem überlieferten Datum annehmen muſs, wächst vielmehr derart, daſs man ſehr geneigt wird, das Konzil als Ganzes in eine ſpättere Zeit als die urkundlich angegebene zu verlegen. Das letzte Wort in dieſer Frage gebührt aber doch dem Kirchenrechtler.

Zunächſt ſcheint mir Hefeſe-Knöpflers Theſe, das von ſeinem Herausgeber Mone¹ in das Jahr 1233 verlegte Fragment eines Mainzer Konzils ſei von unſerer Synode beeinflusst, doch ſehr leicht in ihr Gegenteil zu verkehren, wie denn auch eine neuere Autorität auf kirchengeschichtlichem Gebiet — Alb. Hauck — das Umgekehrte erſchließt. Zweifellos beſteht ja eine nahe Verwandtschaft zwiſchen den beiden Statuten. Zumeiſt ſind in ſolchen Fällen die Trierer Beſtimmungen ausgeführt, während Mainz zuweilen theoretische Begründungen² gibt, die aber doch auch mehr wie vorbereitende Gedankenarbeit für die in Trier dann fertig gefaſſte Norm wirken³. Der Vergleich ſpricht alſo mehr für die Priorität der Mainzer Statuten; es iſt aber meines Erachtens die Beziehung zwiſchen dieſen beiden Synoden überhaupt keine ſo nahe wie die zwiſchen den Mainzer Akten

einheitliches Ganzes, ſondern eine Aneinanderreihung von Beſtimmungen darſtellen.

1) Kirchenordnungen der Biſtümer Mainz und Straßburg aus dem 13. Jh., Zeiſchr. f. d. Geſch. d. Oberrheins 3 (1852), S. 129 ff.; dieſe Datierung, der Hefeſe (V 1026 f.) und Binterim (IV 371 f.) beſtimmen, ſcheint mir trotz einiger Wiſderſprüche in den chronikalischen Quellen richtig zu ſein. Auch Finke (a. a. O. S. 30 f.) hält wenigſtens an der Jahreszahl feſt, ebenſo Böhmer-Wille, Reg. z. Geſch. d. Mainzer Erzbüſchöfe II (Innsbr. 1886), S. 227. Binterim-Floſs (Proſpectus ad Supplementum Conciliorum Germaniae, Köln 1851) bevorzugt auf Grund eines Münchener Kodex das Jahr 1234, was für uns indifferent iſt. Nur Hauſrath hat die Akten in eine ſpättere Zeit verlegen wollen (in ſeinem Buch „der Ketzerrichter Konrad von Marburg“).

2) So c. 4 gegen den Mainzer c. 12, c. 12—17 gegen c. 41, beſonders die Stelle über die Taufe: c. 1 gegen c. 6. Sonſt ſtehen ſich noch nahe: c. 4 zu c. 11, c. 8 zu c. 29, c. 1 zu c. 8 ff.

3) So in dem Statut über die Taufe die Begründungen „propter ſortilegium“, „propter matrimonii impedimenta“ uſw.

und dem „concilium incerti loci“. Des letzteren, von Martène¹ ohne Kommentar veröffentlichte Beschlüsse sind vielleicht gar nicht so sicher trierischen Ursprungs, denn die Mehrzahl der Mainzer Verweise auf ältere mainzische Statuten findet hier passende Analogie², während unser Trierer Konzil nur ganz allgemein auf ältere Statuten verweist. Andererseits scheint es mir allerdings keinem Zweifel zu unterliegen, daß das c. i. l., wie es vor 1233 fallen muß, auch älter als unsere trierischen Akten ist. In den letzteren scheint der Passus über die Ehe anhangsweise Zitate aus jenem Konzil zu enthalten, c. 12 des c. i. l. ähnelt dem c. 5 unserer Synode; die Stelle über die Taufe zeigt hier die Einführung des „Theutonicum“ der Nottaufformel als offenbare Neuerung im Sinne erwachenden nationalen Selbstbewusstseins³; die Reservatfälle sind nur 3 im c. i. l. gegen 6 in unseren Statuten⁴. Sollte nun auch diese ausschließliche Erwähnung einer romanischen Taufformel im c. i. l. dessen Beschlüsse auf die Erzdiözese Trier festlegen⁵, so wäre doch jedenfalls in dem Mainzer Konzil, auf das sich die Statuten von 1233 berufen, dann eine Urform zu sehen, aus der sowohl das c. i. l. als auch die neueren Mainzer Statuten geschöpft haben. Unsere Trierische Synode könnte aber die erwähnten Anklänge an das c. i. l. direkt aus diesem entnommen haben. Auch für das $\frac{1}{2}$ Trierer Konzil von 1238 haben vielleicht einzelne Bestimmungen des c. i. l. als Vor-

1) Thes. Anecd. IV 158 ff.

2) So Mainz c. 17 zu i. l. c. 28, Mainz 6 zu i. l. über die Taufe, so auch die Beschränkung auf 3 Taufpaten, M. 10 zu i. l. 16; M. 38 möglicherweise zu i. l. 30. Ferner erscheinen noch verwandt die Stellen über das heilige Öl in den beiden Konzilien, weiters M. 14 und i. l. 23, M. 18 und i. l. 25, M. 36 und i. l. 37, M. 39 und i. l. 48. Dieses ältere Mainzer Konzil — möglicherweise also das c. i. l., dessen Hefe und Finke nicht gedenken — vermutet Finke (a. a. O. S. 36) in der Zeit Siegfrieds II. (1200 bis 1230). Da das Nationalkonzil von 1225 wohl nicht in Frage kommt, wäre wohl am ehesten an das von Hefe vergessene, von Finke S. 42f. besprochene Provinzialkonzil von 1209 zu denken (s. a. Floss, Art. „Mainz“ bei Wetzer-Welte). Auf die Zeit eines früheren Erzbischofs deutet ja auch schon der Mangel eines Epithetons wie „a nobis habiti“ in den Zitaten des Statuts von 1233.

3) Das c. i. l. hat nur „in Romano“; das unsrige „in Romano“ und „Theutonicum“.

4) Daß die päpstlichen Reservatfälle ganz die gleichen sind wie in den Verhandlungen des Konzils, das Erzbischof Siegfried III. von Mainz 1244 in Fritzlar abhielt, scheint im übrigen auch sehr dafür zu sprechen, daß es sich um ein mainzisches Konzil handelt.

5) Das scheint mir eigentlich der einzige stärkere Grund für Trier; übrigens hatte doch auch die Erzdiözese Mainz in Chur ein Suffraganbistum mit romanischer Landessprache. Die Nichterwähnung der deutschen Formel wäre an sich auch durch die frühere Entstehungszeit allein zu erklären.

bild gedient¹. Außerdem bliebe aber für die Beschlüsse von 1238 noch die Beziehung zu dem Konzil von 1231 offen, dessen Verhandlungen nicht erhalten sind, das dagegen die „Gesta“ als einziges dieser Epoche besprechen. Es ist allerdings nicht möglich, dieses Konzil, wie einige Forscher es tun wollen, mit dem von 1238 zu identifizieren², aber die Themen, die 1231 auf der Tagesordnung standen — Ketzerei und Falschmünzerei —, werden auch 1238 noch angeschlagen, während unser Konzil nichts davon weiß. So scheinen mir also unsere Akten jedenfalls nicht die einzige denkbare Quelle für die Verhandlungen von 1238. Auch die von Binterim herausgehobenen Stellen sind meines Erachtens durchaus nicht geeignet, eine Abhängigkeit des 1238er Konzils von dem unsrigen darzutun: die Beziehungen des c. 22 von 1238 zu c. 11 von „1227“ scheinen mir überhaupt nur ganz entfernte; zwischen c. 39 dort und c. 25 hier besteht eine Ähnlichkeit, die chronologisch zunächst nichts austrägt, während c. 13 von „1227“ wieder mehr die angeführte Verordnung an Stelle der in c. 40 von 1238 gegebenen Definition der Materie (Verpachtung einzelner Höfe an Mönche) zu setzen scheint. Auch die Stelle über den Wucher hat 1238 im Vergleich zu unserer Synode mehr den Charakter einer andeutenden Definition. Ein Passus in unseren Akten, dessen Entstehung vor dem Konzil von 1238 recht unwahrscheinlich wäre, ist endlich der über die dem Papst reservierten Fälle³. Die Entwicklung des Reservatrechts der Päpste ist ja gewiß eine sprungweise und mehr durch die Praxis als durch fest datierte Erlässe der Zentralgewalt bedingte, aber die Zahl der ihnen vorbehaltenen Fälle weist doch im ganzen eine

1) Eine nähere Verwandtschaft, wie sie Binterim (IV 403f.) konstatiert, vermöchte ich nicht zu begründen; der Rückweis auf frühere Statuten in den Bestimmungen von 1238 über das heilige Öl könnte sich aber auf das c. i. l. beziehen.

2) Für identisch halten das Konzil der „Gesta“ mit dem von 1238 die Herausgeber der ersten und Binterim IV, 400. Die „Gesta“ selbst melden aber (II 320) die Ketzersynode zum Jahre 1231; erst 4 Seiten später gelangt die Erzählung zum Jahre 1238. Der Identifikation der beiden Konzilien tritt auch Bertheau (Zur Kritik der Gesta Trev. 1152—1259, Diss.; Göttingen 1874, S. 72f.) mit guten Gründen entgegen; er bedient sich besonders des Umstandes, daß bei Hartzheim (III 539) ein anderer und zwar mit dem Jahre 1231 ausdrücklich datierter Bericht über dieses Konzil abgedruckt ist, der nach seiner Ansicht mit der Erzählung der „Gesta“ übereinstimmt, ohne von ihr abhängig zu sein. Küppers (Zur Kritik der Gesta Trev. 1152 bis 1159) meint sogar (S. 29), dem Verfasser der „Gesta Theodorici“ habe das Protokoll dieser Synode von 1231 vorgelegen.

3) Vgl. darüber Math. Hausmann, Gesch. d. päpstl. Reservatfälle, Regensburg 1868 u. Hinschius, Kirchenrecht IV 102f., V 360ff.; ferner den Artikel „Reservatfälle“ in Wetzer-Welte X 1069f. und Schulte, J. F., Gesch. der Quellen d. kanon. Rechts I 557/58.

langsame Steigerung auf, und es ist kaum anzunehmen, daß in derselben Erzdiözese, unter demselben Episkopat, ihre Zahl erst (1227) auf 6 angewachsen, dann wieder (1238) auf 2 reduziert worden ist, vielmehr ist es wahrscheinlich, daß diejenige Verordnung, welche 6 vorbehaltene Fälle statuiert, die spätere ist und wohl einem späteren Episkopat entstammt¹.

Hierzu kommt dann in unseren Statuten noch die Nennung der Begharden² — die erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts von der Kirche bekämpft worden sind — und zwar im Zusammenhang mit dem falschen Zitat des Lyoner Konzils, das sich von vornherein als Einschub darstellt; ferner die Erwähnung der Kawerschen³, überraschend früh für das Jahr 1227 — ebenfalls in naher Verbindung mit Bestimmungen, die, wie wir oben wahrscheinlich zu machen versuchten, dem Lyoner Konzil von 1274 entlehnt sind —, schließlich die Feier des Festes der erst 1235 heilig gesprochenen Elisabeth (von Thüringen), an sich freilich gleichfalls als Zusatz sehr wohl denkbar. Alle drei Punkte betreffen Erscheinungen, die für das Jahr 1227 mehr oder minder als Anachronismen erscheinen. Hauck führt nun dazu noch als Tatsache an, daß die in den Konzilsakten erwähnten Minoriten und Dominikaner im Jahre 1227 noch nicht in Trier ihren Einzug gehalten hätten — die Minoriten seien erst 1228 in Lothringen, die Dominikaner 1233 in Trier nachweisbar. Für das letztere Datum verweist er auf S. 176 des 3. Bandes des „Mittelrheinischen Urkundenbuchs“; an dieser Stelle finden sich aber nur Urkunden des Jahres 1223. Im Text der einen — vom 28. Oktober dieses Jahres — kommt ein „Cunradus Trevirensis praedicator verbi dei“ vor, der wahrscheinlich ein Mönch des Predigerordens war⁴, jedenfalls aber nichts für das Datum 1233 erweist. Diese Urkunde vermag also die „communis opinio“, welche in ungefährer Übereinstimmung mit

1) Ganz bindend ist so ein Schluß freilich nicht, denn in dem höchst authentischen und ausführlichen Konziliarstatut von 1310 ist strenggenommen nur ein Reservatfall — der die Brandstifter betreffende — erwähnt; aber immerhin hat es größere Wahrscheinlichkeit, diese drei verschiedenen Behandlungen der Frage drei verschiedenen Episkopaten zuzuweisen.

2) Vgl. Haupt, Artikel „Beghinen und Begharden“ in Haucks Realenzyklopädie für prot. Theol. u. Kirche.

3) In Trier finden sich 1262 die ersten „Lombarden“ (vgl. Liebe, Rechtl. und wirtsch. Zustände der Juden im Erzstift Trier, in Westd. Ztschr. XII [1893] S. 332), und in Köln 1266 Cauwercini erwähnt (vgl. Ennen-Eckertz, Quellen z. Gesch. der Stadt Köln II nr. 495).

4) Die Gesta (II 314f.) nennen ausdrücklich einen Konrad v. Straßburg als Prior der Trierer Dominikaner. Die Annahme, daß der 1233 genannte „praedicator verbi dei“ ein Dominikaner war, gewinnt durch diese Namensgleichheit entschieden an Wahrscheinlichkeit.

der Erzählung der „Gesta“ — diese erzählen das Ereignis bald nach dem Datum 1220 — die Ankunft der Dominikaner in das Jahr 1223¹ verlegt, keineswegs zu erschüttern, viel eher ihr eine neue Stütze zu bieten. Was die Minoriten anbetrifft, so finden wir neben der Aussage der „Gesta“, die deren Einzug bald nach dem der Predigermönche ansetzen, auch eine lebendige Ordenstradition², die Trier unter den ersten schon 1223/24 von den Franziskanern aufgesuchten Orten aufzählt. Die zeitgenössische Chronik des Minoriten Jordanus de Jano erwähnt allerdings Trier nicht³, berichtet aber für Anfang 1222 die erste Sendung von Ordensbrüdern nach Köln. Von der Einführung des Ordens in Lothringen, auf deren Datum sich Hauck bezieht, ist bei ihm wohl erst für 1228 die Rede; aber, da nach dem Zeugnis der „Gesta“ die Dominikaner über Köln nach Trier gekommen sind und die Diözese auch für die franziskanischen Orden zur kölnischen Provinz gehörte, scheint es mir doch zumindest gleich wahrscheinlich, daß der Einzug der Minoriten in Trier von der kölnischen Seite her (bald nach 1222) erfolgte, als daß die Brüder nach 1228 von Lothringen herüberkamen; um so mehr, als ja nach der Erzählung der „Gesta“⁴ die „nudipedes“ den Dominikanern gleich auf dem Fusse gefolgt sind. So halte ich auch die Möglichkeit, daß es 1227 in Trier Minoriten gegeben habe, durchaus nicht für ausgeschlossen und glaube darum, von diesem Einwand Haucks überhaupt absehen zu müssen.

Auch die von Hauck behauptete Abhängigkeit unseres Konzils von jener Fritzlarer Provinzialsynode, die Finke⁵ wohl mit

1) Warum die Herausgeber der „Gesta“ die Jahreszahl 1223 zu diesem Punkt in Randnote setzen, ist mir nicht bekannt. Dieselbe Zahl findet sich übrigens auch bei Marx II, 437 u. Beifsel, Liebfrauenk. S. 245.

2) Sie ist niedergelegt: von minoritischer Seite in der „Deductio“ (1735—1739), von franziskanischer in den „Annales“ (Mitte des 17. Jahrhunderts); vgl. dazu die modernen Darlegungen von Konr. Eubel (Gesch. d. Kölnischen Minoritenprovinz S. 4. 228 f.) und Patricius Schlager (Beiträge z. Gesch. d. Kölnischen Franziskanerordensprovinz, Köln 1904, S. 14), ferner Beifsel a. a. O., Marx II, 359 u. 363 (für Luxemburg).

3) Chronicon Fratris Jordani (abgefaßt nach 1262) ed. H. Böhm (Coll. d'études et de documents Bd. 6, Paris 1908) S. 28. 31 für Köln, S. 49 für Lothringen. Daß er Trier nicht erwähnt, könnte uns veranlassen, das Jahr 1224 zu bevorzugen — in diesem Jahr verläßt nämlich Jordanus die Rheinlande; in seinem späteren — thüringischen — Wirkungskreise konnte ihm die Trierer Neugründung leichter entgehen; vgl. Einl. S. LIX.

4) Vgl. dazu Bertheau a. a. O. S. 67.

5) Konzilienstudien S. 24. Hartzheim hatte in seinem Abdruck des Synodalfragments (III 571 ff.) das Jahr 1246 angegeben, Hefe

Recht in das Jahr 1244 verlegt hat, kann ich nicht für zwingend erwiesen halten. Die Ähnlichkeit der beiden Statuten beschränkt sich auf wenige Canones und scheint mir für die Prioritätsfrage nicht entscheidend; dagegen steht der Fritzlarer c. 1 und ein Teil von c. 4 (Reservatfälle) dem c. i. l. wirklich sehr nahe, während die zahlreichen Canones, die Finke¹ auf Grund seiner scharfsinnigen Untersuchungen zu dem Hartzheimischen Fragment hinzuentdeckt hat, eine ganz eklatante Verwandtschaft mit den Mainzer Akten von 1233 aufzeigen. So sind die sehr entfernten Beziehungen zwischen den Akten von Fritzlar 1244 und Trier „1227“ sehr wohl durch die gemeinsame Benutzung älterer Synodalakten², deren Einfluss auf die Trierischen schon an anderer Stelle betont wurde, zu erklären.

Wenn wir nun auch manche Einwände gegen das überlieferte Datum abzuwehren versucht haben und es nicht als a priori notwendig zugeben konnten, dass das ganze Konzil von „1227“ auf ein späteres Datum verschoben werden muss, so können wir uns nach den vorhergegangenen Darlegungen doch der Erkenntnis nicht verschließen, dass sehr viele Einzel-canones unbedingt später als 1227 entstanden sein müssen. So ist es jedenfalls nicht möglich, sich bei Hefeles-Knöpplers Verteidigungsgründen zu beruhigen, um so weniger, als die von ihm behauptete Benutzung unserer Statuten in den Mainzer Synodalakten von 1233 nicht zu beweisen, vielmehr eher eine Beeinflussung im umgekehrten Sinne wahrscheinlich zu machen ist. Auch für die Priorität vieler Canones unserer Synode gegenüber den analogen

war für 1243 eingetreten. Für 1244 sprechen schon Binterim-Floß a. a. O., Böhmers-Wille II 279, neuerdings Hauck IV 833. Finke bringt für sein Datum auch einen streng urkundlichen Beweis: in einer Urkunde, die uns das Kopialbuch des Klosters Berich aufbewahrt hat, datiert Erzbischof Siegfried im Juni 1244 „Fritzlariae, presidentibus nobis sacro concilio“.

1) Nach ihm handelt es sich um die ersten 42 Canones des Statuts, das Hartzheim in seiner Gesamtheit dem Mainzer Konzil von 1261 zuschreibt (III, 596 f.). Dieser auf Grund eindeutiger Zitate des „concilium Fritzlarie D. Siffredi“ in den Mainzer Statuten Erzbischof Peters von 1310 (Hartzheim IV 174 ff.) geführte Nachweis erscheint mir durchaus einleuchtend; nur scheint mir Finke doch zu weit zu gehen, wenn er das für den Nachweis erforderliche Vergleichsmaterial von vorn herein „nicht den bisher dieser Synode zugeschriebenen Statuten, sondern der Sammlung Erzbischof Peters von 1310“ entnimmt. Es bestehen doch zwischen manchen alten und „neuen“ Fritzlarer Beschlüssen Unterschiede (vgl. z. B. „de vicariis“ 42 neu mit 9 alt), die für die Frage der Zuweisung nicht ganz bedeutungslos sein können.

2) Die engere Beziehung zwischen den „neuen“ Fritzlarer Statuten und den Mainzischen von 1233 wird ebenfalls von Finke (S. 30 f.) nachdrücklich hervorgehoben.

von 1238 sprechen gewichtige Gründe¹. Endlich ist die Entstehungszeit einiger Bestimmungen erst nach 1274 anzusetzen.

Diese Sachlage läßt verschiedene Auswege offen. Entweder man mißt dem überlieferten Datum einen gewissen urkundlichen Wert bei: dann ist man genötigt, entweder eine große Reihe von Zusätzen oder einen Fehler des Kopisten bei der Abschrift des Datums anzunehmen. Oder aber man abstrahiert von diesem Datum ganz: dann wäre an eine Fälschung oder an eine Vorarbeit zu einem späteren Konzil zu denken. Fassen wir die letzteren Möglichkeiten zuerst ins Auge! Der Gedanke an Fälschung taucht bereits bei dem alten Natalis Alexander auf, den schon der Hinblick auf einen einzigen nachlyonischen Kanon verwirrt. Ernsthafter hat ihn dann de Lorenzi in seinem Brief an Hefele begründet². Zwei seiner Einwände gegen die Echtheit — die den Bau der Liebfrauenkirche und die Erwähnung der heiligen Elisabeth betreffenden — berühren eigentlich nur die Datumsfrage und sind an ihrem Orte gewürdigt worden³. Den drei anderen gegenüber scheint uns Hefele im Recht zu sein, wenn er die „Nichterwähnung des bedeutenden Erzbischofs Theodorich“ gerade unter der Voraussetzung einer Fälschung befremdlich findet, die Tatsache zweier leerer Pergamentblätter in der Handschrift für indifferent ansieht⁴; endlich auch die Benutzung der Statuten durch das Konzil von 1310 ohne ausdrückliches Zitat nicht für beweiskräftig hält. Wäre wohl aus einer Fälschung so wörtlich abgeschrieben worden, und in welcher Absicht sollte sie auch ausgeführt worden sein? Überdies ist es durchaus kein Unikum, daß ein Passus

1) Siehe oben S. 95. Nur daraus, nicht, wie Hauck es tut, aus der bloßen Erwähnung der „Statuta concilii“ und „Praecepta synodalia“ in den Konzilsbeschlüssen von „1227“ erschliesse ich diese Priorität. Denn die Stelle zu Anfang der Akten bezieht sich wohl auf die vorliegenden Beschlüsse selbst; die Verordnung für die Priester in c. 8 — die „Statuta Concilii Treverensis et statuta Synodalia“ regelmäßig zu studieren — deutet freilich auf frühere Synoden, aber hier käme das c. i. l. oder, wenn man dieses nach Mainz verlegt, das nicht erhaltene Statut von 1231 in Frage. Doch auch beim Festhalten am Jahre 1227 würde ich aus dieser Stelle geradezu ein älteres Synodalstatut erschließen — oder sollte man wirklich annehmen, daß in einer Diözese von der Bedeutung Triers zwischen 888 und 1227 nie eine Synode gehalten worden sei, auf die sich die Beschlüsse des letzteren Jahres beziehen könnten? Überdies hat ja das Statut von 1238 ebenso gut (in dem Kapitel über das heilige Öl) einen Hinweis auf ältere Statuten. Ein solcher Hinweis ist also keineswegs als Beweisgrund für spätere Entstehung zu betrachten.

2) Auch Herr Pfarrer Schmitz ist dieser Meinung.

3) Siehe o. S. 87 ff. u. 96.

4) Den einzigen Schluß, den man meines Erachtens darauf gründen könnte — Interpolation des c. 7 durch den Kopisten —, habe ich oben schon angedeutet. Vgl. Anm. 2 auf S. 91.

aus früheren Konziliarstatuten ohne ausdrückliche Nennung der Quelle in spätere übergeht. De Lorenzi hat denn auch selbst — nicht ganz konsequent — von „bloßen Stilübungen, einer bloßen Vorarbeit für 1310“ gesprochen. Das ist nun wieder ein anderer Gedanke, der jedenfalls die völlige Beseitigung des Datums aus dem Urtext fordert — denn ein festes Datum in einer bloßen „Stilübung“ würde die Absicht der Fälschung sehr nahe legen. Aber schliesslich könnte ja das Datum als späterer irrtümlicher Zusatz auf Grund einer — richtigen oder unrichtigen — Überlieferung von einem Konzil im Jahre 1227 eingefügt worden sein. Hauck, dem Inhalt und Form der Akten zu dieser Theorie der Stilübung „keinen begründeten Anlaß zu bieten scheinen“, hat doch auch das in der Handschrift angegebene Datum jedes Urkundenwertes entkleiden wollen. Der von ihm angeführte Grund — daß es sich um eine Kopie handelt — konnte uns nicht überzeugen. Überhaupt scheint mir die Meinung, daß es sich nicht um eine ernst zu nehmende Datierung, sondern nur um den Ausdruck einer Klosterüberlieferung handle, eben nur bei der Annahme der „Stilübung“ zu halten. Denn wenn ein Teil der Statuten von 1227 stammt, so ist es unnatürlich, die Datierung nicht für gleichzeitig mit diesem ältesten Teil zu halten. Stammen aber die Konzilsakten als Ganzes aus späterer Zeit — und wir werden sehen, daß für diesen Fall doch nur ein nachlyonisches Datum ernstlich in Frage kommt —, dann ist es doch durchaus unwahrscheinlich, daß wenige Jahrzehnte später ihnen das Datum einer zeitlich so weit zurückliegenden Kirchenversammlung angehängt wird, während doch auch in St. Mathias die Erinnerung an das später gehaltene Konzil, dem die Statuten wirklich entstammten, die lebendigere gewesen sein mußte. So scheint mir dieses völlige Abstrahieren vom Datum nur bei der Annahme einer Fälschung oder, wenn wir diese beiseite lassen, einer unverbindlichen Vorbereitungsarbeit haltbar, im letzteren Fall sogar geboten. Daß es sich nur um eine Vorarbeit zum Konzil von 1310 handelt, halte ich nicht für wahrscheinlich; dieses letztere befaßt sich mit einem ganz anderen Stoffgebiet und hat nur wenige Canones mit unserer Quelle gemeinsam (diese stimmen allerdings zum Teil genau miteinander überein). Ein Entwurf aus der Zeit eines früheren Episkopats könnte unser Dokument freilich sein; aber solange sich alle Schwierigkeiten noch bei Festhalten an dem Konzilscharakter und an der relativen Bedeutung des urkundlichen Datums befriedigend lösen lassen, scheint es mir nicht geboten, zu einer solchen Annahme seine Zuflucht zu nehmen; und für diese technische Frage scheint mir das Urteil eines Kenners wie Hauck doch recht beachtenswert, der für diesen Ausweg „keinen begründeten Anlaß“ findet. Für die Datierung wäre

übrigens auch dann kein neuer positiver Anhaltspunkt gewonnen.

Wenn wir danach versuchen müssen, das in den Akten angegebene Datum in Rücksicht zu ziehen, so bietet sich noch die doppelte Möglichkeit: entweder eine Synode von 1227 mit späteren Zusätzen, oder ein Schreibfehler des Kopisten, der MCCXXVII an Stelle einer graphisch ähnlichen Jahreszahl setzte. Denn dafs in der Originalniederschrift eines so wichtigen Dokumentes, wie es Konzilsakten sind, eine falsche Jahreszahl stehen geblieben wäre, ist doch unwahrscheinlich.

Es ist begreiflich, dafs man sich von dem aktenmäfsigen „1227“ nicht so leicht loslösen mochte, und ich kann mich ja auch Haucks¹ Argumentation nicht anschliesen, der auf Grund der Lyoner Zitate allein schon das ganze Konzil in nachlyonische Zeit verlegen will. Aber, wenn wir die andern von den Forschern beigebrachten Gründe und auch die von uns hervorgehobenen Beziehungen der einzelnen Canones zu verschiedenen allgemeinen und deutschen Konzilien, dazu die mannigfachen Anachronismen ins Auge fassen, so ergibt sich doch eine so grofse Menge nach 1227, ja nach 1233, 1238 und zum Teil 1274 entstandener Bestimmungen, dafs es wenig wahrscheinlich wird, sie alle als Zusätze anzusehen. Mehr als diesen quantitativen Grund vermag ich allerdings nicht ins Feld zu führen. Denn, auch wenn man das Datum verlegt, bewahren doch einige wenige Stellen aus inneren Gründen den Charakter von Zusätzen: so das falsche Lyoner Zitat, so vielleicht auch ein Teil des Abschnittes „de loco in quo confessio audienda sit“, dessen Inhalt weit über diesen spezialisierten Titel hinausgreift. Aber jedenfalls fällt bei der Verlegung des Hauptdatums in eine spätere Epoche das quantitative Argument fort. Für dieses auch nach unserer Anschauung wahrscheinliche spätere Datum der Konzilsakten ist immer nur das Jahr 1277 in Betracht gezogen worden. Es ist aber wohl doch von Nutzen, sich auch die andern vom psychologischen Standpunkt aus offenen Möglichkeiten einer fehlerhaften Abschrift des Datums vorzustellen und von historischen Gesichtspunkten aus zu überblicken!

Da hätte zunächst im Original ein X mehr stehen können, was die Jahreszahl 1237 ergäbe — aber die Abhaltung unserer

1) Er sagt, die Beziehung auf das Lyoner Konzil als Zusatz zu streichen, nütze zu nichts, da die sachliche Beziehung bleibe. Die Statuten seien deshalb nach 1274 verfaßt. Es handelt sich aber doch von vornherein nicht nur um die ausdrückliche Bezugnahme auf das Lyoner Konzil, sondern um die ganze mit der lyonischen nah verwandte Stelle. Gewifs, die sachliche Beziehung bleibt, der ganze Passus ist nachlyonischen Ursprungs — aber warum deshalb das ganze Konzil?

Synode unmittelbar vor dem Konzil von 1238 ist ja von vornherein auszuschließen. Dann könnte auch ein C bei der Abschrift ausgelassen, das Konzil also 1327 abgehalten sein. Diese Annahme hätte sogar manches Verführerische: denn dafs in den Synodalstatuten von 1310 dem Papst im Vergleich zu den unsrigen Akten viel weniger Fälle reserviert sind, und dafs der Wucher darin so knapp behandelt ist, würde jedenfalls bei der Annahme einer Priorität dieser Synode gegenüber der von „1227“ (dann also 1327) leichter verständlich erscheinen¹. Aber bei der großen Ausführlichkeit des Konzils von 1310 wäre es doch kaum denkbar, dafs es nie im Text des unsrigen herangezogen würde, wenn dieses wirklich später entstanden wäre. Auch der große Unterschied im Punkt der päpstlichen Reservatfälle erklärt sich doch besser bei der Vermutung, es handle sich um ein anderes Pontifikat. Ferner fehlt den späteren Konzilien Balduins jede Beziehung zu dem unsrigen. Auch dafs die Stelle über den Wucher und die Kawerschen, die in den beiden Synodalstatuten zum Teil den ganz genau gleichen Wortlaut hat, 1310 durch ein scheinbar ganz unorganisch eingefügtes Kapitel über die Einhaltung der gebotenen Feste unterbrochen wird, während der gleiche Satz ohne Trennungszeichen und viel natürlicher — die Verbindung ist dadurch gegeben, dafs sowohl beim Wucher als bei der Festefeier das Verhältnis zu den großen Herren erörtert wird — an der gleichen Stelle in unseren Akten steht, spricht für die Abhängigkeit der Balduinischen Synode von der unsrigen. Endlich fallen in die Jahre 1327/28 verschiedene kriegerische

1) Dafs das Konzil von 1310 das unsrige „zitiere“, läßt sich ja meines Erachtens nicht mit Bestimmtheit behaupten. Wir haben neben einigen anderen — flüchtigeren — Beziehungen (vgl. z. B. c. 47. 68. 81. 106 von 1310 mit den entsprechenden Stellen von „1227“) zwischen den Akten der beiden Kirchenversammlungen allerdings wörtliche Berührungen (bes. c. 32 ff. von 1310 mit c. 10/11 von „1227“), aber ohne Zitat, während der Hinweis auf „frühere Verordnungen“ in den Statuten von 1310 gelegentlich der Behandlung der „apostoli“ (c. 46) nicht auf c. 8 von „1227“ — da dort keiner päpstlichen Bestimmung gedacht ist —, noch eher auf c. 31 von 1238 — auf dieses Konzil verweisen die Akten von 1310 in c. 31 — paßt, wahrscheinlich aber auf das nicht erhaltene Ketzerkonzil von 1231 der „Gesta“ Bezug nimmt. Nach Binterim (VI 91) ist die päpstliche Verdammung der „Apostel“ erst 1268 erfolgt, was also darauf schließen ließe, dafs um diese Zeit herum noch ein anderes Trierer Konzil gehalten worden sein könnte. Auch die von Hefele behauptete Beziehung zwischen c. 91 von 1310 und c. 5 unserer Synode ist nicht zwingend nachzuweisen. Wohl ist hier auch ein Verbot der heimlichen Ehe erlassen, aber in ganz anderer Form; und der Hinweis auf „constitutiones tam provincialis concilii quam praedecessorum nostrorum“ betrifft Exkommunikationsbestimmungen für Priester, die an solchen Ehen teilnehmen, wie sie unsere Synodalakten ebenfalls nicht enthalten.

Unternehmungen des tatkräftigen Luxemburgers, die die Abhaltung einer Synode durch ihn um diese Zeit unwahrscheinlich machen¹. Aber auch, wenn man diese Verschiebung des Datums um ein volles Jahrhundert nicht empfehlen kann, bleibt 1277 noch nicht die letzte denkbare Annahme. Es könnte ja auch ein X mit einem L vertauscht worden und das ursprüngliche Datum MCCXLVII oder MCCLXVII gewesen sein.

Auch bei der Annahme des frühesten dieser Daten würden schon die meisten Anachronismen verschwinden; einige Zusätze aber bleiben immer wahrscheinlich, und es ist gewiss prinzipiell nicht ausgeschlossen, daß auch die Zitate aus dem Lyoner Konzil solche darstellen. Ebenso wäre auch schon 1247 eine Abhaltung des Konzils in der Liebfrauenkirche ohne weiteres denkbar². Aber 1247/48 hat deshalb keine hohe Wahrscheinlichkeit, weil nach Aussage der Quellen³ Erzbischof Arnold um diese Zeit ganz durch die Belagerung von Thuron in Anspruch genommen war, und zehn Jahre später Klage darüber geführt wird, daß er kein Provinzialkonzil abhalte⁴. Das Datum 1267/68 aber ist so gut wie ausgeschlossen: die Stellung des trierischen Elekten Heinrich von Vinstingen zur Kurie war damals eine höchst ungünstige und durchaus ungeklärte. Von einem mit seinem Klerus zerfallenen, von der Kurie suspendierten Prälaten konnte kein Konzil gehalten werden⁵. — In das Jahr 1272 fällt aber dann Heinrichs endgültiger Ausgleich mit Rom. Nun konnte er doch ungestört seine Diözese verwalten; auch hat er 1274 dem Lyoner Konzil beigewohnt⁶, wodurch die Anklänge in unseren Akten um so natürlicher werden, wenn man diese in das Jahr 1277 verlegen

1) Vgl. Gesta III 246.

2) Wir hatten oben nicht die Möglichkeit dieser Tatsache auszuschließen, nur die Stichhaltigkeit des Einwandes — daß die Baugeschichte der Liebfrauenkirche zu einer Verlegung des Konzilsdatums zwingt — zu bestreiten.

3) Vgl. Marx I 138, Gesta II 333 und die Urkunden der betreffenden Jahre im Mittelrh. Urkundenbuch, den Mittelrh. Regesten und bei Goerz, Regesten der Trierer Erzbischöfe. Übrigens muß bemerkt werden, daß Erzbischof Arnold nach F. X. Kraus (A. D. Biogr. I, 580) am 29. September 1247 nichtsdestoweniger dem Konzil zu Worringen beigewohnt hat.

4) Kraus a. a. O. I 581.

5) Nach Goerz a. a. O. wird Heinrich am 5. Jan. 1267 verhört, am 19. Dez. 1267 verurteilt. Für 1268 ist eine Urkunde des Elekten überhaupt nicht angegeben. Die Abhaltung der Synode um diese kritische Zeit kommt um so weniger in Frage, als nach der Aussage der Datumsformel wohl an ein Provinzialkonzil mit Zuziehung der Suffraganbischöfe zu denken ist.

6) Nach Raynalds Annalen; vgl. Binterim V 68.

will. Wohl schildert die erste Heinrichsvita in den „Gesta“ den Erzbischof als einen durchaus weltlich gerichteten Herrn¹, und für 1277 ist nur der Bau der Feste Bernkastel, für 1278 der einer andern erzbischöflichen Burg erzählt², aber die zweite, minder parteiische³ Lebensbeschreibung spricht ihm doch auch manche geistlichen Qualitäten zu⁴. Es liegt also gegen die Annahme eines Konzils im März 1277/78 in den Verhältnissen der Diözese kein Gegengrund vor; und solange dies nicht der Fall ist, muß man wohl dasjenige Datum bevorzugen, bei dessen Annahme ein möglichst großer Teil der Statuten auf eine gemeinsame Entstehungszeit vereinigt werden kann. Wenn wir uns deshalb für das nachlyonische Jahr 1277 entscheiden, so spricht dann doch auch die psychologische Wahrscheinlichkeit zugunsten dieses Datums: denn leichter dürfte ein Kopist wohl doch eine Ziffer auslassen als falsch wiedergeben.

Und, um wieder zu dem Ausgangspunkt unserer Untersuchung zurückzukehren: das Jahr 1277/78 — diese Alternative glauben wir für jeden Fall der Chronologie zu schulden — würde auch sehr gut zu einer Erwähnung der „Cauwercini“ im Rahmen eines rheinischen Konzils stimmen. 1262 werden zuerst „Lombardi“ in Trier aufgenommen⁵; 1279 erhält ein solcher Lombarde — bereits Bürger dieser Stadt — auf Lebenszeit das dortige „Almosenhaus“ zugewiesen⁶. Die Erwähnung der „Cauwercini“ in unserem Konzil ist ja freilich keine freundliche — aber wie oft haben die Kirchenfürsten jenes Zeitalters den italienischen Geldleuten⁷ gegenüber im Einzelfall Ausnahmen gemacht, die an der prinzipiellen Verwerfung des Wuchers nichts zu ändern schienen!

Für unangreifbar halte ich diese Datierung nicht, wenn mir auch das Jahr 1277 als das wahrscheinlichste für die Entstehungszeit unserer Synodalstatuten erscheint. Ganz ausgeschlossen bleibt es für mich trotzdem nicht, daß einem Grundtext von 1227 in überreichem Mafß spätere Zusätze angehängt worden sind, ja daß es sich um eine „Stilübung“ mit nachträglich zugeschobenem Datum handelt, für die dann aber doch die Zeit um 1277 wahr-

1) Gesta III 107.

2) Gesta III 119, vgl. Casper, Fr., Heinr. II. von Trier (Marb. 1899), S. 72. 76. Liebe a. a. O. S. 325.

3) Vgl. Löhnert, Kurt, Personal- u. Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe (Greifsw. Diss. 1908).

4) Gesta III 111. 121/22. 126.

5) M. Rh. Reg. II 411 nr. 1832; vgl. Liebe a. a. O. S. 332.

6) M. Rh. Reg. IV 136 nr. 615.

7) Von einer generellen Identität der Wucherer und Juden, wie sie Casper a. a. O. S. 78 behauptet, ist in der Auffassung dieser Zeit sicher keine Rede mehr.

scheinlich bliebe. Eine definitive Entscheidung könnte wohl am besten von kanonistischer Seite gefällt werden — ich hoffe, mit den vorstehenden Bemerkungen immerhin einige Zusammenhänge aufgewiesen, einige Schlusfolgerungen rektifiziert und die Aufmerksamkeit der Kirchenhistoriker und Kanonisten von neuem auf diese problematische Synode gelenkt zu haben!

3.

Zu des Scioppius Verbindung mit Ferdinand II.

Von

J. Kvačala in Dorpat.

Dafs der Konvertit-Stoiker an der Arbeit der Gegenreformation, namentlich auch an der Entfaltung des grossen Religionskrieges einen bedeutenden Anteil hatte, ist längst bekannt¹. Namentlich sind seine Beziehungen zu Ferdinand II. zu wiederholten Malen Gegenstand der Erörterung geworden². Leider nicht mit der Genauigkeit, wie im Interesse einer allseitigen Kenntnis jener Zeit läge. Einen kleinen Beitrag teile ich aus des Scioppius unbeachtet gebliebenem ungedruckten Werke mit³: Gasparis Scioppii Comitisa Claravalle Animadversiones In Justilipsii Politica.

Lipsius gilt in älteren Kompendien als Bahnbrecher des neueren Stoizismus, dem Scioppius folgt⁴. Die „Politik“ des Lipsius aber, die Scioppius in seiner Schrift kommentieren will, hatte mehr als blofs theoretische Bedeutung erlangt. Obwohl sie, vom philosophischen Standpunkt⁵ ausgehend, auf die konkreten Ver-

1) Vgl. bes. Kowallek: „G. Scioppius“ in den Forschungen zur deutsch. Gesch. 1871, S. 407 ff.

2) Das letztmal in meiner Abhandlung: Thom. Campanella u. Ferdinand II. Wien 1908.

3) MS. Philipps 1782 (in der Kön. Bibl. Berlin).

4) So bei Brucker: Hist. crit. philos. Lipsiae 1726, S. 629 ff.

5) „Sie baut sich auf die Lehre von Kardinaltugenden auf“. So

hältnisse Westeuropas keine Rücksicht nimmt, und in Religionsfragen nur für die Bestrafung jener eintritt, die die Ruhe und Einheit der Religion des Staates stören, hat der gerade neuerer Zeit über Gebühr gepriesene Cornhaert dagegen einen Dialog abgefaßt, der dem Lipsius anscheinend viele Schmerzen verursacht hat. Seine Antwort auf Cornhaerts Schrift beschwert sich über die Heftigkeit des Gegners. — Allerdings hat die Stadt Leyden, an deren Hochschule Lipsius lehrte, die Widmung der Cornhaertschen Schrift nicht angenommen, aber, daß dem Cornhaert Schweigen auferlegt werde, konnte Lipsius nicht erreichen. Vielleicht war eine Folge davon, daß er bald Leyden und die Professur verließ und in den Schoß der katholischen Kirche zurückkehrte.

Die von Cornhaert angegriffenen philosophisch-politischen Lehren des Lipsius¹, die gar nicht von irgendeiner christlichen Konfession sprachen, und von den holländischen protestantischen Staaten gar zugunsten der evangelischen Kirche ausgelegt werden konnten, hat Kaspar Scioppius, der bereits seit fast dreißig Jahren katholischer Konvertit geworden, im Jahre nach der Erlassung des Restitutionsedikts einer Kommentierung bedürftig gefunden. Der Kommentar fiel so aus, daß aus den ruhig abwägenden, gar mit Argumenten der Billigkeit spielenden Worten des Lipsius Scioppius eine flammende Rede gegen die Häretiker und Ketzler heraus schlug. Warum die Schrift nicht herausgegeben worden, ist mit Sicherheit nicht zu sagen und ist für uns nicht von Belang. Daß wir der Handschrift unsere Aufmerksamkeit zuwenden, geschieht — wie bereits oben angedeutet — hauptsächlich wegen der darin enthaltenen Aufschlüsse ihres Autors über seinen Einfluß auf den Kaiser Ferdinand II.²

Im Eingang seiner Schrift gibt Scioppius ein Schema von dem Werke, das er glossieren will. Uns interessiert nur der Kommentar über die Teile, die von Glaubenssachen handeln. Im IV. Buch des Werkes kommt die Weisheit des Fürsten zur Sprache. Zu dieser Weisheit gehört auch die Erhaltung einer Religion gegen die Turbones und Errones³ (Kap. III

Dilthey in seiner Abhandlung über die Anthropologie des XVI. u. XVII. Jahrhdts. Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1904, S. 28 ff., wo vom Einfluß der Stoa auf Lipsius und Scioppius ausführlich gehandelt wird.

1) Janet charakterisiert sie als halbmacchiavellistisch, *Hist. de la science polit.* I, 561. Paris 1887.

2) Janet (a. a. O. S. 553—561) rechnet Scioppius zu den Macchiavellisten, aber er urteilt ausschließlich auf Grund einer einzigen Schrift des Scioppius, der *Paedia politicae* aus d. J. 1625.

3) Die Worte finden sich auch bei Lipsius.

und IV). Dies benutzt Scioppius zu originellen und umfangreichen Erörterungen über die Bekehrungspflichten des Fürsten, die ja als Ausdruck der Anschauungen der Zeit nicht überraschen, die er aber mit den mannigfaltigsten Argumenten stützt. Es fehlen auch heidnische Beispiele nicht: so sei Ägypten infolge der Verschiedenheit der Religionen zugrunde gegangen¹. Besonders redselig wird der Verfasser, wenn er auf die Häretiker kommt: „Haeresis est peccatorum omnium gravissimum — similis est cancro“²; der Fürst könne nicht den Untertanen die Freiheit einer falschen Religion zugestehen, der Teufel mache sie lügnerisch und treulos. Der Fürst dürfe sich mit ihnen nicht einlassen, sei es denn „spe melioris occasionis ex eorum perfidia“³, doch ist es besser, ihnen nichts zu gestatten. Gott wird in einem Gotteskriege helfen.

Eine private Disputation ist den Häretikern auch nicht zu gewähren, sie sind für die Wahrheit nicht empfänglich, und infolge der Gespräche breitet sich nur die Häresie aus, gar die Gelehrtesten werden wankend gemacht. Dagegen seien öffentliche Kämpfe vor der Jugend und anderen Zuhörern nützlich. Und so sei besonders die quaestio facti zu erörtern, wie davon der Verfasser Proben in seinem Ecclesiasticus⁴ gegeben; so auch die Frage: „sintne a Deo mediate vel immediate missi“. Ein zweites Buch des Scioppius, das sich mit dieser Frage ausführlich befaßt, trage den Titel: „Lautitiae regiae“⁵.

Indem er nun des Lipsius Buch weiter bespricht, verkündet er mit großem Eifer die These: Waffengewalt sei gegen die Häretiker wohl anzuwenden. Freilich habe der Fürst vor dem Kriege die insipientia der Häretiker allen offenbar zu machen; auch dafür gar durch Anordnung öffentlicher Gebete Sorge zu tragen, daß die Sitten des Klerus besser werden, denn nach dem hl. Bernhard seien des Klerus Sünden schädlicher als die Häresis selbst. Gar ein Nationalkonzil sei zu diesem Zwecke zu veranstalten, dadurch auch die „errorum causae“ entfernt werden können. Nachdem all dies geschehen, kann der Herrscher mit ruhigem Herzen den Häretikern den Krieg erklären.

Nun folgen zahlreiche Beispiele aus der Geschichte der christlichen Kirche, die der Verfasser selbst in der Handschrift ge-

1) Dies Argument findet sich schon bei Lipsius.

2) Fol. 22b.

3) Fol. 28.

4) Die bekannte, sehr grobe Streitschrift des Scioppius gegen den König von England.

5) Soviel ich sehe, ist diese Schrift unbekannt geblieben. Weder Nicéron (in seinen bekannten Mémoires), noch Kowallek (a. a. O.) erwähnen sie.

strichen hat. Dasselbe tat er auch mit den Sätzen, in denen er mitteilt, dafs all dies die Summe der Ratschläge sei, die er dem Kaiser Ferdinand gegeben. Wie sie dem Kaiser teuer gewesen, das beweise der Brief, den er vom Kaiser erhalten, den er in vollem Umfange mitteilt. An dessen Glaubwürdigkeit, trotzdem er ebenfalls gestrichen ist, sind meines Erachtens keine Zweifel zu hegen¹. Er lautet²:

Ferdinandus Rex.

Scioppi carissime. Ex literis tuis die octava Junii Genua ad me datis cognovi, quantum ex Bohemico diademate divina providentia mihi nuper delato cum tibi gaudeas, tum mihi gratuleris, quibusque me monitis ad regni tutelam instruendum putaveris. Valde a te grata mihi accidunt qua vota, qua monita tua, ac pro me ipso divinam maiestatem, unde istud et alia beneficia promanant, supplex imploro, ut paterna illius spe adiutus cum admonitioni tuae, tum meo ipsius divinam eius gloriam nomenque amplificandi desiderio parere, ac praeter caducam istum immarscescibili quoque corona in coelestibus potiri possim. Tibi autem plurimas gratias ago, semperque animo erga Te benevolissimo permaneo. Pragae die 30 Julii anno 1617.

Der Brief, geschrieben, nachdem der neugewählte König eben die Freiheiten des Landes bestätigt hatte, bedarf wohl eines Kommentars nicht.

Im weiteren kommt Scioppius auf die Kriege, namentlich auch auf den heiligen Krieg zu sprechen, ferner auf die Notwendigkeit einer Erneuerung Spaniens, das sonst Babylons Schicksal erleiden werde, und nimmt, wie schon früher in einer selbständigen Schrift³, Macchiavelli in Schutz, dessen Geist ja einem Kenner schon in den oben mitgetheilten Ratschlägen leicht erkennbar ist. — Unbedenklich war die Berufung auf den Feind der Kirche nicht, aber Scioppius hat ja nicht nur einmal gezeigt, dafs er Mut besitzt. Er betont es mit grossem Nachdruck, er wolle mit dem Eintreten für Macchiavelli keineswegs in Widerspruch zu der Kirche treten. — Im Gegenteil! Klemens VII. hatte ja dessen Arbeiten zum Druck approbiert. Heute sind sie jedoch — meint Sciop-

1) Es ist nicht anzunehmen, dafs Scioppius solch einen Brief selbst abgefaßt hätte. Am folgenden Tag brach Ferdinand, damals übrigens noch nicht Kaiser, nach Dresden auf, vgl. Hurter, Ferd. II., VII, S. 213.

2) F. 68a. Die beiden Stellen im Briefe sind von mir gesperrt worden.

3) Die „Macchiavellica“ betitelte Schrift, ebenfalls ungedruckt, ist uns in mehreren Handschriften erhalten.

pius — nur lesenswert, wenn sie von frommen und gelehrten Männern verbessert werden und das Bedenkliche davon beseitigt worden ist. Dies habe er in seinen *Macchiavellica* gezeigt. —

Janet erwähnt bei der Erörterung der Politik des Scioppius (a. a. O. S. 553) die alte von Conring ausgesprochene Vermutung, dieser sei infolge seiner Feindschaft gegen die Jesuiten ein Verteidiger *Macchiavellis* gewesen. Ich zweifle sehr daran, ob dem so ist. Jedenfalls verdient es Beachtung, dafs Scioppius die *Politica* des Lipsius kommentiert, der in den Armen von Jesuiten verschied, und dafs er die Lipsiusschen Theorien im Sinne der Jesuiten korrigiert. Freilich fällt zwischen die Abfassung der beiden in Betracht kommenden Schriften¹ der Ausbruch des 30jährigen Krieges und die großen Erfolge Ferdinands II. vor dem Auftreten Gustav Adolfs.

1) Am Schluss der Handschrift fol. 111a finden sich die Worte: Gaspar Scioppius Mediolani Anno MDCXXXIX.

NACHRICHTEN.

1. Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 32, 3. Heft, S. 477—510: Aug. Naegle, Die Anfänge des Christentums in Böhmen zeigt, daß Cosmas' Notiz über die Taufe Bořivois durch Methodius weder schriftliche noch mündliche Tradition zugrunde liegen könne; daß sie vielmehr hervorgegangen sei aus slavischem, deutschfeindlichem Partikularismus des 11. Jahrhunderts, und zwar stehe die Erfindung dieser Angabe in Verbindung mit der Wiedererrichtung des mährischen Bistums Olmütz 1063. Naegle ist auch der Verbreitung der slavischen Liturgie in Böhmen nachgegangen. — G. Schnürer, Zur ersten Organisation der Templer S. 511—546 weist auf Grund neu entdeckter Papsturkunden nach, daß Innozenz II. als der definitive Organisator des Tempelordens anzusehen ist, auf Antrag des Ordens und unter Einwirkung Bernhards. Er eximiert 1139 (dies allerdings im Gegensatz zu Bernhards Intentionen) den Orden von der Jurisdiktion des Patriarchen von Jerusalem und der Bischöfe und stellt ihn unter den Papst. Die französische Form der Regel ist eine modifizierte Übersetzung der lateinischen und ist erst kurz vor 1188 entstanden. — G. Buschbell, Papsttum und Untergang des Templerordens, S. 547—561, referiert über Finkes gleichbetitelt Werk. — C. Weyman, S. 561—578 zum liber benedictionum Ekkeharts IV. identifiziert unzählige Steinchen in Ekkeharts Mosaikarbeit. — A. Schönfelder, Die Prozessionen der Lateiner in Jerusalem zur Zeit der Kreuzzüge S. 578—597 (aus Cod. ms. I. Qu 175 s. XIV der Breslauer Universitätsbibliothek). — J. v. Pflugk-Harttung, Über die englische Politik nach der Schlacht bei Belle Alliance, S. 597 bis 601. — S. 602—611 Rezensionen und Referate. S. 612 bis 628 Zeitschriftenschau. S. 629—715 Novitätenschau. S. 716 bis 723 Nachrichten. *G. Ficker.*

2. Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte, 25, 1911. 1. Abt. Archäologie. S. 61—71: Wüscher-Becchi beschreibt das

Oratorium des hl. Cassius und das Grab des hl. Juvenalis in Narni. Es soll dort ein Bischofsgrab aus dem Ende des 4. Jahrhunderts wesentlich unversehrt erhalten sein. — Johann Georg, Herzog zu Sachsen, publiziert Abbildungen von althristlicher Architektur in Harab-es-Schems in Syrien. — Kleinere Mitteilungen S. 80—88: A. Tulli, Un frammento di mosaico in S. Maria in Trastevere; de Waal, Die Grabschrift des Apostels Paulus; Ein byzantinisches Enkolpium in St. Peter. — S. 89 bis 101: Rezensionen und Nachrichten. — 2. Abt. Geschichte. S. 83—109: A. Naegele, Aus dem Leben eines schwäbischen fahrenden Scholaren im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. Briefe und Akten zur Biographie des Dr. Daniel Mauch aus Ulm, Domscholastikus in Worms (behandelt die Jahre 1525 bis 1567; mit wertvollen Bemerkungen zur Reformationsgeschichte). — S. 110—123: A. Zimmermann, Zur Reformation in Schottland. II. Knox und die Aufrichtung des neuen Kirchenregimentes, seine Eigentümlichkeiten. III. Die Schottische Reformation und ihre Leistungen auf dem Gebiete der Erziehung. — Ehse publiziert S. 126—129 eine unbekannte Denkschrift (von 1539) des Wiener Bischofs Johannes Fabri an Papst Paul III. über das Konzil.

G. Ficker.

3. Revue bénédictine 28, 1911, 3. und 4. Heft. P. 257—269 H. Quentin, Manuscrits démembrés hat in verschiedene Bibliotheken verstreute Stücke gefunden, die zu denselben Handschriften gehören und stellt nun die zusammengehörigen Stücke zusammen; darunter z. B. Unzialfragmente von lateinischen Briefen des Paulus in Paris und Orleans aus dem 6. Jahrhundert. Aus Cod. Regin. 9 teilt er das bisher fehlerhafte Capitulare der Lektionen aus den paulinischen Briefen mit. — P. Bihlmeyer, p. 270—282 Un texte non interpolé de l'apocalypse de Thomas veröffentlicht aus Clm. 4563 (XI./XII. s.) verba Salvatoris ad Thomam de fine istius mundi und zeigt, daß diese Apokalypse von den Priscillianisten gebraucht wurde und vielleicht gnostisch-manichäischen Ursprung habe. — P. 283 bis 295: J. Chapman, Cassiodorus and the Echternach Gospels; 1. The note in Ept. about Eugipius; 2. Cassiodorus and Northumbria; 3. Naples and Northumbria; 4. Eugipius and the summaries. — P. 296—330: G. Morin, Liturgie et basiliques de Rome au milieu du VII^e siècle d'après les listes d'évangiles de Würzburg publiziert das Capitulare evangeliorum aus dem Würzburger Codex th. fol. 62 und begleitet es mit sehr lehrreichen Bemerkungen über die römische Liturgie und ihre Verbreitung in England und Deutschland. Er setzt das Capitulare in das 3. Viertel des 7. Jahrhunderts. — P. 331—340 ders., Le Pseudo-Bède sur les psaumes et l'opus super psalterium de maître Manegold de

Lautenbach macht es wahrscheinlich, daß der Kommentar zu den Psalmen (Migne 93, 479—1098; Cod. von Einsiedeln 175, XII. s.) Manegold von Lautenbach angehöre. — P. 341—376 A. Wilmart, *Le psautier de la reine N. XI, sa provenance et sa date* setzt die berühmte Handschrift, die er genau nach Inhalt und Form beschreibt, nach Nordfrankreich in das erste Drittel des 8. Jahrhunderts, ebenso wie das Missale Francorum, das er zum Vergleiche heranzieht. Die Abhandlung ist sehr reich an Anregungen; besonders wird man dem Wunsche zustimmen können, daß die MALen Psalterien einmal genau untersucht werden möchten. — P. 377—390 ders., *L'âge et l'ordre des messes de Mone* zeigt, wie die in Cod. Augiensis CCLIII erhaltenen Messen (6 Sonntagsmessen und eine Messe für Germanus von Auxerre) zu ordnen sind; sie sind gallikanischen Ursprungs; die Schrift gehört dem 7. Jahrhundert an. — P. 391—414 P. Denis, Dom Vincent Marsolle, 4^{me} supérieur général de la congrégation de Saint-Maur, bietet einen inhaltreichen Beitrag zur Geschichte der Mauriner. — In den Notes et documents (p. 415—436) weist Morin nach, daß der Traktat de VIII quaestionibus des Pseudo-Augustin von Eugippius als augustinisch, aber auch von Augustin ohne Nennung des Autors zitiert werde. Ders. widerlegt die neuerdings (*Échos d'Orient* 14, 1911, 193—204) ausgesprochene Meinung, daß das Symbolum Quicumque in Verbindung zu setzen sei mit einer Homilie des Severian von Gabala (Ende 4. Jahrhunderts) und weist nach, daß eine verlorene Sammlung von Homilien des Caesarius unter dem Namen des Athanasius ging (nach Clm 6433, Freising 233, VIII/IX. s.). — P. Blanchard gibt Auskunft über einen dem Abt Rodbert zugeschriebenen Traktat de benedictionibus patriarcharum (Handschrift der bischöflichen Bibliothek von Portsmouth, XII. s.), teilt Prolog und Stücke daraus mit und begründet die Ansicht, daß unter Rodbert Paschasius Radbert von Corbie zu verstehen wäre. — B. Albers bespricht die ältesten Consuetudines von Vallumbrosa und zeigt, daß sie mit den kluniazensischen und denen der deutschen Klöster stark verwandt sind. — P. 437—504: Comptes rendus; Notes bibliographiques; Ouvrages nouveaux. — Beigegen ist U. Berlières sehr reichhaltiges Bulletin d'histoire bénédictine p. 375*—414*.

G. Ficker.

4. Die durch den Prinzen Max von Sachsen so bekannt gewordene neue Zeitschrift *Roma e l'oriente*, *Rivista Cripto-ferratense* (Grotta ferrata) per l'unione delle chiese, sendet uns das 10. Heft des 1. Jahrgangs zu. In ihm setzt sich die Redaktion mit einem Angriff der alexandrinischen Zeitschrift *Πάντα* auseinander S. 193—198. S. 199—206 werden Eindrücke von dem 3., der Union mit den Griechen dienenden Kon-

greffs zu Velehrad und seinen Arbeiten wiedergegeben. (Ein Bericht über den Kongrefs auf S. 249—256) Die Dokumente über das Verhältnis von Staat und Kirche im osmanischen Reiche (S. 207—218) sind wertvoll. Weiter wird S. 219—228 der Druck der *Ἐξήγησις* des Germanus mit der lateinischen Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius fortgesetzt. G. la Piana setzt S. 229—241 seine Abhandlung fort: *Le rappresentazioni sacre e la poesia ritmica drammatica nella letteratura bizantina dalle origini al sec. IX* (bespricht die Thalia des Arius, die Zeugnisse des Theophylactus Simocatta, die Anfänge der griechischen Homilie und das dramatische Element in ihr.) *G. Ficker.*

5. Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, NF 1, 1911, 3. Heft, S. 373—384: K. Ott, Das Seelengemälde der Häretiker beim hl. Gregor dem Großen, eine patristische Studie, ist eine sehr interessante Zusammenstellung, die das Urteil der katholischen Kirche über die Häretiker vortrefflich aufzeigt. — S. 385—404 J. B. Näf beschreibt die wichtigsten Handschriften der Bibliothek des ehemaligen Benediktinerstiftes St. Gallen. — S. 405—417: G. Wellstein, Heinrich I., dritter Abt von Heisterbach (1208—1244). — S. 418—457 G. Berbig, Die Geschichte der Äbte zu Mönchröden berichtet über die Stellung des Klosters zum Bischof und Landesherrn, über seine Besitzungen, seinen Verfall; besonders interessant sind die Angaben über den Anschluss an die Bursfelder Kongregation. — S. 458—476 P. v. Radics, Franz Xaver, Freiherr von Taufferer, der letzte Abt des ehemaligen Zisterzienserstiftes Sittich und sein Nachlaß (gest. 1789). — S. 477—502 Cöl. Wolfsgruber, Die apostolische Visitation der Klöster Österreichs 1852—1859. — S. 503—520 Kleine Mitteilungen. S. 521—537 Literarische Umschau. S. 538—548 Zur Ordenschronik. *G. Ficker.*

6. Franz Cumont, Die Mysterien des Mithra. Ein Beitrag zur Religionsgeschichte der römischen Kaiserzeit. Autorisierte deutsche Ausgabe von Gg. Gehrlich. 2. verm. u. verb. Aufl. Mit 26 Abb. im Text und auf 4 Tafeln sowie einer Karte. Leipzig, Teubner, 1911. XX, 224 S. 8°. 5 M., geb. 5,60 M. — In dieser schon nach 8 Jahren nötig gewordenen neuen Auflage sind die Anmerkungen mit Belegen und Erläuterungen, die Abbildungen vermehrt und auch einige Änderungen und Zusätze im Text gemacht. Es ist auch ein Literaturverzeichnis beigegeben, in dem die seit 1900 veröffentlichten wichtigen Denkmäler besonders berücksichtigt sind (S. 220, Z. 13 v. u. l. Dieterich statt Dietrich). Auf eine neue Würdigung des vortrefflichen Buches und der vortrefflichen Übersetzung glaube ich verzichten zu dürfen.

G. Ficker.

7. Otto Schilling, Die Staats- und Soziallehre des hl. Augustinus. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagsbuchhandlung, 1910. X, 280 S. 5,60 M. — Der Autor setzt in eingehender Interpretation vieler Belegstellen auseinander, daß Augustin den Staat nicht so gering geschätzt habe wie man gewöhnlich annehme, daß er ihn als eine von Gott begründete Ordnung mit eignen berechtigten Aufgaben ansehe, der sich allerdings den höheren Zielen der Kirche und den geistlichen Pflichten des einzelnen Menschen unterordnen, vielmehr sie positiv fördern müsse. Es handelt sich also um eine in der Sache doch nicht sehr bedeutende Abweichung von den bisherigen Ansichten, Sch. betont sehr stark gelegentliche anerkennende Bemerkungen Augustins oder solche, denen anerkennende Anschauungen zugrunde liegen, nach seiner Meinung. Aber grundlegende Behauptungen und Definitionen, z. B. in dem wichtigen § 7 über den sittlichen Charakter des Staates, scheinen mir unrichtig zu sein, andere, naheliegende, aber von den Wegen des Verf. abführende Gedankengänge bleiben unberücksichtigt. Sammlung und Erörterung des Materials sind trotzdem jedenfalls nützlich und wertvoll, besonders auch das ausführliche Register. *B. Schmeidler.*

8. Ferdinand Gregorovius, Die Grabdenkmäler der Päpste, Merksteine in der Geschichte des Papsttums. 3. illustrierte Auflage mit 73 Abbildungen im Text. Herausgegeben von Fritz Schillmann. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1911. VIII, 120 S. Geb. 4 M. — Es ist gut, daß dieses Buch, das mit originellem Wurf die Geschichte des Papsttums an der Hand der päpstlichen Grabdenkmäler aufrollt, nicht aus dem Handel verschwindet, wenn auch natürlich die Urteile des Verfassers heute in gar manchen Fällen nicht mehr dem Stande der Wissenschaft entsprechen. Der Herausgeber durfte nicht daran denken bei der epigrammatischen Kürze der Darstellung von den Ergebnissen der eigentlichen historischen Forschung der letzten 30 Jahre Gebrauch zu machen, aber er hat in Anmerkungen über die Grabdenkmäler geboten, was heute darüber neues zu sagen war, und die Verlagshandlung hat die glückliche Neuerung eingeführt, die hervorragendsten Grabdenkmäler im Bilde zu zeigen. Im Vorwort hätte Sch. wohl den Leser auf den Artikel Simonsfelds über Gregorovius in der Allgem. Deutschen Biographie Bd. 49 (1904) S. 524—534, auch wegen der Literatur über G. verweisen sollen. Erwähnt sei noch ein Aufsatz von Ernst Steinmann: Denkmäler der Päpste in den vatikan. Grotten (Deutsche Revue v. Sept. 1910, S. 346—361), Vorläufer eines Tafelwerks über die Denkmäler der Grotten. *K. Wenck.*

9. Textgeschichte der Regula S. Benedicti von Ludwig Traube. 2. Aufl. hrsg. von H. Plenkers. Mit

4 Taf. München: Verlag 1910. 4^o (Abhandl. der Kgl. Bayer. Ak. der Wiss. Philos.-philol. und hist. Kl. Bd. 25, 2). — Es kommt nicht oft vor, daß eine Akademieschrift vergriffen ist, und seltener noch ist der Fall, daß eine solche in Zweiter Auflage erscheint: nur einem Meisterwerk kann diese Ehre widerfahren. Seit Jahren war Ludwig Traubes berühmte Arbeit im Buchhandel nicht mehr zu haben, während der Hände, die sich nach ihr austreckten, immer mehr wurden. War es doch nicht nur das in ihr behandelte Thema, das, nun neuer Reize voll, wie ein Jungbrunnen wirkte und weit über den Kreis hinaus, den es vordem allein anzugehen schien, andere zu frischer Arbeit lockte und antrieb, sondern vor allem die geniale Arbeitsweise, die zu kennen, von der zu lernen einstimmig als Pflicht anerkannt ward. — Traubes Werk erschien zuerst 1898. Begründeter Widerspruch dagegen wurde nur von P. C. Butler erhoben, der die Beweisführung Traubes: der Vulgatatext der Regula sei nicht eine erste Ausgabe Benedikts, sondern eine spätere, interpolierte Rezension, nicht anerkannte, die Richtigkeit der Reihe: Urexemplar, Autograph Benedikts, in Montecassino noch am Ende des 9. Jahrhunderts vorhanden, — Normalexemplar — cod. Sang. 914, bezweifelte, und an den Abt Simplicius von Montecassino als Urheber der interpolierten Rezension nicht glaubte. Heribert Plenkens' „Untersuchungen zur Überlieferungsgeschichte der ältesten lateinischen Mönchsregeln“, München 1906, die in den von Traube begründeten „Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters“ erschienen (Bd. I. H. 3) überzeugten dann Butler von der Richtigkeit der Ansicht Traubes von dem Verhältnis der beiden Rezensionen, aber Traubes Geschichte des Urexemplars bezweifelt er nach wie vor. Man erwartet von ihm übrigens in Kürze eine *Editio critico-practica* der Regel (Freiburg i. B., Herder), die auch eine Sammlung der Quellen enthalten wird, die Benedikt nachweislich benutzt hat. Plenkens, Traubes Schüler und Freund, sagt daher mit vollem Recht, die zweite Auflage von Traubes klassischer Schrift werde in dem freudigen Gefühl ausgegeben, daß ihre entscheidenden Ergebnisse von den maßgebenden Forschern fast durchaus anerkannt sind. Er hat Traubes Handexemplar benutzt, aus diesem stammen die meisten Zusätze der neuen Ausgabe. An der Form von Traubes Werk — auch diese ist klassisch zu nennen — ist nichts geändert worden. Es ist nicht viel, was hinzugekommen ist. Der Herausgeber verdient für seine Mühe jeden Dank. Mit ihm vereinen sich viele — und es werden immer mehrere werden —, die den allzufrühen Tod Ludwig Traubes im Angesicht dieser neuen Ausgabe der Textgeschichte mit neuer Bitterkeit beklagen.

E. Jacobs.

10. Louis Bréhier, *L'Église et L'Orient au moyen âge. Les croisades.* Paris Librairie Victor Lecoffre, J. Gabalda et Cie., 1907 (Bibliothèque de l'enseignement de l'histoire ecclésiastique). XIII, 377 S. 3 fr. 50. — Das Buch berichtet über die Beziehungen zwischen Orient und Okzident vom Ausgang der Antike bis zu Karl d. Gr., über das byzantinische Protektorat, die Kreuzzüge, den Kampf des Papsttums mit dem lateinischen Kaisertum und den Wechsel der Geschicke bis zum Fall von Konstantinopel. Es ist, mit voller Kenntnis der Quellen und Fachliteratur geschrieben, eine wissenschaftlich wertvolle Darstellung des Gegenstandes. *B. Schmeidler.*

11. Die Gedichte des Archipoeta übersetzt und erläutert von Bernhard Schmeidler. [Unveränderter Abdruck aus den Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft Bd. X, Heft 4]. Leipzig, Selbstverlag der Deutschen Gesellschaft. In Kommission bei K. V. Hiersemann, Leipzig 1911. 86 S. 2,40 M. — Allen, die nicht der Überzeugung leben, daß ein Literaturwerk denen vorbehalten bleiben müsse, die es in der Ursprache nicht zu genießen vermögen, wird dieses Büchlein, auch wenn sie gern zu der Vorlage des Übersetzers zurückkehren, herzlich willkommen sein, und es wird, wenn es in die weiten Kreise dringt, die ich ihm wünsche, dem jetzt wenig populären Mittelalter neue Freunde werben, es wird vielleicht manchen zu seiner Überraschung erst überzeugen, daß auch im lateinischen Gewande einhergehende Schöpfungen des Mittelalters echtem Dichtergeist entsprungen sein können. Schmeidler war durch andere Übersetzerarbeit mit der schwierigen Kunst vertraut geworden, wenn es sich da auch nur um Prosa handelte, er krönte die gelehrte Arbeit, die er in einem kritischen Aufsatz „Zum Archipoeta“ neuerdings vollzogen hatte (vgl. die Anzeige in dieser Ztschr. 32, 622), durch die vorliegende mit viel Liebe und glücklichstem Erfolg ausgeführte Verdeutschung seiner Gedichte. In einer sehr lesenswerten Einleitung (S. 8—31) feiert Schm. die hohe Triebkraft des 12. Jh. und zeichnet dann eindringlich das Persönlichkeitsbild des Dichters, der neben dem großen Reichskanzler Kaiser Friedrichs I., seinem Gönner Reinald von Dassel in seiner Art gleich groß dasteht: in seiner freien und fröhlichen Krafternatur mit dem Stich in geniale Liederlichkeit. In wenigen Zeilen stellt er weiterhin jedesmal die Lage fest, aus der die neun uns erhaltenen Gedichte geflossen sind. Erläuterungen zu diesen und zu der Einleitung, endlich ein Literaturverzeichnis beschließen das schmucke Heft, das für die Kenntnis der Lebensanschauung und der politischen Gesinnung weiter Kreise des deutschen Klerus in der Zeit des großen Kampfes zwischen Friedrich I. und dem Papsttum so viel Anregung bietet. Besonders hingewiesen sei noch darauf, wie in diesen fröhlichen

Versen so manchmal in genialer Umformung Worte der Vulgata wiederklingen. Strophe 12, 4 der berühmten „Beichte“ „*Sit deus propitius huic potatori*“ geht zurück auf Luk. 18, 13: *Deus propitius esto mihi peccatori*.

K. Wenck.

12. Als ein sehr dankenswerter Beitrag zur Quellenliteratur der deutschen Geschichte des 13. Jh. ist die erste kritische Ausgabe der Biographie Erzbischof Engelberts von Köln († 1225) von Caesarius von Heisterbach durch A. Poncelet S. I. ¹ in den *Acta Sanctorum Novembris t. III* (1910) p. 623—684 zu begrüßen. Das Mißgeschick, das über den früheren, teils um das 3. Buch, die *miracula*, verkürzten, teils durch die Editoren entstellten Ausgaben ruhte, wird von P. mit aller von ihm zu erwartenden Sorgfalt gut gemacht. Er lehrt uns auf Grund von sechs Handschriften, daß von der *Vita* zwei nicht sehr verschiedene Redaktionen ausgegeben worden sind, wahrscheinlich auch die zweite noch von Caesarius; er würdigt sie ohne Überschätzung als das Werk eines aufrichtigen Mannes und trefflichen Erzählers, der den erbaulichen Zweck nicht verschwieg, er bietet in der Einleitung p. 629—643 mit der besonderen Absicht, die Darstellung des Caesarius zu ergänzen, eine knappe kritische Geschichte Engelberts und seiner Ermordung, endlich der ihm dargebrachten Verehrung. Von dem 3. Buche (p. 664—681), das Joh. Fr. Böhmer in seinem Wiederabdruck des entstellten Textes von Gelenius (*fontes rer. Germ. II*) leider als „vorzugsweise zur Erbauung bestimmt und daher dem sonstigen Inhalt seiner geschichtlichen Quellensammlung ferner stehend“ beiseite gelassen hatte, urteilt P., daß es dem Leser nicht nur viel zur Geschichte Engelberts, sondern auch „*ad mores illius aevi cognoscendos utilia*“ biete. Wer wüßte heute nicht, wie reich so manche Wunderbeschreibungen für Sitten- und Religionsgeschichte sind! Eine für die Absichten und Taten Engelberts wichtige briefliche Zeitung aus dem Februar 1225 wird man, obwohl schon mehrfach gedruckt, gern im Anhang (p. 682—684) finden. *K. Wenck.*

13. Johannes Jörgensen, *In excelsis*. Autorisierte Übersetzung von Johannes Mayrhofer. Kempten u. München, Kösel 1910. VII, 311 S. — Dieses Buch des dänischen Konvertiten, dessen Biographie des hlg. Franz früher (Bd. 30, 485) von mir angezeigt wurde, ist von ihm als Fortsetzung jener gedacht — der Titel sagt über den Inhalt leider nichts. J. bietet aus den Quellen die Biographien dreier frommen Frauen, die das franziskanische Ideal zu verwirklichen suchten, Angelas v. Foligno, 1248—1309, Margaretas von Cortona, 1247—1297 und Camilla

1) Am 19. Januar 1912 ist dieser überaus verdienstvolle Bollandist im Alter von nur 50 Jahren gestorben.

Battista Varanis, 1458—1527. Die beiden ersten lebten als Tertiariern, beide berührten sich mit Ubertino von Casale, Margarete ist die Magdalene des Franziskanerordens. Camilla, die Tochter des Herrn von Camerino, in Wissen und Künsten der Renaissance erzogen, wird Clarissin. Den Forscher mögen die gut geschriebenen Biographien anziehen, weil sie in schöner lebensvoller Form uns die Richtungen des religiösen Lebens verkörpern und ihm, zunächst ohne Pergamenteinband und Folioformat, Stoff für mannigfache Untersuchungen liefern.

K. Wenck.

14. Dr. P. Karl Balthasar, Priester der sächsischen Franziskanerprovinz, Geschichte des Armutsstreites im Franziskanerorden bis zum Konzil von Vienne (= Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, Bd. VI). Münster i. W. 1911. Aschendorff. IX, 284 S., 7,50 M. — Es war ein glücklicher Gedanke Finkes, die Geschichte des Armutsgedankens und des Armutsstreites zum Gegenstand besonderer Darstellung machen zu lassen, nur will es mir scheinen, als ob sie nicht mit Franz von Assisi, sondern ein Jahrhundert früher mit den Wanderpredigern Frankreichs einzusetzen hatte. Ferner vermute ich, daß äußere Gründe bestimmend waren, die Behandlung des Streites auf dem Konzil zu Vienne von diesem Bande auszuschließen, aber der Raum, der dafür in einem Bande von mäfsiger Stärke fehlte, hätte sich durch Kürzungen des Gebotenen gewinnen lassen. In recht breiter Vorführung auch des allgemein bekannten ist viel geschehen, und wenn danach B.s Buch, unzweifelhaft eine fleißige, sorgfältige Leistung, mit seinem 20 Spalten langen Namen- und Sachregister ein willkommenes Nachschlagebuch ist, so stand es doch gleich bei seinem Erscheinen (März 1911) um nahezu zwei Jahre hinter der Forschung zurück, insofern der Verfasser vor Fertigstellung der Arbeit im MS., die im Juli 1909 stattgefunden hatte, die bis dahin erfolgten Erscheinungen beherrscht hatte, denn nachher hatte er nichts mehr ändern mögen (vgl. S. VIII Anm. und S. 52 Anm.) Warum nicht, bleibt uns verschwiegen. B. führt die Denkwürdigkeiten Jordans von Giano immer nach der Ausgabe von 1885 an statt nach H. Böhmers Ausgabe von 1908, die er doch als die „neueste vollständige Ausgabe“ bezeichnet, die Fortsetzung nach dem Drucke von Lemmens von 1910. Daß von Th. Ecclestons Chronik in derselben Sammlung Sabatiers, welche Böhmers Ausgabe brachte, 1909 die neue treffliche Ausgabe Littles mit vielfach richtigtem Text erschien, erfährt der Leser überhaupt nicht. Über die Anordnung des Stoffes, die bisweilen Verweisungen auf spätere Ausführungen und Wiederholungen mit sich bringt, liefse sich im einzelnen rechten; wo B. sich stofflich mit Callaeyes Ubertinobuch berührt, wird man den

deutschen Forscher sowohl an Gründlichkeit als an geistvoller Erfassung zurückstehend finden. Mit diesen Vorbehalten mag man B.s Buch willkommen heißen. Dafs er es weiterführen will, sagt er nicht mit bestimmten Worten.

K. Wenck.

15. Dr. Frédégand Callaey, O. M. Cap., *L'idéalisme franciscain spirituel au XIV. siècle. Etude sur Ubertin de Casale* (Recueil de travaux publiés par les membres de conférences d'histoire et de philologie fasc. 28 [= Löwener philos. Dissertation]). Louvain, Bureau du recueil 1911. 8°, XXVII, 280 S. 5 frs. — Unter den Männern, welche das Werk des Franziskus fortgesetzt haben, ist im ersten Jahrhundert des Ordens zweifellos eine der interessantesten Persönlichkeiten Ubertino von Casale (1259 bis ungefähr 1330), der überzeugungstreue Vertreter des Armutsgedankens in schärfster Ausprägung, der geistige Mittelpunkt eines Kreises religiös-begeisterter bzw. kirchlich-oppositioneller Männer und Frauen, der hochbegabte Verfasser des „*Arbor vitae crucifixae*“, dieses umfangreichen hochgestimmten Werkes, das er im einzigen Sommer 1305 auf dem Monte Alverno, dem heiligen Berge Umbriens, unterstützt vornehmlich von einer frommen Jungfrau, niedergeschrieben hat, und mancher anderer Schriften. Das Buch des gelehrten belgischen Kapuziners ist zugleich Biographie und ein Stück Geistesgeschichte aus dem religiösen Leben Italiens um das Jahr 1300, das uns u. a. wegen der Fäden, die sich vom hlg. Franz zu Dante spinnen, immer wichtiger geworden ist. C's Buch ruht auf dem guten Grunde einer ausgebreiteten Quellen- und Literaturkenntnis, seine reifen Urteile über den edlen Heifssporn sind getragen von dem Gerechtigkeitssinn, der das Werk des Epigonen nicht deshalb verurteilt, weil er unmögliches erstrebte. Billig gegenüber den Vorgängern in der Forschung (bes.: E. Knoth, Ubertino von Casale. Marburg 1903) hat er zweifellos ihre Ergebnisse in so manchen Punkten berichtigt und ergänzt — z. B. für die Chronologie der Jugendgeschichte (gegen C. siehe: Mich. Bihl im Archiv. Francisc. histor. IV, 597) für die Quellen des *Arbor vitae*, von dem er neben dem Druck abweichende Handschriften benutzt, für den Anteil U's am Kampfe Ludwigs des Bayern gegen die Kurie. Fast die Hälfte des Buches ist der Geschichte des Armutstreites an der Kurie unter Clemens V. und unter Johann XXII. gewidmet, mit der Absicht, die besonders zur Zeit des Viener Konzils hervorragende Rolle Ubertinos darzulegen. Gerade auch diese Teile, für welche dem Verfasser neue Quellenveröffentlichungen zu Hilfe kamen, seien der Beachtung der deutschen Forscher empfohlen. Die letzten Jahre Ubertinos seit seiner Flucht aus Avignon im Sommer 1325 bleiben in vollständiges Dunkel gehüllt.

K. Wenck.

16. Fierens, Alf. Dr., *De geschiedkundige oorsprong van den aflaat van Portiunkula, met een aangesel over de wereldbrieven van Sint Franciscus.* 8^o, XX, 300 p. Gent, Siffer 1910, frcs. 4. (Koninklijke Vlaamsche Akademie voor Taal- en Letterkunde.) — Die alte Frage, ob Franz von Assisi von Honorius III. im Jahre 1216 zu Perugia einen vollkommenen Ablafs für die Besucher der Portiunkulakirche zu Assisi erbeten hat, oder ob der frühe Ursprung dieses Ablasses nur ein Gebild der Legende ist, eine Frage, die methodisch für Legendenforschung und sachlich für die Beurteilung Franzens von nicht geringer Bedeutung ist, wird von dem jüngeren helgischen Gelehrten F., der durch andere Arbeiten dazu vorbereitet war und das Material selbst wesentlich bereichert hatte (vgl. in dieser Zeitschr. 30, 483 und 481), mit allem Rüstzeug der Forschung aufgenommen und mit Zurückführung aller Überlieferung auf das Zeugnis des Bruders Masseo, der Franziskus zum Papst begleitet habe, bejaht. Über die älteste Form der Überlieferung in Handschriften und Inkunabeln, über die einzelnen Zeugnisse erhalten wir die umfassendste Auskunft, dazu die Texte in einer Art Quellenbuch. In einem 2. Buch „Geschichte und Legende“ untersucht F. das Verhältnis der wichtigsten Überlieferungen, insbesondere der Traktate von Bajuli und Bartholi, ohne mit seiner Annahme der Priorität des ersteren völlig überzeugen zu können. Der gelehrte Kapuziner Callaey urteilt in der *Revue d'histoire ecclésiastique* XII (1911) p. 105 bei aller Anerkennung des von F. Geleisteten, dafs er eben diese wichtige These nicht bewiesen und keine endgültige Lösung der Frage geboten habe. Ich verweise auf seine eingehende Besprechung des Buches a. a. O. S. 102—107 und auf die zustimmende des Franziskaners St. van de Velde im *Arch. stor. Franc.* IV, 601—603 und erwähne nur noch, dafs der Anhang die vier Rundschreiben des Franziskus namentlich betr. ihrer Überlieferung behandelt. *K. Wenck.*

17. In der *Revista de Estudios franciscanos* vom April—Mai 1910 (Barcelona) p. 158—173 veröffentlicht P. Ambrosio de Saldes O. M. Cap. einen Aufsatz *La Orden Franciscana et la Casa Real de Aragon*, der für mehrere Generationen des Hauses Aragon im 13. und 14. Jh., insbesondere für den durch Finkes Veröffentlichungen so bekannt gewordenen König Jayme II. urkundliche Beweise ihrer grossen Hingebung an den Franziskanerorden bietet, auch den Text einer Predigt von Jaymes Sohn Peter, der selbst Franziskaner wurde, auf die heilige Elisabeth (p. 165—168). *K. Wenck.*

18. *Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316 bis 1378.* In Verbindung mit ihrem historischen Institut zu Rom

herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. 1. Band. Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII. I. Teil: Darstellung. II. Teil: Quellen. Herausgegeben von Emil Göller. gr. 8^o. XVI, 134 u. 782 S. 2. Band. Die Ausgaben der apostolischen Kammer unter Johann XXII. Nebst den Jahresbilanzen von 1316 bis 1375. Mit darstellender Einleitung herausgegeben von K. H. Schäfer. gr. 8^o. XI, 151 u. 911 S. Paderborn, Ferd. Schöningh 1910 und 1911. M. 34. M. 42. — Durch die vorliegende Veröffentlichung erfährt die Geschichte des Papsttums in der Avignoneser Zeit eine höchst bedeutungsvolle Bereicherung. Wenn Michelet einst angesichts der Schätze, welche das Archiv des heiligen Stuhls für die Finanzgeschichte des 14. Jh. enthält, aussprach: „Die Finanzen sind das Alpha und Omega der päpstlichen Verwaltung, es handelt sich im Grunde weniger um die Geschichte des Papsttums, als um die eines Kaufhauses“, so ist klar, daß die Veröffentlichung der Einnahme- und Ausgabebücher der Kurie aus dieser Zeit das geschichtliche Leben dieses Papsttums nach allen Seiten in das schärfste Licht stellen muß, zugleich, daß es sich um die Bewältigung eines ungeheuren Materials handelt, das die Spannkraft des arbeitsfreudigsten Editors ermüden kann und eine besondere Editionstechnik erfordert. In den zehn Jahren seit 1900 wurde die Aufgabe von den beiden Herausgebern für die besonders interessante Zeit Johanns XXII. in gediegener, höchst dankenswerter Weise durchgeführt. Die eigentliche Hauptquelle noch mehr für die Ausgaben, als für die Einnahmen, bilden die nach Pontifikatsjahren geordneten Introitus- und Exitus-Register. Göller hatte dies Material aus den übrigen Büchern der Zentralverwaltung zu ergänzen, er hat auch die sämtlichen Papstregister Johanns durchgearbeitet. Auf die Notwendigkeit jener Ergänzung wurde er hingewiesen durch die Auffindung eines höchst wertvollen Rechenschaftsberichts des päpstlichen Kämmerers aus dem Todesjahre Johanns (1334). Als ausgezeichnete Übersicht über die Einnahmen bzw. die Ausgaben des ganzen Pontifikats eröffnet dieser Bericht die „Quellen“ G.s wie Sch.s. Die Einleitung G.s hat ihre große Bedeutung auch für die der Avignoneser Periode vorangehenden Jahrhunderte, weil G., über die bisherigen Forschungen weit hinausgehend, Ursprung und Entwicklung der einzelnen Einnahmequellen feststellt, diejenige Sch.s bietet wertvolle rechnerische Zusammenstellungen über die Jahresausgaben in 15 verschiedenen Verwaltungszweigen und einen überaus lehrreichen Überblick über die prozentische Verteilung der Gesamtausgaben des Pontifikats Johanns (S. 36—37). Die ersten vierzig Seiten seiner „Quellen“ bieten zur Vergleichung Übersichten über die Gesamtausgaben und Bilanzen der päpst-

lichen Kammer während der einzelnen Pontifikatsjahre aller sechs Päpste (bis 1378). Wenn Sch. dabei von dem Gedanken geleitet war, daß die Forschung und Würdigung sich auf die Akten mehrerer Pontifikate gründen müsse, und seinerseits eine Preisgeschichte und eine Geschichte des päpstlichen Haushalts in besonderen Bänden in Aussicht stellt, so geht er auch in einem grossen Teile der Einleitung nach beiden Richtungen über die Grenzen von Johanns Pontifikat hinaus. Was dieser enthält, bezeichnet am kürzesten der Titel eines mir vorliegenden Sonderabdrucks von 100 Seiten: „Der Geldkurs im 13. und 14. Jh., Kurstafeln und urkundliche Wertvergleiche des Florentiner Goldguldens zu den Edelmetallen und den wichtigsten europäischen Gold-, Silber- und Scheidemünzen.“ Der wirtschaftsgeschichtlichen Ausnutzung des reichen Stoffes ist mit dieser mühseligen Arbeit ein wertvolles Hilfsmittel geboten. — Ich gehe auf einzelne Teile der beiden Einleitungen noch etwas näher ein. Die grössten Summen brachten zu Johanns Zeit die Servitien ein. Gegen Gottlob weist G. nach, daß das *Servitium commune*, die Bestätigungsgebühr des von der Kurie providierten Prälaten, eine Sache des Gewohnheitsrechtes war und nicht durch einen bestimmten Papst eingeführt worden ist. Auch als man gegen säumige Zahler mit den schärfsten kirchlichen Strafen vorging, behielt das *Servitium* offiziell den Charakter einer freiwilligen Gabe. Das hinderte nicht, daß im Jahre 1328 nicht weniger als 82 Prälaten, weil sie nicht gezahlt hatten, der Exkommunikation, Suspension und dem Interdikt verfallen waren. Aber auch andere Päpste Avignons sind so schneidig für die Eintreibung dieser Einnahme, die sie ja mit den Kardinälen teilten, eingetreten. Aus den für die päpstliche Kammer allein bestimmten Einnahmen hebe ich hervor die *Annaten*, die entsprechende Abgabe von den niederen Pfründen, von denen G. nachweist, daß Clemens V. sie zuerst gefordert, Johann sie im Betrage gemildert, aber ihre Erhebung sehr verallgemeinert und so den Ertrag gewaltig vermehrt hat, ferner die *Spolien*, den Anspruch auf den Nachlaß verstorbener Prälaten und Geistlichen. G. zeigt, daß sie seit der Mitte des 13. Jh. gefordert wurden. Man darf sagen, daß bei allen diesen Einnahmen die Kurie, welche die Vergebung der Kirchen an sich rifs, fremde Erbschaft antrat: das *Servitium commune* entspricht den von der deutschen Krone bis in die Zeit Friedrichs II. erhobenen *Regalien*, die *Annaten* den Bezügen des Grundherrn von den niederen Pfründen, bei den *Spolien*, auf welche Friedrich II. endgültig Verzicht geleistet hat, ist auch der Name derselbe geblieben. Eine Vorstufe der päpstlichen *Annaten* ist der Bezug des Einkommens der niederen Pfründen für das erste Jahr und auch länger durch den Bischof dank päpstlicher

Erlaubnis! — Sehr beachtenswert für die Würdigung Johanns XXII. ist der Nachweis einer sehr bedeutenden Privatkasse des Papstes, die aus seinem ursprünglichen Privatvermögen, namentlich aber aus privaten Schenkungen an ihn stammte. Während nun sein Vorgänger Clemens V. die für den Kreuzzug gesammelten Gelder übel genug seinen Verwandten hinterlassen hat, hat Johann die Gelder seiner Privatschatulle in den Dienst der Kirche gestellt, ihn vor allem für den ungeheuren Aufwand des langjährigen Krieges gegen die Viscontis in der Lombardei hergegeben. Dies führt uns zur Einleitung Schäfers. Ich führe keine Summen an, sondern bemerke nur, daß ohne jene Zuwendung Johanns sein Pontifikat mit einem sehr erheblichen Fehlbetrag geschlossen haben würde. Haben doch die Kriegskosten während seines Pontifikats nahezu 64 % der Gesamtausgabe betragen! Dagegen beläuft sich die jährliche Durchschnittsausgabe für die päpstliche Bibliothek unter Johann nur auf rund 0,16 % des Gesamthaushaltes, unter seinem friedfertigen, selbst wissenschaftlich tätigen Nachfolger Benedikt XII. auf fast 0,22 %, während dann wieder Klemens VI. nur 0,13 % dafür aufwendete. Dagegen betragen die Ausgaben für die päpstliche Küche unter Klemens VI. mehr als sechs mal so viel wie unter Benedikt XII., mehr als drei mal so viel wie unter Johann, über 8 % des Gesamthaushaltes! Unter Klemens VI., dem Leo X. des 14. Jh., verschwindet der riesengroße Schatz, den Benedikt XII. hinterlassen hatte. Dabei hatte Benedikt, dieser schlichte Cistercienser, bekanntlich die Steuer-schraube so sehr vermindert, daß die Jahreseinnahme unter ihm um mehr als ein Drittel zurückging. Klemens VI. hat sie wieder beträchtlich erhöht, wenn sie auch noch hinter dem Einkommen Johanns wesentlich zurückblieb. Dieses wurde dann erheblich überschritten unter Innocenz VI., aber trotzdem wurden nun dank der großen Geldopfer der Kurie für Kriegführung auf italienischem Boden Defizits in der päpstlichen Kasse heimisch. — Diese wenigen Lese Früchte werden genügen, zu zeigen, welche Erweiterung und Vertiefung unser Wissen von dem Papsttum des 14. Jh. aus den vorliegenden und den folgenden Bänden gewinnen kann. Aber auch der vergleichenden Finanz-, Wirtschafts- und Behörden-geschichte ist damit eine reiche Quelle erschlossen worden, und die Geistesgeschichte geht — dank vieler Personalien — nicht leer aus. Die beiden Register des zweiten Bandes sind ausgiebiger als die des ersten.

K. Wenck.

19. Edmund E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer. Studien zur Geschichte eines politischen Gedankens. Weimar, H. Böhlau Nachf., 1910. XVII, 110 S., 4 M. — Die

Idee, daß das Recht des Kaisertums auf der Gewalt der Waffen beruhe, ist im Mittelalter viel seltener vertreten worden als die, daß es in dem Willen Gottes oder des Papstes oder des römischen Volkes begründet sei; man hat sie bisher in der Literatur fast gar nicht beachtet. St. findet ihre Wurzel in dem römischen Militärkaisertum und stellt eine Anzahl von Äußerungen des Gedankens im Mittelalter zusammen, ermittelt zum Teil erst durch eindringende Interpretation den Sinn und die historischen Beziehungen dieser Äußerungen. Künftighin werden sich gewiß noch weitere Belege für den Gedanken im Mittelalter finden lassen, und alsdann wird vielleicht eine mehr ununterbrochene Unterströmung gegen die herrschenden Theorien des Mittelalters auf diesem Gebiete ans Licht treten, als das jetzt der Fall ist. St. gebührt das Verdienst, erstmalig auf diese Idee, ihre Grundlagen und Bedeutung hingewiesen und den Sinn einiger der wichtigsten Äußerungen richtig festgestellt zu haben.

B. Schmeidler.

20. Hermann Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Leipzig, B. G. Teubner, 1911. XVI, 380 S., 12 M. — Sauberste Exaktheit der Methode und tiefes, fast grüblerisches Versenken in die verschlungensten Probleme sind die bekannten Vorzüge Blochscher Arbeitsweise, durch die er schöne Resultate oft auf scheinbar unfruchtbarem, steinigem, oft auch auf anscheinend bereits zum Übermaß bearbeitetem Boden erzielt hat. Inwiefern das Ringen der Staufer und der Päpste des 12. und 13. Jahrhunderts ein Kampf zweier Weltanschauungen, hier für die Selbständigkeit und Herrschaft des weltlichen Staates, dort für die Weltherrschaft der Kirche gewesen ist, inwiefern diese Weltanschauungsideale von Einfluß auf das Ringen der beiden Gewalten waren — von dem Einfluß der realen Machtfaktoren ist wenig oder gar nicht die Rede, insbesondere die Herrschaft über Italien als Objekt des Kampfes hätte vielleicht mehr betont werden müssen —, legt in eindringender Interpretation der Quellen die erste Abhandlung über die staufischen Kaiserwahlen dar. Wie im Zusammenhange dieses Ringens und unter dem Einfluß des Strebens, die Selbständigkeit der weltlichen Gewalt zu wahren, Rechte und Stellung der sieben Wahlfürsten (nicht des geschlossenen Kurfürstenkollegs) ausgebildet wurden, sucht der zweite Aufsatz über die Entstehung des Kurfürstentums aufzudecken. Das Buch als Ganzes eröffnet weite Ausblicke über die Entwicklung der deutschen Geschichte im Mittelalter, es ganz zu verarbeiten, im einzelnen nachzuprüfen und die hier dargebotenen Anschauungen mit anderen auszugleichen und gegen sie abzuwägen, ist eine Aufgabe, die die Forschung noch lange beschäftigen dürfte.

B. Schmeidler.

21. Hans Schreuer, Die rechtlichen Grundlagen der französischen Königskrönung. Mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse. Weimar, H. Böhlau Nachf., 1911. XIV, 180 S., 6 M. — Im Zusammenhang der neueren Erörterungen über die deutschen Königs- und Kaiserwahlen und die darin sich äussernden Staatstheorien ist es zweifellos von wesentlichem Nutzen, wenn der Blick gleichzeitig aufs Ausland gelenkt wird und aus seiner Entwicklung Resultate gewonnen und zur Vergleichung bereitgestellt werden. Schr. behandelt die französischen Königskrönungen im Vergleich mit deutschen und englischen Wahlen in der Gesamtanordnung der Vorgänge dabei, untersucht den Einfluss von Wahlrecht und Erbrecht, die Rolle der Akklamation und das Vorkommen von Zusicherungen des Königs, stellt die Bedeutung der Insignien sowohl im allgemeinen als auch der einzelnen (Krone; Salbung und Krönung; Szepter und Stab; Schwert; Ring) und endlich die Vorgänge der Thronerhebung und der Huldigung jeweils im einzelnen nach den Quellen dar.

B. Schmeidler.

22. Johannes Niedner, Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg (Kirchenrechtl. Abhandlungen. Herausgeg. von Ullrich Stutz, Heft 73 und 74). Stuttgart, Ferdinand Enke, 1911. VI, 286 S., 10 M. — Verf. behandelt nach einem allgemein historischen Überblick über die städtische Kirchenverwaltung zur Reformationszeit hauptsächlich die Frage der Baulast der Kommune nach der Konsistorialordnung von 1573 und in ihrer Entwicklung in der Folgezeit. Er lehnt die vom Kammergericht angenommene Ansicht von Holtze, die die Gemeinden grundsätzlich dieser Last für frei erklärt, ab, weil sie sich auf eine in den damaligen Verhältnissen und Rechtszuständen nicht vorhandene Unterscheidung der Kirchengemeinde von der Ortsgemeinde gründe; eine selbständige Kirchengemeinde habe es damals und bis tief ins 19. Jahrhundert hinein nicht gegeben. Die Verpflichtung wurde durch das allgemeine Landrecht nicht berührt, die Frage durch die Städteordnung nicht grundsätzlich geregelt, de iure und vielfach de facto (in sehr vielen Städten der Mark) besteht die Verordnung und die Verpflichtung noch heute. Der Verf. meint aber, dass dann zu einer grundsätzlichen Regelung der Frage im Sinne der heutigen Anschauungen und entsprechend der inzwischen vollzogenen Selbständigmachung der Kirchengemeinde — mit Berücksichtigung lokaler Verschiedenheiten — Anlaß gegeben sei. Das Buch hat große juristische Bedeutung in Hinsicht auf etwaige weiter anzustrebende und vielleicht bis zum Reichsgericht, das bisher noch nicht gesprochen hat, zu bringende Prozesse, und daneben selbständigen

Wert als allgemeinere historische Untersuchung auf Grund weitläufigen, vielfach dankenswerter Weise in extenso mitgeteilten Materials.

B. *Schmeidler*.

23. Abb, Gustav, Geschichte des Klosters Chorin. Berlin, Martin Warneck in Komm. 1911, 150 S. (erscheint zugleich als Berliner philos. Dissertation, sowie im Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte herausg. von Nik. Müller, Jg. 7 u. 8). — Den mittelalterlichen kirchlichen Instituten der Mark Brandenburg sind nicht eben viele tüchtige Arbeiten gewidmet. Curschmanns „Diözese Brandenburg“ und Sellos „Lehnin“, das ist im Grunde alles. Nun kommt Abbs Studie hinzu. Sie verfolgt in gründlicher Darstellung, die durch 18 Inedita bereichert ist, die Geschichte des Zisterzienserklosters Chorin im nördlichen Barnim, das sich aus einem vielleicht schon der vorbrandenburgischen Zeit entstammenden Hospital bei Oderberg entwickelte und 1278 endlich seinen jetzigen Platz erhielt. Die politische Stellung der als Hauskloster der johanneischen Askanierlinie erbauten Filia von Lehnin wird ebenso umsichtig verfolgt, wie die geistlichen Verhältnisse Behandlung finden. Am wertvollsten erscheint mir der von einer Karte begleitete Abschnitt, der sich mit dem Besitz des Klosters, sowie mit den Rechts- und Wirtschaftsverhältnissen befaßt. Die Wandlung des Wirtschaftssystems von den (nie ausschließlich vorhandenen) Eigenhöfen zu der im Anfang des 14. Jahrhunderts auftretenden Verpachtung des Besitzes ist mit Recht hervorgehoben. Dabei ergibt sich mancherlei, was für die Stellung Chorins als Kolonialkloster von Interesse ist: so läßt sich keine Neugründung eines Dorfes nachweisen, immerhin sind Kolonisten angesetzt worden. Vertreibung der früheren slawischen Bewohner ist bei dem jetzt wüsten Dorf Ragösen (südwestlich Chorin) zu belegen. — Auf einige wenige Einzelheiten, die der Korrektur bedürfen, kann hier nicht eingegangen werden. Ich denke sie demnächst in den „Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte“ Bd. 25 Heft 1 zur Sprache zu bringen, wo ich über drei Abb entgangene unveröffentlichte Urkunden handeln werde, die erwünschte Schlaglichter auf das Leben im Kloster zur Zeit Friedrichs II. werfen.

Berlin.

W. *Hoppe*.

24. *Germania pontificia sive repertorium privilegiorum et litterarum a romanis pontificibus ante a. MCLXXXVIII Germaniae ecclesiis, monasteriis, civitatibus singulisque personis concessorum . . . congegit Albertus Brackmann (= Regesta pontificum romanorum cong. P. F. Kehr [Ser. 2]) Vol. 1. Provincia Salisburgensis et episcopatus Tridentinus, Berolini: Weidmann 1911. (XXXIV, 412 S.) 8^o. — Der Italia pontificia Kehrs ist nun der erste Band der Germania pontificia von A. Brack-*

mann an die Seite getreten. Als Ergänzung wird angekündigt ein Band „Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I.“ — Bis in alle Einzelheiten ist erfreulicherweise die Einrichtung des ersten Bandes der neuen Serie dieselbe, wie die der vorausgegangenen. Nur hat B. auch die Schreiben an die Päpste aufgenommen und darüber einen 75 Nummern umfassenden elenchus dem der eigentlichen Papstschreiben angehängt. In der Vorrede ist zur Begründung dieser Abweichung nichts gesagt. Sie war bei der beschränkten Zahl der Urkunden möglich, und wir können nur dankbar dafür sein. Wir erhalten in diesem ersten Band der deutschen Serie das Urkundenmaterial des ältesten deutschen Erzbistums, Salzburg mit seinen Suffraganbistümern Gurk, Brixen, Passau, Regensburg, Freiburg, Neuburg und als Appendix dazu Trient, das freilich erst seit 1825 zum Salzburger Sprengel gehört, aber als altes deutsches Bistum anzusprechen ist. Vor allem ist es das Gebiet des alten Herzogtums Bayern, von dessen kirchlicher Entwicklung wir hier authentische Kunde erhalten. Hier sind Klöster die ältesten kirchlichen Zentren. Wenn auch episkopale Traditionen älteren Datums vorhanden sind und wie in Passau mit Zähigkeit verteidigt wurden, so stammt doch die ganze kirchliche Organisation dieses Gebietes erst aus der Zeit des Bonifazius. Von Bischöfen im eigentlichen Sinn kann vorher nicht die Rede sein. Von dieser Zeit an gibt es auch erst Papstbriefe. Die ältesten sind an weltliche Personen, die Herzöge und ihr Volk, gerichtet. Urkunden für einzelne Kirchen und Klöster gibt es vor dem Jahre 1000 kaum eine. Unmittelbare Beziehungen zum päpstlichen Stuhl haben sich in Deutschland erst spät entwickelt. Die Geschichte der Klöster spielt sich ab in den Beziehungen zu den weltlichen Machthabern, von denen sie meist gegründet sind, und zu den Bischöfen ihres Sprengels. Sie verläuft sehr viel stetiger als die der italienischen; ein Wechsel der Insassen und der Regel ist nur ganz vereinzelt vorgekommen. Exemtionen sind noch ganz unbekannt. Es mag genügen, die Namen der alten bayerischen Klöster Herrenchiemsee, Frauenchiemsee, Tegernsee, Altötting, Niederaltaich, S. Emmeran in Regensburg zu nennen, ferner S. Peter in Salzburg, Michaelbeuern, Admont, Kremsmünster, S. Pölten, die Schottenklöster in Wien und in Regensburg, um einen Eindruck von dem Reichtum deutschen kirchengeschichtlichen Lebens zu erwecken, den dieser erste Band der Germania pontificia darbietet. An Zuverlässigkeit und Vollständigkeit in den bibliographischen und archivalischen Angaben steht er seinen Vorgängern von der Italia pontificia nicht nach. Was die Geschichte der Urkundenfonds betrifft, die auch hier den wichtigsten Bestandteil bildet, so liegen in Deutschland die Verhältnisse sehr viel einfacher als in Italien. Meistens sind die Fonds zusammengeblieben, entweder

in dem Archiv des betreffenden Instituts oder in dem großen Sammelbecken des Münchener Geh. Staatsarchivs. Dank der sehr viel stetigeren Entwicklung der Klöster in Deutschland sind Versprengungen ihrer Urkunden, wie sie in Italien fast die Regel sind, eine Seltenheit. Natürlich ist auch hier im Lauf der Zeiten viel unwiederbringlich verloren gegangen. — Die Arbeit an der *Germania pontificia* hat den größeren Plan einer *Germania sacra* zu neuem Leben erweckt. Von ihm hat B. in Bd. 30 dieser Zt. S. 1—27 eine Probe gegeben. Wie weit dieser Plan seiner Verwirklichung schon entgegengegangen ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Die *Germania pontificia* wird für ihn jedenfalls eine wertvolle und sichere Grundlage bilden. Möchte es ihrem Verfasser, der leider noch immer durch ein doppeltes Amt in seiner Arbeitskraft beschränkt ist, vergönnt sein, sie rasch weiterzuführen. Neben die *Monumenta Germaniae*, die Jahrbücher deutscher Geschichte und Haucks Kirchengeschichte Deutschlands stellt sich dieses Werk als eine unentbehrliche Grundlage und kaum zu erschöpfende Fundgrube für jede weitere Forschung auf dem Gebiet der frühmittelalterlichen deutschen Geschichte im allgemeinen und der deutschen Kirchengeschichte dieser Zeit insbesondere. *Bess.*

25. Joseph Zeller, Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrnstift (1460) und die kirchliche Verfassung des Stifts. Texte und Darstellung (= Württembergische Geschichtsquellen. Herausgeg. von der Württemberg. Kommission f. Landesgesch. Bd. X). Stuttgart, W. Kohlhammer, 1910. XVI, 571 S., 8 M. — Der Band bietet in sorgfältiger Ausgabe aufschlußreiche Quellen und eine wertvolle Darstellung zur kirchlichen Verfassungsgeschichte, erstere nur für das 15. Jahrh., letztere auch für die ältere Vergangenheit. Ellwangen war im früheren Mittelalter wahrscheinlich ein freiherrliches Kloster, das seit dem 13. Jahrh. etwa vorwiegend Angehörige von Ministerialengeschlechtern aufnahm, dessen Einrichtungen seit dem 14. Jahrh. weit mehr die eines freien weltlichen Stiftes als eines Benediktinerklosters waren. An den Reformbewegungen des 15. Jahrh. nahm es nur vorübergehenden Anteil, 1460 erhielt es vom Papst nach auffallend kurzen Verhandlungen die Genehmigung zur förmlichen Umwandlung in ein Stift. Die Voraussetzungen und Einzelheiten des Vorganges, die Rechtslage erst des Klosters und dann des Stiftes in allen ihren Beziehungen werden von Z. an der Hand der Quellen in klarer und sachgemäßer Weise dargelegt. *B. Schmeidler.*

26. Nikolaus Hilling, Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter (Kirchenrechtl. Abhandlungen. Herausgeg. von Ulrich Stutz, Heft 72). Stuttgart, Fer-

dinand Enke, 1911. XII, 134 S., 5 M. — Die Offiziale sind abhängige Beamte der Bischöfe im Gegensatz zu den bisherigen Benefizialen (Archidiakonen) zur Handhabung der Rechtspflege, ihre Einrichtung zeigt die Ausbildung des geistlichen Fürstentums ebenso wie die der weltlichen Beamten im Gegensatz zu den Lehensträgern die des Territorialstaates. Entstanden ist das Amt in Frankreich im 12. Jahrhundert, von dort hat es im 13. Jahrhundert nach West- und Norddeutschland sich verbreitet, im 14. und 15. das in Süddeutschland aus Rom übernommene System der *iudices delegati* verdrängt. H. stellt die ältesten bischöflichen Offiziale in Halberstadt und den benachbarten Bistümern zusammen und geht nach einer tabellarischen Übersicht (von 1297—1568) den Persönlichkeiten der Halberstädter Offiziale im Mittelalter (u. a. nach ihrer wissenschaftl. Ausbildung und früheren Laufbahn) nach. § 5 und 6 behandeln die rechtliche Stellung und amtliche Tätigkeit der Offiziale, § 7 die Organisation der Offizialatsbehörde zu Halberstadt

B. Schmeidler.

27. Der 9. Bd. (1911) des „Neuen Archivs für die Geschichte der Stadt Heidelberg“ (vgl. ZKG. 31, 620 f., Nr. 217) bringt zunächst den Schluss der umfänglichen Veröffentlichung von Hans Rott: „Neue Quellen für eine Aktenrevision des Prozesses gegen Sylvan und seine Genossen“. Ferner ediert derselbe aus einer Hdschr. der Wiener Hofbibliothek die Komödie „Ensebia“ von dem niederländischen Emigranten Anton Schorus, die dieser als Präzeptor am neuerrichteten Pädagogium zu Heidelberg am heiligen Dreikönigstage 1550 aufführen liefs und die ihm eine Denunziation am Hofe Kaiser Karls V. in Brüssel eintrug. (H. Holstein, Die Reformation im Spiegelbilde der dramatischen Literatur, Halle 1886, S. 197, macht mit Recht auf die Verwandtschaft dieser Komödie mit dem angeblich 1540 in Paris aufgeführten Reformationsschauspiel aufmerksam.) *O. Clemen.*

28. Die Abtei Helmarshausen. Ein Beitrag zur älteren Gesch. der Landschaft an der unteren Diemel von F. Pfaff. Kassel 1911. G. Dufayel in Komm. 182 S. (S.-A. aus Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk., Bd. 44 u. 45.) — Die Abtei H. an der Diemel, nicht fern von deren Mündung in die Weser, wurde 997 von einem Grafen Eckhard, vermutlich aus dem Geschlechte der Grafen v. Reinhausen, als ein Benediktinermönchskloster begründet. Nach dem Vorbilde Corveys vom Kaiser zur Reichsabtei erhoben, vermochte H. jedoch niemals die Bedeutung der älteren Stiftung zu erlangen. Schon 20 Jahre nach der Gründung verlor es seine selbständige Stellung und wurde dem Bischof Meinwerk von Paderborn unterworfen, ein Gewaltakt, der in den folgenden Jahrhunderten zu unaufhörlichen Streitigkeiten um die Oberherrschaft zwischen Köln, Paderborn und Mainz führte,

bis endlich Paderborn den Alleinbesitz behauptete. Infolge des Eindringens der Reformation löste sich Kloster und Stift in Wohlgefallen auf, und Landgr. Philipp von Hessen legte seine Hand auf das Stift, das ihm der letzte Abt Georg v. Marenholtz, der als Ehemann nach Kassel zog, 1540 verpfändete. Doch leistete Paderborn erst 1597 definitiv Verzicht. Außer der ausführlich, jedoch nicht sehr übersichtlich behandelten äußeren Geschichte gibt der Verfasser eine eingehende Darstellung über den Güterbesitz, die Verfassung und Wirtschaft der Abtei mit einer übersichtlichen alphabetischen Zusammenstellung der nachweisbaren Güter des Klosters, und Urkundenbeilagen. Ein alphabetisches Gesamtregister, das leider fehlt, würde die Brauchbarkeit der fleißigen Arbeit wesentlich erhöht haben. *Ph. Losch.*

29. *Regesta pontificum romanorum ...* cong. P. F. Kehr. *Italia pontificia*. Vol. V. *Aemilia sive provincia Ravennas*, Berol.: Weidmann 1911. LIV, 534 S. — Den in Bd. 28 u. 31 dieser Zt. angezeigten vier ersten Bänden, welche Mittelitalien umfassen, ist nun der 5. gefolgt, der bereits mit den Bistümern Comacchio und Adria über den Po und die Etsch hinausgreift, — der erste Band der norditalienischen Abtheilung. Es ist der viel umstrittene Sprengel des Erzbistums Ravenna, welcher hier vor uns ausgebreitet wird, zunächst Ravenna selbst mit seinen interessanten alten Kirchen und Klöstern (S. Vitale, S. Maria in Porto, S. Apollinare in Classe). Es folgt der an der Adria gelegene Teil der Archidiözese mit den Bistümern Cervia, Sarina, Cesena, Forlimpopoli, Forli, Faenza, Imola, Comacchio, Adria; dann die westliche Hälfte mit Ferrara, Bologna, Modena, Reggio-Emilia, Parma und Piacenza, in welcher der Primat des ravennatischen Erzbischofs allzeit sehr umstritten war. Für die Geschichte der päpstlichen Exemtionen findet sich in diesem Band ein reiches Material. Schon die historischen Überblicke zu Anfang jedes Titels, für die Kehr sich ein eignes zwar nicht klassisches, aber höchst anmutiges Latein ausgebildet hat, so daß sie trotz einer bewunderungswerten Knappheit niemals langweilen, eröffnen die interessantesten Einblicke in die wechselreiche Geschichte der einzelnen Institutionen. Ich hebe hier nur hervor das Bistum Bologna mit seinen vielen und alten Klöstern, von denen S. Maria de Rheno, S. Maria de Morello, Nonantola eine über den Sprengel hinausgehende Bedeutung gehabt haben, dann das im Sprengel von Reggio-Emilia gelegene Canossa mit den Mathildischen Gütern, worüber noch eine reiche Fülle von Urkunden vorhanden ist, endlich das Bistum Piacenza, welches immer wieder dem ravennatischen Stuhl sich entzogen hat. Die Geschichte der einzelnen Institutionen, besonders die der Klöster, erfährt auch in diesem Band eine wertvolle Ergänzung durch die Geschichte

ihrer Urkundenfonds, die bisweilen in der merkwürdigsten Weise versprengt worden sind. Im ganzen führt der stattliche Band 1474 päpstliche Urkunden auf, von denen nur 800 auch bei Jaffé verzeichnet sind.

Bess.

30. Mehrere gröfsere Arbeiten enthält das Archivio Muratoriano (Città di Castello, Stamperia Scipione Lapi) Nr. 9 (1910; Lire 6) und Nr. 10 (1911; Lire 5). In Nr. 9 weist Giuseppe Chiriatti, Di G. B. Tafuri e di due altre sue probabili falsificazioni entrate nella Raccolta Muratoriana, nach, dafs das Chron. Neritinum und das sogen. Ragionamento di Angelo Tafuri (über den venezianisch-türkischen Krieg von 1482—1484), beide bei Murat. SS. rer. Ital. t. XXIV, Fälschungen sind. Zum Schluss gibt er einen neuen Abdruck von beiden Stücken. In Nr. 10 untersucht Francesco Lanzoni, La cronaca del convento di Sant' Andrea in Faenza, bestimmt sie als Werk des 15. Jahrhunderts, dessen erster Teil ganz fabulös ist, während der zweite einige brauchbare Nachrichten zum 15. Jahrhundert enthält. Auch er gibt der Untersuchung die Ausgabe des Textes bei, nebst einigen Dokumenten. Ebenda prüft Aldo Francesco Massera, L'autenticità della Chronica parra Ferrariensis mit dem Ergebnis, dafs sie ganz zu Unrecht von Antolini verdächtigt, vielmehr ein echtes Werk Ricobalds von Ferrara ist. Kleinere Beiträge liefern G. Brizzolaro, Un antico manoscritto della cronaca di Cristoforo Soldo (Brescianer Chronist des 15. Jahrh.) und L. C. Bollea, Per l'edizione delle opere storiche di Lorenzo Bonincontri, eines vielseitigen und interessanten Autors aus dem 15. Jahrhundert. *B. Schmeidler*?

31. Karl Hoffmann, Die Haltung des Erzbistums Köln in den kirchenpolitischen Kämpfen Ludwigs des Bayern. Bonn, Peter Hanstein, 1910. VIII, 104 S. 2 M. — Der Verf. stellt in fleifsiger Benutzung der bekannten Quellen und Literatur alle Nachrichten über sein Thema zusammen, ohne tiefer in allgemeinere Zusammenhänge und Motive einzudringen. Als ein Beitrag zur Geschichte der Rheinlande ist das Büchlein auch durch einzelne kritische Nachweise nicht ohne Wert.

B. Schmeidler.

32. Löhr, Jos, Methodisch-kritische Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Klerus besonders der Erzdiözese Köln am Ausgang des Mittelalters (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, hrsg. von Jos. Greving, Heft 17). Münster i. W., Aschendorff, 1910. VIII, 120 S. 8°. 3,20 M. — Löhr erhebt in sehr dankenswerter Weise aus kirchlichen Jurisdiktionsrechnungen des 15. und 16. Jhs. (Anf.), die sich im Domarchiv von Xanten erhalten haben, was sie über Vergehen des Klerus im Archidiaconat Xanten berichten, und im Zusammenhang damit stellt er, auch dies höchst dankenswert, die

Grundsätze zusammen, nach denen unsere Quellen zu beurteilen sind, wenn man sie für den Stand des sittlichen Lebens der betr. Zeit nutzbar machen will, ohne der Gefahr eines einseitig subjektiven Urteils sich aussetzen zu müssen. Er zeigt, wie Visitationsakten nur mit Vorsicht zu benutzen sind, und erst recht die Schilderungen von Bußpredigern, wie aber die Rechnungsbücher, in denen die für die Vergehen gezahlten Summen gebucht werden, die sichersten Maßstäbe für ein Urteil über den Stand der Sittlichkeit bieten. Es handelt sich in unserem Falle um Vergehen der Kleriker (geschlechtliche Vergehungen, Trunkenheit, Streitigkeiten und Tätlichkeiten, Vergehungen gegen die kirchliche Ordnung). Mit Recht macht L. darauf aufmerksam, daß die Kleriker nicht in Vergleich gesetzt werden dürfen mit den Laien, wenn für deren Vergehen nicht gleich gute Angaben vorliegen; und wenn man aus der Zahl der Vergehen der Kleriker Schlüsse ziehen wollte, so müßte man doch auf die große Zahl der mittelalterlichen Kleriker Bezug nehmen (hierfür werden sehr instruktive Angaben geboten). Man müsse auch die für die Kleriker günstigen Urteile berücksichtigen. Eins hat freilich Löhr, soviel ich sehe, ganz aufseracht gelassen: es sind doch nicht alle Vergehen der Kleriker, auf die sich das verwerfende Urteil gründet, vor den Strafrichter gekommen; und gerade deswegen sind seine Ausführungen im Grunde ungenügend und haben nur apologetische Bedeutung. Es ist aber sehr erfreulich zu sehen, daß L. Janssensche Auffassungen ablehnt und nur Anschauungen bekämpft, die, seiner Meinung nach, den Verfall des sittlichen Lebens übertreiben. Die von ihm angegriffenen Autoren J. Hashagen, J. Schäfer, B. Krusch werden sich schon zu verteidigen wissen. *G. Ficker.*

33. H. de Jongh, *L'ancienne Faculté de théologie de Louvain au premier siècle de son existence (1432 à 1540)*. Louvain, *Revue d'Hist. Ecclésiastique*, 1911. VIII u. 268 S.; Documents 90 S.; Indices XLVII S. 6 Fr. — Der Wert dieses Buches liegt in den Auszügen aus den Akten der Universität (1501 — 26) und der theologischen Fakultät (1515 bis 1534) sowie in dem sorgfältigen 1. Kap. über die archivalischen und literarischen Grundlagen. Die folgenden über die Organisation der theol. Fakultät im 15. Jahrhundert, das Emporkommen des Humanismus, die ersten Auseinandersetzungen des Erasmus mit Dorpius u. a., endlich eine biographische Übersicht der damaligen Theologen sollen nur zu dem Hauptteil, „dem Kampf gegen Erasmus und Luther“ überleiten, in dem diese doch recht mittelmäßigen und vorsichtigen Gelehrten in stark rhetorischer Form als Verteidiger des Glaubens verherrlicht werden. In meinen „Anfängen der Gegenreformation in den Niederlanden“ hatte ich ihre literarischen Fehden gegen Luther und Erasmus

als hinlänglich bekannt nur kurz behandelt; der Vf. bewertet dagegen das zielbewusste und energische Eingreifen Aleanders viel zu gering, um seinen „courageux savants“ (p. 268), von deren Taten doch aus den nächsten dreißig Jahren recht wenig zu berichten ist, das Hauptverdienst an der Erhaltung der Kirche zuschreiben zu können. Mein Nachweis, daß die Fakultät bei ihrer Stellungnahme gegen Luther durch das Verdammungsurteil vom 7. Nov. 1519 stark unter dem Einflusse des Dominikaners Hochstraten und des fanatischen Karmeliten Egmondan gestanden hat, wird durch die auf Nebenpunkte gerichtete Polemik des Vf.s (Rosemund war nicht Dominikaner; Egmondan „veröffentlichte“ die *condemnatio* nicht durch den Druck, sondern als „*terminarius*“, was an der Löwener Kirche den „Prediger“, nicht wie gewöhnlich den Vorsteher eines Terminierhauses bedeutet) nicht erschüttert. Dieser geht dabei über wichtige Zusammenhänge mit der Formel: „*voir pour le détail p. x.*“ hinweg nach dem Grundsatz: wahr ist, was der Kirche frommt, und der Methode: *quod non est in actis, non est in mundo*, obwohl er etwa schon aus den römischen Konsistorialakten vom 9. Januar 1520 hätte abnehmen können, daß selbst in den heiligsten Kollegien oft das Wichtigste nicht in das Protokoll aufgenommen wird. Die Enthüllungen der wuchtigen Anklageschrift des Erasmus, der „*Acta academiae Lovaniensis*“, schiebt er damit bei Seite, daß er sie unter Berufung auf meine Ausdrücke „bittere Satire, Spottschrift“ als „pamphlet“ und somit als schlechterdings unglauwürdig hinstellt (p. 228 n. 2 u. ö.); dem umfassenden quellenkritischen Beweis in meiner „Vermittlungspolitik des Erasmus“ geht er hier wie sonst aus dem Wege, obwohl er selbst für die Autorschaft nur mit einer vagen Vermutung auf Dorpius hinweisen kann (p. 240). Wenn nun auch Erasmus in dieser mit hohem sittlichen Ernst für Luther eintretenden Flugschrift, um der Kurie die Zurücknahme der Verdammungsbulle zu ermöglichen, kurzweg behauptet, sie sei untergeschoben und in Löwen geschmiedet worden, so hat sich doch als tatsächliche Unterlage die Entstehung eines großen Teiles der 41 Artikel aus den beiden Auszügen der Löwener Theologen ergeben; die Verteidigung des päpstlichen Primats aber geht auf Dr. Ecks Artikel und die Kölner Erklärung zurück, während die Löwener ihre konziliaren Neigungen allerdings nur durch vorsichtiges Schweigen über diesen heikeln Punkt zu vertreten wagten. Ferner zeigte sich, daß die der Form nach ordnungsgemäße Intimation der Bulle durch Aleander in Köln auf die von Erasmus an den Löwener Vorgängen geübte Kritik zurückzuführen ist; seine Angabe über die auf die konziliaren Überlieferungen zurückgreifende Opposition des Kardinals Carvajal wurde durch die Mitteilungen des Dr. van der Wyck in

Wittenberg bestätigt (ZKG. XXV, 512 f.); endlich erfuhr die scharfe Kennzeichnung eines der Helfershelfer Aleanders (ARG. I, 40. 79) durch ein an den Nuntius gerichtetes schamloses Schreiben eine überraschende Bestätigung. Dafs der gut bezeugte Studententumult nach der Bücherverbrennung, auch in dem frommen Löwen an sich nicht undenkbar, keine „fantaisie pamphlétaire“ (p. 234) ist, geht schon aus der „expédition nocturne chez le recteur“ (p. 201) hervor. Wo unsere Kenntnis einzelner Vorgänge, wie der Kämpfe um das collegium trilingue, sich mit Hilfe des neuen Materials vervollständigen läfst, soll dies an anderer Stelle geschehen; im übrigen aber mufs ich die an meinen Arbeiten, so auch die an meinem „Aleander gegen Luther“ in der Revue d'Hist. Eccl. geübte Kritik als haltlos und verfehlt ablehnen. *P. Kalkoff.*

34. F. Thudichum, Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speier, Worms nach ihrer alten Einteilung in Archidiaconate, Dekanate und Pfarreien. Tübinger Studien f. schwäb. und deutsche Rechtsgesch. Nr. 2. Tübingen 1906. 125 S. 2,40 M. (im Abonn., im Einzelverk. 3,20 M.). — Der Inhalt des Buches als eines sehr nützlichen Hilfsmittels zur politischen, sozialen und Rechtsgeschichte ebenso wie zur Kirchengeschichte ist im Titel genügend ausgedrückt; in der Einleitung erklärt sich der Verf. energisch gegen die Gleichsetzung der Grenzen der kirchlichen und der politischen Bezirke.

B. Schmeidler.

35. Ernst Vogt, Erzbischof Mathias von Mainz (1321—1328). Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1905. 68 S. 2 M. — Verspätet sei hier noch der interessanten und gut geschriebenen Studie gedacht, die zu dem Resultat kommt, dafs Matthias eine geringe Befähigung zu seinem Amt gehabt habe, dafs er ein guter Abt gewesen sein würde, aber ein schlechter Erzbischof gewesen ist.

B. Schmeidler.

36. Hermann Aubin, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter (Abhandlungen zur mittler. und neuer. Geschichte. Herausgeg. von Below, Finke, Meinecke Heft 26). Berlin und Leipzig, Walther Rothschild, 1911. X, 152 S. Einzelpreis 4,80 M., Subskriptionspreis 4,20 M. — Verf. geht bei seiner Schilderung aus von den Ministerialen, die seit dem 11., systematisch seit dem 12. Jahrhundert in der Verwaltung als Waffe gegen den Feudalismus und den mit diesem notwendig verbundenen Verlust an Rechten und Besitz benutzt wurden, alsdann aber auch ihrerseits einem Feudalisierungsprozefs verfielen. Er beschreibt dann weiter im einzelnen die Hofämter, ihren Inhalt und ihre Bedeutung, und behandelt ebenso den Rat, die Kanzlei, die Vogtei und die Amtsverfassung.

B. Schmeidler.

37. Fritz Schillmann, Viterbo und Orvieto. (Berühmte Kunststätten Bd. 55. Leipzig, E. A. Seemann, 1911. VIII, 174 S. mit 110 Abbildungen.) 3 M. — Wer mit der Geschichte des Papsttums im Mittelalter einigermaßen vertraut ist, wird mit empfänglichem Sinn Wort und Bild dieses Bändchens aufnehmen, das ihm die burgartigen Paläste, die weiten Kirchen, die düstern Strafen, die reizvollen Brunnen und Grabdenkmäler jener alten Städte Etruriens vor Augen führt. So oft hat damals das geistliche Haupt der Christenheit dort Einzug gehalten, sei es, um der verderblichen Hitze Roms, sei es, um den Feindseligkeiten der Anwohner des Tiber zu entgehen. Wenn man sich mit diesem Büchlein beispielsweise in Viterbo heimisch macht, versteht man besser, was es für Kaiser Friedrich II. zu bedeuten hatte, als er 1241 Viterbo gegen den Papst behauptete und als er 1243 vor den Mauern der Stadt Glück und Ruhm verlor. Von alledem handelt, alle Jahrhunderte umspannend, die Darstellung des jungen Historikers, der mit eigenen Augen geschaut hat und die historische und kunsthistorische Literatur, wie das Verzeichnis auf S. 169f. zeigt, in stattlichem Umfang herangezogen hat, vor allem aber Kunst und Geschichte in fesselnder Form vorzutragen weiß. Seine Darstellung gilt übrigens ganz Etrurien, ich hebe hervor das Kapitel „am See von Bolsena“. An den Aalen dieses Sees hat sich der Deutschenfeind Martin IV. zu Tode gegessen, an dem Wein von Montefiascone (propter nimum Est Est) ein deutscher Bischof zu Tode getrunken.

Karl Wenck.

38. Handschriftenproben aus der Reformationszeit hrsg. von O. Clemen, Zwickau i. S.: F. Ullmann. Lief. 1 (11 Bl., 38 Taf.). 2^o. Pr. 15 M. — Über das neuerfundene Manualdruckverfahren der Graphischen Kunstanstalt F. Ullmann in Zwickau i. S. und die mit demselben hergestellten „Zwickauer Facsimiledrucke“ hat O. Clemen in Bd. 31 dieser Zt. S. 593 referiert. Nun ist dies Verfahren auch paläographischen Zwecken dienstbar gemacht worden. Einem mehrfach geäußerten Wunsch der Reformationshistoriker ist der unermüdliche Zwickauer Gelehrte entgegengekommen und hat zunächst aus der reichhaltigen Briefsammlung der Ratsschulbibliothek 67 Stücke ausgewählt und in dieser Lieferung vereinigt. In einer kurzen Einleitung gibt er Rechenschaft über die Grundsätze, nach denen er bei der Auswahl verfahren ist. In erster Linie hat das paläographische Interesse gestanden. So finden wir Proben leicht zu lesender Hände und solche, zu deren Entzifferung schon ein recht geübter Leser gehört. Es finden sich auch verblafte und vergilbte Stücke und solche, die durch Feuchtigkeit und Moder gelitten haben. Ein besonders

broschiertes Faszikel enthält die Transkriptionen. Da die Reproduktion es offenbar mit allen bisherigen Verfahren an Schärfe und Genauigkeit aufnehmen kann, so ist hier für historische Übungen ein vorzügliches Hilfsmittel geschaffen. Der überaus billige Preis aber ermöglicht den Seminarien die Anschaffung mehrerer Exemplare und so erst ein wirklich ersprießliches Üben. Es werden aber auch alle diejenigen, die von Berufs wegen oder aus Liebhaberei mit Handschriften des 16. Jahrhunderts zu tun haben, sich die Gelegenheit dieses billigen Kontrollmittels für ihre Forschungen nicht entgehen lassen. Die alphabetische Anordnung nach den Schreibern ermöglicht ein rasches Auffinden der für eine Handschriftenverglei chung in Betracht kommenden Schriftzüge. Vor allem aber wird uns hier zum erstenmal eine Sammlung von Handschriftenproben aus dem Kreis der mittel- und norddeutschen Reformatoren geboten. Es ist der „Kreis Luthers, seiner Freunde und Mitarbeiter, Korrespondenten, Anhänger und Gegner“, welcher sich uns hier in durchweg vollständigen und zum größten Teil höchst interessanten eigenhändigen Briefen vorstellt. Von Luther selbst finden sich zwei Briefe, der eine aus d. J. 1525, der andere aus d. J. 1540. Kaum ein wichtiger Mann jenes Kreises fehlt; von bekannteren nenne ich nur Amsdorf, Aurifaber, Aurogallus, Brück, Bugenhagen, Carlstadt, Chytraeus, Cruciger, Egranus, Erasmus, Flacius, Güttel, Hausmann, Jonas, Lotter, Major, Melancthon, Menius, Osiander, Pflug, Poach, Rörer, Roth, Spalatin, Wigand. — Die zweite (Schluß-) Lieferung soll sich noch aus anderen Bibliotheken und Archiven rekrutieren und so die Lücken ausfüllen, die jetzt noch geblieben sind. Vor allen sollen hier auch die für die Reformation wichtigen deutschen Fürsten vertreten sein. Falls dem Unternehmen die Unterstützung zuteil wird, die es in hohem Grade verdient, steht zu hoffen, daß der Preis für diese zweite Lieferung noch unter dem der ersteren gehalten werden kann, so daß dann die Anschaffung des ganzen Werkes die Kaufkraft auch eines einzelnen nicht übersteigt. *Bess.*

39. Johannes Luther, Aus der Druckerpraxis der Reformationszeit. (S.-A. aus dem Zentralblatt für Bibliothekswesen. Jg. 27.) Leipzig, Harrassowitz, 1910. 28 S. 1 M. — Ders.: Neue Wege der Lutherbibliographie. (Veränderter S.-A. aus: Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Bd. 30, III.) Weimar, Böhlau, 1910. 8 S. 0,60 M. — Das Buch der Reformationszeit war eigentlich niemals fertig. Es ist ein Beweis für die Schnelligkeit, mit der die Flugschriften jener Zeit fertiggestellt und vertrieben wurden, daß noch während des Druckes am Satz gebessert, nicht nur Druckfehler ausgemerzt, sondern auch der Sinn geändert wurde. War ein Bogen

aus Versehen in zu geringer Anzahl gedruckt, so wurde er, um die Höhe der Auflage zu retten, neu gesetzt. Die erste Ausgabe von Luthers Großem Katechismus (1529) führt, was bisher entgangen ist, auf zwei Bogen doppelten Satz, auf anderen Bogen finden sich vielfache, während des Druckes ausgeführte Korrekturen. Ergab sich während des Druckes die Notwendigkeit einer Erhöhung der Auflage, so wurde der noch im Satz oder vor dem Satz stehende Teil des Buches sogleich in höherer Auflage gedruckt, und nur der vorhergehende Teil neu gesetzt. Der Verfasser belegt diese Ausgaben mit dem Namen Zwitterdrucke, die man vordem in ihrer Wesenheit nicht erkannt hatte. Eine solche Erhöhung der Auflage konnte sogar mehrfach stattfinden. So wurde Luthers Warnung an seine lieben Deutschen (1531) für die ersten drei und einen halben Bogen dreimal, für die andere Hälfte des vierten Bogens bis zur ersten Hälfte des siebenten Bogens einschließlich zweimal und nur für die letzten ein und einen halben Bogen einmal gesetzt. Alle diese für die Textkritik wichtigen Beobachtungen belegt der Verfasser in methodischer Darstellung mit zahlreichen Beispielen besonders aus der Lutherliteratur.

J. Luther.

40. Johannes Luther, Die Titeleinfassungen der Reformationszeit. Lieferung 1 und 2. Leipzig: Haupt 1909 bis 1910. 4^o. Jede Lieferung von 50 Tafeln mit Begleittext in Ausgabe A 25 M., in Ausgabe B unter Hinzufügung von Abdrücken der Tafeln auf durchsichtigem Papier 35 M. — Das Werk ist für die Geschichte des Buchdrucks, der Literatur und der Kunst des sechzehnten Jahrhunderts von größter Wichtigkeit. Es bringt die Titeleinfassungen, die dem Buchdruck besonders in der Reformationszeit das äußere Gepräge geben, in originalgetreuer Nachbildung. Es ermöglicht dadurch, die vielen, aus den verschiedensten Gründen ohne Druckervermerk erschienenen Bücher der Reformationszeit bestimmten Druckern, also ihren Ursprungs-orten, zuzuweisen. Hierdurch wird die Kenntnis der Ausbreitung der geistigen, im besonderen auch der reformatorischen Gedanken, soweit diese Kenntnis auf den Druckschriften beruht, außerordentlich erleichtert und gefördert. Von besonderem Wert ist die strenge Scheidung der Originalzeichnungen von den viel angewandten Nachbildungen, welche letzteren gleichfalls in wesentlichen Bestandteilen originalgetreu wiedergegeben werden. Das ist bisher in dieser Weise nicht geschehen, und es wird hierdurch die Möglichkeit von falschen Schlüssen auf die Herkunft eines Druckes, die mit den bisherigen Hilfsmitteln nicht zu vermeiden waren, aufgehoben. Auch für die Kunstgeschichte ist das Werk von hohem Wert, da es dieser ein Material bietet, wie es in solcher Vollständigkeit bisher nicht vorlag. Die Geschichte der Verwen-

derung der einzelnen Titeleinfassung, ihre zeitliche und örtliche Anwendung, den Wechsel ihrer Besitzer am Ursprungsorte und nach verschiedenen Städten und Ländern gibt ganz knapp der beigegebene vorläufige Text; Schule, Zeichner, Holzschneider und die Literatur der einzelnen Einfassung wird der am Schlusse auszugebende ausführliche Textband bringen. *J. Luther.*

41. Le concordat de 1516. Ses origines, son histoire au XVI. siècle. 1. Partie (Les Origines), 2. Partie (Les documents concordataires), 3. Partie (Histoire du concordat de 1516 au 16. siècle). Par l'abbé Jules Thomas. Paris, Alphonse Picard et fils, 1910. XII u. 448 S., 415 S., 480 S. — Das dreibändige Werk, das aus einer Preisaufgabe der Académie des sciences morales et politiques hervorgegangen ist, stellt die groß angelegte Geschichte der Beziehungen zwischen dem französischen Staat und der katholischen Kirche im 15. und 16. Jahrh. dar. Es beruht auf ausgedehnten Archivstudien in Frankreich (Archives nationales und bibliothèque nationale in Paris) und in Italien (Archiv und Bibliothek des Vatikan, Staatsarchive in Florenz, Venedig und Modena) und auf einer umfassenden Literatur, bei deren Zusammenstellung freilich von vornherein die Beschränkung auf französische und lateinische Werke und das völlige Fehlen der wichtigen deutschen Arbeiten auffällt. Der erste Band behandelt die Ursprünge des Konkordats. Nach Aufstellung einiger allgemeinen Gesichtspunkte und nach einem kurzen Überblick über das 13. und 14. Jahrh. verfolgt der Verf. die Ansätze zu Konkordaten in den Zeiten des Konstanzer und Baseler Konzils und durch die Jahrzelnte der von der Pragmatischen Sanktion von Bourges ausgehenden Gegenbewegung hindurch bis zum Laterankonzil von 1515 und erörtert ausführlich die engere Vorgeschichte und Geschichte des Konkordatsabschlusses. Am Schlufs wird neben einigen schon bekannten Aktenstücken eine Reihe wichtiger bisher ungedruckter Quellen im Wortlaut mitgeteilt. Der zweite Band ist den Konkordatsakten selbst gewidmet. Sie werden in ihrem allgemeinen Inhalt wie in ihrem speziellen Wortlaut untersucht, die Bedeutung der Bestimmungen im einzelnen wie in ihrer Gesamtheit wird gewürdigt. Weiter wird das „enregistrement“ des Konkordats, d. h. seine Durchsetzung im französischen Parlament dargestellt und schliesslich eine Übersicht über die Zusätze gegeben, die es während der folgenden 15 Jahre erhalten hat. Auch dem zweiten Band sind einige Originaldokumente beigegeben, namentlich Protokolle von Parlamentssitzungen aus den Jahren 1517—1518. Der dritte Band beschäftigt sich mit der Wirkung des Konkordats im 16. Jahrh. Auf der einen Seite

verfolgt der Verf. die hauptsächlich von der Pariser Universität getragene Gegenbewegung, auf der anderen seine Anwendung. Ein Ausblick, der unter allgemeinen Gesichtspunkten Perspektiven vom Konkordat von 1516 zu dem von 1801 zieht, bildet den Schluß.

Dem gesamten Werke sind Betrachtungen vorangestellt, die aus der Beschäftigung mit dem in Frankreich aktuellen Problem der Trennung von Staat und Kirche hervorgewachsen sind und von vornherein den kirchlich-papal gefärbten Standpunkt des Verf. zum Ausdruck bringen. Trotz des offenbaren Bemühens, objektiv zu dem von ihm behandelten Gegenstande Stellung zu nehmen, verleugnet sich diese Parteinahme auch in der eigentlichen Darstellung nicht. Hierin (oder auch in der Unkenntnis der Sprache?) wird begründet sein, daß die wichtigen und völlig unparteilichen deutschen Untersuchungen, namentlich Hallers Arbeiten, unbenutzt geblieben sind. Das Werk verdient Beachtung wegen der Ausnutzung und Veröffentlichung umfassenden neuen Quellenmaterials und verrät überall den gründlichen Kenner des Stoffes, aber in seinem Charakter steht es den Forschungen Noel Valois' nahe; es ist nicht frei von Einseitigkeit. *Herre.*

42. Georg Buchwald, Ungedruckte Predigten des Johann Sylvius Egranus (gehalten in Zwickau und Joachimsthal 1519—1522). Zum ersten Male veröffentlicht (= Quellen u. Darstellungen aus der Gesch. des Reformationsjahrhunderts, herausgeg. v. Gg. Berbig XVIII). Leipzig, M. Heinsius Nachf., 1911. VIII, 171 S. 5.50 M. — Obgleich B. schon in den Beiträgen zur Sächs. Kirchengesch. IV, 163—202 die „Lehre des Joh. Syl. Wildnauer Egranus und ihre Beziehung zur Reformation“ mit reichlichen Auszügen aus dessen Predigten dargestellt hat, ist doch der vollständige Abdruck der in Nachschriften Stephan Roths in Kodex XXXII der Zwickauer Ratsschulbibliothek erhaltenen Predigten gerechtfertigt, da die Partei der erasmianischen Reformkatholiken in der Reformationszeit viel mehr Beachtung verdient, als sie bisher gefunden hat. Nur hätte B. auch gleich die im 16. Jahrh. und neuerdings schon gedruckten Predigten Egrans mit neudrucken sollen. Es ist sehr interessant, zu beobachten, in welchen Punkten Egran mit Luther übereinstimmt und wo sich ihre Wege trennen. Beachtenswert ist, daß die drei Passionspredigten von 1519, 1520, 1522 in Disposition und Gedankenfolge einander ganz gleichen. Der Kommentar läßt bisweilen, bes. sprachlich, im Stich, auch spukt wieder, wie in den anderen Heften der Berbig'schen Sammlung, der Druckfehler-teufel. Stephan Roth war übrigens nicht „seit Ostern 1520 bis

Sommer 1523“ (Einl. S. V) Schulmeister in Joachimsthal, sondern hat die dortige Gelehrtenschule nur eingerichtet und ist dann nur zeitweilig dort gewesen.

O. Clemen.

43. Otto Scheel, Dokumente zu Luthers Entwicklung (bis 1519). (= Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellschriften, als Grundlage für Seminarübungen herausgegeben unter Leitung von G. Krüger, 2. Reihe, 9. Heft.) Tübingen, Mohr, 1911. XI, 146 S. 3 M., geb. 3,50 M. — Scheel teilt: Quellen 2. und 3. und Quellen 1. Ordnung. Diese Zweiteilung soll der Einleitung zufolge eine erste, der Übersichtlichkeit dienende Sichtung des Materials sein. Ich kann nicht finden, daß sie die Übersichtlichkeit fördert. Auch die — der Einleitung zufolge chronologische — Anordnung innerhalb der beiden Hauptteile ist mir nicht recht klar geworden. Zu bedauern ist, daß Sch. auf Anmerkungen fast ganz verzichtet hat; oft braucht sie der Student zur Präparation (S. 3 lege = gering, S. 4 Meister von hohen sinnen = Petrus Lombardus usw.). Im übrigen zeigt die sehr zeitgemäße und dankenswerte Sammlung, daß Sch. mit dem Quellenmaterial und bes. den z. Z. die Lutherforschung vornehmlich interessierenden Problemen vollkommen vertraut ist. Nur die Tischreden Luthers vom August 1540: Luther in Erfurt und die Bibel, L. in Wittenberg und die Scholastik, L. s. 1. Messe, L. und die 14 Nothelfer, L. im Kloster, die von einem Unbekannten nachstenographiert, von Röser abgeschrieben und von Kroker aus Cod. Bos. q 24^a der Jenaer Universitätsbibl. im Archiv f. Reformationsgesch. 5, 345f., 354, 365f., 369 veröffentlicht worden sind, scheinen Sch. entgangen zu sein.

O. Clemen.

44. Theodor Brieger, Die Gliederung der 95 Thesen Luthers (aus Studien und Versuche zur neuern Gesch. Lenz-Festschrift, Berlin: Paetel 1910, S. 1—37. — Etwas spät, aber noch immer nicht zu spät, möchte ich auf ein opusculum des Begründers dieser Zt. aufmerksam machen, von dem ich wünschen möchte, daß es noch einmal in einem Separatabzug durch den Buchhandel den Interessenten zugänglich gemacht werde. Es handelt sich nämlich hier um einen Kommentar zu der — sit venia verbo — Stiftungsurkunde der Reformation. Wie sehr ein solcher heute noch notwendig ist, das wissen alle die, welche sich, wie auch der Ref., um ihren inneren Zusammenhang und ihre Bedeutung bemüht haben, nachdem die völlig unzureichenden Betrachtungen aller bisherigen Forscher von Köstlin und Dieckhoff an bis zu dem hier gänzlich entgleisten Bratke sie unbefriedigt gelassen haben. In der Kartell-Zeitung des Eisenacher Kartells akademisch-theol. Vereine Jg. 9, 3 hatte ich den Versuch gemacht, einen systematischen Gedankengang nachzuweisen,

und ich darf wohl sagen, es war das Annehmbarste, was bis dahin über diesen Gegenstand geschrieben war. Aber angesichts der verblüffend einfachen und historisch sicher begründeten — es kommen hier einerseits die Ablafs-Instruktion Albrechts, anderseits die Musterpredigten Tetzels in Betracht — Ausführungen Briegers streiche ich die Segel völlig. Den Sinn der 95 Thesen, ihren wohlgeordneten Aufbau und damit auch ihre Tragweite hat uns Br. ein für allemal enthüllt. Wer aber weifs, dafs in der Tat die Thesen nicht der zufällige Anlafs der Reformation, sondern in dem eigentlichen Sinn ihr Ursprung sind, der mufs Br. zuerkennen, dafs er hier wieder einmal den Vogel abgeschossen hat.

Bess.

45. Reinhold Lewin, Luthers Stellung zu den Juden. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Reformationszeitalters (= 10. Stück der Neuen Studien zur Gesch. der Theologie u. der Kirche, herausgeg. v. N. Bonwetsch u. R. Seeberg). Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1911. XVI, 110 S. 4,40 M. — Ein altes Thema hat L. zum ersten Male gründlich, unter Heranziehung all der Stellen, an denen Luther in seinen Schriften und Tischreden sich über die Juden äufsert, und unparteiisch behandelt. Beanstanden möchte ich nur, dafs er einzelnen persönlichen Erfahrungen, die Luther mit Juden machte, eine zu grofse Bedeutung für die Entwicklung der Anschauungen des Reformators beimifst. Z. B. wird man zwar wohl an der Geschichtlichkeit des Besuchs der zwei Juden bei Luther in Worms 1521 festhalten dürfen (so auch Kolde, Archiv f. Reformationsgesch. IV, 125¹); wenn jedoch L. zu zeigen sucht, dafs er auf den Reformator tieferen Eindruck gemacht hätte, so ist das Konstruktion.

O. Clemen.

46. Paul Kalkoff, Die Miltitzziade. Eine kritische Nachlese zur Gesch. des Ablafsstreites. Leipzig, M. Heinsius Nachf. 1911. 84 S. 2 M. — K. verteidigt seine Beurteilung Miltitzens gegen H. A. Creutzberg, Karl v. Miltitz 1490—1529, Freiburg i. Br. 1907, und benutzt die Gelegenheit, seine früheren Ausführungen in verschiedenen Punkten (betr. Miltitzens Abreise von Rom, über seine Stellung als päpstlicher Kommissar und sachs.-ernestinischer Rat, über seine kurialen Titel und Ämtchen und deutschen Pfründen usw.) in unermüdlicher, sorgfältiger Weiterarbeit zu präzisieren und zu vervollständigen. Zu Melchior v. Meckau vgl. auch Schmidlin, Gesch. der deutschen Nationalkirche in Rom S. Maria dell' Anima, Freiburg i. Br. 1906, Reg. s. v. Zu S. 38f.: „Krauschwitz“ ist doch Cronschwitz, wo Rab nachweislich öfters geweiht und gepredigt hat (W, A. 30³, 495).

O. Clemen.

47. Zwingliana. Mitteilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation, herausgeg. vom Zwingliverein in Zürich, 1910, Nr. 1 u. 2 (= Bd. II. Nr. 11 u. 12). — Die beiden Hefte bringen zunächst einige Aufsätze aus dem Nachlasse E. Eglis. So erhalten wir Biographien des Luzerner Humanisten Joh. Jak. Zurgilgen, des ersten evangel. Predigers zu Glarus Fridolin Brunner und des um den ersten Kappeler Frieden vom Sommer 1529 wohlverdienten Landammanns von Glarus Hans Äbli. Egli gibt ferner eine „Berichtigung zu Bullingers Reformationsgeschichte“: Bullinger hat Zwinglis Weigerung, die Disputation zu Baden im Frühjahr 1526 zu besuchen, gerechtfertigt durch den Hinweis auf die kurz vorher, nämlich am 10. Mai 1526, auf dem bischöflichen Schlosse zu Mersburg erfolgte Hinrichtung des evangel. Priesters Hans Hüglin von Lindau — dasselbe Schicksal würde wohl Zwingli in Baden getroffen haben; Egli zeigt demgegenüber, daß Hüglin erst am 10. Mai 1527 das Martyrium erlitt. Mit der Badener Disputation beschäftigt sich auch noch ein anderer Aufsatz Eglis über „die zu Baden ‚niedergeworfenen‘ Briefe, 26. Juni 1526“. Nachdem in Straßburg auf Grund der Notizen, die sich wahrscheinlich der Berner Stadtschreiber Thomas v. Hofen heimlich gemacht hatte, ein Bericht über die Disputation bei Köpfel gedruckt worden war (= Panzer, Annalen Nr. 3046), suchten Köpfel und sein Vetter Capito noch mehr über die Disputation zu erfahren und schickten zu diesem Zwecke einen Boten an Zwingli mit Briefen Capitos an diesen und Pellikan und Farels an Myconius, zu denen dann noch in Basel Ökolampad einen an Zwingli hinzufügte. Diese Briefe fielen in die Hände der Gegner, was zu erregten Auseinandersetzungen führte. Egli veröffentlicht Farels Brief an Myconius und den Capitos an Pellikan¹. — Den

1) Zu diesen beiden Beiträgen zur Geschichte der Badener Disputation sei noch das folgende gestattet: Die katholische Partei schrieb sich den Sieg zu, hielt aber den Verlauf der Disputation zunächst geheim und übertrug sodann die offizielle Ausgabe der Akten Murner, der sie bis zum 18. März 1527 verzögerte. Infolgedessen kamen wunderliche Gerüchte in Umlauf. Dies zeigt ein Brief des damaligen Benediktinermönchs in Bosau bei Zeitz, Severinus Hypsilithus (vgl. über ihn zuletzt G. Loesche, Luther, Melancthon und Calvin in Österreich-Ungarn, Tübingen 1909, S. 84 u. Enders, Luthers Briefwechsel 13, 71⁴) an den damals in Wittenberg studierenden Zwickauer Stephan Roth vom 4. September 1526: „Fama praeterea ad nos perlata est Eckium cum Oecolampadio de eucharistiae sacramento quibusdamque alijs articulis secunda feria pentecostes [21. Mai] publicam habuisse disputationem et vicisse, quemadmodum offendes in literis presentibus insertis [diese Beilage fehlt leider]. Aliter tamen, et his verbis, mihi amicorum quidam interim scripsit: De hac disputatione, qua Eccium cum Oecolampadio conflixisse scribis, nos, qui hic agimus [in Leipzig s. u.], hoc tantum scimus: Zuinglium (huic vero adherebat Oecolampadius), qui cum Eccio aperto Marte congressurus erat

Übergang der wissenschaftlichen Lebensaufgabe Eglis auf W. Köhler veranschaulicht ein Aufsatz Eglis über die von Zwingli inspirierte kleine Flugschrift von 1521, die „göttliche Mühle“ (vgl. auch meine Beiträge zur Reformationsgeschichte III, 20f.); eine Reproduktion des (übrigens von Egli nicht ganz richtig erklärten) Titelholzschnitts ist (nach der bei Schade, Satiren und Pasquille I, 198 angeführten Ausgabe) beigegeben; zu diesem Holzschnitt fügt nun W. Köhler sehr interessante Bemerkungen hinzu, indem er ihn zu der den Kunsthistorikern unter dem Namen „Hostienmühle“ bekannten Darstellung in Beziehung setzt (vgl. auch Beifsel, Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters 1909, S. 483f.). Köhler hat ferner den Angriff auf Zwingli zurückgewiesen, den W. Walther unter der Überschrift „Die Schweizer Taktik im Sakramentsstreit“ seinen u. d. T. „Zur Wertung der deutschen Reformation“ 1909 veröffentlichten Vorträgen und Aufsätzen eingereicht hat. Köhler schließt mit dem Wunsche, daß eine solche Verteidigung Zwinglis nicht noch einmal nötig werden möchte; „nahezu 400 Jahre trennen uns von jenen Zeiten des Zanks und Streits, und wir sollten es nachgerade gelernt haben, hier ohne die Brille Luthers zu lesen“. Endlich gibt Köhler den Bericht des damals vierundzwanzigjährigen, in Marburg studierenden Daniel Greser über das Marburger Religionsgespräch von 1529 aus dessen Autobiographie von 1587 wieder. Dazu gehört eine Reproduktion des Merianschen Kupferstichs von Marburg, den Meyer von Knonau trefflich erklärt. — Die übrigen kleinen (aber immer wertvollen) Aufsätze in den beiden Heften müssen unerwähnt bleiben. Zu dem Aufsatz von Ad. Stern: „Doktor Jesus in Zwinglis Briefwechsel“ wäre noch die Stelle in meinen Flugschriften III, 60, Z. 13 und die Anm. dazu zu vergleichen gewesen.

O. Clemen.

48. Dr. phil. Hermann Stoeckius, „Forschungen zur Lebensordnung der Gesellschaft Jesu im 16. Jahrhundert. Zweites Stück: Das gesellschaftliche Leben im Ordenshause.“ München 1911, C. H. Beck. 198 S. —

[er nahm doch aber gar nicht teil!], in ipso statim disputationis ingressu obmutuisse, quae causa fuit, vt is dilationem peteret in alterum diem, causatus sibi in praesentia deesse spiritum. Huic Eccius concessit totum triduum. Post triduum Zuinglius, qui alioqui mire facundus esse traditur, rursus obmutuit, precatus iterum dilationem. Ei rursus Eccius, tametsi aegre, concessit triduum. Post illud triduum Zuinglius item nihil adferre potuit. Itaque Eccius sententiam suam pro virili tutatus ex ea pugna victor abiit, plurimis id aegre ferentibus. Haec sunt, quae mihi constant. Haec ille e lipsia . . .“ [Original Zw. R. S. B. B 122.]

Stoekius hatte im ersten Hefte seiner „Forschungen“ (vgl. „Zeitschrift für Kirchengeschichte“ XXXII, 157) im einzelnen festzustellen gesucht, inwiefern in den Lehranstalten der Jesuiten im 16. Jahrhundert zwischen Ordensangehörigen und Externen ein Unterschied gemacht wurde. Das vorliegende zweite Heft beschäftigt sich mit den Ordenshäusern, d. h. dem gesellschaftlichen Leben der Jesuiten selbst und ihren Beziehungen zu den Externen. Wie im ersten Hefte sind als Quellen vor allem die Schulordnungen und die Briefe der Jesuiten herangezogen worden; soweit es das Material gestattet, sucht St. dabei auch zu eruieren, wie weit die theoretisch niedergelegten Vorschriften in der Praxis durchgeführt wurden. Besondere Aufmerksamkeit ist den deutschen Verhältnissen zugewandt; doch sind diese durchaus nicht ausschließlich behandelt. Die großen modernen Quellenpublikationen der Jesuiten sowie die von Hansen edierten „Rheinischen Akten zur Geschichte des Jesuitenordens“ haben über alle diese Verhältnisse sehr viel unbekanntes Material zutage gefördert, das zwar prinzipiell nicht eben viel neues bringt, aber doch das Detail ganz anders präzise zu schildern erlaubt, als früher möglich war. Manches ist bei St. wohl etwas zu umständlich aus den Quellen reproduziert; auch fehlt es nicht an Wiederholungen: auf das Thema der Unterhaltung während der Rekreatiionszeit, das S. 67 ff. ausführlich behandelt ist, geht St. S. 105 noch einmal ein. Im übrigen ist der Sinn der Quellenstellen im allgemeinen exakt wiedergegeben; ein guter Teil ist im Original angeführt, so daß der Leser das wichtigste Material bequem zur Hand hat (die Übersetzung des spanischen „mesa“ mit „Tisch“ S. 59 ist allerdings zum mindesten irreführend). Da St. im ganzen nur authentische Quellen herangezogen hat, ist es auffallend, daß er einmal (S. 83 f.) eine dazu an sich schon recht verdächtig klingende Anekdote aus der späten Biographie Loyolas von Bartoli aufgenommen hat.

E. Fueter.

49. Die römische Kurie und das Konzil von Trient unter Pius IV. Aktenstücke zur Geschichte des Konzils von Trient. Im Auftrage der historischen Kommission der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften bearbeitet von Josef Šusta. Dritter Band. Wien (Alfred Hölder) 1911. XXII und 592 S. — Der dritte (vorletzte) Band des großen Aktenwerkes folgt seinem Vorgänger nach der kürzeren Pause von 2 Jahren. In Anlage, Editionsprinzipien usw. schließt er sich völlig den früheren Bänden an, so daß dafür wie für die Bearbeitung der Texte auf Referat und Urteil verwiesen werden kann, die Ref. B. 31 dieser Zeitschrift S. 131—132 abgegeben hat. Der vorliegende Band erstreckt sich auf die Verhandlungen von Mitte September 1562 bis Mitte Mai 1563; auch hier sind von den eigentlichen Akten,

d. h. dem Briefwechsel der Konzillegaten mit der Kurie (S. 1 bis 335) Beilagen abgeschieden (S. 337—556), doch schließt sie das chronologische Verzeichnis der Aktenstücke (S. XI—XXII) für den Benutzer zu einer gut zu übersehenden Einheit zusammen. Einleitung und Register vervollständigen die Publikation durchaus zweckmäßig. — Auch dieser dritte Band beschränkt sich nahezu ganz auf die Veröffentlichung der kurialen Korrespondenzen, und zumal für diese Monate wird es nötig sein, weitere Quellen zu berücksichtigen, wenn man ein wirklich zuverlässiges Bild von der Politik der Kurie gewinnen will. Mir scheint übrigens, der Herausgeber hätte gut getan, von der Aufnahme nicht rein kurialer Quellen ganz abzusehen; er hätte auf diese Weise die Wiedergabe der recht fehlerhaften (oder etwa von ihm selbst verlesenen?) Abschriften spanischer Originale, wie sie in Beilage XII und XIII vorliegen, vermieden. Im Sinne der mit Zweck und Umfang rechnenden Publikation hat Šusta jedenfalls recht getan, die Bestände der französischen und spanischen Staatsarchive beiseite zu lassen, und ich stimme ihm deshalb auch zu, daß von dem Wiederabdruck der von Grisar im ersten Bande seiner „Disputationes Tridentinae“ veröffentlichten Stücke der Legatenkorrespondenz Abstand zu nehmen war.

Herre.

50. Hans Liebmann, Deutsches Land und Volk nach italienischen Berichterstatlern der Reformationszeit. Berlin 1910, Emil Ebering (Historische Studien, Heft 81.) 241 S. 6,50 M. — Eine fleißige und nützliche Arbeit, die der deutschen Kulturgeschichte ebenso zugute kommt wie der Geschichte der italienischen Kultur. Nach einigen einleitenden Bemerkungen behandelt der Verf. in kürzeren Ausführungen seine Quellen und in gründlicher Charakteristik die zahlreichen von ihm herangezogenen Berichterstatter. Den Hauptinhalt bilden die Referate über die Mitteilungen seiner Gewährsmänner über das deutsche Land und das deutsche Volk, und der Verf. verfährt zweckmäßig dabei in der Art, daß er zuerst die Berichte über die Gesamtheit von Land und Volk und danach die über die einzelnen Landschaften und Städte bzw. die einzelnen Stände durchgeht. Die Zusammenstellung ist als Materialsammlung überaus wertvoll, aber L. selbst gibt noch in seinen Schlufsergebnissen die wichtigsten Gesichtspunkte für die wissenschaftliche Ausnutzung. Daß diese italienischen Berichte über deutsches Land und Volk nur relativen Wert besitzen, ist dem Verf. wohl bewußt. Indessen ist unzweifelhaft, daß die Untersuchung sehr lohnend war und auch eine Ausdehnung auf die spätere Zeit verdient.

Herre.

51. Geschichte der Katholikenverfolgung in England 1535—1681. Die englischen Märtyrer seit der Staatenpaltung. Von Joseph Spillmann S. J. Erster Teil: Die

Blutzeugen unter Heinrich VIII. Zweiter Teil: Die Blutzeugen unter Elisabeth bis 1583. Dritte, neu durchgearbeitete und ergänzte Auflage. Freiburg 1910, Herdersche Verlagshandlung. XVI u. 306, XIV u. 486 S. M. 3,50 (5,00) u. 5,00 (6,50). — Die vorliegenden beiden Bände sind die Neubearbeitung der zuerst 1887 veröffentlichten Darstellung, die ursprünglich den Zweck hatte, den deutschen Katholiken die im Dezember 1886 selig gesprochenen 54 englischen Märtyrer genauer bekannt zu machen, und die dann durch weitere 3 Bände zu einer Darstellung der Geschichte der Katholikenverfolgung in England bis zur Toleranzakte von 1689 ausgebaut wurde. Die von einem ungenannten Herausgeber nach Spillmanns Tod besorgte 3. Auflage hat zwar die seit der letzten Bearbeitung von 1900 erschienene Literatur in Rechnung gezogen und namentlich das umfassende englische Werk des Benediktiners Dom Beda Camm über die Märtyrerleben berücksichtigt. Mancher Punkt ist so verändert und gebessert, aber der Grundcharakter des Spillmannschen Buches ist völlig erhalten geblieben. Gegenüber dem Ziele, einen katholischen Leserkreis durch die Schilderung des Glaubensmutes jener Märtyrer zu erbauen und zu erheben, tritt das Streben nach wissenschaftlicher Objektivität durchaus zurück. Als Erbauungswerk im katholischen Sinn erfüllt die Darstellung ihren Zweck, auf den Ehrentitel einer wissenschaftlich-kritischen Forschungsleistung aber kann sie keinen Anspruch erheben.

Herre.

52. Henry Norbert Birt, O.S.B., *The Elizabethan Religious Settlement. A study of Contemporary Documents.* XVI, 595. London, G. Bell and Sons, 1907. 15 Shilling. — An Büchern über Elisabeth von England fehlt es nicht. Aber Birt war der Überzeugung, daß in ihnen allen, besonders in den von Protestanten geschriebenen, die Frage nach dem Stand des Katholizismus im England der Königin Elisabeth nicht genügend beachtet oder falsch beantwortet war. Nicht zuletzt ließ er sich durch Mandell Creightons „Queen Elizabeth“ und durch Henry Gree's „The Elizabethan Clergy and the Settlement of Religion 1558—1564“, sowie durch W. H. Frere's „The English Church in the Reigns of Elizabeth and James I“ (1904) dazu treiben, seine eigenen Studien abzurunden und seine jenen schlechthin entgegengesetzten Überzeugungen zu publizieren. Der Wert seines Werkes liegt in dem aus den fernsten Quellen herangezogenen Detail; die Schlüsse, die Birt daraus zieht, sind nicht immer einwandfrei und hier und da vom katholischen Standpunkt des Verfassers beeinflusst, so daß u. a. W. H. Frere selber in einer eingehenden Rezension (*English Historical Review* 23, 1908, S. 571 ff.) an Birts Gegenthesen manches hat kritisieren können. Birt schildert die Zeit vom November 1558 bis zum Aufstand von

Nordengland 1569, besonders Elisabeths erstes Parlament, das der Anbequemung an den kath. Gottesdienst seitens Elisabeths in den ersten Monaten ihrer Regierung ein Ende machte und von neuem die Suprematie des Papstes schlechthin aufhob, ferner die Westminster-Konferenz vom März und April 1559 und die Visitationen in den Diözesen und an den Universitäten, durch welche die Uniformität in England durchgeführt werden sollte. Dabei mußte sich zeigen, inwieweit noch der Katholizismus bei den Laien sowohl wie in der Geistlichkeit Wurzel hatte. Betreffs der Laien sucht das 12. Kapitel festzustellen, dafs nicht nur, wie auch Froude u. a. ausdrücklich festgestellt haben, bei Elisabeths Regierungsantritt drei Viertel des Volkes einer Reform abgeneigt war, besonders stark die Landbevölkerung, sondern dafs England auch noch 1580 genau so katholisch gewesen sei, wie 1559. Hier hätte nicht nur die Dürftigkeit des Quellenmaterials vor zu sicheren Behauptungen bewahren sollen, sondern Birt hätte auch die diesem entgegenstehenden Tatsachen, dafs z. B. der Protestantismus in jenen 20 Jahren im wesentlichen ohne grofse Ruhestörungen seitens der Bevölkerung hat durchgeführt werden können, oder die Erfahrungen des Aufstandes von 1569 ganz anders werten müssen. Mit sichererem Material arbeitet er in den Kapiteln 4—5 und 8—10, wo er einerseits „The Clergy and the Acts of Supremacy and Uniformity“, anderseits „The Task of the Elizabethan Bishops“ darstellt. Es sind die Hauptkapitel des ganzen Buches. Und hier begegnen Berechnungen, die man in vielem zur Korrektur der bisherigen Anschauungen wird verwenden müssen. Während Mr. Creighton zu dem für den Stand des Protestantismus in England um 1559 sehr günstigen Urteil gelangt, dafs von 9400 Klerikern nur 192 den Suprematseid verweigert haben, hat Birt erstens berechnet, dafs 1559 nicht 9400, sondern nur 7500 Geistliche amtiert haben, so dafs der Prozentsatz der treugebliebenen Katholiken höher wird, und er zeigt zweitens auf Grund neuer Berechnungen über die ihrer Stellen Entsetzten, sowie diejenigen, die auch nach 1559 ohne Eidesleistung Pfründen antraten, dafs der Katholizismus im Klerus doch fester wurzelte, als man gemeinhin annimmt. Birt kennt für die Jahre 1559—1565 700 Abgesetzte dem Namen nach und hat des weiteren berechnet, dafs in derselben Zeit 1934 aus ihren Ämtern verschwinden, ohne dafs wir sie irgendwo anders in England wiederfänden, so dafs auch davon ein grofser Teil als abgesetzt oder wegen katholischen Glaubens flüchtig betrachtet werden muß. Dafs auch hier eine unbedingt sichere Statistik nicht möglich ist, ist klar. Birt verkennt nicht selten den Grad der Sicherheit seiner Schlüsse. Aber für die Mitteilung der von ihm gesammelten wertvollen Materialien gebührt ihm unbedingt

unser Dank. Dafs er gleichwohl noch manche Fragen offen gelassen hat, zeigt ein Blick in die neuere Veröffentlichung Arnold Oskar Meyers über „England und die kath. Kirche unter Elisabeth“ (1911).
Leopold Zscharnack.

53. Karl Völker, *Der Protestantismus in Polen auf Grund der einheimischen Geschichtsschreibung dargestellt.* VIII, 240. Leipzig, Hinrichs, 1910. 6 M. — Völker gehört zu den wenigen deutschen Kirchenhistorikern, welche die polnische Sprache beherrschen und daher imstande sind, die Erforschung der im allgemeinen seitens der deutschen Wissenschaft stiefmütterlich behandelten polnischen Kirchengeschichte zu fördern. Das vorliegende Werk ist für jeden Historiker ein unentbehrliches Hilfsmittel, das auch dem Nichtkenner der polnischen Sprache durch seine genaue Berichterstattung und Inhaltsangabe eine Orientierung über die polnisch-nationale Geschichtsschreibung ermöglicht. Völker gibt in ihm eine eingehende kritische Quellenschau über die protestantischen und katholischen Quellenwerke Polens im 16. Jhd., soweit sie sich auf den Gang der Reformation in Polen beziehen, und eine ebenso ausführliche, nach Konfessionen geordnete Orientierung über die auf den Protestantismus bezügliche polnische Kirchengeschichtsschreibung seit dem 17. Jhd. unter gelegentlicher Heranziehung auch deutscher Autoren, zumal der letzten Jahrzehnte — Dalton, Wotschke, Lösche, deutscher Zeitschriften usw.; es fehlen Tschackerts Urkundenbuch, Franz Jacobis Arbeiten über die spätere Reformationsgeschichte, die reichhaltige Zeitschrift für Brüdergeschichte u. a. —, denen es Völker nachrühmt, dafs sie die kirchengeschichtliche Seite der polnisch-protestantischen Bewegung richtiger beurteilen, als die meist dem Religiös-konfessionellen gegenüber gleichgültigen polnischen Literarhistoriker oder die konfessionell zu engherzigen polnischen katholischen Theologen, die anderseits freilich das gröfsere Verständnis für das rein kulturgeschichtliche Moment zeigen. Da Völker in der Einleitung selber eine knappe Übersicht über den Gang der polnischen Reformationsgeschichte gibt, da ferner die von ihm behandelten Quellen des 16. Jhds. — auf protestantischer Seite vor allem Modrzewskis und Przuluskis utopistisches reformatorisches Staatsprogramm, Trzeciejskis optimistisches historisches Dichtwerk, die schon behutsameren oder gar verzagten Werke Sarnickis und Otwinowskis — zum Teil aktiv in die Geschichte ihrer Zeit eingegriffen haben und das Auf- und Niedersteigen der polnischen Reformation deutlich nachempfinden lassen, und da Völker sich endlich beim Bericht über die späteren Geschichtsschreiber nicht selten mit diesen in Einzelheiten auseinandersetzt, so hatte er ein gewisses Recht, seinem Buch den umfassenden Titel zu geben, den es trägt, obwohl es im Grunde keine zusammenhängende Dar-

stellung des Protestantismus in Polen sein soll und ist, sondern die notwendige bibliographische Vorarbeit dazu. Gebührt Völker für seinen Sammelfleiß unser Dank, so fordert er zugleich durch die wegbereitende Art seiner Arbeit den Wunsch heraus, daß er uns auch die darauf aufgebaute eingehende deutsche Darstellung der Geschichte des polnischen Protestantismus schenken möge, für die trotz des älteren „Versuchs“ von G. W. Th. Fischer (1855) sowie der mehrfach aufgelegten Reformationsgeschichten von O. Koniecki (1872; 1903³) und G. Krause (1901; 1905²) noch Platz und Bedürfnis vorhanden ist. *Leopold Zscharnack.*

54. W. Falckenheiner, Das Stammbuch des Wittenberger Studenten Johannes Lunden aus Göttingen (1568 bis 1571), Göttingen 1910. 13 S. (Erw. S. A. aus d. Jahrb. des Geschichtsver. f. Göttingen u. Umg. 2.) — Der durch sein musterhaftes Register zu der Marburger Matrikel und durch eine Anzahl kleinerer wertvoller Editionen bekannte Göttinger Historiker stellt hier die für die Personengeschichte der zweiten Hälfte des Reformationsjahrhunderts wichtigen Eintragungen des ältesten bisher bekannt gewordenen, in der Göttinger Universitätsbibliothek befindlichen Stammbuchs zusammen. *Bess.*

55. Theodor Moldaenke, Christian Dreier und der synkretistische Streit im Herzogtum Preußen (Schriften der Synodalkommission für ostpreussische Kirchengeschichte, H. 6). IX, 127. Königsberg, Ferd. Beyer, 1909. 2,50 M. — Moldaenkes Lizentiatdissertation gibt den ersten Teil einer von ihm geplanten größeren Arbeit über den Synkretismus im Herzogtum Preußen und schildert auf Grund zum Teil neuverwerteter Akten aus den Danziger und Königsberger Staatsarchiven und der Königsberger Stadtbibliothek (leider nicht auch der Akten der Königsberger Universitätsregistratur) den nicht selten recht unerfreulichen Zank der akademischen Theologen in Königsberg, wo die Synkretisten Christian Dreier (seit 1644 daselbst Extraordinarius), Latermann, Behm junior und senior an dem zweiten Professor der theologischen Fakultät Mislenta und an der Geistlichkeit schroffe Gegner fanden. Die Darstellung dreht sich um die bisher nur mangelhaft bekannte Person Dreiers (geb. 1610), dessen Leben M. bis 1651 verfolgt, und dessen „Gründliche Erörterung etlicher schwerer theologischer Fragen“ (1651) er besonders eingehend (S. 83—126) analysiert; die allgemeinere ostpreussische Kirchengeschichte zieht er vom Thorner Religionsgespräch ab (1645) mehr heran. Mit seinem Gesamturteil über den ostpreussischen Synkretismus hält Moldaenke noch zurück; aber es wird bereits deutlich, daß er die praktisch-kirch-

lichen Reformen, auf die man zusteuerte, höher einschätzt, als die theologisch-wissenschaftlichen Taten der Synkretisten. Er rückt jene in den Vordergrund, obwohl ja Dreiers „Gründliche Erörterung“ und seine philosophischen Bestrebungen (vgl. E. Weber, Philosophische Scholastik des deutschen Protestantismus, 1907, S. 101 ff.) deutlich die wissenschaftlichen Neigungen seines Synkretismus verraten. E. Weber hat M. deshalb in einer Rezension den Vorwurf gemacht, daß er sein Urteil von sekundären Elementen der synkretistischen Bewegung abhängig mache, während doch die praktisch-kirchliche Haltung der Synkretisten an ihrer wissenschaftlich-theologischen Beurteilung der Reformation und des alten Christentums eine Wurzel habe. Dem wird man aber entgegenzuhalten haben, daß oft nicht mit Sicherheit festzustellen ist, was das Primäre und was das Sekundäre ist, und daß jene historischen Studien der Unionstheologen selber, wie hernach die der Deisten und deutschen Aufklärer, nicht selten sehr stark von praktischen Fragen bedingt und beeinflusst waren, selbst wenn sie es nicht ausdrücklich sagten, ja vielleicht nicht einmal deutlich wußten. Hoffentlich wird M. in seinem abschließenden zweiten Teil, den er versprochen hat, auf das Verhältnis dieser Fragen zueinander zu sprechen kommen und dabei auch die Königsberger Bewegung in die dogmengeschichtliche Gesamtentwicklung eingliedern.

Leopold Zscharnack.

56. G. Fraedrich, Ferdinand Christian Baur, der Begründer der Tübinger Schule, als Theologe, Schriftsteller und Charakter. Gotha, Perthes, 1909. XIX, 382 S. 8 M. — Ernst Schneider, Ferd. Chr. Baur in seiner Bedeutung für die Theologie. München, Lehmann, 1909. VIII, 336 S. 6 M., geb. 7 M. — Beide Schriften sind von der Karl Schwarz-Stiftung, die das Thema gestellt und damit in dankenswerter Weise zu eingehenderem Studium der nicht genügend bekannten und gewürdigten Baur'schen Theologie angeregt hatte, preisgekrönt. Beide ergänzen einander, da jede von ihnen das Thema in bestimmter Weise modifiziert hat. Fraedrich stellt sich die Aufgabe, Baur's Arbeit im Rahmen der Entwicklung seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit darzustellen, und gibt deswegen eine ausführliche Darstellung von Baur's persönlicher Entwicklung, die er in drei durch die Jahre 1835 (Beginn von Hegel's Einfluss, Strauß's Leben Jesu) und 1847/50 begrenzte Abschnitte zerlegt. Man gewinnt ein Bild Baur's, in dem auch das Kleinste bis hin zu den Rezensionen und Zeitschriftenartikeln berücksichtigt ist (vgl. S. 377—382 das genaue chronologische Verzeichnis der Veröffentlichungen Baur's), und das andererseits dadurch an Lebendigkeit gewinnt, daß es in seine Zeit hineingestellt und überall gefragt wird, von wem Baur beeinflusst war — Schleiermachers

Einfluss war sehr gering —, welche Aufnahme seine Schriften fanden, welche Gegenschriften sie veranlafsten — die Anti-Baur-Literatur ist hier sehr eingehend berücksichtigt —, und auch welche weiteren Fragen und Forschungen sie verursachten, mit andern Worten, inwiefern Baur die Theologie in neue Richtungen bzw. auf seine eigene Bahn zu lenken vermocht hat. Hier kommt Fraedrich auf die Frage, die bei Schneider das Ganze ausmacht. Nach einem nur kurzen Abschnitt über „das Leben und die Schriften Baur“ (S. 1—43) und über die „Gesamtanschauung Baur“ (S. 44—104) wird „die Bedeutung Baur“ (S. 105 bis 316) für die einzelnen theologischen Disziplinen genau geschildert, entsprechend dem eigentlichen Ziel, das sich Schneider gestellt hatte: die Beeinflussung der theologischen Wissenschaft durch Baur und das Heil, das in einer weitgehenden Rückkehr zu Baur läge, zu zeigen. Läßt sich das erstere durchaus objektiv nachweisen, und hat Schneider hier eine oft bis ins 18. Jhd. zurückgreifende dankenswerte Darstellung gegeben, so verführt das zweite leicht zu einer Panegyrikusstimmung, von der sich Schneider durchaus nicht immer freigehalten hat, obwohl er sich gegen den diesbezüglichen Vorwurf E. Webers selber in den Protest. Monatsheften 1909, S. 454 ff. zu verteidigen gesucht und erklärt hat, er habe nur „versucht, Baur in seiner Bedeutung für die Theologie nach demselben Mafsstab zu messen, den er auf andere angewendet hat, zu zeigen, wie seine Lebensarbeit zusammenfloß mit dem Ringen des Geistes nach Freiheit und Selbständigkeit, indem sie die Schranken, welche eine katholische, biblisch-supranaturale, subjektiv-rationale, philosophisch-supranaturale und philosophisch-dogmatische Auffassung errichtet hatte, zerbrach und durch das neue Moment, das sie hinzubachte, das objektiv-geschichtliche, auf allen Gebieten der historisch-theologischen Wissenschaft eine neue Epoche heraufführte“. Tatsächlich hat er aber mehr beweisen wollen und hat dabei die Tatsache übersehen, dafs von Baur sich nur wenig bis heute als wissenschaftliches Gemeingut gehalten hat, und dafs eine Rückkehr zu diesen überwundenen Stellungen doch eine Verarmung bedeuten würde. Denn dafs Baur's Kirchengeschichtschreibung, sogar schon vor seiner Beeinflussung durch Hegel und auch noch nach dem (seit 1847 bemerkbaren) Zurücktretten Hegelscher Terminologie und Religionsphilosophie, unter seiner intellektualistischen Auffassung von Religion, seiner Unterschätzung der Macht der Persönlichkeit, seinem Mangel an Sinn für das Geheimnis und seiner Neigung zu schematischen Konstruktionen gelitten hat, und dafs diese Züge, die doch nicht aus Baur's Persönlichkeit wegzudenken sind, Schwächen sind, hat Fraedrich trotz aller Begeisterung für Baur zugegeben, während Schneider zu tief im Intellektualismus

drinsteckt, um diese Schwächen als Schwächen zu erkennen. Man kann Baur als Anreger für die damalige Forschung und als den, der mit dem Gedanken der geschichtlichen Entwicklung in der Theologie zuerst wirklich Ernst gemacht hat, außerordentlich hoch werten, darf ihn aber nicht als den Meister für die Gegenwart hinstellen.

Leopold Zscharnack.

57. Ernst Müsebeck, Carl Candidus. Ein Lebensbild zur Geschichte des religiös-spekulativen Idealismus und des elsässischen Geisteslebens vor 1870. München, Lehmann, 1909. 86 S. 1,80 M. — Dem seinerzeit als Dichter und Denker in manchen Kreisen viel beachteten, heute aber vergessenen reformierten Geistlichen Carl Candidus (1817—71; 1846 Pf. in Nanzig, seit 1858 in Odessa) hatte Ernst Martin im „Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens“ 1886 eine biographische Skizze gewidmet, die aber ausdrücklich auf Darlegung der geistigen Entwicklung C.s verzichtete. Diese Lücke hat Müsebeck ausgefüllt, indem er an einem nur dünnen Faden äußerer Daten vor allem die innere religiös-theologische und politische Entwicklung jenes vereinsamten elsässischen Deutschen schildert, der lange vor 1870 an der Vermittlung deutscher und französischer Kultur im Elsaß bzw. an der Germanisierung der elsässischen Gebildeten und ihres politischen wie religiösen Denkens gearbeitet hat, auch nachdem er selbst nach Rußland verschlagen war. Mehr als seine politischen Gedanken und seine rein poetischen Leistungen, die schon in den vierziger und fünfziger Jahren die Beachtung Rückerts, E. M. Arndts, Gottfried Kellers, Franz Liszts u. a. fanden, interessieren uns hier seine theologischen Arbeiten, in denen uns ein gedankenschwerer später Vertreter des spekulativen Idealismus Hegelscher Observanz mit Fichteschem und Schleiermacherschem Einschlag begegnet, wodurch es verständlich wird, daß er nicht nur die beabsichtigte Wirkung auf die gebildeten Laien verfehlt, sondern bei dem beginnenden Aufstieg des Neukantianismus und der Ritschlschen Theologie auch bei den Theologen bald wenig Verständnis gefunden hat, obwohl ein Jakob Grimm des Candidus Dichtwerk: „Der deutsche Christus“ (1854; vgl. dessen Vorrede) neben Otfrieds Evangelienharmonie und Klopstocks Messias hatte stellen können. Diese „plastische Darstellung des spekulativ mystischen Christusbildes, wie es in deutsch-frommer Anschauung lebt und webt“, sollte dem durch Straufs' Leben Jesu und Feuerbachs Wesen des Christentums geförderten religiösen Zersetzungsprozess unter den Gebildeten entgegenwirken, verzichtete aber selbst, mit unter deren Einfluß, auf die historische Grundlage völlig und beschränkt sich auf den Christus der Idee, wie ihn der Deutsche erleben soll bzw. Candidus in rein innerlicher Frömmigkeit erlebt

hat. Dieselben Elemente beherrschen seine „Einleitende Grundlegung zu einem Neubau der Religionsphilosophie“ (1855), sein „Evangelium aeternum“ (1866) u. a. Obwohl es wohl zuviel ist, wenn man ihm mit Müsebeck die theologiegeschichtliche Bedeutung zuschreibt, die richtigen Gedanken Hegelscher Philosophie für die weitere Entwicklung der Theologie gerettet zu haben, und wenn die Hoffnung, daß bei der wieder beginnenden Hochschätzung der idealistischen Philosophie aus der spekulativen Theologie etwa auch Candidus neu aufleben könnte, gewiß eitel sein wird, so ist Candidus doch sicher als elsässischer Politiker und Kulturträger wie als Theologe eine interessante Erscheinung, und Müsebeck kann man dazu beglückwünschen, daß er an ihn mit Erfolg wieder erinnert hat. Dem „Deutschen Christus“ haben u. a. Rudolf Günther (Monatsschrift für Gottesdienst usw. 14, 1909, S. 289 ff.) und Gustav Lasch (Bremer Beiträge 4, 1910, S. 76 ff.) neuerdings Aufsätze gewidmet. *Leopold Zscharnack.*

58. Natur und Bibel in der Harmonie ihrer Offenbarungen. Ein Handbuch moderner Forschung in Verbindung mit Otto Hamann und Karl Hauser hrsg. v. Johannes Riem. Mit 17 Bildertaf. Hamburg: Agentur des Rauh. Hauses, 1910. XVI, 365 S. Geb. 5 M. — Die drei Verfasser haben ihre Arbeit so verteilt, daß Riem die Kosmogonie (Schöpfung der anorganischen Welt, die Frage nach der Möglichkeit des Lebens im Weltall, die Sintflut), Hauser Forschung und Lebenserkenntnis (Organisches und Anorganisches, Begriff und Ursprung des Lebens, die Zweckmäßigkeit in der Schöpfung, die Entwicklungslehre), Hamann die Herkunft des Menschen im Licht der modernen Anthropologie (die Stellung des Menschen und die moderne Entwicklungslehre, der Körperbau des Menschen, der Mensch der Tertiärzeit, der Diluvialzeit, die modernen Hypothesen über die Abstammung des Menschen, der Mensch in körperlicher und geistiger Beziehung) behandeln. Während Hamann in vorsichtiger Weise über die Ansichten der neueren Forscher referiert und dabei an das Fassungsvermögen seiner Leser ziemlich hohe Anforderungen stellt, bieten die beiden anderen Verfasser ein abgerundetes Bild der gegenwärtigen Forschungsergebnisse. Besonders gelungen als populär-wissenschaftliche Darstellung scheint mir der auch an Umfang stärkste Beitrag des Herausgebers, in dem ich abweichend von dem Urteil R. Ottos (Theolog. Literaturzeitung 1911) eine irgendwie aufdringliche und für das moderne Gefühl unmögliche Apologetik nicht bemerkt habe. Bei einer Neubearbeitung sollte auf einheitlichere Gestaltung, auf Verbesserung des Stils und auf Erklärung aller Kunstausrücke geachtet werden.

Bess.

59. Wielandt, R., Pf. Lic. theol., das Programm der Religionspsychologie, Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1910. 37 S. 0,80 M. Dieses frisch geschriebene Büchlein fordert Folgendes: „Erstens die Notwendigkeit einer religionspsychologischen Vertiefung oder Erweiterung unserer theologischen Disziplinen. Zweitens bedürfen wir der Religionspsychologie als eines Faches für sich, das seine Stellung am besten als erster Teil der Religionsphilosophie hat“. Der Verf. spricht aus, was in der Luft liegt und an dessen Verwirklichung bereits energisch gearbeitet wird. *Paul Drews.*

60. Rudolf Francke, Die Rätsel der Geheimwissenschaft (Okkultismus), Berlin-Großlichterfelde: E. Runge 1910. 80 S. — In sehr eindrucksvoller und durchaus klarer Weise führt der auf dem Gebiet der Innern Mission sowohl schriftstellerisch als organisatorisch sehr verdiente Verf. auf Grund einer trichotomischen Psychologie die Wunder des Spiritismus und alles dessen, was damit zusammenhängt, auf ihre einfache natürliche Grundlage zurück. Ohne Zweifel wird das Schriftchen in den Laienkreisen sehr wohlthätig wirken. Dem, der sich etwas tiefer mit diesen Erscheinungen beschäftigen müßte, was ohne weiteres von jedem Kirchenhistoriker gilt, kann es eine willkommene Anregung und ein guter Wegweiser sein. *Bess.*

61. Steiner, Max, Die Welt der Aufklärung. Nachgelassene Schriften herausgegeben und eingeleitet von Kurt Hiller. Berlin 1912, Ernst Hofmann & Co. 8°. 196 S. — Vielfach haben wir es hier mit Bruchstücken zu tun. Aufzeichnungen, die teils als Parerga zum Darwinbuch, teils als Vornotizen zu neuen Arbeiten anzusehen sind. Mehrere Artikel sind bereits in Zeitschriften erschienen, andere wurden noch nicht veröffentlicht. Der nur eben 26 Jahre alt Gewordene führte eine spitze Feder, die einzige Seinserkenntnis, die er anstrebte, war jene, die das oberste allgemeingültige Prinzip der Lebensführung gewinnen hilft. Nicht voraussetzungslos genug ist ihm die voraussetzungslose Forschung, nicht freiheitlich genug unser Liberalismus. Man erweckt die Toten, indem man von ihnen lernt.

Halle a. S.

E. Roth.

62. Nirgends sind in der Reformationszeit so viel deutsche Volkslieder und -bücher gedruckt worden als in Nürnberg, wo insbesondere die Firmen: Jobst Gutknecht und Kunigund Hergotin-Georg Wachter für die Verbreitung dieser Literatur in netten kleinen billigen Drucken sorgten. Luther bittet unterm 2. März 1535 Wenzeslaus Link in Nürnberg, „alle deutsche Bilde, Rei-

men, Lieder, Bücher, Meistergesänge, so bei euch diese Jahr her sind gemalet, gedicht, gemacht, gedruckt durch euere teutschen Poeten und Formenschneider oder Drucker“, für ihn sammeln lassen zu wollen, „denn ich Ursach habe, warumb ich sie gern hätte“ (Enders 10, 134). Da ist es wohl gerechtfertigt, die Leser der ZKG. hinzuweisen auf Nr. 6 der „Zwickauer Facsimile-Drucke“: das Lied vom Hürnen Sewfrid, Nürnberg, Kunigund Hergotin c. 1530. Es ist das die älteste Ausgabe des berühmten Volksliedes nach der Druckredaktion des 16. Jahrhunderts, die sich gegenwärtig nachweisen läßt. Als Wolfgang Golther seine kritische Ausgabe des Liedes veranstaltete (= Neudrucke deutscher Literaturwerke des XVI. u. XVII. Jhrh.s Nr. 81 u. 82, Halle a. S. 1889), kannte er unsern Druck zwar aus einer älteren Bibliographie, konnte jedoch kein Exemplar auftreiben. Die Zwickauer Ratsschulbibliothek besitzt das wohl einzige erhaltene. Die kleinen Holzschnitte sind rohe Kopien von Bildern, die wahrscheinlich von Hans Sebald Beham gezeichnet sind.

O. Clemen.

63. Karl Schumacher, Die konfessionellen Verhältnisse des Herzogtums Berg vom Eindringen der Reformation bis zum Xantener Vertrag. Sonderabdruck aus Beiträge zur Gesch. des Niederrheins Bd. XXIV. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins für 1911. Düsseldorf, Ed. Lintz, 1911. 104 S. — Der Schwerpunkt dieser trefflichen Arbeit liegt in der Beantwortung der Frage, wie das Kondominium von Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg in Jülich-Kleve-Berg auf die Entwicklung der konfessionellen Verhältnisse speziell in dem Herzogtum Berg eingewirkt hat. Schuhmacher behandelt diese Frage in großem Zusammenhange, indem er zuerst zeigt, welche Befugnisse den Bergischen Landesherrn eine Einwirkung auf die kirchlichen Verhältnisse ihres Territoriums ermöglichten, ferner die Erfolge klarlegt, welche der eindringende Protestantismus schon unter den letzten Herzögen von Jülich-Kleve-Berg gewonnen hatte, endlich die Grundsätze darstellt, welche die kirchliche Politik sowohl Brandenburgs wie Neuburgs während ihrer gemeinsamen Regierung der Jülicher Lande überhaupt beherrschten. Klar springt dann das Ergebnis heraus, dafs in der Zeit vom Ausgang der alten herzoglichen Regierung bis zur Trennung der gemeinsamen Verwaltung von Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg (Frühling 1609 bis Herbst 1614) der Protestantismus weitere Eroberungen gemacht, der Katholizismus weiter hat zurückweichen müssen. Im Schlufs verfolgt der Verfasser die für die Protestanten einen Rückschritt bedeutende Entwicklung der konfessionellen Verhältnisse bis zu der endgültigen Verständigung der beiden Parteien in den Verhandlungen zu Bielefeld 1671.

O. Clemen.

64. Von den „Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte“ ist das 2. H. des V. Bandes der II. Reihe (Beiträge u. Mitteilungen) zur Rezension eingegangen. Es enthält an erster Stelle einen höchst gehaltvollen Vortrag von Carl Rodenberg: Kirche u. Staat im Mittelalter und die Entstehung der sogenannten Landeskirchen des 15. Jhrh.s, der im Sonderabdruck erscheinen mußte. Mit Recht weist R. nachdrücklich darauf hin, daß sich in der Entwicklung im endenden Mittelalter, in der man sich gewöhnt hat die Entstehung des Landeskirchentums zu sehen, nicht ein Kampf des Staates gegen die Papstkirche um religiöse oder politische Autorität oder überhaupt allgemeine ideale Dinge abspielt, sondern lediglich ein Kampf der Territorialherrschaften gegen die Geistlichen des betr. Gebietes um bestimmt formulierte Einzelrechte, Kompetenzen, materielle Werte, die die Geistlichen besitzen und der Staat für sich beansprucht. Die Vogteigewalt wird ausgebeutet zur Begründung des Aufsichts- und Verfügungsrechts über das Kirchengut, die staatliche Gerichtsbarkeit erdrückt die konkurrierende kirchliche, die Besteuerung der Geistlichen durch den Staat verfestigt sich, der kirchliche Grundbesitz wird eingeschränkt, das Patronatsrecht ausgedehnt. Die Zeiten sind ja vorüber, „wo jede Verletzung der Gerechtsame einer Kirche in irgendeinem Lande sofort das Papsttum in die Schranken rief“. Den Fürsten lag es völlig fern, „etwas gegen die Religion zu unternehmen“, „hier stand nicht der religionslose Staat der Neuzeit gegen die Kirche“. Man kann also nur in gewissem Sinne von Landeskirchen im späteren Mittelalter reden. Immerhin lag im Wesen dieser landeskirchlichen Gewalt von Anbeginn der Trieb, neben den Temporalien auch die Spiritualien für sich in Anspruch zu nehmen. — Weiter bringt das Heft einen Aufsatz über „Neuere Orts- und Kirchspielgeschichten“ von P. v. Hedemann-Heespen, in dem an eine Zusammenstellung und Würdigung der bisherigen Chroniken sehr beachtenswerte Wünsche und Winke für die Zukunft geknüpft und dankbare Themata und Gesichtspunkte aufgestellt werden, ferner die „Chronik der Jakobigemeinde in Kiel“ zum 25jähr. Jubiläum der Kirche von Christian Stubbe („ein Ausschnitt aus dem Leben einer werdenden Großstadt“), ferner einen Artikel über „die Vorfahren des Generalsuperintendenten von Schleswig u. Holstein Jakob Georg Christian Adler († 1834, vorher Prof. in Kopenhagen; ein Ahn ist der bekannte Kaspar Aquila, † 1560), endlich „Harmsiana“ (Harms' letzte Predigt und zwei Briefe von ihm). O. Clemen.

65. Der 13. Jhr. (1911) des Jahrbuchs des Vereins für die Evangelische Kirchengeschichte Westfalens (Gütersloh, Bertelsmann o. J. IV, 272 S. 3 M.) (vgl. über den

11. u. 12. Jhrg. ZKG. 31, 153f. Nr. 66) enthält den 1., das Mittelalter umfassenden Teil einer Kirchengesch. der Grafschaft Mark von Rotherth zur Ergänzung der 1909 erschienenen Reformationsgesch. der Grafsch. M. von Dresbach. R. überrascht durch die Fülle fleißigst gesammelter konkreter Einzelzüge, die er freilich öfters Nachbargebieten (Köln) entnommen hat. Die Darstellung hat dadurch etwas sehr Lebendiges u. Buntbewegtes erhalten. Bes. willkommen ist die Zusammenstellung der Kirchenpatrone S. 180 ff. Weiter erhalten wir die Fortsetzung der „Erkundigungen“ (ZKG. 31, 154) u. zwei hübsche Aufsätze von Eggerling: Aus den Kandidatenjahren eines sog. Pietisten, nach Familienerinnerungen, hinterlassenen Aufzeichnungen und amtlichen Schriftstücken (es handelt sich um des Verfassers Vater, der endlich 1840 Pfarrer von Werther wurde, vorher scheiterte seine Anstellung an seiner Gläubigkeit), u.: Festopfer, Umgang, Papenbier, drei Blätter der Erinnerung an vergangene Zeiten Ravensbergischer Pfarrbesoldung (Festopfer = Kollekte am Altar am 1. Weihnachts-, Oster-, Pfingst-, sowie am Michaelistage, Umgang = Hausbesuche Anfang Herbst mit Einkassieren, Papenbier = Gegenleistung des Pfarrers für das Epiphaniasmessekorn), Warum ist aber die „Chronik“ von Burgbacher (ZKG. a. a. O.) weggeblieben?

O. Clemen.



Der Apostel Johannes und der Jünger, welcher an der Brust des Herrn lag.

Von

Lic. C. Erbes, Pfarrer in Kastellaun.

I.

Wer weiß nicht, daß Apollo und Artemis auf Delos geboren wurden? Aber so alt und verbreitet diese Sage bei den Griechen und so prächtig die Ehrendenkmäler auf der Insel waren, ließen sich die Epheser dadurch nicht abhalten, noch im Jahre 22 n. Chr. in einem amtlichen Schreiben an Kaiser und Senat auszuführen, Apollo und Artemis seien nicht, wie gewöhnlich geglaubt werde, auf Delos geboren, sondern bei ihnen selbst am Fluß Kenchrius im Hain Ortygia habe Leto die Götter zur Welt gebracht und dort sei noch der Ölbaum vorhanden, an den sie sich gelehnt habe¹. Wer weiß nicht, daß der alte Flieger Ikarus ins Meer abgestürzt und auf der Insel begraben worden ist, die nach ihm wie das Meer den Namen erhielt? Aber die Epheser behaupteten wieder, das Grab des Flugkünstlers in ihrer Stadt selber zu besitzen, wo es Ampelius unter den Weltwundern aufführt.

Daß die Epheser im selben Geiste vorgingen, wo es sich um einen solchen Patron wie den Johannes handelte, ist natürlich und handgreiflich². Indem Augustin im tract. 124

1) Tacitus Ann. 3, 61 und dazu Orelli.

2) Das Itinerar des Theodosius (Itinera Hierosol. ed. Geyer p. 148) registriert um 530 als Hauptsehenswürdigkeit von Ephesus die Sieben-schläfer, septem fratres dormientes et catulus Viricanus ad pedes eorum,

in Joann. der Ansicht gedenkt, daß nach Joh. 21, 19 ff. der Apostel gar nicht gestorben sei, vielmehr bis zu Christi Wiederkunft im Grabe nur schlafe, berichtet er erstmals, die Erde quelle dort gemächlich hervor und sprudele gleichsam, und dieses geschehe durch die Atemzüge des Ruhenden, so daß der Staub vom Grunde an die Oberfläche emporsteige. Da dem Augustin diese in Akten vorgefundene Sache wunderbar vorkommt, beruft er sich dafür auch auf Zeugen, die das Wunder am Grabe des Johannes in Ephesus mit eigenen Augen gesehen haben wollten¹. Dasselbe findet aber eine überraschende Beleuchtung durch die noch nie beachtete, eben angedeutete Notiz des Ampelius, der im *Liber memorialis* c. 8 (ed. Tzschucke 1793, p. 91 sqq.) unter den einer anerkannt guten Quelle entnommenen seltenen und wichtigen Mitteilungen über die Wunder der Welt aufzählt: *Aedes Dianae Epheso, quam constituit Amazon. Ibi et sepulchrum Icaris stertentis, quasi dormiat, mirae magnitudinis ex orichalco et ferro.* Beim schlafenden Apostel, gar dem sanften Johannes, durfte natürlich nur von „Atmen“ die Rede sein, nicht von heroischem „Schnarchen“, das ohnehin manchen zarten Ohren zu unangenehm klingt.

Haben nun die Christen das früher dem Ikarus zugeschriebene Wundergrab einfach für ihren Johannes in Anspruch genommen? Oder haben sie dem heidnischen Wunder ein christliches mit dem gefeierten Namen des Johannes entgegengestellt, wie sie z. B. in der Kirche der hl. Thekla mit ihren Wahrsagungen, Heilwundern und Vögeln denselben Dingen des Sarpedon (Zosimus, 1, 57) in der Nähe des zili-zischen Seleucia den Rang abliefen? Die eine wie die andere Erklärung läßt jenes Wundergrab erst nach der Zeit Konstantins dem Johannes vindizieren. Jedenfalls hat der vor deren Namen und Mutter auch genannt werden. Und doch verdanken die gefeierten Siebenschläfer ihr Dasein und Grab in Ephesus nur einem Roman, wie auch der Bollandist Delehaye, „Die hagiographischen Legenden“, Kempten und München 1907, S. 37. 59. 187 gesteht. Ihre Geschichte scheint aus einer heidnischen Sage herausgesponnen zu sein, vgl. Rohde, Rhein. Museum 1878, S. 209.

1) Vgl. Lipsius, R. A., Apokryphe Apostelgeschichten I (1883), S. 494 ff. Fabricius, Cod. Apocr. N. T. II (1703) p. 588 sq.

Zerstörung des Artemistempels (262 n. Chr.) schreibende Ampelius keine zwei so ähnliche Gräber in Ephesus gekannt, so gern er dort alles zusammensuchte und wiederholt dorthin zurückkehrt. Auch ist nicht daran zu denken, daß das Grab des Johannes von ihm irrtümlich dem Ikarus zugeschrieben worden sei¹. Jenes kostbare Erz aber mag bei Plünderung der Stadt im erwähnten Jahre oder später weggenommen worden sein.

Den vermuteten Zusammenhang begünstigt auch der 8. Mai, als an welchem nach den großen griechischen Menäen und dem Synaxarium der Kirche von Konstantinopel² sowohl das Gedächtnis des hl. Apostels und Evangelisten, des *ἐπιστήθιος* Johannes gefeiert wurde, als auch die *σύναξις τῆς ἁγίας κόνης*, des heiligen Staubes, welcher an diesem Tage aus seinem Grabe aufsteigt, *ἀναπέμπεται*. Am selben 8. Mai wird auch nach syrischer Überlieferung in Wrights Katalog I (Choral-Books) S. 280 Johannes gefeiert. Damit zusammenhängen mag auch der von einigen Handschriften des Hieronymianischen Martyrologiums gegebene 6. Mai als *natalis s. Johannis apostoli et evangelistae* [Romae] *ante portam Latinam in ferventis olei dolium missi*, was schon Tertullian *de praescr.* c. 36 signalisiert. Wie nun Libanius *Orat.* V, c. 43 berichtet, feierten die mazedonischen Einwohner von Meroe in Syrien am 7. des mazedonischen Artemisius = 7. Mai das Fest der Artemis, das übrigens mit seinen blutigen Faustkämpfen so ganz ähnlich ist dem Fest der nicht näher benannten Katagogien, das nach den Akten des Timotheus diesem tödlich wurde. Denn wenn auch der Artemision, der ganz dem Artemiskult geweiht war, nach dem Kalender von Ephesus und Asien anders fiel, vom 24. März bis 23. April unseres Kalenders lief, so haben doch Festfreunde der Artemis sich den sonst gefeierten 7. Artemisius der Mazedonier auch in Ephesus schwerlich entgehen lassen und haben wohl zur Nachfeier am 8. unseres Mai den mit dem Artemiskult in Zusammen-

1) Vgl. die Beilage am Schlufs.

2) Diese als Propylaeum ad *Acta Sanctorum Novembris* ed. Hipp. Delehaye, Bruxellis 1902. Cf. *ibid.* p. 665sq.

hang¹ gesetzten Ikarus in seinem Wundergrabe gefeiert. Dann vererbte sich Wundergrab und Festtag auf den Apostel Johannes, dem darauf der mit ihm in Ephesus verehrte Timotheus ebenso am 9. Mai folgte, wie er ihm bei anderen Ansätzen sofort folgt. Jenes Wundergrab hat die Angabe Joh. 19, 23 nicht veranlaßt, aber auf sich gezogen, und ist nachträglich mit einer andern Legende kombiniert worden, die ursprünglich nichts damit gemein hatte.

Bleibt so jenes Grab aus Verdacht erst späterer Annexion für die ältere Zeit außer Betracht, so findet sich die Erzählung mit den ganz anderen Voraussetzungen bereits um 180 in den leucianischen Johannesakten. Als hiernach der Apostel hochbetagt sein Ende nahe wußte, ging er nach der nötigen Abschiedsrede mit zwei Jünglingen hinaus auf die Anhöhe neben dem Artemistempel. Hier liefs er sich neben dem Grab eines christlichen Bruders² sein eigenes schaufeln, recht tief, legte dann sein Oberkleid hinein und sich darauf, um im Augenblick zu sterben. Am folgenden Tage finden sich nur seine Sandalen oder das Kleid im Grabe vor. Johannes selbst ist entrückt wie Henoeh und Elias, um mit ihnen zu warten, bis der Herr kommt. So ist der Natur kärglicher Tribut gezollt und Joh. 21, 23 eigens Rechnung getragen. Es war in derselben Zeit, in der nach Philostratus 8, 29 f. schon mancherlei Sagen über den Ausgang des Apollonius umliefen und dieser mit 80 oder 90 oder über 100 Jahren ungeschwächt und ungesehen verschwunden sein sollte.

1) Diesen Zusammenhang folgere ich auch daraus, daß nicht nur auf der bekannten Insel Ikarus ein Tempel der Artemis stand, Strabo 14, p. 639, Arnobius 6, 11, sondern auch auf der im Persischen Meerbusen gelegenen, von Alexander dem Großen ebenso benannten Insel alles Wild der Artemis heilig sein sollte. Arrian 7, 20, 4.

2) Wozu dieser? Sollte sein volles Grab von Polykrates noch als das des Johannes angesehen, von der Legende aber ein leeres Grab daneben für ihre Zwecke ausgebeutet worden sein? Wie oft ist es schon geschehen trotz modernem Nummerpfahl, daß ein Denkmal auf das Grab daneben sich verirrt hat. Übertragung der Reliquien von einem Ort zum andern würde wohl ein leeres Grab erklären, aber nicht die hieran geknüpfte Sage. Nahm man jedes der beiden Gräber nebeneinander für das des Johannes, so mußten es zwei sein.

Jenes leere Grab des Johannes war offenbar ursprünglich nicht dasselbe, aus dem später des Schlafenden Atemzüge den heiligen Staub aufwirbelten, auch wenn dann natürlich die verschiedenen Darstellungen Ausgleich und Kombination anstrebten.

Als aber Bischof Polykrates von Ephesus um 190 veranlaßt war, nach Euseb KG. 3, 31 und 5, 24 dem römischen Viktor bemerklich zu machen, daß auch in Asien „große Lichter“ ruhten, und vor anderen den Apostel Philippus und seine Töchter nennt und den Johannes, der an der Brust des Herrn gelegen, kennt er doch für dessen ausdrückliches Ruhen in Ephesus offenbar ein ebensolches Grab mit Gebein daselbst, wie bei dem vorher genannten Philippus und dessen Töchtern und den weiter aufgezählten Bischöfen und Märtyrern. Ein solches setzt auch Origenes voraus, der bei Euseb KG. 3, 1 sagt, daß Johannes in Ephesus gestorben sei (*τελευτῆ*). Ebenso sagt auch Tertullian *de anima* 50: *obiit et Joannes, quem in adventum domini remansurum frustra erat spes*. Freilich sagt er schon in unmittelbarem Zusammenhang damit, daß Henoch und Elias entrückt worden seien, und ihr Tod verschoben, um dereinst den Antichrist durch ihr Blut zu vernichten. Danach wurde Johannes bald der Dritte im Bunde, zumal er schon frühe, bei Tertullian *de monog.* 17, als *spado* und *virgo* galt und daraus bald Erhabenheit über Verwesung folgte.

So verstehen wir, daß um 260 der alexandrinische Bischof Dionysius von zwei Gräbern des Johannes in Ephesus weiß, sehen aber noch keinen Grund, mit demselben bei Euseb KG. 7, 25, wenn auch noch so schüchtern, daraus auf zwei verschiedene Jünger Johannes in Ephesus zu schließen, die ja am Ende noch einen dritten vermissen lassen würden.

Beim Zweck unserer Untersuchung können wir es uns nicht ganz ersparen, einige schon oft sonst¹ behandelte alte Zeugnisse über Johannes nochmals, aber möglichst kurz, vorzuführen und zu würdigen. Das älteste und wichtigste ist

1) Vgl. auch die Ausführungen in meiner Untersuchung der Offenbarung Johannis 1891, S. 151 ff.

das des Papias von Hierapolis. In dem von Euseb KG. 3, 39 aufbewahrten Bruchstück aus der Vorrede zu seinen fünf Büchern der Erklärungen der Herrnsprüche berichtet derselbe, wahrscheinlich unter Hadrian¹ schreibend: „Ich werde es mich nicht verdriefsen lassen, dir auch, was ich einst (ποτέ) von den Presbytern gut gelernt und gut in Erinnerung habe, zusammenzustellen mit den Erläuterungen, um darüber die Wahrheit zu bestätigen. . . . Wenn aber einer kam, der den Presbytern auch gefolgt war, erforschte ich der Presbyter Rede, was (τί) Andreas oder was Petrus sagte (εἶπεν), oder was Philippus oder was Thomas oder Jakobus, oder was Johannes oder Matthäus oder irgendein anderer der Jünger (μαθητῶν) des Herrn, was dann (ἔτε) Aristion und der Presbyter Johannes, die Jünger des Herrn, sagen (λέγουσιν).“ Es leidet keinen Zweifel, daß Papias hier zwei Jünger des Herrn mit Namen Johannes aufzählt, indem er mit dem zwischen Jakobus und Matthäus eingereihten den Bruder des Jakobus, den Apostel, meint, und den davon zu unterscheidenden und nicht der Gruppe der Apostel angehörigen, sondern eigens mit Aristion zusammengestellten als ὁ πρεσβύτερος Ἰωάννης bezeichnet. Das hat schon Euseb selbst a. a. O. bemerkt, der dazu noch alle fünf Bücher des Papias vor sich hatte; und wenn er auch dabei gleich an die Möglichkeit eines nichtapostolischen Verfassers der etwas unbequemen Apokalypse und an die zwei Johannesgräber in Ephesus erinnert, so ist doch der von ihm sorgfältig bewahrte Wortlaut seiner Quelle so klar und deutlich. Nach diesem und allem, was sonst aus seinen Büchern bekannt ist, verdankte Papias dem Zebedaiden Johannes nicht mehr und war ihm auch nicht näher gekommen

1) Auf diese Zeit ist zu schliessen nach der aus Philippus Sidetes aufbewahrten Angabe, daß nach Papias von Christus Auferweckte bis in die Zeit Hadrians gelebt haben. Dieses wird eine Umschreibung und Auslegung sein einer von Papias selbst gebrauchten Wendung wie der von Euseb KG. 4, 3 aufbewahrten: ὥστε καὶ εἰς τοὺς ἡμετέρους χρόνους τινὲς αὐτῶν ἀφίκοντο. Papias war nicht beim Tode des Polykarp (155), sondern in dessen Jugend sein Gefährte, wie denn Euseb in der Chronik sie zum 1. Jahr Trajans gleich nach dem Tode des Johannes berühmt werden läßt.

als dessen nächsten Genossen Jakobus und Matthäus, die Phrygien und Asien fern geblieben sind. Indem aber der Autor in seinem Bericht sich so ausdrückt, daß er einst geforscht habe, was die genannten Apostel sagten, was Aristion und der Presbyter Johannes jedoch sagen, scheint er diese beiden im Unterschied von den andern zur Zeit der Nachfrage noch als lebend vorauszusetzen. Dem entsprechend gibt Euseb an, Papias sage, er sei selbst ein Hörer des Aristion und des Presbyters Johannes gewesen. Sollte dieses nur aus jenem Präsens gefolgert sein, so bleibt doch noch die Gleichzeitigkeit und in Verbindung damit das weitere Zeugnis a. a. O., daß Papias der beiden oft namentlich gedenkt und mehrfach Aristions Diegesen und des Presbyters Johannes Überlieferungen seinem Werk einverleibt.

Dieser Presbyter Johannes hat offenbar lange in Asien gelebt und ist dort eine große Autorität geworden, und was ihn vordrängte, drängte den Aristion zurück fast bis zur Vergessenheit¹. Er ist der Johannes gewesen, den noch Polykarp von Smyrna († 155) gehört und sein Leben lang geehrt und im Munde geführt hat, wie dessen Schüler Irenäus noch im fernen Gallien aus seiner ersten Jugendzeit (*πρώτη ἡλικία*) sich stolz und dankbar, wenn auch vielleicht nicht mehr ganz treu und unverschoben erinnerte. Irenäus redet adv. Haer. II, 22. 5. III, 3, 4. V, 30, 1; 33, 4 einfach von Johannes; III, 3, 1; 3, 4; 11, 1; V, 26, 1 heißt dieser Johannes *ὁ τοῦ κυρίου μαθητής*, III, 1, 1 aber Johannes *ὁ μαθητὴς τοῦ κυρίου ὁ καὶ ἐπὶ τὸ στήθος αὐτοῦ ἀναπεσὼν* (cf. Joh. 13, 23; 21, 20), der auch das Evangelium verfaßt und bis in die Zeit Trajans gelebt habe. Irenäus weiß nichts mehr von zwei Jüngern Johannes, obgleich

1) Bezeichnend ist noch die aus älteren Quellen und Listen entnommene Angabe Const. Apost. VII, 46: *τῆς δὲ Ἐφέσου Τιμόθεος μὲν ὑπὸ Παύλου, Ἰωάννης δὲ ὑπ' ἐμοῦ Ἰωάννου Σμύρνης δὲ Ἀρίστων πρώτος, μεθ' ὃν Στραταίας ὁ Δάιδος καὶ τρίτος Ἀρίστων* scil. zum Bischof gemacht. Wie also in Ephesus Johannes, so ist in Smyrna Ariston oder Aristion in zwei Personen differenziert, um das lange Leben des einen hier wie des andern dort ja auszufüllen. Die Bischöfe von Smyrna registriert Zahn, Forschungen IV, S. 265, 1.

er des Papias Bücher benutzt, er kennt nur den einen, den Lehrer seines Lehrers Polykarp, dessen Ruhm und Ehre es war, an der Brust des Herrn gelegen zu haben, und der nach Joh. 13, 23; 21, 20 unter den Zwölfen beim letzten Mahl zu suchen und darum unwillkürlich für den Zebedaiden Johannes anzusehen war. Dafür hat ihn Irenäus gehalten, das ist klar, und deshalb beachtete und unterschied er den Presbyter Johannes nicht, indem er dessen Überlieferung für solche des Apostels Johannes nahm.

Was man um 190 in Ephesus selbst zu sagen wufste, zeigt der dortige Bischof Polykrates, der nach jenem von Euseb KG. 3, 31; 5, 24 erhaltenen Fragment im Passahstreit dem römischen Bischof Viktor entgegenhält: „Auch in Asien ruhen große Lichter, . . . Philippus nämlich, einer der zwölf Apostel, welcher in Hierapolis ruht, und zwei seiner Töchter, die bis in ihr Alter Jungfrauen geblieben, sowie die andere Tochter desselben, die einen Wandel im heiligen Geiste geführt und in Ephesus ausruht. Sodann auch Johannes, *ὁ ἐπὶ τὸ στήθος τοῦ κυρίου ἀναπεσών*, der ein Priester war und das Petalon trug, der Glaubenszeuge und Lehrer. Dieser ruht in Ephesus. Sodann auch Polykarp in Smyrna, sowohl Bischof als Märtyrer, und Thraseas, sowohl Bischof als Märtyrer, von Eumenia, welcher in Smyrna ruht. Was aber soll ich erwähnen den Sagaris, Bischof und Märtyrer, der in Laodicea ruht, ferner aber Papirius den Seligen und Melito den Eunuchen . . . der in Sardes liegt. . .?“ Dafs auf dieser Ruhmestafel Asiens vom ephesinischen Bischof nicht der ephesinische Johannes an die Spitze gestellt ist, sondern der in Hierapolis ruhende, als einer der zwölf Apostel hervorgehobene Philippus mit seinen Töchtern, fällt auf, und es gibt zu denken, dafs sogar Zahn (Einl. ins N. T. 1900, S. 576) eingesteht, derselbe sei in Wirklichkeit nur der Diakon (Apg. 21, 8f.) gewesen und schon so frühe irrtümlich für den Apostel Philippus genommen worden. Es ist nicht wahrscheinlich, dafs Polykrates aus Gründen der Chronologie die Namen so geordnet habe. Schwerlich hat er daher den Johannes von Ephesus ebenfalls für einen der zwölf Apostel angesehen, obgleich er an der Brust des Herrn gelegen.

Wer wird es nun aber glauben, daß dieser zum Stirnband des Hohenpriesters deshalb gekommen sei, weil man gewußt und darauf gebaut, daß die Mutter des Zebedaiden eine Schwester der Maria und diese eine Verwandte der Priestersfrau Elisabeth gewesen? Eher läßt sich jene aus dem Judentum stammende Ehre zurückführen auf Joh. 18, 16, wonach der große Ungenannte *γνωστὸς ἑνὶ τῷ ἀρχιερεῖ* war und später entsprechende Abstammung und Ausstattung erfordern mochte, abgesehen davon, daß auch Johannes Markus und Jakobus, der Bruder des Herrn, dieselbe Zier beigelegt erhielten. Doch lassen wir die neutralen Ehrentitel des Johannes bei Polykrates vorläufig auf sich beruhen.

Wir überblicken das 4. Evangelium, dessen persönliche Angaben, zumal im Schlußkapitel, dem Polykrates räumlich und zeitlich, also wohl auch inhaltlich nahestehen. Sein Autor spricht 6, 67 von den Zwölfen, nennt alsbald 6, 70f. den Judas einen aus den Zwölfen und trotzdem einen Teufel, und ebenso bezeichnet er (11, 16; 14, 5) 20, 24 den ungläubigen Thomas, genannt Didymus, als einen der Zwölf. Namhaft macht er ihrer bei besonderen Gelegenheiten im ganzen nur 7, nämlich außer den zwei erwähnten noch Andreas 1, 41ff.; 6, 5; 12, 22, Simon Petrus 1, 43; 6, 68; 13, 24. 36; 18, 15; 20, 2f.; 21, 2ff., Philippus aus Bethsaida 1, 45; 6, 5; 14, 8, den vom Verräter unterschiedenen Judas 14, 22 und Nathanael 1, 46ff. aus Kana 21, 2. Mögen in den Synoptikern Jakobus und Johannes noch so oft mit Petrus als bevorzugte Jünger Jesu erwähnt werden, so wird im 4. Evangelium sowohl Jakobus als Johannes niemals mit Namen genannt, auch nicht ihre Mutter Salome wie bei Matth. 27, 56, Mark. 15, 40 unter dem Kreuze oder unter den Frauen Joh. 19, 25 namentlich erwähnt. Das tat nicht die Bescheidenheit des Zebedaiden Johannes, wenn er das Evangelium geschrieben und sich selbst als den Lieblingsjünger charakterisiert haben mußte. Das hat andern Grund und Zweck. Wie schon der Name Nathanael besagt, liefs sich

1) Kann man dieselbe Bezeichnung Luk. 23, 49 auch auf Bekannte beziehen, so meint sie doch sicher Verwandte in der Septuag. Neh. 5, 10. IV. Kön. 10, 11. Ps. 87, 9. 19.

der Verfasser durch die in den drei andern Evangelien gebotenen Verzeichnisse der Zwölf von Eigenheiten nicht abhalten. Allerdings werden im Nachtragskapitel 21, 2 am Meere von Tiberias zusammen mit Simon Petrus und Thomas, genannt Didymus, und Nathanael *καὶ οἱ τοῦ Ζεβεδαίου* aufgezählt. Aber hier, wo sie übrigens an Stelle des früher genannten Philippus und des andern Judas die Siebenzahl vollmachen, waren jene zu Hause und als in der vorbildlichen Fischzuggeschichte Luk. 5, 10 gegebene *κοινωνοὶ τῷ Σίμωνι* fast unumgänglich zum neuen Fischzug. Oder hat ihre Erwähnung hier einen weitern Grund? Sodann stehen ja, in ähnlicher Weise wie Joh. 1, 35 ff, noch 21, 2 „die andern Zwei aus seinen Jüngern“ da und lassen uns die Wahl, unter ihnen oder den Söhnen des Zebedäus den Lieblingsjünger zu suchen, dessen Person der namenlose Nimbus umgibt.

Demnach vergleiche man:

<p>3 Joh. v. 12: <i>καὶ ἡμεῖς δὲ μαρτυροῦμεν καὶ οἴδατε, ὅτι ἡ μαρτυρία ἡμῶν ἀληθινή ἐστίν.</i></p>	<p>Joh. 21, 24: <i>οὗτός ἐστιν ὁ μαθητῆς ὁ μαρτυρῶν περὶ τούτων καὶ γράψας ταῦτα, καὶ οἴδαμεν, ὅτι ἀληθὴς αὐτοῦ ἡ μαρτυρία ἐστίν.</i></p>
---	---

Muß man hier nicht Zusammenhang vermuten, und zwar die Betonung des „ihr wisset“ 3 Joh. ansehen als Grundlage und Voraussetzung des „wir wissen“ Joh. 21, 24? Denn die beliebte umgekehrte Erklärung scheidet schon daran, daß dann „sein Zeugnis“ Joh. 21, 24 „mein Zeugnis“ 3 Joh. 12 hätte werden müssen, während hier vielmehr „unser Zeugnis“ steht. Dieses aber entspricht genau der vorher berichteten Tatsache, daß der Diotrephes trotz Briefes „uns“ nicht annimmt v. 9 und mit bösen Reden „uns“ verschwatzt (*φλυαρῶν*), d. h. unsern Empfehlungsbrief unter kränkenden Verdächtigungen abweist, wie H. Holtzmann z. St. richtig erklärt. Und gerade nach der Verdächtigung seines andern Briefes und Zeugnisses darin durch Diotrephes und Anhang versteht man die Wendung des Johannes v. 12. Welche hier wissen, daß sein Zeugnis wahr ist, sind Gajus v. 1 und die v. 15 namentlich zu grüßenden Freunde. Erst hieraus er-

gibt sich, wer die Ungenannten sein sollen, die Joh. 21, 24 die Wahrheit seines Zeugnisses bescheinigen, ohne sich zu nennen. Und wie vortrefflich paßt die 3 Joh. 10 in Aussicht gestellte Ankunft des Johannes zu seiner ähnlichen Ankunft in der bekannten Geschichte vom geretteten Jüngling bei Clemens Al. Quis dives salv. 42, Euseb KG. 3, 23!

Nun nennt sich aber der Autor vom 3. wie 2. Brief Joh. einfach *ὁ πρεσβύτερος*¹. Da im Unterschied von dem Apostel der andere langlebige Johannes bei Papias *ὁ πρεσβύτερος* Eus. 3, 39, 15 heisst, ist ganz natürlich zu schliessen, das der 3. wie 2. Brief eben von dem Presbyter Johannes geschrieben sind oder sein sollen, wie nach Hieronymus de vir. ill. c. 9 schon von den Vätern geschlossen wurde, das aber auch in Joh. 21 derselbe Presbyter Johannes als der Lieblingsjünger und der Verfasser des Evangeliums hingestellt wird. Wie könnte auch der Zebedaide und Fischer aus Bethsaida nach Joh. 18, 15 (im Gegensatz zu seinem Landsmann Petrus!) *γνωστὸς τῷ ἀρχιερεῖ* gewesen sein, selbst wenn man diese Bekanntschaft oder Verwandtschaft (vgl. Luk. 2, 44; 23, 49) mit Weifs, Einl. ins N. T. 1889, S. 355 ebenso unwürdig als textwidrig auf die Dienerschaft des Hohenpriesters und rein äusserliche gewerbliche Verbindung heruntersetzen wollte? Hier verrät sich die Abstammung des Jüngers aus Jerusalem und aus vornehmem Haus. Es fragt sich nur, wie er ohne ursprüngliche Zugehörigkeit zu den Zwölfen den vom 4. Evangelium wie von Irenäus und Polykrates gleichlautend verkündeten Ruhm erlangen konnte, an der Brust des Herrn gelegen zu haben, der ihm der Freipafs wurde, unter den Aposteln eine mit Petrus wetteifernde Stelle bei der Nachwelt einzunehmen.

Es muß die Aufmerksamkeit gelenkt werden auf jenen Jüngling, der nach Mark. 14, 51 nur mit dem Sindon bekleidet Jesu nachfolgte (*συννηκολούθει*), als alle Jünger be-

1) Das der von Const. Apost. 7, 46 nach Pergamum versetzte Gajus eben der von 3 Joh. 1 erwähnte sein soll, beweist der zugleich damit genannte Demetrius v. 12, den dieselbe Urkunde unmittelbar daneben nennt und nach Philadelphia versetzt, um so beachtenswerter, als dieser auch im Brief (nach Pergamum?) als ein Durchreisender erscheint.

reits geflohen waren, und der erst, als die Häscher ihn selbst faßten, sein leichtes Nachtgewand in ihren Händen lassend sich entzog. Schon der alte Casaubonus erklärte in seinen *Exercitationes* p. 525 die Ermittlung dieses Jünglings für vorwitzig und eitel. „Christliche Rabbinen haben auch erraten, wer der Jüngling in dem Hemde war, nämlich der Evangelist Markus selber“, läßt sich Wellhausen zur Stelle vernehmen¹. Seit Th. Zahn vom „Monogramm des Künstlers in einer verborgenen Ecke des Gemäldes“ gesprochen, haben manche diesem Bonmot nicht widerstanden. Doch gründet es sich nur auf Irrtum. Es mag für ausgemacht gelten, daß das Haus von Markus' Mutter Maria, wo die Gemeinde im J. 44 sich versammelte und Petrus Apg. 12, 12 anklopfte, an derselben Stelle lag, über der nachher die Zionskirche sich erhob als Mutter aller Kirchen. Aber sehr fraglich bleibt, ob es schon dasselbe Haus war, in welchem Jesus 14 Jahre vorher das letzte Mahl mit seinen Jüngern gefeiert bzw. wo die Jünger sich Apg. 1, 12—14 versammelt hatten². Und von dort sollte Markus im Hemde durch die ganze Stadt bis Gethsemane nachgefolgt sein? Dazu war es in der Nacht so kalt, daß sogar die abgehärteten Knechte des Hohenpriesters sich ein Feuer im Hause anzündeten und daran wärmten und auch dem Petrus einen Platz gönnten, *ὄτι ψυχὸς ἦν* Joh. 18, 18. Vgl. Mark. 14, 54, Luk. 22, 55. Dazu müßte der junge Markus teilnahmslos sich ins Bett gelegt und geschlafen haben, solange Jesus mit den zwölf Jüngern im Hause seiner Mutter war und darin die erhabenste Feier veranstaltete, aber sofort aufgesprungen und im Hemde ihm nachgelaufen sein, sobald der Herr nach Voll-

1) Also auch Kritiker wie der „Sächsische Anonymus“ (Die Evv., ihr Geist, ihre Verfasser, 1845, S. 352. 363. 371) und Gustav Volkmar (Die Evv. 1870, S. 578) „christliche Rabbinen“??

2) Hieraus folgert Völter in seinem Aufsatz: *Mater dolorosa und der Lieblingsjünger des Johannesevangeliums*. Strafsb. 1907. Er meint, wenn der vierte Evangelist jenes Haus der Maria, der Mutter des Markus, für das Haus der Maria, der Mutter Jesu, gehalten habe, so habe sich ergeben, daß die Maria zugleich die Mutter Jesu und die des Johannes Markus gewesen. S. 15. Dann wären ja beide für Brüder zu halten gewesen!

endung der Feier das Haus verließ. Dies anzunehmen ist widersinnig. Auch der Geburtsschein des Markus widerstrebt. Nach Euseb 3, 39 berichtete Papias und gar schon dessen Gewährsmann, eben jener Presbyter Johannes, daß der Evangelist Markus den Herrn nicht selbst gesehen habe. In voller Übereinstimmung damit nennt ihn Petrus im ersten Brief 5, 13 seinen Sohn, hatte ihn also erst später zum Glauben geführt. Wäre Markus jener Jüngling des Jahres 30 gewesen, dann hätte der noch bei der Steinigung des Stephanus Apg. 7, 58 als Jüngling bezeichnete Paulus auf der zusammen mit Barnabas unternommenen Missionsreise Apg. 12, 25 ff. in ihm einen Altersgenossen zum Diener (*ὑπηρέτης* Apg. 13, 5; 2 Tim. 4, 11) gehabt. Für solche jugendliche Rolle neben Paulus und dem Oheim (Kol. 4, 10) Barnabas wäre Markus unter diesen Voraussetzungen aber mindestens ein Jahrzehnt zu alt gewesen, und wahrlich alt genug, um das Haus seiner Mutter und seines also verstorbenen Vaters auf eigenen Namen übertragen zu erhalten. Nach allem war Markus erst um 44 ein knapp großjähriger Jüngling¹ und unmöglich derjenige, welcher mindestens ein Dutzend Jahre früher so auffällig dem Herrn mitnachfolgte.

Daß dieser Jüngling eben Johannes gewesen, hat schon Ambrosius von Mailand (ed. Bened. I, 801) in Ps. 36 gesagt, und zwar ohne weitere Begründung, also nicht als eigene Vermutung, sondern als Überlieferung. Dieselbe kehrt um 440 bei Petrus Chrysologus² Sermo 78. 150. 170 (Migne P. L. 52 col. 421. 600. 645) wieder, auch bei Gregor dem Großen in Joann. c. 19. Dieselbe Überlieferung setzt aber auch schon Epiphanius Haer. 78, 13 (Migne P. G. 42 col. 720 f.) als bekannt und richtig voraus, wie auch Zahn, Einl. 2. Aufl. II., S. 212, 6 gemerkt hat. Denn der alte Ketzer-

1) Vgl. schon Hitzig, Über Johannes Markus, 1843, S. 150.

2) Es beruht wohl nur auf Namensverwechslung, wenn einige Autoren dem Chrysostomus dieselbe Ansicht zugeschrieben haben. Herr Geheimrat Dr. Th. Zahn hat die Güte gehabt, auf meine Bitte jenen nachzuschlagen und festzustellen, was ich nur mit Mühe und Unkosten hätte feststellen können. Ihm danke ich um so herzlicher für seine Freundlichkeit, als er wußte, daß ich seine Auffassung nicht teile.

bestreiter sagt hier mit Hinweis auf jenen fliehenden Jüngling und sein Linnengewand, daß Jakobus der Bruder des Herrn und die zwei Söhne des Zebedäus, diese drei, solche Kleidung getragen, indem er offenbar jenen Jüngling für den Johannes nimmt. Dieselbe Auffassung wird nach Zahn a. a. O. in der *Catena Patr. Graec. ed. Possinus* p. 327 durch einen Ungenannten bekämpft und also deren Verbreitung auf griechischem Boden bezeugt. Wie diese Ansicht durch falsche Exegese entstanden sein soll, kann ich so wenig wie Zahn einsehen, aber es geht nun auch nicht mehr an, sie aus Verwechslung des Johannes mit Johannes Markus zu erklären. Soll sie schliesslich darum nicht ursprüngliche Tradition sein können, „weil der Jüngling offenbar nicht zu den Zwölfen gehörte“?

Auch die früher genannten, der Ermittlung abholden Kritiker finden es wahrscheinlich, daß der im Nachtgewand in Gethsemane plötzlich erscheinende Jüngling aus unmittelbarer Nähe herbeigeeilt war, so wie er durch den Lärm der Häscherschar aus seinem Bette und Hause aufgeschreckt worden. Da er denselben feinen Stoff an seinem Leibe trug, den nachher der reiche Ratsherr Mark. 15, 43. 46 wählte, den Leib Jesu darein zu hüllen, erscheint er nebenbei als reich, wie schon Bengel bemerkt hat. Daß derselbe trotz seines Unschuldsgewandes von den Häschern Jesu ergriffen wurde, ist ein deutlicher Beweis, daß er nicht als Neugieriger fern stand, sondern Jesu „mitnachfolgte“, sich als seinen Freund bekundete¹, wo die andern schon geflohen waren, voll schmerzbewegter Liebe sich ihm an die Brust warf, den er auf dem Weg zum Gericht und Tode erblickte. So warfen sich ja auch die Leute zu Milet dem scheidenden Paulus Apg. 20, 37 um den Hals und küßten ihn, weil sie sein Angesicht nicht mehr sehen sollten, und so tat sogar Nero seiner dem Tode geweihten Mutter, Tacitus, Ann. 14, 4, *arctius oculis et pectori haerens*, weil *periturae matris supremus aspectus quamvis ferum animum retinebat*. So erst versteht

1) Treffend hat J. P. Lange z. St. ihn einen begeisterten Verehrer des Herrn genannt. Vgl. auch de Wette z. St., H. Ewald, *Geschichte Christus'*, 3. Aufl. 1867, S. 561.

sich, daß dieselben Häscher, welche doch keinen von den Zwölfen zu greifen suchten, diesen Jüngling anfaßten, der an der Brust des Herrn lag und diesen Ruhm behielt.

Nun sagt Jesus Joh. 19, 26 f., auf seine Mutter und den Lieblingsjünger unter dem Kreuze blickend, zu jener: „Weib, siehe dein Sohn“, zu diesem: „Siehe deine Mutter“. „Und von jener Stunde an nahm sie der Jünger zu sich“ (in sein Haus, *εἰς τὰ ἴδια* d. h. *ἑνὸν ἐοῦ μέγαροιο*, wie Nonnus Pano-pol. erläutert). In welche Verlegenheit diese Mitteilung die Erklärer versetzt, welche an den Fischer aus Bethsaida und keinen andern Johannes denken, kann man bei Zahn a. a. O. S. 484 sehen. Das Zerstreutwerden der Jünger *εἰς τὰ ἴδια* Joh. 16, 32 läßt doch andere räumliche und zeitliche Entfernungen zu, als das Aufnehmen von Stund an, und liefse doch wahrlich nicht mit gleichem Rechte auch die Häuser der Zwölf wie das jenes Jüngers in Jerusalem suchen, auch wenn man nicht wüßte, daß jene in Galiläa zu suchen seien. Wie zwecklos und rätselhaft wäre alles, wenn Maria zwar nicht „von Stund an“, so doch demnächst mit dem Zebedäiden nach Bethsaida gezogen, wo dieser noch eine Mutter in der Salome hatte und mit seinem, anscheinend älteren, Bruder Jakobus das Haus teilte, während die Maria doch in Nazareth ihr Haus, ihre eigenen erwachsenen Söhne und Töchter hatte! Was müßte denn dort vorgegangen sein, daß Maria Apg. 1, 14 schon vor Pfingsten wieder in Jerusalem erscheint, und zwar mit den Brüdern Jesu, also ihren Söhnen, die mithin treu zu ihr standen, wie auch Joh. 2, 13 voraussetzt, und deren einer, Jakobus, bald das Haupt der christlichen Gemeinde wurde? Nein, Joh. 19, 27 bewahrt kein unnatürliches Mißverhältnis, sondern die auf einen letzten Wunsch Jesu zurückgeführte einfach schöne Tatsache, daß Maria in Jerusalem bis an ihren Tod im Hause jenes Jüngers wohnte und lebte, der es ihr pietätvoll zur Verfügung gestellt, während gleichzeitig ihr Sohn Jakobus in Jerusalem mit an der Spitze der Gemeinde stand.

Sind wir bisher auf dem rechten Wege, so haben wir diese Wohnung der Maria in der Nähe derselben Stelle zu suchen, wo jener Jüngling aus dem Bette und Hause ge-

sprungen und im Angesichte der Häscher Jesu an die Brust gefallen ist. Es wäre kein Wunder, wenn die Erinnerung daran in der späteren Überlieferung fehlte. Denn die Kirche auf Zion war der Gemeinde wichtiger, und da sie das Haus auch einer Maria gewesen, wurde seit Anfang des 7. Jahrhunderts statt der Mutter des Markus immer mehr die bekannte Maria, die Mutter Jesu, dafür angesehen. „Die Mutter der Kirchen“ zog alle wichtigen Ereignisse der Vergangenheit, wie das letzte Mahl und die Ausgießung des hl. Geistes, erfolgreich an sich. Wie David auf Zion gethront und der noch zu Eusebs Zeit (KG. 7, 19) vorhandene Bischofsthron des Davididen Jakobus in der hl. Zion stand und beider Männer Gedächtnis schon um 340 dort gemeinsam am 25. Dezember gefeiert wurde¹, so war der Ort auch zur Wohnung der Tochter Davids Maria und damit auch des mit ihr verbundenen Johannes² sehr einladend. Daher will es viel heißen und verrät gute alte Überlieferung, daß trotz der gefährlichen Konkurrenz und trotz Fehlens eines neutestamentlichen Fingerzeigs die Erinnerung an das Wohnhaus der Maria am Ölberg bei Gethsemane so lange sich erhielt. Im Itinerar³ sagt Theodosius um 530 von der Zionskirche, welche Christus mit den Aposteln gegründet habe, l. c. p. 141, 7 richtig: *ipsa fuit domus sancti Marci evangelistae*, und p. 142, 16 vom Ölberg: *ibi est ecclesia domnae Mariae, matris domini*. Genauer berichtet hierüber Antoninus von Piacenza um 570 *ibid.* p. 170, 15: *et in ipsa valle est ba-*

1) Vgl. meine Ausführungen darüber in der Zeitschr. für Kirchengeschichte XXVI (1905), S. 29 ff.

2) Hippolyt von Theben schreibt von diesem Johannes, *ὃν ἠγάπα ὁ Χριστός, ἦν παρθένος καὶ εὐαγγελιστής, ὅστις ἔμενον ἐν Ἱεροσολύμοις τὴν τῶν ἐκκλησιῶν μητέρα εἰς τὴν αὐτοῦ οἰκίαν, εἰς ἣν ἔφυγον οἱ ἀπόστολοι διὰ τὸν φόβον τῶν Ἰουδαίων*. Hippolyti opp. ed. Fabricius I, Append. p. 47.

3) *Itinera Hierosolymitana saec. IV.—VII. ex recens. Pauli Geyer (Corp. script. lat. vol. XXXVIII) Vindob. 1898*. Die Dormitio Sanctae Virginis und das Haus des Johannes Markus von Th. Zahn, Leipzig 1899, wird der Marienkirche in Gethsemane nicht ganz gerecht, so lehrreich die kleine Schrift ist. Vgl. S. 40 ff. 50. Abbildung bei Ebers und Guthe, Palästina in Wort und Bild I, S. 91.

silica sanctae Mariae, quam dicunt domum ejus fuisse, in qua et de corpore sublatam fuisse. Diese Kirche war dort bei Gethsemane schon im 5. Jahrhundert vorhanden und bewahrte trotz Zionskirche und aller Ungunst der Verhältnisse die Erinnerung an die Wohnung der Maria im Hause des Johannes¹. Und eben hier war der Jüngling in der Nacht des Verrats im Sindon aus dem Bette zu Jesus geeilt, ihm mitnachgefolgt und voll Wehmut an die Brust gesunken.

Der schriftstellerische Anschluß des vierten Evangeliums an Markus ist längst erkannt, auch von Männern wie Bernh. Weiss (Einl. ins N. T. 1889, S. 595) und Zahn nachgewiesen und für unleugbar erklärt. Derselbe wird gerade bei Mark. 14, 3. 5. 6. 7. 8 vgl. Joh. 12, 3. 5. 7. 8; Mark. 14, 54. 67 *Πέτρος θερμαινόμενος* = Joh. 18, 18. 25 *Πέτρος θερμαινόμενος* besonders klar und handgreiflich. Ohne Zweifel ist also der vierte Evangelist auch jenem interessanten aber ungenannten Jüngling Mark. 14, 51 begegnet. Wurde nun der *εἰς τῶν παρεστηκότων*, der Mark. 14, 47 mit dem Schwert in Gethsemane dreinschlug, von ihm Joh. 18, 10 für Simon Petrus erklärt, so gab sich Mark. 14, 51 *καὶ εἰς τις νεανίσκος*, der nach der 14, 50 ausdrücklich gemeldeten Flucht aller noch Jesu nachfolgte und erst der rohen Gewalt sich entzog, von selbst als der Konkurrent des Petrus, dem er auch am Grab und bis zum Ende der johanneischen Erzählung den Rang abläuft. Da er ganz in der Nähe von Gethsemane wohnte, konnte der Jüngling schnell zu Hause

1) Da die Epheser des Johannes sich rühmten und dieser die Gottesmutter in sein Haus aufgenommen hatte, wollten sie echt ephesinisch natürlich auch diese bei sich (gehabt) haben. So schrieben schon die Väter des Konzils vom J. 431 im Brief an Klerus und Volk von Konstantinopel *ἐν τῇ Ἐφεσῶν, ἐνθα ὁ θεολόγος Ἰωάννης καὶ ἡ θεοτόκος παρθένος ἡ ἀγία Μαρία* Concil. IV, p. 1241^b Mansi. Nach der gewöhnlichen Darstellung, wie sie vielleicht auch in den Akten des Leucius um 180 vorausgesetzt wurde, war Johannes erst nach dem Tode der Maria von Jerusalem gewichen. Dort hat man gewifs längst vor Ephesus sich der Maria und ihrer Wohnung feierlich erinnert. Später scheint die in Jerusalem auf die Dauer unabkömmliche Gottesmutter in Ephesus ersetzt worden zu sein durch die Maria Magdalena, welche nach Synax. Constant. zum 8. Mai dort ruhte.

seine Blöße decken, nacheilen und mit Simon Petrus als *ὁ ἄλλος μαθητής* Joh. 18, 15 in den Palast des Hohenpriesters eintreten und dort seine Bekanntschaft mit diesem und den Respekt der Dienerschaft zugunsten des Petrus 18, 17 benutzen. Da er keiner der Galiläer war, sondern aus Jerusalem stammend und dort respektiert, konnte er leichter als einer von jenen dem Kreuze nahe treten. Dafs aber das vierte Evangelium den Jünger, der an der Brust des Herrn lag, nicht lediglich Mark. 14, 51 verdankte, sondern weiterer Kunde von dem in Ephesus so lange lebenden Manne, beweist schon jener Ehrentitel und mancher andere Zug ¹⁾.

Damit erklärt sich aber auch die noch nie recht beachtete Merkwürdigkeit, dafs dieser zum Liebling Jesu gewordene Jünger erst in der Leidensnacht auftritt, Joh. 13, 23; 18, 15; 19, 26; 20, 2 ff.; 21, 7 f. 20 ff. Früher spielt er als solcher gar keine Rolle, wird er nicht einmal erwähnt, auch nicht 1, 35. 41, wo von den gewohnheitsmäfsig zu zweit auftretenden Johannesjüngern (Luk. 7, 19) nur einer wie Luk. 24, 18 genannt wird und der verschwiegene Name des anderen nicht mit Meyer z. St. und Zahn a. a. O. S. 470. 479, 5 dazu aus-

1) Nachdem es laut Ev. Joh. beim Abschiedsmahl gewesen sein sollte, als Johannes an der Brust des Herrn lag, war dies für die Späteren festgelegt. Da bei den Synoptikern das letzte Mahl ausdrücklich in Jerusalem gehalten wird und das 4. Evangelium es, wenn auch nicht ausdrücklich 13, 1, so doch deutlich 18, 1 ebendasselbst voraussetzt, ist sehr merkwürdig, dafs nicht nur der Patriarch Eutychius von Konstantinopel († 582), sondern auch um 530 das Itinerar des Theodosius l. c. p. 142, 15—143, 3 das mit der Fufswaschung verbundene, von dem andern unterschiedene Mahl Joh. 13 in der Nähe Gethsemanes und der Marienkirche daselbst suchen. *Ibi sanctus Joannes evangelista super pectus domini recumbebat*, sagt eine Handschrift des Theodosius mit Fleifs, diesen richtig auslegend. Was jetzt als Seltsamkeit erscheint, könnte noch die Erinnerung bewahren, dafs Johannes eben hier nahe bei Gethsemane sich Jesu an die Brust geworfen. Nicht nur Hieronymus ep. 46 ad Marcellam und Silvia l. c. p. 85, 1—4, sondern schon der Pilger vom J. 333 kennt *ibid.* p. 23, 14 am Ölberg die Stelle, *ubi dominus ante passionem apostolos docuit*. Hat doch Konstantin dort die Kirche „Eleona“ erbaut, wo Jesus nach Luk. 22, 39 *κατὰ τὸ ἔθος*, nach Joh. 18, 2 *πολλάκις* weilte und nach Leukius (um 180) dem Johannes in der Höhle erschien. Vgl. Zahn, Dormitio S. 45 ff.

genutzt werden kann, Johannes und Jakobus als weiteres Bruderpaar einzuschuggeln. Aus der frühern Zeit, also aus den drei Jahren bei Johannes, war gar nichts von dem Jünger zu berichten, während doch Andreas darin eine auffallende Rolle spielt, Joh. 1, 41; 6, 5—9; 12, 21 f. Erst in der Leidensnacht trat er plötzlich vor und erwarb sich seinen Ruhmestitel, indem er sich aus Liebe und Schmerz dem Herrn an die Brust warf und damit den Anspruch gewann, unter seine Jünger als ein bevorzugter gerechnet zu werden ¹.

Noch ist es bezeichnend, daß Ignatius im Bestreben, den Ephesern möglichst Schmeichelhaftes und Ruhmvolles in Erinnerung zu bringen, sie c. 12 *Παύλου συμμύσται* nennt und diesen Apostel mit Lobeserhebungen überschüttet, aber trotz der besten Gelegenheit nichts von Johannes sagt, der doch bald der Stolz der Epheser war. Dieser besaß also wohl noch nicht die Berühmtheit und das Ansehen eines ersten Apostels, zu dem jenem Jünger erst das vierte Evangelium verhalf, im Bunde mit ephesinischen Interessen. Weil sowohl Polykrates von Ephesus, um 190, bei Euseb KG. 3, 31; 5, 24, als Irenäus Haer. III, 1, 1 (Euseb KG. 5, 8, 4), als auch Joh. 21, 20 trotz des Joh. 13, 23 gegebenen *ἀνακείμενος ἐν τῷ κόλπῳ τοῦ Ἰησοῦ* und trotz der Analogie zu 1, 18 *ὁ μονογενῆς υἱὸς ὁ ὢν εἰς τὸν κόλπον τοῦ πατρὸς* darin zusammenstimmen, daß Johannes bei ihnen gleichmäÙig heißt *ὁ ἐπὶ τὸ στήθος τοῦ κυρίου ἀναπεσών*, kam mir schon vor bald 30 Jahren die Vermutung, daß der Jünger von Anfang an mit diesem Titel gefeiert wurde. Nun finde ich dieselbe Vermutung schon von Zeller in den Theol. Jahrb. 1847, S. 159 ausgesprochen. Sie bestätigt sich durchaus. Auch wenn die beiden Väter ebenso wie selbstverständlich der Ergänzer von Joh. 21 jenen Ruhmestitel vom Platz beim Mahl ableiteten, wie das Joh. 13, 23 an die Hand gab, so beweist doch diese Stelle selbst, daß sie den Lieblingsjünger erstmals

1) Das Synax. Constantin. referiert zum 8. Mai auch: *ὅτι πάντων φυγόντων Ἰωάννης ὡς ἀγαπητὸς ἐν τῇ παραδόσει καὶ ἐν τῷ σταυρῷ παρῆν καὶ εἰς τὸν τάφον πρῶτον τοῦ Πέτρου ἦλθεν καὶ ὅτι τὴν παναγίαν θεοτόκον ἔλαβεν εἰς τὰ ἴδια.*

vorführt und seine überkommene Bezeichnung nur zurechtlegt, und nicht ganz glücklich.

Wir lesen nämlich Joh. 13, 23—25: ἦν ἀκακείμενος εἰς ἐκ τῶν μαθητῶν αὐτοῦ ἐν τῷ κόλπῳ τοῦ Ἰησοῦ, ὃν ἠγάπα ὁ Ἰησοῦς. Weil er also den Platz am Busen Jesu hat, soll er auf Wink des Petrus nach einer Lesart gleich selbst sagen, nach der andern erst selbst fragen, wer der Verräter sei. Ἐπιπεσὼν (Var.: ἀναπ.) δὲ ἐκείνος ἐπὶ τὸ στήθος τοῦ Ἰησοῦ sagt er ihm: Herr, wer ist's? Hier ist jene Bezeichnung in einem Atem auf zwei verschiedene Arten erklärt, was beweist, daß beide zu gegenseitiger Unterstützung gesucht und nicht authentisch sind. Wenn eine Wendung des Kopfes vom κόλπος Jesu zum στήθος Jesu zwecks Fragens Sinn hat, obgleich das Ohr Jesu selbst zu erreichen war und ἐπιστραφεὶς wie Joh. 12, 40 oder 21, 20 vgl. Matth. 9, 22; Mark. 5, 30 oder einfach στραφεὶς genügt hätte, müßte hiernach die augenblickliche Wendung des Kopfes aus reiner Neugierde für die Geltung des Apostels bei der Nachwelt bedeutsamer gewesen sein als der Ehrenplatz. Diesen hielt der Autor offenbar selbst noch nicht für sicher genug, um jenen Titel zu erklären, den der Jünger in der Leidensnacht sich erworben hatte. Er suchte seinen Ursprung bei der passendsten Gelegenheit, die eben jene Nacht dafür zu bieten schien, und den also ausgezeichneten Jüngling und μαθητῆς selbstverständlich unter den Jüngern, mit denen der Meister damals das letzte Mahl feierte. Jener Ehrentitel des Jüngers, aus dem nunmehr von selbst folgte, daß Jesus ihn besonders liebte 13, 23; 19, 26; 21, 7. 20 und er 13, 23 ἐν τῷ κόλπῳ τοῦ Ἰησοῦ wie dieser 1, 18 ὃς ὢν εἰς τὸν κόλπον τοῦ πατρὸς heißt, war aber für den Evangelisten brauchbarer als die Mitteilung des Namens, der gegenüber den Apostelverzeichnissen der Synoptiker und neben dem Zebedäiden Johannes gewisse Schwierigkeiten oder Bedenken bereiten konnte¹, den Lesern aber bekannt war.

1) Zahn, Einl. ins N. T. II² S. 242f. findet es sehr auffällig, daß Markus sowohl im Apostelverzeichnis 3, 17 als 5, 37 nach Jakobus den Apostel Johannes τὸν ἀδελφὸν τοῦ Ἰακώβου nennt, anstatt ihn wie an andern Stellen, wo er gleichfalls neben Jakobus genannt wird, ent-

Ersichtlich war es nicht der Jünger selbst, der seinen Namen so umschrieb, denn dazu konnte er nicht eitel genug sein, sondern das tat ein späterer Verehrer und Interessent. Da er den Lieblingsjünger erstmals zur Geltung brachte, er im übrigen aber den von den Synoptikern überlieferten Verlauf des Leidens und Sterbens Jesu zugrunde legte und nicht ganz ummodellieren konnte, ist es natürlich, daß sich die in den ursprünglichen Zusammenhang eingeschobene Figur des Lieblingsjüngers ohne viel Störung und Schwierigkeit herausheben läßt. Eine überflüssige Vermehrung der Johanneischen Aporien ist es darum, mit Wellhausen und Schwartz darin einen nachträglichen Einschub in einen ursprünglich ohne ihn verlaufenden Text des vierten Evangeliums sehen zu wollen. Genauer darauf einzugehen ist hier unnötig.

Das Evangelium will, wenigstens von Kapitel 1 bis 20, nicht von dem Jünger selbst geschrieben sein, der an der Brust des Herrn lag. Das ergibt sich nicht nur aus jener stolzen Umschreibung des Namens, wie sie im Munde eines Späteren einem verehrten Lehrer gegenüber die Wertschätzung bekundete. Das ergibt sich auch aus der sehr merkwürdigen Stelle 19, 34 ff., über die schon K. Köstlin in den Theolog. Jahrb. 1851, S. 206 ff. reflektierte, wo der Verfasser für den Lanzenstich in Jesu Seite und das daraus geflossene Blut und Wasser sich beruft auf das Zeugnis dessen, der es gesehen hat, und darunter doch nicht sich selbst meint. Wir vergleichen die Stelle gleich mit einer andern, die Licht darüber verbreitet.

1 Joh. (1, 1) 5, 5—6. 10.

Joh. 19, 34 f.

(ὁ ἑώρακαμεν τοῖς ὀφθαλμοῖς

weder als Bruder αὐτοῦ (Mark. 1, 19. Matth. 4, 21; 10, 2; 17, 1) oder gar nicht näher zu bezeichnen (Mark. 1, 29; 9, 2; 14, 33. Luk. 6, 15; 8, 51) oder beide Brüder als Söhne des Zebedäus zu nennen (Mark. 10, 35. Luk. 5, 10. Matth. 20, 20. Joh. 21, 2). Ist dies wirklich aus dem Bedürfnis zu erklären, einen Johannes von dem andern zu unterscheiden, so wird Markus trotz seines Zunamens Johannes doch nicht an sich selbst, sondern an jenen Presbyter und μαθητῆς τοῦ κυρίου Johannes gedacht und ihn ebenso gekannt haben, wie dieser ihn nebst Matthäus nach Papias bei Euseb KG. 3, 39.

ἡμῶν, ὃ ἐθεασάμεθα καὶ αἱ
 χεῖρες ἡμῶν ἐψηλάφησαν¹ . . .)
 τίς ἐστὶν ὁ νικῶν τὸν κόσμον
 . . . οὗτός ἐστιν ὁ ἐλθὼν δι'
 ὕδατος καὶ αἵματος, Ἰησοῦς
 ὁ Χρ. οὐκ ἐν τῷ ὕδατι μόνον,
 ἀλλ' ἐν τῷ ὕδατι καὶ ἐν τῷ
 αἵματι, καὶ τὸ πνεῦμά ἐστιν
 τὸ μαρτυροῦν, ὅτι τὸ πνεῦμά
 ἐστὶν ἡ ἀλήθεια . . . ὅτι . . .
 ὁ πιστεύων εἰς τὸν υἱὸν τοῦ
 Θεοῦ ἔχει τὴν μαρτυρίαν ἐν
 αὐτῷ².

Einer von den Soldaten öffnete
 mit der Lanze seine Seite καὶ
 ἐξῆλθεν εὐθὺς αἷμα καὶ ὕδωρ.
 καὶ ὁ ἑωρακὼς μεμαρτύρηκεν
 καὶ ἀληθινῆ αὐτοῦ ἐστὶν ἡ
 μαρτυρία κακείνος οἶδεν ὅτι
 ἀληθῆ λέγει ἵνα καὶ ὑμεῖς
 πιστεῦσητε. ἐγένετο γὰρ ταῦτα,
 ἵνα ἡ γραφὴ πληρωθῇ κτλ.

Es ist nicht nur die einzigartige Wiederkehr des Hinweises auf Wasser und Blut bei Jesus, sondern auch die der auffälligen Betonung der Wahrheit des Zeugnisses, was die Abhängigkeit der einen Stelle von der andern dartut, mag auch Sinn und Zweck ein anderer geworden sein. Dafs das aus Jesu Seite fließende Blut und Wasser zugleich symbolisch dasselbe andeuten soll, was im Brief unter dem Kommen Jesu in Wasser und Blut gemeint ist, versteht sich für jeden Kenner der Art des Evangelisten von selbst³. Wie sogar aus dem Leib des an Jesus Gläubigen nach 7, 38 Ströme lebendigen Wassers fließen sollen, so wurde es auch mit Hilfe des Lanzenstichs bei ihm angedeutet in Verbindung mit seinem Blut, das nach 6, 53—56 zum Bleiben an ihm und zum Besitz des Lebens getrunken werden soll.

1) Dieser Ausdruck findet sich nirgends im 4. Evangelium, auch nicht in der Geschichte von Thomas, der 20, 20 die Hände in Jesu Seite legen will, wohl aber Luk. 24, 39, wo der Auferstandene seine Hände und Füße zeigt und sagt: *ψηλάφησατέ με καὶ ἴδετε κτλ.* Auf einen verwandten Bericht weist Ign. ad Smyrn. 3, 2, worüber Zahn z. St. und in seinem Ignatius von Antiochien S. 600ff. Harnack, Bruchstücke des Ev. und der Apok. des Petrus, 2. Aufl. S. 59.

2) Vgl. Apok. 19, 10: *ἡ γὰρ μαρτυρία Ἰησοῦ ἐστὶν τὸ πνεῦμα τῆς προφητείας.*

3) Schon der Bischof Claudius Apollinaris von Hierapolis schrieb um 170: *Χριστός, ὁ ἐκχέας ἐκ τῆς πλευρᾶς αὐτοῦ τὰ δύο πάλιν καθάρσια, ὕδωρ καὶ αἷμα, λόγον καὶ πνεῦμα.* Chron. pasch. ed. Bonnens. I, p. 14.

Wer nun meint, daß niemand und also auch der vierte Evangelist nicht das Wahrheitsbewußtsein eines andern (unter *ἐκεῖνος*) bezeugen könne, der muß nicht wissen, daß schon viele von der Wahrhaftigkeit anderer in moralischer und intellektueller Hinsicht überzeugt gewesen sind und dieses auch zum Ausdruck gebracht haben, und muß noch nichts vernommen haben von dem Geiste, auf dessen Zeugnis sich der Verfasser des Briefes bezieht, ebenso wie sich Paulus 1 Kor. 2, 10 darauf beruft. Dieser Geist macht das Herz gewiß. Vgl. ep. 5, 10. Und weil Johannes im Brief 1, 1. 2; 4, 14 sich auf sein eigenes Sehen und Zeugnis beruft und 5, 6 das Kommen Jesu in Wasser und Blut mit feierlicher Berufung auf das Zeugnis des Geistes der Wahrheit beteuert, so kann der Evangelist 19, 35 auf ihn blickend erklären: Jener hat (im Brief) bezeugt und weiß, daß er Wahres sagt, damit auch ihr glaubet, vgl. ep. 5, 13.

Damit wird der erste Brief, ähnlich wie (vgl. S. 166) durch Joh. 21, 24 der dritte, als ein Werk des Johannes vorausgesetzt, der im Evangelium als der Lieblingsjünger vorgestellt ist. Daß der Brief bei aller Verwandtschaft der Ausdrucksweise, der Gedankenverbindung und der theologischen Begriffe dennoch einen andern Verfasser hat als das Evangelium, beweist eine stattliche Reihe eigentümlicher Worte und Begriffe, die im Briefe vorkommen, aber im Evangelium vermißt werden, oder umgekehrt im Evangelium eine Rolle spielen, im Briefe aber ganz fehlen. Die Zusammenstellung mag man z. B. bei H. Holtzmann, Einl. ins N. T.³ S. 478 nachlesen¹. Die Priorität des Briefes ist aber auch aus Parallelen sichtbar, wie folgende sind²:

1 Joh. 1, 5 *ὁ θεὸς φῶς ἐστίν.* Joh. 8, 12 *ἐγὼ εἰπὶ τὸ φῶς.*

1) Vgl. auch schon Baur's Abhandlung über die johanneischen Briefe in den Tüb. Theolog. Jahrbüchern VII, 1848, S. 312f. Ebenso O. Zurbellen, Theol. Arbeiten aus d. rhein. wissensch. Pred.-Verein, N. F. XI, 1909, S. 79ff., mit dem Schlufs S. 82: „Es ist eine durchaus andere geistige Luft, die der Brief atmet.“

2) Eine vollständige Zusammenstellung aller Parallelen zwischen Brief und Evangelium gibt H. Holtzmann in Jahrb. für prot. Theol. 1880 S. 691—699.

- 1 Joh. 3, 23 αὕτη ἐστὶν ἡ ἐν-
τολή αὐτοῦ (θεοῦ), ἵνα . . .
καὶ ἀγαπῶμεν ἀλλήλους καθ-
ὼς ἔδωκεν ἐντολήν. — 3, 24.
5, 3 αὕτη γάρ ἐστὶν ἡ ἀγάπη
τοῦ θεοῦ, ἵνα τὰς ἐντολὰς
αὐτοῦ τηρῶμεν.
4, 10 οὐχ ὅτι ἡμεῖς ἠγαπή-
σαμεν τὸν θεόν, ἀλλ' ὅτι αὐτὸς
ἠγάπησεν ἡμᾶς. — 4, 11.
4, 12 ὁ θεὸς ἐν ἡμῖν μένει.
13 ὅτι ἐν αὐτῷ μένομεν καὶ
αὐτὸς ἐν ἡμῖν.
- Joh. 15, 12 αὕτη ἐστὶν ἡ ἐν-
τολή ἡ ἐμὴ, ἵνα ἀγαπᾶτε ἀλ-
λήλους καθὼς ἠγάπησα
ὑμᾶς. — 14, 21.
14, 15 εἰάν ἀγαπᾶτέ με, τὰς
ἐντολὰς τὰς ἐμὰς τηρήσετε.
15, 16 οὐχ ὑμεῖς με ἐξελέ-
ξασθε, ἀλλ' ἐγὼ ἐξελεξάμην
ὑμᾶς. — 15, 12.
14, 20 ὑμεῖς ἐν ἐμοὶ καὶ ἐν
ὑμῖν.

Ob auch im Brief von ἐντολαὶ Ἰησοῦ 2, 3—4 die Rede ist, so sieht man doch deutlich, wie eben das, was hier Gott ohne Unterscheidung zugeschrieben wird, im Evangelium der Logos-Jesus für sich beansprucht. Das ist ein, übrigens auch in sonstigen Punkten hervortretender, dogmatischer Fortschritt und ein theologischer Standpunkt, dem gegenüber der Brief keine Rückbildung, sondern eine Vorstufe darstellt, wie schon viele erkannt haben. Wenn der Briefschreiber dem Evangelium nachgefolgt wäre und es gar hätte kommentieren wollen, würde er sich mehr anbequemt haben. Seine unabhängige Selbständigkeit in diesen Dingen beweist, daß er nicht der Verfasser des Evangeliums war, sondern vor ihm geschrieben hat und von ihm benutzt ist¹. Wie sprechend bekundet sich die Methode des Nachfolgers in Verwertung des Aus-

1) Treffend bemerkt Reufs, Geschichte der h. Schr. des N. T. § 228: „Für uns bedarf die Epistel des Evangeliums als eines Kommentars; da sie aber einen solchen einst an dem mündlichen Unterricht ihres Verfassers hatte, so ist damit nicht bewiesen, daß sie die jüngere sei.“ Vgl. H. Holtzmann a. a. O. S. 703. Zwar O. Holtzmann, Das Johannesevangelium, 1887, S. 168 findet es „verständlich, wie ein Evangelium in einem Briefe, nicht wohl aber, wie ein Brief in einem Evangelium so ausgeschrieben werden kann“. Letzterer Fall wird indessen sehr wohl begreiflich bei einem Briefe eines Mannes, den der Evangelist als Lieblingsjünger schildert und auf dessen Autorität er sein Evangelium so deutlich stellen will und stellt. Der Kampf mit Kerinth gehört nicht dem Apokalyptiker, sondern dem Briefschreiber an.

spruches 1 Joh. 3, 1: *ὁ πατήρ . . . ὁ κόσμος οὐκ ἔγνω αὐτόν*. Er kehrt im Evangelium zunächst 1, 10 wieder als Aussage über den Logos, im Gebet zum Vater 17, 25 aber heißt es wieder: *ὁ κόσμος σε οὐκ ἔγνω*, und sodann wird beides kombiniert in 16, 3 *οὐκ ἔγνωσαν τὸν πατέρα οὐδὲ ἐμέ*. Die Angabe über den Zweck des Schreibens 5, 13 ist nachgeahmt in derselben Angabe über das Evangelium 20, 31. Dafs im Evangelium 14, 16 Jesus *ἄλλον παράκλητον* verheißt, setzt 1 Joh. 2, 1 voraus, wo Johannes erklärt: *παράκλητον ἔχομεν πρὸς τὸν πατέρα Ἰησοῦν Χριστὸν δίκαιον*, indem er dabei den Geist selbst noch nicht als Paraklet, sondern als *χρῖσμα* 2, 20. 27 kennt, vgl. Apg. 4, 27; 10, 38. Hingegen ganz mit Unrecht hat man das Reden von der alten und neuen *ἐντολή* 1 Joh. 2, 7—8 ansehen wollen als Anspielung auf Joh. 13, 34, wo Jesus das neue Gebot von der Liebe gibt. Vgl. 15, 12. Im Brief ist ja nicht nur 2, 7, sondern auch 3, 11 ausdrücklich hervorgehoben, daß die Leser das Gebot *ἀπ' ἀρχῆς* kennen. Dadurch ist doch ausgeschlossen, zu unterstellen, als hätten die Leser das vierte Evangelium mit dem Ausspruch kürzlich empfangen. Wie anmaßend und töricht zugleich wäre es auch von dem Briefschreiber gewesen, das neue Gebot Jesu in einem Atem als alt hinzustellen und doch zugleich mit seinem eigenen neuen Gebot nachzuäffen. Hingegen im Anschluß an seine Redewendung konnte der Evangelist das im Johanneischen Kreise von Anfang an geläufige Gebot der Liebe im Munde Jesu als ein neues bezeichnen lassen, als welches es ja schon, wenn auch in anderer Formulierung, bei Matth. 5, 43. 44 gegeben ist. Die wörtliche Übereinstimmung in einer Reihe von Stellen erklärt sich daraus, daß das Evangelium dem Autor des Briefes folgen wollte. Auch wenn ein oder der andere Zug im Brief durch Ausführungen des Evangeliums verständlicher würde, so könnte das nichts anderes beweisen, als daß der Verfasser des Evangeliums einer von den begabten Schülern war, deren erhaltene systematische Werke ein Licht werfen auf die Ideen und Anschauungen ihrer Lehrer, wenn sie auch in manchen Dingen darüber hinausgehen oder davon abweichen. Das ist in diesem Falle noch zu wenig beachtet worden. Selbstver-

ständiglich konnte der Evangelist sich nicht in gleicher Weise wie Johannes im Brief auf vorübergehende Erscheinungen der späteren Zeit einlassen. Aber gegen die im Brief bekämpfte Leugnung, daß Jesus Christus im Fleisch erschienen sei, hat er seine Darstellung von Anfang (1, 14) bis Ende (20, 24 ff.) wohl verwahrt.

Daß der Brief, bzw. die Briefe des Johannes vor dem Evangelium in Umlauf kamen, ist auch äußerlich bestätigt. In seinem Briefe an die Philipper streift Polykarp mit keinem Worte an das vierte Evangelium an, wiederholt er aber c. 7 fast wörtlich aus 1 Joh. 4, 2. 3; 3, 8 und 2 Joh. 7: *πᾶς γάρ, ὃς ἂν μὴ ὁμολογῇ Ἰησοῦν Χριστὸν ἐν σαρκὶ ἐληλυθέναι, ἀντίχριστός ἐστιν.* Und indem er selbst fortfährt *καὶ ὃς ἂν μεθοδεύῃ τὰ λόγια τοῦ κυρίου* nach den eignen Lüsten und behaupte, es gäbe weder Auferstehung noch Gericht, *οὗτος πρωτότοκος ἐστὶ τοῦ σατανᾶ*, so beweist er hiermit bzw. mit eben diesem nach Irenäus III, 3, 4. Euseb KG. 4, 14 dem Marcion ins Angesicht geschleuderten Titel sich als Schüler desselben Johannes, der nach Euseb KG. 3, 28 nicht mit Kerinth in einem Bade weilen wollte, und in Übereinstimmung mit seiner, des Presbyters, Anweisung 2 Joh. 10. — Ähnlich berührt sich der Barnabasbrief (ca. 118) 5, 10. 11 *ἦλθεν ἐν σαρκὶ* nur mit 1 Joh. 4, 2; 2 Joh. 7.

Ein wichtiger Zeuge ist auch Papias, von dem Euseb KG. 3, 39, 8 meldet, daß er auch Zeugnisse aus dem ersten Briefe des Johannes mitteile, über das Evangelium des Johannes aber nichts verlauten läßt, obgleich er unmittelbar vorher des Papias Aussagen über die Evangelien des Markus und Matthäus wiedergibt. Grundlos hat man gemeint, Papias müsse doch ein Evangelium, also das nicht erwähnte vierte, als Norm betrachtet haben, daß er zu Markus erinnerte, dieser habe den Herrn gar nicht selbst gehört, sondern nur zusammengestellt, was Petrus nach dem jeweiligen Bedürfnis seiner Zuhörer lehrte, nicht gerade nach einer genauen Reihenfolge der Aussprüche des Herrn, und daß er von Matthäus geltend machte, er habe die Aussprüche des Herrn in hebräischer Sprache geschrieben und jeder habe das Buch übersetzt, so gut er vermochte. Damit baute Pa-

pias gegen Einwürfe und Bedenken vor, die von den ihm bekannten und in seiner Gegend gebrauchten Evangelien her gegen seinen Chiliasmus und seine Kernsprüche genommen werden konnten, und motivierte er seine Nachforschungen nach mündlich bewahrten, in jenen Evangelien also vielleicht übergangenen oder entstellten Aussprüchen Jesu. Da bleibt für das Evangelium Johannes nichts zu gewinnen, es sei denn die beiläufige Einsicht, daß die spätere Legende, bei Clemens Al. (Eus. KG. 6, 14, 5), Euseb KG. 5, 24, fragm. Murat. und Hieronymus de vir. ill. c. 9, von einer Art Approbation und Ergänzung der anderen Evangelien durch den Apostel Johannes zurückgeht auf das von Papias erwähnte Urteil des Presbyters über den Evangelisten Markus (und Matthäus?), kombiniert mit Joh. 21, 24 und 3 Joh. 12. Hätte Papias schon vom Evangelium Johannes' Kenntniss gehabt, so hätte er und Euseb KG. 3, 39 oder schon 3, 24, 3 oder noch 6, 14, 13 davon berichtet¹. Dieses war also damals, als er unter Hadrian schrieb, noch nicht ebenso in Umlauf und Gebrauch wie der erste Brief, der auch der alten vulgären Eschatologie noch näher steht, der Tradition des Papias über Johannes entsprechend.

Gehört also der erste Brief dem um das Jahr 100 gestorbenen ephesinischen Johannes an, so läßt er sich möglichst spät noch um 95 ansetzen. Ob auch das Evangelium damit so geistesverwandt ist, daß man den geistigen Einfluß jener nicht nur nach dem brieflichen erbaulichen Erguß, den Tautologien und steten Wiederholungen höchsten Greisenalters zu bemessenden Leuchte Asiens und seiner Schule bei einem

1) Man kann nicht wissen, welche Presbyter Irenäus V, 36, 2 meint unter denen, welche sich auch beriefen auf den Ausspruch des Herrn *ἐν τοῖς τοῦ πατρὸς μου μοναῖς εἶναι πολλάς*. So wörtlich das Zitat (vgl. *μου!*) ist, kann man sehen, daß es wesentlich anders lautet als bei Joh. 14, 2: *ἐν τῇ οἰκίᾳ τοῦ πατρὸς μου μοναὶ πολλαὶ εἰσιν*. Auch die l. c. daran geknüpfte Erläuterung weist auf andern Zusammenhang als bei Joh. Wahrscheinlich hat der Evangelist den Ausspruch Jesu aus derselben Quelle übernommen und nuanciert, aus der er den Presbytern bekannt war. Vgl. Tertullian de resurr. carn. 41. Erzählte Papias bei Euseb KG. 3, 39, 16 doch auch die Geschichte von der Ehebrecherin (jetzt Joh. 8, 1 ff.), die im Hebräerevangelium stand.

gelehrigen Schüler erkennt, so wird dasselbe doch schwerlich vor 120 in Umlauf und Gebrauch gekommen sein. Auch die über die Briefe hinausgehende Entwicklung der Logoslehre und des andern Paraklets erfordert eine längere Zwischenzeit.

Zumal seit Furrer „das Geographische im Evangelium nach Johannes“, z. B. 3, 23 Aion bei Saleim, 4, 5 Sychar usw. in der Zeitschrift für neutest. Wissenschaft III (1902), S. 257—265 gerechtfertigt hat, darf man schon glauben, daß der Autor den Schauplatz seiner Erzählung soweit gekannt hat. Während er nun 11, 18 sagt, Bethanien lag 15 Stadien von Jerusalem entfernt, ist es längst aufgefallen, daß er 5, 2 schreibt: „Es ist aber (ἔστιν δὲ) in Jerusalem beim Schaftor ein Teich (κολυμβήθρα), auf Hebräisch Bethesda genannt, mit fünf Hallen.“ Die ganze Anlage erscheint also noch in ihrem Bestand vorausgesetzt. Es ist wirklich ein großer, wenn auch verbreiteter Irrtum, als habe Kaiser Hadrian die Kolonie Aelia auf den Trümmern Jerusalems erbaut, wie sie Titus im Jahre 70 hinterlassen. Auf diesen erhob sich längst wieder ein kleines Jerusalem und darin wohnte auch längst wieder eine christliche Gemeinde und bewahrte die alten Erinnerungen und Erinnerungsstätten. Dazu weiß man auch, wie erhaltene Altertümer Legenden an sich ziehen. Ehe Hadrian mit Jerusalem tat, was Vespasian im Jahre 72 mit Sichein getan hatte, nämlich es in eine römische Kolonie mit Ansiedlung von Veteranen und entsprechender Verwaltung und heidnischem Gepräge verwandelte, sah Jerusalem schon unter Kaiser Trajan und dem Legaten Attikus ca. 107 seinen zweiten Bischof Simon Klophas' am Kreuze, und bis zu der neuen Katastrophe weiß Euseb nach alter Überlieferung KG. 3, 22. 35; 4, 5; Chronik zum 10. und 12. Jahr Trajans, 7. bzw. 8. Hadrians, schon 15 judenchristliche Bischöfe dieser Stadt aufzuzählen. Teich und Hallen Bethesda waren also noch zu sehen und leisteten noch gute Dienste, und nach dem Schaftor, einerlei ob es noch stand oder nicht, bezeichnete man noch die Örtlichkeit, bis unter Hadrian, wie Chrysostomus und andere ausdrücklich angeben, die alten Überbleibsel (λείψανα) mit der neuen

Stadt vertilgt wurden¹. Dafs vorher auch noch das *λιθόστρωτον* 19, 13 erhalten war und als merkwürdig gezeigt und hebräisch Gabbatha genannt wurde, versteht sich von selbst.

Während die Synoptiker die Ausstofsung aus der Synagoge wegen des christlichen Glaubens noch gar nicht kennen, ist es bei Johannes etwas Übliches, dafs einer wegen Glaubens an Jesus *ἀποσυνάγωγος* wird, 9, 22; 12, 42; 16, 2. Dem entspricht, dafs dieses Volk, welches das Gesetz nicht mehr kennt, verflucht (*ἐπάραιτοι*) genannt wird 7, 49. Die gleiche Feindschaft der Juden und die gleichen Beziehungen wie unser Evangelist bezeugt noch um 160, und zwar mit dem Blick auf Ephesus, Justin Dial. c. Tryph. 16: *καταρῶμενοι ἐν ταῖς συναγωγαῖς τοὺς πιστεύοντας ἐπὶ τὸν Χριστόν*, vgl. c. 10. 108. 117 usw. Dasselbe bezeugt aber auch das Martyrium Polykarps von Smyrna, frühestens aus dem Jahre 155, mit der bezeichnenden Bemerkung über die feindseligen Juden 13, 11 *ὡς ἔθος αὐτοῖς*, vgl. 12, 2; 17, 2; 18, 1: *τῶν Ἰουδαίων φιλονεικία*. Ebenso der gleichzeitige Antimontanist bei Euseb KG. 5, 16. Diese Feindschaft war wohl durch Barkochbas Vorgehen gegen die Christen, Justin Apol. I, 31, neu geschürt worden.

Weiter berichtet Justin c. Tryph. 10, die Juden verbreiteten das böse Gerücht, dafs die Christen Menschenfleisch essen und mit dem Auslöschen der Lichte in Zusammenhang gebrachte Dinge treiben. Man wird kaum irren, wenn man jene Gerüchte, die aus den Einsetzungsworten des Abendmahls aufgebauscht waren, bereits berücksichtigt findet in den Ausführungen 6, 51, die v. 60 f. eine unerträglich harte Rede genannt werden, also jenes Gerücht in seinem Grunde oder vielmehr Ungrunde aufdecken, indem der Messias deutlich vom Essen seines Fleisches spricht, doch dieses sofort als bildliche Redensart hinstellt durch die Erklärung v. 63, dafs der Geist lebendig macht, aber das Fleisch nichts nütze ist. Schon Plinius ep. X, 97 kennt im Jahre 112 in Bithynien sichtlich jene den Christen gemachte Nachrede, denn bei Mitteilung der Ergebnisse seiner Unter-

1) Vgl. Schürer, Geschichte des jüd. Volkes I² S. 577 N. 106.

suchung nennt er das gemeinsame Mahl erwähnd *cibum promiscuum tamen et innoxium*.

Ist so die Abfassung des Evangeliums c. 1—20 vor die Katastrophe des Jahres 135 zu setzen, so bietet dasselbe im übrigen späte Zeichen genug, um den Hinweis 5, 43 auf den andern, der im eignen Namen, ohne göttliche Sendung, komme und von den Juden als Messias aufgenommen werde, auf den eben aufgetretenen und noch nicht gestürzten Barkochba, den Sternensohn, zu beziehen. Gerade die große Erhebung der Juden unter einem solchen Verführer war eine kräftige Herausforderung, den rechten Messias ins rechte Licht zu setzen und die Auseinandersetzung mit dem Judentum zu vollziehen. Diese Datierung aber wird bei Kap. 21 der Probe unterzogen.

Dafs das vierte Evangelium jenem aus Jerusalem gebürtigen Johannes (und dessen Briefen) nicht nur die Grundrichtung seines Geistes, sondern auch manche geschichtliche Mitteilung verdanken kann, ist oben klar geworden und liegt auf der Hand, wenn auch der Evangelist mit den topographischen Kenntnissen noch andere Wissenschaft in Palästina selbst geholt haben mag. Kap. 1—20 will auch gar nicht vom Jünger Johannes selbst geschrieben sein, sondern ruft nur auf seiner Autorität, mit ausdrücklicher Berufung darauf 19, 35. Aber der Mann, welcher Kap. 21 anfügte, hat das Verhältnis enger aufgefaßt und hingestellt, indem er (vgl. S. 168) v. 24 in der Mehrzahl redend den Lieblingsjünger nicht nur als *ὁ μαρτυρῶν περὶ τούτων*, sondern auch als *ὁ γράψας ταῦτα* bezeichnet, worauf ihm Irenäus Haer. III, 1, 1 die Herausgabe des Evangeliums in Ephesus zuschreiben kann, ohne eine andere Quelle dafür zu nennen und zu kennen. Da kein Grund ist, den v. 25 mit der großen Hyperbel demselben ab- und einem Dritten als Sündenbock zuzuschreiben, sieht man wohl, dafs er bei aller Anpassung an Stil, Ton und Tendenz des vorgefundenen Werks es in gewisser Hinsicht doch nicht ängstlich genau nahm.

Ein Zweck seines Nachtrags war die Berichtigung der ausgegangenen Rede: „Dieser Jünger stirbt nicht“. Solche

Meinung über ihn zu bilden war sein tatsächlich sehr langes Leben Ursache genug. Sollte doch Jesus selbst Matth. 16, 28. Mark. 9, 1. Luk. 9, 27 erklärt haben, daß einige seiner Zuhörer nicht sterben würden bis zu seiner Wiederkunft; und Paulus spricht 1 Kor. 15, 51. 1 Thess. 4, 15 ff diese Hoffnung aus, und 1 Joh. 2, 18 heißt es: „Kindlein, es ist die letzte Stunde.“ Vgl. Offenb. 22, 20. Die Zurechtstellung des Ausspruchs Joh. 21, 23 paßt nicht nur in die nächste Zeit nach erfolgtem Tode des Johannes, sondern hatte Grund und Zweck noch in einer viel späteren Zeit. In solcher fragten nach 2 Petr. 3, 4 Christen: „Wo ist die Verheißung seiner Parusie, denn seit die Väter entschlafen sind, bleibt alles so, wie es im Anfang der Schöpfung gewesen?“ Nicht nur 1. ep. Clem. 23, 3, sondern auch 2. ep. Clem. 11, 2 wird noch um 160—170 mit Anführung einer Schriftstelle unbekanntem Ursprungs ein Wehe gerufen über die *λέγοντες ταῦτα πάλαι ἠκούσαμεν καὶ ἐπὶ τῶν πατέρων ἡμῶν, ἡμεῖς δὲ ἡμέραν ἐξ ἡμέρας προσδεχόμενοι οὐδὲν τούτων ἐωράκαμεν*. Warnt doch auch Polykarp in seinem Brief an die Philipper Kap. 7 vor Leuten, welche die Logia des Herrn entstellend Auferstehung und Gericht leugnen. Noch die von einem Presbyter in Asien um 180 verfaßten Akten des Paulus und der Thekla lassen ein ähnliches Geschäft eigens von Demas und Hermogenes Kap. 14 im Wett-eifer mit Hymenäus und Philetus 2 Tim. 2, 17 betreiben. So spät noch konnten also Kleingläubige und Spötter in Ephesus zum Schaden nicht nur der Parusieerwartung auch auf jenem durch den Tod widerlegten Wortlaut des Logions über Johannes herumreiten und eine Klarstellung desselben nötig machen ¹, die freilich weder gehauen noch gestochen

1) So ist z. B. über den Wortlaut der „Emser Depesche“ nach bald 40 Jahren so lebhaft debattiert worden, als sei er erst kürzlich von Bismarck redigiert worden. Es werden manchmal auch alte Sachen wieder ausgegraben, aus guter oder böser Absicht. — Übrigens berichtet noch um 193 Hippolyt im 4. Buch in Daniel. (ed. Bratke p. 15), wie vor nicht langer Zeit ein Bischof von Syrien seine Gemeinde in die Wüste geführt habe, um dem wiederkehrenden Christus entgegenzugehen. Ähnliches ist aus derselben Zeit von einem Bischof in Pontus bekannt.

ist, aber das Schlimmste des Anstosses abwehrt und vielleicht schon mit dem Aufkommen des leeren Grabes des in adventum domini remansuri et morituri (S. 163) zusammenhängt. Der Evangelist selbst konnte sich und andere über die Enttäuschung schon getröstet haben durch den Ausspruch Jesu Joh. 11, 25: „Wer an mich glaubt, der wird leben, ob er gleich stirbe, und wer da lebet und glaubt an mich, der wird nimmermehr sterben.“

Das 21. Kapitel paßt noch immer am besten in die Zeiten und Streitfragen, als laut des Irenäus Brief *περὶ σχίσματος* bei Euseb KG. 5, 24 Polykarp von Smyrna im Jahre 153¹ mit dem Bischof Anicet in Rom über die Passahfrage verhandelte und trotz aller Eifersucht zwischen den Nachfolgern des Johannes und denen des Petrus das Netz der Kirche (Matth. 13, 47) doch keinen Rifs erlitt, *οὐκ ἐσχίσθη* Joh. 21, 11 (vgl. 19. 24), im Unterschied von der Erzählung Luk. 5, 6. Damals machte das erzielte Einvernehmen mit Rom und seinen Aspirationen es rätlich, dem Petrus und seinem Kreuzestod mehr Ehre einzuräumen, doch so, daß der Patron von Ephesus mit seinem langen Leben und Lehren auch ohne Märtyrerkrone ihm das Gleichgewicht hielt.

Nun lohnt sich noch ein aufmerksamer Blick auf das seit 1892 veröffentlichte Bruchstück des vom antiochenischen Bischof Serapion um 190—210 bei Euseb KG. 6, 12 charakterisierten und mit der doketischen Sekte des Marcianus in Verbindung gebrachten Petrusevangeliums. Zwar haben schon seine Herausgeber und Erklärer nach dem Verhältnis zum Johannesevangelium gefragt. Zahn hat seine Abhängigkeit von diesem auf Grund einiger Berührungspunkte für erwiesen, Harnack aber für zweifelhaft gehalten, was am Schlusse im ersten Exkurs für Joh. 1—20 geprüft wird.

1) Diese Jahreszahl erschliesse ich natürlich nicht aus den Joh. 21, 11 gefangenen und allerdings bedeutsamen 153 Fischen, sondern aus den erforschten chronologischen Daten, nach denen einerseits Polykarp am 23. Febr. 155 den Märtyrertod erlitt, andererseits Bischof Anicet, mit dem er in Rom verhandelte, nicht früher als 152 begann. Vgl. meine Darlegung in dieser Zeitschrift XXII, 1901, S. 8 ff.

Vielleicht im Zusammenhang mit ihrer zu frühen Datierung des vierten Evangeliums hat keiner daran gedacht, auf Kapitel 21 ein besonderes Augenmerk zu richten, obgleich es doch ein Nachtrag ist und als solcher eine spätere Zeit, besondere Gründe und Zwecke voraussetzen läßt.

Beachten wir also, daß das wohl erst, auch nach Zahn, um 140—150 hervorgetretene „Evangelium des Petrus“ die Jünger nach dem Tode Jesu voll Trauer in die Heimat fliehen läßt und darauf im erhaltenen Fragment gerade abbricht mit dem Anfang einer Erscheinung des Auferstandenen vor den eben zum Fischfang auf das (Galiläische) Meer gefahrenen Jüngern Petrus und seinem Bruder Andreas, sowie nebenbei Levi, dem Sohne des Alphäus. Und zwar war dieses hier die erste Erscheinung¹ und sie galt offenbar, in Übereinstimmung mit 1 Kor. 15, 5 und Luk. 24, 34, in erster Linie dem Petrus, so daß sich leicht auch schon ein Hinweis auf den Zeugentod desselben anschließen konnte. Dieser Vorgang des frühe für authentisch gehaltenen, wahrscheinlich² schon von Justin um 150—160 gelegentlich be-

1) PE. v. 59: *ἡμεῖς δὲ οἱ δώδεκα μαθηταὶ τοῦ κυρίου ἐκλαίωμεν καὶ ἐλποῦμεθα καὶ ἕκαστος λυπούμενος διὰ τὸ συμβῆναι ἀπηλλάγη εἰς τὸν οἶκον αὐτοῦ. 60 ἐγὼ δὲ Σίμων Πέτρος καὶ Ἀνδρέας ὁ ἀδελφός μου λαβόντες ἡμῶν τὰ λίνα ἀπήλαμεν εἰς τὴν θάλασσαν, καὶ ἦν σὺν ἡμῖν Λεβὶς ὁ τοῦ Ἀλφαίου, ὃν κύριος . . .* Ob der Autor des Petrus-evangeliums und nach ihm auch der von Joh. 21 auf den „fehlenden“ Markusschluss sich irgendwie gestützt habe, ist eine müßige Frage, da wir nicht einmal wissen, ob auf Markus 16, 1—8 ursprünglich noch etwas folgte, geschweige, was der Inhalt gewesen sein könnte, daß er dann als zu unbequem abgeschnitten und beseitigt worden sein müßte. Vielleicht spricht sich eine Stellungnahme zum Passahstreit aus in v. 27: *ἐνηστεύομεν . . . νυκτὸς καὶ ἡμέρας ἕως τοῦ σαββάτου.*

2) Harnack, Bruchstücke des Evangeliums und der Apokalypse des Petrus, 1893, S. 38f. scheint mir darin recht gesehen zu haben. Wenn auch die Mehrzahl der von ihm aufgeführten Beweisgründe bei näherem Zusehen versagt oder doch für sich allein nichts beweist, so ist folgendes hinreichend genug.

Petrusev. v. 6f.: *οἱ δὲ λαβόντες τὸν κύριον . . . ἔλεγον· σύρωμεν τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ . . . καὶ ἐκάθισαν αὐτὸν ἐπὶ καθέδραν κρῖσεως λέ-*

Justin I. Apol. 35: *καὶ γὰρ, ὡς εἶπεν ὁ προφήτης, διασύροντες αὐτὸν ἐκάθισαν ἐπὶ βήματος καὶ εἶπον· κρῖνον ἡμῖν.*

nutzten (und zitierten?) Petrus-evangeliums erklärt Joh. 21 mit seinen bisherigen Rätseln. Er hat trotz des deutlichen Abschlusses Joh. 20, 29—31, den Ergnzer bewogen, der Joh. 20 fehlenden Erscheinung am Galilaischen Meer mit Zubehor nachtraglich gerecht zu werden und damit eine andere Sorge zu verbinden.

Schon Luthardt, Godet, Meyer ist ja Joh. 21, 1 nach *μετὰ ταῦτα ἐφανερώσεν ἑαυτὸν πάλιν* ... das absichtsvoll erklarende *ἐφανερώσεν δὲ οὕτως* aufgefallen. Damit ist die vom Petrus-evangelium gegebene Darstellung dieser Erscheinung nachgeholt, berichtigt und assimiliert. Davon heit es aber darauf v. 14: *τοῦτο ἤδη τὸ τρίτον ἐφανερώθη Ἰησοῦς τοῖς μαθηταῖς*. Dieses „schon“ hat bereits Lücke z. St. als „auffallend“ bezeichnet. Wenn es nur auf eine groere Zahl angekommen ware, hatte jene Erscheinung unter Mitzahlung derjenigen von Joh. 20, 14 vielmehr „schon die vierte“ heien konnen. Aber dem Ergnzer kam es darauf an, sie nicht als die erste und prinzipielle gelten zu lassen, wofur das Petrus-evangelium sie zur groern Ehre des Petrus gegeben hatte, sondern den Joh. 20 geschilderten Erscheinungen zur Ehre des Johannes nach wie vor die Prioritat und Zuverlassigkeit zu wahren. Daher trug er jene Erscheinung als „schon dritte“ nach, wahrte aber auch hierbei in v. 7 das Ansehen des Johannes und uberhob sich aller weiteren Erganzungen etwaiger Desiderata durch die bekannte Wendung v. 25.

Matth. 28, 7. 16. Mark. 16, 7, vgl. 14, 28 geben zwar auch eine den Jungern (und dem Petrus, Mark.) in Galilaa gewordene Erscheinung des Auferstandenen, aber auf dem Berge, *οὗ ἐτάξατο αὐτοῖς ὁ Ἰησοῦς*, nicht am Meere, und

γοντες· δικαίως κρῖνε, βασιλεῦ τοῦ Ἰσραήλ.

Diese Zuge fehlen in den kanonischen Evangelien, sind also apokryph. Die Berufung auf den Propheten beweist um so weniger Unabhangigkeit bei Justin, als die von Zahn, Das Evangelium des Petrus S. 42 angefuhrte Stelle Jes. 58, 2 *αἰκούσθε με νῦν κρῖσον δικαίαν* nicht halb ausreicht und mit dem im Petrus-ev. Gelesenen in der Erinnerung verquickt zu sein scheint. In Dial. c. Tryph. 106 kann man das Petrus-ev. zitiert finden.

mit Ausschluss einer Erscheinung vor ihnen in Jerusalem, wo freilich Luk. 24, 13 ff. 36 ff. sie bietet und auch die v. 34 angedeutete an Petrus voraussetzt, aber seinerseits mit Ausschluss einer solchen in Galiläa. Das vierte Evangelium hingegen reiht nun an die Erscheinungen zu Jerusalem Kap. 20, mit *πάλιν* anknüpfend, die in Galiläa Kap. 21; was aber die Jünger von Jerusalem nach Galiläa führte, bleibt hier im Zusammenhang ganz unklar und wird erst durch das Petrus-evangelium v. 27. 59 aufgehehlt, vgl. Mark. 14, 50.

Bei Übernahme der Erscheinung in Joh. 21 kam selbstverständlich mehr johanneisches Personal und Interesse zur Geltung. Mit Petrus konkurriert nun v. 7 der Busenjünger in ähnlicher Weise wie 18, 15 und 20, 2 ff. Da Andreas im Petrus-evangelium als Folie seines Bruders Petrus erschien, erwähnt ihn der Ergänzter gar nicht namentlich, lässt ihn aber suchen unter den „zwei andern Jüngern“ v. 2. Darin folgt er wieder dem Vorgang von 1, 35 ff., wo zwei Jünger in gleicher Weise ohne Angabe ihrer Namen eingeführt werden, deren einer aber nach v. 41 Andreas, der Bruder des Simon Petrus, war, während der andere schon von vielen eben für Johannes angesehen worden ist und dafür auch hier angesehen werden kann. Dafs Nonnus aus Pano-
polis saec. V. in seiner Metaphrase des Johannesevangeliums (ed. Passow, Lips. 1834, p. 191) nach Petrus sofort den Andreas in einem eigenen Hexameter (*καὶ σοφὸς Ἀνδρείας δημογάρτριος*
ὃς πέλε Πέτρον) anführt, dadurch die heilige Siebenzahl durchbrechend und in den unversehrt beibehaltenen „zwei andern Jüngern“ einen andern als Andreas zu suchen zwingend, mag auf eine Vorlage zurückgehen, verrät aber auch durch Wiederholung der *λίνα* und *λινοπλόκος* direkten Einfluss des Petrus-evangeliums, dessen Fragment ja gerade in Ägypten entdeckt worden ist. Diese zweckwidrige Ergänzung hat mit Recht in keinem Kodex Aufnahme gefunden. Der im Petrus-evangelium an dritter Stelle erwähnte Levi, Sohn des Alphäus, wie er nur noch Mark. 2, 14 (vgl. Luk. 5, 27 ff.) heisst, wird Joh. 21 schon darum nicht genannt, weil er weder zum johanneischen noch zum gewöhnlichen

Jüngerkreise Matth. 10, 3. Mark. 3, 18. Luk. 6, 15 = Apg. 1, 13 zählte und einer der vom vierten Evangelium überhaupt verschmähten Zöllner war. Möglicherweise ist er hier mit Nathanael, nach Joh. 21, 2 aus Kana, identifiziert, dieser aber mag hier herbeigezogen sein, weil er nach seiner vielversprechenden Einführung 1, 46 ff. weiteres Hervortreten vermissen liefs. Thomas hingegen hatte von Kap. 20 her seine Anhänglichkeit zu bewähren. Dafs schliesslich auch „die Söhne des Zebedäus“ einmal Erwähnung finden, ergab eine Erwägung ihrer Rolle in den Synoptikern und die Verwertung der dankenswerten Züge des guten Fischfangs Luk. 5, 1 ff., wo jene zwei sogar *κοινωνοὶ τῷ Σίμωνι* heissen, falls nicht der Autor darunter bereits den Lieblingsjünger suchte und gesucht haben wollte und deshalb den doch nach 1, 45 „aus Bethsaida, der Stadt des Andreas und Petrus“, stammenden Philippus und den andern Judas aus der Siebenzahl wegliefs¹.

Im Anschluß an diese Erscheinung mit dem Nebeneinander von Petrus und dem Busenjünger konnte man in Asien jenes Entgegenkommen um so eher zeigen, als genau besehen der Johannes von Ephesus nicht der Säulenapostel war, wenn auch derjenige, welcher an der Brust des Herrn gelegen. Bezeichnenderweise werden aber noch im sog. 2.

1) Auf Joh. 21, 18 lassen sich doch nicht gut zurückführen die Angaben des Petrus in 2 Petr. 1, 14: *εἰδώς, ὅτι ταχινή ἐστιν ἡ ἀπόθεις τοῦ σκηνώματός μου, καθὼς καὶ ὁ κύριος ἡμῶν Ἰησοῦς Χρ. ἐδήλωσέν μοι*, und ebenso ep. Clem. ad Jac. c. 2: *ἐπεὶ, ὡς ἐδιδάχθην ἀπὸ τοῦ με ἀποστειλαντος κυρίου τε καὶ διδασκάλου Ἰησοῦ Χρ., αἱ τοῦ θανάτου μου ἡγγίκασιν ἡμέραι*. Joh. 21, 18 sagt keineswegs etwas von unmittelbarer Nähe des Todes, setzt ihn vielmehr in die späteren Jahre des Petrus (*ὅταν γηράσῃς*). Jene Stellen können eher auf das Petrus-evangelium zurückgehen. Denn eben hierher kann auch stammen der 2 Petr. 1, 17 erwähnte Ruf: Dies ist mein lieber Sohn, *εἰς ὃν εὐδόκησα*, wofür Matth. 3, 17; 17, 5 *ἐν ᾧ πλ.*, der „ebionit. Matthäus“ bei Epiphanius Haer. XXX, 18 (ed. Oehler II, p. 264) *ἐφ' ὃν εὐδόκησα* bietet. Auch die Lokalbestimmung 2 Petr. 1, 18 *ἐν τῷ ὄρει τῷ ἁγίῳ* gegenüber dem *ὄρος ὑψηλόν* bei Matth. 17, 1 repräsentiert dieselbe Fortbildung der Tradition, wie der im PE. erwähnte „Garten des Joseph“. Auch mag noch bemerkt werden, dafs die Predigt Jesu im Totenreich PE. v. 41 f. im 1 Petr. 3, 19 f. wiederkehrt.

Klemensbrief um 160—170 in Rom nur die andern Evangelien benutzt und verraten die daselbst um 215 verfassten Petrusakten noch keine Kenntnis von Joh. 21, 18, so günstig auch die Gelegenheit dazu war. Auch Irenäus spielt nie auf das Kapitel an, das zuerst Klemens Al. und Tertullian kennen.

Dafs das vierte Evangelium nie ohne das 21. Kapitel verbreitet gewesen, ist nicht zu beweisen und wäre widerlegt, wenn Kap. 1—20 im PE. ebenso deutlich benutzt wäre, wie dieses in Kap. 21 benutzt ist. Es bleibt ja möglich, dafs der Autor sein Werk nach dem Rate des Horaz, A. P. 388 lange zurückhielt, bis die Zeit dafür reif schien, inzwischen in diesem Geiste lehrte und starb, ein Späterer aber erst das Licht auf den Leuchter stellte zugleich mit der ihm zeitgemäfs erscheinenden Ergänzung. Aber auch wenn die Schrift ohne Kapitel 21 schon in Ephesus und Asien zirkulierte und vielleicht gerade wegen belegendem Widerspruch und der Deutung auf Kerinth eine Beglaubigung wünschen liefs, so war der Inhalt des doch zweifellosen Nachtrags bis auf die Schlufsnotiz so wichtig, interessant und brauchbar und aus ökumenischen Gründen und Rücksicht auf Rom offiziell so begünstigt, dafs kein Abschreiber ihn weglassen konnte¹. Ist aber Kap. 21 so spät angefügt, so empfiehlt sich, Kap. 1—20 nicht sehr viel früher anzusetzen, und es bewährt sich der S. 188 gewonnene Ansatz.

Schliesslich zeigt Kap. 21, und Polykrates von Ephesus bestätigt das durch seine Angaben, dafs nicht die allerdings

1) So enthalten noch jetzt alle Handschriften des Josephus Arch. 18, 3, 1—2 den interpolierten Bericht über Jesus. Vgl. Volkmar, Jesus Nazarenus S. 335 ff. — Mit Furrer, Zeitschr. f. neut. Wissensch. III, 1902, S. 261 f. aus der Bezeichnung *ἡ θάλασσα τῆς Τιβεριάδος* Joh. 21, 1 auf eine viel spätere Abfassung des Nachtrages schliessen, ist darum mißlich, weil nicht erst Pausanias, wie er meint, sondern schon Josephus B. J. 3, 3, 5 von *λίμνη Τιβεριάδος* spricht. Mark. 1, 16; 7, 31; Matth. 15, 29 bieten *θάλασσα τῆς Γαλιλαίας*, womit noch Joh. 6, 1 übereinstimmt, nur dafs dazu noch *τῆς Τιβεριάδος* gekommen ist, sei es als Glosse zwecks Übereinstimmung mit 21, 1, sei es durch Verstümmelung von *εἰς τὰ μέρη τῆς Τιβεριάδος*, wie einige Handschriften bieten.

schon von Justin, Melito, Apollonius erwähnte Apokalypse mit ihren Briefen des erhöhten Heilands an die sieben Gemeinden Asiens den Johannes dort als Autorität einbürgerte, sondern dafs dieses der davon unabhängige Ruhm jenes dort lange lebenden Jüngers und dann seine Rolle im Logos-evangelium taten. Und es war der begründete Ruhm des ephesinischen Presbyters Johannes, dafs er an der Brust des Herrn gelegen und nach dessen Willen im Unterschied von Petrus kein Martyrium erlitt und ein hohes Alter erreichte.

II.

Nachdem wir so die Person des ephesinischen Presbyteros von der des Apostels Johannes hinlänglich unterschieden und ihm bis ins späte Grab nachgeschaut haben, müssen wir uns nun dem andern zuwenden, um unsern Nachweis und die gestellte Aufgabe zu vollenden ¹.

Zu den die beiden Ehrenplätze in seinem Reiche begehrenden Söhnen des Zebedäus sagt Jesus Mark. 10, 39. Matth. 20, 22: „Könnt ihr den Kelch trinken, den ich trinken werde?“ Und da sie das zu können versichern, erklärt er ihnen: „Meinen Kelch werdet ihr trinken und die [Blut-]Taufe, die ich getauft werde, werdet ihr getauft werden, aber das Sitzen zur Rechten und Linken zu vergeben ist nicht meine Sache, sondern welchen es bereitet ist.“ Damit ist unverkennbar auf ein Martyrium beider Brüder hingedeutet. Dafs der eine derselben, Jakobus, von Herodes schon im Jahre 44 getötet wurde, lesen wir in der Apostelgeschichte 12, 1 ff., wo zugleich erzählt ist, wie darauf auch Petrus ergriffen und ins Gefängnis geworfen wurde, aber dem Tod durch wunderbare Flucht und Rettung entging. Es ist eine bodenlose, auch durch Gal. 2, 9 verbotene Unterstellung, dafs gleichzeitig auch Johannes ergriffen und getötet worden sei, der Verfasser der Apostelgeschichte oder der ihrer Quelle es aber aus irgendeiner Absicht verschwiegen und verheimlicht habe, obgleich er doch dabei den Jakobus als Bruder des Johannes bezeichnet.

1) Vgl. hierzu die Ausführungen in meiner Kritischen Untersuchung der Offenbarung Johannis, Gotha 1891, S. 146—158.

Das Wort Jesu könnte man an Johannes erfüllt denken durch das schon von Tertullian de praescr. Kap. 36 erwähnte Ölmartyrium in Rom, aus dem er unverseht und noch blühender hervorgegangen, und durch die damit zusammenhängende, aus Apok. 1, 9 gefolgerte Verbannung nach Patmos, wenn diese Dinge nur geschichtlich wären und keine anderen Nachrichten vorlägen. Nun hat aber schon Nolte im Jahre 1862 eine Angabe des Georgios Hamartolos aus dem 9. Jahrhundert aus einem Codex Coislinianus saec. 10—11 mitgeteilt, Papias habe im 2. Buch (der Erklärungen) der Herrnworte berichtet, daß der Zebedaide Johannes, dessen Zuhörer er selbst gewesen, von den Juden getötet wurde (*ὑπὸ Ἰουδαίων ἀηρέθη*). Konnte man hier noch an eine Verwechslung mit Jakobus oder mit Johannes dem Täufer denken, so wurde das vereitelt durch die von de Boor in einem Codex Baroccianus saec. 6—8 aufgefundenen und in „Texte und Untersuchungen“ V, 2 (1888), S. 170 herausgegebenen Auszüge aus der „Christlichen Geschichte“ des Philippus von Side † 430, also aus der Nachbarschaft vom Hierapolis des Papias. Dieser berichtet hier nach: *Παπίας ἐν τῷ δευτέρῳ λόγῳ (κυριακῶν λογίων) λέγει, ὅτι Ἰωάννης ὁ θεολόγος καὶ Ἰάκωβος ὁ ἀδελφὸς αὐτοῦ ὑπὸ Ἰουδαίων ἀηρέθησαν*. Daran verschlägt es nichts, daß die erst seit dem Nizänischen Konzil geläufige Bezeichnung des Johannes als *ὁ θεολόγος* dem Sideten selbst angehört. Schweigen Irenäus, Euseb und Nachfolger über eine solche Angabe des Papias, obgleich sie doch zum Teil das Werk desselben durchgesehen und benutzt haben, so erklärt sich die Übergehung dieser Notiz, soweit sie den Johannes anlangt und nicht schon für Jakobus Bekanntes bringt, genügend daraus, daß für diese Väter und Bischöfe die Angabe Joh. 21, 20 ff. und das Exil auf Patmos und das lange Leben des Johannes bei der Vermischung mit dem Apostel kanonisch maßgebend waren und die andersartige Angabe dagegen keine weitere Beachtung und Erwähnung zu verdienen schien. Wie aus dem ganzen umfassenden Fragment a. a. O. ersichtlich ist, hat der Autor zwar Euseb KG. 3, 39 ebenfalls vor Augen gehabt, aber die darüber

hinausgehenden Angaben, zumal über die von den Toten auferstandene Mutter des Manimos, zeigen zusammen mit obiger Stelle, daß er den Euseb mit Papias selbst verglichen und die Angaben daraus ergänzt hat. Da der Sidete die Notiz über beide Zebedaiden bewahrt und über beide zu reden der Ausspruch Matth. 20, 22. Mark. 10, 39 dem Papias Veranlassung gab, so mag Georgios nur den Johannes allein erwähnt haben, weil dieser in der Notiz für ihn besonderes Interesse hatte, der Tod des Jakobus aber aus der Apostelgeschichte allgemein bekannt war. Man kann auch die Nachricht aus Papias nicht dadurch entkräften und auf eine Verwechslung mit dem Tode des Jakobus, des Bruders des Herrn, zurückführen wollen, daß man sagt, der Zebedaide Jakobus sei doch gar nicht von den Juden, sondern nach Apg. 12, 1 ff. von König Herodes getötet worden. Herodes war doch der König der Juden, und dazu wird ausdrücklich berichtet, daß die Juden ihre helle Freude an dem Tode dieses Apostels hatten. So ist Jesus von Pilatus verurteilt und ans Kreuz geschlagen worden, und doch heißt es Apg. 3, 13 ff.; 4, 10 usw., daß die Juden ihn getötet haben. Nach der Apologie des Aristides c. 2, 8 (ed. Seeberg 1894, S. 31) wurde Jesus „von den Juden durchbohrt“, im Traktat Sina et Sion (Cypriani opp. ed. Fell., Amst. 1700 Append. p. 32^a) *Christus a Judaeis crucifixus est in horto*; bei Justin, Dial. c. Tryph. c. 108 sagen das die Juden selbst von sich, und bei Pseudo-Cyprianus adv. Judaeos c. 2 *Joannem interimebant Christum demonstrantem*, bei Commodian, Apol. 222 *Joannem decollant, jugulant Zachariam ad aras*.

Nun hat Bernard ¹ versucht, jene Angabe über den Tod des Johannes und seines Bruders Jakobus herzuleiten aus dem Textverderbnis einer Meldung über den Tod des Jakobus, des Bruders des Herrn, der im Jahre 62 allerdings ebenfalls von den Juden getötet worden ist. Bernard beginnt a. a. O. S. 59 für seinen Zweck schon mit einer falschen Wortstellung, indem er die vorausgesetzte Notiz im

1) The Irish Church Quaterly, Dublin 1908, January, S. 51—66: The traditions as to the death of John the son of Zebedee.

verlorenen griechischen Text von Eusebs Chronik lauten läßt: *ὁ ἀδελφὸς τοῦ κυρίου Ἰάκωβος ὁ ὀνομασθεὶς ἐπὶ πάντων δίκαιος λίθους ἐπὶ Ἰουδαίων ἀναιρεῖται*. Hieraus sollte dann eine Mehrzahl, nämlich *ὁ ἀδελφὸς αὐτοῦ καὶ Ἰάκωβος* entstanden und diese schliesslich zu *Ἰωάννης καὶ Ἰάκωβος ὁ ἀδελφὸς αὐτοῦ* ergänzt worden sein. Wie aber sowohl die Übersetzung des Hieronymus, als auch des Armeniers und die Wiedergabe des Syncellus (634, 1) beweisen¹, schrieb Euseb vielmehr: *Ἰάκωβος ὁ ἀδελφὸς τοῦ κυρίου, ὃν πάντες δίκαιον ὀνόμαζον, λίθους ἐπὶ Ἰουδαίων ἀνηρέθη*. Hieraus konnten die nacheinander unterstellten Lesarten gar nicht entstehen und können sie darum auch nicht helfen, die auf Papias zurückgeführte Angabe über den Tod der beiden Zebedaiden als ein Mißverständnis oder Verderbnis zu erklären.

In deutschen Landen bin ich wohl der erste gewesen, der zur Bestätigung der Mitteilung des Papias auf das Syrische Martyrologium hingewiesen hat². Da viele darin nachgefolgt sind, wollen die von Bernard l. c. hiergegen vorgebrachten Gründe um so mehr ins Auge gefaßt sein, als Harnack³ sie belobt und wo möglich verstärkt hat. Wie ich a. a. O. ausführlich nachgewiesen, geht das in einer syrischen Handschrift vom Jahre 411 bewahrte Martyrologium zurück auf eine Nikomedische Grundlage von c. 340, nur daß das hier an die Spitze gestellte Weihnachtsfest vom Syrer wie von den Armeniern zugunsten der bei diesen eingebürgerten Feier des 6. Januar beseitigt ist. Uns interessiert nur der Kopf desselben, dem der verwandte des armenischen Kalenders zur Seite stehe:

1) Hieronymus zu 2078 ab Abr. *Jacobus frater domini, quem omnes ... opprimitur*. Arm. zu 2077: *Jacobum fratrem domini, quem ... interfecerunt Judaei*. Sync.: *Ἰακώβου τοῦ ἀδελφοῦ τοῦ κυρίου ... ἀναιρηθήναι*.

2) Vgl. Zeitschr. f. Kirchengeschichte Jahrg. VII (1884) S. 10, ferner gelegentlich des Nachweises, daß Petrus nicht in Rom, sondern in Jerusalem gestorben, ebenda XXII (1901) S. 201 ff. und die Untersuchung „Über das Syrische Martyrologium und den Weihnachtsfestkreis“ ebenda XXVI (1904) S. 329 ff., XXVII (1905) S. 1 ff. 447 f.

3) Theologische Literaturzeitung 1901, Sp. 11.

Syrer:	Armenier (auch Aphraates im J. 343/4):
26. Dez. Der erste Märtyrer zu Jerusalem, Stephanus der Apostel, das Haupt der Märtyrer.	26. Dez. Stephanus der erste Märtyrer.
27. Dez. Johannes und Jakobus, die Apostel zu Jerusalem.	27. Dez. Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus.
28. Dez. In der Stadt Rom Paulus der Apostel und Symeon Petrus der erste der Apostel.	28. Dez. Fest der h. Donnersöhne Jakobus und Johannes.

Gegen eine Bemerkung de Rossis, der hier für die Apostelfürsten gegebene 28. Dezember verdiene eine Untersuchung, habe ich schon 1884 in Zeitschr. für Kirchengeschichte VII, S. 10 gemeint, die Sache sei „klar genug“. „Der 28. Dezember hat hier gar keine historische Bedeutung, sondern einen dogmatischen Grund, wie der genannte Gregor Nyss. selbst ausdrücklich sagt: Zuerst kommt die Geburt Christi, danach gedenkt man der Apostel und Propheten, nämlich des Stephanus, Petrus, Jakobus, Johannes, Paulus.“ Ganz dasselbe hat nun Bernard vorgebracht, nur jenseits des Kanals, und damit soll denn nach Harnacks Meinung die Angabe des Martyrologiums unschädlich gemacht sein. Doch habe ich die Sache seit 1884 wiederholt genauer besehen und anders würdigen gelernt.

Gregor Nyssen. (opp. ed. Migne III, = P.G. 46, p. 789) kommt 40 Jahre post festum und ist darum kein authentischer Interpret desselben. Auch macht er jene Bemerkung nicht als prinzipielle, sondern um in seiner Predigt „in laudem fratris Basillii“ damit auf seinen Gegenstand zu kommen. Als geschickter Homilet pflegt er an die unmittelbar vorangehende Feier anzuknüpfen. Will er also über Stephanus am 26. Dezember reden, so knüpft er an das Weihnachtsfest an und folgen l. c. S. 723: *μετὰ τὸν Χριστὸν οἱ χριστοφόροι, μετὰ τὸν ἥλιον τῆς δικαιοσύνης οἱ φωστῆρες τῆς οἰκουμένης.* Gilt es nun, von der Feier der Apostel am 26. bis 28. De-

zember ähnlich geistvoll überzuleiten auf die Feier des großen Bischofs von Cäsarea in Kappadozien, so war dieser nicht Märtyrer, steht darum auch nicht im Martyrologium¹, aber ein großer Hirt und Lehrer. So griff der Lobredner dann zwecks geistigen Bandes und Zusammenhangs und zur Veranschaulichung der von Gott gesetzten schönen Reihenfolge der Feste auf das Wort des Apostels 1 Kor. 12, 28 (vgl. Didache XI, 3): „Gott hat gesetzt in der Gemeinde als erste die Apostel, als zweite die Propheten, als dritte die Lehrer.“ Damit hat er glücklich den Zusammenhang zwischen dem letzten und dem jetzigen Gegenstand, zwischen der Feier der Apostel und Propheten und der eigens veranstalteten Gedenkfeier seines geliebten Basilius † 1. Jan. 379. So wenig er diesen selbst zum Märtyrer erheben konnte, so wenig wollte er durch die Logik der Reihenfolge den Aposteln das Martyrium absprechen und gar zu verstehen geben, daß sie nicht als Märtyrer, sondern nur als Apostel — mit dem ersten Märtyrer Stephanus an der Spitze — den Chor der Märtyrer führten. Wie verkehrt Bernard S. 64 und Harnack a. a. O. die Sache auffassen, lehrt Gregor zum Überflus noch selbst. Denn er gibt sich l. c. p. 729 f. in S. Stephanum² selbst noch alle Mühe zu zeigen, warum der Apostel Johannes gerade so richtig wie Petrus und Jakobus „dem Chor der Märtyrer zugezählt ist“, obgleich er im Anschlus an die landläufige Überlieferung keinen blutigen Tod desselben kennt. Damit bezeugt also auch Gregor von Nyssa vielmehr, daß Johannes so gut wie die andern Apostel im Martyrologium zu den

1) Das Synaxarium von Konstantinopel erwähnt ihn allerdings zum 1. Januar, a. a. O. S. 364. Gregor Nyssen. ed. Migne (P.G. 46) III, p. 788 f. sagt: *καλήν ἐπέθηκεν ὁ θεὸς τὴν τάξιν ταῖς ἐτησίαις ταύταις ἡμῶν ἑορταῖς, ἃς διὰ τινος τεταγμένης ἀκολουθίας κατὰ τὰς ἡμέρας ταύτας ἤδη σε ἡγάγομεν καὶ πάλιν ἄγομεν. Ἡ δὲ τάξις ἡμῖν ἐστὶν τῶν πνευματικῶν πανηγύρεων, ἣν καὶ ὁ μέγας Παῦλος ἐδίδαξεν ἄνωθεν τῶν τοιοῦτων τὴν γνώσιν ἔχων. Φησὶ γὰρ ἐκεῖνος 1 Kor. 12, 28.*

2) ὁ δὲ μακάριος Ἰωάννης ἐν πολλαῖς καὶ διαφόροις κατὰ τὸν βίον ἀθλήσας ἀγῶσι, καὶ ἐν πάσι διαπρέψας τοῖς κατορθώμασι τῆς εὐσεβείας, κενὸν μὲν εἰς ὕδωρ τοῦτο πέρασ ... κεκριμένος τῷ χορῷ τῶν μαρτύρων συνηρίθμηται. Denn nicht der Ausgang des Martyriums, sondern die Bereitwilligkeit zum Leiden mache das Martyrium usw.

Tagen aufgeführt sind, weil sie als Märtyrer geehrt werden sollten. Wie also im Syrischen Martyrologium Paulus und Petrus zum 28. Dezember in Rom aufgeführt sind, weil dort ihr Tod vorausgesetzt ist, so offenbar auch Johannes und Jakobus die Apostel zum 27. Dezember zu Jerusalem, weil sie in Jerusalem oder doch in dem dadurch vertretenen Palästina gestorben sein sollten. Ein Blick auf die späteren Martyrologien zeigt, daß von diesen Ansätze die späteren Abänderungen ihr Licht erhalten. Vgl. diese Zeitschr. XXII, S. 203 f. Etwas vag sagt Aphraates im Jahre 343/4: auch Jakob und Johannes gingen in den Fußstapfen ihres Meisters Christus.

Zumal die Apostel gefissentlich paarweis aufgeführt werden, ist damit freilich nicht gesagt, daß jeder gerade an dem angegebenen Tag gemartert worden. Es genügt, wenn nur einer der Tage für einen der Apostel historisch gegeben war. Dann konnten die andern leicht gruppiert werden. Schließlich würde der Ansatz des Heilands auf den 25. Dezember allein ausreichen, die Apostel unmittelbar nach sich zu ziehen und von den älteren Festtagen dorthin zu versetzen, der sinnigen Ordnung wegen. Daß aber Stephanus zwischen die Apostel und ihren Meister gesetzt und zu diesem Zweck selbst zum Apostel befördert und hierfür, wie ich sonst¹ eingehend gezeigt habe, von seinem alten Platz am 3. August weggenommen worden ist, spricht auch für geschichtliche Überlieferung des einen Aposteltags, zu dessen Wahrung die bleibende Lücke durch Zwischenstellung des Stephanus als ersten der Märtyrer und nun auch Apostels ausgefüllt wurde. Doch da dieses besonders für Petrus in Betracht kommt, hat es hier für uns kein weiteres Interesse. Es bleibt dabei, daß das Syrische Martyrologium den Tod des Apostels Johannes wie den seines Bruders Jakobus in Jerusalem bzw. Palästina voraussetzt und als Märtyrertod feiert.

Ein weiteres Zeugnis für den Tod des Johannes durch die Juden scheint sich auf Timotheus verirrt zu haben, der neben dem später für den Apostel genommenen Johannes in Ephesus begraben lag und mit dessen Verehrung eigen-

1) Zeitschr. für Kirchengeschichte XXVI, 1905, S. 38 ff.

artig kombiniert war, so daß der Herausgeber der Timotheusakten von einer „Verschlingung“¹ der Legende beider sprechen konnte. Wenn auch der für die Katagogien und den darauf gesetzten Tod des Timotheus in den erwähnten Akten angegebene 20. bzw. 22. Januar sich nicht also anlehnt, so folgt in den Martyrologien auf die Feier des Johannes am 8. Mai sowohl wie am 26. September die des Timotheus am 9. Mai und 27. September auf dem Fulse, und die Übertragung des Timotheus nach Konstantinopel im Jahre 357 wurde sogar am 24. Juni, dem bald zu betrachtenden Gedenktage des Apostels wie des Täufers Johannes, vorgenommen. Da so die beiden Heiligen in den Martyrologien und Synaxarien mit ihren kurzen biographischen Angaben unmittelbar neben- oder nacheinander zu stehen kamen, konnten Notizen über den einen auf den andern bezogen werden und abspringen. So ist es geschehen, daß im Synaxarion (N. 4 bei Usener, Acta Timothei, Bonn. 1877 p. 32) Timotheus zum *συγγραφεὺς τοῦ θείου εὐαγγελίου* geworden ist; und dieselbe Angabe kehrt wieder in einem zweiten, bei Lipsius, Apokr. Apostelgesch. (Ergänz. S. 86 aus Cod. Vato-paed. (Athos) 568) zum 22. Januar exzerpierten. Mit Lipsius kann man hier eine Verwechslung mit der Autorschaft des Johannes erkennen. Vielleicht trägt zur Erklärung derselben noch bei, wenn ich hinweise auf die *μαρτυρικὴ Τιμοθέου τοῦ ἀποστόλου συγγραφή* bei Photius Bibl. cod. 254, worunter nach dem ganzen Referat nur die Timotheusakten verstanden sind. Eine ähnliche Verwechslung mit Johannes könnte also vorliegen in der Angabe des von Wüstenfeld übersetzten Koptischen Synaxars (Gotha, 1879, S. 258 f.) zum 23. Tubeh = 18. Januar, Paulus habe Timotheus zum Bischof von Ephesus gewählt, eine Menge Juden sei auf diesen neidisch² gewesen und habe ihn — jetzt natürlich in Ephesus — getötet. Letzteres ist um so seltsamer bei Timotheus, weil seine viel verbreiteten und ausgeschrieben Akten ausdrücklich und ausführlich melden,

1) Usener in den Jahrb. für protest. Theologie XIV, S. 235.

2) *Διὰ ζῆλον* geschah eben alle Verfolgung der Apostel und Christen nach 1. ep. Clem. K. 5. 6.

Timotheus sei am heidnischen Fest der Katagogien im Zusammenhang mit den blutigen Greueln des Tages von Heiden erschlagen worden, und weil diese Angabe sowohl zum 22. Januar als zu anderen Gedenktagen in Menäen und Synaxarien wiederkehrt. Doch brauchen wir auf dieses anscheinend verirrte Zeugnis keinen Wert zu legen, da die vorher beigebrachten ausreichend bekunden, daß der Apostel Johannes wie sein Bruder von den Juden getötet worden ist. Diese Tatsache aber mußte in den Hintergrund treten, an Jakobus allein haften bleiben, sobald der Apostel vermischt, verwechselt und identifiziert wurde mit jenem Jünger Johannes, der so lange in Ephesus lebte und den Ruhm hatte, an der Brust des Herrn gelegen zu haben. Ähnlich wie hier geschah, wurde auch der Diakon Philippus bald, bekanntlich schon von Polykrates, für den gleichnamigen Apostel genommen, und ebenso ersetzte Jakobus, der Bruder des Herrn oder der Gerechte, den frühe abgetretenen Zebedaiden Jakobus schon nach Gal. 2, 9 bei Klemens von Alexandrien bei Euseb KG. 2, 1, 3¹, und nahm schon im Hebräerevangelium für ihn am letzten Mahle teil. Die von den Synoptikern gegebene Trias der Namen Petrus, Jakobus, Johannes hielt sich hoch.

Fragt sich nun, wann und wo der Apostel Johannes von den Juden getötet worden ist, so haben wir die Gleichzeitigkeit mit seinem im Jahre 44 getöteten Bruder Jakobus Apg. 12, 1 ff. bereits S. 196 abgewiesen. Ed. Schwartz² will auf

1) Hiernach berichtete Klemens im 7. Buch der Hypotyposen: *Ἰακώβῳ τῷ δικαίῳ καὶ Ἰωάννῃ καὶ Πέτρῳ μετὰ τὴν ἀνάστασιν παρέδωκε τὴν γνῶσιν ὁ Κύριος.*

2) Ed. Schwartz, Über den Tod der Söhne Zebedaei. Abh. der Königl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. N. F. Bd. VII, 5. Berl. 1904 S. 1—53. Hiergegen Fr. Spitta, Die neutest. Grundlage der Ansicht von E. Schwartz über den Tod der Söhne Zebedäi, in Zeitschrift für neutest. Wissenschaft XI, 1910 S. 39—58. Darauf E. Schwartz: Noch einmal der Tod der Söhne Zebedäi, ebendasselbst S. 89—104. Bei diesem Duell kommt nichts heraus. Schwartz' falscher Ansatz ist leicht zu widerlegen. Was ändert aber Spittas auf Lukas problematisch fußende Behauptung, daß die Perikope von dem Ansprüche der Söhne des Zebedäus ursprünglich noch nicht im Grundbericht der Synoptiker gestanden habe, sondern erst später eingeschoben

dieser Verkehrtheit mit allen unleidlichen Unterstellungen und Folgerungen beharren, weil er nicht wüßte, aus welchem andern Grund die Zebedaiden auf die Ehrenplätze hätten Anwartschaft erheben können, wenn nicht beide die ersten gewesen, die das Kreuz auf sich nahmen. Er hätte aber doch wissen können, daß ihre Mutter Salome die Schwester von Jesu Mutter Maria war, und daß schon viele meinten: „Wer den Papst zum Vetter hat, kann Kardinal leicht werden.“ Die Zebedaiden hatten also noch etwas für sich, auch wenn der eine nicht gleich mit dem andern, sondern später den Tod erlitt. Man darf darum die Gal. 2, 1 ff. 9 gegebene Chronologie und Geschichte nicht vergewaltigen noch Apostelgeschichte 12, 1 ff. ein rätselhaftes Verschweigen erdichten, um einer dadurch gerichteten haltlosen Vermutung einigen Raum zu schaffen.

Besser läßt sich denken, daß der Gal. 2, 9 zugleich mit Jakobus dem Gerechten als Säule der Gemeinde aufgeführte Johannes sich unter den mehreren anderen Gesetzesverächtern, also Christen, befand, die nach Josephus Arch. 20, 9, 1, Euseb KG. 2, 23, Chronikon zum 7./8. Jahre Neros während des Interregnums im Jahre 62 von dem Hohenpriester Ananus zugleich mit jenem Jakobus ergriffen und getötet wurden. Für Josephus bzw. seinen Interpolator und vollends für Hegesipp bei Euseb l. c. richtete sich alles Interesse so sehr auf den gefeierten Jakobus, daß seine Genossen im Glauben und Tod ungenannt blieben, so angesehene Männer sie ohne Zweifel waren. Die Apostelgeschichte aber meldet hierüber so wenig wie über den Tod des jerusalemischen Hauptes, weil das über ihren Erzählungsbereich überhaupt hinausliegt.

Den Tod des Zebedaiden im Jahr 62 für möglich zu halten ist nicht verhindert, wer die auf jenen Christenmord in dem 11, 8 geistig Sodom und Ägypten gescholtenen Jerusalem wahrscheinlich blickende und jedenfalls später ge-

worden sei? Gleichzeitig muß er ja doch eingestehen, daß die Perikope bei Matthäus und Markus allerdings auf den Märtyrertod beider hinblicke. Die Auffassung und Kenntnis beider Evangelisten ist hier doch maßgebend und würde sogar nichts an Bedeutung verlieren, wenn es wahr wäre, daß Jesus ursprünglich etwas anderes gemeint habe.

schriebene Apokalypse nicht diesem, sondern dem Presbyteros von Ephesus oder einem andern zuschreibt. Auf der andern Seite ist aber mit der Möglichkeit zu rechnen, daß gerade jener mörderisch einsetzende Sturm den Apostel von Jerusalem weggeführt hat an einen andern Ort, wo er jetzt mit mehr Frucht und Sicherheit wirken konnte. Sodann berichtet Euseb KG. 3, 11 von einer sehr glaubwürdigen Überlieferung, daß alle noch lebenden Apostel in Jerusalem sich versammelt hätten, um der verwaisten Muttergemeinde an Stelle des gemordeten Jakobus ein neues Haupt zu erwählen. Dies konnte schon geschehen, sobald der Landpfleger Albinus eingetroffen und eine Gewähr für neue Sicherheit und Ordnung in Jerusalem war, wo die Gemeinde für Gegenwart und Zukunft nicht lange des Hauptes und der festen Leitung entraten konnte. Zum Unglück brach im Sommer des Jahres 64 auch noch die Christenverfolgung in Rom aus. Obgleich sie durch den neronischen Brand und die daher gegen die Christen erhobene Beschuldigung der Brandstiftung veranlaßt war, so wurden die Christen doch nach Tacit. Ann. 15, 44 tatsächlich nicht sowohl wegen Brandstiftung als wegen des bei ihnen entdeckten odium generis humani, also wegen eines der Sekte als solcher angedichteten Verbrechens bestraft. Daher ist und bleibt es natürlich, daß per Judaeam, originem ejus mali, wie Tacitus sagt, Erhebungen und Nachforschungen angestellt und mindestens einige Einkerkierungen vorgenommen wurden. Tatsächlich berichtet Josephus Arch. 20, 9, 5, daß Albinus bei seinem Weggang aus der Provinz einige Gefangene freiließ, einige aber tötete, um auf diese Art dem Volke zu guter Letzt noch zu gefallen. erinnert man sich nun, wie auch die Hinrichtung des Apostels Jakobus nach Apg. 12, 2 f. den Juden sehr gefallen hatte, so wird man hier am ersten an die Beseitigung einiger Christenhäupter denken. Da Albinus frühestens mit dem 31. Dezember abging, vielleicht noch etwas später, würde der im Syrischen Martyrologium gegebene 27. oder 28. Dezember als Todestag eines Apostels ausgezeichnet passen. So viel Böses für die Christen die Andeutungen Mark. 13, 11 ff.; Matth. 24, 4 ff.; Luk. 21, 12 ff. in der Folgezeit bis zum

grofsen Kriege ahnen lassen, so wenig Sicheres wissen wir leider davon. Schon 1891 vermutete ich l. c. S. 157, dafs Johannes in den Wirren der Kriegszeit und des jüdischen Fanatismus seinen Tod gefunden hat. Doch wird es sich lohnen, noch unbenutztes Material für unsern Zweck zu durchmustern.

Achten wir auf das sogenannte Hieronymianische Martyrologium, in welchem nicht nur der wesentliche Inhalt jenes Syrischen in vollständigerer Gestalt wiederkehrt, sondern auch ein Sammelbecken alter Nachrichten, freilich nicht immer ohne Entstellung, uns vorliegt¹. Hier eine ausgesuchte Zusammenstellung daraus, mit Beibehaltung des von den Herausgebern de Rossi und Duchesne angewandten Schemas der drei bevorzugten Handschriften² nebst einigen Varianten anderer und einer kleinen Zugabe aus jenem alten Syrischen und aus dem Karthagischen Heiligenkalender.

1) M. H. zu VIII. Kl. Jul. (24. Juni):

Bern.	Ept. (Rich.)	Wissenb.
In provincia Palestina civitate Sebastia nativitas sci Johannis baptistae,	In Palesti Sebastia (natale) Joh. bab. genuinum	In provincia palestina civit. nat. sci Johannis baptist.
Et in Epheso adsumptio sci Johannis apostoli et evangl. ³	et in Epheso receptio (dormitio) Joh. evangl.	C. L. M. V: et in Epheso natalis sancti Johannis apli et evangelistae

1) Über die Zeit seines Abschlusses vgl. meine Hinweise in der Theolog. Literaturzeitung, Jahrg. 1902, Sp. 689 ff. H. Achelis, Die Martyrologien, ihre Geschichte und ihr Wert, in den Abhandl. der Königl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen, phil.-histor. Klasse, N. F. Bd. III, 3, Berlin 1900.

2) In den Acta Sanctorum Novembris tom. II, pars 1. Bruxellis 1894, wo auch zugleich das Syrische Martyrologium p. LII—LXV vorausgeschickt ist.

3) Der Breviarius apostolorum an der Spitze des Martyrol. Hieron. sagt vom Apostel und Evangelisten: praedicatur Asiae et in Effeso VI. kl. Jan. natl.; alii dormitionem ejus VIII. kl. Jul. dicuntur, quando nativitas sancti Johannis Baptistae celebratur.

2) M. H. zu III. Kl. Sept. (29. Aug.):

Pausatio sci Helisei prophetae discipuli sci Helie prophete.		Pausatio sci Heli- sei prophetae disci- puli sci Heliae.
In provincia Pale- stina civitat. Seba- stea natale sci Jo- hannis baptiste, qui passus est sub He- rode rege. et alio- rum nongentorum martyrum. qui ea- dem die passi sunt ¹ .	passio(decollatio)sci Joh babtis et alio- rum DCCCC marm.	In provincia Pa- lestina civit. Seba- stia Nat. sci Johan- nis baptistae qui pas- sus est sub Herode rege. et aliorum nat. sanctorum DCCCC, mart. qui eadem die passi sunt.

3) M. H. zu VIII. Kl. Oct. (24. Sept.):

Machironta castello conceptio sci Johan- nis baptiste et mar- tyr.	(Macherunta ca- stello)conceptio Joh. bab.	Maceronta castello nat. sci Johannis baptist. et mart.
---	--	--

4) M. H. zu VI. Kl. Jan. (27. Dez.):

Adsumptio sci Johannis evangel. apud Ephesum et or-
dinatio episcopatus sci Jacobi fratris domini, qui ab
apostolis primus ex Judaeis Hierosolymis est episcopus
ordinatus et medio pascha martyrio coronatus. B. E. W.

5) M. Syr. zu 27. Dez. (VI. Kl. Jan.):

Johannes und Jakobus die Apostel zu Jerusalem.

6) Kal. Carth. zu (27. Dez.) VI. Kl. Jan.:

Sancti Johannis baptistae et Jacobi apostoli, quem He-
rodes occidit.

An der Hand des ältesten Ansatzes der Apostel Johannes
und Jakobus zum 27. Dezember beim Syrer (Nr. 5) erkennt
man leicht, daß die im M. H. zu demselben Tag gesetzte
Adsumptio des Johannes in Ephesus und die Ordination des
Jakobus des Gerechten (Nr. 4) eine spätere Abänderung ist,

1) Der Rest dieses Lemmas lautet: In Sirmia. Basille virginis.
In Antiochia Syrie. Nice. Pauli. Romae via Ost. Felicis. Can-
dide virg. Forcie. Adausie Gemelline.

und dafs auch die Verwandlung des Apostels in den Täufer beim Karthager (Nr. 6) eine spätere Änderung darstellt oder einen einfachen Schreibfehler, da dort schon zum 24. Juni s. *Johannis baptistae* gedacht ist. Aber wie kommt denn M. H. dazu, trotz 27. Dezember zum 24. Juni nochmals *adsumptio Johannis apostoli in Ephesus* (Nr. 1) zu geben¹, und wie kommt der Apostel an diesem Tag so enge zusammen mit dem Täufer, und wie kommt dieser am selben Tag zur *Nativitas in Sebastia*, d. h. Samaria, und am 29. August (Nr. 2) auch wieder zum *Natale* im selben Sebastia? Vollends wie kommt der Täufer zur *Conceptio* am 24. September, so gut der Tag an sich passen mag, auf das Kastell Machärus (Nr. 3)? Da ist er ja vielmehr getötet worden, wie Josephus Arch. 18, 5, 2, Euseb KG. 1, 11 und deren Übersetzer erzählen und wie der gewifs wufste, der diesen Ort für eine — andere — Feier des Johannes anzugeben wissend genug war². Suchen wir also dieser Verwicklung und Verschiebung, in die auch der Apostel Johannes augenscheinlich hineingeraten ist, auf den Grund zu schauen und sie zu entwirren.

Nun sagt Hieronymus um 396 in seiner Auslegung des Obadja von diesem Kap. 1: *Sepulcrumque ejus usque hodie cum mausoleo Helisaei prophetae et baptistae Johannis in Sebaste venerationi habetur, quae olim Samaria dicebatur*. Dieselbe Angabe wiederholt er bei Beschreibung der Reise der Paula ep. 27, 6 und ep. 46, 12 opp. ed. Migne (P. L. 22) I, p. 491. Auch im *Onomastikon* gedenkt er unter Samaria der dort bestatteten Reliquien des Täufers, jedoch ohne hier

1) In gleicher Weise gibt dasselbe Martyrologium auch zwei Feste der Kathedra Petri, zum 18. Januar und 22. Februar, was seinen Grund und seine Geschichte hat. Vgl. Zeitschr. für Kirchengesch. XXVI (1905) S. 45ff.

2) Zumal Clemens Alex. Strom. I, p. 146 (ed. Sylb. p. 340), Origenes de princ. 4, 5 Hom. 32 in Luc., Tertull. adv. Jud. 8, Jul. Africanus und Spätere die Wirksamkeit Jesu auf ein Jahr bemessen und seinen Tod auf VIII. Kal. Apr. setzten, war der Tod des Täufers mit VIII. Kal. Oct. auf Machärus ursprünglich gerade ein halbes Jahr früher, damit vortrefflich angesetzt, bis die *Conceptio* eine so wichtige Rolle erlangte und an jenem Tage zur Geburt Jesu am 25. Dezember und Mariä Empfängnis am 25. März auch pafste.

die zwei Propheten zugleich zu erwähnen. Um dieselbe Zeit, ca. 400, sagt der Bischof Gaudentius in hom. 17 (ed. Migne, P. L. 20 Kol. 963) anlässlich Verwertung der von ihm aus Palästina und sonsther mitgebrachten Reliquien, vor allen des Täufers: Joannes in Sebastena urbe provinciae Palaestinae, Thomas apud Indos, Andreas et Lucas (im Jahre 357 nach Konstantinopel übergeführt) apud Patras Achaiae civitatem consummati referuntur. Es ist eigentlich auch selbstverständlich, daß Johannes an demselben Orte Sebaste, wo begraben, auch getötet worden sein sollte¹. Diese Tradition hat Hieronymus nicht wie Gaudentius wiederholt, weil er zu gelehrt war und schon aus seinem Euseb KG. 1, 11 wußte, daß der Täufer auf Machärus getötet worden ist. Deshalb hat er nur vom Grab desselben in Sebaste gesprochen. Dieses aber hatte hier eine besondere Berühmtheit dadurch erlangt, daß die Gebeine des Johannes daraus unter Kaiser Julian im Jahre 362 vom Pöbel zum Ärger der Christen hervorgezerrt, verbrannt und als Asche umhergestreut worden waren. Davon erzählen Rufin, KG. 2, 8, Theodoret KG. 3, 7, Gregor d. Gr. epp. l. XI, 44 ad Theoctistam und Passahchronik ed. Migne, P. G. 92 Kol. 740. Während diese jedoch nur die Schändung der Gebeine des Täufers erwähnen, erfuhren eine solche nach Philostorgius KG. 7, 4 τὰ τοῦ προφήτου Ἑλισαίου ὅσα καὶ τοῦ Βαπτίστου Ἰωάννου, ἐκεῖ γὰρ ἄμφω ἐτέθαιπτο. Dieses ist aber genau die historische Lage, wie sie M. H. zum IIII. Kal. Sept. (29. Aug.) widerspiegelt. Denn es gibt zu diesem Tage in Sebaste gleichzeitig die Pausatio sci Helisaei proph. und Natale Johannis bapt., und zwar so, daß sein Tod unter König Herodes dorthin verlegt ist (Nr. 2), in Übereinstimmung mit der von Gaudentius bezeugten Überlieferung, aber dazu noch verbunden mit nicht weniger als neunhundert, die am selben Tag und Ort getötet worden. Hier haben wir also den Festgegenstand zum 29. August in der Weise angegeben, wie er in Sebaste um 362 gefeiert wurde: was an sich schon sehr lehrreich ist.

1) So heißt es auch im Synax. Constantinop. l. c. p. 934 zum 29. August von der Hinrichtung des Täufers: ἐτελεῖτο δὲ ταῦτα ἐν τῇ Σεβαστῇ πόλει ἀπεχούσῃ τῆς Ἱεροσολύμων ἡμέρας ὁδόν.

Von allen genannten Schriftstellern sagt aber keiner, noch läßt er durchblicken, daß jene Gebeine erst in derselben Zeit von den Christen entdeckt worden waren, in der sie von den Heiden also malträtirt wurden. Nur das Koptische Synaxar (ed. Wüstenfeld, Gotha 1879, S. 8) berichtet zum 2. Tut, in Verbindung mit einer hinter das Jahr 453 weisenden Mitteilung über das abgeschlagene Haupt, der Körper habe im Grabe gelegen, bis in den Tagen des Patriarchen Athanasius der Herr ihn wollte wieder an das Licht bringen. Aber auch wenn diese Angabe richtig wäre, so hinderte sie nicht, daß man schon lange vor der dadurch fixierten Auffindung der Gebeine ihre Gräber in Sebaste voraussetzte und die Heiligen gerade dort verehrte. Als Zeugnis hierfür läßt sich der Umstand ansehen, daß die beiden Propheten Abdias und Elisäus, deren Gräber Hieronymus neben dem des Johannes bezeugt, unmittelbar nebeneinander aufgezählt sind sowohl in dem von Clemens Alex. Strom. I, Sylb. p. 335 gegebenen Verzeichnis von 35¹ Propheten, als auch in dem im *liber generationis* vom Jahre 235 und in der Weltchronik vom Jahre 334 etwas geänderten, auf 43 erweiterten und mit Johannes dem Täufer selbst abschließenden². Mangels eines andern Grundes der Verbindung läßt sich daher vermuten, daß diese beiden Gottesmänner schon zur Zeit des Klemens durch ihre Gräber in Sebaste miteinander verknüpft waren und Johannes als Dritter bereits sich ihnen zugesellte.

Aber wie kam nur das Grab Johannes des Täufers nach Sebaste³, und wie sein einsamer Tod dort gleichzeitig mit

1) So viele Propheten zählt auch der Pastor Hermae Sim. IX, 15, 4, jedoch ohne Angabe der Namen.

2) Beide Urkunden vom J. 235 und 334 sind übersichtlich nebeneinander abgedruckt bei Mommsen, *Chronica Minora saec. IV. V. VI. VII.* in den *Monumenta Germaniae historica*, Berol. 1891 p. 133.

3) So fragte auch der Bearbeiter der Reichenauer Handschrift des M. H. (Rich. saec. IX). Da er aus der Chronik des Marcellinus Comes oder aus der Passahchronik zu den Konsuln des Jahres 453 wußte, daß damals das Haupt des Täufers in Emesa aufgefunden worden sein sollte, so meinte er, dort müsse der Prophet auch gestorben sein, und emendierte daher zum 29. August: *In Emissa civitate Foeniciae provinciae*

dem von 900 andern? Nach 2 Kön. 2, 25; 5, 3; Joseph. Arch. 9, 8, 6 hatte Elisa eben in Samaria seinen Wohnsitz, und Obadja sollte nach der irrig Epiphanius (opp. II, 245 ed. Migne P. G. 43) beigelegten Schrift *περὶ τῶν προφητῶν καὶ πῶς ἐκοιμήθησαν καὶ ποῦ κεῖνται* aus der Gegend von Sichem gebürtig gewesen sein. Aber Johannes der Täufer stammte (Luk. 1, 39) nicht aus der Gegend, wirkte dort nicht, war nicht dort gestorben, sondern nach Josephus Arch. 18, 5, 2 in dem von Euseb KG. 1, 11 und sogar vom M. H. bewahrten Machärus am Toten Meer. Nach Mark. 6, 29, Matth. 14, 12 kamen nach seinem Tode seine Jünger und begruben den Leichnam in einem Grabmal (*ἐν μνημείῳ*). Samaria wäre wohl der letzte Ort gewesen, wohin sie den teuren Leib zur Ruhe übergeführt hätten. Dazu lagen doch würdigere Orte in ganz Judäa näher, wenn ihnen Machärus und Umgebung nicht genügte. Auch wo die Evangelisten Matth. 3, 5, Mark. 1, 5 die Leute aufzählen, die zum Täufer kamen, sucht man darunter Samariter vergeblich. An eine spätere Übertragung in die Prophetengräber zu Sebaste ist nicht zu denken, zumal die zu Jerusalem näher und ehrenvoller dazu gewesen wären.

Nun verrät aber noch die Angabe Nr. 3 zum 24. September Machironta castello conceptio sci Johannis baptiste et mart., daß sie abgeändert ist aus dem vom Wissenb. noch bewahrten Natalis = Märtyrertod des Johannes an diesem Orte und Tage. Denn der Tag entsprach für den Tod des Johannes dem 25. März als dem Todestag Jesu (Tertull. adv. Jud. c. 8) mit einem Vorsprung von sechs Monaten bei Annahme einjähriger Wirksamkeit ebenso, wie jetzt für die Empfängnis des Johannes demselben 25. März als Tag der Empfängnis Jesu. Wie gelangte denn nur der Täufer trotz des ursprünglichen Natalis in Machärus und am 24. September zu dem seltsamen Natalis in Sebaste und am 29. August? Und woher hier die für keinen Kenner des trocknen Martyrologiums leicht zu nehmende Gleichzeitigkeit von 900 Todesgenossen, obgleich doch der einsame Tod des Bußpredigers *decolatio sci Johannis baptistae et aliorum octingentorum martyrum*. Daraus wurde in einer anderen Handschrift B. 915 Edissa etc.

mit dem Vorzeigen seines Hauptes auf der Schüssel der Herodias und dem Begräbnis des Leichnams durch die ungekränkten Jünger aus dem Evangelium allgemein bekannt war? Das will erklärt sein!

Im Unterschied vom Täufer war der Apostel Johannes allerdings zu den Samaritern gekommen, und zwar nicht nur damals, als die Bewohner eines ihrer Dörfer dem Meister ein Nachtquartier verweigerten und die Söhne des Zebedäus wie einst Elias Feuer vom Himmel auf die ungastlichen Leute herabrufen wollten Luk. 9, 54. Neben Jerusalem und ganz Judäa wird besonders Samaria Apg. 1, 8 als Missionsfeld der Zwölf in Aussicht genommen. Als Philippus mit seiner Predigt *εἰς τὴν πόλιν τῆς Σαμαρείας*, also nach der Stadt Samaria-Sebaste selbst gekommen war, Apg. 8, 5 ff., ging gerade der Apostel Johannes mit Petrus hin, den Erfolg oder die Tätigkeit des Mannes zu besehen, der im Namen Jesu unreine Geister austrieb und seine eigenen Wege ging, also auffällig dem Ungenannten gleich, welchem gerade Johannes mit andern nach Mark. 9, 38 ff., Luk. 9, 49 f. das hatte wehren wollen. Beide Apostel kehrten nunmehr erst nach Jerusalem zurück, nachdem sie selbst in vielen Dörfern der Samariter das Evangelium verkündigt hatten Apg. 8, 25. In der Erzählung vom Zusammentreffen mit Simon Magus tritt zwar Petrus besonders hervor, aber Johannes war doch gleichfalls in die Stadt Samaria gekommen und war sicher kein stummer Statist. Seine Freimütigkeit wird so gut wie die des Petrus Apg. 4, 13 anerkannt. In den klementinischen Rekognitionen 1, 57. 63 disputieren gerade die Zebedaiden Jakobus und Johannes gegen die Samariter¹, andere Jünger aber gegen andere, und zwar hier nur darum in Jerusalem, weil sie nach dem Befehl Jesu Matth. 10, 5 noch nicht in die Städte der Samariter gehen und nach späterer Überlieferung zwölf oder doch sieben Jahre in Jerusalem bei den Juden bleiben sollten, ehe sie das Evangelium zu andern trügen.

1) *Recogn. 1, 57: Adversum hunc (Samaraeum) et alium, qui cum ipso haec eadem prosequatur, Zebedaei filii Jacobus et Johannes vehementer obnisi sunt . . . ita prudenter et fortiter responderunt, ut perpetuum eis silentium darent.*

Durch diese verschiedenen Nachrichten wird gerade Johannes, der auch Gal. 2, 9 gleich Jakobus und Kephas als Apostel der Beschneidung erscheint, wie kein anderer Apostel mit Samaria in Verbindung gebracht. So läßt sich auf eine Wirksamkeit gerade des Johannes unter den Samaritern schliessen. Dort läßt auch das vierte Evangelium Jesus eine reife Ernte sehen und im Hinblick darauf den Jüngern sagen, 4, 35 f. 37, daß sie in die Arbeit anderer gekommen seien. Auf dem Nizänischen Konzil war im Jahre 325 sowohl aus Sebaste (Samaria) als aus Neapolis (Sichem) ein Bischof anwesend¹. So konnte der Apostel Johannes eher als der Täufer in der Stadt Samaria sterben und sein Grab finden. Aber konnte er dort auch von den Juden getötet werden? Die Samariter waren selbst Juden, wenn auch heterodoxe², und wenn es ihnen passte, wie in Cäsarea Joseph. Arch. 20, 8, 7, hielten auch die orthodoxen sogar den Edomiter Herodes τὸ γένος Ἰουδαίων, und betrachteten die Edomiter B. J. 4, 4, 2 Jerusalem als κοινὴν πόλιν. Nach den Koptischen Akten (bei Lipsius, Apokr. Apostelgesch. III, S. 152) wird Simon Zelotes gelegentlich seiner Predigt in der Synagoge zu Samaria ebenfalls von den Juden wenn auch nicht getötet, so doch geschlagen und hinausgeworfen, obgleich jeder Aktenschmied meinen konnte, daß in Samaria die bekannten Samariter wohnten. Wer zur Provinz Judäa = Syria Palästina gehörte, konnte ein Judäer heißen, sogar der Erzsamariter Simon in den Petrusakten (ed. Lipsius p. 51, 27³). Aber im Jahre 66 haben die richtigen Judäer nach Joseph. B. J. 2, 18, 1 gleich beim ersten Aufflammen des Fanatismus und Krieges unter andern Städten gerade auch Sebaste

1) Die Angabe Justins Apol. I, 26 um 150, daß fast alle Samariter den Simon Magus als den ersten Gott verehren, nimmt natürlich alle Christen des Landes aus und wird auf geringen Wert reduziert durch die Erklärung des Origenes c. Celsus I, 57, daß es auf dem ganzen Erdenrund kaum mehr als 30 Simonianer gebe, ja VII, 11, daß es vermutlich überhaupt keine Anhänger des Simon mehr gebe.

2) Ein klassischer Zeuge für die fragliche Zeit, Justin d. M., schreibt Apol. I, 53: τὸ δὲ Ἰουδαϊκὸν καὶ Σαμαρειτικὸν φῶλον Ἰσραὴλ καὶ οἶκος Ἰακώβ κέκληνται. Vgl. auch Schürer II², 5.

3) Vgl. Zeitschrift für KG. XXXII (1911) S. 356 f.

überfallen und verbrannt und viele Einwohner erschlagen. Unter diesen Erschlagenen konnte der Apostel Johannes sein, der angesichts der in Jerusalem und Judäa ausgebrochenen Wirren des Aufruhrs sich nach dem von der Empörung nicht ergriffenen Samaria zu seinen alten Freunden und Gemeinden begeben haben mochte, getreu dem Worte Jesu Matth. 10, 23.

Die Stadt Sebaste hatte nach den jüdischen Kriegen das Unglück, neben dem emporwachsenden Flavia Neapolis (Sichem) zurückzugehen¹. Schon Euseb nennt sie im Onomastikon ein Städtchen (*πολίχνην*) Palästinas. Ein solches eignete sich nicht mehr zur Wirkungs- und Todesstätte eines der großen Apostel, welche die Länder der Erde unter sich geteilt². Sein „Vaterland“ mußte größer sein. Sagt doch schon der Philosoph Seneka ep. 102 von mancher Berühmtheit seiner Zeit: *primum humilem non accipit patriam: Ephesum aut Alexandriam aut si quod est etiamnum frequentius incolis, latius tectis solum!* Nun hat ja gerade das mit Vorliebe bevorzugte Ephesus gerade jenen an der Brust des Herrn gelegenen Jünger Johannes gehabt und seit Mitte des 2. Jahrhunderts ihn ohnehin je länger desto mehr mit allem Interesse für den Apostel Johannes angesehen und hingestellt und sein Grab gezeigt und ausgeschmückt. Dagegen konnte das kleine, hilflose Sebaste nicht mehr aufkommen. So blieb ihm nur übrig, in seinem Johannes und dessen Grab Johannes den Täufer zu sehen, *quo major inter natos mulierum non fuit*, wie nicht nur Hieronymus ep. 27, 6, sondern auch Jesus Matth. 11, 11 sagt und die Sebastener sich tröstend sagen mochten. Samaria war dazu ja auch einmal Sitz der Könige Israels gewesen und konnte darum auch als Sitz des Herodes angesehen werden.

Wie oft sind die beiden Johannes, der Baptist und der Evangelist, ohne Unterscheidungswort genannt³, schon mit-

1) Vgl. hierzu das Material bei Schürer, 2. Aufl. II, S. 111.

2) Vgl. Origenes bei Euseb KG. 3, 1.

3) Vgl. Tertullian de anima c. 40: *obiit et Johannes (der Apostel); quem in adventum domini permansurum frustra fuerat spes.* Dagegen praescr. haer. 36: *habes Romam, ubi Paulus Johannis (des Täufers) exitu*

einander verwechselt und vermischt worden und ineinander übergegangen! Mochte der erwähnte Bischof Gaudentius wegen seiner mitgebrachten Reliquien die Kirche dem Täufer besonders weihen, sie galt später als Kirche des Evangelisten, vgl. die Note bei Migne, l. c. p. 959 e. S. Johannes im Lateran zu Rom erzählt auch etwas. Am leichtesten aber vollzog sich die Verwechslung oder Änderung gerade um die kritische Zeit seit Mitte des 2. Jahrhunderts. Denn da heisst in rechter Würdigung seiner Bedeutung einerseits z. B. bei Irenäus Haer. III, 11, 4 der Täufer einfach Prophet und Apostel, *ita ut ipse et prophetae et apostoli locum habuerit*. Und da wird anderseits der Seher der Apokalypse und Jünger Johannes genau ebenso z. B. von Hippolytus de antichrist. Kap. 50 *ὁ προφήτης καὶ ἀπόστολος* genannt, wie denn schon um 155 auch „sein“ Schüler Polykarp im Martyrium c. 16 *διδάσκαλος ἀποστολικὸς καὶ προφητικὸς* genannt wird. Was war also in jener Zeit leichter, als den einen Propheten und Apostel Johannes für den andern zu nehmen und zu geben, zumal wenn keine genauere Kenntnis, wohl aber noch Ursache und Zweck dabei im Spiele war¹⁾ Ist etwas daran auffällig, so ist es der Titel „Apostel“ für den Täufer, der sich aus Mark. 1, 2; Matth. 11, 10 *ἰδοὺ ἀποστέλλω*, Joh. 1, 6 *ἀπεσταλμένος παρὰ θεοῦ* nur notdürftig erklärt, doch auch nicht als sebastenisches Erbstück vom Apostel erklärt zu werden braucht, wiewohl er mit dem „Prophet“ vereint das Hinübergleiten der Deutung vollbringen half. Wie sehr er dem Täufer mit Fleiß gewahrt wurde, sieht man noch bei Gaudentius, der eine Reliquie von seinem Grabe mitgebracht hat, also mit seinem in Sebaste üblichen Titel ver-

coronatur, ubi apostolus Johannes posteaquam in oleum igneum demersus nihil passus est, in insulam relegatur.

1) Gleichgültig für unsere Frage ist die Geschichte von der (ersten) Auffindung und der im J. 390 oder 391 nach Konstantinopel vollbrachten Überführung des abgeschlagenen Hauptes des Täufers, das aus Jerusalem oder Machärus stammen sollte, also durchaus nicht aus dem Grab in Sebaste. Vgl. Rufin. KG. 2, 8, Sozom. KG. 7, 21, Prosper zum J. 391, Valentiniano IV et Necterio cons., und Passahchronik ed. Migne p. 773. Ibid. p. 813 ff. über nochmalige Auffindung zu Emesa im J. 453.

traut l. c. p. 961 bemerkt: Joannes baptista et angelus et apostolus et propheta praecipuus declaratur, und beifügt: vere apostolus est, qui missus a deo est, destinatus enim nuncupatur apostolus. . . . Hingegen heisst der Jünger schon bei Clemens Alex. Strom. III, 106 *προφήτης*, und bei Origenes tom. II, 5 in Ioannem *ὁ ἀπόστολος καὶ ὁ εὐαγγελιστὴς ἤδη δὲ διὰ τῆς ἀποκαλύψεως καὶ προφήτης*. Bei Hieronymus in Jovin. I, 14 heisst der Jünger: Joannes et apostolus et evangelista et propheta¹.

Weil man in Sebaste das Grab des Propheten Helisäus (und Abdias) besaß, war es natürlich, daß Johannes daselbst ebenfalls vorwiegend als Prophet gefeiert wurde und daß man noch heute dort das Grab des Nabi Jahja zeigt (vgl. Ebers-Guthe, Palästina I, S. 270). Aber es war ursprünglich das Grab des Propheten und Apostels Johannes, der den Zebedäus, nicht den Zacharias, zum Vater hatte. Der Ruhm jenes andern Johannes in der großen Stadt Ephesus, der durch seinen liebevollen Mut in der Leidensnacht, durch dankbare Verehrer und das Logos-Evangelium befestigt war und diesen mit seinem langen Leben für den Apostel ansehen liefs, führte dazu, den in Sebaste getöteten und begrabenen Propheten und Apostel Johannes für den von Herodes getöteten, von Jesus so hochgeschätzten Propheten und Apostel Johannes zu nehmen und ferner zu feiern.

Daß diese Erklärung die richtige ist, bestätigen die bisher ganz rätselhaften Neunhundert, die nach der im Martyrologium Hieronymianum bewahrten Angabe mit Johannes am selben 29. August in Sebaste getötet worden sind. So unsinnig diese Zahl jetzt neben dem Täufer Johannes erscheint, so historisch ist sie neben dem Apostel. So viele Sebastener sind gleichzeitig mit ihm am 29. August im Jahre 66 von den Juden erschlagen worden, noch eine mäfsige Zahl gegen

1) Piper erwähnt im Evang. Kalender 1867, S. 64 einen alten Reliquienkasten, auf dem unter dem Bilde des Vorläufers Johannes griechisch steht: Wie sollen wir dich nennen? Prophet, Engel, Apostel, oder Märtyrer? Ähnlich rühmt der Verfasser des Sermo 8. de sanctis bei Augustin vom Jünger Johannes: fuit apostolus, evangelista, propheta, virgo, ecclesiae doctor, martyr.

die 20 000 und 13 000 Juden, die nach Joseph. B. J. 2, 18, 1—5 in Cäsarea und Skythopolis in einer Stunde von den Heiden erschlagen wurden, auch gegen die 10 000 in Damaskus, die 2500 in Askalon und die 2000 in Ptolemais. Aber kein Wunder, daß dieser Todestag in Sebaste unvergessen blieb¹. Daß der dafür bewahrte 29. August mit den von Josephus angegebenen Daten des Jahres 66 vorzüglich stimmt, mag in einem Exkurs am Ende noch besonders nachgewiesen werden.

Auch beim Tode durch die Juden in dem nur eine Tagereise entfernten Samaria konnte Johannes im Syrischen Martyrologium zu seinem Bruder Jakobus nach Jerusalem gesetzt werden, denn das war die Metropole, die Brüder gehörten zusammen², und *a potiori fit nominatio*. Die Feier beider Säulen der Urgemeinde war und blieb in Jerusalem,

1) Der Petruschüler Helisaeus *Recogn. III, 68* sei erwähnt, kann aber dem Propheten im Grabe, dem er den Namen verdankt, nicht gefährlich werden. Von Hierokles a. 303 berichtet *Lactantius Inst. 5, 3, 4*: *Ipsum autem Christum affirmavit a Judaeis fugatum, collecta non-gentorum hominum manu, latrocinia fecisse*. In dieser ungeheuerlichen Angabe können die 900, für deren Zahl sich in den Evangelien nicht der geringste Anhalt findet, entstanden sein aus den 900 mit dem Apostel Johannes in Samaria von den Juden Erschlagenen. Dazu beachte man, daß Jesus nach *Joh. 4, 40* zwei Tage bei den Samaritern weilte und wirkte und nach *8, 48* von den Juden ein Samariter gescholten wurde. Das ist eine interessante Sache.

2) Lehrreich ist in dieser Hinsicht z. B. der im selben S. M. gegebene Ansatz zum 27. Oktober: In der Stadt Eumenia in Phrygien: Thraseas, Polykarpus, Gajus und acht andere. Hiervon war auch kein einziger in Eumenia selbst gestorben, obgleich alle dort verehrt wurden. Nach Polykrates bei Euseb *KG. 5, 24* ruhte der neben anderen Autoritäten Asiens aufgezählte Bischof und Märtyrer Thraseas von Eumenia in Smyrna, und offenbar weil er hier mit Polykarp zusammen verehrt wurde, wurde dieser zusammen mit Thraseas in Eumenia verehrt. Gajus aber, dazu Alexander und andere aus Eumenia starben nach gleichzeitigem Bericht bei Euseb *KG. 5, 16 extr.* zur Zeit der montanistischen Bewegung in Apamea. Ähnlich sind die *ibid.* zum 19. Januar in Nizäa gefeierten Cosconius, Zeno und Melanippus dieselben, die am 23. Februar in Asien Polykarp Gesellschaft leisten und am 2. September in Nikomedien verehrt werden. Noch mehr mußten die Säulenapostel in Jerusalem vereint gefeiert werden

auch als Johannes in Sebaste unversehens einen würdigen Stellvertreter fand und im großen Ephesus sich dafür mit dem Presbyter zu größerem Ruhme vereinigte.

Werfen wir einen Blick auf die in den erwähnten Martyrologien für den Apostel angegebenen verschiedenen Tage, so ist a priori wohl denkbar, daß einer oder der andere auf alter und guter Überlieferung beruht, zumal die spätere Benennung des Festgegenstandes zwar eine ursprüngliche ersetzt, aber den Tag beibehalten haben kann, wie bei ein und demselben Heiligen oft nachweislich ist, und zumal die Todestage nicht nur eines, sondern zweier Jünger Johannes in Frage kommen. Nun ist der 8. Mai als Festtag des Johannes in Verbindung mit dem am selben Tage herkömmlichen Aufsprudeln des heiligen Staubes infolge des wunderbaren Atmens in jenem ephesinischen Grab und als Erbstück des schnarchenden Ikarus und damit als späte Übertragung auf den christlichen Patron von Ephesus schon eingangs vorgekommen und wird am Schlusse unserer ganzen Untersuchung noch durch eine Beilage beleuchtet. So sehr ferner der 27. Dezember im S. M. für das Martyrium des Johannes sowohl als des Jakobus zeugt, so ist doch seine Stellung so gleich nach dem Weihnachtsfest und die Kombination der doch zu verschiedener Zeit gestorbenen Brüder wenig geeignet, gerade für Johannes historische Bedeutung zu beanspruchen. Das Gedächtnis seines Martyriums ist bei jenem Arrangement des Kopfes des S. M. wahrscheinlich von einem früher gefeierten Tage ebenso an diese Ehrenstelle gesetzt worden, wie das des Stephanus vom 3. August auf den 26. Dezember gesetzt worden ist. Als dieser ältere Gedenktag des Apostels kam aber so wenig der vom M. H. für *conceptio* (Bern. und Ept.) oder *natalis* (Wiss.) des Täufers Johannes zu Machärus gegebene VIII. Kl. Oct. (24. Sept.), als der von den Griechen für die *μετάστασις* des Apostels Johannes in Ephesus gebotene 26. September gelten. Denn jenes Datum findet beim Täufer volles Verständnis, in älterer Beziehung als Tag seines Todes auf Machärus¹, in jüngerer

1) Wer so offensichtlich den Tod des Täufers zu Machärus und zu dem 24. September setzte, der wußte nicht oder nahm nicht an, daß

als der seiner Empfängnis gegenüber dem 25. März als Tag des Todes bzw. der Empfängnis Jesu. Der 26. September aber gibt sich als einfache Herübernahme vom Kopf und 3. Tage des alten Nikomedisch-Syrischen Martyrologiums und Heiligenjahrs auf den Kopf und 3. Tag des asiatischen und ephesinischen Jahrs, das am 24. September begann und die Feier des großen Patrons von Asien möglichst bald verlangte¹. So bleibt nur noch der 24. Juni übrig, an dem der Täufer und der „Apostel“ so merkwürdig konkurrieren, im verräterischen Zusammenhang mit Sebaste und natürlich auch mit Ephesus². So gut der 24. Juni als Geburtstag des Täufers zu dem gerade die nötigen sechs Monate später fallenden Weihnachtsfest paßt, konnte doch erst längere Zeit nach der ca. 330 anhebenden Einführung dieses Festes daran gedacht werden, den natürlichen „Geburtstag des einzigen Menschen“ wider alle Regel in den Heiligenkalender einzureihen und auf den 24. Juni zu fixieren. Dafs aber der „Apostel“ Johannes auf denselben Tag schon Ansprüche besafs, beweist seine unbeirrte Konkurrenz, auch abgesehen von dem verräterisch dem Ansatz zum 29. August entlehnten Namen Sebaste. Eben dies wird auch wahrscheinlich aus dem Umstand, dafs der in Ephesus bei Johannes ruhende Timotheus am 24. Juni laut Theodoros Lector KG. 2, 61, laut Idatius aber und Passah-

derselbe in Sebaste und am 29. August gestorben sei, für den gehörte vielleicht noch der Apostel hierhin.

1) Usener, *Acta s. Timothei* p. 22 konnte das Verhältnis des 27. Dezembers zum 26. September nur darum umkehren; weil er 1877 das Syrische Martyrologium und sein von mir a. a. O. nachgewiesenes hohes Alter noch nicht kannte. Im übrigen schreibt er mit Recht: *ejus enim apostoli, qui Asianas ecclesias constituisse credebatur, sollemnitate illic consentaneum erat in ipso anni principio agi.*

2) Einige Handschriften des M. H. geben, freilich in später Stellung, auch zum 25. Mai Johan. apos. mit und ohne Epheso. Dies könnte auf Verwechslung oder Verderbnis zurückgehen, da VIII. Kl. Jul. leicht VIII. Kl. Jun. gelesen wurde und auf ähnliche Art im S. M. der Monat Juli für Juni genommen worden ist. Es ist nicht einmal nat. oder Ähnliches beigefügt. Das Konstantinopeler Synaxar gibt die 3. Auffindung des Kopfes des Täufers zum 25. Mai.

chronik ¹ am 1. Juli 356 nach Konstantinopel übergeführt worden ist. Denn diese Verschiedenheit der Tage erklärt sich leicht dahin, daß die Reliquien am 1. Juli in Konstantinopel ankamen, am 24. Juni aber, als dem Tage der Assumptio Johannis in Ephesus dort feierlich erhoben und nach Konstantinopel abgeführt worden sind! Die Zwischenzeit für die Reise dorthin entspricht ja, zwiefache Festlichkeit mitgerechnet, der fünftägigen Reise von Philippi nach Troas Apg. 20, 6. Ist der Tag des Solstitiums auch nicht dem Schicksal entgangen, in Verbindung gebracht zu werden mit dem Ausspruch des Täufers, Joh. 3, 30: „er muß wachsen, ich aber muß abnehmen“, so lautet doch die allgemeine Beobachtung, daß die Völker an diesem Tage nicht die Abnahme der Tage und der Sonne, sondern gerade ihren Höhepunkt fröhlich feierten. Dazu bildete er in Ephesus und Asien den Anfang eines Monats und Quartals. So paßte er für den vom „Licht der Welt“ so warm und hell beschienenen freundlichen Johannes am besten und sinnigsten als Feiertag, hatte aber schwerlich einen historischen Grund in seiner Lebensgeschichte. Die zum selben Tag gegebene Ortsbestimmung für natalis oder nativitas = Geburt des Täufers wurde einfach von der Ortsangabe des natalis = Todestag des Märtyrers zum 29. August entliehen. Dieser 29. August aber hat sich uns bewährt als der Tag, an dem Sebaste im Jahr 66 von den Juden überfallen und Johannes mit 900 andern daselbst niedergemetzelt worden ist. Dieser Tag und die Zahl seiner Opfer blieb in Sebaste unvergessen, aber der ursprünglich gemeinte „Prophet und Apostel“ Johannes wurde infolge bekannter Ursache nachher für den andern „Propheten und Apostel“ Johannes genommen, wenn auch die am selben Tage dort getötete Menge dadurch ihr Verständnis verlor ². So suchen wir vergeblich nach einem überlieferten Todestag des ephesinischen Johannes. Da er keinen Märtyrertod zu erleiden brauchte, wurde sein fried-

1) Beide nebeneinander bei Mommsen, *Chronica Minora*, p. 238.

2) Wer dann aber doch wußte, daß der Täufer vielmehr auf Machärus gestorben, übertrug den 29. August dafür einfach dorthin, wie z. B. die Passahchronik ed. Migne p. 529 zum J. 31.

licher Todestag natürlich nicht ins Martyrologium eingezeichnet, nicht ebenso wie der des Apostels Johannes und des Paulus auf die Nachwelt gebracht.

III.

(Die Abfassungszeit der Offenbarung Johannis.)

In der vorstehenden Untersuchung ist mit Fleiß die Offenbarung nicht in Betracht gezogen worden, weil die Ansichten über die Person ihres Verfassers, über ihre Zusammensetzung und die Zeit ihrer Abfassung oder Überarbeitung zu sehr auseinandergehen, als daß die Einmischung einer Ansicht hierüber nicht wie ein Bauen auf unsichern Grund hätte erscheinen können. Nun wollen wir diese Fragen möglichst unabhängig von den vorher behandelten für sich ins Auge fassen, weil sie doch nicht ganz beiseite zu lassen sind.

Nach der Angabe des Irenäus Haer. V, 30, 3, bei Euseb KG. 5, 8, ist die Offenbarung Johannis gegen Ende der Regierung Domitians geschaut [also erst unter seinem Nachfolger Nerva verfaßt?] worden: *οὐδὲ γὰρ πρὸ πολλοῦ χρόνου ἐωράθη, ἀλλὰ σχεδὸν ἐπὶ τῆς ἡμετέρας γενεᾶς πρὸς τῷ τέλει τῆς Δομετιανοῦ ἀρχῆς*. Ein so genaues Datum aus der Feder eines Kleinasiaten des zweiten Jahrhunderts verdient die höchste Beachtung, meint Harnack, Chronologie I, S. 245, und sieht keine Instanzen, die dagegen sprechen, vgl. S. 674. 679. Für Bousset, Theol. Rundschau 1905, S. 245, ist schon „die Apokalypse nach dem sichern Zeugnis des Irenäus Ende der Regierung Domitians geschrieben“. Aber vordem galt dieses Zeugnis auch so besonnenen Kritikern wie Bleek, Vorlesungen über die Apokal. 1862, S. 123, aus innern Gründen als „sicher falsch“, und das ist es noch, trotz Harnack und Bousset. So gern Irenäus seine Behauptungen, auch seine ganz hilflose Deutung der Zahl 666, auf die Autorität aller Presbyter zurückführt, die den Johannes und alle Apostel gesehen haben sollten, tut er das bei jener Angabe doch nicht, und führt Bousset sie ganz ohne Grund auf Papias und Überlieferung zurück. Ein Blick auf die gleichzeitige und spätere Überlieferung, zumal im Kanon Muratori, bei Clemens Alex. und Origenes lehrt, daß

jene so sicher scheinende Datierung enge zusammenhängt mit der Voraussetzung, Johannes sei von Domitian nach Patmos verbannt worden, wovon Hegesipp, bei Euseb KG. 3, 20, noch nichts wufste¹. Die Verbannung nach der Insel erschloß man irrig aus Apok. 1, 9 selbst. Dafs sie nicht etwa unter dem allerdings von Spättern, nach Hieronymus adv. Jovin. I, 26, II, 16 sogar schon von Tertullian angegebenen Nero, sondern unter Domitian erfolgt sei, bewies der an Petrus und Paulus und keinem andern Apostel gestillte Blutdurst des erstern, die von Domitian beliebte Art, viele zu relegieren (vgl. Euseb. Chron. zu ann. 8. Domit.)

1) In dem wenig jüngeren Kanon Muratori gilt nicht nur das Evangelium des Johannes als noch zu Lebzeiten des Andreas und aller discipuli verfaßt, was nur aus Joh. 21, 24 herausgesponnen ist, sondern gelten die sieben Briefe der Apokalypse des Johannes sogar für älter als die Briefe Pauli, dessen praedecessor jener gewesen. Dieselbe Überlieferung bezeugt Epiphanius, der die Offenbarung an zwei Stellen gleichmäfsig, also wohl im Anschluß an eine alte Autorität, nach Schwartz a. a. O. S. 35 ff. den von Gajus (Euseb KG. 2, 25; 3, 28; 6, 20) bekämpften Proklus, unter Claudius setzt, Haer. 51, 12 und 33: *αὐτοῦ (Ἰωάννου) προφητεύσαντος ἐν χρόνοις Κλαυδίου Καίσαρος*. (Dafs er eben unter Claudius schon 90jährig von Patmos zurückkehrte, ist eine Verquickung mit anderweiter Voraussetzung, nach welcher er 51, 33 von Christi Himmelfahrt [oder vielmehr Geburt], wie in der gleichen Vermischung 66, 20 von dort bis Manes und das vorletzte Jahr des Aurelian 276, „nach anderen“ 246 Jahre zählend, bis zu Johanns Ausgang 93 Jahre rechnete und wahrscheinlich sein betreffender Gewährsmann die schwierigen 112 bis auf seine [Hippolyts?] Zeit, also bis 204 weiter zählte.) Papias brauchte darum bei seiner Angabe über den Tod der Zebedaiden die Apokalypse gar nicht dem J. 95 zu Gefallen dem Presbyter zuzuschreiben, sondern konnte sie auch dem Apostel vor dem Jahre 70 beilegen, falls er überhaupt nach der Zeitbestimmung fragte. Clemens Alex. Quis dives salv. 42 läfst den Johannes nach dem Tode des Tyrannen nach Ephesus übersiedeln. Das wäre reichlich spät und nur zum Sterben daselbst gewesen, auch nicht ausreichend für die schöne Geschichte vom geretteten Jüngling, wenn er den Domitian gemeint hätte. Origenes in Matth. 16 sagt ohne Namensnennung: *ὁ δὲ Ῥωμαίων βασιλεύς, ὡς ἢ παρὰδοσις διδάσκει, κατεδίκασε τὸν Ἰωάννην . . . εἰς Πάτμον τὴν νῆσον. διδάσκει δὲ τὰ περὶ τοῦ μαρτυροῦ ἑαυτοῦ Ἰωάννης, μὴ λέγειν τίς αὐτὸν κατεδίκασε, φάσκων ἐν τῇ ἀποκαλύψει ταῦτα 1, 9.* — Zu den Ansätzen unter Nero vgl. meine krit. Untersuchung der Offenb. Joh. 1891, S. 48 f.

und schliesslich auch Christen, wie z. B. die Domitilla, bei Euseb KG. 3, 18, auf Inseln zu verbannen, und das bis zu Trajans Zeit reichende Leben und also auch Schriftstellern des Johannes in Ephesus. Dazu erforderte das chiliastische Vertrauen auf das, was nach 1, 1; 22, 6, „in Bälde“ (ἐν τάχει) geschehen sollte, und auf das „Siehe ich komme bald“ 3, 11; 22, 7. 12. 20, daß das Buch nicht vor langer Zeit, sondern erst vor möglichst Kurzem geschaut und verfaßt worden. Darum mußte das gegen Ende Domitians gewesen sein: ein Ansatz, durch den die kleine Verfolgung in Rom nachgerade verallgemeinert und vergrößert wurde.

Aber Domitian verfolgte im Jahre 95 die Christen nirgends als allein in Rom, und hier nur in der Person einiger vornehmen Römer und eigenen Verwandten, an die er eben heranwollte. Dio Cass. 67, 3. 14. Suet. Dom. 15. Darum begreift es sich, daß Tertullian praescr. 36 den Apostel erst nach Rom selbst kommen ließ, um hier in Verfolgung verstrickt und, nach dem verfehlten Ölmartyrium, wie die Domitilla auf eine Insel verbannt zu werden¹. Was in Rom nur einigen wenigen Personen wegen ihres „Neigens zu jüdischen Sitten“ als Vorwand begegnete, das erfuhr der weit im Osten lebende Seher schwerlich, das entflammte ihn nicht zu seinem Zorn über die Babel, in der noch das unter Nero vergossene Christenblut aus größerer Zeitnähe nach Rache schrie. Sonst hat der Seher das ihm näher liegende Asien und die heilige Stadt Jerusalem und das heilige Land und dortige Bedrängnisse und Ereignisse im Auge. Was hier geschah und die Christen aufregte, wie die Ermordung des Märtyrers Antipas in Pergamus Apok. 2, 13 und die Einkerkungen in Smyrna 2, 10, davon wissen wir wenig. Aber daß der Kaiserkult hier schon blühte vor dem Jahre 95 und ehe Domitian (nach Hieron. Chron. a. 86) sich „unsern Herr und Gott“ nennen ließ, das wissen wir ausreichend sowohl aus Tac. Ann. IV, 15. 37 als aus sonstigen Nachrichten, Denkmälern, Inschriften, Münzen.

1) Praescrpt. 36: Habes Romam . . . ubi apostolus Joannes posteaquam in oleum igneum demersus nihil passus est, in insulam relegatur.

Da besonders der Titel *Σεβαστός* (Augustus) als Stein des Anstosses und Ärgernisses, als Name der Lästerung in unserer Apokalypse 13, 1; 17, 3 erscheint und zweifellos im selben Mafse zur selben Zeit auch von den andern Juden so aufgefaßt und im Zusammenhang mit dem Cäsarenkult verabscheut wurde, erscheint hier etwas beachtenswert und lehrreich, was noch niemand für unsere Frage beachtet hat. Es ist eine ganze Anzahl Münzen des Königs Herodes Agrippa II. erhalten, die mit ihren verschiedenen Ären, wie ich gezeigt, einheitlich bis zum Jahre 86 als Ende seiner Regierung reichen und auf der einen Seite die Namen der Kaiser Nero, Vespasian, Titus und Domitian mit ihrem Regierungsjahr angeben¹. Diese Münzen geben für Vespasian und Titus zu *αὐτοκρ. καίσαρι* stets auch die Bezeichnung *Σεβαστός*, aber für Domitian findet sich diese Bezeichnung auf keiner dieser Münzen, wie Mommsen schon 1871 konstatiert hat², ohne einen Grund für diese Beseitigung zu wissen. Will man das für blofse Kaprice des Stempelschneiders, für unbedachten, absichtslosen Zufall halten? Diese Beseitigung des bisher auch in Judäa üblichen und sonst überall gebräuchlichen Titels *Σεβαστός* von den jüdischen Münzen findet ihre zutreffende Erklärung nur darin, daß er gerade als „Name der Lästerung“ damals so Anstofs und Ärgernis erregte, daß der König für gut fand, ihn von den öffentlichen Münzen wegzulassen³. Das weist auf Agitation und Befehdungen, wie sie in der Apokalypse vorliegen. Was war denn sonst vorgegangen, daß man so empfindlich wurde gegen etwas, das man so lange angesehen und zugelassen hatte?

1) Vgl. meine Zusammenstellung und Ausführung in der Zeitschrift für wissensch. Theologie Jahrg. XXXIX (N. F. IV), S. 423 ff., die Zusammenstellung allein auch in den Texten und Unters. N. F. IV, 1 1899, S. 28. Vgl. auch Madden, *Coins of the Jews* 1881 p. 155 ff. De Saulcy, *Numism. de la Terre Sainte*.

2) Wiener numismat. Zeitschrift III, 1871 S. 455.

3) Auf dem lateinischen Augustus lastete nicht das gleiche Odium bei den griechisch redenden Juden, da es ein Fremdwort war, dessen Sinn nicht so alterierte beim Eigennamen.

Zum zweiten Jahr Domitians, Oktober 81 bis Oktober 82, gibt Euseb und Hieronymus in Übereinstimmung mit Dio Cassius 67, 2 die Nachricht: Domitianus viros eunuchos fieri prohibuit. Die jüdische Beschneidung wurde ähnlich taxiert, und schon Hadrian schritt dazu fort, den Juden zu verbieten mutilare genitalia, und diese begannen darum, nach Spartian, vit. Hadr. 14, 2 wenigstens¹, den furchtbaren Barkochbakrieg. Daher steht mit jener Mafsregel Domitians wohl in zeitlichem Zusammenhang die von Sueton, Dom. 12 bewahrte Angabe, dafs praeter ceteros Judaicus fiscus acerbissime actus est und dafs dazu auch herangezogen wurden, qui improfessi Judaicam viverent vitam vel dissimulata origine imposita genti tributa non solverent. Das schikanierte Christen und Juden damals gleichmäfsig. Dazu weifs der gerade palästiniensische Verhältnisse berücksichtigende Hegesipp bei Euseb KG. 3, 20 zu erzählen von einer Verfolgung des Geschlechtes Davids, wobei er zwei Enkel Judä, des Bruders Jesu, namhaft macht. Diese Verfolgung hat Euseb in der Chronik und natürlich auch ihr Übersetzer Hieronymus mit der von ausdrücklich zitierten älteren Chronographen auf das Jahr 95 fixierten römischen zusammengestellt und datiert: zum 14. oder 15. Jahr Domitians, vgl. auch KG. 3, 18. Hat er doch in derselben Weise den Tod Polykarps und die Verfolgung in Gallien zum siebenten Jahr Mark Aurels = 167 zusammengestellt, obgleich jener 155 und diese 177 sich ereignete, also Jahrzehnte zwischen diesen gleichartigen Dingen lagen.

Dafs mit dem Jahre 95 jene Verfolgung in Judäa viel zu spät gesetzt ist, ersieht man nicht nur aus der gleichzeitigen Angabe Hegesipps, Domitian habe die ihm in Rom vorgeführten Davididen mit den schwieligen Händen wieder in die Heimat entlassen und befohlen, die Verfolgung gegen die Kirche einzustellen, was übrigens auch Tertullian Apol. 5 auffällig bestätigt. Dafs jene Verfolgung vielmehr in den Anfang Domitians, also gleichzeitig mit der andern Quälerei zu setzen ist, zeigt die weitere Mitteilung Hegesipps, jene Männer

1) Vgl. hierüber die Ausführungen und Angaben bei Schürer a. a. O. I², S. 565 ff.

seien nach ihrer Freilassung Vorsteher verschiedener Gemeinden geworden, weil sie nicht nur Glaubenszeugen, sondern auch Verwandte Jesu waren, und hätten nach dem erfolgten Frieden bis in die Zeiten Trajans gelebt. Denn das hat keinen Sinn für die Zeit von 95 bis 97 und erfordert 81 bis 97. Wenn also die Zeit Domitians für die Abfassung der Apokalypse in Betracht kommt, dann eher das Jahr 81 oder 82 als 95 oder 96. Doch sehen wir nach Beleuchtung des Zeugnisses für die Endzeit Domitians auf die Andeutungen in der Apokalypse selbst.

Apok. 17, 9 f. heisst es: *οἱ ἑπτὰ κεφαλαὶ ἑπτὰ ὄρη εἰσὶν, ὅπου ἡ γυνὴ κάθεται ἐπ' αὐτῶν, καὶ βασιλεῖς ἑπτὰ εἰσιν. οἱ πέντε ἔπεσαν, ὁ εἷς ἔστιν, ὁ ἄλλος οὐπω ἦλθεν καὶ ὅταν ἔλθῃ, ὀλίγον αὐτὸν δεῖ μῆναι. καὶ τὸ θηρίον, ὃ ἦν καὶ οὐκ ἔστιν, καὶ αὐτὸς ὄγδοός ἐστιν, καὶ ἐκ τῶν ἑπτὰ ἐστὶ καὶ εἰς ἀπώλειαν ὑπάγει.* Ist dieser zuletzt beschriebene, woran nicht zu zweifeln, der verschwundene Nero und damit der fünfte, und soll der siebente, der noch nicht gekommen ist, wenn er kommt, nur kurze Zeit bleiben, so ist der gegenwärtig regierende sechste Kaiser schon dauerhafter und anerkannter als die Galba, Otho und Vitellius, die sich in das Interregnum eines Jahres teilten, im Westen um die Herrschaft stritten, im Osten aber noch nichts galten und darum im Schema der allseitig prädestinierten Siebenzahl der römischen Basileis nachgerade keine Nummer haben können¹, nur Vorboten des nahenden Endes sind. Wäre dem Seher

1) Im Dialogus de orat. c. 17 zählt der Autor bei der Addition der 120 Jahre seit Ciceros Tod auch istum Galbae et Othonis et Vitellii longum et unum annum natürlich mit, zählt sie aber nicht als Kaiser, indem er unter der sexta jam felicitis hujus principatus statio, qua Vespasianus rem publicam fovet, Vespasians Kaiserregierung als die sechste bezeichnet. Denn statio hat nirgends die Bedeutung eines Jahres, und das 6. Jahr Vespasians würde gar nicht 120, sondern nur 118 Jahre seit Ciceros Tod ergeben, obgleich jene Summe auch c. 24 als genau anerkannt wird. Statio ist ein beliebter Terminus für Regierungsamt des Kaisers, munus Caesaris, schon im Brief des Augustus bei Gellius 15, 7 und in dem des Commodus vita Albini c. 2. Vgl. Sueton. Claud. c. 38. Das fingierte Jahr des Dialogs mochte der Autor nicht direkt fixieren, nur indirekt andeuten.

nicht die Siebenzahl der Könige so bedeutungsvoll als brauchbar erschienen, so hätte er mit Leichtigkeit, unter Mitzählung jener jetzt ignorierten Drei und nötigen Falles auch Cäsars, die durch Daniel 7, 7 f. an die Hand gegebene Zehnzahl von Hörnern = Königen in den Vordergrund stellen können, während er sie nun 13, 1; 17, 12 ff. in unklarer und nebensächlicher Weise anbringt, da sie als gegeben einmal nicht zu umgehen waren.

Was das Gemüt des Apokalyptikers am tiefsten bewegt und nach Rache dürsten läßt, ist das Blut der Heiligen, Propheten und Apostel, von dem Rom erfüllt ist, 17, 6; 18, 20, wenn es auch zum Teil auswärts¹ vergossen worden ist von Römern, die von Rom ausgingen und dort lebten und schwelgten. Aber das versetzt nicht in die Zeit Domitians, in der Rom selbst kein oder nur wenig Christenblut trank und dieses nichts entsetzlich Neues war und darum niemand in Asien oder Palästina sich so darüber entrüstete, wo aber auch niemand mehr wegen der neronischen Verfolgung in Rom und ihrer Nachwehen in Judäa und Asien nach mehr als 30 Jahren und darum so unchristlich nach Rache dürstete, gar im Orient. Die empörende neronische Verfolgung mit ihren Nachspielen in Judäa (vgl. S. 206) und Asien war offenbar noch nicht so lange vorüber, wenn auch den entsetzten Christengemütern das Harren auf die Strafe Gottes über die Übeltäter schon lange genug vorkam, 6, 10. Die Brüder, die noch vorher vollendet werden sollen, sind wie Matth. 24, 16 in Judäa vor 70 zu suchen. Bereits steht das Schicksal Jerusalems nahe bevor 11, 1 ff., aber nichts deutet an, daß es sich vollzogen hat.

Nun wird aber 11, 2, vgl. 12, 14; 13, 5, deutlich gesagt, daß die Heiden die heilige Stadt 42 Monate, d. h. 3½ Jahr zertreten werden. Auch wenn diese Wendung aus einem älteren Bestandteil stammen sollte, beansprucht sie in diesem

1) Apok. 18, 24 *καὶ ἐν αὐτῇ αἷμα προφητῶν καὶ ἁγίων ἐδόξθη καὶ πάντων τῶν ἐσφαγμένων ἐπὶ τῆς γῆς*. Hier fehlen also im Unterschied von 18, 20 die Apostel: was nicht gerade für den Tod des Apostels Petrus in Rom spricht.

Zusammenhang doch Geltung. Nach der gesetzten Frist soll dann der Rächer kommen, in der Gestalt des wiederkehrenden Nero, der Jerusalems Schicksal an den Vertilgern der Frommen, zugleich an den Räubern seines Thrones und an dem von ihm selbst abtrünnigen Rom rächen wird. Das lehrt uns verstehen, wie der Sibyllist 5, 155 ff. weissagen konnte, daß im Laufe des vierten Jahres (*ἐκ τετρατίου ἔτους*) seit Zerstörung des wahrhaften Tempels und der großen Stadt mit dem heiligen Volke die Babel Rom und das italische Land durch einen großen Stern verbrannt werde. Das stimmt, soweit das Vermaß zuließ, möglichst genau mit dem in der Offenbarung resultierenden Zeitpunkt zusammen. Das Schicksal Jerusalems ist auch schon in den Evangelien Matth. 24, 15, Mark. 13, 14, Luk. 21, 20 für die Endzeit maßgebend. Da also der alte Vespasian, seit Anfang Juli 69, schon längere Zeit und unumstritten auf dem Throne saß, für ihn und einen vom Schema noch geforderten Nachfolger nur $3\frac{1}{2}$ Jahr nach dem nahen Fall Jerusalems übrig war, so konnte für den noch zukünftigen Nachfolger (Titus, vgl. Josephus B. J. 3, 8, 9) nur eine kurze Regierungszeit in Aussicht gestellt werden, wie denn 17, 10 geschieht¹. Der Standpunkt des Sehers liegt zwischen August 69 und August 70. Gerade in jener Zeit wirkte die Christenverfolgung des Jahres 64, das drohende Schicksal Jerusalems und der Juden und die nach dem Verschwinden des Nero über das römische Reich hereingebrochene Krisis mit dem Auftreten eines

1) Da Augusti caput radiatum inmitten von 7 Sternen auf Münzen des Claudius vorkommt, Eckhel, Doctr. numm. VI, p. 246; Lehmann, Claudius, Anhang von Inschriften N. 589. 590, so konnte schon unter Vespasian auch Christus mit 7 Sternen in der rechten Hand Apok. 1, 16; 2, 1 geschildert werden. Und wie Kaiserin Agrippina ibid. N. 600 mit astr. et luna crescente dargestellt ist, konnte auch das Weib Apok. 12, 1 mit Sonne und Mond umkleidet erscheinen. Wies ich aber schon in meinem Antichrist S. 15 darauf hin, wie noch die Perserkönige seit Arsaces, ja noch heutige Fürsten Indiens sich „König der Könige, der Sterne Genofs, der Sonne und des Mondes Bruder“ nennen, und schloß ich bei der Stetigkeit orientalischer Vorstellungen daraus, daß schon die babylonischen Könige sich ebenso bezeichneten, so verhöhnte das einer als „sapienti sat“, obgleich es sich bestätigt.

Prätendenten um den andern und dem Kriege aller gegen alle und sonstigen Zwischenfällen und (Dio Cass. 65, 8) Himmelszeichen mächtig auf Gemüt und Phantasie allenthalben, hier große Befürchtungen, dort große Hoffnungen weckend.

Der letzte Spross des Äneas und des Augustus war gefallen, mit dem Blut der Mutter befleckt, und die fatale Siebenzahl der Berge wie der alten Könige Roms schien in den Kaisern ¹ nahezu erfüllt, mochten die Mathematiker dem Otho große Bewegungen und ein berühmtes Jahr weissagen Tac. Hist. 1, 22. Und da sah man im Jahre 69 auch das Capitolium, arcem imperii caputque rerum, wie es schon bei Livius 1, 55 heißt, in Schutt und Asche sinken und dazu sah man dort nach Dio Cass. 65, 8 viele große Fußspuren der Götter, als ob sie herabgeschritten wären. Wie Tacitus Hist. 3, 72 schildert, ist seit Gründung der Stadt dem römischen Volke kein traurigeres Ereignis widerfahren als die Zerstörung des Kapitols und des Wohnsitzes seines Schutz-

1) Die Siebenzahl der Kaiser spukt sogar auf einigen aufgefundenen Inschriften als Ortsbestimmung in Rom. Eine derselben hat Dessau zufällig unter meiner Assistenz 1880 in Palestrina verglichen. Sie steht jetzt im Corp. Inscr. Lat. XIV, 2886 und lautet:

L. Domitius Agathemer(us) Paradis lib.

a VII Caesares argentarius) coactor . .

Eine andere aus Rom selbst, verstümmelt, C. I. L. IX, 4680, Dessau, Inscr. sel. 7484, auch schon bei Marini, Arv. p. 245:

A. Herennuleius Certus negotiator vinarius

a septem Caesaribus . . .

Mag man nun im erwähnten Paris den von Nero getöteten Tänzer (Dio Cassius 63, 18) oder den von Domitian hingerichteten Pantomimen (ibid. 67, 3) sehen, so ist jene Benennung damit schon für so frühe Zeit bezeugt. Dazu weist Dessau mich darauf hin, daß es z. B. in Ticinum ein Monument gab mit Statuen des Augustus, seiner Gattin Livia, dreier Adoptivöhne, zweier Enkel, zweier Urenkel und eines Stiefenkels. Wenn also in Rom irgendwo eine Gruppe von Statuen der 7 ersten Personen des Kaiserhauses (noch vor der Geburt der Urenkel) errichtet gewesen, so habe der Platz a septem Caesaribus heißen können. Vgl. auch Dessau, Inscr. sel. 107. Aber auch so konnte diese Bezeichnung in Verbindung mit der Siebenzahl der altrömischen Könige zur Konsolidierung derselben Zahl römischer Kaiser beitragen.

gottes, Jovis Optimi Maximi, des Unterpandes des Imperiums. Derselbe Geschichtschreiber berichtet Hist. 4, 54, nichts habe in gleicher Weise wie eben der Brand des Kapitols im Jahre 69 die deutschen Völker auf den Glauben gebracht, daß das Ende des römischen Reiches bevorstehe. Wie dort die Druiden weissagten, daß die Weltherrschaft auf die deutschen Völker übertragen werde, so knüpften die Christen und Juden an das so nahe geglaubte Ende der römischen Herrschaft in Verbindung mit dem drohenden Fall Jerusalems andere Hoffnungen und Erwartungen¹. Davon redet die Apokalypse mit so deutlichen Fingerzeigen, daß man sich nur wundern kann über jene Verirrung auf das Ende Domitians und gar den noch daraufgesetzten Versuch, die Apokalypse im Jahre 95 von demselben Johannes in Ephesus verfassen zu lassen, der nur wenige Jahre nachher oder noch vorher oder gleichzeitig das Logosevangelium geschrieben haben soll. Welchen Wandel müßte der damals schon mindestens 85 Jahre alte Gottesmann noch in den letzten Jahren höchsten Greisenalters, trotz bald dreißigjährigen Aufenthalts am selben Ort und unter gleichen Verhältnissen, in seinem Glauben und Wissen, Lieben und Hoffen, in Denken, Sprache und Stil durchgemacht haben, obgleich er nach der alten schönen Sage bei Hieronymus in Gal. 6 nur noch sprechen konnte: „Kindlein, liebet einander!“ Mit unserer Zurückführung der Apokalypse in ihrer gegenwärtigen Gestalt auf das alte Jahr 69/70 und die Zeit Vespasians haben wir freilich ein Vierteljahrhundert für geistige Entwicklung des Johannes gewonnen, und zwar auf neuem Boden, nach Verlassen des alten und nach der darüber gegangenen Katastrophe unter neuen Verhältnissen und Aufgaben. Aber es wird darum doch bleiben müssen bei dem Satz so vieler älteren und besonnenen For-

1) Ob ich auch in der kritischen Untersuchung der Offenbarung, Gotha 1891, S. 174 ff. ihre letzte Redaktion in das Jahr 80 setzte, habe ich doch schon in der Abhandlung über den Antichrist in den Schriften des N. T. die Annahme eines Vaticinium ex eventu aufgegeben und auf Vespasians Zeit noch vor Zerstörung Jerusalems gefußt. Vgl. Theol. Arbeiten aus dem Rhein. wissensch. Predigerverein, N. F. 1897 S. 49, 1.

scher, daß Evangelium und Offenbarung Johannis zwei verschiedenen Autoren angehören ¹.

Daß das Evangelium den ephesinischen Johannes zum geistigen Gewährsmann, aber nicht zum Verfasser hat, ist oben gezeigt worden. Nun bleibt die Frage, ob er die Apokalypse verfaßt hat, oder der Apostel Johannes, oder ein anderer mit oder unter dem Namen Johannes. Da der Zebedaide nach unserer Darlegung im Jahre 66 in Sebaste von den Juden getötet worden ist, könnte er für die Apokalypse gar nicht als Autor in Betracht kommen, wenn nicht wahrscheinlich wäre, daß das Werk vom Jahre 69/70 die Erweiterung einer ältern Schrift ist, deren Abfassung ich in meiner kritischen Untersuchung (1891) auf Grund einer Reihe von Anzeichen in das Jahr 62 gesetzt habe. Soweit die Zeit in Frage kommt, konnte also der Apostel diese Grundlage verfassen und nach seinem inzwischen erfolgten Tod konnte sie ein anderer in dem zukunfts schweren bangeren Jahr 69 zeitgemäß ergänzen und als vollständige Offenbarung Johannis neu herausgeben. Einerlei wem man die Briefe an die sieben Gemeinden Asiens Kap. 2. 3 und den damit zusammenhängenden Aufenthalt auf Patmos 1, 9 zuschreibt, so verrät der betreffende Johannes in den ihm diktierten Briefen des erhöhten Christus an den Kranz der Gemeinden Asiens diesen gegenüber noch keine eigene Autorität, aber doch einige Kenntnisse über sie und besonderes Interesse für sie. Die dem allwissenden Christus in den Mund gelegten Kenntnisse über die Gemeinden, Verhältnisse, Bestrebungen und Irrungen darin (seit Weggang des Paulus,

1) „In der neutest. Kritik steht kein Ergebnis fester als dieses“, sagte de Wette, Einl. ins N. T. § 189e. Zu große Zumutungen stellt Harnack an unsern Verstand und an das Genie des Presbyters Johannes, indem er Chronol. I, S. 679 von diesem schreibt: „Er hat gegen Ende der Regierung Domitians die Apokalypse herausgegeben und in dem Menschenalter zwischen ca. 80 und ca. 110 das Evangelium und die Briefe geschrieben.“ Diese Konsequenz zeigt nur, daß die Voraussetzungen für das eine oder das andere oder für alles falsche sind. Vgl. übrigens ibid. S. 675, 1 und 680 und dazu die Behauptung S. 677, daß in irgendwelcher Weise der Zebedaide Johannes hinter dem 4. Evangelium stehe, obgleich es dem Presbyter zugeschrieben wird.

der bereits Apg. 20, 29f. reisende Wölfe und aus den Gemeinden selbst aufstehende Irrlehrer ankündigte,) konnte er aus brieflichen und anderen Mitteilungen schon haben, noch ehe er den Fuß selbst hinsetzte. Ja er konnte sie aus ebendenselben Mitteilungen haben, die ihn veranlafsten, nach Asien zu gehen. Dafs er jene Kenntnisse bereits mitbrachte, ist sogar wahrscheinlich, da sonst diese 7 Briefe Apok. 2—3 statt vom Herrn vielmehr vom Geist und Eigenwillen des Johannes selbst diktiert erscheinen konnten, wenn er schon in eigener Person an den Verhältnissen und Streitfragen wirkend und streitend beteiligt gewesen wäre. Und hätte Ephesus 2, 4 die erste Liebe verlassen können, wenn Johannes schon längst dort tätig gewesen? So töricht waren die Alten nicht, die den Seher nach langem Exil auf Patmos schreiben liefsen. Da der Verfasser, der so auf die Gemeinden in Asien blickt und jetzt einwirken will, mit Herz und Sinn noch an Jerusalem hängt und an den dortigen Dingen lebhaft Anteil nimmt, so scheint es, dafs er eben erst durch den Krieg aus Judäa vertrieben und durch die seit Abgang des Paulus veränderten Verhältnisse nach Asien gerufen, bei seiner Ankunft durch die Apokalypse mit den Briefen den Gemeinden seinen Grufs entbietet und sich als Werkzeug Christi 1, 4. 9 vorstellt, den Grundsteinen der Gottesstadt 21, 14 die Namen der zwölf Apostel beilegend.

Diese Zeit wird stimmen mit der Ankunft des Jüngers Johannes in Asien, wie denn z. B. die Passahchronik ed. Migne, p. 592, sie in das Jahr 69/70 setzt. Ist er aber der Autor vom Jahr 69, so erscheint es als das Einfachste und Natürlichste, ihm auch die mit Recht oder Unrecht ins Jahr 62 gesetzten Stücke zuzuschreiben. Dafs er eschatologischen Ideen huldigte, geht aus dem Zeugnis des Papias und der von Irenäus angerufenen Presbyter hervor, auch wenn man die Angabe über die Riesentrauben des tausendjährigen Reiches aus dem vierten Buch des Papias bei Irenäus Haer. V, 33, 3 in der wahrscheinlich bald nach 70 geschriebenen jüdischen Apokalypse des Baruch wiederfindet.

So ist es wahrscheinlich, dafs jener ephesinische Jünger Johannes die Offenbarung in ihrer gegenwärtigen Gestalt

herausgegeben hat¹. Da er selbst bald für den Apostel Johannes angesehen wurde, erschien sie auch als dessen Werk. So nennt schon um 155 Justin Dial. c. Tryph. c. 81 den Seher einen der Apostel Christi.

Die seit dem Jahre 69/70 folgenden großen Ereignisse und die Ruhe, welche nach all den Aufregungen unter dem glücklichen Regiment Vespasians auf dem römischen Erdkreis wiederkehrte, weitere Erfahrungen, langes Zuwarten, reifliches Nachdenken und viele Jahre übten ihren Einfluss aus, sänftigend, umbildend. Und jenem Jünger, der an der Brust des Herrn gelegen, jedoch keinen so langen Unterricht desselben wie die Zwölf genossen und deshalb eine einseitigere Vorstellung und Geistesrichtung bewahrt hatte, blieb noch eine lange Zeit beschieden, nachzudenken, umzulernen, Wissen und Glauben zu vertiefen, philosophischer und gewandter den an Philosophie und Schönheit der Sprache nur zu sehr gewöhnten Ephesern sich mitzuteilen und einen nachhaltigen Eindruck und Einfluss und ein dankbares Andenken in der Provinz Asien zu hinterlassen.

1. Exkurs über das Verhalten des Petrus-evangeliums zu Joh. 1—20.

1) Zahn, S. 51 hat selbst erkannt, daß PE. v. 24 *ὁ καλούμενος κηπος Ἰωσήφ* einfach die spätere Lokalbezeichnung der Grabstätte Jesu wiedergibt. Daß der Autor Land und Leute Palästinas selbst kannte, beweist auch seine Sprachkenntnis, mit der er seiner Dogmatik nachgebend den Ausruf Jesu *ἦλί, ἦλί* umbiegt in: „meine Kraft, meine Kraft, du hast mich verlassen“ v. 19. Übrigens heißt auch in dem Traktat Sina et Sion (oben S. 198) Christus a Judaeis crucifixus in horto. Es ist also kein Grund, jene Bezeichnung auf den *κηπος* Joh. 19, 41 zurückzuführen.

2) Scheint der Autor des PE. im Unterschied von Matth. 26, 17 ff. Mark. 14, 12 ff. in seiner Darstellung 5. 15 ebenso

1) Die einst von Hitzig betonte sprachliche Ähnlichkeit zwischen Apokalypse und Markusevangelium erklärt sich vielleicht durch den Umstand, daß beider Autoren aus Jerusalem stammten.

wie das JE. 19, 14 vor dem ersten Tag der Ungesäuerten Jesus sterben zu lassen, so hat Zahn, S. 49 wiederum selbst erklärt: „Ein Antisemit wie dieser konnte nicht zugeben, daß Jesus das Judenfest nach dem Gesetz gefeiert habe.“ Dazu führte aber auch schon, von Jes. 53, 7 abgesehen, die Erklärung des Paulus, daß Jesus als Passahlamm geschlachtet wurde, und dieser Fingerzeig 1 Kor. 5, 7 bedeutet um so mehr, als das PE. v. 60 mit demselben 1. Korintherbrief 15, 5 auch darin zusammentrifft, daß der Auferstandene zuerst dem Petrus erschienen sei. Dazu findet sich jener Fingerzeig auch bei Petrus selbst 1 Petr. 1, 19 und Apok. 5, 6. 9; 7, 14.

3) Der zweimalige ausdrückliche Hinweis v. 5. 15 auf das jüdische Gesetz (Deut. 21, 23), daß ein Gehenkter nicht über Nacht am Holze bleiben dürfe, kann nicht wohl aus Joh. 19, 31 erschlossen sein, da hier von einem Gesetz gar nichts gesagt ist.

4) Das Annageln nur der Hände v. 21, nicht auch der Füße, scheint im Unterschied von Luk. 24, 39 zwar mit Joh. 20, 20. 25. 27 zusammenzutreffen, wo übrigens das Vorzeigen der Seite das der Füße ersetzte, konnte aber von jedem Autor, der seine Darstellung nicht von Ps. 22, 17 beherrschen liefs, im römischen Reich oft genug mit eigenen Augen beobachtet werden.

5) Damit hängt zusammen die Angabe des PE. v. 13. 14, daß einer der Übeltäter — in Kombination von Luk. 23, 39 und 40f. — die Juden lästerte, indem er sagte: Was hat dieser zum Heiland der Menschen Gewordene Übels getan? Ihm werden zur Strafe für solche Rede von den Juden die Beine zerschmettert, während bei Johannes 19, 32 auf Wunsch der Juden den Gekreuzigten, damit vor Anbruch des Festsabbats sie abgenommen würden, die Beine von den römischen Soldaten zerschmettert werden und Jesus dem durch göttliche Fügung eines vorherigen Todes entgeht, nicht ohne dafür den Blut und Wasser zum Vorschein bringenden Lanzenstich in die Seite zu erhalten. Bei dieser merkwürdigen Verschiedenheit ist man fast versucht, die Darstellung des PE. für die einfachere zu halten, denn das JE.

ist (1, 29; 11, 50ff.; 19, 31—37) beherrscht von der Tendenz, Jesus als das Passahlamm hinzustellen, dem laut Exod. 12, 46 kein Bein gebrochen werden durfte, wie allerdings Joh. 19, 36 selbst anführt. Eine Benutzung des JE. wäre im PE. erst anzunehmen, wenn man voraussetzen müßte, daß die Beinbrechung vom Autor des 4. Evangeliums erfunden und, als ungeschichtlich, sonst nirgends überliefert gewesen sei. Beachtenswert ist, daß die Maria Magdalena am Ostermorgen im Petrusev. im Anschluß an die Synoptiker als Führerin der Frauen erscheint, aber nichts von Joh. 20, 11—18 verrät.

2. Exkurs über die Zeit von Samarias Über- rumpelung im Jahre 66.

Nach Josephus B. J. 2, 15, 2 vgl. 2, 14, 1, Arch. 20, 11, 1 begann der Aufruhr am 16. Mai 66 und zwang alsbald den Gessius Florus, sich nach Cäsarea zurückzuziehen. Am 16. August bemächtigten die Aufständischen sich der Burg Antonia in Jerusalem B. J. 2, 17, 7 und gleichzeitig etwa der Festung Masada; am 6. September steckten sie den Palast des Herodes in Brand und ermordeten am folgenden Tag den Hohenpriester Ananias. Für die Kapitulation und Niedermetzlung der von Florus allein zurückgelassenen und schließlich in die drei festen Türme geflüchteten Kohorte wird der 17. September angegeben. Nun sagt Josephus B. J. 2, 18, 1, am selbigen Tag und zur selbigen Stunde habe gleichsam durch göttliche Fügung die Niedermetzlung der 20 000 Juden in Cäsarea stattgefunden, und er läßt daraufhin die Juden wild werden und zählt nun die vielen Städte auf, über die sie hergefallen sind, mordend und brennend. Ist dieser mit den frühern Reibereien in Cäsarea zusammenhängende Pragmatismus schon verdächtig, so berichtigt Josephus ihn später auf die Angriffe des Justus von Tiberias selbst in seiner Lebensbeschreibung. Hiernach (Kap. 6) war es vielmehr die Niedermetzlung der Juden in Skythopolis (südl. Galiläa) neben der Schlappe des Gessius Florus, was die Juden zum Aufruhr und Kriege trieb, der ihnen erst später Kap. 11 das Blutbad in Cäsarea

einbrachte. Was sollte denn auch die Heiden so sehr gegen die Juden erbittert haben, wenn diese in ihrer fanatischen Erregung nicht selbst mit Morden und Angreifen begonnen hätten? Josephus sagt selbst, daß die Skythopolitaner erst von auswärtigen Juden angegriffen wurden, dabei die einheimischen zwangen, gegen ihre Brüder fechten zu helfen, und sie nachher doch ermordeten. Ereignete sich also das spätere Blutbad von Cäsarea erst am 17. September, so ist klar, daß der jüdische Angriff auf andere Orte voranging und das Unglück Sebastes am 29. August sich zeitlich aufs beste einreicht und bestätigt. Wer aber jenen Tag durchaus nicht gelten lassen wollte, dem bliebe nichts weiter übrig als zu erklären, an demselben hätten im Jahre 362 oder (zwei Monate nach dem am 26. Juni erfolgten Tode Julians, vgl. Ammian. Marcell. 25, 5) 363 die Christen die entweihten Gräber und Gebeine wieder geweiht, und so sei der 29. August an die Stelle des ursprünglichen Tags getreten, wie in Rom der 29. Juni (258) zum Todestag der Apostelfürsten geworden und an Stelle des ursprünglichen 22. Februar getreten ist. Weiter könnte damit nichts geändert und in Abrede gestellt werden. Johannes und die 900 blieben in Sebaste getötet an ein und demselben Tag.

Beilage über Ikarus und Artemis.

Da sich mir oben eine Verbindung des Ikarus mit Artemis ergab, habe ich unter andern Fragen an Herrn Professor Dessau auch die gestellt, ob sonst schon auf eine solche Verbindung geschlossen worden sei. Mein alter Freund, der Epigraphiker, hat jene Frage an den gründlichsten Kenner der griechischen Mythologie weitergegeben. Herr Professor O. Gruppe hat darauf ebenso liebenswürdig als eingehend diese Auskunft gegeben:

„Die im VIII./VII. Jahrh. sehr verbreitete Kultverbindung Artemis Tauropolos und Dionysos ist zwar nur für eine der Stätten Ikaria, nämlich für die Insel in dem persischen Meerbusen (= Ischara) überliefert (Strabo 766; Ailian nat. anim. 11, 9); aber offenbar haben die hellenistischen Griechen die dort verehrte einheimische Göttin

deshalb der Tauropolos gleichgesetzt, weil es eine berühmte Überlieferung von einem Tempel dieser Gottheit auf einer Insel Ikaria gab. Wahrscheinlich hat Euripides den Ikaros auf Ikaria im Ägäischen Meer in das Temenos der Tauropolos niederstürzen lassen (Jahresber. über die Fortschr. der klass. Altertumswiss. 137 S. 526). Dieses ägäische Ikaria scheint auch Klemens (protr. 4, 2 S. 40 ed. Potter) zu meinen, wenn er das *ξόανον* der Artemis von Ikaros ein *ξύλον οὐκ εἰργασμένον* nennt. Auf dem (attischen) Ikarion(berg) soll (Apollod. bibl. 3, 71) Agamemnon eine der Artemis heilige Hindin getötet haben; wegen deren Tötung wird Iphigenia der Artemis Tauropolos geopfert. Wer diese Sage erfand, kannte also im attischen Ikaria den Kult der Göttin.“

„Die Göttin von Ephesus trug ursprünglich auch die Züge der Tauropolos und stand, wie es scheint, der Göttin der jonischen Insel Ikaria besonders nahe. Ihr Kultbild *πρόμνην ἐνὶ πετελέης* (Dion. Perieg. 827 vgl. Kallim. 3, 239) erinnert an das von Klemens beschriebene *ξόανον* von ‚Ikaros‘. Ikaros würde demnach in Ephesus, falls er sich hier erweisen läßt, durchaus nicht befremden.“

Nach meinem Hinweis auf das schon von Augustin aufbewahrte Zeugnis für das Wundergrab des schlafenden Johannes in Ephesus und dessen Kombination mit dem von Ampelius dort erwähnten so ähnlichen Grab des schnarchenden Ikaros hat Herr Professor Gruppe den in seinem Handbuch S. 933, 13 angedeuteten Verdacht, als liege bei Ampelius eine Textverwirrung und irrige Versetzung vor, fallen gelassen in der Überzeugung, daß die Angabe des Ampelius nicht länger angezweifelt werden kann. Er teilte weiter mit: „Über das Datum des ephesinischen Festes entnehme ich Nilsson, Griech. Feste S. 244 A. 1 folgendes. Der Tag ist nicht überliefert, er muß aber natürlich in den ephesinischen Monat Artemision fallen, der dem makedonischen Artemisios gleichgesetzt wird. Dieser entspricht nach Nilsson dem attischen Munychion, andere denken an den Thargelion: jenes wäre etwa April, dieses Mai. Da bei der Festlegung eines Datums des Mondjahrs auf einen Tag des festen Sonnenjahrs der Willkür ein gewisser Spielraum blieb, würde

also, soweit ich sehe, Ihrer Vermutung nichts im Wege stehen, daß das ephesinische Johannesfest das Artemisfest ersetzt [bzw. die Stelle des daran sich schließenden Ikarusfestes eingenommen] hat.“

Herrn Professor Dessau verdanke ich noch die Mitteilung einer großen ephesinischen Inschrift aus dem Prokonsulat des Popilius Peditus im J. 161 n. Chr., bei Dittenberger, Syll. Inscr. Graec. ed. II n. 656, worin Rat und Volk von Ephesus über die Artemisfeier während des ganzen, mit dem makedonischen Artemisios gleichgesetzten Monats Artemision Bestimmungen treffen und Auskunft geben. Vgl. auch Corp. Inscr. Graec. 2954 A und Roschers Ausführliches Lexikon der Mythologie 1884, I. S. 590f.

G. B. Flavio als Biograph Kajetans und sein Bericht über Luthers Verhör in Augsburg.

Von

Paul Kalkoff in Breslau.

Der nachtridentinische Katholizismus hat die theologische Lebensarbeit des Dominikaners Tommaso de Vio, anknüpfend an die Warnrufe der Sorbonne und seiner eigenen Ordensbrüder, mit nur allzu gerechtfertigtem Mißtrauen behandelt, seine Werke, wo nicht auf den Index gesetzt, so doch „expurgiert“ und seinen Lebensgang in unselbständigen Sammelwerken so weit in Vergessenheit geraten lassen, daß auch die protestantische Forschung das Charakterbild des strengen Mönches und fleißigen Gelehrten nur entstellt durch die tendenziöse Überlieferung aus der Zeit des Augsburger Reichstages zeichnen konnte. Nachdem ihm nun neuerdings die Ehre widerfahren war, daß sein Kommentar zur „Summa totius theologiae“ in die auf Befehl Leos XIII. veranstaltete Ausgabe des Aquinaten aufgenommen wurde (1888), hat ein italienischer Kleriker, Aluigi Cossio¹, dem Kardinal von

1) *Il cardinale Gaetano e la Riforma* (Cividale 1902), Vol. I (500 pp.). Der 2. Band, der die Theologie Kajetans behandeln sollte, wird nicht mehr erscheinen. Das ebenso umfangreiche als wertlose Werk ist — abgesehen von meinen Bemerkungen in den *Forsch. z. Luthers röm. Prozeß* (Rom 1905), S. 94 Anm. — auch von G. Ficker in der *Theol. Lit.-Z.* 1904, Sp. 334 ff. zutreffend beurteilt worden, nur daß er die „öde“ Schriftstellerei Kajetans, der auch von unseren Autoritäten als ein ernster Theologe geachtet wird, wohl ihrer scholastischen Form, ihrer spitzfindigen Dialektik und weitschweifigen Kasuistik wegen

Gaëta ein auf zwei stattliche Bände berechnetes Werk gewidmet, dessen erste Kapitel, soweit sie unsere Kenntnisse

gar zu gering einschätzt. Daß dieser „nur der Vertreter der kurialistischen Aspirationen“ war, gilt doch nur für die Zeit seines Emporstrebens, besonders während des V. Laterankonzils und des Kampfes gegen Luther bis 1521. Die Forderung einer kritischen Behandlung seines literarischen Nachlasses wird angesichts der armseligen Leistung Cossios nur um so dringlicher. Da der Kardinal seine Arbeiten zu diktieren pflegte, so ist die Originalität der Handschriften nur an etwaigen Korrekturen von seiner Hand festzustellen, wie ich dies in Aleander gegen Luther (Leipzig 1908), S. 132 Anm. 5 gezeigt habe. In dem Katalog der Vaticana von 1518 waren drei Abhandlungen Kajetans verzeichnet, darunter „originalia ex sacra scriptura extracta, quae videntur probare B. Virginem conceptam in originali“. E. Müntz, La Bibl. du Vatican au XVI. s. (Paris 1886), p. 46. Im übrigen muß auch jetzt noch neben der von Ficker ergänzten Bibliographie Cossios auf das Verzeichnis der Drucke und Mskr. bei J. Quétif et J. Echard, Script. ord. Praed. (Paris 1721), II, 14 sqq. verwiesen werden. — In der „Literar. Beilage der Köln. Volkszeitung“ (Jahrg. 44, Nr. 5 vom 29. Jan. 1903, S. 32) rügt ein tüchtiger Kenner der historischen Literatur [Dr. Herm. Cardauns] bei Cossio die Unkenntnis der neueren deutschen Werke wie der Reichstagsakten; die Mon. Ord. Praed. ed. Reichert bieten jedoch nur wenige Daten über die Besetzung der Ordensämter (Acta capit. general. III, 404: 1491 zum magister studentium in Padua bestimmt; IV, 20: 1501 zum Generalprokurator an der Kurie gewählt, nachdem ihn der Protektor des Ordens, Oliviero Caraffa, als Lehrer an die Sapienza nach Rom berufen hatte [Bzovius f. 901]; p. 81: 1508 zum magister generalis erwählt); das Dominikanerarchiv aber ist zerstört: die aus ihm von Fontana mitgeteilten wichtigen Aktenstücke sind Cossio bis auf das nach einem späteren Abdruck mit falschem Datum benutzte Breve „Cum nuper“ (11. Sept. 1518) und ein bei Quétif und Echard irrtümlich auf G. B. Flavio zurückgeführtes, rein formelles Dankschreiben Karls V. für seine Kaiserwahl unbekannt geblieben. — Recht verständig und bis auf das Übersehen der Sammlungen von Fontana, Brémond und Ripolli auch erschöpfender als bei Cossio ist die ältere Literatur verwendet worden in der von Holtzmann-Zöpfel und Meusel ungenügend (Schillbach, Thomae de Vio Cajetani de vita ac scriptis [Vimariae 1881]) zitierten, von mir jahrelang gesuchten und erst dank einem Vermächtnis des Dr. Rich. Böttcher († 1909) in die Berliner Kgl. Bibl. gelangten „Rede“ des stud. theol. Arthur S., gehalten vor der theol. Fakultät von Jena (8^o, 28 S.). Die Biographie Flavios benutzt S. bis auf eine Stelle nur nach dem metrischen Auszuge, den Ciaconius wiedergegeben hat. — Über Kajetans Schriften vgl. von katholischer Seite bes. H. Hurter, Nomenclator

über den Lebensgang des Ordensmannes bis zu seiner Entsendung nach Deutschland erweitern, bei späterer Gelegenheit berücksichtigt werden sollen.

Von diesem Zeitpunkte, genauer von der Beförderung Kajetans zum Kardinal an, spricht der von Cossio mit Recht, wenn auch ohne kritische Begründung als Hauptzeuge benutzte Giambattista Flavio aus Aquila, der langjährige Sekretär des Kardinals, aus eigener Beobachtung. Das seltene Schriftchen, das als ein aus dankbarer Verehrung dem väterlichen Freunde bald nach dessen Heimgang errichtetes Denkmal aufgefaßt werden möchte, gibt sich in der Form einer vor Papst und Kardinälen gehaltenen Gedächtnisrede, was ja wahrscheinlich als literarische Fiktion aufzufassen ist; doch wird sich zeigen, daß seine Veröffentlichung jedenfalls erst unter dem Nachfolger Klemens' VII. möglich war. Cossio kennt diese „Rede“ nur nach dem Abdruck in einer Fortsetzung des großen kirchlichen Annalenwerkes¹; der in geschmackvoller Kursive hergestellte und mit dem Wappen des Kardinals geschmückte Originaldruck² bietet aber außerdem an zweiter Stelle das von manchen Autoren als alleinige Quelle benutzte, viel knapper gehaltene „Carmen“ über das

literarius (Oeniponte 1906), II, 1201 sqq. Die Lebensbeschreibungen in den älteren Sammelwerken sind dürftig und stark voneinander abhängig.

1) *Annal. eccles. post Caes. Baronium . . . tom. XIX autore Abr. Bzovio* (Coloniae Agr. 1630), fol. 900—909. Vollständiger, d. h. mit dem „Carmen“ auch in Thomae de Vio, card. Cajetani opp. omnia (Lugduni 1639) wiedergegeben (Cossio p. 429).

2) fol. 1^a: *Oratio et carmen de Vita | sanctissimi viri maximeque Reverendi Domini, Thomae de Vio | Caietani Cardinalis sancti Xysti, Autore Io. Bapti- | sta Flavio Aquilano eiusdem a secretis | familiari. | ~☞* Darunter das mit dem bekannten Siegel des Kardinals übereinstimmende Wappen in rechteckiger Einfassung. — fol. 1^b: *Augustino Trivultio Principi ill^{mo} etc. hero suo.* — fol. 2^a: Wiederholung der Überschrift der Oratio, fol. 13—16 das Carmen; am Schlusse: *Impressum Romae apud Antonium Bladum Asulanum. 16 Bl. 2^o mit Kustoden; Aj bis Aviii gezählt, dann unpaginiert.* Ein Exemplar in Rom, *Bibl. Vittorio Emanuele* 68. 13. E. 17 (gütige Mitteilung des Herrn Prof. Arnold O. Meyer); von mir benutzt nach dem der Breslauer Stadtbibl. 2. O. 128, 4.

Leben Kajetans und die beiden an den neuen „Hausherrn“ des Flavio, „den Fürsten Agostino Trivulzio, Kardinaldiakon von S. Hadrian“ als den „Pfleger aller schönen Künste“ gerichteten Vorreden¹, aus deren im wesentlichen gleichem Inhalte hervorgeht, daß der treue Sekretär das Leben seines Wohltäters zuerst in metrischer Form, aber „pressius ac nimis compendiose“, behandelte, sobald er nach dessen Tode einige Muse erlangt hatte²; dann erst habe er die Ausführung in freier Rede versucht; doch dürfte der ohne Datum verbliebene Druck immerhin noch im Jahre 1534 erschienen sein.

Die wenigen Nachrichten, die wir über den Verfasser, einen Mann von humanistischer Bildung und vornehmer Gesinnung, besitzen, gehen zurück auf seinen Landsmann, den 1476 im Neapolitanischen geborenen, in hohem Alter in Rom verstorbenen Astrologen Luca Gaurico (1545—50 Bischof von Cività in der Capitanata), mit dem der Nürnberger Advokat Chr. Scheurl 1506 in brieflicher Verbindung stand³. Dieser teilt in seinem „Tractatus astrologiae

1) Der Mailänder war zugleich mit Kajetan von Leo X. zum Kardinal erhoben worden, gehörte aber als Parteigänger Frankreichs zu den Gegnern der Medici; schon bei der Wahl Hadrians VI. unterstützte er diesen von Kajetan vorgeschlagenen Kandidaten, um die Wahl des bisherigen Vizekanzlers Medici zu hintertreiben (L. v. Pastor, Gesch. der Päpste IV, 2, 5. 8. 25. 239. 256f.). Für das Mäzenatentum des politisierenden Kirchenfürsten wüßte ich außer dem Besitz der Villa Salone (a. a. O. S. 556 Anm. 3) nur die Widmung einer Schrift des Dominikaners Silvester Prierias über die in Oberitalien damals vielfach verfolgten Hexen (1521) anzuführen. Fr. Michalski, De S. Pr. vita et scriptis (Münster 1892), p. 34.

2) „ab herilibus obsequiis tametsi in colligendis meis sarcinulis non parum fuerim occupatus, obiter ac tumultuose“ . . . (2. Widmung).

3) Soden-Knaake, Scheurls Briefbuch, S. 22. L. Gaurico war ein Schüler des Philosophen Pomponazzo, genofs bei seinen Zeitgenossen hohes Ansehen (Burekhardt, Cultur der Renaissance. 7. Aufl. I, 273, Anm. 4. 370 u. ö.) und wurde besonders von Paul III. ausgezeichnet, dem er seine Wahl prophezeit hatte (Pastor V, 29, Anm. 5. 732, wo ihm nur fälschlich ein zweiter, seinem Bruder gebührender Name „Pomponio“ als Vorname beigelegt wird).

iudiciariae de nativitatibus“¹ mit, was dann auch von dem Florentiner Franc. Junctinus (Giuntini) in seinem „Speculum astrologiae“² und neuerdings von Alf. Dragonetti in den „Vite degli illustri Aquilani“³ dargeboten wird: Giovanni Battista Flavio sei am 13. September 1482 als Sohn eines Arztes und Lektors der Philosophie in Padua aus der Familie der Flaviani da Tussi geboren und habe gegen den Willen seines Vaters Theologie studiert. Aus diesen Beziehungen zu der oberitalischen Hochschule erklärt sich denn auch, daß er i. J. 1517 als Sekretär in die Dienste des soeben zum Kardinal erhobenen Gelehrten trat, der lange Jahre in Padua studiert und gelehrt hatte. Wie er im Eingange der Leichenrede bemerkt, dauerte dieses pietätvolle Verhältnis siebzehn Jahre lang⁴; er stand daher seinem Patron auch in dem einzigen Konklave zur Seite, an dem dieser teilgenommen hat und in dem er entscheidend für die Wahl Hadrians VI. eintrat⁵.

Flavio starb Ende Februar 1544 in Rom. Er wurde als gewandter Redner und Poet geschätzt, und man besaß von ihm⁶ auch noch einige vor Paul III. und den Kardi-

1) Kgl. Bibl. Breslau in einer Ausgabe: Norimbergae a. MDXL; n. 4, p. 68.

2) Lugduni 1853. I, p. 128. 327.

3) Aquila 1847. p. 125—127.

4) Bzovius fol. 900: quocum annos decem et septem a secretis quam familiarissime vixerim.

5) Herrn Ranuzzi-Rom verdanke ich aus der Liste der Konklavisten in den von Pastor IV, 2, 14 beschriebenen „Commentaria“ des Africano Severoli (Borgh. IV, 107—110, fol. 103^b) die Namen der drei (statt der üblichen vier) vom Kardinal S. Sixti ernannten Gehilfen: „Damianus de Damianis, Joh. Baptista Florus (verschrieben statt Flavius) und Hieron. de Trottis.“ Der erste ist wohl identisch mit dem Sizilianer „Damiano . . .“, der nach dem Rotulus von 1514 an der Sapienza über Moralphilosophie las (Renazzi, Storia dell' università di Roma. 1704, II, 48. 238). Erben eines Bernardino Damiano besaßen 1517 ein Haus im Campomarzo (Armellini, Un censimento sotto Leone X. Gli studi in Italia V, 72), und so lautet denn auch der Name des ersten Zeugen in Kajetans unten erwähntem Testament Bernardino de Damianis (nicht „Humeniis“).

6) Eine von Zedler (IX, 1179) ihm zugeschriebene „Paraphrasis

nälen gehaltene Reden, einen poetischen Protest gegen die Übertragung der klassischen Schriftsteller in das Italienische (*Elegiae contra novam linguam Etruscam et illos, qui transferunt libros latinos in linguam vernaculam*), endlich ein Gedicht, betitelt: *Indignatio Urbis Romae*.

Seine Familie wurde zu dem Adel von Aquila gerechnet, denn ein Verwandter Giambattistas begleitete den Kardinal auf seiner deutschen Legation in der Stellung eines Kavaliere. Bei der feierlichen Veröffentlichung der Ablafsdekretale „Cum, postquam“ am 13. Dezember 1518 in Linz wurden von dem päpstlichen Notar Pietro Antonio Berro aus Parma als Zeugen angeführt die „nobiles viri“ Ilarione Orsini¹, „nobilis Romanus“, „Petrus Flavius Aquilanus“ und der „Neapolitaner Giovanni Gaspare Caracciolo“², ein Nepote des gleichzeitig am Kaiserhofe beglaubigten Nuntius Marino Caracciolo; Pietro Flavio d'Aquila gehörte also mit den beiden andern derselben Rangstufe an. Da niedriger stehende Mitglieder des Gefolges überhaupt nicht genannt werden, fehlt uns jedes urkundliche Zeugnis für die Teilnahme des Privatsekretärs an der Reise nach Deutschland³, während der Sekretär der Legation, Felice Trofino, mehrfach nachweisbar ist.

Gleichwohl muß man nach jener Zeitbestimmung an-

in *libros Metheorologicorum Aristotelis*“ (bei Jöcher II, 634: „Franecker 1541“) erwies sich nach dem in der Hamburger Stadtbibl. vorhandenen Exemplar als das Werk eines Joh. Bapt. Flavius Fanestris, von dessen Sohne in Fano 1591 zum Druck befördert. Daher fehlt sie denn auch in dem Verzeichnis der Schriften Flavios bei Riccio, *Memorie storiche degli scrittori nati nel regno di Napoli*. 1844, p. 130.

1) Auch der französisch gesinnte Nuntius, Erzbischof Roberto Latino von Reggio, der dem Legaten im Frühjahr 1519 beigegeben wurde, war ein Orsini.

2) Luth. opp. var. arg. II, 433 nach Luth. opp. edit. Witeberg. (1550), I, fol. 230^b.

3) Von anderen Forschern wurde sie ohne weiteres vorausgesetzt, so von O. Waltz in der ZKG. II, 624: „Nach dem Bericht seines Sekretärs J. B. Fl. trat der Legat nicht ohne Mäßigung auf.“ Ähnlich J. Hergentröther, *Handbuch d. allg. Kirchengesch.* III, 14, Anm. 2.

nehmen, daß Giambattista i. J. 1518 schon zur Familia des Kardinals gehörte; doch ist eine gewisse Vorsicht gegen die Folgerung, daß er über Luthers Verhör als Augenzeuge berichtet, zunächst auch deshalb geboten, weil er dies selbst nicht hervorhebt, während er seine Anwesenheit bei einem andern entscheidenden Ereignis in Kajetans Leben nachdrücklich betont: er erzählt, wie dieser 1527 auch unter den rohen Landsknechten seine strenge Würde bewahrte und ihnen sogar bittere Vorhaltungen machte, die sie ruhig hin nahmen; ja, sie verehrten ihn vielmehr und entschuldigten sich mit ihrer Armut; der Kardinal habe seine und der mit ihm Gefangenen Freiheit für 5000 Dukaten erkauft, obwohl unter diesen nur drei als seine Familiaren ihn etwas angingen: „vidi, interfui! Es dauerte einige Tage, bis das Geld gezahlt wurde, aber die ganze Zeit über liefs er nicht ab zu lesen, zu studieren; es könne ihm alles geraubt werden, nur nicht, was er Gutes tue. Er blieb dann in Gaëta, bis er aus seinen bescheidenen Einkünften seine Gläubiger befriedigt hatte ¹.“

Bei manchen für Kajetan ungünstigen Vorgängen und Mißerfolgen seiner Legation begreift man, daß der Redner sie bei solcher Gelegenheit verschwieg, daß er also von seiner demütigenden Festhaltung an der Tiroler Grenze durch einen andern Kardinal, seiner vergeblichen Bemühung um das Erzbistum Palermo, der Ablehnung des Kreuzzugsablasses und des Türkenzehnten und dem schieflichen Scheitern auch der grundsätzlich schon bewilligten Türkensteuer nichts verlauten läßt. Dagegen spricht er mit gerechtfertigter Entrüstung und zwar wohl ebenso auf Grund eigener Beobachtung wie der Klagen Kajetans von der Unzuverlässigkeit seiner kurialen Begleiter (wie Trofino ²) und den

1) Bzovius f. 907.

2) Die Anwesenheit des „clericus Bononiensis“ Felice Trofino, in eben den Tagen, als nach Eingang der entscheidenden Breven vom 23. August 1518 der Kurfürst persönlich mit Kajetan verhandelte, geht überdies urkundlich hervor aus dem „Gunstbrief des Kardinals Th. Cajetani vor die Kirche zum hl. Creutz zu Dresden“, in der er auf Bitten „aller Begleiter (familiares) und Hofleute des Herzogs

Anfeindungen, denen der Kardinal wegen der ihm aufgezwungenen Vertretung der päpstlichen Wahlpolitik ausgesetzt war¹: von seinem Eintreten für die Wahl Friedrichs

Georg von Sachsen“ allen Besuchern dieser Kirche an vier hohen Festen nach Reue und Beichte sowie Erlegung eines Almosens zur Unterhaltung des Baues hundert Tage Ablass gewährte, wie dies der Kompetenz eines Kardinals ohne besondere Fakultäten entsprach (Ablass u. Reliquienverehrung S. 24). Diese Urkunde d. d. Augsburg, 1. September 1518 ist von Felix Trofinus im Auftrage des Kardinals ausgefertigt und mit dessen „kleinerem Siegel“ beglaubigt (auch dieses in den Unschuldigen Nachrichten von Alten und Neuen Theologischen Sachen, Jahrg. 1713, III. Ordnung, zu Nr. VII, S. 370 ff. auf dem Titelpuffer wiedergegeben), das mit dem von mir an dem Briefe Kajetans vom 20. September beschriebenen übereinstimmt. Da Trofino unter dem Gefolge des Kardinals am 13. Dezember in Linz nicht genannt wird, so liegt die Vermutung nahe, daß er der Überbringer der wichtigen Schriftstücke vom 23. August war und nach Schluß des Reichstags wieder nach Rom zurückkehrte, nachdem er den kursächsischen Räten das Breve „Postquam ad aures“, die eigentliche „Instruktion“ Kajetans in Luthers Sache, ausgeliefert hatte. Forschungen S. 53 ff. 212. Während des Wahlfeldzugs war Trofino wieder der päpstlichen Gesandtschaft beigegeben. Siehe meine „Miltitzade. Eine krit. Nachlese z. Gesch. d. Ablassstreites“ (Leipzig 1911), S. 25. 63. 80. — Bei der Wahl Leos X. war er als Konklavist des von Leo X. später abgesetzten Kardinals Adriano Castellesi tätig (Paride de Grassi, Diario di Leone X. edd. Delicati e Armellini [Roma 1884], p. 92); als dessen Sekretär und Notar verfaßte er 1513 das Referat in dem Informativprozeß bei Besetzung des Bistums Wien (Friedensburg in Qu. u. Forsch. aus ital. Arch. I, 165 ff.). Am 1. August 1518 versah er bei der Proklamierung des Erzbischofs von Mainz zum Kardinal das Amt eines Zeremonienmeisters. (Freher-Struve, *Res. Germ. Script.* [Argentorati 1717], f. 709 sqq.) Zur Zeit des Wormser Reichstags arbeitete er im Kabinett des Vizekanzlers, der ihn als Papst zu seinem Datar machte und ihm zu Gefallen das ihm 1524 verliehene Bistum Chieti als Erzbistum unter Einverleibung dreier Bistümer organisierte (Eubel, *Hierarchia III*, s. v. Theatinus). Er starb 1527.

1) Auch die auf die politischen Aufträge Kajetans bezüglichen Akten seiner Legation sind in das Dominikanerarchiv gelangt und mit diesem zugrunde gegangen (Forschungen S. 179 ff.). Das von V. M. Fontana (*Theatr. Dominican.* [Rom 1666], p. 347) mitgeteilte Breve vom 6. Mai 1519 ist den Herausg. der Deutschen Reichstagsakten, Jüng. Reihe I, über die Wahl Karls V., entgangen. Es befand sich bei den von Franz I. am 24. Mai seinen Gesandten übermittelten

von Sachsen hat Kajetan jedoch nicht gesprochen; daher kann Flavio nur berichten, daß Leo X. ihn durch „frequentes nuntios cum literis tum publicis tum privatis“ veranlaßt habe, gegen die Wahl Karls von Spanien zu wirken, „der ja geschworen haben sollte“, im Besitz Neapels nicht nach der Kaiserwürde zu streben. Darauf bezieht sich die Bemerkung, daß die einen dem Legaten vorhielten, er dürfe seine privaten Verpflichtungen nicht hinter seinen amtlichen zurückstehen lassen und (als neapolitanischer Untertan) nichts gegen seinen König unternehmen. Und zwar mußte Kajetan diesen Vorwurf gewiß vor allem von dem päpstlichen Nuntius Caracciolo anhören, der ganz ungeniert für die Wahl Karls I. wirkte. „Daher der ungeheure Haß der Deutschen gegen den Legaten, der sie dazu führte, ihm die nichtswürdigsten Nachstellungen zu bereiten“: was durchaus zutrifft, wenn man sich der rohen Drohungen erinnert, die der kaiserliche Rat Paul von Armstorff und der nachmalige Reichsvizekanzler Nikolaus Ziegler sich gegen den Legaten erlaubten. Caracciolo aber, unter dessen Treiben Kajetan bei Mit- und Nachwelt zu leiden hatte, war noch 1534 ein hochgestellter kaiserlicher Würdenträger und wurde 1535 auch noch Kardinal¹.

Während nun in dem Nachruf des Privatsekretärs diese politischen Vorgänge nur knapp und teilweise auch mit

Schreiben der Kurie (S. 725) und beglaubigt Kajetan, Caracciolo und Orsini bei dem Kurfürstenkollegium, das der Papst zur Wahrung des inneren Friedens unter Hinweis auf den von ihm verkündeten fünfjährigen Waffenstillstand und Androhung von Kirchenstrafen für die Unruhistifter auffordert. Der Hinweis auf den schon mit Maximilian verabredeten, dringend nötigen Türkenzug findet sich auch im Eingang des Breves vom 4. Mai, in dem Leo X. eine nur von drei Kurfürsten getätigte Wahl für gültig erklärte (Nr. 271; vgl. ZKG. XXV, 414); auch diese nur in Abschrift erhaltene ungeheuerliche Kundgebung der Wahlpolitik Leos X. war also von Jak. Sadoletto verfaßt und befand sich auch bei jener Sendung, da sie von französischer Hand kopiert und dem Kurfürsten von Brandenburg, dem Anhänger Franz' I., überliefert wurde.

1) ZKG. XXV, 399ff. P. Kalkoff, Aleander gegen Luther (Leipzig 1908), S. 27. 59. Qu. u. Forsch. aus ital. Arch. X, 226ff. Die Romzugverhandlungen auf d. Wormser Reichstage (Breslau 1911).

grofser Vorsicht angedeutet werden, ist das Verhör Luthers seinem äufseren Verlaufe nach anscheinend recht ausführlich und sachlich, mit dramatischer Lebhaftigkeit und rhetorischer Kunst dargestellt worden. Doch sieht man sich bei genauem Vergleich mit der anderweitigen Überlieferung schon enttäuscht, wenn man an eigentümlichen Mitteilungen nichts weiter feststellen kann als eine spöttische Äußerung, die Kajetan beim Abgange Luthers nach dem zweiten Verhör tat und die beweist, dafs er durch dessen letzte auf den Wortlaut der Bulle „Unigenitus“ gestützte Einwendungen keineswegs in dem Gefühl seiner gelehrten Überlegenheit erschüttert worden war: „dieser Mensch hätte mit frischeren Eiern zu Markte kommen müssen“¹. Die völlige Übergehung des theologischen Inhalts der Unterredungen des berühmten Thomisten mit seinem wissenschaftlichen Widerpart erklärt sich einmal aus der einseitig humanistischen Bildung des Italieners; aber selbst wenn er das in dem Breve „Cum nuper“ vom 11. September enthaltene Verbot einer Disputation des delegierten Richters mit dem „erklärten“ und für den Fall der „contumacia“ auch schon verurteilten Ketzer² nicht kannte, mußte er es als eine Taktlosigkeit empfinden, den Vertreter des Papstes dem abtrünnigen Mönche gegenüber anders als in der Rolle des Ermahnenden, Strafenden, Drohenden vorzuführen.

Er polemisiert zunächst gegen die Ausstreuung der Gegner, als ob der Legat den ihm mit geziemender Demut nahenden Inkulpaten von vornherein (12. Oktober) mit „drohender Miene, harten Worten und hochmütiger Gebärde“ empfangen hätte, wobei wieder dahingestellt bleiben muß, ob Flavio von dem förmlichen Versprechen des Legaten dem Kurfürsten gegenüber, Luther nur mit „väterlichem“ Zuspruch zu begegnen, Kenntnis hatte; Kajetan hat in seinem Schreiben an Friedrich die Einhaltung dieser Zusage

1) Bzovius l. c. fol. 905. Vgl. dazu meine Abhandlung in ZKG. XXXII, 1: Der Anteil der Dominikaner an der Bekämpfung Luthers während des Ablafsstreites, S. 20 f.

2) Forschungen S. 58 f. 94 Anm. 1. Vgl. unten S. 253 f.

betont und Luther selbst in den Acta Augustana dies anerkannt¹. Die einzelnen Wendungen in den Reden des Legaten sind dann aber nicht so originell, daß sie nicht wie die Anregung zu vorstehender Verwahrung aus den bedeutsamsten Ausdrücken der später vorliegenden authentischen Berichte hätten entwickelt werden können: „die Kirche pflege Reuigen ihren Schofs nie zu verschließen“ — ein Ausdruck, der in dem Breve „Postquam ad aures“ vom 23. August, in dem Kajetan zunächst nur mit dem Verhör Luthers beauftragt worden war, vorkommt²; seinem Inhalt entsprechend wird dann bemerkt, daß die Kirche die sündige Tat nicht so schwer heimsuche, sondern nur das hartnäckige Verharren in der Sünde nicht dulden könne. „Luther möge also den hl. Augustinus nachahmen“ . . .³.

Den weiteren Verlauf der Verhandlung aber hat Flavio in tendenziöser Weise verschoben; die sachlichen Entgegnungen Luthers erwähnt auch er nur als „ambigua quaedam ac non satis fida“, wie sein Patron in dem Schreiben an den Kurfürsten Luther auf den „klaren und unzweideutigen Inhalt der Extravagante Klemens' VI. nescio quid relatione indignum“ erwidern läßt⁴. Der Legat habe nun den Eindruck gewonnen, daß Luther sich zu überzeugtem Widerstand unfähig gefühlt und nur eben aus Schamgefühl mit dem unbedingten Widerruf noch gezögert habe; er habe ihm daher nahegelegt, da es sich in seinen Schriften doch nicht um absichtliche, sondern auf Ungenauigkeit oder Mißverständnis einzelner Worte beruhende Irrtümer handle, in der schonenden Form des Vorbehalts zu widerrufen, daß er,

1) Enders, Luthers Briefwechsel I, 269, 16: Nos hominem libentissime ac humanissime excepimus paterneque compleximus. — Opp. var. arg. II, 369: susceptusque fui a legato satis clementer ac prope reverentius.

2) Opp. var. arg. II, 356.

3) Bzovius f. 904. Die Zusage, daß der Papst nach der Unterwerfung Luthers „für dessen Wohlfahrt und Ehre sorgen werde“, entspricht der im Breve vom 11. Sept. dem Legaten verliehenen Vollmacht, „Luthers Ruf und Ehre wiederherzustellen“ (Forschungen S. 58).

4) Enders I, 269, 33 ff.

„wenn in seinen Arbeiten etwas verdächtig erscheinen sollte (*minus sanam doctrinam subolere*), er dies dem Urteil des apostolischen Stuhles unterwerfe“. Von einem derartigen „bedingten“ Widerruf („*sub conditione tantum, quam scis nihil certi astruere*“) stand aber nichts in den Breven vom 23. August und 11. September, noch hat Kajetan in Augsburg je etwas anderes als den unbedingten, wenn auch auf bestimmte Hauptlehren begrenzten Widerruf gefordert; dagegen hat Luther in dem am folgenden Tage (13. Oktober) dem Legaten überreichten notariellen Akte eben diese an den Universitäten von alters her übliche bedingte Anerkennung der kirchlichen Autorität angeboten¹, wie er sie auch in dem Schreiben an Leo X. vom 31. Mai 1518 ausgesprochen hatte. Luther appellierte ferner in dieser Urkunde nur an die Entscheidung mehrerer berühmter Universitäten, nicht aber schon an ein künftiges Konzil, wie ihm Flavio unterschiebt, der diesen Vorgang mit der letzten Audienz vom 14. Oktober zusammenzieht. Er verschweigt dabei die planmäßig korrekte Form dieser Verteidigungsmaßregel und erklärt den verblüffenden Wechsel in Luthers Benehmen, der soeben völlig geknickt und dann „*superbia inflatus ac barbarico furore plenus*“ dem Legaten „erschrocken“ entgegengetreten sei, mit den Einflüsterungen seiner „Spießgesellen“ (*satellitum consilio*²), also eines Staupitz und der deutschen Humanisten, und dem Vertrauen auf den Schutz gewisser Fürsten, die der Macht des Papstes, die vielen schon furchtbar zu werden begonnen hatte, Zaum und Zügel anlegen wollten.

Wenn Flavio dabei behauptet, die Begleiter Luthers (*pluribus stipatus satellitibus*) — also der ängstliche Stadtschreiber Peutinger, ein kurfürstlicher und zwei kaiserliche Räte, Staupitz und der Notar —, seien nicht nur ausreichend

1) Opp. var. arg. II, 371: *me submitto iudicio et determinationi legitimae sanctae ecclesiae et omnibus melius sentientibus.*

2) Kajetan an Friedrich: *Ego . . . fraudulentum Fratris Martini et sequacium consilium . . . perhorruui et obstupui.* Enders I, 271, 85 ff. Dann folgt auch hier der Hinweis auf den Schutz des Kurfürsten.

gewesen, jeder Vergewaltigung vorzubeugen, sondern eine solche ihrerseits auszuführen, so will er damit den Legaten gegen den Vorwurf schützen, daß er damals nicht zur Verhaftung Luthers geschritten sei. Am dritten Tage aber, an dem sich der Bruch erst vollzog, war Luther nur von zwei sächsischen Räten begleitet.

Flavio schildert nun die Enttäuschung des Legaten ganz ähnlich wie dieser selbst in seinem Schreiben vom 25. Oktober¹ und läßt ihn zunächst ermahrend mit dem Hinweis auf die ihm verliehene Vollmacht der Absolution sich an Luther wenden; die Bemerkung, daß er die Angelegenheit „beilegen“ könne „salva etiam dignitate“, entspricht ganz der Bemerkung in dem Bericht an den Kurfürsten, daß er mit Staupitz vereinbart habe, „das Ärgernis zu beseitigen sine ulla nota Fratris Martini“, während das Breve „Cum nuper“ die Wiederherstellung Luthers in den früheren Stand von einer ihm aufzuerlegenden „heilsamen Buße“ abhängig machte², so daß auch hierin eine Vollmachtsüberschreitung des Legaten zu erblicken ist. Für die Drohungen, die ihm Flavio schließlicly beilegt — „wer ganze Völker verführe, sündige so oft, als er einzelne Seelen verderbe; der Kaiser und die Fürsten würden solche Mißachtung des Papstes nicht dulden, und ihre Hand reiche weit genug“³ —, bedurfte er keiner Anlehnung an eine Vorlage. Ob er als solche auch die „Acta M. Lutheri apud card. S. Sixti R. P. legatum“ benutzt hat, ist nicht mit Sicherheit zu erweisen⁴, da der gewandte Stilist wörtliche Anklänge überhaupt zu vermeiden bestrebt war; so sagt Luther über den Eindruck

1) Bzovius f. 904: Res iam composita videbatur. — Legatus, .. ut suprema manus negotio imponeretur, Martinum laetus expectabat. — Enders I, 271, 78: cum bene sperarem omnia, ... und 87 ff.: ... obstupui. Cum enim de bona eius valetudine maxime sperarem, maxime sum frustratus.

2) Enders I, 271, 74 f. Forschungen S. 58.

3) Bzovius f. 905.

4) Man kannte die „Acta Augustana“ Luthers in Rom schon seit ihrer Veröffentlichung sehr wohl; vgl. die Bemerkung Aleanders vom 29. April 1521. P. Kalkoff, Depeschen Aleanders, 2. Aufl. (Halle 1897), S. 195.

der ersten Unterredung auf die über seine ungewohnte Theologie kichernden Familiaren des selbstbewußten Kardinals: „ut victo similis viderer...“; Flavio aber schildert ihn als „victus tam benigna oratione“¹. Vielmehr führen noch einige Wendungen auf den Schluß, daß er durchweg nicht auf Grund eigener gleichzeitiger Aufzeichnungen berichtet, sondern von jenem Schreiben Kajetans etwa das Konzept aufbewahrt hatte; so gibt er die bedeutsame Äußerung des Kardinals vom zweiten Tage des Verhörs: „neque tecum digladiatus sum, neque digladiari volo ... non disputandi ... gratia“ mit der Wendung wieder: „Adversus quem nunquam suae lucubrationis gladium distringere voluit, ne, ut ipse dicebat, ... imperiti vulgi rerum novarum cupidi studia excitaret“². Doch ist es auch nicht ausgeschlossen, daß dem Verfasser der Bericht Kajetans an den Papst (im Konzept) vorgelegen hat, in dem der Legat den Gang des Verhörs ganz ähnlich wie in dem Schreiben an den Kurfürsten dargestellt haben muß³, wobei er die von ihm gewünschte dogmatische Stellungnahme der Kurie durch Beifügung des Entwurfs der Bulle „Cum, postquam“ hinlänglich und für die Umgebung Leos X. bequem genug begründete⁴.

Wenn wir ferner jetzt aus dem Breve vom 11. September wissen, daß Kajetan als Richter delegiert wurde, und weiter feststellen konnten, daß ihm für den Fall der Halsstarrigkeit Luthers schon die endgültige Bannbulle überwiesen worden war, deren Veröffentlichung nach dem Scheitern der Sendung Miltitzens erfolgt wäre, wenn nicht der Tod des Kaisers (12. Januar 1519) eine völlige Änderung in der Haltung des Papstes herbeigeführt hätte, so wird dies bestätigt durch die Mitteilung Flavios, daß Kajetan, „wenn Luther sich völlig unheilbar erwiese“, dahin instruiert war, zu bewirken, daß er durch Maximilian und die übrigen

1) Opp. var. arg. II, 369. Bzovius f. 904.

2) Enders, Luthers Briefwechsel I, 270, 48–50 und Bzovius f. 905.

3) Forschungen S. 19f. 66.

4) Vgl. ZKG. XXXII, 21–27.

Fürsten Deutschlands die gerechte Strafe erleide. Dies alles wäre vorschriftsmäßig ausgeführt worden, wenn nicht das Schicksal durch das Ableben Maximilians das hochheilige Unternehmen des Legaten durchkreuzt hätte (*illius sanctissimis conatibus obstitisset*)¹.

Auch die Charakteristik, die der befreundete, aber freimütige Biograph von dem Kardinal entwirft, ist für die Beurteilung seines persönlichen Verhaltens in den Augsburger Tagen beachtenswert. So bestätigt er das auch Luther gegenüber hervorgetretene choleriche Temperament Kajetans, der „von Natur zu zorniger Aufwallung neigte, aber sich zu beherrschen strebte, so daß er nicht einmal seinen Familiaren gegenüber sich zu harten Worten hinreißen ließ“. Seine Keuschheit hervorzuheben, war für einen Kenner der damaligen Kurie durchaus nicht überflüssig, wie dies durch Aleanders Aussagen drastisch genug bestätigt wird²; das wunderliche Thema einer seiner kleinen Abhandlungen (*tract. 22: de pollutione ex auditione confessionis proveniente. Florenz in S. Marco, 13. Okt. 1509*)³ gehörte eben zur seel-

1) Bzovius f. 904. Im „Carmen“ hebt Flavio an den Beziehungen des Legaten zu Luther nur diesen wichtigen Umstand hervor:

„Mox ad Germanos mittit, sedare tumultus

„Imperat excitos, dirum calcare Lutherum.

„Fecissetque satis, cessissent omnia votis,

„Ni superi instarint: Mors Caesaris improba magni

„Omnia turbavit manibusque elabitur hostis.“

Über die weitere folgerichtige Behandlung der lutherischen Angelegenheit durch den Legaten, die bisher nur durch die dreisten Machenschaften eines untergeordneten Agenten verdunkelt worden war, vgl. ZKG. XXXII, 23f., Miltitziade Kap. II und die Untersuchung über „Die von Cajetan verfaßte Ablassdekretale“, Arch. f. Ref.-G. IX, 141 ff.

2) Aleander gegen Luther S. 143. ZKG. XXXII, 210f. Bzovius f. 908.

3) Thomae de Vio opuscula (Lugduni 1558), p. 115. Auch Cossio setzt diese Arbeit nach den Opuscula in das Jahr 1519, und demnach hatte ich in meiner „Miltitziade“ S. 28 einen Aufenthalt Kajetans in Florenz und Pisa angenommen, der eine Verständigung mit Schönberg über die weiteren gegen Luther zu unternehmenden Schritte erleichtert hätte; diese kann aber unschwer auch in anderer Weise oder etwas eher bei der Durchreise Kajetans Anfang September erfolgt

sorgerischen Praxis. Mit den Versicherungen Flavios über seine Frugalität und Uneigennützigkeit stand bisher das von Hutten entworfene Porträt des schwelgerischen, verweichlichten Kirchenfürsten, der Wutschrei der Reichsstände über die Geldgier und den schamlosen Pfründenschacher des „Nuntius“ in schroffem Gegensatz; das erstere aber ist eine tendenziöse Erfindung, und die Beschwerden des Reichstages über den für Kajetan selbst sehr unbequemen Caracciolo hat er nach Kräften beim Papste vertreten; der Legat war überhaupt ohne gewinnbringende Fakultäten ausgesandt worden¹. Gewifs, er war von starkem Selbstbewusstsein erfüllt, und sein Ehrgeiz liefs ihn eine seiner hohen Würde entsprechende äufsere Ausstattung als Gesandter wünschen, so dafs er nach dem reichen Erzbisum Palermo strebte und in Unkenntnis des Herkömmlichen sich die spöttischen Bemerkungen des Zeremonienmeisters Paris de Grassis zuzog². Aber während seiner Sendung führte er wie daheim das

sein. Jene Traktate setzt nämlich Cossio in der chronologischen Übersicht p. 499 wohl nach einem anderen Druck in das Jahr 1509; da nun Leandro Alberti (s. folg. S.) fol. 50 schon i. J. 1517 die „Quaestio de pollutione“ unter Kajetans Schriften erwähnt, so ist sie tatsächlich schon 1509 entstanden (zu Cossio p. 398).

1) Qu. u. Forsch. aus. ital. Arch. X, 226 ff. Forschungen S. 114 f. 126 f. ZKG. XXXI, 63 f. XXV, 426 ff., bes. 427 Anm. 1.

2) Forschungen S. 121 f. ZKG. XXXII, 19 f. Dieser Zug wird auch von Th. Kolde (Luthers Stellung zu Konzil u. Kirche. 1876, S. 30), der Kajetans Bedeutung als Theologe selbst von H. Laemmer (Vortridentinisch-kathol. Theologie S. 11 f.) zu wenig gewürdigt findet, über Gebühr betont, wenn er diesen „schroffsten der Kurialisten“ auf die Erhöhung der päpstlichen Gewalt hinarbeiten läfst, weil von ihr „der ehr- und prunksüchtige Kardinal die seine erhielt“. Auch in seiner biographischen Skizze (Herzogs Realenzykl. III, 632) hat K. den unten kritisierten Auslassungen des Zeremonienmeisters zu viel Gewicht beigelegt. Schillbach hat (p. 17) die tendenziöse Übertreibung Huttens abgelehnt unter Berufung auf Ciaconius und A. Sander (Elogia cardinalium), die hier nach den Quellen urteilen. Dagegen spricht H. Ulmann in Übereinstimmung mit seiner von mir in den Qu. u. F. a. a. O. widerlegten Darstellung auch in der Allgem. D. Biogr. XIII, 571 von „dem stumpfen Übermut des Legaten“ in Augsburg, den Hutten zum Gegenstand höhnischer Kritik gewählt habe.

asketische Leben eines arbeitsamen Gelehrten, und er kam stets so arm zurück, wie er ausgezogen war. Sein Amanuensis hebt nachdrücklich hervor, wie er, der als General ein „*rigidus antiqui moris custos*“ war, auch als Kardinal der strengen Regel treu blieb: „*idem ei paupertatis, castitatis, contemptus opum et fastus, frugalitatis et abstinentiae tenor*“ — „*idem vestitus, eadem gravitas, eadem studia*“ —. Er duldete nicht, daß seine Familiaren für Ausfertigungen seiner Kanzlei etwas annahmen¹, sondern hielt darauf, daß deren Unkosten mit den vom Orden dafür ausgesetzten Stipendien bestritten würden; von dem jährlichen Beitrag der Provinzen für den Unterhalt des Generals und seiner Beamten in Höhe von kaum 300 Dukaten standen ihm bei seiner Erhebung zum Kardinal nur 35 Dukaten zur Verfügung, was die Bosheiten des auf hohe Trinkgelder erpichten Zeremonienmeisters hinlänglich erklärt². Er pflegte vor Tageslicht aufzustehen, dem Körper nur die allernötigste Sorgfalt zu widmen und sich auch in Speise und Trank mit dem Notwendigen zu begnügen; er hatte eine gründliche Art zu beten, dann arbeitete er vor wie nach der Hauptmahlzeit, indem er seinem Sekretär diktierte; seine Haushaltung war höchst sorgfältig und der Gehalt für seine Familiaren zwar seinen bescheidenen Mitteln angemessen, aber er vermied es gewissenhaft, etwas schuldig zu bleiben. Auch Flavio liefs

1) Dies bestätigt der Dominikaner Leandro Alberti in seinem 1517 in Bologna gedruckten Sammelwerk „*De viris illustr. ord. Praedicatorum ll. VI.*“ in seiner knappen Biographie Kajetans, in dessen Nähe er ein Jahr lang gearbeitet habe; dieser habe sofort den Obern des Ordens wie der Provinzen verboten, Geschenke anzunehmen, die er selbst ablehnte (fol. 49^bsq.). Er gibt eine Übersicht über seinen Lebensgang und ein Verzeichnis seiner Abhandlungen; im übrigen habe ihm der General verboten, ihn bei seinen Lebzeiten zu loben; er schildert ihn daher nur kurz als „*vir parvi corporis pusillaeque staturae, sed ingentis animi ingentisque litteraturae*“. Dazu stimmt, daß Kajetan ein abgesagter Feind der Disputationen (Forschungen S. 142), dieser Schaustellungen gelehrter Eitelkeit, war und es auch verschmähte, durch eine ausgedehnte Korrespondenz, wie die meisten Humanisten, am großartigsten Erasmus, um Gunst und Bewunderung zu werben.

2) Bzovius f. 897. 899. 903. 908.

er arm zurück, doch will sich dieser nicht beklagen, denn er habe ihn wie einen Sohn geliebt.

Nachdem er in der Nacht vor seinem Tode sorgfältig gebeichtet, habe er seine geringe Habe an die Armen zu verteilen, sein Leichenbegängnis aber ohne allen Prunk und Aufwand bei Nacht abzuhalten durch Testament angeordnet¹. Und auch diese Angaben des Getreuen werden durch den Wortlaut des Testamentes vollauf bestätigt, das Kajetan am 9. August 1534, „krank im Bette liegend, in seiner gewohnten Behausung auf der Piazza Capranica², Region Colonna“, durch einen Notar aufnehmen liefs.

1) Bzovius p. 908. Das bei Fontana l. c. p. 349 aus dem Hausarchiv in Gaëta mitgeteilte Testament ist Cossio unbekannt geblieben, der aus der sekundären Sammlung von Brémond, Bullar. ord. Praed. nur die von Klemens VII. am 28. Juli 1534 dem Kardinal verliehene facultas testandi anführt (p. 459sq. 469sq.), die dem Testament inseriert ist.

2) In den älteren Biographien wird dieser zwischen dem Pantheon und Monte Citorio gelegene Platz als eine Stadt aufgefaßt. In einem Verzeichnis der Bewohner von Rom, das um den 1. Juli 1517 aufgestellt wurde, da einige der damals Promovierten schon als Kardinäle bezeichnet sind, andere noch nicht, finden wir den „monsignore Thomaso Cayetano“ in einem Hause der Parochie S. Macuto, Region Colonna, verzeichnet (M. Armellini, Un censimento . . . sotto . . . Leone X. Gli studi in Italia. Anno IV. Roma 1881. II, 904). Dieses Kirchlein lag bei der Jesuitenkirche S. Ignazio, dicht bei S. Maria in Via lata, wo nach den älteren Biographien (z. B. J. Th. Rocaberti, Bibl. max. Pontificia. Rom 1699. XIX, 444. G. J. Eggs, Purpura docta. Monachii 1714. IV, 389) Leo X. dem aus Deutschland zurückgekehrten Legaten einen „Palast“ angewiesen habe. Dies ist jedoch sehr unwahrscheinlich, da Kajetan eben damals in Ungnade gefallen war; es handelte sich also wohl um ein Gebäude des Dominikanerklosters, das sich hinter seiner Kirche S. Maria sopra Minerva nach jener Strafsse hin erstreckte und dem armen Kardinal Obdach gewähren mußte, schwerlich um das ältere auf dem Boden des jetzigen Palazzo Doria stehende Bauwerk. Denn gerade nach dem von D. Gnoli, der diese Vermutung ausspricht, im Arch. della società Romana di storia patria XVII (Rom 1894) veröffentlichten, etwa um 1526 aufgenommenen Einwohnerverzeichnis (Un censimento di Roma sotto Clemente VII) wohnte der „cardinalis de Minerva“ damals schon an der Piazza Capranica, da sein Name zwischen dem collegio Capranica und einem „Stephanus de Capranica“ verzeichnet wurde (p. 407), während die

Die einzige Einnahmequelle, über die der Kardinal noch zu verfügen hatte, war eine bescheidene Pension von 100 Dukaten, die er sich aus den Einkünften der Abtei S. Giovanni a Piro bei Policastro in Kalabrien vorbehalten hatte. Dieses Kloster der Basilianer, die in Süditalien von der Zeit der griechischen Herrschaft her noch ziemlich zahlreich vertreten waren, hatte Klemens VII. ihm als Kommende verliehen, um dem durch seine Gefangenschaft ganz verarmten Gelehrten zu Hilfe zu kommen. Kajetan hatte es aber zunächst verabsäumt, die Bulle über diese Zuwendung ausfertigen zu lassen, wohl weil ihm das dazu nötige Geld fehlte, und so verlängerte ihm der Papst die Frist und wies die Camera apostolica an, ihm auch ohne Bulle vorläufig die Besitzergreifung zu ermöglichen¹. Diese ist denn auch erfolgt, denn in einer von „J. B. Flavius“ abgefaßten Urkunde ermächtigt der Kardinal im Jahre 1530 einen Sebastiano de Vio, die Rechnung seines dortigen Vikars zu prüfen und seine Zahlung und Lieferungen entgegenzunehmen². Nach dem Testament hatte nun Kajetan schon zugunsten eines Andrea de Vio, Klerikers von Gaëta, auf die Abtei verzichtet, der sie noch im Jahre 1557 besaß³; er hatte so die Pfründe seiner Verwandtschaft zu erhalten gesucht, doch wird dieser Akt eines Nepotismus, wie er bei den hohen italienischen Würdenträgern im weitesten Umfange üblich war, in Anbetracht der Bescheidenheit der Stelle milde zu beurteilen sein. Über jene Pension hatte er sich ein Verfügungsrecht gesichert, das er nun zugunsten

Umgegend von „S. Maria in Via“ [lata] erst viel weiter unten (S. 410) aufgenommen ist. — Kajetan hatte damals mit 45 Personen den weitest aus kleinsten Haushalt unter den in Rom residierenden 21 Kardinälen (p. 387), die durchschnittlich ein Gefolge von 150 Köpfen unterhielten.

1) Viterbo, 11. August 1528. Fontana p. 349. In dem Verzeichnis der Konsistorialpfründen (J. v. Döllinger, Beitr. z. polit., kirchl. u. Kulturgesch. II, 193) ist die Abtei mit einer Taxe von 40 fl. angesetzt, die unterste Grenze für diese Kategorie von Präbenden.

2) Cossio p. 458.

3) Cossio p. 395.

seines bischöflichen Vikars in Gaëta¹, des Antonius Calogina, eines zweiten Geistlichen von Gaëta und „seines Sekretärs, J. B. Flavius, clericus Aquilanus“, deren jeder 25 Dukaten erhielt, ausübte.

Den Nonnen des zu seiner Titelkirche S. Sisto² gehörigen Klosters überwies er eine kleine Summe zur Vollendung eines schon begonnenen „Söllers“ (ital. solare oder soffitta), was jedoch keineswegs an die Baulust italienischer Kirchenfürsten erinnert, sondern an den Verfall, in dem sich die Gotteshäuser Roms nach der Plünderung des Jahres 1527 vielfach noch befanden.

Als Universalerben setzte er die „Societas caritatis de Urbe“ ein, deren Vertreter im Verein mit seinem Ordensgenossen, dem Erzbischof Nikolaus von Schönberg, das Testament im übrigen ganz nach ihrem Gutdünken vollziehen sollten. Seine Verwandten gingen also völlig leer aus.

Im Einklang mit der urkundlichen Bestimmung schärfte er dem Ordensprokurator ein, ihm kein kostbares Grabmal zu rüsten, sondern ihn ohne jeden Pomp außerhalb der Kirche S. Maria sopra Minerva, „ubi gradus ascenderis in ipso templi vestibulo“ (in dem hinter der Straßenseite liegenden Vorhof) in einer einfachen Gruft und in einem Sarge aus behobelten Brettern zu bestatten; als seine Familiaren darauf bestanden, ihn in der Kirche würdig beizusetzen, erklärte er, es zieme sich nicht, den für den Gottesdienst bestimmten Raum durch die Bestattung verwesender Leichname zu verunreinigen; diesen Mißbrauch müsse man

1) Als solcher in der Urkunde von 1529 bei Cossio p. 403 angeführt.

2) Zu dem ZKG. XXXI, 392 von mir erwähnten Übergang dieses Kardinalstitels an Schönberg ist zu vermerken, daß Kajetan ihn schon im März 1534 mit dem von S. Prassede vertauscht hatte. (Eubel-van Gulik, Hierarchia III, 18.) Vermutlich bedeutete dieser Wechsel eine finanzielle Unterstützung des Kardinals, da die unscheinbare, bei den Thermen des Caracalla gelegene Kirche S. Sisto für einen aus dem Dominikanerorden hervorgegangenen Kardinal nur den idealen Wert besaß, daß Honorius III. das zugehörige Kloster dem Ordensstifter übergeben hatte. — Die lateinischen Formen „solare sive suffictum“ finden sich bei Du Cange nicht.

durch Beispiele vom Gegenteil bekämpfen; auch hinterlasse er nicht genug Geld für solchen Zweck, und dieses sei überhaupt besser den Armen zuzuwenden. Das Grab mußte noch vor seinem am 10. August 1534 erfolgten Ableben hergestellt werden ¹.

Das ihm anvertraute Setia ² regierte er mit Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit, sein Bistum Gaëta höchst gewissenhaft, besonders in Besetzung der Priesterstellen. Flavio

1) Bzovius f. 903sq. 907. Pastor IV, 2, 541 Anm. 5. Gegenüber den drei überlieferten Daten seiner Geburt meint Cossio (p. 17sq. ZKG. XXXII, 201 Anm. 3), daß man nur „annähernd“ das Jahr 1469 annehmen könne. Aber der 25. Juli scheidet als ursprünglicher Namenstag (Jakobus) von vornherein aus; der von Flavio (Bzovius f. 900) angegebene 20. Februar 1469 wird hinlänglich gestützt durch die Datierung eines Werkes des Kardinals vom 26. Febr. 1517 mit „anno aetatis meae quadragesimo nono inchoante“ (Cossio p. 27); und damit stimmen die zuverlässig überlieferten Daten anderer Arbeiten überein. Der 12. Juli ist berechnet worden aus der Angabe des Lebensalters auf dem viel späteren zweiten Grabstein (Cossio p. 463sq. ZKG. XXXI, 368f.) mit 65 Jahren und 29 Tagen, die sich vielleicht einfach aus einem Versehen des Steinmetzen (XXIX statt CLXX dies) erklärt. Zu demselben Ergebnis gelangen auch Quétif u. Echard l. c. p. 15sq.

2) Das Städtchen Sezze am Ufento nahe den Volskerbergen war als Bistum mit Terracina uniert, dieses aber in anderen Händen; in welcher Eigenschaft Kajetan in Sezze amtierte, ist aus den Angaben bei Gams p. 732, Eubel-van Gulik III, 330 nicht zu entnehmen. Über seine hirtentliche Tätigkeit vermag Cossio p. 402sq. aus der lokalen Überlieferung nur eine einzige Urkunde beizubringen, in der der Kardinal am 21. Juni 1529 die durch den Tod des Inhabers erledigte Pfarrkirche von S. Salvator der benachbarten Kathedrale einverleibt, ein Akt, der so oft zur wirtschaftlichen Verkümmern der Pfarrgeistlichkeit und zur Vernachlässigung der Predigt und Seelsorge geführt hat; der „Bischof“ (Cossio spricht p. 394 von Kajetan als „Erzbischof“, obwohl Gaëta, das dem hl. Stuhle unmittelbar unterstellt war, erst 1848 zu diesem Range erhoben wurde) begründet den Akt mit der Dürftigkeit der Einkünfte des Kapitels, dem zwei seiner Neponen als Kanoniker angehörten: es könnten deshalb täglich nur vier der kanonischen Stunden und wenige Messen gefeiert werden; er verpflichtet das Kapitel, künftig alle kanonischen Tageszeiten abzuhalten und allen Verpflichtungen der Pfarrei nachzukommen, was ja unter seiner Aufsicht auch geschehen sein mag; bedenklich aber war diese Maßregel jedenfalls.

hatte auch von der bedeutenden Rolle gehört, die Kajetan bei der Wahl Hadrians VI. gespielt hatte¹. Wenn ich nachgewiesen habe, daß er seit 1519 bei den Medici in Ungnade gefallen war und daß Aleander ihn bald nach der Wahl Klemens' VII. bei diesem in tückischer Weise verleumdete, damit ihm keine neue Sendung nach Deutschland übertragen werde, und wenn dieser Papst ihn bald darauf (18. Januar 1524) von seiner Gesandtschaft in Ungarn zurückberief², so wird auch dies durch Flavios Angaben bestätigt. Er beginnt damit, daß Kajetan, der von Hadrian VI. mit Geld zu Rüstungen nach Ungarn geschickt worden war³, den damals drohenden Angriff der Türken vereitelt, daß aber seine Abberufung nach dem Tode seines Gönners den Verlust des Landes nach sich gezogen habe. Jene Maßregel Hadrians VI. aber sei von gewissen Leuten hinterlistig gefördert worden, die den Kardinal so in ein ehrenvolles Exil schicken wollten, aus Furcht, sie möchten, wenn der Papst länger unter seinem Einflusse stände, von ihren Ämtern entfernt werden; es handelte sich dabei um Männer, deren sittliches Leben mit dem eines Kajetan allerdings in argem Widerspruch gestanden habe. Dies ist also mit Sicherheit auf Aleander zu beziehen, dessen Privatleben⁴ dem strengen Hadrian sehr wohl die Frage nahelegen konnte, ob er weiter würdig sei, als Bibliothekar des Papstes zu fungieren. Bei den gleisnerischen Vorstellungen dieser Gruppe aber, die zu betonen pflegte, Kajetan sei zwar ein frommer und hochgelehrter Mann, verstehe aber nichts von der kurialen Geschäftsführung („ignorat isthaec curialia“), handelte es sich um eine Intrige, die den Zweck hatte, den Gegner Medicis für den voraussichtlich bald eintretenden Fall einer neuen Papstwahl durch eine verantwortungsvolle Sendung von dem Konklave fernzuhalten.

Die florentinischen Vertrauten der Medici können hierbei

1) Pastor a. a. O. IV, 2, 18.

2) Forschungen S. 134f.

3) Vgl. W. Friedensburg in den Beitr. z. bayer. Kirchengeschichte II, 248 Anm. 2.

4) Aleander gegen Luther S. 141ff.

nicht in Betracht kommen, da diese Pucci, Armellini, Accolti u. a. als Kardinäle und Bischöfe nicht so leicht abzusetzen waren und sich überdies von dem einsamen Hofe des Niederländers fernhielten. Aleander dagegen, dem eben damals sein zweites Söhnchen von der Gattin eines römischen Advokaten geschenkt wurde, stand schon von seiner Lütticher Kanzlerschaft her in Beziehungen zu dem einzigen Vertrauten Hadrians VI., seinem Datar Wilhelm Lombarts van Enckenvoirt, und hatte sich unter den ersten an den Neugewählten herangedrängt, indem er sich von den Niederlanden aus an dessen Hof nach Spanien begeben und ihn nach Rom begleitet hatte¹. Der ehrgeizige Venezianer aber strebte vor allem danach, dem bedeutendsten Theologen der Kurie eine nochmalige Entsendung nach Deutschland zu verlegen, da er die völlige Ausrottung der lutherischen Ketzerei durch Anwendung des von ihm durchgesetzten Wormser Edikts als seine eigenste Domäne und als Mittel zur Erlangung der höchsten kirchlichen Ehren betrachtete². Als Flavio sich diese durchaus zutreffenden Anspielungen gestattetete, war Aleander seit Jahren der Kurie ferngeblieben und, obwohl schon wieder im diplomatischen Dienste verwendet — damals als Nuntius in Venedig — doch anscheinend noch nicht völlig rehabilitiert. Es muß auch die Frage aufgeworfen werden, ob Flavio die Gedächtnisrede so, wie sie uns im Drucke vorliegt, vor Papst und Kardinälen gehalten hat; da dies indessen sicher erst nach dem am 25. September 1534 erfolgten Tode des im August schon schwer erkrankten Klemens VII., also unter Paul III. geschah, so könnte der Verfasser seine freimütige Kritik an den Medici und ihren Günstlingen sehr wohl vor dieser erlauchten Versammlung vertreten haben.

Denn nun berichtet der Biograph, wie Kajetan, der ja auch als Bibelexeget und Dogmatiker seine eigenen Wege zu gehen wagte, so daß Luther von ihm sagte: „Cajetanus

1) ZKG. XXVIII, 226—234. Dep. Aleanders S. 65f. J. Paquier, *Lettres familières de J. Al.*, Paris 1909; vgl. Index.

2) ZKG. XXV, 425 ff.

postremo factus est Lutheranus“¹, die kurialen Mißbräuche mit einer Schärfe zu tadeln pflegte, die an Luthers Schrift „Von des christlichen Standes Besserung“ erinnert. So habe er das ganze Taxwesen bei Vergebung kirchlicher Gnaden und Ämter, für die man kein Geld nehmen dürfe, verworfen; er habe die mit der streng verpönten Pfründenhäufung verbundene Pfründenjagd getadelt und Einhaltung der Residenzpflicht der Bischöfe gefordert: „man dürfe nicht einem einzigen sechshundert Bistümer und ebenso viele Abteien und Pfarrkirchen übertragen“, was unverkennbar in erster Linie auf die schamlose und alles Dagewesene weit überbietende Anhäufung der reichsten Stellen in der Hand des Vizekanzlers Medici gemünzt war. Er ärgerte sich über den Schwarm der Kurienbischöfe, die in Rom nichts zu tun hätten und nur dem höfischen Prunk dienten², und tadelte das System der Reservationen und Expektativgratien, vermittelst dessen die Päpste die Besetzung einer unbegrenzten Zahl von Kirchenämtern in ihrer Hand vereinigt hatten und zwar keiner rücksichtsloser als Leo X.: der Papst könne nicht die Verdienste aller Bewerber und die Verhältnisse aller Kirchen kennen; es sei daher eine gewisse Dezentralisation nötig: „alles könne nur Gott wissen; Romanum pontificem hominem esse“³. Nicht minder eiferte er gegen die

1) ZKG. XXV, 543.

2) Bzovius f. 906. In der Tat hat sich Kajetan von der Jagd nach Pfründen, wie sie auch sein Ordensgenosse Schönberg so erfolgreich betrieb (ZKG. XXXII, 60–65), ferngehalten. Die Verbindung des in curia erledigten Erzbistums Palermo mit 3000 Duk. taxmäßigen Einkommens war von Leo X. als Belohnung für seine Dienste auf dem Laterankonzil und standesgemäße Versorgung gedacht, liefs sich aber dem Nominationsrecht der spanischen Krone gegenüber nicht aufrechterhalten, die dem armen Kardinal nur eben aus Gnade das gleichfalls durch Tod in curia vakant gewordene Gaëta mit 300 Duk. überliefs, für das jedoch nach seinem Tode ein reicher spanischer Kardinal von Karl V. nominiert wurde. (Statt der unvollständigen sekundären Quellen Cossios vgl. Forschungen S. 110ff. 114. 121. 133f. ZKG. XXXI, 390 Anm. 1. XXXII, 211 und Eubel-van Gulik III, 18. 217. 286.) Auch bei Wetzer-Welte II, 1676 sind diese Verhältnisse unzutreffend dargestellt.

3) Eine Verwahrung gegen den unter Leo X. üblichen höfischen

alle Grundsätze der geistlichen Zucht durchbrechenden Dispensationen und Indulgenzen, zumal gegen ihre verschwenderische Vergebung gegen Geld.

Dies alles wurde von seinen Gegnern sehr übel aufgenommen, die es für lächerlich erklärten, daß man das nicht ebensogut auch verkaufen dürfe, was man umsonst geben könne; er müsse durch eine Legation entfernt oder in sein Bistum geschickt werden, damit er den Papst nicht verderbe. Und da sie bei dem Alter und der Gebrechlichkeit Hadrians VI. fürchteten, Kajetan könne bei einer Sedisvakanz ihren (auf die Erhebung Medicis gerichteten) Plänen entgegentreten, setzten sie beim Papste jene längere ehrenvolle Verbannung durch; und obwohl der Kardinal sie durchschaute, ging er doch darauf ein, da er auch mit den niederländischen Ratgebern Hadrians VI. unzufrieden war: so ging er lieber fort, da er mit seinem Rate nichts ausrichtete. Er war dann in der Tat durch die weite Entfernung am Eintritt in das Konklave verhindert, was er bitter beklagte: nicht als ob er selbst gewählt zu werden wünschte; aber er hatte gehofft, zur Erhebung eines möglichst guten Papstes helfen zu können.

Der charaktervolle Sekretär ist also über die Zeit Hadrians VI. besonders gut unterrichtet, und sein Bericht vervollständigt das Bild der unerhörten Intrigen, mit denen die Italiener den letzten deutschen Papst umspinnen haben. Unter seinem bisherigen Gegner Klemens VII. hatte Kajetan keinen Anteil an den Geschäften der Kurie, doch hielt der Papst, der selbst in theologischen völlig unwissend und gleichgültig war¹, in dieser Hinsicht große Stücke auf die einzige „Leuchte der Kirche“; auch Flavio berichtet, daß er ihn in Angelegenheiten des Glaubens und der Sitte um Rat fragte² und ihn

Stil, vom Papste als „einem zweiten Gott auf Erden“ zu reden (Beispiele ZKG. XXXII, 54 f.), den freilich Kajetan als Führer des wissenschaftlichen Kurialismus, der die Kirche zur „dienenden“ Magd des Pontifex erniedrigte, selbst begünstigt hatte.

1) Forschungen S. 89 Anm.

2) Über Kajetan als dogmatische Autorität der Mediceerpäpste vgl. ZKG. XXXII, 19—27. 201—204. 256 ff. Im J. 1531 widmete

so noch mit dem abschließenden Gutachten in der englischen Ehescheidungsfrage betraute: Kajetan erklärte die Ehe Heinrichs VIII. mit Katharina für vollkommen gültig und unverletzlich und forderte das Urteil gegen den König, das der Papst nun auch fällte.

Der Redner erkühnt sich schliesslich, den Verewigten der Heiligsprechung für würdig zu erklären, obwohl die landesüblichen Wunder allerdings nicht vorlägen: es sei kein süßser Geruch von der Leiche ausgegangen¹ und keine Taube von dem Sarge aufgefliegen; ein viel größeres Wunder aber sei es, daß er inmitten dieser allgemeinen Sittenlosigkeit — „in tanta libidinum ac vitiorum omnium licentia“ — sich unsträflich und unbestechlich gehalten habe.

Wenn der Biograph auf die Anfechtungen, denen Kajetan während des letzten Jahrzehnts seines Lebens wegen seiner exegetischen Bemühungen und dogmatischen Folgerungen von seiten der Sorbonne und gewisser Dominikaner ausgesetzt war², nicht näher eingeht, so erklärt sich das, ebenso

Kajetan dem Papste mit einer Vorrede fünf „tractatus adversus Lutheranos iuxta scripturam“, die auf seine Anregung hin entstanden seien (bei Cossio p. 501 unter Nr. 99 und 102 angeführt). Am Schlusse: „Romae die XXV. Augusti MDXXXI.“ Ein mit Kajetans Wappen gezielter Druck „Coloniae apud Petrum Quentell. A. MDXXXII“. Stadtbibl. Breslau.

1) P. Kalkoff, Ablass u. Reliquienverehrung ... Gotha 1907. S. 111.

2) Vgl. etwa Th. Kolde in Herzogs Realenzyklopädie oder W. Herbst, Encyklopädie der neueren Gesch. I, S. 503. Neuerdings ist die Polemik eines schliesslich mit der Sorbonne gegen Kajetan verbündeten Ordensgenossen, des Ambrosius Catharinus Politus, eingehend gewürdigt worden in der sorgfältig gearbeiteten Biographie dieses „Theologen des Reformationszeitalters“ von Jos. Schweizer (Münster 1910. Vgl. ZKG. XXXII, 46 Anm.). Dieser Sieneſe war zu seinem Orden in einen scharfen Gegensatz getreten wegen der unter Führung Kajetans von den Dominikanern und überhaupt von der thomistischen Schule abgelehnten Lehre von der immaculata conceptio (seit 1526) und war von den römischen Ordensobern streng gemafsregelt worden. Der ehrgeizige und als ehemaliger Jurist stark polemisch veranlagte Bruder richtete nun seine Kritik gegen die gesamte wissenschaftliche Tätigkeit Kajetans als Theologe und besonders als Biblexeget. Dieser hatte in der für die katholische Welt höchst bedeutsamen mariologi-

wie sein Schweigen über den theologischen Gehalt der Augsburger Verhandlungen, einmal daraus, daß seinen Zuhörern diese Dinge teils bekannt waren, teils geradezu peinlich sein mußten; vor allem aber tritt in seiner ganzen Arbeit zutage, daß er selbst ausschließlicly humanistisch gebildet war und sich kaum dazu berufen fühlen konnte, über die Bedeutung Kajetans auf dessen eigenstem Gebiete ein Urteil abzugeben, das niemand von ihm erwartete. Dagegen hat die Nachprüfung seiner Lebensbeschreibung Kajetans an der anderweitigen Überlieferung ergeben, daß wir es hier nicht mit dem üblichen Panegyrikus humanistischer Observanz¹, sondern mit dem freimütigen und gewissenhaften Zeugnis eines scharfblickenden Beobachters zu tun haben. Wir verstehen damit auch, wie Luther, der doch an Albrecht von

schen Kontroverse schon 1515 das Wort ergriffen in einem noch an Leo X. gerichteten Traktat „De conceptione B. Mariae virginis“, der jedoch erst 1530 in den opuscula erschien (Schweizer S. 57 Anm. 1; Cossio p. 499 und oben S. 240 Anm. 1); seit 1527 hatte er seine aufsehenerregenden Kommentare zur hl. Schrift ausgearbeitet (Cossio p. 501). Nun stellte ihn Catharinus in zwei 1532 gedruckten Streitschriften, der „Disputatio pro veritate immaculatae conceptionis B. Virginis“, und der „Explanatio errorum in controversia“ etc. (Schweizer S. 53 f.) als Parteigänger eines Luther und Erasmus hin und beschuldigte ihn implicite des Irrtums und der Häresie. Die Ordensleitung hielt zwar den Schild ihrer Autorität über den großen Gelehrten und nötigte den Angreifer zu einem mehrjährigen Exil in Frankreich, von wo er bei Klemens VII. eine Milderung des Ordensverbots, gegen Kajetan zu schreiben, erwirkte (Schweizer S. 66 ff.); doch konnte er erst nach Kajetans Tode die Approbation der Sorbonne für die 1535 erschienene Streitschrift, die „Annotationes in excerpta quaedam de commentariis rev. cardinalis S. Xisti dogmata“ erlangen, in denen er in nicht eben ehrlicher Weise (Schweizer S. 71) gegen Kajetan als „Ketzerfreund, ja als Ketzervater“ polemisierte, während der in seinen früheren Schriften erhobene Protest gegen den Terrorismus der in seinem Orden herrschenden thomistischen Schule ebensogut, und zwar wörtlich auch von Luther hätte geschrieben sein können (ZKG. XXXII, 254 Anm. 2). In Wittenberg wurde das Vorgehen der Pariser Theologen aufmerksam verfolgt (ZKG. XVIII, 250).

1) Wie die Rede, mit der Kajetan am 25. Febr. 1519 bei seinem Einzug in Nürnberg von dem Juristen Chr. Scheurl im Namen der Stadt begrüßt wurde, die jedoch immerhin wertvolle Angaben über seinen Bildungsgang enthält. v. Soden, Beitr. z. G. d. Ref. S. 73 f.

Mainz das unlautere Motiv der Habgier bei Einleitung des Ablaßhandels und seine geheimen Ausschweifungen scharf zu rügen sich gedrungen fühlte, Charakter und Privatleben Kajetans unangetastet lassen konnte, obwohl dieser, wie bisher angenommen wurde, nach den Beschwerden der Reichsstände¹ wie der Schilderung Huttens in gleicher Verdammnis gewesen wäre; vielmehr hat sich Luther mit gutem Grunde diesem bedeutendsten Theologen des medicischen Roms gegenüber auf die wissenschaftliche und kirchenpolitische Auseinandersetzung beschränkt, und auch an diesem Beispiel hat sich also sein Zeugnis über geschichtliche Vorgänge und Persönlichkeiten als klar und zutreffend, gerecht und unbestechlich bewährt², obwohl ihm als dem Hauptbeteiligten ein Urteil sine ira et studio über seinen bedeutendsten Gegner nicht ohne weiteres zuzutrauen war: es ist der Prüfstein der kritischen Geschichtsforschung für Luthers Seelengröße.

1) H. Ulmann, Kaiser Maximilian I. Stuttgart 1891. II, 711.

2) Andererseits hat man in den bisherigen Darstellungen den „Nuntius und Kammerherrn“ Miltitz mit komischem Respekt behandelt, während sich jetzt das geringschätzige, ja vernichtende Urteil Luthers über diesen untergeordneten, sittlich höchst fragwürdigen Menschen alles völlig berechtigt herausgestellt hat.

Zwei Miscellen zur Reformationsgeschichte

von
Otto Clemen.

1. Wittenberg und Savonarola.

Zum ersten Male trat Savonarola in Luthers Horizont, als dieser auf der Durchreise zum Wormser Reichstag des Jahres 1521 in Naumburg von einem Priester, „der sich auff viel antiquiteten sein lebenslang beflissen“, ein Bildnis des Frate erhielt mit der Mahnung, „er wölle bey der erkandten warheyt mit breytem fuß aufshalten, denn sein Gott werde wider mit jm sein vnd fest bey jm stehen vnd halten“¹. Nicht als ob Luther nicht schon vorher gelegentlich von dem Prior von S. Marco gehört hätte²; aber sich innerlich mit ihm zu beschäftigen und sein Schicksal mit dem jenes zu vergleichen, dazu ergab sich ihm damals wohl die erste Veranlassung.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1523 hat Luther dann die Betrachtungen zum 51. und 31. Psalm, die Savonarola

1) Joh. Mathesius, *Ausgewählte Werke* III: *Luthers Leben in Predigten*. Kritische Ausgabe von Gg. Loesche², Prag 1906, S. 55. Zur Frage, wer dieser Priester gewesen sei, — Joh. Langer von Bolkenhain ist doch nicht ganz ausgeschlossen, sonst käme wohl am ehesten der Abt des Georgenklosters Thomas Hebenstreit in Betracht — vgl. K. Schöppe, *Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen* XX, 298; O. Albrecht, ebd. S. 440; Langer, *Korrespondenzblatt des Vereins für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens* IX. Bd. 1. H., S. 107.

2) Er erwähnt ihn schon in der *Assertio omnium articulorum* W. A. 7, 139, 23; vgl. auch *Grund und Ursach aller Artikel* ebd. S. 439, 32.

kurz vor seiner Hinrichtung in Florenz im Kerker niedergeschrieben hat, mit einer Vorrede herausgegeben¹. Luther schreibt darin: „Vipera quaedam ex eorum numero, qui titulo Francisci inflantur et turgent, hunc virum perdidisse dicitur, nulla culpa, nisi quod Lerne Romanae optabat purgatores.“ Luther meint damit gewifs den Franziskaner Francesco deglia Puglia, der an Mariä Verkündigung 1498 von der Kanzel von S. Croce herab das Volk gegen den exkommunizierten Dominikaner aufhetzte und sich zur Feuerprobe erbot². Hätte Luther den Sammeldruck, den wir im folgenden der Vergessenheit entreißen möchten, gekannt, so hätte er wohl eher auf die Predigten des Bischofs Lionellus von Concordia hingewiesen, von dem in dem dritten Stück die Rede ist.

Im Jahre 1521, und zwar wohl während der Zeit, da Luther fern von Wittenberg, in Worms bzw. auf der Wartburg, weilte, erschien bei Johann Grunenberg in Wittenberg der folgende Druck:

Habes hic Lector, || Dialogū de Fratere Hieronymo Nicolai Sauono- || rola Ferrariensi, ordinis predicatorū, Floren. || laqueo suspenso, igne atqz aqua con- || sumpto. || Epistolam Joachimi Turrani, Veneti eiusdē ordi- || nis mgrī gñalis, & Frācisfei Romalicii I. V. doct. || Hispani, ad Alex: VI. de Hiero: & Syluestro || Floren: & Dominico de Pifia cōplici- || b⁹ || damnatis. || Epistolam Alexādi Papę approbantis con- || ciones || in Hiero: factas, lepore refertam. || M. D. XXI. || 4 ff. 4⁰. 4^b weifs³.

1) Köstlin-Kawerau, Martin Luther I, 648.

2) Joseph Schnitzer, Savonarola und die Feuerprobe, München 1904, S. 48 f.

3) Panzer, Annales typographici IX, 127, 190. Die Zwickauer Ratschulbibliothek besitzt zwei Exemplare: XV. III. 35₁₇ u. XVII. VIII. 11₁₅. Ein drittes in der Münchener Hof- u. Staatsbibliothek: 4⁰. Hist. eccles. 870₂₄. Auch A. Gherardi, Nuovi Documenti e studi intorno a Girolamo Savonarola², Firenze 1887, p. 16 erwähnt den Druck, wie mir Herr Prof. Dr. Joseph Schnitzer gütigst mitteilt. Gher. kennt ihn wohl aus der der florentinischen Nationalbibliothek einverleibten, aber nicht allgemein zugänglichen „Collezione de libri relativa

Dieser Sammeldruck enthält drei Stücke. Fangen wir von hinten an, so stoßen wir zunächst auf einen „Rom, 2. April 1498“ datierten Brief Alexanders VI. an den Bischof Lionellus von Concordia im Venezianischen († 1506)¹, der wegen seiner gegen Savonarola gerichteten Predigten überschwänglich gelobt und zur Fortsetzung seiner erspriesslichen Tätigkeit ermahnt wird. Da der Brief bisher unbekannt ist, teile ich ihn hier mit:

[4^a] Venerabili fratri Leonello Episcopo Concordiensi nunctio et oratori nostro Alexander Papa VI.

Dilecte filij [!] mi, salutem et Apostolicam benedictionem. Intelleximus, quanto fauore et iustitia pro veritate proque nostro et huius sanctę sedis honore nuper praedicaueris verbum in ciuitate ista Florencia aduersus falsum et perniciosum dogma iniquitatis filij fratris Hieronymi, qui pridem suis de meritis excommunicatus ausus sacrilegus quam plurima scandalosa et heresim sapientia diu disseminare publice non expauit. Fecisti profecto opus meritorium maxima laude dignum, at quale religiosum et catholicum virum decebat, quod nobis ac toti sacrorum venerabilium fratrum nostrorum sanctę Ecclesię Romanę Cardinalium collegio mirifice placuit. De quo tuam deuotionem plurimum in domino commendamus, monentes et adhortantes, vt, si quid forsán reliquiarum deinceps tanti ac nephari erroris supersit, in tam bono, tam pio instituto perseuerare et illud reliquiarum eodem veritatis munere retundere cures, Ita vt maiores et vberioris [lies: vberiores] fructus in dies in agro dominico producens nostram et ipsius sedis benedictionem valeas promereri. Datę Romę die II. April. Millesimo quadringentesimo nonagesimo octauo, Pontificatus nostri anno sexto.

In der Mitte des Drucks steht ein bekanntes Stück, nämlich der Bericht, den die beiden päpstlichen Kommissare Giovachino Torriano und Francesco Romolino noch am Hin-

alla riforma religiosa del secolo XVI donata dal Conte Piero Guicciardini alla città di Firenze“ (vgl. Schnitzer in der Festgabe, Karl Theodor v. Heigel zur Vollendung seines 60. Lebensjahres gewidmet, München 1903, 198¹). — Cyriakus Spangenberg hat den Druck gekannt, wie aus dem Quellenverzeichnis auf der Titelfrückseite seiner Schrift: *Historia, Vom Leben, Lere und Tode Hieronymi Savonarola*, Wittenberg 1556, hervorgeht (vgl. Schnitzer, *Histor. polit. Blätter* 129 [1902], 395).

1) Vgl. über ihn Eubel, *Hierarchia catholica medii aevi* II, 149; III, 190.

richtungstage, am 23. Mai 1498, aus Florenz an den Papst schickten. Fr. Karl Meier hat ihn in seiner Savonarola-biographie (Berlin 1836), S. 389 ff. „nach einem Manuskript in der Bibliothek des verstorbenen Grafen Boutourlin in Florenz“ abgedruckt. Ich gebe aus unserm Druck alle Varianten (auch die offenbaren Druckfehler), wobei ich die wenigen zu bevorzugenden bzw. beachtenswerten Lesarten ankreuze:

S. 389 Z. 2 vti; Z. 5 isti; Z. 9 Pisia; Z. 11 mandarat; Z. 15 falsus; Z. 17 docet; Z. 21 confessores; Z. 22⁺ eaque sibi renunciaturi; Z. 24 secreto; S. 390 Z. 1 digna; Z. 6 plerumque; Z. 9 Accedunt; Z. 10⁺ interim; Z. 11 sacrificarit; excommunicationes; Z. 12⁺ damnatis, secum etiam maioris excommunicationis sententia damnatis et cum quibus . . .; Z. 14 ministravit; ignominia fehlt; Z. 21 latam; Z. 23 heresim et excommunicationem; Z. 27 conspirasse; Z. 31⁺ ille; S. 391 Z. 14/15 quarumque; Z. 16 tulerunt; Z. 27 degradati; Z. 33 enim.

Das größte Interesse aber darf der unseren Sammeldruck eröffnende Dialog beanspruchen, in dem ein — freilich recht schüchtern — Anhänger Savonarolas aus Florenz von einem römischen Gegner desselben überwunden wird. Am Ende des Dialogs lesen wir: „Impressum Romę in campo Floro.“ Demnach handelt es sich nur um den Abdruck einer in Rom erschienenen kleinen Flugschrift. Ich glaube, die Vorlage aufgefunden zu haben. Hain verzeichnet unter Nr. 13296 die folgende Flugschrift: Collocutores itinerantes: Tuscus et Remus. In fine: Acta Caesē. sexto nonas Jul. M. CCCC. XCVII. Sedēte Alexandro Borgia sexto Pont. Maximo. Hieronymo Porcio Patritio Romano Handriē. antistite Rotae primario auditore. Romandiolam pacifice seditiosis euictis gubernante. Tuus quē nosti Porcius. Impressum Romae in campo Florae. Diesem Druck zufolge wäre also der Uditore der Rota und Bischof von Andria Girolamo Porzio, ein Günstling und Schmeichler Alexanders VI.¹, der Verfasser der Flugschrift. Die Art und Weise, in der er selbst darin figuriert, verbietet diese Annahme nicht. Leider war es mir nicht möglich, einen Vergleich zwischen

1) Vgl. über ihn Pastor, Geschichte der Päpste III^{3. 4}, Freiburg i. Br. 1899, S. 527.

dem römischen Urdruck und dem Wittenberger Nachdruck der Flugschrift vorzunehmen, da ersterer, wie mir Herr Professor Dr. Konrad Häbler, der Vorsitzende der Kommission für den Gesamtkatalog der Wiegendrucke, freundlichst mitteilte, auf keiner deutschen Bibliothek zu finden ist; nach Reichling, *Appendices ad Hainii-Copingeri Repertorium bibliographicum VI*, 128 ist nur ein Exemplar in der *Bibliotheca Casanatensis* in Rom nachweisbar. Wir müssen uns also damit begnügen, den Dialog nach dem Wittenberger Nachdruck wiederzugeben. Wenn hier nur nicht der Text so miserabel überliefert wäre! Es ist ja bekannt, wie unzufrieden Luther mit Grunenburgs Leistungen war. Ganz verzweifelt schreibt er unterm 15. August 1521 an Spalatin: „Johannes chalcographus est Johannes in eodem tempore“ (= ein unverbesserlicher Mensch)¹! Ich habe durch Konjekturen unterm Strich den Text zu klären gesucht. Vor allem waren die Personenbezeichnungen, die Grunenburg sinnlos durcheinandergeworfen hat, in Ordnung zu bringen.

[1^b] *Colloquutores itinerantes Tuscus et Remus de fratre Hieronymo Ordinis predicatorum in Florentia incinerato.*

Tuscus. Vereor satis, ne falsum iter ingressus sum meliorem postposito, defessus sum, deambulo nullo hactenus mihi recreationis loco comperto. o quam grata longum post iter hoc defesso requies, deambulatio si laboriosa hæc ad laborem me non deducat amplius! At nisi viator occurrat aliquis, haud multum a me abest infortunium.

Remus. Quem audio proprium vereri iter?

Tus. Haud vereor omisisse, iam perdidisti.

Re. Video neminem.

Tus.² Quis hic loquitur viator?

1) Enders, *Luthers Briefwechsel III*, 217. Die von Grunenburg gedruckten *Resolutiones* nennt Luther mediose excusas (Enders I 219). Ferner vergaß Grunenburg zu Luthers großem Ärger die Widmung an Friedrich den Weisen vor der *Tesseradecas consolatoria* (II 316). Ebenso ließ er die Vorrede weg und entstellte durch viele Fehler die *Confitendi ratio* (II 366). Auch deutsch druckte er „sordide, negliger, confuse“ (III 217).

2) Tus. ist zu streichen und die folgende Rede noch dem Remus zuzuweisen.

- Re.¹ Ex Tuscia peregrinus itinere aberrat.
 Tus.² O salue, viator!
 Re. et tu, inquam, salue! sed quae tibi alienę causa vię?
 Tus. Fraterculus hic³ vetera postposita⁴ nona laudauit, et credidi.
 Re. Fraterculo credidisti?
 Tus. credidi et multitudo gencium.
 Re. vnde tibi origo est?
 Tus. ex Florencia, ciuitate nobilissima.
 Re. nobilissima certe et vetusta.
 Tus. Qui scis?⁵ a parentibus audiui sepius.
 Tus. parentes quos?
 Re. meos.
 Tus. qui tui sunt parentes? auiditate summa scire desidero.
 Re. Roma mihi patria, vnde parentes.
 Tus. Roma?
 Re. Roma.
 Tus. credible est multos ex mea ciuitate ciues Romam inhabitare, vt sepius intellexi?
 Re. inhabitare et colere.
 Tus.⁶ Ah cur mirum?
 Re.⁷ O si scires Florencię comoda!
 Tus.⁸ dic et incomoda!
 Re.⁹ sunt, sed non diu duratura!
 Tus.¹⁰ donec fraterculo Florencia credit!
 Re.¹¹ ah amice!
 Tus.¹² amice, amicus loquitur.
 Re.¹³ praedicator est, qui multa praedixit¹⁴.
 Tus.¹⁵ et insanias falsas!
 Re.¹⁶ et verbum dei!
 Tus.¹⁷ Quod dei verbum?

1) Lies: Tus. 2) Zu streichen.

3) = hier (in Tuscia)?

4) veteribus postpositis (vgl. oben meliore postposito)?

5) Nun einzuschieben: Re.

6) Tus. ist zu streichen und die folgende Rede noch dem Remus zuzuweisen.

7) Vielmehr Tuscus. 8) Vielmehr Remus.

9) Tuscus! 10) Remus! 11) Tuscus! 12) Remus!

13) Tuscus!

14) Von Savonarolas Prophezeiungen ist in den Flugschriften für und wider ihn öfters die Rede (Schnitzer in der Festgabe für v. Heigel S. 228 ff.).

15) Remus! 16) Tuscus! 17) Remus!

Re.¹ ad Romam redeas, olim quae magna fuit!

Tus.² Olim fuit, et nunc dignior!

Re.³ rem nouam audio, has hæc⁴ ignoro dignitates.

Tus.⁵ credo, at non ego Florenciæ, vnde mihi origo est.

Re. vtriusque laudes intentis auribus audirem.

Tus. cuius, dic, auribus?

Re. meis, inquam.

Tus. et tui iunioris adiunge aselli⁶!

Re. dico⁷ presto laudes!

Tus. Florenciæ?

Re. Florenciæ primum, ac denique Romæ.

Tus. In medio hæc est ciuitas Italie collocata, Romanæ Curie non parua Colonia, acumen habere consuevit ingenij, quæ a Lino cepit apostolicum fundamentum, quæ olim prima sedis Romanae voluit esse domestica, Et quæ contra Henricum tertium, contra Conrados et Mamfredos pro Romana Apostolica sede sanguinem exponere non expauit, quæ Petrum ex Antiochia venientem, quæ Eugenium quartum fugientem deuotissimo corde suscepit. ad Arin⁸ ripam apostolorum princeps altare construxit, [Aij^a] quod Clemens denique consecrauit, denique rerum experientia floruit Florentia semper.

Re. pollet etiam nunc! At magis olim! quae non⁹ fraterculo credidisset nec illius petulantia, qui nimis garrula voce neglecta veritatis viam¹⁰, incommoda, extremam famem et mobilium et immobilium infinita dispendia reparasset, et quae non secunda, sed prima inter ciuitates Romano summo Pontifici voluit omnem obedientiam exhibere.

Tus. Romæ non humana tantum, sed diuina sapientissime retulisti. ad Romam redeo, cuius dignius imperium Porcius Antistes ille Romanus lacius scribendo monstrauit.

Re. Porcius quis hic est?

Tus. primarius ille Rotæ Nandriensis¹¹ existens, qui nunc Romandiolæ prouinciæ præest.

Re. hunc quem¹² fama canit?

Tus. canit, et merito famam extollere factis didicit.

Tus.¹³ Romam videamus, me audi ita loquentem: abest, fateor,

1) Tuscus! 2) Remus! 3) Tuscus! 4) hem?

5) Vorher ist eine Antwort des Remus ausgefallen.

6) Sinn vielleicht: Ich werde doch nur tauben Ohren predigen. Vgl. Hor. ep. 2, 1, 199: Scriptores autem narrare putaret asello Fabellam surdo.

7) Lies: dic. 8) Lies: Arni. 9) Lies: nisi.

10) Lies: veritate oder via. Offenbar fehlt nun etwas.

11) Lies: Handriensis. 12) quae? 13) Remus!

abest vrbis Romae nostri temporis status rerumque conditio ab illa, quae olim illi adfuit, potentatus quae Imperij¹ maiestas, sed viget certe, viget adhuc, et quamquam minori diffusa orbis terrarum spacio, solidioribus tum² fundamentis innixam³ vrbis Romae gloria maiestatis. dignior est nunc Roma, prius sub Cæsare summus sedit Alexander⁴, ille vir, iste deus. habet nunc Roma non leue in regna et gentes imperium, quod non armis nec ferro tuetur, neque ad seruandum id mortalium sanguis effundatur, sed dulci magis subiectione pontificatum Romanum maxima nunc orbis terrarum pars colit et veneratur, et quae in⁵ ferro populos olim, Roma, et sanguine superasti, nunc sola fide et Pontificis Maximi benedictione Imperium⁶. tibi reges, non reguli munera offerunt et sponte sua colla subiiciunt. Incipe nunc, Roma, letari, quem⁷ non Syllam, non Marium dominos, sed dominum habes Alexandrum Pontificem et pastorem! Ciceronem, Antonium, Crassum et Clodium perdidisti, sed Cardinales, senatores Ecclesie, quos post Pontificem omnis terra veneratur, tibi digniorem sacrumque senatum, non legionibus atque manipulis, sed virum gloriosissimum coronatum reddiderunt⁸. priscorum temporum vectigalia cessant, sed maiora tributa, dum singulæ ciuitates et clerici a Romano Pont. impetrant beneficia. Nunc Roma victrix vt tunc, sed tunc mortalium cruore, quae sanctorum nunc est martyrum sanguine decorata⁹. Romanorum Imperatores sparsis opibus triumpharunt non sine luxu, nunc Romanorum Pontifices sparsis elemosynis triumphant exhibita populis pietate. L. Sylla, quem, Roma, foelicem appellare soles, sedit securus ab alto spectator scelerum, nunc noster sedet Alexander veniae largitor, autorque salutis. Tu caput Commodi, Caput Collossi, [Aij^b] quod Neronis erat, sepius intueri. At nunc Roma tenet linteo Veronicæ mulieris seruatum proprijs liniamentis Dominici saluatoris faciem¹⁰. Habet sanctorum Petri et Pauli apostolorum capita veneranda, atque et alia plurima inspiciendi, tangendi et venerandi deuotione commotus mortalium numerus infinitus, regiones et vniuersæ prouinciæ, continuis annis Romam adeunt ad-

1) Statt quae Imperij zu lesen: Imperijque?

2) Lies: tamen. 3) Lies: innixa est.

4) Früher dem Kaiser unterworfen, hat sich jetzt Papst Alexander VI. auf den höchsten Platz gesetzt??

5) Wohl zu streichen. 6) Zu ergänzen etwa: exerceo.

7) Lies: quae.

8) Sinn so ziemlich klar, aber der Text scheint auch hier nicht in Ordnung zu sein.

9) Wohl zu ordnen: sed quae tunc mortalium cruore, nunc sanctorum martyrum sanguine est decorata.

10) Vgl. RE³ IV 71 ff., XX 552.

miranturque earum laudationem diuinam¹, omnium populorum matrem atque magistram. Romę triumphancium Romanorum capitolum et theatra conspicias, Romę maiora inuenies ornamenta Pyramidum et trabes hymeriasque columnas et gentilium et sanctorum incredibilia templa. humana simul Romę et cęlestia regna iunguntur.

- Tus. et Porcium et Romam intueri decreui.
 Re. Nec solus eris.
 Tus. credo equidem, magnalia enim sollicitus audiui.
 Re. At tu nunc dei verbum, hem, quod fraterculus ille!
 Tus. Multa, praeclarius vero illud, quod Pontificis censurę nec semper nec omnino parendum.
 Re. parendum quando?
 Tus. Juste² tantum.
 Re. Hoc dei verbum esse fraterculus eructauit?
 Tus. immo sepius.
 Re. calumniatorum, non praedicatorum est manifesta sententia!
 Tus. Hem, quid audi³?
 Re. At at hoc dei verbum!
 Tus. Quis talia profitetur?
 Re. Fraterculus minime.
 Tus. quis igitur?
 Re. saluator noster.
 Tus. Flectamus genua!
 Re. an fraterculo?
 Tus. minime! — at vbi deus hęc?
 Re. vbi?
 Tus. ignarus sum litterarum.
 Re. equidem tu et fraterculus!
 Tus. sed, quęso!
 Re. nec cesso.
 Tus. Saluatoris illico manifestum preceptum?
 Re. ignoras Christum redemptorem omnium?
 Tus. absit!
 Re. Illius praecepti obediendum esse negas?
 Tus. verbum non amplius addas!
 Re. dic firmiter!
 Tus. At firmiter et deuotissime scio obediendum fore totis viribus redemptori.

Re. et hunc scias suis vicarijs hoc potissimum reuelasse: qui vos audit, me audit, qui vos spernit, me denique spernit⁴. Et: quaecunque ligaueris super terram, erunt ligata et in cęlis⁵.

1) Text verderbt.

2) Justę se. censurę?

3) Lies: audio.

4) Luk. 10, 16.

5) Matth. 16, 19.

Tus. forsan, si iuste!

Re. ridiculum caput¹, quis interim huius rei competens erit iudex? Fraterculus et² quisquis Romanę Apostolicę sedi obedire contendit?

Tus. quid igitur agendum?

Re. obediendum esse Pontifici, Christi vicario seruiendum, ne morte moriamur ęterna.

Tus. Christianus certe sum.

Re. subsisto.

Tus. Hesitatio vnde hęc?

Re. audi nunc dei verbum: non esse christianum, qui se nomine tantum Christi tuetur, Christum abnegaturus, et in terris vicarium Christi humilitate et obedientia et corde purissimo non obseruat.

Tus. conabor profecto, conabor.

Re. sic saluus eris. quod si gentiles principibus seruientes et tyrannis illorum tussa³ qualiacunque subterfugientes mortis supplicio affectos esse voluerunt, Quid nobis christianis faciendum?

Tus. multo magis!

Re. recte sentis, si fraterculum fugies.

Tus. deus illum perdat!

Re. si non poenitentiam peragat.

[A ij^a] Tus. conueniam eum igitur.

Re. vbi, vbi?

Tus. Florencię, vt arbitror.

Re. ex Floren:⁴ discat errores proprios emendare, vt Christi vicarius possit⁵, solus qui suos dolores lenire potest, qui solus agricola⁶, qui vitis vera, nos palmites⁷, qui solus hamo piscari et in altum laxare retia potest⁸, non piscibus, sed hominibus plena, subtrahere solus, qui cęlos aperit et cui claues cęlorum credite sunt⁹.

Tus. Jam sol inclinat, festinans omnia dic!

Re. fraterculo velut indocto respondebo¹⁰: occurrebat¹¹ morbo ostensurus se summo sacerdoti¹². Leprosus enim manifestus habetur. indiget ergo medico, qui morbum gallicum suum curet, qui fraterculum perditum in viam obedientię, non superbię, castitatis, non

1) Vgl. Luther an Spalatin 16. Mai 1519: „Ridiculum Caroli Militii caput“ (Enders II, 46).

2) Lies: an. 3) Lies: Jussa.

4) Etwa zu ergänzen: wird er bald verschwinden.

5) Etwa zu vervollständigen: eum absolvere.

6) Matth. 13, 3.

7) Joh. 15, 1.

8) Matth. 13, 48.

9) Matth. 16, 19.

10) respondeto?

11) occurrat?

12) Vgl. Matth. 8, 4.

lascinię, pacis, non seditiois Florentinę, verbo et opere reducere non postponat, ne totum Florencię populum sua temeritate et Christi ouile¹ corrumpat.

Impressum Romę in campo Floro.

Zum Schlufs nur noch zwei Bemerkungen!

1. Unter dem Briefe Alexanders VI. an Lionellus, also am Ende unseres Sammeldruckes, steht: „Reliqua de Hiero. iucundiora videbis suo tempore.“ Also war wohl die Herausgabe der beiden Psalmauslegungen Savonarolas, die dann erst 1523 erfolgte, schon 1521 geplant.

2. Zu welchem Zwecke hat man damals in Wittenberg jene drei Stücke ausgehen lassen? Savonarola erscheint doch in allen dreien als der Unterlegene! Die Tendenz des Sammeldruckes erhellt aus dem „lepore refertam“ im Titel. Der Herausgeber rechnet auf urteilsfähige Leser, die zwischen den Zeilen zu lesen vermögen, mit wie fadenscheinigen Argumentationen und Deklamationen und mit welch heimtückischen und gewaltsamen Mitteln die Gegner den Frate bekämpft und zum Schweigen gebracht haben.

2. Epitaphium Clementis VII.

In dem im Jahre 1554 in Venedig erschienenen Index steht eine Schrift verzeichnet, die Reusch² nicht hat rekognoszieren können: „Sancti Francisci nocturna apparitio“. Es ist die folgende:

BEATI FRANCISCI || NOCTVRNA APPARITIO, ||
& quaedam alia lectu || iucunda. || Item, Ritus creandorum ||
pontificum || C. N. Lectori. || Candida Pieridum accedens con- ||
uiuia Apollo, || Hunc illis fertur apposuisse librum. || In tetri- ||
cum, ac rugoso supercilio ho- || minem, qui haec legere de- ||
digna- || bitur, tetrastichon || eiusdem. || Moribus este procul ||
rigidi, uultuq; Catones, || Qui fugitis risus, scommata mixta ||
iocis. || Lusimus in teneris, seris quoq; ludimus annis: || Et ||
reliquum uitae, quid nisi lusus erit? || 16 ff. 8^o. 1^b, 14^b, 15, ||
16 weifs. Sign. c 2—d 5. Zwickauer R. S. B. I. XIV. 7₃.

1) Joh. 10, 1.

2) Der Index der verbotenen Bücher I, Bonn 1883, S. 235.

Eingeleitet wird das Schriftchen durch eine Vorrede, überschrieben: *C. Nucillanus cordigeris ordinis beati Francisci sanitatem*, und datiert: *ex Nucillo, IIII. Calend. Januarij*. Der Herausgeber meint, die Verfolgungen, die jetzt die Franziskaner trafen, hätten diese vollauf verdient. Ihre Lage würde sich erst wieder bessern, wenn sie zu der ursprünglichen Sittenstrenge zurückkehrten: „*Si cupitis pristinum favorem restitui, ad mores redeatis oportet, quibus hunc orbis favorem primitus emeruistis.*“ — Seit Jahren grübele ich darüber, wer hinter dem „*C. Nucillanus*“ stecken könnte. An Kaspar Nützel, den Pfleger des Klosters zu St. Klara in Nürnberg, ist nicht zu denken, da dieser schon am 25. September 1529 gestorben ist¹, während die Schrift nicht nur ein Epitaph auf Papst Klemens VII. († 25. September 1534), sondern auch eins auf Erasmus († 12. Juli 1536) enthält.

Es folgt dasjenige Stück, das dem Schriftchen den Namen gegeben hat: „*Beati Francisci nocturna apparitio Er. Cu.*“ Es ist nichts anderes als der Brief des Erasmus an Karl Utenhoven², Freiburg i. Br. 9. August 1532, der zuerst fol. n iij^b—n 4^b folgender Sammlung gedruckt erscheint:

DESIDERII ERASMI || ROTERODAMI, EPISTOLAE
PALAEONAEOL. || AD HAEC. || RESPONSIO AD DIS-
PVTATIONEM CUIVSDAM || PHIMOSTOMI, DE DI-
VORTIO. || (Druckersignet) || FRIBVRGI BRISGOIAE
APVD IOANNEM || EMMEVM IVLIACENSEM, MENSE ||
SEPTEMBRI. AN. M. D. XXXII. || 82 ff. Fol. 1^b und 82^b
nur: Druckersignet, und darunter: FRIBVRGI BRISGOIAE
APVD IOANNEM || EMMEVM IVLIACENSEM, MENSE ||
SEPTEMBRI. AN. M. D. XXXII. || Panzer VII, 60, 15.

Erasmus rechtfertigt sich in diesem Briefe wegen seiner Angriffe auf die Franziskaner. Kürzlich sei ihm im Traum nach Mitternacht der hl. Franz erschienen, mit ernster und gütiger Miene, und habe ihm gedankt, daß er auf die Ab-

1) ADB 24, 66—70. Beiträge zur bayr. Kirchengesch. 12, 131 bis 134.

2) Über diesen vgl. Jos. Förstemann u. O. Günther, Briefe an Desiderius Erasmus von Rotterdam, Leipzig 1904, S. 437.

stellung der Übelstände hinarbeite, die er selbst immer verabscheut hätte, und habe ihn unter die Freunde des Ordens gezählt. Abiens dixit, dextra porrecta: „Milita strenue, brevi meorum eris.“

Das auf dem Titel an zweiter Stelle genannte Stück: „Ritus creandorum pontificum“ steht fol. d 2^b sq. Es wird angeknüpft an die Sage von der Päpstin Johanna¹. Seitdem sei nie wieder ein Erwählter als Papst anerkannt worden, „nisi prius in perforata sede ad hoc experimentum instituta diaconus aliquis futurae papae testes, tanquam eius amplissimae dignitatis auctoramentum, attrectasset et ex ijs virum, non foeminam, delectum esse comprobasset“. Dann aber sei die Sitte wieder eingeschlafen, da die Päpste in der Regel schon durch Kindererzeugung den erforderlichen Beweis geliefert hatten. Dieses Thema habe „Janus Pannonius, idem et summus poëta et episcopatu postea in Ungaria Quinqueecclesiensi² honoratus“, in einem feinen Epigramme behandelt; „nam id inter alia eius plus quam trecenta epigrammata manu sua descripta et a Turcorum immanitate aegre redempta, imo nec vulgata, nec aliis visa, beneficio Gabriëlis nostri Pannonii adulescentis et morum et literarum ornamentis iuxta praestabili consecuti sumus ac in bibliothecam nostram tanquam preciosum quendam unionem reposuimus“. Es folgt nun aber nicht nur dieses Epigramm, sondern auch ähnliche auf Paul II., Innozenz VIII.³, Alexander VI. und Lucretia⁴. Den Beschluß machen die schon erwähnten Epitaphien auf Klemens VII. und Erasmus.

Das erstere findet sich auch fol. 2^a—3^a der folgenden Druckschrift:

1) RE³ 9, 254.

2) Vgl. über ihn Horawitz-Hartfelder, Briefwechsel des Beatus Rhenanus, Leipzig 1886, S. 117. Nach Eubel, Hierarchia catholica medii aevi III, Monasterii 1910, starb dieser Joannes de Ezech Ende 1540.

3) Das bekannte „Octo nocens pueros genuit, . . .“ von „Marullus poëta Constantinopolitanus“. Vgl. Pastor, Geschichte der Päpste III, 3. u. 4. Aufl., S. 183 Anm. 1.

4) Das letztere steht auch in Cordatus' Tagebuch, herausgeg. von Wrampelmeyer, Halle 1885, Nr. 1537.

EPITAPHIA ALIQVOT SVM-||morū Pontificū, Sixt. IIII. Alex. VI. || Julij. II. Leonis. X. & Clemen || tis. VII. Car- mine Elegiaco || Romę iuxta Cadauerū eo || rū Sepulchra, in- fixa || reperta. || Epitaphy, Grab || schrift, vñ Todten Lob, Et- || licher verstorbner Bāpft, vñ der selben || Thaten, so sy jm leben begangen, || Rūmgedicht, Nach jrem Tod, Lati || nisch bey irer begrebnus auff || Poetisch weyß in gebūdner || Red angeschlagen ge- || funden worden, in || Teutsch Reimen || vñd Poetery || bracht. || (Darunter in Miniaturschrift der Spruch Matth. 24, 15) 8 ff. 8^o. Zwickauer R. S. B. I. VII. 147¹.

Endlich findet sich das Epitaphium Clementis VII. auch p. 96—98 der bekannten, wahrscheinlich von Celio Secondo Curione² herausgegebenen und von Johann Oporin in Basel gedruckten Sammlung: Pasquillorum tomi duo, Eleutheropoli 1544³. Überhaupt kehren die meisten der in der Apparitio und in den Epitaphia vereinigten Spottgedichte dort wieder. Eine Untersuchung, aus welchen Quellen die Pasquilli geschöpft sind, wäre eine sehr nützliche Arbeit. Es würde gewiß auch noch nebenbei manches hübsche Ergebnis mit herauspringen. Z. B. steht p. 73 folgendes Scherzgedicht, das ich wiedergebe, da es inhaltlich der Apparitio nahesteht:

De beato Francisco iocus H. Cort.⁴

Nemo comes quoniam Francisco coelitus adsit,

In primo expectans dicitur esse aditu.

Nec penetrabit enim Petro renuente, quoad sit,

Qui Franciscanus se comitem faciat.

1) Wahrscheinlich hat es (später?) eine ähnliche italienische Sammlung gegeben. Joh. della Casa, seit Aug. 1544 Nuntius in Venedig mit dem Auftrag, die Ketzerei dort zu unterdrücken, „schritt ein gegen diejenigen, die er als Verfasser des ‚Pasquino in estasi‘, des ‚Epitafio‘ und der ‚Apokalypse‘ in Verdacht hatte“ (Buschbell, Reformation und Inquisition in Italien um die Mitte des 16. Jahrhunderts, Paderborn 1910, S. 32f.).

2) RE³ 4, 355.

3) Böcking, Opera Hutteni I S. 95 * Nr. 55, 1. Gödeke, Grundriß II² S. 98 Nr. 47. Otto Harrassowitz, Bücherkatalog Nr. 329, Bibliotheca theologica, enth. u. a. die Sammlung William Jackson, Paris, Abt. III, 1910, S. 205 Nr. 2604.

4) Wer ist das? Etwa der Benediktiner Gregorio Cortese (Pastor, Gesch. der Päpste IV 2, 1.—4. Aufl., S. 628)?

Ire quidem binos voluit, qui nunc sine fratre est.

Petrus ei: Expectes, dum veniat socius.

Hierzu bildet eine Tischrede Luthers von 1537 eine interessante Parallele¹:

„Unus frater ordinis Anthonii excessu quodam in caelum est raptus, cumque mira gaudia in caelis audisset, tandem dixit se vidisse S. Franciscum ambulasse ante portas caeli, cumque illum interrogasset, cur non et ipse esset in caelis, cum tamen sanctitas eius miris modis a suis fratribus celebraretur, respondit Franciscus: „Ich habe in meinem orden statuirt, das kein bruder alleine irgent hin gehe, sed semper bini incedant; ideo ego non audeo solus ingredi caelum, semper alterum fratrem expectans, sed nullus adhuc venit.“

Natürlich gründet sich das angebliche Gebot des hl. Franz auf Mark. 6, 7; Luk. 10, 1. Es findet sich jedoch weder in der „Regula quae dicitur prima non bullata“ noch in der bullierten Regel vom 29. November 1223, noch im Testament oder sonst in einem Opusculum des Franziskus². Dagegen klingt es wieder in dem Vagantenreim:

Fratres Francestini incedunt bini et bini,
sed si tertius superest, frater est generis feminini³.

Uns interessiert hier speziell das sowohl in der Apparitio als auch in den Epitaphia als auch in den Pasquilli abgedruckte „Epitaphium Clementis VII“. Der Text an den ersten beiden Stellen ist bis auf eine einzige Variante ganz der gleiche, dagegen zeigt der Text der Pasquilli ziemlich viele Abweichungen. Am besten ist das Gedicht handschriftlich überliefert auf einem Zettel, der mit der Signatur B 34 in die Stephan Rothsche Briefsammlung der Zwickauer Ratsschulbibliothek hineingeraten ist. Ich gebe daher unten den Text nach dieser Handschrift mit den Varianten aus A (Apparitio), E (Epitaphia) und P (Pasquilli) und einigen An-

1) Kroker, Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung, Leipzig 1903, S. 421 Nr. 777^a.

2) Vgl. H. Böhmer, Analekten zur Geschichte des Franziskus von Assisi, Tübingen und Leipzig 1904.

3) Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation III, Leipzig 1909, S. 94.

merkungen. Vorher aber möchte ich noch auf eine Einzelheit aufmerksam machen. Die Überschrift lautet genauer: „Epitaphium, quod in sepulcro Clementis VII pontificis appensum inventum est.“ Und am Schlusse werden die Römer aufgefordert, die Leiche des Tyrannen unbeerdigt liegen zu lassen:

En date vulturibus, cives, tam putre cadaver,
Nulla has reliquias hospita terra tegat.

Vielleicht ist hieraus die Überlieferung entstanden, die Luther im Nachwort zu dem „Artikel von der Donatio Constantini“ (1537) wiedergibt: „ward auch nach seinem Tod ausgegraben von etlichen, und Nasen, Ohren und Gemächt abgeschnitten, fruhe morgens fur seinem Grabe liegend funden, mit dem Titel: Perduellio maximus, der gröfsest Bösewicht“ (Erl. Ausg. 25², 223)¹.

In mortem Clementis papae Pasquillus.

Clementem eripuit nobis clementia fati,
Humanum toto gaudeat orbe genus.

Hic est, qui fuerat iam dedecus vrbis et orbis,
Et fuit aetatis magna ruina suae.

Hic est, qui tacitos^a mutato foedere reges
Prodidit & nullam nouit habere fidem.

Hic est, qui grauibus vexauit regna tributis
Atque Italum totas hausit auarus opes².

Hic est, qui patriam bellis oppressit acerbis,
Turbauit proprios seditione lares.

Hic voluit rapidis sua moenia perdere flammis
Et Tuscam^b humana strage repleuit humum.

a) tantos AEP. b) plusquam AEP.

1) Zu S. 224: „seiner eigen Schwester natürlicher Sohn . . . Auch sagt man in Italien, er sei sein Lebtag noch nie getauft worden“ vgl. Kroker Nr. 760: „Clemens papa fuit filius sororis suae — der vatter hatt bei seiner eignen tochter geschlaffen — neque fuit baptizatus“, und auch schon Seidemann, Lauterbachs Tagebuch, Dresden 1872, S. 136: „fuit filius sororis suae inbaptizatus“. Vgl. auch Enders VIII 4⁴.

2) Über die Steuerforderungen Klemens' VII. vgl. Pastor IV 2, S. 544f.

Hic est, qui multas viduauit ciuibus vrbes
 Crudelisque ^c suas Imbuit ense manus.
 Hic est, qui bellis Insubria ¹ diruit arua,
 Extorrem Urbini compulit ire ducem ².
 Hic est, si nescis, iam qui ^d tibi, Roma, parauit
 Excidium, pestem, funera, bella, famem.
 Hic, per quem tantae nunc prostant ^e Vrbe puellae,
 Per quem pulsus honos Virgineumque decus.
 Hic ^f est, qui molles euexit ad astra Cynaedos,
 Formosum a tergo munere iuuit ^g Hylam.
 Hic est, qui fuerat Viuens infamia mundi
 Imperijque ^h labes spurciciesque sui,
 Contemptor Diuum, scelerum vir, publicus hostis,
 Perfidus, ingratus, Raptor, iniquus, atrox.
 Nutriuit longi discordia semina belli,
 Mouit pacatos semper in ⁱ arma duces.
 Hoc viuente fuit nullarum copia rerum,
 Tabuerant ^k sterili pallida membra fame.
 Curauitque nihil miserae ieiunia Romę,
 Vt fruges caro ^l venderet aere suas ³.
 Infoelix ^m, totum quod non extinguere mundum
 Nec potuit sanctis bella mouere Deis.
 Exosus vitam et morbo tenuatus amaro
 Stabat, Paeonia non reuocatus ⁿ ope.
 Mortem implorabat, nec mortem fata sinebant,
 Gaudebant longa sed cruciari ^o mora. ⁴
 Hic vidit centum mortis ^p tormenta futurae,
 Poena tamen meritis ^q non fuit aequa suis ^r.

- c) Crudelesque AE; Crudeli P. d) qui clam AE; qui iam P.
 e) Hic est, per tantae quem prostant AE; Hic est, per quem
 tot prostant et in P. f) Is AE. g) iniuit P. h) Im-
 perij AEP. i) ad AEP. k) Taberunt AE. l) magno
 AE. m) Dieses Distichon fehlt AE. n) reuocandus
 AEP. o) se cruciari E. p) mortis centum AEP.
 q) mortis AE. r) sui AE; suae P.

1) Die Insubres eine Völkerschaft im zisalpinischen Gallien, deren Hauptstadt Mailand war.

2) Francesco Maria della Rovere, Herzog v. Urbino, vgl. Pastor IV 2, S. 480.

3) Vgl. vielmehr über die „höchst verständige“ Getreidepolitik des Papstes Pastor IV 2, S. 545 A. 1.

4) Monatelang schwebte Klemens VII. zwischen Leben und Tod; Pastor IV 2, S. 540f.

Ex ista tandem migravit luce Tyrannus,
 Quo nullus toto peior in orbe fuit.
 Hoc ^s date vulturibus, ciues, tam putre cadauer,
 Nulla has reliquias hospita terra tegat.
 Effulsit ^t tandem coelo lux noua ^u sereno,
 Et venit populis saepe vocata dies.
 Ducite foelices ^v, per compita ducite ludos ^w,
 Aeneadae, et laetis soluite corda iocis.
 Hanc lucem, moneo, vestris inducite fastis,
 Longa hanc posteritas religione colat.
 Sicuti ^x magnanimo pulsos a consule reges
 Legimus, et nostro tempore durat honos,
 Et tu sublatum e terris laetare Neronem!
 Pristina libertas reddita, Roma, tibi est.

s) En A.E.P. t) Illuxit A.E.P. u) una A.E.P. v) foeli-
 cem A.E. w) diem A.E. x) Sicut A.E.P.

Der Streit über die Reliquiae Sacramenti in Eisleben 1543.

Von

Gustav Kawerau.

1. Personalfragen und die Akten des Streites.

Es hat sich so getroffen, daß Herr Professor P. Flemming in Pforta und ich bei Studien zu Luthers Briefen gleichzeitig, aber ganz unabhängig von einander, uns mit den im Sommer 1543 nach Eisleben gerichteten Briefen beschäftigten und dabei auf den im Briefe vom 20. Juli 1543 erwähnten Vigelius stießen, über den uns weder die Lutherliteratur noch die auf Eisleben bezügliche Auskunft gab. Bei weiterem Nachforschen fand der eine von uns im Weimarer Archiv erwünschte Nachrichten zur Klärung der Personalfrage, der andere stieß in einer Gothaer Handschrift auf Schriftstücke, die unmittelbar zur Erläuterung der in Luthers Briefen berührten Eislebener Verhältnisse dienten. Und nachdem erst einmal eine sichere Fährte gefunden war, ergab nun auch die Durchsicht der Literatur doch noch manche das Bild vervollständigende Notiz. Als eine Korrespondenz zwischen uns beiden uns zeigte, wie nahe sich hier unsere Studien begegneten, bot ich Herrn Professor Flemming das von mir Gesammelte an und wollte ihm die Veröffentlichung überlassen. Aber er hielt es für richtiger, daß, da es sich um eine theologische Kontroverse handele, der Theologe die Veröffentlichung übernehme. So bin ich in der angenehmen Lage, für diesen Aufsatz zugleich die wertvollen Ermittlungen jenes hier verwerten zu können.

Am 24. Mai 1542 war Kaspar Güttel¹, der von Graf Albrecht von Mansfeld an die Andreaskirche in Eisleben berufene Prediger, der erste Superintendent der Grafschaft Mansfeld, gestorben. Wer wurde sein Nachfolger? Krumhaar, der treffliche Geschichtschreiber der Grafschaft Mansfeld im Reformationszeitalter, vermutete², Graf Albrecht habe als solchen Stephan Agricola (Kastenbauer) berufen; aber dieser war nachweislich noch im Januar 1543 in Hof Pfarrer, wünschte zwar durch Luthers Vermittlung eine andere Stellung, doch wußte dieser zurzeit „keine Condition vor ihn“³. Er wurde Pfarrer in Sulzbach in der Oberpfalz und kam erst im Schmalkaldischen Kriege nach Eisleben⁴. Ich vermutete früher, Simon Wolferinus sei der Nachfolger Güttels gewesen, da Luther ihn 1543 als apud S. Andream Islebiae Pastor bezeichnet⁵. Aber dabei war außer acht gelassen, daß Güttel, trotz des Amtes der Inspektion über die andern Geistlichen, doch nicht Inhaber des Pfarramtes an St. Andreas, sondern nur „Prediger“ gewesen war. Das Patronat über die Pfarre hatte Kardinal Albrecht dem katholischen Grafen Hoier überlassen⁶, der seinerzeit den bekannten Georg Witzel dorthin als Pfarrer gesetzt hatte; der evangelische Graf Albrecht hatte dagegen die Besetzung des Predigtstuhls tatsächlich ausgeübt und so in Übereinstimmung mit dem Rat schon 1525 Güttel als evangelischen Prediger dorthin neben das katholische Pfarramt gesetzt. Im Herbst 1538 hatte Witzel Eisleben verlassen; es entsteht daher zunächst die Frage, wer sein Nachfolger wurde.

1) G. Kawerau, Caspar Güttel. 1882.

2) Krumhaar, Grafschaft Mansfeld. 1855. S. 362.

3) de Wette V 528 (der Brief ist vom 6. Jan. 1543, nicht, wie Krumhaar schreibt, vom 6. Febr.).

4) Kolde in Real-Enc.³ I 255. Doch kann er in Sulzbach zwar, wie Kolde angibt, am 3. Juni 1542 die erste evang. Predigt gehalten, nicht aber vor 1543 dort Anstellung gefunden haben.

5) C. Güttel S. 76; de Wette V 572.

6) Nach Luthers Aussage war es 1525 geschehen „aus Furcht und in dem Aufruhr“, doch nur ad dies vitae des Kardinals, de Wette V 476. So stellt Luther die Sache dar. Genauer wohl ein Schreiben Graf Albrechts an Kurfürst Johann Friedrich, das dieser am 30. Sept.

Noch war Hoier am Leben († 9. Jan. 1540) und hinderte, soweit sein Einfluß reichte, das Vordringen der evangelischen Lehre. Hätte er die Pfarre noch einmal wieder besetzt, so würde er sicher auch nur einen katholischen Geistlichen berufen haben; aber es war wohl schwer, 1538 einen solchen noch in der Nähe zu finden. Jedenfalls ist nichts mehr seit Witzels Abgang von katholischem Gottesdienst in der Andreaskirche zu hören. Hoiers Erben, seines Bruders Söhne, von denen Philipp und Johann Georg als in der Grafschaft wohnhaft besonders in Betracht kamen, neigten der Lehre Luthers zu. Wenn also Simon Wolferinus Pastor an St. Andreas wurde, so ist er es vermutlich erst durch diese Erben des Grafen Hoier geworden. Denn Wolferinus war Schüler der Wittenberger, als „Simon Wolfrum di: Moguntinensis“ im W.-S. 1529/30 in Wittenberg immatrikuliert, und am 29. Januar 1534 dort Magister geworden („Simon Wulferinus Vinariensis“)¹. Aus dem Schreiben Luthers an die Grafen Albrecht, Philipp und Johann Georg vom 15. Juni 1542 ersehen wir, daß sie in heftigem Streit standen betreffs der Pfarre und Schule zu St. Andreas und daß Luther ihnen riet, durch eine Verhandlung ihrer Räte von beiden Seiten zu einer friedlichen Schlichtung ihres Streites die Hand zu bieten². Aus denselben Tagen erfahren wir aber auch durch Akten

1544 dem Landgrafen Philipp mitteilte (Weimar Reg. H fol. 571—574 Nr. 186): das Pfarrlehen der Andreas-Kirche sei vom Stift Magdeburg (also nicht vom Bischof von Halberstadt) zu Lehen gegangen; Graf Albrecht habe aus dem Augustinerkloster die Predigt bestellt: „Dieweil aber Graf Hoyr, dem Gott genad, dem Euangelio entgegen, So hat er von dem Cardinal Ertzbischoffen und Churfursten die pfarr zuuorleihen, doch nit lenger, dan so lang der ieczige Bischoff lebet, zubestellen ausbracht.“ Der habe dann Witzel „zu einem pfarrer dargesetzt“. „So haben doch graff Hoyr vnd derselbige Wiczel meinen geordetten prediger vff der hergebrachten stund zupredigen dulden müssen. Gleichfals dann die ieczigen grauen von Mansfeldt, so lange als Doctor Guetel gelebet, one alle Einsprach auch geduldet haben.“ Vgl. auch Enders XIV Nr. 3153³.

1) Album I 136; Baccalaurei u. Magistri Heft II, S. 21.

2) de Wette V 475 (handschriftlich in der Stadtbibliothek zu Lübeck), Enders XIV Nr. 3153.

des Weimarer Archivs folgende, diesen Streit des Grafen näher beleuchtende Tatsachen. Kurfürst Johann Friedrich verfügt, „Weymar mithwochs nach Viti“ [21. Juni] 1542 an den Pfarrer zu Bürgel in Thüringen, daß er ihn auf Ersuchen des Grafen Albrecht von Mansfeld aus seinem Dienst enturlaube, und an demselben Tage (Mittwoch Albanus = 21. Juni) an die Visitatoren in Thüringen, Mykonius und Menius, daß sie für Valten Vigelius, Pfarrer zu Bürgel, der als Pfarrer und Superintendent nach Eisleben komme, einen Nachfolger vorschlagen sollten. Und am „Sontag nach Joh. Bapt.“ = 25. Juni teilt der Verwalter von Bürgel den Visitatoren mit, daß Herr Valentinus Vigelius, Dr. und Pfarrer zu Stift Bürgel, nach Eisleben berufen sei an Stelle des verstorbenen Dr. Kaspar Güttel; er schlage als seinen Nachfolger Herrn Blasius Gentzschell, Pfarrer zu Bobigk (zum Stift Bürgel gehörig), vor. Weitere Aktenstücke ergeben, daß dieser tatsächlich die Stelle in Bürgel erhielt, woraus zu ersehen ist, daß die Berufung des Vigelius nach Eisleben perfekt wurde¹. Und Graf Albrecht selbst schreibt: „nach dem abgange bemelts Doctors [Güttel], als Ich den Vigelium, so Ir chf. gn. mir von Pyrgel haben zukhomen lassen, doselbsthin gesezt, da haben meine Vettern denselbigen prediger an meiner hergebrachten stunde zu predigen verhindern wollen. Aber von vnser beiderseits Reten Ist die sachen dohin verhandelt, das mein prediger wie zuuorn die fruestundt behalten solte.“

1) Weimarer Gesamtarchiv Ji 1565 und Ll 88. Vielleicht ist er identisch mit dem Blasius Genslin, „der sich jetzo in Bürgel hält“, den Melanchthon Juli 1539 als Geistlichen bei der Einführung der Reformation im Herzogtum Sachsen empfahl, Corp. Ref. III 753. Jedenfalls werden wir in ihm den Blasius Gentzschel de Geraw zu sehen haben, der im WS. 1514 in die Leipziger Matrikel eingetragen ist und zunächst als Pfarrer von Roben bei Gera (Reufsische Kirchengallerie 1842, S. 23), seit 1524 als Pfarrer von Tinz bei Gera und Schloßkaplan auf dem Osterstein bei Gera erscheint. 1533 wurde er als „böser Bube“ bei der Visitation abgesetzt (Reufs. Kirchengallerie S. 57). 1536 bat er um Wiederverleihung der Pfarre, nachdem er dem Papismus entsagt (Weim. Gesamtarchiv Ji 1002), und scheint dann in Bobeck (Amt Eisenberg, jetzt in Sachsen-Altenburg) wieder angestellt zu sein.

Es sei von Wichtigkeit, daß er das durchgesetzt habe. Denn wenn Kardinal Albrecht stürbe, fiel die Besetzung der Pfarre wieder an das Stift Magdeburg; aber dann bliebe doch sein Recht auf den Predigtstuhl¹.

Also so viel ist deutlich: in jenen Tagen hat Graf Albrecht als Güttels Nachfolger den Dr. Valentin Vigelius aus Bürgel an die Andreaskirche und zugleich als Superintendent über die Geistlichen seines Anteils berufen. Wo dieser studiert hatte und wo er die Doktorwürde erworben, hat sich bisher nicht feststellen lassen. Die Weimarer Akten lassen nur noch erkennen, daß er seit 1534 Pfarrer in Bürgel gewesen war². Da Güttel nicht Pfarrer, sondern nur „Prediger“, „Ecclesiastes“ gewesen war, so wird auch Vigelius jetzt dieses Amt bekleidet haben; „Pastor“ war neben ihm der, wie ich annehme, von den Grafen Philipp und Johann Georg berufene Simon Wolferinus. Mag es auffällig erscheinen, daß die Superintendentur einem Manne zufiel, der nicht das Hauptamt an der Kirche innehatte, so erklärt sich das hier daraus, daß sich die beiden Grafen Philipp und Johann Georg als die Erben des an Graf Hoier abgetretenen Patronats fühlten und Albrecht eben nur Güttels Stelle besetzen konnte. Aber auch sonst ist es nicht ohne Analogie, daß der „Prediger“, nicht der „Pfarrer“ die Superintendentur erhielt³.

1) Weim. Reg. H fol. 571—574 Nr. 186, Bl. 2.

2) Weim. Gesamtarchiv L 1 88: der Stiftsverwalter Volrad von Watzdorf zeigt dem Kurfürsten Sontags Vocem Jucunditatis (= 10. Mai) 1534 an, daß vor wenig Tagen Er Lazarus Neheuser, Pfarrer in Stift Bürgeln und St. Georgenberge, gestorben sei. Um die Stelle habe Dr. Valentin Vigelius gebeten, habe zweimal gepredigt und gefallen; die Superintendenten zu Neustadt a. d. Orla, Weimar und Jena hätten aber die Einführung abgelehnt, weil Bürgel ihnen nicht zuständig sei. Er bitte daher den Kurfürsten, die Ernennung zu vollziehen. — Danach kann er nicht der am 29. Mai 1534 in Wittenberg inskribierte Valentinus Weygel Silesius sein (Alb. 153).

3) Herr Prof. Flemming hat mir folgende Beispiele mitgeteilt: in Schleiz wurde 16. Sept. 1533 Mag. Thomas Spiels zum „Prediger und Superattendenten“ ernannt, da der Pfarrer noch altgläubig war, s. Bartsch, Reformationsakten d. Fürstentums Reufs ä. L. (im 6. bis 10. Jahresbericht d. Vereins f. Greizer Gesch. 1904) S. 22, 24, 26; und in Gera wird 1533 der Kaplan M. Georg Voigt zum Superintendenten

Sein Doktorat wurde übrigens von Jonas angezweifelt (s. unten S. 299): *Hic rumor sparsus D. Vigelium tantum ex ordinationibus et traditione coenobica esse lectorem, non promotum doctorem, non posse testimonio illius coenobii aut gymnasii probare suum doctoratum*; also ein früherer Klosterlektor, der sich den Dokortitel annahm. Wieweit dieser „rumor“ begründet war, läßt sich nicht mehr entscheiden.

Die Superintendentur des Vigelius findet eine Bestätigung durch eine Nachricht aus dem Leben des Joh. Aurifaber, der 1540—44 Informator der Söhne des Grafen Albrecht war; in dieser Zeit übte er sich auch im Predigen, wozu er „nach vorhero vor D. Valentino Vigelio, M. Simone Wolfram und Michaele Caelio überstandenen Examine die gehörige Erlaubnis erhalten hatte“¹. Die Nennung des Vigelius an erster Stelle bekundet die leitende Stellung, die ihm hier zukam. Bei J. A. Biering, *Clerus Mansfeldicus* (1742) S. 136 erscheint er 1552 als zweiter evangelischer Dekan von Artern. Danach hat er vermutlich, als Joh. Spangenberg oberster Leiter der Kirche der Grafschaft Mansfeld in Eisleben wurde, von dort nach Artern übersiedeln müssen².

verordnet, während ein anderer, Joh. Kirmes, zum Pfarrer berufen wird, *Kirchengalerie der Fürstl. Reufs. Länder* (1843) I 95, 72.

1) Mutschmann, *Erfordia literata* II, 212 (1730).

2) 1544 führte Graf Albrecht bei dem Kurfürsten Joh. Friedrich und dem Landgrafen als den Häuptionern des Schmalkald. Bundes darüber Klage, daß seine Vettern Philipp und Hans Georg seinen Prediger „in aller bösen geister namen“ durch ihren Amtmann hätten vom Predigtstuhl abtreiben lassen und einen vermeinten geistlichen, Johan Libius genant, an meines abgetriebenen predigers stat „verordent“. Das könnte dahin verstanden werden, daß Vigelius schon 1544 hätte weichen müssen. Aber wenn Brück in einem darauf abgegebenen Bedenken vorschlägt, „das graff Albrechts prediger zu den stunden predigt und widerumb der vettern prediger zu der stunden, wie es eezlich Jar, als graff Albrecht bericht, gehalten worden“, so scheint mir das „Abtreiben“ des Vigelius vom Predigtstuhl nur darin bestanden zu haben, daß sie für ihren Prediger die Frühpredigt in Anspruch nahmen. Brück schreibt nämlich weiter: „das ihn (Albrecht) seine vettern zuentsetzen widerstanden, zu seiner stunde vnnnd zeit seinen verordenten prediger predigen zu lassen“ (*Weim. Reg. H fol. 571—574, Nr. 186*).

Den Beschlüssen der von Sarcerius 1554 abgehaltenen Synode gegen den Majorismus widersprach er: „*missis 1554 literis propositionibus Synodi contradixit*“ (Biering a. a. O. vgl. auch Krumhaar S. 362). Bald darauf starb er; sein Nachfolger zog zu Georgii 1555 (23. April) an (vgl. Mansfelder Blätter XVII, 43).

Biering bezeichnet ihn als den Vater des Mystikers, des Zschopauer Pfarrers Valentin Weigel. Dasselbe will gewifs auch die von Hieronymus Menzel, der am 10. August 1542 als Schulmann nach Eisleben gekommen war und 1560—90 dort die Generalsuperintendentur bekleidete, 1584 verfasste *Narratio historica de statu ecclesiae in Comitatu Mansfeldensi* sagen, wenn wir hier — freilich wohl in einem erst von einem Abschreiber im 17. Jahrhundert hinzugefügten Zusatz — lesen: *d. Vicelius (suspiciosi illius hypocritae et Apostatae a vera Lutheri Doctrina M. Vicelii pater)*. Diese Angabe geht aber wieder zurück auf die Erzählung des 1540 geborenen Hamburger Pastors Joh. Schelhammer, der berichtet, er sei 1550 mit einem Valentinus Vigelius aus Artern auf der Schule zusammen gewesen. Diesen seinen Schulkameraden identifizierte er mit dem Zschopauer Mystiker. Aber da letzterer aus Grofsenhain stammte und die Meifsner Fürstenschule besuchte, kann er nicht Schelhammers Schulkamerad gewesen sein, der, aus Artern stammend, doch wohl der Sohn des früheren Eislebner Superintendenten und Dekans in Artern war. Schelhammer war nicht Fürstenschüler in Meissen, es mufs also eine andere Schule gewesen sein, wo er seinen Mitschüler Valentin Weigel kennen lernte. Wir müssen also die Angaben über den Eislebner Superintendenten Vigelius, dafs er der Vater des berühmigten heterodoxen Mystikers gewesen, als einen alten Irrtum beiseite tun.

Vigelius begegnet uns einmal in Luthers Briefen, und zwar in dem vom 20. Juli 1543 an Simon Wolferinus. Dieser Brief, sowie ein vorangegangener vom 4. Juli d. J. führen uns in einen Streit unter den Eislebner Geistlichen Wolferinus und Vigelius an Andreas und dem Pastor Friedrich Reuber (Rauber) an der Kirche St. Petri hinein, bei dem es sich um die Frage handelt, was mit den *reliquiae sacramenti*,

speziell mit konsekriertem Abendmahlswein geschehen solle, der bei der Kommunion übrig blieb. Luther ist erregt und sieht in der Position, die Wolferinus eingenommen hat, die Gefahr des Zwinglianismus aufsteigen. Dazu bewegt ihn der bittere Unfriede unter den Geistlichen „in patria mea“ aufs tiefste. Aber die Briefe Luthers sind nicht das einzige Dokument über diesen Streit.

Ein Schriftstück Melanchthons, das offenbar hierher gehört, war schon längst bekannt. Schon Manlius in *Loc. comm. collect.* Basil. 1563 I, 97 veröffentlichte es mit der Angabe: *ad quaestionem Vigilii, Doctoris Theologiae*; ohne Jahreszahl. Pezel setzte es mit unglücklicher Hand ins Jahr 1551, und *Corp. Ref.* VII, 876 behielt diese Jahreszahl bei: *Val. Vigelio*. Baxmann veröffentlichte es abermals in *Zeitschr. f. hist. Th.* 1861, 627 als vermeintlich ungedruckt, aus einer Handschrift, die den Adressaten nicht kannte, als *Iudicium Ph. M. de eo, quod parochus quidam reliquum in poculo post communionem ebiberat ipse*. Bindseil aber setzte dies Gutachten vermutungsweise ins Jahr 1542 (*Supplem.* p. 163) — aus keinem andern Grunde, als weil Seidemann bei Burkhardt (*Briefw.* 411) auf dieses als auf eine sachliche Parallele bei einem Briefe Luthers von 1542 hingewiesen hatte; daß er dabei der Wahrheit ziemlich nahe kam, ahnte er nicht, denn er sah nicht, daß in Luthers Brief vom 26. Juli 1543 auf Melanchthons Gutachten Bezug genommen war; es paßt in die Zeit von Ende Juni bis Mitte Juli 1543; freilich war Melanchthon damals in Bonn.

Aber es gibt noch viel mehr Material. In *Goth. B 16* fand ich 1) einen Brief des Vigelius an [Jonas] mit Bericht-erstattung über den Abendmahlsstreit und seine Stellung zur Sache; 2) einen Brief des Wolferinus an Friedrich Rauber vom 29. Juni 1543 und 3) Thesen, die Wolferinus für eine von ihm auf den 30. Juni anberaumte Disputation aufgesetzt hatte. Dieselben Stücke fand dann O. Clemen in Jena, *Bos. q. 24^s* auf, aber zugleich noch ein weiteres Fragment aus einem Briefe des Vigelius, ferner einen höchst charakteristischen Brief des Jonas an Wolferinus vom 7. Juli, und alle diese Stücke verbunden (von Rörer?) durch eine zu-

sammenhängende Erzählung der Kontroverse. Seiner Freundlichkeit verdanke ich die Abschrift dieses Materials. Ebenso danke ich Clemen die Mitteilung aus einem Briefe des Anton. Musa an Fürst Georg von Anhalt vom 2. August 1544, in dem jener zur Controversia Eyslebensis Stellung nimmt. Bei weiteren Forschungen zu Luthers Briefen fand ich darauf die meisten der Akten des Streites auch in Heidelberg in Pal. Germ. 689 Bl. 33—39. Endlich hat Hieronymus Menzel 1584 seiner Narratio historica auch einen Bericht über die Eislebner Kontroverse eingefügt.

Diese Stücke, die zur Erläuterung der Briefe Luthers und des Melanchthonschen Gutachtens dienen und bisher nicht veröffentlicht waren, bringe ich zunächst zum Abdruck.

2. Das noch ungedruckte Material zur Geschichte des Streites.

[213^a] *a* Controuersia et errores predicatorum Eislebiansium super coena domini Et iuditium D Doctoris Martini Lutheri in ista causa. ¶ Handlung etlicher irrung vnd falscher opinion, die sich vnter ettlichen predigern zu Eisleben haben erhaben als von Vigelio, dem Superattendenten vnd seinem Diacono, vnd von Magistro Simone vber dem Sacrament.

[213^b] Doctor Justus Jonas superattendens zu Halle hat solche irrung erfahren. Hat der wegen an den Vigelium gen Eisleben geschrieben, darauff Vigelius dem Doctori Jonae geantwort. vnd aufs seinem antwort folget hie ein stucke seiner opinion, wie man sehen kan.

[V. Vigelius an J. Jonas. Vor 29. Juni 1543.]

¶ ^b Scias peruenisse ad aures meas Diaconum ad D. Nicolaum ^c ¹ adhuc neophytum, ¶ rite ^d tamen ab Ecclesia electum

a) In Jen. Cod. Bos. q. 24^s.
Palat. Germ. 689, 33/34.

b) Auch in Goth. B 16, 857/9.
c) in diuo Nicolao Goth.

d) recte Jen.

1) Vielleicht der am 2. August 1542 in Wittenberg „zum Predig vnd Schulambt“ nach Eisleben ordinierte Mag. Andreas Diebold (Ord.-Buch I, 27 Nr. 424; inskribiert W.-S. 1532/33 Andreas Tiboldus Berlebergensis, Alb. 148; Mag. 23. Sept. 1540, Köstlin, Bacc. III, 12). Das „neophytus“ würde passen, und das ante adventum meum könnte zutreffen, da Vigelius, wenn er auch Ende Juni seine Entlassung aus dem Pfarramt in Bürgel erhielt (oben S. 289), doch nicht sofort nach Eisleben übergesiedelt sein wird.

et a domino Comite ante aduentum meum acceptum et confirmatum, Sanguinis Christi reliquias, Si casu acciderit, non ex contemptu, sed plane simplici et pio^a animo ebibisse. quo audito statim conuocati fratres, vt probe super hac re Ecclesijs prospicerent^b. Singulorum in conuocatione audiui sententias. tunc in illo fraterno colloquio pastor D. Petri¹ aiebat se audiuisse a Lipsensibus et Lipsiae calicis reliquias fuisse in terra effusas^c. a qua plane sententia omnes et singuli exauimus. Ego, ut fratrum Superattendens indignus, confessus sum consimilem casum nunquam mihi contigisse. Jussique omnium fratrum consensu calicis reliquias vltimo communicanti vel vni e comunicantium numero porrigi vna cum calicis ablutione, quo vino calix^d diligentissime abluui etiam in principis Electoris Ecclesijs solet. ¶ Praecepit insuper summo timore et reuerentia circa domini altare [214^a] Sacramenta administrari. Sed si quis ex fratribus adeo exacte et ad amussim infusionem vini in calicem, vt^e comunicantium numero responderet, facere aliquando non posset, arbitratus sum sine scandalo a diacono posse sumi, Citra^f tamen Wittembergensis Ecclesiae, deinde tuae P[aternitatis]^g, postremo omnium eruditorum iudicium. permotus^h enim fui persuasione tali: Sacramenta sunt primo instituta, vt essent symbola certa promissionum dei et diuini fauoris erga nos, deinde vt qui haberent fidem in verba sacramentorum, illis remitti peccata, Præterea etiam sacramenta consistere in Actione et vsu. Verbi gratia: Accedat vt inquit Augustinus, verbum ad elementum et fit sacramentum. Accedente itaque verbo ad elementum aquae in Baptismo fit aqua sancta, pura, regenerans per verbum nouum hominem nouamque creaturam. Homine autem Baptisato cessat Sacramenti vsus et actio. quare talis aqua baptisato puero non amplius est Sacramentumⁱ. Quare idem quoque de Altaris Sacramento sentiendum in tali casu (qui tamen summe^k, si saltem fieri potest, præcaueri debet) puto¹, Saluo meliori iudicio. ¶ Idem in literis. Certum enim est Sathanam aduersus nos moliri pessima, quia peius incommodare Ecclesijs non potest nisi inter verbi ministros dissidia excitet. Habeo totius istius actionis testes omnium Ecclesiarum Eislebiensium^m non tantum pastores, sed totam ferme urbem, [214^b] neminem scilicet esse scandalisatum. Quare impudentiam illorum, qui talia proferunt², satis

- a) pro Goth. b) prospiceretur Goth. c) Goth. a. R. Manifestum mendatium. d) qua vino alio Goth. e) et Goth.
 f) Intra Goth. g) P. Goth.; praecep.: Jen. h) Primo Goth. i) quare-Sacramentum fehlt Jen. k) summae Jen.
 l) putauit Goth. m) Eislebinarum Jen.

1) Friedrich Rauber.

2) Vor allem Rauber, der in Wittenberg gegen seine Amtsbrüder

mirari non queo. Ego enim, si opus fuerit, appellabo omnes Ecclesias totamque urbem nostram non ita, vt tua paternitas instructa est, habere.

¶ Magister Simon Wolferinus sensit cum Vigelio et scripsit acerbas literas domino Friderico pastori Eislebiensi ad S. Petrum, qui contradicebat illis falsis et impijs opinionibus et simul misit et promulgauit propositiones sequentes.

¶ Sequuntur literae et propositiones Magistri Symonis.

[Simon Wolferinus an Friedrich Rauber. 29. Juni 1543 ^a.]

¶ Venerabili viro D Friderico Raubero Diui Petri Ecclesiae pastori.

¶ Gratia et pax a deo patre et domino nostro Jesu Christo.

Disputaturus sum cras sub horam 8 de ipsa materia, propter quam in me es inuectus pro tua contione, vbi non es admonitus vel meae innocentiae vel amicitiae in te semper obseruatae vel etiam charitatis christianae. Profecto, mi Raubere, satis me iam ad totum annum lēsisti. non enim memoria excidit ista tua iniuria, qua apud Philippum me affecisti. Et nunc secunda vice coram Ecclesiastico coetu me traducis et quidem innocentem nec antea admonitum de erratis, quorum tu me insimulas. Non foeliciter tibi cessit ista tua delatio apud doctorem Jonam, cum [cui?] noster Vigelius tuam in nos iniuriam dextre patefecit ¹. An [215 ^a] putas hoc nomine te non summe displicere bonis viris et apud eos inuidiam tibi conciliare in hoc nostro loco? Certe non desinimus, ego et Vigelius, hanc tuam temeritatem nostris dominis conqueri, quo semel tecum agatur, vt cesses nos apud auditores tuos inuidia onerare et a nobis alienare, Interim tibi relinquentes cogitandas minas domini: „ve homini, per quem scandala etc.“. Ego sane non conuicijs te vnquam laceraui neque publice neque priuatim, semper cogitans malum vincendum bono esse et carbones in aduersarij caput esse colligendas. Sed quia scandalorum nullus est finis, et video te tua temere defendere et meam taciturnitatem multis bonis viris non probari, volo facti mei de mutatis ceremonijs ex diuina scriptura cras rationes sufficientes offerre. Tu, si recte me proclamasti et consilij tui habes iustas causas, ad dictam horam mane ad me venito, vt non conuitijs pro contione, sed solidis argumentis coram doctis inuicem

a) Auch in Pal. Germ. 689, 34/35.

Klage geführt hatte, de Wette V, 572, aber auch schon vor dem 29. Juni Vigelius und Wolferinus bei Jonas (in Halle) verklagt hatte, vgl. S. 296.

1) In dem Briefe an Jonas, oben S. 294ff.

congregiamur. Haec enim modestia, hic candor, haec dexteritas decet ministros Ecclesiae, vt tota ecclesia non tam nostra sana doctrina quam fraterna charitate aedificetur. His bene in domino vale ac cogita me huius scripti ad te habere grauissimas causas. Ipsa die Petri et Pauli Apostolorum Anno 43. Magister Simon Wolfferinus.

¶ Sequuntur [215^b] propositiones eiusdem Magistri Symonis de reliquijs Sacramenti.

[Thesen des Simon Wolferinus für eine Disputation am 30. Juni 1543^a.]

Disputatio de Sacramento^b et ceremonijs die Sabb. sub horam octauam in noua schola^c.

1. Sacramenta sunt Actiones diuinae, quibus Christus Opt. Max. suae sponsae Ecclesiae suam gratiam effundi testatur.

2. Extra eiusmodi Actiones Sacramenta non sunt, sed mera^d elementa.

3. Furor ergo est, Rabiosa inuidia et inscitia prodigiosa sentire, quod Reliquum vel^e vini vel panis vel aquae post actum ipsum sint Sacramenta.

4. Longe furiosius est pro Contione in alios debachari de istis nugis.

5. Sic enim cum^f scandala atrociam gignuntur, tum potissimum verbum dei male audit.

6. Ceremonias vocamus vel ritus vel ordinationes feriarum, cantionum ac ieiuniorum et similium Ecclesiasticarum rerum^g, quas quilibet pastor pro suae Ecclesiae conditione vel addere vel rescindere potest.

7. Furor est^h, rabiosa inuidia et inscitia prodigiosa sentire acⁱ docere, quod consensus Ecclesiae situs sit in vnitatem eiusmodi Ceremoniarum.

8. Multo furiosius est pro contione instar morionis de^k talibus nugis digladiari^l.

9. Vnitas Ecclesiae tam Catholicae^m quam particularisⁿ consistit in sana doctrina, ac vero Sacramentorum vsu. Ephe: 4.

¶ 10. Aliud^o. peccatum post Baptismum [216^a] in renatis

a) Auch in Goth. A 399 Bl. 133^b; Pal. Germ. 689, 35. b) Sacramentis Goth. A 399; wohl richtig. c) in nonam Goth. A 399. d) mera fehlt Goth. A 399. e) vel fehlt Goth. A 399. f) tum Goth. A 399. g) ordinationes (feriarum ac ieiuniorum et similium) Ecclesiasticas Goth. A 399. Ecclesiasticus. Jen. h) † et Goth. A 399. i) Goth. A 399. B 16 aut. k) de fehlt Goth. A 399. l) Th. 7 u. 8 sind in Goth. B 26 umgestellt. m) vniuersalis Goth. B 16. n) particularum Jen. o) Aliud fehlt Goth. B 16.

et nomine et operatione ipsa remanet. ¶ Contra Eccium et Pigium ^a.

¶ Sölchen brieff vnd propositiones magistri Simonis als die Herr Fridrich Rauber pfarrherr zu Eisleben zu S. peter hat bekommen, hat er die genomen vnd ist nach Wittemberg gezogen, Daselbst mit den herrn Doctoribus rad zu fragen, vnd die dem Doctor Martino vberantwort. Darauff Doctor Martinus M. Symoni diesen folgenden Brieff geschrieben.

Folgt Luthers Brief feria 4 post Petri et Pauli [4. Juli] Anno 1543 mit Bugenhagens subscriptio — 217 ^a = de Wette V, 572.

[217 ^a] Auch so hat zu des Herrn Doctoris Martins Brieffe Doctor Jonas Magistro Simoni in der selbigen [217 ^b] handlung auch geschrieben, wie die copey folget.

[Justus Jonas an Simon Wolferinus. 7. Juli 1543.]

Magistro Simoni Eislebiensi concionatori. G. et p. Dei in Christo Jesu domino nostro. Propter literas tuas et propositiones, quas ad dominum Fridericum, *σύνεργον* ^b vestrum et nostrum in domino, miro Stomacho et pene pharisaico fastu scripsisti, oblitus omnis dulcedinis *τῆς ἀγάπης καὶ φιλαδελφίας*, Reuerendus doctor Martinus dat ad te asperrimas ^c et obiurgat te duriter, vt es promeritus. Verum si me hic primum consulisset D. Fridericus, et me et alios *συνέργους* ^d meos, obiurgassemus te (quod in re tanta tam temere agis tuique animi captum sequeris) longe durius. Quo tandem euasurae sunt res Ecclesiarum, Si homines rerum tantarum non peritissimi, homines mediocribus donis praediti, pergetis perditae indulgere vestris affectibus, Ecclesiae Wittembergensis et omnium seniorum ac doctorum auctoritate superbissime contempta? Vt maxime tu admireris tuas cogitationes et somnia tua adores, ego ex grauibus et maximis causis subscribo Lutheri sententiae. Quorsum attinet, vt tu, Symon, qui omnem Theologiam tuam et cognitionem et a D. Luthero, D. Philippo et alijs habes, subito inflatus tam importune et importunius ruas? Scilicet Ecclesia tota erat collapsura, nisi tu doctrina necessaria omissa moueris aliquid ambitiose et curiosule? Non erat alia via et commodior, minus [218 ^a] scandalosa, quam vt his talibus temporibus, dum nos hic in hac vicinia magnis periculis, magnis certaminibus in Magdeburgensi Episcopatu nouas constituimus Ecclesias, iam mala spetie offendere[s] tot pijs mentes? Cur non imitaris religiosam et mirificam reuerentiam omnium Ecclesiarum veterum erga hoc sacramentum a

a) et Pigium fehlt Goth. B 16. Zur Nennung beider kathol. Theologen vgl. Corp. Ref. IV, 888. b) *συνεργα* Jen. c) Er-
gänze literas. d) *συνεργος* Jen.

temporibus Augustini, Hieronymi, imo Policarpi aetate? An putas hanc solam compendiosam viam ad gloriam futuram, Si author sis et homines tecum prophanitate et temeritate certantes et eo audentiores, quo ἐν τοῖς πνευματικοῖς impotentiores, Sub ipsa Synaxi et in ipso exercitio Sanctissimi Sacramenti sordidius se heluones gerant quam in quouis Græco symposio? Cum adeo arderes ira et odia contra Fridericum, quid coepisti disputare de rebus tantis inter carbonarios isthic ad fornaces et folles? Quare non publica ^a in luce prouocasti aduersum Fridericum ad certamen Wittebergæ inter doctos minori scandalo, maiori tua, si quid euinceret, laude? Si mihi liberet ita captare gloriolam, non difficile mihi esset hic in loco non paulo celebriori. Nunc agnosces me discipulum Reuerendi D. Doctoris Martini. Minima, maxima soleo remittere Wittebergam, praesertim in negotijs difficilioribus, ego, qui 22 annis domestice sum D. Luthero et D. Philippo conuersatus. Sed vobis voluptati est ita in vestris exultare et insolescere regnis et angulis angustis [218 ^b] Theatricos captare plausus. Cur non fraterne ^b primum de hac re nobiscum hic contulistis? querendus erat in intima Asia et non vicina Witeberga Doctor Lutherus? Pauci sunt concionatores (sed quod pace tua et domini Vigelij dixerim), qui vere didicerint Christum (doctrina enim de misso e coelo filio Dei sapientia est maxima), pauci, qui versiculos in Epistola ad Colossenses, Item caput 1 Johannis vocemque „verbum caro factum est“ intelligunt. Scio, quid loquar et quanto mihi constet mediocritas mea. interim quidam ingenti scandalo negligunt doctrinam catechismi, renouant questiones et τὰς [λογωμαχίας] ^c, quas prohibet sacra scriptura. ¶ Vigelius in suo responso ad me ¹ mihi non satisfecit, non consensi, quod impeditus negocijs tacui, speraui eum hactenus doctrinam sanam et necessariam traditurum. Hic Rumor sparsus D. Vigelium tantum ex ordinationibus et traditione coenobica esse lectorem, non promotum doctorem, nec posse testimonio illius coenobij aut gymnasij probare suum doctoratum. Veritati studeant doctores in Ecclesia et docendo pure Christum praestent, quod audeant captare nudum titulum. res est leuicula. Quicquid sit, Reuerendus D. Doctor Martinus Lutherus et ego D. Fridericum non adeo aspernandum aut prorsus conspurcandum vobis esse ducimus. Tu, mi Symon, frater in domino chare, boni consulas hanc meam παρηγορίαν et, cum dominus [219 ^a] ornauerit te excellentibus ac non vulgaribus donis, rogo,

a) publicum Jen. b) fraternae Jen. c) Rörer bemerk: omisum est aliquid, wir ergänzen *λογου*. nach 1 Tim. 6, 4.

ea conferas ad tradendam et propagandam ^a sanam doctrinam et gloriam Christi ornandam. Christus te gubernet! Datum raptim Halae Sabbatho post visitationis Anno 1543.

Just. J. D. Superattendens Hallensis ecclesiae ^b.

Nach solchem empfangenen brieffe hat sich magister Symon etwas wöllen entschuldigen gegen D. Martino vnd dem Herrn D. Martino darüber geschrieben. Dorauff D. Martinus diese antwort geschrieben:

Folgt bis 210 ^a Luthers brief 20. Julij 1543 = de Wette V, 577, mit folgender Adresse: Venerabili in domino Magistro Symoni Wolfferino, apud S. Andream Islebiae pastori, Suo in domino fratri et comministro fideli.

Ferner gehört hierher:

Antonius Musa ¹ an Fürst Georg von Anhalt,
2. August 1544.

Orig. im Zerbster Archiv.

... Ceterum de Controuersia Eyslebensi antea nihil mihi constitit, sed ipse sencio cum Sanctissimo viro Domino Doctore Martino, quod post communionem reliquum est vini vel panis, non debere vel effundi in terram vel alij vino aut pani non consecratis misceri, sed vel a ministro, qui simul ipsa communicat, vel ab uno communicantium absumi. eum morem et ego in dicione Electoris Jhene ² semper seruani, et habui spectatores totam uniuersitatem Wittenbergensem, imo approbatores...

Endlich folge hier der Bericht, den der spätere Eislebener Superintendent Hieronymus Menzel als Augenzeuge der Streitigkeiten, freilich erst 41 Jahre später (1584) niedergeschrieben hat in seiner Narratio historica, die Gröfßler in der Zeitschrift des Harzvereins XVI, S. 83 ff. aus einer Abschrift des 17. Jhrhs. veröffentlicht hat; daselbst, S. 86, berichtet er über Simon Wolferinus:

Is ambitione inflatus, ut ingenii et eruditionis suae specimen daret et sese in altum tolleret, sacramentario spiritui fenestram quandam aperire conabatur. Movit nempe quaestionem non de

a) Jen. tradendum et propagandum. b) Hier wäre Melancthons Brief an Vigelius, Corp. Ref. VII, 876; Binds. Suppl. 163 einzufügen.

1) Inzwischen gedruckt in ARG IX, 28. Vgl. über ihn Clemen, Beiträge zur Reformationgeschichte I, 62 ff.; Flemming in Zeitschr. d. Vereins f. KG. in der Provinz Sachsen III (1906), 151 ff.

2) 1524—1536 Prediger, dann Pfarrer und Superintendent in Jena. Die Wittenb. Universität hatte er dort 1527 u. 1535 als Besucher seiner Gottesdienste, als die Pest sie von Wittenberg vertrieben hatte.

praesentia corporis et sanguinis Christi in coena, quam alii sacramentarii prorsus negant, sed de tempore durationis quaesivit, quam diu scilicet in actione corpus et sanguis Christi adessent. Itaque de reliquiis disputavit atque ex regula (nihil extra usum vim sacramenti habet) asserebat, si quid post communionem vel de pane vel de vino consecrato reliquum esset, posse id reliquo pani addi, vinum in cantharum refundi: immo nihil periculi esse, si vinum ex calice parieti affunderetur. Huic se dom. Fridericus Reuber, d. Vicelius^a (suspiciosi illius hypocritae et Apostatae a vera Lutheri doctrina M. Vicelii^b pater) et alii opposuerunt ac disputationem hanc ad d. d. Lutherum retulerunt, qui visis Wolferini inflatis, contumeliosis ac prorsus virulentis propositionibus gravissimis litteris temeritatem eius reprehendit ac tempestive, dum adhuc remedii locus esset, Ecclesias nostras a Schismate pernicioso, quo res inclinare videbantur, atque ab errore noxio liberavit. Extant ipsae d. d. Lutheri literae Tom. IV Opp. latin. [ed. Jenensis] f. 597.

3. Der Gegenstand des Streites.

In der im Juni 1543 plötzlich unter den Geistlichen Eislebens ausgebrochenen Streitigkeit treten, wie es so häufig der Fall ist, neben sachlichen Differenzen auch solche persönlicher Art hervor. Zwischen Rauber an der Petrikirche und Wolferinus an St. Andreas besteht offenbar schon seit Monaten eine Animosität, die zur Verschärfung des Streites stark mitgewirkt hat. Wolferinus klagt, daß Rauber ihn schon das ganze Jahr hindurch gekränkt habe, sodann daß er sofort wegen der hervorgetretenen Verschiedenheit der Meinungen seine Gegner bei Jonas in Halle denunziert habe, endlich daß er ihren Streit sofort in einer Predigt vor die Gemeinde getragen habe. Aber auf der anderen Seite ist des Wolferinus eignes Vorgehen in seinem Brief an Rauber und besonders in dem Ton, den seine Thesen anschlagen, von einer solchen Schärfe und beleidigenden Grobheit, daß wir spüren: bei ihm bricht jetzt ungezügelt los, was schon seit längerer Zeit in seinem Herzen sich vorbereitet hat. Brüderlich ist auch sein Verhalten absolut nicht. In Luthers Schreiben wiederum macht sich bemerkbar, wie schmerzlich es ihn berührt, daß nun

a) Lies Vigelius. b) Lies Vigelii.

auch in seiner Vaterstadt die Einigkeit unter den Geistlichen so jäh zerrissen ist. Er hat an seiner mansfeldischen Heimat nicht viel Freude erlebt. Beständige Streitigkeiten der Grafen untereinander über ihre mancherlei Gerechtsame hatten ihn in den letzten Jahren wiederholt beschäftigt; noch tiefer bewegten und erregten ihn fortgesetzte Klagen der mit dem Bergbau beschäftigten Bewohner der Grafschaft über die eigennützigen Versuche der Grafen, besonders des Grafen Albrecht, sie zu entrechten. Aber nun kommt auch das noch dazu, daß, nachdem glücklich der katholische Gottesdienst in Eisleben beseitigt war und die damit verknüpften Händel ein Ende gefunden hatten, nun unter den evangelischen Geistlichen selbst der Hader ausbricht. Mit echt deutscher Liebe zum Heimatboden hat er sich seine Anhänglichkeit an das Mansfelder Land bewahrt. Um so schmerzlicher ist es ihm, daß nun auch hier unter denen, die die Einigkeit im Geiste und die Brüderlichkeit zu pflegen berufen sind, leidenschaftlicher, bitterer Streit sich erhebt. Diesem Schmerz geben seine beiden Schreiben an Wolferinus beredten Ausdruck.

Aber besonderes Interesse verdient auch der Brief, den Jonas in diesem Handel an Wolferinus schreibt. Mir ist sonst kein Dokument aus dem Wittenberger Kreise bekannt, das so deutlich von der überragenden und jede Selbständigkeit erdrückenden Autorität Luthers Zeugnis gäbe. Es ist das ja die Schattenseite davon, daß hier der jungen Kirche der Reformation eine so mächtige Persönlichkeit geschenkt war. Jonas spricht es offen aus, daß er selbst trotz 22jährigem vertrautesten Verkehr mit ihm es sich zur Gewohnheit gemacht habe, nicht bloß große, sondern auch kleine Angelegenheiten niemals selbständig zu entscheiden, sondern immer erst in Wittenberg anzufragen. Daher macht er den Eislebern daraus den schwersten Vorwurf, daß sie in ihrer Streitfrage selbständig hätten disputieren und eine Entscheidung finden wollen, anstatt, wie es Schülern gezieme, erst bescheiden die Sache ihrem Meister vorzulegen und von diesem sich Anweisung geben zu lassen. Das wird von ihm als eine so selbstverständliche Sache behandelt,

dafs er sich berechtigt fühlt, recht grobes Geschütz aufzufahren, um gegen diese ihre Eigenmächtigkeit und Überhebung anzukämpfen. Ob sich nicht die Zerrissenheit unter den evangelischen Theologen nach Luthers Tode und ihr Auseinanderfahren in den verschiedenen Lehrstreitigkeiten auch daraus erklärt, dafs sie bisher in dieser unbedingten Abhängigkeit von Luthers Entscheidungen gestanden hatten?

Der sachliche Streitpunkt betrifft die Frage: was soll bei einer Abendmahlsfeier geschehen, wenn der Wein im Kelch bei der Austeilung nicht vollständig verbraucht ist¹? Es war das ein Punkt, der der lutherischen Kirche besondere Schwierigkeiten bereitete. Auf der einen Seite stand für Luther und die Seinen fest, dafs zwar keine Wandlung von Brot und Wein in Leib und Blut Christi stattfindet, dafs aber doch überall da, wo stiftungsgemäfs Abendmahl gefeiert werde, eine geheimnisvolle Verbindung der Elemente mit Leib und Blut des verklärten Herrn bestehe. Wie diese vor sich gehe, wüßten wir zwar nicht und sollten wir auch nicht wissen². Christi Leib sei im Brote jedenfalls nicht auf grobe sichtbare Weise, wie etwa Brot in einem Korbe liege oder Wein im Becher sich befinde³. Aber Luther hatte doch selbst als Analogon die Verbindung von Feuer und Eisen im glühenden Eisen herangezogen⁴, um deutlich zu machen, dafs für ihn eine, wenn auch unsichtbare, aber doch reale Vereinigung zwischen Irdischem und Himmlischem vorhanden sei. Auf der andern Seite war im Gegensatz gegen den Katholizismus betont worden, dafs diese sakramentale Vereinigung nur innerhalb der Abendmahlshandlung, nur zu dem Zwecke, um von den Kommunikanten empfangen und genossen zu werden, anzunehmen sei. Man wehrte damit die Aufbewahrung der geweihten

1) Betreffs dieser Frage verweise ich auf meine früheren Studien 1) in Stud. u. Krit. 1896, S. 356 ff., 2) in Zeitschr. f. prakt. Theol. 1899, XXI, 38 ff.; 3) in Halte, was du hast XXV, 293 ff., in denen mannigfaltiges geschichtliches Material darüber vorgelegt worden ist.

2) Erl. Ausg. 30, 30.

3) Erl. Ausg. 30, 66.

4) Vgl. Köstlin, Luthers Theologie² I, 290.

Hostie zum Zwecke der Anbetung oder zu dem Zweck, um in der Prozession umhergetragen zu werden, grundsätzlich ab. Nun erhob sich aber eine Schwierigkeit bezüglich übrigbleibenden Abendmahlsweines. Bei den Hostien lag die Sache in praxi einfacher. Man nahm möglichst nur so viele von ihnen auf den Altar, als Kommunikanten vorhanden waren; durch vorherige Anmeldung dieser liefs die Zahl sich genau feststellen. Unmöglich war es dagegen, den Abendmahlswein so abzumessen, dafs er bei dem letzten Kommunikanten auch ordentlicher Weise bis auf den letzten Tropfen ausgeteilt war. Nun erfährt Vigelius, dafs ein neu ins Amt gekommener Diakonus an der Nikolaikirche in Eisleben bei der Austeilung des Abendmahles übriggebliebenen Wein selber ausgetrunken hatte. Offenbar war er nicht selber Kommunikant gewesen, sondern hatte ihn als gewöhnlichen Wein getrunken, nach Beendigung der Austeilung, und damit diesen Rest konsekrierten Weines beseitigt. Das war in Eisleben ein ungewohntes Verfahren gewesen. Vigelius hatte daher als Superintendent die Geistlichen zusammengerufen und mit ihnen den Fall besprochen. Er selbst gab den Rat, unter Zustimmung seiner Amtsbrüder, dem letzten oder überhaupt einem aus der Zahl der Kommunikanten den Rest zu reichen und damit zugleich die „ablutio“ vorzunehmen. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dafs in Kursachsen noch die katholische Sitte verbreitet war, unkonsekrierten Wein, wenn der Abendmahlskelch geleert war, noch nachzugiefsen, damit durch das Trinken dieser ablutio auch noch die letzten Tropfen konsekrierten Weines zur Austeilung gelangten. Freilich hatte Vigelius daneben auch die Meinung geäußert, er halte es an sich nicht für anstößig, wenn der das Abendmahl verwaltende Diakonus auch den Rest des Weines selber trinke; doch sei das eine Sache, die er dem Urteil der Wittenberger Kirche vorbehalten müsse. Bei der Verhandlung hierüber war von Rauber auch erwähnt worden, dafs in Leipzig der Brauch bestehe, solchen übrigbleibenden Wein einfach fortzugiefsen, eine Mitteilung, die freilich der spätere Abschreiber dieses Berichtes am Rande entrüstet als eine „offenbare Lüge“ be-

zeichnet. Jedenfalls war unter den Eislebener Geistlichen ein allgemeines Entsetzen über ein solches Verfahren mit Abendmahlswein kundgegeben worden. So nach des Vigilius Bericht an Jonas. Dieser kann freilich nicht vollständig sein, denn wenn Rauber von dieser Versammlung Anlaß nahm, in seiner nächsten Predigt Wolferinus anzugreifen, so muß dieser, der in jenem Bericht überhaupt nicht erwähnt wird, irgendwelche Äußerungen getan haben, die dazu Anlaß geboten hatten. Jedenfalls spitzt sich jetzt der Streit zu einem Vorstoß des Wolferinus gegen Rauber zu. Er stellt Thesen auf, die sich als Thesen „über die Sakramente und über die Zeremonien“ bezeichnen. In der Tat hat er auch als letzte These eine über die Tauflehre, die sich gegen katholische Meinungen richtet, hinzugefügt; aber offenbar haftet das Interesse der Thesen nur an der Frage, was mit übrigbleibendem Abendmahlswein zu geschehen habe. Das Abendmahl ist eine Handlung Gottes mit uns. Außerhalb dieser Handlung existiert das Sakrament nicht, sondern Brot und Wein sind nichts anderes mehr als Elemente. Darum ist es unsinnig und beruht auf gröbster Unwissenheit, wenn jemand das, was vom Abendmahl übrigbleibt, nach Beendigung der Handlung, noch für Sakrament erklärt. Diese prinzipielle Erklärung stützt er noch weiter durch Sätze über die Zeremonien: jeder einzelne Pastor ist berechtigt, nach den Verhältnissen in seiner Gemeinde Zeremonien neu einzuführen oder zu beseitigen. Es ist wieder ebenso unsinnig, wie ein Zeichen grober Unwissenheit, wenn jemand den Konsensus der Kirche in der Einheit und Gleichförmigkeit der Zeremonien sucht. Dafür kommt lediglich in Betracht Einheit der Lehre und in dem rechten Gebrauch der Sakramente.

Sehen wir von der ungezogenen Form ab, die er seinen Thesen gegeben, so war ja, um zunächst seinen Satz von den Zeremonien und der Einheit der Kirche zu betrachten, derselbe dogmatisch unanfechtbar. Er konnte sich direkt auf Artikel 7 der Augustana berufen. Um so bedenklicher war die praktische Folgerung, daß damit dem einzelnen Pastor das Recht, die Zeremonien zu

ändern, beigelegt wurde. Hier war die Bedeutung kirchlicher Ordnung vollständig verkannt und die Pastorenwillkür proklamiert. Auch für seinen Satz, daß Sakramente nur innerhalb der Handlung Sakramente seien, konnte er sich auf gleichlautende prinzipielle Erklärungen der Reformatoren berufen. Aber auch hier begann die Differenz bei der praktischen Anwendung. In dem oben mitgeteilten Bericht von Menzel wird ganz richtig erkannt, daß der eigentliche Streitpunkt die Frage gewesen sei, wie lange die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi währe. Luther hatte eine große Scheu, diese Frage näher zu untersuchen und den Zeitpunkt für Beginn und Ende der sakramentlichen Handlung zu fixieren. Jede Frage nach dem Moment der Gegenwart möchte er abschneiden, denn er fürchtet sich vor dem Wiedererstehen einer neuen Scholastik, die ihre Künste an Fragen dieser Art übt. Er will den Begriff der „Handlung“ (actio) über die ganze Abendmahlsfeier ausgedehnt wissen. Zu dieser vollständigen Handlung gehört auch *ebibere, particulas comedere*. Offenbar argumentiert er, daß, weil Brot und Wein hier für den Abendmahlsgebrauch ausgesondert worden sind und aufgehört haben, profanem Zwecke zu dienen, sie auch nur in der Sakramentsfeier selbst verwendet werden dürften. Daher verlangt er, daß, was übrig bleibt, noch in der Abendmahlshandlung selbst von einem oder mehreren der Kommunikanten, eventuell auch vom Geistlichen, der dabei offenbar als Mitkommunikant gedacht ist¹, genommen werden soll. Erst dann folgt die *dimissio populi* — die actio hört auf. Damit will er alle weiteren Fragen auf diesem Gebiete abschneiden. Er verwirft also ebenso das beanspruchte Recht, den Wein hernach als gewöhnlichen Wein zu trinken, wie das Zurückgießen zu anderem Weine oder übrigbleibendes geweihtes Brot zu dem ungeweihten hinzuzulegen; wie endlich den Brauch, den Wein auf die Erde zu schütten und fortzugießen. Menzel behauptet später (oben S. 301), Wolfe-

1) Vgl. dazu in Musas oben S. 300 mitgeteiltem Briefe die Worte: *vel a ministro, qui simul ipse communicat.*

rinus habe das Recht, letzteres zu tun, für sich beansprucht. Vielleicht ist das nur ein Mißverständnis, wohl nur eine unklare Erinnerung daran, daß auch von einem solchen Verfahren mit dem übrigbleibenden Wein damals (s. oben S. 295) in Eisleben geredet worden war. Sodann aber betont Luther stark den Zusammenhang unter den Gemeinden eines Landes und das Bedenkliche, wenn auch in solchen Fragen der einzelne seine eignen Wege gehe.

Nun hatte Vigelius inzwischen auch ein Urteil Melancthons eingeholt, und Wolferinus hatte auf Luthers erstes Schreiben sich auf Melancthons Autorität berufen, der doch erkläre, aufserhalb der sakramentlichen Handlung gäbe es kein Sakrament. In der Tat hatte Melancthon geschrieben¹, Gott sei nicht an Brot und Wein zu binden aufserhalb des Gebrauches, zu welchem das Abendmahl eingesetzt sei. Es sei verkehrt, sich einzubilden, als wenn durch das Konsekrationswort Christi Leib so dem Brote sich verbinde, daß er dort beständig bleibe; nur während die sichtbaren Zeichen empfangen würden, sei Christus gegenwärtig und wirksam. Und er zieht grundsätzlich daraus den Schluß: was nach der Kommunion von Brot und Wein übrig ist und nicht von denen genommen wird, welche die Absicht haben, das Abendmahl zu empfangen, das ist nicht mehr Sakrament; denn Sakrament ist nur der gesamte Akt der Abendmahlsfeier. Offenbar ist sein Gedanke, grundsätzlich stehe nichts im Wege, diese Überreste als gewöhnliches Brot und Wein zu behandeln. Hier liegt eine unleugbare Differenz zwischen Luther und Melancthon vor. Zwar kommt auch letzterer praktisch zu dem Rate, daß der letzte oder die letzten Kommunikanten das, was noch übrig sei, empfangen sollten. Aber er motiviert es ganz anders als Luther. Luther will diesen Rest ausgeteilt wissen, weil er für die Abendmahlsfeier bestimmt gewesen ist und an ihm die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi, deren Dauer wir nicht willkürlich begrenzen dürfen, sich vollzogen hat. Es ist Abendmahlsbrot und Abendmahlswein geworden

1) Bindseil, Suppl. S. 163f.

und darf daher auch nur für diesen Zweck verwendet werden. Ganz anders Melanchthon. „Aus Rücksichtnahme auf die Ungelehrten (propter imperitos) und im Interesse der Ehrerbietung [die wir auch diesen Resten der Abendmahlsfeier schuldig sind] rate ich, daß sie noch in der Kommunion selbst Verwendung finden.“ Bei ihm ist es die Sorge, in der Gemeinde Anstofs zu erregen und Fragen heraufzubeschwören, die Verwirrung anrichten könnten, daß er der Praxis Luthers zustimmt. Von seiner grundsätzlichen Anschauung aus könnte er auch ein viel freieres Verfahren anerkennen. Umgekehrt sieht Luther in dem Bestreben des Wolferinus, die Dauer der Handlung im Abendmahle einzuschränken, den Vorboten eines Zwinglischen Geistes, der überhaupt die sakramentale Gegenwart in Zweifel ziehen werde. Ein interessanter Abschnitt in Luthers zweitem Briefe an Wolferinus ist der Teil, in welchem er den Gedanken, daß Melanchthon es anders meinen könnte als er selbst, zurückzuweisen sucht. Seine These, daß das Sakrament nur innerhalb der Handlung vorhanden sei, sei völlig richtig, aber sein Satz richte sich gegen die katholischen Irrtümer von der Aufbewahrung und dem Umhertragen der Hostie. Jener Satz dürfe nicht verwendet werden zu einer engen Umgrenzung der Dauer der „Handlung“; und bezüglich der Praxis urteile Melanchthon gerade so wie er selbst. Hier entzog sich doch wohl Luthers Blick, daß Melanchthon grundsätzlich zur Abendmahlsfrage eine andere Stellung gewonnen hatte, als er selbst.

Über den ferneren Verlauf des Streites in Eisleben selbst erfahren wir weiter nichts. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß Luther mit seiner Autorität durchgedrungen war und die von ihm bezeichnete Praxis auch in Eisleben fortan bestand, ohne daß eine Abweichung davon ferner versucht wurde.

Die Entwicklung der hessischen Kirche unter Philipp dem Großmütigen.

Eine Skizze

von

Bernhard Bess.

1.

Der alte Hessengau ist das Mutterland des fränkisch-merowingischen Reiches; in dem Stämmebund, der sich Franken nannte, bildeten die Chatten den Grundstock. So stand trotz verschiedenartigster Entwicklung der Hessengau in enger Verbindung mit dem westlichen Reich. Seine Christianisierung aber ist das notwendige Glied in der Kette der Ereignisse, welche den Übergang vom karolingischen zum sächsischen Kaisertum bilden und die Scheidung Deutschlands und Frankreichs zu eigenartiger Entwicklung im Gefolge haben. Bonifazius ist recht eigentlich der Apostel der Hessen. Seine weitfliegenden Pläne scheitern aber an der selbstverständlichen Macht des fränkischen Rechts; er muß sich gegen seinen Willen zum Bischof von Mainz machen lassen. Die hessische Kirche gerät so in Abhängigkeit von dem fränkischen Bistum und verliert ihr eigenes. Das wird grundlegend für die weitere Entwicklung. Auch die fränkisch-hessische Grafschaft zersplittert. Der grössere Teil fällt an Mainz, das inzwischen die Hauptstütze des jungen deutschen Reichs geworden ist: aus dem mainzischen Sprengel wird zugleich ein mainzisches Lehen. Inzwischen aber hat sich das Land mit zahlreichen Niederlassungen des bene-

diktinischen Mönchtums bevölkert. Fulda und Hersfeld, die ältesten und bedeutendsten von ihnen, wissen ihre Selbständigkeit gegenüber dem mächtigen Erzbistum zu wahren — auch in den schweren Zeiten des großen Kampfes zwischen Kaiserthum und Papstthum. Dem Land und seiner Kirche haben sie damit einen großen Dienst geleistet. Aber das hätte freilich nicht ausgereicht, um die selbständige Entwicklung der Folgezeit zu ermöglichen, wären nicht hier, wie auch sonst in deutschen Landen, nach Souveränität strebende autochthone Grafengeschlechter hinzugekommen. Das Wernersche Grafenhaus und die Gisonen von Gudensberg arbeiten den Landgrafen von Thüringen vor. Als diese aber aussterben, da ist die hessische Landschaft bereits so fest in sich geschlossen, daß sie sich weder von dem neuen thüringischen Hause, noch von den jetzt mächtiger als je sich ausbreitenden Erzbischöfen von Mainz schlucken läßt. Die Enkelin der heiligen Elisabeth, Sophie von Brabant, wehrt beide glücklich ab und gründet das hessische Landgrafenhaus. — In verzweifelten, über zwei Jahrhunderte langen Kämpfen muß dies Haus mit Mainz um seine Selbständigkeit ringen. Das Land kommt dabei an den Rand des Ruins, aber stets hält das Gros der Landstände treu zum angestammten Herrn und schlägt schließlich den Feind zum Lande hinaus. Das Resultat ist auf kirchlichem Gebiet ein Maß von Kirchenvogteirechten, das schon von dem landesherrlichen Kirchenregiment der neuen Zeit nicht sehr weit entfernt ist.

Diese landesherrliche Vorreformation hatte sich vorzugsweise auf die inzwischen entarteten Klöster zu erstrecken. Es war aber hier ein völlig neues, höchst einflußreiches Element aufgetreten. Nachdem auch in Hessen im 12. Jahrhundert die reformierten Orden ältern Stiles, die Zisterzienser, Prämonstratenser und Augustiner, eingezogen waren, sind im 13. Jahrhundert die Bettelmönche, vorab die Franziskaner, hinzugekommen. Ihre Einführung in Deutschland datiert von der Stammutter der hessischen Landgrafen, der heiligen Elisabeth. Wie sie zu ihrer Eigenart sich nur entfaltet hat auf Grund des franziskanischen Evangeliums, so hat

sie auch durch ihre Persönlichkeit der Ausbreitung dieses Evangeliums mächtigen Vorschub geleistet. Die Wirkung der von ihr ausgegangenen Erweckung in Hessen würde eine grössere gewesen sein, wäre nicht gerade das Jahrhundert nachher von den erbitterten Kämpfen mit Mainz erfüllt worden. Aber sie dauerte doch in der Stille fort und tritt uns gegen Ende des Mittelalters in einem nicht unbedeutenden Aufschwung des ganzen geistigen Lebens entgegen. An den erwachenden Studien beteiligen sich Hessen in verhältnismässig grosser Zahl, und im Lande selbst entstehen kleine Zentren des neuen Wissenschaftsbetriebs.

Die landesherrliche Selbständigkeit gegenüber Mainz und der geistige Aufschwung sind die Resultate der mittelalterlichen Entwicklung. Auf ihnen baut sich nun die Reformation des 16. Jahrhunderts auf. Aber sie selbst ist wiederum ganz beherrscht von dem Einfluß einer Persönlichkeit — des Hessenfürsten Philipp, dem schon die Mitwelt den Beinamen Magnanimus gegeben hat.

2.

Dieser Mann mit starken Fehlern ist doch wundervoll genug, um fort und fort jedes Hessenherz mit Stolz zu erfüllen, — eine Persönlichkeit von einem Reichtum und einer Selbständigkeit religiösen Empfindens, wie sie jedenfalls unter der ersten Generation der deutschen evangelischen Fürsten einzig dasteht. Noch ehe die Notwendigkeit einer Entscheidung an ihn herangetreten war, hatte er sich durch anhaltende Beschäftigung mit dem deutschen Neuen Testament in religiösen Dingen ein freies und klares Urteil gebildet. Dann hat er zielbewusst die Reformation seines Landes in die Hand genommen.

Es hatte nicht an reformatorischen Regungen im Lande gefehlt. Schon vor dem Auftreten Luthers ist vereinzelt der Ruf nach Reform laut geworden. Dann hat sich rasch der Einfluß Wittenbergs geltend gemacht, in den Städten zuerst, in Kassel, Marburg, Treysa, Homberg und Alsfeld. Aber das waren immer noch nur vereinzelte Stimmen. Eine Volksbewegung machte sich erst bemerkbar, als untermischt

von schwärmerischen Elementen der thüringische Bauernaufbruch in die Stifter Hersfeld und Fulda übersprang und die benachbarten Striche der Landgrafschaft ansteckte. Dem raschen und energischen Eingreifen Philipps ist die Niederwerfung der gefährlichen Bewegung in Mitteldeutschland hauptsächlich zu danken gewesen. Aber während nun diese sozialen Unruhen den Schwiegervater des jungen Fürsten, den Herzog Georg von Sachsen, in seiner Abneigung gegen die religiöse Neuerung bestärken, ist bei jenem seit dieser Zeit ein entschiedener Wille zur Reformation zu konstatieren. Der Speirer Reichstagsabschied von 1526 gab auch ihm die Hand frei; und nun erfolgte die Berufung jener merkwürdigen Synode, welche vom 20. bis zum 22. Oktober desselben Jahres zu Homberg tagte. Darf man aus den spärlichen Nachrichten über ihre Zusammensetzung Schlüsse ziehen, so handelte es sich gar nicht um eine kirchliche Synode, sondern um einen Landtag, bei dem verfassungsgemäß auch die höhere Geistlichkeit des Landes vertreten war. Dem Landtag, der am 20. Oktober stattfand, schloß sich an den beiden folgenden Tagen eine freie theologische Disputation der Geistlichkeit an. Nicht von dieser, welche gar nicht die Kompetenz besaß, sondern von dem ersteren, der durch Herkommen und Gesetz dazu berufen war, ist die „Reformatio ecclesiarum Hassiae“, die Homberger Reformationsordnung, ausgegangen, — der kühnste kirchliche Verfassungsentwurf, den die Reformation des 16. Jahrhunderts gezeitigt hat. Man hat zu seiner Ableitung mancherlei Vermutungen geäußert, ohne eine wirkliche Erklärung gefunden zu haben. Es läßt sich nur sagen, daß hier Ideen, wie sie den freisten Geistern seit langem vorgeschwebt hatten, und Vorschläge, die Luther in seinen besten Stunden gelegentlich geäußert hatte, eine überraschende systematische Bearbeitung erfahren haben. In bewusstem Verzicht auf Reglementierung der Details sind hier die Grundlinien gezogen einer freien Kirche im freien Staat. Das Verhältnis von Einzelgemeinde und kirchlichem Verband hat hier bereits eine vorbildliche Regelung erfahren, die in allen Kirchenordnungen Calvinschen Ursprungs wiederkehrt. „Es sind dieselben Ideen“, sagt

Leopold von Ranke, „auf welche die französische, schottische und amerikanische Kirche späterhin gegründet worden: von denen man wohl sagen kann, daß das Dasein, die Entwicklung von Nordamerika auf ihnen beruht. Sie haben eine unermessliche historische Wichtigkeit. Gleich bei dem ersten Versuche traten sie auf: eine kleine deutsche Synode nahm sie an.“ — Wer war der Verfasser dieses merkwürdigen Programms? Ohne Zweifel der ehemalige Franziskaner Franz Lambert von Avignon, den Philipp — wahrscheinlich auf Empfehlung des strasburgischen Städtemeisters Jakob Sturm — zum Reformator seines Landes berufen hatte. Aber Philipp selbst hat sich zu diesem Programm bekannt, und es enthält auch die ersten Bestimmungen über die Gründung einer Landesuniversität, in der wir seine eigenste Schöpfung zu erblicken haben. So dürfen wir ihn, den Mann hochfliegender Gedanken und Pläne, nicht ganz ausschalten bei der Frage nach der Verfasserschaft. Vor allem aber ist ihm in Rechnung zu stellen diese ganze Art der religiösen Neuerung, die einzig dasteht in jener Zeit. Durch ein organisches Zusammenwirken aller verfassungsmässigen Faktoren sollte das Land — das war sein Gedanke — ohne Gewaltsamkeiten, in guter Ordnung, nicht zu rasch, aber auch nicht zu langsam in die neuen Bahnen übergeleitet werden. So hat er denn auch den Erfahrungen jenes ersten Versuches und den bald darauf eingeholten Ratschlägen der Wittenberger Reformatoren nachgebend den Homberger Verfassungsentwurf wieder zurückgestellt und, von seinem landesherrlichen Verfügungsrecht Gebrauch machend, nach dem Muster Kursachsens Visitatoren bestellt. Von Ort zu Ort ziehend haben diese die einzelnen Verhältnisse geprüft und zu ordnen versucht. Es wurden insbesondere die Kirchen- und Klostergüter bis in die kleinsten Details hinein inventarisiert und so für zeitgemässe Verwendung gesorgt, wie es in keinem andern der evangelischen Territorien jener Zeit in gleicher Weise nachzuweisen ist. So wurde eine Grundlage geschaffen, auf der erst eine kirchliche Selbstbetätigung wirklich erwachsen konnte. Der Homberger Entwurf als solcher ist nicht wieder aufgetaucht, aber vergebens war er

nicht. Er hat eine Entwicklung der hessischen Kirche eingeleitet, die als eine eigenartige bezeichnet werden muß — sowohl in den Verfassungsformen, als in dem nun zu immer größerer Wichtigkeit gelangenden Bekenntnis.

Der Homberger Reformationsordnung hat A. F. C. Vilmar den merkwürdigen Vorwurf gemacht, daß sie kein Bekenntnis enthalte und daß sie deshalb den Geist des Radikalismus und der Willkür in Hessen eingeführt habe. Dieser Vorwurf beruht auf einer völligen Verkennung der historischen Situation. Zur Aufstellung eines Bekenntnisses lag keinerlei Anlaß vor, war man doch von der Überzeugung durchdrungen, daß man in keinem Stück den Boden der wahren Kirche verlasse, sondern diese selbst erst wieder in ihrer Reinheit darstelle. Das Recht zur Kritik an dem römischen Kirchentum nahm man aus der Heiligen Schrift. Ihre unbedingte Suffizienz in allen Fragen des Glaubens und der Verfassung — das war aber das Bekenntnis, welches hier abgelegt wurde — in vollkommener Einfachheit und tiefster Überzeugung. Es ist das Bekenntnis, an dem Philipp zeit seines Lebens festgehalten hat, das ihm gewissermaßen bei seiner Doppelehe zum Fallstrick geworden ist. Merkwürdigerweise stimmen nun aber drei so verschiedene Forscher wie A. F. C. Vilmar, F. W. Hassencamp und Heinrich Heppe darin überein, daß die Homberger Reformationsordnung einen „wesentlich reformierten Charakter“ trage; und sie gründen dies Urteil namentlich auf ihre Aussagen über das Abendmahl. Es wird eine „Danksagung für die von Christus empfangenen Wohltaten“ und eine „besondere Erinnerung an das Opfer, in dem er sich einmal für uns selbst dargebracht hat“ genannt. „Wir bekennen“, heißt es weiter, „daß in diesem Mahl Christus als Gott und Mensch gegenwärtig sei, und zwar nicht auf Grund der bittenden Stimmen [voces imprecatoriae], wie von uns einige fälschlich einwenden, sondern auf Grund eines Beschlusses des lebendigen Gottes, das heißt seines eigensten Wortes, von dem die Stimmen selbst [voces ipsae, d. h. wohl die von den Gebeten begleiteten Einsetzungsworte] Zeichen sind.“ Dann wird ausdrücklich Luthers „Deutsche Messe und Ordnung

des Gottesdienstes“ als Agende für die Feier des Abendmahls vorgeschrieben.

Die Fragestellung, ob reformiert oder lutherisch, ist ohne Zweifel für die Zeit der Homberger Ordnung noch nicht berechtigt. Aber der Abendmahlsstreit zwischen Luther und Zwingli war bereits ausgebrochen und hatte auch den hessischen Landgrafen beschäftigt. Wir haben von ihm ein Schreiben an die Wittenberger, in dem es am Schluß heisst: „Vergest des Zwingels nit und Oecolampadii nit, last was wider den newen Irrsal ussgehen.“ Dies Schreiben kann nur als Antwort auf einen ausführlichen Ratschlag Melancthons über die Einführung der Reformation in Hessen verstanden werden und ist mit diesem nicht nach, wie Hassenkamp und Heppe wollen, sondern vor den Speierer Reichstag zu setzen. Auf diesem aber, also im Juni und Juli 1526, war es, wo Philipp in engste Fühlung mit den oberländischen Städten getreten ist. Hatte er schon im Jahr zuvor mit dem neuen Kurfürsten von Sachsen den Grund zu einem evangelischen Bündnis gelegt, so gingen nun unter dem Eindruck der von allen Seiten drohenden Gefahr seine Pläne weiter zu einem Bündnis aller evangelisch gesinnten Stände, der Fürsten sowohl als der Städte. Da stellte sich ihm aber sofort der Abendmahlsstreit als ein Hindernis entgegen; und indem er sich nun bemühte, den Standpunkt der Oberländer und Schweizer zu begreifen, ging es ihm auf, daß das Wesen des Evangeliums von diesem Theologenstreit nicht berührt werde und daß es wohl möglich sein müsse, eine Einigungsformel zu finden, mit der beide Teile sich könnten zufrieden geben. Ohne Zweifel hängt die Berufung Lamberts mit dieser Erweiterung seines Gesichtskreises zusammen. Und wenn die Bestimmungen der Homberger Ordnung eine Tendenz haben, so kann es nur die sein, die Streitpunkte zu vermeiden und das Gemeinsame herauszustellen. Deshalb ist in dem Kapitel über das Abendmahl keine Rede von dem Leib und Blut Christi und den Zeichen Brot und Wein, sondern es wird nur das festgestellt, worauf es auch Luther immer allein angekommen ist, die von allem menschlichen Zutun unabhängige, lediglich durch das Wort

garantierte Gegenwart Christi in der Handlung. Wir werden sehen, daß hiermit ein Weg in Hessen beschritten wurde, den man dann konsequent weiter verfolgt hat und auf dem sich der auch in konfessioneller Beziehung eigenartige Charakter der hessischen Kirche ausgebildet hat. — Die konfessionelle Haltung schon des ersten reformatorischen Dokuments der hessischen Kirche, der Homberger Reformationsordnung, entsprach den eigensten Tendenzen des Landesfürsten und ist ohne seine Anteilnahme nicht zu denken. Ihre Wirkung aber dehnte sich nun dank Philipps unermüdlicher Initiative auf den ganzen Bereich des deutschen Protestantismus aus. Denn es gingen bei ihm Glaube und Politik Hand in Hand.

3.

Der Aufschwung der habsburgischen Macht in den Jahren 1526 und 1527, sowie der immer schärfer werdende religiöse Gegensatz unter den deutschen Fürsten beunruhigten den jugendlich lebhaften Mann derart, daß er von dem Abenteurer Pack sich düpieren liefs und mobil machte. So hat er das Odium eines Reichsfriedensbrechers auf sich geladen. Aber, was noch schlimmer war, bei seinem sächsischen Verbündeten setzte sich seitdem jenes Mißtrauen fest, das fort und fort hemmend eingriff in die politische Entwicklung des deutschen Protestantismus. Es bedurfte nun wieder der ganzen Enthüllung der Gefahr, wie sie die kaiserliche Proposition zum Speirer Reichstag von 1529 mit sich brachte, um Philipps Plan eines evangelischen Fürsten- und Städtebündnisses von neuem hoch zu bringen. Auf dem Reichstag kam es dank Philipps Bemühungen dem Abschluß nahe; an der Protestation vom 19. April hatte er den meisten Anteil. Frohen Mutes kehrte er heim. Ein Religionsgespräch der streitenden Theologen unter seinem Vorsitz sollte nun die Bahn frei machen für den großdeutschen evangelischen Bund. Schon aber wollte Kur-sachsen wieder zurückziehen; es versuchte hinter Philipps Rücken mit dem gleichgesinnten Georg von Brandenburg und dem Magistrat von Nürnberg einen Sonderbund zu

stiften. Melanchthon, den Philipp in Speier persönlich bearbeitet hatte, fiel völlig um — ein Vorgang, der typisch geworden ist in dem weitem Gang der deutschen Reformation. Es bedurfte der ganzen Energie des Hessenfürsten, um seinen Plan durchzusetzen. Vom 1. bis 4. Oktober kamen wirklich in Marburg die beiden heftigen Gegner, Luther und Zwingli, nebst ihrem Anhang zusammen. Der Erfolg war gering: ein Waffenstillstand, keine Verständigung. Es mußten erst noch Ereignisse von tief eingreifender Wirkung dazwischentreten, um die wirkliche Frucht der Marburger Tage, die Konkordie zwischen den Wittenbergern und den Oberländern, zur Reife zu bringen.

Der Augsburger Reichstag von 1530 sah die Evangelischen so zwiespältig als möglich. Die oberländischen Theologen mußten sich verborgen halten, um von den sächsischen keinen Affront zu erleiden; zwischen Philipp und dem Kurfürsten bestand offene Feindschaft. Aber als nun der Kaiser, der lang auf sich hatte warten lassen, bald nach seinem Einzug die evangelischen Fürsten zu einer Audienz beschied und sie hier hart anfuhr, da waren sowohl der Kurfürst als Georg von Brandenburg wie auf den Mund geschlagen. Es entstand eine lange Pause; es war, wie einer der anwesenden Theologen sich ausdrückt, in dieser Stunde darauf abgesehen zu erproben, „ob der Nagel in der Wand wackeln wollte und der Hase sich aus seiner Hecke schrecken lasse“. Da ergriff der sechsundzwanzigjährige Philipp das Wort und verteidigte sich und seine Genossen, daß dem Kaiser das Blut ins Gesicht stieg. Er hatte sich nicht täuschen lassen durch das in unerwarteter milden Worten gehaltene Ausschreiben zum Reichstag; er hatte lange geschwankt, ob er nach Augsburg gehen sollte. Nun aber zeigte es sich, daß er unentbehrlich war für die Vertretung der evangelischen Sache vor Kaiser und Reich. Ein Bekenntnis ohne ihn erschien namentlich Melanchthon unmöglich, und er tat alles, um ihn von den Zwinglisch gesinnten Oberländern herüberzuziehen. Philipp hat mit ihm und Brenz lange Verhandlungen geführt, in denen er den Theologen mit theologischen Argumenten stark zusetzte. Ihm zuliebe hat Melanchthon

dann im Artikel vom Abendmahl die Gegenwart von Leib und Blut Christi in Brot und Wein fallen lassen und nur gesagt, daß sie im Akte gegenwärtig seien. Philipp wollte auch das „distribuanter“ ersetzt wissen durch das „exhibeantur“, dem wir nachher in der Augustana variata begegnen. Er unterschrieb schließlic, denn er wollte nach der Einmütigkeit des 19. April 1529 den Gegnern nicht das Schauspiel eines öffentlichen Zwiespaltes der evangelischen Fürsten geben — aber „mit der ausdrücklichen Erklärung, daß ihm im Abendmahl kein Genüge geschehen sei“.

Die Verlesung der Confessio am 25. Juni brachte die evangelische Sache um kein Haarbreit weiter. Die Altgläubigen und die Kaiserlichen vorab zeigten sich immer unversöhnlicher, die Kursächsischen, an ihrer Spitze Melanchthon, wurden immer verzagter. Da entschloß sich Philipp, der vergebens schon um Urlaub gebeten hatte, heimlich von dannen zu gehen. Ihm glaubte man alles zutrauen zu können, und so wirkte seine eigenmächtige Entfernung wie ein reinigendes Gewitter. Der Kaiser wurde nachgiebig, und es wurden jene Vergleichsverhandlungen inszeniert, in denen zwar Melanchthon sich kompromittierte, die übrigen aber unter Vortritt des Marburger Professors Erhard Schnepf sich um so tapferer hielten. Vor allem aber fing nun auch die kursächsische Politik — unter Schwankungen freilich noch — an wieder einzusehen, daß es ohne ein Bündnis mit den Städten nicht möglich sei, dem Kaiser Trotz zu bieten. Es wurde schließlic unter dem Eindruck des drohenden Reichstagsabschieds für die Weihnachtszeit eine Zusammenkunft in Schmalkalden verabredet. Die oberländischen Städte, die schon hier vertreten waren, sind dann im März dank dem Gewicht, das Philipps Stimme erlangt hatte, förmlic in den neuen Bund aufgenommen worden. Nach dem „Hessischen Verstand“ wurde die Bundesurkunde abgefaßt.

Das wäre nicht möglich gewesen, hätte nicht inzwischen auch die Verständigung auf theologischem Gebiet unerwartete Fortschritte gemacht. Auch hierin bezeichnet jene plötzliche Abreise des hessischen Landgrafen eine Epoche; und es tritt nun hierbei in den Vordergrund ein Mann, der

sich selbst als den Kaplan des Landgrafen bezeichnet hat, — Martin Butzer, damals Prediger zu Strafsburg. Er hatte bereits in dem Vierstädte-Bekenntnis vom 9. Juli 1530, als dessen Hauptverfasser er wohl zu gelten hat, eine der Lutherischen sehr nahe kommende Fassung der Abendmahlslehre vorgetragen. Nun erhielt er endlich Zugang zu Melancthon und machte weitere Konzessionen; er reiste dann von Augsburg sogar zu Luther nach Koburg. Von dort aus trat er eine große Rundreise nach Süddeutschland an zu dem Zweck, die dortigen Zwinglianer für eine Bekenntnisunion mit Wittenberg zu gewinnen. Der Erfolg war zunächst gering, und Zwingli schrieb ihm im Juni 1531 eine förmliche Absage. Um dieselbe Zeit wurde in Frankfurt auf der dritten Bundesversammlung der Schmalkalder zwischen den hessischen und kursächsischen Gesandten über die Aufnahme der Schweizer mit Erbitterung gestritten. Philipp hatte sich für diese eingesetzt und wollte es selbst bis zu einem Austritt Kursachsens aus dem Bunde kommen lassen, waren doch die oberländischen Städte durch zu starke Bande mit der evangelischen Schweiz verknüpft, als daß sie ohne diese im Bunde hätten bleiben können. Ein schier unlösbarer Konflikt! — Da unterlagen am 11. Oktober 1531 in der Schlacht bei Kappel die evangelischen Kantone den katholischen, und Zwingli fiel. Die Schweiz mußte damit aus dem Bündnisplan Philipps ausscheiden, und der Schwerpunkt des Schmalkaldischen Bundes, der nach Süden hin zu neigen schien, rückte von selbst wieder nordwärts. Aber es fehlte ihm noch an dem völligen Zusammenschluß durch eine Bekenntnisunion. Die Erfolge, die er dank der damals wieder in neuer Stärke sich erhebenden Türkengefahr erzielte, waren nur halbe; es gelang Philipp nicht, Kursachsen, mit dem er sich in den Oberbefehl hatte teilen müssen, zu einer weiter ausschauenden Politik zu bewegen. So mußte er wieder auf eigne Faust vorgehen, um den lähmenden Stillstand der Entwicklung zu brechen und einer gefährlichen Ausdehnung der habsburgischen Macht vorzubeugen.

Am 23. April 1534 rückte er mit einem rasch angeworbenen, aber vorzüglich ausgerüsteten Heer gen Süden und

vernichtete am 13. Mai bei Lauffen die Württemberg besetzt haltende habsburgisch-spanische Macht. Der vertriebene Herzog Ulrich wurde wieder eingesetzt und nahm sofort die Reformation des Landes in die Hand. Durch diese erhielten nun aber die Unionsbestrebungen Butzers einen neuen Anstoß. Denn längst waren in Württemberg zwei verschiedene Richtungen vertreten, die von Zwingli beeinflusste oberländische und eine stramm lutherische. Da Luther selbst zum Frieden mahnte, einigte man sich zunächst in einer schon in Marburg vorgeschlagenen Formel. Noch im Dezember desselben Jahres kamen dann Butzer und Melancthon in Kassel zusammen, um diese lokale Einigung zu einer allgemeinen auszubauen. Auf beiden Seiten war guter Wille genug vorhanden, aber es wurde schwer, über den vergangenen Streit hinwegzukommen. Schließlich machte Luther selbst den Vorschlag einer Zusammenkunft aller beteiligten Theologen. Sie fand infolge einer Erkrankung Luthers nicht, wie geplant, in Eisenach, sondern in Wittenberg statt; und hier wurde nun am 29. Mai 1536 jene Wittenberger Konkordie abgeschlossen, welche den politischen Bund der Schmalkaldener zu einer wirklichen Bekenntnisgemeinschaft erhob. Dies geschah auf der glänzenden Bundesversammlung im Februar 1537. Die *Confessio Augustana* und die *Apologie* wurden hier als gemeinsames Bekenntnis anerkannt und dabei der Wittenberger Konkordie als eines Maßstabes der Auslegung gedacht. Ihr ist dann weiter Rechnung getragen, indem Melancthon in der Ausgabe der *Augustana* von 1540, der sogenannten *variata*, welche fortan als offizielles Bekenntnisdokument galt, den Artikel vom Abendmahl dahin veränderte, daß er das seinerzeit von dem Hessenfürsten schon geforderte „*exhibeantur*“ einstellte und die Gegenwart von Leib und Blut Christi ausdrücklich auf den Akt des Darreichens und Empfangens der Elemente beschränkte.

Eine Differenz war bestehen geblieben. Indem man zu Wittenberg sich dahin einigte, daß auch die Unwürdigen den Leib und das Blut Christi empfangen, sofern nur Christi Wort und Einsetzung bewahrt werden, hatte man beiderseits

eine verschiedene Auslegung des Wortes „Unwürdige“ vorbehalten. Luther wollte darunter auch die Gottlosen mit inbegriffen wissen, Butzer dachte nur an solche, welche in einer unbußfertigen Stimmung sich befinden, sonst aber noch als Gläubige zu betrachten sind. Nur nach ausdrücklicher Anerkennung dieser seiner Auslegung willigte er in die Union, denn nur durch sie konnte er hoffen, die noch zurückhaltenden, von Zwingli beeinflussten Oberländer zu gewinnen. Die „geistliche Niefsung“, auf die sie alles Gewicht legten, schien ihnen nur so gewährleistet. Und Luther hat dies Zugeständnis gemacht. So kann die Konkordie als ein Sieg Butzers angesehen werden. Aber es läßt sich nun doch anderseits nicht leugnen, daß in ihr eine wesentlich Lutherische Abendmahlslehre niedergelegt ist. In der „mündlichen Niefsung“ konzentriert sich nicht das Interesse Luthers, denn sie war ihm nur das „signum rei sacrae, nicht die „res sacramenti“. Solche blieb für ihn die Vergebung der Sünden und die mystische Gemeinschaft mit dem erhöhten Christus und seiner Kirche. Erst im Streit mit den Gegnern hatte er sich dazu treiben lassen, das „est“ der Einsetzungsworte zu betonen und daraus jene absurde Folgerung zu ziehen, daß wie das Brot so auch der Leib Christi mit den Zähnen zerbissen werde. Nur so glaubte er gegen die Schwärmer und den ihnen hier verwandten Zwingli den Charakter des Sakraments als göttlicher Gnadengabe, die ein Zutun des Menschen weder verlangt noch zuläßt, sicherstellen zu können. Dieser objektive Charakter war aber nun in der Konkordie gewährleistet; es war hier ein dem Zwinglischen diametral entgegengesetzter Sakramentsbegriff niedergelegt.

4.

Diese Wittenberger Konkordie, welche die von Philipp von Hessen inaugurierten evangelischen Bündnisbestrebungen gewissermaßen abschloß und krönte, stellt sich nun auch — das wird in der Folgezeit immer deutlicher — als das grundlegende Dokument für den Bekenntnisstand der hessischen Kirche dar. Hatte doch auch ihr Landesherr den regsten Anteil an dieser Union genommen. Von den Tagen

des Marburger Religionsgesprächs datiert ein ununterbrochener, immer lebhafter werdender Verkehr Philipps mit Butzer, dem Vater der Konkordie. In jedem Stadium ihrer Entwicklung spüren wir Philipps Hand; und er war der erste, dem man die vollzogene Einigung mitteilte.

Die theologischen Gegensätze hatten sich auch in der Kirche seines Landes schon früh bemerkbar gemacht. In der Zeit zwischen der Homberger Synode und dem Marburger Gespräch ist es hier zur Entfernung einzelner den Frieden störender Zwinglianer gekommen. Die maßgebenden Geistlichen, vor allem Philipps Hofprediger Adam Kraft, waren Schüler Luthers, und so kann es kein Wunder nehmen, daß die hessische Kirche der Übergangszeit sich im ganzen als einen Ableger der kursächsischen darstellt, trotz des eigenartigen Anfangs, den wir kennen gelernt haben.

Man hat für ihren auch bekenntnismäßigen genuinlutherischen Charakter sich auf eine Marburger Kirchenordnung vom Jahre 1527 berufen, von der man nur aus der Schrift des Darmstädter Hofpredigers Heinrich Leuchter („Antiqua Hessorum fides christiana et vera“ 1607) wußte. Als nun im Jahre 1878 diese Kirchenordnung wieder entdeckt und als das echt Lutherische Werk des Lutheraners Adam Kraft ausgegeben wurde, da war es der damalige Marburger Kirchenhistoriker Theodor Brieger, welcher auf Grund seiner intimen Kenntnisse Lutherischer Schriften in mustergültiger Beweisführung dartat, daß wir es hier nur mit einer buchhändlerischen Kompilation bereits vorgedruckter Schriften Luthers zu tun haben, der jeder selbständige Wert abgeht, die daher auch als ein Dokument für den Bekenntnisstand der hessischen Kirche gar nicht in Anspruch genommen werden kann.

Die freie Selbstbetätigung, welche der Homberger Entwurf vorgesehen hatte, war — das hatten alle beteiligten Instanzen sehr bald eingesehen — noch ein Ding der Unmöglichkeit. Es ging nicht ohne eine einheitliche Leitung von oben, und diese mußte selbstverständlich dem Landesherrn zufallen. So war er es auch, der die konfessionelle Haltung seiner Landeskirche vorerst allein bestimmte. Was

ihm im ganzen Bereich des deutschen Protestantismus als Ideal vorschwebte, die Duldung verschiedener Richtungen, das suchte er natürlich in seinem Lande zuerst durchzuführen. So wurden nach dem Marburger Gespräch die vertriebenen Zwinglischen Prediger wieder zurückberufen, und bald nach dem Augsburger Reichstag erließ er an die Prediger ein Verbot des Streitens von der Kanzel aus. Wäre es nötig, vom Abendmahl zu predigen, so sollten sie sagen, daß der wahre Leib, Fleisch und Blut Jesu Christi, gegenwärtig wäre und durch den Glauben von der Seele empfangen werde. Wie und welcher Gestalt der Herr da wäre, davon sollten sie schweigen. Im Februar 1534 konnte Philipp an Herzog Albrecht von Preußen, der ihn um Rat angegangen hatte, melden, daß jenes Verbot segensreich gewirkt hätte.

Bis zum Jahre 1530 ist das Kirchenregiment noch durch die bald nach der Homberger Synode ernannten Visitatoren, mit Adam Kraft an der Spitze, ausgeübt worden. Nachdem so etwas Ordnung in die einzelnen Kirchspiele gekommen war, bestellte der Landgraf am 22. Juli 1531 sechs Superintendenten. Diese haben zunächst in regelmäßigen Konferenzen — von Synoden im spätern Sinn kann noch nicht die Rede sein — die gemeinsamen Angelegenheiten der Landeskirche besorgt. So ist die erste hessische Agende vom Jahre 1532 entstanden. Sie gibt sich als ein brüderlicher Vorschlag zur Nachachtung an die „würdigen und wohlgelehrten Pfarrherrn und Predikanten des Fürstentums zu Hessen, unsre in Christo geliebten Herren und Brüder“ und verwahrt sich eindringlich dagegen, daß sie irgendein Gesetz aufrichten wolle. Sie gibt nur allgemein gehaltene Vorschläge für die Gottesdienste, ohne deren Abhaltung im einzelnen zu regulieren. Vom Abendmahl heißt es: „Des Herrn Nachtmal halten wir fast in allen Stücken nach Ordnung und Inhalt übergebener Konfession und Apologia, nicht als aus Not oder Gesetzes Zwang, sondern darum daß wir nichts Unrechtes, Ungescheutes oder Verwerfliches drinne finden.“ Es wird weiter noch auf die Katechismen von Luther und Brenz verwiesen. Für die Zulassung zum Abend-

mahl wird bereits eine feste Kirchenzucht vorgeschrieben. Ihre weitere Ausdehnung bis zum Bann aber wird erst in Aussicht gestellt. Der Entwurf einer vollständigen Kirchenzuchtsordnung mit großem und kleinem Bann muß bald danach ausgearbeitet und nach Wittenberg zur Begutachtung gesandt worden sein. Wir kennen ihn nur aus den Antworten Luthers und Melancthons. Im Juni des folgenden Jahres (1533) haben die Superintendenten in Homburg darüber beraten. Aber der Schwierigkeiten, welche seiner Ausführung im Wege standen, waren zu viele; so hat man ihn fallen lassen. Auch die Agende von 1532 scheint nicht gedruckt worden zu sein und ist so auch nicht zu allgemeiner Geltung gekommen. Allen diesen Versuchen fehlte die Unterstützung des Landgrafen, der damals von den großen Fragen der Politik voll in Anspruch genommen war. Er war die Seele des Ganzen; ohne ihn wagte man nichts Endgültiges zu unternehmen und kam daher über Anläufe nicht hinaus.

Zu einer festen Organisation ist es in der hessischen Kirche erst gekommen, nachdem der Schmalkaldische Bund jenen Bekenntnisabschluß erhalten und sich gleichzeitig — das war der Sinn des damals von Melancthon verfaßten und vom Bund rezipierten tractatus de primatu papae — von der römisch-kirchlichen Autorität emanzipiert und für kirchlich-autonom erklärt hatte. Die Pflicht der christlichen Landesobrigkeit war der Rechtstitel, auf den man sich gleichermaßen berief in den deutschen Fürstentümern, die jetzt, sei es erst zur Reformation schritten, sei es die bereits begonnene in feste Formen brachten. Aber da ist es nun höchst merkwürdig, daß von diesem gleichen Ausgangspunkt aus die hessische Kirche doch einen ganz andern Weg beschritt als die übrigen. Während in dem eng verbündeten Kursachsen jene Konsistorialverfassung entstand, welche bis heute den Typus des deutschen Landeskirchentums abgibt, und stets dem fürstlichen Absolutismus gedient hat, entwickelte sich in Hessen eine Presbyterial- und Synodalverfassung, die bestimmt war, das landesherrliche Kirchenregiment auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sind auch

zur Erklärung dieses Vorgangs neue Einflüsse, wie der Butzers und die in Hessen mehr als anderswo notwendig gewordene und mit der dem Landgrafen eigenen Intensivität betriebene Auseinandersetzung mit den Wiedertäufern, in Anschlag zu bringen, so hat doch ohne Zweifel dabei am meisten gewirkt das Ideal, welches in der Homberger Ordnung von 1527 der hessischen Kirche auf ihrem Wege mitgegeben worden war. Es war — dafür gibt es in der Zwischenzeit Anzeichen genug — noch nicht in Vergessenheit geraten, wenn man auch von seiner unmittelbaren Verwirklichung nun ein für allemal absah.

Wiederum ist es ein Landtag gewesen, von dem die endgültige kirchliche Organisation der hessischen Kirche ausging; und der Landesherr als die einzige rechtmäßige Instanz hat die aus den Beratungen des Landtags hervorgegangene Kirchenordnung publiziert. Sie trägt den Titel: „Des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Philippen Landtgraven zu Hessen Ordnung, welcher Masse hinfür die Visitatores, Pfarrherrn und ihre Helfer Diacon und alle Kirchendiener verordnet, gehandhabt und im Fall, so ihrer einer oder mehr untauglich, lässig oder ungeschickt gefunden, abgesetzt werden sollen. 1537.“ Wie sehr man alles, was an Organisationen vorhergegangen war, nur als ein Provisorium ansah, erhellt daraus, daß hier die Bestellung der Superintendenten von neuem erfolgte. Das hatte auch darin seine tiefere Berechtigung, weil auf Grund der Ordnung dieses Amt sich als ein durchaus neues darstellt. Bis dahin waren die Superintendenten, was sie in den andern Territorien, wie Kursachsen, immer geblieben sind, nur Beauftragte des Landesherrn; sie werden daher auch in der Überschrift der neuen Ordnung noch Visitatoren genannt. Von jetzt ab werden sie Träger selbständiger Standesrechte und üben einzeln in ihrer Diözese, gemeinsam für das ganze Land das Kirchenregiment aus. Dem Landesherrn steht nur ein Bestätigungs- bzw. Vetorecht zu. Die Superintendenten werden gewählt von den Geistlichen ihrer Diözese unter Mitwirkung des Superintendenten-Kollegiums. Die Geistlichen haben außerdem das Recht, aus sich Ver-

treter für die Generalsynode zu wählen, welche jedes Jahr zusammentritt. Diese aus den Superintendenten und den Vertretern der Geistlichkeit gebildete Generalsynode ist aber das eigentliche Hauptorgan des Kirchenregiments. Nur hier können die Kandidaten examiniert, ordiniert, für die einzelnen Stellen ausgewählt und ebenso wieder abgesetzt werden; nur von ihr können allgemeine Verordnungen ausgehen. Sie vermittelt als die eigentliche Repräsentation der Landeskirche den Verkehr mit dem Landesherrn.

Dies Kirchenregiment war ein durchaus pastorales. Dem Laienelement war nur dadurch Rechnung getragen, daß der Gemeinde ein gewisses Aufsichtsrecht über ihren Pfarrer zugestanden wurde, das insbesondere bei den alle zwei Jahre stattfindenden Visitationen durch den Superintendenten zur Geltung kommen sollte. Die Bestimmungen hierüber sind sehr allgemein gehalten. Hier hatte der weitere Ausbau einzusetzen. Er ist bereits im Jahre 1539 erfolgt in der sogenannten „Ziegenhainer Kirchenzuchtordnung“. Aber wir haben es bei dieser weder mit einem landesherrlichen Erlaß, noch mit einer Kundgebung der neuen Generalsynode zu tun, sondern mit einem von drei Superintendenten, einem Marburger Theologieprofessor und sechs Geistlichen, darunter dem landgräflichen Hofprediger, unterzeichneten Sendschreiben an Geistliche und Gemeinden des Fürstentums Hessen. Sie berufen sich auf Beratungen, die jüngst zu Ziegenhain auf Anordnung des Landgrafen mit dessen Räten und den Abgesandten der Städte stattgefunden haben. Was sie nun aber bieten, ist tatsächlich eine die bisherige ergänzende Kirchenordnung: nicht nur werden zwei völlig neue kirchliche Institutionen hier ins Leben gerufen — eine geordnete Gemeindevertretung in dem mit geistlichem Amtscharakter ausgestatteten Presbyterium und die Konfirmation als feierliche Einführung des erwachsenen Täuflings in die Gemeinde —, sondern auf Grund dieser beiden Institutionen wird nun auch eine ausführliche Anweisung zur Handhabung der Kirchenzucht gegeben.

Der Gedanke an Kirchenzucht als etwas für die Kirche Notwendiges war der Entwicklung des hessischen Kirchen-

wesens von seinen Anfängen an eingeeimpft. Er hatte, wie wir gesehen haben, bereits im Jahre 1533 die damaligen Superintendenten lebhaft beschäftigt. Aber es standen sich über die Ausdehnung der Kirchengzucht verschiedene Ansichten gegenüber. Die Schwierigkeit, hier die richtige Grenze zwischen Staat und Kirche zu ziehen, brachte das Projekt zu Fall. Nun wurde aber durch die täuferische Bewegung in Hessen die Notwendigkeit einer Kirchengzucht immer dringlicher, sei es zur Eindämmung jener Bewegung, sei es, um die in ihr sich geltend machende Sehnsucht nach einer Gemeinde der Heiligen und Reinen zu befriedigen. Dem ersteren Zweck galt zunächst ein landesherrlicher Erlaß, „die Ordnung der Visitation und Kirchengzucht“, welcher fast gleichzeitig mit dem kirchlichen Organisationsedikt von 1537 erschienen war. Dem andern galt das Sendschreiben. Es wurde noch immer von Wittenberg aus vor einem Zuviel von Kirchengzucht gewarnt, und diese Ansicht mag in Hessen viele Anhänger gehabt haben. Man wollte aber auch gerade hier den Schein einer Gesetzgebung von oben vermeiden und die Freiwilligkeit zu ihrem Rechte kommen lassen. So wählte man in echt seelsorgerischer Weise jene milde Form des Sendschreibens. Der Erfolg war der gleiche: die beiden Institutionen der presbyteralen Gemeindevertretung und der Konfirmation, sowie ein weises Maß von Kirchengzucht haben sich seitdem in der hessischen Kirche eingebürgert und reichen Segen gestiftet. Die hessische Kirchenverfassung hatte damit ihren Abschluß erhalten. Das Metropolitanat, welches in den fünfziger Jahren auftritt, ist nur eine Weiterbildung der schon in dem Organisationsedikt von 1537 vorgesehenen Stellvertreter der Superintendenten. Mit der presbyteral-synodalen Organisation seiner Kirche ist Hessen allen andern Ländern vorangegangen.

Dasselbe Jahr 1539 hat dann noch eine Ergänzung für die kirchliche Praxis gebracht in der „Kasseler Kirchenordnung“ und dem „Kasseler Katechismus“. Es handelte sich aber bei beiden wiederum nicht um offizielle Publikationen des Kirchenregiments. Zwar sind sie noch

in demselben Jahr, ebenso wie das Ziegenhainer Sendschreiben, mit dem landgräflichen Wappen versehen im Druck erschienen, und die Kasseler Kirchenordnung ist an erster Stelle von dem Landgrafen selbst unterschrieben worden. Allein beide waren zunächst nur für Kassel bestimmt, die Ordnung für die Geistlichen, der Katechismus für die soeben neuorganisierte höhere Schule der Stadt. Man hat wohl daran gedacht und unterderhand auch darauf hingewirkt, daß der Vorgang der Landeshauptstadt Nachfolge fände in den andern Städten, aber man hat sich gehütet, ein Gesetz aus ihnen zu machen. Es blieb vielmehr bei einer Mannigfaltigkeit der gottesdienstlichen Gebräuche. Luthers deutsche Messe ist wohl — genauere Nachrichten fehlen darüber — die am meisten gebrauchte Agende gewesen, und sein kleiner Katechismus ist jedenfalls in den niedern Schulen und auf dem Lande in unangefochtenem Gebrauch geblieben. Trotzdem sind jene beiden Schriften als Dokumente für den Bekenntnisstand der damaligen hessischen Kirche in Anspruch zu nehmen, denn sie bilden die unmittelbaren Vorläufer der spätern und bis zu dem heutigen Tage in Geltung befindlichen großen Agende und sind stückweise wörtlich in diese aufgenommen worden. Es unterliegt nun aber keinem Zweifel, daß an ihrer Entstehung Martin Butzer einen hervorragenden, vielleicht den Hauptanteil gehabt hat. Butzer weilte damals längere Zeit hindurch in Hessen. Er war von dem Landgrafen berufen worden, um die Wiedertäufer, deren man nicht Herr werden konnte, zu bekehren. Im Oktober 1538 ist er eingetroffen und konnte bereits am 2. November dem Landgrafen melden, daß die Sektierer durch eine Disputation überwunden seien und sich bereit erklärt hätten, in die kirchliche Gemeinschaft zurückzukehren. So hat er auch ohne Zweifel an der Ziegenhainer Kirchenzuchtordnung mitgewirkt, in der wir manchen seiner Gedanken begegnen. Die Kasseler Kirchenordnung aber hat er mitunterzeichnet. Ihre Anklänge an die *Confessio Helvetica* prior von 1536 und ihre wörtlichen Übereinstimmungen mit der Kölner Reformation von 1543 deuten darauf, daß Butzer der eigentliche Ver-

fasser war. Der Kasseler Katechismus aber ist geradezu ein Auszug aus seinem gröfseren Strafsburger von 1534.

So hält sich denn auch die Abendmahlslehre, welche in jenen beiden Schriften niedergelegt ist, durchaus auf der Linie der Wittenberger Konkordie. In den Fragstücken für die Konfirmation wird dies Sakrament definiert als „die Gemeinschaft des waren Leibs und waren Bluts Christi, welche uns mit Brot und Wein warlich gegeben wird“, und noch deutlicher in dem Katechismus als „die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi, die uns durch den Dienst der Kirche mit dem Wort und den Zeichen Brot und Wein mitgeteilt wird“. Es geht aber nicht an, zwischen diesen Formeln und der in der Kirchenordnung vorausgehenden Paränese mit ihren allgemeiner gehaltenen, auf Erbauung abzweckenden Wendungen einen Gegensatz zu konstruieren. Bewufstermaßen und absichtlich hat man damals in Hessen die in der Wittenberger Konkordie vorgezeichnete Union eingehalten, und so unzweifelhafte Schüler Wittenbergs, wie Johannes Pistorius und Justus Winther, haben unbedenklich neben Butzer die Kasseler Kirchenordnung unterzeichnet. Der Confessio Augustana und der Apologie geschieht weder in der Kasseler Kirchenordnung noch in dem Katechismus eine Erwähnung. Die eigentliche Lehrnorm ist und bleibt die Heilige Schrift. In der aufsergewöhnlich starken Betonung des Schriftprinzips und in der Anwendung des Artikels von der Gemeinschaft der Heiligen auf die kirchliche Organisation hat der Homberger Entwurf fortgewirkt. „Der Geist, in welchem die Reformation in Hessen ihren Anfang genommen hatte, war lebendig erhalten und gesichert“ (Heppe).

So war in Lehre wie Verfassung die hessische Kirche den übrigen deutschen Landeskirchen um ein gutes Stück vorangeeilt. Wenn wie bisher kirchliche und politische Erfolge sich die Hand reichten, mußte sie tonangebend unter ihnen werden. Aber was sie erreicht, hatte sie nicht aus sich selbst. Der alles überragende lebhafteste Geist des Landes herrn hatte sie unter Zuziehung von hervorragenden Männern andern Stammes dahin gebracht. So haftete lange der

hessischen Geistlichkeit eine Unselbständigkeit an, und es bedurfte erst der Zeit der Not, um sie aus sich herauszutreiben.

5.

Diese Not sollte rascher kommen, als man um die Wende der vierziger Jahre, wo ganz Deutschland von dem Belt bis zu den Alpen der Neuerung verfallen schien, sich dachte. Nichts illustriert die Rolle, welche Landgraf Philipp in der bisherigen Entwicklung des deutschen Protestantismus gespielt hatte, besser, als daß man dessen Peripetie von seiner zweiten Ehe datiert.

Ein Mensch, der unter der Herrschaft der Sinnlichkeit steht, muß nach und nach abstumpfen für alles Höhere. Wir sehen nicht, daß bei dem Landgrafen dies der Fall war. Das ist der große Unterschied zwischen ihm und seinem Zeitgenossen Heinrich VIII. von England. Diesen trieb schrankenloser Despotismus und sinnliche Roheit von dem katholischen Bekenntnis weg zu dem evangelischen. Jenen hätte die Sinnlichkeit festhalten müssen in dem Schoß der für soche Fehler damals äußerst duldsamen römischen Kirche. Aber so beherrschte sie ihn nicht, daß sie das Sehnen nach Wahrheit [und nach Vollkommenheit hätte unterdrücken können. Vielmehr kräftiger als bei der Mehrzahl seiner fürstlichen Zeitgenossen war bei ihm auch der höhere Trieb; und das Evangelium, für manchen ein Deckel der Schande, ward ihm ein Stachel im Gewissen. Er folgte ihm, und damit begann für ihn ein heißer Kampf mit der Sinnlichkeit seiner Natur. Die Aufrichtigkeit, mit der dieser Kampf geführt wurde, können wir nur ahnen, wenn wir hören, daß nur einmal in den Jahren 1526 bis 1539, in Todesnot, der Landgraf es wagte, das Abendmahl zu nehmen. Sein Schriftprinzip ließ ihn in der Doppelehe einen Ausweg aus diesem unheilvollen Kampfe sehen. Daß er ihn beschritt, war nicht ein sittlicher, sondern ein politischer Fehler, und es ist nicht erwiesen, daß er bei den hierüber eingeleiteten Verhandlungen mit Luther diesen betrogen habe. Sicher aber ist das, daß er in zeitweiser völliger Verblendung durch diese zweite Ehe sich und der evangelischen Sache,

die er zu der seinen gemacht hatte, den größten Schaden zugefügt hat; sicher auch, daß er dafür gebüßt hat, wie nur je ein Mensch für seine Fehler hat büßen müssen.

Aber die Doppelehe allein war es auch nicht, welche die glänzenden Aussichten des Protestantismus vernichtete. Mindestens haben Kursachsens kurzsichtige Politik und sein ewiges Mißtrauen gegen Hessen ihren Teil daran. Noch in den ersten Anfängen des Schmalkaldischen Krieges wäre es möglich gewesen, diesem durch kühnes Zugreifen eine ganz andere Wendung zu geben. Es war die durch Kursachsen verschuldete Schwerfälligkeit der Bundesleitung, welche hier ihre unseligen Früchte trug. Schon längst — die Vorbereitungen für den württembergischen Feldzug im Jahre 1534 haben das eingeleitet — hatte Philipp seine Politik darauf eingerichtet, nicht alles von diesem Bund zu erwarten, sondern sich den Rücken durch Anknüpfung eigener Beziehungen zu decken. Die Verhandlungen mit Karl V. und seinem Bruder Ferdinand, in denen er sich Straflosigkeit für die durch Reichsgesetz verbotene zweite Ehe zusichern liefs, sind schliesslich nur ein Glied in der Kette jener schon seit 1534 befolgten Politik. Sie haben ihn aber, so verhängnisvoll sie auch für die politische Entwicklung des deutschen Protestantismus gewesen sind, nicht hindern können, in den schwierigen religiösen Vergleichsverhandlungen, die vor und auf dem Regensburger Reichstag von 1541 zwischen Alt- und Neugläubigen geführt wurden, gegen jede Schmälerung des evangelischen Bekenntnisses mit mannhafter Klarheit einzutreten — selbst gegen seinen Bevollmächtigten Butzer, der im Unionseifer nahe daran war, die Grenzen zu verwischen. Hier war es auch, daß zum ersten Mal ein hessischer Theologe, Johannes Pistorius, eine Rolle spielte. Wir finden ihn an der Seite Melanchthons, der dort eine ungeahnte Festigkeit zeigte. Philipp schlug sich auf ihre Seite und gab damit den Ausschlag; auch einen sehr verlockenden Vermittlungsversuch Joachims von Brandenburg lehnte er ab. Er war nun nahe daran, das Gewebe zu zerhauen, mit dem immer von neuem der kaiserliche Kanzler Granvella ihn zu umstricken suchte, und wieder wie 1530 eigenmäch-

tig von dannen zu gehen. Damit wäre die Entscheidung wahrscheinlich beschleunigt worden, und nicht zum Schaden des deutschen Protestantismus. Aber der kühne Wagemut von früher fehlte im entscheidenden Moment — dank der trüben Erfahrungen, die der Landgraf gerade in der letzten Zeit mit seinen Verbündeten hatte machen müssen, und so liefs er sich in Fesseln schlagen durch jenen unseligen Vertrag vom 13. Juni 1541 — nicht nur sich, sondern, was noch verhängnisvoller werden sollte, auch seinen Schwiegersohn Moritz von Sachsen.

Auf die Schwäche folgte der Rückschlag. Als wenn ihm nach begangener Tat erst alle ihre Gefahren klar vor Augen getreten wären, entfaltete er nun eine gesteigerte Tätigkeit, diesen zu begegnen. In Münster, in Köln, in Pfalz-Neuburg, in Hildesheim, im Fürstentum Kalenberg-Göttingen, in Wesel und in Metz drang jetzt unter seiner Beihilfe das Evangelium durch; und im Juli 1542 ward der letzte katholische Fürst Norddeutschlands, Heinz von Wolfenbüttel, seines Landes vertrieben. Der hessische Hofprediger Dionysius Melander hielt von der Schlofstreppe zu Wolfenbüttel die erste evangelische Predigt. Der Reichstag zu Speier im Jahre 1544 sah dann den Landgrafen auf dem Gipfel seines Ruhms. Er ist bei den Deutschen wie ein Gott angesehen, berichtet der florentinische Gesandte damals nach Hause. Aber die Erfolge hatten ihn auch wieder blind gemacht. So hatte er dem Kaiser eine ansehnliche Hilfe der Schmalkaldener gegen die Türken verschafft, und nun ging es mit wesentlich protestantischen Streitkräften gegen Frankreich. Erst der überraschende Friedensschluss zu Crespy, der sich anhörte, als hätte der besiegte Franz I. ihn diktiert, öffnete Philipp wieder die Augen über die mit der Kunst grösster Verschlagenheit angelegte kaiserliche Politik. Aber nun war es zu spät; und unaufhaltsam brach die Katastrophe herein. Der noch mit so glücklichen Auspizien beginnende Donaufeldzug im Herbst 1546 scheiterte an der Vielköpfigkeit des protestantischen Kriegsrats. Gegen Philipps Rat gab sich dann im Frühjahr der sächsische Kurfürst in offener Feldschlacht preis; und nun nahm auch jener in völliger Mut-

losigkeit seine Zuflucht zur Unterwerfung. So bewahrte er zwar sein Land vor den Greueln einer feindlichen Invasion; aber er selbst geriet durch die Sorglosigkeit seiner Mittelsmänner Joachim von Brandenburg und Moritz von Sachsen in die Gefangenschaft des Kaisers. Dieser hatte keinen mehr gefürchtet als den hessischen Landgrafen und konnte nicht genug sich weiden an seinem Gefangenen. Er schleppte ihn mit sich bis Augsburg und liefs ihn dann nach den Niederlanden bringen, zuerst nach Oudenarde, darauf nach Mecheln in ein eines Fürsten unwürdiges Gewahrsam. Der phlegmatische Johann Friedrich hatte nicht halb das zu leiden, wie der lebhaftere, an Jagd und Reisen gewöhnte Philipp. Als fünf Jahre später dank der nun von seinem Schwiegersohn Moritz unternommenen Rebellion die Pforten seines Kerkers sich öffneten, da war aus dem frischen lebhaften Mann ein Greis geworden.

Auch das Land und seine Kirche hatten inzwischen eine schwere Prüfung durchzumachen gehabt. Alle politischen und kirchlichen Errungenschaften der vorausgegangenen glänzenden Entwicklung wurden wieder in Frage gestellt. Die geistlichen Fürsten ringsum requirierten, was mühsam ihnen abgezwungen war, und der einheimische Adel bis auf wenige Getreue suchte sich zurückzugewinnen, was er der landesherrlichen Macht hatte opfern müssen. Aber an der Treue der übrigen Landstände, vor allem der Städte, scheiterten schließlichs diese Versuche. Auch die Geistlichkeit des Landes bestand glänzend die schwere Probe, die ihr mit dem kaiserlichen Interim auferlegt wurde. Noch im Jahre 1544 hatte sie der Aufforderung des Landgrafen, über ein neues Unionsprojekt zwischen Alt- und Neugläubigen sich selbständig zu äußern, ablehnend geantwortet und erklärt, sie würden völlig dem beitreten, was ihr Herr mit seinen Räten vereinbaren würde. Als nun aber jene kaiserliche Reformation mit allen römischen Gebräuchen ihnen aufgezwungen werden sollte, als sogar Philipp von seinem Gefängnis aus ihre Einführung befahl, da lehnten sie einmütig und entschieden ab. Auch nicht die Vorstellung, daß die Annahme des Interims ihrem geliebten Landesherrn die

Freiheit wiedergeben würde, konnte sie wankend machen. Es handele sich dort nur darum, die Irrtümer und Greuel des Papsttums wiederaufzurichten; und deshalb sei auch in den Adiaphora ein Nachgeben unmöglich. Müssen wir das Land räumen, so heisst es in ihrem Schreiben an den Landgrafen, so trösten wir uns, dafs da geschrieben steht: die Erde ist des Herrn und was darinnen ist. Müssen wir die Welt räumen, so tröstet uns, dafs der Herr Christus, der Sohn Gottes, gesagt hat: in meines Vaters Hause sind viele Wohnungen. Und als im folgenden Jahr der Erzbischof von Mainz sie aufforderte, in den Schofs der Kirche zurückzukehren, da antworteten sie: von allgemeiner, alter, wahrer katholischer und christlicher Kirche seien sie bis dahin noch nicht abgetreten, brauchten deshalb auch nicht zu ihr zurückzukehren. Dies Schreiben wurde noch in demselben Jahr in Magdeburg gedruckt und von da aus verbreitet.

Wie die Geistlichkeit so dachte das ganze Land. Die wenigen Pfarrer, welche dem Interim sich unterwarfen, wurden vom Volk verachtet. Es war überhaupt unmöglich, die Verordnung durchzuführen, so allgemein war der Widerstand gegen sie. Man hat der hessischen Reformation vorgeworfen, dafs sie nur von oben her dem Lande aufgezwungen sei. Jetzt zeigte sich überraschend, dafs sie bodenständig und unausrottbar geworden war. Die besondere Art, wie sie eingeführt wurde — mit jener peinlichen Vermeidung alles Absolutistischen und jener gewissenhaften Verwertung des kirchlichen Gutes —, hatte sich glänzend bewährt. Die Hitze der Not aber hatte nun erst die Frucht zur Reife gebracht.

6.

Die Ausgestaltung der hessischen Kirche war erfolgt unter dem Zeichen der durch die Wittenberger Konkordie begründeten Union zwischen der von Luther geführten nieder- und mitteldeutschen und der von Zwingli beeinflussten oberländischen Richtung. Diese Union wurde nun aber in Frage gestellt durch eine Verschiebung der Parteien, die sich seit dem Augsburger oder besser gesagt seit dem viel

wichtigeren Leipziger Interim vorbereitet. Durch die Beteiligung an diesem hatte sich Melanchthon bei einem Teil von Luthers Schülern verdächtig gemacht und damit auch die innerprotestantische Union, die er seit 1535 vertreten hatte. Zugleich aber tauchte in Calvin und seiner geistesmächtigen Theologie ein Faktor auf, der zu neuer Auseinandersetzung zwang, indem er zwar den Anspruch erhob, an jener Union teilzunehmen, ihrer Formel aber als durchaus inadäquat sich darstellte. Wer für eine protestantische Gesamtunion weiterhin eintreten wollte, mußte eine neue Formel suchen. Dafür aber fehlte es den Epigonen, der zweiten Generation des Reformationszeitalters, an Einsicht sowohl, wie an geistiger Selbständigkeit. Am wenigsten war Philipp von Hessen, der mit all seinem Denken in der ersten Periode wurzelte, dazu fähig. Seine ganze Politik dreht sich um die Erhaltung der alten Union. Je mehr diese aber als unzeitgemäß sich erwies, desto aussichtsloser mußte jene Politik werden, desto mehr sank sie herab auf einen Kampf um bloße Formeln.

Zunächst handelte es sich dabei freilich noch um ein Lebensinteresse des deutschen Protestantismus. Denn im Augsburger Religionsfrieden von 1555 war der deutsch-protestantischen Unionskirche, die in der Augustana variata ihr offizielles Symbol besaß und auf der Wittenberger Konkordie beruhte, die reichsgesetzliche Anerkennung erteilt worden. An der Fortdauer dieser Union hing also letzthin ihr Recht. Dieses wurde aber schon mit dem Hinweis auf den innern Zwist von den Jesuiten angefochten. Vollends, als auf dem Wormser Kolloquium von 1557 der Zwiespalt vor den Vertretern der alten Religion offen ausbrach und die Gesandten Johann Friedrichs von Sachsen-Weimar unter scharfem Protest gegen ihre evangelischen Genossen abbrachen. Der Hesse hatte sich bis dahin zurückgehalten. Was der jüngern Generation schon längst eine Unmöglichkeit schien, die Vereinigung von Katholiken und Protestanten, das hatte ihm noch möglich geschienen, und er hatte geglaubt, es zu erreichen durch Fernhaltung von den protestantischen Bündnisplänen, für die Christoph von Württemberg damals leb-

haft agitierte. Das Wormser Kolloquium aber öffnete ihm die Augen für die innere Gefahr, und nun erwachte sein alter Eifer. Eine Zusammenkunft und Aussprache der Theologen, das Mittel, wodurch die alte Union unter seiner Führung zustande gekommen war, schien ihm auch jetzt das Richtige. Aber sein Vorschlag fand nicht den nötigen Anklang. So schloß er sich den fürstlichen Bestrebungen an und beteiligte sich an dem Frankfurter Rezefs von 1558, einem von Melanchthon in vier Artikeln verfaßten Bekenntnis, das in vorsichtiger Weise die vorhandenen Gegensätze zu verdecken und das Gemeinsame hervorzuheben suchte. Philipp legte es seiner Geistlichkeit auf einer Synode zu Ziegenhain vor. Diese hatte zwar auszusetzen, daß in dem Artikel vom Abendmahl von der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi das Wort „substantialiter“ gebraucht sei. Da aber sonst diese Lehre genau nach der Augustana variata gefaßt war, nahmen sie den Rezefs an; und er hat so in Hessen eine ähnliche Geltung erlangt, wie die Wittenberger Konkordie.

Aber die Verdeckung der Gegensätze in religiösen Fragen kann niemals eine wirkliche Einigung herbeiführen. Der Streit brach nur um so heftiger hervor, als man daranging, die Widerstrebenden für jene Formel zu gewinnen. Kurz vor dem Augsburgischen Reichstag von 1559, wo alles auf ein geschlossenes Auftreten der Evangelischen ankam, erschien das Weimarer Konfutationsbuch, in dem mit Nennung der Namen die von dem „echten Luthertum“ abweichenden Meinungen auf das schärfste verurteilt waren. Philipp wurde davon auf das schmerzlichste berührt und schrieb sofort an Johann Friedrich, den Protektor jener Hyperlutheraner, einen ernsten, eindringlichen Brief. Im Urteil über Glaubenssachen solle man Bescheidenheit und Vorsicht walten lassen; nicht anders denn auf allgemeinen Synoden solle man richten, und auch da nur, nachdem die beklagte Partei mit Gerechtigkeit angehört sei. Vorerst aber könne man sich noch immer an die zwischen Luther und Butzer gestiftete Konkordie halten. „O Gott, schließt er, wie ist die Liebe noch so kalt, bei denen, die wir uns Christen nennen, und werden,

die solch ein Ärgernis anrichten, vor Gott Rede und Antwort darum müssen geben und ein schwer Urtheil tragen.“ Auf dem Reichstag hat er dann versucht, für seinen Plan einer Zusammenkunft aller protestantischen Theologen Deutschlands und der Schweiz — das verstand er unter Synode — Propaganda zu machen.

Es liegt diesem Plan die Überzeugung zugrunde, welche von Anfang an des Landgrafen Religionspolitik beherrscht hat: nur an einem Kern des Glaubens, der jedermann verständlich und der Disputation nicht unterworfen sei, könne die Seligkeit hängen, und Gott verlange von dem Menschen nicht eine bis in das letzte bestimmte Erkenntnis der Wahrheit. Dieses Gefühl für den Wert des gemeinsamen Glaubenskerns aber werde, das war seine feste Hoffnung, auf einer solchen Generalsynode sich einstellen; ihm würden auch die ärgsten Streithähne unter den Theologen sich nicht entziehen können. Die Mißverständnisse, die im Schriftenstreit immer mit unterlaufen, und der gereizte Ton würden im persönlichen Austausch vor einer großen Versammlung, wo auf jedem das Gefühl der Verantwortlichkeit laste, von selbst wegfallen. Philipp dachte nicht daran, die vorhandenen Gegensätze vertuschen zu wollen. Sie sollten vielmehr offen ausgesprochen und anerkannt werden. Aber das Bewußtsein des Gemeinsamen würde stärker sein und den Zwiespalt überbrücken. Es ist also der echt protestantische Grundsatz der Toleranz, den Philipp durch eine Generalsynode zur Anerkennung bringen wollte. Ihn hat sich auch die hessische Geistlichkeit zu eigen gemacht. Aus dem Juni 1560 liegt uns von ihr ein Gutachten vor, in dem sie eingehend über die Bedingungen, unter denen eine solche Synode zustande kommen und beraten solle, sich ausspricht. Weder die Augustana, noch Luther könne die Norm abgeben, sondern allein die Heilige Schrift; und nur eine allgemeine Synode könne nach dieser Norm über Glaubensstreitigkeiten entscheiden. Zu ihr aber seien zuzulassen alle, welche dem antichristlichen Papsttum abgesagt haben. Gehörten ihrer viele auch nicht in das deutsche Reich, so gehörten sie doch in das Reich Christi.

Für solche Weitherzigkeit war keine Stimmung vorhanden. Der deutsche Protestantismus stand damals unter dem Zeichen der konfessionellen Zersetzung; sie ging Hand in Hand mit der politischen Auflösung des Reichs in Einzelstaaten. Es hatte sich aber auch in den bisherigen Unionsverhandlungen ein ganz anderes Verfahren ausgebildet: man suchte nach möglichst weiten Formeln, in welche jeder Teil seine Anschauung hineinlegen könne, ohne zu einer wirklichen Auseinandersetzung und zur Anerkennung des gemeinsamen Kerns gezwungen zu werden. Die fürstlichen Unionsbestrebungen, welche dies Verfahren einschlugen, schienen zunächst mehr Erfolg zu versprechen. Und so stand auch Philipp von Hessen nicht an, sich ihnen wieder anzuschließen, als sie von neuem in Fluß kamen. Die Anregung ging diesmal von Johann Friedrich von Sachsen-Weimar selbst aus, der sich sogar persönlich nach Marburg begab. Am 22. Januar 1561 kamen in Naumburg mit Ausschluß der Theologen nur die Fürsten zusammen. Allein hier war es nun wiederum gerade Johann Friedrich, der mit seinen übertriebenen Forderungen die Einigung wieder in Frage stellte. Da trat der Landgraf auf — es war am 30. Januar — und hielt ihm vor der ganzen Versammlung eine flammende Strafrede. Unter anderem sagte er: „Es kann so genau nicht abgehen; es hat einmal zu Zeiten einer eine andre Meinung als der andre über den und jenen Artikel, sie können darum doch in der Lehre sich vertragen. Ich kann auch meinen Pfaffen nicht wehren, daß beim Sacrament und andren Artikeln der eine andre Gedanken hat, als der andre; ich gestatte ihnen aber darum nicht, daß sie von Stund an mit ihren Menschengedanken und -Worten auf die Kanzel treten, um andre zu verlästern und zu verdammen, wie die Theologen zu Jena tun, sondern sie müssen mir im Lehramt übereinstimmende Form und Redeweise brauchen.“ Der Erfolg war nur der, daß der Sachse mit Hinterlassung eines Protestes abreiste. Man ließ trotzdem das Unternehmen nicht fallen. Die Zurückgebliebenen vereinigten sich, wie schon vorher abgemacht war, zu erneuter Unterschrift der Augustana und zwar in einer Aus-

gabe von 1531. In einer längeren Vorrede aber, dem eigentlichen Dokument dieses Naumberger Fürstentages, wurde der Variata als einer zu Recht bestehenden Erklärung der Invariata und des Frankfurter Rezesses als eines erneuten Ausdrucks ihrer Einmütigkeit im Bekenntnis gedacht. Ein Antrag Philipps ging dahin, daß auch der Wittenberger Konkordie Erwähnung geschehe. Er selbst soll mit ausdrücklicher Berufung auf sie seine Stellung in der Abendmahlsfrage vor den versammelten Fürsten gekennzeichnet, dabei allerdings der hyperlutherischen Fassung eine starke Konzession gemacht haben, indem er die Wohltaten der Mitteilung von Leib und Blut Christi nicht nur der Seele, sondern auch dem Leibe zugute kommen lassen wollte.

7.

Noch einmal war die alte Bekenntnisunion, welche Butzer unter des Landgrafen Protektorat zustande gebracht hatte, in jener „Praefatio“ zum Ausdruck gebracht worden. Philipp war im höchsten Maße davon befriedigt. Die Naumberger „Praefatio“ erlangte in Hessen ähnlich wie der Frankfurter Rezess symbolische Geltung. Aber schon die nächste Zukunft erwies diese Union als einen Anachronismus. Denn jetzt trat jene schon erwähnte, seit langem unter der Oberfläche schlummernde Verschiebung der theologischen Parteien mit einem Male zutage. Bis dahin hatte noch der Gegensatz zwischen Flacius und Melancthon, der beim Leipziger Interim eingesetzt hatte, die Gemüter beherrscht. Auch die Naumberger Verhandlungen waren noch im wesentlichen unter seinem Einfluß geführt worden; die Naumberger Vorrede war ganz an ihm orientiert. Jetzt aber bildete sich gegen den immer siegreicher vordringenden Calvinismus aus dem Zusammenschluß des linken Flügels der Flacianer und des rechten Flügels der Melancthonianer unter Ausstofsung der Radikalen beider Richtungen eine vulgär-lutherische Partei und zog rasch alles, was noch als Augsbургische Konfessionsverwandte zu gelten beanspruchte, in ihre Kreise. Diese neue Konstellation äußerte sich zunächst überraschend darin, daß schon bald nach dem Naumberger Fürstentag

eine Anzahl der dort beteiligten Fürsten, vor allem Christoph von Württemberg und Philipps Schwiegersohn Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken, sich beeilten, Johann Friedrich von Sachsen-Weimar ihr Luthertum zu bezeugen. Anlaß gab ihnen dazu die fortschreitende Calvinisierung der kurfürstlichen Pfalz. Auch Hessen wurde sofort vor jene Frage gestellt, und Philipp berief die hervorragendsten Geistlichen seines Landes für den 28. September 1561 nach Kassel. Man hatte Stellung zu nehmen zu dem in Naumburg abgegebenen sachsen-weimarischen Protest einerseits, zu der Naumburger Vorrede und einem neuen Gutachten der kursächsischen Theologen von Wittenberg und Leipzig anderseits. Die von Pistorius verfaßte Erklärung stellt sich durchaus auf die letztere Seite mit ausdrücklicher Berufung auf die Wittenberger Konkordie, aber sie macht nun doch den Weimarern so viele Konzessionen, daß darüber die Klarheit ihres Standpunktes wieder verloren geht. Dieses Lavieren war vom Übel. Wenn jemals, so wäre es jetzt nötig gewesen, unumwunden und unzweideutig Stellung zu nehmen. Reichte die Wittenberger Konkordie nicht mehr aus, um den gemeinsamen Kern evangelischen Glaubens herauszustellen, so hätte eine neue Formel dafür gesucht werden müssen; vor allem aber mußte der Grundsatz der Toleranz, auf dem das hessische Kirchenwesen aufgebaut war, der den Angelpunkt von Philipps Religionspolitik bildete, einmal klar ausgesprochen werden. Aber auch der Landgraf selbst hatte sich schon des Lavierens schuldig gemacht und eignete sich nun auch die Erklärung seiner Theologen an. Ihm kam es jetzt vor allem darauf an, einen offenen Bruch mit den Fürsten, auf die er zunächst angewiesen war, zu vermeiden. Denn seine Gedanken beschäftigten sich damals eifrig mit einer internationalen Allianz aller Protestanten. Hat er doch auch allein von allen deutsch-evangelischen Fürsten die große Gefahr der immer mächtiger werdenden katholischen Restauration vorausgesehen. Daher auch seine unausgesetzte Teilnahme für die Hugenotten in Frankreich. Aber gerade hierbei mußte er die allertraurigsten Erfahrungen mit der Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit seiner deutschen

Glaubensgenossen machen. In der Schlacht von Dreux (Dezember 1562) haben hessische Truppen als einzige von dem versprochenen deutschen Zuzug mitgefochten.

Neue und verstärkte Schwierigkeiten erwuchsen Philipps Unionspolitik durch den Heidelberger Katechismus und den um ihn entbrennenden Streit der württembergischen und pfälzischen Theologen. Schon auf einer Synode zu Marburg im Jahre 1563 nahmen die hessischen Geistlichen eine durchaus ablehnende Stellung gegen diesen Katechismus ein, der allerdings in der Abendmahlsfrage sich sehr verworren und umständlich aussprach. Philipp selbst war sich im unklaren und reiste noch in demselben Jahr nach der Pfalz. Hier überzeugte er sich in eingehenden, mit aller ihm zu Gebote stehenden theologischen Gelehrsamkeit geführten Verhandlungen davon, daß Kurfürst Friedrich III. noch auf dem Boden der Augsburgischen Konfession stehe. In einem denkwürdigen Brief vom 23. Mai desselben Jahres suchte er auch Christoph von Württemberg davon zu überzeugen. Aber das war vergebens. Auf dem Reichstag zu Augsburg von 1566 hat man zwar den Pfälzer nicht fallen gelassen, allein das war nur seinem mannhaften Auftreten zuzuschreiben. Christoph beschwor geradezu ein protestantisches Ketzengericht gegen ihn herauf und rief dabei auch die hessischen Theologen zu Richtern an. Diese haben sich unter dem 19. Oktober 1566 wiederum gegen die Lehre des Heidelberger Katechismus ausgesprochen, nahmen aber die württembergische Ubiquitätslehre, welche jetzt immer mehr zum Schibboleth des wahren Luthertums wird, nicht an, indem sie die Allenthalbenheit der menschlichen Natur Christi auf die von ihm ausdrücklich, wie im Abendmahl, gegebenen Verheißungen beschränkten. Ängstlich waren sie, ebenso wie ihr Landesherr, bemüht, den Bruch fernzuhalten, der doch unaufhaltsam war. Da es ihnen nicht gelang, einen klaren Grundsatz in all diesem, des Glaubens Kern nicht berührenden theologischen Streit aufzustellen oder eine den veränderten Fragestellungen entsprechende deutliche Unionsformel zu finden, so blieb ihnen nichts übrig, als immer wieder sich auf die alte Konkordie zurück-

zuziehen. Das gibt nun auch der gleichzeitigen innern Entwicklung ihr Gepräge. Es kann aber anderseits nur von ihr aus die Frage entschieden werden, die nun immer dringlicher wird, welchen konfessionellen Charakter die hessische Kirche unter den Kämpfen dieses zweiten und letzten Abschnittes von Philipp des Großmütigen Regierung endlich erhalten hat.

8.

Die Stürme, welche über Hessen dahingegangen waren während der Gefangenschaft Philipps, machten eine durchgreifende Neuorganisation des Kirchenwesens notwendig. Zu diesem Zweck wurde 1556 eine außerordentliche Visitation aller Gemeinden vorgenommen, zu der wie ehemals der Landesherr die Visitatoren ernannte. Es fehlte — das stellte sich hierbei heraus — durchaus an einer klaren, einheitlichen Praxis. Die Ordnungen der dreißiger Jahre waren nicht durchgedrungen; selbst in Kassel hatte man in den Kirchen verschiedene Agenden. Diesem Mangel abzuhelfen wurden sofort Schritte getan. So ist uns aus dem Jahre 1557 der Entwurf einer von Adam Kraft und zwei Marburger Pfarrern unterschriebenen „Ordnung christlicher Lehre und Zucht“ erhalten, reich an kirchenregimentlichen, pastoralen und disziplinarischen Anweisungen, aber durchaus aphoristisch gehalten. Von einer Agende, die hier erwähnt wird, ist, wie es scheint, keine Spur erhalten geblieben. Eine Generalsynode zu Kassel im Jahre 1559 faßte dann den Beschluß, die Kasseler Agende und die Zigenhainer Kirchenzuchtordnung zusammenzuarbeiten. Aber das Resultat befriedigte gar nicht, und so wurde um 1560 eine Kommission eingesetzt, bestehend aus dem Marburger Professor Andreas Hyperius und dem dortigen Pfarrer Nikolaus Rhoding, zur völligen Umarbeitung der bisherigen Vorlagen. Sie haben schon im folgenden Jahr den lateinischen Entwurf einer vollständigen Kirchenordnung vorgelegt. Dann aber hat sich die eigentliche Ausarbeitung noch lange hingezogen. Als im Jahre 1564 Hyperius starb, da war der letzte Teil, welcher von der Kirchenverfassung, der Kirchenzucht, den

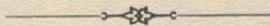
Schulen usw. handeln sollte, noch gar nicht ausgearbeitet. Trotzdem entschloß man sich, die ersten drei Teile zu veröffentlichen. Die Vorrede der Superintendenten ist datiert von Mittwoch nach Trinitatis 1565; im Druck erschien das Werk aber erst im folgenden Jahr unter dem Titel „Kirchenordnung, wie sich die Pfarrherrn und Seelsorger in ihrem Beruf mit Lehren und Predigen, allerlei Zeremonien und guter christlicher Disziplin und Kirchengucht halten sollen, für die Kirchen in dem Fürstentum Hessen“. Es ist ein Werk von 418 Seiten in kl. 4^o, mehr eine Pastoraltheologie, als eine Kirchenordnung. Schritt für Schritt wird hier mit zahlreichen Zitaten aus der Heiligen Schrift und den Kirchenvätern nachgewiesen, daß man übereinstimme mit den Institutionen und Lehren der alten katholischen Kirche. So erweist sich diese Kirchenordnung zugleich als eine gründliche und durchgreifende Apologie des ganzen evangelischen Kirchentums, wie sie bis dahin in dieser Vollständigkeit noch nicht geliefert worden war. Das entsprach wohl ganz den Intentionen, mit welchen der Landgraf dies Unternehmen begleitet hatte. Und ebenso darf von vornherein feststehen, daß ihr konfessioneller Charakter sich deckte mit den Grundlinien seiner Kirchenpolitik. In allen Lehrpunkten werden die in den theologischen Streitigkeiten der Zeit geprägten Ausdrücke vermieden und dafür rein biblische gewählt. Der *Confessio Augustana* geschieht nur selten Erwähnung; sie gilt im Gegensatz zu den alten Symbolen, auf die immer wieder hingewiesen wird, nur als ein *testimonium fidei*. Wo man sich aber auf sie berufen zu müssen glaubt, wie in der Abendmahlslehre, da wird ausdrücklich die *variata* herangezogen als die authentische Erklärung der *invariata*. Die Abendmahlslehre selbst aber ist eine genuin-lutherische. Das spricht sich schon in der kürzeren Fassung der Fragstücke bei der Konfirmation aus, noch mehr aber in der der Abendmahlsliturgie vorausgehenden Anweisung. Hier heißt es: „So gewiß der Sohn Gottes uns laut seiner eignen Verheißung im Abendmahl speiset und tränket mit seinem eignen Leib und Blut, also gewiß und wahrhaftig übergibt er uns auch, einem jeden

in Sonderheit, alles, was er mit seiner Menschwerdung, mit Aufopferung seines unschuldigen Leibes und Vergießung seines teuren Blutes der ganzen Christenheit verdient und erworben hat.“ Leib und Blut Christi sind also das Unterpfand und Siegel, das *signum rei sacrae*, im Gegensatz zu der *res sacramenti*, der Vergebung der Sünden. Das ist auf ein Haar der Standpunkt, wie Luther ihn vor Ausbruch des Abendmahlstreites eingenommen hat, von dem er sich dann aber abdrängen liefs durch die Sophistik des schweizerischen Gegners.

Man hat in der hessischen Agende von 1566 Widersprüche gefunden, Wendungen, welche der lutherischen Streittheologie der Zeit nahe kommen, und Anklänge an Calvins Genfer Katechismus. Es haben mancherlei Hände an ihr gearbeitet. Der lateinische Entwurf wurde in das Deutsche übertragen. Wer dies getan hat, ob der alte Pistorius, und ob er bei dieser Gelegenheit noch von dem Seinen etwas hinzugetan, ob gar, wie Vilmar meint, der die Lehre betreffende Teil ganz von ihm (ursprünglich deutsch) und nicht von dem im Verdacht des Calvinismus stehenden Hyperius verfaßt sei, das wird sich schwerlich ausmachen lassen. Sicher ist, daß die Arbeit des Hyperius die Grundlage bildet und ihren Gesamtcharakter bestimmt hat. Dieser Hyperius aber war, wenn er auch von den lutherischen Eiferern verdächtigt wurde, nichts weniger als ein Calvinist, sondern recht eigentlich ein Schüler Butzers und ist durch diesen nach Marburg gekommen. Butzerscher Geist ist es auch, der uns aus der Kirchenordnung von 1566 anspricht, und ihre Abendmahlslehre entspricht genau dem feinen Instinkt, mit dem Butzer das religiös Wertvolle heraushebend in der Wittenberger Konkordie den streitenden Luther zurückgeführt hatte auf die vor dem Streit gewonnene Position.

Aber das war nun das Verhängnis, daß man in Hessen nicht imstande war, das Erbe aus den großen Tagen der Reformation selbständig fortzupflanzen. Statt unzweideutig Stellung zu nehmen gegen die Hineinziehung theologischer Spitzfindigkeiten in das Bekenntnis und die alte Union auszubauen zu einer zielbewußten, selbstsicheren Toleranz,

machte man Konzessionen nach beiden Seiten und brachte so die Unsicherheit in die Geistlichkeit. Als nun vollends das Land durch das unselige Testament Philipps geteilt wurde und die territorialen Eifersüchteleien einzogen, da war die Kirche dem konfessionellen Zersetzungsprozesse ausgeliefert. Der Bruch mit der Tradition, den Landgraf Moritz in den sogenannten Verbesserungspunkten beging, wurde zum unheilbaren Riß und spaltete das Kirchenwesen in einen lutherischen und reformierten Teil. An dem letztern aber blieb die Unsicherheit haften, die immer wieder den völlig unhistorischen Streit entfachte, ob er reformiert sei oder lutherisch. Die hessischen Kirchenordnungen, deren gemeinsame Grundlage die von 1566 ist, sind — darüber kann kein Zweifel sein — lutherisch, aber sie repräsentieren ein Luthertum, das jenseits jener konfessionellen Verhetzung steht, welche seit dem Leipziger Interim in deutschen Landen einsetzte und den deutschen Protestantismus bis zum heutigen Tage geschwächt hat. In jenen Kirchenordnungen leben die großen Gedanken der deutschen Reformation, lebt das genuine Luthertum.



Die Bedeutung der beiden Klemensbriefe für die älteste Geschichte der kirchlichen Praxis.

Von

Diakonus **Praetorius**, Golsfen (Mark).

Achelis, Lehrbuch d. prakt. Theologie. Frbg. 1890/91. Bang, D. 1. Brief d. Cl. Rom. in Theol. Stud. u. Krit. 1898. Bardenhewer, Gesch. d. alchr. Literatur I. Frbg. 1902. Beyschlag, D. chr. Gemeindeverfassg. im Zeitalter des N. T. Harlem 1874. Brüll, D. 1. Br. d. Cl. Rom. u. s. geschichtl. Bedeutung. Bryennius, *Τοῦ ἐν ἀγίοις πατρὸς ἡμῶν Κλήμεντος ἐπισκόπου Ῥώμῃ αἱ δύο πρὸς Κ. ἐπιστ.* Konstantinopel 1875. v. Doellinger, Christentum und Kirche in der Zeit der Grundlegung. 2. Aufl. Regensburg 1868. Drews, Untersuchungen über die sogenannte clement. Liturgie im 8. B. d. apostol. Konstitut. Tübingen 1906. v. Dunin-Borkowski S. J., Die neueren Forschungen über die Anfänge des Episkopats in Stimmen aus Maria-Laach. Frbg. 1900. Friedberg, Lehrbuch des kath. u. ev. Kirchenrechts. 5. A. 1903. v. Gebhardt et Harnack, Patrum apost. opera I. Lipsiae 1876. E. v. d. Goltz, D. Gebet in d. ältesten Christenheit. Leipzig 1901. Gundert, D. B. d. Cl. Rom. i. Ztschr. f. luther. Theolog. u. Kirche. 1854. A. Harnack, Lehrbuch d. Dogmengesch. 3. A. Tübingen 1909. Derselbe, Gesch. d. alchristl. Literatur b. Euseb. I. Lpzg. 1893. Ders., D. Lehre der 12 Apostel nebst Untersuchungen z. ältest. Gesch. der Kirchenverfassg. u. d. Kirchenrechts in Texte u. Unters. II, 1886. Ders., D. Pfaffsche Irenaeusfragment als Fälschgen Pf.s nachgewiesen. Texte u. Unt. XX, 1901. Ders., Der 1. Clemensbrief in Sitzungsbericht d. k. p. Akad. d. Wissensch. II u. III. Berl. 1909. Ders., Über den sogen. 2. Br. d. Cl. an d. Korinth. in Ztschr. f. Kirchengesch. 1877. Ders., Rezension d. Ausgabe d. Buches v. Bryennius in Theol. Literat.-Ztg. 1876 Nr. 4. Ders., Art. Verfassung in RE³ XX, 508. Th. Harnack, D. chr. Gemeindegottesdienst im altkathol. Zeitalter. Erlg. 1854. Hatch, D. Gesellschaftsverfassg.

d. christl. Kirche im Altertum, übers. v. A. Harnack. Gießen 1883. Hennecke, Neutestam. Apokryphen. Tüb. u. Lpzg. 1904. Hering, D. Lehre von d. Predigt. Berlin 1905. Hilgenfeld, D. apostol. Väter. Halle 1883. Ders., Novum testam. extra canonem receptum. Lips. 1884. Ders., Zum Ursprung des Episkopats in Z. f. wiss. Theologie. 1886. Ders., Die vorkath. Verfassg. d. Christengemeinden aufer Palästina in Zeitschr. f. wissensch. Theologie. 1890. Hoefling, D. Lehre der ältest. Kirche vom Opfer. Erlang. 1851. Jacobi, Die beiden Briefe d. Cl. v. Rom in Theol. Stud. u. Krit. 1876. Kattenbusch, D. apost. Symbol II. Lpzg. 1900. Kleinert, Zur chr. Kultus- u. Kulturgesch. Berl. 1889. Knoedel, Histor. Analekten aus d. 1. Br. d. Cl. Rom. an d. Korinth. in Theol. Stud. u. Krit. 1862. Knopf, D. nachapostol. Zeitalter. Tübing. 1905. Ders., Der 1. Cl.-brief. Lpzg. 99 in Texte u. Untersuch. XX, 1901. Ders., D. Anagnose z. 2. Cl.-Brief in Zeitschr. f. NT. Wissensch. u. Kunde des Urchristentums. 1902. Köstlin, Gesch. d. chr. Gottesdienstes. Frbg. 1887. Kunze, D. älteste Kirchengebet in Allgem. luth. Kirchenzeitg. 1902, Nr. 39/40. Lemme, D. Judenchristentum d. Urkirche in d. Br. d. Cl. Rom. in Neue Jahrbücher f. deutsche Theologie I. 1892. Lipsius, De Clem. Rom. epistola ad Cor. priore disquisitio. Lpzg. 1855. Loebe, D. älteste Kirchengebet im 1. Br. des Cl. Rom. im Kirchl. Jahrbuch f. d. Herzogtum Sachsen-Altenburg. 1895. Loening, D. Gem.-Verfassg. d. Urchristentums. Halle 1889. Loofs, D. urchr. Gem.-Verfassg. mit Beziehung auf Loening u. Harnack in Theol. Stud. u. Krit. 1890. Moeller, Lehrbuch der Kirchengesch. 2. A. Tüb. 1902. Overbeck, Rezension d. Ausgabe d. apost. Väter von Gebh. u. Harn. in Th. Liter.-Ztg. 1877, Spalte 286. Probst, D. Liturgie in den 3 ersten Jahrhunderten. Tüb. 1870. Réville, Les origines de l'épiscopat. Paris 1894. Rietschel, Lehrbuch d. Liturgik I. Berlin 1857. Rothe, Anfänge d. christl. Kirche. Wittenbg. 1837. Scherer, D. 1. Cl.-Brief an d. Korinth. Regensburg 1902. Schermann, Griech. Zauberpapyri in d. Gemeinde- u. Dankgebet im 1. Cl.-Brief. Lpzg. 1909 in Texte u. Unters. XXIV, 2b. 1909. Schürer, Gesch. d. jüd. Volkes im Zt. Jesu Chr. II. Lpzg. 1886. 2. A. Schüßler, Ist der 2. Cl.-Brief ein einheitl. Ganzes? in Ztschr. f. Kirchengesch. 1907. Seyerlen, D. Entstehung d. Episkopats in Zeitschr. f. prakt. Theologie. 1887. Sohm, Kirchenrecht I. Lpzg. 1892. A. Stahl, Patristische Untersuchungen. Lpzg. 1901. Thiersch, D. Kirche im apostol. Zeitalter u. d. Entstehung der NT. Schriften. Frf. u. Erlg. 1852. Uhlhorn, Artikel Clem. Rom. in RE³ IV, 163. Wehofer, Untersuchgen. z. altchr. Epistolographie, in d. Sitzungsbericht. d. Akad. d. Wissensch. zu Wien, Nr. 143, 1900.

Die Stellen aus den Klemensbriefen sind nach der Ausgabe der Apostolischen Väter von v. Gebhardt und Harnack zitiert.

Bei einer historischen Behandlung der ältesten Quellen des Christentums und der christlichen Kirche hat man sich besonders vor zwei Gefahren zu hüten, die ein jeder kennt und zu beachten sich vornimmt, denen aber dennoch nicht wenige zu erliegen pflegen. Einmal ist vor einem dogmatischen Verfahren zu warnen, weil hier zugunsten einer Theorie die Endergebnisse einer langen geschichtlichen Entwicklung vorweggenommen werden, und die Entstehung eines Gedankens oder einer Institution da gesucht wird, wo sie nur gefunden werden kann, wenn man sie finden will. Freilich ist es besonders einer katholischen Geschichtsbetrachtung eigen, das Ende so mit dem Anfang zu verknüpfen, daß beides sich fast zu decken scheint, aber zuweilen finden auch die Resultate protestantischer Forscher nur aus einem von vornherein fertigen Entwicklungsgesetz oder einer künstlich zurechtgelegten Komposition ihre Erklärung. Es ist eben schwer, nur die Quellen ihre Aussagen machen zu lassen.

Die zweite Gefahr besteht in einer falschen Kombination und in einem Generalisieren der Tatsachen. Schon die Lückenhaftigkeit unserer Quellen, die ohnedies vieldeutig sind, und die lokale Verschiedenheit der Zustände zwingt zur äußersten Vorsicht. Da wir vielfach nur auf Vermutungen angewiesen sind und manche Andeutungen uns erkennen lassen, daß die Kenntnis christlichen und kirchlichen Lebens eines Ortes keineswegs andere Verhältnisse anderswo ausschließt, so darf man kein einheitliches Bild verlangen, darf nicht Worte pressen und voreilig Schlüsse ziehen, wenn man sich nicht willkürlicher und unmethodischer Behandlung der Quellen schuldig machen will.

Man könnte das Gesagte in besonderer Weise für die beiden Klemensbriefe geltend machen, denn da sie aus einer Zeit stammen, aus der wir zwar nicht spärliche, aber sehr verschiedenartige Quellen haben, und sie vor allem eine vortreffliche Brücke zu den Ideen und Institutionen der altkatholischen Kirche bilden, so sind sie das Feld mannigfacher, oft entgegengesetzter Hypothesen geworden, die zum nicht geringen Teil beweisen, wie sehr sich die Nichtbeachtung der

genannten Gefahren rächt. Wenn wir also von der Bedeutung der beiden Klemensbriefe für die älteste Geschichte der kirchlichen Praxis reden, so versteht sich dies unter Beachtung der angedeuteten Vorsicht. Allerdings wird sich wenigstens in den abendländischen Gemeinden eine ungefähr gleiche Praxis in kirchlichen Dingen annehmen lassen, wenn auch der strikte Beweis hierfür schwerlich zu erbringen sein dürfte. Für die Kenntnis der ältesten Geschichte der kirchlichen Praxis sind die beiden Briefe deswegen so wichtig, weil sie ein deutliches Licht auf die Zustände im apostolischen Zeitalter zurückwerfen und auf der anderen Seite den großen Entwicklungsprozess einleiten, der in der heutigen katholischen Kirche seinen Höhepunkt, beziehungsweise Stillstand erreicht hat.

Dreierlei muß dabei an der Hand der Briefe zur Behandlung kommen: die Verfassung, die Liturgie, die Predigt. Es liegt in der Natur der Quellen, daß der letzte Punkt am kürzesten behandelt werden muß, denn nur der 2. Klemensbrief kommt hierfür in Betracht, indem er uns noch dazu manches Problem in den Weg stellt, und mehr noch als am Charakter der Quellen, liegt es in der Sache selbst begründet, wenn die Verfassungsfrage einen verhältnismäßig großen Raum einnehmen wird. Die Fülle der Literatur hierüber ist schier unübersehbar¹, und man ist weit entfernt davon, Klarheit in diesem schwierigen Punkt zu besitzen. Darum soll noch einmal der Tatbestand in der Hauptsache eruiert, aber vom Gesichtspunkt der Bedeutung für die kirchliche Praxis neu beleuchtet werden. Wir werden natürlich nicht das ganze Problem erörtern, auch nicht von den apostolischen Quellen ausgehen, um eine Basis für die Betrachtung der Klemensbriefe zu schaffen, sondern indem wir möglichst alles beiseite lassen, was nicht direkt mit dem Thema zu tun hat, werden wir einfach die Briefe selbst be-

1) Die beste Übersicht über die protestantischen und katholischen Arbeiten auf diesem Gebiet bietet St. v. Dunin-Borkowski S. J., Die neueren Forschungen über die Anfänge des Episkopats, in den Ergänzungsheften zu den Stimmen aus Maria-Laach, 77. Freiburg 1900.

fragen, wobei es hier und da nötig sein wird, zurückzuschauen. Vielleicht gewährleistet dieser Weg für das ganze Problem überhaupt eine sicherere Methode als der umgekehrte.

I.

Der Verfasser des 1. Klemensbriefes will den Korinthern im 42. Kapitel die Entstehung des Amtes schildern, dessen Wesen und Ordnung für ihn im Mittelpunkt seines Schreibens steht. So erwarten wir von ihm über die älteste Praxis in Verfassungsfragen Aufklärung. Er erzählt (42, 4), die Apostel wären predigend umhergezogen und hätten die Erstlinge (*τὰς ἀπαρχὰς*) *δοκιμάσαντες τῷ πνεύματι* zu Bischöfen und Diakonen der zukünftigen Gläubigen eingesetzt. Die Apostelgeschichte und die Pastoralbriefe reden auch von der Einsetzung von Presbytern, aber die paulinischen Briefe wissen von solcher Handhabung nichts. Die Andeutungen des Paulus weisen vielmehr darauf hin, daß in der ältesten Zeit alle Dienste an der Gemeinde auf freiwilliger Leistung beruhten. Es mögen oft die Erstlinge d. h. Erstbekehrten gewesen sein, die sich um die Gemeinde besonders mühten und durch ihr Charisma die Funktion eines Leiters übernahmen, aber selbst 1 Kor. 16, 15, wo ein solcher Fall erwähnt wird, ist nicht von einer Einsetzung die Rede, sondern von einer Selbstbestimmung *εἰς διακονίαν τοῖς ἁγίοις*, wobei sich natürlich die Einwilligung bzw. Autorisation der Gemeinde von selbst versteht. Man mag immerhin nicht zugeben wollen, daß der Verfasser der Akta die Verhältnisse seiner Zeit vordatiert, sondern die Möglichkeit einer andersartigen Praxis in den kleinasiatischen Gemeinden offen lassen, der Bericht des Klemens kann auch so keine geschichtliche Glaubwürdigkeit beanspruchen, denn die ganze Beweisführung des Briefes und der spezielle Zusammenhang der Stelle lassen erkennen, daß hier eine dogmatische Theorie den Ausgangspunkt bildet, worauf im Laufe der Arbeit noch besonders eingegangen werden soll.

Da die Briefe kein historisches Material über das Zustandekommen der ersten Organisation in den jungen Christengemeinden an die Hand geben, so ist es zunächst wichtig, zu

erfahren, welche Amtsbezeichnungen sie kennen. Dabei kommt vorwiegend der 1. Klemensbrief in Betracht. Folgende Namen finden sich:

- 1) *πρεσβύτεροι* (1. Kl. achtmal, 2. Kl. zweimal),
- 2) *ἐπίσκοποι καὶ διάκονοι* (ein- bzw. dreimal),
- 3) *ἡγούμενοι* und *προηγούμενοι* (je einmal)¹.

Mit dem Worte *πρεσβύτερος* ist gleich eins der schwierigsten Probleme der altchristlichen Verfassung bezeichnet. Wir können darauf nur eingehen, soweit die Briefe davon berührt werden. Wenn man nicht mit einer fertigen Theorie an den 1. Klemensbrief herantritt, so kann die Beobachtung nicht unterdrückt werden, daß der Begriff *πρεσβύτερος* durch doppelten Sprachgebrauch ausgezeichnet wird. Einmal ist er Bezeichnung für die älteren Männer in der Gemeinde und sodann ist er Amtsname. Daß er an den Stellen 1, 3; 3, 3 und 21, 6 nur in dem ersten Sinne gebraucht sein kann, geht klar aus der Gegenüberstellung: *νέοι* und *πρεσβύτεροι* hervor, wie hier auch die anderen Stände der Gemeinde aufgeführt werden, die andere Bedeutung findet sich 44, 5; 47, 6; 54, 2; 55, 4; 57, 1. Hier wird von der Gemeinde nicht *τιμή*, wie bei den „Alten“ gefordert, sondern *ὑποταγή*. Sie verwalten ein Amt, in das sie eingesetzt sind, und haben einen *ἰδρυμένος αὐτοῖς τόπος* (44, 5) in der Gemeinde. Als Amtsname findet sich der Begriff auch 2 Kl. 17, 3. 5. Wenn nun 44, 5 die vorangegangenen Presbyter, weil sie niemand mehr von ihrem Amt absetzen könne, selig gepriesen und mit den gegenwärtigen Presbytern in Parallele gestellt werden, diese aber nach den Worten des Klemens (44, 2; 43, 1) die *προειρημένοι* d. h. also die von den Aposteln eingesetzten *ἐπίσκοποι καὶ διάκονοι* (42, 4) sind (die offenbar als Nachfolger der *ἀρχαί* aufgefaßt werden), so ergibt sich die Gleichung: *πρεσβύτεροι* = *ἐπίσκοποι καὶ διάκονοι*. Ebenso wird 47, 6 der Aufstand gegen die nach 44, 1 von *ἐπίσκοποι* und *διάκονοι* verwaltete *ἐπισκοπή* als ein *στασιάζειν πρὸς τοὺς πρεσβυτέρους* bezeichnet, und 57, 1 werden die-

1) An allen anderen Stellen sind darunter die irdischen Machthaber verstanden.

jenigen, die die *ἐπίσκοποι καὶ διάκονοι* aus ihrer *ἐπισκοπή* verdrängt haben, aufgefordert: *ὑποτάγητε τοῖς πρεσβυτέροις*. Wenn von einigen nur an der Identität von *πρεσβύτεροι* und *ἐπίσκοποι* festgehalten wird, in den Umfang der *πρεσβύτεροι* also die *διάκονοι* nicht mitgehören, so läßt sich dagegen kein direkter Beweis führen, weil die *διάκονοι* nur einmal neben den *ἐπίσκοποι* genannt werden, aber andererseits steht auch diese Möglichkeit auf schwachen Füßen, denn daß das Schriftzitat Jes. 60, 7 den Verfasser 42, 5 erst auf die Unterscheidung *ἐπίσκοποι καὶ διάκονοι* gebracht habe¹, ist höchstens eine Annahme, der Wrede² mit Recht entgegengesetzt, daß vielleicht erst die Nennung von *ἐπίσκοποι* und *διάκονοι* die Erinnerung an das Zitat geweckt hat. Wrede weist auch darauf hin, daß Klemens da, wo er der *διάκονοι* nicht gedenkt, immer *πρεσβύτεροι* sagt, nie *ἐπίσκοποι*. Weshalb das? Weil *πρεσβύτεροι* der bequemste Ausdruck war, sobald die Diakone mitgemeint waren und mitgenannt werden sollten.

Für die Auffassung der *πρεσβύτεροι*, wonach Episkopen und Diakonen darunter gefaßt werden, spricht auch die dritte Amtsbezeichnung bei Klemens *ἡγούμενοι* (1, 3) oder *προηγούμενοι* (21, 6). Man hat darunter vielfach die Apostel, Propheten und Lehrer verstanden³, weil man den Begriff in anderen urchristlichen Schriften nur so erklären zu können meinte. Aber nicht nur sind die *ἡγούμενοι* in die Organisation der Gemeinde eingegliedert und haben Gehorsam zu beanspruchen, sondern es wäre auch höchst seltsam, daß Klemens, falls die Apostel, Propheten und Lehrer darunter zu

1) So Loofs, Studien und Kritiken 1890 S. 640. Knopf, Nachapostolisches Zeitalter S. 162 Anm.

2) Untersuchungen zum 1. Klemensbrief S. 15.

3) Z. B. A. Harnack. In den Prolegg. zur Did. S. 94 Anm. 8 sieht er in ihnen die professionsmäßigen Prediger und will sie nicht mit den Presbytern identifiziert haben. Dem Umfang und Sinn nach seien sie gleich den *τετιμημένοι* (Did. 15, 2). Allein schon Theol. Literaturzeitung 1889, Spalte 419 Anm. 2 sagt er: „Daß die *ἡγούμενοι* nur die Apostel, Propheten und Lehrer bezeichnen, will ich nicht mehr behaupten.“

fassen sind, diese Autoritätspersonen bei dem Streite wenigstens ganz übergeht. Es macht keine Schwierigkeit, unter den *ηγούμενοι* bzw. *προηγούμενοι* die Gemeindebeamten überhaupt zu verstehen, d. h. aber die *πρεσβύτεροι* im engeren Sinne, die wieder die *ἐπίσκοποι καὶ διάκονοι* umfassen; es sollen also die Begriffe *ηγούμενοι* und *πρεσβύτεροι* nicht kongruent sein, sondern „letztere sind in ersteren enthalten wie die Art in der Gattung“¹. 1, 3 setzt Klemens die Beamten den anderen Ständen entgegen; *πρεσβύτεροι* konnte er sie hier nicht nennen, weil er gleich daneben von den „Alten“ redet, und *ἐπίσκοποι* und *διάκονοι* zu sagen, wäre stilistisch nicht möglich gewesen; wenn er nun nicht *ἐπίσκοποι* allein sagt, so liegt es doch wohl am nächsten, unter den *πρεσβύτεροι* im engeren Sinn, d. h. als Beamte, *ἐπίσκοποι καὶ διάκονοι* zu verstehen.

Wir hätten demnach folgenden Tatbestand: *πρεσβύτεροι* wird einmal im nichtamtlichen Sinne gebraucht, dann sind darunter die älteren Mitglieder der Gemeinde verstanden, wobei aber jede Andeutung fehlt, in ihnen einen besonderen Gemeinderat zu sehen; sodann wird damit ein bestimmtes Amt bezeichnet, das sich in den *ἐπίσκοποι καὶ διάκονοι* näher spezialisiert. Der Ausdruck *ηγούμενοι* bzw. *προηγούμενοι* ist eine allgemeine, mehr abstrakte Benennung und umfaßt die Gemeindebeamten insgesamt.

Es darf hier nicht verschwiegen werden, daß die vorgetragene Ansicht keineswegs allgemein anerkannt ist; besonders müssen alle, die an der Hatch-Harnackschen Verfassungshypothese festhalten, ein anderes Bild aus den Klemensbriefen gewinnen. Harnack sieht in den *πρεσβύτεροι* eine „formlose Gruppe“, aber keine Beamten und behauptet, daß die Amtsträger, also die *ἐπίσκοποι (καὶ διάκονοι)* alle, oder doch nahezu alle zu den Alten gehörten², eine Ansicht, die schon Weizsäcker vorgetragen hat. Im 1. Klemensbrief sieht er dann die Anfänge der Kombination

1) Scherer, Der 1. Klemensbrief an die Korinther S. 249.

2) Vgl. bes. seine Dogmengeschichte 3. Aufl. I, 235 ff. u. seine Widerlegung Loenings in d. Theol. Lit.-Ztg. 1889 Spalte 424 auch RE³ S. 525 Artikel „Verfassung“.

der zwei verschiedenen Organisationen der Gemeinde, der presbyteralen und der episkopalen. Allein so wahrscheinlich es ist, daß die Beamten aus der Schar der Alten genommen wurden, es will nicht gelingen, den Tatbestand von 1 Kl. in diesen Rahmen zu spannen, und alle Versuche helfen nicht darüber hinweg, daß da, wo von eingesetzten Presbytern die Rede ist (z. B. 54, 2), eben nicht die Schicht der Alten zur Erklärung hinreichen kann. Darum hat Harnacks Meinung unter den Neueren viele Gegner gefunden¹. Es ist hier nicht der Ort, auseinanderzusetzen, wie jener doppelte Sprachgebrauch des Wortes *πρεσβύτερος* zu erklären sei, wir konstatieren nur den Befund.

Fragt man nach dem Verhältnis der Amtsnamen zueinander, so wollen die katholischen Theologen durchaus einen deutlichen Rangunterschied festhalten, und es ist nur zu begreiflich, wie sehr es in ihrem Interesse liegen muß, den monarchischen Episkopat soweit als möglich an den Anfang zu rücken. Um nicht von andern künstlichen Beweisen zu reden, sucht man es beispielsweise wahrscheinlich zu machen, daß, „wie die *ἱερωσύνη* des Moses das Hohepriestertum des Aron nebst den *ἱερεῖς* umfasste, so die *ἐπισκοπή* die *πρεσβύτεροι* als einheitliches Ganzes, d. h. mit einer leitenden Kraft an der Spitze voraussetzt“²; wenn der oberste Leiter nicht direkt erwähnt werde, so liege der Grund darin, daß bei einer prinzipiellen Opposition gegen das Amt auch nur von einem Gehorsam gegen das Amt als solches geredet werden könne. Seltsamerweise hat auch Rich. Rothe eine ähnliche Ansicht vertreten³, indem er behauptet, die Bischöfe wären schon in der ersten nachapostolischen Zeit die Organe der Einheit der Kirche gewesen, 1 Kl. 44 sei mit klaren Worten die Einsetzung des Episkopats seitens der Apostel ausgesprochen, freilich wäre zur Zeit des 1. Klemensbriefes in Korinth kein Bischof gewesen, sein Tod müsse

1) Vgl. bes. Seyerlen, Z. f. prot. Theologie 1887, Loening, D. Gem.-Verfassg. des Urchristentums S. 84 ff. und Loofs, Studien u. Kritik. 1890, S. 638, der hier L. gegen H. verteidigt. Übrigens zeigen auch die kathol. Theologen keine einheitliche Anschauung.

2) Scherer a. a. O. S. 257.

3) Rothe, Die Anfänge der christl. Kirche u. ihrer Verfassg. S. 444 ff. 463 ff., dem im wesentlichen Thiersch, Die Kirche im apostolischen Zeitalter S. 366 folgt.

die Ursache der Unruhen gewesen sein. Hand in Hand mit dieser Ansicht vom Episkopat geht die andere katholische Auffassung, die den Bischof in Rom sich schon zu dieser Zeit über die andern Bischöfe erheben läßt, was durch den ganzen Tenor des Schreibens bewiesen wird ¹.

Um an das letzte anzuknüpfen, so muß man das hohe Pflichtbewußtsein und Verantwortlichkeitsgefühl, das aus dem Schreiben der römischen Gemeinde an die korinthische spricht, zugeben und kann auch hier schon die Keime des künftigen Primats sehen, denn die römische Gemeinde tritt hier als eine, die die „*προστάγματα καὶ δικαιώματα τοῦ Θεοῦ*“ kennt, auf; sie will nicht nur Bußprediger wider alles allgemein Ungöttliche sein, sondern sie erwartet für Sünden, die in der Gemeinde Gottes geschehen sind, aufs bestimmteste Genugtuung. Wenn man in Klemens den Präsidenten des Presbyterkollegiums in Rom als primus inter pares sehen will, so kann dies angehen, aber das ist noch kein monarchischer Episkopat. Es mag auch für Korinth, wie überhaupt, ein Kollegium ohne Vorsitzenden nicht denkbar sein, aber nie ist damit die spätere Tatsache schon hier gegeben. Klemens redet nur von *ἐπίσκοποι* (stets Pluralis) (*καὶ διάκονοι*), wo ist da Platz für das Vorhandensein eines Bischofs neben einer Mehrzahl von Presbytern? Auch 2 Kl. redet 17, 3. 5 von mehreren Presbytern und zeigt noch keine Spur von einem Bischof. Aus der schon dargelegten Identität von *πρεσβύτεροι* und *ἐπίσκοποι* fällt ohnehin die Annahme eines besonderen *ἐπίσκοπος* an der Spitze. Im übrigen dürfte doch als sicher anzunehmen sein, daß sich im Briefe irgendeine Spur davon finden müßte, wenn Rothe mit seiner Sedisvakanz recht hätte.

Es bliebe somit nur noch die Frage nach dem Rangunterschied von *ἐπίσκοποι* und *διάκονοι*. Ihre gemeinsame Funktion wird *ἐπισκοπή* (44, 1) oder *λειτουργία* (44, 3) genannt, womit sich nach Kap. 44 und 41 auch *διακονία* gleichsetzen läßt. Danach scheint also das gleiche Amt ge-

1) Vgl. die begeisterten Sätze Schererers a. a. O. S. 291 ff., die doch völlig unbefriedigt lassen.

meint zu sein. Je nachdem, welche Seite der Tätigkeit hervorgehoben werden soll, wird es mit dem Namen der *ἐπίσκοποι* oder *διάκονοι* bezeichnet, wobei zu bemerken ist, daß sich eine Arbeitsteilung sehr bald durchgesetzt haben wird.

Wenn von einigen, besonders katholischen Theologen darauf hingewiesen zu werden pflegt, wie peinlich Klemens 40, 5 die Ordnung: Hohepriester, Priester, Leviten im Alten Bunde hervorhebt und wie das Zitat 42, 5 *καταστήσω τοὺς ἐπισκόπους αὐτῶν ἐν δικαιοσύνῃ καὶ τοὺς διακόνους αὐτῶν ἐν πίστει* den offenbaren Unterschied von Episkopen und Diakonen hervorheben wolle, so muß man zunächst entgegen, daß diese Stelle die einzige ist, die von Diakonen redet. Sodann ist zu bemerken, daß Klemens aus dem Gedächtnis zitiert, denn die LXX schreiben: *δώσω τοὺς ἀρχοντάς σου ἐν εἰρήνῃ καὶ τοὺς ἐπισκόπους σου ἐν δικαιοσύνῃ*. Nur so ist die Erwähnung der Diakonen neben den Episkopen erklärlich, es wäre sonst eine große Kühnheit¹, *τοὺς διακόνους* zu schreiben, die doch nur eine untergeordnete Stellung nach jener Ansicht einnahmen. Endlich kommt es dem Verfasser bei der ganzen Ausführung wesentlich auf das Prinzip der Ordnung an, eine bis ins einzelne gehende Beziehung alttestamentlicher Einrichtungen auf spezifisch christliche sucht er nicht, sie ist auch gar nicht befriedigend durchzuführen. In Verfassung und Kultus sieht er eine Analogie, aber selbst wenn wir direkte Übertragung annehmen, sind wir, da 40, 5 *ἀρχιερεὺς* nur auf Christus gehen könnte, von einer gegliederten Hierarchie weit entfernt.

Wir haben demnach in den Klemensbriefen ein wertvolles Dokument, das noch um das Jahr 100 denselben Sprachgebrauch wie das Neue Testament aufweist, insbesondere ist die spätere Unterordnung der Presbyter unter die Autorität eines Bischofs noch nicht festzustellen.

Dennoch liegt gerade hier auch die besondere Bedeutung dieses Schriftstückes, denn es findet sich zum ersten Male eine festumgrenzte Theorie vom kirchlichen Amt. Während anfangs den einzelnen die besondere Stellung in der Gemeinde verbunden mit dem *χάρισμα κυβερνήσεως* zur

1) Es eine Fälschung zu nennen, wie Loening a. a. O. S. 89 tut, ist zu viel gesagt. Auch Harnack redet RE³ XX, 526 von einer Verfälschung; aber man denke an die Art urchristl. Quellen Bibelstellen zu zitieren.

Leitung befähigte, führt Klemens dieses Amt auf direkte apostolische Einsetzung zurück, und wenn man auch Ritschl unbedingt recht geben muß¹, daß der eigentlich göttliche Ursprung des Amtes in dem persönlichen Charisma und nicht in irgendeiner Form, durch welche die Anerkennung desselben vermittelt würde, liegt, so macht doch Klemens die Fortsetzung des Gemeindeamtes von der Autorität der Apostel abhängig und sieht darin die gottgewollte Ordnung. Diese kommt zwar schon in der verschiedenen Begabung der einzelnen (38, 1) wie überhaupt in der Naturordnung (37) zum Ausdruck, aber erst Kap. 42 und 44 macht der Verfasser den dogmatischen Gesichtspunkt geltend und entwickelt seine eigentliche Theorie, nach der die Apostel im Auftrage ihres Herrn in Dorf und Stadt gepredigt und Bischöfe und Diakonen eingesetzt hätten. Da Christus ἀπὸ τοῦ Θεοῦ ist, so ergibt sich von oben nach unten ein geschlossener Zusammenhang, den aber keineswegs erst Klemens hergestellt haben will, vielmehr weise schon das Alte Testament auf diese Ordnung hin, die ohnehin deswegen notwendig sei, weil die Apostel gewußt hätten, daß Streit entstehen würde ἐπὶ τοῦ ὀνόματος τῆς ἐπισκοπῆς. Es ist nicht schwer zu sehen, daß hier „der Wurzelstock für die ganze spätere Autoritäts- und Amtstheorie des Katholizismus“ gegeben ist².

In dieser von Gott gesetzten Ordnung liegt nun zugleich die Bedeutung des Amtes, gegen das jede Auflehnung als Sünde wider Gott empfunden werden muß. Es würde die Grenzen der Aufgabe überschreiten, die Motive der Opposition in Korinth klarzulegen, es will uns scheinen, als ob die Darsteller des Streites zu einseitig einem „Entweder-Oder“ gefolgt seien. Ob es sich um eine prinzipielle Verwerfung des Amtes handelt³, steht dahin, die Notiz 44, 6,

1) „Entstehung der altkath. Kirche“ S. 349.

2) Harnack, Sitzungsberichte der Kgl. Preufs. Akad. d. Wissenschaften 1909. II./III. S. 54.

3) So Harnack, Prolegg. z. 1 Kl. S. LXI, auch Knoedel, Stud. u. Krit. 1862, S. 766 ff. und sehr nachdrücklich Stahl, Patristische Untersuchungen S. 46.

nach der nur einige Presbyter abgesetzt worden sind, macht bedenklich, obwohl es immerhin möglich wäre, daß sich die anderen, vielleicht weil sie der Gemeinde entgegenkamen, noch gehalten hätten. Die Motive werden bei dem bewegten Leben in der Gemeinde sehr verschiedene gewesen sein, die Polemik des Verfassers läßt sowohl auf charismatische Opposition¹, wie auf das Geltendmachen christlicher Freiheit überhaupt schliessen, selbst die mit einseitiger Wucht vorgetragenen Ausführungen Lemmes², der in dem Streit eine Reibung zwischen Heiden- und Judenchristentum erkennen will, haben nicht wenige Argumente für sich — für unseren Zweck genügt die Feststellung, daß der Brief sich prinzipiell auf die Seite der Amtsträger gegen die Aufrührer stellt. Gegenüber irgendwelchem Enthusiasmus oder Subjektivismus, gegenüber jeder Opposition schlechthin, wird hier die feste Ordnung der Institution in Schutz genommen. Man gibt sich keine Mühe, den Gegner zu verstehen oder gar eine Untersuchung der strittigen Punkte einzuleiten, sondern nur um die Unterordnung drehen sich die Ausführungen, und nur die presbyteralen Befugnisse erscheinen als die maßgebenden, ja eine fast klerikale Anschauung beginnt sich Bahn zu brechen. Jeder Widerspruch wird als ein Mangel an Einsicht und Demut bezeichnet, die Unterwürfigkeit dem Amt gegenüber kommt dem Gehorsam gegen Gott gleich (56, 1 *εἰς τὸ εἶξαι αὐτοὺς μὴ ἡμῖν, ἀλλὰ τῷ θελήματι τοῦ θεοῦ*), ja es wird sogar der Bestand der Gemeinde von dem Gehorsam gegen das Amt abhängig gemacht (37, 5; 38, 1). Wir befinden uns deutlich in einer Zeit, in der die freiwillige Organisation zugunsten eines Beamtentums, das sich unmittelbar von den Aposteln herleitet und daher seine Garantien bietet, zurückgedrängt ist. Hier taucht der Gedanke des göttlichen Rechtes auf, „welches durch das Wort Gottes gesetzt ist und darum den Gehorsam des Glaubens fordert“³.

1) Woran Wrede a. a. O. S. 34 festhält, auch Lipsius, De Cl. R. epistola ... S. 118.

2) Neue Jahrbücher f. deutsche Theologie 1892 S. 420 ff.

3) Sohm, Kirchenrecht S. 184.

Diese Tatsache wird noch durch die Beobachtung erhärtet, daß die Gemeinde in ihren sozusagen rechtlichen Ansprüchen kaum noch als wesentlicher Faktor in Betracht kommt. Während uns das Korinth des Paulus unzweideutig zeigt, welche Gemeinderechte man kennt und ausübt (vgl. 1 Kor. 5, 3 ff.; 2 Kor. 2, 6; 2 Kor. 8, 18 f. u. a. St.), sind sie in dieser Zeit fast verflüchtigt; die Gemeindedemokratie wird zum Vorteil einer Oligarchie aufgelöst. Beweis für diese Behauptung ist zunächst das noch von Loening der Gemeinde zugesprochene Recht der Presbyterwahl¹. Offenbar hat ihn hierzu 44, 3 veranlaßt:

τοὺς οἷν κατασθέντας ὑπ' ἐκείνων ἢ μεταξύ ὑφ' ἑτέρων ἑλλογιῶν ἀνδρῶν συνευδοκησάσης τῆς ἐκκλησίας πάσης ... τούτους οὐ δικαίως νομιζομεν ἀποβάλλεσθαι τῆς λειτουργίας.

Es tut für unsere Frage wenig zur Sache, wer die *ἑλλόγιοι ἄνδρες* sind, ob die Propheten, Lehrer und Amtsträger, oder, was wahrscheinlicher ist, eine „Aristokratie“ in der Gemeinde, die vermöge ihres Ansehens und etwa ihrer materiellen Fähigkeit für sie eine bedeutende Stütze bildete, sie üben jedenfalls das gleiche Recht wie die Apostel aus und stehen der Gemeinde als solche gegenüber (*ἑλλόγιοι ἄνδρες* — *συνευδοκησάσης τῆς ἐκκλησίας*), die das Besetzungsrecht eben von den Aposteln allein erhalten haben. So ordnet sich diese Einrichtung vollkommen in die Theorie des Klemens ein, wonach die Apostel dafür gesorgt haben, daß nach ihrem Tode andere für die Wahl der Amtsträger verantwortlich seien². Welches Recht bleibt also der Gemeinde? Das *συνευδοκεῖν*, ein schwacher Rest aus apostolischer Zeit. Wie das Zustimmen der Gemeinde geschah, darüber sagt der Brief nichts³.

Ähnlich steht es mit dem Recht der Absetzung. Dieses Recht wird von Klemens der Gemeinde geradezu ab-

1) A. a. O. S. 85—90.

2) Es ist unklar, wie Lemme a. a. O. S. 395 hier eine Unterbrechung der Sukzessionstheorie des Kl. finden kann, wo sie doch gerade an dieser Stelle eine Stütze findet.

3) Daß wir hier und im folgenden Punkte mit vielen Katholiken übereinstimmen, leistet dem monarchischen Bischof keinen Vorschub.

gestritten. Dafs sie es gewagt haben, einige Presbyter von ihrem Amt zu entfernen, ist ja gerade ihre Sünde. Oder was sollte sonst die Zurückführung des Amtes auf die apostolische Autorität, womit offenbar ein Höhepunkt der Ausführungen erreicht sein soll? Die Argumentation wäre völlig mißlungen, wollte der Verfasser der Gemeinde obendrein ein solches Recht beilegen. Man darf nicht einmal Wrede¹ zustimmen, wenn er im Falle der Unwürdigkeit eines Presbyters dieses Absetzungsrecht im Sinne des Klemens für die Gemeinde geltend macht; die Kette der Amtsträger, die bis auf Christus zurückgeht, duldet kein lockeres Glied. Wenn hervorgehoben wird, die abgesetzten Presbyter hätten ἀμέμπτως, μετὰ ταπεινοφροσύνης, ἡσυχῶς καὶ ἀβαναύσως der Herde Christi gedient, so ist dies ein Grund mehr, dafs der Gemeinde ἀμαρτία οὐ μικρά ἐστίν. Dadurch, dafs sie nicht nur die göttliche Ordnung verachtet, sondern sich auch noch an so trefflichen Männern vergangen hat, wird ihr Schuldkonto noch erhöht. Man hat bei diesen Darlegungen freilich im Auge zu behalten, dafs die römische Gemeinde so spricht; es wäre nämlich denkbar, dafs in Korinth noch die Erinnerung an die älteste Zeit vorhanden war und eine freiere Praxis herrschte. Der Brief läfst uns aber nicht den genügenden Spielraum, den Beweis dafür zu führen. Von Rom wird jedenfalls ein solches Recht bestritten.

Wie steht es endlich mit dem Recht der Gemeinde-zucht? Sie findet man in folgenden Worten ausgesprochen:

εἰ δὲ ἐμὲ στάσις καὶ ἕρις καὶ σχίσματα, ἐκχωρῶ, ἄπειμι οὐδ' ἐὰν βούλησθε καὶ ποιῆ τὰ προστασσόμενα ὑπὸ τοῦ πλείθους (54, 2).

Die Stelle ist schwierig. Von Neueren ist versucht worden, die in diesen Worten enthaltene Aufforderung als an die Presbyter gerichtet zu verstehen². Nicht aus Pflicht — denn nur die Gemeinde habe Pflichten —, auch nicht aus

1) A. a. O. S. 24. Wredes Meinung teilt auch Knopf, Nachapostol. Zeitalter S. 166 und schon Gundert, Zeitschr. für luth. Theologie 1854. S. 59.

2) Bang, Studien und Kritiken 1898, S. 471 ff. und noch ausführlicher Scherer S. 43 u. 232 ff.

Zwang — denn ein Amtsträger könne nach des Klemens Ansicht nicht gezwungen werden —, sondern aus Liebe sollten sie den Drängern nachgeben und die Gemeinde verlassen, so würdig in die Reihe großer Vorgänger tretend, die dem Ganzen zum Nutzen Opfer gebracht haben. Aber ist bei dieser Auslegung wirklich der Sieg des Prinzips durch Darbringung eines persönlichen Opfers erkaufte? Außerdem richtet sich Klemens deutlich an die ganze Gemeinde, wenn auch sonderlich an die *ἀρχηγοὶ τῆς στάσεως*, und wenn er sagt (51, 1):

ἐκεῖνοι δὲ οἵτινες ἀρχηγοὶ στάσεως καὶ διχοστασίας ἐγενήθησαν, ὀφείλουσιν τὸ κοινὸν τῆς ἐλπίδος σκοπεῖν,

so ist damit die obige Auffassung unmöglich gemacht. Die Worte zielen auf die Aufrührer selbst, aber allerdings reden sie nicht von Gemeindezucht, wie noch Harnack zu der Stelle bemerkt: *summa potestas apud plebem fuit*. Man lese nur im Zusammenhang die Kapitel 53—55, es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß Wrede¹ recht hat, wenn er in dem Auswandern einen Akt des Edelmuttes, also eine freiwillige Tat sieht. Der Einwand, es seien vorher die Gegner zur Unterwerfung aufgefordert und als schwere Sünder bezeichnet worden, verfängt nicht, warum sollte der Verfasser nicht jedes ihm sich anbietende Mittel, und wäre es eine *captatio benevolentiae* zur Herstellung der gefährdeten Einheit in der Gemeinde, anwenden? So ist der Appell wohl verständlich. Das *προστασσόμενα ὑπὸ τοῦ πλήθους* ist dann nur ein Rat, ein unbedingter Wunsch, aber kein Beschluß, doch muß zugegeben werden, daß bei den noch unfertigen, im 1. Klemensbrief noch dazu nicht ganz durchsichtigen Verhältnissen die Frage nach dem Disziplinarrecht der Gemeinde nicht klar beantwortet werden kann. Irgendein Wort wird sie sicher dabei mitgeredet haben, zum mindesten muß mit Wrede gesagt werden, daß ihr Wille unter allen Umständen ein starker moralischer Faktor war.

Wenn nach dem oben Gesagten das in irgendeiner Form noch vorhandene Recht der Zucht und das Zustimmungsg-

1) A. a. O. S. 24.

votum bei der Einsetzung eines Beamten die einzigen Rechte der Gemeinde waren, so ist dies eine Verstärkung der vorgetragenen Ansicht, daß nicht die Gemeinde das Amt erzeugt, sondern dieses unabhängig von ihr durch die geheiligte Tradition besteht. Also ist es nichts mit der Freiwilligkeit des Gemeindeamtes apostolischer Zeit, nichts mit dem Recht des charismatisch begabten Individuums, das sich von allein handhabt, es ist alles straffer geworden, der Kristallisationsprozeß hat begonnen, und Harnack hat recht, wenn er von einer werdenden Kirchentheorie spricht.

Noch ist die Frage aufzuwerfen, ob in dem Verhältnis der Gemeinde zum Amt schon der spätere Unterschied von Klerikern und Laien besteht. Lipsius behauptet¹: „illi (d. h. die Presbyter) inter clericos et laicos diligentem distinguebant.“ Man darf das auf keinen Fall pressen, als ob es schon den Ausdruck „Laie“ als Terminus technicus gegeben hätte, aber richtig ist, daß nach 40, 5 „ὁ λαϊκὸς ἄνθρωπος τοῖς λαϊκοῖς προστάγμασι δέδεται“ die Laien — wie die folgenden Erörterungen näher zeigen werden — für die Ausübung des Kultus bereits sehr energisch in eine passive Stellung gewiesen werden². Ein Standesunterschied zwischen Beamten und Gemeinde ist vorhanden. Sie werden 37, 3 mit den Führern im Heere verglichen, ihnen schuldet man Gehorsam, der ein Gehorsam gegen Gott ist. Der Liturg wird auch mit dem Priester und Leviten verglichen, ohne schon sacerdos zu sein, wie später bei Tertullian. Es liegt darin aber noch nicht, daß die Amtsträger zwischen Gott und den Menschen treten und damit eine übernatürliche Qualität haben.

1) A. a. O. S. 118.

2) Loofs, Studien und Kritiken 1890, S. 638.

(Schluß folgt.)

Die christliche Zeit Nubiens und des Sudans

(6.—16. Jahrh. n. Chr.)¹.

Von

Günther Roeder.²

Das Dunkel, das auf der Geschichte Nubiens und des Sudans während der ersten christlichen Jahrhunderte liegt,

1) Abu Saliḥ The Armenian, *The churches and monasteries of Egypt* (geschrieben um 1200 n. Chr.), ed. B. T. A. Evetts. Oxford 1895. — E. A. Wallis Budge, *The Egyptian Sudan, its history and monuments*. London 1907. — John Lewis Burekhardt, *Travels in Nubia* (London 1822), 448—498; unvollständig in der deutschen Übersetzung (Weimar 1820). — Pergamenthandschriften A—Q. Veröffentlicht: W. E. Crum, *Catalogue of the Coptic Manuscripts in the British Museum* (London 1905), Nr. 447—456. Bearbeitet von Crum in „Recueil de travaux relatifs à la philol. et archéol. égypt. et assyr.“ 21 (1899), 223—227. — J. Krall, Beiträge zur Geschichte der Blemyer und Nubier (Denkschr. Wien. Akad., phil.-hist. 46 (1900), IV, 15—20. — J. Krall, Studien zur Geschichte des alten Ägypten IV (Sitzungsber. Wien. Akad., phil.-hist. 121 (1890), 72—75. — Stanley Lane-Poole, *A History of Egypt in the Middle Ages* (1901). — Rich. Lepsius, *Nubische Grammatik* (Berlin 1880), p. CXVI—XVIII. — *Ceuvres choisies de A.-J. Letronne*, 1. Série: *Égypte ancienne I* (Paris 1881), 35—39. 77—91 (geschrieben vor 1825). — Makrizi, *Description de l'Égypte*, trad. U. Bouriant, Paris 1900 (Mém. Mission Archéol. Franç. Caire, 17), p. 548—587; auch bei Quatremère, *Mém.* 2, 1—126 benutzt. — Et. Quatremère, *Mémoires géographiques et historiques sur l'Égypte II* (Paris 1811), 1—126. — Et. Quatremère, *Histoire des Sultans Mamlouks de l'Égypte* (Makrizi, *Kitab as-sulûk*) trad., Paris 1837—45. 4 Bde. — Eusèbe Renaudot, *Historia patriarcharum Alexandrinorum jacobitorum*. Paris 1713. — Roeder, *Die Geschichte Nubiens*

können wir bis jetzt nur an vereinzeltten Stellen durchdringen. Das Wenige, das wir wissen, verdanken wir teils einheimischen Quellen, nämlich ägyptisch-demotischen und griechischen Inschriften sowie Funden gelegentlicher Ausgrabungen; teils den Nachrichten griechischer und römischer Schriftsteller. Aus diesen Nachrichten erkennen wir, daß das Land die ägyptische Kultur und Religion, die es sich in den vorangegangenen Jahrtausenden angeeignet hat, auch weiter bewahrt; daß aber ein starker Einschlag von dem griechischen Wesen, das Ägypten in diesen Jahrhunderten erfüllt, auch den Süden erfaßt hat. Die Nubier und Neger haben sich aus diesen verschiedenartigen fremden Elementen eine Kultur nach ihrem eigenen Geschmacke zurechtgemacht, der ein gut Teil afrikanische Barbarei und primitive Zurückgebliebenheit zugesetzt ist.

Das Land, um das es sich für uns handelt, besteht aus zwei verschiedenen Teilen. Nubien ist ein enges Flusstal von etwa 1000 Kilometer Länge mit trockenem Wüstenklima, das Land zwischen dem ersten und fünften Katarakt; es besteht nur aus den schmalen Streifen Fruchland, die zwischen den Ufern des Nils und den steil ansteigenden Wüstengebirgen Platz haben, oft nur wenige Meter, nie mehr als einen Kilometer breit. Der Sudan ist ein weites offenes Gebiet von Steppen, Wald und Sümpfen mit Tropenklima und Regenzeit, das sich westlich von Abessinien ausdehnt. Die Rasse der Bewohner war in der uns beschäftigenden Zeit nach den Untersuchungen der gefundenen Leichen durch die Anatomen etwa dieselbe wie jetzt. In Nubien haben wir uns also ein dunkelbraunes, schlichthaariges Volk zu denken, das somatisch in der Mitte zwischen Ägyptern und Negern steht und nach seiner Entstehung auch wirklich vielleicht nur eine Mischung aus beiden ist; sie

und des Sudans, in *Klio* XII (1912), 76—79. — A. Rosov, *Christiankaija Nubija* (Die Quellen des Christentums in Nubien). Kiev 1890 (mir unzugänglich).

2) Prof. v. Dobschütz in Breslau hat eine Reihe von Bemerkungen beigezeichnet, die durch (v. D.) gekennzeichnet sind; ich bin ihm auch sonst für freundliche Förderung verbunden.

reden eine Sprache, die zu den innerafrikanischen gehört. Die Sudanesen sind echte wollhaarige und prognathe Neger; aus ihrer Mitte haben sich die Ströme von unkultivierten Völkern ergossen, die im Laufe der übersehbaren Jahrtausende immer wieder das obere Niltal überfluteten und barbarisierten.

Die christliche Zeit Nubiens und des Sudans umfaßt etwa ein Jahrtausend, vom 6. bis zum 16. Jahrhundert. Unsere Kenntnis von dieser Epoche beruht im wesentlichen auf Nachrichten byzantinischer und besonders arabischer Schriftsteller. Einheimische Quellen fließen nur selten; es sind griechische Inschriften in nubischen Tempeln und griechische oder koptische geschäftliche Urkunden auf Leder. In den letzten Jahren kamen die ersten christlichen Handschriften auf Pergament in der Sprache des Landes selbst zutage. Die nubische Sprache haben wir uns in Nubien in christlicher Zeit herrschend zu denken; sie zerfiel in den Mahafs-Dialekt im Norden und den von Dongola im Süden. Das heute auf einer Strecke von 200 Kilometer unmittelbar südlich vom ersten Katarakt gesprochene Kenûs, das dem Dungalâwi verwandt ist, verdankt seinen Ursprung offenbar nur einer im Mittelalter geschehenen Auswanderung von Südnubiern nach Norden.

Der älteste Zustand des Kenûs ist durch das Wörterbuch gegeben, das sich ein italienischer Arzt im 17. Jahrhundert bei Assuan zusammengestellt hat.¹

Von den Nachbargebieten unseres Landes kommt für die christliche Zeit nur Abessinien ernstlich in Frage, das die neue Religion im 4. Jahrhundert annahm. Dort hatten die Könige von Axum ein Reich gegründet, welches das Christentum um 330 n. Chr. durch Frumentius empfing, und im 6. Jahrhundert die christliche Vormacht von Afrika (südlich von Ägypten) ist; beide bestehen dort bis auf den heutigen Tag, freilich ist das Christentum wohl nicht immer nach dem Sinne des Abendlandes.

1) Herausgegeben von Zetterstén in *Le monde oriental* 3, 3 (mir unzugänglich).

Zeittafel.¹

- Anf. 5. Jahrh. Christliche Kirchen und IsistempeI auf Philä².
 um 500 Siegesinschrift, von einem Christen redigiert, des heidnischen Königs Silko der Nubaden und aller Äthiopen, der die Blemyer bei Talmis und Taphis besiegt³.
6. Jahrh. Pakytimne und Charachên, heidnische Blemyerkönige mit christlichen Beamten⁴.
- 527—565 Kaiser Justinian I. schließt die heidnischen Tempel auf Philä.
- nach 540 Die ersten Missionare in Nubien (unten S. 378).
 641 'Amr ibn el-'As erobert Ägypten; unter den ihm sich entgegensetzenden Ägyptern sind Maksuh, König der Bega, und Ghalyk, König der Nuba⁵.
- 652 'Abd-Allah ibn Sa'ad besiegt König Kalidurot (Kalidurdat, Balidarub; Burckhardt: Koleydozo) von Dongola und schließt mit ihm einen Vertrag, nach dem alle Nubier nördlich von 'Alwa einen bakt (Tribut) zahlen mußten⁶.
- König Merkurios, wegen seiner guten Werke „der neue Konstantin“ genannt⁷.
- 710 weiht eine Kirche in Taifa⁸.
- Koptische geschäftliche Urkunden aus Nordnubien⁹.
 Nach Merkurios Thronwirren¹⁰: Zacharias, Sohn des Merkurios („Vater der Könige“).

1) Diese Übersicht nennt nur datierte Ereignisse, bei denen Personen- und Ortsnamen bekannt sind; auf Grund dieser Königsliste ist mir erst die zeitliche und örtliche Festlegung vieler Angaben aus der nubischen Geschichte möglich geworden. Wer eine vollständige politische Geschichte Nubiens für die christliche Zeit wünscht, benütze die in Anm. 1 genannte Literatur.

2) Wilcken in Archiv für Papyrusforschung 1 (1901), 396—405.

3) Dittenberger, Or. Graec. Inscr. sel. 1, 303; Krall, Beiträge 19—20; Wilcken in Arch. f. Pap. 1 (1901), 418—419.

4) Krall, Beiträge 15—20; vgl. unten S. 378—379.

5) Burckhardt, Travels 482, 63 nach einer arabischen Geschichte der Stadt Bahnasa.

6) Ibn Selim el-Aswani bei Makrizi, übersetzt: Quatremère 43; Lane-Poole 21 und Bouriant 581—582.

7) History of the Patriarchs of the coptic church of Alexandria, ed. B. Evetts III (Patrologia Orientalis 5, Paris 1910) 140—146; vgl. Quatremère, Mém. 55.

8) Vgl. S. 382 Anm. 1.

9) Crum, Urkunde A (S. 364 Anm).

10) Wie Anm. 5.

- Kurze Zeit regieren: sein Verwandter Simon;
ein Ibrahim (Abraham) aus El-Kasr bei Philä,
vielleicht ein Araber; und ein Nubier Markos.
Dann Kiriakus oder Kyrikos:
- 737 oder 752 König Kyriakos hat 13 Unterkönige, von denen
der jakobitische Fürst Elkera der mächtigste ist;
K. befreit mit seinem Heere den Patriarchen von
Alexandrien, der von den Arabern in Fostât fest-
gesetzt war ¹.
- 804—813 (?) Koptischer Verkaufskontrakt aus Mehendi ².
König Chaël (Michael): Kopt. Urkunden aus Me-
hendi ³.
König Johannes: Koptische geschäftliche Ur-
kunden ⁴.
- Mitte 9. Jahrh. König Zacharias, Sohn des Johannes, wurde
auf Anstiften der muhammedanischen Statthalter
von den Nachbarvölkern bedrängt Er schickte
seinen Sohn Girgi ^a (Georg) an den Hof des
Kalifen el-Mu'tasim, der ihn zur Lieferung des
seit 14 Jahren rückständigen Bakt aufgefordert
hatte; Girgi riet bestürzt seinem Vater, den Tri-
but zu bezahlen ⁵.
- 854 Ali Baba, König des Sudans, wird durch die
Araber unter Umgehung Nubiens vom Roten
Meer aus niedergeworfen ⁶.
2. H. 9. Jahrh. König Kirki (Georg), Sohn des Zacharias (Zeit des
Ahmed Ibn Tulûn 868—905).
1) Bild als Achtzigjähriger in der Kirche von
Dermes ⁷.
2) Ein arabischer Privatmann el-'Omari be-
unruhigte Nubien und betrieb Minen bei

a) Entstellt bei Bouriant zu Firqi, bei Burckhardt (Travels 495)
zu Feyraky, wegen falscher Punktation der arabischen Buchstaben.

1) Wie Anm. 5; Abu Şalih fol. 97 a.

2) Krall, Beiträge 15—20.

3) Krall in Wien. Zeitschr. für Kunde d. Morgenl. 14 (1900),
236.

4) Crum, Urkunde B und C.

5) Abu Şalih fol. 97 b nach der Lebensbeschreibung des Patriar-
chen Joseph (etwa 831—850 n. Chr.); etwas anders bei Makrizi
(Bouriant p. 584—585).

6) Ibn Miskaweh ed. de Goeje 550 ff.

7) Abu Şalih fol. 99 b; bei Vansleb, Hist. Égl. Alex. (1677) 30
ist Termus ein Bischofssitz der Provinz Maracu (vgl. S. 374 oben).

- Aswan. Gleichzeitig Bürgerkrieg in Nubien: Niuti, Sohn des Koschma, Neffe des Kirki; er fand für einige Jahre Schutz bei dem König von Alwa.
- Zacharias, Sohn des Königs Kirki und Bruder der Frau des Niuti, beseitigte durch Betrug, Verrat und Meuchelmord sowohl Niuti wie el'-Omari ¹.
- Ende 9. Jahrh. König Zacharias, Sohn des Kirki el'-Omari, besiegte eine von Ahmed ibn Tulûn ausgesandte Truppe bei Artalmâ, eine Tagereise südlich von
- 868—869 Assuan (Kalabsche = Talmis?); ferner etwas später bei Adfou ².
- Dez. 943 Kobra ibn Şurûr (كبرى بن ضرور), der Sohn eines Königs des Sohnes eines Königs, herrscht über Makurra und Alwa ³.
- 969 König Kirki (Georg). Der arabische Statthalter, schickt Abdallah ibn Ahmed ibn Solaïm aus Aswan mit einem Briefe an Kirki nach Dongola; er forderte ihn auf, Muhammedaner zu werden und den Bakt zu bezahlen. Kirki zahlte, lehnte aber den Islam ab ⁴.
- Thronfolger im Reich von Alwa war Simon.
- 1002 König Raphael baut in Dongola mehrere Kuppeln aus gebrannten Ziegeln auf den Königspalast ⁵.
- um 1007 Unsichere Könige Johannes, Bteninos (Eteninos?), Kirôn in griech. Felsinschriften auf der Insel Sai ⁶.
- Mitte 11. Jahrh. König Salmon (Salomo).
- 1) Unter dem Patriarchat des Christodulos (1045 bis 1078 n. Chr.) wurde Bischof Georg von Natu zu König Salmon von Nubien geschickt, um für ihn eine Kirche zu weihen ⁷.
 - 2) Unter dem Patriarchat des Cyrillus (1076 bis 1090 n. Chr.) dankte König Salmon von Nubien ab zugunsten des Sohnes seiner Schwe-

1) Quatremère, Mém. 2, 59—80 nach Makrizi, Kitab el Mukaffa fol. 163.

2) Ebend. 75—77.

3) Maçoudi, Les prairies d'or (ed. C. Barbier de Meynard et Pavet de Courteille, Paris 1863—1874) 3, 32.

4) Quatremère, Mém. 2, 81—84.

5) Abu Şaliḥ fol. 95b.

6) Sayce in Proc. Soc. Bibl. Archaeol. 32 (1910) 266—268; pl. 41.

7) Abu Şaliḥ fol. 98a.

ster Georg und wurde Mönch; die Araber entführten ihn aus dem Kloster und wiesen ihm ein prächtiges Haus in Kairo als Wohnung an. Er schrieb nubisch (vgl. S. 392, s) ¹.

Ende 11. Jahrh. König Basilius schickte eine Gesandtschaft an den Emir el-Gujüschi; ihr gehörte auch der Sohn des früheren Königs an, der zum Metropolitan ernannt werden sollte ².

1272—1273 König David (arab. Dawûd)

1) zerstörte bei der Annäherung an Assuan mehrere Säkijen; der arabische Statthalter von Kûs verfolgte ihn bis in die Gegend von Dongola ³.

1275 2) Schekenda (Var. Skanda), auch Meschker (Var. Mertescher, unten in 3: Meschkedet) genannt, Sohn einer Schwester des König David von Nubien, beklagte sich in Kairo über die Ungerechtigkeiten seines Onkels; ein arabisches Heer brachte Schekenda nach Nubien zurück und setzte ihn zum König ein ⁴. Der eine arabische General eroberte die nubische Festung Daw; der andere unterwarf mit Hilfe des „Herrn des Gebirges“ die Provinz Maris, wobei er auf der Insel Michael am Eingang des zweiten Kataraktes kampierte. Davids Heer wurde vollständig geschlagen; seine Mutter, seine Schwester und sein Bruder Scheku (oder Schenku, auch Senku) gerieten in Gefangenschaft ⁵.

3) König David von Nubien herrschte zur Zeit des Sultan Bibars (1260 — 1277 n. Chr.). Ihm folgte ein Prinz Meschkedet (s. 2), den Bibars erdolchen liefs. Sein Nachfolger wurde ein Nubier namens Berek, der zur Zeit des Sultans Kalâ'ûn (1279—1290) den Thron be-

1) Ebend. fol. 98a—b.

2) Renaudot, Hist. Patr. Alex. 463 nach unzugänglichen Quellen.

3) Quatremère, Mém. 2, 96; Makrizi ed. Bouriant 586; Quatremère, Mamlouks I 2 (1840), 113.

4) Nuwairi hat die große feierliche Eidesformel überliefert, mit welcher der neue König die Regierung antrat, ein staatsrechtlich höchst wichtiges Dokument. Makrizi, Mamlouks I 2 (1840), 129 Anm. 160.

5) Quatremère, Mém. 2, 96—100; Makrizi ed. Bouriant 586; Quatremère, Mamlouks I 2 (1840), 127—131.

stieg; ein arabischer Emir nahm ihn gefangen und tötete ihn. Dann folgte Schemamun (s. d.). Nach dessen Tode zog der Sultan den Fürsten Budemma (s. d.) aus dem Gefängnis und setzte ihn auf den nubischen Thron¹.

- 1296—1287 Ador, König der „Häfen“ (Festungen am Ostufer des Nils in Alwa), schickte Gesandte mit mehreren Elefanten und einer Giraffe an Sultan Kalā'un (muß der Zeit nach sein Sohn Muhammed en-Našir sein!) und beschwerte sich über den König von Dongola. In demselben Jahre schickte der Sultan zwei Gesandte ab; den einen an Ador, den König der „Häfen“, und die Fürsten von Bara (Baza), El-Take, Kedru, Denfu, Ari, Befal, Aneg und Kersa; den anderen an König Schemamun von Dongola².
- 1288 Schemamun (Burckhardt: Samamoun), König von Dongola.
- 1) Ein arabischer Emir trieb das Heer des Schemamun bis 15 Tagereisen südlich von Dongola zurück und krönte den Sohn einer Tochter des S. in Dongola; nach dem Abzug der Araber setzte Schemamun sich wieder auf den Thron³.
- 1289 2) Als die Araber den vertriebenen König nach Nubien zurückführen wollten, starb er auf dem Marsche in Assuan; er wurde von dem Sultan durch einen Neffen des früheren Königs David ersetzt. Sie wurden auf dem Marsche unterstützt von dem „Herrn des Gebirges“ Gorais, der über die Inseln des Mikael und die Stadt Daw herrscht. Südlich von dieser Gegend fanden sie große Schwierigkeiten, verfolgten aber den König bis 15 Tagereisen südlich Dongola, wo er sich auf einer Insel von 3 Tagereisen Länge verschanzt hatte. Da Schemamun nach den „Häfen“ (Festungen von Alwa) geflohen war, ließen die Araber dem mitgebrachten Prinzen in Dongola die Krone mit dem silbernen Kreuz aufsetzen.

1) Quatremère, Mém. 2, 111—113 nach einer unveröff. arab. Lebensbeschreibung des Sultans Kalā'un.

2) Eb. 2, 100 (wie Anm. 1).

3) Quatremère, Mém. 2, 102—104; Quatremère, Mamlouks II 1 (1842), 90.

Nach ihrem Abmarsch beseitigte Schemamun auch diesen König und herrschte von da ab ungestört, weil er den Bakt regelmäsig bezahlte ¹.

Ende 13. Jahrh. Budemma, König von Dongola. Als der König von Nubien Ani nach Aneg geflohen war, ließen die Araber den Fürsten Budemma zum König in Dongola krönen. Unter seiner Herrschaft kehrten die Nubier in die verlassenen Häuser zurück und der König der „Häfen“ verfolgte den geflohenen König Ani ².

1304—1305 Amaï (Abai), König von Dongola und Nubien, kam nach Kairo und erbat Hilfe von Sultan Muhammed en-Nasir (1293—1340 n. Chr.), der seine Herrschaft in Nubien befestigen liefs ³.

1312 Kerenbes, König von Nubien:

1) nach Ermordung seines Bruders kommt er mit dem Tribut nach Ägypten ⁴.

1316—1317 2) Sultan Muhammed en-Nasir schickt ein arabisches Heer nach Dongola und läßt den Abdallah, Sohn des Sanbu und Neffen des verstorbenen Königs David von Nubien, auf den Thron setzen, nachdem der bisherige König Kerenbes und sein Bruder Abraam gefangen und in Kairo festgesetzt waren. Abdallah wurde gestürzt und getötet durch Kenz ed-daula, den Fürsten des an Ägypten grenzenden Teiles von Nubien, der selbst den Thron bestieg. Abraam, mit arabischer Macht nach Dongola geschickt, versuchte vergeblich Kenz ed-daula zu stürzen ⁵.

1323 3) Kerenbes wird von den Arabern wiederum auf den Thron gesetzt, aber nach Abzug des muhammedanischen Heeres von Kenz ed-daula gestürzt, der von jetzt ab dauernd regiert ⁶.

1389 Der Stamm Kenz, der mit den nubischen Königen und den Fürsten von Akremi verschwägert ist,

1) Quatremère, Mém. 2, 104—109; Quatremère, Mamlouks II 1 (1842), 104—108.

2) Quatremère, Mém. 2, 112 (wie S. 371 Anm. 1).

3) Quatremère, Mém. 2, 114; Maml. II 2 (1845), 245. 268.

4) Quatremère, Mém. 2, 114.

5) Ebend.

6) Ebend. 114—116.

hatte sich der Gegend von Assuan sowie der Oasen bemächtigt. Vom König von Dongola kamen mit der Bitte um Hilfe drei Gesandte: Rukn ed-din Kerenbes, ein nubischer General, Jakut, ein nubischer Dolmetscher, und Argun, ein Mamluk des Fares ed-din. Eine arabische Armee rückte nach der Festung von Bilak (Philä) vor und nahm Ibrim ein. Da Dongola verödet war, setzte man den nubischen König in die Festung Daw und seinen Neffen nach Ibrim ¹.

1397/8 Nasr ed-din, König von Nubien, erbat sich in Kairo Hilfe gegen seinen Vetter ².

14.-15. Jahrh. Oberägypten und Nubien stehen zeitweilig nicht mehr unter arabisch-türkisch-ägyptischer Oberhoheit.

1698 Ahmed, „Mek“ (Melik, König) von Dongola ³.

Topographie von Nubien.

Die Orientierung in unserem Gebiet ist nicht leicht, da viele Ortsnamen sich zeitlich weder vorwärts noch rückwärts angliedern lassen; nur selten hat sich ein Name aus der ägyptischen Zeit gehalten oder der moderne geht auf den christlichen zurück. Klar ist zunächst die Trennung in ein Reich des nubischen Niltals (griechisch *Νοῦβαι*, *Νοῦβατοι*, lateinisch *Nobatae*, koptisch *ΝΩΒΑΙΑ*, arabisch *nûba*[tu] ⁴) und ein Sudanreich (koptisch *ΑΙΜΟΙΑ*, *ΑΙΩΙΑ*, *ΑΡΩΙΑ*; Vansleb: *Albadia*; arabisch *‘alwa*[tu] ⁴, auch *Aloa* genannt; hierüber S. 393 ff.). Nubien zerfällt in mehrere Provinzen, von denen wir eine nördliche zwischen dem ersten und zweiten Katarakt und eine südliche mit der Hauptstadt Dongola (Dunqala zwischen dem dritten und vierten Katarakt) kennen. Die nördliche, auch *Marîs* genannt, hatte ihre Hauptstadt unmittelbar nördlich vom zweiten Katarakt (koptisch *Pachôras* ⁵, arabisch *Begrâsch* oder *Bujaras*, Vans-

1) Ebend. 116—121.

2) Ebend. 124.

3) Poncet, *Voyage* (1713), 20.

4) Heute *Nuba*, *‘Alwa* gesprochen; aber für das 7. Jahrh. ist die Aussprache der arabischen Femininalendung *t*, *tu* noch möglich.

5) Crum in *Rec. trav.* 21 (1899), 226.

leb: Bucorás, heute Farás) und war einem Statthalter mit dem Titel „Herr des Gebirges“ unterstellt. Die südliche (koptisch Makuria, arabisch Makorra, Vansleb: Maracu, abessinisch Marikôs¹⁾ lassen einige Autoren; wohl nur irrtümlich, schon nördlich vom zweiten Katarakt beginnen.

Unter den Orten, die in christlicher Zeit eine besondere Bedeutung haben, ist zunächst Aswân, die Grenzstadt am ersten Katarakt, wohl wie heute eine arabische Enklave in nubischem Gebiet, das noch eine Tagereise weiter nach Norden reicht. Es hat eine Festung und ist der Sitz eines arabischen Gouverneurs, den die Kairiner Regierung trotz der anfangs häufigen Einfälle der Nubier fast niemals aufzugeben brauchte. In der Wüste gegenüber Assuan auf dem Westufer hat sich ein St. Simeonskloster recht gut erhalten, das schöne Skulpturen und Malereien enthält²⁾. Am Südennde des ersten Kataraktes liegt die Insel Bilak (Philä), „der Hafen des Königreiches Nubien“, und dieser gegenüber, wie Aswan am Ostufer, also bei dem heutigen Schellâl, eine arabische Festung el-Kasr, bei welcher der Baġt (Tribut) der Nubier alljährlich abzuliefern war³⁾.

47 Kilometer weiter stromauf folgt Tafa (Taifa, heute Têfe gesprochen) mit „einem schönen Kloster, genannt das Kloster von Ansûn; es ist alt, aber so geschickt gebaut und wunderbar geglättet, daß sein Anblick trotz der langen Zeit nicht verändert ist“⁴⁾. Von einem Kloster ist dort heute nichts mehr zu finden; wohl aber sind zwei ägyptische Tempel in christliche Kirchen verwandelt worden. In einer griechischen Inschrift im Nordtempel von Taifa, um den es sich vielleicht bei dem beschriebenen Kloster handelt, rühmt König Merkurios (S. 382, 1) sich, er habe dort ein „gutes Werk“ getan am 14. Dezember 710, also wohl die Kirche neu ausgestattet.

1) Bischof Johann von Nikiu, Kap. 95 ed. Zotenberg in Not. extr. Bibl. Nat. 24, 1 (1883).

2) Catal. des Monum. et Inscr. de l'Égypte, ed. de Morgan u. a. 1 (1894).

3) Makrizi ed. Bouriant 549. 577; Quatremère, Mém. 2, 7. — Abu Salih fol. 100 b. Vgl. S. 391 Anm. 6.

4) Abu Şalih fol. 100 b.

Oft genannt wird Ibrim, die auf einem steilen Berge 245 Kilometer südlich von Assuan gelegene Festung. Wie in römischer Zeit (Primis), so war der schwer zugängliche Ort auch in arabischer stets die Zuflucht der aufständischen Nubier, und mehrfach haben disziplinierte Soldaten sie im Sturm genommen, was man bei der Lage kaum für möglich halten sollte. Bei einer solchen Gelegenheit im Jahre 1173 sollen 700 000 Nubier getötet oder gefangen und 700 Schweine gefunden sein; der türkische Feldherr liefs das Kreuz von der Kirchenkuppel verbrennen und die verhafsten Schweine töten, fand aber im übrigen keine Schätze, obwohl er den Bischof foltern liefs¹. Die Stadt, die seit der Türkenzeit eine Garnison von Bosniern beherbergt hat, ist jetzt nicht mehr bewohnt; die große Kirche ist in Ruinen erhalten².

Pachôras (Begrâsch), die Hauptstadt dieser nördlichen Provinz, war eine „stark bevölkerte Stadt“³. Seine Lage nördlich von Wadi Halfa ist erst in neuester Zeit erkannt worden, als die Universität Oxford eine Expedition zur Freilegung der Ruinen aussandte, die unter Leitung von F. Ll. Griffith noch an der Arbeit ist. Zwei Kirchen waren von amerikanischer Seite schon vorher aufgenommen⁴, jetzt hat man viele und wertvolle Überreste aus der Zeit der ägyptischen, griechischen, meroitischen und byzantinischen Kultur gefunden.

Die arabischen Schriftsteller⁵ nennen eine ganze Reihe von Orten und Klöstern in der Gegend um den zweiten Katarakt und bis zum dritten Katarakt hinauf, deren Lage wir leider noch nicht bestimmen können. Die wissenschaftliche Aufnahme Nubiens steckt noch in den Anfängen; so kennen wir noch lange nicht alle Ruinenstätten, die das Land birgt, und von vielen, die bekannt geworden sind, hat ein

1) Ebend. fol. 96a — b.

2) Arthur E. P. Weigall, A Report on the Antiquities of Lower Nubia (1907) pl. 61; Woolley, Karanog pl. 11—2, 2.

3) Abu Şaliḥ fol. 94a; vgl. Makrizi ed. Bouriant 549.

4) Geoffrey S. Mileham, Churches in Lower Nubia (1910), 22 bis 36.

5) Abu Şaliḥ fol. 94—95.

flüchtiger Besuch noch nicht erkennen lassen, welcher Zeit sie angehören. Zwischen dem ersten und zweiten Katarakt liegen einige Festungen aus byzantinischer Zeit, die wir uns nicht in arabischen, sondern in nubischen Händen zu denken haben. Es sind von Norden nach Süden: Wadi Gamr, falls dieses nicht die römische Garnison Parembole der Dodekaskoinos ist ¹. Ferner Sabagura gegenüber dem Tempel von Gerf Hussên ². Dann Mehendi, aus welchem die koptischen geschäftlichen Papyrus (S. 390) stammen. Endlich Garanok oder Karanóg, dessen Blütezeit freilich jetzt auf die vorchristliche Blemyerzeit datiert ist ³.

In Südnubien spielt die Insel Saï als Bischofssitz (S. 384) eine Rolle, ferner das Kloster von Wadi Gazâl (S. 387); die weitaus bedeutendste Stadt aber ist Dongola, die altägyptische Grenzfestung gegen den Sudan und die Haupt- und Residenzstadt des christlichen Königreiches. Heute liegt „Alt-Dongala“ in Ruinen und ist verlassen; arabische Reisende schildern es uns als „eine große Stadt am Ufer des Nils; man sieht dort viele Kirchen, weit angelegte Häuser und breite Straßen; das Schloß des Königs ist hoch und hat mehrere Kuppeln aus roten (d. h. gebrannten) Ziegeln“. ⁴ In Dongala wird der nubische König gekrönt; mit ihr gewinnt und verliert ein Usurpator das ganze Reich. Die Hauptkirche hieß die Kirche des Osous (Jesus) ⁵.

Die Christianisierung im 6. Jahrhundert.

Es gibt eine Reihe von Zeugnissen, die dazu verleiten könnten, die Nubier schon vor dem 6. Jahrhundert für christlich zu halten. Nach einer Notiz bei dem arabischen Schriftsteller Abulbarakât ⁶ soll Bischof Anian von Alexandrien schon im 1. Jahrhundert die Kopten von Masr (Alt-

1) G. Roeder, *Debod bis Bab Kalabsche* (1911), § 271—275.

2) Weigall, *Report pl. 34, 2*.

3) C. Leonard Woolley, *Karanog the town* (1911).

4) Abu Salih fol. 95b.

5) Quatremère, *Mém. 2, 107*.

6) Quatremère, *Mém. 2, 107*.

Kairo), die Nubier und Abessinier getauft haben. Die Angabe, daß das Konzil von Nizäa (325 n. Chr.) die Bewohner von Ägypten, Libyen, der Pentapolis und von Nubien (? Nukia ?) unter den Bischof von Alexandrien¹ stelle, soll in einer arabischen Übersetzung stehen; die Handschrift ist verschollen. Im ersten und vielleicht auch im zweiten Falle sind damit wohl nur Nubier gemeint, die damals wie zu allen Zeiten in Kairo ansässig waren²; von Nubien selbst kann nur Assuan und Philä zu dieser Zeit in Betracht kommen, und Persönlichkeiten, wie der Kämmerer der Königin Kandake von Meroë, der sich von Philippus taufen liefs³, sind vereinzelt gewesen. Etwas anders ist es vielleicht zu verstehen, wenn Kosmas Indikopleustes 547 in der „Christlichen Topographie“ (Buch 11) die Nubier kurzweg unter den Christen aufzählt; er spielt vielleicht schon auf die ersten Bekehrungen an.

Wir wissen aus Angaben von byzantinischen Schriftstellern und aus griechischen Inschriften von heidnischen Nubiern, daß man im 5. und 6. Jahrhundert auf Philä und südlich von ihm noch den ägyptischen Göttern diente; die letzten Träger dieses Glaubens sind die Blemyer, die den Römern in den vorangegangenen Jahrhunderten so viele Schwierigkeiten gemacht haben. Freilich ganz und gar hat Philä den Heiden nicht gehört; wir haben zu unserer Überraschung aus der Bittschrift eines Bischofs von Syene (Assuan) aus der Zeit 425—450 gelernt, daß es damals schon christliche Kirchen auf Philä gegeben hat, zu deren Schutz der Bischof die Soldaten der Garnison von Philä zu verwenden wünscht. Vielleicht hat es schon viel früher Kirchen auf Philä gegeben; aber bis in die Mitte des 6. Jahrhunderts ist das Verhältnis so geblieben, daß christliche Kirchen die

1) Vansleb, Histoire de l'Église d'Alexandrie (1677), 29. Ähnliche Zusätze zum 6. Kanon von Nizäa finden sich auch sonst in der arabischen Überlieferung, vgl. Joh. Harduin, Acta conciliorum I (Paris 1715), p. 341. 465. 479 (v. D.).

2) Wenn es nicht, wie so oft, nur tendenziöse Rückdatierungen sind (v. D.).

3) Apg. 8, 27 ff.

Nordhälfte, die Isistempel der Blemyer die Südhälfte der Insel einnahmen ¹.

Dieser Zustand erfuhr erst in der Mitte des 6. Jahrhunderts eine Veränderung. Um 540 war der Patriarch Theodosius von Alexandrien zur Rechtfertigung an den Hof von Justinian (527—565) berufen ², um später verbannt zu werden; er fand in Konstantinopel einen „presbyter orthodoxus“ Julianus, der von heiligem Eifer entflammt war für die Nubier, die Nachbarn der oberen Thebaïs, und überlegte, wie er sie zu dem christlichen Glauben führen könne. Die (548 gestorbene) Kaiserin Theodora sandte den Priester Julian, welcher der ägyptischen (jakobitischen, monophysitischen) Richtung angehörte, nach Nubien; er blieb zwei Jahre im Lande und taufte den König und die Adligen. Als dann wenig später eine Gesandtschaft von Kaiser Justinian, also von der offiziellen Reichskirche (Melkiten, Dyophysiten) kam, lehnten die Nubier es ab, sich noch einmal umtaufen zu lassen. Julians Arbeit wurde von dem Missionsbischof Longinus vollendet, den der Patriarch Theodosius von Alexandria sechs Jahre lang in Nubien wirken liefs. Longinus, der eine Kirche gebaut und Geistliche angestellt hatte, besuchte auf der Heimreise Theodorus, den bejahrten Bischof von Pilon (Philä) ³. So kam es, daß die Nubier trotz der Bekehrung von Konstantinopel aus die in Ägypten herrschende Form des Christentums erhielten — falls man dem Bericht trauen kann; die Bekehrung muß dann zwischen 540 und 548 stattgefunden haben.

Aus der Zeit, als Heiden und Christen in Nordnubien gemischt nebeneinander lebten, stammen die beiden griechischen Abtretungsurkunden und der Schuldschein aus der

1) Wilcken in Arch. f. Papyrusforschung 1 (1901), 396 ff.; 418—419.

2) Alfred v. Gutschmid, Kleine Schriften II (1890), 459.

3) Erzählt mit Wiedergabe von Briefen, die als Missionsbriefe interessant sind, bei Joh. Ephes. Buch 4, Kap. 6—9. 48—53 (behandelt von J. P. N. Land, Joannes, Bischof von Ephesos [1856], 182 bis 193; übers. bei J. M. Schönfelder, Die Kirchengeschichte des Johannes von Ephesus, 1862). Benutzt von Abulfarâg (Gregor Bar-Hebräus).

Zeit zweier „Basiliskos“ der Blemyer Charachên und Pakytinne (nach der Schrift 6. Jahrhundert). Der König Charachên selbst ist Heide; aber seine beiden mitunterzeichnenden „Domestikos“ Laize und Tintikna sowie der ausfertigende Schreiber Sansnos gebrauchen das christliche Kreuz¹.

Das allmähliche Vordringen des Christentums und vielleicht eine gelegentliche Schwäche der sonst so gefürchteten Blemyer gab Justinian am Ende seiner Regierung (527—565) Gelegenheit, energisch vorzugehen. Er liefs durch den Persarmenier Narses die Isistempel auf Philä endgültig schliessen, ihre Einkünfte konfiszieren und die Götterbilder nach Byzanz schicken.

Im Zusammenhang hiermit und etwa zu derselben Zeit weihte der Bischof Theodoros von Philä, der uns oben schon begegnet ist, den heidnischen Tempel zur Stephanuskirche; darüber berichtet eine griechische Inschrift im Durchgang der Tür, die zu der schönen Vorhalle des grossen Isistempels führt²: „Durch die Güte unseres Herrn Christus: der sehr von Gott geliebte Bischof Apa Theodoros hat diesen Tempel umgestaltet in ein Heiligtum des heiligen Stephanos; zum Guten, durch die Macht Christi, unter dem sehr frommen Diakonus und Vorsteher Posias.“ Zwei andere Inschriften in derselben Vorhalle sagen von der Einrichtung der Kirche, die wohl im wesentlichen darin bestand, dass man die ägyptischen Reliefs mit Stuck überschmierte und Heiligenbilder darauf malte, von denen noch Reste sichtbar sind: „Dieses Werk geschah unter dem sehr Gottgeliebten, unserem Vater, dem Bischof Apa Theodoros³.“ Ferner: „Und dieses gute Werk geschah unter dem sehr heiligen, unserem Vater, dem Bischof Apa Theodoros; Gott erhalte ihn für eine sehr lange Lebenszeit⁴!“ Der Wunsch scheint in Erfüllung gegangen

1) Krall, Beiträge.

2) Gust. Lefebvre, *Recueil des inscr. grecques-chrét. d'Égypte* (1907), Nr. 587. — Für freundliche Hilfe bei der Übersetzung der griechischen Inschriften bin ich Prof. Konrat Ziegler in Breslau verpflichtet. Ebenso Dr. A. Schaade für die arabische Literatur.

3) Lefebvre Nr. 589.

4) Lefebvre Nr. 591.

zu sein; denn Theodoros hat es noch erlebt, daß man am 14. Dezember 577 an der Südwestecke der Insel eine neue Umfassungsmauer aufführte¹: „Durch Gottes des Herrn Fürsorge und durch das Glück unserer sehr frommen Herren, des (Kaisers) Flavius Justinus (II.) und der Älia Sophia, der beiden ewigen Augustus und Autokrator, und des Gottbehüteten (Thronfolgers) Cäsar Tiberius Neos Konstantinos, und durch die Güte des Theodoros, des erlauchten Dekurio und Dux und Augustalis der thebanischen Landschaft, wurde diese Mauer zum erstenmal erbaut unter dem Segen der heiligen Märtyrer und des ehrwürdigsten Bischofs Abba Theodoros, durch den Eifer und die Fürsorge des Menas, des trefflichsten Singularios der Truppe des Dux, am 18. Choiak im 11. Jahr der Steuer. Zum Guten!“

Als Philä, die Hochburg des Isiskultus der Blemyer, gefallen war, folgten die anderen nubischen Tempel bald nach. Die Dodekaschoinos, jener von den ptolemäischen und römischen Herrschern mit so starkem Aufwand von Mitteln gehaltene Grenzbezirk, ist ja reich an ägyptischen Tempeln; in jedem einzigen von ihnen finden wir die mit Reliefs bedeckten Wände überzogen durch eine Schicht von Stuck, auf die Bilder von Gottvater, Christus und Heiligen gemalt sind. Heute ist der Stuck herabgefallen, unter Nachhilfe fanatischer Muhammedaner oder neugieriger Reisender, und nur gelegentlich zeugen noch Kreuze, die in die Wand eingemeißelt und mit Alabaster ausgelegt waren², oder schlichte Säulen und Kapitelle sowie gewölbte Ziegeldecken³ von den Kirchen, die einst in die ägyptischen Tempel eingebaut waren.

Aus Dendur, dem 70 Kilometer südlich von Philä gelegenen Tempel, hören wir durch eine koptische Inschrift von der Errichtung eines Kreuzes, die wohl am Ende des 6. Jahrhunderts unter einem der ersten christlichen nubischen

1) Lefebvre Nr. 584.

2) Roeder, Dehod § 541.

3) Z. B. in Bet el-Wali; Maspero, Rapports [Anm. 69] 1 (1909) pl. 53.

Könige stattgefunden hat ²: „Im Willen Gottes und im Auftrag des Königs Eirpanome und dem in Gottesworten eifrigen Joseph Exarchos von Talmis. Nachdem ich das Kreuz (= den Auftrag zur Gründung und Weihung?) aus der Hand des Theodoros, Bischofs von Pilak (Philä), erhalten, habe ich, Abraham, der niedrigste Presbyter, das Kreuz aufgestellt an dem Tage, an dem man diese Kirche gegründet hat — das ist der 27. Tybi des 7. Jahres der Steuer. Dabei waren der Eunuch Schai und der Stepharis Papnûte und der Samata Epephanios und der Beritarios (d. h. veredarius) Sirma. Möge jeder, der diese Schrift liest, die Liebe haben, für mich zu beten.“

Die am besten erhaltene unter den christlichen Kirchen, die in einen ägyptischen Tempel eingebaut sind, ist die in dem Felsentempel des Königs Ramses II. bei Wadi es-Sebû'a, dem „Löwental“ ². Sie liegt im Pfeilersaal, dem Hauptraum des Innern, und ist dadurch hergestellt, daß man Verbindungsmauern zwischen den Pfeilern in ungebrannten Ziegeln aufführte. So ist ein abgeschlossener Chorraum (Haikal) mit Apsis und Altar und daneben eine Sakristei für die Geistlichen entstanden; auferhalb derselben eine Kanzel, von der aus gepredigt wurde, während die zuhörende Menge in dem großen Pfeilersaal stand. In einer Ecke ist ein kleiner Raum abgegrenzt, und ein in ihm stehendes Steinbecken verrät, daß wir hier die Taufkapelle vor uns haben; dann wird die über das Becken an die Wand gemalte Figur eines Heiligen wohl auch die des Johannes des Täuflers sein. Die baulichen Veränderungen, die man an dem alten Tempel vornahm, sind recht bedeutende. Die nach ägyptischer Sitte große Tür wurde zugesetzt bis auf zwei kleine Durchgänge, die in byzantinischem Stil als Doppeltür ausgeführt sind, und zwar in Kalkstein, der aus Ägypten mindestens 270 Kilo-

1) Zuerst bei Revillout, *Blemyes* 374; jetzt bei Aylward M. Blackman, *The Temple of Dendûr* (Cairo 1911), 36--37, das ich schon vor der Publikation habe benutzen dürfen.

2) „*Les Temples immergés de la Nubie*“. Gaston Maspero, *Rapports relatifs à la consolidation I 3* (1910), 111—124, pl. 123 bis 131; 4 (1911), pl. G.

meter weit hierher gebracht worden sein muß. Die mit ägyptischen Reliefs bedeckten Wände hat man mit Stuck beworfen. Unter den auf diese gemalten Bildern ist ein Christus bemerkenswert, der herabhängenden Schnurrbart und einen schmalen Kinnbart („Fliege“) trägt. Ferner ein geflügelter Michael (?), neben dem eine Frau, vielleicht eine Stifterin, steht; und eine zerstörte Geburt Christi; in der Apsis Christus und die zwölf Apostel. Endlich ein schöner Petrus mit großem Schlüssel, der deshalb eine merkwürdige Figur macht, weil er an der Stelle der ägyptischen Götter im früheren Allerheiligsten des Tempels steht, und König Ramses II. ihm jetzt von beiden Seiten Blumensträuße darbringt, wie sie anderthalb Jahrtausende vor der Existenz des Petrus Sitte waren.

Ein Zufall hat uns vor wenigen Jahren bei der Ausgrabung des nördlichen Tempels von Taifa den Stein beschert, auf den König Merkurios am 14. Dezember 710 die griechische Widmungsinschrift für den Umbau desselben zu einer christlichen Kirche hat eingraben lassen¹: „Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Geschrieben am 18. Choiak in dem 9. Jahre der Steuer, von Diokletian ab im Jahre 427. Im Jahre 13 unter dem Christus liebenden Basiliskos Merkurios geschah dieses gute Werk, im Jahre 5 des vom Herrn beschützten Presbyters Johannes, zur Heiligung dieses Ortes, am 18. Choiak. Amen.“ Der König Merkurios ist eben derjenige, der den Beinamen des „Neuen Konstantin“² erhielt wegen seiner guten Taten, von denen wir hier eine kennen lernen.

Die neu gebauten Klöster und Kirchen sind, da die Steinbautechnik zum größten Teil verloren gegangen war, aus ungebrannten Ziegeln aufgeführt³; nur vereinzelt finden sich

1) Jean Maspero in *Ann. du Serv. des Antiqu. de l'Égypte* 10 (1910), 17—20; Zucker, *Die griechischen Inschriften* (1912) zu Roeder, *Debod* § 483.

2) Derselbe bei dem byzantinischen Thronfolger vgl. S. 380 Anm. 1.

3) „The Archaeological Survey of Nubia“, *Report for 1907—1908*, I (Cairo 1910), pl. 21.

in ihnen Türstürze oder Säulen aus dem in der Gegend dargebotenen nubischen Sandstein. Der Grundriß dieser Kirchen, von denen der Architekt Mileham ¹ neuerdings eine Anzahl aufgenommen hat, ist meist rechteckig, so daß an der einen Schmalseite der Haikal mit Apsis und Altar liegt; neben dem Haikal befinden sich in der Regel zwei kleine Sakristeien, die gelegentlich durch einen hinter der Apsis herumführenden Gang miteinander verbunden sind. Das Dach des Schiffes wird meist durch mehrere in Ziegeln aufgemauerte Pfeiler getragen. Abweichend und komplizierter ist der Grundriß bei den quadratischen Kirchen, die oft eine oder mehrere Kuppeln haben.

Die christliche Kirche und ihre Glieder.

Wenn die oben (S. 378) gegebene Geschichte der Bekehrung der Nubier keine Legende ist, so haben sie die in Ägypten gültige Form des Christentums erhalten und bewahrt. Folgen wir jedoch den Angaben von Euty chius ² und Makrizi ³, denen man ⁴ Glauben geschenkt hat, so hatten anfangs die Melkiten festen Fuß im Lande gefaßt; als die ägyptischen Melkiten lange Zeit ohne Patriarchen gewesen waren, soll der jakobitische Patriarch von Alexandrien den Nubiern unter dem Kalifat des Hischam Ibn Abd-el-melik (724—743 n. Chr.) Bischöfe geschickt haben, so daß diese von jener Zeit ab die jakobitische Lehre annahmen.

Auf solche Bischofsentsendungen deutet die koptische Lebensbeschreibung des Patriarchen Isaak von Alexandrien (um 690) hin ⁵: dieser wurde von dem christlichen König

1) Geoffrey S. Mileham, Churches in Lower Nubia (1910), 22—36.

2) Sa'id ibn el-Batrik [melkitischer Patriarch von Alexandrien 932—940], Nazm el-gauhar; übersetzt als: Euty chii Annales von Selden (Oxford 1658) 2, 386. — Seldens und eine neue latein. Übersetzung sind abgedruckt in Patrologiae cursus completus ed. J.-P. Migne, Ser. graec. 111 (Paris 1863), 888—1231.

3) Nach Quatremère, Mém. 2, 38—39.

4) Stern bei Erman in Ztsch. Ägypt. Spr. 19 (1881), 114.

5) E. Amélineau, Histoire du Patriarche Copte Isaac (Publ. de l'École des Lettres d'Alger II, Paris 1890), p. XXXIII und 71.

von Makuria um Bischöfe für sein Land gebeten; der Briefschreiber klagte dabei über Gewalttätigkeiten des ebenfalls christlichen Königs von Maurotania, der den aus Makuria nach Rakote (Alexandria) ziehenden Geistlichen Schwierigkeiten machte. Bei dem Lande Maurotania denkt man an die Beduinen der Libyschen Wüste, durch deren Gebiet ein von Dongola nach Alexandria Reisender ziehen muß, wenn er nicht auf dem Nil fährt. Für die kirchliche Abhängigkeit der Nubier von Ägypten haben wir ein weiteres Zeugnis in zwei Stellen im Formular eines enzyklischen Briefes in einem Pontifikal des Vatikans¹. Dort heißt es, daß dem Patriarchen von Alexandrien außer anderen Ländern das ganze Land der Ägypter und alle Nubier unterstehen: das ist Nobadia und Almodia und Makuria und das ganze Land der Ethausch (bohairisch für Egoosch = Kusch, Nubier), alle Exomedes und Uthôsch (Kusch). An der zweiten Stelle werden genannt: das Land der Ethausch und die Exomedes und die Nobades und die Makureus. In beiden Aufzählungen darf man weder eine ethnographische, noch geographische, noch politische Gruppierung der Völker sehen; der Schreiber ist sich über die Form und Bedeutung der gebrauchten Namen offenbar selbst nicht klar.

Nehmen wir die Zusammenstellung der Bischofssitze zu Hilfe, die Vansleb sich in Kairo aus arabischen Handschriften notiert hat²: 1) Maracu mit 7 Bischöfen in Korta, Ibrim, Bucorás, Dunkala (gesprochen Dungala), Sai, Termus und Scienkúr. 2) Albadia mit 6 Bischöfen in Borra, Gagara, Martin, Arodias, Banazi und Menkésa. 3) Niexamitis, das Exomedes des obigen Briefes mit dem koptischen Pluralartikel, das Reich von Axum, also Abessinien. Von den sudanesischen Bischofssitzen in Albadia ('Alwa) kennen wir keinen einzigen, vermischen aber die Hauptstadt Soba unter ihnen. Für das übrig bleibende eigentliche Nubien ist Kusch eine ebenso unbestimmte Bezeichnung bei den Kopten wie

1) In *monumenta aegyptiaca Bibliothecae Vaticanae brevis exercitatio* ed. Bonjour (Rom 1699), 11; abgedruckt Krall, Beiträge 16.

2) J. M. Vansleb, *Hist. Egl. Alex.* (1657), 29.

in den altägyptischen Inschriften. Unter den Orten von Makuria, das bei Vansleb das Nobadia ganz in sich aufgenommen hat, kommt Korta als Kurte in den Lederhandschriften vor (heute Gurte 120 Kilometer südlich von Philä), Ibrim, Bucorás (Begrasch) und Dunkala waren oben (S. 375 f.) besprochen; aus Sai, das ein arabischer Reisender den südlichsten Bischofssitz von Nubien (im Gegensatz zu Mukurra) nennt¹, stammt der Grabstein des Bischof Jesu (S. 386). Termus endlich, in dem man Talmis-Kalabsche vermutet hat, wird die nubische Stadt Dermes sein, von der Abu Salih sagt²: „Dort ist eine Kirche, die eine beherrschende Stellung über den Nil einnimmt, von schönen Verhältnissen, wunderbar geglättet und auf den Fluß schauend; darin befindet sich das Bild des Großen Königs und das des Gouverneurs von Dermes (Darmus). Girgi, Sohn des Zakaria, König von Nubien, ist dort dargestellt, wie er im Alter von 80 Jahren aussah, sitzend auf einem Thron von Ebenholz, mit Elfenbein eingelegt und bedeckt mit reinem Gold. Sein Alter ist 80 Jahre; auf seinem Kopfe die königliche Krone, besetzt mit kostbaren Steinen und überragt von einem goldenen Kreuz, das vier Juwelen an seinen vier Armen trägt.“ Ist Termus-Darmus wirklich identisch mit Talmis-Kalabsche, so haben wir in der Kirche den in eine solche verwandelten, hochgelegenen Felsentempel von Bet-el-Wali zu erkennen; das beschriebene Bild erinnert ganz an byzantinische Arbeiten.

In der oben erwähnten Lebensbeschreibung des Patriarchen Isaak hören wir von einer Korrespondenz mit den nubischen Königen; wie lebhaft diese war, erzählt uns Abu Šalih³: „Die Väter und Patriarchen schrieben zweimal jährlich Briefe an die Könige von Abessinien und Nubien; der letzte, der es tat, war Zacharias, der 64. Patriarch (1000 bis 1029), denn El-Hakim verbot diese Sitte, die aufhörte von damals bis jetzt.“

1) Bei Makrizi, trad. Bouriant 551.

2) Fol. 99 b.

3) Fol. 106 b.

Im übrigen wissen wir über die nubischen Herrscher durch einen gewissenhaften arabischen Berichterstatter ¹, daß einem König in erster Linie immer der Sohn seiner Schwester folgte; nur wenn ein solcher nicht vorhanden war, sein eigener Sohn — eine uns aus dem alten Ägypten vertraute Praxis. Der König von Nubien hatte nach Edrisi ² den erblichen Titel kâmil کامل „der Vollkommene“, der bei Makrizi ³ kâbil کابيل zu lauten scheint.

Zur Zeit des Großen Königs Kiriakus gab es dreizehn Könige in Nubien unter seiner Oberhoheit. Sie waren alle Priester und zelebrierten die Messe im Allerheiligsten, solange sie während ihrer Herrschaft keinen Mann mit eigenen Händen getötet hatten. Tötet ein König einen Mann, so verliert er das Priestervorrecht und kann es niemals wiedergewinnen; tritt er hinter den Vorhang des Allerheiligsten, so nimmt er die königliche Krone ab und steht barhäuptig unter allem Volk, das die Kommunion vor ihm empfängt. Eine solche Organisation erinnert uns an das, was uns über das Reich von Meroë zu römischer Zeit berichtet wird.

Von den einzelnen Bischöfen der nubischen Diözesen, die also, wie wir hörten, gar nicht immer Nubier waren, wissen wir zunächst wenig. Auf der Insel Sai oberhalb des zweiten Kataraktes, das uns aus arabischen ⁴ Angaben als Bischofsitz bekannt ist, hat sich der koptische Grabstein eines Bischofs dieses Gebietes (vgl. S. 376, 384) ⁵ gefunden; nach den üblichen Eingangsworten, die in Nubien etwas anders formuliert zu sein pflegen als in Ägypten, heißt es: „Also verschied auf sein (Gottes) Geheiß unser heiligster Vater Abba Jesu, der Bischof von Zaë und der Mönch von Eittde (?) am 20. Pachon, am Sonntag zur sechsten Stunde“; dann

1) Abu Şalih fol. 99a.

2) Géographie d'Edrisi, trad. Amédée Jaubert (Paris 1836), 33; Edrisi, Description de l'Afrique et de l'Espagne, ed. R. Dozy et M. J. de Gouje (Leyde 1866), 24.

3) In Burckhardt, Travels in Nubia (London 1822), 481 Anm. 62.

4) Makrizi ed. Bouriant 551.

5) Steindorff in ÄZ 44 (1907), 71—74. 133.

folgen Wünsche für sein Seelenheil und Angaben über sein Leben, endlich das Datum „von Diokletian 770“ d. h. 1053 n. Chr. Die in Ruinen liegenden Kirchen von Sai kennen wir nur aus flüchtigen Beschreibungen¹. An den Felsen der Insel hat man neuerdings griechische Inschriften gefunden, vielleicht sogar mit Königsnamen (vgl. S. 369 unter 1007)².

Aus dem Gebiet des zweiten Kataraktes stammen andere Grabsteine von Kirchenbeamten; so der des Abba Thomas, der in *MAYPAIH* (heute Maharraka im Jahre 578 Diokl. = 862 n. Chr. Archimandrit war³. In einer Kirche in der Nähe war scheinbar an der Vorderseite des Altars ein Grabstein eingesetzt, der nach seiner halb koptischen, halb griechischen Inschrift dem „seligen Diakonus Petros, dem Sohn des Abba Georgios, dem Bischof von Kurte, gehörte“, gestorben „am 17. Epêph 745 von den Märtyrern“, also 1029 n. Chr.⁴. Grabsteine und Grabinschriften von Mönchen kennen wir in größerer Zahl aus dem ganzen Lande; sie pflegen griechisch⁵, seltener koptisch abgefaßt zu sein und aus dem 8. bis 13. Jahrhundert zu stammen⁶. Besonderes Interesse verdient ein Dutzend Grabsteine, das Lepsius aus dem großen Kloster von Wadi Gazâl⁷ am Wüstenrand oberhalb Dongola in das Berliner Museum⁸ gebracht hat. Die Namen der Bestatteten sind alt- oder neutestamentliche wie Jakob, Abraham, Petrus und Marianus, oder einheimische wie Michinkuda⁹, Ma-

1) Caillaud, Voyage à Méroé 1 (1826), 366 (Insel Sais).

2) Sayce in Proc. Soc. Bibl. Archaeol. 32 (1910), 266—268; pl. 41.

3) Sayce in Rec. trav. 20 (1898), 111. Maspero in Ann. du Serv. des Antiqu. de l'Égypte 4 (1903), 161—164 mit Abb.

4) Mileham, Churches (1910), 19.

5) Lefebvre, Rec. inscr. grecques-chrét. (1907), Nr. 584—668. 804—805.

6) Die Formeln zusammengestellt bei Ricci (S. 393, Anm. 2) und Revillout in Revue égyptologique 4 (1885), 1—53.

7) Lepsius, Denkmäler aus Ägypten, Äthiopien und dem Sinai I (18), Bl. 131; Lepsius, Briefe aus Äg., Äth. und dem S. (1852), 234.

8) Ausführl. Verz. Ägypt. Alt. 2 (1899), 412—413.

9) Vgl. den Namen Mechenkuda S. 391 Anm. 7.

rankuda und die „Dienerin“ Ochsinta ¹. Ein Grabstein ² mit der Bitte „Empfange seine Seele und nimm ihn auf in die Zahl deiner Heiligen, o Gott!“ ist datiert auf 605 nach Diokletian, 889 n. Chr. Aus Dongola selbst stammen drei Grabsteine mit griechischen Inschriften, die in der Nähe von Alt-Dongola von Nubiern in ihre Häuser verbaut sind; der eine gehört einem Archimandriten Marianus, ein anderer vom 18. Dezember 812 n. Chr. einem Markos ³. Im vierten Katarakt haben Arbeiter von Goldgruben sich in Felsinschriften unter den Schutz von Petrus und Andreas gestellt. ⁴

Größere christliche Friedhöfe sind uns jetzt in Nordnubien durch die Aufnahmen der letzten Jahre bekannt geworden ⁵. Die Grabhügel sind denen der heutigen muhammedanischen Bevölkerung ähnlich; den Leichen, die nicht geöffnet, aber in einer Natronlösung gepökelt sind, hat man so gut wie nichts beigegeben, gelegentlich eine Halskette mit ähnlichen „Perlen“ wie in heidnischer Zeit ⁶.

Mit dem christlichen Glauben der Bewohner des oberen Niltals wird es nicht zum besten ausgesehen haben; sie werden sich die neue Religion ihrem Negergeschmack angepaßt haben, wie sie es früher auch mit den ägyptischen Göttern getan hatten. Die Berichte der arabischen Reisenden lassen uns überall erkennen, daß uralte heidnische Anschauungen noch allerwärts in dem undurchdringlichen Lande zu finden sind. Abdallah ⁷ erzählt z. B. aus dem 10. Jahrhundert: „Ich

1) Vgl. den Namen Osesinde S. 390 Anm. 2.

2) Lefebvre, Rec. Nr. 607.

3) F. C. Burkitt in „Journal of Theol. Studies“ 4 (1903), 585 bis 587.

4) Sayce in Proc. Soc. Bibl. Archaeol. 32 (1910), 266—268; pl. 41.

5) „The Archaeological Survey of Nubia“. Bulletin 1—7 (Cairo 1908—1911), passim.

6) Desgl. „Annual Report for 1907—1908“ (Cairo 1910). I: Reisner, Archaeological Report p. 346, pl. 73. II: Elliot Smith and Wood Jones, Human remains p. 215—220, pl. 8.

7) Verschiedene Auszüge sind erhalten bei Makrizi (Quatremère, Mém. 2, 17 und 26; Bouriant p. 554 und 558) und bei Abu Šalih (fol. 96 a. 99 b).

habe viele Leute von verschiedenen Völkern (von Nubien und dem Sudan) nach ihrem Glauben gefragt. Der größte Teil glaubte an den Schöpfer und opferte ihm unter der Form von Sonne, Mond und Sternen. Andere glaubten gar nicht an den Schöpfer, sondern verehrten die Sonne und das Feuer; andere verehrten einen Baum, ein Tier — kurz alles, was ihnen gefällt.“ Man wird hier an echt afrikanischen Fetischkultus erinnert. An anderer Stelle erzählt Abdallah: „Man sagt, daß einst Moses zur Zeit des Pharaos das Land mit Krieg überzogen und Tafa (vgl. S. 374) zerstört habe; die Bewohner waren damals Sabäer und verehrten die Sterne, denen sie Statuen errichteten. Gestirnkultus erwähnt er auch sonst und bei Darmus hat er einen großen alten Tempel der Sonne mit einer kolossalen Halle und einem Brunnen gesehen.“ Vielleicht ist das der alte Mandulistempel von Talmis-Kalabsche, der in der Tat einen Brunnen enthält, wenn auch ohne die beschriebenen Irrgänge. — Nowairi hat uns überliefert, daß die Jungfrau Maria in der feierlichen Eidesformel des Königs „Mutter des Lichts“ genannt wird¹. Bei allen diesen Angaben muß man, auch wenn die eine oder andere Vorstellung sich bei ägyptischen Christen nachweisen lassen sollte, an den altnubischen Sonnen- und Lichtkultus denken.

Trotz aller Reste des heidnischen Glaubens waren die Nubier aber fanatische Christen; so eifrig in diesem Glauben, wie sie es früher in der ägyptischen Religion gewesen waren, und wie sie es heute im Islam sind. König Kirki (Georg) liefs sich 969 weder durch die Persönlichkeit des Gesandten noch durch den Hinweis auf die Erfolge des Islams in allen Ländern bewegen, mit dem Tribut nach Kairo auch seinen Glauben abzuliefern (vgl. S. 369). Als ein arabischer Prinz einmal zu einem nubischen König floh, mußte er von dem leidenschaftlichen Verteidiger der heiligen Schriften Vorwürfe darüber ertragen, daß seine Glaubensgenossen die Gesetze des Korans gar nicht befolgten².

1) Bei Quatremère, Mamlouks I 2 (1840), 129 Anm. 160.

2) Maçoudi, Les prairies d'or, ed. C. Barbier de Meynard et Pavet de Courteille (Paris 1863—1874) 6, 162—165.

Handschriften christlicher Zeit.

Weltliche Urkunden.

Viermal sehen wir durch koptische geschäftliche Urkunden in das tägliche Leben in dem christlichen nubischen Königreich des 8. und 9. Jahrhunderts hinein. Zuerst unter einem König Merkurios, der uns schon bekannt ist (S. 382 Anm. 1) ¹.

„Bei unserem frommen König Merkurios“ wird der Schwur abgelegt in einer koptischen Schuldverschreibung auf Ziegen- oder Lammlleder im British Museum, die Legh 1813 in Assuan gekauft hat. Es handelt sich um eine Frau Thekla, Tochter des Kost[antin] und der Osesinde ², aus dem Ort Kêlseï auf dem Ostufer (vielleicht bei Talmis-Kalabsche), die dem Schiffer Joseph, Sohn des Stephanos und der Amana, Geld geliehen hat. Thekla und Joseph unterzeichnen, da sie nicht schreiben können, mit einem Kreuz; unter den Zeugen ist Maria, Tochter der Thekla, und ein Exarchos.

Der zweite König ist Kyriakos (arab. Kiriakus), den arabische Schriftsteller als einen mächtigen Herrscher in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts schildern. Eine koptische Urkunde ³ über den Verkauf eines Gutes, auf Krokodilleleder in Wien (?), die in Luksor gekauft ist, aber gewiss aus Nubien stammt, ist datiert: „Unter der Herrschaft des Gott liebenden Königs Kyrikos (so!), als der illustre Herr Zacharias Domestikos war, als der von Gott sehr geliebte Kyri[kos] Bischof war, als Paulos Kolla (?) der Presbyter (?) Eparchos des Landes Nobatia war, als der Gott fürchtende Petros Domestikos war.“

In die Zeit um 800 führt uns eine dritte Gruppe von koptischen geschäftlichen Schriftstücken auf Leder unbekannter Herkunft im Museum von Alexandrien ⁴. Eine Verkaufsurkunde über ein Gut bei Mohondi, dem heute Mehendi ⁵ genannten festen Kloster 126 Kilometer südlich von Philä, beginnt folgendermaßen: „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Geschrieben im Monat Paophi im Jahre seit Diokletian 520 (?), 804—813 n. C.). Mit Gott. Im 11. (?) Jahre unseres Christus liebenden Königs Chaël, als der ausgezeichnete Joannes . . . und Protodomestikos des Palastes war, als der sehr heilige

1) Urkunde A bei Crum.

2) Crum verwies schon auf den Anklang an Ochsinta aus Wadi Gazal, S. 388, Anm. 1.

3) Krall, Beiträge 15.

4) Krall, Ein neuer nubischer König in WZKM 14 (1900), 231 bis 242.

5) Weigall, Report pl. 46, 5.

Abba Aaron Bischof von Kurte¹ (?) war, als der illustre Onophrios Palastvorsteher und Joseph Primikerios waren, als der . . . Kyrikos Eparchos von Nobatia war, als Simon Meizon von Nobatia war, als Joannes war, als Jakob Mönch (?) war durch die Gnade Gottes des Allmächtigen.“ Eine andere Urkunde ist in ähnlicher Weise unter König Chael und hohen nubischen Beamten mit gleichen Titeln wie oben datiert. Die verwandte Einleitung bei dem vorher mitgeteilten Schriftstück aus der Zeit des Kyriakos zeigt, daß es sich um feste Formeln und um bleibende Staatsämter handelt, die aus dem byzantinischen Reich in das nubische übernommen waren und sicher eine Reihe von Generationen, gewifs aber viele Jahrhunderte überdauert haben. Die Eigennamen sind, wie die gegebenen Proben zeigen, sowohl christliche wie einheimische, unter denen allen sich freilich wohl Nubier verbergen; der Notar Philotheos aber, der in einwandfreiem Griechisch sich als Zeugen einträgt, scheint aus dem Norden zu stammen. Merkwürdig ist, daß in Onophrios² noch der alte Osiris Onnofre (Wnnnfrw) weiterlebt, vielleicht ähnlich wie in Schemamun (S. 371) der Gott Amon; der erste Name ist auch den Kopten nicht fremd, der zweite³ erinnert an koptische Zusammensetzungen mit Amon.

Die jüngsten der datierten koptischen Urkunden⁴ sind zwei Verkaufskontrakte über Güter auf Leder im British Museum, gekauft 1813 von Legh in Assuan. Die eine „aus dem ersten Jahre des Christus liebenden Königs, des Gott liebenden Johannes, als Georg Proto und Protodomestikos und Protomeizoteros war und ihm alle Nubier untertan waren von Tilimawara⁵ bis zum Kastrum von Philä“⁶, als der heiligste Abba Metania Bischof von Kurte war, als Markos, Peischate und Mechenkuda⁷ andere Ämter innehatten. Ananias und Menanta aus Kyrsehe, wohnend in Pordippa⁸, verkaufen ihrem Sohne Abraam und seiner Frau Menanta fünf Landstücke.

1) Zu Kurte als Bischofssitz vgl. S. 384—385.

2) Ein Kloster des heiligen Abu Nufr Onophrios in der Wüste bei Abu Šaliḥ fol. 98 a.

3) Die naheliegende ägyptische Etymologie se-n-amun „Sohn des Amon“ ist nicht wahrscheinlich.

4) Urkunden B und C bei Crum.

5) Unbekannt, vielleicht Ort an der Sudangrenze, wo die Reiche Nubien und Alwa zusammenstoßen.

6) Die aus römischer Zeit übernommene Festung; vgl. S. 374.

7) Vgl. Michinkuda S. 387 aus Wadi Gazal.

8) Wenn Pordip(p)a in Kyrsehe liegt, so ist es vielleicht das

Die zweite Urkunde, wie die erste von dem Diakonus Johannes ausgefertigt, nennt denselben König und die gleichen Beamten; die schon bekannten Abra (so!) und Menanta kaufen Land von einer Thekla aus Kyrsehe, wohnhaft in Pordipa (so!)¹.

Geistliche Texte.

Der Patriarch Eutychius von Alexandrien (um 940) nennt unter sechs verschiedenen Schriftarten der hamitischen Völker die koptische, nubische und abessinische Schrift². Abu Šaliḥ erzählt, daß König Salmūn (Salomo, 11. Jahrhundert) von Nubien einen Brief, von seiner eigenen Hand mit nubischen Schriftzeichen geschrieben, bei sich gehabt habe³. Daraus ist es klar, daß die Nubier zu dieser Zeit ihre Sprache aufgezeichnet haben⁴. Die Art der damals im oberen Niltal herrschenden Sprache hatte man bisher im wesentlichen aus Eigennamen vermutet und als die nubische bestimmt, die auch heute in jenen Gegenden die Alleinherrschaft hat; dazu kam ein kleines nubisch-koptisches Glossar, das vier Worte enthielt⁵. Nun sind uns in den letzten Jahren eine Reihe von Pergamenthandschriften bekannt geworden, deren Vorläufer in den früheren Jahren gewiß nur nicht erkannt und achtlos weggeworfen waren, die uns mit einem Schlage die Reste der altchristlichen Literatur in nubischer Sprache erschließen. Die ersten Blätter wurden 1906 in Kairo, wohin sie aus Oberägypten gebracht waren, für die Königliche Bibliothek in Berlin erworben; 1908 kamen weitere in das British Museum, die in Edfu in Oberägypten gefunden waren. Der Inhalt der beiden Berliner Handschriften⁶ ist 1) ein Lektionar für den vom 24.—30. Choiak mit Angabe der Stellen aus den Evangelien und Briefen des Neuen Testaments, die an diesen Tagen zu verlesen sind; 2) eine hymnenähnliche Predigt über das Kreuz Christi, dessen mystische Eigenschaften aufgezählt werden⁷. Die Lon-

heutige Sabagura, das im Bezirk Girsche dem Felsentempel von Gerf Husên (Girschet Hasan) gegenüber liegt. Weigall, Report pl. 34.

1) S. 391 Anm. 8.

2) Selden (S. 383 Anm. 2) 2, 55.

3) Abu Šaliḥ fol. 98b.

4) Lepsius, Nubische Grammatik (1880), CXXI—III bezieht diese Stellen noch irrtümlich auf die meroitische Schrift der römischen Zeit.

5) Erman in „Ztsch. Ägypt. Spr.“ 35 (1897), 108.

6) Schäfer und Schmidt in „Sitzber. Berl. Akad.“, phil.-hist. 1906, 774; 1907, 602.

7) Junker in „Oriens Christianus“ 6 (1906), 437 ff.

doner Handschrift ¹ enthält eine Wundertat des heiligen Menas, den eine Zeichnung als Mann mit Lanze zu Pferde darstellt; ferner nur halb verständliche Vorschriften des Konzils von Nizäa.

Diese Handschriften, die aus dem 9.—11. Jahrhundert stammen und in Ägypten reisenden oder ansässigen Nubiern gehörten, sind mit dem griechischen Alphabet und einigen Zusatzbuchstaben, jedoch anderen als im Koptischen, geschrieben; einer dieser Buchstaben hat sich auch auf einem Grabstein gefunden ². Der Dialekt der Pergamente ist der nördliche der beiden nubischen, das heutige Mahafs; aber in einer altertümlichen Form, mit vielen griechischen Fremdworten, so daß er nicht ohne weiteres aus der heutigen Sprache heraus zu verstehen ist, die noch dazu den ganzen christlichen Wortschatz verloren hat.

Nachdem die ältere Form der nubischen Sprache und ihre Schrift nun mit Sicherheit erschlossen sind, erkennt man sie noch an mancher anderen Stelle. Bisher unverständliche Inschriften in Nubien stellen sich nun als Aufzeichnungen von christlichen Nubiern und Mönchen in ihrer Sprache heraus. Auch die Inschriften der Steine, die durch Lepsius und Dümichen aus Soba, der Hauptstadt des Reiches von Alwa, in das Berliner Museum gekommen sind, erweisen sich als nubisch, was man früher geleugnet hatte ³. Wenn erst einmal im Sudan an mehreren Stellen systematische Ausgrabungen gemacht sind, werden sich zweifellos noch mehr und vielseitigere Reste des christlichen Jahrtausends dieser Gegenden finden.

Das Reich von Alwa.

Das Reich von Alwa im Sudan reicht weiter nach Süden als irgendein heidnisches Reich der römischen Zeit; von seiner Hauptstadt Sôba (arabisch scheinbar Sûja statt Sûba) wissen wir aus älterer Zeit nichts. Sôba ist die Nachfolgerin von Meroë, das am Ende der heidnischen Zeit von Axum her zerstört worden zu sein scheint ⁴; bei den Ausgrabungen in Meroë haben sich zunächst nur ganz geringe Spuren aus

1) E. A. Wallis Budge, *Texts relating to Saint Mena of Egypt and Canons of Nicaea* (London 1909); Griffith in „*Journ. of theolog. Studies*“ 10 (1909), 545.

2) Seymour de Ricci in „*Comptes Rendus Acad. Inscr. Belles-Lettres*“ 1909, 153—161.

3) Eрман in „*Zeitschr. Ägypt. Spr.*“ 19 (1881), 112.

4) Die Ruinen sind zuerst besucht von Frédéric Caillaud, *Voyage à Méroé* 3 (1826), 206—207.

christlicher Zeit gefunden¹. Die Stadt Sôba liegt eine Tagesreise südlich von Chartûm, der Vereinigung des Weissen und des Blauen Nils, und zwar am Ostufer des Blauen Nils. Sie hat prächtige Gebäude, weite Klöster, Kirchen, die an Gold reich sind, Gärten und endlich eine Vorstadt, die von einer grossen Zahl von Muhammedanern bewohnt wird. Der König von 'Alwa ist reicher als der König von Makorra (Nubien), er hat mehr Soldaten und Pferde². Um die Stadt herum sieht man Klöster, von denen einige entfernt von dem Fluß, andere an seinen Ufern liegen. In der Stadt ist eine grosse und geräumige Kirche, sorgfältig geglättet und gut gebaut, und grösser als alle anderen Kirchen dieser Gegend, genannt die Kirche von Manbali³.

Welcher Rasse die Leute von 'Alwa angehörten, ob der nubischen oder der sudanesischen, wissen wir nicht; daß sie die nubische Sprache redeten und sie mit griechischen Buchstaben mit Hilfe von einigen Zusatzzeichen schrieben, ist oben erwähnt (S. 393). Die Bewohner von 'Alwa sollen Sklaven ihres Königs sein, während die Nubier freie Männer sind⁴. Die Könige des Landes kennen wir aus einheimischen Quellen noch gar nicht; vielleicht werden auch sie uns von der Zukunft beschert, wenn wir mehr Inschriften aus dem Sudan erhalten und sie besser verstehen, oder wenn etwa die abessinischen Nachbarn uns etwas erzählten sollten.

Die Bekehrung des Reiches von 'Alwa zum Christentum hat, wenn wir den Berichten des Bischofs Johann von Ephesus⁵ trauen dürfen, noch im 6. Jahrhundert durch den Bischof Longinus stattgefunden; er bewahrt uns sogar Briefe, die der eben bekehrte König der Alodäer, namens Avarfulo, an den der Nobadäer richtet. Von den Arabern ist das Reich 'Alwa nicht erobert; der grosse, uns in allen Einzelheiten überlieferte arabisch-nubische Vertrag vom Jahre

1) John Garstang, Meroë 1909—19010 (Oxford 1911), 5. 17.

2) Makrizi nach Quatremère, Mém. 2, 23 und Bouriant 557.

3) Abu Şaliḥ fol. 96 b.

4) Mas'udi, Prairies d'or ed. B. de Meynard et P. de Courteille (Paris 1863—1874) 3, 32; vgl. Quatremère, Mém. 2, 29.

5) Vgl. S. 378 Anm. 3; Land S. 186 ff.; Schönfelder S. 141 ff.

652 n. Chr. gilt nur „für alle Nubier, groß und klein, die zwischen Aswan und 'Alwa wohnen“¹. Die Eroberungs- und Strafexpeditionen der nächsten Jahrhunderte waren immer nur gegen Dongola gerichtet; höchstens wurde ein flüchtiger König einmal bis in den Sudan hinein verfolgt.

In der arabischen Literatur begegnet uns ein Simon, Kronprinz von 'Alwa; dieser erzählte dem Abdallah ibn Ahmed um 969 n. Chr.², er habe auf einer einzigen Insel seiner Heimat 70 Nilpferde gesehen; und die Beschreibung der merkwürdigen Tiere, die der Araber dann gibt, ist der des Herodot (II 71) ganz ähnlich. Dafs die Bewohner jakobitische Christen sind, berichtet sowohl Abu Salih³ wie Abdallah ibn Ahmed⁴; der letztere fügt hinzu: „Ihre Bischöfe werden wie die von Nubien von dem Patriarchen von Alexandrien geschickt; ihre Bücher sind griechisch und sie übersetzen sie in ihre Sprache. Diese Völker sind weniger intelligent als die Nubier.“ Die erste Angabe stimmt ganz zu dem sonst Bekannten (S. 383); die erwähnten Bücher waren den christlichen Pergamenten (oben S. 392) ähnlich.

Das Ende des Christentums.

Wir hörten oben (S. 383) von brieflichen Ermahnungen zur Einmütigkeit von seiten des Patriarchen von Alexandrien an die Könige von Makurra und 'Alwa; dabei handelt es sich nach Abu Şalih⁵ um eine feste Sitte: „Die Väter und Patriarchen schrieben zweimal jährlich Briefe an die Könige von Abessinien und Nubien; der letzte von ihnen, der es tat, war Zacharias, der 64. Patriarch (1000—1029 n. Chr.), denn el-Hakim verbot diese Sitte, die aufhörte von damals bis jetzt.“ In demselben Mafse wie die Isolierung der christlichen Reiche zunahm, wanderten die Araber am Nil auf-

1) Text bei Makrizi; übersetzt ed. Bouriant 581—582; Lane-Poole, *Hist.* 21—23; behandelt von Becker in *Ztsch. für Assyriologie* 22 (1909), 141.

2) Bei Makrizi ed. Bouriant 557; Quatremère, *Mém.* 2, 23.

3) Fol. 95 b.

4) Wie Anm. 2.

5) Fol. 106 b.

wärts und durchsetzten das ganze Land; es war der Stamm der Djuhaina, mit dem die Fürsten der Nubier um 1320 n. Chr. sich verschwägerten, als sie ihn nicht zurückzudrängen vermochten¹. Das Reich zerfiel, eine Anzahl von muhammedanischen Häuptlingen trat an die Stelle eines christlichen Königs. Wann die letzten Christen den Islam angenommen haben, erzählen die arabischen Berichte uns bis jetzt noch nicht. Abulfeda (1273—1331 n. Chr.), dessen Quelle Ibn Said (1214—1274 n. Chr.) ist, nennt die Bewohner von Dongola noch Christen²; nach dem 14. Jahrhundert wird es christliche Gemeinden aber wohl nur noch vereinzelt gegeben haben.

Der unter dem Namen Leo Africanus bekannte spanische Araber, der uns die innerafrikanischen Negerstaaten von etwa 1500 schildert (gest. 1526 n. Chr.), beschreibt zwar auch die Hauptstadt Dangala von Nubien, erwähnt aber mit keinem Worte Christen³.

Als der französische Arzt Poncet im Interesse der Jesuiten als erster Europäer in diese Gegenden kam, klagte sein frommer Begleiter über das Heidentum der Bewohner, denn⁴: „C'est qu'il n'y a pas longtemps que ce pais estoit Chrestien, et qu'il n'a perdu la Foy, que parce qu'il ne s'est trouvé personne qui ait eu assez de zèle pour se consacrer à l'instruction de cette Nation abandonnée. Nous trouvâmes encore sur nostre route quantité d'hermitages et d'Églises à demi ruinées.“

Im Sudan hat das Christentum offenbar noch länger bestanden. Leo Africanus selbst schweigt zwar auch hier von Christen; aber sein Herausgeber von 1600⁵ konnte schon eine Notiz gegen ihn anführen, die auch heute für uns von

1) Ibn Chaldûn nach Becker in „Islam“ 1 (1910), 160.

2) „Géographie d'Aboulféda“, trad. Reinaud (Paris 1848) 2, 229.

3) „The history and descr. of Africa, written by Al-Hassan ibn Muhammed Al-Wezaz Al-Fasi (Leo Africanus)“, trad. John Pory 1600, ed. Robert Brown (London 1896) 3, 833—837.

4) „Voyage d'Éthiopie“ (IV. Recueil: „de la Compagnie de Jésus“, Paris 1713) par Charles Jacques Poncet, p. 17.

5) Pory [Anm. 3] ed. Brown 3, 1052.

der größten Wichtigkeit ist. Franziskus Aluares (Alvarez) ging 1520—1527 mit einer portugiesischen Gesandtschaft als Kaplan in römischem Auftrag nach Abessinien, das ja seine christliche Kirche bis auf den heutigen Tag erhalten hat; auf dieser Reise hat man ihm von den Reichen am oberen Nil unter anderem folgendes erzählt¹: Dort stehen „in die anderhalb hundert Kirchen, die noch ihre bildnüssen von Crucifixen und unser lieben Frawen sampt andern figuren, die an mauren gemalet“, hätten. „Die Inwoner seind weder Christen, Moren noch Jüden, sondern leben in der meinung, das sie gern Christen sein wolten.“ Die Nubier hatten sich „Pfaffen und Mönche“ für ihr Land erbeten, „die sie in dem Christlichen glauben unterweisen solten“; aber da Abessinien selbst Mangel an Geistlichen hatte, war die Bitte vergeblich. Früher hatten sie Bischöfe aus Rom erhalten, aber wegen der dauernden Kriege mit den „Mahometisten“ waren sie ausgeblieben, so dafs sie des „Christlichen glaubens schier gantz und gar vergessen hätten“.

Dies ist die letzte Nachricht über Christen am oberen Nil. Alvarez hat das Absterben in seinem letzten Stadium kennen gelernt und uns auch die Gründe für dasselbe gesagt; im 16. Jahrhundert werden die Glocken der Kirchen wohl verstummt sein in jenen Gegenden, in welche sie in unseren Tagen von Missionaren im Gefolge der englischen Heere von neuem getragen werden.

James Bruce fand 1772 Tausende von nubischen Soldaten, die im Dienste des „Mek“ (Melik, König) von Sennaar standen und in geschlossenen Dörfern abgesondert von den Muhammedanern wohnten; sie waren Heiden, hatten eigene Priester, liefsen sich nicht beschneiden und afsen Schweinefleisch². In diesem Verhalten der Nubier spricht sich aus, dafs sie vor nicht allzu langer Zeit noch Christen gewesen waren; ein aufmerksamer Reisender würde bei den Völkern

1) Franciscus Aluares, Wahrhaft. Bericht von den Landen ... in Ethiopien (Eisleben 1566), 392.

2) James Bruce von Kinnaird, Reisen zur Entdeckung der Quellen des Nils, deutsch von J. J. Volkmann (Leipzig 1790—1791) 4, 423—425; 480—483.

des oberen Nils wohl auch heute noch manche andere Spur aus dem christlichen Jahrtausend ihrer Geschichte lebendig finden. ¹

1) Einige Wochen nach der Niederschrift dieses Satzes hörte ich von Prof. H. Schäfer über volkstümliche Erzählungen, die er mit Prof. H. Junker auf einer Reise (im Winter 1911/12 für die K. K. Akademie der Wissenschaften zu Wien) zwischen dem ersten und zweiten Katarakt aufgenommen hat; sie zeigen zum ersten Male, daß die Nubier sich ihrer christlichen Vergangenheit noch bewußt sind und manche Sitte auf sie zurückführen.

Zu Luthers September- und Dezember- testament.

Von

Oberlehrer **Weber** in Görlitz.

Die Fragen, welche das September- und Dezembertestament Luthers, d. h. die beiden ersten Ausgaben seiner Übersetzung des Neuen Testaments, aufwerfen, sind zuletzt untersucht oder gestreift von:

1. Richard Kuhn: Verhältnis der Dezemberbibel zur Septemberbibel. Inauguraldissertation, Greifswald 1901.
2. Martin Luther, Sein Leben und seine Schriften von Julius Köstlin, herausgegeben von Kawerau, Berlin 1903.
3. D. Martin Luthers Werke, kritische Gesamtausgabe. Die deutsche Bibel, 2. Band, Weimar 1909.

Hier sollen zunächst die Mitteilungen, welche über den Druck des Septembertestaments berichten, zusammengestellt, dann die bibliographischen Angaben über die beiden Ausgaben ergänzt und schließlich die Arbeiten Luthers am Septembertestament für die 2. Ausgabe untersucht werden.

1.

Dafs Luthers Manuskript für das Septembertestament nach und nach in Lotthers Druckerei gewandert, ist eine allgemein anerkannte Tatsache. Vor dem 5. Mai 1522 wird das erste Stück — der Titel, die Vorrede usw., d. h. Bogen 1, wurde erst fast zuletzt gedruckt — in die Druckerei gegeben¹. Am 10. Mai sendet Luther eine Probe seiner Übersetzung

1) Corp. Ref. I 571. Kuhn S. 5.

des Neuen Testamentes an Spalatin. Diese Probe soll nach Kawerau „die ersten gedruckten Bogen“¹, nach Kuhn² „etwa drei Bogen“, nach Enders „die ersten Bogen“³ umfassen haben. Schon Kuhn gibt an, daß man den Umfang dieser Probe genau bestimmen könne. Und er hat recht. Vorausgeschickt sei, daß es sich bei der Übersendung an Spalatin nur um die Übersendung von Druckbogen, also ganzen Bogen handeln kann; das dürfte drucktechnisch das einzig Mögliche sein. — Am 10. Mai 1522 schreibt Luther an Spalatin⁴: Mitto tibi gustum novae Bibliae nostrae, sed sic, ut serves, ne vulgetur. Fünf Tage später schreibt er nach Erörterung anderer Fragen an denselben⁵: Eunuchi vernaculum tuum non satis facit; didici in Vestphallia vocari ein Ron, et ronon sit castrare proprie homines: nescio an eo utemur. Wie die folgenden Worte beweisen, geht Luther dem Gedanken an seine neutestamentliche Übersetzung dann noch weiter nach. Aus den Worten nescio an eo (sc. vocabulo) utemur folgt, daß Luther die fragliche Stelle mit dem eunuchus, Ron noch nicht endgültig in der Übersetzung festgelegt hatte. Diese fragliche Stelle ist Matth. 19, 12; also hatte Luther am 15. Mai den Bogen mit Matth. 19, 12 noch nicht in die Druckerei gegeben, wie bereits Kuhn richtig schließt. Aber Kuhn hat die Bogenteilung nicht richtig erkannt und darum falsche Folgerungen gezogen.

Bg. A	umfaßt Matth.	1, 1 — Matth.	9, 6
„ B	„	9, 7 —	„ 15, 17
„ C	„	15, 18 —	„ 23, 9
„ D	„	23, 10 —	„ 28, 20.

Luther feilte also, wie er an Spalatin schrieb, am 15. Mai noch an dem Manuskript des 3. Bogens; mindestens den 1. Bogen hatte er am 10. Mai Spalatin übersandt, der 2. Bogen wurde vom 10. bis ca. 16. Mai gesetzt und gedruckt — also kann nur der 1. Bogen am 10. Mai übersandt sein. Dieser Bogen enthielt immerhin schon die ganze Bergpredigt;

1) Kawerau I 563. 2) Kuhn S. 6.

3) Enders 3, 358 Anm. (Dr. Martin Luthers Briefwechsel von Ludwig Enders. Calw u. Stuttgart 1884 ff.)

4) Enders 3, 358. 5) Enders 3, 360.

auf einen Bogen paßt der Ausdruck *gustus* mindestens ebenso gut wie auf zwei oder drei — so scheint die Beweisführung zwingend: Am 10. Mai erhält Spalatin aus der Druckerei den Bogen A der Septemberausgabe.

Am 20. Mai 1522 schreibt Luther¹: *Iam sum in scribendis, quae promisi, ut nosti; mittam cras ad te. Hactenus literae et typi me sunt morati.* Dieser Stelle voran geht die Bitte, zu Aurogallus' Hochzeit einen Wildbraten bei Hofe zu erwirken, ihr folgt unmittelbar der Briefschluß. So gibt der Zusammenhang gar keinen Aufschluß über den Gegenstand, mit dem sich die angezogene Stelle beschäftigt. Was Luther am 21. Mai (*mittam cras ad te* am 20. Mai 1522) an Spalatin geschickt hat, meldet kein Brief; der nächstfolgende vom 29. Mai kommt auf diese Stelle nicht zurück. So muß sie ganz aus sich heraus erklärt werden. *Literae* wird hier wohl „Briefe“ heißen². *Typus* heißt der Drucker³. Die drei Sätze der Briefstelle scheinen eng zusammenzugehören: Luther schreibt an einem Buch, das er in sichere Aussicht gestellt hat; dieses Luthersche Buch ist Spalatin bekannt; morgen wird er einen Teil dieses Buches senden; heute kann er es noch nicht, weil ihn die Druckerei hingehalten hat. Wenn diese Paraphrase des lateinischen Textes richtig ist, dann handelt es sich hier um eine Fortsetzung der Septembertestamentbogen. Daß Luther diese versprochen, ist sicher: die erste Sendung und der Brief vom 10. Mai beweisen es. Daß Luther von dieser Übersetzung auch sonst gesagt hat: *typi me morati sunt*, wird noch gezeigt werden; daß seit April kein anderer Anhalt gegeben wird, wie man die Stelle beziehen könnte, will noch nicht soviel besagen als dieser Umstand: Gerade die andeutende⁴, Verständnis des Empfängers voraussetzende Art des Schreibens kann sich nur auf das große Werk dieser Monate beziehen, das werdende Septembertestament. Wenn diese Interpretation richtig ist, dann wird man auch der Folgerung zustimmen: Am 10. Mai verlief der Bogen A, etwa am 16. Mai der Bogen B, am

1) Enders 3, 369.

2) Vgl. Enders 3, 77. 20. 73.

3) Vgl. z. B. Enders 3, 87.

4) Enders 3, 358. 381.

21. Mai der Bogen C die Druckerei. So erhält Spalatin am 21. Mai eine neue Lieferung abgesandt, die Bogen B und C des Septembertestaments.

In einem Brief an Spalatin, der mit Enders, Kawerau u. a. „nach dem 29. Mai“ zu datieren ist, wohl in den Anfang Juni hinein, schreibt Luther¹: *Spero te accepisse Matthaeon vernaculum totum cum aliis, nam te unum sic visum est honorari. . . .* An dieses Wort schließt Kuhn² die Folgerung: „Es ist also, wie daraus zu ersehen, zunächst nur eine Presse beschäftigt worden, nicht, wie man bisher ohne Grund angenommen hat, gleich von vornherein drei. Erst jetzt wurden vielleicht zwei beschäftigt.“ Dafs anfangs nur eine Presse beschäftigt war, geht aus der Interpretation des Briefes vom 10. Mai hervor; hier steht davon nichts. *Spero te accepisse Matthaeon vernaculum totum* heißt: Ich hoffe, dafs der ganze deutsche Matthäus, genau vier Bogen: A—D in Deine Hände gelangt sind. Die arbeitende Presse muß ja auch seit dem 21. Mai den Bogen D fertiggestellt haben, wenn Luther nach dem 29. Mai jene Worte schreibt. Un deutlich ist zunächst der Ausdruck *cum aliis* in dem Satz *spero te accepisse Matthaeon vernaculum totum cum aliis*. Es fügt sich in den Zusammenhang nur, wenn man es auf Bogen des Septembertestaments bezieht. Die Bogen A—D ließen sich bequem *Matthaeus totus vernaculus* benennen; *alia* sind Bogen, welche man nicht so treffend benennen kann, es nähert sich dem *gustus* (vgl. oben), dem *mittam cras ad te* (vgl. oben); es hat dieselbe Bedeutung wie das *alia* in dem Brief vom 11. August (vgl. unten) an Spalatin: *Pervenerunt ad te Novum Testamentum usque ad ultimum ternionem Johannis et alia*. Danach wird obengenannte Stelle zu deuten sein: Vor einigen Tagen sandte ich Dir den Abschluß des Matthäusevangeliums, d. h. den Bogen D (schließend mit Matth. 28, 20) und einiges, für das ich keinen rechten Namen finde. Dieses *alia* kann natürlich nicht willkürlich viel und Fernliegendes bedeuten, sondern nur einen Teil des dem Matthäus im Druck folgenden Markus. Die eine Presse

1) Enders 3, 381.

2) Kuhn S. 7.

druckte etwa vom 4. bis 10. Mai an \mathfrak{A} , vom 10. bis ca. 16. Mai an \mathfrak{B} , vom 16. bis 21. Mai an \mathfrak{C} , vom 21. Mai bis Anfang Juni $\mathfrak{D} + \mathfrak{E}$. Dafs hier nur von einem Bogen (\mathfrak{E}) des $2\frac{1}{2}$ Bogen umfassenden Markus geschrieben wird, scheint auch noch die Briefstelle vom 4. Juli zu stützen: *Venisse ad manus tuas . . . spero Marci Evangelium*, das wohl von der gröfseren Hälfte des übersandten zweiten Evangeliums redet. In dem *alia* steckt aber noch ein zweiter Bestandteil, sonst wäre wohl der Bogen \mathfrak{E} genannt oder ein Singular gewählt, und das ein Bestandteil, der von dem Markusbogen innerlich abweicht. Hier kann nur der Anfang der zweiten Hälfte des Septembertestaments gemeint sein, der mit ganz neuer Bogen- wie Blattzählung einsetzt: der 1. Bogen des Römerbriefs. Der Römerbrief umfaßt nicht ganz zwei Bogen, und vor dem 4. Juli ist der Druck des Römerbriefes ganz, der der beiden Korintherbriefe fast ganz vollendet von dieser zweiten Presse¹; das wären ($\alpha - e$) fünf Bogen, also muß diese zweite Presse schon in den letzten Tagen des Mai zu arbeiten angefangen haben, also ist der 1. Bogen (α) Anfang Juni fertig gewesen und liefs sich der genannten Sendung beifügen. — So berichtet der Brief „nach dem 29. Mai“ mit den Worten *spero te accepisse Matthaëon vernaculum totum cum aliis*, dafs die Bogen $\mathfrak{D} + \mathfrak{E} + \alpha$ an Spalatin abgesandt sind.

Eine neue Sendung zeigt der Brief Luthers an Spalatin vom 4. Juli an¹: *Venisse ad manus tuas . . . spero Marci Evangelion et Epistolam Romanorum cum epistolis amicorum*. Luther hat hiernach vor dem 4. Juli neu den Rest des Markusevangeliums, die Bogen \mathfrak{F} und \mathfrak{G} , an Spalatin abgesandt, dazu den Abschluß des Römerbriefs (Bogen β). In diesem Bogen ist schon die Vorrede zu 1 Kor. und etwa 1 Kor. 1—3 enthalten; dieser Teil ist also auch bereits Spalatin zugegangen. Dafs ein erheblicher Teil der beiden Korintherbriefe bereits dieser Sendung beigefügt war, sagt der Ausdruck *cum epistolis amicorum*. Die *epistulae amicorum* sind die Korintherbriefe. Für diese Interpretation

1) Enders 3, 426.

spricht 1. der Zusammenhang, denn im folgenden Satz iam propediem absolvetur Lucae Evangelion et ambae ad Corinthios wird der Gedanke an Markus mit der Erwähnung des Lukasevangeliums, der an den fertiggestellten Römerbrief mit dem Hinweis auf die Vollendung der Korintherbriefe weitergeführt. Schon in wenigen Tagen werden ambae ad Corinthios fertig werden. 2. Man erfährt von Briefen an Freunde Spalatins oder Briefen von Freunden Spalatins und Luthers — so oder so müßte doch der Ausdruck cum epistolis amicorum verstanden werden — weder in diesem Brief noch in den vorhergehenden oder folgenden irgendeine Auskunft; Luther scheint vielmehr bei Übersendung solcher Briefe andere Formen und Formeln gewählt zu haben¹. 3. Da man in Epistolam Romanorum Romanorum als Gen. obiect. auffassen muß, liegt es nahe, in cum epistolis amicorum das amicorum auch als Gen. obiect. zu verstehen: Du erhältst den Brief des Paulus an die Römer samt den Briefen an seine Freunde. 4. Sachlich angesehen ist mit diesem Ausdruck der Standpunkt der Korintherbriefe zwischen der Kühle des Römerbriefes und der Schärfe des Galaterbriefes vorzüglich angedeutet, und es will scheinen, als ob in diesem amicorum die Übersetzung des ἀδελφοί „liebe Brüder“ gegeben sei (1 Kor. 1, 10; 2, 1; 3, 1; 4, 6. 2 Kor. 1, 8), so wie Luther in der Vorrede zum 2. Korintherbriefe sagt: Paulus tut sich in diesem Briefe wunder freundlich zu den Korinthern. — Wenn diese Interpretation richtig, dann ist vor dem 4. Juli eine neue Sendung erfolgt mit den Bogen: $\mathfrak{F} + \mathfrak{G}$ (Abschluss des Markus und Anfang des Lukas, der auf der 2. Hälfte von \mathfrak{G} stand) $+ b + c + d$.

In einigen Tagen — so fährt Luther fort — iam propediem absolvetur Lucae evangelion et ambae ad Corinthios, d. h. Du wirst erhalten: $\mathfrak{H} + \mathfrak{I} + \mathfrak{K} + \mathfrak{L} + e$. —

1) Enders 3, 360: Mitto literas aliquot amicorum, in quibus ipse legas, quae petis. — Enders 3, 365: Supplicationem plebani Segrenensis nuper oblitus nunc mitto — hanc supplicationem . . . tibi mitto. — Enders 3, 20: En Hutteni librum. — Enders 3, 12: Mitto literas et scribo. Vgl. Enders 3, 73. 86. 143. 171. 252. 318 321.

e enthält zwar schon die Vorrede zum Galaterbrief und die ersten Kapitel dieses Briefes, gibt aber doch vor allem den Abschluß des 2. Korintherbriefes. — Mit Q schließt das Lukasevangelium. Es hat den Setzer Mühe gekostet, die letzten Kapitel dieses Evangeliums in den Satz des Bogens hineinzubringen. Die Zwischenräume zwischen Kapitel 23 und 24 und die Zwischenräume zwischen den einzelnen Abschnitten werden verkürzt, und so gewinnt der Setzer 10 bis 12 Zeilen. Diese Sendung mit H + J + K + Q + c scheint sich doch um einige Tage verzögert zu haben. Am 26. Juli weist Luther auf sie noch einmal rückschauend hin mit den Worten¹: Exemplar Novi Testamenti hactenus ad te misi partim usque ad Lucae Evangelion et Epistolam ad Corinthios. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß mit dieser epistola ad Cor. nach dem Vorangehenden der 2. Korintherbrief gemeint ist.

Zu einer neuen Sendung leitet dieser Brief vom 26. Juli über, wenn er fortfährt: nunc mitto reliquum. Über das, was mit dem reliquum gemeint ist, gibt der Brief keine Auskunft. Ausgeschlossen erscheint, daß hier die Sendung gemeint sein könnte, welche Luther am 4. Juli mit: iam prope diem absolvetur . . . angekündigt hatte. Diese muß vor dem 21. Juli erfolgt sein. So kann man nur annehmen, daß am 21. Juli der Rest übersandt wird, den die Druckerei inzwischen fertiggestellt hatte. Viel kann das nicht gewesen sein, denn Luther sagt in demselben Briefe: Tarde procedit opus; viel liegt auch nicht in dem Ausdruck reliquum. Benennen kann Luther diesen Rest nicht recht, er mag einen Bogen von jeder Presse und also von jeder Serie umfaßt haben, natürlich anschließend an das früher Übersandte: 1 Bogen Johannesevangelium und 1 Bogen (enthaltend den Rest des von Gal., Vorr. z. Ephes., Epheserbr., Vorr. z. Philipperbr.), M + f; deshalb bringt er diese beiden Bogen unter die allgemeine, mißverständliche Bezeichnung.

Nach einer kurzen Ausführung, die sich ebenfalls auf das Septembertestament bezieht, fährt Luther in diesem Briefe

1) Enders 3, 435.

vom 26. Juli fort: Tarde procedit opus. Nam dimidium solum nunc habes, restant et alii adhuc 18 terniones. Ante Michaelis non absolvetur. Hiernach hat Spalatin bisher, einschliesslich der bescheidenen Sendung an diesem Tage, dem 26. Juli, 18 terniones erhalten:

			die Bogen	ℳ — ℞ und α — f.
	10. 5. 1522		abgesandt	Bg. ℳ
	21. 5. 1522		„	„ ℔ + ℔
nach dem	29. 5. 1522		„	„ ℔ + ℔ + α
vor dem	4. 7. 1522		„	„ ℔ + ℔ + b + c + d
nach dem	4. 7. }	1522	„	„ ℔ + ℔ + ℔ + ℔ + e
vor dem	21. 7. }			
am	26. 7. 1522		„	„ ℳ + f
18 terniones = 12 + 6.				

Dafs Luther die Zahl der übersandten Bogen genau angibt, will nicht viel bedeuten, wichtiger ist, dafs seine Angaben restant et alii adhuc 18 terniones auffallend genau sind. Die Übersetzung des ganzen Neuen Testaments, ausschliesslich der besonders gezählten je einen Bogen umfassenden Vorreden zum Römerbrief und zum ganzen Neuen Testament, besteht aus 37 Bogen:

$$\begin{aligned}
 \mathfrak{A} - \mathfrak{B}_3 \text{ (je 6 Bl.)}, \mathfrak{L} \text{ (4 Bl.)}, \mathfrak{M} - \mathfrak{N}_3 \text{ (je 6 Bl.)}, \mathfrak{S}, \mathfrak{T} \text{ (je 4 Bl.)} &= 19 \\
 \alpha - \iota_4 \text{ (je 6 Bl.)}, \mathfrak{m} - \mathfrak{n}_3 \text{ (je 6 Bl.)} + \alpha\alpha - \mathfrak{b}\mathfrak{b}_3 \text{ (je 6 Bl.)}, \\
 \mathfrak{c}\mathfrak{c} - \mathfrak{d}\mathfrak{d}_3 \text{ (je 4 Bl.)}, \mathfrak{e}\mathfrak{e} \text{ (6 Bl.)} &= 18 \\
 &= 37.
 \end{aligned}$$

Wenn man noch berücksichtigt, dafs die Bogen ℔, ℔, ℔, cc, dd um je zwei Blatt verkürzt sind, also ein Bogen bequem hätte gespart werden können, so ist diese summarische Rechnung Luthers vom 26. Juli genau.

Auch für die zweite Hälfte der Druckbogen werden von Luther verschiedene Fingerzeige gegeben, wann einzelne Bogen aus der Druckerei gekommen und sogleich auf Veranlassung und im Interesse der rührigen und vorsichtigen Verleger an Spalatin gesandt sind.

1. In dem oben mehrfach genannten Brief vom 26. Juli schreibt Luther: Ante Michaelis non absolvetur (sc. Novum Testamentum), quamquam singulis diebus decies millia chartarum sub tribus prelis excudant ingenti labore et studio¹.

1) Enders 3, 346.

Die viel umstrittene Stelle gibt für die Frage hier, wie die einzelnen Bogen in der Druckerei fertig wurden, nur die eine Auskunft, daß am 26. Juli drei Pressen für das Neue Testament in Arbeit stehen. Für die Beantwortung aller an diese Briefstelle sich anschließenden Erörterungen wird festzustellen sein, was charta heißt und wie hoch die Tagesleistung einer Handpresse jener Zeit sich beläuft. Beide Fragen kann ich vorläufig nicht beantworten. Jedenfalls liegt nach den schon gemachten und folgenden Ausführungen nicht der geringste Grund vor, in Luthers Angaben Zweifel zu setzen. Auch das einfache Rechenexempel, daß tatsächlich am 26. Juli für die drei Pressen annähernd gleiche Arbeitsfelder vorlagen, zeigt die innere Wahrscheinlichkeit der Lutherschen Angaben:

3. Presse: 5 Bogen Offenbarung, in sich zählend (aa—ee) + zwei Bogen Vorreden (je in sich zählend)
2. Presse: 7 restierende Bogen der epistolischen Reihe (g—n)
1. Presse: 7 restierende Bogen der Evangelien-Apostelgeschichte-Reihe (M—T).

2. Am 11. August schreibt Luther an Spalatin¹: Credo ad te pervenisse Novum Testamentum usque ad ultimum ternionem Johannis et alia. Der Ausdruck usque ad ultimum ternionem kann verschieden verstanden werden. Luthers Sprachgebrauch gestattet nämlich das usque ad als „bis zu einschließlic“ oder als „bis zu ausschließlic“ zu übersetzen². Es kann also, da das Johannesevangelium die Bogen M, N, O umfaßt, und M schon übersandt war, N oder N + O hier gemeint sein. — Wenn Luther fortlaufend an Spalatin die evangelische und epistolische Bogenreihe sendet, wenn er seit Ende Juli drei Pressen mit seiner Übersetzung beschäftigt, wenn die oben gegebene Erklärung des cum aliis richtig gewesen, dann sind hier mit dem alia wieder unbenennbare verschiedene Bestandteile kurz genannt, d. h., da der Bogen O oder jedenfalls P der evangelischen

1) Enders 3, 441.

2) Vgl. z. B. Enders 3, 435 usque ad Lucae Evangelion für die erste Bedeutung, Enders 3, 89 usque ad literam L für die zweite Bedeutung.

Reihe ausscheidet (vgl. unten), Bogen der zweiten und dritten Reihe — aus den Briefen, und der Offenbarung Johannis.

3. Weitere Auskunft gibt ein Brief Luthers an Spalatin vom 20. August¹: *Memento duplex te habere exemplar Novi Testamenti usque ad O et P.* Wenn Aurifaber und De Wette noch O et f gedruckt haben, so ist diese Lesart jetzt nach dem von Enders bestimmt angegebenen Text des Originals erledigt. Auch Kuhn übernimmt mit Recht diesen Text: O et P, aber steht ihm ratlos gegenüber. Die Lesart scheint ihm „schwerlich richtig“, „es ist zu bedauern, daß gerade diese Stelle unsicher ist“. Kuhn hat sich den Weg der richtigen Erklärung verbaut, als er für P (resp. für das falsche f) in der zweiten Reihe der Druckbogen oder gar in der dritten suchen ging. Die Offenbarung zählt gar nicht bis ff, die epistolische Reihe war bis f längst in Spalatin's Händen, wie oben nachgewiesen. Diese beiden Reihen kommen also hier nicht in Betracht; nur von A an gerechnet hat Spalatin ein exemplar Novi Testamenti; wie weit hat er es lückenlos? *Usque ad O et P.* Mit O schließt das Evangelium Johannis und damit das corpus Evangeliorum. Dieses Ganze hat Spalatin und dazu noch ein Bruchstück, das man nur mit dem Bogenamen benennen kann, den ersten Bogen der Acta, P. Ich sehe nicht, was an dieser Stelle irgendwie unklar wäre; man muß nur verzichten auf den Gedanken, daß hier das Fortschreiten des Druckes in den a- und aa-Bogen angegeben sein sollte.

4. Wie im einzelnen auf den drei Pressen in den drei Bogengruppen weiter gearbeitet und wie Spalatin weiter die Einzelsendungen erhalten, entzieht sich der Beobachtung. Allgemein anerkannt ist, daß am 21. September das Neue Testament vollständig gedruckt war. Daß erst nach dem Text der erste besonders signierte Bogen zu vier Blättern gedruckt wurde, ist natürlich²; diesem folgte im Druck noch die ebenfalls genau einen Bogen große, besonders signierte Vorrede zum Römerbrief. Diese Tatsache geht aus Luthers Briefen mit Deutlichkeit hervor. Am 20. September schreibt

1) Enders 3, 446.

2) Vgl. S. 398 unten.

Luther an Spalatin ¹: En habes nunc Novum Testamentum integrum . . . usque ad praefationem ad Romanos, quae cras absolvetur. Am folgenden Tage schreibt er an denselben ²: Ideo hic mitto tres praefationes ad Romanos. Dafs Kuhn sich mit seiner Formulierung „die Vorrede zum Römerbrief wohl zuletzt gedruckt“ nicht bestimmt genug ausdrückt, geht aus diesen beiden Briefen hervor, wird aber auch noch durch eine neue Tatsache bewiesen, die im zweiten Abschnitt eingehend gewürdigt werden soll.

2.

Drescher gibt ³ den bibliographischen Befund des Septembertestaments für die Vorrede zum Römerbrief richtig so an: „Bl A^a: Vorrede auff die Epistel || Sanct Paulus zu || den Romern. || Dfse Epistel ist das rechte hewbtstucl des newen testaments, . . . endet Bl A 6^a . . . , Gott er || lose vns von yhenen, Amen. || Bl A 6^b leer.“ Genau so, nur mit der vermerkten Änderung „hewbtstucl“ statt oben „hewtstucl“ gibt Drescher die Beschreibung dieses Bogens in dem sogenannten Dezembertestament, der im Dezember erschienenen zweiten Auflage der Übersetzung des Neuen Testaments ⁴. Entgangen ist ihm, dafs, abgesehen von A^a, der ganze Bogen, also zehn vollbedruckte Seiten, für De gar nicht neu gesetzt sind, sondern der Satz, welcher von Se noch stand, verwendet ist. Ob man Anfang und Ende jeder dieser zehn Seiten oder jeder Zeile vergleicht, oder den bequemen, unbedingt sicheren Mafsstab anlegt, den Johannes Luther ⁵ empfiehlt — die Tatsache bleibt bestehen und ist, soweit ich sehe, bisher nicht bemerkt. Erklärlich wird dieses Übersehen bei Drescher, Kawerau, Kuhn nur dadurch, dafs die erste Seite des Bogens schon abgelegt war und erst von der zweiten Seite an der alte Satz weiter gedruckt wurde. Nun erst wird verständlich, warum in De diese Vorrede noch

1) Enders 4, 4. 2) Enders 4, 5.

3) Weimarer Ausg. Deutsche Bibel 2. Bd. S. 202.

4) Es sei gestattet, die Abkürzungen Se für Septembertestament und De für Dezembertestament weiterhin zu gebrauchen.

5) Zentralblatt f. d. Bibliothekswesen XXVII, Heft 6 S. 238.

besonders gezählt wird und nicht in die Blattzählung eingliedert ist wie die Offenbarung. Jene Tatsache bringt neues Material für den Beweis, daß die Römerbriefvorrede in Se wirklich zuletzt gedruckt worden ist: Nur die letzten zehn Seiten Druck von Se standen noch im Satz, als man mit dem Druck von De begann. Diese Tatsache fügt sich auch in den Gedankenkreis ein, den Johannes Luther in der genannten Abhandlung¹ und in der Vorrede zur Weimarer Lutherausgabe 30. Band, 3. Abt., S. IX ff. beschreibt. Wenn Johannes Luther dort zahlreiche Beispiele aus den späteren Jahren der Reformation für sogenannte Zwitterdrucke gibt, so ergänzt ihn dieses an erlesenem Ort stehende Beispiel: „Man kann fast versucht sein, das Buch der Reformationszeit als niemals fertig anzusehen².“ Danach ist De im strengen Sinne des Wortes ein Zwitterdruck, und der Satz Johannes Luthers³: „der Feststellung dieser Zwitterdrucke muß die Bibliographie für die Zeit von etwa 1525 an eine erhöhte Aufmerksamkeit widmen“ scheint auch auf die vorhergehenden Jahre der Reformationszeit ausgedehnt werden zu müssen. Weiter wird man auf Grund dieses Kenntnis die Bemerkung Dreschers⁴: „Für das Dezembertestament nimmt Knaake Döring und Kranach nicht als Verleger an. Wenigstens erwähnt er es nicht, wohl deshalb, weil sich hier Melchior Lotther als Drucker nennt.“ bestimmter fassen dürfen: De ist nicht nur von demselben Drucker, sondern auch von demselben Verleger wie Se ausgegangen. — Noch nach einer anderen Seite hin muß diese Tatsache des Zwitterdruckes gewürdigt werden. Wenn die zehn letzten Seiten von Se im stehenden Satz für De benutzt wurden, dann muß auch die erste Seite dieses Bogens, welche zufällig oder aus bestimmten Gründen — wie das gesamte andere Typenmaterial von Se — bereits abgelegt war, ohne Korrektur Luthers neu gesetzt und benutzt sein, sonst hätte man auf den stehenden Seiten dieses Bogens wenigstens die unange-

1) Zentralblatt f. d. Bibliothekswesen XXVII, Heft 6 S. 238.

2) Luther: Zentralbl. XXVII, S. 238.

3) W. A. 30, III S. X.

4) W. A. Deutsche Bibel 2. Bd., S. 207.

nehmsten Flüchtigkeitsfehler ausgemerzt. Dann sind die Änderungen, welche jene erste Seite aufweist, auf das Konto des Setzers zu schreiben, und es ergibt sich hier ein Einblick in den Grad der Setzerwillkürlichkeit. Dieser Gesichtspunkt ist nicht unwesentlich für die Beurteilung der Frage: Wie verhält sich Se zu De? Darum sollen die Abweichungen auf dieser einen Seite hier vollständig gegeben werden:

Vorrede auff die Epistel
 Sanct Paulus zu
 den Romern.

Se.

De.

Die Überschrift ist in De enger gedruckt; die Initialen in De gröfser als in Se.

hewbtstuck ... vñ ... lauterst
 ... aufwendig ... da mit ...
 umbehe ... wol ... vnd basz sie
 schmeckt ... ich ich ... bis her ...
 ... an yhr selb ... gnugsam ...

hewbtstuck ... vnd ... laut-
 terst ... aufwendig ... damit ...
 umbehe ... woll ... vnd basz
 schmeckt ... ich ... bis her ...
 an yhre selb ... genugsam ...

vñ ... sanct Paulus ... zu
 gehet ... grundt ... an herzen
 grund gethan ... lugener ...
 gutten ... nach ... Wo nu nicht
 freye lust zum gutten, da ist des
 herzen grund nicht am gesez
 Gottis,
 gewislich ...

vnd ... sanct Paulus ... zu
 gehet ... grund ... on herzen
 grund gethan ... lugner ...
 guttē ... noch ... Wo nu
 nicht ist freye lust zum gutten,
 da ist des herzen grund nicht
 am gesez Gottis,
 gewislich ...

theter ... das selbs ... eusser-
 lich ... also ... zwang ... denn
 ... schleuffit ...

thetter ... das selb ... euser-
 lich ... also ... zwang ... den
 ... schleuffit ...

3.

Einer eingehenden Untersuchung unterwirft Kuhn Se und De. Er stellt sich nicht genau die Frage, welche der Titel seiner Dissertation nennt, „Verhältnis der Dezemberbibel zur Septemberbibel“, sondern gibt nur eine Aufzählung der Veränderungen, die De gegen Se hat¹, und in dem anschließenden Abschnitt die Ergebnisse dieser Untersuchung². In diesem letztgenannten Ab-

1) Kuhn S. 8 ff.

2) S. 44 ff.

schnitt überschaut er die Summe der Veränderungen und stellt zunächst zahlenmäÙig fest, wieviel Änderungen De gegenüber Se hat:

1. Berichtigungen von Fehlern	24
2. Veränderungen im Wortschatz	68
3. Veränderungen in der Wortfolge	296
4. Veränderungen in stilistischer und syntaktischer Beziehung	186

Im ganzen: 574 Veränderungen.

Dann verteilt Kuhn diese 574 Änderungen je nach den vier Gruppen auf die einzelnen Bücher des Neuen Testaments. Es genüge hier das zusammenfassende Resultat: Veränderungen hat:

Matth.: 185	Eph.: 25	1 Petr.: 7
Mark.: 97	Phil.: 16	2 Petr.: 1
Luk.: 75	Kol.: 8	1 Joh.: 7
Joh.: 18	1 Thess.: 2	2 u. 3 Joh.: 0
Apg.: 8	2 Thess.: 4	Ebr.: 14
Röm.: 25	1 Tim.: 10	Jak. Jud.: 0
1 Kor.: 30	2 Tim.: 2	Offenb.: 11.
2 Kor.: 11	Tit.: 1	
Gal.: 17	Phil.: 0	

An diese Übersicht schließt Kuhn die sehr richtige Folgerung¹: „In der Zahl der Veränderungen zeigt sich ein allmählicher Rückgang. Luther übersetzte, je weiter er vorschritt, desto besser; er lernte unter dem Übersetzen selbst“. Ganz ausdrücklich muß festgestellt werden, daß sich dieses Urteil Kuhns auf Se erstreckt, nicht eigentlich auf das Verhältnis von De zu Se. In dieser Beschränkung ist das Urteil durchaus richtig, und auf Grund des gegebenen Materials abgegeben.

Dann geht Kuhn zu einer wenig klaren Prozentrechnung über, indem er die Änderungen innerhalb der einzelnen Bücher ins Auge faßt, und indem er die Änderungen innerhalb der einzelnen Kapitel prozentual berechnet. Bei so kleinen Zahlen, wie sie Kuhn zur Verfügung stehen, gelegentlich sogar Nullwerten, bei so verschieden umfangreichen Büchern und Kapiteln, bei so verschiedenartigem Stil, bei so verschieden wertvollen Änderungen und bei der Unannehmlichkeit, lückenloses Zahlenmaterial aufweisen zu müssen — und Kuhns Material enthält große Lücken² — ist solche Prozentrechnung nicht angebracht. Die Folgerungen, welche Kuhn dann³ aus seinen komplizierten Rechnungen zieht: 1) daß das Neue Testament in mehreren Gruppen zur Presse abgeliefert, 2) daß die

1) Kuhn S. 45.

2) Vgl. unten Abschnitt 4.

3) Kuhn S. 47—48.

Durchsicht der auf der Wartburg angefertigten Übersetzung in der Reihenfolge, wie es die Gruppen erforderten, stattfand, 3) daß das, was im Manuskript fertig war, sogleich an den Drucker geschickt wurde, kann man ad 1 unterschreiben; die zweite und dritte Folgerung sind nicht zwingend, vor allem nicht aus dem gebotenen Material an Veränderungen gezogen.

Wieder muß betont werden, daß diese Folgerungen Kuhns sich nur auf Se bezogen. In einem letzten Abschnitt spricht er von De: „Bei der Herstellung der zweiten Ausgabe war wohl der Gedanke maßgebend, sie gleichmäßiger und einheitlicher herzustellen, als Se war. Was während der Durchsicht in Se allmählich verbessert worden war, sollte nun auf alle Bücher möglichst gleichmäßig ausgedehnt werden. Daß diese Absicht verwirklicht wird, zeigt unsere Untersuchung deutlich ... daß die vorgenommenen Änderungen nicht überall und ganz strikte durchgeführt sind, daß an manchen Stellen die sonst verbesserten Worte, Wortstellungen und Stilhäuten stehen bleiben, darauf ist bereits hingewiesen. Die Arbeit wurde eben nicht mit ganzer Vollständigkeit und Gründlichkeit durchgeführt ... Damit steht im Zusammenhange, daß sich eine Anzahl Inkonsequenzen finden, Fälle, bei denen das sonst getilgte Schlechtere statt des schon vorhandenen Besseren eingesetzt wird. Aber im großen und ganzen treten diese Fälle hinter der Zahl der Verbesserungen sehr zurück; sie beruhen in vielen Fällen gewiß auf Übersehungen, in einigen wenigen vielleicht auf Schuld des Setzers. ... Überblickt man alles, so wird man De als eine Ausgabe bezeichnen müssen, die gegenüber Se einen großen Fortschritt bedeutet. Man wird nicht anstehen dürfen ... auf Grund vorliegender Untersuchung zu behaupten, daß De ... eine sehr stark veränderte Ausgabe des deutschen Neuen Testaments Luthers ist.“

Die Gerechtigkeit verlangte, diese Ergebnisse Kuhns ausführlich zu geben. Soweit dieselben De betreffen, fordern sie Widerspruch. Wenn der letzte Bogen von Se der erste Bogen von De ist, und auf Veranlassung des Verlegers weitergedruckt ist, ohne Luther vorgelegen zu haben — dann war gegen Kuhn der Verleger und nicht Luther die treibende Kraft der zweiten Auflage, dann handelte es sich bei De um möglichst schnelle Fertigstellung, den Nachdruckern zuvorkommen. Selbstverständlich hat der Verleger resp. die Verleger der Dienste Luthers auch bei der 2. Ausgabe nicht entraten wollen und nicht entraten, aber die Triebkraft ist Geschäftsgewinn, nicht Verbesserungen. — Wenn weiter die

erste Seite der Römerbriefvorrede in De ein Bild von der Willkürlichkeit des Setzers gibt, dann wird man Kuhns Behauptung „in einigen wenigen Fällen vielleicht auf Schuld des Setzers“ nicht mehr unterschreiben. Gewiß wäre es falsch, sich stets hinter den Setzer als den *διάβολος* zurückziehen zu wollen, aber ebenso falsch wäre es auf Grund des gegebenen Materials, ihn von vornherein auszuschalten. Da den richtigen Mittelweg zu finden, ist Sache des abwägenden Taktes.

Zu diesen beiden bereits gewonnenen Ergebnissen treten zwei Gesichtspunkte, unter denen Kuhns Untersuchung betrachtet werden muß: 1) die Vorreden, Glossen, Erklärungen, Randbemerkungen und das Bibliographische müssen in die Untersuchung hineinbezogen werden — das hätte schon Kuhn tun sollen; das Bibliographische um so mehr, als es die Weimarer Luther-Ausgabe jetzt allgemein zugänglich gemacht hat. 2) Die Veränderungen, welche De, verglichen mit Se, aufzuweisen hat, müssen auf ihren Wert, ihre Durchgeführtheit, ihr Verhältnis zur griechischen Vorlage nachgeprüft werden; nicht in einer Prozentverrechnung, sondern in einer Bewertung des einzelnen wird man zu einem Urteil gelangen, wie hoch die Veränderungen in De gegenüber der großen Masse des Gemeingutes mit Se einzuschätzen sind.

Die einzige Stelle, an der Kuhn etwas von den Vorreden, Randbemerkungen, Titeln usw. — dieses alles kann man wohl den Rahmen der eigentlichen Übersetzung nennen — eingeht, spricht ¹ von der Freiheit im Gebrauch der Präpositionen. Hier zieht Kuhn gegen seine sonstige Gepflogenheit die Überschriften und die Unterschriften einzelner Bücher in den Bereich seiner Untersuchung. Er findet dort neun Beispiele dafür, daß Luther in De im Gebrauch der Präpositionen gewechselt habe. (An die Korinther, zu den Korinthern — *πρὸς Κορινθίους* — ad Corinthios usw.). Gerade an diesem Abschnitt zeigt sich die Gefährlichkeit der Kuhnschen Beweisführung: Kuhn kann die Behauptung, daß De

1) Kuhn S. 43.

in der Überschrift der Seiten neunmal statt „zu“ „an“ braucht, völlig aufrecht erhalten, aber er verschweigt einen Teil des Tatbestandes und macht seine Angabe ungenau. Er verschweigt, wie die Verhältnisse für Se zu De im Verzeichnis der Bücher (Bg. 1, S. 8) liegen. Hier ist zwischen Se und De kein einziger Unterschied. Es heißt in Se wie in De: zu den Romern, zu den Korinthern, zu den Galatern, zu den Ephesern, zu den Philippern, zu den Kolossern, zu den Thessalonicern — an Timotheon, an Titon, an Philemon — zu den Ebreern. So wie dieses Bücherverzeichnis es angegeben, schreibt Se dann in den Überschriften der Seiten wie Vorreden und in den Unterschriften: die Gemeindebriefe mit „zu“, die an Einzelpersonen gerichteten Briefe mit „an“. Eine Ausnahme bildet lediglich (Bl. 66 a zweiter Zählung) der Titel des Ebreerbriefes. De dehnt den Gebrauch der Präposition „an“ von den Personalbriefen auf die Gemeindebriefe aus in der Überschrift der Vorreden und Briefe wie in der Überschrift der Seiten, ist aber an folgenden Stellen inkonsequent: Schlufsbemerkung von Rm., 1 Kor., 2 Kor., Gal., Eph., 1 Thess., — das sind sämtliche Schlufsbemerkungen, die überhaupt eine Adresse geben —, in der Vorrede zu Rm. und Bl. 1 a (2. Zählung) in der Überschrift zum Römerbrief. Wer dieses Bild in Se und De überschaut, wird von irgendeiner Folgerichtigkeit oder methodischen Arbeit Luthers für De hier nicht sprechen, sondern viel eher in Se als in De Folgerichtigkeit finden. Denselben Eindruck erweckt die Vergleichung des gesamten bibliographischen Befundes bei Se und De, wie ihn die Weimarer Lutherausgabe auf wenigen Seiten gibt: Hier liegt keine eigene Arbeit Luthers für De vor.

In einzelnen Punkten scheinen mir die Angaben der W. A., soweit sie Se und De betreffen, nicht ganz genau oder nicht glücklich formuliert — Bibliographie aber, die nicht peinlich genau ist, verliert stark an Wert —:

S. 201 bemerkt die W. A. zu dem Titel von Se.: „Darunter ein Schreiberschnörkel, angeschlossen an die in Kanzleischrift mit vielen Schnörkeln in Holz geschnittenen Titelworte“. Hier ist nicht erwähnt, daß dem an das „sch“ angefügten Schreiber-

schnörkel unter dem Titel ein ebenso kunstvoll an den ersten Buchstaben „D“ angeschlossener über dem Titel entspricht. — Die in der W. A. wagerecht gegebenen Abtrennungsstriche stehen im Druck schräg. — S. 202: „Bl. I^a: Die Epistel sanct. Pauli || zu den Romern ||“; im Original steht kein Punkt hinter dem „sanct“. — Unrichtig ist die Angabe der W. A.: S. 202: Das Septembertestament hat „45—46 Zeilen“ auf der Seite. Die letzte bedruckte Seite der Römerbriefvorrede hat 47 Zeilen; im Johannes-evangelium haben z. B. Bl. 67^{a,b}, 68^{a,b}, 73^{a,b}, 74^{a,b} sogar 49 Zeilen; zu vergleichen wären außerdem z. B. im Lukasevangelium Bl. 64^{a,b}. Es erscheint nicht unwichtig, daß im Lukasevangelium, wie oben ausgeführt, die letzten beiden Seiten vom Setzer enger gedruckt sind; hier ist der Zweck klar; undurchsichtig ist mir, warum im Johannes-evangelium eine Reihe von Blättern die Zwischenräume zwischen den Abschnitten verkürzt hat. Jedenfalls steht nach dem Gegebenen fest, daß sich die Angabe der W. A. nicht halten läßt. Zeilenzählung erscheint überhaupt nicht gerade praktisch, und den Satzraum, der in Se wie in De keineswegs immer gleich groß ist, zu messen, führt ins Uferlose. — Auch die Angabe Dreschers (S. 202): „Glossen auf dem äußeren Rande; kurze Erläuterungen und Parallelstellen auf dem inneren; sämtlich in deutscher Schrift“ ist ungenau. Neben den zahlreichen Glossen auf dem äußeren Rande finden sich eben dort auch einige kurze Erläuterungen z. B. Bl. 6^b (erster Zählung): „(Seyne stadt) Capharnaum“, Bl. 43^a (erster Zählung): Von diesem schreiben Philo und Josephus, deren Matthäus etliche ausläßt, und u. a. Offenb. Joh. 9; Bl. 59^a, Bl. 91^a (erster Zählung). Ungenau ist an jenem Satz auch die Angabe: „sämtlich in deutscher Schrift“. Ebräische Buchstaben enthalten z. B. die Randbemerkungen Bl. 57^a (erster Zählung), Bl. 21^a (zweiter Zählung); griechische Wörter in griechischen Buchstaben enthalten ebenfalls einige Randbemerkungen; nicht in deutscher Schrift geboten werden z. B. je eine Randbemerkung Bl. 59^a und Blatt 91^a. Deshalb wäre der oben genannte Satz in der W. A. wohl so zu formulieren: Zahlreiche Glossen und einige kurze Erläuterungen auf dem äußeren Rande; einige Hinweise und Erläuterungen, zahlreiche Schriftverweisungen auf dem inneren Rande; meist deutsche Schrift.

Auch für De sind einige Stellen der W. A.¹ schärfer zu fassen. Nach den vorangehenden Ausführungen über die Vorrede zum Römerbrief wird eine Klarstellung des vorliegenden Verhältnisses einzufügen sein; auch die Frage nach dem Verleger von De wird unter diesem Gesichtspunkt sich kürzer dort beantworten lassen. — Die Vignette auf dem Titel und am Ende

1) W. A. S. 206. 207.

von De wird in der W. A. in recht ungenauen Mafsen wiedergegeben. Die Angabe, dafs Se auf der Seite 48 Zeilen zählt, ist ungenau. Dies würde schon aus dem Widersinn hervorgehen, dafs die Römerbriefvorrede in Se 45—46, in De 48 Zeilen haben soll. Tatsächlich zählt diese Vorrede — abgesehen von der ersten Seite, die sich wegen der Überschrift kaum zählen läfst — 45, 45, 44, 45, 45, 43, 45, 45, 47 Zeilen. Doch auch an anderen Stellen von De stimmt die Zeilenangabe in der W. A. nicht, z. B. Bl. 63^b (49), Bl. 75^a (49) (erste Zählung); von der Vorrede zum Neuen Testament mag ganz abgesehen werden, sie bringt es nur auf reichlich 40 Zeilen.¹ Wichtiger als die Zeilen zu zählen, wäre es wohl, darauf hinzuweisen, dafs De — von einigen Ausnahmen abgesehen — die Zwischenräume zwischen den einzelnen Abschnitten verkürzt hat und infolgedessen im allgemeinen eine höhere Zeilenzahl auf der Seite als Se aufweist. — Wünschenswert wäre es wohl noch gewesen, wenn die W. A. folgende Flüchtigkeiten in De vermerkt hätte: 1) Bei Markus fehlt vor dem 1. Kapitel die Angabe des Titels des Evangeliums. 2) Bl. 72^a erster Zählung hat versehentlich statt Sanct Johannes die Überschrift Sanct Lukas. 3) Die Überschrift über das Lukasevangelium ist versehentlich gegen Se abgeändert aus „Evangelion Sanct Lukas“ in „Sanct Lukas“; Luther hat sicher das Evangelium gegen die Apostelgeschichte abgrenzen wollen wie in Se. 4) Die Überschrift zur Vorrede der Offenbarung Johannes „Johannis“ ist schwerlich eine Verbesserung Luthers, sondern Druckerflüchtigkeit (vgl. Se).

Genug der Wünsche, Ergänzungen und Richtigstellungen zu den bibliographischen Angaben der W. A. Die Angaben der W. A. zeigen jedenfalls dem sorgsamem Leser, dafs Luther auf den Rahmen von De, soweit er bisher berührt ist, nicht viel Einfluss ausgeübt hat, um zu ändern: derselbe Titel, dieselbe Bogenzählung, dieselbe nur für die Offenbarung veränderte Blattzählung. Deutlicher noch zeigt sich Luthers Achtlosigkeit hier, wenn der in der W. A.² erwähnte Fehler in der Abteilung und Überschrift von 2 Kor. 12 in De beibehalten wird und wenn der Fehler in Se, die Überschrift über Lukas 1 auszulassen, in De sich wiederholt. Jene auffallenden Zählungen der Blätter und diese Fehler konnten doch bei einer sorgsamem Durchsicht nicht stehen bleiben.

So wenig wie diese Formalien, in denen Luthers Feder nicht erkennbar wird, berücksichtigt Kuhn für das Verhältnis von De zu Se die Vorreden Luthers. Die Vergleichung der Vorrede zum Römerbrief in Se und De hat bereits ge-

1) Ähnlich in Se.

2) W. A. S. 204 u. 207.

zeigt, wie nahe hier die beiden Ausgaben sich stehen; auch die andern Vorreden wird man heranziehen müssen, wenn man ein ganzes Bild von dem Verhältnis der beiden Ausgaben zueinander gewinnen will. In der Vorrede zum Neuen Testament findet sich in De gegen Se keine einzige Änderung, die man Luther zuzuschreiben gezwungen wäre. Wenn von verschiedenen Schreibungen als selbstverständlichem Produkt der verschiedenen Setzer abgesehen werden kann, kommt hier noch in Frage die Änderung Bl. 3^b „zur letzte“ in „zur letzte“, aber die auffallende Form „zur letzte“ steht auch in der Vorrede zu 2 Tim. in Se wie in De, ist also wohl Druckerwillkür. In Bl. 3^a und 4^a ist die ungewöhnliche Form „des Evangeli“ stehen geblieben, wie auch sonst gelegentlich. Ein Stückchen Humor leuchtet mir entgegen, wenn Bl. 4^a der Text in Se „sanct Peters“ von dem ehrbaren Setzer für De in „Sanct Petrus“ verändert wird. Das sind die einzigen Veränderungen auf dem ersten Bogen; sie lassen wohl in De von Luthers Hand hier nichts erkennen. Es ist im Gegenteil wahrscheinlich, daß dieser Bogen Luther überhaupt nicht für die Korrektur zu Gesicht gekommen ist, aus folgenden Gründen: Bis auf Blatt 4^a hat dieser erste Bogen in De den Abschnittzwischenraum, welcher durchgängig Se eignet und Se von De unterscheidet. Bl. 4^b hält, wie ja bereits ausgeführt, die Titel der einzelnen Bücher noch so fest, wie Se sie gab, während De später in den Überschriften meist anders druckt. De gibt — und dieser Hinweis wiegt — Bl. 2^b die alttestamentlichen Zitate in genau der Fassung wie Se. Es ist bekannt, daß Luther während des Druckes von Se sich an die Übersetzung der Bücher Mosis machte, man weiß, daß er nach einem Brief an Spalatin vom 3. November 1522 mit dem Übersetzen im Levitikus stand, wir werden den Widerschein der Arbeit am Alten Testament später noch in den Veränderungen von De gegen Se finden, da ist es auffallend, daß in den Bogen 1 von De nicht die inzwischen gefundene und niedergeschriebene Übersetzung zweier alttestamentlicher Stellen eingefügt wird. Bl. 2^b zitiert Luther in beiden Auflagen Gen. 22 und Gen. 3.

Se und De

Ausgabe der 5 Bücher Mosis, für die im September 1522 schon folgende Übersetzung feststand:

Gen. 22: In deinem Samen sollen alle Geschlechter auf Erden gesegnet werden.

Durch deinen Samen sollen alle Völker auf Erden gesegnet werden.

Gen. 3: Ich will Feindschaft legen zwischen dir und einem Weibe, zwischen deinem Samen und ihrem Samen, derselbe soll dir dein Haupt zertreten, und du wirst ihm seine Sohle zertreten.

Und ich will Feindschaft setzen zwischen dir und dem Weibe, zwischen deinem Samen und ihrem Samen, derselbe soll dir den Kopf zertreten, und du wirst ihn in die Ferse beißen.

Bei dieser letzten Stelle darf man sagen, daß die Übersetzung in der Vorrede geradezu ohne Sinn ist — und doch nicht abgeändert für De! Wenn so der Bogen 1 des Neuen Testaments in De keinen neuen Gedanken, keinen neuen Satz, kein neues Wort gibt, wenn er die Form von Se starr festhält, wenn er bereits gefundene bessere Übersetzung geflissentlich nicht einsetzt, dann hat Luther auf keinen Fall hier seine feilende Hand angelegt, wahrscheinlich hat ihm dieser Bogen ebensowenig zur Korrektur vorgelegen wie der, welcher die Vorrede zum Römerbrief enthielt. Fast unwillkürlich kommt der Gedanke: Se hat als letzte Bogen den Bogen 1 und die Vorrede zum Römerbrief gedruckt, De als ersten die Vorrede zum Römerbrief, als zweiten den Bogen 1, erst von da an wird Luthers Arbeit für die neue Ausgabe verwendet.

Wie weit Luthers Arbeit in den kleinen Vorreden, die noch zu besprechen bleiben, gehe, zeigt folgendes Material:

In der Vorrede zum 1. Korintherbrief heißt es: Am 8. Kapitel bis aufs 12. Kapitel handelt er (Paulus) „mancherley weyß“, wie man die schwachen Gewissen führen und halten soll, in äußerlichen Sachen, als da sind Essen, Trinken, Kleider, Sakrament haben, und wehret allenthalben, daß die Starken nicht verachten sollen die Schwachen, sintemal er selber, ob er wohl Apostel sei, dennoch viel sich enthalten habe,

Se: da her wol recht hette.

| De: da er wol recht hette.

Der Gedanke, den Luther hier aussprechen will, scheint der: die Starken sollen die Schwachen schonen, so wie der große Apostel die Schwachen geschont hat, wo er als Starker wohl das Recht

auf seiner Seite gehabt hätte. Diesen Gedanken — das Motto für 1 Kor. 8—12 — gibt Se in seiner Form „da her wol recht hette“ nicht wieder, aber gibt doch sicher Einen Gedanken. Mit dem Federzuge, der das „h“ streicht, wird der Gedankengang unmifsverständlich. Gewifs kann ein Setzer das „h“ gestrichen haben, natürlicher erscheint es mir, hier die eigene, mühelose Richtigstellung des Übersetzers selbst zu sehen.

Setzerarbeit ist es wohl, wenn in der Vorrede zum Galaterbrief De „noch“ richtig in „nach“, „werde“ in „werden“ verbessert, wenn De in der Vorrede zum 1. Thessalonicherbrief für „nocheinander“ „nacheinander“ einsetzt, oder in der Vorrede zum 1. Petrusbrief „gestliche regiment“ in „geystliche regiment“ verbessert, oder in der Vorrede zum Jakobus-Judasbrief „noch“ in „nach“ und „rechen“ in „rechnen“ mit Recht verändert. Auf Luther gehen wohl die Stellen zurück:

Vorrede zum Galaterbrief. Se:	De: durch des geseßs werck
durch die werck des geseßes	
Se: vnd alleyn von Gott seyn	De: vn rumpft alleyn von Gott
lere vnd ampt rumpft	seyn lere vnd ampt
Vorrede zum Kolosserbrief. Se:	De: das sie ym glauben bley-
das sie bleyben ym glauben	ben
Vorrede zum 2. Thessalonicher-	De: sondern den mennern ge-
brief. Se: sondern gehorsam	horsam seyn
den mennern seyn	
Vorrede zum Jakobus-Judasbrief	De: das er . . . geschriben hat.
Abs. 7. Se: das er . . . hatt	
geschriben.	

Vielleicht erscheint auch Luthers leichte Hand in der Vorrede zum Ebräerbrief Abs. 6:

Se: dem es viel guter spruch	De läst das „es“ fort.
sonst drynnen sind	

In der Vorrede zum Jakobus-Judasbrief Abs. 7 schreibt Luther in Se, nach einem Punkt: „Darumb ob ich sie wol preysse, ist doch eyn unnotige Epistel vnter die heubtbucher zu rechen, die des glaubens grund legen sollen.“ In dem Hauptsatz fehlt das Subjekt; es ist beim schnellen Schreiben ausgelassen, während der Gedanke es noch festhielt: „die Epistel des Judas“. Für die zweite Ausgabe verbessert Luther mit leichter Hand „ist“ in „ists“.

Damit ist das Material erschöpft, welches die Vorreden zur Beurteilung von Se:De geben. Zehn vollbedruckte Seiten sind im Satz von Se für De gleich weitergedruckt; für die erste Seite dieses Bogens ist Luther selbstverständ-

lich ausgeschaltet. Die ausführliche Vorrede 1, die Vorrede 2 und das Verzeichnis der neutestamentlichen Schriften auf Bogen 1 zeigen keine Spur der bessernden Hand des Übersetzers, lassen es sogar als wahrscheinlich gelten, daß Luther diesen Bogen für De nicht durchgesehen hat. Ein Teil der übrigen Vorreden zeigt keine Spur irgendeiner Veränderung, ein Teil derselben zeigt, wie Luther sie gelesen und einige Male durch eine kleine Abänderung geschickt verbessert hat; nirgends aber finden sich Einschübe oder Veränderungen, die irgendwie Neues brächten.

Zu diesem Resultat ist der Befund zu stellen, welchen eine Vergleichung der Randbemerkungen in Se und De ergibt.

Der Parallelstellen und Schriftverweisungen in De sind mehr als in Se. Nur ganz wenige in Se gegebene Verweisungen werden in De fortgelassen, z. B. der in Se zu Matth. 11, 27 gegebene Hinweis auf Job. 17, zu Apg. 22, 6 ff. auf Apg. 9, zu Offenb. 2, 14 auf Num. 25 u. 31, zu Offenb. 21, 5 auf Jes. 43. Nach einem Grunde wird man hier vergebens suchen, wahrscheinlich nur Flüchtigkeit der Setzer annehmen müssen, denn die Flüchtigkeit der Setzer in De zeigt sich an vielen Stellen, gerade bei den Randbemerkungen. Verdrückt ist da z. B. Blatt 3^b: Exod. 21 in Exod. 12; Bl. 17^a: Deut. 6 u. 11 in Deut. 6, 1; Bl. 18^b: Mark. 13 in Mark. 31; Bl. 20^a: 1 Kor. 11 in 2 Kor. 11; Bl. 22^b: Luk. 23 in Luk. 13; Bl. 29^a: Luk. 12 in Luk. 11; Bl. 33^a: Matth. 23 in Matth. 13; Bl. 39^b: Jes. 40 in Jes. 48; Bl. 42^b: Mark. 2 in Mark. 1; Bl. 48^b: Jona 2 in Joh. 2; Bl. 69^b: Ps. 81 in Ps. 8; Bl. 59^b (zweiter Zählung): Ps. 109 in Ps. 106. In diesen zahlreichen Flüchtigkeiten und jenem Fortlassen einzelner Randverweisungen ist der Setzer tätig; im Ausmerzen von Fehlern in Se für De wird man wohl oft Luthers Hand sehen. Der Hinweis bei Matth. 13, 53 — 58 z. B., der in Se Matth. 6 heißt, wird richtig zu Mark. 6 verbessert; bei Matth. 12, 3: reg. 21 in 1 reg. 21; bei Matth. 27, 35: Ps. 12 in Ps. 21; bei Luk. 6, 3: 1 reg. 12 in 1 reg. 21; bei Luk. 6, 6: Matth. 21 in Matth. 12; bei Luk. 23, 32: Mark. 55 in Mark. 15; zu Eph. 5, 31: Gen. 1 in Gen. 2.

Farbe gewinnen diese Veränderungen für De erst dann, wenn einige weitere Stellen herangezogen werden. Zu der bekannten Stelle 1 Petr. 3, 20 von den Geistern im Gefängnis setzt Se an den Rand den Hinweis auf Gen. 6, die Erzählung von der Zurechtung der Arche; für De verbessert Luther — man müßte

hier denn den Druckerteufel finden — Gen. 9, indem er an den Bund Gottes mit Noah denkt: in der 1. Auflage lehnt sich die Randbemerkung an den Satz „da die Arche zugerüstet ward“, in der 2. an den Satz „acht Seelen wurden behalten durchs Wasser“. Jeder der Hinweise hat sein gutes Recht; ohne abzuwägen verbessert Luther den nicht mehr genehmen Hinweis aus dem Gedächtnis.

Auch bei den oben erwähnten Verbesserungen findet sich keine einzige, die er nicht nach dem Gedächtnis gegeben hat, oder wenigstens hätte geben können. Was Luther an Belegstellen kannte, hat er an den Rand für De hinzugefügt; gewiß gab ihm der Text mit dem Wort „wie denn geschrieben steht“ oder einem ähnlichen einen Fingerzeig, die 1. Auflage zu vervollständigen, aber oben wie an anderen Stellen ist es doch nicht zufällig, daß die Randbemerkungen in der weitaus überwiegenden Zahl Hinweise auf das Alte Testament geben, an dessen Verdeutschung Luther in diesen Monaten mit starker Anspannung arbeitete. Da fließt ihm der Hinweis auf das Alte Testament beim Durchlesen von Se in die Feder¹; er schreibt mit sichtlicher Freude aus seinen augenblicklichen Studien heraus für De die Belegstellen an den Rand, gelegentlich sogar das ebräische Wort in ebräischen Lettern. Die meisten, wenn nicht alle Stellen schreibt er aus dem Gedächtnis hinzu, jedenfalls hat er nicht regelmäÙig nachgeschlagen. Das beweisen einige Hinweise auf das Alte Testament unwiderleglich. Zu Matth. 5, 17 fügt Luther für De am Rande hinzu Jes. 21. Bekannt war ihm natürlich der Spruch: „Das Volk nahet sich zu mir mit

1) De fügt z. B. zu Matth. 2, 23: Jes. 11; Matth. 4, 6: Ps. 90; Matth. 8, 4: Levit. 14; Matth. 11, 14: Mal. 4; Matth. 12, 42: 3 reg. 10; Matth. 13, 33: Gen. 18; Matth. 14, 4: Levit. 18; Matth. 18, 16: Deut. 19; Matth. 19, 4: Gen. 1 u. 2; Matth. 19, 7: Deut. 24; Matth. 21, 13: Jes. 56; Matth. 22, 44: Ps. 109; Matth. 23, 5: Ex. 13, Deut. 6; Matth. 24, 37: Gen. 7; Mark. 1, 44: Lev. 14; Mark. 3, 17: בְּנֵי הָרֵעִים; Mark. 6, 18: Levit. 18; Luk. 4, 10: Ps. 90; Joh. 19, 3: Deut. 15; Röm. 1, 17: Habak. 2; Röm. 2, 24: Jes. 52, Ez. 36; Röm. 4, 17: Gen. 17; Röm. 4, 18: Gen. 15; Röm. 7, 7: Ex. 20; Röm. 11, 1: Ps. 93; 1 Kor. 1, 19: Jes. 29, Jes. 33; 1 Kor. 2, 16: Jes. 40; 2 Kor. 3, 7: Ex. 34; 2 Kor. 4, 6: Gen. 1; 2 Kor. 6, 17: Jes. 52; 2 Kor. 11, 3: Gen. 3; 2 Petr. 2, 22: Prov. 26; Ebr. 11, 16: Ex. 3.

seinen Lippen usw.“; er schreibt diese Belegstelle gedächtnismäßig an den Rand — und irrt sich: die Belegstelle steht nicht Jes. 21, sondern 29, 13. Zu Joh. 19, 31 will Luther in De die alttestamentliche Belegstelle, die Vorschrift vom Gehenkten, hinzufügen. Er glaubt sie im Gedächtnis zu haben und fügt am Rande Deut. 15 bei; gemeint ist Deut. 21, 23.

Auch für die auf das Neue Testament bezüglichen Verweisungen gilt dasselbe — nach dem Gedächtnis verbessert und verwiesen. So erklärt sich manches Übersehen. Die Verweisung bei Matth. 27, 27 (Luk. 13) verbessert Luther in De nicht in Luk. 23. Zu Mark. 8, 1—10 gibt Se die Parallelstellen Matth. 15, Matth. 16, Luk. 12; dieselben Parallelstellen in derselben Reihenfolge gibt De, ohne daß Luther geprüft hätte, ob die dritte Angabe richtig war. Sie ist falsch, wird auch Luk. 12 nicht vice versa gegeben, ist also nicht nachgeprüft. Am Rande von Luk. 21, 1 wird sinnlos auf Mark. 21 — soll heißen Mark. 12 — verwiesen, aber auch diese Sinnlosigkeit wird in De weitergegeben. Und endlich! Am Rande verweist Se bei Luk. 17, 6 auf Matth. 17; diese Hinweise sind richtig, entsprechen jedoch

nicht dem gebräuchlichen Hinweis auf je Eine Stelle der beiden anderen synoptischen Evangelien; zudem wird zwei Abschnitte später die Parallele ^{Matth. 24} _{Mark. 13} beigefügt. Da wird die erste Randbemerkung nicht richtig sein, in Matth. 21 steckt der Hinweis auf die zweite synoptische Parallelstelle, also auf Markus; Mark. 21 gibt es nicht, wird heißen sollen Mark. 12, verbessern wir so! — Und am Rande von De steht ^{Matth. 17} _{Mark. 12}. Ob mit diesen letzten Sätzen der eilende

Gedankengang Luthers erfaßt wird und nicht vielleicht ein Druckfehler vorliegt, wird sich mit unbedingter Sicherheit niemals feststellen lassen. Deshalb soll man sich auf diesen Seiten nicht auf das einzelne festlegen, sondern nur den leitenden Gedanken dieses Abschnittes übernehmen: Luther hat bei der Durchsicht manchen Randhinweis in Se verbessert,

erweitert hat er die Randverweisungen für De hauptsächlich durch Hinweise auf das Alte Testament. Je länger man diesen verbesserten und den neuen Verweisungen nachgeht, desto deutlicher werden sie aus dem Gedächtnis gebotene Hinweise eines bibelfesten, im Alten Testament besonders gern sich ergehenden Mannes; an einer Reihe von Stellen hat aber auch das Gedächtnis dieses Mannes versagt. Durchgesehen hat Luther die Randverweisungen für De, aber nicht nachgeprüft.

Ebendasselbe Bild von des Setzers und Übersetzers Tätigkeit wie die Randverweisungen geben die Glossen und Randbemerkungen. Der Setzer setzt in De z. B. in der Anm. zu Matth. 10 (Niemand flickt) für „begreyffen“ Inf. Präs., „begriffen“; in der Anm. zu Matth. 24 (grewel) setzt er zweimal für „heylickeyt“ „herlickeyt“¹; in der Anm. zu Luk. 19 (auffgang) verdruckt De „auffgang“ in „ausgang“. Und damit auch hier der Humor ein Plätzchen finde, in der Anm. zu Luk. 19 gibt Se in griechischen Buchstaben richtig *συναμνος*; der Setzer in De konnte wohl nicht recht griechisch, da prangt am Rande von De *συναμψος*. Auch auf des Setzers Konto wird das Fehlen der beiden Glossen, die Se zu Luk. 13 (trachten) und zu Matth. 13 (wer do hatt) gibt, zu setzen sein.

Viel zahlreicher sind die Hinzufügungen in De, natürlich Luthers Arbeit, z. B. zu Joh. 6, 27, Matth. 1, 25, Matth. 5, 25, Röm. 7, 4, Röm. 15, 1. Mit Vorliebe erklären sie ebräische Worte des neutestamentlichen Textes z. B. Ebr. 7 (Verdolmetscht Melchisedek), Mark. 3, 22 (Beelzebub), Evg. Joh. 1, 41 (Messias). Auch hier wieder zeigt sich der Niederschlag der augenblicklichen Hauptbeschäftigung Luthers. Hier liegt wirkliche Neuleistung Luthers vor, die zwar nicht in neuem Quellenstudium, aber auf seelsorgerlich-erziehlichem Gebiet oder auf der Arbeit am Alten Testament ruht.

An einigen Stellen der De mit Se gemeinsamen Glosse

1) Vielleicht ist dieses die Stelle, welche Panzer, Entw. S. 120 vgl. W. A. Deutsche Bibel Bd. 2 S. 207 vorschwebte.

hat Luther, vielleicht auch erst der Setzer kleine Verbesserungen vorgenommen, z. B. Matth. 11 (μεγν joch usw.) „ein leychet last“ in „eyn leychte last“, Matth. 5 (ρεγς) „abethun“ in „abethan“, Matth. 24 (γμ wynter) „zu rechter zeyt“ in „zur rechten zeyt“. Wahrscheinlich ist Luthers Hand, wenn De die Wortstellung „die Got aufgibt teglich“ verfestigt wird in „die Got teglich aufgibt“, wenn Matth. 2, 18 (denn es war aus mit ihnen) der Satz „vnd sicht man hie in disen finden, wie eyu recht christlich wesen yn leyden standt“ verbessert wird in „vnd man sicht hie yn disen finden, wie eyu recht Christlich wesen, ynn leyden stehe“. Hier steht neben der Abänderung des Satzbaues die Klarerstellung des Gedankens durch das rechte Tempus. Und damit kommen wir zur letzten und wichtigsten Randbemerkung, zu der andere die Luk. 19, 4 vergleichend heranziehen mögen.

Zu Apg. 9, 36 fügen beide Ausgaben eine Erklärung des Namens Tabea:

Se: δορκάς graece, latine caprea eyn rech

Vide Oppianum

De: δορκάς graece, latine Ibe eyn gems

Ausgelassen ist in De der Hinweis auf Oppian. Oppians *Ἀλιευτικά* und *Κυνηγετικά* waren erst 1517 von Aldus (Andreas Asulanus und seine Söhne) herausgegeben; ob Luther sich oder einen und den anderen Leser auf diese Ausgabe und die Darstellung der jagdbaren Arten des Ziegengeschlechtes hinweisen wollte, ist unsicher, jedenfalls hat er für De den Hinweis fallen lassen und sowohl die lateinische wie die deutsche Übersetzung abgeändert. Man wird dieses Abändern angesichts des Lutherschen Briefes an Spalatin vom 12. Dezember 1522 nicht zu hoch bewerten dürfen. Dort schreibt Luther, von seinen augenblicklichen Studien für die Übertragung des Alten Testaments ins Deutsche ausgehend¹: *Obsecro, ut operam tuam nobis commendes, et bestias istas describas et nomines per species suas Ex ferinis venaticis:*

}	Capreas	}
	Gempsen	
	Steinbock	
	Waldbock seu	
	(silvestris hircus)	

. . . . Bei den Ebräern, Lateinern und Griechen geht hier alles durcheinander; ich finde mich garnicht zu-

1) Enders 4, 37. 38.

recht. Mitteilen will ich Dir wenigstens, was ich bisher gefunden Ex feris habeo: Hirs
 Rehe
 Gemps, noster
 Bubulum facit

} quamquam faciem non
 bene novi distincte

Wenn Luther noch am 12. Dezember 1522 so unsicher über die ebräischen, lateinischen, griechischen und deutschen Bezeichnungen der „wilden Tiere“ war, auch über den für Apg. 9, 36 in Betracht kommenden Vergleich, dann muß er im Oktober oder November — diese Zeit würde wohl für die Redaktion der Apostelgeschichtestelle anzunehmen sein — mindestens ebenso im Dunkeln getappt haben, und den Niederschlag solchen Tappens gibt die Anmerkung: caprea oder Ibex — rech oder gems — Luther weiß nicht den Unterschied; er ändert für De nach Gutdünken, nicht nach gründlicher Untersuchung und klarer Erkenntnis, mit leichter Feder. So sieht man auch hier die Art und Weise der Verbesserungen für De, und die Untersuchung des gesamten Rahmenwerkes gibt ein einheitliches Bild: Im ganzen verschwindet Luthers Hand in dem Aufriß von De, den Vorreden, den Randverweisungen und den Glossen. Hier kann man das Fehlen seiner Hand mit unbedingter Sicherheit nachweisen, dort kann man den leichten Federstrich mit Sicherheit erkennen. Zwischen diesen Polen schwankt manchmal das Urteil, wer geändert, der Zufall, der Setzer, der Übersetzer; nirgends aber zeigt sich in dem Rahmenwerk eine auch nur annähernd folgerichtige, eindringende Arbeit Luthers für das Dezembertestament.

4.

Nachdem in den beiden vorhergehenden Abschnitten die Grundlage gegeben ist, wie nahe Se und De einander stehen, und sich bis hierher gezeigt hat, daß Luthers Arbeit an der Revision von Se nicht groß war, muß das Material, welches Kuhn in anerkennenswerter Gründlichkeit für die Übersetzung des Neuen Testamentes selbst — nicht für den Rahmen — gibt, untersucht werden. Kuhn kennt Verbesserungen im Wortschatz, in der Wortfolge und in stilistischer und

syntaktischer Beziehung, d. h. Verbesserungen in der deutschen Sprache, und er überschätzt die Bedeutung der hier hervortretenden formalen Arbeit. Viel wichtiger ist eine andere Frage: Hat Luther bei der teilweisen Durchsicht von Se das griechische Testament des Erasmus zu Rate gezogen und leuchtet an einzelnen Punkten in De ein geklärtes Verständnis des Urtextes hervor? Unter diesen beiden Gesichtspunkten — Bewertung des einzelnen und Stellung zum Original — sollen die Veränderungen im Text von De kurz an der Hand Kuhns durchgesehen werden.

Berichtigungen von Fehlern kennt Kuhn¹ in De: 24. „das“ druckt De dreimal richtig für „da“ (Se); De fügt zweimal „ynn“ ein, wo in Se der Drucker mit dem Auge über dieses Wort zum nächsten, ähnlich aussehenden gegliitten war. Als drei Fehler, welche De sorgsam verbessert, gibt Kuhn auch „die tauff Johannes“ (De: Johannes). Hier hat er nicht recht. Er selbst schreibt bereits in einer Anmerkung zu dieser Stelle²: „An anderen Stellen behielt De in solchen Verbindungen den Nominativ des Fremdwortes bei“ und nennt fünf solche Verbindungen. In die Hunderte sind in De diese „Fehler“ stehen geblieben. Man kann den Rahmen der beiden Testamente, die Glossen, die Vorreden, den Text ansehen, überall bietet sich Material. Das Ergebnis einstündigen Suchens mag genügen³. Auch zwei weitere „Fehler“ sind anders zu beurteilen, als Kuhn es tut: De verbessert Luk. 20 b „thett yhn den weyngartner aus“ in „weyngartnern“ und Apg, 7 o „ynn tempel“ in „ynn tempeln“. Kuhn gibt selbst in einer Anmerkung nicht weniger als sechs Stellen,

1) Kuhn S. 9. 10. — 2) Kuhn S. 10.

3) Se und De haben: Luk. 11 h (nach der prediget Jonas); Luk. 17 f (zunt zeytten Lot); Luk. 20 g (Gott Abraham usw.); Luk. 23 b (Herodes ubirfeyt); Evg. Joh. 1 e (Jonas Sohn); Joh. 7 h (samen David); Joh. 18 c (Kaiphās schweher); Joh. 19 f (Cleopas weyb); Apg. 4 e (mund David); Apg. 7 i (Gott Abraham usw.); Apg. 7 m (hutzen Moloch); Apg. 7 n (zeyt David) Apg. 12 a (Johannes Bruder); Apg. 15 c (die hutte David); Apg. 19 a (Johannes tauff); Röm. 1 a (samen David); Röm. 4 c (des glawbens Abraham); Mark. 12 d (der Gott Abraham usw.); Luk. 1 d (frafft Elias); Luk. 11 (das Haus Zacharias); Luk. 11 (den grus Maria); Luk. 2 a (geschlecht David); Luk. 2 c (ynn der stadt David); Luk. 2 g (der trost Israel); Luk. 2 k (tochter Phannel, erlösung Israel); Luk. 3 a (Zacharias son); Luk. 3 i (son Joseph); Luk. 4 i (die stadt Gallilea); Luk. 4 n (ynn den schulen Galilea).

in denen Luther in Se wie in De den sogenannten fehlerhaften Dativ Plur. ohne Suffix stehen läßt. Ohne irgendwie auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben, seien jenen sechs Stellen noch folgende hinzugefügt: Luk. 13 a (von den Gallileer, für allen Gallileer), Matth. 23 siebenmal (Weh euch schriftgelehrten und pharisäer), 2 Kor. 11 c (zu diener der prediget), Vorrede zum Galaterbrief (mit schriften, exempel vnd gleychnissen), Eph. 3 a (den menschen finder), Eph. 4 c (zu Apostel, zu lerer), Phil. 4 a (aus den Ebreer), Vorrede zum 1. Timotheusbrief (den prediger, den bischoff). Aus diesem Überblick geht mit Deutlichkeit hervor: Von den mundartlich gedeckten beiden Formen hat De an den meisten Stellen Se nachgedruckt, an zwei Stellen abgeändert, zufällig, keinesfalls folgerichtig. Auch in Nr. 15, 14, 22 der angemarkten Verbesserungen kann ich Kuhn nicht zustimmen. „Niederfallen“ und sogar „sein“ scheinen hier als Verba der Bewegung gedacht, und gerade dafür lassen sich mehrere Parallelen geben¹. Für „niederfallen“ verweist Kuhn schon auf Mark. 5 a — wir fügen Luk. 8 m bei — wo Se und De „niederfallen vor“ beide mit dem Akkusativ verbinden; vor allem mag hingewiesen werden auf Matth. 20 d, wo bei „niederfallen vor“ der Dativ von Se in den Akkusativ bei De verändert ist, die Grundsatzlosigkeit in De also wieder deutlich hervortritt. Auch hier scheint es Doppelformen gegeben zu haben, deren eine so „richtig“ war wie die andere. Fraglich ist weiter, ob man nicht Röm. 1 g „der kriechende tiere“, in De „kriechenden“ unter Berücksichtigung von Luk. 8 k (der umbligende Iender) und Luk. 12 m (zweimal ynn der dritte wache) — beide Stellen haben Se und De gleich — für jede Bewertung ausschalten muß.

Jedenfalls dürfte das beigebrachte Material folgenden Schlufs unabweisbar erscheinen lassen: Von den 24 Fehlern, die Kuhn für Se aufzählt, sind mehr als die Hälfte disku-

1) In Se und De gleich: Luk. 16 f. (er wart ynn die helle begraben); Luk. 18 i (da sie yhn aber nahe bey yhn [acc. sing.] brachten); Luk. 19 g (als er nahet . . . an den oleberg); Luk. 24 a (da tratten bey sie zween menner); Luk. 24 f. (warumb steygen solch gedanken auff ynn ewer herz?); Evg. Joh. 1 a (das liecht scheynet ynn die finsternis, *ἐν τῇ σκοτίᾳ φαίνει*); Apg. 1 e (Petrus tratt auff mitten unter die junger); Apg. 4 c (auff das es nit weytter einreyße unter das volck); Apg. 5 b (sie begruben sie bey yhren mann); Apg. 8 h (er setzt sich bei yhn [acc. sing.]); Apg. 8 h (wie eyn lamp für seynen scherer stymlos); Apg. 10 e (da trat eyn man für myr ynn eynem hellen fleyde); Apg. 21 g (als er für die stufen war, De: für den stufen) (wyr haben empfangenn gnad . . . unter alle heyden, *ἐν πάσι τοῖς ἔθνεσιν*).

tabel; eine Konsequenz in der Ausmerzung dieser Fehler läßt De nicht erkennen; wie oft der Setzer an diesen Verbesserungen Schuld, wie oft Luther, wird stets unsicher sein. — Es darf aber auch nicht der Eindruck aufkommen, als ob De in der Druckerei irgendwie sorgfältiger behandelt wäre als Se; De ist ebenso flüchtig gedruckt: Die Glossen am Rande mehrfach liederlich, der Setzer Verweisungen ebenso oft falsch setzend wie in Se; De hat im Text für die „verbesserten“ 24 Flüchtigkeiten mindestens ebensoviel neue verbrochen¹. Aber auch soweit geht die Arbeit des Setzers, Korrektors oder Luthers in De nicht, daß alle offensichtlichen Flüchtigkeiten aus Se ausgemerzt würden². — Hinzugefügt sei endlich, daß Kuhn mit jenen 24 Verbesserungen

1) Flüchtigkeiten in De sind z. B. Matth. 4e (das Galleyſche Iant), Matth. 5e (so werdet yhr nit das hymelreych fomen), Matth. 11f. (Cyro vnd Sodom treglicher ergehen), Matth. 14d (treyb Ihesus seyner junger), Matth. 16b (das sie hutten solten), Matth. 19h (des menschen so), Matth. 19c (zu eynen scheydebrieff geben), Matth. 22d (so eyner stirb), Matth. 24e (verfuryt), Matth. 26h (nach), Mark. 3a (streckt deyne hand aus), Mark. 5b (aus yhren gegend), Mark. 10k (vnd da ehr horet), Mark. 15g (vnd lestern yhn), Mark. 16b (da werdet yhn yhr sehen), Luk. 1m (eyner fur vnd fur), Luk. 5a (Genezareth), Luk. 8c (das geheymnis das reych Gottis), Luk. 9m (Jerusalem), Luk. 18h (zu yhm), Luk. 21b (das er sehet), Luk. 22e (die nacht der finsternisse, *ἐξουσία*), Kol. 2a (alle geseze, *θησαυροί*), Phil. 1d (mit furchten der gerechticheyt, *καρπῶν δικαιοσύνης*), Evg. Joh. 5i (der mich verflagt, *ἑμᾶς*).

2) Se und De gemeinsam sind z. B. Offenb. 20b (umb des zeugnis Ihesu vnd umb das wort Gottis willen), Eph. 1e (das ym hymel vnd auch ynn erden ist), 1 Kor. 6b (das yhr miteynder rechtent), Röm. 10a (meyns herzen wundsich ist, vnd flehe auch Gotte fur Israel), Apg. 13i (Am folgende Sabbath), Apg. 15e (von wilden, so yhr euch enthaltet, thut yhr recht), Apg. 16b (von Troada), Apg. 8f. (daon yhr gesagt hatt), Joh. 13a (des seyner zeyt fomen war), Evg. Joh. 1k (Rabbi, das ist verdolmetscht? Meyster, wo bistu zur herberge? — Se kein Zeichen), Luk. 11o (vnd yhr rhurte sie nicht mit eynem finger an), Luk. 6c (Jakoben, Alphees son, vgl. die richtige Form in Se und De: Mark. 3d), Luk. 5h (mit namen Xeus, gegen Mark. 2e in Se und De), Mark. 12f. (der schriftgelerter), Matth. 23k (so gebt yhr hwar vbir euch selbs heugnis — bei Erasmus: mit vorhergehendem Punkt *ὥστε μαρτυρεῖτε ἑαυτοῖς*).

nicht etwa das Material erschöpft hat, welches er hätte bringen können. Für Kuhns Prozentrechnung wäre es ja wesentlich gewesen, vollständige Sammlungen vorzulegen; im Rahmen dieser Untersuchung wird auf einige Verbesserungen mehr oder weniger kein Gewicht gelegt — sie beeinflussen das Gesamturteil über die ganze Gruppe von Veränderungen nicht — aber um der Korrektheit willen sollen doch einige in Gruppe 1 von Kuhn ausgelassene Stellen geboten werden ¹.

Als zweite Gruppe der Veränderungen nennt Kuhn ² die im Wortschatz. Er zählt derselben 68, ohne Dubletten 43. Hinzugefügt sei Apg. 15 e, wo De „geben“ durch „dargeben“ wiedergibt ³. Von diesen 43 scheinen aber (herab), abermal (aber), als bald (bald), allten (Elstiften), deckets (bedeckets), erkennet (fennet), fernß (fernß), gab (trug), gibt (trägt), helffen (gehelffen), lieb haben (lieben), Ostnord (Nordost), Westsud (Südwest), selben (selbigen), selbigen (selben), vermag (mag), zu (hynzu), weyndrawben (drawben) nicht eben wesentlich. Die Mehrzahl dieser Veränderungen geht wohl auf Luther zurück; sie beweisen dann, daß Luther gelegentlich ein naheliegendes Wort für das erstgewählte einsetzte, aber eben nur gelegentlich, denn folgerichtig sind diese Abänderungen nicht durchgeführt. In den beiden Fällen Matth. 24 f. und Offenb. 16 c, in denen Luther ἀπ' ἀνατολῶν (ἡλίου) in De vom „anfang“ statt wie in Se vom „aufgang“ wiedergibt, wird wohl ein Verlesen des Setzers vorliegen. Wenn Matth. 4 b ἐν-

1) Stellen, an denen De verbessert hat z. B.: Matth. 15 a (vnd sprachen — Se: sprachen), Matth. 17 a (noch also redte — Se: nach), Mark. 5 e (geschehen — Se: gescheen), Mark. 6 g (denn yhr war viel — Se: er), Luk. 23 g (daß sie mit yhm abthan wurden — Se: yhn), Luk. 24 h (yhr aber soit yn der stad Jerusalem bleyben — Se: bleyen), Joh. 8 f. (Da sprach Ihesus zu yhn — Se: yhm), Apg. 2 e (das seyne feele ist nicht ynn der helle gelassen — Se: denn), Apg. 23 h (furet ich yhn ynn yhren rad — Se: ich ynn yhren), Röm. 2 c (lautt meines Evangelion — Se: lautts), 1 Kor. 8 c (so werden wyr drumß nichts weniger seyn — in Se fehlt „wyr“), 1 Tim. 4 c (laß nicht aus der acht die gabe, die dyr geben ist — in Se: laß — μή ἀμείλει, nach dem Zusammenhang vom Drucker korrigiert), 1 Petr. 5 a (nicht als die herrscher ober das erbe — in Se: hirschet), 1 Joh. 1 c (die warheyt ist nicht ynn vns — Se hat „nicht vns“).

2) Kuhn S. 10—11.

3) Dargeben wird man hier trotz der fehlenden Bindestriche als Ein Wort lesen können, weil De vielfach die Bindestriche ausläßt und dar als Ein Wort meines Wissens in der neutestamentlichen Übersetzung nicht oft vorkommt.

τέλλεσθαι mit „befehl tun“ und Luk. 4 c mit „befehlen“, sonst mit „gebieten“ in De übersetzt wird, so zeigt sich dieselbe Zufallserscheinung, wie wenn Luther an einigen Stellen Frucht tragen, an andern Frucht bringen, an andern Frucht geben sagt und selbst in De keine dieser drei Formen durchführt. Ein einziges Mal gebraucht Luther in Se „gehore“ (ἀκοή), Matth. 13 b, in demselben Zusammenhang dreimal „ohr“, in De ändert er „gehore“ ab in „ohr“. Ähnlich wirkt der Zusammenhang auf die Wahl des Ausdrucks an anderer Stelle ein: Luther gibt ἀδικία Ebr. 8 c in Se mit „ungerechtigkeit“, in De mit „untugend“ wieder, weil er auf derselben Zeile, wie er sah, schon einmal „ungerechtigkeit“ gebraucht hatte. Da feilt er wohl selbst:

Se: Ich will gnädig sein ihrer Ungerechtigkeit und ihren Sünden und ihrer Ungerechtigkeit will ich nicht mehr gedenken.

De: Ich will gnädig sein ihrer Untugend und ihren Sünden, und ihrer Ungerechtigkeit will ich nicht mehr gedenken.

Luthers Streben nach Allgemeinverständlichkeit entspringen wohl die Änderungen „spreyssen“ in „splitter“ Matth. 7 a, wie er an zwei Stellen schon vorher geschrieben hatte, ebenso „spugniß“ in „gespenst“, wie er auch bereits an Einer Stelle für Se gefunden; dasselbe gilt von „vorher senden“ in „abfertigen“ und „schuldigen“ in „eyne sache haben zu“.

Das sind im wesentlichen die Veränderungen im Sprachschatz, die Kuhn gibt. Sie zeigen, daß das Sprachgefühl, das Streben nach Volkstümlichkeit, oft nicht mehr erkennbare Gründe Luther an etwa 20 Stellen der zweiten Ausgabe ein anderes Wort einsetzen lassen. Es ist derselbe Eindruck, wie ihn der ganze Rahmen und die erste Gruppe von Veränderungen hervorrief: Ohne Konsequenz ändert Luther mit leichter Hand für das Dezembertestament hier und dort — es hat sich aber bisher kein Hinweis gefunden, daß die Änderungen für De durch erneutes Hinzuziehen des griechischen Textes veranlaßt sind.

In einer dritten Gruppe stellt Kuhn diejenigen Veränderungen zusammen, in denen De die Wortfolge gegen Se verschiebt. Sein Material ist hier nicht ganz vollständig¹, vor

1) Bei Kuhn scheinen in Gruppe 3 z. B. folgende Stellen zu fehlen: Matth. 4 h (das sie sückten yhre netze — De: yhre netze sückten), Matth. 8 e (vnd Ihesus sagt zu yhm — De: Ihesus sagt . . .), Matth. 11 d (vnnnd die do gewalt thun — De: do weggefallen), Matth. 14 b (vnd

allem aber verteilt Kuhn Licht und Schatten auch hier wohl nicht richtig. Er sagt, daß Luther es liebt „den Genitiv dem regierenden Nomen voranzustellen“; für diese Eigenart Luthers gibt Kuhn etwa 30, Se und De gemeinsame Beispiele und hätte die Zahl solcher Beispiele ins Ungemessene vermehren können. Er fährt fort: In De ist diese Wortfolge noch in den folgenden Fällen gegen Se durchgeführt — in fünfzehn ganzen Fällen auf mehr als 400 großen Seiten. Und von diesen fünfzehn Fällen müssen wohl noch zwei ausscheiden: Evg. Joh. 1 h, k. Hier schreibt Se: sehet das lamb Gottis und De: sihe, das ist Gottis lamb (ecce agnus dei, ἴδε ὁ ἀμνὸς τοῦ θεοῦ¹). Hier liegt die Veränderung nicht in der Stellung des Genitivs, sondern in dem Satzbau; der Rhythmus der ersten Formulierung hat Luther wohl nicht befriedigt. Noch weniger ergiebig als in dem eben genannten Kapitel ist eine Vergleichung von Se und De betreffs der Stellung des mit zu verbundenen Infinitivs. Da weicht De von Se nur sechsmal ab. Kuhn vergleicht darauf Se und De nach der Stellung der übrigen Verbalformen in Haupt- und Nebensatz. Es hat da den Anschein, als ob Se selten oder nie, De meistens die „richtige“ Wortstellung habe; z. B. sagt Kuhn²: „In Se steht der Infinitiv“ (in Hauptsätzen nach den Hilfsverben kunnen, mügen, sollen, thurren,

sahē auff gen hymel — De: vnd weggefallen Matth. 14 e), Matth. 16 c (die schluffel des hymelreychs — De: des hymelreychs schluffel), Matth. 16 c (Alles was du binden wirst auff erden — De: was du auff erden binden wirst), Matth. 22 a (honeten sie vnd todten sie — De: „sie“ ausgelassen); Mark. 4 d (nemen sie es auff mit freuden — De: mit freuden auff), Mark. 8 a (vnd seine iunger antwortten yhm — De: „vnd“ gestrichen), Luk. 2 d (vnd sehen die geschicht — De: vnd die geschicht sehen), Luk. 5 a (wilchs war Simonis — De: wilchs Simonis war), Luk. 8 k (von dem die teuffel waren außgefaren — De: außgefaren waren), Luk. 10 g (Du solst Gott lieben deynen hern — De: Gott, deynen hern lieben), Luk. 24 g (ich will senden auff euch — De: ich will auff euch senden), 1 Kor. 11 e (nam er das brod, vnd danckt — De: brod, danckt), Kol. 2 f. (So yhr denn nu seyt gestorben — De: gestorben seyt), 1 Petr. 2 f. (Er stellet aber heym dem, der — De: dem heym, der).

1) ἴδε schreibt Erasmus 1519.

2) S. 22.

wollen, werden, lassen) „in der Regel vor dem Objekt bzw. der näheren Bestimmung, in De tritt er ans Ende des Satzgliedes“. Eine starke Einschränkung dieser Behauptung ist es bereits, wenn Kuhn in der Anmerkung „beispielsweise“ einige Proben aus Se = De für das Gegenteil geben zu müssen glaubt. Tatsächlich stehen den ca. 40 Veränderungen viele Hundert Hauptsätze gegenüber, in denen Se und De gleich schreiben. Meistens steht sogar die leise Veränderung, die Kuhn mühsam gesammelt, neben einer beibehaltenen, Se und De gemeinsamen, „falschen“ Wortstellung, z. B. Matth. 6 e. Da wählt De erst beim dritten Mal die Wortstellung: „*deyn vater . . . wirt dirs öffentlich vergelten*“. Also auch hier in De keine Konsequenz, sondern nur gelegentliches leichtes Abändern.

Eine ähnliche Übertreibung wie oben ist es, wenn Kuhn ¹ sagt: Das Charakteristische der Nebensätze in Se besteht darin, daß Luther in ihnen die Wortfolge der Hauptsätze durchführt; erst in De erhalten sie die ihnen zukommende Wortstellung. Daß Kuhn bereits in den Anmerkungen diese Behauptung wesentlich einzuschränken gezwungen ist, beweist ebenso gegen ihn wie die Tatsache, daß er aus dem Römerbrief nicht mehr als 8 Nebensätze beibringen kann, in denen De von Se in der Wortfolge abweicht. Also gelegentlich weicht De ab — auch im Gebrauch der Konjunktionen ². Fraglos hat Luther in den synoptischen Erzählungen manches „*und*“ gestrichen für De, um Aufzählungen zu glätten und nicht monoton zu werden, aber schon die Tatsache, daß aus den anderen Teilen des Neuen Testaments nur ein Beispiel beigebracht werden kann, zeigt auch hier das Fehlen einer durchgreifend geübten Zensur. Dieser Eindruck wird noch deutlicher in dem Abschnitt Kuhns über die Freiheit im Gebrauch der Pronomina: das nicht umfangreiche Material zeigt, wie in De hier ein Artikel fehlt, dort einer eingefügt ist, hier ein Personalpronomen eingefügt, dort gestrichen wird, und erst recht bescheiden erscheinen die Veränderungen in De, wenn Kuhn zum Schluß ³ sechs Stellen

1) S. 25.

2) S. 34 ff.

3) S. 43.

angibt, in denen Luther in der 2. Auflage — abgesehen vom Rahmen — eine Präposition abgeändert hat (*ἐν ᾧ* γυν wilchem — De: an wilchem).

So hat Kuhn, was er an Veränderungen in De fand, nach den Kapiteln einer deutschen Grammatik gegliedert. Er hat gemeint, in diesen Veränderungen eine Folgerichtigkeit, und wenn nicht eine ganz, so doch wesentlich lückenlose, feststellen zu können. Sein Material ist mehrfach ergänzt, vor allem aber ist zu zeigen versucht worden, wie man bei einer Vergleichung der beiden Ausgaben nicht nur das bescheidene Sondergut von De, sondern vor allem das Gemeingut Se/De in seinen Gesichtskreis ziehen muß. Nur dann gewinnt man das richtige Bild: Gelegentliche Verbesserungen von Druckfehlern, gelegentliches Beseitigen von Stilhärten und Wertlegen auf Rhythmus der Sprache, und gelegentlich einmal eine gewandtere Übersetzung.

Gelegentlich eine gewandtere Übersetzung:

- Matth. 26 m. Se: *ἡν δεῦν* schwerdt an seynen ortt
 De: steck *δεῦν* schwerdt an seynen ortt
 Er. *Ἀποστρεψόν σου τὴν μάχαιραν εἰς τὸν τόπον αὐτῆς*
- Ebr. 9 a: Se: vñnd die lade des testaments allenthalben mit gollt vberdeckt.
 De: vñd die lade des testaments allenthalben mit golt vberzogen
 Er. *καὶ τὴν κιβωτὸν τῆς διαθήκης περιεκαλυμμένην πάντοθεν*
- Matth. 12 i: Se: vñd das leßt dises menschen wirtt erger, denn das erste
 De: vñd wirt mit dem selben Menschen hernach erger denn es vorhin war
 Er. *καὶ γίνεται τὰ ἔσχατα τοῦ ἀνθρώπου ἐκείνου, χεῖρονα τῶν πρώτων.*
- Röm. 2 a: Se: gottis urteyl ist nach der warheyt
 De: Gottis urteyl ist recht
 Er. *τὸ κρίμα τοῦ θεοῦ ἐστὶ κατ' ἀλήθειαν.*
- Röm. 1 f.: Se: der gerechte wirt leben aus seynem glawben
 De: der gerechte wirt seynes glawbens leben
 Er. *ὁ δὲ δίκαιος ἐκ πίστεως ζήσεται*

1 Petr. 1 c: Se: Auff das die bewerung an ewerem glawben werde erfunden viel kostlicher, denn

De: Auff das ewer glawbe bewerdt, viel kostlicher erfunden werde, denn

Er. ἵνα τὸ δοκίμιον ὑμῶν τῆς πίστεως . . . ἐνρεθῇ.

Diese Stellen, denen man noch ein Dutzend hinzufügen könnte, zeigen einerseits, wie Luther im Deutschen Ausdruck gebessert hat, anderseits aber auch schon, wie an keiner dieser Stellen ein näherer Anschluß an das Griechische als im Septembertestament hergestellt ist.

Ein zweiter Gesichtspunkt, der in den Veränderungen des Dezembertestaments hervortritt, ist der rhythmische. Man kann denselben hier und dort finden, und es ist gelegentlich bereits auf ihn hingewiesen; da spricht subjektives Empfinden stark mit, und Beweise lassen sich schwer geben. Ich stehe auch nicht an zuzugeben, daß an manchen Stellen bei den Veränderungen das Rhythmische hintangestellt erscheint hinter die Rücksicht: Straffheit des Satzes. Aber an drei Stellen, die Kuhn nicht erwähnt, scheint jener Gesichtspunkt deutlich hervorzutreten: Luk. 1 und 2.

Während in Se der Lobgesang der Maria, des Zacharias und Simeon als je Ein Abschnitt gegeben werden, sind sie in De strophisch gegliedert, doch wohl von Luther, nicht vom Setzer. Geändert ist an den drei Psalmen nichts, als daß der in Se schon vorhandene Rhythmus durch große Anfangsbuchstaben, Punkte am Ende der Verszeilen und Absetzen am Ende derselben auch äußerlich kenntlich gemacht und durchgeführt ist. Hierher gehört wohl auch, wenn Se: *gebenedeyt sei Gott zu De: gebenedeyet sei Gott* abgeändert wird, wie ich zu empfinden meine um des Rhythmus willen. Und hier erscheinen sogleich wieder die Grenzen der Veränderungen in De. Am Schluß des Lobgesanges der Maria macht Se bereits Punkt, kleinen Zwischenraum, großen Anfangsbuchstaben; darauf folgt: *Und Maria blieb bei ihr bei dreym Monden, darnach fehret sie wiederum heim; dann beginnt ein neuer Abschnitt.* De gliedert diesen Psalm wie die zwei genannten anderen mit Bewußtsein, findet in den beiden anderen Psalmen auch die rechte Form des Abschlusses: neuen Abschnitt; hier versagt De und setzt zu dem Lobgesang der Maria, ohne Zwischenraum, nicht absetzend: *Und Maria blieb bei ihr bei dreien Monaten usw.*

Die Grenzen der verbessernden Tätigkeit Luthers für De sind im einzelnen nachgewiesen, aber die Kernfrage ist bisher nicht beantwortet: Wie steht diese bessernde Tätigkeit Luthers in Beziehung zum griechischen Text? Kuhn streift diese Frage gelegentlich, wenn er als den Zweck von De die beste deutsche Sprachgebung hinstellt, aber er geht auf diese Frage nicht weiter ein. An keiner einzigen Stelle läßt sich nachweisen, daß Luther für De den griechischen Text neu hinzugezogen hat. Aus dem Material, das diese Abhandlung geboten, wird man diesen Schluß vielleicht schon nahe sehen; es soll hier aber doch noch ausdrücklich eine Übersicht derjenigen Stellen gegeben werden, in denen man ehestens einen Beweis gegen obige Behauptung finden könnte; sie sind teils aus verstreutem Kuhnschen, teils aus eigenem Material zusammengestellt:

1. Mark. 6 e: Se: *Es zympt dir nicht (daß du deines Bruders Weib habest)*
De: *Es ist nicht recht*
N. T. Erasmi: *ὄκ ἔξεστί σοι*
2. Ebr. 10 c: Se: *Ich wil meyne geseß ynn yhre herz geben, vnd ynn yhre synne wil ich sie schreyben*
De: *Ich wil meyn geseß yn yhre herz geben, vnd ynn yhre synne wil ich es schreyben...*
N. T. Erasmi: *διδούς νόμους μου ἐπὶ καρδίας αὐτῶν καὶ ἐπὶ τῶν διανοιῶν αὐτῶν ἐπιγράψω αὐτούς.*
3. Phil. 2 g: Se: *so nemet yhn nu auff ynn dem herrn mit allen freuden, vnd habt solche ynn ehren.*
De: *so nemet yhn nu auff ynn dem herrn mit allen freuden vnd habt solchen yn ehren*
N. T. Erasmi: *προσδέχεσθε ὃν αὐτὸν ἐν κυρίῳ, μετὰ πάσης χαρᾶς, καὶ τοὺς τοιούτους ἐντίμους ἔχετε.*
4. Röm. 2 e: Se: *so nu die vorhautt das geseßs recht helt, ...*
De: *so nu die vorhaud des Geseßs recht helt ...*
N. T. Er.: *Ἐὰν ὃν ἡ ἀκροβυστία τὰ δικαιώματα τοῦ νόμου φυλάσση*
5. Matth. 26 g: Se: *ich werde von nu an nit trincken von dem gewechß des weynstockß, bis an den tag, da ...*

De: ich werde von nu an nicht mehr von des weynstocks gewechs trincken, bis an den Tag, da ...

Er.: ὃν μὴ πῖω ἀπ' ἄρτι ἐκ τούτου τοῦ γεννήματος τῆς ἀμπέλου ἕως τῆς ἡμέρας ἐκείνης, ὅταν ...

6. Apg. 17 e: Se: vnd hatt gemacht das von eynem blut alle menschen geschlecht, auff dem ganzen Erdboden wonen ...

De: vnd hat gemacht, das von eynem blut aller menschen geschlecht auff dem ganzen erdboden wonen ...

N. T. Er.: ἐποίησέ τε δι' ἑνὸς ἁίματος πᾶν ἔθνος ἀνθρώπων, κατοικεῖν ἐπὶ πᾶν τὸ πρόσωπον τῆς γῆς ...

7. Matth. 7 c: Se: so denn yhr, die yhr doch arge seydt, fund dennoch gutte gaben ewern kindern geben ...

De: So denn yhr, die yhr doch arg seydt, fund dennoch ewern kindern gutte gabe geben ...

N. T. E.: εἰ ὄνν ἡμεῖς πονηροὶ ὄντες, ὄιδετε δόματα ἀγαθὰ διδόναι τοῖς τέκνοις ἡμῶν ...

8. Mark. 5 a: Se: ... lieffe yhm als bald entgegen aus den grebern, ein Mensch besessen von eynem vnswubern geyst ...

De: lieff yhm als bald entgegen aus den grebern, eyn besessen mensch von eiynem vnswubern geyst ...

N. T. E.: ἐνθέςως ἐπήντησεν αὐτῷ ἐκ τῶν μνημείων ἄνθρωπος ἐν πνεύματι ἀκαθάρτῳ

9. Röm. 9 g: Se: Jsrael aber hat dem gesetz der gerechticheyt nachgestanden, vnd ist nicht zu dem gesetz der gerechticheyt yhenen furkomen

De: Jsrael aber hat dem gesetz der gerechticheyt nachgestanden, vnd ist zu dem gesetz der gerechticheyt yhenen nicht furkomen

Er.: Ἰσραὴλ δὲ διώκων νόμον δικαιοσύνης, εἰς νόμον δικαιοσύνης οὐκ ἔφθασε

Luther im Römer-} Israel carnalis vero sectando querendo
briefkommentar 1: } et zelando legem iusticiae quam ex deo

1) Nach: Johannes Ficker: Luthers Vorlesung über den Römerbrief 1515/16. 1. Teil S. 90.

habuerunt in legem iusticiae i. e. legem fidei non pervenit¹.

10. 1 Petr. 1 g: Se: aber des herrn wort bleybt ynn ewicfeyt

De: aber des hern wort bleybt ynn ewicfeyt. Das ist aber das wort, wilchs unter euch verfun- digt ist.

Erasmus: τὸ δὲ ῥῆμα κυρίου μένει εἰς τὸν αἰῶνα.
τοῦτο δὲ ἐστὶ τὸ ῥῆμα τὸ εὐαγγελισθὲν εἰς ὑμᾶς.

Kuhn erklärt diese letzte Stelle (S. 8): „Im Druckmanuskript fehlte wohl schon der Satz, der erst in De erscheint. Luther hatte ihn wohl das erste Mal wegen des dem Vorhergehenden ähnlichen Anfangs übersehen.“ Das Übersehen wird noch verständlicher gemacht durch die im griechischen Text genau eine Zeile untereinander stehenden Satzanfänge und durch die bei Erasmus übliche Abkürzung des *τό* und *τοῦτο*. Hier entsteht aber doch die Frage: Wie kam der in Se ausgelassene Satz in den Text von De hinein? Es gibt auf diese Frage nur zwei Antworten. Entweder hat Luther durch Vergleichung mit dem griechischen oder lateinischen Text den Fehler gefunden und verbessert, oder Luthers Bibelkenntnis hat ihn beim Lesen den Fehler finden und abstellen lassen. Auf den Setzer und seine Flüchtigkeit in Se mag ich mich hier nicht zurückziehen. Und so wird man sich hier mit einem non liquet begnügen müssen. Auf die 9 vor 1 Petr. 1 g gegebenen Stellen braucht nicht eingegangen zu werden. Sie sprechen deutlich: für De keine neue Einsichtnahme in den griechischen Text, meistens auf Kosten der Treue gegen die Vorlage ein glatterer deutscher Ausdruck. So wird man sagen müssen: An keiner Stelle von De wird ein sicherer Hinweis geboten, daß Luther für die Durchsicht der neuen Druckvorlage sich mit dem griechischen Urtext beschäftigt hat. Und damit ist der Kreis dieser Untersuchung in ihren vier Abschnitten zusammengefügt und geschlossen.

Die erste Übersetzung des Neuen Testaments begleiten

1) Zu vergleichen mit dieser Römerbriefstelle ist die in Se und De gleiche, ganz zusammenhanglos übersetzte Stelle 2 Kor. 11 k.

Luthers Briefe und geben genaue Auskunft über das Entstehen dieser hochbewerteten Arbeit. Der Verleger erkennt im September, welchen Gewinn ihm ein Vorsprung vor den Nachdruckern bringen wird und druckt den letzten Bogen der ersten Ausgabe als ersten der zweiten Ausgabe flott weiter; und auch wohl noch ein zweiter Bogen der 2. Ausgabe ist Luther schwerlich vor der neuen Drucklegung zu Gesicht gekommen. Dann gibt Luther die durchgesehenen Bogen der 1. Ausgabe zum Druck. Er hat hier an manchen Stellen leicht gebessert, wenn auch oft die Tätigkeit des Setzers von der seinigen sich nicht scheiden läßt, Druckfehler, Stilhärten, Ausdrücke, rhythmische Gliederung, aber nirgends findet sich eine Stelle, die von neuer Vergleichung mit dem griechischen Text Zeugnis gäbe, und bei einem Überblick über die Gesamtsumme der Veränderungen in De bleibt die Arbeit Luthers für die 2. Auflage an der Oberfläche. Wo Luthers Interesse in diesen Monaten lag, zeigen die erheblich vermehrten Hinweise auf das Alte Testament. Und wie es jedem ergeht, der arbeitet, daß er sich von seiner Arbeit lösen muß und dann zeitweilig das Interesse an der abgestoßenen Arbeit verliert, so ist es auch Luther mit der Übersetzung des Neuen Testamentes ergangen. Kühl klingt das einzige Wort, mit dem er die 2. Auflage der neutestamentlichen Übersetzung begleitet: 19. Dezember 1522; *Finita est et alia editio Novi Testamenti*.

Versehentlich ist für die Bibliographie in der Weimarer Lutherausgabe Drescher verantwortlich gemacht statt Pietsch, der Herausgeber statt des Bearbeiters. Ich bitte, dieses Versehen entschuldigen zu wollen.

ANALEKTEN.

1.

Aus dem Archiv der Theologischen Fakultät zu Leipzig.

Von

D. Otto Kirn.

Vorbemerkung des Herausgebers.

Otto Kirn, dessen früher Heimgang auch für die Wissenschaft der Kirchengeschichte ein schwerer Verlust ist, stellte mir, während er an seiner Jubiläumsschrift, der Geschichte unserer Fakultät, arbeitete, die hier zunächst folgenden Aktenstücke für diese Zeitschrift in Aussicht. Als er im Sommer vorigen Jahres sich entschloß, dem Wunsche der Fakultät entsprechend am 31. Oktober das Dekanat zu übernehmen, bat er mich, ihn von diesem Versprechen zu entbinden, da er jene Aktenstücke zusammen mit einigen anderen in das vom Dekan zu liefernde Programm aufzunehmen gedenke. Genaueres über diese Absicht berichtet das nachfolgende Vorwort, wohl das letzte, was von seiner Hand geschrieben vorliegt. Sein Tod (am 18. August 1911) vereitelte seinen Plan. Die Leser dieser Zeitschrift werden es mit mir den Seinen Dank wissen, wenn nun diese Blätter dasjenige bringen dürfen, was wenigstens zum Teil ihnen ursprünglich zgedacht war.

Th. Brieger.

Als ich mich vor einigen Jahren mit Studien zur Geschichte der Leipziger Theologischen Fakultät beschäftigte, kamen bei der Durchforschung ihres Archivs manche Schriftstücke in meine Hand, die mir theils wegen der Person ihrer Verfasser, theils wegen der Vorgänge, die sie betreffen und nicht selten neu beleuchten, der öffentlichen Kenntnisnahme wert erschienen. Von ihrer Aufnahme

in die zum Jubiläum von Rektor und Senat herausgegebene Festschrift mußte abgesehen werden, wenn der Umfang des betreffenden Bandes das festgesetzte Maß nicht allzusehr überschreiten sollte. Ich nahm mir deshalb vor, bei Gelegenheit das eine und andere dieser Dokumente an geeignetem Ort zu veröffentlichen.

Da nun die Aufgabe an mich herantritt, das zum Reformationsfest übliche Dekanatsprogramm abzufassen, glaube ich diesen Anlaß um so mehr zur Ausführung jener Absicht benützen zu sollen, als sich mir damit eine Gelegenheit bietet, demselben Kreise, der die Festschrift in Händen hat, diese ergänzenden Mitteilungen vorzulegen.

Aus einem umfangreichen Material wird hier zunächst eine kleine Auswahl dargeboten. An die Spitze stelle ich einen Briefwechsel der Fakultät mit ihrem langjährigen, treuen Berater Melanchthon. Darauf lasse ich einige Aktenstücke folgen, die Nikolaus Selnecker und die vielberufene erste Ausgabe des lateinischen Konkordienbuchs betreffen. Den Schluß machen Urkunden zur frühesten Geschichte des Pietismus¹.

I. Ein Briefwechsel der Fakultät mit Melanchthon aus dem Jahr 1552.

1. Die Fakultät an Melanchthon.¹

S. D. Reverende et clarissime vir, D(omine) et praeceptor observande, Meminit dignitas tua se ex Norico ad nos scripsisse et rogasse ut Domini Valentini Pacei licentiati post mortem Doctoris Joannis Mancellii, cui ex rescripto illustriss. principis lectionem Hebraicam assignaveramus, rationem haberemus. Re igitur bene deliberata cum ante cl(arissimus) D(ominus) Doctor Nicolaus Herco saepissime a collegio nostro petiisset, ut integrum ei stipendium daretur, nos secuti illustriss. principis diploma quo jubentur quatuor esse professores theologiae, qui sint Doctores, quo nimirum Veteris Testamenti et duo Novi, censuimus Doctori Nicolao quartam lectionem theologicam cum integro stipendio quod antea inter ipsum et Paceum distribuebatur, et licentiato Paceo professionem linguae sanctae decernendam esse, de qua re literas in aulam misimus. Putavimus autem hac ratione satis fieri ordinationi principis et rectissime prospici utrique et juven-

1) Die einleitenden Zeilen schliessen mit folgenden Worten: „Die sparsam hinzugefügten Anmerkungen wollen nicht einen vollständigen sachlichen Kommentar geben, sondern nur auf die Literatur hinweisen, in der weiterer Aufschluß zu finden ist“. Diese Absicht ist leider nicht ausgeführt. Doch wird der Kreis der Leser dieser Zeitschrift sich leicht selber über die einschlagende Literatur unterrichten können.

tuti nostrae non pessime consultum esse nec dubitamus quin illustriss. princeps haec rata sit habiturus. Quod ut fiat rogamus dignitatem) tuam, ut si ea de hac causa consulta fuerit, sua suffragatione nostras consultationes iuvet ac confirmet. Id quod publico collegii nostri nomine hisce literis summo studio ac diligentia a dignitate tua petendum existimavimus. Nos dignitati tuae nostris officiis atque observantia nunquam defuturi sumus. Dominus dignitatem tuam clementer conservet et miseram Ecclesiam ac scholas nostras respiciat ac protegat.

Dat. Lips. XXVI Martii Anno LII.

Decanus, Senior et DD. collegii theologici in Academia Lipsensi.

D. Philippo Melanthoni.

2. Melanchthons Antwort.

S. D. Reverendi et clarissimi viri. Ut vos in literis vestris gravissime scriptis dolorem et gemitus vestros significatis et filium Dei precamini, ne harum regionum Ecclesias et doctrinae studia deleri sinat, ita vere adfirmo nos quoque magno in moerore esse et veris gemitibus orare filium Dei ut suam cymbam inter tantos fluctus servet. Ac minus aliquanto de eventu angimur quam de tot motuum deformitate, qui iam annis fere triginta exorti sunt excruciamur. Vidimus scripta et picturas quas scio non edi voluntate principum. Sed quo me dolor abducit? Vobiscum oro filium Dei ut iram Dei iustam deprecatione leniat et nos regat. Quod decrevistis de praelectionibus, non dubito optimo consilio decreta esse. Nec mihi hoc sumo, ut de vestris sententiis iudicem. Sed vobis gratias ago quod reuerendo viro D. Paeo non defuit vestra benevolentia. Et spero linguae Ebraeae studiis profuturam esse ipsius industriam. Eadem scribam ad aulam, si quis sciscitabitur quid mihi videatur. Bene et feliciter valet. Filius Dei Dominus noster Jesus Christus protegat has Ecclesias et Academias, qui vere est *ἀνθρώπων σωτήρ ἐπὶ ξυροῦ ἡδὴ ἐόντων*¹.

Datum Witebergae die XXVIII Martii

Philippus Melanthon.

Aufschrift auf der Rückseite:

Reuerendis et clarissimis viris eruditione et virtute praestantibus decano, Seniori et Doctoribus collegii theologici in inelyta academia Lipsica, patronis et amicis suis colendis.

1) Nach Theocrit Carm. 22, 6.

II. Zwei Schreiben des Kurfürsten August an die Fakultät über die erste Ausgabe des lateinischen Konkordienbuches.¹

1.

Original auf einem Bogen Folio. Wasserzeichen: Das kur-sächsische Wappen, darüber in einem Bunde das Wort Dresden. Siegelspuren. Eigenhändige Unterschrift. — Auf der Rückseite folgende Aufschrift: Den würdigen und hochgelarten, Unsern lieben andechtigen und getreuen, Dechant und Doctorn der Theologischen Facultet in unser Universitet zu Leiptzig. — Von anderer Hand darunter: Acceptum ult(imo) Maii anno 81.

Von Gottes gnaden Augustus Hertzogk zu Sachssen Churfürst.

Wirdige und Hochgelarte, Lieben andechtigen und getreuen,

Nachdem aus bewegenden ursachen vor gut angesehen worden, das etliche Dicta patrum zusammengezogen und in lateinischer und deutzscher sprach dergestalt gedruckt werden solten, das ein Jder seiner gelegenheit nach, das Christliche Concordienbuch mit oder ohne solchen anhang der alten Väter sprüche zu kauffen hette, als seint solche dicta nicht als ein zugehörigk substantialstück² alhir in druck vorfertiget worden,

Wan uns aber itzo vorkömbt als solte zu Leiptzigk das Concordienbuch nachgedruckt und itzermelte dicta patrum nicht alleine under dem Titul Appendix angehengt, Sondern auch die nahmen der Theologen und Schuel-diener welche das Christliche Concordienbuch subscribirt nach solchem appendice und also gar zu ende vorsetzt sein, Und aber solchs nicht alleine der alhir gedruckten Exemplaren ungleichheit, sondern auch derothalben, welche subscribiert haben, bedenklich und den Widersachern zu Calumniiren und lestern ursach gibt, So begern wir hiemit bevehlende, Ihr wollet euch bei den Buchdruckern zu Leiptzig erkunden, wie es im grunde hirumb geschaffen, und do ihr befindet, das die dicta patrum dergestalt wie obermeldet in druck vorfertiget, solchs wehr im Deutzschen oder Lateinischen Exemplar, alsobalt darauf den buchdruckern, durch den Rath zu Leiptzig, welchen ihr craft dieses unsres schreibens derowegen zu ersuchen, ernstlich vorbot tun lassen, das sie kein Exemplar dergestalt weiter verkauffen, Ihr uns auch eines derselbigen zuschicken, und auf eingenommene

1) Über die Überwachung der in Leipzig gedruckten Bücher durch die Fakultät vgl. Kirn, Die Leipziger Theol. Fak. in 5 Jahrhunderten S. 120. Ebenfalls erwähnt ist sie in anderem Zusammenhang bei Treitschke, Histor. u. polit. Aufsätze IV, 208.

2) Vgl. Köllner, Symbolik § 140.

erkundigung berichten, auf wes bevehlich und anordnung der druck dermassen vorfertiget, Und darauf unsers ferneren beschieds gewertigk sein. Daran volnbringt ihr unsere gnedigste und wolgefellige meinunge.

Datum Dressden den XXVII Maji Anno LXXXI.

Augustus.

2.

Original auf einem Bogen Folio. Wasserzeichen wie vorhin, aber grösser ausgeführt. Siegelspuren. Eigenhändige Unterschrift. — Auf der Rückseite die Aufschrift: Den Wirdigen und hochgelarten Unsern lieben anechtigen und getreuen, Dechant und Doctorn der Theologischen Fakultet in unser Universitet zu Leiptzigk. Darunter von anderer Hand: Acceptum 22. Junii a(nn)o 81.

Von Gottes Gnaden Augustus Hertzogk zu Sachssen Churfürst.

Wirdige und Hochgelarte, Lieben anechtigen und getreuen,

Uns ist euer bericht sambt dem überschickten Exemplar des Lateinischen Concordienbuchs¹ underthenigst vorgetragen worden, daraus wir vornommen, wie es mit vorfertigung des drucks bestalt, Und ob uns wol nicht zuentgegen, das solch Buch in druck vorfertiget, So haben wir uns aber dannoch nicht vormutet, das solch Lateinisch Exemplar dem deutzschen so alhier ausgangen, ungleichförmig solte publicirt werden, Dan ob gleich die sprüche der alten Kirchen Lehrer, an ihnen selbst nicht unrecht, So seint sie doch kein Substantialstück des Concordienbuchs, und hetten derowegen mit dem Titul Appendix vorn und auf allen blettern dem Concordienbuch nicht angehengt, vielweniger aber die subscriptiones erst nach denselbigen gesatz, und damit zu vorstehen gegeben werden, Als hetten die Theologi, Kirchen- und Schueldiener, nicht allein das Christliche Concordienbuch, sondern auch die dicta Patrum unterschrieben, Welche sie doch niemals bei der subscription gesehen, noch gelesen, auch derothalben in den alhier gedruckten deutzschen Exemplarn dergestalt in druck gegeben seint, das sie von dem Concordienbuch abgeseindert, einem Iden, der es begert mit, und denen die solche sprüche nicht dabei haben wollen, ohne dasselbige vorkauft werden mögen, Welches billich mit dem Lateinischen Exemplar auch also gescheen sollen, nicht alleine darumb, das ungleichheit und ursach zu Calumniiren vorhutet, Sondern auch denen, welche subscribiert, nicht gedancken gemacht würden, Als hette man mehr under

1) Vgl. über diese erste lat. Ausgabe des Konkordienbuchs: Köllner, Symbolik §§ 137. 138.

ihrem nahmen in druck gegeben, dan von ihnen subscribirt worden, daraus leichtlich etliche Leute sich zu ergerlichen fürnehmen bewegen lassen möchten, Ob uns nun wol an solcher ungleichheit des Lateinischen drucks zu wenig gefallen gescheen, Wan aber euerm schreiben nach die Exemplar biss auf zehen albereit vorkauft, so müssen wir es dobei dismals auch bewenden lassen,

Und nachdem wir aus euerm, D. Selneckers, in solchen bericht eingelegten schreiben vormerken, das die meinung des Concordienbuchs in dem Lateinischen Exemplar an etlichen örtern anders dan im deutzschen gegeben, So begern wir gnedigst, Ihr wollet dieselbigen stück aus den deutzschen und Lateinischen Exemplaren auszeichnen, gegen einander setzen, Und ihr sembtlich Uns darüber euer gutachten vormelden, Und wan künftigh das Lateinische Concordienbuch in unser Stad Leiptzigh wieder aufgelegt werden solt, gute aufachtung auf die buchdrucker haben, damit der alten Veter sprüch ohne den Titul Appendix dermatsen, das es ein abgesondert buch sei, und mit oder ohne das Concordienbuch vorkauft, die subscriptiones auch alsobalt zu ende des Concordienbuchs angehengt, und durch ungleiches nachdrucken kein ergernus gemacht werde,

Wan wir aber auch in den subscriptionibus im Buchstaben NN etc. auf der andern seiten balt in der ersten rigen zweier vordechtigen Personen subscription ohne ausdrückung des Zunahmens, als Arnold N. und balt darauff Casparus N. gesetzt befinden, Und solchs eine ergerliche nachrede gibt, Als solten entweder diese und andere nahmen gedicht, oder solche leichtfertige Leute subscribirt haben, die Ihres zunahmens nicht bekentlich, So wollet, wan das Buch wieder umbgedruckt, solche beide nahmen aushun lassen, Hiran volnbringt ihr unsere gnedigste und wolgefellige meinunge,

Datum Dressden den XIII Junii a(nn)o LCCCI.

Augustus.

III. Schreiben des Kurfürsten Christian an die Fakultät über Druck und Verkauf Selneckerscher Schriften.

Kein Original; vermutlich gleichzeitige Abschrift auf dunklem, dickem Papier mit demselben Wasserzeichen wie oben. 1 Bogen Folio. Schrift nachlässig mit Kürzungen und Korrekturen. Unterschrift nicht eigenhändig, sondern vom Schreiber des Textes. Spuren von Faltung und Besiegelung fehlen.

Von Gottes gnaden Christian Hertzogk zu Sachssen Churfürst.

Rath (?) und lieben getrewen. Uns gelanget glaublich an, wie das sich D. Nicolaus Selnecker unterstehen soll, ungeachtet

unser unlenge Publicierten öffentlichen Mandats und Ihm Insonderheit gelegten Verbots, auss der Ihm angebornen schreibesucht, allerlei schartecken in druck aussgehen zu lassen¹, wie uns dan derselben schriften eines, so zu franckfurth am Meyen gedruckt, darinnen er sich einen Professoren zu Leiptzigk, der er doch nicht mehr ist, intitulirt, vorgelegt worden, So werden wir auch berichtet, das sich gedachter Selnecker auch sonsten bey etzlichen Pfarrern in unsern landen, dieselbe in für fallenden hendeln zu vorleiten und zu dergleichen wiederwertigkeit zu bringen unterfangen soll, daher wir wol ursach hetten, Ihnen etwas anders sehen zu lassen, und ein solch einsehen wider Ihnen zu gebrauchen, das er dermahl einst unser mißfallen in werck und mit der that empfinden soll. Wie aber deme (?), So wollen wir Ihnen noch zu diesem und letzten mahl vor diesen seinen unfug vorwarnen, und ernste untersagung deretwegen thun lassen, und ist demnach unser begehren, Ihr wollet Ihme Selneckern berurt sein unzimslich beginnen mit ernst und nothwendiger ausführung vorhalten, und Ihme bei vermeidung unserer schweren straff und ungnade uferlegen, das Er sich solches schreibens und alles andern unzimlichen beginnens gantzlichen enthalten, Oder do er es auss seinem vermeinten gewissen oder sonsten nicht lassen kann, sich an andere ort begeben, und unserer kirchen und schulen mit seinem scripturiren nicht fernere Unruhe und gezenck zuzihen solle. Nebendeme so vermercken wir auch, das Ihr, die Universitet, Ihme zu deme, das er wieder unser mandat, welches von Uns nicht allein uffs Predigen, Sondern auch das schreiben gemeinet, obangeregte schrift ausgehen lassen nachgesehen, Sondern auch vorstattet, das man es wie auch andere dergleichen liederliche Schartecken vor der Kirchen feil haben, Ja auch allen leuten zubringen möge, Do doch sonsten etliche mit andern büchern, So ausserhalb Unserer lande geschrieben und uns nichts angehen, auch ohne einigen unsern befehlich balde verordnung thun können, Als tragen wir auch darob ein Ungnedigstes und ernstes mißfallen und befehlen euch hiermit, Ihr wollet uber obgedachtem Unserm Mandato mit allem ernst halten und niemand, wer der auch sey, etwas darwieder furzunehmen (?), es sey mit predigen, lesen oder schreiben, nachlassen, Euch auch in diesen sachen sonst unparteyisch erzeigen.

Solte es aber verbleiben und wir wurden dessen berichtet, So seind wir gantzlich entschlossen, gegen diejenigen, mit deren wissen oder nachsehen solches geschicht, mit dermaysen einsehen zu verfahren, das sich andere daran stossen und menniglich spuren

1) Am Rande von anderer Hand: Calvini sunt ac optimo Selneccero obstrepunt.

soll, das wir ob unseren mandaten und befehlichen steiff zu halten gemeinet sein; wie Ihr auch diesen unsern befehlich gegen Selneckern verrichtet, solches wollet uns ausführlichen zu erkennen geben, auch Ihr, die Universitet, demselben, soviel euch belanget, hinfuro allenthalben gemes erzeigen, daran geschicht Unser ernster will und meinung.

Datum weidenhayn den 22 octob. anno 89.

Christian.

2.

Mährische Brüder in Elbing.

Von

Prof. Dr. L. Neubaur in Elbing.

Die im folgenden mitgetheilten Urkunden sind den Protokollen des Elbinger Rats¹ aus den Jahren 1604—1606 entnommen; sie geben uns ein anschauliches Bild von dem inneren Leben der aus Mähren stammenden in Gütergemeinschaft lebenden Gemeinden. Im Jahre 1602 hatte Michael Duncius, ein Konvertit, der Pfarrer zu Braunsberg gewesen, dann aber von Sigismund III. von Polen und dem Ermländischen Bischof Tilitzky ohne Wissen des Rates zum Parochus in Elbing für die Nikolaikirche ernannt worden war, dem Elbinger Bürgermeister Israel Hoppe gegenüber, welcher ihm sein Befremden über die von ihm beanspruchte geistliche Stelle ausgesprochen, die Äußerung getan, das „man alhiero wiederteuffer vnd andere secten duldete, da doch der Stadt allein die Augspurgische Confession were freygelassen“; und vor dem gesamten Rat erklärte er, „man duldete wiederteuffer vnd andere, so er nicht nennen wolle, vnd die katholischen wolle man gantzlich ausschliesen“². Ob unter den „andern“ auch schon

1) Recessus causarum publicarum, als Rats-Rezesse im folgenden zitiert. (Ms. des Stadtarchivs zu Elbing: F 111).

2) Dadurch entstanden die langwierigen Streitigkeiten, die erst 1617 durch Überlassung der Nikolai-Kirche an die Katholiken beendet wurden. Vgl. Eichhorn, Bischof Simon Rudnickis Kampf um die St. Nikolai-Pfarrkirche in Elbing: Zeitschrift für die Geschichte

Mährische Brüder zu verstehen sein, ist nicht zu ermitteln¹. In den Rats-Rezessen werden sie zuerst 1604 (10. und 24. September) erwähnt; es sei „glaubwürdig eingebracht, als solten edliche Brüder aufs mähren sich vnterstehen, dieses orts sich niederzulassen“, „mit an sich ziehend des Volkes mit kauffung vnd mietung heuser vnd gründe“. Den Bürgern sollte deshalb untersagt werden, ihre Besitzung an jene Leute zu veräußern oder zu verpachten. Etwas später wird berichtet, dafs die Fremdlinge bei verschiedenen Personen des Rates den Versuch gemacht hätten, zu ihren Gunsten zu intervenieren. Man sollte ihnen vorhalten, dafs „solche neuen Sekten“ hier nicht geduldet werden könnten, weil ihre Beschäftigung die Handwerker der Stadt schädigte und dafs „man sich ihrer in Zeit der Noth zur Defension der Stadt nicht würde gebrauchen können“². Am 7. Oktober fand dann in Gegenwart des präsidierenden Bürgermeisters, des Burggrafen und anderer Mitglieder des Rates mit den Vertretern der mährischen Brüder, Josephus Hauser und Darius Hein, sowie dem Ministen [Mennoniten] Claus Philipp, einem Bortenschmied in Elbing, durch den und einige andere sie das Gesuch um Zulassung in die Stadt hatten anbringen lassen, folgendes Verhör statt. Von dem Vorsitzenden aufgefordert, sich über ihre Person und ihre Lehre zu äußern, teilten sie mit, dafs sie „aufs befehl ihrer Brüder vnd Ältsten vershienen Jahres“ zu Danzig, Elbing und anderen Orten in Preussen hätten Erkundigungen einzuziehen sollen, ob sie für ihre Glaubensgenossen einen Aufenthaltsort finden könnten, da sie in Erfahrung gebracht, dafs „in Preussen die Religion Jedermann frey wäre. Nachdem sie nun wieder in Mehren komen vnd berichtet, wie sie die sachen dieses Orts befunden, hetten die bruder sie dieses vorjahr wieder anhero geschicket, das sie sich aller sachen grundlicher erkunden solten. Nu hetten sie an Hn. Hans von Canten³ gebeten, were auch

und Altertumskunde Ermlands. II (1863), 471—552. Arthur Levinson: Polnisch-Preussisches aus der Bibliotheca Borghese im Vatikanischen Archive II. Der Kampf des Ermländischen Bischofs Simon Rudnicki um die St. Nikolai-Pfarrkirche in Elbing nach römischen und Danziger Quellen: Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins. Heft XLVIII (1905), S. 83—158.

1) Rats-Rezesse 1602, 19. März.

2) Rats-Rezesse 1604, 4. Oktbr.

3) Hans von Canten, Ratsherr in Elbing seit 1593, † 1612. In dem „Kürbuch“, dem offiziellen Verzeichnis der jährlich vorgenommenen Beamtenwahlen in Elbing, wird zum Jahre 1612 folgendes bemerkt: „Die 8. mensis Maij spectabilis Dominus Johannes von Canten Gedanensis, gravitate et prudentia conspicuus, animam deo reddidit anno aetatis sexagesimo primo, mense quinto“. (Stadtarchiv zu Elbing: C 47.)

itzo ihre bitte diese, das ihnen erlaubt sein mochte, wo nicht zu treibung ihrer Handwerke (welches die Zunfften der stadt mughlichen nicht gestatten wurden), dennoch zu treibung des ackerbaues land, heuser oder Pletze zu mieten oder zu kauffen vnd dafs sie ihre religion vnder der Obrikeyt schutz vngehendert vnd offentlichen exerciren mochten. Deß erböten sie sich nicht allein von den grunden zinß, schoß vnd ander pflüche (sic) zu thun, sondern auch der Obrikeyt gehorsam zu leisten in allem, was nicht wieder ihr religion vnd gewissen sein mochte.“

„Alß nun zu wissen begehret worden, was es denn fur eine bruderschaft were, vnd was ihre Confession vnd glaubensarticuln sein mochten, haben sie berichtet“ „das ihre bruderschaft in der Schweiz entsprungen, vnd nachmahl in Tirol komen, da sie auch sehr vorfolget vnd einer ihr vornehmer lehrer Jacob Hutter seines bekennusses halben gerichtet worden¹, vnd weren ihre bruder nach der Zeyt auch von etlichen die Hutterische bruderschaften genennet worden; wegen der verfolgungen in Tirol hetten sie sich in Mehren begeben müssen, da sie schon bey 80 Jahr gewesen“².

„Ihre Confession belangend vermerketen sie, das sie mit den Ministern [Mennoniten] oder Wiederteuffern, so allhiero wohneten, fast vberlein komen, ohne das diese in ihrem leben vnd wandel edlich thun zuliessen, welches bey ihnen verbothen, vnd dan das sie nicht wie diese ihr eigenes, sondern alle gutter gemein hetten, damit der arme so woll als der reiche könne vnterhalten werden.“

„Ob sie den nicht solches in schriften verfasset hetten, oder ob sie auch leiden kondten, das man jemmands in ihre predigten ordnen, der sie anhören vnd welcher gestalt es zuginge, einbringen kondten?“

1) Cramer in Haucks Realencyklopädie 12, 602 (im Artikel „Mennoniten“): „Nebst seinem Geiste vermachte er [Huter] mit seinem Feuertode zu Innsbruck 1536 der Gemeinde auch seinen Namen. Sie wird weiterhin nie anders als nach ihm bezeichnet.“ Letztere Behauptung bedarf insofern einer Einschränkung, als die in Elbing auftretenden Mitglieder der Gemeinde sich nur Brüder aus Mähren nannten.

2) J. Loserth, Der Anabaptismus in Tirol vom Jahre 1536 bis zu seinem Erlöschen. Wien 1892 (aus dem Archiv für österreich. Geschichte 79, 1) S. 117: „In Mähren waren die Wiedertäufer allen Unbilden ausgesetzt. Die militärischen Durchmärsche, die harte Besteuerung und sonstige Unfälle jeglicher Art lasteten hart auf der Gemeinde. Als 1622 sie aus Mähren ausgewiesen wurden, zogen sie „hinweg aus einem Lande, darin die Wiedertäufer bei 80 Jahre in aller Erbrigkeit und Redlichkeit, Jedermann ohne Schaden gewohnt und ihre treuen Dienste von dem Herrn Cardinal (Dietrichstein) wie auch von den anderen Herren vom Adel mit großem Undank bezahlt fanden.“

„Darauff erkleren sie sich, das sie zwar edliche schriften hetten, aber nicht mit sich bracht, hettens auch ihre religions-articul im druck gesehen zu Danzig, kondten sie von daselbst woll bekommen. Kondten auch woll leiden, das in ihre Predigten geschicket wurde, denn auch in Mehren die landherren selber zu zeyten kommen vnd ihre predigten anhören, auch welcherley gestalt sie das brotbrechen hielten, ansehen theten“.

„Waß sie von dem abendmahl des herren hielten, vnd wie sie es gebrauchten“.

„Sagten, sie glauben nicht, das des herrn leib vnd blut wesentlich genommen werde, sondern das brott vnd wein zu des herrn gedechtnufs. Gebrauchten es also, das an einem sonstage edwa funff behausungen an einem orte zusammen kommen, vngesehr von zwotausent [sic; jedenfalls verschrieben] Personen. Vnd geschehe erstlichen von den Eltisten eine Vermahnunge an die brudere, zu dem ende, das ein jeder in sich gehen, sich erkennen, vnd da er mit wissentlichen öffentlichen sunden behaftet, sich angeben wolle. Da sich nun solche Personen gefunden, die werden nicht zugelassen. Die andern kommen auff den Montag wieder zusammen. Da werden lange tische gesetzt, kruser [Krüge] mit wein vnd brott auffgesetzt, gemein geseuertes brott, roggen oder weizen, wie es die zeyt giebet, in breite stücke geschnitten. Darnach so zeugen die Eltisten erstlich an, das sie sich ihrer bruderschaft gemeß bißhero verhalten vnd ferner verhalten wollen, welches sie mit geniessung des brotts vnd weines bestetigen wollen. Denselben folget hernach die gemein, nemen das geschnittene brott stehende oder sitzende, brechen es, geben es ihrem mitbruder, vnd derselbige weiter, theten es zu des hn. gedechtnufs. Vber acht tage komen abermahl 5. haufshaltungen zusamen, vnd also ginge es das Jahr vmb, wurde aber den krancken, die zur gemeine nicht komen kondten, nicht gereicht. Vnd auch jemand das brott nicht brechen wolte, wurde er strack die vrsache gefragt, ob er es aufs hafs, neyde oder ander vrsache thete.“

„Ihre Kinder taufften sie ehr nicht, bis das sie ihrem alter nach ihres glaubens rechenschaft geben kondten; wurden keine gewisse Jahre gehalten. Starben fur der tauffe kindlein in ihrer vnschuld, die hielten sie sehlig; die aber alters halben hetten sundigen können, solche wurden Gottes gericht tragen, dem stellten sie es anheim.“

„Von der h. Dreyfaltigkeit lehrten sie nicht, were auch solch word bey ihnen nicht breuchlichen. Bekenneten einen einigen Gott, schepffer aller dinge, glaubten auch, das Christus ein erlöser des menschlichen geschlechtes, vnd der h. geist gottes krafft vnd der hertzen tröster were.“

„Ihre gutter hielten sie (wie obgedacht) gemein; der sich zu

ihnen geben wolte, der muste alle das seine einbringen, wäre aber nicht bald gezwungen, sondern sie liessen ihnen lange zeytt zu bedencken, ein halb oder gantz Jahr, nach gelegenheit. Gefielle es ihnen binnen der zeytt nicht zu bleiben, so stunde ihnen frey aufzuziehen, vnd wurde ihnen das seine wiedergegeben. Wen er aber nach der bedenckzeytt sich einmahl bey ihnen zu bleiben erkleret, vnd dauon wolte, wurde ihnen sein eingebrachtes gutt nicht gefolget, sondern höben es auff als ein offer zu vnterhalt der brüder.“

„Wen einer, gesell oder wittiber, bey ihnen freien wolte, so mochte er sich nicht aufsklauben, welche er wolle, sondern muste sich bei den Eltisten angeben. Die gingen dornach zu den Schwestern vnd frageten vnter wittiben vnd jungfern, ob ihr keine wehre, die sich wolle heyraten lassen. Nenneten niemand, zwingen sie auch nicht zu freyen, sondern wunschten viellieber, das sie in ihrer Jungferschafft bleiben mochten. Wen sich den jemand aniebet, so wird sie dem gesellen oder wittiber vorgeschlagen; gefellt es ihm, so giebet man sie zusammen, wo nicht, so zwinget man sie auch nicht. Lefflen [= löffeln d. i. liebeln] aber oder bulen were bey ihnen nicht; vnd da sich solches begeben, stunde in der Eltisten bescheide, ob solche personen, nach gestaldt der sachen, zusammen gegeben werden mochten oder nicht.“

„Die Kinder wurden von den Eltern besonders auffgezogen. Darzu wurden zwei schulen gehalten, eine kleine, die ander eine grosse. In der kleinen wurden die jungen Kinder von 2 Jahr vnd daruber erzogen, vnd von gewissen schwestern erzogen vnd gelebret, auch gereiniget vnd gewartet tag vnd nacht. Die grossen in der andern schule wurden edwas harter in der zucht vnd furcht gottes erzogen, wurden von den Schulmeistern gelehret, nicht andere, sondern ihre muttersprache allein, wurden auch nicht an andere orter zu studiren verschickett. Die Landherren vnd andere kommen oft vnd sehen an, wie es mit ihrer Kinderzucht gehalten wurde.“

„Ihre gutter wurden von ihren haufshaltern vnd scheffern verwaltet vnd einem jeden seine notturfft gereicht. Denen, so den acker baueten oder sonst schwere arbeit theten, wurde mehr vnd besser essen gegeben, den schneidern oder andern, die zu hause stille sitzen. Den krancken reichete man alles, was ihnen geliebet, vnd wurde ihnen nicht allein essen vnd trincken gegeben, sondern auch allerley wartnuß zugeordnet.“

„Sie brauchten die h. schrift allt vnd neu testament, haben oder brauchen aber keine Interpretes; sie lesen woll zu zeitten des Erasmi schriften aber wenig; sonst hetten sie schriften, die ihre bruder in gefengnuß gemacht hetten, die theten sie lesen. Die zehen gebott lehren sie ihre Kinder auch;“ ,vnd als ge-

fraget, wie sie das 7. geboth lehren oder brauchen kondten, sagten sie, „das solches bey ihnen auch statt hette, wen jemand an dem gemeinen vntrew wurde.“

Der bey ihnen straffellig: „ein Kind wurde mit ruten gestrichen, andere gebannet, vnd wer der ban zweyerley, grofs vnd klein; die grob gesündiget haben, wurden von der gemein genzlich aufgesondert; die geringer, die wurden an einem besondern tisch, der abgefallenen tisch genant, den anderen zu spott, gespeiset. Die gebanneten aber wurden wieder angenommen, wenn sie mit ernst busse theten vnd ihre sunden beweihten, vnd wurden ihnen die sunden durch aufflegung der Eltisten hende erlassen, glaubtens auch, das Gott seinen h. geist ihnen gebe.“

„Sie vor ihr personen weren nicht handwercker, sondern lehrer, in ihrer bruder namen aufgeschicket, welches sie auch theten.“

Ob sie dan jemand finden, der ihnen dieses ortes beyfallen thete? „Sagten ja; es weren leute in vnd vmb die stadt, wie auch auf Marcushoff vnd Wengeln 1.“

Darauff ihnen der bescheid gegeben, es wollen die herren solches alles einem Erb. Rath gegen negstkunftigen montag einbringen. Vnterdessen sie drob sein solten, das sie ihre Confession gedruckt vbergeben kondten. Welches sie zu danck angenommen vnd zu thun sich erboten, aber ihnen zu gutte zu halten gebeten, da sie edwas auszulassen haben mochten, were vorsetzlich nicht geschehen, wolten auch auff fernere frage gerne weitteren bescheid geben.“

Am 11. Oktober 1604 wurde dann dem Darius Hein und Christoph Stoltz, einem Schneider, der an Stelle des Hauser bei dem Verhör zugegen war, eröffnet, dafs sie auf Duldung oder Schutz durch die Stadt nicht rechnen dürften; bei harter Strafe wurde ihnen untersagt, Predigten oder Zusammenkünfte zu halten. Sollten sie Anhänger finden, so würde dieses nicht gehindert werden; doch hätten dann die Betreffenden auf Verlust ihres Eigentums zu rechnen. Hein erwiderte darauf unter anderm, dafs man von ihnen verlangt habe, „ihre confession schriftlich zu übergeben“; zu diesem Zwecke sei Stoltz in Danzig gewesen, um das Bekenntnis zu holen. Da aber der Mann, bei dem es vorhanden, nicht anwesend war, so wäre die Sendung erfolglos gewesen; „hätten derotwegen ein ander buch, darauß man sich ihres glaubens grundt belernen kondte 2; hofften nicht, das sie eine

1) Dörfer im heutigen Kreise Marienburg, die nicht zum Elbinger Territorium, sondern zu Polen gehörten.

2) Dies Buch ist wahrscheinlich die Schrift von Peter Riedemann gewesen: Rechenschaft vn- || serer Religion / Leer vnd || Glaubens. || P. R. || Seit alle zeit vrbüntig ye || derman zur verantwortung /

abscheuliche lehre fuhren sollten, beten noch, das man sie nicht so verstofsen wolle; hofften, das sie nicht zu schaden, sondern vieler herren vnd andern zu gutte sein wurden“. Sie erhielten wiederum einen ablehnenden Bescheid, und dem mitanwesenden Elbinger Claus Philipp wurde unter Drohungen verboten, sie zu beherbergen. Man hätte bessere Lehrer als sie und verzichte darauf, ihre Bücher zu lesen. Am 16. Oktober richteten sie folgende schriftliche Eingabe an den Rat, die in der Sitzung vom 18. d. M. zur Verlesung kam.

„Von Gott dem Allmechtigen wünschen wir den Herrn Burgermeistern vnd Rath, den Regenten vnd Obersten dieser Stadt Elbing alles gutts, gesunde zeitt vnd gluckliche wollfahrt. Aufstrungenlicher noth, vnd vmb Göttlicher eer willen thun wir die Herren demütiglich bitten, difs vnser einfeltig schreiben im besten vnd vnbeschwert zu uernehmen.

Nachdem wir negst vorgangenen Montag vor dem Erb. Raht erschienen vnd auff vnser bitlich anlangen ein solche bescheidt wieder all vnser gutt vertrauen empfangen haben, dafs vns in gantz Elbingschen gründen, so weit sich dieselben erstrecken, nit allein etwas für vnser armut zu mieten, zu kauffen vnd zu bewonen, sondern auch gastsweise zu herbrigen soll abgeschlagen sein: So erachten wir, dafs es die Herren nit aus ihnen selbs, sonder aufs anklage vnserer misgünstigen gethan haben, ja wir haben auch eine guete freudigkeit, dafs wir solches vmb keiner vbellthat willen, sonder von wegen vnser glaubens an Gott dulden müssen, bifs der Herr im Himmel vnser vnschuldts etwan mit der zeitt besser offenbahren möcht, dann wir ja nicht anders in lehr vnd leben suchen, dann allein Gott zu dienen, vnd nach seinem Euangelio zu wandlen, ob es schon die menschen hie nicht erkennen wöllen, so vorhoffen wir aber, dafs vns der Herr der gerechte Richter defs an jenem tage vor seiner h. englen zeugnis geben werde. Vnd wolte Gott, dafs vnser gantz thun vnd lassen den herren dieser Stadt alles bekandt were, wie fürsten, grafen vnd herren in Mähren, Böhmen, Osterreich vnd Vngern vnser treu vnd redligkeit bewust, vnd zu vielerley ihren Diensten mit grosser freundtlichkeit begehret wirt, So solten die herren nach vnserm bedüncken auch ein besser vertrauen vnd mehr gedult

dem || der grund fodert der hoffnüg || die inn euch ist. || 1 Pet. 3 || O. u. J. 288 gez. Bl. kl. 8°. In dem Exemplar der Stadtbibl. zu Breslau (8 K 1896) steht hinter den Anfangsbuchstaben des Namens auf dem Titelblatt von alter Hand geschrieben: „Von den Brüd'n So man dj Hutterischen neüt Aufgangg.“ Riedemann † 1. Dezbr. 1556: er hat „unter den mährischen Brüdern 27 Jahre gewirkt, davon aber 9 Jahre in Gefängnissen zu Gmunden, Nürnberg u. Marburg in Hess. zugebracht“. L. Keller in der Allg. deutsch. Biographie 28, 526/527.

vnd langmütikeit gegen vns haben können. Doch müssen wir solches einmahl Gott im himmel heimstellen, vnd wo wir dennoch den herren vnd den ihrigen in allem gutten mit vnser kleinheit dienstlich sein kunden, solten vnfs die herren gantz freymütig befinden, wie es auch vnser göttlicher beruef vermag.

Dafs aber jemandes aufs den Mennoniten sich bey königl. Burggraf hat mercken lassen, dafs sie weder von vnser lehr noch leben gar nicht halten, so solt es sich woll anderfs bey vielen erfinden, die mit vns woll brüderschafft hielten, so wir ihnen nurt der gemeinschafft halben vbersehen, vnd in kaufmanschafft, renten oder wucher, hoffart vnd ihrer vnordentlicher kinderzucht, die sie bey ihnen vnderhalten, nachgeben kondten.

Ist deswegen vnser freundliches bitten an die Herren, Erstlich dafs sie diesen weg nitt für ein giftige lehr vnd schädliche verführung achten wollen, dann es der grundt Göttlicher warheit ist, zu welchem wir vnfs auch gar aus keinem furwitz, sonder mit ernstlichem erwegen vnd trieb vnserer hertzen in der furcht Gottes begeben haben: Zum andern auch dafs sie mit vns gedult vnd langmütigkeit gebrauchen wöllen, in ansehen, dafs Gott diese Stadt mit sonderlich herlichen religions freyheiten darumb begabet hatt, damit die einfaltigen frommen vnd gottsfürchtigen vnd umbs glaubens Christi willen verschmähten menschen vnder ihrer billichen regierung deroselben auch zu geniessen hetten, vnd Gott der Velgelter alles gutten den Regenten dieser Stadt desto lenger friedtliche vorwaltunge vnd glückhaftigen wollstandt vergünnen mochte, wie wir denn deswegen aller Obrigkeiten in vnserm gebett vor Gott traulich gedencken vnd dafs zu thun vns schuldig befinden. So erbieten wir vns auch in allem dem, wafs einer hohen Obrigkeit nach Gottes ordnung vnd landesgebrauch billich zugehört, wafs wir vnser gewissens halben thun können, mit allen treuen zu entrichten. Wollen desselben vns aller freundlichkeit zu den herren vortrösten, mit demütiger bitt, die herren wollen vns die herbrig nicht abschlagen, vnd sich mit vns wie mit andern frömbdingen verhalten vnd dis vnser begehren im besten erkennen. Hiemit die herren sambt ihrer gantzen regierung dem schutz defs allerhöchsten befehlende. Datum den 16. Octobris des 1604.

Der Herren Dienstwillige
Brüder aufs Märhen.“

Die Abgesandten waren inzwischen in Danzig gewesen und erhielten nach ihrer Rückkehr am 28. Oktober 1604 die Antwort, dafs ihrem Verlangen nicht stattgegeben werden könnte. Sie hätten auferdem über ihre Herkunft keine Angaben gemacht und brächten die Güter der Stadt an sich. Dazu bemerkten sie,

sie hätten „kundschaft woll bringen können, wie man sie von ihnen begehret hatte; sie führten kein gutt hinaus, hätten mehr vnkosten darauff gewandt“. Bei dem Bescheide wollten sie sich beruhigen; nur bäten sie um eine Frist von drei bis vier Tagen, die ihnen auch eingeräumt wurde. Am 16. Mai 1605 wird in der Ratssitzung berichtet, dafs sich die Mährischen Brüder unter dem Schutz des polnischen Schatzmeisters in Wengeln niedergelassen, 9 Hufen Land gepachtet und bisher trotz des Einspruchs von seiten Elbings unbehelligt geblieben seien. Am 19. August 1605 und 16. Januar 1606 erhalten Vertreter der Gemeinde auf ihre Beschwerde gegen die Fremden in ihrer Nachbarschaft durch den Rat die Mitteilung über fernere erfolglose Schritte gegen die Niederlassung, obwohl die dortige polnische Behörde ihnen nicht freundlich gesinnt sei. Damit verschwinden sie aus den Elbinger Aufzeichnungen. Im Marienburger Kreise scheinen sie aber auch noch später als besondere Gemeinde bestanden zu haben. Abraham Hartwich¹ sagt, dafs man im Werder unter den Mennoniten zwei Richtungen unterscheide, die „Feinen“ oder „Flämischen“ und die „Groben“, „Friesen“ oder anders Benannten. Letztere verdammt alle anderen Sekten der Wiedertäufer, darunter auch die „Hütterischen“; „doch nehmen sie sie gerne an, wenn sie aus anderen Mennonisttschen Gemeinen abgesetzt sind“; deshalb würden sie auch mit dem Namen „Dreckwagen“ bezeichnet. Die „Hütterischen“ sind ohne Zweifel die an ihren Stifter Jacob Huter erinnernden mährischen Brüder. In der Folgezeit sind sie jedenfalls in die Mennoniten aufgegangen.

1) Geographisch-historische Landes-Beschreibung derer dreyen im Pohnischen Preussen liegenden Werdere, als des Danziger- Elbinger vnd Marienburgischen. Koenigsberg 1722. S. 279. Der Verfasser war Prediger zu Bährenhof im Marienburgischen Werder. Die von ihm selbst geschriebene Vorrede ist vom Jahre 1719 datiert, das Werk selbst aber erst „nach dem Tode des Autoris aus dessen eigenhändigen Manuskripten herausgegeben.“

3.

Datenberechnung

von

Liz. **Otto Schrader** in Berlin.

Im „Korrespondenzblatt für die höheren Schulen Württembergs“, 1912, H. 1 veröffentlicht Professor E. Nestle (Maulbronn) einen interessanten Aufsatz „Zur Datenberechnung“. Nach seinen Angaben ist der Wochentag eines bestimmten geschichtlichen Ereignisses leicht zu ermitteln, da es nur weniger Formeln bedarf. Er geht davon aus, daß aus dem Wochentage des 1. März (des alten Jahresanfangs) eines beliebigen Jahres sich die Wochentage der übrigen Monatsanfänge nach fester Regel bestimmen. Ist z. B. der 1. März ein Freitag, so muß der 1. April ein Montag, der 1. Mai ein Mittwoch sein usw. Danach erhalten die einzelnen Monate eine Kennziffer oder Monatsziffer, und zwar

Januar	5	Juli (wie April)	4
Februar	1	August	0
März	1	September	3
April	4	Oktober (wie Jan.)	5
Mai	6	November (wie Febr. März)	1
Juni	2	Dezember (wie Septbr.)	3.

In Schaltjahren erhält der Januar 4, Februar 0. Der März als Ausgangspunkt empfiehlt sich mehr als der Januar, weil bei Januar als Anfangspunkt im Schaltjahre 10 Monate eine andere Ziffer erhalten müßten.

Beim Julianischen Kalender — der ja für ältere Daten bis 1582 in Betracht kommt — erfolgt in jedem folgenden Jahrhundert der Beginn des Jahrhunderts einen Wochentag früher. Wenn wir also 700, 1400 als Normaljahre zugrunde legen, so würde 1500 einen Wochentag früher bzw. 6 Wochentage später, 1600: 5 Wochentage später beginnen. Um auf das Normaljahr zu kommen, muß dem vorliegenden Jahrhundert die Ergänzungszahl des Jahrhunderts zum nächsten Vielfachen von 7 zugefügt werden, 1500ff.: + 6, 1600ff.: + 5, bis mit 2100 der Rest wieder 0 wird.

Nun geht mit jedem Jahre der Wochentag eines bestimmten Datums um 1, in Schaltjahren um 2 Tage weiter (durch die be-

sondere Kennziffer für Januar und Februar im Schaltjahre ist die Veränderung schon berücksichtigt). Daher müssen wir, wenn es sich um ein bestimmtes Jahr eines Jahrhunderts handelt, aufser der Jahresziffer des betr. Jahres selber, noch die Zahl der seit dem Jahrhundertbeginne verflossenen Schaltjahre zufügen, wobei übrigens das Schaltjahr vom 1. Januar an schon als voll anzurechnen ist. Hierdurch gelangt Verf. zu folgender Formel:

„Addiere Tag, Monatsnummer, Ergänzungszahl des Jahrhunderts und das um seine Schaltperiode vermehrte Jahr (Jahr + Zahl der bisher verflossenen Schaltjahre, also bei 85: 85 + 21 Schaltj.), so ergibt der durch 7 vereinfachte Rest den gesuchten Wochentag“, wobei 1 = Sonntag, 2 = Montag, 5 = Donnerstag usw., 0 = Sonnabend gilt.

Nach dieser Anweisung werde Luthers Geburtstag bestimmt, 10. November 1483. Also: Tag = 10, Monatsziffer = 1, Ergänzungszahl des Jahrhunderts (1400) = 0, Jahr = 83, + Schaltjahre bis 83: = 20. Summe: 11 + 103 = 114 : 7 ergibt Rest 2. Luthers Geburtstag war also ein Montag.

Luthers Thesen: 31. Oktober 1517. Tag = 31, Monatsziffer = 5, Ergänzungszahl des Jahrhunderts (1500) = 6, Jahr = 17, + Schaltjahre: = 4. Summe: 63, : 7 ergibt Rest 0. Luther schlug seine Thesen also an einem Sonnabend an.

Diese Regel gilt für den Julianischen Kalender, also in der Gegenwart noch für Rußland, Griechenland, die Balkanländer u. a. m.

Für den Gregorianischen Kalender von 1582 ab (in Preußen seit 1700 gültig, daher sind die meisten geschichtlichen Daten der preussischen Geschichte des 17. Jahrhunderts noch nach dem Julianischen zu berechnen) ist eine Änderung zu berücksichtigen. Während im Julianischen Kalender alle Jahrhunderte Schaltjahre sind, haben im Gregorianischen nur die einen Schalttag, deren Jahrhundertzahl durch 4 ohne Rest teilbar ist, also 1600, 2000. Hier weicht im allgemeinen in jedem folgenden Jahrhundert der Wochentag um 2 Tage zurück, von 1900—2000, 2300—2400 (vom 1. März gerechnet) aber nur um 1 Tag. Statt „Ergänzungszahl des Jahrhunderts“ ist anzusetzen die periodische Zahl 3205. Hier gilt vom 1. Januar an 3 für 1900, 2 für 2000 (1600), 0 für 2100 (1700), 5 für 2200 (1800). Diese Zahl wiederholt sich regelmäfsig im Gregorianischen Kalender nach 400 Jahren, weil nach 400 Jahren die Wochentage sich wieder genau entsprechen.

Der Geburtstag Friedrich des Großen, 24. Januar 1712. Tag = 24, Monatsziffer (Schaltjahr) = 4, Jahrhundertziffer = 0, Jahr = 12, + 3 Schaltjahre (da die Schaltjahre vom 1. Januar

an schon voll gerechnet werden müssen). Also : 43 : 7, Rest 1. Der Geburtstag Friedrich des Großen ist ein Sonntag.

Die Kaiserproklamation in Versailles, 18. Januar 1871. Tag = 18, Monatsziffer = 5, Jahrhundert = 5, Jahr = 71, + 17 Schaltjahre. Also 116 : 7, Rest 4, also Mittwoch. Diese Methode gilt auch für die Zukunft (wie ich bei astronomischen Rechnungen um 3000 erprobt habe). Wie aus den erwähnten Beispielen hervorgeht, ist die vom Herrn Verf. angegebene Formel äußerst einfach und leicht zu handhaben, und dabei unbedingt zuverlässig. Ich habe sie daraufhin an den verschiedensten Zeiträumen nachgeprüft.

Für die vorchristliche Zeit wird die Rechnung etwas schwieriger, diese Zeit liegt im allgemeinen auch den Aufgaben dieser Zeitschrift ferner. Auf die Formeln zur Osterberechnung einzugehen, die Verf. im zweiten Teile seines Aufsatzes behandelt, verbietet hier der Raum. Es sei noch gestattet, zur Osterberechnung hinzuweisen auf die Arbeit von Professor Dr. O. Beau (Brandenburg): „Das christliche Osterfest. Geschichtliches und Berechnung.“ Programm des Gymnasiums zu Sorau 1905. Im Julianischen Kalender wiederholt sich Ostern in einem **532**jährigen Zyklus. Besonders wertvoll ist nun die Zusammenstellung von Beau über die Ostertermine von 323 (der Zeit von Nicaea an) bis 2450. Hieraus läßt sich für jedes beliebige Jahr der Ostertag ohne Rechnung ersehen. Osterberechnungen sind aber infolge des zu berücksichtigenden Wechsels der Ostergrenzen ziemlich schwierig, da die astronomischen Vollmonde nicht immer entscheiden. Beau gibt in seiner Abhandlung eine Tabelle des Gregorianischen Osterns von 1583 bis 2526; nach seinen sehr übersichtlichen Tafeln läßt sich die Osterbestimmung bis über 3000 hinaus bequem ausführen.

NACHRICHTEN.

66. *Analecta Bollandiana* 30, 1911, 4. Heft: P. Peeters, S. Romain le néomartyr († 1. mai 780) d'après un document géorgien, p. 393—427, veröffentlicht in lateinischer Übersetzung eine georgische, aus dem Arabischen übersetzte Lebensbeschreibung und Passio des in Bagdad enthaupteten Romanus; sie ist wohl geschrieben vor 787 und enthält wertvolle Notizen zur Geschichte des Bilderstreites und der unter arabischer Herrschaft lebenden Christen; auch ist sie wichtig als ein Dokument der christlich-arabischen Literatur. — A. Poncelet, *Les Actes de S. Privat du Gévaudan*, p. 428—441 zeigt, daß die kürzeren Akten nur ein Auszug aus den längeren sind und daß diese in Anlehnung an Gregor von Tours entstanden sind. — D. Serruys, *La patrie de S. Socrate* p. 442. 443 zeigt, daß Zenonopolis (vgl. *Anal. Boll.* 30, 316—320) in die Umgebung von Ancyra in Abretene gehöre. — Z. García, *Egeria ou Aetheria?*, p. 444 bis 447 meint, daß der Name Aetheria der wahre Name der bekannten Pilgerin sei. — H. Delehaye, *Les saints d'Aboukir*, p. 448—450, zeigt gegen Duchesne, daß die Translation der heiligen Cyrus und Johannes in den ersten Jahren des 5. Jahrhunderts stattgefunden hat. — P. 451—503: *Bulletin des publications hagiographiques*. Beigegeben ist der 18. und 19. Bogen des *Repertorium hymnologicum, Supplementum alterum* von Ul. Chevalier. — 31, 1912, 1. Heft: P. Peeters, *La Version géorgienne de l'autobiographie de Denys l'Aréopagite*, p. 5—10 beschreibt den Inhalt des MS. 57 des Klosters Ivron, eine in Syrien-Palästina angefertigte Sammlung von Heiligenleben; darin findet sich ein Stück, das zu beweisen scheint, daß es eine georgische Übersetzung der Autobiographie des Dionysius gegeben hat. — Ch. van de Vorst publiziert p. 11—23 aus der Hs. Basel F. V. 29, s. XII, *Un panégyrique de S. Théophile le Chronographe par S. Théodore Studite*. — Alb. Poncelet p. 24—44 *Boémond et S. Léonard* zeigt, was die Legende aus der Wallfahrt Bohemunds zu dem hl. Leonhard im Limousin, die

er zum Danke für die Befreiung aus der Gefangenschaft unternahm, gemacht hat. — Ders. verzeichnet p. 45—48 den Inhalt der hagiographischen Handschriften des Museum Meermanno-Westreenianum in Haag. — Fr. van Ortroij publiziert p. 49—81 die bisher unedierte Vita des spanischen Dominikaners Dalmatius Moner († 1341) von Nikolaus Eymeric aus einer Handschrift des Dominikanerarchivs in Rom. — P. 82—125: Bulletin des publications hagiographiques. Beigegeben sind Bogen 20 und 21 von Ul. Chevaliers Repertorium hymnologicum, Supplementum alterum.

G. Ficker.

67. Der IX. Band des „Archivs für Kulturgeschichte“ (vgl. über Bd. VIII ZKG. 32, 303 ff. Nr. 71) enthält wieder mehrere kirchengeschichtlich bedeutsame Aufsätze, die wir in chronologischer Reihenfolge verzeichnen: Sehr dankenswert ist zunächst der von Paul Diepgen nach drei Handschriften der Pariser Nationalbibliothek besorgte, sorgsam kommentierte Abdruck des Traktates des Arztes Arnald de Villanova de improbatione maleficiorum, in dem A. auf Grund eines unmittelbar vorher mit dem Bischof Jasbertus von Valence in der Provence (1276 bis 1288) geführten Gespräches seine Gedanken über Dämonologie entwickelt. — Von ausgebreiteter und gründlicher Belesenheit zeugt die Abhandlung von Rich. Koebner, Die Eheauffassung des ausgehenden deutschen Mittelalters. K. bespricht nur diejenigen charakteristischen Seiten aus dem Verhältnis der Ehegatten, bei denen die sittlichen Begriffe und Urteile der Zeit besonders klar zum Ausdruck kommen: die Frühehe, die Gattenwahl, die Gewaltrechte des Ehemannes, das verhältnismäßig noch harmlose „Frauenscänden“ und den asketischen Frauenhafs (besonders bei Konrad Bitschin, Meffreth und im Hexenhammer). Man sieht allenthalben, wie weit noch das ausgehende Mittelalter von der modernen Auffassung der Ehe als eines Herzensbundes zweier Persönlichkeiten und einer seelischen Kulturgemeinschaft war. — Ferner notieren wir einen Aufsatz von Al. Bömer, Aus dem Kampf gegen die Colloquia familiaria des Erasmus: Die Dialoge des Joh. Marisotus. M. war Professor der theoretischen Medizin an der Universität Dôle, hatte aber vornehmlich philosophisch-pädagogische und schöngeistige Interessen. Zur Widerlegung der von Erasmus an dem vergötterten Cicero geübten Kritik verfasste er 1547 seinen „Libellus de Parechemate contra Ciceronis calumniatores“; er ist gedruckt im Anhang der 1550 in Basel erschienenen Dialoge des M., durch die dieser die ketzerischen Kolloquien des Erasmus verdrängen wollte. Von diesem Schülergesprächbüchlein gibt B. eine treffliche Inhaltsangabe; es durchmisst das menschliche Leben von der Wiege bis zur Bahre nach allen erdenklichen Richtungen. (In dem Titel S. 8 steckt aber

kein „grober grammatischer Fehler“!) — Interessante „Briefe an und von Joseph von Görres“ bringt Karl Alex. v. Müller. Die 1. Gruppe derselben stammt aus dem Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Durch seine Schrift „Teutschland und die Revolution“ hatte es G. vollends mit der preussischen Regierung verdorben. Eine königl. Kabinettsordre vom 30. Sept. 1819 befahl seine Verhaftung und die Konfiskation seiner Papiere. Von den Mitte Oktober nach Berlin eingesandten 45 Volumina Görresscher Papiere wurden aber nur 13 Briefe als Belastungsmaterial aufbewahrt, und diese druckt nun eben v. Müller ab. Es folgen 14 Briefe von G. an die Brüder Sulpiz und Melchior Boisserée aus dem Kölner Stadtarchiv. — Von den „Miscellen“ seien erwähnt der besonders die Verhandlungen von Verona vom Jahre 1184 behandelnde kleine Aufsatz von Paul Braun über „die Bekämpfung der Ketzerei in Deutschland durch die Päpste bis zum Laterankonzil von 1215“, die Mitteilungen von Karl Baas zur „Gesundheitspflege im mittelalterlichen Strafsburg“ (Leonharts-pital, Beginen, Klerikerärzte), der unter dem Titel „Die wälsche Garde in Freiburg i. Br.“ von Joh. Lahusen abgedruckte Bericht des Ulrich Zasius über die Einquartierung von 100 wälschen Reitern Maximilians in Freiburg im Winter 1495/96 (Konflikt des Rates mit dem Barfüßerkloster, in dem ein Totschläger ein Asyl gefunden hatte), endlich das von Rudolf Wegeli herausgegebene Gedenkbüchlein des Enderlin Liesch in Malans, das die Jahre 1580—1614 umfaßt und auf die sittlichen Zustände jener Zeit manches Streiflicht wirft. *O. Clemen.*

68. Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques, publié sous la direction de Mgr. Alfr. Baudrillart, A. Vogt et U. Rouziès. Fasc. V. Aix-la-Chapelle-Albert. Paris, Letouzey et Ané, 1912. Sp. 1249—1568. gr. 8° Fr. 5. Man kann nur bedauern, daß die Hefte dieses außerordentlich reichhaltigen und nützlichen Lexikons (vgl. diese Zeitschrift 32, 1911, 312; 610f.) nicht schneller aufeinander folgen. Von der Reichhaltigkeit kann man sich einen Begriff machen, wenn man sieht, daß unter dem Namen Albert nicht weniger als 157 Persönlichkeiten besprochen werden. Unter dem Stichwort Aix-la-Chapelle werden nicht nur die dort abgehaltenen Konzile behandelt, sondern auch, und zwar sehr ausführlich, die Palastkapelle, die Krönung der deutschen Könige, die dortigen religiösen Gesellschaften. Der Artikel Ajaccio bietet eine Übersicht über die Kirchengeschichte Korsikas. Soweit ich habe nachprüfen können, sind die Artikel sorgfältig gearbeitet. Mandonnets Artikel über Albert den Großen ist ausgezeichnet, und dieses Urteil hat gewifs von vielen Artikeln zu gelten. Natürlich wird man manchmal Ausstellungen machen können. Unter dem Artikel Alba

fehlt ein Hinweis auf die Albanesen, denen allerdings ein besonderer Artikel gewidmet ist; doch ist der Artikel Albanais ganz ungenügend; unter Albert Suerbeer vermisst man einen Hinweis auf Haucks Kirchengeschichte Deutschlands; es fehlt ein Artikel über Albanien. Auch die „Religion in Geschichte und Gegenwart“ hätte benutzt werden können. *G. Ficker.*

69. Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 32, 1911, 4. Heft: N. Paulus, Die Wertung der weltlichen Berufe im Mittelalter, S. 725—755 stellt Äußerungen zusammen, die beweisen sollen, daß die Behauptung, erst Luther habe den ethischen Berufsbegriff entdeckt und die irdische Berufsarbeit zu Ehren gebracht, geschichtlich unhaltbar und daß auch der Ausdruck Beruf im heutigen Sinne nicht zuerst von Luther geprägt worden sei. P. beweist zu viel. — J. Hirn, Archivalische Funde zur Geschichte Tirols und Bayerns (Ende des 18., Anf. des 19. Jhs.), S. 756—785. — Ew. Horn, Einiges zur Vorgeschichte der paritätischen Universität in Breslau, S. 786 bis 808 macht sehr interessante Mitteilungen aus dem Staatsarchiv. — H. Bastgen, Alkuin und Karl der Große in ihren wissenschaftlichen und kirchenpolitischen Anschauungen, S. 809—825, läßt erkennen, wie anregend Haucks Kirchengeschichte Deutschlands ist. — J. v. Pflugk-Harttung, Aus dem bayerischen Hauptquartier 1815, S. 825—832. — S. 833—851: Rezensionen und Referate; S. 852—867: Zeitschriftenschau; S. 868—951: Novitätenschau; S. 952—955: Nachrichten.

33, 1912, 1. Heft: A. Dürrwächter, Konstantin von Höfler und die fränkische Geschichtsforschung. Zu seinem 100. Geburtstage, S. 1—53, versetzt uns sehr gut in die gährenden und unklaren Gedanken der Romantik und hebt die Verdienste hervor, die H. sich um die Territorialgeschichte erworben hat. — M. Buchner, Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstendabel, Eine historiographische Studie, S. 54—100 zeigt, wie die Kurfürstendabel im Grunde auf Innocenz' III. Bulle Venerabilem vom März 1202 zurückgeht, wie die ersten Gestaltungen der Fabel noch keineswegs aus einem nationalen Beweggrund sich erklären, welche Bedeutung Martin von Troppau in der Ausbildung der Sage zukommt usw. Besonderen Wert legt er auf den erst kürzlich herausgegebenen Tractatus anonymus de origine ac translatione et statu Romani imperii, der nicht gegen Dantes de monarchia, sondern gegen Alexanders von Roes Traktat de praerogativa Romani imperii gerichtet ist und die kuriale Fassung geprägt hat. Die einzelnen Züge der Fabel werden, übrigens in steter Auseinandersetzung mit Stengels Schrift: Den Kaiser macht das Heer, zu erklären versucht. — M. Jansen, Zu den Annales Fuldenses, S. 101—103. — H. Kellner, Cletus und Anacletus

oder Cletus allein, S. 103—113. — F. H. Haug, Meinhard, Herzog in Bayern, Graf zu Tirol, S. 114—132. S. 133—141: Rezensionen und Referate; S. 142—151: Zeitschriftenschau; S. 152—243: Novitätenschau; S. 244—254: Nachrichten.

G. Ficker.

70. Römische Quartalschrift 25, 1911, 3. u. 4. Heft, 1. Abt. Archäologie. Er. Becker macht S. 105—111 auf die Schilderung des Katakombenbesuchs von 1767 aufmerksam, die v. Mannlich in seinen Memoiren gibt; sie ist ein neuer Beweis dafür, daß die Besucher höchst barbarisch mit den Resten alter Kunst umgegangen sind. — Die Fresken in der sog. Passionskrypta im Coemeterium Praetextati bespricht S. 112—121 Ant. Baumstark, ohne eine bestimmte Erklärung zu finden; er hält es für nicht wahrscheinlich, daß sie heidnisch sind; sie sind ein Beispiel östlicher, nicht römischer Kunst. — Er. Becker fügt den bisher bekannten Darstellungen des „sitzenden alten Mannes“ fünf bisher unbeachtete hinzu. — A. de Waal erklärt S. 137—148 die gewöhnlich Bedrängung Mose genannte Szene auf altchristlichen Sarkophagen als Flucht und Abschied Petri aus Jerusalem vor der Gefangennahme. — Die Schriftrolle auf den altchristlichen Gerichtsdarstellungen erklärt P. Styger, S. 149—159 als das Mittel, die Szene als Gericht zu charakterisieren; mit den h. Schriften des Alten und Neuen Testaments hat sie nichts zu tun. — S. 160—164 verzeichnet Johann Georg, Herzog zu Sachsen, die Reste kirchlicher Bauten in Deir-Siman in Syrien. — S. 127—134, 172 bis 180: J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie XXIX. XXX.

2. Abt. Geschichte: S. 139—161, 203—226 A. Naegele, Aus dem Leben eines schwäbischen fahrenden Scholaren im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. Briefe und Akten zur Biographie des Dr. Daniel Mauch aus Ulm, Domscholasticus in Worms. Dokumente (37 Schreiben an und von Mauch aus den Jahren 1522—1561 mit wertvollen Notizen zur Geschichte der Reformation und lehrreichen Anmerkungen). — G. Schuhmann, Wetterzeichen der Reformation nach Murners Satiren aus der vorlutherischen Zeit, S. 162—184, erhebt aus Murners Satiren die Stellen, die die Verkommenheit der mittelalterlichen Zustände charakterisieren. Statt nun die mittelalterliche Kirche dafür verantwortlich zu machen, hat Sch. die Keckheit zu schreiben: Selbst Historiker wie Ranke und Macaulay haben bekanntlich den raschen Siegeszug des Protestantismus auf den göttlichen Gehalt der neuen Lehre zurückgeführt. Man braucht aber nur Murners Satiren aus der vorlutherischen Zeit zu lesen, um sich von der Unhaltbarkeit dieser vielverbreiteten Ansicht zu überzeugen, um

einzusehen . . . (folgen die oberflächlichen Urteile von F. X. Kraus). — O. Clemen veröffentlicht S. 185—188 nach einem in Zwickau befindlichen Einblattdruck eine Kardinalsliste von Ende 1544 oder Anfang 1545. — K. H. Schäfer, Lebensmittelpreise und Arbeitslöhne an der päpstlichen Kurie im 14. Jahrhundert, S. 227 bis 236, kommt zu dem Resultate, dafs man damals, abgesehen von Gewürz und Geflügel, wie auch von dem höheren Brotpreis, im ganzen billiger lebte als heute. — Unter den Rezensionen ist mir die von Ehse über Grisars Luther I, S. 189—193 aufgefallen; sie rühmt Grisar einen gewissen Überschufs von Objektivität nach. Sind die katholischen Historiker wirklich nicht fähig, solche Bücher wie Grisars Luther zu durchschauen und abzulehnen? — 26, 1912, 1. Heft, 1. Abt. Archäologie: K. Felis, Die Niken und die Engel in altchristlicher Kunst, S. 3—25, führt aus, dafs als unterscheidendes Merkmal zwischen Niken und Engeln die Gewandbehandlung zu gelten habe; die Engel sind immer mit pallium bekleidet, die Niken nie; von Wichtigkeit ist ferner seine Beobachtung, dafs die Umwandlung der Nike in den Engel auf den Münzen schon im 5. Jahrhundert vollzogen wurde; er bringt dies mit dem antiheidnischen Erlafs des Jahres 426 in Zusammenhang. — Er. Becker, Petri Verleugnung, Quellwunder u. A., S. 26—36, will den Stab in der Linken Petri in den Szenen der Ansage und der als Verleugnung zu deutenden Bedrängung aus Exodus 12, 11 erklären, sieht im Quellwunder einen Hinweis auf den Kreuzestod Christi, gibt Nachträge zu seinem Katalog der Quellwunderdarstellungen und macht auf Ähnlichkeiten zwischen den altchristlichen Typen und den Darstellungen der Mithrasreliefs aufmerksam. — A. Baumstark berichtet S. 37—42 über Christlich-Archäologisches des Jahres 1911 aus Palästina und Syrien. — S. 43—50: Kleinere Mitteilungen und Rezensionen. — S. 51—59: J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie XXXI. Darin die Beschreibung der als häretisch vermuteten Darstellungen in der neu entdeckten Grabkammer des Trebius Justus an der Via Latina.

2. Abt. Geschichte: C. Kamm, Der Prozefs gegen die „Justificatio Ducis Burgundiae“ auf der Pariser Synode 1413 bis 1414, S. 3—19, Einleitung zu einer demnächst in den Vorreformationsgeschichtlichen Forschungen erscheinenden Arbeit über die Lehre von der Berechtigung des Tyrannenmordes im Kampfe der Armagnacs und Bourguignons 1407—1419; Kr. handelt hier von Gersons Stellung zur burgundischen Partei und zum Tyrannenmord. — Kirsch referiert S. 20—22 über Staerks Beschreibung der mittelalterlichen lateinischen Handschriften der kaiserlichen Bibliothek in St. Petersburg (aus Corbie etc). S. 22—35: Rezensionen und Nachrichten.

G. Ficker.

71. *Revue bénédictine* 29, 1912, 1—28: G. Morin, *Un traité inédit du IV^e siècle: Le de similitudine carnis peccati de l'évêque S. Pacien de Barcelone*, weist nach, daß der von Agobard als eine Schrift des Hieronymus zitierte und in der Corbieer Handschrift (Bibl. nation. lat. 13344, s. IX) allein erhaltene und hier unter dem Namen des heiligen Johannes gehende Traktat von Pacian verfaßt sein müsse. — P. de Puniet veröffentlicht p. 29—46 aus der vielleicht aus Salzburg stammenden Hs. 820 der Biblioth. nationale, s. XI., die lateinische Übersetzung der sehr interessanten griechischen *Benedictio aquarum sanctarum Theophaniarum* und führt sie zurück auf italienisches, griechisch-lateinisches Gebiet, wo das Verlangen vorhanden war, byzantinischen Ritus zu konservieren. — A. Wilmart, p. 47—59, *Un manuscrit du Tractatus du faux Origène espagnol sur l'arche de Noé* macht den Text des Tractates bekannt, den die Blätter 153—156 der Hs. 22 der Kathedrale von Leon, s. IX., bieten. — U. Berlière, 60—81, stellt zusammen, was über die Weihbischöfe von Lüttich seit Ende des 12. Jahrhunderts bis 1260 überliefert ist; darin finden sich sehr wertvolle Angaben über Jakob von Vitry, Balduin von Sengallen u. a. — In den *Notes et documents*, p. 82—107, erklärt Morin u. a. das Wort *confessor* in dem Titel der Schrift des Donatisten Macrobius (= psalmista), vermutet, daß die Anrede *dulcissimi* in Sermonen auf spanischen Ursprung weise; Wilmart zeigt, daß die bekannte Pilgerin nicht Aetheria, sondern Egeria heiße; Herwegen macht darauf aufmerksam, daß die Unterschriften der Sabaricusurkunde (*Revue bénéd.* 28, 80ff.) das Werden eines Doppelklosters veranschaulichen; P. Blanchard weist die Titel einer Anzahl bisher unbekannter Schriften Berns von Reichenau nach. P. 108—131: *Comptes rendus; Notes bibliographiques.* — J. Chapman, *St. Paul and the revelation to St. Peter*, *Matt. XVI, 17*, p. 133—147 versucht den Beweis, daß Paulus das Petrusbekenntnis und zwar womöglich in schriftlicher Fixierung gekannt habe. — A. Wilmart, *Un bref traité de Saint Augustin contre les Donatistes*, p. 148—167, publiziert mit Zugrundelegung der Handschrift der Cambridger Universitäts-Bibliothek Add. 3479, s. IX., Augustins *brevissimus liber de baptismo contra Donatistas*, der auch in einer unter dem Namen des Fulgentius gehenden Predigtsammlung erhalten ist; er weist nach, daß an Augustins Verfasserschaft kein Zweifel sein kann. — G. Morin, *Un recueil Gallican inédit de Benedictiones episcopales en usage à Freising aux VII^e—IX^e siècles*, p. 168—194 analysiert den Inhalt von Clm. 6430 (München), VIII./IX. s., der eine interessante aus Autun stammende Sammlung von bischöflichen Benediktionen aus dem 7. Jahrhundert enthält. Wichtig sind seine

Bemerkungen über die Mission der fränkischen Kirche in Bayern, für die der Gebrauch dieser Sammlung in Freising beweisend ist. M. kündigt eine vollständige Ausgabe an. — A. Wilmart, Une contribution à l'histoire de l'ancienne minuscule latine, p. 195 bis 208, faßt die Resultate von Loews *Studia Palaeographica*, München 1910, zusammen und führt diese Forschungen selbständig weiter. — G. Morin, Les inscriptions dédicatoires des premières églises de Tegernsee sous l'abbé fondateur Adalbert, p. 208—214 erklärt die barbarischen Verse, die in Cod. Augiensis CCLV, fol. 15f, IX. s. (Karlsruhe) erhalten sind und zeigt, daß sie für die Geschichte der Anfänge von Tegernsee bedeutenden Wert besitzen. — P. 215—232: Comptes rendus und Notes bibliographiques. — Beigegeben ist Bulletin d'histoire bénédictine p. 415—470. *G. Ficker.*

72. Aus der *Revue de l'orient chrétien*, 2. série 6, 1911, 3. und 4. Heft seien hervorgehoben der Katalog der koptischen Handschriften der Bibl. nationale in Paris von L. Delaporte, p. 239—248, 368—395; F. Naus Notiz über die Entdeckung der von Ebed Jesu genannten Kirchengeschichte des Bar Hadbešabba 'Arbaia vom Ende des 6. Jahrhunderts, p. 234 bis 238; dess. Verzeichnis der neuerdings in die Bibliothèque nationale gekommenen syrischen, äthiopischen und mandäischen Manuskripte, p. 271—323. *G. Ficker.*

73. *Revue des questions historiques* 90, 1911: L. Garzend, Si Galilée pouvait, juridiquement, être torturé; aperçu sur la législation de la torture dans les tribunaux, tant inquisitoriaux que laïques, durant la première moitié du XVII^e siècle, p. 353—389, beantwortet die aufgeworfene Frage mit nein. — C. Marc de Germiny, Les brigandages maritimes de l'Angleterre sous le règne de Louis XVI d'après des documents nouveaux, p. 390—433. — C. Constantin, Le serment constitutionnel dans le département de la Meurthe, p. 434—469 gibt ein sehr interessantes Bild aus der Zeit der französischen Revolution. — L. Cristiani, Les propos de table de Luther, étude critique sur leur origine et leur valeur comme source de l'histoire de Luther p. 470—497 nennt und charakterisiert die verschiedenen Rezensionen der Tischreden Luthers. — G. Constantin, A propos d'une nouvelle vie de Reginald Pole p. 498 bis 514 hebt in seinem Überblick über das Leben Poles den mystischen Zug seiner Frömmigkeit hervor. — P. 515—530: Comptes rendus critiques. — P. 531—543: G. Desdèvises du Dezert, *Courrier hispanique*; P. 544—571: L. Didier, *Courrier des états-unis*. P. 572—623: M. Besnier, *Chronique d'histoire ancienne, grecque et romaine*, l'année 1910. P. 624—638: E.-G. Ledos, *Chronique*. P. 639—703: *Revue des recueils périodiques*.

91. Bd. 1912: P. Allard setzt p. 5—35 seine Untersuchungen über Les origines du servage fort und zeigt, daß die Lage der Freigelassenen der Kirche nicht härter war als die der Freigelassenen der Laien; daß sie bei der Kirche viel mehr Schutz und Sicherheit hatten. Der Band enthält ferner die noch ausstehenden Teile der oben angegebenen Artikel von L. Garzend, p. 36—67, C. Constantin, p. 68—95, und die Fortsetzung des Artikels von L. Cristiani, p. 101—135, in der er die geringe Glaubwürdigkeit Aurifabers zeigt. — L. Mirot, Un essai de guérison de Charles VI en 1403, p. 96—100. — L. Boiteux, Un sorboniste comtois sous Louis-Philippe (Abbé Receveur, Professor an der Sorbonne, † 1854), p. 136—164. — P. 165—192: Comptes rendus critiques. — P. 193—201: G. de Beaurepaire, Les publications du millénaire normand. — P. 202—223: Ed. Albe, Chronique du midi de la France (stellt die im Languedoc in den Zeitschriften und selbständigen Büchern neuerdings erschienenen historischen Arbeiten zusammen). — P. 224—233: M. Prinnet, Chronique des sciences auxiliaires de l'histoire (Numismatik, Siegelkunde, Heraldik). — P. 234—252: F. Cabrol, Courrier anglais. — P. 253—270: Chronique. — P. 271—275: Correspondance. — P. 276—336: des Bulletin bibliographique. — Adh. d'Alès, La réconciliation „lapsi“ au temps de Dèce, p. 337—385 führt aus, daß das Verhalten gegen die Lapsi in Rom und Karthago von keinen anderen Prinzipien getragen wurde als in Alexandrien, daß es vor allem den Grundsatz, die lapsi auszuschließen, nicht gegeben habe. — G. Constant, Les évêques Henriens sous Henri VIII, p. 384—425 schildert die Tätigkeit und das Leben der Bischöfe Gardiner von Winchester, Stokesley von London, Bonner von Hereford (London), Tunstall von Durham, die auf Heinrichs VIII. Seite standen, aber doch das katholische Dogma festhielten. — P. Montarlot, De la formation du tribunal révolutionnaire, p. 426—432. — Comte de Sérignan, Une carrière militaire sous le premier empire (1809—1813), le lieutenant de Bontin, p. 432—452. — Comptes rendus critiques, p. 453—472. — Ed. Albe, Chronique du midi de la France, p. 473—493. — M. Besnier, Chronique d'histoire ancienne grecque et romaine. Livres nouveaux, p. 494 bis 517. — R. Schneider, Chronique d'histoire de l'art, p. 518—546. — E.-G. Ledos, Chronique, p. 547—559. — A. Isnard, E.-G. Ledos, L. Gougand, Revue des recueils périodiques français, allemands, anglais, p. 560—602. — Bulletin bibliographique, p. 604—681.

G. Ficker.

74. Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 1 (32), 1911,

4. Heft: Dav. Leistle, Die Äbte des St. Magnusstiftes in Füssen, von der Gründung bis zum Jahre 1234, S. 549—578, beginnt die Liste mit dem hl. Magnus, obgleich er ihn nicht als Abt im eigentlichen Sinne bezeichnet und über die Anfänge der Abtei sich vorsichtig äussert. — Br. Albers, S. 579—591 glaubt, dass die Homiliensammlung in Cod. hist. 28 der Züricher Kantonsbibliothek, deren Inhalt er mitteilt, s. X., auf Benedikt von Aniane zurückgehe; sie hängt eng zusammen mit der Homiliensammlung des Paulus Diakonus. — St. Steffen, Erzbischof Konrad von Hostaden und sein Verhältnis zum Cisterzienserorden, S. 592 bis 644, bringt vielerlei Neues zur Geschichte des größten Kölner Erzbischofs bei. — G. Berbig, Der Besitzstand der ehemaligen Abtei Mönchröden, S. 645—664, ist eine auch für die Reformationsgeschichte wichtige Zusammenstellung. — Cöl. Wolfsgruber, Die apostolische Visitation der Klöster Österreichs 1852 bis 1859, S. 665—692. — Aus den Kleinen Mitteilungen, S. 693—714, sei hervorgehoben die Erklärung, die S. Rieger der Bulle Recepimus litteras Alexanders III. gibt, um den Papst vom Vorwurf der Willkür zu befreien; er zeigt, dass die Ausdrücke libertas und protectio noch ohne genaue Unterscheidung angewendet werden. — S. 715—740: Literarische Umschau; S. 741—756: Zur Ordenschronik. — 33, N. F. 2, 1. Heft 1912: Mich. Noggler, Zum dormaligen Stande des Benediktinerordens, S. 1—16, macht brauchbare statistische Angaben; er konstatiert, dass die Beuroner Kongregation am lebensfähigsten ist. — Cöl. Vivell, Leoninische Verse und Reime, eine Studie über deren Alter und über die Herkunft ihres Namens, S. 17 bis 32, meint, dass der Name leoninische Verse, leoninischer Kursus auf den Mönch von Monte Cassino Leo Marsicanus († um 1115) zurückgeht. — St. Steffen, Das Kloster Kapellendorf in Thüringen und die Burggrafen von Kirchberg, S. 33—75 (Zisterzienserinnenkloster, gegründet 1181, aufgehoben 1528). — Mar. Gloning, Aus der Gedichtesammlung des Abtes Marius von Aldersbach († 1544), S. 76—89. — Nik. v. Salis-Soglio, Die Familie von Salis in ihren Beziehungen zum Kloster St. Gallen, S. 90—108. Der Artikel ist wertvoll, weil die politische Haltung der aus der Reformationsgeschichte bekannten Familie Salis berührt wird. — Cöl. Wolfsgruber, Die apostolische Visitation der Klöster Österreichs 1852—1859, S. 109 bis 130. — R. Szentiványi, Der Codex Aureus von Lorsch, jetzt in Gyulaféhérvár (sic! Karlsburg), S. 131—151, beschreibt die in der Batthyányschen Bibliothek in Karlsburg befindliche Handschrift, bestimmt sie als den ersten für verloren gehaltenen Teil des Lorsch Codex aureus und lässt sie in der Aachener Schola Palatina entstanden sein. — S. 152—164: Kleine Mitteilungen.

S. 165—193: Literarische Umschau. S. 194—204: Zur Ordenschronik.
G. Ficker.

75. Internationale kirchliche Zeitschrift, 1. Jahrgang, 1911, 4. Heft: Herzog charakterisiert S. 433—443 Grisars Luther; er hält ihn für die Antwort auf die Niederlage, die sich Pius X. durch die Borromäusbulle zugezogen hat. — Menn gibt S. 444—470 ein Lebensbild des 1886 gestorbenen altkatholischen Professors der Theologie Andr. Menzel; es enthält wertvolle Angaben über die Entstehung der altkatholischen Bewegung. — Steinwachs beendet S. 471—499 seine Schilderung der Unionsbestrebungen im Altkatholizismus. — M. Kopp macht in der Fortsetzung seiner 50 Fragen und Antworten über die altkatholische Bewegung der Gegenwart S. 500—538 sehr wertvolle Angaben über die Verbreitung des Altkatholizismus, seine Hilfsquellen, seine Zeitungen, seine Lehreinrichtungen u. s. f. S. 539—545: Ad. Küry, Kirchliche Chronik. — 2, 1912, 2. Heft. J. Schnitzer gibt S. 145—185 einen sehr interessanten, inhaltreichen Überblick über die Ursachen, die Durchführung, die Folgen der Trennung von Staat und Kirche in Frankreich. Insbesondere weist er auf die Schäden hin, die die Starrheit und Unverständigkeit der Kurie der französischen Kirche zugefügt hat; sie hat wesentlich die Entfremdung des französischen Volkes hervorgerufen. — F. Nippold veröffentlicht S. 186 bis 197 einen Brief des Frankfurter Konvertiten J. F. H. Schlosser (der übrigens kein Verwandter Goethes ist) an den Professor der Theologie in Gießen Leopold Schmid von 1849, und macht aufmerksam auf die Bedeutung, welche der um Schlosser und Schmid gebildete Kreis für den Altkatholizismus hat. — Rud. Keussen, Autorität und Freiheit. Eine historische und philosophische Untersuchung mit besonderer Beziehung auf das Verhältnis des⁶Wissens zum Glauben, S. 198—209. — E. Herzog, Eine ungenügende Rechtfertigung der römisch-katholischen Ohrenbeichte, S. 210 bis 228 (Besprechung von G. Rauschen, Eucharistie und Bußsakrament, 2. Aufl. 1910). — Menn veröffentlicht S. 229—248 drei interessante Briefe der Professoren Knoodt und Baltzer an Döllinger von 1866 und 1867, die Antworten auf Fragen Döllingers nach der Bedeutung der Proklamation der *immaculata conceptio*, nach der Tätigkeit der römischen Kongregationen. — S. 249 bis 267: Ad. Küry und J. Ilitsch, Kirchliche Chronik; darin finden sich wertvolle Angaben über die Kirchen auf der Balkanhalbinsel.
G. Ficker.

76. Martin Cornils, Theologie. Einführung in ihre Geschichte, ihre Ergebnisse und Probleme. (Aus Natur und Geisteswelt 347.) Teubner, Leipzig 1911, IV, 173 S., geb. 1,25 M. — Cornils gibt in der ersten Hälfte seines Werkes

eine Übersicht über die Geschichte der Theologie von den Anfängen bis zur Gegenwart. Die zweite Hälfte ist den Ergebnissen und Fragen unserer Zeit gewidmet. Als Leser sind Laien gedacht. Ihnen wird das Buch gute Dienste leisten, falls ihnen der Standpunkt des Verfassers zusagt. Denn Cornils' Darstellung ist leider einseitig: der theologischen Rechten wird er nicht gerecht. Doch sei der Fleiß ausdrücklich anerkannt, mit dem der Verfasser arbeitete. Erfreulich ist der niedrige Preis für den reichen Inhalt. Noch erfreulicher wäre es, wenn für den Preis auch Bindfadenheftung ermöglicht werden könnte. *Leipoldt.*

77. Haase, Dr. Felix. Begriff und Aufgabe der Dogmengeschichte. Breslau 1911. Goerlich u. Coch (Fritz Heintze). IV, 93 S. 8^o. 1,40 M. — Haase unterscheidet zwischen kirchlichen Dogmen, d. h. in der hl. Schrift und Tradition enthaltenen und von der Kirche als Glaubensnorm dargestellten Glaubenssätzen, und zwischen christlichen Dogmen, die nicht von der Kirche festgesetzt sind, zu denen also auch die Lehrauslegungen der christlichen Irrlehrer gerechnet werden können. Ein Gleiches glaubt er bei der evangelischen Orthodoxie feststellen zu können, dort die von der evangelischen Kirchengemeinschaft auf Grund der hl. Schrift gewonnenen und den Mitgliedern als Glaubenssätze dargelegten Lehrsätze, hier die auf eigene Autorität hin aus der hl. Schrift gewonnenen Lehrmeinungen. Die umstrittene Frage, ob zum Dogma eine irgendwie offizielle Anerkennung gehöre, beantwortet also Haase nur für die kirchlichen Dogmen mit ja. Da die katholischen Dogmenhistoriker in ihrer rein dogmatischen Betrachtungsweise es bisher so gut wie nie verstanden haben, der Entwicklung des Dogmas gerecht zu werden, so stellt ihnen Haase sechs protestantische Dogmenhistoriker gegenüber, von denen Krüger den Begriff des christlichen Dogmas, Harnack den des kirchlichen in nahezu idealer Weise definiert hat. „Der katholische Dogmenhistoriker kann seinen (d. h. Harnacks) Dogmenbegriff anstandslos zugrunde legen“ (S. 40). Und ebenso „hat Harnack in methodischer Hinsicht das Ideal einer römisch-katholischen Dogmengeschichte vorgezeichnet“ (S. 70). Was diese betrifft, so muß sich in gleicher Weise an die breit angelegte christliche Dogmengeschichte, die als Geistesgeschichte des Christentums die Auffassungen des Christentums in den verschiedenen Bekenntnissen aufweist, jedesmal die betreffende kirchliche Dogmengeschichte, die knapper zu halten ist, anschließen. Denn jede Kirche hat ihre eigene Dogmengeschichte auf Grundlage ihres Dogmenbegriffes zu schreiben. Ein zweites Kapitel bringt dann noch die näheren Ausführungen über Begriff und Aufgabe der Dogmengeschichte. So soll die christliche Dogmengeschichte nach der genetischen, die kirchliche nur nach der

lokalgeschichtlichen Methode behandelt werden. Die erstere greift bis zum Lehrgehalt der alttestamentlichen Schriften (aber mit Ausschluss einer mehr oder minder ausführlichen Geschichte der griechischen Philosophie) zurück und schließt die neuesten Ereignisse in Theologie und Kirche mit ein; die letztere reicht nur von Nicäa bis zum letzten definierten Dogma der betreffenden Partikularkirche. Jedenfalls ist Haase der Ansicht, daß eine gute Dogmengeschichte von katholischer Seite (nicht eine wie die von Schwane) wirklich eine Lücke füllen würde. Daß freilich ein solches Unternehmen im Zeitalter der Enzyklika Pascendi und des Modernisteneides nicht ungefährlich ist, scheint ihm zum Bewußtsein gekommen zu sein. Er versucht darum wiederholt diese und frühere kirchliche Kundgebungen als gerade mit der vorurteilsfreien Wissenschaft im besten Einvernehmen stehend hinzustellen. So will das *Motuproprio* nur dem raschen Wechsel von haltlosen Hypothesen auf exegetischem Gebiete wehren. Andererseits sei es bloß eine Schwäche der historischen Methode, daß sie die wichtige Quelle der Tradition nur mit Einschränkung benutzen mag. Es fehlt auch nicht an Exklamationen wie der, daß das Infallibilitätsdogma die Seele des katholischen Glaubens bildet (S. 20), und daß als Ergänzung des Vatikanum eine Definition der Kirche das notwendigste Dogma für die Gegenwart wäre. So darf man sich denn nicht wundern, daß Haase im Anschluß an Mausbach dem Dogmenhistoriker zwar eine eigene wissenschaftliche Methode und einen selbständigen Forschungsprozess beläßt, das Ergebnis der Forschung aber der religiösen Autorität und dem Glauben unterstellt. Also mit anderen Worten, der Dogmenhistoriker kann soviel untersuchen wie er will, er muß sich nur hüten mit seinem Endergebnis den Unwillen des obersten Lehramtes hervorzurufen. *Friedrich Wiegand.*

78. Hermann Jordan, Prof. in Erlangen, *Geschichte der altchristlichen Literatur*. Leipzig 1911, Quelle u. Meyer XVI, 521 S. 16 M., geb. 17 M. — Dieser neue Wege gehenden Literaturgeschichte ist bereits mehrfach in der Öffentlichkeit von berufener Seite hohes Lob gespendet worden. Sie verdient es auch als bahnbrechender Versuch, die ganze altchristliche Literatur bis zur Schwelle des Mittelalters von rein literarischen Gesichtspunkten aus zu behandeln, wie ihn Overbeck vor Jahren gefordert hatte. So tritt neben Patrologie und Quellenkunde als dritter selbständiger Zweig eine neue Geschichte der Literaturformen. Nachdem der Verfasser das Wesen der Literatur festgestellt und sich hier wie in dem wichtigen Abschnitt über den Einfluß der antiken Literaturformen auf das Christentum mit den modernsten Theorien auseinandergesetzt hat, disponiert er sein Buch denn auch streng der Aufgabe entsprechend: Evangelien

und Apostelgeschichten; Märtyrergeschichten, Chroniken, Biographien, Briefe und Episteln; Apokalypsen, Apologien und Dialoge; Predigten, Kirchenordnungen und Symbole; Kommentare und Katenen; Poesie und Prosa usw. Da der Verfasser bisher nur einzelne Monographien zur alten Kirchengeschichte veröffentlicht hat, könnte man zweifeln, ob ihm zu diesem großen Wurf allerwärts die Herrschaft über die Quellen eigne. Aber er referiert so sicher und anschaulich, daß man stets den frischen Hauch eigener Quellenlektüre spürt und zur Einführung in die patristische Literatur zur Zeit den Studenten nichts Besseres in die Hand geben kann. Der Mangel dieses neuen Arbeitsprogrammes ist natürlich die Auseinanderreißung des literarischen Erbes der vielseitig tätigen Schriftsteller (Tertullian, Cyprian, Augustin, Hieronymus usw.). Ein § 11 sucht darum dem Manko durch eine Charakteristik der „literarischen Persönlichkeiten“ abzuhelpen, der die nötigen biographischen und bibliographischen Daten bringt und auf den später vielfach verwiesen wird. Schon daß der Verfasser stets den neuesten Stand der Forschung und der Literatur angibt, stellt sein Werk auf den ersten Platz; denn die übliche Patristik hat sich noch immer mit den ersten drei Jahrhunderten ihre Grenze gesteckt, die Vorarbeiten für die folgenden drei Jahrhunderte (Prosopographie u. a.) gehen recht langsam vorwärts, Harnacks großes Werk ist noch immer ein Torso und nur die kleine Patrologie des Katholiken Bardenhewer führt ebenso wie Jordan bis an die Schwelle des Mittelalters.

Breslau.

F. Kropatscheck.

79. Anton Baumstark, Die christlichen Literaturen des Orients. I. Einleitung. 1) Das christlich-aramäische und das koptische Schrifttum. II. 2) Das christlich-arabische und das äthiopische Schrifttum. 3) Das christliche Schrifttum der Armenier und Georgier. (Sammlung Göschen 527/8.) Leipzig, Göschen, 1911. 134 und 116 S. Geb. 1,60 M. — B. fufst, wie es bei einem so ausgedehnten Gegenstande nicht anders möglich ist, teilweise auf den Forschungen anderer. Doch ist er nicht unselbständig und verrät an vielen Stellen, daß er eigene Kenntnis von den Dingen besitzt und über eigene Arbeit verfügt. Die Darstellung der syrischen Literatur ist besonders beachtenswert. Theologen seien darauf hingewiesen, daß den Bibelübersetzungen und den leider lange vernachlässigten Liturgien besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. *Leipoldt.*

80. Graf Vitzthum, Dr. Georg, a. o. Professor an der Universität Leipzig. Christliche Kunst im Bilde. (Wissenschaft und Bildung, Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens, herausgeg. von Privatdozent Dr. Paul Herre. 89). Leipzig 1911. Quelle & Meyer. 96 S. Abb. und 60 S. Text. — Das

Büchlein will eine Vorstellung vom Umfange der christlichen Kunsttätigkeit geben und zugleich zeigen, in wie mannigfaltiger Weise die Kunst vom Christentum für seine Zwecke verwendet worden ist. Für jede Art kirchlicher Kunstdenkmäler wird mindestens ein Beispiel vorgeführt; und zwar macht sich die Auswahl in glücklicher Weise von dem hergebrachten Schema frei, indem sie zum Teil weniger bekannte, aber immer sehr treffende Bilder darbietet. Der knappe Text setzt die Kenntnis der kunstgeschichtlichen Entwicklung voraus, geht dagegen mit Vorliebe auf die Schwankungen im Verhältnis zwischen Kunst und Christentum ein, wie sie eine Folge der verschiedenen Auffassungen vom Christentum im Laufe der Jahrhunderte gewesen sind.

Friedrich Wiegand.

81. Dr. Hermann Klüger, Friedrich Delitzsch der Apostel der Neubabylonischen Religion. Ein Mahnruf an das deutsche Volk. Leipzig 1912, Krüger & Co. 180 S. — Klügers Buch ist eine heftige Streitschrift gegen Delitzsch, für die Bibel. Die Streitschrift wäre wirkungsvoller, wenn der Verfasser tiefer in der Sache stünde. Was er z. B. S. 102 Anm. ausführt, zeugt von einer geringen Kenntnis der jüdischen Religion.

Leipoldt.

82. H. Freiherr von Soden, Palästina und seine Geschichte. Sechs volkstümliche Vorträge. 3., verb. Aufl. Mit 2 Karten, einem Plan von Jerusalem und 6 Ansichten des hl. Landes. (Aus Natur und Geisteswelt 6.) IV, 111 S. Leipzig, Teubner, 1911. 1,25 M. — Das ansprechende Büchlein verdient seinen Erfolg. Es schildert zunächst die geographische Eigenart Palästinas, dann seine Geschichte, endlich Jerusalem und andere denkwürdige Stätten Palästinas, alles in anschaulicher Weise, mit geschickter Hervorhebung des Wichtigen.

Leipoldt.

83. Rud. Kittel, Geschichte des Volkes Israel. 1. Band. Palästina in der Urzeit. Das Werden des Volkes. Quellenkunde und Geschichte der Zeit bis zum Tode Josuas. 2., fast vollst. neubearb. Aufl. Gotha 1912, F. A. Perthes A.-G. (Handbücher der alten Geschichte. I.) XII, 668 S. 16 M. — Der 2. Band des vorliegenden Werkes erschien 1909 in neuer Auflage. Die Schwierigkeiten, die der Neubearbeitung des 1. Bandes entgegenstanden, waren besonders groß. So kann man hier am deutlichsten erkennen, welche Riesenarbeit Kittel leistete. Er faßte seine Aufgabe nicht eng: all die Ausgrabungsergebnisse der letzten Zeit verwertete er; auch der Fachmann ist ihm dankbar für die bequeme Zusammenstellung über „Palästina in der Ur-

zeit“, die Kittel bietet. Und der ungeheure Stoff ist von Kittel nicht nur zusammengestellt, sondern verarbeitet: es ist immer eine Freude, das wohl begründete, sorgsam abwägende Urteil Kittels zu hören. Mehr als 200 Seiten widmete Kittel der Urzeit. Der 2. Teil des Bandes führt bis zum Tode Josuas. GleichmäÙig werden überall auch die archäologischen und theologischen Gesichtspunkte berücksichtigt. Alles in allem darf man Kittels Geschichte Israels als ein ausgezeichnetes Handbuch der alttestamentlichen Wissenschaft bezeichnen und als die Geschichte Israels unserer Zeit. Dürfen wir hoffen, daß Kittel die Geschichte Israels durch eine Geschichte der Juden ergänzen wird? Uns wäre das eine besondere Freude. *Leipoldt.*

84. Hermann Cremer, Biblisch-theologisches Wörterbuch der Neutestamentlichen Gräzität. 10., völlig durchgearbeitete u. vielf. veränd. Aufl., hrgb. von Julius Kögel. 2. Lieferung: Ἀρετή bis Δικαιοσ. S. 161—304. Gotha 1911, F. A. Perthes. 4 M. — Die neue Lieferung bestätigt das günstige Urteil von der Arbeit Kögels, das wir früher aussprachen. Mit großem FleiÙe wird der neue Stoff verwandt, den die Forschungen der letzten Jahre brachten. Wünschenswert wäre, daß die rabbinische Literatur mehr berücksichtigt würde. Wenn Kögel sie voll heranzöge, könnte er schwerlich den Begriff „Himmelreich“ S. 208 in so seltsamer Weise deuten. *Leipoldt.*

85. Heinrich Julius Holtzmann, Lehrbuch der neutestamentlichen Theologie in 2 Bänden. 2. neu bearb. Aufl. von A. Jülicher und W. Bauer. (Sammlung theologischer Lehrbücher.) 2.—8. Lieferung: I: S 161—580 und I—XX; II: I—XV und 1—615. Tübingen, Mohr, 1911. 19 M. — Die neue Auflage von Holtzmanns neutestamentlicher Theologie ist nun vollendet. Wie wir es bei Holtzmann gewohnt sind, erhalten wir einen ausgezeichneten Überblick über die Forschungen der letzten Zeit. Wenn ich das Ganze überblicke, gewinne ich fast den Eindruck, daß hier ein Zuviel vorliegt: die Übersichtlichkeit wird etwas beeinträchtigt. Doch wurde es gerade durch diese Reichhaltigkeit ermöglicht, das Werk zu einer unentbehrlichen Fundgrube auszugestalten. Das wird auch der anerkennen, der sich durch Holtzmanns Urteile über die angeführten Arbeiten öfters verletzt fühlt. Aufgefallen ist mir, daß Holtzmann sittlichen Fragen nicht dieselbe Aufmerksamkeit zuwendet, wie religiösen. Im übrigen erkenne ich gern an, daß das ganze Gebiet mit gleichmäÙiger Gründlichkeit behandelt wird. *Leipoldt.*

86. Dr. Jefka, Jesus von Nazareth und die Christologie. Kritische Betrachtungen eines Arztes, herausgegeben von

D. Karl Marti. Straßburg i. E., Beust, 1911. X, 402 S. 6 M. — Marti veröffentlicht das nachgelassene Werk eines hochangesehenen süddeutschen Arztes, der vor einigen Jahren starb. Marti ist weit davon entfernt, sich die Gedanken Jefkas alle zu eigen zu machen. In seiner Einleitung gibt er die Hauptpunkte an, wo er von Jefka abweicht. Dennoch will Marti den deutschen Lesern Jefkas Arbeit nicht vorenthalten. Sie umfaßt 1) Bemerkungen über den geschichtlichen Jesus (besonders eigenartig ein Abschnitt mit der Überschrift: „Starb Jesus tatsächlich am Kreuze?“ S. 61—143: hier wird der Nachweis versucht, Jesus sei am Kreuze nur scheinot gewesen, eine heute unter Ärzten öfters anzutreffende Auffassung), 2) einiges über die Geschichte der Christologie, 3) eine Abhandlung „Christus wider Jesus“. Dafs Jefka sich redlich bemühte, wird ihm niemand abstreiten. Doch leiden seine Ausführungen, am deutlichsten die religionsgeschichtlichen, daran, dafs er nicht tief genug in der Sache steht und über eine rechte geschichtliche Methode nicht verfügt. Lehrreich ist das Buch als eine Urkunde, die uns zeigt, wie heutzutage viele Gebildete von religiösem Sinne die Lage beurteilen.

Leipoldt.

87. Paul Mehlhorn, Wahrheit und Dichtung im Leben Jesu. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt 137). Leipzig 1911, Teubner. VIII, 140 S. Geb. 1,25 M. — Das Buch hält sich auf einer mittleren kritischen Linie und will vor allem gebildeten Laien dienen. Es bietet in Kürze eine Art Leben Jesu, natürlich, wie der Titel andeutet, mit Hervorhebung der Frage: was ist geschichtliche Wahrheit? Das Buch würde der Gegenwart besser dienen, wenn es Drews und Genossen einer genaueren Widerlegung würdigte. Mehlhorn scheint mir diese Richtung in der Wissenschaft der Gegenwart und vor allem ihren Einflufs im Volke zu unterschätzen.

Leipoldt.

88. C. Piepenbring (Docteur en théologie), Jésus et les apôtres. Paris, Nourry, 1911. VIII, 329 S. — P. gab schon verschiedene Arbeiten aus dem Gebiete der alt- und neutestamentlichen Wissenschaft heraus. Er steht auf dem Boden der deutschen kritischen Theologie. Das vorliegende Werk bietet eine kurze Geschichte des apostolischen Zeitalters. P. legt besonderen Wert darauf, Jesu Predigt mit der Predigt der Apostel zu vergleichen.

Leipoldt.

89. William Benjamin Smith, Ecce Deus. Die urchristliche Lehre des reingöttlichen Jesu. Jena 1911, Diederichs. XVI, 315 S. 5 M., geb. 6 M. — Smith ist in Deutschland durch seinen „vorchristlichen Jesus“ bekannt, der zuerst 1906 erschien, und gehört zu den Eideshelfern von Arthur Drews. Im vorliegenden Werke ist Smiths Arbeitsweise dieselbe, wie im „vor-

christlichen Jesus“: großer Scharfblick kann dem Verfasser nicht abgesprochen werden; aber ihm fehlt die sichere Handhabung der Mittel, deren sich der Geschichtsforscher bedient. S. 48 ff. wird mit Hilfe der Apologeten „bewiesen“, das Wesen des Urchristentums sei „der Protest gegen den Götzendienst, ein Kreuzzug für den Monotheismus!“ *Leipoldt.*

90. Clark D. Lamberton, *Themes from St. John's Gospel in Early Roman Catacomb Painting. A Thesis. Presented to the Faculty of Princeton University for the Degree of Doctor of Philosophy. Princeton University Press [1911]. 146 S.* — Vor Jahren machte mich Heinrici gesprächsweise darauf aufmerksam, daß das Johannesevangelium besonders stark auf die altchristliche Kunst einwirkte. Lamberton liefert für diese Tatsache einen genauen Beweis. Dieser ist für die Dogmengeschichte und die Geschichte der Bibel von großer Wichtigkeit. *Leipoldt.*

91. Schnitzer, Dr. Joseph, Professor an der Universität München. *Das Papsttum eine Stiftung Jesu? Eine erneute dogmengeschichtliche Untersuchung Fritz Tillmann gewidmet. Augsburg 1910 Lampart & Comp. IV, 73 S. 8^o.* — Daß bei der zentralen Stellung, die das Dogma vom Primat des römischen Bischofs im heutigen Katholizismus einnimmt, die Schnitzersche Schrift: Hat Jesus das Papsttum gestiftet? heftigen Widerspruch hervorrufen würde, war vorauszusehen. Indessen war unter den zahlreichen Entgegnungen nur die von Fritz Tillmann allenfalls wertvoll genug, um Schnitzer zu einer Antwort zu veranlassen. Während die katholische Exegese trotz heißem Bemühen zu einem befriedigenden Urteil über die eschatologischen Aussagen Jesu noch nicht gelangt ist, geht Schnitzer von der unzweifelhaften Tatsache aus, daß Jesus das Ende der Welt als nahe bevorstehend erwartete und daher keinen Anlaß hatte, eine hierarchische Organisation wie das Papsttum ins Auge zu fassen. Zu dieser inneren Unwahrscheinlichkeit einer Kirchen- und Primatsgründung Jesu tritt noch die Unsicherheit ihrer äußeren Bezeugung. Die klassische Petrusstelle findet sich nicht bei dem die geschichtlichen Bestandteile am reinsten wiedergebenden Evangelisten Markus, sondern nur bei dessen Überarbeiter Matthäus. Ebensovienig aber sind des Petrus Vorderstellung im Apostelverzeichnis, seine Namensänderung oder die beiden Stellen Luc. 22, 31 f. und Joh. 21, 15 ff. irgendwie beweiskräftig. Der letztere Auftritt ist sogar entschieden als ungeschichtlich abzulehnen; das „Weide meine Lämmer“, man mag es fassen, wie man will, ist nicht von Jesus gesprochen. Alles dies aber wird dadurch bestätigt, daß die nächsten zwei Jahrhunderte von einer Primatialstellung des

Petrus nichts wissen, auch da nicht, wo sie unbedingt erwähnt werden müßte. Erst Tertullian nimmt von ihr Notiz. Trotzdem die Handschriften den heutigen Matthäustext mit wünschenswerter Solidität bieten, muß dieser selbst eine Geschichte durchlaufen und jene Petrusstelle erst später in sich aufgenommen haben. Das Schriftchen ist wie alles von Schnitzer übersichtlich und klar, knapp im Stil und durchsetzt mit siegesgewissem Humor.

Friedrich Wiegand.

92. Behm, Joh., Lic., Repetent der Theologie an der Universität Erlangen: Die Handauflegung im Urchristentum nach Verwendung, Herkunft und Bedeutung in religionsgeschichtlichem Zusammenhang untersucht. Leipzig, A. Deichert Nachf. 1911. — Wie der Titel schon erkennen läßt, zerfällt die Untersuchung in drei Hauptabschnitte. Der erste stellt „die Verwendung der Handauflegung im Urchristentum und in der alten Kirche“ fest (S. 8—99); der zweite untersucht „die Herkunft der urchristlichen Handauflegung“ (S. 100—146) und der dritte ermittelt „die Bedeutung der urchristlichen Handauflegung“ (S. 147—200). Gegen diese Disposition erheben sich methodische Bedenken: der zweite Abschnitt, der zunächst die Handauflegung in der nichtchristlichen Welt verfolgt, also religionsgeschichtlich ist, gipfelt in der Beantwortung der Frage: Wurzelt die christliche Sitte in der aufserchristlichen? Diese Frage läßt sich aber nicht beantworten, ohne das die „Bedeutung“ der urchristlichen Handauflegung herangezogen wird. So fließen Abschnitt 2 und 3 ineinander über. — Der Verf. leugnet nicht den Zusammenhang zwischen urchristlicher und aufserchristlicher Handauflegung, findet aber in der urchristlichen einen spezifischen Charakter. Die heilende Handauflegung, die Jesus übte, habe er wohl „als Mitteilung heiliger Lebenskraft, als Kraftübertragung im physisch-realen Sinne verstanden und geübt“ (S. 156). „Gottes Kraft wirkte sich in ihm aus, sie befähigte und trieb ihn zum Heilen. . . . Damit ist aber auch der innere Abstand der heilenden Handauflegung Jesu von den an früherer Stelle angeführten Analogien, so nahe sie sich mit ihr äußerlich berühren, und ihre Selbständigkeit jenen gegenüber deutlich gegeben“ (S. 157 f.). Dieser letzte Satz bleibt unklar. Worin „der innere Abstand“ bestehen soll, wird nicht gesagt. Meint der Verf., daß jede nichtchristliche Heilung durch Handauflegung vom Teufel kam? In jenen Sätzen geht der Verf. über das rein Historische hinaus. Die Bedeutung der Handauflegung als Mittel zur Mitteilung des heiligen Geistes beschreibt der Verf. mit der Formel „Wirksames Symbol“ (S. 196). „Von dem Feuer des heiligen Geistes, das in dem urchristlichen Geiststräger glühte, . . . sprang unter dem Gebet um den Geist der Funke über auf den Neo-

phyten oder Ordinanden, und, was im Gebet als Gabe Gottes für den Neuling erfleht wurde, das glaubte man, der Erhöhung gewiss, ihm durch die begleitende Geste, die Handauflegung, physisch-hyperphysisch unmittelbar zueignen zu können“ (S. 197f.). Das trifft sicher das Richtige.

Halle a. S.

P. Drews.

93. S. Abercii vita edidit Theodorus Nissen (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana.) Leipzig, Teubner, 1912. XXIV, 154. 12^o. 3,20 M., geb. 3,60 M. — Hier werden in vorzüglicher Ausgabe vorgelegt: 1. Die älteste Vita, *Βίος καὶ πολιτεία τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν καὶ ἰσαποστόλου Ἀβερκίου* nach Cod. Paris. gr. 1540, cod. Hierosolymitanus Sab. 27, cod. Mosquensis 379 mit durchgehender Verwertung der alten russischen Übersetzung; 2. Anonymi *Μετὰφρασις εἰς τὸν βίον καὶ τὰ θαύματα τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Ἀβερκίου* nach cod. Coislinianus 110 und Boissonades Ausgabe; 3. Die Vita Symeons des Metaphrasten nach den Pariser Handschriften. In der Einleitung werden die Handschriften beschrieben und gewürdigt, zugleich auch Angaben über den Wert der Vitae und ihr gegenseitiges Verhältnis gemacht. Die von Leclercq und Chevalier nicht genannte Literatur wird verzeichnet. In den genauen Registern sind die in der Grabschrift vorkommenden Worte durch ein Sternchen bemerkbar gemacht. G. Ficker.

94. Heinr. Kayser, Die Schriften des sog. Arnobius iunior, dogmengeschichtlich und literarisch untersucht. Gütersloh, C. Bertelsmann 1912, 198 S. 8^o. 3,60 M. — Diese Göttinger Lizentiatenarbeit beschäftigt sich mit dem *Conflictus Arnobii Catholici et Serapionis* und den *Commentarii in Psalmos*, die demselben Verfasser, d. h. Arnobius iunior, zugeschrieben werden. Durch eine genaue und, soviel ich urteilen kann, sehr sorgfältige Untersuchung der Gnadenlehre, Trinitätslehre und namentlich der Christologie beider Schriften kommt K. zu dem Resultate, dafs es nicht blofs möglich, sondern sogar recht wahrscheinlich ist, dafs sie von demselben Verfasser stammen. Doch besteht nicht nur hierin der Wert der Arbeit; vielmehr ist die Untersuchung des Verhältnisses dieser Schriften zu Augustin und zum Praedestinatus, des Verhältnisses des *Conflictus* zu Leporius und Phoebadius sehr dankenswert; und vor allem ist es mit Freude zu begrüßen, dafs sich die dogmengeschichtliche und literargeschichtliche Forschung solchen lateinischen Schriften zuwendet, die bisher in ihrer Bedeutung noch nicht genügend gewürdigt sind. G. Ficker.

95. Joh. B. Aufhauser, Das Drachenwunder des heiligen Georg in der griechischen und lateinischen Über-

lieferung. Mit 19 Abb. auf 7 Tafeln, Leipzig, Teubner 1911. XII. 255 S. 8^o. 10,— M., geb. 11,50 M. (Byzantinisches Archiv begründet von K. Krumbacher als Ergänzung der Byzantinischen Zeitschrift in zwanglosen Heften herausg. von Aug. Heisenberg, Heft 5). — Die Einleitung dieses reichhaltigen und fleißigen Buches hat es mit den dem hl. Georg zugeschriebenen Wundern im allgemeinen, ihrem Inhalte und ihrer Überlieferung zu tun; die Hauptarbeit ist dem Drachen- (und Dämonen-)wunder gewidmet und zwar wird im ersten Teile die griechische Überlieferung in Literatur und Kunst, im zweiten Teile die lateinische Überlieferung behandelt; der Schluß beschäftigt sich mit der Frage nach der Entstehung der Legende vom Drachenzwinger. In beiden Teilen werden die Texte in sorgfältiger kritischer Ausgabe geboten, mit sehr lehrreichen Anmerkungen versehen, analysiert und auf ihren historischen Gehalt geprüft. Es werden auch die Handschriften beschrieben und die Prinzipien der Ausgabe dargelegt. Es ist erstaunlich, mit welchem Reichtum von Material gearbeitet wird. Während die griechische Überlieferung sehr reich ist und eine ziemliche Anzahl von Texten bietet, gibt Aufh. für die lateinische Überlieferung nur drei Texte: die Rezension des Cod. Monac. 14473, die Erzählung der *Legenda aurea* und die Darstellung des Kardinaldiakons *Jacobus de Stephanescis* († 1333), auch diese in kritischer Bearbeitung, die Erzählung der *Legenda aurea* nach den Münchener Handschriften. Das Wichtige ist, daß die lateinischen Erzählungen auf die griechischen zurückgehen. Was nun die Entstehung der Legende vom Drachenzwinger anbetrifft, so wird dargelegt, daß die ältesten uns bekannten Wunderberichte sie nicht enthalten, daß sie vielmehr erst seit dem 12. bis 13. Jahrh. in der literarischen und künstlerischen Überlieferung erscheint und wohl auch nicht in viel früherer Zeit entstanden ist; sie ist entstanden wohl sicher auf griechischem Boden, und zwar unter dem Einfluß ähnlicher Erzählungen im Leben anderer Heiligen und durch Weiterbildung mancher Züge in der Leidensgeschichte des hl. Georg selbst. Daß sie direkt dem Perseus- oder Horusmythus entstamme, wird abgelehnt. Einen indirekten Zusammenhang will A. aber nicht ausgeschlossen wissen; die verschiedenen Darstellungen eines Drachenzwingers, wie sie den einen allgemein menschlichen Grundgedanken: Kampf und Sieg des Guten über das Böse, verkörpern, könnten sehr wohl zu ihrer Entstehung mitgewirkt haben. Man wird nicht sagen können, daß dies eine genügende Erklärung wäre. Sehr dankenswert sind die Ausführungen über die künstlerischen Darstellungen und die beigegebenen Abbildungen. (Vgl. die Besprechungen verschiedener Arbeiten über den hl. Georg in der *Byzantinischen Zeitschrift* 21, 1912, 226—239).

G. Ficker.

96. Marcel Guignet, Saint Grégoire de Nazianze, orateur et épistolier. Paris, Picard, 1911. 8°. 327 u. 115 S. 10 Fr. — Dieses Buch enthält zwei gesonderte Abhandlungen: Saint Grég. de N. et la rhétorique und Les procédés épistolaires de Saint Grég. de N., comparés a ceux de ses contemporains. Beide untersuchen das Verhältnis Gregors zu der antiken Literatur und seine Stellung innerhalb derselben. Das Resultat lautet: Gregor ist der vollendete Typus des christlichen Griechen, in dem sich zum ersten Male in harmonischer Einheit die heidnische *γνώσις* und die christliche *πίστις* zusammengefunden haben. Er hat sich die Formen der antiken Bildung voll zu eigen gemacht und trotz theoretischer Gegnerschaft in ihnen gelebt. Das wird uns in eingehender, sorgfältiger, interessanter Untersuchung vor Augen geführt. Sehr wichtig ist, daß G. die innere Notwendigkeit betont, die zu dieser Verbindung von Hellenismus und Christentum führten. Wie hätte die Kirche auch siegen sollen, wenn sie nicht die Kräfte der Antike übernommen hätte? Sehr sorgfältig ist auch G. der Frage nachgegangen, inwieweit von einer Originalität Gregors die Rede sein kann. Die Antwort lautet im wesentlichen verneinend. Nur was die Eigenart seiner Persönlichkeit hergegeben hat, ist original und hat ihm die Überlegenheit über die Sophisten und Rhetoren verschafft. G. hat uns eine lebendige Anschauung von der Bildung des 4. Jhs. vermittelt. Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß die Vorgänge, die er uns begreifen lehrt, ihre genaue Parallele in der Geschichte der christlichen Kunst haben. G. Ficker.

97. Adhémar d'Alès, Commodien et son temps, Extrait des Recherches de Science religieuse, 1911, Nr. 5 u. 6, p. 480—520, 599—616, Paris, rue de Babylone 50. — Die Annahme Brewers, daß Commodian zwischen 458 und 466 in Gallien, nicht weit von Arles seine Gedichte geschrieben habe, hat nicht wenig Anklang gefunden; d'Alès zeigt aber an vielen Äußerungen des Dichters, daß es nicht angängig sei, aus der Zeit der Verfolgungen herauszugehen und daß Dodwells und Zellers Ansatz, Commodian gehöre nach Afrika, in die Zeit Cyprians, kurz nach 250, das Richtige treffe. Die Abhandlung enthält eine vollständige Bibliographie. G. Ficker.

98. Das Leben des Philosophen Isidoros von Damaskios aus Damaskos. Wiederhergestellt, übersetzt und erklärt von Rud. Asmus. Der Philosophischen Bibliothek Bd. 125. Leipzig, F. Meiner, 1911. XVI, 224 S. 8°. 7,50 M. — Die von Photius in seiner Bibliothek Cod. 242 und 181 und von Suidas in seinem Lexikon erhaltenen Fragmente sind hier zusammen mit der von Brinkmann in Cod. Vatic. gr. 1950 entdeckten Vorbetrachtung sehr sinnvoll zu einem Ganzen vereinigt

und geben ein lebendiges Bild von dem Gedankenkreis, in dem die späteren Neuplatoniker lebten. Die Übersetzung ist sehr lichtvoll; der Inhalt wird durch lehrreiche Anmerkungen erläutert. Auch die Kritik des Photius wird in Übersetzung mitgeteilt. Ausführliche und sorgfältige Register lassen deutlich erkennen, welchen bedeutenden Wert diese Lebensbeschreibung hat. Es ist ein großes Verdienst, sie uns erst recht zugänglich gemacht zu haben.

G. Ficker.

99. Br. Schremmer, *Labarum und Steinaxt*. III, 51 S. 8°. 4 Abb., Tübingen, Mohr, 1911. 1,80 M. — Schremmer sucht nachzuweisen, daß es schon in der Stein- und Bronzezeit vorhandener asiatischer Kult der Doppelaxt (= Labrys) für die Bildung des konstantinischen Labarum von Bedeutung gewesen sei. Als Attribut des Jupiter Dolichenus wandert die Doppelaxt von Kleinasien nach dem Norden; ihr Kult verbindet sich mit der Verehrung des Hammers Donars. „Von hier, aus dem germanischen Norden, brachte Konstantin ein Signum mit, auf dem später das Monogramm Christi angebracht war, das Ähnlichkeit mit dem uralten Labryszeichen hat. Das Signum führte den unerklärlichen, an das alte Wort Labrys anklingenden Namen Labarum.“

G. Ficker.

100. Fed. Savio, *La questione di papa Liberio* (Fede e Scienza, Nr. 53. 54, serie sesta), 218 S. 8°. 1 Tafel, 1,60 L.; Roma, Pustet, 1907. — Ders., *Nuovi studi sulla questione di papa Liberio*, 127 S. 8°. ebd., 1909, 1,20 L. — Ders., *Punti controversi nella questione del papa Liberio* (Estr. dalla *Civiltà Catt.*, luglio 1910-genn. 1911, coll'aggiunta di due nuovi capitoli e un'appendice), 156 S. 8°, ebd., 1911, 1,20 L. — Savio sucht die volle Unschuld des Papstes Liberius zu erweisen; die gegen ihn erhobenen Vorwürfe, als wäre er schwankend in Sachen des Glaubens gewesen und hätte sich einen bedenklichen Unfall geleistet, werden für Verleumdungen erklärt. Die gegen dieses Urteil sprechenden Quellenstücke werden in ihrer Bedeutung zu entkräften oder als interpoliert hinzustellen gesucht. Die 4 in Hilarius' opus historicum aufbewahrten Briefe des Liberius werden als unecht behandelt. Ebenso wird als sicher angenommen, daß die von de Rossi auf Liberius gedeutete Grabschrift wirklich auf ihn gehe. Im 2. Hefte widerlegt S. Duchesnes Aufsatz *Libère et Fortunation* (*Mélanges d'Archéologie et d'Hist.* 28, 1908, 31—78); im 3. beschäftigt er sich mit J. Chapmans Artikeln, *The contested Letters of Pape Liberius* (*Revue Bénédictine*, 27, 1910) und A. L. Feders Studien zu Hilarius von Poitiers (*Sitzungsberichte der Wiener Akad.* 162, 2. Abh. 1910). Die Hefte sind wertvoll, weil sie gut einführen in die Fragen, die sich an die Geschichte des Papstes Liberius knüpfen, und weil sie die wichtigsten Quellen-

stücke im Wortlaut bringen. Doch halte ich die Behandlung der Liberius belastenden Zeugnisse für gewaltsam und glaube nicht, daß Savios Beurteilung im Rechte ist. Jedenfalls kann ich nicht finden, daß der Ruf des unwürdig verleumdeten Papstes nun gerettet sei, wie das R. Maiocchi in einer Besprechung von Savios Schriften in *La Scuola Cattolica*, Mailand, März 1911 behauptet.

G. Ficker.

101. M. Minucii Felicis Octavius, recognovit et commentario critico instruxit Joh. P. Waltzing (*Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana*), Lipsiae, in aedibus B. G. Teubneri 1912. XII, 76 S. 8°. 1 M., geb. 1,40 M. — Diese Ausgabe zeichnet sich dadurch aus, daß sie sich nicht ohne Not von der einzigen Handschrift, die den Octavius erhalten hat, Cod. Paris. 1661, s. IX. in. (die Brüsseler Handschrift Nr. 10847, XI. s. ist eine Abschrift davon), entfernt, unnötige Konjekturen vermeidet und nicht das Bestreben zeigt, den Stil des Verfassers ciceronianisch umzuwandeln. Daß eine große Menge Parallelstellen aus christlichen und heidnischen Schriftstellern aufgeführt werden, ist ebenso dankenswert, wie die inhaltreiche Bibliographie.

G. Ficker.

102. Palladius, *Histoire Lausiaque* (*Vies d'ascètes et de pères du désert*). Texte grec, introduction et traduction française par A. Lucot (*Textes et documents pour l'étude historique du christianisme, publiés sous la direction de H. Hemmer et P. Lejay*, 15), Paris, Picard, 1912, LIX, 425. 12°. 5 fr. — Die sehr nützliche und dankenswerte Sammlung erhält durch den vorliegenden Band eine wertvolle Bereicherung. Die *Historia Lausiaca* gibt uns ein treffliches Bild der asketischen Gedanken und Strömungen der alten Kirche. Lucot hat Butlers Ausgabe zugrunde gelegt und sich auch für die kritischen Erörterungen an seine Arbeiten angeschlossen. Die Einleitung unterrichtet über die Hilfsmittel zur Herstellung des Textes, den Verfasser usw. Die Übersetzung ist sorgfältig gearbeitet. Der Text ist mit lehrreichen Anmerkungen versehen. Angenehm berührt die fleißige Benutzung deutscher Literatur.

G. Ficker.

103. Georg Schoo, *Die Quellen des Kirchenhistorikers Sozomenos*. Berlin, Trowitzsch & Sohn 1911. VII, 156 S. 8°. 5,60 M. (Elftes Stück der *Neuen Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche*, hrsg. von N. Bonwetsch und R. Seeberg.) — Diese gründlichen und sorgfältigen Untersuchungen sind äußerst dankenswert und verdienstlich; denn man wird ohne sie das Geschichtswerk des Sozomenos nicht mehr lesen dürfen. Wir erhalten durch sie die beste Auskunft über seine Arbeitsweise und über den Wert seiner Schrift. „Sein Fleiß verdient alle Anerkennung, ebenso seine Wahrheitsliebe:

nur über seine Quellen sucht er uns im Unklaren zu erhalten. Seine Kritik ist in manchen Fällen sehr geschickt, während er in vielen anderen nicht über seine Zeit hinausgekommen ist. Seine Quellen hat er in vernünftiger Weise benutzt; insbesondere hat er sich von gewagten Kombinationen freigehalten.“ Er hat Socrates benutzt, aber ihn fortwährend nach seinen Quellen kontrolliert und ergänzt. Die Quellen, die Sozomenus verwendet, werden im Einzelnen aufgewiesen, die sich daran knüpfenden kritischen Fragen sorgfältig und lichtvoll erörtert und die Resultate in übersichtlichen Tabellen dargelegt. Von besonderem Werte scheinen mir die Untersuchungen über den sog. Synodicus des Athanasius und die Synagoge des Sabinus, die beide von Sozomenus benutzt sind. Was über das Leben des Geschichtschreibers überliefert ist, wird in dem 1. Kapitel zusammengestellt.

G. Ficker.

104. Über eine von ihm aufgefundene bisher unbekannte Handschrift des angeblichen Evangelienkommentars des Theophilus von Antiochien und seine Bedeutung für die Theophilusfrage wird der Leipziger Oberbibliothekar Dr. Hefsig im nächsten Heft dieser Zeitschrift berichten.

B.

105. Jos. Dahlmann, Die Thomaslegende und die ältesten historischen Beziehungen des Christentums zum fernen Osten im Lichte der indischen Altertumskunde. Freiburg, Herder, 1912. IV, 174. 8°. 3 M. (Sonderabdruck aus den Stimmen aus Maria Laach?). Auf Grund des Handelsverkehrs zwischen dem römischen Reiche und Indien und der von griechischer Kunst beeinflussten Bildwerke von Gandhāra und der Münzen wird hier der Beweis unternommen, daß die von den Thomasakten berichtete Reise des Apostels Thomas nach Indien eine historische Tatsache sei; die Widersprüche, die sich in den Akten und in der Legende überhaupt finden, versucht der Verfasser zu erklären. Das Hauptargument bleibt, daß es einen parthischen König in Nordindien Gundaphar, der auf einigen Münzen und einer Inschrift genannt wird, gegeben hat und in den Thomasakten Thomas mit einem indischen König Gundaphorus in Verbindung erscheint. Gundaphorus kommt sonst nicht vor (aber wer bürgt uns dafür, daß nicht noch andere Gundaphori entdeckt werden?) Wer einem solchen fabulösen Machwerk wie den Thomasakten es zuzutrauen vermag, daß sie sich auf historischer Kunde aufbauen, der mag das von D. aufgeführte Gebäude für solid halten; soweit ich urteilen kann, ist es ein Kartenhaus.

G. Ficker.

106. William Muir, The Life of Mohammad from original sources. A new and revised edition by T. H. Weir;

Edinburgh 1912, Grant. CXIX, 556 S. 10,50 M. — Muirs Mohammed erschien zuerst 1861. Die vorliegende Ausgabe ist die vierte. Schon das lange Leben und die weite Verbreitung des Buches zeugen von seiner Brauchbarkeit. Es zeichnet sich aus durch Anschaulichkeit, die durch Mitteilungen aus den Quellen, Karten und Pläne unterstützt wird, sowie durch Vollständigkeit. Die letztere läßt Muirs Werk als ein gutes Nachschlagebuch erscheinen, um so mehr, als das Register vorzüglich ist. Auf die Vorgeschichte des Islams wird vielleicht nicht so weit Rücksicht genommen, als dem Kirchengeschichtler lieb wäre. Doch bringt Muir auch in dieser Beziehung eine Menge. Ich bemerke ausdrücklich, daß das Buch dem Nichtorientalisten durchaus verständlich ist.

Leipoldt.

107. G. G. Coulton, M. A., A medieval garner, human documents from the four centuries preceding the reformation. Selected translated and annotated. With 46 illustrations. London, Constable, 1910. XVI, 727 pp. 21 sh. — Ein „mittelalterlicher Speicher“, in dem auf nahezu alle Gebiete des Lebens von 1100—1500 sich erstreckende charakteristische Quellenstücke zusammengetragen und in Übersetzung mitgeteilt sind. 331 Stücke stammen aus ungefähr 120 verschiedenen Quellen. Den einzelnen Gruppen oder Stücken sind kurze Einleitungen vorangestellt, die das nötigste über die betreffende Quelle, ihren Druckort bzw. die Hss., aus denen C. den Text oder Verbesserungen schöpfte, berichten. Das Ganze wendet sich „an den zunehmenden Kreis“ derer, die das Mittelalter in seiner wahren Gestalt aus Zeugnissen erster Hand kennen zu lernen wünschen. In dreißigjähriger Tätigkeit hat C. die Auszüge gesammelt, das religiöse Leben steht begreiflicherweise im Vordergrund, aber die außerordentliche Belesenheit C.s in der Literatur sechs verschiedener Völker sorgte für eine staunenswerte Mannigfaltigkeit, und wenn das Buch nicht eigentlich wissenschaftliche Zwecke verfolgt, so wird doch jeder, der sich damit vertraut macht, seine Kenntnis der mittelalterlichen Weltanschauung gefördert sehen und Anlaß haben zu danken für erste Bekanntschaft mit entlegenem, schwer oder gar nicht erreichbarem Material. Die Übersetzung erwies sich mir, wo ich sie verglich, als treu. Daß C. so manche veraltete Ausgaben statt neuer, z. B. S. 18, 40, 257 Goldast, Migne, Martène statt Meyer von Knonau, Bourgin, Waitz benutzte, daß er die Literatur der letzten dreißig Jahre über Cäsarius von Heisterbach nicht zu kennen scheint, daß er über den Verfasser der „schedula diversarum artium“ Rogker von Helmarshausen = Theophilus trotz Ilg und M. Creutz (dessen 1910 erschienenenes Buch, von mir angezeigt in Ztschr. f. hess. Gesch. 45, 323 er noch nicht kennen konnte)

noch ganz im Dunkeln tappt, alles dies fällt nicht ins Gewicht, wenn man den weiten Kreis enzyklopädischer, chronikalischer, hagiographischer, biographischer Quellen, von Konzilienbeschlüssen, Reformtraktaten, Beispielsammlungen für Prediger, geistlicher Novellensammlungen, Dichtungen (u. a. Walthers von der Vogelweide, Ulrichs von Lichtenstein, Eustache Deschamp) überblickt, dem C. seine Lesefrüchte entnahm. Er wollte vermeiden mit seiner Auswahl das Bild des ausgehenden Mittelalters zu sehr grau in grau erstehen zu lassen, da man die pessimistische Auffassung seinem 1906 und 1907 in zwei Auflagen erschienenen, wesentlich aus Salimbene's Chronik geschöpften Buche „From S. Franciscus to Dante“ (446 pp.) vorgeworfen hatte, er spricht darüber im Vorwort und namentlich S. 581 in beachtenswerten Auslassungen, die im Hinblick auf die tiefen Schäden mittelalterlicher Kultur über den mit ihrem Untergang verbundenen Verlust trösten möchten. Die Illustrationen gehen großenteils auf mittelalterliche Hss. zurück, einige auf Zeiller, Marian, Viollet. Neben dem Titelblatt steht ein Bild des Domes zu Limburg von ausen. Die Limburger Chronik von Tilemann Elhelm von Wolfhagen (Stücke daraus S. 475—481) erhält in dieser kulturhistorischen Sammlung natürlich eine besonders gute Zensur. Man möchte wünschen ein ähnliches Werk in deutscher Sprache zu besitzen. Alb. Wesselskis „Mönchslatein“, Erzählungen aus geistlichen Schriften des 13. Jhs., Leipzig 1909, LI u. 264 S. ist zeitlich und stofflich beschränkter, daneben mit seinen 60 Seiten Anmerkungen gelehrter. Ich möchte das Urteil des verstorbenen Holder-Egger über Coultons Salimbenebuch (Neues Archiv 32, 532) auch auf das neue Werk anwenden: „ein hübsches, belehrendes und unterhaltendes Buch eines wohlunterrichteten Mannes“.

K. Wenck.

108. Johannes Haller, Der Sturz Heinrichs des Löwen. Eine quellenkritische und rechtsgeschichtliche Untersuchung. Mit einer Tafel in Lichtdruck. (S. A. aus dem Archiv für Urkundenforschung Bd. III, 295—450.) Leipzig, Veit & Co. 1911. 5 M. — Das große Ereignis des Jahres 1180 ist von weittragender Bedeutung auch für die Kirchengeschichte Deutschlands. Heinrich der Löwe hatte das Recht gehabt, drei Bistümer in den eroberten slavischen Gebieten zu besetzen. Als mit dem Sturze des Welfen die Investitur an den König zurückfiel, wurde die Einheit der Reichskirche wiederhergestellt. Ferner: Die Ausbildung der geistlichen Territorien empfieng einen neuen Anstofs, als Erzbischof Philipp von Köln, Bundesgenosse im Kampf gegen den Welfen, zum Lohn seiner Hilfe 1180 das Herzogtum Westfalen erhielt und nun sich ganz anders als bisher als Territorialfürst zu fühlen begann. Angesichts dieser Tatsachen ist auch

hier zu berichten von dem erfolgreichen Bemühen H.s, den Sinn der vielumstrittenen Gelnhäuser Urkunde festzustellen, die über das Verfahren gegen Heinrich in den Jahren 1179—1180 Auskunft gibt. Vor allem ist H. eine glückliche Lesung des sehr schlecht erhaltenen Originals an entscheidender Stelle gelungen (*trina*, nämlich *citazione*, für *quia*), und von dieser Berichtigung aus hat er die rechtsgeschichtliche Bedeutung der einzelnen Stadien des Prozesses in scharfsinnigen überzeugenden Ausführungen gewürdigt. Ihr Eindruck würde meines Erachtens ein reinerer sein, wenn H. die Polemik gegen die Vordermänner in der Forschung in mildere Formen gekleidet hätte. Seine Überlegenheit wäre williger anerkannt worden. Und dabei ist H., ganz unabhängig von den wertvollen Ergebnissen seiner rechtsgeschichtlichen Untersuchung, in der politischen Beurteilung der Vorgänge, die zu dem Gelnhäuser Tage führten, zu einer überraschenden Zuspitzung gelangt, welche den Widerspruch wohl der meisten Forscher herausfordern wird, mag man auch durch die Ausführungen des geistvollen welfischen Anwalts eine weitere Klärung und Schärfung der Auffassung angeregt glauben. H.s Fehler scheint mir darin zu liegen, daß er bei dem Welfen nur Wahrung berechtigter Interessen sieht, bei Friedrich persönliche Rachsucht und Mißtrauen. Er will nicht anerkennen, daß Friedrich als Staatsoberhaupt gezwungen war, die Bevorzugung des Welfen, von der seine eigene Politik keine Förderung mehr geerntet hatte, aufzugeben und im Bunde mit den Fürsten die ihnen verhasste welfische Übermacht, das sächsische Stammesherzogtum, zu zerbrechen. Stellt man aber neben den Gesichtspunkt Krone gegen Stammesherzogtum den andern der Gegnerschaft des sächsischen Territorialfürstentums wider das Stammesherzogtum, der bei H. fast gar nicht zur Geltung kommt, so ist man gegen eine Überschätzung der persönlichen Beweggründe gefeit, dann verliert die Frage an Bedeutung, ob Friedrich, weil er unter dem Eindruck der Niederlage von Legnano die persönliche Demütigung von Chiavenna nicht verwinden konnte, von Anfang des Prozesses an zum Äußersten gegen Heinrich entschlossen gewesen sei — aus Rachsucht, wie H. meint; dann sind es die sachlichen Gegensätze, die unwiderstehlich zur letzten Austragung drängen. H. meint (S. 432), daß wir heute nicht mehr fragen dürften, ob Heinrich nicht am Ende klüger gehandelt hätte, statt zu den Waffen zu greifen, den Prozeß aufzunehmen, aber er hält es (S. 440) für ausgemacht, daß Friedrichs Königtum auch ferner neben der welfischen Übermacht hätte bestehen können. Beide Aufstellungen scheinen mir partiisch. Ich meine, daß Friedrich mit dem Welfen Frieden halten konnte nur um den Preis eines die Krone entwürdigenden Abkommens, daß ein solches aber gar bald und

spätestens bei Friedrichs Tode eine scharfe, beiden Teilen gefährliche Reaktion des Territorialfürstentums, die Aufstellung eines nur von ihm abhängigen Gegenkönigs zur Folge gehabt haben würde. Ich betone damit in gewissem Gegensatz zu Karl Hampe's Meinung in seinem soeben erschienenen trefflichen Aufsatz „Heinrichs des Löwen Sturz in politisch-historischer Beurteilung“ (Histor. Zeitschr. 109, S. 49—82) die Unmöglichkeit eines friedlichen Ausgleiches und glaube — das ist ja Meinungssache — mit H. Friedrich von vornherein zur letzten Abrechnung mit Heinrich entschlossen, weil er die Unbeugsamkeit des Welfen voraussah. Beide Teile werden nicht an einen Ausgleich gedacht haben. Das Verfahren gegen Heinrich war deshalb doch nicht von persönlichen Empfindungen Friedrichs beherrscht, wie H. gemeint hat, wenn sie auch selbstverständlich ihren Einfluß geübt haben. Hampe hat das Verdienst, unter mannigfaltiger Berichtigung der Einzelergebnisse H.s die Unhaltbarkeit seiner Gesamtaufassung gezeigt zu haben. Anerkannt hat er die große Förderung, die wir H. auf rechtshistorischem Gebiete verdanken; mit ihm nimmt er ohne wesentliche Einschränkung den „Kniefall von Chiavenna“ als tatsächlich an, dagegen lehnt er die Bemühungen H.s, ein Schuldkonto Friedrichs gegen Heinrich aus dem Jahre 1172 auf eine späte welfische Überlieferung aufzubauen, ab, und ebenso bestreitet er mit guten Gründen das blinde Walten des Zufalles beim Siege des Kaisers, für welchen H. breiten Raum beansprucht hatte. Heinrichs Stammesherkzogtum ist der noch rüstigen Kraft des Königtums, das sich in dem Kampfe keineswegs verblutete, und der aufstrebenden Macht des Territorialfürstentums, nicht am wenigsten der geistlichen Fürsten erlegen.

K. Wenck.

109. Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Bd. 91. Das Leben des Bischofs Benno II. von Osnabrück von Norbert Abt von Iburg. Übersetzt von Michael Tangl. Leipzig, Dyksche Buchhandlung, 1911. XVIII, 65 S. Als Anhang: Ausführliches Namen- und Sachregister zu Bd. 1—90 der Geschichtschreiber. 2 M. — Der Fortgang der Geschichtschreiber und die Darbietung von bisher nicht übersetzten Werken ist sehr zu begrüßen, bietet die Lektüre solcher gut ausgewählter Werke doch eines der besten Mittel, die Kenntnis vom Mittelalter nicht nur zu erhalten, sondern auch lebendiger zu machen. Die Vita Bennonis ist eins der selteneren Beispiele einer mittelalterlichen Lebensbeschreibung, die den Helden nicht preisen und als heilig erscheinen lassen, sondern menschlich begreifen lehren und auch seine Schwächen nicht verschweigen will. Sie zeigt uns das Bild des geschicktesten Diplomaten jener Zeit, man kann fast sagen eines der geschicktesten

aller Zeiten, der es verstand, zu gleicher Zeit mit Gregor VII. und Heinrich IV. gut Freund zu sein, nicht vorübergehend, sondern in langen Jahren des schärfsten Konfliktes. Ein geschickter, lebenswürdiger, aber von Schwächen nicht freier Mensch. Der Wortlaut der gut lesbaren, mit teilweise ausführlichen erklärenden Noten ausgestatteten Übersetzung beruht auf dem erst vor 10 Jahren von H. Bresslau entdeckten und herausgegebenen echten Texte der alten Vita; der früher in den Monumenten herausgegebene war durch massenhafte verfälschende Einschaltungen und Änderungen entstellt. Darüber gibt die Vorrede von Tangl, dem jetzigen Leiter des Unternehmens, der die Geschichte von Osnabrück (Urkundenfälschungen) selber an erster Stelle mit aufgehell hat, sachkundige Auskunft. *B. Schmeidler.*

110. J. M. Brixius, Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130—1181. Strafsburger Dissertation. Berlin, Trenkel 1912. 153 S. — Mit Freuden begrüße ich es, daß ein Schüler H. Bresslaus mit hingebendem Fleiß es unternommen hat, anknüpfend an eine von mir (Götting. gel. Anz. 1900 S. 139f.) gegebene Anregung, „eine möglichst genaue Darstellung der wechselnden numerischen Verhältnisse des Kardinalkollegiums und der Personalien der einzelnen Kardinäle“ für einen großen Teil des 12. Jh.s, in welchem der Höhestand des 13. sich vorbereitete, zu geben. Br. stellt fest, daß die Kardinalpromotionen bereits im 12. Jh. traditionsgemäß an Quatemberfreitagen stattfanden, er zeigt, wie die Zahl der Kardinäle in jenen fünfzig Jahren von 44 auf rund 25 herunterging, er gibt uns S. 31—70 auf Grund des insbesondere durch Kehr und seine Mitarbeiter vermehrten urkundlichen und des chronikalischen Materials eine Liste der — so zähle ich — 366 Kardinäle jener Zeit. S. 71—129 folgen die bezüglichen Anmerkungen; sie zeigen, mit welcher Umsicht B. Quellen und Literatur verwendet hat. Aus den noch folgenden nützlichen drei Anhängen hebe ich den ersten „Übersicht über Herkunft und früheren Stand bzw. Vorbildung der Kardinäle von 1130—1181“ auf S. 130—133 hervor. Möge das Vorbild B.s für andere Zeiten Nachahmung finden.

K. Wenck.

111. Emil Michael S. J., Geschichte des deutschen Volkes vom dreizehnten Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. Fünfter Band: Die bildenden Künste in Deutschland während des dreizehnten Jahrhunderts. Erste bis dritte Auflage. Mit 89 Abbildungen auf 24 Tafeln, darunter 2 Farbentafeln. Freiburg i. Br., Herdersche Buchhandlung. XXX, 441 S. 7 M. (geb. 9 M.). — Der allgemeine Standpunkt des Werkes als eines ausgesprochen, vielfach offensiv katholischen ist bekannt genug und verleugnet sich auch in diesem Bande in

keiner Zeile der allgemeineren Ausführungen. Man kann bei dem hier behandelten Gegenstande, der Geschichte der Künste, aber ganz oder fast ganz davon absehen und den Band als ein wertvolles Repertorium und eine Übersicht über den Bestand an bedeutenderen Werken — Vollständigkeit wird mit Recht mehrfach ausgeschlossen — der deutschen Kunst des 13. Jahrhunderts mit Nutzen einsehen. Die Tafeln enthalten zum überwiegenden Teile Werke der Baukunst und Bildhauerkunst und geben da meistens die vorzüglichen Aufnahmen der Phot. Meißbildeanstalt Berlin wieder; Kunstgewerbe, Kleinkunst und Malerei treten entsprechend dem geringeren Bestande an erhaltenen Werken zurück.

B. Schmeidler.

112. K. H. Schäfer, Lebensmittelpreise und Arbeitslöhne an der päpstlichen Kurie im 14. Jh. In diesem Vortrag (10 S., Röm. Quartalschr. 1911, Heft 4) gibt Sch. über den Titel hinaus wirtschaftsgeschichtlich und kulturhistorisch interessante Einzelheiten über die Lebensführung in Avignon und gelangt zu dem Ergebnis, daß der Beamte und Handwerker, Tagelöhner und Arbeiter mit seinem täglichen Verdienst insofern damals besser dastand als heute, als er geringere Bedürfnisse hatte und die Lebenshaltung einfacher war.

K. Wenck.

113. Paul Diepgen, Arnald von Villanova als Politiker und Lamentheologe (Abhandlungen zur mittl. u. neueren Geschichte hrsg. von v. Below, Finke und Meinecke) Berlin u. Leipzig, Dr. W. Rothschild. 1909. 105 S. 3 M. — Mehr als ein mittelalterlicher Arzt erweist sich durch seine Schriften als ein Mann von umfassenden Kenntnissen, von scharfem Blick für die kirchlichen Schäden seiner Zeit, als Fürsprech einschneidender Reformen — ich denke beispielsweise an den Leibarzt des französischen Königs Philipp II. August: Gilles de Corbeil (1140—1224) und das interessante Buch C. Vieillard's über ihn (Paris 1909). Einer der merkwürdigsten ist der Katalane Arnald von Villanova (1238?—1311), der insbesondere in den zwölf letzten Lebensjahren, von denen D.'s Buch handelt, ein bunt bewegtes Dasein geführt hat — dank seiner mannigfaltigen Eigenschaften. Wegen seiner joachimitischen Ideen wird er 1299 von der Inquisition zu Paris gefangen genommen und zu Widerruf und Verbrennung seiner Schrift „über die Ankunft des Antichrist“ verurteilt. Auch am Hofe Bonifaz VIII. verfällt er 1301 zunächst der Gefangenschaft, dann aber gelangt er durch sein schmeichelndes Entgegenkommen gegenüber der Selbstüberhebung des Papstes und durch die glückliche Behandlung von dessen Steinleiden zu hohen Ehren. Zur Charakteristik dieses Papstes bieten seine Schriften die wertvollsten Beiträge. Bene-

dikt XI. (1303—4) schlägt A. wieder in Banden, aber der kränkliche Gaskogner Clemens V., der seiner ärztlichen Kunst dringend bedarf, erweist sich dem Manne, der von den Aufgaben des Arztes eine hohe Vorstellung hat, überaus gnädig, und alle Versuche seiner Widersacher (bes. der Dominikaner) den ungestümen Feind der Verweltlichung der Kirche zu Fall zu bringen, prallen ab. Auch als Vertrauter und Bote der Könige Jakob von Aragonien und Friedrich von Sizilien nimmt A. eine bedeutende Stellung ein und übt, eins mit Friedrich in spiritualistischer Gesinnung, maßgebenden Einfluß auf den Erlass von Konstitutionen, die neben menschlich schönen kleinlich engherzige Bestimmungen bieten. Als Arnald und sein päpstlicher Gönner gestorben waren, sind die Gegner, deren Verkommenheit er so scharf angegriffen hatte, übermächtig geworden und haben 1316 vierzehn seiner Schriften als ketzerisch verurteilt. — Die grellen Widersprüche in den Anschauungen und Handlungen des geistig hochstehenden Mannes, dessen Wahrhaftigkeit uns von D. in ungünstigem Lichte gezeigt wird, bieten der Forschung starken Anreiz sich mit seinem Leben und Schriften zu beschäftigen. Menéndez Pelayo, der Leiter der spanischen Staatsarchive, ein gefeierter Gelehrter, hat vor reichlich einem Menschenalter den Grund gelegt, er bereitet jetzt eine neue Auflage seiner „Geschichte der Heterodoxen“ vor¹. Ganz wesentlich bereichert hat inzwischen das Material aus einer vatikanischen Handschrift und aus den köstlichen Beständen des Archivs zu Barcelona H. Finke in seinen drei großen Veröffentlichungen der Jahre 1902 und 1907, auch selbst schon 1902 die wesentlichsten Ergebnisse gezogen für die Zeit bis 1303 und für die Chronologie der Schriften A.'s. Nun hat sein Schüler D., Dr. med. et phil., für jene letzten zwölf Jahre in eindringender Forschung die Lebensschicksale A.'s festgestellt und die einzelnen Schriften des Theologen und Publizisten gewürdigt, noch nicht abschließend, da der Mediziner noch ausfällt und die theologische Schriftstellerei des mystisch gesinnten Reformers des breiten Hintergrundes bei D. ermangelt, (über eine wohl gegen A. gerichtete Schrift des Augustinus Triumphus s. jetzt: Rich. Scholz, Unbek. kirchenpolit. Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern Rom 1911. Teil 1, 192 und 194). Aber auch so ist sein Buch ein sehr dankenswerter Beitrag zu der reichen Geistesgeschichte des Zeitalters Dante's. Ergänzend bemerke ich, daß von den beiden S. 44 Anm. 2 und S. 97 f. verloren geglaubten Schriften „In-

1) Vor der Drucklegung habe ich von dem Erscheinen des ersten Bandes (Madrid, V. Suarez, 1911. 8. 509 p., 12 p.) — aber auch von dem frühen Tode des Verfassers im Alter von 56 Jahren, † 20. V. 1912 — erfahren.

formatio beguinorum“ (den Anfang gab Finke, Bonifaz CCI) und „De caritate“ eine italienische Übersetzung hsl. erhalten ist, vgl. F. Tocco in Arch. stor. Ital. 4 ser. A. 18 (1886) und desselben: Studi Francescani (1909) p. 223—26. — Inzwischen von Diepgen im Archiv für Gesch. der Medizin Bd. III (1909) 115f., 188f. und 369f., Bd. V (1911) 88f. veröffentlichte fünf „Studien zu Arnald von Villanova“ gehen überall über die Grenzen der Fachwissenschaft hinaus. In I faßt er Lebens- und Bildungsgang Arnalds noch einmal kurz zusammen mit Ergänzungen für die Zeit vor 1299, in II stellt er die Abfassung des „Breviarium“ durch Arn. fest. Es ist ein Handbuch der Medizin umfangreicher als alle seine Traktate, wertvoll durch viele Beiträge zur Kulturgeschichte. In III erweist er aus den als echt erörterten Traktaten (gewidmet z. B. den Päpsten Bonifaz VIII. und Klemens V., den Königen Robert von Neapel und Jakob von Aragonien), daß Arn. tatsächlich sich mit Alchemie befaßte und zeigt seine alchemischen Anschauungen als keineswegs originell. In IV (1911) behandelt er Arn.'s halbes und unsicheres Verhältnis zur Magie und Astrologie, seine Traumlehre. In V gibt er eine zusammenfassende Charakteristik des Mediziners Arnald. Zuletzt hat er im Arch. für Kulturgeschichte IX, 4 (1912) den Text eines noch unveröffentlichten Traktats „de improbatione maleficiorum“ (über die Verwerflichkeit der Zauberei) geboten. Diese um 1280 verfaßte Gelegenheitsschrift ist besonders lehrreich für den von Arn. geteilten Dämonenglauben seiner Zeit.

K. Wenck.

114. Vom Archivum Franciscanum historicum sind seit unserer letzten Besprechung (Bd. XXXI, 495—98) acht Hefte, Bd. III, 2 u. 3, Bd. IV und Bd. V, 1 u. 2 erschienen. Unter den **Erzählenden Quellen** tritt mit vier Fortsetzungen von 1378—1521 die Chronik des Marianus de Florentia auf. In IV, 3 kommt diese Veröffentlichung, die inzwischen auch im S. A. für 3 Lire ausgegeben wurde, zum Abschluss. — In III, 3 teilt Henniges mit Benutzung sämtlicher Hss.: Vor- und Nachwort der längeren Fassung der Dicta 4 ancillar. S. Elisabeth mit, vgl. meine Anzeige im Neuen Archiv f. älter. dtsh. Geschichtsk. 36, 259f. — In IV, 4 gibt Lemmens auf Grund besserer Lesung eine neue Ausgabe des Chronicon provinciae Argentinensis circa a. 1310—27 a quodam fratre Minore Basileae conscriptum (1206—1325). — In V, 2 tritt Baumgartner aufs neue (vgl. II, 17) für die Abfassung der Franziskuslegende in der Legenda Aurea durch Jacobus de Voragine [nicht: Voragine] um 1264 ein und gibt

S. 224—36 ihren Text. Ebenda teilt Bughetti eine versifizierte Legende der heiligen Clara in 805 Versen mit. Endlich gehört auch der in Freiburg in der Schweiz 1419 geschriebene *Catalogus Friburgensis Sanctorum* F. M. ed. F. M. Delorme (IV, 3) hierher. — Sehr zahlreich sind die **urkundlichen Quellen** vertreten, besonders die heilige Clara und ihren Orden, der 1912 im Zeichen des Jubiläums steht, betreffende. III, 3 würdigt der Engländer Robinson: Die Schriften der hl. Clara. III, 4 und IV, 1 teilt Lazzeri: Urkunden übereine 1262—97 zwischen den Franziskanern und den Clarissen schwebende Streitfrage mit; V, 1 u. 2 Delorme: Urkunden zur allgemeinen Geschichte der Clarissen und zur besonderen des Clarissenklosters zu Bordeaux vom 13. bis 16. Jh. — V, 2 nimmt Bihl die Veröffentlichung der ungedruckten Urkunden des St. Clara-Klosters zu Assisi (beg. I, 413) mit acht Bullen von 1323—1560 wieder auf, auch V, 2 teilt Núñez: zwei Auslegungen der Clarissenregel aus dem 15. Jh. mit, deren eine von Joh. von Capistrano stammt. Oliger beginnt V, 2 eine sechsteilige Abhandlung über den Ursprung der Regeln des Clarissenordens und handelt zunächst über die von Franziskus an Clara gegebene Lebensvorschrift (1212—18) und über die Regel des Kardinal Hugolino, gegeben 1218—19. Von Johann von Capistrano veröffentlicht Gaddoni in IV, 1 vier ungedruckte Briefe; einen poetischen Brief an den gleichen Johann von Capistrano, warme Verehrung wiederspiegelnd, druckt IV, 1 Delorme ab. — Autographen des Franziskanerpapstes Sixtus IV. aus Bibliothek und Archiv des Vatikans teilt IV, 1 Alfr. Monaci mit. — Eine vielleicht 1449 gehaltene Predigt des S. Jacobus de Marchia: de excellentia ordinis S. Francisci gibt IV, 2 Dal Gal. — Drei von dem Verfasser selbst angefügte Kapitel des *Speculum imperfectionis fratrum Minorum* von Br. Johannes Brugmann aus der Kölner Diözese (+ 1473) teilt als Anhang zu II, 625 mit: Goyens in IV, 2. — Eine bisher unbekannte Überlieferung des wichtigen Zeugnisses über den Portiunkulaablaß von B. Benedictus de Aretio erhalten wir IV, 3 durch Bulletti. — Drei ungedruckte Briefe von Jean Maubert, vicaire général des observants ultramontains à Fr. Pierre de Vaux, das Generalkapitel von Montpellier vom Jahre 1446 betreffend, gibt V, 1 Goyens. — Durch Claudia Florowsky bekommen wir V, 2 einen ersten Abdruck einer Schrift des berühmten unerschrockenen Franziskaners Hugo von Digne (+ 1255—56), des „Vaters der Spiritualen“, des Traktats de finibus paupertatis. — Der

Geschichte der Ordensstatuten dienen vier Beiträge: 1. Die erste Mitteilung eines völlig echten Textes der „*Diffinitio-nes capituli generalis O. F. M. Narbonensis* vom J. 1200 durch Delorme in III, 3; 2. der Abdruck der fast verschollenen auf dem Generalkapitel zu Pisa 1263 von Bonaventura erlassenen liturgischen Statuten durch Golubovich in IV, 1; 3. die erste Ausgabe der Generalstatuten von Assisi vom Jahre 1316 (bis 1331 gültig) durch Carlini in IV, 2 u. 3; 4. der Statuts des *religieuses du tiers ordre franciscains dites soeurs grises Hospitalières* (1483) durch Lemaître in IV, 4. — Die Veröffentlichung ungedruckter Materialien zur Geschichte der Fraticellen setzt Oligier mit der Ausgabe verschiedener Traktate des 14. und 15. Jh. in lateinischer und italienischer Sprache in III, 3 bis V, 1 fort. — Ganz summarisch verzeichne ich die Beiträge zur lokalen Ordensgeschichte: Auxerres (III, 3 u. 4) von Béguet; Campo Sampiero's (IV, 1 u. 2) von Granič; der Mailänder Ordensprovinz (IV, 2 u. 4) von Sevesi; Rotterdams von de Kok (IV, 2) (ein Franziskanerkloster hat daselbst im 15.—16. Jh. nicht bestanden); des Tertiärerordens in Belgien (IV, 3) von Goyens; der drei Orden in der Stadt Imola (V, 1) von Gaddoni; des Clarissenkonvents zu Faenza (V, 2) von Lanzoni; des Clarissenkonvents zu Gent (V, 2) von Goyens (sechsmalige Appellation an den hlg. Stuhl in den Jahren 1498—1536 wegen Bewahrung der strengen Regel der hlg. Clara u. hlg. Coletta). — Zur **Geschichte der inneren und äusseren Mission** zähle ich zwei Beiträge: 1. Sevesi, *Il beato Michele Carcano da Milano* III, 3 u. 4, IV, 1 u. 3, biographische Untersuchungen, Regesten, Urkunden, Briefe, Schriftenverzeichnis; Carcano, ungefähr 1415—1485 lebend, hatte eine grosse Wirksamkeit als Prediger und Seelsorger in Oberitalien. 2. Pérez, *los Franciscanos en el extremo Oriente* Noticias bio-bibliograficas, IV, 1 u. 3. Fortsetzung einer älteren Reihe, jetzt Aufzählung und Besprechung der Schriften von P. Antonio de S. Maria. — Der **Gelehrten-geschichte** dienen insbesondere die folgenden fünf Beiträge: 1. Duhem über die vier Bücher *Meteorologicorum*, die mit Unrecht und auch nicht vor dem 17. Jh. Joh. Duns Scotus zugeschrieben worden sind, in III, 4. 2. Delorme über ein unveröffentlichtes Werk Roger Bacons *de probatione fidei*, das sich der Plagiator Nikolaus von Strafsburg aneignete und dem Erzbischof Balduin von Trier 1323, dem Papste Johann XXII. 1326 widmete, in IV, 2. 3. Bughetti, Beschreibung der seltenen Ausgabe des Traktates *Corona della Vergine*.

Maria sive set[t]e alle grezze vom Jahre 1500 in IV, 2. 4. Schlund, Petrus Peregrinus von Maricourt, sein Leben und seine Schriften, in IV, 3 u. 4 und V, 1. Petrus, Naturforscher, Lehrer Roger Bacons, hat als Kreuzfahrer 1269 vor Luceria den Brief de magnete geschrieben. 5. Heysse, l'auteur franciscain des Annales Gandenses (F. Foulquos Borluut) in IV, 4. H. stellt die scharfsinnige Vermutung auf, dafs der franziskanische Verfasser der wertvollen Genter Annalen ein Verwandter des Helden Johann Borluut, dessen Namen er nicht nennen durfte, und zwar Fulco Borluut gewesen sei. 6. Maggiani stellt die vielfältige Abhängigkeit der Bulle „Exiit“ Nikolaus' III. von 1279 von den Schriften Bonaventuras, besonders der Apologia pauperum, fest, in V, 1. In das Gebiet der **Kunstgeschichte** führen uns zwei Aufsätze: 1. Beda Kleinschmidt, Die künstlerische Kanonisation des hlg. Vaters Franziskus. Zugleich ein Beitrag zur ältesten Künstlergeschichte des Franziskanerordens in III, 4 und 2. Oliver, Due musaici con S. Francesco della chiesa di Aracoeli in Roma. Con 11 illustrazioni, in IV, 2; sie sind in der zweiten Hälfte des 13. Jh. entstanden, die Donatoren, aus Senatorenstand, mit Wahrscheinlichkeit festzustellen. — **Chronologische Fragen** behandelt Bihl: 1. über den Zeitpunkt der Stigmatisation des hlg. Franz in III, 3; vgl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschr. Bd. XXXII, 89. Derselbe, 2. u. 3. über das Jahr des Generalkapitels von Metz — in III, 4 ist Bihl noch geneigt nach dem Vorgang Delorme's sich für 1255 zu entscheiden, in IV, 3 versetzt er es auf Grund einer Originalurkunde vom Juni 1254 endgültig in das Jahr 1254. Der Aufsatz mit vier Lichtdruckbildern von Siegeln der Generalminister ist zugleich ein Beitrag zur Sphragistik. — Der **Handschriftenkunde** dienen Lopez mit Fortsetzung der Beschreibung der franziskanischen Handschriften der Biblioteca Riccardiana in Florenz in III, 3 u. 4, IV, 2 u. 4 und V, 2, Lippens mit Beschreibung der franziskanischen Handschriften der Lütticher Universitätsbibliothek in IV, 2 u. 3 und V, 1. 3. Corna desgl. der einst franziskanischen Handschriften in der Biblioteca Landiana zu Piacenza in V, 1. 4. Gaddoni ebenso: der Hss. der Biblioteca Estensis zu Modena in V, 1. 5. Nunez mit Beschreibung eines zum Teil von der sel. Katharina von Bologna, der 1463 gestorbenen Clarissin, geschrieben und gemalten Breviers, in IV, 4 (mit Lichtdrucktafel).

K. Wenck.

115. Oswald Holder-Egger (†), Zur Lebensgeschichte des Bruders Salimbene de Adam I., Neues

Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde 37, 163—218. — Aus mehr als einem Grunde möchte ich hier hinweisen auf die reife Frucht vieljähriger Beschäftigung H-E.s mit der köstlichen Chronik des Franziskaners Salimbene, die wir in diesem Aufsätze erhalten haben. Er gibt ein gutes Teil der Lebensgeschichte des reichen Bürgersohnes aus Parma, der mit sechzehn Jahren 1238 seinen tiefbekümmerten Eltern entlief, dann ungefähr fünfzig Jahre in der armseligen Kutte der Minoriten lebte und nur wenige Jahre vor seinem Tode die umfangreiche Chronik verfasste, die zugleich die einzige Quelle seiner Lebensgeschichte ist — ein Werk mehr als irgendeine andere Chronik des Mittelalters voll subjektiven Reizes, voll wunderbaren Reichtums über das religiöse und soziale Leben Italiens und Frankreichs, voll packender Bilder der Persönlichkeiten, großer und mindergroßer Männer, mit welchen sein buntbewegtes Leben den trefflichen Erzähler zusammengeführt hat. Holder-Eggers Ausgabe um ein Drittel vermehrt gegenüber dem sehr verstümmelten Text der ersten Ausgabe von 1857 liegt seit 1908, bis auf das Vorwort vollendet, vor — eingehender als es dort möglich gewesen wäre, hat H-E. in unserem Aufsatz die Lebensgeschichte Salimbenes behandeln wollen. So wenig er den Kritiker verleugnet auch gegenüber den auffälligen menschlichen Schwächen Salimbenes, hat er doch eine höchst reizvolle Studie geboten und damit gezeigt, daß wohl nur die übernommene Lebensaufgabe des Editors ihn an darstellenden Arbeiten gehindert hat. Ich höre, daß wenigstens ein Anfang der „Wanderjahre“ in N.A. 38, 1 erscheinen wird. An dieser Fortsetzung hat er noch in den letzten Tagen seines mit dem Oktober 1911 zu Ende gehenden Lebens gearbeitet. — Wie er den Tag anzukaufen wußte, ist in seiner sechsunddreißigjährigen Tätigkeit den Monumenta Germaniae historica zugute gekommen, und nicht am wenigsten hat die mittelalterliche Kirchengeschichte seinen Ausgaben die größte Förderung zu verdanken, ich erinnere nur an die zahlreichen Bistums- und Klostersgeschichten, an die vielen Biographien geistlicher Männer, die H-E. besonders im 13. bis 15. Band der Folioserie veröffentlichte, an seine ebenso schwierigen als dankenswerten Ausgaben großer thüringischer und italienischer Chroniken. Groß war die Verehrung und Dankbarkeit, welche dem durch und durch protestantischen Manne und scharfen Kritiker seitens katholischer Ordensgelehrter entgegengebracht wurde. Es ist tief zu beklagen, daß H-E. schon mit sechzig Jahren aus dem Leben scheiden mußte. *K. Wenck.*

116. Beiträge zur Geschichte der sächsischen Franziskanerprovinz vom heiligen Kreuz. Herausgegeben im Auftrage des Provinzialrates von P. Patricius Schlager O. F. M. III. Bd. Jahrg. 1910. 121 S. 4^o.

Düsseldorf, Kommissionsverlag von L. Schwann. 4 M. — Die umfangreichste und wertvollste Gabe dieses Heftes ist die Ausgabe des „Nekrologium des Hamburger Franziskanerklosters“ durch Schlager. 1478 geschrieben, „natürlich mit Benutzung eines älteren Nekrologs“ ist es mit seinen späteren bis 1529 reichenden Eintragungen erhalten in einer Wiener Hs. Auch schon bisher nicht ganz unbekannt hat es jetzt eine sorgfältige Veröffentlichung mit Anmerkungen und Registern erhalten. Es ist, obwohl nur selten die Todesjahre genannt sind, eine wertvolle Quelle nicht nur für die Geschichte des Klosters, die im nächsten Jahrgang folgen soll, sondern auch für die Hamburger Familiengeschichte. — Sonst bringt das Heft Aufsätze 1) über das Franziskanerkloster von Meiningen 1239—1543 (Pusch S. 58—68), 2) von Worbis 1668—1825 (Knieb S. 93—98), 3) von Riga 1238—1524 (Groeteken S. 76—92), 4) eine Liste der Provinzialvikare der sächsischen Observanten 1446—1517 (von Lemmens S. 69—75). Des näheren, auch bezüglich einiger kleineren Aufsätze, sei auf die Besprechung im Arch. Francisc. histor. IV (1911) S. 625—626 verwiesen. *K. Wenck.*

117. Dr. Berthold Altaner, *Venturino von Bergamo* O. Pr. 1304—1346. Eine Biographie. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Dominikanerordens im 14. Jh. (= Kirchengeschichtliche Abhandlungen herausgeg. von Sdrlek IX, 2), Breslau, Aderholz, 1911. 4 M. 168 S. — A. liefert in diesem aus einer Breslauer Dissertation (1911: 62 S.) hervorgegangenen interessanten Buche dank sorgfältiger kritisch unbefangener Prüfung des Quellenmaterials und der Persönlichkeit seines Helden einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des religiösen Lebens Italiens im 14. Jh. Venturino erscheint als Volksprediger mit starker Wirkung auf die Massen, die ihm 1335 in hellen Haufen als Büßende in phantastischem Aufzug nach Florenz und Rom folgen. Er erscheint als ein Geistesverwandter seines Ordensbruders Johann von Vicenza und der Allelujabewegung von 1233, auch in seinem Verlangen in dem von Fehden zerrissenen Italien Frieden zu stiften. Um Frieden zu schaffen empfiehlt der phantastische Mann der Kurie einen Kreuzzug, der die fehdelustigen Elemente Italiens nach dem Orient entführen sollte, aber der biedere Papst Benedikt XII., vor den der Schwärmer trat, hielt es nun für besser, so lange er lebte, den projektenreichen Mann kaltzustellen. Unter Klemens VI. 1343 aus seiner Verbannung befreit, wurde er, als damals eine Unternehmung gegen die Türken ins Leben trat, mit der Kreuzpredigt in Italien betraut und hat in Smyrna, aufgerieben durch die gleiche Tätigkeit, wenige Monate, nachdem er dort angekommen war, im März 1346, noch nicht 42 Jahre alt, sein Leben beschlossen. Wir besitzen Briefe

und Traktate von ihm, die ihn in freundlichen Beziehungen, aber in geistiger Selbständigkeit neben den gleichzeitigen deutschen Mystikern seines Ordens im Elsaß zeigen. A. hat das Verdienst, das erst 1904 (Rom) von Clementi gebotene, aber von ihm ganz einseitig panegyrisch verwendete Quellenmaterial kritisch verwertet zu haben. Der Biographie voran geht die Untersuchung der Legende Venturinos, deren Entstehung in der zweiten Hälfte des 14. Jh.s aus mehreren früher und später geschriebenen Bestandteilen erwiesen wird. Venturinos Erscheinung ist interessant, was ich nicht bei A. ausgesprochen finde, auch im Hinblick auf das bald folgende Auftreten Colas di Rienzo. Venturino hat das Recht Roms auf den Sitz der Kurie zum Verdrufs des Papstes vertreten (Giov. Villani XI, 23 vgl. Altaner S. 115). Für den beachtenswerten Exkurs über den Konflikt des Dominikanerordens mit Benedikt XII. S. 157—168 hätte wohl die in der Erfurter Peterschronik erhaltene Relation aus Avignon über die ersten Konsistorien dieses Papstes, verfaßt nach Holder-Egger von einem Dominikaner (Monumenta Erphesfurtensia p. 367) benutzt werden sollen. Galvanus Flamma heißt der S. 160 wiederholt genannte Mailänder Chronist, nicht Galvanus. *K. Wenck.*

118. Dr. Joseph Greven, Kaplan an St. Paul in Düsseldorf, Die Anfänge der Beginen. Ein Beitrag zur Geschichte der Volksfrömmigkeit und des Ordenswesens im Hochmittelalter. (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen Bd. VIII). XVI und 228 S. Münster i. W. 1912. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. 5,50 M. — Eine vielerörterte Frage wird hier in methodischer Forschung von einem Schüler Schrörs' auf Grund umfassenden eindringenden Quellenstudiums, ich meine im Wesentlichen abschließend, behandelt. Im Mittelpunkt stehen die Beziehungen und das in verschiedenen Schriften bezeugte Interesse Jakobs von Vitry für die frommen Frauen des Lütticher Sprengels, welche zu Anfang des 13. Jh. noch ohne Organisation ein Leben in Keuschheit und Armut von eigener Hände Arbeit führten. Auf Veranlassung Bischof Fulko's von Toulouse, der von den Albigenen vertrieben aus den religiösen Regungen des Lütticher Landes Trost und Hoffnung schöpfte, hat Jakob von Vitry 1215 das Leben Maria's von Oignies, die im Mittelpunkt der Bewegung stand und ihm vertraut war, geschildert und dabei von anderen frommen Männern und Frauen des Lütticher Sprengels berichtet. Aus seiner Darstellung und anderen Quellen ergibt sich als der ursprüngliche Herd der Bewegung im ersten Jahrzehnt des 13. Jh. Nivelles, die Heimat Maria's von O. in Südbrabant. Als Jakob 1216 von Brabant nach Akkon zog, erwirkte er am Sitz der Kurie von Honorius III. für die Frauen des Lütticher Sprengels die Erlaubnis gemeinsamen Lebens in einer Mittel-

stellung zwischen Welt- und Ordensleben. Wie er ihnen und ihren Freunden dies selbst mitteilt in einem bekannten, von G. neu gewürdigten, hochbedeutenden Briefe vom Oktober 1216, der auch über die Anfänge des Franziskanerordens berichtet (u. A. gedr. in dieser Zeitschr. XIV, 101 f.), so ist er auch (in einem Sermo) Zeuge dafür, daß diese Frauen, welche den Weltleuten durch ihr vor der Öffentlichkeit geführtes asketisches Leben unliebsam erscheinen, von ihnen mit dem kränkenden Namen „Beginen“ bezeichnet wurden. Dieser Name verdächtigte ihre Rechtgläubigkeit und Kirchlichkeit in ähnlicher Weise, wie damals die verwandten Humiliaten in Mailand als Paterini, die Albigenser in mehreren Fortsetzungen der Kölner Königsschronik als beggini bezeichnet wurden. Daß der — unbegründete — Vorwurf unter dem Namen „Begine“ erhoben wird, hatte seinen Grund darin, daß ein Menschenalter früher der Lütticher Priester Lambert († 1177), der den Klerus reformieren wollte (S. 158—78), von den einflußreichsten kirchlichen Kreisen in Lüttich ketzerischer Lehren verdächtigt und mit dem Spottnamen *Le Bègue* (*balbulus*) bezeichnet worden war. Aus verwandter Gesinnung wurde nun zu Anfang des 13. Jh. der Ketzernamen „Beginen“ den frommen Frauen und Mädchen beigelegt, die im Sinne Marias von Oignies, ihrer geistigen Führerin, ein an franziskanische Frömmigkeit erinnerndes Lebensideal befolgten. Der Name drang umsomehr durch, als sich nachweislich inzwischen die Anschauungen über Lambert zu seinen Gunsten veränderten, und weiter kam man im Laufe des 13. Jh. dazu, Lambert, der auch für keusches Frauenleben eingetreten war und doch mit dem Beginenwesen keinerlei Zusammenhang hat, zum Gründer der Beginen zu machen. Die frommen Frauen und Mädchen von Brabant und Hennegau haben in den ersten fünfzehn Jahren des 13. Jh. in wachsendem Maße Anschluß an den Zisterzienserorden gesucht, aber als dieser sich (ähnlich wie der Prämonstratenserorden im 12. Jh.) 1228 endlich grundsätzlich der Vermehrung der Frauenklöster entgegenstellte, wurde die Organisation eines selbständigen Beginenwesens zur Notwendigkeit. Weil auch schon bisher noch so zahlreiche Neugründungen von Zisterzienserinnenklöstern dem Andrang nicht hatten genügen können, hatte Jakob von Vitry 1216 (s. oben) den Bestand freier Vereinigungen für Frankreich und das Deutsche Reich erwirkt. Von 1230 ab treten die urkundlichen Zeugnisse für den Bestand von Beginenhöfen auf, von 1233 datiert ein päpstlicher Schutzbrief; die Bewegung ist von dem wallonischen Brabant nach Flandern und Hennegau hinübergegangen und hat sich dort unter der Gönnerschaft fürstlicher Frauen besonders ausgebreitet. Weiterhin wurde Köln früh (spätestens 1230) ein Hauptsitz der Beginen. — Wer zurückblickt auf die vorstehenden,

von G. in wesentlich anderer Folge gewonnenen Ergebnisse, wird eine Vorstellung davon haben, wie reichhaltig G.'s Buch für die Geschichte des religiösen Lebens am Anfang des 13. Jh's. ist und wie sehr es unsere Anschauungen von dem Ursprung des Beginenwesens klärt und vertieft. Dafs G. die wirtschaftlichen Ursachen seiner Verbreitung beiseite läfst und die ekstatischen Wunderlichkeiten der Maria von Oignies nur eben streift, entspricht den Zielen der Untersuchung. Dafs sie mit einer gewissen Umständlichkeit geführt ist, hat G. selbst empfunden. Er hat „die vielen Irrwege“ der bisherigen Forschung in einem ersten Abschnitt erörtert; zweifellos wäre manche Kürzung möglich gewesen, z. B. kehren dieselben Quellenstücke in voller Wiedergabe mehrfach wieder, und auch sonst wäre durch Verweisungen die Herrschaft über das Buch zu erleichtern gewesen, aber es liest sich gut und ist als eine höchst anerkennens- und dankenswerte Leistung zu bezeichnen.

K. Wenck.

119. Geschichte der Spanischen Inquisition von Henry Charles Lea, deutsch bearbeitet von Prosper Müllendorff; 1. Bd., Leipzig, Dyksche Buchhandlung, 1911. XXIV, 576 S. 8°. 15 M. — Leas berühmtes Werk wird hier um etwa ein Drittel gekürzt wiedergegeben; da die Übertragung nicht für die gelehrte Welt berechnet ist, so sind die meisten Literatur- und Quellenangaben weggelassen; ebenso sind die von Lea abgedruckten Urkunden nicht wieder gedruckt. In der Einleitung entwirft der Bearbeiter eine Skizze des Lebens und der Tätigkeit Leas. Die Übersetzung liest sich gut; bei der Anzeige des zweiten Bandes wird etwas genauer darauf eingegangen werden. Der vorliegende erste Band enthält 4 Bücher: Ursprung und Begründung der Inquisition, ihre Beziehungen zum Staat, ihre Gerichtsbarkeit, ihr Gefüge. Da Leas Werke in Deutschland nicht so verbreitet sind, wie sie es verdienen, so ist die Übertragung sehr willkommen zu heifsen; deswegen hätte ich aber auch gewünscht, dafs die wissenschaftlichen Anlagen ihr nicht genommen worden wären. Gegen die Bestrebungen, die Geschichte zu verfälschen und die katholische Kirche von jeder Schuld an den Greueltaten der Inquisition reinzuwaschen, gibt es gar kein besseres Mittel, als Leas Werke dem großen Publikum zugänglich zu machen.

G. Ficker.



Die Bedeutung der beiden Klemensbriefe für die älteste Geschichte der kirchlichen Praxis.

Von

Diakonus **Praetorius**, Golsen (Mark).

II.

Wir wenden uns jetzt dem zweiten, liturgischen Teil unserer Arbeit zu, der eng mit dem ersten zusammenhängt und für vieles dort Ausgeführte eine Bestätigung sein wird. Der Brief enthält wichtiges liturgisches Material. Da auf die Korrektheit des gottesdienstlichen Handelns ein großes Gewicht gelegt wird, so mag sich die Behauptung, daß es sich in dem Streite auch um Fragen des Kultus gedreht hat, rechtfertigen lassen. Es muß aber vor einer unmethodischen Ausbeutung des Briefes gewarnt werden.

Zunächst erfahren wir von Rom, daß bereits feste gottesdienstliche Ordnungen bestehen. Es mußte sich naturgemäß für den Gottesdienst, der den Höhepunkt des christlichen Gemeindelebens bildete, sehr schnell eine bestimmte gleichbleibende, stereotype Art entwickeln. Vor allem aus dem christlichen Bewußtsein heraus und im Anschluß an das Alte Testament mußten sich diese Formen bilden. Schon Paulus hat 1 Kor. 14, 40 die Mahnung ausgesprochen: *πάντα δὲ εὐσχημόνως καὶ κατὰ τάξιν γινέσθω* und im Anschluß an seine Ausführungen über die Abendmahlsfeier gesagt: *τὰ δὲ λοιπὰ ὡς ἂν ἔλθω διατάξομαι* (1 Kor. 11, 34). Für Klemens ist die Ordnung ein Fundamentalbegriff, sie ist das

Thema seines Briefes, in ihr sieht er ein göttliches Gesetz, das in der Natur und der menschlichen Gesellschaft zum Ausdruck kommt. Auch die alttestamentliche Kultusordnung ist ein Beweis dafür, daß Gott ein Gott der Ordnung ist (Kap. 40). Ὁρισμένοις καιροῖς καὶ ὥραις (40, 2) ist der Gottesdienst geordnet, jeder einzelne hat hier seine Stelle:

τῷ γὰρ ἀρχιερεῖ ἴδιαι λειτουργίαι δεδομέναί εἰσιν, καὶ τοῖς ἱερεῦσιν ἴδιος ὁ τύπος προστέτακται καὶ Λευίταις ἴδιαι διακονίαι ἐπίκεινται· ὁ λαϊκὸς ἄνθρωπος τοῖς λαϊκοῖς προστάγμασιν δέ = δεται.

So darf auch in der christlichen Gemeinde niemand τὸν ὁρισμένον τῆς λειτουργίας αὐτοῦ κανόνα überschreiten. Jeder hat sich im Gottesdienst nach seiner Stellung zu beteiligen und nicht nach Willkür. Klemens zeichnet also nicht eine genau durchgeführte Parallele zwischen alttestamentlichem und christlichem Kultus¹, denn eine bis ins einzelne gehende typologische Übertragung ist überhaupt nicht durchzuführen — man frage sich nur, was dann den Worten, daß nur in Jerusalem und zwar nur an bestimmten Orten, nämlich vor dem Tempel geopfert werden dürfe, im Christentum entsprechen solle — sondern nur um eine Anwendung handelt es sich, keineswegs sind die Bestimmungen des levitischen Gesetzes irgendwie für den Christen gültig. Jeder hat in seiner τάξις zu bleiben, das soll klargelegt werden.

Worin diese Ordnung im einzelnen bestand, erfahren wir nicht, wir hören nur, daß den Beamten eine bestimmte Stelle im Kultus zukam; der Dienst, den im alten Bunde Priester und Leviten ausübten, wird jetzt von Episkopen und Diakonen versehen. Über einige liturgische Funktionen geben uns etliche Andeutungen des Briefes Aufklärung.

Was zunächst diejenigen der Presbyter anlangt, so heißt ihr Amt eine λειτουργία (40, 2; 44, 2. 3. 6). Ihr λειτουργ-

1) So Loening a. a. O. S. 388, auch Harnack zu 40, 1. Die katholischen Theologen nehmen fast alle direkte Übertragung der alttestamentlichen Einrichtungen auf den christlichen Kultus an. Wrede hat a. a. O. S. 38 ff. nach dem Vorgang von Höfling, Die Lehre der ältesten Kirche vom Opfer S. 15 ff. klar die Unmöglichkeit dieser Auffassung nachgewiesen.

γεῖν ist im allgemeinen Sinne des Dienstes an der Gemeinde überhaupt aufzufassen, es scheint aber Kap. 40 und 44 im engsten Sinne in Wechselbeziehung zu *θυσίας προσφέρειν* zu stehen. Etwas mehr Aufschluss gibt die Stelle 44, 4:

ἀμαρτία γὰρ οὐ μικρὰ ἡμῖν ἔσται, ἐὰν τοὺς ἀμέμπτως καὶ ὁσίως προσενεγκόντας τὰ δῶρα τῆς ἐπισκοπῆς ἀποβάλωμεν.

Von den Amtsträgern wird hier ausgesagt, daß sie *προσφέρειν τὰ δῶρα τῆς ἐπισκοπῆς*. Damit wird sicherlich eine Amtshandlung bezeichnet; *δῶρον*¹ oder *προσφορά* bedeutet nichts anderes als Opfer. Wenn man sich erinnert, daß das Gebet im Neuen Testament als ein Lobopfer angesehen wird (Ebr. 13, 15. 16

θυσία αἰνέσεως = καρπὸς χειλέων ὁμολογούντων τῷ ὀνόματι αὐτοῦ)

so sind hier also in gleicher Weise die Gebete der Gemeinde zu verstehen, die die Gemeindebeamten im Gottesdienst zu sprechen hatten. Aber das genügt nicht. Paulus betrachtet alle Liebesgaben, seien sie ihm persönlich bestimmt oder den Armen gegeben, als Opfer (Phil. 4, 18 *θυσία δεκτή*). Nun gab es aber nicht bloß im allgemeinen Gaben zur Armenunterstützung, sondern im besonderen auch Kultusgaben, wie sie für die Agapen und für die Abendmahlsfeier nötig waren. Diese Gaben hatten die Presbyter *προσφέρειν* d. h. sie hatten sie im Gebet Gott anheimzugeben und für richtige Verwendung *ἀμέμπτως καὶ ὁσίως* (44, 4) zu sorgen. Hier liegt die besondere Beziehung der Worte auf die Abendmahlsfeier, denn zu den *δῶρα* gehörten natürlich auch die Abendmahlselemente². - Ist dies die engere Beziehung, so werden wir bei dem Gebet vor allem auch an das Dankgebet beim Abendmahl zu denken haben, wie wir ein solches aus Did. 9—10 kennen. Das Wichtigste ist uns, daß die Amtsträger eine besonders wesentliche Aufgabe bei der Abendmahlsfeier haben. Offenbar war der Vorgang so: die

1) LXX übersetzen damit das hebr. עֲוֹנוֹתָא z. B. Gen. 32, 13. 18; 33, 10 — 1 Sam. 2, 17; 26, 19 steht *θυσία*.

2) Lipsius a. a. O. S. 36 sagt *τὰ δῶρα προσφέρειν ad coenam Domini referendum est*. Vom Opfer des Leibes und Blutes Christi ist natürlich keine Rede. Noch für Tertullian ist *panem offerre = super panem Deo gratiarum actionibus fungi*.

Gemeinde brachte Gaben und die Presbyter befahlen sie Gott zum Segen, indem sie darüber beteten und mit der Gemeinde dankten. Mehr erfahren wir über die liturgischen Funktionen der Amtsträger nicht, denn wir können, da kein Rangunterschied zwischen Episkopen und Diakonen im Briefe festzustellen war, nicht mit Lipsius u. a. den Episkopen die Aufgabe der Gabendarbringung zugewiesen sehen, während die Diakonen nach seiner Meinung die Verteilung vorzunehmen hatten. Es ist klar, daß hier die Scheidung einsetzte, aber es steht nicht da, und selbst wenn es so war (Justin Ap. I 85 und Constt. App. VIII, 12 berichten es), so ist damit wenigstens bei Klemens noch nicht der spätere Rangunterschied nachgewiesen.

Für die Kenntnis der liturgischen Funktionen der Laien kommt ebenfalls nur eine Stelle in Betracht, nämlich 41, 1

ἕκαστος ἡμῶν, ἀδελφοί, ἐν τῷ ἰδίῳ τάγματι εὐχαριστεῖτω θεῷ, ἐν ἀγαθῇ συνειδήσει ὑπάρχων, μὴ παρεμβαίνων τὸν ὁρισμένον τῆς λειτουργίας αὐτοῦ κανόνα, ἐν σεμνότητι. Wenn die Lesart *εὐαρεστεῖτω*, die Bryennius, Wrede, Lightfoot, Knopf, v. d. Goltz u. a., meistens auch Harnack, bevorzugen¹, die richtige ist, so verliert die Stelle die Bedeutung für unseren Zweck. Allein abgesehen davon, daß man sich erklären kann, wie diese Lesart in den Text kam, könnte man sich dafür nur entscheiden, wenn *εὐχαριστεῖτω* in keiner Weise zu interpretieren wäre. In den Zusammenhang der Stelle paßt es jedenfalls weit besser als *εὐαρεστεῖτω*.

Εὐχαριστεῖν heißt danken und wird in diesem allgemeinen Sinne öfter im Alten Testament gebraucht (Kol. 3, 17; Eph. 5, 19. 20); es ist aber auch schon ein besonderer terminus bei der Abendmahlsfeier (vgl. Synoptiker und Paulus). Dafür, daß das Wort schon bei Klemens für die ganze Feier des Abendmahles genommen wird (so bei Ign. und Did.), haben wir zwar keinen anderen Beweis, aber die hier

1) Sie tun dies im Anschluß an einige Zeugen und vor allem deshalb, weil die Stelle mit der Lesart *εὐαρεστεῖτω* in den Constt. App. vorkommt und dort von 1 Kl. 40/41 abhängen soll. Die Ausgabe der apostolischen Väter von v. Gebhardt und Harnack liest noch *εὐχαριστεῖτω*, ebenso halten daran fest Höfling, Gundert, Lemme u. a. auch die meisten katholischen Theologen.

in Betracht kommende Stelle erlaubt nur die Beziehung darauf. Aus der Parallele mit dem alttestamentlichen Opfer ergibt sich nämlich, daß der Verfasser auf die Abendmahlsfeier anspielen will (44, 4) — nichts anderes entsprach so genau den *προσφοραί* des Alten Bundes —, was durch die Hinzufügung der Worte *ἐν ἀγαθῇ συνειδήσει*, die wir doch wohl auf das vorhergehende Sündenbekenntnis (vgl. 1 Kor. 11, 28) beziehen müssen¹, noch einleuchtender wird. Dann aber kann die weitere Erklärung nicht schwer sein. Alle brachten ihre Gaben dar mit Dank gegen Gott, den Geber der höchsten Güter, und übten schon damit ein *εὐχαριστεῖν* aus. Die Presbyter weihten die Gaben in einem besonderen Akt unter Gebet Gott, wozu die Gemeinde das Amen sprach, „solemnis episcoporum grates precesque voce sua confirman-tes“². Man könnte nach dem Wortlaut an eine formulierte Antwort denken, aber richtiger ist es wohl anzunehmen, daß die Gemeinde ihren Dank durch das Amen ausdrückte, wofür schon Paulus ein Beweis ist, wenn er 1 Kor. 14, 16 berichtet, daß einer im Namen aller vorbetete und die Gemeinde darauf das Amen sprach³. So war sie aktiv; von einem beschränkten Recht des *εὐχαριστεῖν* ist nicht die Rede, sondern davon, daß sie sich an die liturgische Ordnung zu halten habe. Die Gemeinde als ganze bringt die Gaben, aber die Art des *προσφέρειν* ist eine verschiedene, durch das „*τάγμα*“ des einzelnen bedingt. Die Gemeinde ist eine Einheit, ihre Organe sind die Presbyter, die Liturgen des Kultus.

Man sieht, wie Amt und Kultus zusammenhängen, aber es wäre nicht richtig, die kultischen Pflichten der Beamten als die einzigen anzusehen. Es ist hier der geeignetste Ort, da gerade von den Funktionen geredet wird, auch nach etwaigen nichtliturgischen Funktionen der Presbyter zu fragen, obwohl ihre Behandlung eigentlich nicht zu diesem Teil der Arbeit gehört; aber sachlich ordnen sie

1) S. unten S. 511.

2) Lipsius a. a. O. S. 42, vgl. auch Justin Ap. I, 85.

3) Wredes Opponieren gegen diese Meinung S. 45 ff. läßt sich nur daraus erklären, daß er durchaus die Lesart *εὐαρεστῆτω* retten will.

sich hier noch am besten ein, auch wird so die Übersichtlichkeit gewahrt. Wenn uns der Brief in diesem Punkte nur wenig Auskunft gibt, so liegt der Grund kaum darin, daß die Presbyter „primär“ Kultusbeamte waren, sondern hat vielleicht mehr in den Streitigkeiten, die irgendwie um den Kultus gingen, seine Veranlassung. Offenbar sagen schon die Amtsbezeichnungen, welche Funktionen Episkopen und Diakonen zukommen. Ἐπισκοπεῖν und διακονεῖν war ihre Aufgabe, die Aufsicht über die Gemeinde und der Dienst an ihr. Die Lehrtätigkeit wird anfangs nicht ihre Aufgabe gewesen sein, denn in paulinischer Zeit konnte jeder als Redner in der Versammlung auftreten, der das χάρισμα hatte, allein je mehr die freie charismatische Tätigkeit zurücktrat, desto verständlicher ist es, wenn allmählich die Vorsteher auch als Verkünder des Evangeliums und als Lehrer auftraten. (Nach Didache haben sie das Recht zu lehren, daneben sind aber auch Propheten und Lehrer bekannt.) Mag man auch der Argumentation derjenigen nicht beipflichten, die aus 48, 5, wo der Verfasser bemerkt, daß die grössere Erkenntnis und Fähigkeit ἐν διακρίσει λόγων desto mehr Demut verlange, herauslesen, es müsse sich in der Predigt der Amtsträger ein Mangel an Redegewandtheit gezeigt haben¹, so ist doch kaum zu bezweifeln, daß es sich bei der Forderung der Unterwerfung unter die Presbyter eben auch um die Unterordnung in der Lehre gehandelt haben muß. Und schliesslich fragen wir mit Lemme: „was ist denn der ganze Brief, wenn nicht Ausübung presbyteraler διδασκαλία?“². Hier können wir auch den 2. Klemensbrief anführen, der freilich gegen 50 Jahre später geschrieben sein mag. Dort wird 17, 3 von einem νοθετεῖσθαι ὑπὸ τῶν πρεσβυτέρων geredet und 17, 5 klagen die Ungläubigen, daß sie nicht

1) Brüll, Der 1. Brief des Clem. R. u. seine geschichtl. Bedeutung S. 32 u. Scherer a. a. O. S. 259. Wenn letzterer aus 42, 5 καταστήσω τ. διακόνους ἐν πίστει die Verkündigung des Glaubens als Hauptzweck der Diakonen hinstellt, so ist dieser Schluss vollständig willkürlich. Wohl aber gehört hierher noch 8, 1, wo die Presbyter οἱ λειτουργοὶ τῆς χάριτος τοῦ θεοῦ genannt werden.

2) A. a. O. S. 458.

gehorsam waren *τοῖς πρεσβυτέροις τοῖς ἀναγγέλουσιν ἡμῖν περὶ τῆς σωτηρίας ἡμῶν*¹.

Wir können sogar noch einen Schritt weiter gehen. Wenn 57, 1 die Aufrührer aufgefordert werden:

ὑποτάγητε τοῖς πρεσβυτέροις καὶ παιδεύθητε εἰς μετάνοιαν, κάμψαντες τὰ γόνατα τῆς καρδίας ὑμῶν,

so muß bei den Presbytern auch das Recht der Kirchenzucht gelegen haben². Dies paßt vorzüglich zu dem, was über die Gemeinderechte ausgeführt wurde, denn wir haben gesehen, daß von einer Zucht seitens der Gemeinde des Cl. R. nur in sehr eingeschränkter Weise gesprochen werden konnte. So wächst auch hier das Amt über die Gemeinde hinaus und vereinigt in sich die Rechte, die anfangs mehreren zustanden.

Endlich noch ein Drittes. Es ist oben gezeigt worden, daß sich die liturgische Funktion des *δῶρα προσφέρειν* nicht nur auf die Oblationen zum Abendmahl beschränkte; müssen darunter überhaupt Gemeindegaben verstanden werden, also auch Geld, Almosen, die früh als Opfer angesehen wurden, so liegt den Presbytern auch ihre Verwaltung ob und man kann sie nach Harnack³ mit Recht die Ökonomen der Gemeinde oder noch allgemeiner Verwaltungsbeamte nennen.

Es hat sich ergeben, daß Klemens in der Frage nach den Funktionen mehr Material bietet als zu vermuten war; die Fortentwicklung über die Zustände der heidenchristlichen Gemeinden zur Zeit des Paulus liegt auf der Hand.

Die Bedeutung des 1. Klemensbriefes für die älteste Geschichte der kirchlichen Praxis ist hiermit noch nicht erschöpft. Sehen wir noch von dem später zur Behandlung kommenden Abschnitt Kapitel 59—61 ab⁴, so erhebt sich

1) Vgl. hierzu auch S. 522.

2) Vgl. S. 510, das eine Ergänzung hierzu bildet.

3) Z. B. Note zu Did. 15, 2.

4) Es ist besonders aus zwei Gründen notwendig, diesen Abschnitt für sich zu behandeln. Zunächst deswegen, weil sich die c. 59—61 als etwas Einheitliches, von dem andern Abgesondertes geben, die auch wegen ihrer Bedeutung eine ausführliche Besprechung nötig haben. Sodann weil die Hypothese aufgestellt worden ist, das Schlußgebet

die Frage, ob sich nicht im Briefe weitere Spuren des ältesten liturgischen Typus finden lassen, denn es ist klar, daß sich in der Liturgie am schnellsten christliche Grundanschauungen niederschlagen mußten. Man wäre hier nur auf Vermutungen gewiesen, wenn sich nicht eine spätere Bearbeitung und Erweiterung dieses Typus gefunden hätte. Ferd. Probst hat das große Verdienst, darauf hingewiesen zu haben¹, daß die sogenannte Klementinische Liturgie im 8. Buch der apostolischen Konstitutionen² im wesentlichen die überarbeitete und ausgestaltete apostolische Liturgie sei, deren Spuren sich auch im 1. Brief des römischen Klemens finden lassen. Aber er hat sich von dieser Beobachtung aus zu sehr gewagten Schlüssen verleiten lassen und im besonderen behauptet, der Gedankengang und die Argumentation des 1. Klemensbriefes sei der Liturgie entnommen. Klemens hat in der Tat der Liturgie gewisse Motive entlehnt, um die Korinther zum Frieden und zur Buße zu ermahnen, aber für seine noch darüber hinausgehende Behauptung hat Probst nicht den Beweis bringen können³. Seine Ansicht ist ein scharfsinniger, aber mißglückter Versuch, der auch nicht den Beifall aller katholischen Theologen gefunden hat. Neuestens hat auf protestantischer Seite Drews die Frage vorsichtiger erörtert⁴. Danach darf es als sicher gelten, daß der 1. Klemensbrief schon den liturgischen Typus kennt, der uns aus der klementinischen Liturgie des VIII. Buches der Constt. App. bekannt ist. Der Verfasser verwendet bei seinen Ermahnungen Stücke der ihm

gehöre nicht zum Briefe, sondern sei erst nachträglich angehängt worden.

1) Besonders in seinem Buche: „Die Liturgie der 3 ersten christlichen Jahrhunderte“.

2) Es handelt sich in der Hauptsache um die Kap. 5—15 des VIII. Buches der Constt. App.

3) Kattenbusch, Das apostol. Symbol S. 536 Anm. sagt: „Nicht wenige seiner Kombinationen frappieren eigentlich nur in der Form, wie er sie vorbringt, er färbt manches ihm unbewußt in der Reproduktion einer Wendung mit seiner Phantasie.“

4) Studien zur Geschichte des gottesdienstl. Lebens II u. III. Schon Kattenbusch hat auf die Beziehungen in der Liturgie hingewiesen.

geläufigen Liturgie, wo es ihm geeignet erscheint. Da sie oft unter erbaulichen Ausführungen vergraben liegen, so ist es eine schwierige Arbeit, diese Schätze zu heben. Es würde zu weit führen alle Vermutungen anzuführen, zumal man gerade bei solcher Arbeit meist auf exakte Beweise verzichten muß, auch das Meiste noch nicht genügend diskutiert worden ist, nur was sich uns als sicher aufdrängt und darum die Bedeutung unseres Dokumentes beleuchtet, soll besprochen werden.

Als unzweifelhaft darf gelten, daß Cl. R. das Trishagion gekannt hat. Das ergibt sich aus einer Stelle (34, 5), die wir ganz hierher setzen müssen:

„τὸ καύχημα ἡμῶν καὶ ἡ παθὴρσία ἔστι ἐν αὐτῷ· ὑποτασσόμεθα τῷ θελήματι αὐτοῦ κατανοήσωμεν τὸ πᾶν πλήθος τῶν ἀγγέλων αὐτοῦ, πῶς τῷ θελήματι αὐτοῦ λειτουργοῦσιν παρεστῶτες. λέγει γὰρ ἡ γραφή· Μύριαι μυριάδες παρεστήκεισαν αὐτῷ καὶ χίλια χιλιάδες λειτούργουν αὐτῷ, καὶ ἐκέκραγον· Ἅγιος, ἅγιος, ἅγιος κύριος σαβαώθ, πλήρης πᾶσα ἡ κτίσις τῆς δόξης αὐτοῦ. καὶ ἡμεῖς οὖν, ἐν ὁμοιοίᾳ ἐπὶ τὸ αὐτὸ συναχθέντες τῇ συνειδήσει, ὡς ἐξ ἑνὸς στόματος βοήσωμεν πρὸς αὐτὸν ἐκτενῶς, εἰς τὸ μετόχους ἡμᾶς γενέσθαι τῶν μεγάλων καὶ ἐνδόξων ἐπαγγελιῶν αὐτοῦ.

Daß es sich in der Aufforderung καὶ ἡμεῖς . . . βοήσωμεν um einen gottesdienstlichen Akt handelt, geht klar aus der für den Versammlungsort der Christen stereotypen Formel ἐπὶ τὸ αὐτὸ hervor¹, und zwar muß Klemens von der Abendmahlsliturgie reden, was nicht nur 1 Kor. 11, 20 und der Zusatz τῇ συνειδήσει nahelegen², sondern auch die Tatsache vermuten läßt, daß das den angeführten Worten folgende Zitat aus 1 Kor. 2, 9 ὀφθαλμοῦς οὐκ εἶδεν κτλ. von den späteren Liturgien stets auf die Eucharistie angewendet wird. In Rom muß also das Trishagion, das sich vielfach auch in späteren Liturgien findet³, bereits zur Zeit

1) Vgl. Apg. 1, 15; 2, 1; 2, 44, wo die Formel prägnant gebraucht wird. Auch 1 Kor. 11, 20, wo der Ort der Abendmahlsfeier gemeint ist. Vgl. auch Ignat. ad Eph. 5, 3; 13, 1 ad Magn. 7, 1, ad Philad. 10, 1.

2) Vgl. hierzu S. 511.

3) Die Stellen der späteren Liturgien, in denen sich das Trishagion in Verbindung mit Dan. 7, 10 findet, sind bei Rietschel,

der Abfassung des 1. Klemensbriefes im liturgischen Gebrauch gewesen sein und ebenso muß die dazu gehörende Einleitung aus Dan. 7, 10 dem Verfasser als solche vertraut sein.

Wir wissen, daß das von der Gemeinde gesprochene Trishagion später das vom Bischof gesprochene eucharistische Dankgebet unterbrach. Auch dieses liturgische Stück kann man für Klemens als bekannt voraussetzen. Hat man sich einmal von einem Zusammenhang der klementinischen Liturgie des Constt. App. mit Cl. R. überzeugt, so läßt sich bei Kapitel 20, das in seinem liturgischen Schwung eine Art Hymnus ist und obendrein mit einer Doxologie schließt, die Vermutung, es müsse sich auch hier um ein Stück der Liturgie handeln, nicht zurückweisen. In der Tat lassen sich die Parallelen zwischen 1 Kl. 20 (und 33, 2—6) und Konst. VIII, 12 (VI, 34) nur durch die Annahme erklären, „daß Klemens in seinem Briefe eine für seinen Zweck bestimmte Variation des von ihm im Sonntagsgottesdienst gewohnheitsmäßig gebeteten eucharistischen Dankgebetes bietet. Das Gerippe ließ Klemens stehen, aber die gedankliche Füllung gestaltete er anders, seinem Zweck entsprechend“¹. Das Gebet preist die Güte Gottes als des Schöpfers und Erhalters.

Endlich können wir noch mit einiger Sicherheit annehmen, daß Cl. R. auch schon ein öffentliches Sündenbekenntnis gekannt hat. Wenn wir ganz von dem später zu behandelnden Abschnitte Kapitel 59—61 absehen, wo es als Teil des Gemeindegebets auftritt, so läßt sich eine Exhomologese in der Liturgie ohne weiteres vermuten, denn es ist anzunehmen, daß sich das allgemeine christliche Bewußtsein, Gott nicht nahen zu dürfen, bevor man seine Sünde bekannt habe, einen besonderen Ausdruck im Gemeindegottesdienst verschaffte, ohne daß im Anfang an schriftliche Fixierung zu denken wäre. Die Didache verlangt (14, 1) ein Sünden-

Lehrbuch der Liturgik I S. 244 Anm. angeführt. Es fehlt noch die von Drews a. a. O. S. 21 genannte deutliche Parallele unserer Stelle mit Constt. App. VIII, 12. 13.

1) Drews a. a. O. S. 19.

bekennnis in der Gemeindeversammlung. Zwar können die Stellen 1 Kl. 23, 1; 48, 1; 51, 3 auch vom Bekennen im Privatgebet verstanden werden, ausschließlich jedoch nicht. Wenn der Verfasser es sich zur Aufgabe gemacht hat, zum Gehorsam, zur Unterwerfung zu mahnen, um so die Auf-rührer wieder zurückzubringen, sodann auch hervorhebt, Gott bedürfe nichts weiter als *ἐξομολογεῖσθαι αὐτῷ* (52, 1), so hat dies nur einen Sinn, wenn er ein öffentliches Be-kennnis meint. Was hilft das Eingeständnis des Herzens, wenn nicht eine offizielle Anerkennung der im Amt zu recht bestehenden Ordnung Gottes erfolgt? Dazu gehört aber Unterwerfung, und wenn Kl. 57, 1 sagt:

ὑποτάγητε τοῖς πρεσβυτέροις καὶ παιδεύθητε εἰς μετάνοιαν, κάμψαντες τὰ γόνατα τῆς καρδίας ὑμῶν,

so fällt das für ihn mit der *ἐξομολόγησις* zusammen. Ja man ist nach den letzten Worten geradezu versucht, an ein Bekenntnis vor den Amtsträgern zu denken, wie es später vor den Priestern abgelegt werden mußte; ihnen zu gehorchen hieß den Willen Gottes tun (56, 1). Dafür, daß Klemens eine öffentliche Exhomologese kennt, kommt noch ein wei-teres Argument in Betracht, das allein freilich nicht aus-schlaggebend sein kann. Die sich in der ältesten christlichen Literatur¹, auch in den älteren Liturgien häufig findende Formel *ἐν καθαρᾷ αὐτὸν πονηρᾷ συνειδήσει* (oder nur *συνειδήσει*) hat auch Klemens, und da sie 34, 7 und 41, 1 in einem Zusammenhang steht, wo von der Eucharistie die Rede ist, liegt es nahe, an das Sündenbekenntnis im Gemeindegottes-dienst zu denken (1 Kor. 11, 27—29 läge dann der Keim hierzu).

Im Anschluß hieran mag die Vermutung ausgesprochen werden, daß Klemens im Gottesdienst vielleicht schon eine besondere Fürbitte für die Verirrten (Pönitente) kennt. Nicht um das allgemeine Fürbittengebet handelt es sich, denn das hat es sicher gegeben, wie uns die Kapitel 59—61 bezeugen, sondern um das spezielle für den Sünder. Klemens fordert nämlich 56, 1 zum Gebete für die Schul-digen auf und fährt dann fort:

1) 1 Tim. 3, 9. 2 Tim. 1, 3. Barn. 19, 12. Did. 4, 14 usw.

οὕτως γὰρ ἔσται αὐτοῖς ἔγκαρπος, καὶ τελεία ἡ πρὸς τὸν Θεὸν καὶ τοὺς ἁγίους μετ' οἰκτιρμοῦ μνεία.

Hier scheint die Fürbitte in der Versammlung der Heiligen und Gläubigen gemeint zu sein, mehr kann man nicht sagen, denn die Auslegung der Stelle ist sehr umstritten¹. Noch vorsichtiger wird man einer Vermutung Drews' entgegenkommen müssen, der in Kapitel 42 — 44 auf Grund einer Parallele mit Constt. App. VIII, 4 bzw. 5 ein Ordinationsgebet versteckt finden will, das natürlich vom Verfasser zum Zweck seiner besonderen Beweisführung frei verwendet worden sei.

Über den speziellen Gebrauch der Doxologien, die sich in beiden Klemensbriefen finden, läßt sich nichts ausmachen. Sie sind dem jüdischen Gottesdienst entlehnt. Ihre Form ist noch eine freie; meist steht bei Klemens die einfache Fassung *αὐτῷ ἡ δόξα εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων ἀμήν* (38, 4; 43, 6; 50, 7; 58, 2). Dafs die Doxologien schon früh einen Platz in der Liturgie eingenommen haben, läßt schon der häufige Gebrauch im Neuen Testament vermuten.

Schließlich sei noch bemerkt, dafs bei den verschiedenen *leitουργίαι* der Amtsträger und der Gemeinde sicherlich auch schon gewisse Zeremonien vorgekommen sein werden, wie solche bereits das Neue Testament kennt (z. B. 1 Tim. 2, 8). Das Aufheben der Hände beim Gebet nach jüdischer, auch häufig heidnischer Sitte bezeugt Cl. R. 29, 1, ebenso das Niederknien (9, 1; 48, 1). Dagegen spricht der Brief nicht, wie Probst in 15, 4 hineinlas, vom Friedenskufs, wenn er auch sicher als Ausdruck brüderlicher Gemeinschaft üblich war (schon 1 Thess. 5, 26; 1 Kor. 16, 16).

Wir kommen jetzt zu dem bedeutendsten liturgischen Stück des 1. Klemensbriefes, dem uns durch des Metropolitens Bryennius' Entdeckung seit 1875 bekannten Gebet Kapitel 59 — 61. Bevor wir die grofse Bedeutung dieses Gebetes darlegen, müssen wir auf seine Stellung im Briefe

1) Vgl. die Note Harnacks *οἱ ἅγιοι* die Christen, die Märtyrer? die Engel? Probst a. a. O. S. 57 sammelt sogar alle Stellen im Brief, die von der Fürbitte für die Gefallenen handeln und konstruiert eine Parallele zu Constt. App.

eingehen. Nachdem der Verfasser seine ausdrücklichen Ermahnungen mit der Aufforderung zum Gehorsam geschlossen hat, setzt er noch einmal ein und erklärt im Namen der römischen Gemeinde, sie könne nicht schuld daran sein, falls man in Korinth beim Ungehorsam verharre, man wolle aber beten, der Schöpfer möge die Schar der Auserwählten in der Welt durch seinen Sohn unversehrt erhalten. Hier tritt plötzlich die Anrede an Gott ein und nun folgt das Gebet. Es ist unmittelbar mit dem Vorgehenden verknüpft, unmerklich geht der Verfasser in die Gebetsform über (schon 59, 2 gehört dazu), aber nur wenige Zeilen bewegt er sich in der prosphonetischen Form, um dann bis zum Schluß die epikletische innezuhalten.

Weitaus die meisten Theologen sind der Ansicht, daß sich im Gebet bestimmte Anspielungen auf das Thema des Briefes finden. Allein trotz der Autorität Zahns und Harnacks können wir dem nicht beistimmen¹. Was sie anführen ist in keiner Weise überzeugend. Oder ist es einzusehen, warum 60, 4, bei der Bitte um Frieden die Berufung auf das Beispiel der alttestamentlichen Väter bewußte Rückbeziehung auf den Inhalt des Briefes sein soll, zumal wenn feststeht, daß diese Worte an Strophe 1 des „18 Bittengebetes“ und an Luk. 1, 55 (*καθὼς ἐλάλησεν πρὸς τοὺς πατέρας ἡμῶν*) anspielen? Wenn es kurz vorher heißt: (60, 3) *ῥῶσαι ἡμᾶς ἀπὸ τῶν μισούντων ἡμᾶς ἀδίκως*, so ist es doch geradezu erzwungen in den *μισούντες* eine Anspielung auf die Aufrührer in Korinth zu sehen. Es wäre höchst auffallend, wenn eine solche Bitte im Gebet nicht vorhanden wäre, sie erklärt sich aus der allgemeinen Situation der Gemeinde mitten unter Heiden und vor allem aus der Tatsache, daß das Gebet — wir kommen noch darauf — jüdische Grundlage zeigt. Hätten wir das Gebet ohne den Brief überliefert bekommen, kein Mensch würde irgendeine Tendenz

1) Nur Wrede a. a. O. S. 57, Kunze, Allg. luth. Kirchenztg. 1902 Nr. 39/40, Overbeck, Theol. Lit.-Ztg. 1877, Spalte 286 und Jacobi, Stud. u. Krit. 1876 S. 707 ff. nehmen keinen Zusammenhang an. Die beiden letzten bestreiten allerdings die Zugehörigkeit des Gebetes zum Briefe überhaupt, was sich nicht halten läßt.

auf besondere Verhältnisse herausgelesen haben. Es ist vielmehr so: Anspielungen auf den Streit in Korinth lassen sich nicht finden¹, sondern individuelle Gesichtspunkte fehlen, selbst eine Fürbitte für die Ungehorsamen in der Gemeinde sucht man vergeblich. Auch der Schluss des Briefes kommt mit keinem Wort auf das Gebet zurück. Das Ganze macht den Eindruck eines eingeschalteten Stückes.

Indessen gehört das Gebet zum Brief und Jakobis Hypothese², es wäre in Korinth, wo der Brief, wie wir wissen, im Gottesdienst gelegentlich verlesen wurde, als offizielles Gemeindegebet an die Lesung angeschlossen worden, ist schon deswegen abzuweisen, weil dann der Schluss des Briefes nicht zu erklären ist. Vielmehr geht der Verfasser nach seinen Ermahnungen wie von selbst in ein Gebet über, wie das der Übergang aus der 3. Person in die direkte Anrede Gottes (Anfang 59) zeigt. Das Gebet wie der Übergang erklären sich aufs beste, wenn man mit Knopf³ annimmt, daß der Brief einzelne homiletische Paränesen umfasste, die die Bestimmung hatten, im Gemeindegottesdienst verlesen zu werden.

Welches ist der Charakter und die besondere Bedeutung dieses Gebetes? Unmittelbar überzeugt der erste Eindruck, daß der Verfasser es nicht für seinen bestimmten Zweck als etwas Neues niedergeschrieben hat, vielmehr beweist die feine Gliederung, die einfach gedrungene und doch schwungvolle Sprache, endlich die Schlusdoxologie, daß es sich hier um etwas Einheitliches, Gewordenes handelt. Während Klemens sonst stets persönlich ist, ist dieses Gebet ganz unpersönlich, es bewegt sich wie alle liturgischen Gebete in allgemeinen Wendungen. Klare Beziehungen fehlen, von der Individualität des Beters merkt man nichts, dagegen

1) Wenn man freilich mit Wehofer, Sitzung 69 d. Akad. d. Wissensch., Wien S. 198 die *δοκοντες* und *ηγουμενοι* 61, 1 auf die Presbyter bezieht, dann läßt sich eine Beziehung kaum bestreiten. Aber diese in so ausschließender Weise sonst nicht vertretene Exegese läßt sich mühelos durch mehr als ein Argument widerlegen.

2) A. a. O. S. 707 ff.

3) Texte u. Untersuchungen XX (1901), S. 188 ff.

lassen bestimmte, offenbar schon stereotyp gewordene Wendungen auf eine liturgische Fixierung schliessen. Dazu kommt die Übereinstimmung mit späteren kirchlichen Gebeten, besonders mit dem Gebet aus der klementinischen Liturgie im 8. Buch der Constt. App., so daß man zu dem Schluß gezwungen wird, hier liegt ein alter, für uns der älteste Typus des späteren kirchlichen Gemeindegebetes vor. Darin besteht die große Bedeutung dieses Stückes, daß wir aus ihm sehen, wie in der Gemeinde der nachapostolischen Zeit, getreu der Anweisung 1 Tim. 2, 1 ff., gebetet wurde. Freilich wird man sich vor der Behauptung hüten, das Gebet wäre schriftlich fixiert gewesen, davon wissen wir nichts, auch spricht sehr vieles dagegen, aber liturgisch fixiert war es in der Hauptsache. Solche Gebete mußten entstehen, je mehr es der Einzelne mit Rücksicht auf die Gemeinde lernte, seine persönlichen Gebetswünsche und individuellen Stimmungen zurückzustellen und die Anliegen der ganzen Gemeinde vor ihren Herrn zu bringen. Mochten die Bedürfnisse des einzelnen noch so mannigfaltige sein, die Gemeinde mußte zu seinem Gebete als zu ihrem eigenen das Amen sprechen können. Daher mußte dieses verständlich und allgemein gehalten sein; die freie Produktion trat zurück und die gemeinsamen Bedürfnisse schafften sich eine bleibende, stereotype Form. Es ist außerdem an diesem Gebete nachzuweisen, daß auch die jüdische Sitte, die liturgisch fixierte Gebetstexte in der Synagoge kannte, auf die christlichen Gemeinden hinüberwirkte. Mit alledem soll aber nicht gesagt werden, daß wir in diesem bedeutsamen Stück das „allgemeine Kirchengebet“ der römischen Gemeinde besitzen. Ein solches gab es noch nicht, auch zeigt ein Vergleich mit der späteren, festen Formulierung, daß Klemens hier und da im Gebete weitere Ausführungen hat (s. besonders die Fürbitte für die Obrigkeit), wie sie sich ihm als Briefschreiber von selbst ergaben. Wenn Zahn sagt¹, dieses briefliche Gebet verhalte sich zu seiner stereotypen Form „wie die Reproduktion der Glau-

1) Zeitschrift f. Protestantismus u. Kirche 1876, S. 198.

bensregel bei Irenäus und anderen zu dem damaligen Taufbekenntnis“, so ist dieser Vergleich treffend, nur gehen die näheren Ausführungen nicht auf den Streit in Korinth zurück, sondern der Verfasser, der in der Gemeindeversammlung zu beten verstand, benutzt den Gang und die feststehenden Wendungen des gottesdienstlichen Gebetes, indem er ihnen hier und da aus seinem liturgisch geschulten Geiste mehr Fülle und Ausdehnung gibt, wie sich das von selbst in einem Briefe gestaltete, dessen Ermahnungen ihn in ein Gebet hinübergleiten lassen. Vermutlich wurde der Brief vor seinem Abgange nach Korinth in der Gemeindeversammlung zu Rom verlesen, und die Gemeinde ging an der Stelle, wo der Verfasser für die Brüder beten will, zu ihrem Gemeindegebet über. So haben wir in diesem Stück eine feste Gebetstradition, und wenn auch nicht das „Kirchengebet“ der römischen Gemeinde, so doch den Typus für die Art eines Gemeindegebetes nachapostolischer Zeit, das uns in seinen Grundformen deutlich an unser „allgemeines Kirchengebet“ erinnert.

Bevor der Inhalt des Gebetes näher dargelegt wird, muß festgestellt werden, auf welche Quellen es zurückgeht. Lemme glaubt nachweisen zu können, daß Klemens ein jüdisches Gebet aufgenommen und überarbeitet habe¹. Es ist nicht zu bezweifeln, daß sich deutliche Berührungen mit dem Hauptgebet der Israeliten, den „18 Benediktionen“ (schmone-esre) finden; allein, wenn man behauptet, das Gebet gewinne nur durch die Erkenntnis der Messianität Christi und das zweimal gebrauchte *διὰ Ἰησοῦ Χριστοῦ* christlichen Sinn, so ist das entschieden zu weit gegangen. Auch das Vaterunser geht auf jüdische Gebete zurück, aber wodurch ist es, von der Gesinnung des Beters abgesehen, ein christliches Gebet? Wohl doch durch seine Vereinfachung, durch das, was Jesus aus den jüdischen Parallelen fortgelassen hat.

1) Neue Jahrbücher f. deutsche Theologie 1892, S. 467 ff. Ihm folgt Kunze a. a. O. Nr. 46. Schermann (Texte und Untersuchungen 1909, XXXIV will eine inhaltliche Verwandtschaft zwischen den Gebeten griech. Zauberpapyri und dem Gebet im 1 Klbr. nachweisen.

So fehlt auch hier z. B. der jüdische Gebetswunsch: „den Verleumdern sei keine Hoffnung und alle die Böses tun, mögen schnell zugrunde gehen und sie alle baldigst ausgerottet werden“¹. Man beachte auch, wie der Bitte um Frieden am Schluss jede partikularistische Ausdeutung fehlt, sie erhält eine Beziehung auf *πάντας κατοικοῦντας τὴν γῆν*. Im übrigen läßt sich an der Hand der Parallelen auch nicht sagen, Klemens habe dieses jüdische Gebet aufgenommen und überarbeitet, die Parallelen zeigen nur, daß bestimmte liturgisch fixierte Wendungen wiederholt oder variiert werden, und also eine Gebetstradition vorhanden ist, der sich die christliche Gemeinde nicht entziehen konnte. Andere Berührungen zeigt das Gebet natürlich mit dem Alten Testament (LXX), auch finden sich einige Anklänge an neutestamentliche Schriften.

Wichtiger als die Grundlage des Gebetes sind für uns seine Gedanken.

Es beginnt mit einer Gebetsermahnung (59, 2), dann kommen folgende 5 Teile:

- 1) Preis der Macht und Herrlichkeit Gottes (59, 2—3),
- 2) Bitte um Hilfe in allerlei Nöten (59, 4),
- 3) Bitte um Sündenvergebung und Reinigung des Herzens (60, 1—2),
- 4) Bitte um Einigkeit und Frieden (60, 3—4),
- 5) Fürbitte für die Obrigkeit (61, 1—2).

Am Schluss steht eine Doxologie (61, 3). Der Anfang des Gebetes war bisher immer als eine einfache Überleitung vom Brief zum Gebet betrachtet worden. Der Ernst und die Empfindung treiben den Verfasser unwillkürlich in das Bitten hinein, das sich sogleich in den Preis Gottes erhebt. Die Überleitung liegt klar vor Augen, aber in ihr steckt noch mehr. Drews hat gezeigt², daß der Parallelismus in den Worten *αἰτησόμεθα ἔκτενῆ τὴν δέησιν* (1 Kl. 59, 2) und *δεηθέντες ἔκτενῶς* (Constt. App. VIII, c. 10, 5) nicht zufällig sein kann: Klemens kennt schon aus dem Gottesdienst vor dem Gemeindegebet eine Gebetsermahnung, wie sie in den apostolischen Konstitutionen der Diakon zu sprechen hatte. Dem Gebete wird sofort eine Beziehung auf Jesus Christus

1) Str. 12 zitiert nach Schürers Übersetzung in Gesch. des jüd. Volkes im Zeitalter Jes. Chr. II, S. 384.

2) A. a. O. S. 43.

und zwar auf sein Erlösungswerk gegeben *δι' οὗ ἐκάλεσεν ἡμῶς ἀπὸ σκότους εἰς φῶς, ἀπὸ ἀγνωσίας εἰς ἐπίγνωσιν δόξης ὀνόματος αὐτοῦ*. Nicht nur der Übergang hat es mit sich gebracht, daß das Gebet in prosphonetischer Form beginnt, wir werden hier vielmehr die Spuren davon finden, daß später regelmäsig der Diakon ein prosphonetisches Gebet vor dem epikletischen des Bischofs zu sprechen hatte. Vor dem plötzlichen Übergang zur direkten Anrede an Gott schiebt Bryennius ein *δὸς δέσποτα* ein, wodurch der Wechsel in der Form liturgisch schärfer hervorgehoben wird. Der Lobpreis Gottes greift in seinem Schluss auf den Begriff der *ἐκλεκτοί* im Anfang und die Beziehung auf Jesus Christus zurück, von dem als *ἡγαπημένος παῖς* die interessanten Aussagen gemacht werden: *δι' οὗ ἡμᾶς ἐπαίδευσας, ἠγάπησας, ἐτίμησας*. Hieran knüpfen sich gedanklich sehr geschieht die Bitten um Hilfe in allerlei Nöten, an deren Ende wieder wie im ersten Absatz die Beziehung auf *Ἰησοῦς Χριστὸς ὁ παῖς σου* eintritt. Liturgisch betrachtet wird dadurch ein Höhepunkt und Abschluss erreicht. Wenn irgendwo, so ist an diesem Abschnitt, dessen Wendungen sich später vielfach, wenn auch mit Variation wiederfinden, zu erkennen, daß Klemens einem bestimmten Gebetstypus folgt.

Auch der dritte Teil schließt sich gut an den vorhergehenden an; er appelliert an die Allmacht Gottes, um dann diesen großen und gütigen (*ἀγαθὸς καὶ πιστός*) Herrn um Vergebung der Sünden zu bitten. Das Sündenbekenntnis erscheint, wie nachher stets, schon hier mit der Bitte um Reinigung des Herzens verbunden. Bemerkenswert ist die Abstufung (?) von *ἀνομία, ἀδικία, παραπτώματα* und *πλημμελείαι* und die Unterscheidung von *δοῦλοι* und *παιδίσκαι*, die deutlich zeigt, daß es sich um ein Gebet in der Gemeindeversammlung handelt.

Die Bitte um Eintracht und Frieden beweist, wie sehr sich die Gemeinde bewußt ist, „daß auch der Friede des Weltreiches und das Wohlwollen der römischen Behörden ein erstrebenswertes Gut für die Christen ist. Ja er rechnet das Wohlgefallen vor der Obrigkeit zu dem rechten christlichen Lebenswandel“¹. Der letzte Abschnitt enthält die Fürbitte für die Obrigkeit. Schon im Neuen Testament findet sich die Aufforderung, der Obrigkeit gehorsam zu sein und ihrer vor Gott zu gedenken², aber Zahn hat recht, wenn er sagt³: daß eine Gemeinde, welche selbst soeben erst beim Tode des gehässigen und gehafsten Kaisers Domitian von mannigfaltiger Belästigung aufgetatmet hatte, so vollen

1) v. d. Goltz, Das Gebet in der ältesten Christenheit S. 204.

2) Röm. 13, 1 ff. 1 Petr. 2, 13 f. 1 Tim. 2, 1 ff.

3) Skizzen aus dem Leben der alten Kirche S. 103.

Tones für das irdische Wohlergehen und eine gesegnete Regierung des von Gott eingesetzten Regenten zu beten verstand, konnte man vor dem Bekanntwerden dieses Gebetes nicht ahnen: Gott selbst hat den Herrschern die Königsgewalt gegeben,

εἰς τὸ γινώσκοντας ἡμᾶς τὴν ὑπὸ σοῦ αὐτοῖς δεδομένην δόξαν καὶ τιμὴν ὑποτάσσεσθαι αὐτοῖς.

Es wird für sie nicht nur Gesundheit, Friede, Eintracht und Wohlergehen erbeten, sondern der Gemeinde liegt auch am Herzen, daß sie ihre Herrschaft fromm führen und Gottes Gnade teilhaftig werden. Es ist allerdings richtig, daß sich in diesem letzten Abschnitt am wenigsten Anklänge an typische Gebetsformen finden, dies hat aber seinen Grund nur darin, daß Klemens diese Fürbitte besonders ausführlich gestaltet, offenbar weil der Gemeinde die Frage nach der Stellung zu der sie verachtenden oder befehdenden Obrigkeit eine brennende war.

Die Schlusdoxologie ist entsprechend der Feierlichkeit des Gebetes ausführlicher. Christus, durch den der Vater gepriesen wird, wird hier *ἀρχιερεὺς καὶ προστάτης τῶν ψυχῶν* genannt.

Es mögen noch einige stilistische Bemerkungen folgen. Die Sprache ist durchweg einfach, aber würdig und erhebt sich an nicht wenigen Stellen zu poetischer Höhe. Sofort bei Eintritt der epikletischen Form wird das Gebet metrisch und liest sich wie ein Hymnus. Schreibt man es metrisch auf, so ergeben sich antithetische und parallele Satzglieder. So z. B. die Parallelen:

*τὸν ταπεινοῦντα ὕβριν ὑπερηφάνων
τὸν διαλίοντα λογισμοὺς ἔθνων . . .
μόνον εὐεργέτην πνευμάτων
καὶ θεὸν πάσης σαρκὸς und die Antithesen
τὸν ποιοῦντα ταπεινοὺς εἰς ὕψος
καὶ τοὺς ὑψηλοὺς ταπεινοῦντα*

(wobei die chiliastische Wortstellung sehr wirksam ist) oder:

*τὸν πλουτίζοντα καὶ πτωχίζοντα
τὸν ἀποκτείνοντα καὶ ζῆν ποιοῦντα*

Und so fort. Auch die einzelnen Bitten im 2. Abschnitt verlaufen in parallelen Sätzen. Die Fürbitte für die Obrigkeit teilt sich nach Wehofers feiner Beobachtung¹ zweimal in Strophe und Gegenstrophe:

1) A. a. O. S. 197.

1. Str. τοῖς τε ἄρχουσιν τῆς βασιλείας
 1. Gegenstr. σὺ γὰρ, δέσποτα, ἐπουράνιε . . . ὑπαρχόντων
 2. Str. οἷς δὸς ὑγίαιαν . . κτλ.
 2. Gegenstr. σὺ, κύριε, διευθύνον . . κτλ.

So wird das Gebet stilistisch in keiner Weise überladen oder gekünstelt, sondern mit den einfachsten Mitteln wird dem Empfinden des Herzens in ästhetisch ansprechender Weise Ausdruck gegeben. Alle diese Beobachtungen unterstützen die Behauptung, daß das Gebet dem Verfasser nicht als etwas Neues aus der Feder geflossen ist, vielmehr ist es „die älteste und ehrwürdigste Form“ des sogenannten allgemeinen Kirchengebets, die uns bekannt ist.

Über die Stellung des Gebetes im Gemeindegottesdienst sagt Klemens nichts. Indessen dürfen wir die Praxis Justins als weit verbreitet voraussetzen. Nach ihm hatte das Gebet seinen Platz nach der Ansprache des Vorstehers und bildete den Übergang zum zweiten Teil des Gottesdienstes, der Eucharistiefeier.

III.

Die Bedeutung der beiden Klemensbriefe für die älteste Geschichte der kirchlichen Praxis liegt nicht nur auf kybernetischem und liturgischem Gebiet, auch für die Homiletik ergibt sich wertvolles Material. Allerdings kommt hier nur der sogenannte 2. Klemensbrief in Betracht und es liegt an der Beschaffenheit des Gegenstandes selbst, wenn dabei die kürzeste Behandlung eintreten muß.

Der Brief, der von den meisten zwischen 130—140 angesetzt wird, ist von jeher für die älteste auf uns gekommene christliche Predigt gehalten worden, und in der Tat kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wir in ihm eine Homilie¹ zu sehen haben. Das Fehlen einer Aufschrift und einer Grufsformel würde wenig besagen, aber deutlich weist darauf die Stelle 15, 2, die von einem *ὁ λέγων* und *ἀκούων* spricht, womit der Vortragende und die Zuhörer ge-

1) Eine besondere Predigtgattung ist hier darunter natürlich nicht verstanden. Zunächst gebraucht das Wort Ignat. ad Polyc. 5, 1 (oder schon Apg. 20, 11?).

meint sind (vgl. 1, 2). Ebenso zeigen dies die Worte 17, 3, die dazu auffordern, nicht nur zu glauben, wenn man von den Presbytern ermahnt wird, sondern diesen Glauben auch zu bewahren, wenn man nach Hause gegangen ist. Am klarsten aber ist 19, 1: ἀναγιγνώσκω ὑμῖν ἐντευξιν. In den letzten Worten liegt freilich auch ein Problem verborgen. Es ist nämlich höchst auffällig, daß hier von einer schriftlich fixierten Ansprache die Rede ist. Wir haben bis auf Origenes kein zweites Beispiel einer solchen im voraus ausgearbeiteten Ansprache. Sollte das nur Zufall sein? Es will unmöglich erscheinen, daß in der alten Kirche zu einer Zeit, wo das freie Wirken des Geistes noch keineswegs aufgehört hatte, ein christlicher Prediger ein Predigtkonzept angefertigt und dieses nachher in der Gemeindeversammlung vorgelesen haben soll¹. Wenn es anderseits feststeht, daß wir es mit einer Ansprache zu tun haben, so bleibt nur der Ausweg, der Brief sei keine gesprochene Homilie. Sie muß dann eine Rede sein, welcher der Verfasser die literarische Kunstform des Briefes gegeben hat und die von vornherein für die Publikation bestimmt und nur auf Leser berechnet war. Es ist das keine Übertragung moderner Gepflogenheit, sondern in der Profanliteratur der damaligen Zeit haben wir mehrfach Beispiele einer derartigen Literaturgattung². Die Predigt mußte denn die Bestimmung gehabt haben, in verschiedenen Gemeinden neben anderen Briefen verlesen zu werden und ihr Verfasser mußte sich nach 19, 1 selbst als Vorleser seines Briefes denken. Letzteres nimmt der Hypothese entschieden ihr Bestechendes, man kommt auch nicht um den Eindruck herum, eine wirkliche Ansprache vor sich zu haben. Solch persönliches Bekenntnis, wie 18, 2, wo der

1) Daß wir aus der altkathol. Kirche vor Origenes keine Homilien besitzen, liegt offenbar daran, daß die Bischöfe ihre Predigt frei hielten. Euseb. erzählt hist. eccl. VI, 36, Origenes habe erlaubt, daß man seine Vorträge nachschriebe; er selbst hat aber eine bedeutende Fertigkeit im Freisprechen besessen, wie ebenfalls Euseb. berichtet. Vgl. Th. Harnack, Der christliche Gemeindegottesdienst S. 371.

2) So erklärt Wehofer a. a. O. S. 102 ff. den Tatbestand. Seine Exegese ist im einzelnen durchaus geschraubt.

Prediger seine eigene Schwäche eingesteht, setzt doch notwendig eine gesprochene Homilie voraus, aber freilich sind damit nicht alle Schwierigkeiten gelöst¹. Die Bedeutung der Homilie für die Kenntnis der kirchlichen Praxis wird dadurch nicht herabgesetzt, aber man sieht, wie sehr man sich gerade hier vor einem Generalisieren hüten muß. Die Folgerung, im 2. Jahrhundert wären die Ansprachen in der Gemeindeversammlung schon schriftlich abgefaßt worden, bevor man sie hielt, wäre angesichts des einen Falles falsch. Die Tatsache liegt vor, daß es sich hier um ein Konzept handelt, irgendwelche allgemeinen Schlüsse lassen sich bei dem Sachverhalt aber nicht ziehen. Dagegen lassen sich — mag die Predigt gehalten oder nur gelesen worden sein — andere interessante Beobachtungen machen.

Zunächst möchte man erfahren, wer denn die Predigt verfaßt oder gehalten hat. Harnack behauptet², aus 17, 3, 5 gehe hervor *scriptorem ipsum laicum fuisse. Si e numero ecclesiae praesidium fuisset, vix c. 18 scripsisset*. Es kommen Laien als gelegentliche Prediger noch bis Augustin vor, und in der urchristlichen Zeit hatte jedes Gemeindeglied (mit Ausnahme der Frauen), das sich befähigt glaubte, das Recht als Verkünder des Evangeliums aufzutreten. Allein je mehr sich das Amt über die Gemeinde erhob (vgl. 1 Kl.), und je mehr die Predigt eine feste Stelle im Kultus einnahm, desto selbstverständlicher ist es, wenn sich auch diese Funktion auf die Amtsträger übertrug. Der 2. Klemensbrief setzt nicht, wie Harnack meint, einen Laien, sondern einen Presbyter als Prediger voraus. Nicht nur erscheinen 17, 5 die Presbyter als diejenigen, deren Aufgabe das *ἀναγγέλλειν τῆς σωτηρίας* ist, 17, 3 zeigt deutlich, daß es ein Presbyter ist, dem das *νοῦθετεῖν* zukommt und der diese Ansprache

1) Wie sehr immer wieder die Schwierigkeit des Vorlesens einer Predigt im 2. Jahrhundert empfunden wird, zeigt die neueste Behandlung der Sache von Schüßler, Zeitschr. f. Kirchengesch. 1907 S. 1 ff., der den 2. Klemensbrief nicht für ein einheitliches Ganzes hält. Nach ihm wurde 1—18 gleich den übrigen Schriften im Gottesdienst vorgelesen. Mit 19 nimmt der Anagnost sein eignes Konzept zur Hand.

2) Prollgg. zum 1. Klemensbrief LXXII Anm. 11.

im Gottesdienst hält. Warum er trotzdem nicht Kapitel 18 seine eigene Unvollkommenheit hervorheben kann, ist nicht einzusehen. Es ist für unseren Zweck gleichgültig, ob die Predigt in Korinth oder Rom gehalten wurde, bemerkenswert aber ist, daß ein bestimmter Versammlungsraum, in dem die Predigt gehalten wird und zu dem die Gläubigen häufiger zu kommen aufgefordert werden, erwähnt wird (17, 3). Die Gemeinde selbst besteht aus ἀδελφοί und ἀδελφαι (19, 1) und vielleicht (!) darf man auch aus Kapitel 2 den Schluß ziehen, daß die Christengemeinde in der Stadt größer ist als die jüdische, jedenfalls scheint die ἐκκλησία ἡμῶν von der Einzelgemeinde, in der die Predigt gehalten wurde, verstanden werden zu müssen.

Durch Justin (Apolog. I, 67) haben wir Kunde von dem Verlauf des Gottesdienstes. Danach hatte die Ansprache des Vorstehers ihre Stelle unmittelbar nach der Schriftverlesung. Der 2. Klemensbrief zeigt dieselben Verhältnisse. 19, 1 heißt es:

ὥστε ἀδελφοὶ καὶ ἀδελφαὶ μετὰ τὸν θεὸν τῆς ἀληθείας ἀναγνώσκω ὑμῖν ἐντευξεν, εἰς τὸ προσέχειν τοῖς γεγραμμένοις.

Nun könnte man an sich die letzten beiden Worte auf die soeben verlesene Ansprache zurückbeziehen, aber das vorhergehende μετὰ τ. θεὸν τ. ἀληθείας scheint des Bryennius Erklärung μετὰ τὴν ἀνάγνωσιν τῶν ἱερῶν γραφῶν (ἐν αἷς θεός ἐστιν ὁ λαλῶν) am meisten zu rechtfertigen, auf jeden Fall ist der abrupte Anfang der Homilie am besten zu erklären, wenn eine Schriftverlesung voranging. Aber selbst wenn wir 19—20 abtrennen und annehmen, 1—18 sei wie eine andere „heilige“ Schrift im Gottesdienst vorgelesen worden und den Anfang etwa durch den Anklang an den vorangegangenen Psalmengesang erklären wollen¹, so ergibt sich für die Stellung der Predigt im Gottesdienst dasselbe Resultat.

Bleiben wir bei der Meinung, ein einheitliches Ganzes vor uns zu haben, so erhebt sich nun freilich die Schwierigkeit, den Text für die Predigt zu finden. Während die einen Apg. 10 nennen, glauben andere in Jes. 54—66 das

1) Schüßler a. a. O. S. 12.

Richtige zu treffen¹, noch andere verzichten überhaupt darauf, einen Text feststellen zu können. Tatsächlich sind die Versuche, einen solchen zu finden, als gescheitert zu betrachten, denn bloße Zitate und Reminiszenzen erlauben nicht so wichtige Schlüsse zu ziehen. Man lese die genannten Stellen aus Jes. und der Apg., ob sie wohl als Text für diese Homilie gelten können! Wenn es die Absicht des Predigers ist, die Hörer aufmerksam zu lassen auf das „was geschrieben steht“ (19, 1), so erwartet man eine Art exegetischer Predigt. Indes ist von einer „Textgemäßheit“ nicht zu sprechen; die Homilie, die jeder straffen Disposition ermangelt, ist lediglich eine praktische Ansprache, „die im großen und ganzen Gedankengängen und Stimmungen folgte, die die Anagnose im Hörer wachgerufen hatte“².

Man könnte das Thema der Predigt in der Frage formulieren: wie kann man die Gebote Christi wahrhaft erfüllen? Die Behandlung zeigt in ihren Anschauungen, die die ethische Seite des Christentums hervorkehren, große Ähnlichkeit mit dem Hirten des Hermas. Der berühmte Anfang der Homilie lautet *ἀδελφοί, οὕτως δεῖ ἡμᾶς φρονεῖν περὶ Ἰησοῦ Χριστοῦ, ὡς περὶ Θεοῦ, ὡς περὶ κριτοῦ ζώντων καὶ νεκρῶν*. Er knüpft an etwas Vorangegangenes, offenbar den Text an!

Einleitend redet der Prediger von der Größe des uns in Christo geschenkten Heils, dessen Wohltaten wir durch Wort und Tat bekennen müssen (3, 3). Als Antwort auf die Frage, wie man den Anweisungen Christi nachkommen müsse, wird eigentlich nur eine Antwort gegeben: *μετανοεῖτε*; auf diese greift der Verfasser immer wieder zurück. Er redet von der Unmöglichkeit, zweien Herren zu dienen (6) und von der Notwendigkeit, die Hindernisse der Seligkeit zu überwinden (7). Mit der andauernden Mahnung zur Buße hebt er besonders dreierlei hervor. Das Fleisch rein zu bewahren und Gott ein reines Herz entgegenzu-

1) Für Apg. 10 stimmt Zahn, Zeitschr. f. Prot. 1876, S. 205, für Jes. 54—66 Knopf, Zeitschr. f. neutestamentl. Wissenschaft u. Kunde des Urchristent. 1902, S. 266.

2) Knopf, Nachapostol. Zeitalter S. 239. Ob nicht die Unmöglichkeit, einen Text ausfindig zu machen, ein Beweis ist, daß sich die gewöhnliche Betrachtung des Briefes auf falscher Fährte befindet? Für Schüfflers Hypothese ist diese Tatsache sehr günstig.

bringen (8, 4 ff.), das Reich Gottes stündlich zu erwarten, es kommt, wenn wir in Liebe eins geworden sind (12 ff.) und schließlich sich immer zur geistlichen Kirche, der *ἐκκλησία τῆς ζωῆς* zu halten (14). Hiermit gilt es Ernst zu machen, auch wenn man außerhalb des Gotteshauses sei (17, 3), denn Gottes Gericht kommt, den Ungläubigen zur Qual, den Gerechten zum Lohn (17, 5 ff.). Zum Schluß seiner Ansprache sagt der Prediger, er würde es als schönsten Lohn ansehen (19, 1), wenn die Gemeinde seine Mahnungen befolgte. Durch gegenteilige Erfahrungen möge sich keiner irremachen lassen (20), sondern Glauben und Geduld bewahren. Mit einer Doxologie, die auf den Anfang und die Offenbarung Gottes in Christo zurückgreift, schließt diese erste Predigt.

Durch solche nüchterne, belehrende, von einem Presbyter gehaltene Ansprache, die nichts von den momentanen Geistesimpulsen der ersten Zeit verrät, sondern sich, wenn auch in freier Weise, an einen Text anschließt, charakterisiert sich die Predigt als Kultuspredigt.

Es soll noch mit einigen Bemerkungen auf die Predigt als Rede eingegangen werden.

Der Prediger ist nicht plötzlich, vom Geist ergriffen, aufgestanden und hat diese Predigt gehalten, sondern er hat über das, was er sagen wollte, nachgedacht und es zu Papier gebracht. Er hat sich ein Thema gestellt, aber keineswegs zeigt seine Durchführung, daß er wie seine Nachfolger mit den Regeln der klassischen Rhetorik vertraut war. Von einer fortschreitenden Gedankenentwicklung kann man nicht reden, und die Art, wie das Thema ohne jede Variation wiederholt und dem zerfließenden Schluß durch den Mangel an Steigerung seine Wirkung genommen wird, ist alles andere als der klassischen Rhetorik entlehnt. Damit soll der Rede, so einfach sie der Form nach ist, nicht jede Feinheit abgesprochen werden; sie hat ein geschlossenes Gepräge, das Ziel tritt immer deutlich hervor und gelegentlich kommt der Redner sogar in einen gewissen Schwung (vgl. bes. 1, 3—8).

Wenn sich die Ansprache von den späteren Predigten christlicher Rhetoriker unterscheidet, welchen formalen Charakter trägt sie dann?

Es liegt nahe an Beziehungen zur neutestamentlichen Verkündigung zu denken. Freilich fällt hier ein Unterschied sofort in die Augen. Was wir von den Reden des Petrus

und Paulus wissen, entspringt verschiedenen, ganz bestimmten Anlässen und ist etwas anderes als eine gottesdienstliche Ansprache. Die sonstigen Andeutungen, besonders in den paulinischen Briefen verraten, daß zwar die ruhige, belehrende Rede, die Didaskalia, allmählich über die Prophetie und Glossolie die Oberhand gewann, daß aber das packende, religiöse Moment, die spontane, oft vom Überschwang der Gefühle hervorgebrachte und geleitete Rede noch lange eine bedeutende Rolle spielte. Ohne Zweifel liegen die Wurzeln der späteren Gemeindepredigt in der Didaskalia, denn sie allein war allen verständlich und konnte darum allen etwas geben. Allerdings unterscheidet sich unsere Predigt von dem alten Lehrvortrag noch insofern, als sie schriftlich aufgezeichnet wurde. Es liegt in der Natur unserer Quellen, die uns die Bruchstücke der Apostelpredigten in Briefform und daher nicht genau so, wie sie gesprochen wurden, bringen, wenn wir über ihre formale Seite wenig zu sagen wissen. Es scheint aber, als hätten sie sich formell an die prophetische und synagogale Verkündigung geknüpft. Von der Predigt im 2. Klemensbrief gilt das jedenfalls. Kleinert hat die Meinung vertreten¹, der formbestimmende Faktor, der die Entstehung der Gemeindepredigt als Rede erklärt, sei bei Epiktet zu suchen. Seine Ausführungen bestechen, allein wenn die Schulvorträge der Philosophen eine formale Wirkung auf die christliche Verkündigung ausgeübt haben, so kann diese nur gering sein. Wehofer hat in einer scharfsinnigen Analyse der Predigt nachgewiesen², daß „die urchristliche Homilie als homogene Fortsetzung der jüdischen Prophetenliteratur“ anzusehen ist. Er mag im einzelnen zu weit gegangen sein; die semitische Stilistik, die ganze Art und Weise zu denken und die Gedanken fortschreiten zu lassen, ist der Kunstrede der Propheten so ähnlich, daß man zugeben muß, weder die antike Rhetorik noch Epiktet, sondern die Prophetie hat in formaler Beziehung das Vorbild für die Homilie abgegeben.

1) Zur christl. Kultus- und Kulturgesch. S. 14 ff. Auch Hering, Die Lehre von der Predigt S. 7, ist geneigt dies anzunehmen.

2) A. a. O. S. 113.

Es ist schliesslich noch wichtig zu erfahren, welches die Mittel sind, mit denen der Prediger eine Wirkung seiner Rede erzielen will. In einseitiger Weise kommt er immer auf sein Thema zurück, aber er versteht, verschiedene Motive zur Befolgung seiner Ermahnungen im Zuhörer wachzurufen. Anfangs macht er in recht lebendigem, warmem Ton die grossen uns erwiesenen Wohltaten Christi geltend (1—3), die uns zwingen müssen, seine Gebote zu erfüllen; der Gegensatz von einst und jetzt ruft die Dankbarkeit wach. Er verwertet aber dieses so wichtige und fruchtbare Motiv des neuen Lebens nicht weiter, sondern motiviert im weiteren Verlauf seine sittlichen Mahnungen fast ausschliesslich durch den Hinweis auf die Zukunft. Eine unverwelkliche Krone steht bereit, darum lasset uns kämpfen (7); eine glückselige Zeit, ein Leben ohne Kummer (!) wartet unser (19, 3. 4), Verheissungen, die nie in eines Menschen Herz gekommen sind, sollen uns werden (17, 7; vgl. 5, 5; 8, 5; 9, 6; 10, 1), darum lasset uns Gerechtigkeit tun und diesen Vorschriften folgen (19, 3). Aber auch mit dem göttlichen Gericht schreckt der Redner die Ungehorsamen (16—17) und weist auszumalen, welches Schicksal den Ungerechten bevorsteht (17, 5).

Man wird zweifelhaft sein können, ob man diese älteste uns erhaltene christliche Predigt als Muster dafür wird hinstellen können, wie in der nachapostolischen Zeit überhaupt gepredigt wurde, denn mehr als anderswo kommt hier die Individualität des Predigers zur Geltung, auch fehlen uns andere Quellen zur Vergleichung, trotzdem spiegelt uns die Predigt deutlich die religiöse Stimmung jener Zeit wieder, wie sie uns auch aus anderen Berichten bekannt ist, und bleibt so ein wichtiges Dokument für die Art, in der sich eine Gemeinde belehren und erbauen liess.

Die Behandlung des Themas hat ergeben, von wie hoher Wichtigkeit die beiden Klemensbriefe für die älteste Geschichte der kirchlichen Praxis sind. Für die Verfassungsgeschichte liegt ihre hauptsächlichste Bedeutung darin, dass sie uns die Fortbildung der freien charismatischen Organisation in eine amtliche Institution zeigen, der zu gehorchen nicht Pflicht der Liebe, sondern Rechts-

pflicht ist. Hierdurch wird die Verfassung konsolidiert und, wie Sohm es ausdrückt¹, die Entstehung des Kirchenrechts angekündigt. Auf liturgischem Gebiete bestätigen bzw. ergänzen die Briefe in der Hauptsache die Ordnung des Gottesdienstes, wie sie uns von Justin geschildert wird und geben für sie höchst lehrreiche Beispiele an die Hand, unter denen das Gemeindegebet das wichtigste ist. Für die Geschichte der christlichen Predigt endlich liefert uns der 2. Klemensbrief die älteste uns bisher erreichbare Gemeindeansprache, die in ihren Einzelheiten ebenfalls für die Ausbildung des christlichen Gottesdienstes Zeugnis ablegt. So blicken die beiden Klemensbriefe nach rückwärts und nach vorwärts, die Vergangenheit beleuchtend und die Zukunft voraussagend. In diesem ihrem Doppelengesicht liegt ihre besondere Bedeutung für die älteste Geschichte der kirchlichen Praxis.

1) A. a. O. S. 160.

Zur Theophilus-Frage.

Von

Oberbibliothekar Dr. **Helssig** in Leipzig.

Von dem Evangelienkommentar, welchen zuerst im Jahr 1575 De la Bigne in Band V seiner *Sacra bibliotheca s. patrum* unter dem Namen des Theophilus von Antiochien im Druck herausgegeben hat, und dessen Echtheit von Zahn behauptet und verteidigt, von Harnack mit Entschiedenheit bestritten worden ist, lag der Text bisher vor nur einerseits in in der genannten *editio princeps* sowie deren Nachdruck in Band 8 von Ottos *Corpus apolog.* und der aus ihr geschöpften Ausgabe von Zahn in Band 2 S. 29—85 seiner Forschungen zur Geschichte des neutestamentlichen Kanons, anderseits in dem im 7. Jahrhundert geschriebenen Kodex 9850 — 9852 der Königlichen Bibliothek zu Brüssel, dessen Varianten Kardinal Pitra in den *Analecta sacra spicilegio Solesmensi par. t. II p. 636—634* mitgeteilt und über welchen Harnack (*TU I 4 S. 159 ff.*) eingehend berichtet hat. Von anderen Handschriften dieses lateinischen Textes sind nur zwei bekannt geworden, der *Cod. Vaticanus Palatinus 287* (fol. 84 bis 114) und ein Kodex der Bibliothek von Chartres (*fonds anciens 85, Katalognummer 31, fol. 172 — 187*), beide im 9. Jahrhundert geschrieben, von denen jedoch keiner bis jetzt verglichen wurde. Durch Zufall entdeckte ich nun jüngst in der Leipziger Universitätsbibliothek eine bisher völlig unbeachtet gebliebene vollständige Handschrift dieses Kommentars, welche, da sie sich ohne jede Bezeichnung unter anderen von der gleichen Hand geschriebenen Stücken ver-

birgt, leicht übersehen werden konnte. Der Cod. lat. 98, in welchem sie enthalten ist, stammt aus dem Zisterzienserkloster Altzelle bei Nossen und ist zusammen mit dem größten Teile der Bibliothek jenes Klosters im Jahr 1543 an die Leipziger Universität gekommen. Er ist in schöner klarer Minuskel in der zweiten Hälfte 12. Jahrhunderts, wie man schätzen darf, und wahrscheinlich in Frankreich geschrieben, ist gut und wie sich aus den Quaternionummern ergibt, ohne Defekt erhalten. Obwohl ich nicht finden kann, daß unsere Kenntnis des Textes durch diese Handschrift eine erhebliche Bereicherung erfährt, und auch kaum glaube, daß sich aus ihr für die Frage nach Verfasser und Abfassungszeit des Kommentars werden Schlüsse ziehen lassen, halte ich es doch für nicht überflüssig, hier Nachricht von ihr zu geben.

Der Kodex 98 enthält von Anfang an, von derselben oder doch von gleichzeitigen Händen geschrieben und unmittelbar aneinander anschliessend, folgende Stücke:

fol. 1. 2 den dem Hieronymus (mit Unrecht) zugeschriebenen *Liber de essentia Dei* (Migne t. 42 col. 1199—1206);

fol. 2—155 die Evangelienharmonie („*Unum ex quatuor seu concordia evangelistarum*“) des Zacharias Chrisopolitanus;

fol. 155—157 „*Interpretationes nominum in evangelio*“; incip. „*Abraham pater videns populum vel multitudinem*“ (gleichfalls von Zacharias Chrisopolitanus?);

fol. 157. 158 eine *sententia de angelis*; incip. „*Scripturae testantur esse angelos*“, die auch im Cod. lat. 4546 der Münchener Staatsbibliothek auf die beiden zuletzt vorgenannten Stücke folgt;

fol. 158 ein kurzes Stück von der *fides catholica*;

fol. 158 (ohne Bezeichnung) das in Band I der *Bibliotheca hagiographica latina* der Bollandisten unter Nr. 652 gedruckte *Breviarium apostolorum ex nomine vel locis ubi praedicaverunt*;

fol. 158—161 (ohne Bezeichnung) einen Traktat *de malo et de peccato*; incip. „*Quaeritur quid malum sit et quid peccatum*“.

Auf diesen folgt, in derselben Kolumne anschliessend und nur durch eine wenig grössere Initiale ausgezeichnet, bis fol. 166 der vollständige Text des oben bezeichneten Evangelienkommentars.

Überschrift und Unterschrift fehlen dem Ganzen wie den einzelnen Büchern. Diese folgen ohne Trennung aufeinander. Die Anfänge von Buch 2 (Markus) und Buch 3 (Johannes) sind nur durch Initialen ausgezeichnet, die wenig größer sind, als die zu Beginn der einzelnen Textabschnitte; der Anfang von Buch 4 (Lukas) ist gar nicht hervorgehoben, sondern setzt dieselbe Zeile fort. Voran steht, gleichfalls ohne Überschrift, der Prolog „*Apis favos*“ usw. wie in der Brüsseler Handschrift. An ihn schließt sich unmittelbar der Eingang: „*Quatuor evangelia Jhesum Christum IV animalibus figurata demonstrant*“ etc.

Die Handschrift zeigt überwiegende Verwandtschaft mit der Brüsseler. Schon darin, daß auch hier in der Einleitung wie in der Folge der Bücher Lukas hinter Johannes steht, wodurch die von Zahn und Harnack beiderseits geteilte Ansicht, daß diese Ordnung die ursprüngliche dieses Kommentars ist, anderweite Unterstützung empfängt. Aber auch die kleineren Textumstellungen der Brüsseler Handschrift, welche Pitra a. a. O. angemerkt hat, finden sich hier durchgängig wieder, und zwar auch diejenigen, denen gegenüber nach dem Urteil Harnacks (S. 164 Note 39) die Ordnung im Texte De la Bigne's als die ursprüngliche anzusehen ist. Was der Brüsseler Kodex (M) mehr enthält, als De la Bigne (B), ist in der Leipziger Handschrift (M 1) gleichfalls und mit geringen Abweichungen der Lesart vorhanden. Der Text zeigt erheblich stärkere Übereinstimmung mit M als mit B. In dem ersten Buche, das ich genau einerseits mit dem von Zahn gegebenen Texte, anderseits mit den von Pitra verzeichneten Varianten verglichen habe, fand ich unter im ganzen 321 Varianten zwischen M und B bei 210 M 1 mit M und nur bei 95 mit B übereinstimmend, während in 16 Fällen M 1 von beiden Lesarten abwich. Auch in dem Stück des Kommentars zu Lukas, welches übereinstimmend in der *epistola ad Algasiam* des Hieronymus steht, folgt M 1 in fast allen von Harnack (S. 165 Note 41) hervorgehobenen Stellen, in denen M mit Hieronymus gegen B stimmt, der Lesart von M. Der in der Brüsseler Handschrift den einzelnen Textabschnitten vorgesetzte Buchstabe K, in

dem Pitra die Spur eines griechischen Originals entdecken will, findet sich in der Leipziger Handschrift nicht. Eine spätere Hand hat in dieser vereinzelt Zusätze in den Text eingeschrieben. Sie bestehen aber meist nur in der Hinzufügung von Wortendungen oder verdeutlichenden Abbrivaturzeichen bei Worten, die von der ersten Hand nur durch wenige Buchstaben angegeben worden waren, zuweilen auch in der Hinzufügung eines ausgelassenen Wortes oder der Korrektur eines offenbaren Schreibfehlers. Oft stehen Korrekturen der zweiten Hand auf Rasur. Die Bibelstellen sind größtenteils nur durch die Anfangsbuchstaben der Worte gegeben. In ihnen zeigt M 1 bei Varianten zwischen M und B im ganzen mehr Übereinstimmung mit B als sonst der Fall ist.

Ich gebe im Folgenden, um ein bestimmteres Urteil über die Handschrift zu ermöglichen, eine Zusammenstellung von Lesarten, die ihr eigentümlich sind, unter Weglassung von bloßen Wortumstellungen und offenbaren Schreibfehlern.

A) Im Prolog (im Vergleich mit dem Abdruck bei Harnack S. 166. 167):

Zeile 1 fehlt. — 2 omnigenere. — 4 lapsos. — 5 fraglantibus (die ersten 3 Buchstaben auf Rasur). ore edit (ore von 2. Hand auf Rasur). — 10 gignit (von 2. Hand auf Rasur). — 11 colloquia. — 12 grineas. — 13. aspiratione.

B) Im ersten Buche (auf Grundlage von Zahns Textabdruck):
Seite 31 Zeile 6. 7 a similitudine. — 12 speciem habet. — 13 figuratur officio //

34, 19 in quibus homo vires gerebat. — 20 Christus est deus. — 25 aeternam noctem. — 27* habentibus vires deserant cultum. — Parate vias //

35, 1^a domino. Vias prudentium dicit. — 3. 4 hoc est omnis malitia diaboli conteretur //

36, 2 baptizabit spiritu sancto et igni. — 3 actus apostolorum. — 10 in paradysum deliciarum sanctos //

37, 4 omne genus. — 14 luminis fulgore perlustravit. — 21 habens par evangeliiis testamentum //

39, 5 in terra. — 17 sapientiae divinae //

40, 3 margaritas vestras. — 10 fehlt: homo. — 12 fehlt: faciens fructus bonos. — 13 similabitur viro sapienti //

- 41, 1 Accedit. — 9 mortui ut sepeliant //
- 42, 9* mysterium resurrectionis qui suscitantes — 17* Christianos quibus (2. H.) ait //
- 44, 14 egebant gratia dei //
- 46, 4. 5 ambulavit Jesus — 7 coarctabat. — 21* quae non habens pabula spiritualia. — 25 illuminavit dominus, scilicet //
- 47, 1 Jesus ob hoc venit. — 2 spiritui manciparet. — 17 per sata //
- 48, 5 septimo loco exponitur. — 11 scintillam spernit in parvulis. — 16 genus humanum //
- 49, 1* filium hominis se dicebat. — 13 speciale peccatum (so von 2. H. aus „spale“ ergänzt). — 15 ignoranter fecerat //
- 50, 16* vitam aeternam mercemur.
- 51, 2 vigilia noctis quatuor evangelia designat. — 3 Turbatus autem Petrus. — 30 quatuor habens dragmas //
- 52, 1 quorum testimonio probatio fidei demonstrabat //
- 53, 26 Per vestimenta ipsius splendida //
- 54, 5 populum designat //
- 55, 15 iudaeos atque gentiles //
- 56, 4 plantavit vineam hoc est domus. — 5 sepes.
- 58, 5* vel in sabbati otio devotionis tenorem. — 6 aut certe persecutores evadere minime valeatis. — 13 scientia naturam degenerare non potuit //
- 58, 29. 30* corporis sensus visus auditus odoratus gustus et tactus //
- 62, 8 sanguis meus (von der 2. H. über Rasur). — 9* atque racemis //
- 63, 4 scissum est significat. — 6 Christus se passus est maledici. — 10 debebatur, illideret. — * Fel in esca suscepit ut dulcem gustum primi hominis (weiter wie M). — 22 quod in hac promissione dominus secundum. — 32 appellatur primus sabbati. Sane quod //
- 64, 4 parasceve mox ut emisit. — 12* credere debeat exemplo. (Amen fehlt.)
- C) In dem in M enthaltenen, in B fehlenden Stück zu Joh. 5, 44 (Pitra p. 632, Harnack S. 164 Note 40) hat M 1 abweichend von Harnacks Textabdruck:
- in Note 40 Z. 22 poterant iudaei credere Christo. — ebend. de ipso dixit. — ebend. et excaecavit. 32 fehlt: non iniquo.

D) In dem Zusatze, den M nach dem letzten Worte des gedruckten Textes hat (Pitra p. 634, Harnack S. 165 Note 40 Zeile 9 ff.) * sed locum penitentiae eos reservare convenit. (Harnack Zeile 12.)

An das Ende des Textes, wie ihn Brüssel hat, schließt sich nun in Leipzig unmittelbar noch ein Stück von 12 Zeilen an, welches eine expositio zu Joh. 13, 2—12 und zu Markus 16, 1—7 enthält, und den Eindruck eines Nachtrags zu dem vorstehenden Kommentare macht. Ich lasse es hier genau nach der Handschrift folgen:

Cena gaudium angelorum. Surgit ad | laborem se preparavit. Ponit vestimenta id est divinitatem. linteo id est | munda carne¹ precinxit pro nobis ad pugnandum. Misit | aquam id est sanguinem vel baptismum in pelvim id est in mundum. cepit | lavare pedes id est affectus discipulorum et tergere linteo id est corpore. Postquam | lavavit accepit vestimenta id est recepit corpus in resurrectione et cum re | cubisset in ascensione dixit eis misso spiritu sancto². Tres mulieres cre | dentes in trinitatem venerunt cum aromatibus id est cum bonis operi | bus ad monumentum id est in sacram scripturam. Angelus id est christus descen | dit de celo factus homo revolvit lapidem | id est obscuritatem scriptu | rarum et dixit mulieribus id est credentibus in galilea id est in transmigracione id est a viciis ad virtutes ihesum videbitis. |

Was weiter in dem Leipziger Kodex folgt, ist eine kurze Sammlung biblischer Worterklärungen, eine Quaestio: „utrum sub figura an sub veritate mysticum sacramentum corporis et sanguinis Christi fiat“ (zitiert werden Augustinus und Remigius) und weiter bis zum Ende des Kodex eine Reihe kurzer Exzerpte verschiedensten theologischen Inhalts, hauptsächlich aus Episteln und anderen Schriften des Augustinus und des Hieronymus, aber auch aus anderen Schriftstellern.

Zur Lösung der Fragen, die sich an diesen Evangelienkommentar knüpfen, wird sich aus der Leipziger Handschrift kaum etwas gewinnen lassen. Sie stammt, wie sich aus der überwiegenden Übereinstimmung der Lesart und aus der völligen Übereinstimmung der Textfolge ergibt, ohne Zweifel

1) Z. vgl. die Glossa ordinaria interl. ad h. 1.

2) Hier keine Lücke in der Hdshr.

direkt oder indirekt von der Brüsseler Handschrift ab. Aber sie enthält doch auch Lesarten, in denen sie von ihr abweicht und zugleich mit der editio princeps übereinstimmt, was auf den Einfluß noch einer anderen, ihr mit dem Druck gemeinsamen Quelle hinweist. Dies zeigt sich besonders auch darin, daß manche in der Brüsseler Handschrift nach Pitras Kollation fehlende Worte in ihr mit dem Druck übereinstimmend stehen. Was sie an eigentümlichen Varianten bietet, besteht, soweit ich sie verglichen habe, dem Texte von M gegenüber meist in bloßen Wortumstellungen und anderen ganz unwesentlichen Veränderungen, wie sie durch Versehen des Abschreibers leicht entstehen können, oder auch in Abweichungen, die sich aus unrichtiger Auflösung von Abkürzungen oder auch aus willkürlicher Zufügung einzelner naheliegender Worte (z. B. „deliciarum“ zu „paradisus“, „divina“ zu „sapientia“) erklären lassen. Nur bei wenigen Varianten (in der obenstehenden Liste sind es die mit * bezeichneten) möchte das nicht der Fall sein. Man darf hiernach vielleicht vermuten, daß der Text des Leipziger Kodex aus einer Handschrift stammt, die aus der Brüsseler abgeschrieben, dann aber aus einer anderen, von dieser unabhängigen korrigiert worden ist, welche letztere wiederum direkt oder indirekt die Quelle der Textgestaltung in der editio princeps gebildet hat. Daß die Leipziger Handschrift von De la Bigne bei seiner Ausgabe benutzt worden sei, erscheint aus inneren wie äußeren Gründen als ausgeschlossen.

Bei diesem Verhältnisse der Leipziger Handschrift läßt sich daraus, daß sie gleichfalls (ebenso wie die vatikanische und die von Chartres) den in der Brüsseler vorausgehenden Prolog („Apis favos — auferre“) enthält, kein Schluß auf die ursprüngliche Zugehörigkeit dieses Prologs zum Kommentar ziehen. Er ist eben aus der Brüsseler Handschrift abgeschrieben, und diese ist, wie Harnack gewiß mit Recht annimmt, keinesfalls für den Archetypus zu halten. Eher möchte man geneigt sein, daraus, daß er in De la Bignes Ausgabe fehlt, zu schließen, daß ihn auch die Handschrift oder die Handschriften, aus denen dieser den Text des Kom-

mentars entnommen hat, nicht gehabt haben. Dafs anderseits der Name des Theophilus Antiochenus in der Leipziger ebenso wie in der Brüsseler und den beiden anderen Handschriften nicht steht, läfst an sich die Frage noch völlig offen, ob der Kommentar handschriftlich unter diesem Namen überliefert gewesen ist, und ob er in der Brüsseler und den dieser folgenden Handschriften nur aus dem Grunde fehlt, weil jemand, der vielleicht den Prolog hinzufügte und den Kommentar für sein Werk ausgeben wollte, ihn absichtlich getilgt hat, während er sich in anderen Handschriften erhielt — oder ob vielmehr anzunehmen ist, dafs dem namenlos überlieferten Kommentar jemand, der die wörtliche Übereinstimmung des Stückes unter III 20 mit dem von Hieronymus mitgeteilten Stücke entdeckte, den Namen „Theophilus“ vorgesetzt hat, den dann ein anderer, der nur einen Theophilus von Alexandrien kannte, in dieser Weise falsch ergänzte, und dafs endlich ein Dritter — vielleicht De la Bigne selbst — diesen Fehler auf Grund von Hieronymus in der Überschrift des ganzen Werkes in „Antiochenus“ verbessert, aber aus Versehen unterlassen hat, die gleiche Korrektur auch in den Überschriften des 2., 3. und 4. Buches vorzunehmen. Über die Frage der Zugehörigkeit des oben mitgeteilten Zusatzes, den die Leipziger Handschrift am Schlusse hat, und über dessen Herkunft mufs ich mich als Nichttheologe eines Urteils enthalten.

Verhandlungen über die Errichtung eines protestantischen Generalkonsistoriums im Königreich Westfalen 1808.

Von

K. Knoke.

In Artikel 8 des Friedens zu Tilsit vom 9. Juli 1807 war die Begründung eines neuen Staates, des Königreiches Westfalen, vorgesehen; in Artikel 6 war als dessen König der jüngste Bruder des Kaisers Napoleon, der Prinz Hieronymus Napoleon, bezeichnet und als solcher zum voraus vom Könige Friedrich Wilhelm III. anerkannt. Durch eine Bekanntgebung aus den Tuilerien vom 18. August 1807 wurden die Bestandteile des neuen Königreiches, die vom 1. September an zu einem Gouvernement vereinigt werden sollten, namhaft gemacht. Es waren „die Staaten von Braunschweig-Wolfenbüttel, der Teil der Altmark und des Landes von Magdeburg, der auf dem linken Elbufer liegt, das Gebiet von Halle, das Hildesheimer Land und die Stadt Goslar, das Land Halberstadt und Hohenstein, das Gebiet von Quedlinburg, die Grafschaft Mansfeld, das Eichsfeld mit Treffurt, die Städte Mühlhausen und Nordhausen, die (reichsunmittelbare) Grafschaft Stolberg, die Staaten von Hessen-Kassel nebst Rinteln und Schaumburg (mit Ausnahme des Gebietes von Hanau, Schmalkalden und Katzenellenbogen am Rhein), die ehemals hannoverschen Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen nebst den Enklaven Hohenstein und Elbingerode, die Bistümer Osnabrück und Paderborn, Minden und

Ravensberg und die Grafschaft Rittberg-Kaunitz“¹⁾. Bis zur Übernahme der Regierung durch den König wurde eine Regentschaft aus kaiserlichen Beamten gebildet; zu ihnen gehörte namentlich auch der Staatsrat Simeon, ein hervorragender Jurist, ein Mann mit scharfem Verstande, organisatorischem Talente und wohlwollender Gesinnung, der sich allgemein der grössten Achtung auch in Westfalen erfreute. Seine Massnahmen wie die der übrigen Regenten tragen den Charakter des Großzügigen an sich gegenüber dem, was man in den bisherigen kleinen Territorien, aus denen das neue Reich bestand, beobachten konnte.

In der Zeit der provisorischen Regierung wurde dem jungen Königreiche eine besondere Konstitution geschenkt. Sie war das Werk Napoleons, der sie unterschrieb und vom 15. November, dem Geburtstage Jeromes, datiert an diesen übermittelte. Am 6. Dezember zog der neue König in seine Lande ein; am 1. Januar 1808 fand in Kassel ein prunkvolles Huldigungsfest für ihn statt.

Nach Artikel 19 der Konstitution sollte das Königreich 4 Minister haben, darunter einen für die Justiz und das Innere. Mit der Verwaltung dieses Ministeriums wurde Simeon betraut. Unter ihm bearbeitete der frühere braunschweigische Minister Graf Wolfradt die inneren Angelegenheiten. Als vom 1. Januar 1809 an eine Teilung jenes Ministeriums angeordnet wurde, behielt Simeon das Ministerium der Justiz, während Wolfradt zum Minister des Innern berufen wurde. Der Almanach Royal de Westphalie pour l'an 1810 zählt S. 101 diejenigen Gegenstände auf, welche zu seinem Ressort gehörten. Im 8. Absatz sind uno tenore genannt: Les cultes, l'industrie, les arts et metiers, les primes (Prämien) et encouragemens, les mesures sanitaires, les poids et mesures.

Die Kultusangelegenheiten, insbesondere auch die Angelegenheiten der protestantischen Kirchen ressortierten also vom Ministerium des Innern. In der Periode der Regentschaft war zunächst angeordnet, daß die bestehenden Be-

1) Dr. Rud. Goecke, Das Königreich Westfalen. Vollendet und herausgegeben von Dr. Theod. Ilgen. Düsseldorf 1888. S. 39.

hörden, mithin auch die Konsistorien, in dem bisherigen Umfange ihrer Tätigkeit weiterwirken sollten, bis eine anderweite Organisation der Kirchenverwaltung erfolgt sei. Für die vormals kurhannöverschen Provinzen Göttingen und Grubenhagen, die von den übrigen hannoverschen Landesteilen getrennt waren, nebst einigen anderen jetzt damit verbundenen Teilen, also für das Leinedepartement, ward provisorisch in Göttingen ein besonderes Konsistorium durch Königliches Dekret vom 17. Dezember 1807 eingerichtet, dessen geistliches Mitglied der als Pädagoge bekannte Superintendent Trefurt, dessen weltliches Mitglied der Rechtsanwalt Ballhorn waren, und als dessen Präsident seit dem 1. April 1811 der bekannte theologische Professor der Universität Gottlieb Jakob Planck wirkte. Ebenso wurde für die Altmark provisorisch ein besonderes Konsistorium in Stendal errichtet, um so die bisher bestandene kirchliche Abhängigkeit dieser Provinz vom Oberkonsistorium in Berlin zu beseitigen. Zu ihm gehörten der Präsident Schulz, der Generalsuperintendent Jani, der Pastor Krüger und der Tribunalrichter Oppermann. Bis zu der Vereinigung auch der übrigen Teile des früheren Kurfürstentums Braunschweig-Lüneburg mit Westfalen im März 1810 bestanden in diesem Lande 11¹ protestantische Konsistorien, nämlich 9¹ lutherische in Magdeburg, Stendal, Heiligenstadt, Göttingen, Rinteln, Wolfenbüttel, Hildesheim, Halberstadt und Blankenburg (dazu kam seit 1810 das Konsistorium zu Hannover) und 2 zugleich für lutherische und reformierte Gemeinden, nämlich in Kassel und in Marburg. In den Akten kommen außerdem die Konsistorien zu Minden und Braunschweig (gemeint ist das dortige geistliche Gericht), der geistliche Konvent in Thedinghausen und das geistliche Untergericht in Walkenried vor; im Almanach Royal werden sie nicht genannt. Ein Teil der Reformierten stand unter keinem dieser Konsistorien. Sie hatten sich zu eigenen Presbyterien vereinigt, die in Magdeburg und Halle ihren Sitz hatten. Früher unter-

1) In dem Hof- und Staatshandbuch des Königr. Westfalen. Hannover 1811 ist die Zahl S. 296 irrtümlich auf 10 bzw. 8 angegeben.

standen sie dem Oberkonsistorium zu Berlin, jetzt ressortierten sie direkt von dem westfälischen Ministerium des Innern. Das letztere galt von der sog. niedersächsischen Konföderation, zu welcher die reformierten Gemeinden zu Hannover, Braunschweig, Göttingen, Münden, Hameln und Celle gehörten. Die Bekenner des römischen Glaubens waren 5 Diözesen zugeteilt, nämlich den Bistümern Regensburg, dessen Bischof der Fürst-Primas Großherzog Karl Theodor, durch den Hildesheimer Weihbischof Baron von Wendt (er war Palastbischof und erster Almosenier des Königs) in Kassel vertreten wurde, und den Bistümern Hildesheim, Paderborn, Corvey und Osnabrück.

Das westfälische Gouvernement sah es gleich im Anfang als eine seiner Hauptaufgaben an, die Bevölkerung des neuen Königreichs, welche sich aus 20 Territorien in ihm zusammenfand und nach ihrer Stammesherkunft, nach Sitte und Recht wie nach ihrer Konfession bunt zusammengesetzt war, zu einer homogenen „Nation“ zu vereinigen. Für sie wurde eine gemeinsame Konstitution geschaffen, eine einheitliche Administration eingerichtet, welche der französischen nachgebildet war. Das Land wurde in Departements, Distrikte, Kantone, Gemeinden geteilt. An ihre Spitze traten persönlich verantwortliche Einzelbeamte: Präfekten, Unterpräfekten, Maire bzw. die Präsidenten der einzelnen Behörden. Das Gerichtswesen, das Steuerwesen, das Rechnungswesen, das Konskriptionswesen wurden im ganzen Königreiche einheitlich organisiert. In seiner Rede, mit welcher der König den ersten westfälischen Reichstag am 2. Juli 1808 eröffnete, sagte er u. a.: „Die Vereinigung der sonst von sich unabhängigen Staaten, aus welchen das Königreich besteht, erheischt vollständige Umbildung der Gesetzgebung; sie fordert Entfernung des Fehlerhaften und zu Verwickelten; Verbreitung des einzelnen Guten im allgemeinen; Aneignung jener Einrichtungen Frankreichs, die ein Teil Europas mit Wärme und Hochgefühl sich aneignet und die unserer Verfassung am innigsten zusagen: aus allen diesen verschiedenen und einzelnen Anordnungen erheischt sie Bildung eines Ganzen“. In der zweiten Sitzung ließ sich der Minister Simeon fol-

gendermaßen aus: „Die Völker, deren Vertreter Sie sind, solange sie unter viele Herrschaften geteilt waren, hatten keinen Anspruch auf ruhmvollen Rang unter den Nationen. Hannover, für seine Sicherheit zu fern vom Mittelpunkte der britischen Macht, war auf dem festen Lande wie ein Unterpfeiler gegen ungerechte Ansprüche der englischen Könige. Die preussischen meist vor nicht langen Jahren zusammengebrachten Provinzen einer von Friedrich über ihre natürliche Größe erhobenen Monarchie waren in die Unfälle der Nachfolger verwickelt. Braunschweig und Hessen, von dem politischen System ihrer Nachbarn fortgerissen, erhielten sich, letzteres durch die Überlassung seiner tapferen Krieger in ausländische Dienste, Braunschweig durch die Weisheit und gute Verwaltung des Fürsten¹: ein vorübergehendes Glück, welches an dem Leben eines Mannes hing. Die Vereinigung dieser nicht großen Staaten gibt jedem derselben mehr Reichthum und Kraft. Es fallen die Hemmungen ihres Handels und Wandels. Eine Nation steht auf, wo Provinzen waren. Gemeingeist erhebt sich, wo lokale und fast persönliche Interessen die Ansicht beschränken. Jene dem allgemeinen Glück verderblichen Vorurtheile, in einem engen Kreise einheimisch, verschwinden in einem offenen, weiteren Raume“².

Im Zusammenhange mit den Bestrebungen, dem jungen Staate eine politische Einheit zu geben, stehen nun auch die Versuche eine einheitliche kirchliche Organisation für ihn zu schaffen, soweit dies der Unterschied der Konfessionen, zu denen sich seine Bürger bekannten, zuließ. Jerome trug sich mit dem Gedanken, das Großvikariat zu Kassel in ein Erzbistum umzuwandeln, den Bischof von Corvey an dessen Spitze zu stellen und ihm alle übrigen westfälischen Bischöfe unterzuordnen, um so eine einheitliche römische Kirche in seinem Reiche zu organisieren. Die Ausführung dieses Planes scheiterte an dem Widerspruche Napoleons, welcher befürchtete, sein Bruder möchte sich eine allzugroße Selbständigkeit

1) In dieser günstigen Beurteilung der Braunschweigischen Verhältnisse haben wir wohl den Einfluß Wolfrads zu sehen.

2) Westfälischer Moniteur 1808 S. 338.

erwerben, die ihm nicht erwünscht war. So kam dieser Plan des Königs nicht zur Ausführung.

Mit größerem Erfolge ward das Unternehmen, die jüdischen Bewohner des Landes zu einer Kultusgemeinschaft zu vereinigen, gekrönt. Die Konstitution hatte den Juden die völlige politische und religiöse Freiheit gewährt, welche alle Untertanen ohne Unterschied durch sie erhalten hatten. Artikel 10 der Verfassung besagte: „Das Königreich Westfalen wird durch Konstitutionen regiert, welche die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung der Kulte gewährleisten“ (consacrent). Westfalen will das Reich der religiösen Toleranz sein. Der *Moniteur* 1808 spricht es S. 36 aus: „Kaum gibt es ein Königreich, in welchem mehrere Religionen vorhanden wären, kaum eins, worin die Toleranz besseren Fuß gefasst und folglich die Polizei des Kultus unnützer wäre. Alle Glaubensbekenntnisse schreiten hier nebeneinander hin, ihre primitiven Zwecke stets verfolgend, und diese gehen auf innige Vereinigung aller, auf Ehrfurcht für die Gesetze und Treue gegen den Souverän. Erbliche Vorurteile können höchstens die Gewissen teilen, aber keine Trennung unter den Staatsbürgern herbeiführen. Der Patriotismus ist die Religion der Humanität, die alle Lehrsätze der göttlichen Religion, deren Hauptgesetz er ist, in Ausübung bringt. Diese Religion kann man die herrschende im Königreiche nennen“.

Diese neuen Gesichtspunkte kamen noch durch besondere Verfügungen der Judenschaft in Westfalen zugute. Diese wurde von dem üblichen Schutzzoll und ähnlichen persönlichen Abgaben befreit. Ein Dekret vom 27. Januar 1808 bestimmte: „die Juden können, ohne wie vormals einer besonderen Erlaubnis zu bedürfen, sich verheiraten, für die Erziehung ihrer Kinder und deren Etablissement sorgen, ihnen ihre Güter abtreten . . . Es steht ihnen gleichfalls frei, in jeder Stadt und an jedem anderen beliebigen Orte sich niederzulassen und daselbst ihren Handel einzurichten“ usw.

Die Juden gaben ihre Dankbarkeit in einer besonderen Audienz zu erkennen, die ihnen Jerome am 9. Februar ge-

währte. Der Moniteur berichtet darüber ausführlich S. 87 ff. Man sprach von der Barbarei, die nun ein Ende habe; der Bankier Jacobson aus Seesen, welcher dem Könige aus mancher finanziellen Verlegenheit zu helfen bereit war, sprach von den Gesängen aus Zion, welche in Westfalen laut erschallen würden und verglich Jerome mit Cyrus, der Israel einst aus der Gefangenschaft befreit habe. Am 11. Februar erfolgte eine öffentliche Dankfeier der jüdischen Gemeinde in Kassel, bei welcher auch christliche Geistliche zugegen waren. Schliesslich wurde durch Dekret vom 31. März 1808 eine gesetzliche einheitliche Organisation sämtlicher Anhänger des mosaischen Glaubens verfügt. In Kassel wurde ein jüdisches Zentralkonsistorium errichtet. Es bestand aus einem Präsidenten, Israel Jacobson, drei Rabbinern und zwei jüdischen Gelehrten. Artikel 4 des Dekretes bestimmte: „Das Konsistorium soll beauftragt sein, die Aufsicht zu führen 1) über alles, was die Religionsübung betrifft; 2) über die Ansetzung, Erhebung, Verwaltung der zu den Kosten des Gottesdienstes bestimmten Beiträge und Stiftungen; 3) über die Ansetzung usw. der Beträge, welche zur Besoldung des Konsistoriums und zu den Schulen und milden Anstalten, welche die Juden für die Kinder und Armen ihrer Religion unterhalten, bestimmt sind.“ Für jedes Departement wurde eine Hauptsynagoge bestimmt; Syndiken führten die Aufsicht über den jüdischen Gottesdienst, damit dieser „nicht mit der Gesetzgebung und derjenigen öffentlichen Moral in Widerspruch stehe, welche die Richtschnur aller Menschen sein muß, und aus ihnen eine einzige politische Gesellschaft bilden wird“. „Die Ritualien, der Gottesdienst, die Synagogen, die religiöse Zucht und Ordnung und der Unterricht werden von dem Konsistorium unter Aufsicht und der erforderlichen Genehmigung des Gouvernements geregelt. Der Zivilstand der Juden wird (abweichend von dem der Protestanten und Katholiken) in jeder Gemeinde vom Maire oder dessen Vertreter beurkundet“¹. In der ersten Sitzung des Konsistoriums feierte Jacobson dessen Eröffnung in überschwäng-

1) Almanach 1811 S. 309.

lichen Tönen. Das Konsistorium waltete ungehindert seines Amtes. Bei der Einrichtung des synagogalen Gottesdienstes wurde der Helmstedter Theologieprofessor Abt Henke zurate gezogen, für die Herstellung zweckmäßiger Lehrbücher wurde gesorgt und deren Einführung in den jüdischen Schulen verfügt. Dem jüdischen Konsistorialrat Heinemann in Kassel wurde die Einrichtung einer jüdischen Mädchenschule übertragen. Ihre Tendenz sollte sein: „Die weibliche Jugend so zu bilden, daß sie die nötigen Kenntnisse in das bürgerliche Leben mitbringe; daß sie mit all ihren Pflichten und künftigen Verhältnissen bekannt sei; daß sie von ihrem Vaterlande, von der sie umgebenden Natur die nötigsten, von Gott, ihrem ewigen Urheber aber, von seinen Gesetzen sich deutliche und richtige Begriffe erworben habe und dadurch vor Aberglauben ebensowohl wie vor Mangel an echter Religiosität verwahrt bleibe; daß sie ihre Gedanken mündlich und schriftlich ausdrücken, auch, soweit es fürs Haus nötig ist, rechnen könne, und daß sie mit diesen Einsichten und Kenntnissen besonders die Geschicklichkeit in den weiblichen Arbeiten und Geschäften verbinde, welche keine Hausfrau entbehren kann“¹.

Was somit dem Ministerium hinsichtlich einer einheitlichen Organisation der Juden zu einem großen Gesamtverbande der Bekenner des mosaischen Glaubens durch Errichtung eines jüdischen Gesamtkonsistoriums geglückt war und was sichtbar seine guten Erfolge zur Erweiterung der Bildung unter ihnen und zur Belebung der Toleranz und des Patriotismus beigetragen hatte, das sollte nun auch hinsichtlich der Vereinigung der Protestanten des Königreichs versucht werden. Beobachten wir den Gang der Verhandlungen im einzelnen.

Zunächst ermächtigte die westfälische Regierung die im Lande vorgefundenen evangelischen Konsistorien, ihre Tätigkeit im Namen des Königs und unter Aufsicht des Ministeriums der Justiz und des Innern in hergebrachter Weise fortzusetzen. In analoger Weise wurden auch die neu errichteten Konsistorien in Göttingen und Stendal instruiert.

1) Moniteur 1811 S. 777.

Eine Änderung trat mit der Einführung der neuen Gerichtsverfassung ein. Ein Dekret vom 27. Januar 1808 nahm den Konsistorien die eigne Gerichtsbarkeit, soweit sie ihnen bisher zugestanden hatte. In ihm wurde jedoch zugleich verfügt, daß sie „fortfahren sollten, über die Erhaltung der Kirchendisziplin und über die Verwaltung der Kirchengüter und Almosengelder zu wachen, die Prüfung der Fähigkeiten derjenigen Personen anzustellen, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, und bei Eintretung der Erledigung geistlicher Stellen Subjekte dazu vorzuschlagen, welche sodann auf den Bericht des Ministers (der Justiz und) des Innern vom Könige ernannt werden“¹.

Später wurden diese Rechte noch insofern eingeschränkt, als auch den Mairen eine sehr wichtige Mitwirkung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens eingeräumt wurde, weil dasselbe als Eigentum der (politischen) Gemeinde anzusehen sei²; außerdem wurden die Konsistorien angehalten, nicht nur eine, sondern mindestens zwei Persönlichkeiten für die Besetzung von Pfarrstellen in Vorschlag zu bringen³.

Eine unverkennbare Schwierigkeit ergab sich für die Verwaltung der vorhandenen Konsistorien aus dem Umstande, daß sich die Konsistorialdiözesen nicht mit den politischen Verwaltungsdistrikten deckten. Jene griffen in einzelnen Fällen sogar über die Grenzen des Königreichs hinaus. Das sollte für die Zukunft aufhören. Eine Ministerialverfügung vom 8. November 1809 bestimmt, daß die Schulen und Pfarren des Bezirkes Treffurt und der Voigtei Dorla, die mit Westfalen vereinigt sind, dem Konsistorium zu Heiligenstadt unterstellt werden, auch soll künftig „jede Verbindung, welche sie bisher an auswärtige geistliche Behörden gekettet, aufgehoben sein“⁴. Für die dem Kasseler Konsistorium unterstellte Gemeinde Hermannrode, welche zum Leinedepartement gehört, wird Unterstellung unter das Kon-

1) Almanach 1811 S. 297.

2) Departementalblätter des Departements der Leine 1810 S. 169.

3) Moniteur 1808 S. 571.

4) Akten des Kgl. geheimen Staatsarchivs zu Berlin: Westfalen 6. N A nr. 15 Vol. II Bl. 78.

sistorium zu Göttingen erbeten ¹. Der Präfekt des Leindepartements empfiehlt dringend in einem Berichte vom 8. Februar 1809 ², die Ephoralbezirke, die sich über 3 bis 4 Kantone zu erstrecken hätten, so abzugrenzen, daß sie sich mit der politischen Einteilung des Departements deckten, um Kollisionen mit den Mairen zu vermeiden. Der Präsident des Harzdepartements beklagt es in einem Berichte vom 23. Oktober 1809 ³, daß er, um die Pfarren seines Bezirkes verzeichnen zu können, nicht nur bei dem katholischen Kommissariat seines Departements, sondern außerdem bei fünf protestantischen Konsistorien Nachfrage halten müsse, von denen vier nicht in seinem Bezirke liegen. Würde das Konsistorium zu Heiligenstadt zum alleinigen Konsistorium für das gesamte Harzdepartement gemacht werden, so würde der Geschäftsgang inbezug auf die Erledigung kirchlicher Angelegenheiten außerordentlich erleichtert werden.

Man wird es verstehen, daß auch im Ministerium der Wunsch nach einer zentralen Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten entstand. Er mußte sich umso stärker geltend machen, je weniger man zunächst noch einen zuverlässigen Einblick in die Zusammensetzung und innere Organisation der protestantischen Konsistorien hatte. Der Minister Simeon brachte von Frankreich her eine andre Vorstellung von einem Konsistorium mit, als sie in den protestantischen Kreisen Westfalens herrschte. Der Almanach Imperial pour l'an 1807 gibt S. 212 bekannt: Les églises de la confession d'Augsbourg ont des pasteurs, des consistoires, des inspections et des consistoires-généraux. Les consistoires sont chargé de veiller à la discipline, à l'administration des biens de l'église et à celle des deniers provenant des aumônes. Offenbar war durch diese Einrichtung in Frankreich die Bestimmung veranlaßt, welche auch den westfälischen lutherischen Konsistorien die gleichen Funktionen zusprach. Es schien dies um so zweckmäßiger, als auch die Reformierten in Frankreich ihre Konsistorien mit denselben Rechten hatten.

1) Akten usw. Vol. III Bl. 1.

2) Archiv III.

3) Desgl. II Bl. 77.

Wenn die französische lutherische Kirche aufser Inspektionen auch noch Generalkonsistorien hatte, so lag es nahe, diese Einrichtung auch auf die westfälische Kirche zu übertragen. Man konnte sich von ihr eine Erleichterung des administrativen Verkehrs der kirchlichen Diözesen mit dem Ministerium versprechen. Eine solche Erleichterung schien erwünscht, weil man anfangs nicht recht wufste, an welche Behörden man sich zu wenden hatte, wenn generelle Verfügungen an sämtliche Konsistorien erfolgen sollten. In einem besondern Falle waren z. B. die Konsistorien zu Rinteln und zu Hildesheim, deren Bezirke nur gering waren, bei der Expedition eines Ministerialerlasses übersehen. Hätte man eine kirchenregimentliche Zentralstelle gehabt, so wäre die Sache gewifs anders verlaufen, denn von dieser aus wären dann alle nachgeordneten Konsistorialbehörden bedient worden. Der Wunsch, eine solche Zentralbehörde für kirchliche Angelegenheiten zu haben, mußte daher im Ministerium ganz naturgemäfs entstehen.

Es hätte nun nahe gelegen, zwei solche Zentralbehörden zu schaffen, eine für die Lutheraner, die andre für die Reformierten, indem man die französischen Einrichtungen, die man doch sonst gern zum Muster nahm, auf das neue Königreich übertrug. Wolffradt, dem wir hier die Initiative werden zusprechen müssen, beabsichtigte, einen andern Weg einzuschlagen. Er dachte an die Errichtung nur eines Generalkonsistoriums für beide evangelische Konfessionen. Es ist unschwer, seine Beweggründe dafür zu erkennen, zumal er den einen wenigstens sehr stark in seinem gleich noch zu besprechenden Schreiben hervorkehrt. Wolffradt war ein begeisterter Anhänger der religiösen Toleranz, von deren Fortschritten im Königreiche er in dem Reichstage 1810 einen lebhaften Bericht erstattete¹. Er äußerte damals: „Religiöse Toleranz war schon längst eine der schönsten Früchte, welche die Beförderung der Wissenschaften und echte Aufklärung in dem Norden Deutschlands hervorgebracht hatten. Dennoch existierte in jeder Provinz desselben eine herr-

1) Moniteur 1810 S. 87.

schende Religion. Hie und dort ward jeder, der einen andern auch noch so nahe verwandten Glauben bekannte, von allen, auch den geringsten öffentlichen Ämtern ausgeschlossen. Es war unsrer Konstitution vorbehalten, diese Schranken gänzlich niederzureißen und jeden Westfalen nur nach seinen Handlungen, nicht nach seinem Glauben zu beurteilen. Mit Vergnügen bezeuge ich öffentlich zur Ehre unseres Zeitalters, wie leicht der Regierung die Ausführung dieses herzerhebenden Grundsatzes geworden. Dank sei es der Vorsehung, die Zeiten der unseligen Barbarei sind vorüber, und echt christlicher Geist erfüllt die Herzen der Westfalen. Eine Religionspartei trat an Orten, wo für ihre Volkszahl der Tempel zu viel waren, ihren bisher bloß tolerierten Brüdern einer andern Konfession Kirchen ab¹, und in andern Gegenden wird noch gleiche Willfährigkeit erwartet.“ Eine „religiöse Organisation“ der verschiedenen Kirchen erschien danach dem Minister nicht als eine Unmöglichkeit. Sie schien um so leichter durchführbar, als bereits in denjenigen lutherischen Konsistorien, welche von Preußen übernommen waren, seit über ein Jahrhundert die Einrichtung bestand, je ein stimmberechtigtes Mitglied reformierten Bekenntnisses in ihrer Mitte zu haben.

So erklärt es sich, daß in dem damals noch vereinigten Ministerium der Justiz und des Innern, offenbar von Wolffradt angeregt, der Plan entstand, ein gemeinsames Generalkonsistorium für die Lutheraner und Reformierten Westfalens in Kassel zu errichten. Das Königliche Geheime Staatsarchiv zu Berlin bewahrt die Akten über die dieserhalb gepflogenen Verhandlungen (Signatur: Akten des vormaligen Königreichs Westfalen 6. Ministerium des Innern. IV Kirchenstaat. A. Kirchen-, Pfarr- usw. Sachen Nr. 7). Auffälligerweise sind diese Akten, soviel ich sehe, bisher von den Historikern unbeachtet oder doch unbenutzt geblieben. Jeden-

1) Das ist in der Tat damals geschehen, wenn auch unter einem meist mehr als sanften Drucke der Regierung. So erhielt in jener Zeit z. B. die lutherische Gemeinde zu Duderstadt von den Katholiken die St. Servatiuskirche, die katholische Gemeinde zu Goslar von den Lutheranern die St. Jakobikirche.

falls ist von den betreffenden Verhandlungen weder bei Hassel und Murhard, Westfalen unter Hieronimus Napoleon-Braunschweig 1812, noch bei Göcke (Ilgen), Das Königreich Westfalen. Düsseldorf 1888, noch bei Kleinschmidt, Geschichte des Königreichs Westfalen. Gotha 1893, noch bei Thimme, Die innern Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft. 2. Bde. Hannover und Leipzig 1893 und 1895, mit irgend einem Worte die Rede. Eine eingehendere Mitteilung über diese Verhandlungen dürfte sich danach gewifs rechtfertigen, zumal bei ihnen sich Prinzipien geltend zu machen suchen, welche nicht nur am Anfang des 19. Jahrhunderts in weiten Kreisen Billigung fanden, sondern auch in der Gegenwart noch für manche das Ideal konsistorialer Verfassung der protestantischen Kirchen sind.

Den Ausgangspunkt dieser Verhandlungen bildet ein aus dem Ministerium des Innern unter dem 14. Mai 1808 stammender Erlaß, worin die Konsistorien zu Stendal, Heiligenstadt, Halberstadt, Kassel, Magdeburg, Marburg, Braunschweig (das es nicht gab; es wird Wolfenbüttel gemeint sein) und Rinteln aufgefordert werden, sich gutachtlich über die Errichtung eines Generalkonsistoriums in Kassel für sämtliche Protestanten der Monarchie zu äußern.

Der Minister beruft sich auf die Erfahrung, dafs zur schnellen und sachgemäfsen Erledigung gleichartiger administrativer Angelegenheiten eine mit autoritativem Ansehen ausgestattete Zentralbehörde erwünscht und nützlich sei. Er denkt deswegen an die Errichtung einer solchen Zentralbehörde, welche auf Grund der Vereinigung von Lutheranern und Calvinisten im Lande deren gemeinsame Angelegenheiten zu erledigen hätte, und fährt dann fort: Les éléments de cette réunion existent déjà dans une Doctrine, dont le fonds est le même pour les deux Communions, divisées seulement sur quelques points de Dogme et vivantes dans l'heureuse habitude d'une mutuelle tolérance. Cette fusion ne paraît donc présenter aucune difficulté, que l'on peut aisément prévenir jusqu'aux Prétextes de Discordes en les combinant de manière que la Discipline y gagne en uniformité et en simplicité sans que le Dogme puisse en souffrir aucune altération.

Le Consistoire Général pourrait par exemple être réuni pour la Direction des affaires et partagé en Sections pour traiter du

Dogme. Réuni il veillerait à l'administration des biens des Églises à celle des deniers provenant des aumônes et des fondations de l'Enseignement ect. en Général à tous les objets temporels, même à ceux de Discipline sur lesquels les principes sont communs. Il exercerait en même temps la Surveillance sur les Consistoires locaux. Partagés en sections les membres du Consist. traiteraient séparément les points de Dogme et de discipline particuliers à leur Culte.

L'assemblée serait composée d'un nombre égal de Réformés et de Luthériens et l'on choisirait alternativement le Président dans l'une et dans l'autre Communion.

Je vous invite M. M. de peser mûrement ce Projet et en apprécier les avantages et à m'exprimer votre voeu. Le Roi n'entend nullement gêner les consciences, il veut protéger également tous les cultes et leurs ministres. Déjà les Confessions protestantes présentent le spectacle satisfaisant d'une Concorde vraiment évangélique. Vous verrez peut-être dans la réunion proposée un moyen de plus cimenter les relations fraternelles et d'en garantir la durée.

Es liegt eine Reihe gutachtlicher Berichte von Konsistorien vor, welche sich sämtlich zustimmend zu dem Plane des Ministeriums aussprechen. Mit besonderer Wärme spricht sich das Konsistorium zu Kassel für ihn aus. Ohne daß es ausdrücklich gesagt wird, erkennt man doch den Grund hiefür leicht. Das Generalkonsistorium sollte in Kassel errichtet werden. Wie nahe mußte da den Räten an dem dortigen Konsistorium der Gedanke liegen, die Mitglieder des Oberkonsistoriums würden aus ihrer Mitte berufen werden? Wer zwischen den Zeilen zu lesen vermag, wird dies aus folgenden Sätzen herausfinden:

Les lumières d'une raison éclairée, répandues depuis assez longtemps dans toutes les Provinces du Royaume et l'esprit général de Tolérance, qui en est le fruit, nous font espérer, que le moment, de former un lien si beau n'est plus éloigné, et vraiment les membres du Consistoire s'estimeraient heureux s'il plaisait à la Providence, de les choisir pour instruments afin d'effectuer cette réunion si fortement souhaitée de tous ceux, qui pensent bien et si désirable à tout égard. Als wohlgeschulte Diplomaten fügen sie dann noch den Rat hinzu: Lorsqu'un Consistoire général sera donc établi, il devrait petit à petit et sans donner ombrage par des changements trop brusques travailler à ce but commun.

Auf die Antworten, welche von Marburg, Magdeburg, Wolfenbüttel, Heiligenstadt und Stendal gegeben werden, gehe ich im einzelnen nicht ein. Dagegen theile ich den Bericht des Konsistoriums zu Halberstadt, welcher vom 9. Juli 1808 datiert ist, seinem ganzen Umfange nach mit. In seinem ersten Teile gibt er genaue Nachricht über die bisherige Einrichtung der Behörde und über ihre Rechte und ihren Wirkungskreis vor der westfälischen Annektion. An sich wäre es gewiß nicht nötig gewesen, davon zu reden. Die Tatsache, daß es geschieht, scheint mit mehr oder weniger Absicht die Meinung des Konsistoriums zum Ausdruck bringen zu sollen, daß durch Einschränkung der früheren Kompetenzen der Behörde eine vielleicht nicht gewollte Beeinträchtigung der Kirche bewirkt worden ist, und daß es sich empfehlen möchte, die alten Verhältnisse nicht für immer zu beseitigen. Dieser Teil des Berichtes gibt zugleich einen Einblick in die Organisation einer lutherischen Territorialkirche vor reichlich 100 Jahren, der unmittelbar aus einem Dokumente zu gewinnen ist, wie er lebensvoller und zuverlässiger nicht gedacht werden kann. Lassen wir den Bericht in seinem ersten Teile zunächst selbst sprechen. Dabei möge es gestattet sein, einige Zwischenbemerkungen, welche sich mir beim Lesen des Dokumentes aufdrängten, einzuflechten.

Votre Excellence nous a fait l'honneur de nous prévenir moyennant la lettre gracieuse du 14. Mai dernier les principes d'administration, suivant lesquelles une Direction uniforme pour les affaires de même-nature et une autorité, dont la surveillance s'étend sur tous les intérêts analogues, doit avoir lieu. Elle nous observe, que ces principes, dont l'application journalière régularise et vivifie toutes les branches d'administration doit sans doute s'appliquer avec un égal avantage aux affaires ecclésiastiques des cultes luthérien et calviniste.

Elle nous invite à peser mûrement le projet parti de Sa Sagesse, pour établir un Consistoire général et des Consistoires locaux pour les deux Communions à en apprécier l'avantage et à Lui exprimer notre vœu. — Der Minister hatte über Errichtung von Lokalkonsistorien nichts gesagt. In diesem Punkte hatte man das Schreiben desselben mißverstanden. Wir werden darauf beim zweiten Teile des Berichtes zurückkommen müssen. — Wir lesen weiter:

Animés d'un zèle aussi ardent que désintéressés pour le bien public, persuadés de la haute importance d'une institution, qui s'occupe de la direction et surveillance des affaires ecclésiastiques, et désirants de répondre aux justes attentes de V. Ex. et de Lui prouver que l'esprit de Concorde et d'union évangélique, dont Elle a déjà conçu une idée si avantageuse et flatteuse, regne pareillement entre les deux Confessions en notre Département, nous avons pris en délibération tout ce que regarde l'organisation de cette partie de l'administration, à laquelle nous sommes attachés depuis un nombre d'années.

L'expérience et l'impartialité qui se refusent aux intérêts particuliers d'un esprit de parti soutiendront les observations et réflexions suivantes, que nous mettons respectueusement dans les yeux de V. Ex.

Un Consistoire général à établir par Sa Sagesse en notre Département (das war nicht die Absicht des Ministers), une constitution chargée de la direction de tous les objets ecclésiastiques dans le sens le plus étendu indubitablement fort utile et avantageuse peut être créée sans la moindre difficulté et sans froisser d'autres intérêts et relations, attendu que l'ancien établissement, auquel nous sommes attachés offre un système analogue à celui, qui servira à la nouvelle organisation.

Notre Consistoire, anciennement fondé pour la principauté d'Halberstadt et le Comté Hohenstein, et conservé provisoirement pour le District actuel d'Halberstadt, y comprit jusqu'à présent les lieux de l'ancien arrondissement, maintenant réunis aux Départements voisins de l'Elbe, du Harz et de l'Ocker, s'est occupé de toutes les affaires, qui concernent l'état ecclésiastique et le culte luthérien. Composé du cinq à six membres, il y en a eu depuis presque un siècle deux de la Communion réformée, bien que celle-ci ne fut pas sous la direction du Consistoire provincial, mais au contraire subordonnée aux Consistoires supérieurs réformés établis à Berlin, qui surveillèrent les Presbutères et les Consistoires locaux (d. h. die in jeder reformierten Gemeinde bestehenden örtlichen Organisationen).

L'on n'a traité en notre Consistoire le dogme qu'à l'effet d'explorer les connaissances et progrès en théologie des candidats aspirants aux cures vacantes et des pasteurs sollicitants des emplacements plus lucratifs. (Die hier bezeugte dogmatische Abstinenz entsprach dem Gewohnheitsrechte der Konsistorien im Zeitalter der Aufklärung; sie ausdrücklich zu erwähnen, empfahl sich dem Minister gegenüber, der seine Wünsche nach dieser Seite hin deutlich genug ausgesprochen hatte). Quant aux assemblées, synodes (so nannte man damals die Konvente der Geistlichen), ou réunions, tendantes à conserver ou à avancer le

système dogmatique elles n'ont pas eu lieu dans les États ci-devant prussiens. La doctrine de l'Évangile, réglée par les livres symboliques et adoptée une fois par les Protestants, n'est pas entrée dans les rangs des objets soumis aux lois et ordonnances du gouvernement. (Auch dies entsprach ganz den Ansichten der Zeit, die durch die westfälische Auffassung vom Staate unverändert blieben). Dans ce cas, où il paraissait qu'un Système dangereux néologique, insinué par des novateurs imprudents, pourrait porter atteinte aux articles de la foi et ébranler la base du dogme, le Consistoire a pris des mesures pour réprimer la licence et les erreurs. (Diese Ausführungen sind im Zeitalter der Aufklärung sehr beachtenswert: der Bekenntnisstand der Kirche wird anerkannt, die neologische Strömung unter den Theologen wird als solche gekennzeichnet, das Konsistorium hält sich verpflichtet, sie zu unterdrücken. Unvorsichtige Neuerer können nicht geduldet werden; den massenhaft auftretenden vorsichtigen legt man nichts in den Weg).

L'examen des aspirants ou candidats aux fonctions ecclésiastiques a été depuis longtemps un objet des soins particuliers du gouvernement et les Consistoires y ont porté toute l'attention, qu'une opération si importante exige. (In dieser Hinsicht ist bis in die Gegenwart keine Änderung eingetreten).

Le Consistoire ne s'est borné à cela, mais il a surveillé même les occupations savantes et les progrès des Pasteurs en fonction, pour être à même d'exciter les tardifs et pour avantager et récompenser les hommes de talents et de mérites. (Das war ein Punkt, der in dem Interesse der neuen Regierung zurücktrat; jedenfalls enthielten ihre Anweisungen an die geistlichen Behörden darüber nichts. Wenn das Konsistorium in seinem Berichte davon sprach, so klingt es wie ein Hinweis darauf, dafs hier eine Lücke ausgefüllt werden möchte).

Quant à la discipline bien entendu, qu'elle ne concerne que les bonnes mœurs et la conduite sage et réglée des ecclésiastiques, elle n'a pas moins occupé les soins du Consistoire. Les Listes de conduite, à dresser annuellement par les Surintendants spéciaux en conscience et avec impartialité ont fourni pour ainsi dire un tableau général de la moralité des ecclésiastiques et motivent les décrets rendus de temps en temps pour corriger et supprimer les irrégularités. (Auch nach westfälischem Kirchenrecht fiel den Konsistorien die disziplinarische Aufsicht über die Geistlichen zu; ob sie in der hier beschriebenen Form ausgeübt werden sollte, ist nicht zu ersehen. Diese Form erschien dem Konsistorium offenbar als eine sehr empfehlenswerte).

L'on a procédé pareillement en tout égard relativement aux maîtres d'écoles, régents et généralement à tous ceux, qui sont

employés à l'instruction publique, partie de tout temps dépendante des Consistoires protestants. (Auch zu westfälischer Zeit blieb die Schulaufsicht in den Händen der Geistlichen, wenn schon eine besondere Generaldirektion für den öffentlichen Unterricht geschaffen war. Mit dem Amte eines Generaldirektors war zunächst der bekannte Historiker Johannes von Müller betraut gewesen, nach dessen Tode wurde es von dem frühern Göttinger Professor Baron von Leist bekleidet. Ihnen war die Organisation der Universitäten, Lyceen, Gymnasien und sonstigen Schulen übertragen) ¹.

Encore le Consistoire s'est occupé jusqu'à présent de la surveillance de l'administration des biens et revenus des églises, des caisses d'aumônes, des hôpitaux et de toutes les fondations pieuses, en examinant les comptes rendus de chaque paroisse ou institut, en arguant les abus ou irrégularités et en déchargeant les receveurs ou administrateurs. (Auch auf diesem Gebiete der bisherigen Kompetenz war eine Einschränkung eingetreten. Die hôpitaux civils waren direkt dem Ministerium des Innern unterstellt ² und die Kirchenrechnungen hatten erst die Revision der Maire zu passieren, ehe sie an die Konsistorien gelangten ³.)

Völlig genommen war diesen Behörden und auf das Ministerium der Geschäftskreis überwiesen, den der Bericht mit folgenden Worten bezeichnet: Les bâties, les réparations et la conservation des églises, des maisons de pasteurs, d'instituteurs et régents, des chantres, organistes, marguilliers etc.: des édifices des corporations et fondations pieuses ont été également ordonnées, accordées et dirigées par le Consistoire. (Alle diese Aufgaben gehörten jetzt zum Ressort des Ministeriums und die Maire waren diejenigen Organe, welche in bezug auf sie zunächst zuständig waren).

Auch hinsichtlich der folgenden Dinge war der Wirkungskreis von den kirchlichen Behörden auf die weltlichen übertragen: Si nous osons faire l'énumération entière des objets de notre ressort, nous avons encore à nommer le rituel, les bénéfices stipendiaires des étudiants, tant alimentaires qu'en argent comptant, les registres contenant les actes de l'état civil, relativement aux naissances, mariages et décès, les cloches et horloges dans les tours des églises, des cimetières, les meubles, ustensiles, vaisseaux, vases, ornements sacrés des églises, les sièges y arrangées pour les paroissiens et les Inventaires des maisons d'ecclésiastiques, l'administration des cures et en cas de vacances et de partage à faire des revenus entre les héritiers du pasteur décédé et le pasteur nouvellement nommé, aussi bien que l'accommodement à

1) Almanach 1811 S. 113.

2) Dasselbst S. 110.

3) Göttinger Departementalblätter 1810 S. 169.

effectuer par rapport aux améliorations liquidées, les cas douteux regardants les fontions ecclésiastiques et enfin les plaintes portées contre tel et tel individu par rapport à des démarches faites en office. (Durch Dekret vom 22. Januar 1808 war allerdings angeordnet, daß die Geistlichen, die durchaus als Staatsbeamte angesehen wurden, auch unter den neuen Verhältnissen bis auf Weiteres die Zivilstandsregister entsprechend dem Code Napoléon führen sollten, die katholischen in lateinischer, die evangelischen in deutscher Sprache; aber die Kontrolle dieser Listen lag nicht in den Händen des Konsistoriums, sondern in denjenigen des Tribunalpräsidenten. Auch in den meisten der soeben angeführten Punkte hatten nach der neuen Ordnung nicht mehr die kirchlichen Behörden, sondern die weltlichen Verwaltungsbeamten bzw. die Gerichte das entscheidende Wort zu sprechen).

Il paraît de ce détail, qu'il y a un nombre considérable d'objets temporels, qui ont été confiés à la direction des Consistoires provinciaux et nous osons assurer V. Ex. que non seulement toutes ces affaires ont été traités soigneusement, mais aussi qu'elles sont tellement amalgamées avec la partie ecclésiastique dans notre pays, qu'une séparation ou changement du ressort, au lieu d'être évidemment avantageux fourniraient la question problématique, si la préférence d'un nouveau système balancerait les inconveniens qui en pourrait résulter. (Dieser Hinweis auf den bisherigen befriedigenden Bestand der Tätigkeit des Konsistoriums und dieser Ausdruck der Befürchtung eintretender Störungen, sobald das Verwaltungssystem in den kirchlichen Behörden verändert werde, ist um so auffallender, als ja eine prinzipielle Änderung mit dem Dekret vom 27. Januar bereits begonnen hatte. Die Ausführungen des Konsistoriums bezweckten offenbar, bei der in Aussicht genommenen Neuordnung der kirchlichen Verwaltung, wenn irgend tunlich, eine Wiederherstellung der frühern Verhältnisse vorzubereiten, oder doch aus dem Kreise der bisherigen Funktionen für die kirchlichen Behörden zu retten, was zu retten war. In diesem Sinne wird auch der nunmehr folgende Schlusssatz des ersten Teiles des Berichtes zu verstehen sein, der so lautet:)

Nous nous flattons, que V. Ex. accueillira gracieusement cet exposé en nous rappelant les principes et les exemples qu'Elle a bien voulu énoncer dans Sa lettre gracieuse du 14. Mai.

Indem wir uns nun dem zweiten, dem eigentlichen Hauptteile des Berichtes zuwenden, mag vorweg daran erinnert werden, daß, wie vorhin bereits bemerkt wurde, das Konsistorium sich bei seinen nunmehr folgenden Vorschlägen von der irrigen Meinung hat leiten lassen, das Ministerium beabsichtige nicht etwa ein evangelisches Gesamtkonsistorium

für die ganze Monarchie unter Belassung der bisherigen kleinern Konsistorien einzurichten, sondern seine Intention gehe dahin, für jedes Departement ein Oberkonsistorium einzurichten, unter dem dann eine Reihe von Bezirkskonsistorien in Tätigkeit treten sollten. Vielleicht irrt man nicht, wenn man annimmt, daß das Konsistorium zu Halberstadt durch Berücksichtigung der Organisation der lutherischen Kirche in Frankreich zu dieser Annahme geführt ist. Es war ja Grundsatz in dem neuen Königreiche Westfalen, tunlichst alles nach französischem Muster einzurichten. Bei den Lutheranern in Frankreich gab es nicht nur mehrere Konsistorien und Inspektionen, sondern auch mehrere Generalkonsistorien. Der *Moniteur Impérial* 1807 sagt S. 212 über die beiden zuletzt genannten Institutionen: *Les inspections se composent du pasteur et d'un ancien de chacune des cinq églises consistoriales. Chaque inspection choisit dans son sein deux laïques et un ecclésiastique, qui prend le titre d'inspecteur. Cet inspecteur est chargé de veiller sur les ministres ou pasteurs et sur le maintien du bon ordre dans les églises consistoriales. . . . Les consistaires généraux composent l'administration supérieure de toutes les églises consistoriales et des inspections.* Im Empire français waren noch kurz vorher zwei Lokalkonsistorien für die Departements vom Donnersberge und der Saar eingerichtet und einem Generalkonsistorium zu Mainz unterstellt. Es wird sich ergeben, daß die Halberstädter Vorschläge sich insofern an die französischen Einrichtungen anlehnen, als sie Zwischeninstanzen zwischen den Gemeinden und dem provinziellen Oberkonsistorium eingerichtet sehen möchten, welche den französischen Inspektionen entsprechen, aber den Namen Lokalkonsistorien tragen sollten.

Der zweite Teil des Berichtes beginnt:

Après ces observations préalables il est temps, que nous nous occupions particulièrement des vues et des intentions de V. Ex.

Il nous parait, que l'établissement d'un Consistoire général pour les deux confessions luthérienne et réformée, n'étant pas exposé à des difficultés de consequence serait désirable. Pour atteindre le but, que la sagesse du gouvernement vient de prononcer savoir une administration aussi uniforme que les diffé-

rentes relations le permettent, on n'oserait plus isoler les deux cultes protestants. Nous en convenons parfaitement, que les éléments de cette réunion existent déjà dans une doctrine, dont le fonds est le même pour les deux communions et que même au commencement de la réformation il y eut que quelques points de dogme sur lesquels ils furent divisés. Cette division effectivement n'existe plus, au moins pas généralement. Les deux parties se sont rapprochées successivement et plusieurs obstacles, qui anciennement entravèrent ou empêchèrent une réunion salubre, ont disparu. Toutefois ce rapprochement n'a pas été l'ouvrage de Synodes ou d'assemblées de Docteurs (wie sie früher in der Form von Kirchenversammlungen und Religionsgesprächen üblich waren), mais la suite de l'éclaircissement des deux parties sur leur dogme commun. Cependant nous ne sommes pas arrivés encore à l'époque où les deux confessions pourraient s'unir parfaitement et adopter une norme commune tant pour le dogme que pour les cérémonies et les formalités sacrées. Le lien fraternel continuera d'être resserré une tolérance mutuelle et les temps acheveront heureusement l'ouvrage sans le précipiter. (In diesen Äußerungen geht das Konsistorium nicht unerheblich über das hinaus, was dem Ministerium als Ziel vorschwebte, sofern sich die projektierte Vereinigung der Lutheraner und Calvinisten auch auf die Lehre und den Kultus erstrecken soll. Der Hinweis auf die Zeit der Reformation ist dabei gewiss verfehlt; der Wechsel auf die Zukunft ist bekanntlich nicht eingelöst. So bleibt nur die Angabe über den common sense der Gegenwart, wie er z. B. von Planck vertreten wurde, eine Folge der Aufklärung, zutreffend.)

La voie la plus douce et la plus convenable auquel un gouvernement sage puisse se prêter, c'est une première réunion sous une autorité générale, commune aux deux confessions, suivant les vues de V. Ex.

Pour prévenir toute discorde même jusqu'aux prétextes la combinaison sous une constitution générale toucherait principalement l'uniformité de la procédure en affaires ecclésiastiques. Par conséquent le Cons. général ne faisant qu'un corps réuni, veillerait à l'administration des biens des églises et des cures, à celle des deniers provenant des aumônes et des fondations à l'enseignement et en général à tous les objets temporels, sur lesquels les principes sont communs. (Hier sind nur die Worte des Ministers zustimmend wiederholt.)

À l'égard du rituel il serait juste de laisser à chaque communion les formalités particulières et cérémonies religieuses par rapport à la St. Cène, au baptême, aux enterrements, à la confirmation des catechumènes, à la bénédiction de mariage etc. Il n'importe pas d'y faire des changements et sûrement ce n'est

point l'intention de V. Ex. Insensiblement une concorde fraternelle et un esprit libre de préjugés opéra l'amalgamation même des formes (dies ist also für das Konsistorium das letzte Ziel). Mais en ménageant autant que possible les usages et les consciences une discipline générale réglant l'essentiel et le principal des fonctions et des devoirs des pasteurs et prédicateurs, soit pour le culte soit pour la cure à charge d'âmes et les autres objets, dont ils sont obligés de s'occuper, soit enfin pour la conduite des ecclésiastiques et la surveillance divisée entre les Surintendants préposés aux diocèses et le Consistoire même, serait un ouvrage évidemment très utile et salutaire. Les ordonnances multipliées depuis un grand nombre d'années, la section de l'ancien code civil, concernant les dispositions relatives aux affaires ecclésiastiques, les usages et coutumes en vigueur depuis un temps immémorial, offrent une infinité de matériaux pour une nouvelle ordonnance générale à rédiger après avoir bien examiné tout ce qui se présente et en ayant égard aux changements et mutations, qui ont eu lieu lors de la nouvelle organisation du royaume. (Dieser Absatz ist nach zwei Seiten hin interessant: Mit diplomatischem Verständnis wird empfohlen, an den bestehenden Riten nicht durch gesetzliches Eingreifen zu rütteln, dann werde sich eine Amalgamierung der bestehenden Verschiedenheiten von selbst vollziehen. Daneben wird die Ausarbeitung einer gemeinsamen Instruktion für die Pfarrer als zweckmäßig hingestellt; dadurch wird sich die erstrebte Uniformität um so sicherer vollziehen. Diese wünscht ja auch der Minister, darum fährt das Konsistorium in seinem Berichte fort:)

Nous ne doutons nullement, que V. Ex. agréera cette proposition et nous laissons respectueusement à Sa Sagesse de juger et de décider, s'il ne serait pas convenable et utile, de convoquer une assemblée des ecclésiastiques protestants des deux communions, les plus éclairés, savants et expérimentés, présidés par un homme de loi, pour délibérer sur les articles d'une telle ordonnance et pour rédiger un projet à soumettre à l'examen de V. Ex. et à la sanction du Roi. (Was an diesem Vorschlage interessiert, ist einmal die Tatsache, daß die Vorberatung der Instruktion in die Hände geistlicher Sachverständiger zu legen empfohlen wird, also als rein kirchliche Angelegenheit angesehen wird. Daß der Minister und letztlich der König die entstandene Urkunde zu bestätigen hat, ist daneben nach dem damals geltenden evangelischen Kirchenrecht ganz selbstverständlich und bedeutet für Westfalen nicht etwas Besonderes.)

Quant aux sections en lesquelles le Cons. général doit être partagé pour traiter séparément les points de dogme et de Discipline, particuliers à leurs Cultes, il n'y aura nul inconvénient

à les organiser, mais il est probable, que le cas ne se présentera que rarement, où la délibération sur les points de dogme exigera cette division. Cependant il serait juste de restreindre les examens publics des candidats aspirants aux cures et aux places d'instituteurs dans les écoles à la section de chaque confession, de manière que la liberté de conscience et du jugement à déclarer par les examinateurs ne soit nullement gênée ou compromise. (Mit anzuerkennender Weitherzigkeit tritt dieser Absatz für Rücksichtnahme auf die noch bestehenden Unterschiede unter den Konfessionen ein.)

V. Ex. propose, que l'assemblée du Cons. gén. doit être composée d'un nombre égal de luthériens et de réformés et le président choisi alternativement dans l'une et dans l'autre communion. Quelque sera le nombre total des membres de l'assemblée, il ne pourra être égal pour les deux communions en notre département. Les protestants réformés ne sauraient justement demander, d'être représentés par autant d'individus, que les luthériens, vuque ceuxci composent la plus grande partie des habitants et qu'il n'y a qu'un nombre fort médiocre d'églises et de troupeaux réformés dans le dit Département vis-à-vis de la multitude des églises luthériennes. Quelques autres Départements, formés de l'ancien pays de Hessen présenteront une proportion opposée à celle, dont nous venons de faire mention. Nous laissons respectuellement à la Sagesse de V. Ex. la décision de cet article. (Hier tritt zuerst das bereits erwähnte Mißverständnis hervor. Der Minister denkt an die Errichtung eines Generalkonsistoriums für die gesamte Monarchie; in Halberstadt nimmt man an, dafs es sich um ein solches für das Saaledepartement handelt. In jenem Falle würde die Zahl der unter ihm vereinigten Lutheraner und Reformierten eine annähernd gleiche gewesen sein, in dem andern würde allerdings die Zahl der Lutheraner diejenige der Reformierten erheblich überwogen haben. Es ist anzuerkennen, dafs das lutherische Konsistorium zu Halberstadt auf diesen Umstand aufmerksam macht; aber es charakterisiert die Zeit, dafs die Entscheidung, ob bei der Zusammensetzung des Generalkonsistoriums auf dies Zahlenverhältnis Rücksicht zu nehmen sein würde, voll Respekt der ministeriellen Weisheit überlassen wird.)

Au reste le choix alternatif du Président, étant fondé généralement sur l'égalité des droits des deux confessions ne saurait être disputé. L'ancien gouvernement a déjà suivi presque un siècle le même principe, quoique le Consist. de notre arrondissement ne fut établi que pour la communion luthérienne, et que (comme nous avons déjà observé) les réformés étaient surveillés par le Consistoire supérieur de leur confession à Berlin, pareil à celui des églises de la Colonie française. (Der Hinweis auf die

seit einem Jahrhundert geübte Praxis, die Stelle des Präsidenten eines lutherischen Konsistoriums abwechselnd auch mit einem Reformierten zu besetzen, ist doch wohl so zu verstehen, daß gegen eine alternative Berufung eines Lutheraners und eines Reformierten nichts einzuwenden sein möchte. Die Praxis selbst erklärt sich gewiß daraus, daß der Präsident in ganz besonderem Sinne als politischer, nicht als kirchlicher Verwaltungsbeamter angesehen wurde).

Il est probable, que V. Ex. n'admettera pas dorénavant de division entre les églises réformées françaises et allemandes, vu qu'elles ne diffèrent ni en dogme, ni en discipline et rituel. (Vom Standpunkte der Vereinfachung der Verwaltung wird man hiergegen nichts einwenden können.)

Pour ce que regarde les Consistoires locaux V. Ex. n'en a fait mention que généralement pour prononcer Son dessein d'en établir sous la surveillance du Cons. général. Cependant elle agréera, que nous Lui présentions respectueusement nos idées et observations sur ces constitutions non connues jusqu'ici dans la Communion luthérienne de ce pays.

In der Tat sind es Vorschläge einer für die lutherische Kirche im Saaledepartement, ja man kann sagen für die gesamte lutherische Kirche in Deutschland ganz neuen Organisation, welche konsistoriale Zwischeninstanzen zwischen den Gemeinden und dem Oberkonsistorium vorsieht. Diese Zwischeninstanzen werden vom Konsistorium zu Halberstadt zunächst Lokalkonsistorien genannt. Auch hier ist dieser vom Ministerium gebrauchte Ausdruck mißverstanden, wie bereits bemerkt wurde. Das Ministerium denkt bei ihm an die bereits bestehenden Konsistorien; in Halberstadt denkt man an neu zu begründende Bezirksbehörden. Doch lassen wir wieder den Bericht sprechen:

Les établissements analogues qui se trouvent dans la communion réformée sont des sociétés, composées de cinq à six membres ordinairement appelées et nommées par une autorité supérieur, pour soigner l'administration des biens des églises et des cures, de rendre des comptes à dresser, ou de les examiner provisoirement, de s'occuper des bâtisses et des réparations de bâtiments et maisons destinés au culte et aux logements des pasteurs et des maîtres d'école, de recevoir et de distribuer les aumônes, les revenus des biens de fondations et de se prêter à tout ce qui regarde l'exercice public du culte. Voilà l'esquisse des institutions auxquelles les réformés allemands ont donné le nom de Pres-

bytère (Presbyterium) et les français du pays, descendants des réfugiés de la France, celui de Consistoire.

Le pasteur ou les pasteurs de l'église sont continuellement du nombre de ces membres et y président ordinairement.

Tous les membres sont nommés à vie, sauf la faculté de donner leur démission. Les membres laïcs sont appelés anciens ou préposés (Kirchenälteste, Vorsteher, Presbyteri). Quant à la communion luthérienne il n'y a ordinairement que le pasteur et deux anciens (Kirchenvorsteher), dont l'un est le receveur des revenus de l'église et en même temps le payeur de toutes les dépenses, tenu à rendre les comptes annuellement. L'un et l'autre font les aumôniers et assistent le Pasteur en affaires de bâtisses et de réparations. Il nous paraît que l'établissement de Consistoires locaux sera semblable à celui des Presbytères et Consistoires des églises reformées. Si notre supposition est juste, nous supplions V. Ex. de vouloir fixer un moment Son attention sur ce que nous allons observer.

Für die gesamte Anschauung des Konsistoriums ist es nun charakteristisch, dafs es in seinem Exposé, welches sich doch eingehend mit der Verfassung der evangelischen Kirche seines Bezirkes beschäftigt, auf die Organisation der Einzelgemeinde gar nicht eingeht, sondern nur von der Verfassung der reformierten Gemeinden das Schema für die von ihm empfohlene Einrichtung der Bezirkskonsistorien hernimmt. Wir lesen nämlich weiter:

Les trois Districtes de notre Département étant divisés en cantons, il serait à ce qui nous semble aussi convenable qu'utile d'établir un Consistoire local dans chaque canton, de sorte qu'il fût 1) composé de trois des plus habiles et des plus dignes pasteurs de différentes églises; 2) de trois anciens ou notables laïcs à choisir dans les communes du Canton parmi les plus instruits, les plus intègres et, s'il est faisable, les plus imposés; 3) présidé par le Surintendant spécial du diocèse, comprenant toutes les Communes du Canton.

Le choix des individus pourrait se faire par le Consist. général à l'aide des Surintendants, qui tous les deux ont la meilleure connaissance des candidats capables et qualifiés. Nous sommes persuadés que le choix sera préférable à une élection à faire par des chefs de famille, membres des églises et communes. (Nicht nur, weil wir es so auf Grund der jetzigen Verfassung der deutschen evangelischen Kirchen gewohnt sind, sondern vor allem aus prinzipiellen Gründen, weil wir eine durch die Gemeinden selbst veranlafte Vertretung derselben in Synoden wünschen müssen, bevorzugen wir selbstverständlich den von dem Konsistorium nicht empfohlenen Modus der Wahl durch Gemeindeglieder, selbst wenn wir uns den Vorschlag der Einführung von Bezirkskonsistorien aneignen könnten.)

Comme les places de Surintendants spéciaux, nommés autrefois inspecteurs, existent déjà depuis une longue suite d'années et que l'utilité de cet arrangement est constatée par l'expérience, nous ne doutons pas, que V. Ex. soit disposée à les conserver en fonction. Il n'y aurait donc qu'à assigner à chaque Surintendant une diocèse ou une inspection, composée des lieux d'un ou de deux Cantons suivant l'exigeance en supprimant les anciens diocèses, qui diffèrent des cantons nouvellement organisés. (Diesen Vorschlag wird man im Interesse leichter und übersichtlicher Verwaltung nur billigen können.)

Ces Consistoires locaux, subordonnés au Cons. général du Département, auraient à s'occuper de tout ce que nous venons de dire des Presbytères et consistoires des églises réformées. Le Surintendant présidant l'assemblée aurait à faire les rapports, à recevoir les ordres du Consist. gén., à surveiller la marche prompte et régulière des affaires et à percevoir en rétribution un traitement fixe, quand même il ne fut pas considérable, des caisses des églises du Canton, vu que les tournées dans son diocèse aussi bien, que les expéditions de son bureau lui causent des dépenses à l'égard desquelles il serait juste de l'indemniser. (Der Vorschlag, die Vorsitzenden der Lokalkonsistorien aus den Kirchen- und nicht aus den Staatskassen zu besolden, kann nur gebilligt werden).

Au reste il nous souffit d'ajouter respectueusement, qu'un plus grand nombre de Consistoires locaux que celui de Cantons ne serait point avantageux à la gestion des affaires et emmenerait plusieurs inconvénients, qui toucheraient même l'élite des candidats à appeler à ces institutions. Pour éviter, que les Consistoires locaux ne soient pas confondus avec le Cons. général par les habitants moins instruits du pays, qui ne connaissant jusqu'ici qu'un seul Consistoire dans l'ancien Département, ne seraient discerner au juste les compétences, nous proposons humblement d'attribuer aux assemblées locales le nom de collège ecclésiastique (Kirchenkollegium).

Ce qui concerne les Presbytères des églises réformées, il serait à désirer en considération de leur nombre inférieur de les voir maintenant par V. Ex. sans fusion et au nombre actuel et de préposer à deux ou trois qui ne sont pas fort éloignées l'une de l'autre, un Surintendant ou Inspecteur, qui les surveille, toutefois sur la dépendance du Consist. gén., sans Synodes intermédiaires. (Gegen die Einrichtung der Synoden im eigentlichen Sinne des Wortes war man im Zeitalter der Aufklärung sehr eingenommen. Der bekannte bayrische Pädagoge Stephani sprach sich in seinem Buche: Die absolute Einheit der Kirche und des Staates 1802, 2. Aufl. 1839, S. 197 dahin aus, dafs Synoden und

Kirchenversammlungen weder der Kirche noch dem Staate einiges Heil, sondern vielmehr, wie die Geschichte bezeuge, stets Unheil gebracht hätten. Ganz so absprechend wird man heute nicht über alle Synoden urteilen wollen).

Der Schluss des Berichtes lautet: Nous avons adapté nos propositions aux relations particulières de notre Département ce que V. Ex. approuvera sans doute; mais il ne nous échappe pas, que dans les Départements, où les églises et communes réformées sont plus nombreuses, l'établissement de diocèses ou inspections sera également nécessaire pour cette communion avec application de tout ce que nous venons de dire des églises luthériennes.

Jouissants de la satisfaction de voir, que V. Ex. a conçu une idée bien favorable des communions protestantes, persuadés de Ses sentiments paternels, pour former, établir et maintenir des institutions tendantes à conserver et avancer la religion et la moralité, bases du salut public, et fortement engagés à mettre notre confiance entière en Son pouvoir et Ses intentions, d'établir un système bienfaisant analogue aux principes, usages et coutumes anciennement suivis, nous joignons encore respectueusement aux Détails ci-dessus les voeux suivants, qui offrent en partie un résumé de ce que nous avons proposé successivement sur divers points.

Wie in den letzten Worten angedeutet wird, ist der Inhalt des Berichtes in der Form eines Anhanges noch einmal in kurzen Sätzen zusammengefasst, welche bestimmte Anträge des Konsistoriums zum Ausdruck bringen. Es geschieht in acht Sätzen, welche sich selbstverständlich auf die vorausgegangenen Ausführungen gründen. Sie alle abdrucken zu lassen, erscheint nicht notwendig. Da sie jedoch auch solches beantragen, was in dem Berichte nicht erwähnt ist, oder auch Begründungen bringen, welche dort nicht angetroffen werden, so erscheint es erforderlich, auf den wesentlichen Inhalt dieser Anträge noch einen Blick zu werfen.

Der erste Satz befürwortet die Errichtung eines Generalkonsistoriums in jedem Departement. Der zweite empfiehlt, anzuordnen, dass dasselbe alle 14 Tage regelmässig seine Sitzung hält, wie solches bisher in dem Konsistorium geschehen ist; dadurch wird dasselbe den Charakter einer permanenten Behörde erlangen, die alle laufenden Geschäfte zu erledigen imstande ist, und es wird nicht nötig sein, wie in der lutherischen Kirche Frankreichs ein sogenanntes Direktorium¹ zu ernennen, welches

1) Der Almanach Impérial 1807 sagt darüber S. 212: Outre le

dort die einschläglichen Geschäfte in der Zeit besorgt, wo das Generalkonsistorium nicht zusammenkommt.

Gewünscht wird drittens, dafs diese Behörde mit dem Range einer öffentlichen Autorität ausgestattet werde, permanente non seulement en ses fonctions, mais aussi indépendante de la Préfecture du Département, recevant ultérieurement, comme pour le passé, immédiatement les ordres de V. Ex. Dans tous les cas, où l'autorité, les fonctions et les attributions de la Préfecture l'exigent, nous nous rendrons, comme il est de notre devoir, incessamment à ses réquisitions et invitations.

Viertens. Gewünscht wird weiter eine genaue Umschreibung der Ressortverhältnisse des Generalkonsistoriums mit der Bestimmung, dafs bei der Ausrichtung der dahin gehörenden Geschäfte von keinerlei Seite eine Einrede erfolgen darf. Genannt werden die folgenden Funktionen: la direction de tout ce qui regarde l'emplacement des Pasteurs, l'examen des candidats aspirants aux cures vacantes, le compte à en rendre à V. Ex. et la proposition et recommandation des individus les plus capables, qui méritent d'être placés, ou s'ils sont déjà placés, d'être avancés des cures médiocres aux cures plus lucratives. Nous avons le même vœu pour la conservation des anciennes attributions relativement à l'installation solennelle des pasteurs et à tout ce qui en dépend, à la surveillance des biens des églises... à l'enseignement de la jeunesse (par conséquent aux écoles), aux examens des instituteurs à présenter au Consistoire suivant les anciens usages par les patrons ou à désigner par le Consistoire même au sentiment à prononcer à l'égard de leur capacité et à leur emplacement, à la discipline, enfin à tous les objets temporels, qui quoiqu'ils ne soient pas énoncés dans la lettre de V. Ex., y sont pourtant mentionnés généralement, ce que nous engage à supposer, que V. Ex. voudra donner à la nouvelle institution toute l'étendue, dont elle est susceptible.

Der fünfte Satz schlägt den Wechsel im Präsidium in der vom Minister gedachten Weise vor.

Im sechsten Satze wird eine Fixierung der Besoldung sämtlicher Mitglieder und Beamten des Generalkonsistoriums gewünscht. Höchst beachtenswert ist es, dafs dabei folgendes gesagt wird: Les fonds pour les appointements à accorder aux membres du Cons. général pourraient être facilement créés, si V. Ex. voudrait agréer la proposition, de lever sur chaque caisse d'église et sur

Consistoire général et dans le temps intremédière d'une de ses assemblées à l'autre, il y a un directoire composé du président, du plus âgé des deux ecclésiastiques inspecteurs et de trois laïques, dont un est nommé par l'Empereur; les deux autres seront choisis par le Consistoire général.

chaque commune une imposition annuelle de 20 francs, ce qui fournirait un montant suffisant pour les dépenses nécessaires en traitement et frais de bureau. (Damit ist ein Gedanke der Selbstbesteuernng der Kirchengemeinden zum Zwecke der Besoldung der administrativen Kirchenbeamten ausgesprochen, von dessen Verwirklichung wir in der Gegenwart noch weit entfernt sind).

Unter Nr. 7 wird merkwürdigerweise nur für den Distrikt Halle eine *députation consistoriale* also eine Einrichtung empfohlen, welche in dem Berichte als Kirchenkollegium bezeichnet ist, während doch das Saaledepartement, zu welchem Halberstadt gehörte, aufser Halle noch die Distrikte Halberstadt und Blankenburg umfasste¹. Vielleicht erklärt es sich so, dafs man die in Halberstadt und Blankenburg existierenden Konsistorien als lokale Kirchenkollegien beizubehalten wünschte.

In dem achten Absatze spricht sich das Konsistorium lebhaft für die Erhaltung des Amtes eines Generalsuperintendenten aus. Der Generalsuperintendent war Mitglied des Konsistoriums. Ihm fiel die Vorrevision der Kirchenrechnungen der Diözese zu; er hatte die Konduitenliste über sämtliche Geistliche, Lehrer und Kandidaten seines Sprengels zu führen und zu vervollständigen; er hatte diejenigen, welche sich dem Kirchendienste widmen wollten, zu instruieren und feierlich in ihr Amt in Gegenwart eines *assesseur laïc* einzuführen. Die Erhaltung des Amtes eines Generalsuperintendenten wird dringend gewünscht und zugleich gebeten, die für dasselbe ausgesetzte Besoldung von 2000 fr. auf die Generalkasse anzuweisen, nachdem ihre Zahlung aus der Domänenkasse seit dem Februar 1808 aufgehört hat.

Der hochbedeutsame Bericht schliesst mit den Worten: *Agrééz, Monseigneur! les assurances de notre profonde vénération. — Les membres du Consistoire d'Halberstadt: Ritzenberg (er war Präsident), Schaeffer, Zerrenner (der bekannte Pädagoge; damals Generalsuperintendent), Nachtigal, Stubenrauch. — Nicht unterschrieben war der Bericht von dem geistlichen reformierten Mitgliede der Behörde, dem ersten Pastor der deutsch-reformierten Gemeinde zu Halberstadt, Konsistorialrat Bonsack. Dieser reichte vielmehr unter dem 9. Juli 1808 ein Separatvotum ein, in welchem er seinen abweichenden Standpunkt begründete. Dasselbe liegt ebenfalls bei den Akten; der Schlufs desselben lautet: Si le nombre de membres du Consistoire général, projeté pour Halberstadt, devait être tellement différent, que les Luthériens composeraient la pluralité et que les Réformés n'auraient qu'un ou deux représentants, je soutiens, que les Réformés seraient préjudiciés et que par conséquent un tel arrangement serait contraire*

1) Almanach 1811 S. 188 ff.

à la Constitution. Je souhaite plustôt, qu'ici à Halberstadt les Consistoires des Louthériens et des Réformés restent séparés. (Diese Erklärung ist wenig verständlich, wenn man bedenkt, daß Bonsack reformiertes Mitglied des lutherischen Konsistoriums war, während für seine Konfession gleichzeitig zwei reformierte Konsistorien (im reformierten Sinne des Wortes verstanden) unabhängig von jener Behörde existierten. Der Mitunterzeichner Stubenrauch, welcher attaché à la communion réformée war, hatte kein Bedenken gehabt, die Eingabe des Konsistoriums zu unterschreiben.)

Überblickt man noch einmal den Inhalt der Halberstädter Schriftstücke, so wird man nicht irren, wenn man aus ihnen die Meinung des Konsistoriums herausliest, daß die von ihm gemachten Vorschläge den Intentionen des Ministers gerecht werden sollten. In Wirklichkeit fielen sie aber größtenteils aus dem Rahmen heraus, der durch die Ministerialverfügung vom 14. Mai 1808 vorgezeichnet war. Der Bericht des Konsistoriums brachte in der Hauptsache Grundlinien zu einer kirchlichen Verfassung, die lediglich für das Saaledepartement zugeschnitten war, und zwar so, daß die notwendig erscheinenden Neuordnungen tunlichst unter Berücksichtigung der bisher bestandenen Organisation zu erfolgen habe, wobei namentlich auch der Umfang der Befugnisse der kirchlichen Oberbehörden in den Departements gegenüber ihrem bisherigen Umfange möglichst ungeschmälert bleiben und die rechtliche Stellung derselben gegenüber der staatlichen Provinzialverwaltung als eine unabhängige gesichert werden sollte. Die Vorschläge der übrigen Konsistorien bewegten sich genauer innerhalb des Rahmens, den die ministerielle Anfrage an sie vorzeichnete.

Nachdem alle Berichte eingelaufen waren, konnte das Ministerium in weitere Erwägung darüber treten, was nunmehr unter Berücksichtigung einzelner in diesen Berichten kundgegebener Wünsche zu geschehen habe, um den Plan einer zentralisierten Leitung der protestantischen Kirchen im Königreiche zu verwirklichen. Man entschloß sich, zunächst ein Dekret zu entwerfen, durch welches die Errichtung eines Generalkonsistoriums für die ganze Monarchie mit dem Sitze in Kassel verfügt werden sollte. Am Schlusse des erwähnten

Aktenfaszikels IV A. Nr. 7 im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin findet sich ein *Projet de Décret d'organisation des Consistoires protestants de diverses confessions*, dessen wesentlicher Inhalt hier wiedergegeben wird. Es beginnt:

Jérôme Napoléon, par la grace de Dieu et les Constitutions Roi de Westphalie, Prince français etc.

Considérant, que les anciens Souverains des états et des pays, qui composent mon Rayome, avaient comme chefs des communions Protestantes confié sous leur direction suprême l'exercice des droits et des devoirs épiscopaux, ainsi que la surveillance immédiate sur les cultes et ses ministres à des Consistoires, qui dans la plupart de ces pays résidaient dans les Collèges de régence ou d'administration auprès desquels étaient placés quelques assesseurs ecclésiastiques;

Que par la nouvelle organisation de l'ordre judiciaire et administratif ces Collèges ont cessé d'exister;

Que notre sollicitude constante pour le maintien de tout ce qui intéresse l'ordre public et le bien de nos sujets, quelque culte, qu'ils professent, exige de Nous comme successeur dans les droits des anciens Souverains de réconstituer ou établir des Collèges ecclésiastiques ou consistoires, qui remplissent les anciens et qui comme des émanations de Notre puissance souveraine exercent les susdits droits et devoirs sous Notre surveillance suprême;

Que quoique parmi les différentes confessions chrétiennes il n'en existe pas, qui aient plus de points de contact, que la Luthérienne et la réformée, connues sous la dénomination généralement établissent l'utilité, qu'il y a, de les faire ressortir à une direction commune et à un point central, propre à entretenir l'harmonie et à resserver encore davantage les liens de leur union par un mouvement général et uniforme et en même temps par celui d'un régime particulier approprié à quelques disparates de leurs rites et articles de croiance;

Vu l'article 9. de l'acte constitutionnel du 15. Novembre 1807;

— Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Diese Einleitung zu dem kirchenorganisatorischen Dekrete Jeromes ist in mehr als einer Beziehung bemerkenswert. Derselbe König, welcher hinsichtlich der politischen Freiheit seiner Untertanen weitgehende Konzessionen gemacht hat, gibt von den kirchenpolitischen Rechten der Fürsten, als deren Nachfolger er sich ansieht, gegenüber den prote-

stantischen Kirchen nichts auf. So nimmt er insbesondere für sich das Recht zur Errichtung neuer protestantischer Konsistorien bzw. der Wiederherstellung inzwischen eingegangener kirchlicher Behörden für sich in Anspruch und verleiht ihnen Rechte und Aufgaben als eine Emanation aus seiner fürstlichen Gewalt, und provoziert dabei auf sein Interesse für die öffentliche Ordnung und das Wohl seiner Untertanen. Die Begründung seines kirchenorganisatorischen Vorgehens unterscheidet sich also in keinem Stücke von dem, was die evangelische Kirche schon vorher von ihren Fürsten erfuhr, oder was sie auch nachher noch erfahren sollte. — Doch sehen wir, was der Entwurf im einzelnen bestimmt:

Art. 1. Il sera formé dans Notre ville de Cassel un Consistoire général pour les confessions protestantes de Notre Royaume.

Art. 2. Ce Consistoire sera composé d'un premier Président laïc, pris indifféremment parmi les Réformés ou les Luthériens; d'un Surintendant et d'un Inspecteur du culte réformé, d'un Surintendant et d'un Inspecteur du culte Luthérien et de quatre fonctionnaires publics laïcs, dont deux Réformés et deux Luthériens ainsi que de deux Secrétaires.

Art. 3. Il se divisera en deux sections, l'une réformée et l'autre Luthérienne, composées chacune de 4 membres et d'un Secrétaire.

Art. 4. Tout les membres seront la première fois nommés par Nous sur la présentation seule de Notre ministre de l'Intérieur.

Art. 5. Der Präsident soll auch künftig in derselben Weise ernannt werden. Er hat seinen Eid in die Hand des Königs oder eines von diesem bezeichneten Delegierten zu leisten; die übrigen Mitglieder leisten ihn in die Hand des Ministers des Innern.

Art. 6. Bei sonstigen Vakanzen haben die betreffenden Sektionen zwei Persönlichkeiten vorzuschlagen, aus denen dann der Minister eine dem Könige zur Ernennung vorschlägt.

Art. 7 sieht die Besoldung der Mitglieder des Oberkonsistoriums vor, doch ist die Festsetzung der Gehälter im einzelnen noch offen gelassen.

Art. 8. Das Generalkonsistorium hält wöchentlich einmal eine Sitzung ab. (Il) sera chargé de surveiller 1) tout ce qui concerne en général la célébration des cultes protestants et le maintien de la discipline, l'administration des biens de l'église, celle des deniers provenant des aumônes, les fondations, l'état des

églises et presbytères et l'enseignement dans les écoles. 2) Les Consistoires locaux, qui lui sont subordonnés et qui sont tenus de suivre les instructions, qu'on trouvera à propos de leur prescrire avec l'approbation du Gouvernement. 3) La conduite et les mœurs des pasteurs et autres ministres des églises, leur zèle pour le culte, auquel il se sont spécialement consacrés, sans les laisser dégénérer cependant en fanatisme, intolérance ou en pratiques superstitieuses. 4) L'enseignement de ces pasteurs sur tout de la morale Chrétienne dans toute sa pureté et de l'observance des lois de l'état, de respect pour les constitutions sociales, de déférence pour ses maximes et de soumission parfaite à l'autorité du Souverain qui gouverne (darin erweist sich die „Nutzbarkeit“ des Predigtamtes, welche von den Zeitgenossen gerühmt wurde) 5) à ce que nul ne soit admis aux fonctions des cultes, s'il n'est né Westphalien, qu'il n'ait étudié pendant trois ans la Théologie et la pastorale dans une des universités de Notre Royaume et qu'il ne rapporte un certificat en bonne forme, constatant son temps et genre d'étude, sa capacité et ses bonnes mœurs. 6) Que les églises protestantes ni leurs Consistoires ou ministres n'aient des relations avec aucune puissance ni autorité étrangère. 7) Que les Pasteurs et les Ministres prient et fassent prier Dieu dans leurs assemblées religieuses pour le Roi et la Reine. 8) A ce qu'il soit remédié aux griefs ou plaintes, que les individus de leurs confessions portent contre les Consistoires locaux.

Art. 9. Das Generalkonsistorium hat das Recht, zwei Persönlichkeiten zur Wiederbesetzung vakanter Pfarrerstellen zu präsentieren; es ist ihm dabei erlaubt, über die Fähigkeiten, die moralische und religiöse Conduite und andere Eigenschaften des Präsentierten zu berichten.

Art. 10. Alle Verordnungen, welche den Kultus, öffentliche Gebetshandlungen usw. betreffend für die evangelischen Kirchen erlassen werden, sind an das Generalkonsistorium zu senden und von diesem weiterzugeben.

Art. 11. Le Consistoire général ne pourra sans l'approbation du Gouvernement rien innover dans les affaires ecclésiastiques, encore moins exécuter aucune disposition nouvelle en ce qui le concerne, et toutes les décisions, qui émanent d'eux et les instructions pour les Cons. locaux seront soumises à l'approbation du Gouvernement.

Art. 12. Le Ministre de l'Intérieur recevra néanmoins les projets d'administration sur la célébration du culte, sur le changement de discipline, qui le Cons. gén. jugera être utiles pour avancer le bien public.

Art. 13. Le Cons. gén. convoquera les Synodes (Versamm-

lungen nur der Geistlichen), lorsqu'il en aura rapporté Notre permission; il sera tenu cependant avant tout d'en faire connaître la nécessité et les matières qui devront y être traités à Notre Ministre de l'Intérieur.

Art. 14. L'assemblée du Synode, s'il a lieu, sera tenu à Cassel en présence d'un Conseiller d'État dénommé par Nous à cette fin et ne pourra durer que dix jours.

Art. 15. Das Protokoll über die Verhandlungen ist an den Minister des Innern einzusenden.

Art. 16. Handelt es sich bei den Verhandlungen um dogmatische, liturgische oder disziplinäre Angelegenheiten, welche nur eine der beiden Konfessionen angehen, so ist deren Behandlung vom Präsidenten der betreffenden konfessionellen Gruppe zuzuweisen.

Art. 17. In den Verhandlungen wird nach Majoritäten abgestimmt; das Protokoll über sie ist an das Generalkonsistorium und von diesem mit Begleitbericht an das Gouvernement zur Bestätigung der gefassten Beschlüsse einzusenden.

Art. 18 handelt von der Präsentation der Pastoren gemäß Art. 9,

Art. 19 von ihrer Vereidigung entweder vor dem Präsidenten des Generalkonsistoriums oder vor dem Präsidenten des betreffenden Justiztribunals.

Art. 20. Il sera établi dans différentes parties de Notre Royaume des Consistoires locaux, composé d'un Président laïc pris parmi Nos sujets de la confession réformée ou Luthérienne, de deux Surintendants et d'un fonctionnaire public réformés et de deux Surintendants et un fonctionnaire public Luthériens, ainsi que d'un Secrétaire, qui en fera en même les fonctions auprès des deux sections. (Es kann auffallen, dafs nicht diesen Superintendenten in Behinderungsfällen des Präsidenten die Beeidigung der Pastoren in Art. 19 übertragen wird, sondern einem Gerichtsbeamten).

Art. 21. Die Lokalkonsistorien, welche dem Oberkonsistorium unterstehen, versammeln sich event. nach Konfessionen getrennt, wie jenes.

Art. 22. Wegen Besetzung der Lokalkonsistorien soll das Generalkonsistorium 6 Wochen nach Publikation dieses Dekretes Vorschläge machen.

Art. 23. In jedem Departement ist mindestens ein Bezirkskonsistorium zu errichten. Das Generalkonsistorium in Kassel fungiert zugleich als Lokalkonsistorium für das Fuldadepartement.

Art. 24. Aucune église ne pourra s'étendre d'un Département dans un autre.

Art. 25 wird der Geschäftskreis der Bezirkskonsistorien in analoger Weise bestimmt wie derjenige des Generalkonsistoriums in Art. 8. Doch haben jene dem letztern zu berichten de la manière, dont les pasteurs et autres ministres de l'église s'acquittent de leur ministère, de leur doctrine et de leur conduite. Die Geistlichen sollen u. a. auch wachen über die conservation des vases sacrés et autres objets affectés immédiatement au service divin.

Art. 26 bestimmt, daß die Bezirkskonsistorien keine Neuerungen einführen dürfen ohne voraufgegangene Genehmigung des Oberkonsistoriums oder des Königs.

Art. 27 bewilligt die Annahme von Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, wenn die königliche Genehmigung erfolgt ist. Die Kapitalien solcher Stiftungen sind in westfälischen Staatspapieren anzulegen.

Art. 28. Ohne solche Genehmigung darf Kirchengut nicht von einer Gemeinde auf eine andre übertragen werden.

Art. 29. Desgleichen ist es nicht erlaubt, ohne solche Genehmigung vorhandenes Kirchenvermögen zu irgendwelchen Zwecken anzugreifen.

Art. 30. Die Lokalkonsistorien pourront, sauf l'administration du Consist. général et Notre approbation, nommer quelques Inspecteurs, pour être des surveillans subordonnés dans quelques districts particuliers.

Art. 31. In der Regel haben diese Inspektoren die Pfarrer ihres Bezirkes in ihre Ämter einzuführen.

Art. 32. Ihnen steht auch die Überwachung nützlicher Anstalten in ihrem Kreise zu, namentlich haben sie unnütze Ausgaben für sie zu verhindern.

Art. 33. Das Generalkonsistorium hat jährlich an den Minister des Innern einen Bericht zu erstatten de tout ce qui concerne l'état des cultes et de la discipline des diverses confessions protestantes, les Consistoires locaux, l'administration des biens ecclésiastiques et des aumônes pour les pauvres, ainsi que l'enseignement de la religion et de la morale Chrétienne. (In diesem Stücke eilt der Entwurf mit einer richtigen Erkenntnis seiner und der nachfolgenden Zeit weit voraus; er deutet hier wenigstens an, daß der Unterricht der kirchlichen Organe sich ausschließlich auf das religiöse bzw. ethische Gebiet zu beschränken hat. Unmittelbar darauf zeigt sich aber, daß der Verfasser des Entwurfes doch noch nicht zu einer richtigen Unterscheidung dessen, was des Staates und was der Kirche ist, vorgegangen. Denn der letzte Satz dieses Schriftstückes spricht sich dahin aus):

Art. 34. S'il-y-a des entreprises des ministres des cultes, ou qu'il s'élève entre eux des dissentimens, qui n'ont pu être applanés par le Consistoire général ou par les Consistoires locaux, Notre Conseil d'état en connaîtra.

Der Entwurf schließt mit der Bestimmung:

Notre Ministre de la justice et de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent Décret.

Der eben besprochene Entwurf einer neuen Konsistorialverfassung in Westfalen ist nicht datiert. Der Schlußsatz beweist, daß er bereits vor der Trennung des einheitlichen Ministeriums der Justiz und des Innern in zwei selbständige Ministerien, also vor dem 1. Januar 1809 geschrieben ist; man darf aber nicht übersehen, daß im Texte des Entwurfes immer nur von dem Minister des Innern gesprochen wird, dem die kirchlichen Behörden unterstehen sollen. Man geht darum gewiß nicht fehl, wenn man die Abfassung des Entwurfes in einer Zeit ansetzt, wo der Entschluß, den zuletzt genannten Minister selbständig zu stellen, bereits gefaßt war.

Neben der Idee, ein Generalkonsistorium für die gesamte Monarchie zu begründen, geht die andere her, für jedes Departement ein Provinzialkonsistorium zu errichten und die vorhandenen kleineren Konsistorien einzuziehen. Die Konsistorien zu Rinteln, Minden und Blankenburg werden auch wirklich aufgehoben. Der Präfekt des Leinedepartements empfiehlt 1809 eine Einrichtung, die bestehen soll j'usqu'au moment, où un Consistoire sera établi pour tout mon Département (a. a. O. Nr. 16 vol. III).

Der Entwurf des Ministers, den ich mitgeteilt, ist nicht zum Gesetze geworden. In dem erwähnten Aktenfaszikel findet sich ein Zettel mit der von Wolfrads Hand geschriebenen Notiz: Cette lettre devient inédite. La réunion des Consistoires augmenterait l'indifférence des religions, qui est déjà très grande. Il faut laisser chacun dans son district. Der Grund ist nicht ganz einleuchtend; denn an sich hätte die übersichtlichere Einteilung des westfälischen Kirchenstaates doch nicht die religiöse Indifferenz zu fördern brauchen; ebenso wenig die Umgrenzung der einzelnen Kirchenprovinzen in Übereinstimmung mit der administrativen Einteilung des König-

reiches, oder auch die Aufhebung der kleineren Konsistorien durch Übertragung ihrer Funktionen an die betreffenden Provinzialkonsistorien. Jedenfalls hat man später, nämlich im November 1812, kein Bedenken getragen, die Konsistorien zu Blankenburg und zu Rinteln aufzuheben¹ und mit den betreffenden Departementskonsistorien zu vereinigen; Rinteln wurde zu Göttingen bzw. Hannover gelegt. Viel bedenklicher als solche Aufteilung der kirchlichen Konsistorialsprengel war doch die geplante Zusammensetzung der in Aussicht genommenen Konsistorien in konfessioneller Beziehung. Mochte diese sich etwa noch hinsichtlich der Organisation des Generalkonsistoriums in Kassel, welches ja zugleich auch als Provinzialkollegium dienen sollte, verteidigen lassen, weil im Fuldadepartement, dessen Hauptstadt Kassel war, die Zahl der Lutheraner und der Reformierten annähernd die gleiche war, ebenso wie im Werradepartement mit der Hauptstadt Marburg. In allen übrigen Departements überwog dagegen die Zahl der Lutheraner gegenüber den Reformierten so sehr, daß man mit der paritätischen Besetzung der betreffenden übrigen Departementskonsistorien den Lutheranern gegenüber ein Unrecht begangen haben würde.

Das paritätische Generalkonsistorium und die gleichzeitig mit ihm geplante neue Organisation der Departements- oder Lokalkonsistorien ist nicht perfekt geworden. Die darüber geführten Verhandlungen sind trotzdem darum nichts weniger als bedeutungslos. Auch bei ihnen muß man das Großzügige in der geplanten Organisation der kirchlichen Verwaltung anerkennen, auf die man auch sonst in der Regierung des westfälischen Staates trifft. Bei aller Aufrechterhaltung der Machtbefugnisse, die der Staat sich nach evangelischem Kirchenrechte im Laufe der Zeit über die lutherischen und reformierten Kirchen in Deutschland errungen hatte, bemerkt man doch das Bestreben, der evangelischen Kirche in Westfalen eine gewisse Selbständigkeit zur freien Entfaltung ihrer Lebensbetätigung auf dem ihr eigenen Gebiete der Lehre, des Kultus und der Disziplin einzuräumen. Das zeigt sich

1) Moniteur 1812 S. 1325.

von Anfang an schon darin, daß die westfälische Konstitution die Errichtung eines besonderen Kultusministeriums nicht vorgesehen, sondern die kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie vom Staate wahrgenommen werden sollen, in das Ressort des Ministeriums des Innern verweist. Preußen folgte 1808 hierin dem Vorgange Westfalens, indem es ebenfalls die kirchlichen Angelegenheiten dem Departement des Innern unterstellte, es ging aber insofern einen Schritt weiter, als es die Aufhebung der Konsistorien verfügte und eine besondere Sektion „für den Kultus und öffentlichen Unterricht“ in jenem Departement einrichtete, ganz analog der westfälischen Verfassung, welche im Ministerium des Innern eine zweite Abteilung vorsah, zu deren Ressort u. a. gehörten: *Instruction publique . . . cultes . . .*¹ Auch sonst lassen sich Analogien zwischen der westfälischen und der preussischen Kirchenverfassung aufweisen, ohne daß man eine direkte Beeinflussung dieser durch jene anzunehmen braucht. Es gibt zu jeder Zeit stark hervortretende Gedankenkomplexe, welche einen suggerierenden Einfluß auf die Zeitgenossen ausüben. Dahin sind die Gedanken zu rechnen, daß ein Ausgleich der Differenzen zwischen lutherischer und reformierter Lehre sich im Laufe der Zeit vorbereitet habe. Planck hatte ihnen in seiner Schrift: *Über die Trennung und Wiedervereinigung der getrennten christlichen Hauptparteien 1803* mit den Worten Ausdruck gegeben: „es sei unverkennbar, daß mit der Zeit die Lutheraner und die Reformierten einander immer näher und endlich so nahe gekommen seien, daß man in ihren theologischen Meinungen und Ansichten fast gar keine Verschiedenheit bemerken könne“. Andere Zeitgenossen urteilten ähnlich. Friedrich Wilhelm III. zog daraus eine naheliegende Konsequenz für seine Staaten, indem er durch die Kabinettsordre vom 27. September 1817 die Union der lutherischen und reformierten Kirchen zu einer evangelischen Kirche einführte. Im Zusammenhange damit stand die Errichtung von Provinzialkonsistorien, bei deren Besetzung freilich nicht mehr wie in dem westfälischen „Entwurfe“ eine paritätische Verteilung der Räte nach ihrem

1) Almanach 1811 S. 112.

evangelischen Sonderbekenntnisse vorgesehen wurde, geschweige dafs ein alternierender Wechsel zwischen einem lutherischen und einem reformierten Präsidenten verfassungsmäfsig angeordnet wäre. Es würde dies preussischer Tradition nicht entsprochen haben; auch in der Gegenwart steht seit langer Zeit, unabhängig von eingetretenem Personenwechsel, an der Spitze des paritätischen Konsistoriums zu Aurich ein Präsident reformierten Bekenntnisses. Die altpreussischen Provinzialkonsistorien werden nicht mit lutherischen und reformierten, sondern mit evangelischen Räten besetzt. — Weiter darf man eine Analogie zwischen dem westfälischen Projekte und der Entwicklung der preussischen Kirchenverfassung darin sehen, dafs sämtliche Konsistorien der altpreussischen evangelischen Kirche 1850 einem gemeinsamen Oberkirchenrate in Berlin unterstellt sind. Aber auch in anderen evangelischen Kirchen Deutschlands sind ähnliche Einrichtungen getroffen; so in Bayern durch Errichtung des Oberkonsistoriums in München, dem freilich die Pfälzer evangelische Kirche nicht mehr untersteht; so in der Provinz Hannover, wo das Landeskonsistorium zu Hannover die vorgesetzte Behörde der beiden Provinzialkonsistorien zu Hannover und zu Aurich ist, für das letztere wenigstens hinsichtlich der lutherischen Abteilung desselben, während ihm die reformierte Abteilung selbstverständlich nicht untersteht.

Nach der einen Seite hin bewegt sich also die Entwicklung der Verfassung der evangelischen Kirchen Deutschlands in der Richtung, welche in dem Plane des westfälischen Ministeriums des Innern 1808 hervortritt. Von der anderen Seite dieser Entwicklung, die sich in der Vertretung der Gemeinden durch die Bildung von Kirchenvorständen und Synoden kundgibt, findet sich allerdings in jenem Plane noch kein Ansatz. In dieser Hinsicht sind die neueren Kirchenverfassungen weit über die Ziele der westfälischen Regierung hinausgeschritten und zwar, was unverhalten ausgesprochen werden muß, zur Förderung des evangelischen Bewußtseins und Lebens in den einzelnen Gemeinden und Landeskirchen wie im gesamten evangelischen Deutschland.

NACHRICHTEN.

120. Zeitschr. f. Gesch. der Erziehung u. des Unterrichts (N. F. der „Mitteilungen der Gesellschaft f. deutsche Erziehungs- u. Schulgesch.“). 1. Jhrg. Berlin, Weidmann, 1911. Die Titeländerung soll nur in zwei Punkten eine Programmänderung bedeuten: Arbeiten rein lokalgeschichtlichen Charakters sollen künftig nur dann veröffentlicht werden, „wenn sie in irgendeiner Weise das Typische ihres Materials oder ihrer Ergebnisse betonen, oder aber Verhältnisse beleuchten, die vom Typischen abweichen“. Und zweitens soll die Beschränkung auf deutsche Verhältnisse hier und da durchbrochen und so der Erkenntnis Rechnung getragen werden, „dafs die Probleme, die wir behandeln, in ihrer Entwicklung nicht nur national, sondern vielfach auch von der internationalen Gestaltung bedingt sind und dafs es ferner gelegentlich auch für uns wichtig sein kann, hinter das Mittelalter zurückgehend auch Erziehungsfragen des Altertums zu erörtern“. So werden wir schon in diesem 1. Jhrg. in den „Anzeigen und Nachrichten“ auf die Balkanhalbinsel, nach Japan und Uruguay geführt. Aus den „Quellen und Abhandlungen“ kommt für die Leser der ZKG folgendes in Betracht: B. Barth, Montaignes Pädagogik im Verhältnis zu seiner Philosophie (S. 3—32). Zeigt in sehr anziehender Weise die zwischen M.s Welt- und Lebensauffassung und seinen pädagogischen Idealen und Zielen herrschende Harmonie und Einheitlichkeit und wehrt durch eine Schlusskritik der Überschätzung. — Frdr. Ritter, Alte Rechnungen als Quellen für die Schulgeschichte einer deutschen Reichsstadt (S. 33—38). Nach den Stipendiatenrechnungen (1592 ff.) im kathol. Pfarrarchiv Dinkelsbühl. — Max Schneider, Eine väterl. Instruktion für den Universitätsbesuch aus dem 17. Jahrh. (S. 35—46). Abdruck einer Instruktion, die der Generalsup. und Konsistorialrat Mgr. Heinrich Fergen in Gotha 1780 für seinen vom Gothaer Gymnasium Illustre auf die Giefsener Universität übergehenden 20jährigen Sohn niederschrieb. — Gg. Schuster,

Zur Erziehungsgesch. der Markgrafen Erdmann August u. Gg. Albrecht von Brandenburg-Bayreuth (S. 69—85). Abdruck zweier Instruktionen von 1630 und 1637 für die Hofmeister der beiden jungen Markgrafen. — Aug. Schnizlein, Ein Brief des Thilonius Philymnus v. J. 1514 (S. 96—98). Bewirbt sich Wittenberg 8. Sept. 1514 zum 2. Male um die Schulmeisterstelle in Rothenburg o. T. Der Brief ist „in seiner Mischung gekränkter Eitelkeit und selbstgefälligen Eigenlobes bezeichnend für den Mann“. Am Schlufs stümperhaftes Griechisch. — Paul Schwartz, Die preussische Schulpolitik in den Provinzen Südpreußen und Neustpreußen (1795—1806) (S. 135—195). Nach den Akten des Geh. Staatsarchivs in Berlin. Es handelt sich um die bei der 2. und 3. Teilung Polens 1793 und 1795 neugewonnenen Gebiete. Verf. geht zurück auf die Schulreform im Kgr. Polen selbst, die 1773 mit der Bildung der National-Edukations-Kommission einsetzte und mit der Aufstellung des Codex Academicus verheißungsvoll anfang, aber ebenso durch weltgeschichtl. Vorgänge verhindert wurde, wie der Sturm von 1806 und 1807 die von den preuß. Beamten eben ausgestreute Saat hinwegfegte. — Aug. Schnizlein, Aus dem Schülerleben des 16., 17. und 18. Jahrhunderts (S. 196—205). Aus dem städt. Archiv zu Rothenburg o. T. Nächtliche Exzesse von Schülern u. dgl., dann zwei Fälle von 1702 und 1712, wo Schüler entlaufen und unter die Soldaten gegangen sind und um Wiederaufnahme bitten. — F. Kammeradt, Ludwig Tiecks Anschauungen über die Erziehung (S. 233—273). Glückliche Lösung der Aufgabe, aus den satirischen und negativen Ausführungen dieses Romantikers seine positiven pädagog. Anschauungen zu entwickeln. — Reinhard Stiebitz, Schwarzburg-Rudolstädter Schulordnungen aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts u. ihr Verhältnis zu dem Schul-Methodus des Herzogs Ernst v. Gotha (S. 274—292). Die beiden abgedruckten Schulordnungen von 1667 u. 1671 beweisen, daß Herzog Ernsts des Frommen „Spezialbericht“ nicht nur Sachsen-Weimar und Hessen-Darmstadt beeinflusst hat. — R. Windel, Über ein Schuldrama von Talander (Bofse) aus dem Jahre 1699 (S. 293—295). Für die Schulgeschichte bedeutungsvoll dadurch, daß uns hier die drei Ende des 17. Jahrh.s um die Herrschaft über die höhere Schule sich streitenden Richtungen anschaulich entgegentreten: das antik-klassische Bildungsideal, das des homo politus, des gewandten Weltmannes (Hauptvertreter der Zittauer Rektor Christian Weise) und das pietistische. — F. Büniger, Ein aufgefundenes pädagogisches Gutachten Salzmanns (S. 295—299). Zeigt S.s Anteil an dem Zustandekommen des Hannoverschen Landeskatechismus von 1790, der „bestimmt war, die alten orthodoxistischen und pietistischen Katechismen ab-

zulösen, unter Innehaltung der rationalistisch-philanthropischen Grundsätze damaliger Zeit“.

O. Clemen.

121. Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, herausgeg. v. Ferdinand Cohrs, 16. Jhrg. Braunschweig, Albert Limbach, 1911. 323 S. 5 M. — Den Band eröffnet ein hübscher Vortrag von Hermann Heidkämper über Herder in Bückeburg, in dem dessen Verhältnis zum Grafen Wilhelm und zur Gräfin Maria, seine Tätigkeit als Prediger, Konsistorialrat, Kirchen- und Schulinspektor und seine in die Bückeburger Zeit fallenden theologischen Schriften besprochen werden; in den Anlagen wertvolles handschriftliches Material, bes. „drei kirchliche Vorstellungen“ an den Grafen vom 6. Juli 1771. — Es folgt eine sorgfältige Wiedergabe der „jüngeren Ebstorfer Liederhandschrift“ (um 1620 von der damaligen Domina des Klosters Lucia Appels angefertigt) durch Rudolf Möllencamp, der in der Einleitung auf die Herkunft der 81 Lieder eingeht, im übrigen auf seine Dissertation (Kiel 1911) verweist. — Sodann gedenkt Frdr. Günther zweier Harzer „Bergprediger“: Petrus Eichholtz, Pfarrer in Zellerfeld 1637—1665, u. Joh. Frdr. Suchland, Diakonus in Klausthal 1661—1687; ihre Bücher haben noch lange nach ihrem Tode dem Bergmann zur Erbauung gedient, enthalten aber auch wertvolle Nachrichten zur Gesch. des Bergbaus u. Hüttenbetriebes. — Weiter erhalten wir den 1. Teil einer umfangreichen Arbeit von Paul Althaus über die Generalvisitation des D. Molanus in der Spezialinspektion Münden 1675; 1674 war M. aus seiner Rintelner Professur in das hannoversche Konsistorium übergesiedelt, als Erbe der gesegneten, vielseitigen Tätigkeit des D. Justus Gesenius; die Generalvisitation von 1675 brachte ihm die erste nachhaltige Berührung mit dem kirchlichen Leben seines neuen Wirkungskreises; A. hat zunächst aber nur die Gravamina der Pastoren, Schulmeister usw. verarbeitet. — Endlich bietet Rudolf Steinmetz kurze Biographien der Generalsuperintendenten von Hoya-Diepholz von 1743 bis auf Frdr. Dusterdieck u. Phil. Meyer. — Aus den „Analekten“ sei hervorgehoben die Würdigung des „Ehstandsbuchs“ der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg von 1550 (herausgeg. von P. Tschackert in seiner Monographie über die Herzogin, Berlin und Leipzig 1899) durch Regula.

O. Clemen.

122. Aus dem 5. Jhrg. der „Ztschr. f. Schweizerische Kirchengesch. (Revue d'Histoire Ecclésiastique Suisse), herausgegeben v. Albert Büchi und Joh. Peter Kirsch“ (Stans, Hans von Watt & Cie. 1911) seien folgende Aufsätze (hervorragend sind die beiden eleganten Studien von Besson) von allgemeinerem Interesse erwähnt: Baumgartner, E., Heinrich von Isny, Ord. Min. († 1288), Bischof von Basel, Erzbischof von Mainz, Erz-

kanzler Rudolphi I. von Habsburg (Beiträge zur Gesch. seiner Jugendjahre) (S. 122 ff. 220 ff.). Ergänzung zu der Biographie Heinrichs von K. Eubel, *Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft* 9 (1888), 393 ff. — Besson, M., *Regula Tarnatensis* (S. 296 ff.). Diese Regula, die Benedikt von Aniane in seinen *Codex Regularum* aufgenommen hat (Migne, *Patrologia, series latina*, 66, 977), hatte De Rivaz in seinen 1779 erschienenen *Eclaircissements sur le martyre de la légion thébéenne* p. 65 ss. als Beweis für die Existenz des Klosters St. Moritz (Agaunum) im Wallis schon im 4. Jahrh. angeführt. B. zeigt, daß die Regula eher auf Ternant, canton de Bois-d'Oingt (Rhône), oder Ternay, canton de Saint-Symphorien d'Ozon (Isère), zu beziehen ist. In St. Moritz läßt sich im 4. Jahrh. wohl eine den Märtyrern der thebaischen Legion geweihte Kirche und ein Klerus mit vita communis, aber kein Kloster nachweisen. — Besson, M., *Saint-Séverin a-t-il été abbé de Saint Maurice?* (S. 205 ff.). Die Überlieferung, daß Sev. († um 507) Abt von St. Moritz gewesen sei, taucht nicht vor dem 9. Jahrh. auf, und die älteren Quellen melden übereinstimmend, daß das Kloster nicht vor 515 existiert hat. Die Quellen, die Sev. als Abt von St. M. anführen, gehen zurück auf die unglaubwürdige längere Vita Severini (die kürzere, angeblich von einem Mönch Faustus von St. Moritz, einem Zeitgenossen des Heiligen, bald nach dessen Tode, also um 510—520, verfaßt, ist erst wieder ein Auszug daraus), die um 800 in oder bei und für Château-Landon (Seine-et-Marne, südwestlich von Sens) geschrieben worden ist. — Rüegg, F., *Zwinglis Ausschluss von der Wiener Universität* (S. 241 ff.). Heftige Entgegnung auf die Artikel von Aug. Waldburger, *Schweizerische theolog. Ztschr.* 28 (1911), S. 39 ff., 89 ff., 134 ff. u. 181 ff. Es handelt sich um den Eintrag in die Wiener Universitätsmatrikel von 1498 mit der Randbemerkung „exclusus“ [dazu vgl. neuestens abschließend Gg. Finsler, *Zwingliana* 1912 Nr. 1, S. 466 ff.]. — Scheiwiller, Otmar, *Zur Beatusfrage* (S. 21 ff.). Nachdem zuerst der Bollandist Henschen i. J. 1680 die Existenz des hl. Beatus bezweifelt hatte, hat 1907 der Bollandist H. Moretus in den *Analecta Bollandiana* 26, 423 sqq. die Beweise aus der schriftlichen und mündlichen Überlieferung und aus dem Beatuskult gründlichst kritisiert und alle gegen die Existenz der Heiligen vom Thuner See sprechenden Gründe gesammelt. Kurz vorher aber war Stammler (*Der hl. Beatus, seine Höhle und sein Grab*, Bern 1904) für die Geschichtlichkeit des Heiligen eingetreten. Sch. stellt nun nochmals übersichtlich zusammen, worüber Moretus und Stammler einig sind (absolut sicher ist vor allem, daß die älteste Vita von dem Baseler Barfüßer Daniel Agricola von 1511 nur eine Übertragung der Legende des hl. Beat der Vendôme auf die Schweiz ist) und

was noch strittig ist. — Wymann, E., Alte Glasgemälde zu Ehren des sel. Nikolaus von Flüe (S. 301 ff.). Aus von der Ritenkongregation für den Kanonisationsprozefs angeordneten Zeugenverhören von 1647 und 1654. — Wymann, E., Karl Borromeo und sein Kammerdiener Ambros Fornero von Freiburg (S. 81 ff.). Zuerst im Dienste des Grafen Friedrich Borr., des Bruders des hl. Karl, dann unter der Dienerschaft Papst Pius IV., des Onkels beider, † 1634, verdient um das schweizerische Kolleg in Mailand.

O. Clemen.

123. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Herausgegeben von E. J. Bekker, L. Mitteis, R. Schröder, H. Brunner, U. Stutz, A. Werminghoff. 32. Band. Kanonistische Abteilung 1. Weimar, H. Böhlau Nachfolger, 1911. IX, 432 S., 11,20 M. — Die kanonistischen Studien haben vor allem unter der Führung von Stutz, dessen kirchenrechtliche Abhandlungen ja bekannt genug sind, unter dem Antrieb der Arbeiten von Schulte und anderen heute einen solchen Umfang erreicht, dafs sie neben jenen gröfseren Abhandlungen eine periodisch erscheinende Zeitschrift wohl zu füllen vermögen und eines solchen regelmäfsigen Organs bedürfen. Das erste Heft der neuen Abteilung bei der Zeitschrift der Savigny-Stiftung zeigt in vorteilhaftester Weise den weiten Umfang der Gebiete und Interessen, um die es sich dabei handelt. Von dem Urchristentum an (Paul A. Leder, Das Problem der Entstehung des Katholizismus) berücksichtigen die Beiträge dieses Bandes die verschiedensten Probleme vor allem des Mittelalters, sie bieten Erörterungen rein kirchenrechtlicher Art (U. Stutz, Gratian und die Eigenkirchen; Paul Viard, *La dime ecclésiastique dans le royaume d'Arles et de Vienne aux XII^e et XIII^e siècles*), solche mehr weltlich-rechtlicher Art (Max Conrat, Westgothische und katholische Auszüge des sechzehnten Buches des Theodosianus; Eduard Eichmann, Das Exkommunikationsprivileg des deutschen Kaisers im Mittelalter) und eine Würdigung der ständischen Forschungen neuerer Zeit (A. Werminghoff, Ständische Probleme in der Geschichte der deutschen Kirche des Mittelalters). In die Neuzeit führt diesmal nur eine Miszelle von U. Stutz, Luthers Stellung zur Inkorporation und zum Patronat, dem Programme nach soll die kirchliche Rechtsgeschichte bis auf die Gegenwart gepflegt werden. Sehr reichhaltig ist der Literaturteil, der eingehende, kritische Würdigungen durch berufene Autoren über 47 Werke aus allen Zeiten der Kirchengeschichte bringt. Die kirchenrechtlichen Forschungen etwa der letzten zwei Jahrzehnte haben die allgemeine Auffassung der Geschichte besonders des Mittelalters erheblich vertieft und geklärt, das neue Organ zur Sammlung und Fortsetzung dieser Studien, das als ein Teil der Savigny-Zeitschrift

ja einer allgemeinen Empfehlung nicht bedarf, ist daher aufs freudigste zu begrüßen. Die Redaktion des Textteiles liegt in den Händen von U. Stutz, des Literaturteiles von A. Werminghoff.

B. Schmeidler.

124. Joseph Kardinal Hergenröthers Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. Neu bearb. von Dr. Johann Peter Kirsch. 5. verb. Aufl. I. Die Kirche in der antiken Kulturwelt. Mit einer Karte: Orbis christianus saec. I—VI. (Theologische Bibliothek.) (XIV u. 748) gr. 8^o Freiburg 1911, Herdersche Verlagshandlung. 11,40 M.; geb. in Leinwand 13 M. Diese 5. Aufl. des bekannten und bewährten Werkes ist die zweite der Neubearbeitung. Es war eine wirkliche Neubearbeitung, welche der durch zahlreiche Monographien besonders auf dem Gebiet der christlichen Archäologie und der mittelalterlichen Kirchenverwaltung verdiente Freiburger Professor dem Werk des gelehrten deutschen Kardinals hat angeeignet lassen. Schon ein Blick in das Inhaltsverzeichnis zeigt, wie hier mit der veralteten schematischen Einteilung, die wir auch in den neuen Auflagen des Kurtz noch finden, völlig gebrochen ist. Jede Periode ist in mehrere kleine Zeitabschnitte gegliedert, und in diesen ist vorangestellt, was für sie charakteristisch ist und für die Weiterentwicklung der Kirche in Betracht kommt. In der Darstellung selbst aber, die sich leicht und angenehm liest, ist überall den neusten Forschungen Rechnung getragen — natürlich ohne daß sich der streng katholische Standpunkt jemals verleugnet. Was aber von der protestantischen Forschung für diesen annehmbar war, ist mit aller möglichen Objektivität angenommen. Eine solche spricht sich auch überall in den ausgezeichneten Literaturverzeichnissen aus, die geradezu als musterhaft gelten können. In Anmerkungen sind Einzelfragen behandelt und Belegstellen angeführt. Ein ähnliches, gleichmäßig ausführliches und vollständiges kirchengeschichtliches Handbuch hat die protestantische Literatur bis jetzt noch nicht aufzuweisen. So dürfte dies katholische Werk auch für den protestantischen Theologen ein willkommenes Hilfsmittel zum Studium der Kirchengeschichte sein.

Bess.

125. Handbuch der Kirchengeschichte für Studierende in Verbindung mit Gerhard Ficker in Kiel, Heinrich Hermelink in Thekla bei Leipzig, Erwin Preuschen in Hirschhorn, Horst Stephan in Marburg hrsg. von Gustav Krüger in Gießen. Tübingen: J. C. B. Mohr. T. 1. Das Altertum, bearb. von Erwin Preuschen und Gustav Krüger 1911 (XIV, 265 S.). — 3. Reformation und Gegenreformation v. Heinrich Hermelink 1911 (XIII, 328 S.). — 4. Die Neuzeit v. Horst Stephan 1909 (XII, 300 S.).

Jeder Bd. geh. 5 M., geb. 6 M. — Es hat sich ohne Schuld des Ref. die Anzeige des 4. Teiles dieses Werkes ungebührlich verzögert, aber ich bin dadurch in die Lage versetzt, die nun erschienenen drei Teile zusammen anzeigen zu können, und das dürfte dem Ganzen wie den einzelnen Teilen zugute kommen. Als ich in H. 4 des 32. Bdes. dieser Ztschr. S. 612 die 2. Aufl. des Kompendiums von Heussi anzeigte, glaubte ich bei einem Vergleich mit dem Kurtzschen Lehrbuch diesem doch noch den Vorzug geben zu müssen, weil es ausführlicher und daher lebensvoller sei und mehr in die Forschung einführe. Diese Vorzüge sind nun durch das neue Handbuch weitaus eingeholt, und es beschleicht mich der Neid und die Trauer, dafs ich nicht noch einmal jung werden kann, um an der Hand dieses Lehrbuchs in die Kirchengeschichte hineinzudringen. Wie viel leichter hat es doch die junge Generation gegen die, welche sich mit Hase und den alten Auflagen des Kurtz behelfen mußte, und welchen Vorsprung gewinnt sie von vornherein durch dieses auf der Höhe der Forschung stehende und mit sicherer Hand in alle ihre Probleme einführende Handbuch! Es ist dem Kurtz äufserlich nachgebildet — in dem Nebeneinander von einem die allgemeinen Gesichtspunkte und Tatsachen bringenden Text und erläuternden Anmerkungen dazu; und G. Krüger tritt warm in seinem Vorwort zum ersten Teil für diese Methode ein. Ich vermag mich nicht für sie zu erwärmen. Gewifs ist hier der Text ganz etwas anderes geworden als bei Kurtz; und eine Scheidung von Grofsdruck und Kleindruck ist bei einem Lehrbuch, das übersichtlich sein und rasch orientieren soll, unbedingt erforderlich. Aber weshalb soll der Leser genötigt sein, ständig hin- und herzuschlagen zwischen dem Text und den oft viele Seiten spätern Anmerkungen? Weshalb sollte es nicht möglich sein, diese zwischen den Text zu bringen — dahin, wo sie dem Zusammenhang nach hingehören? Bei der Länge mancher Anmerkungen entsteht freilich die Gefahr, dafs der Leser den Überblick über den führenden Text verliert. Aber das halte ich für nicht so schlimm als den jetzigen Zustand. Hierbei sind lästige Wiederholungen (man vgl. bes. den 1. Teil) nicht zu vermeiden; und die viel gröfsere Gefahr, dafs die in den Anmerkungen gegebenen Details ganz aus der Beleuchtung herausfallen, die der führende Text ihnen geben wollte, macht sich auf Schritt und Tritt fühlbar. Ich möchte behaupten, dafs auch der Umfang unter dieser Zweiteilung unnötig gewachsen ist. Bei dem Ineinander von Text und Erläuterung, wie ich es mir denke, könnte doch manches knapper gefafst werden. — Ein Handbuch für Studierende muß vor allem auch nach der pädagogischen Seite hin geprüft werden. In dieser Beziehung sind die bisher erschienenen Teile nicht

gleichwertig, und es macht sich bemerkbar, daß einzelnen Mitarbeitern die Erfahrung des akademischen Lehramts fehlt. Weder E. Preuschen noch H. Stephan haben Gelegenheit gehabt, das, was sie hier bieten, wiederholt auf dem Katheder vorzutragen. Von G. Krüger ganz zu schweigen, so zeichnet sich besonders der 3. Teil H. Hermelinks durch glückliche Gruppierungen und Zusammenfassungen aus. Der 4. Teil H. Stephans läßt in dieser Beziehung wohl am meisten zu wünschen übrig. Ihm war ohne Zweifel die schwierigste Aufgabe gestellt, und ich stehe nicht an, seine Leistung für die bedeutendste zu erklären, was bei dem hohen Wert, der ihnen allen zukommt, viel sagen will. Aber Stephan stellt an die Leser seines Textes Anforderungen, die der Durchschnittsstudent nicht zu erfüllen vermag. Es war schon ein Fehler, daß dieser letzte Teil zuerst erschien. Die Einheitlichkeit des Ganzen hat dadurch gelitten. — Bei einer neuen Auflage möchte ich abgesehen von dem Verlassen des Kurtzschens Musters für eine gleichmäßige Einführung von Übersichten und Rückblicken plädieren. Ihr fast völliges Fehlen im ersten Teil ist mir besonders aufgefallen; auch unter der gewaltigen Stoffmasse, welche Hermelink im dritten Teil in einer bewundernswerten Weise verarbeitet hat, wären hie und da solche noch angebracht. Aber alles in allem kann man den Herausgeber und die einzelnen Bearbeiter nur von Herzen beglückwünschen: sie haben mit diesem Werk der Disziplin der Kirchengeschichte einen Dienst erwiesen, wie er ihr seit Gieselers Kirchengeschichte wohl noch nicht wieder zuteil geworden war. *Bess.*

126. Albrecht Dieterich, Kleine Schriften (hrsg. von Richard Wünsch). Mit e. Bildn. u. 2 Taf, Leipzig u. Berlin: B. G. Teubner 1911 (XLII, 546 S.), geh. 12 M., geb. in Leinw. 14 M. — Paul Drews in Halle wollte dieses Buch hier anzeigen. Er ist darüber hingestorben. So muß ich in wehmütigem Gedenken an zwei für die Wissenschaft allzufrüh Dahingegangene, von denen der Verfasser der hier gesammelten Schriften mir als Landsmann und Marburger Kollege näher gestanden hat, die Pflicht des Rezensenten übernehmen. R. Wünsch hat sich durch die Sammlung von Dieterichs kleinen Schriften ein großes Verdienst erworben, von dem auch die Kirchengeschichte ein gutes Teil abbekommt. Dieterich war neben dem, daß er mit Leib und Seele Philologe war, Theologe; wir sollten von ihm sogar, wie der eingangs wieder abgedruckte treffliche Nekrolog Wünschs berichtet, eine „Genesis des Christentums“ und ein „Leben Jesu“ haben. Wüste religionsgeschichtliche Kombinationen und mythologische Spielereien wären diesen Werken fern geblieben; sie wären durchdrungen gewesen von dem feinen Sensorium für „die religiösen Kräfte des Volkslebens und des Volksdenkens“, das

Dieterich wie kaum ein anderer besaß. Diese Pläne sind mit ihm dahingesunken. Nur „Der Untergang der antiken Religion“ ist aus Konzepten und Kollegheften am Schluß dieser Sammlung wenigstens als Entwurf rekonstruiert worden und zeigt, was wir von D. hätten erwarten können. Ich setze hier nur die Überschriften der fünf Kapitel her: Die Revolution von oben (griechische Philosophie und Naturwissenschaft), die Revolution von unten (bes. die orphischen Kulte), die Revolution von außen (die orientalischen Kulte), die religiöse Erregung der Massen (Volks Glaube, Kaiserkult usw.), der Kampf zwischen der antiken Religion und dem Christentum, die letzten Kompromisse. Ebenfalls bisher unveröffentlicht ist die Abhandlung über den Ritus der verhüllten Hände, die sich besonders mit christlichen Denkmälern beschäftigt. Von den sonst hier vereinigten, bereits bekannten, aber sehr verstreuten Aufsätzen kommt für den Kirchenhistoriker weitaus die Mehrzahl in Betracht; ich nenne nur: *Εὐαγγελίστης*, ein hessisches Zauberbuch, ABC-Denkmäler, ein neues ABC-Denkmal, Himmelsbriefe, weitere Beobachtungen zu den Himmelsbriefen, die Religion des Mithras, die Weisen aus dem Morgenland, Volks Glaube und Volksbrauch in Altertum und Gegenwart, Hermann Usener. Wegen seiner prinzipiellen Ausführungen sei besonders hervorgehoben der Vortrag „Über Wesen und Ziele der Volkskunde“, in dem vieles steht, was der Kirchenhistoriker nicht genug beherzigen kann. — Die Sammlung stellt ein würdiges Denkmal dar — für einen Mann, dessen Name auch in den Annalen der Theologie wird geführt werden müssen. Dem Herausgeber und dem Verleger gebührt unser wärmster Dank dafür.

Bess.

127. Am 4. Juni dieses Jahres vollendete der Begründer und Leiter dieser Zeitschrift sein siebenzigstes Lebensjahr; am 7. fand in seinem kirchenhistorischen Seminar in Leipzig eine Feier statt, bei der ihm zwei Festschriften überreicht wurden. Die eine u. d. T.: „Kirchengeschichtliche Forschungen insbesondere zur Reformationgeschichte ... dargebracht von den Mitarbeitern und dem Verlag der Zeitschrift (Gotha: F. A. Perthes, A.-G. 1912, 187 S., Pr. 5 M.) stellt eine Sonderausgabe von H. 2 dieser Zeitschrift dar; es erübrigt sich daher, hier auf ihren Inhalt einzugehen. Die andere ist im Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig erschienen u. d. T.: „Aus Deutschlands kirchlicher Vergangenheit. Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Brieger. Mit Beiträgen von O. Clemen u. a. (hrsg. von R. Eger und H. Hermelink)“. 294 S., Pr. 8 M. — Ich muß mich hier begnügen, die einzelnen Artikel aufzuzählen mit kurzen erläuternden Bemerkungen: 1. H. Hermelink, Text und Gedankengang der *Theologia Deutsch*

(Luthers erste Ausgabe stellt die ursprüngliche Fassung dar, diese wurde erweitert und überarbeitet und ist enthalten in Luthers zweiter Ausgabe; aus dieser zweiten Fassung entstand wiederum durch Überarbeitung die Handschrift, welche F. Pfeiffer herausgegeben hat). — 2. O. Clemen, Beiträge zur Lutherforschung (a. Luthers 95 Thesen sind gedruckt angeschlagen worden, b. Die Schrift „Zwei neue Schriften usw. 1545“ enthält nur die deutschen Übersetzungen von Luthers Vorrede zu den Opera latina der Wittenberger Gesamtausgabe und Melanchthons Geleitwort dazu durch Johann Funck). — 3. Karl Müller, Luthers Briefwechsel mit den Mansfeldern im Mai 1525 (zeigt, wie Luther ständig von den Mansfeldern über den Thüringer Bauernkrieg auf dem laufenden gehalten wurde und gibt so eine weitere Unterlage für die Beurteilung von Luthers Haltung). — 4. Nikolaus Müller, Peter Beskendorf, Luthers Barbier und Freund (gibt wichtige neue Aufschlüsse über das Leben B.s und über Luthers vielfach angefochtenes Verhalten in seiner Mordsache, druckt sein Stammbuch ab und das Hausbuch seines von ihm ermordeten Schwiegersohnes Dietrich Freyenhagen und gibt zahlreiche Erläuterungen zu beiden). — 5. Otto Scheel, Die justitia dei passiva in Luthers reformatorischer Rechtfertigungslehre (setzt sich mit Loofs wichtiger Abhandlung über den gleichen Begriff auseinander, indem er sie weiterführt zu der Erkenntnis, daß das Reformatorische schon in der ersten Psalmenvorlesung stecke und zum bewußten Bruch auch mit Augustin geführt habe). — 6. Walter Sohm, Ein Bedacht zu einem Strafsburger Chorghericht <1540> (teilt einen für den Unterschied süddeutsch-zwingerischer und lutherischer Auffassung wichtigen Strafsburger Kirchenverfassungsplan mit). — 7. Max Lenz, Fichte und sein Erlanger Universitätsplan (leitet diesen ein, druckt ihn nach der im Preussischen Geh. Staatsarchiv vorhandenen Reinschrift ab und fügt einschlägige Briefe und Akten bei). — 8. Georg Loesche, Martin Boos' letzter Prozeß in Österreich auf Grund der Archivalien zu seinem 150. Geburtsjahre (stellt nach einer Hs. des Statthaltereiarchivs zu Linz den Inquisitionsprozeß v. Juli 1815 gegen den freisinnigen österreichischen Priester dar). — 9. Carl Mirbt, Der Kampf um die Elisabethkirche in Marburg. Ein Beitrag zur Geschichte kirchlicher Simultanverhältnisse (gibt auf Grund der Akten des Ende des 19. Jahrh. stattgehabten Prozesses zwischen der katholischen und der lutherischen Gemeinde in Marburg ein Bild von dem unter Jérôme eingerichteten Simultaneum und seiner Aufhebung durch die kurhessische Regierung, in dem Leander van Ess eine Hauptrolle spielt).

Bess.

128. Max Christlieb, Harnack-Bibliographie. Zum sechzigsten Geburtstage Adolf Harnacks zsgest. Mit drei Anh. u. Reg., Leipzig: J. C. Hinrichs 1912 (V, 94 S.). Pr. 3 M. — Harnack selbst wird erstaunt gewesen sein über die 1066 Nummern dieser Bibliographie. In ihnen liegt die Berechtigung des Unternehmens, das mit echt bibliothekarischer Gründlichkeit ausgeführt ist. Auf das chronologische Hauptverzeichnis der Schriften und Rezensionen folgen in drei Anhängen Zusammenstellungen der Übersetzungen von Harnacks Werken in fremde Sprachen (vor allem der Schrift über das Wesen des Christentums), der Auflagen der Hauptwerke und des Inhalts der beiden von Harnack selbst veranstalteten Sammlungen. Dann das dreifache Register: 1. ein Titelregister von Harnacks sämtlichen Schriften, das schon schlagwortartig den Hauptbegriff des Titels voranstellt, 2. ein Register der Rezensionen und 3. ein beides, Schriften und Rezensionen umfassendes Schlagwortregister. — Dafs ein derartiges Hilfsmittel für das Schrifttum unseres bedeutendsten Theologen notwendig war, ist natürlich zuerst dem Bibliothekar aufgegangen. Ich hoffe aber, dafs auch über dieses nächste Bedürfnis hinaus Christliebs Arbeit sich nützlich erweisen wird. *Bess.*

129. Der Treppenwitz der Weltgeschichte. Geschichtliche Irrtümer, Entstellungen und Erfindungen, gesammelt von W. L. Hertslet. 8. verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von H. F. Helmolt. Berlin, Haude & Spenersche Buchhandlung, 1912. 480 S., geb. 6 M. — Das bekannte Buch hat in der Helmoltschen Neubearbeitung bereits drei Auflagen erlebt (⁶1904, ⁷1908). Unermüdlich hat H. gebessert, gestrichen, nachgetragen, freilich bisweilen auf Kosten der Flüssigkeit und Gefälligkeit der Darstellung. Auch der Kirchenhistoriker wird das Buch gelegentlich mit Gewinn benützen. Zu vielen historischen Anekdoten bei Luther und Melanchthon findet man hier Literaturnachweise. Melanchthon hat z. B. öfters der Weiber von Weinsberg gedacht. Vgl. die *Declamatio Veit Örtels* aus Windheim CR. XI, 466 (der Originaldruck in Zwickau XI. V. 28₁), ferner CR. XX, 603 und Wrampelmeyer, *Ungedruckte Schriften Philipp Melanchthons*, Beil. z. Jahresbericht des Kgl. Gymnasiums zu Clausthal Ostern 1910, Nr. 36. Über diese Geschichte vgl. Hertslet, S. 177 ff, wozu aber neuerdings die scharfsinnigen Abhandlungen von R. Holtzmann, *Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N. F.* 20 (1911), 413—472 und W. Norden, *Deutsche Literaturzeitung* 33 Nr. 10 (9. März 1912) hinzugekommen sind. (H.s Hauptergebnis ist, dafs die Gesch. schon in den Paderborner Annalen gestanden habe, sie sei also nur zwei Jahre nach dem Ereignis aufgezeichnet worden und auch an sich sei sie nicht unglauwürdig; N. dagegen hält sie wieder für unglauhaft und

für eine Erfindung des Verfassers der Kölner Königschronik. [Dazu neuestens noch L. Riefs, Die Weinsberger Weibertreue als wahre Begebenheit erwiesen, Preufs. Jahrbücher 148, 463—475.]

O. Clemen.

130. G. A. van den Bergh van Eysinga, Die holländische radikale Kritik des Neuen Testaments, ihre Geschichte und Bedeutung für die Erkenntnis der Entstehung des Christentums. (XIV, 187 S.) Jena 1912, Eugen Diederichs. 4 M.; geb. 5,20 M. — Die vielgenannte, aber wenig wirklich gekannte holländische Radikalkritik findet in diesem, dem Andenken von Manens gewidmeten Buch eine liebevolle, lesbare und aus intimster Sachkenntnis heraus geschriebene Darstellung (handschriftlicher Nachlafs Lomans, S. 137 u. a.). Es ist oft beschämend, wenn der Verf. deutschen Gelehrten Unkenntnis in den Ansichten der Holländer nachsagen mufs; denn es ist ein Unterschied, ob jemand die Paulusbriefe ins 2. Jahrh. herabrückt, oder die Historizität Jesu bestreitet. Der Verf. steht selbst auf dem Boden der Radikalkritik und betont das deutlich. Aufser der eigentlichen Analyse der Ansichten versucht er Vergleiche mit Ad. Smith, A. Drews, Kalthoff u. a. zu ziehen, also dem neusten deutschen Radikalismus. Von Bruno Bauer sagt der Verf. (S. XIII), dafs die Holländer ihn eben früher und richtiger zu würdigen verstanden hätten, und spendet ihm hohes Lob. Im Mittelpunkt stehen van Manen und Loman, daneben Meyboom und Pierson. Wir kennen die Radikalkritik am besten wohl aus R. Stecks Galaterbrief; übrigens zieht Steck soeben (Prot. Monatsh. XVI, 5) eine scharfe Grenzlinie gegen die Holländer. Aber gerade die isolierte Gröfse macht die Holländer zu einem geeigneten, interessanten Gegenstand für eine Monographie. *F. Kropatscheck.*

131. Albert Schweitzer, Liz. Dr., Privatdoz. in Strafsburg, Geschichte der Paulinischen Forschung von der Reformation bis auf die Gegenwart. Tübingen 1911. J. C. B. Mohr (XII, 197 S.) 4 M.; geb. 5,40 M. — Schon einmal hat der Verf. Anstofs erregt, als er (Von Reimarus zu Wrede 1906) den Bankrott der liberalen Leben-Jesu-Forschung in alle Welt hinauschrte (so schrieb damals Paul Wernle). Vielleicht wird diese Kritik noch viel peinlicher empfunden, da sie auch vor der mafs-vollen und vermittelnden Paulusforschung nicht haltmacht, vielmehr hier wohl die herbsten Worte anwendet (Deifsmann S. 135 ff.; Feine S. 123 ff. u. a.). Aber wer die parteimäfsige Abnutzung des subjektiven Wahrhaftigkeitssinnes kennt und bedauert, wird für den Verf. Sympathie empfinden, der für die „gewährte Gastfreundschaft“ der medizinischen Fakultät in Strafsburg dies Buch widmet, also, wenn ich recht berichtet bin, seine aka-

demische Laufbahn als Theologe für aussichtslos ansieht und sie mit der eines Missionsarztes vertauschen will. Es wäre ein Zeichen der Zeit, aber es erhöhte unsern Respekt vor dem Mut, Fleiß, der Ehrlichkeit und Konsequenz dieses Kollegen, freilich auch unser Bedauern, daß so viel kritischer Scharfsinn, wissenschaftliche Gründlichkeit, Kombinationsgabe und Darstellungskunst durch Ungunst der Verhältnisse uns verloren gehen soll. Als Inhalt des Buches darf etwa folgendes gelten: Trotz des Titels wird die „Reformation“ wegen ihrer „dogmatischen“ Paulusexegese vollständig ignoriert, was keineswegs zu billigen ist; die „Anfänge“ der wissenschaftlichen Forschung bilden (S. 2 ff.) Hugo Grotius, Ernesti und Semler. Dann wird in ungefähr gleichem Umfang eine Periode der Pauluskritik von Baur zu Holtzmann unterschieden (S. 10 — 91) und das 20. Jahrhundert mit seiner religionsgeschichtlichen Auffassung (S. 119 ff.). Dazwischen werden die holländischen und deutschen Radikalkritiker (leider allzu kurz) abgetan; doch erscheint soeben über sie eine besondere Arbeit (vgl. Nr. 130). Der erste Eindruck dieser Disposition ist der starker Subjektivität; der „Hellenismus“ kommt z. B. im Referat zu kurz, die „Eschatologie“ wird stark überschätzt, immerhin ist die Polemik zwischen dem Verf. (S. 170 ff.) und R. Reitzenstein (Zeitschr. f. neutestamentl. Wiss. XIII, 1 — 28) höchst lehrreich; auch das Modernste (Smith, Drews, Maurenbrecher) wird gewürdigt, dafür werden andere Arbeiten, die wir gewöhnlich „wissenschaftlich“ nennen, als wertlos beiseite geschoben. Mit solchen Antithesen könnte man noch lange fortfahren, wenn es nicht jeden aufrichtigen Rezensenten mit Trauer erfüllte, daß der Verf. mit fast allen maßgebenden Paulusforschern in Konflikt geraten ist, während seine hervorragende Begabung uns viel Positives hätte erarbeiten können und auch seine Kritik sich als keineswegs wertlos erweisen wird. Er verspricht uns im Vorwort einen zweiten ergänzenden und aufbauenden Teil, eine Arbeit über die paulinische Mystik. Man darf gespannt auf diese Arbeit sein.

F. Kropatscheck.

132. Acta Pontificii Instituti biblici Vol. I (Romae, Pontificium Institutum biblicum 1912) Nr. 7 vom 2. August 1912 geben uns ausführliche Nuntia de rebus Instituti, dieser Neuschöpfung Pius' X., für 1911/12. Das Institut zählt unter 135 Inscripti (39 Alumni, 16 Auditores, 80 Hospites; 84 sacerdotes saeculares, 51 regulares) neben 32 Italienern 23 Deutsche, 7 Nordamerikaner, 3 Engländer, 1 Australier, 9 Österreicher, 1 Kanadier, 5 Schweizer, 5 Holländer, 1 Luxemburger, ist also in erster Linie von Angehörigen der germanischen Nationen besucht, wie denn auch der Präses P. Fonck S. I. meines Wissens ein Deutscher ist. An dem Institut, um dessen Ausstattung man

die katholische Kirche beneiden kann, wird im weitesten Sinne des Wortes Bibelwissenschaft traktiert. Zu seinen Professoren gehören außer Fonck auch der Orientalist Deimel, Pirngruber u. a. Am 7. Februar verlor es durch den Tod P. H. Gismondi, den Herausgeber von Ebed Jesu's „Paradisus Eden“ u. a.

H. Stocks.

133. Hermann Usener, *Religionsgeschichtliche Untersuchungen*, erster Teil: Das Weihnachtsfest Kap. I bis III sind, nachdem sie lange vergriffen waren, nunmehr in zweiter Auflage (Bonn, Friedrich Cohen, 1911. XX u. 390 S.) durch Hans Lietzmann herausgegeben worden. Über die Bedeutung von Useners Buch ein Wort verlieren, hiesse Eulen nach Athen tragen: der Religionshistoriker, der Evangelienkritiker, der Kirchenhistoriker, der Archäolog, der Historiker der Liturgien, der Literaturhistoriker, sie alle müssen sich gleichmäÙig mit diesem Buche auseinandersetzen. Die neue Ausgabe „erscheint nach Möglichkeit in der Form, die ihr Usener selbst gegeben haben würde: das Handexemplar ist mit allen Zusätzen und Verbesserungen abgedruckt“, aber weitere redaktionelle Änderungen, „die Usener sicher vorgenommen hätte .. mußten unterbleiben“. An neuerer Literatur sind nur Ausgaben, die Usener sicher benutzt hätte, nachgetragen. Bemerkungen, die vielleicht nicht für den Druck bestimmt waren, stehen in eckigen Klammern; die neu eingefügten Anmerkungen sind nicht durch Ziffern wie die alten, sondern durch Signaturen wie a, b usw. gekennzeichnet. Neu hinzugekommen ist der früher im „Rhein. Mus.“ veröffentlichte Aufsatz „Sol invictus“ als ein Bruchstück des geplanten vierten Kapitels und Korrekturen zu III, 5: Erste Weihnachtsfeier zu Rom im Jahre 354. Dagegen ist III, 2: Johannes Chrysostomos' Reden wider die Juden, obwohl Usener selbst hier Korrekturen gewünscht hatte, unverändert geblieben, und Lietzmann hat 379 ff. einen Abschnitt über „das Datum der Weihnachtspredigt des Johannes Chrysostomos“ beigesteuert. Dieser enthält Anschauungen, die L. Usener nicht gar lange vor dessen Ableben vorgetragen und die dieser gebilligt hatte. So ist doch trotz der Widersprüche die Einheit des Opus posthumum möglichst gewahrt. Vielleicht wäre es allerdings ratsamer gewesen, den letztgenannten Abschnitt etwa in Petitdruck unmittelbar an Useners Abschnitt III 2 anzuschließen: so muß der Leser, der beides doch gerne in einem Zusammenhang kennen lernen will, nur unnützlich hin und her blättern. — Wenn Tillemont u. a. die Weihnachtspredigt des Chrysostomos in das Jahr 387 gesetzt hatten, so hatte Usener auf Grund der Erwägung, daß die Juden nach Angabe der Weihnachtspredigt den Versöhnungstag gegen Ende des Monats Gorpaios gefeiert hätten, dies aber nur 388 der Fall war, sich ver-

anlaßt gesehen, die Weihnachtspredigt 388 anzusetzen. Nun aber haben Rauschen und Ed. Schwartz inzwischen die Argumentation Useners widerlegt und die Weihnachtspredigt wieder 387 angesetzt. Dazu macht Lietzmann noch auf folgendes aufmerksam: die sechste Rede gegen die Juden ist am jüd. Versöhnungsfest gehalten worden, darin erwähnt Johannes das in Antiochia gefeierte Märtyrerfest. Dies aber fiel nach dem syr. Martyrolog auf den 8. September, also kann nur das Versöhnungsfest 387 gemeint sein, das etwa auf den 8. Sept. fiel. — Der Aufsatz „Sol invictus“ bringt reichhaltiges Material und weist nach, daß seit Constantius Christus als Sol iustitiae endgültig den bisherigen Reichsgott verdrängte und auch seinen Festtag in Beschlag nahm (zwischen 354 und 360). *H. Stocks.*

134. Félix Goblet d'Alviella, *L'Évolution du dogme catholique I. partie: Les Origines.* Préface par M. Salomon Reinach, membre de l'institut. (Bibliothèque de critique religieuse.) Paris, Emile Nourry, Rue des Écoles 62. 1912. (XVI, 347 S. gr. 8^o.) — Die mehrfach an dieser Stelle angezeigte aufklärerische Bibliothek (vgl. XXXI, 629; XXXII, 488), die ein recht grobes Geschütz gegen die katholische Kirche Frankreichs auführt, nimmt hier eine umfangreiche Dogmengeschichte unter ihren Schutzmantel. Diese entspricht (schon dem literarischen Horizont nach) keineswegs den Ansprüchen, die wir in Deutschland an eine wissenschaftliche Bearbeitung der Ursprünge des Dogmas zu stellen gewohnt sind. Außerdem begegnen sich radikale Tendenzen auch hier mit rückständigen Geschichtskonstruktionen, zumal der erste Band nur eine Biblische Theologie ist von der Moral Jesu bis zum IV. Evangelium. Im Vorwort, das der bekannte Religionshistoriker S. Reinach beigesteuert hat, ist höchstens ein (meines Wissens) noch unveröffentlichtes Zwiegespräch zwischen Reinach und Mommsen von Interesse, nach dem Mommsen ein ironisches Bonmot über den Markusschluf in Umlauf gesetzt haben soll. *F. Kropatscheck.*

135. Wenn Nestle in *PrRE* ³ XIX 302, 37 ff. bemerkt hatte: „Da die syr. Kirche der Urkirche räumlich und sprachlich nahesteht, scheint sie für die Geschichte des Gottesdienstes und der kirchlichen Verfassung besonders wichtig“, so ist jeder Fortschritt über das von Brightman, *Liturgies Eastern and Western I* gebotene Material hinaus mit Freude zu begrüßen. Unter diesen Umständen muß man sehr dankbar dafür sein, daß Dom R. H. Connolly in *Texts and Studies Vol. VIII Nr. 1 The liturgical homilies of Narsai with an appendix by Edmund Bishop* (Cambridge, University Press 1909, LXXVI u. 176 p., 6 sh.) veröffentlicht hat. Je weniger wir landläufigen Theologen über diesen berühmten Begründer der nestorianischen Schule von

Nisibis um 457 (selbst Nestle bei Herzog-Hauck a. a. O. 300 bietet nur 9 Zeilen über ihn) wissen, desto mehr wird uns auch das interessieren, was er über die Liturgie der Nestorianer seiner Zeit bietet. In seiner trefflichen Introduction beschäftigt sich Connolly vor allem mit der Echtheitsfrage der angezweifelte und doch besonders wichtigen XVII. Homilie. Er prüft sie nach ihrer „internal evidence“ und zwar hinsichtlich des Metrums und Versbaus überhaupt, hinsichtlich immer wiederkehrender oder ihr besonders eigentümlicher Worte und Redewendungen und hinsichtlich ihrer Lehren, exegetischen Besonderheiten und ihrer Sprache, wobei er sich wohl bewußt bleibt, wie wenig zuverlässig an sich der mit Hilfe der Sprache allein geführte Beweis ist. Dazu kommen noch Berührungen mit der älteren auf syrischem Boden entstandenen Literatur. So kommt er zu dem Schluss, daß sämtliche Homilien echt sind. Interessant ist, daß Narsai die *renunciatio* kennt (vgl. p. XLIX und dazu Nestle a. a. O. 303, 60). Dann folgt der Text und dazu Bishops reichhaltige Bemerkungen, eine wertvolle Zugabe zu dem ganzen Buch. Er weist z. B. hinsichtlich der Diptychen nach, daß die syrische Kirche ausschließlich die Verlesung von Namen von Verstorbenen kennt und zwar seit dem 4. Jahrh., hinsichtlich der Litaneien, daß in und um Antiochien im Lauf des 4. Jahrh. zuerst entstanden und von dort aus sich immer weiter verbreiteten, hinsichtlich des Momentes der Konsekration, daß sie an die Anrufung des hl. Geistes gebunden ist, wobei u. a. auch allerlei Bemerkungen über die Pfaffschen *Irenäus-Fragmente* abfallen. So wird der für die Geschichte der Liturgik sich Interessierende das Buch mit großem Interesse zur Hand nehmen und mit großem Gewinn lesen können, was die reichhaltigen Indices noch erleichtern. Der Koineforscher wird an Formen wie *paršôpâ* (*πρόσωπον*) und *qênômê* (*οἰκονομία*) seine Freude haben, er wird aber den Wunsch äußern dürfen, daß auch in Übersetzungen die griechischen Formen genau denen des Urtextes entsprechend geboten werden. Auf gewisse, vielleicht durch das Diatessaron vermittelte Berührungen mit dem Petrus-evangelium gedenke ich anderweitig zurückzukommen.

H. Stocks.

136. Heinrich Scholz, Liz., Priv.-Doz. in Berlin, Glaube und Unglaube in der Weltgeschichte. Ein Kommentar zu Augustins *De civitate Dei*. Mit einem Exkurs: *Fruitio Dei*, ein Beitrag zur Geschichte der Theologie und der Mystik. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1911. (VIII, 244 S.) 5 M. — Schon der Doppeltitel deutet die zwei Seelen in der Brust des Verf. an. Sein gelehrter Augustinkommentar füllt eine Lücke aus und bietet manches Wertvolle und Neue. Aber der Verf. blickt nicht nur in die Vergangenheit; schon das Motto im Titel aus Goethes

Werken zeigt, daß Allgemeines und Gegenwärtiges ihn ebenso beschäftigen. Seine gewandte Feder hat diesmal aus Augustin, ebenso wie früher aus Schleiermacher, viel anziehende, moderne Gedanken herausgeholt, freilich auch wohl gleichzeitig Augustin oft mehr modernisiert, als es ein Historiker darf. Als gelehrter Ertrag der Arbeit ist vor allem die Quellenanalyse anzusehen (S. 78 ff., bes. 114 ff.), die zum Teil durch Gegenüberstellung der Texte das geistige Eigentum des Ticonius nachweist (zeitgeschichtliche Umdeutung der Apokalypse), wobei Traugott Hahn vorgearbeitet hat, ferner die sorgfältige Untersuchung der Grundbegriffe Weltstaat und Gottesstaat mit dem merkwürdigen Widerspruch in den teils empirisch-geschichtlich, teils transzendent-ideal gefassten Begriffen. Der Verf. kommt zu dem Resultat, daß es sich um zwei ideale Begriffe handelt, um Allegorien (S. 70). Daraus folgert er dann weiter, daß Augustins „ungeheure Gedankenmasse“ (!) eine Apologie sei, keine Geschichtsphilosophie, auch keine kirchenrechtliche Abhandlung über das Verhältnis von Staat und Kirche (S. 3). Das Thema „Augustins Geschichtsphilosophie“ wäre also fortan zu streichen. Während die drei Hauptkapitel interessant geschrieben, aber auch oft allzu breit und rhetorisch gehalten sind (von der großen „Gigantomachie“ im Vorwort bis zu den modernen Dichterzitaten S. 32. 233 u. s.), ist die kleine Skizze über die *Fruitio Dei* von Plato und dem Neuplatonismus bis Schleiermacher über die Mystik hinweg allzu kurz und weckt den Wunsch nach genauerer Ausführung. Vielleicht wäre es nützlich, auch den Begriff des *Amor Dei intellectualis* (Plato, Spinoza, Hegel) mit hinzuzuziehen?

F. Kropatscheck.

137. Emil Dorsch, S. J., *St. Augustinus und Hieronymus über die Wahrheit der biblischen Geschichte*. Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für kathol. Theologie“ XXXV. (1911), S. 421—448, 601—664. Innsbruck 1911, Fel. Rauch (L. Pustet). — Ebenso wie bei den vorher hier angezeigten Studien handelt es sich auch jetzt um die Frage, inwieweit die großen Kirchenväter als Exegeten das Alte Testament als wirkliche Geschichte angesehen oder allegorisch gedeutet haben. Für die Geschichte der Exegese sind diese Aufsätze eines der brauchbarsten Hilfsmittel.

F. Kropatscheck.

138. Dr. J. M. Verweyn, Privatdoz. der Philos. in Bonn, *Philosophie und Theologie im Mittelalter. Die historischen Voraussetzungen des Antimodernismus*. Bonn 1911, Friedrich Cohen. 136 S. 2,50 M. — Mit den gründlichen „Beiträgen zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters“, in denen

die katholischen Historiker (Clemens Baeumker, Frh. v. Hertling, M. Baumgartner, J. N. Espenberger u. a.) uns durch wertvolle neue Forschungen erfreuen, hat diese Streitschrift gegen Mausbach über den Antimodernisteneid nichts zu tun. Von geschichtlichem Interesse ist die Scheidung einer rationalen und einer irrationalen Methode im Mittelalter, sowie eines Mittelweges, den Thomas eingeschlagen hat, um das alte Problem „Glauben und Wissen“ zu lösen. Die eigene Stellung des Verf. (S. 133) ist unklar (vgl. Th. L.-Blatt 1912 Nr. 11). *F. Kropatscheck.*

139. Martin Grabmann, Dr. theol. u. Prof. der Dogmatik am Bischöfl. Lyzeum zu Eichstätt, Die Geschichte der scholastischen Methode, II. Band: Die scholastische Methode im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert. Freiburg i. Br., Herder 1911. XIII, 586 S 9 M. — Schon nach zwei Jahren ist auf den ersten Band der zweite gefolgt und auch der abschließende dritte soll bald erscheinen, — ein Zeichen, wie gut vorbereitet diese auf umfassenden Handschriftenstudien ruhende Monographie gewesen ist. Der erste allgemeine Teil behandelt das im 12. Jahrhundert aktuell werdende Verhältnis von Scholastik und Mystik, die Unterrichtsmethoden (Antidialektiker, Hyperdialektiker u. a.); der zweite die einzelnen Scholastiker, unter denen Gr. seine Sympathie deutlich den Theologen schenkt, die zugleich Mystiker sind, wie Hugo von St. Viktor. Manche Scholastiker werden ganz neu aus den Handschriften erschlossen, wie Robert von Melun und der um Peter von Poitiers gruppierte Kreis Pariser (bisher ungedruckter) Summisten. Von größeren Scholastikern, die in diesen Band fallen, seien vor allem Abälard und Petrus Lombardus genannt, ferner Johannes von Salisbury, Alanus ab Insulis, Gilbert de la Porrée u. a. Alles ruht auf intensiver Quellenlektüre und zeugt (im guten Sinne) von der vortrefflichen Schule Denifles, dessen begabtester Fortsetzer auf dem Gebiet der Scholastik Gr. zweifellos ist. Die ausgebreitete Quellenbenutzung, die vielfach neue Wege erschließt oder andeutet, sichert dem Werk schon äußerlich einen grundlegenden Platz innerhalb der Forschungen über die Scholastik. Auch kompetente Mitforscher haben dies sofort dankbar anerkannt (R. Seeberg, Th. L.-Blatt 1912, Nr. 6). Aber Seeberg hat nicht unrecht, wenn er Grabmanns Arbeit mehr als eine Literaturgeschichte charakterisiert. Eine großzügige Ideengeschichte oder Stücke von ihr zu schreiben, bleibt noch eine Aufgabe der Zukunft. Freilich sollte niemand, der sie schreibt, den Dank gegen die solide, bahnbrechende Forscherarbeit Grabmanns vergessen.

Breslau.

F. Kropatscheck.

140. Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Bd. 8. Zehn Bücher Fränkischer Geschichte von Bischof

Gregorius von Tours, übersetzt von Wilhelm von Giesebrecht. 4. vollkommen neu bearbeitete Auflage von Siegmund Hellmann. Leipzig, Dyksche Buchhandlung, 1911. LVII, 253 S. 5,50 M. (kart. 6,80 M.). — Bd. 92. Die Briefe des heiligen Bonifatius. Nach der Ausgabe in den Monumenta Germaniae Historica in Auswahl übersetzt und erläutert von Michael Tangl. Leipzig, Dyksche Buchhandlung, 1912. XXXVI, 236 S. 5,50 M. (geb. 6,00 M.). — Über den allgemeinen Wert dieser rüstig fortschreitenden und sich erneuernden Sammlung habe ich oben Nr. 109 gesprochen, die vorliegenden Bände bedürfen kaum einer besonderen Empfehlung. Die Übersetzung des außerordentlich lesenswerten Buches Gregors durch Giesebrecht liegt (von H. revidiert) in vierter Auflage vor, Hellmann hat sie mehr als bisher mit erläuternden Anmerkungen versehen. Die Übersetzung der Bonifatiusbriefe bietet zum ersten Male in den Geschichtschreibern nicht eine einheitliche, darstellende Quelle, sondern eine Sammlung von Schreiben, von und an Bonifaz. Der literarische Wert der Schreiben ebenso wie die kulturhistorische Reichhaltigkeit ihres Inhalts rechtfertigen vollauf die Aufnahme in die Sammlung, für die kritischen Grundsätze bei der Übersetzung und Auswahl der Stücke im einzelnen sei auf die Einleitung von Tangl verwiesen.

B. Schmeidler.

141. Franz J. Bendel, Vita Sancti Burkardi. Die jüngere Lebensbeschreibung des hl. Burkard, ersten Bischofs zu Würzburg. Mit einer Untersuchung über den Verfasser herausgegeben von . . . Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1912. XXII, 58 S., 4 M. — Die jüngere Vita Burkards, der im 8. Jahrh. lebte, stammt aus dem 12. Jahrh. und hat also historisch nicht viel Wert, B. hat eine bis jetzt als verloren geltende Handschrift neu aufgespürt und in ihr den Namen des Verfassers der Vita, Eingilhard (nicht Egilward oder ähnlich) gefunden, über den er Weiteres ermittelt. Leider kann die Edition als solche nicht befriedigen und als kein Fortschritt gegen die Holder-Eggers in MG. SS. XV gelten. Der gebotene Text ist stellenweise nicht verständlich und der Apparat läßt häufig die wichtigsten Lesarten der anderen Handschriften weg, oft solche, die an sich in den Text gehörten und wenigstens im Apparat gebracht werden mußten.

B. Schmeidler.

142. Dr. Kurt Ziesché, Privatdozent in Breslau, Die Sakramentenlehre des Wilhelm von Auvergne. Sep.-Abdr. aus: Weidenauer Studien, Bd. IV. Wien 1911. Selbstverlag (Buchdruckerei Ambros. Opitz). 80 S. — In der Früh-scholastik nimmt W. v. A., gewöhnlich Wilhelm von Paris genannt († 1249, seit 1228 Bischof von Paris), eine Stellung ein, die das Hinübergleiten des alten Realismus in den neuen Aristote-

lismus gut beleuchtet. M. Baumgartner hat 1893 über seine Erkenntnistheorie eine interessante Studie geschrieben. Ebenso wie der Pariser Professor Wilh. von Auxerre († zw. 1231 und 1237) hat auch dieser Übergangstheologe die Transsubstantiation behandelt. Zwei Abhandlungen geben dem Verf. dieser Habilitationsschrift (dem Privatsekretär des Fürstbischofs Kopp) Veranlassung, die Sakramente im allgemeinen, die Buße im besonderen an der Hand der Vorlage darzustellen. Danach hat W. v. A. nur den „sakramentalen Charakter“ der Taufe und Priesterweihe erwähnt, die Firmung z. B. hält er nicht für unwiederholbar (S. 27, vgl. die „Zusammenfassung“ S. 28). Die Arbeit, die zweifellos eine Bereicherung unserer Spezialliteratur ist, ist in den wenig verbreiteten „Weidenauer Studien“ erschienen, die in Verbindung mit der Leo-Gesellschaft von den Professoren des fürstbischöflichen Priesterseminars in Weidenau (Österr.-Schlesien) herausgegeben worden.

F. Kropatscheck.

143. Thomas von Aquin, Texte zum Gottesbeweis ausgewählt und chronologisch geordnet von D. Dr. Engelbert Krebs, Privatdozent in Freiburg (Scholastische Texte I, = Kleine Texte, herausgegeben von H. Lietzmann, Nr. 91). Bonn 1912, A. Marcus und E. Weber (63 S.), 1,50 M. — Das Heft bietet eine ausgezeichnete Zusammenstellung der Ausführungen über den Gottesbegriff im Physik- und Metaphysikkommentar, dem Sentenzenkommentar, der Summa contra gentiles und Summa theol., dem Compend. theol. u. a. Thomas von Aquino war für Seminarzwecke bisher keineswegs leicht zugänglich, höchstens durch die deutsche Übersetzung des Kompendiums von Abert. Durch diese Quellenausgabe für ein einzelnes dogmatisches Problem wird auch uns die wissenschaftliche Beschäftigung mit Thomas erschlossen, für die A. Ritschl in seinen Studien über den Gottesbegriff das Stichwort ausgegeben hatte, daß es sich hier um Scheidung des platonischen und des aristotelischen Elements im Gottesbegriff handle. Eine Fortsetzung dieser „Scholastischen Texte“ wäre sehr erwünscht.

F. Kropatscheck.

144. Die Abhandlung des P. Livarius Oliger: Über die Entstehung der Clarissenregeln (de origine regularum ordinis s. Clarae, extractum ex periodico Archiv. Francisc. hist. V, fasc. 2 et 3. Ann. 1912. Typ. Collegii S. Bonaventurae. Ad Claras Aquas (Quaracchi) prope Florentiam, 64 pp.) verdiente im Sonderdruck zugänglich gemacht zu werden. O. sichtet auf Grund umfassender Kenntnis des von ihm noch vermehrten Quellenmaterials die Ergebnisse der bisherigen Forschung in unbefangener Prüfung und bringt neue hinzu. Einer völlig gesicherten Erkenntnis steht entgegen die merkwürdige Tatsache, daß die ältesten Urkunden, das privilegium paupertatis von

Innozenz III. und die Regel Kardinal Ugolinos von 1218—19 uns nicht in ursprünglicher Gestalt erhalten sind; in gleichem Sinne wirkt das Nebeneinander zweier Strömungen in den Fragen der Besitzlosigkeit und des Verhältnisses der Clarissen zum Franziskanerorden. Erst diplomatische Forschung und Stilvergleichung wird uns vielleicht noch weiter bringen können. Um so mehr ist inzwischen die Arbeit Oligers mit ihrer Wiedergabe aller wichtigen Quellenstellen dankbar zu begrüßen. *K. Wenck.*

145. Das merkwürdige literarische Los des normännischen Advokaten Dubois, jahrhundertlang neben den publizistischen Kirchenlichtern seiner Epoche als *vir obscurus* vergessen zu sein, dann aber nach seiner Ausgrabung im 19. Jahrhundert alle andern an Volkstümlichkeit zu überflügeln, ist auch ein Zeichen dafür, wie sehr die wissenschaftliche Bezwingung der Hochscholastik noch in den Anfängen steckt. Während für einen Ockham noch nicht die ersten Leistungen philologisch-kritischer Arbeit getan sind, hat der Dilettant Dubois, gerade weil er Dilettant war, große, übergroße Beachtung, peinlichste Durchforschung all seiner Einfälle, ja jetzt durch Zeck sogar seines krausen Stiles gefunden. Man wird annehmen dürfen, daß Dubois jetzt auf dem Gipfel seines Ruhmes steht, wo fast alljährlich über ihn als den Stammvater modernster Gedanken in sensationell zugestutzten Artikeln geschrieben wird, die ihn bald mit Schücking für „Die Organisation der Welt“, bald mit Heyck für das „Mädchengymnasium“, mit Powicke als „*a medieval radical*“, mit Vesnitsch als „*précurseur de l'arbitrage international*“ in Anspruch nehmen. Je mehr die Beschäftigung mit der Publizistik des 14. Jahrhunderts dem Zustand einzelner Vorstöße und vor-schneller Vulgarisationen entwächst, desto mehr werden solche Zurechtmachungen als willkürlich empfunden werden. Das abschließende Buch über Dubois, das soeben E. Zeck nach jahrzehntelangen Dubois-Studien vorlegt, wird mit seinem überall gesunden Urteil die im wesentlichen schon von Langlois festgelegte Schätzung Dubois' im richtigen Mittelmaße durchsetzen. „Der Publizist Pierre Dubois, seine Bedeutung im Rahmen der Politik Philipps des IV. des Schönen, und seine literarische Denk- und Arbeitsweise im Traktat. „*De recuperatione terre sancte*““ (Berlin, Weidmann 1911, 218 S., 7 M.). Das Buch hätte am besten gleich mit einer Ausgabe des Hauptwerkes Dubois' verbunden werden sollen, das erstaunlicherweise noch immer unveröffentlicht ist. Diese Pariser Handschrift, von der bis jetzt nur Inhaltsangaben und Auszüge gedruckt sind, ist längst so sehr *publici juris*, daß ein älteres Editorenrecht irgendeines anderen Gelehrten auf Grund beiläufiger Äußerungen Zeck kaum hätte hindern dürfen, das zu

tun, was ihm als dem Stilbeurteiler Dubois' eigentlich unumgänglich zu tun gewesen wäre. Hoffentlich entschließt sich die Langlois-Schule bald dem Mifsstand abzuhelpfen. (Auch wer die „Abreviatio“ nur passim benutzt, braucht zurzeit noch die Handschrift. Ich habe lange geschwankt, ob ich meine Auszüge für die „Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik“ in den „Acta“ veröffentlichen sollte, da die Wailly'schen Angaben entfernt keinen Beleg bieten, habe aber davon abgesehen, da die Edition doch eigentlich nicht mehr lange auf sich warten lassen kann.) Nur mit der Einschränkung also, die aus der Unbekanntschaft Zecks mit dem Original der „Abreviatio“ entspringt, kann sein Buch als endgültige Darstellung bezeichnet werden. In dem Grundurteil über Dubois wird aber auch die Edition jenes Hauptwerks nichts mehr ändern. Zecks Studie trägt die Spur ihrer langsamen Entstehung in den sorgfältigen, eindringenden, aber übermäfsig hin und her gedrehten und allzu breiten Gedankengängen. Zu interessanteren Ergebnissen als in der schon genugsam bekannten politischen Stellung Dubois' konnte Zeck dank seinem liebevollen Fleifs in der geistesgeschichtlichen Würdigung gelangen. Die Forschungen über Dubois' Verhältnis zu Bacon, Siger, Lul und anderen sind von allgemeinem Wert für die Geistesgeschichte der Zeit. An den Stilstudien Zecks darf die mittelalterliche Philologie nicht vorbeigehen. (Da im letzten Kapitel seitenlang fortwährend deutsche und lateinische Sätze durcheinandergehen, wäre bei solchen Arbeiten Anwendung des Kursivdrucks oder besser noch der Fraktur, wie in Zentrums vorbildlichen „Quellen und Studien“, ein unbedingtes Gebot der Rücksicht auf den Leser; das trifft freilich nicht Zecks Buch allein; der unterschiedslose Druck hat sich leider, hauptsächlich aus Geldrücksichten der Verleger, in unserer wissenschaftlichen Literatur immer mehr eingeschlichen.)

Was Dubois unter seinen Zeitgenossen einen untergeordneten Platz anwies, das gerade macht ihn der Gegenwart denkwürdig: die ungelehrte, unmethodische, den theologisch-philosophischen Grundlagen des von Thomas und Duns beherrschten Zeitalters fernstehende Eigenwüchsigkeit seines temperamentvollen Denkens oder richtiger Planens. Die widerspruchsvolle Verknüpfung von Chauvinismus und weltbundesstaatlichem Pazifismus in einer Zeit, wo beide Strömungen in der offiziellen Oberschicht der Literatur noch nicht umliefen, und die rhapsodische Fülle fernhinweisender Kulturforderungen, auf denen Dubois' Wert beruht, ist aber doch viel mehr in seinem Zeitalter angelegt, als man bei oberflächlicher Kenntnis annahm. Zecks Buch hat sein Hauptverdienst darin, die Dubois'schen Einfälle als ihrem Kerne nach minder originell zu zeigen, sie aus der Zeit zu erklären und so unter

Herabstimmung des ihnen beigelegten absoluten Wertes ihre Be-
deutsamkeit als Geschichtsquelle zu erhöhen und zu sichern.

Kiel.

Fritz Kern.

146. Hans Schmiedel, Nikolaus Lubich (1360 bis 1431), ein deutscher Kleriker im Zeitalter des großen Schismas und der Konzilien, Bischof von Merseburg 1411—1431. Berlin, E. Ebering (Histor. Studien, Heft 88). 1911. 158 S., 4,50 M. — Der Inhalt des Lebens des Helden dieser Biographie ist im Titel im wesentlichen ausgedrückt, Lubich hat vor allem am Konstanzer Konzil eine eifrige, wenn auch niemals leitende Tätigkeit entfaltet. Schmiedel hat die Notizen für sein Leben, das mit seinem bunten Wechsel und der recht weltlichen Tätigkeit in Rom, Eisenach, Merseburg, Konstanz für manchen Kleriker der Zeit typisch und charakteristisch ist, mit Fleiß aus teilweise weit auseinanderliegendem urkundlichem Material zusammengetragen und zum Schluss zu einer Charakteristik verarbeitet. Die Übersicht in den beigegebenen Regesten und der Abdruck von 22 Urkunden in Beilagen sind dankenswert.

B. Schmeidler.

147. Peter Wolff, Der Briefsteller des Thymo von Erfurt und seine Ableitungen. Bonn, Carl Georgi, 1911. 123 S., 3 M. — Die Briefsteller des späteren Mittelalters enthalten noch viel nicht verarbeitetes Material zur Kultur- und zur Kirchengeschichte, es müssen aber die Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Briefstellern und Formularen festgestellt werden, bevor das Material richtig verwertet werden kann. Wolff hat diese kritische Arbeit für den im Titel genannten Briefsteller in sorgfältiger und erschöpfender Weise geleistet, festgestellt, daß er kein echtes Material zur politischen Geschichte enthält und daß die anderen Sammlungen der Art, die sich mit der Thymos berühren, aus dieser geschöpft haben. Dessen Briefe und Formulare sind also als ursprüngliche Quelle für die Erfurter Gegend und Thüringen überhaupt zu verwenden.

B. Schmeidler.

148. Jos. Gröll, Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Entwicklung dargestellt. (= Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Ulrich Stutz, 75. u. 76. Heft.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1911. XXXII, 335 S. 12,80 M. — Elemente des kirchl. Freiungsrechtes sind die Heiligkeit der gottgeweihten Orte, die Forderung der vollendeten Herzensmilde (Bonität) an den christlichen Priester, deren Verletzung ihn für sein Amt und weitere Beförderung untauglich macht, die kirchliche Interzession, die über den Frieden des gottgeweihten Ortes hinaus den Verfolgten zu schützen und seine Lage zu bessern unternimmt. In anziehender Weise zeigt der Verf., wie auf einen

christlich-ethischen, ganz unjuristischen Gedanken sich eine ganze Rechtspraxis systematischer Art aufgebaut hat, bis sie von dem modernen Rechtsstaate — in Österreich verfolgt der Verf. den Vorgang im einzelnen —, in den der Freiungsgedanke nicht paßt, beiseite geschoben wurde, aber unter Übernahme ihres Grundgedankens der Humanität. Die Arbeit zeigt ein heute ganz erstorbenes Gedankensystem des Mittelalters unter Beibringung eines außerordentlich reichen begründenden Materials; als allgemeiner interessierend besonders hervorzuheben wären etwa die Ausführungen über Immunitäten, S. 179—214. *B. Schmeidler.*

149. In der „Ztschr. d. Ver. f. Volkskunde in Berlin“ 1912, H. 2, S. 113—134, H. 3, S. 225—244 gibt Theodor Zachariä u. d. T.: „Abergläubische Meinungen und Gebräuche des Mittelalters in den Predigten Bernardino von Siena“ einen möglichst zuverlässigen Text von einem bisher zu wenig beachteten, sehr interessanten Abschnitt aus dem Quadragesimale de Christiana religione, das Bernardino zwischen 1433 u. 1436 in Siena niedergeschrieben hat (10. Predigt de idolatriae cultu, art. 3 cap. 2), und kommentiert ihn in der lehrreichsten Weise. Es handelt sich um 25 Superstitionen (meist Krankenheilungen), die B. wohl einem Beichtbuch entnommen hat. Eine ganz ähnliche Liste von Superstitionen findet sich bei dem deutschen Augustiner Gottschalk Hollen. Er könnte B. benutzt haben. Wahrscheinlicher ist aber, daß sie aus einer gemeinsamen älteren Quelle (eben einem Beichtbuch) geschöpft haben. Vgl. auch schon ZKG. 30, S. 378 Nr. 138. *O. Clemen.*

150. Olga Dobiache-Rojdestvensky behandelt in ihrem 1911 bei Alphonse Picard et Fils in Paris erschienenen Buch „La Vie paroissiale en France au XIII^e siècle d'après les actes episcopaux“ (191 p. 8^o) ein Gebiet, das wir bei dem Studium der Kirchengeschichte vielfach aus dem Auge verlieren und das doch von der höchsten Bedeutung ist: das Leben und Treiben des Weltklerus, der curati, während des auch für Frankreich kirchlich so überaus bedeutungsvollen 13. Jahrh. und zwar von 1227 bis in den Anfang des 14. Jahrh. hinein. Sie stützt sich dabei auf die den französischen Klerus betreffenden Akten der allgemeinen Konzilien, wobei besonders das Lateranense in Betracht kommt, auf die Diözesan-Synoden, auf die die Verwaltung ihrer Sprengel betreffenden Ordonanzen und Statuta der Bischöfe und die Protokolle der kirchlichen Visitatoren im allgemeinen und dabei auf die Synodalstatuten und die den Klerus speziell betreffenden Statuten der Bischöfe im besonderen. Nach einem 16 Seiten umfassenden Quellen- und Literaturverzeichnis mit manchen Druckfehlern behandelt sie p. 19—84 die Quellen und p. 85—180 das Leben und Treiben der Pfarrer. Den Schluss

bilden vier im Wortlaut abgedruckte Dokumente. — Bei der Aufzählung der Quellen ergibt sich, daß doch vor allem Mansi mancherlei Lücken enthält. Der darstellende Teil zerfällt in fünf Abschnitte: 87 ff. die Geschlossenheit der Parochie: kein Fremder darf zur Beichte kommen, anderseits soll jedes Haus der Parochie zu jeder Messe mindestens einen Vertreter entsenden; interessant ist auch der Hinweis, daß trotz des Satzes: gratis conferantur omnia sacramenta sich allmählich aus den sog. laudabiles consuetudines die festen Gebühren pro labore entwickelt haben und wie die Kleriker sich immer wieder bestrebt zeigen, aus allen möglichen Sachen Geld zu machen. Um ihnen den Lebensunterhalt zu sichern, wurde ihnen der Zehnte gesichert, ferner Einnahmen aus der von ihnen zu versehenden Gesundheitspolizei, ferner lag den Pfarrern auch die Beaufsichtigung der der Häresie verdächtigen Personen ob, als Zuchtmittel endlich dienten Bann und Interdikt. Der zweite Abschnitt, 121 ff., les intrus schildert den Kampf der Weltgeistlichkeit gegen die vagabundierenden Kleriker, vor allem die Bettelmönche. Der dritte Abschnitt, 137 ff., schildert den Kampf der Kirche gegen die immer erneuten Übergriffe der Laienwelt, zu denen das wilde Kriegstreiben damals immer wieder Veranlassung gab. Der vierte Abschnitt, 153 ff., Vita et honestas clericorum entrollt auch mit Bezug auf Frankreich ein farbenreiches Bild von dem sittlichen Leben der Kleriker. Vor allem interessant ist der Nachweis, daß auch damals noch in Frankreich der Zölibat keineswegs durchgedrungen war. Trotz seines beschränkten Umfangs bringt das Buch doch manches Material.

H. Stocks.

151. Texte aus der deutschen Mystik des 14. und 15. Jahrh., herausgeg. v. Adolf Spamer. Jena, Diederichs, 1912. 216 S., 4 M., geb. 5,50 M. — Enthält mit Liebe ausgewählte und mit Sorgfalt bearbeitete Texte von Predigten, Traktaten, Legenden und Versen. In der ersten Abteilung sind zum ersten Male einige Proben aus Meister Eckeharts Opus sermonum (Hdschr. der Cueser Hospitalbibl. Nr. 21) abgedruckt. Sp. gibt in der Regel den seiner Meinung nach instruktivsten Text nach je einer Hdschr. Er hofft, daß das in derselben gediegenen Ausstattung wie Eckeharts und Seuses Schriften im gleichen Verlage erschienene Büchlein auch zu Seminarübungen benutzt wird.

O. Clemen.

152. Ernst Diederichs, Meister Eckharts „Reden der Unterscheidung“. Eine literarkritische Untersuchung. Inauguraldissertation. Halle a. d. S., Druck von Ehrhardt Karras 1912. 93 S. — D. beschreibt zunächst die Handschriften — zwölf, von denen aber zwei nur einzelne Abschnitte enthalten und für die Kritik kaum in Betracht kommen —, kollationiert sie und deckt

ihr Verhältnis zueinander auf. Dann zeigt er, daß eine erste Gruppe von acht Handschriften den Traktat in einer Form darbieten, „die von der ursprünglichen Fassung nur wenig abweichen kann“, während er in einer zweiten Gruppe von zwei Handschriften bearbeitet erscheint, und daß die „Reden der Unterscheidung“ wirklich aus Gesprächen eines Meisters mit seinen Jüngerinnen hervorgegangen sind. Darauf weist er die von Pummerer (Gymnasialprogramm Feldkirch 1903) und Behaghel (Braunes Beiträge 34) gegen die Autorschaft Meister Eckharts vorgebrachten Gründe zurück und erbringt durch Vergleichung der „Reden“ mit sicher Eckhartschen Schriften den positiven Nachweis, daß unter dem „bruoder Ekehart“ der Überschrift wirklich Meister Eckhart als Verfasser zu verstehen ist. Endlich zeigt er noch, daß Ruusbroec in seinem Traktat „Von den twaelf dogheden“ die „Reden“ benutzt hat. — Sehr gründlich, sorgsam und übersichtlich.

O. Clemen.

153. Der Franckforter („Eyn deutsch Theologia“), herausgeg. von Willo Uhl (= Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, herausgeg. von Hans Lietzmann, Nr. 96). Bonn, A. Marcus und E. Webers Verlag, 1912. 64 S., 1,60 M. — Uhl hat die Hdschr. von 1497 (jetzt in der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergschen Bibl. zu Klein-Heubach am Main bei Miltenberg), von der Frz. Pfeiffer (1851, ²1855) eine „für wissenschaftliche Arbeit ganz unzureichende Ausgabe“ veranstaltet hatte, neu und zwar wortgetreu herausgegeben. Die „Striche oder Bogen“ für n und m wären vielleicht besser beibehalten worden. Die Unterschrift ist aufzulösen: Sit laus vitam habenti (st. homilanti) in semetipso, vgl. Joh. 1, 4 u. ö. Leider lag Uhl die Abhandlung von Hermelink: Text und Gedankengang der Theologia deutsch (Aus Deutschlands kirchl. Vergangenheit, Festschrift für Th. Brieger, Leipzig 1912, S. 1—19) (vgl. oben S. 584f.) noch nicht vor, ebensowenig wie diesem die Ausgabe von Uhl.

O. Clemen.

154. Georg Mentz, Handschriften der Reformationszeit ausgewählt, Bonn: A. Marcus u. E. Weber 1912. (XXXVIII, 50 S.) 4^o = Tabulae in usum scholarum ed. sub cura Johannis Lietzmann V., geb. in Leinen 6 M. — Die Lietzmannsche Sammlung, die bereits mit ihren Specimina codicum graec. Vatic., Papyri Graeci Berolin., Specimina codicum latin. Vatic. und Inscriptiones latinae sich bestens empfohlen hat, bietet hier auf 50 Tafeln Schriftproben von 116 Männern der Reformationszeit in einer tadellosen, nur in sieben Fällen von der Größe des Originals abweichenden phototypischen Reproduktion.

tion. Ein beigegebenes Heft enthält die Transkriptionen nebst kurzen erläuternden Bemerkungen des auf dem Gebiete der Reformationgeschichte wohl bekannten Verfassers. Es ist hier insbesondere der sächsisch-hessische Kreis ausgewählt worden, und die Lieferanten für die Urkunden sind hauptsächlich das Ernestinische Gesamtarchiv in Weimar und das preussische Staatsarchiv in Marburg. Neben den führenden Humanisten und Theologen begegnen wir vor allem den Fürsten, ihren Ministern, Kanzlisten und auswärtigen Korrespondenten. So ist auf einem engen, für die deutsche Reformationgeschichte aber in erster Linie stehenden Kreis eine wirkliche Vollständigkeit der Handschriftenproben erreicht, und dies alles zu dem erstaunlich geringen Preis von 6 M. Der Vergleich mit O. Clemens Handschriftenproben, die ich S. 135 dieses Bandes angezeigt habe, drängt sich auf. Beide Sammlungen sind ganz unabhängig voneinander und, ohne dafs ein Verfasser von dem Vorhaben des andern wufste, entstanden. So treffen sie natürlich, da ja Clemen gerade den Kreis der mittel- und norddeutschen Reformatoren in jenem ersten Heft seiner Sammlung sich vorgenommen hatte, zwar nicht in den Urkunden, wohl aber in den Schreibern als solchen in ca. 15 Fällen zusammen. Ein Schaden ist das nicht, vielmehr eine Bereicherung und erhöhte Sicherheit für Verifizierung gerade dieser nun doppelt vertretenen Schreiber; Clemen aber ist jetzt wohl noch in der Lage, für sein zweites Heft Kollisionen ganz zu vermeiden. Spezialforschern und Instituten ist durch die beiderseitige Preislage die Anschaffung beider Sammlungen möglich gemacht, und sie werden sie gern nebeneinander benutzen. Die ungleich gröfsere Handlichkeit der Mentzschen Sammlung und ihr Preis geben ihr einen grossen Vorsprung. Dafür leidet sie aber an einem Mangel, der nicht verschwiegen werden darf: in den seltensten Fällen ist M. in der Lage gewesen, eine vollständige Urkunde reproduzieren zu können. Er bietet nur ein Stück daraus und meistens den Anfang, so dafs gerade die Unterschrift fehlt. Die Raumfrage nötigte ihn zu einer Auswahl. Weshalb er dann aber nicht die Schlussteile bevorzugte, vermag ich nicht einzusehen. — Der leider uns so plötzlich entrissene Nikolaus Müller, den ich wohl als den besten Kenner der deutschen Reformationsarchive und ihrer Schreiberhände bezeichnen darf, hatte sich auf seinen vielen Reisen mit Hilfe eines photographischen Apparates selbst eine Sammlung von Handschriftenproben der Reformationszeit angelegt. Er benutzte sie in seinen Übungen und trug sich auch hierfür mit dem Gedanken der Publikation. Er stellte als erste Forderung einer solchen Sammlung die auf, dafs sie nur vollständige Stücke enthalte, als zweite, dafs die Stücke auch inhaltlich wertvoll seien. So genügten ihm

beide Sammlungen nicht. Ich meine aber, hier gilt, wenn überhaupt, der Grundsatz: das Bessere darf nicht der Feind des Guten sein. Wir müssen dankbar sein, daß uns nun geboten ist, was uns so lange gefehlt hat. Dieser Dank gilt vor allem den Veranstaltern dieser zweiten Sammlung, die durch ihren Preis und ihre Handlichkeit ein Phänomen auf dem Gebiet der deutschen Buchproduktion darstellt.

Bess.

155. Humbert, Aug., Abbé, *Les origines de la théologie moderne. I: La renaissance de l'antiquité chrétienne (1450—1521)*. Paris, V. Lecoffre, 1911. 356 S. 3 Fr. 50. — Ein vortreffliches Werk. Es ist, soweit ich die Literatur übersehe, die erste Einführung in das Verständnis der Reformation von seiten eines katholischen Theologen, der ohne Einschränkung das Prädikat „wissenschaftlich“ zugestanden werden darf. Abbé Humbert tritt zumal auch Luther — bisher darf man nur erst sagen: dem jungen Luther — mit der Stimmung eines Historikers gegenüber. Ich habe den Eindruck, daß er nicht nur den Schein des Historikers um sich verbreitet, sondern sich auch wirklich hindurchgefunden hat zu innerer Objektivität. Soweit ich sehe, hängt das damit zusammen, daß er sich wider Luther und seine ursprünglichen Gedanken gefeit fühlt, etwa wie unsereiner sich gefeit fühlt gegen die Ideen über die Unfehlbarkeit des Papstes oder über den heilsmittlerischen Charakter der römischen Priesterschaft und eben darum mit Ruhe und selbst Sympathie Päpste und Priester, die von der Idee über sich und ihren Stand ganz erfüllt gewesen sind und aus ihr heraus Großes, sei es auch Erschreckendes, geleistet haben, betrachten kann. Ich habe bei Humbert keinerlei Verunglimpfung Luthers gefunden, auch keine jener kleinen andeutenden Armseligkeiten, durch die andere bekannte katholische Historiker verraten, daß sie nur mit verhaltener Abneigung oder Angst über ihn berichten. Es wird sich zeigen müssen, ob Humbert auch dem Luther, der definitiv mit Rom gebrochen und die „Revolution“ siegreich durchgeführt hat, mit historischem Verständnis gegenübersteht. Der zweite Band des Werkes scheint vorerst nicht zu erwarten zu sein.

Humbert versteht unter der *Théologie moderne*, deren „Ursprünge“ er zeigen will, die neuere katholische Theologie. Er geht davon aus, daß seit der Reformation die Theologie in der katholischen Kirche ein anderes Gepräge gewonnen habe, als zuvor, d. h. im Mittelalter. Vielleicht hat man von ihm einmal eine großzügige Darstellung der Geschichte dieser Theologie in der neuen Periode (für die er das Tridentinum, Melchior Canus und Bellarmin als die ersten festen Wegweiser hinstellt) zu erwarten. Dabei kann sehr Bedeutsames für das Verständnis des Katholizismus herauskommen. Wir Protestanten kümmern uns

noch zu sehr blofs um die mittelalterliche Theologie desselben. Verstehe ich Humbert recht, so sieht er in der „modernen“ katholischen Theologie viel was anderes als blofs den Gegenschlag gegen die reformatorische, auch als blofs eine Wiederaufnahme der mittelalterlichen, vielmehr eine eigentümliche Neuorientierung unter Wahrung doch der Kontinuität mit dem Altertum und dem Mittelalter. Die Reformation hat in einseitiger Weise das „Altertum“ wieder zur Geltung zu bringen gesucht. Luther am geistvollsten, am deutlichsten in religiöser so dogmatischer wie praktischer Weise, zugleich doch in einseitiger Weise. Was Humbert verfolgt, ist die Herausarbeitung des Bibelprinzipes, der Parole, dafs das Evangelium ein und alles für die Christenheit sei, wobei er das ganze Mittelalter und seine Art, sich mit dem „Altertum“ abzufinden, den Gedanken der Bibel und der Kirche gegeneinander abzuwägen, je länger je mehr voneinander zu lösen, in kräftigen Zügen darstellt. Er zeigt in sehr feiner, anschaulicher Weise, wie schwer es war, den Gedanken von der Bibel konkret zu erfassen. Der ganz allgemeine Gedanke, dafs sie inspiriertes Gotteswort, ein „Gegebenes“ von Offenbarung sei, spezialisiert sich praktisch zu sehr verschiedenen Eindrücken, ruft praktisch sehr verschiedene Bestrebungen hervor. Spekulation, Mystik, Asetik, Antihierarchismus, Antizeremonialismus, Reduktion der Dogmen, Abneigung gegen die scholastische Methode, Abwendung von Aristoteles, Hinwendung zu Plato (Dionys dem Areopagiten als „Paulusschüler“), Konzentration auf Christus (dies doch erst äufserlich, blofs formelhaft), historische Einführung in die Verhältnisse der Urgemeinde, „Imitation“ Christi und seiner Apostel, Hervorhebung des Christus „am Kreuz“, kritische Erneuerung des Bibeltextes, Theologie in Form blofser Exegese, Entdeckung der „Individualität“ der biblischen Männer usw. usw., all das führt Humbert in seiner stufenartigen Entwicklung vor Augen. Es ist im einzelnen nicht viel eigentlich Neues, was er bietet. Aber in solcher zusammenfassenden Vollständigkeit hat es uns noch niemand vorgeführt. Ich möchte wünschen, dafs das Werk übersetzt werde. Zuletzt siegt das Bibelprinzip in eigentümlicher Zuspitzung, Punktualisierung. Ich finde, dafs Humbert Luthers Anfänge richtig versteht, wenn ich auch meine, dafs er zu sehr nur eine Linie bei Luther verfolgt bzw. erkennt. Im letzten Grunde arbeitet sich ja an der Bibel, an „Christus“, bei Luther ein neuer Gottesgedanke heraus. Das bemerkt Humbert nicht oder bringt er doch nicht mit zur Anschauung.

Das Buch hat 7 Kapitel. Das erste handelt von den „directions traditionelles“, unter denen die mittelalterliche Theologie sich gebildet, Scholastik und Mystik die Bibel betrachtet und verwertet hat. Dann das zweite von den sog. Vorreformatoren,

Wycliffe usw. Das dritte hat die Überschrift „La nouvelle science“, die Renaissance in theologisch-kirchlicher Haltung: in England John Colet und die Oxforder Theologie, in Frankreich Lefèvre, Clichtoveus u. a., in Deutschland Reuchlin usw. Das folgende Kapitel gilt besonders dem Erasmus, der „Philosophia Christi“. Dann spitzt sich die Entwicklung zu auf die Wiedererneuerung des Ansehens des Hieronymus einerseits, des Augustin (seiner Schrift „de spiritu et litera“) anderseits. Das sechste Kapitel, „La théologie de Wittenberg“ (es hat eine „Wittenberger Theologie“ gegeben, deren Schüler, nicht blofs Führer Luther war) beleuchtet Luthers Anfänge. Das siebente, La Bible et saint Augustin, zeigt das Ausreifen der spezifisch für Luther charakteristischen Ideen über die Bibel und die beginnenden „Scheidungen“ unter den Wittenbergern (Staupitz, Karlstadt u. a.). Humbert ist sehr wohl belesen in der deutschen Literatur. Nicht überall hat er die besten Arbeiten kennen gelernt. Aber er bietet auch uns deutschen evangelischen Theologen manches. Wir dürfen an seinem Buch sicher nicht achtlos vorübergehen.

Halle a. S.

F. Kattenbusch.

156. Nikolaus Paulus, Protestantismus und Toleranz im 16. Jahrh. Freiburg i. Br., Herder, 1911. VI, 374 S. — Von diesem Buche als Komposition gilt dasselbe, was ich ZKG 32, 156f. Nr. 61 über desselben Verfassers „Hexenwahn und Hexenprozess“ bemerkt habe. Keiner, der das Buch mit seiner Fülle lehrreicher Beispiele aus Theorie und Praxis und sehr dankenswerter Zitate gelesen hat, wird künftig noch behaupten können, daß die Reformatoren das, was wir jetzt Glaubens- und Gewissensfreiheit, freie Forschung, Toleranz nennen, vertreten hätten. Wenn P. nun aber auch solche Sätze wie: „Die Toleranz liegt im Prinzip des Protestantismus“ oder „Die Toleranz beruht auf evangelischen Grundprinzipien“ zurückweist, so schießt er vielleicht doch übers Ziel hinaus. Das ist ja wiederum zweifellos richtig, daß die Toleranz tatsächlich erst durchgedrungen ist mit der Verbreitung der naturrechtlichen Anschauung vom Staatszweck und der Aufklärungsphilosophie, die die verschiedenen Religionsbekenntnisse und Kirchen koordinierte, da in ihnen allen nur eine particula veri enthalten sei. Aber hätte sie nicht auch schon als Frucht reifen können bei konsequenter Fortbildung des Glaubensbegriffes, den Luther in seinen glücklichsten Stunden geahnt hat?

O. Clemen.

157. Der Unterricht der Visitatoren 1528. Herausgegeben von Hans Lietzmann. Johannes Bugenhagens Braunschweiger Kirchenordnung. Herausgegeben von dems. (= Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, Nr. 87 u. 88.) Bonn, A. Marcus u. E. Webers Ver-

lag 1912. 48 bzw. 152 S. 1 M. bzw. 2,40 M. — Die beiden in ihrem Ursprung zusammenhängenden Schriften hat L. neugedruckt, weil sie den Studenten „ein wirklich lebensvolles Bild von dem geben, was man ‚Einführung der Reformation‘ zu nennen pflegt“, und zugleich werde die Beschäftigung mit ihnen „ein historisches Verständnis für das Problem ‚Kirche und Staat auf evangelischem Gebiete‘ anbahnen“. Bei der Braunschweiger KO. ist zur Literatur nachzutragen: P. Tschackert, Autor Sander, Ztschr. der Gesellsch. f. niedersächs. Kg. 9, 1 ff., Ed. Jacobs, Heinrich Winckel, Halle 1896, Gg. Geisenhof, Bibliotheca Bugenhageniana, Leipzig 1908, S. 271 ff. *O. Clemen.*

158. Wilhelm Gufsmann, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses. I. Bd.: Die Ratschläge der evangelischen Reichsstände zum Reichstag von Augsburg 1530. 1. Tl.: Untersuchungen. 2. Tl.: Texte. 544 bzw. 422 S. Leipzig u. Berlin, B. G. Teubner, 1911. — Nicht in öffentlichen Disputationen, sondern „in aller Enge und Stille“ sollte nach den Intentionen der kaiserlichen Ratgeber auf dem Reichstag verhandelt werden. Als Unterlagen für die Verhandlungen sollten von den einzelnen Reichsständen Denkschriften eingereicht werden. Chronologisch zerfallen sie in solche, die durch das kaiserliche Ausschreiben vom 21. Jan. 1530, und solche, die durch die kaiserliche Proposition vom 20. Juni veranlaßt worden sind, und in solche, die nach der Überreichung der Conf. Aug. entstanden sind, sachlich in Konfessionen, Apologien und Gravamina. Im katholischen Lager begegnet von den drei Typen nur die Beschwerdeschrift, auf evangelischer Seite liegt alles Schwergewicht auf den Konfessionen und Apologien, während Gravamina fast ganz fehlen. Die Konfessionen und Apologien der Evangelischen zerfallen wiederum in solche, die in der Conf. Aug., und in solche, die in die Tetrapolitana ausmünden. G. hat sich zunächst nur den „Ratschlägen“ zugewandt, die „wie ein Kranz von Nebensonnen“ das Augsburgische Bekenntnis „umringen“. Und als Ergebnis seiner Forschungen bezeichnet er es, dafs dieses „nicht mehr in jener einsamen Höhe thront, zu der es eine legendäre Geschichtschreibung hinaufgeschraubt hat“, sondern „im Verein mit seinen Begleitern, den Ratschlägen, die ihm rechts und links zur Seite stehen, fortan im vollen Strom des lebendigen Geschehens steht“. Aus diesen Worten erkennt man zugleich, von welcher Begeisterung G. für die Conf. Aug. erfüllt ist. Er könnte sich dafür auf Luther berufen, vgl. besonders dessen Äußerung *De energia Augustanae Confessionis* W. A. 30³, 389. Das Werk besteht aus Untersuchungen, die in die Politik und Frömmigkeit der Fürsten und Städte manchen tiefen Einblick gewähren, aus sorg-

fältigst wiedergegebenen und kommentierten Texten, und aus Anmerkungen, in denen eine Unmenge Quellenmaterial und Literatur zu den Personalien und zur Reformationsgeschichte der einzelnen evangelischen Territorien fleißigst zusammengestellt ist.

O. Clemen.

159. Ignaz Staub, Dr. Joh. Fabri, Generalvikar von Konstanz (1518—1523), bis zum offenen Kampf gegen M. Luther (August 1522). Beilage zum Jahresbericht der Stiftsschule Einsiedeln im Studienjahr 1910/1911. Einsiedeln (Schweiz), Benziger, 187 S. — Diese Studie gründet sich auf ein viel reicheres Material und ist viel eingehender als die Biographie Fabris, die Horawitz 1884 begonnen hat. Aus dem von St. verwerteten ungedruckten Quellenmaterial hebe ich die Konzeptbücher von 1516—1523 im erzbischöfl. Archiv in Freiburg i. Br. hervor, aus denen er S. 45 ff. ein Bild von der vielseitigen Tätigkeit eines Generalvikars und der sehr ausgedehnten Konstanzer Diözese, ein Bild auch von den religiös-sittlichen Verhältnissen in Klerus und Volk gewinnt. S. 53 meint er, daß die Zahl der Strafmandate gegen schlechte Geistliche mit Rücksicht auf den überaus zahlreichen Klerus der Diözese — über 15 000 Geistliche unterstanden der Jurisdiktion des Generalvikars — doch gering erscheine, und daß sich die Vergehen als Ausnahmen darstellen. Vielleicht ließen sich mit der von Jos. Löhr ausgearbeiteten Methode (Method.-krit. Beiträge zur Gesch. der Sittlichkeit des Klerus bes. der Erzdiözese Köln am Ausgange des Mittelalters, Münster i. W. 1910) noch genauere Ergebnisse erzielen. Mit bes. liebevoller Sorgfalt ist im 3. Kap. Fabri als Humanistenfreund, -korrespondent und -mäzen und als Sammler von Büchern und Handschriften geschildert. Mit Fabris Rückkehr aus Rom im Spätherbst 1522 hat St. zunächst abrechnen müssen. Hoffentlich erhalten wir recht bald die Fortsetzung, zunächst eine Untersuchung der 1. Züricher Disputation.

O. Clemen.

160. Walther Glawe, Sebastian Francks Unkirchliches Christentum. Für oder wider Kirche und Dogma? Leipzig, Dörffling & Francke, 1912. 48 S. 80 Pf. Sonderdruck eines u. d. T. „Der Subjektivist des Reformationszeitalters S. Fr.“ als ein Teil der Artikelserie „Moderne Kämpfe um das Christentum im Lichte seiner Gesch.“ in der Allgemeinen Ev.-Luth. Kirchenzeitung 1911 veröffentlichten Aufsatzes. Enthält eine Kritik Fr.s als eines typischen Vertreters des jetzt „weite Kreise von religiös Interessierten verschiedener Herkunft“ beherrschenden „relig. Individualismus mit mystisch-spiritualistischem Grundton“ vom lutherisch-biblizistischen Standpunkte.

O. Clemen.

161. Hartmann Grisar, S. J., Luther. Drei Bände. II. Band: Auf der Höhe des Lebens. XVII, 819 S. Freiburg i. Br. Herder 1911. 14,40 M., geb. 16 M. — Die Spannung, mit der man den ersten Band empfing, ist wesentlich geringer geworden, seitdem berufene Kritiker das Werk als eine Wiederholung von Denifles Lutherbild in milderem Ton, das Gesamtbild als verzeichnet und leider auch die Einzelheiten für nicht immer zuverlässig erklärt hatten (vgl. vor allem Kaweraus Kritik in den Schriften des Vereins für Ref.-Gesch. und Scheels Artikel in dieser Zeitschrift 1911, Heft 3). So braucht aus der Anzeige des ersten Bandes (ZKG. XXXII, 299) nicht viel wiederholt zu werden. Man findet auch diesmal eine ausgebreitete Gelehrsamkeit, viele unnötige Ausfälle gegen den neueren Protestantismus (S. 705 D. M. Fischer, S. 716 Harnack u. o.), breiteste Behandlung der bekannten heiklen Themata (S. 374—436: Fürstliche Ehesachen; S. 436—522: Luther und die Lüge; S. 199—225: Ehestand und Geschlechtliches u. dgl. m!), auch „Luthers Kampfweise ein Bild seiner Seele“ (S. 610—688!) fehlt nach Denifles Vorbild nicht. Alle diese Dinge sind so widerwärtig und aus der alten Polemik zum Teil schon gut bekannt, daß man Mühe hat, das Gute herauszusuchen. Wie fruchtbar aber dies ist, zeigte z. B. kürzlich ein Aufsatz von Lic. Braun in der Ev. Kztg. (1912, Nr. 5 und 6) über Luthers Biblizismus im Anschluß an Grisar. Es wäre schade um das fleißig gesammelte Material, wenn es unbenutzt bliebe; denn es ist doch immerhin eigenartig, daß ein Katholik uns die ausführlichste Lutherbiographie schreibt! Nicht alles ist so unangenehm zu durchsuchen, wie Braun es mit dem Biblizismus Luthers und der „Vocatio Lutheri“, die in diesem Bande eine besonders große Rolle spielt, getan hat („Luthers Idee von seiner Gottesgesandtschaft“). Viel Mühe hat der Verf. sich mit Melanchthons Charakteristik gegeben, die hier zum ersten Male stärker hervortritt. Besser gelungen ist die Darstellung der Beziehungen zur Scholastik (Occam). Im allgemeinen ist es bisher mehr eine Einzel- und Zustandsschilderung als eine Biographie geworden. Vornehmheit und historische Ruhe, die der Prospekt rühmt, wird freilich ein Historiker in dem Werk nicht viel finden, trotz der Anerkennung der „gewaltigen Bewegung“, des „hochbegabten Mannes“, seiner „hinreißenden Beredsamkeit“ und anderer Lobsprüche, sowie des kritischen Hinwegräumens mancher alten üblen Nachrede. Man weiß niemals recht, ob man sich darüber freuen soll oder nicht, daß diese ungeheure Materialiensammlung nicht eine entsprechende Biographie mit sich geführt hat. Was der Fleiß der beiden Ordensmänner ans Tageslicht gefördert hat, kann schließlic doch nur ein Mittel zum besseren Verständnis Luthers und ein Ansporn für einen protestantischen

Historiker zu einer umfassenden wirklichen modernen Biographie sein ¹.

Breslau.

F. Kropatscheck.

162. Preserved Smith, *The Life and Letters of Martin Luther*. With Illustrations. Boston and New York, Houghton Mifflin Company, 1911. XVI, 490 p. — Der Verf. (vgl. die Anzeige seiner Arbeit über Luthers Tischreden ZKG. 29, 101 Nr. 20) will einerseits englischen Lesern denselben Dienst erweisen, wie ihn deutschen Lesern H. Böhmer mit seinem Büchlein „Luther im Lichte der neueren Forschung“ erwiesen hat, anderseits besonders Luthers Persönlichkeit, d. h. das, was bei ihm weder aus der Vergangenheit noch aus der Umwelt erklärt werden kann, darstellen und da wieder weniger den großen Theologen als den großen Mann und verehrungs- und liebenswürdigen Menschen. Zu diesem Zwecke sind reichliche Auszüge aus Luthers Briefen und Tischreden eingefügt. „Two blunders, his incitement to bloody reprisals against the rebellious peasants and his acquiescence in the bigamy of Philip of Hesse, blunders which his enemies called crimes, are frankly told in the hideousness of their conception and consequences.“ Höchst wunderlich ist die (von Sm. p. 454 natürlich zurückgewiesene) Vermutung, Giordione habe Luther während seiner italienischen Reise 1510 in seinem „Konzert“ porträtiert. Zu den zwei Erstlingsgedichten Eobans von 1506 p. 442 und 444 vgl. schon Krause, Helius Eobanus Hessus I, 30 ff.

O. Clemen.

163. Karl August Meissinger, Lic. theol., *Luthers Exegese in der Frühzeit*. Leipzig 1911, M. Heinsius Nachf. VII, 86 S., 2,75 M. — Das Erscheinen solcher Spezialstudien ist sehr erfreulich, zumal wenn sie unter so guter Leitung wie hier Joh. Fickers angestellt sind. Das Thema ist natürlich im Anschluß an Fickers „Anfänge reformatorischer Bibelauslegung“ gewählt (Römerbriefkomm. u. a.), an deren Herausgabe der Verfasser seit 1907 selbst mittätig ist. Außerdem sind die Psalmenvorlesungen von 1513—16 zugrunde gelegt, an deren Text und Zitaten (Weim. A. III u. IV) der Verf. manche Verbesserungen anzubringen weiß (vgl. über einen unerquicklichen Streit Theol. Lit.blatt 1911 Nr. 19 u. 23). Der Verf. behandelt vor allem Luthers Verhältnis zur Vulgata, sowie zu den Urtexten, im einzelnen seine Bibelfestigkeit u. ihre Grenzen (S. 26 ff.), seine exegetische Methode, seine hebräischen und griechischen

¹ Soeben erscheint in der Ztschr. f. kathol. Theol. XXXVI. Jahrg. (1912) ein Aufsatz (S. 550—596): Kritiker u. Kritisches über Grisars Luther, der alles Bisherige zusammenfaßt. Auf das dankenswerte, eingehende Referat (von Peter Sinthern, S. J. in München) sei verwiesen.

Kenntnisse (S. 61 ff., 79 ff.), von denen M. gering denkt (S. 56: Gebrauch des hebräischen Urtextes überhaupt nicht nachweisbar). Ebenso denkt M. gering von der dogmatistisch gebundenen, oft äußerlichen exegetischen Kunst Luthers (S. 36 ff.: papierner Papst). Der Wert der Arbeit liegt weniger in den abschließend gelösten, als in der großen Fülle neu aufgeworfener Fragen. Bisher hatte man es kaum geahnt, wie viele Probleme die richtige Einschätzung der exegetischen Methode Luthers umschließt (vgl. Denifle). M.s Arbeit gebührt das Verdienst, hier Bahn gebrochen zu haben.

Breslau.

F. Kropatscheck.

164. Alphons Victor Müller, *Luthers theologische Quellen. Seine Verteidigung gegen Denifle und Grisar.* Gießen: A. Töpelmann 1912. (XVI, 244 S.) 8°. — Dieses Buch soll noch in dieser Zeitschrift von einem berufenen Fachmann eine eingehende Würdigung erfahren. Ich möchte nur hier eine Voranzeige bringen und zu diesem Zweck einige Sätze der Einleitung abdrucken: „Den Theologen Luther hat Denifle vollends verkannt, weil er ihn ausschließlich von seinem engbegrenzten thomistischen Standpunkt beurteilt hat. Er, der Luther einen ‚theologischen Halbwisser‘ nannte, ihm ‚fabelhafte Konfusion und Unwissenheit‘ vorwarf und die evangelischen Theologen beschuldigte, völlig unklar zu sein über das Wesen von Luthers Veränderung, hat gerade in diesem Punkte schwer geirrt und durch seine mit großem Selbstbewusstsein vortragene Auffassung die evangelische Theologie für mehrere Jahre auf eine falsche Fährte gelenkt. . . . Der Versuch Denifles also, die grundlegenden Sätze der Dogmatik Luthers als ein Produkt der persönlichen unsittlichen Erfahrung des Reformators hinzustellen, findet in Luthers Schriften auch nicht den allergeringsten Stützpunkt. Die Frivolität und volle Lächerlichkeit dieses Unterfangens wird aber am besten dadurch illustriert werden, daß wir weiter unten den Beweis dafür erbringen, daß die grundlegenden Sätze des Reformators über die Identifizierung von Concupiscentia und Erbsünde, über Concupiscentia rea, Concupiscentia ‚invincibilis‘, bleibende Erbsünde, Sündhaftigkeit der unfreiwilligen Regungen, Unerfüllbarkeit und Abschaffung des Gesetzes, die justitia perfecta und das Vollkommenheitsideal, die nur beginnende Rechtfertigung, die Werkgerechtigkeit, die Unzulänglichkeit unserer Gerechtigkeit, die Anrechnung der Gerechtigkeit Christi usw., kurzum alle von Denifle als spezifisch lutherisch beanstandeten Sätze gar keine geistige ‚Erfindung‘ des Reformators sind, sondern längst vor ihm bekannt waren und zu seinen Lebzeiten, sei es in seinem Orden, sei es außerhalb desselben, katholische Verteidiger fanden.“ —

Soweit ich auf Grund einer oberflächlichen Prüfung behaupten kann, ist der Verf. jenen Beweis nicht schuldig geblieben. Gerade die Seite des Denifleschen Werkes, die auf protestantischer Seite die meiste Anerkennung gefunden hat, die dogmenhistorische, ist hier völlig vernichtet worden. Und das nicht von einem protestantischen Theologen, wie es hätte sein müssen, sondern von einem ehemaligen Dominikaner, der als Zeitungskorrespondent sich ein romfreies Dasein hat gründen müssen. So rächt sich bitter, dafs die protestantische Theologie es bisher unterlassen hat, die mittelalterlichen Quellen von Luthers Theologie systematisch aufzuarbeiten.

Bess.

165. Karl Holl, Luther und das landesherrliche Kirchenregiment. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1911, (60 S.) 8° = Zeitschr. f. Theol. u. Kirche 1911. Erg.-H. 1. — Auch diese Abhandlung sollte Paul Drews, der an demselben Ort über denselben Gegenstand geschrieben und damit die neuste Phase der hierüber geführten langjährigen Debatte eingeleitet hat, hier anzeigen. Indem ich an seine Stelle trete, konstatiere ich zunächst, dafs der von mir unter demselben Titel im Jahre 1894 veröffentlichte Vortrag keineswegs den Anspruch machte, das Material zu erschöpfen, sondern nur bestrebt war, einzelne markante Punkte herauszuheben, Verbindungslinien zu ziehen und so das Problem erstmalig zu beleuchten. Das ist ihm, wie mir Drews, der ihn erst nachträglich kennen lernte, bezeugt hat, gelungen, und ich freue mich, dafs auch die vorliegende vortreffliche, aus dem Vollen geschöpfte Abhandlung, die ihn ebenfalls ignoriert, in ihrem Endresultat mit dem meinigen sich nahe berührt. H. stimmt im wesentlichen Karl Müllers Monographie „Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther, Tübingen 1910“ zu, bestreitet aber, dafs „die kurfürstliche Instruktion von 1527 und Luthers Vorrede zu den Visitationsartikeln sich innerlich aneinander anschließen und sich gegenseitig ergänzen“, stellt zu diesem Zweck noch einmal Luthers Gesamtanschauung dar, von der er niemals abgewichen sei, und zeigt, dafs Luthers Vorrede eher als ein „stillschweigender Protest“ „gegen ein Mißverständnis, das aus der Tatsache der landesherrlichen Visitation erwachsen konnte“, zu würdigen ist.

Bess.

166. Friedrich Lauchert, Die italienischen literarischen Gegner Luthers (= Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausgeg. von Ludwig v. Pastor, VIII. Bd.). Freiburg i. Br., Herder, 1912. XV, 714 S. 15 M. — Im Vorwort erwähnt der Verf., dafs er „diese langwierige und mühsame Arbeit nach fast zehn Jahren nun endlich habe zum Abschluß bringen können“. In der Tat

ist offenbar die Mehrzahl der Abhandlungen schon vor längerer Zeit verfasst worden. Damit hängt es wohl auch zusammen, dass die neuere einschlägige Literatur (z. B. bes. Kalkoff, ZKG. 31, 368 ff. 32, 1 ff.) öfters nur ungenügend berücksichtigt und nur äußerlich eingearbeitet worden ist. Bei Contarini hat sich L. mit Rücksicht auf die erschöpfende Monographie von Frz. Dittrich 1885 kurz gefasst. Bei Ambrosius Catharinus hätte er sich vollends auf etwaige Ergänzungen und Berichtigungen zu der schon überausführlichen Monographie von Josef Schweizer 1910 beschränken können. Schliesslich wird man's ihm aber doch nicht verdenken, dass er die diesem Dominikaner gewidmete gerade besonders eingehende Abhandlung (S. 30—133) aus seinem Manuskript, die „schon seit Herbst 1906 druckfertig abgeschlossen vorlag“, nicht hat preisgeben wollen. Das Buch von S. Ritter, *Un umanista teologo Jacopo Sadoletto (1477—1547)*, Roma 1912, ist wohl erst erschienen, nachdem das Werk von L. ausgedruckt war. Die ersten Autoren, die L. uns vorführt, sind wohlbekannt, dann aber betreten wir mehr und mehr terra incognita. Erst mit dem Schluss des Tridentinum schliesst L. ab; der Titel ist also nicht ganz zutreffend. Man ist erstaunt über die Menge der Namen und Schriften. Freilich scheint doch sehr viel Spreu darunter zu sein. Die Abhandlungen über die 47 Autoren enthalten alle gleichmässig Lebensskizze, Bibliographie und Inhalts-wiedergaben (die übrigens manchmal recht schlecht stilisiert sind). Auf Charakteristik der Persönlichkeiten wird verzichtet. Luthers Werke werden nicht nach der Weimarer Ausgabe, Luthers Briefe nicht nach Enders zitiert. Daher tauchen längst berichtigte Fehler wieder auf (z. B. 185¹ „Marx“ statt „Muris“). Im grossen und ganzen verdient aber doch der Sammelfleiss L.s Anerkennung.

O. Clemen.

167. Jean Barnaud, Pasteur, Docteur-ès-lettres, Pierre Viret, sa vie et son œuvre (1511—1571). Saint Amans (Tarn) 1911. 703 S. — Derselbe, *Quelques Lettres inédites de Pierre Viret, publiées avec des notes historiques et biographiques.* Saint Amans (Tarn) 1911. 156 S. — Beide Werke sind zu beziehen durch den Verfasser in Clairac (Lot et Garonne, Frankreich), das erstere zu 12, das letztere zu 3 Fr. — Die beiden Publikationen Barnauds sind zwar zum Viretjubiläum 1911 erschienen, aber augenscheinlich aus langjährigen, gründlichen Studien herausgewachsen. Viret steht in der Geschichte im Schatten des Grösseren, seines Freundes Calvin. Seine Bedeutung erschöpft sich jedoch nicht ganz darin, dass sich die calvinische Geistesart in der seinen spiegelt, und dass er in den Kämpfen der calvinisch gesinnten Waadtländer mit ihren Herren in Bern die Hauptrolle spielt. Seine Landsleute verehren in ihm den

einigen Reformator, der dem Boden der französischen Schweiz selbst entsprang, und schätzen ihn als spezifisch waadtländischen Charakter. Für jeden historisch Interessierten hat Viret durch seine lebenswürdige Weise neben dem ernstesten Genfer Reformator, seine hervorragende populäre Begabung als Prediger und Schriftsteller, durch seine satirische Ader, endlich durch seine aufopferungsvolle, unter allen Krankheitsnöten unermüdlich fortgesetzte Tätigkeit in Frankreich während der ersten Religionskriege (1561 bis 1571) viel Anziehendes. In der neuen Biographie ist das alles herausgearbeitet. Drei Teile schildern die „Vorbereitung und ersten Arbeiten 1511—36“ (S. 1—110), „Viret als Pfarrer in Lausanne 1536—59“ (S. 111—536), die „Tätigkeit Virets in Genf und in Frankreich“ (S. 537—675). Am Schlusse des zweiten Teils handelt das 13. Kapitel über die Lehre des Reformators: aus seinen durchweg gut calvinischen Anschauungen werden die Lehren über Amt, Prädestination, Sakramente und Disziplin näher beleuchtet. Besonders verdienstlich ist die Bibliographie der meist sehr seltenen Werke Virets in 36 Nummern, wobei spätere Ausgaben, Übersetzungen — darunter auch eine deutsche — jedesmal mit der Erstausgabe eine Nummer bilden. Die biographische Darstellung ist reich an Zitaten aus diesen Schriften. Außerdem bringt sie mancherlei neue Mitteilungen aus den Genfer, Neuenburger, Berner und einigen französischen Archiven. Die neu aufgefundenen Briefe, die allerdings größtenteils schon in Abschrift in den hinterlassenen Papieren Herminjards im Reformationsmuseum in Genf vorlagen, hat Barnaud in der kleineren Schrift gesondert herausgegeben und mit wertvollen Anmerkungen versehen. Aus diesen Quellen floß dem Verfasser so viel Material zu, daß seine Biographie sich reichlich dehnte. Trotzdem sind in dem Gesamtbild Virets nicht viele neue Züge hervorgetreten. Für einen Leser, der die Geschichte Calvins und Genfs gründlicher kennt, wird das Interesse erst mit dem Eintritt Virets in den Kampf der französischen Protestanten zu einem spannenden. Zu diesem Gesamteindruck trägt auch eine gewisse Trockenheit des Stiles bei, die selbst dem deutschen Leser bemerkbar wird. U. E. hätte der Verfasser besser getan, alles, was auf Genf sich bezieht, kürzer zu fassen und dafür noch mehr Energie auf die geistige Durchdringung des Stoffes zu verwenden. Eigentümlich ist, daß außer Kampschulte und Hundeshagen die deutsche Literatur gar nicht benutzt wurde; z. B. nicht einmal Bähler bei dem Streit mit Caroli. So sind Barnaud manche belebende und anregende Gesichtspunkte entgangen, die seiner Darstellung zweifellos zugute gekommen wären. Diese Ausstellungen überwiegt jedoch die Dankbarkeit für die von ihm geleistete Arbeit, die unsere Kenntnisse im einzelnen vielfach ver-

mehrt und präzisiert. Trotz der zahlreichen Druckfehler, welche — aufer den schon korrigierten! — mir auffielen, sind die beiden Schriften, soweit ich sie habe nachprüfen können, verlässliche Bücher. Aufer Barnaud hat noch Prof. Vuilleumier in Lausanne, der genaue Kenner der waadtländischen Geschichte, zweierlei zum Viretjubiläum veröffentlicht: eine Sammlung charakteristischer Stellen aus dem Schrifttum des Reformators, „Viret d'après Viret“ (Lausanne, Bridel, 1911), und eine kurze zusammenfassende Darstellung: „Notre Viret“ (am besten durch den Verfasser selbst zu beziehen).

Halle a. S.

A. Lang.

168. P. Tschackert, Dr. Eberhard Weidensee († 1547). Leben und Schriften. (= 12. Stück der Neuen Studien z. Gesch. der Theologie und der Kirche, herausgeg. von N. Bonwetsch und R. Seeberg.) Berlin, Trowitzsch & Sohn 1911. 104 S. 3,80 M. — In der Einleitung erwähnt der Verf. dankbar die Vorarbeiten von Fr. Hülse und W. Kawerau, die W.s Magdeburger Tätigkeit beleuchtet haben, und von Hölscher, der in seiner Gesch. der Reformation in Goslar (1902) aus den Beständen des dortigen Stadtarchivs die auf W. bezüglichen Handschriften teils verbotenus abgedruckt, teils exzerpiert hat. Was Tsch. hinzufügt, sind hauptsächlich Inhaltsanalysen der Druckschriften W.s¹. Seine Schrift gegen Melchior Hoffmann (Eyn vnderricht uth der hillighen schryfft, . . . Melch. Hoffmanns sendebrief, . . . belangende. 1529) hat Tsch. endlich in Kopenhagen aufgetrieben. Mehrere Schriften W.s besitzt auch die Zwickauer R. S. B. Zur Polemik W.s (und Fritz hans') gegen Cubito und Bonifacius Bodenstein in Magdeburg, S. 24 ff. und gegen Mensing in Dessau, S. 35 ff. vgl. auch Nik. Paulus, Die deutschen Dominikaner im Kampf gegen Luther (1903), S. 20 ff.

O. Clemen.

169. Frida Humbel, Ulrich Zwingli und seine Reformation im Spiegel der gleichzeitigen schweizerischen volkstümlichen Literatur (= Quellen und Abhandlungen zur schweizerischen Reformationsgesch. [II. Serie der Quellen zur schweiz. Reformationsgesch.], herausgeg. vom Zwingliverein in Zürich unter Redaktion von Gg. Finsler u. W. Köhler). Leipzig, M. Heinsius Nachf. VII, 299 S. 8,70 M. — Die Ver-

1) 1 = Panzer 2505, der Altenburger Nachdruck = P. 2504 (in Zwickau), vgl. noch P. 2909. 3 = Weller, Suppl. I Nr. (2873) (in Helmstedt u. Zw.). 4 = Weller, Suppl. I Nr. (2875) (in Helmstedt). 5 = W. 4031, anderer Druck W., Suppl. II Nr. 563 (in Zw.). 6 = W., Suppl. II Nr. 564 (in Zw.). 8 = W., Suppl. II Nr. 562. 11 in Zw. 12 = Weigel-Kuczyński, Thesaurus Nr. 2760, ein Augsburger Druck ebd. Nr. 2761. 13 = Geisenhof, Bibliotheca Bugenbagiana Nr. 331 (in Zw.).

fasserin hat zu Aug. Baur, Deutschland in den Jahren 1517 bis 1525, betrachtet im Lichte gleichzeitiger anonymer und pseudonymer Volks- und Flugschriften, Ulm 1872, das Parallelwerk für die schweizerische Reformation geliefert. Sie hat noch so ziemlich mit denselben Schwierigkeiten wie seinerzeit Baur zu kämpfen gehabt. Erstens sind auch die schweizerischen Flugschriften inhaltlich und formell so reich und mannigfach, daß der aus ihnen gewonnene Stoff sich schwer disponieren läßt. Jedenfalls war es sehr richtig, die durch die Disputation zu Zürich, Baden, Bern, durch die Schlacht bei Kappel und Zwinglis Tod hervorgerufenen Flugschriften besonders zu betrachten. Die Disposition für die frühere Flugschriftenliteratur dagegen führt einerseits zur Zerreißen von Zusammenhängen, anderseits zu Wiederholungen. Freilich wüßte ich auch nicht recht eine bessere vorzuschlagen. Eine weitere Schwierigkeit lag für die Verfasserin darin, daß nur einige der einschlägigen Flugschriften bisher im einzelnen nach Entstehung, Tendenz, mutmaßlichem Verfasser, Originaldruck genau untersucht sind. Allerdings hat die Verfasserin auch sorgsame und fruchtbare Einzeluntersuchungen angestellt — im ganzen aber war es für eine solche zusammenfassende Behandlung vielleicht doch noch zu früh. Daß Fr. H. von meinen „Flugschriften“ profitiert hat, war mir eine rechte Freude. Eigentümlich ist den schweizerischen Flugschriften die Hereinziehung des öffentlichen Lebens, die Polemik gegen das Reisläufen und das Pensionierwesen, überraschend (S. 27 wird diese Erscheinung gut erklärt), daß Luther lange im Vordergrund steht, Zwingli im Hintergrunde bleibt; erst nach seinem Tode beschäftigen sich Gegner und Anhänger intensiver mit ihm.

O. Clemen.

170. Zwingliana. Mitteilungen zur Gesch. Zwinglis und der Reformation, herausgeg. vom Zwingliverein in Zürich, 1911, Nr. 1 u. 2 (= Bd. II Nr. 13 u. 14) (über die beiden vorhergehenden Hefte vgl. ZKG. 33, 142f. Nr. 47). — Auf die Frage: Warum hat Hieronymus Emser im Mai 1502 Basel plötzlich verlassen? antwortet G. Finsler S. 392ff.: Im Frühjahr 1501 hat Emser in Basel dem während einer juristischen Vorlesung neben ihm eingeschlafenen Gregorius Bünzli Spottverse auf die Schweizer ins Kollegheft geschrieben, diese wurden allmählich bekannt, Anfang 1502 wurde Emser gefangen gesetzt, am 25. Mai aber, nachdem er Urfehde geschworen, entlassen. Zwingli, der im Sommersemester 1502 in Basel immatrikuliert wurde, hörte von der seinem ehemaligen Lehrer angetanen Schmach und warf Emser wiederholt in Schriften von 1518—1525 diese Geschichte vor. — S. 444ff. eine Biographie Bünzlis von E. Egli. B. wurde am 1. Februar 1507 in seiner Heimat Wesen zum Pfarrer

gewählt und wurde so Nachbar seines einstigen Zöglings Zwingli, mit dem er bis zu seinem Tode (am 5. Oktober 1527) freundschaftlich verkehrt hat. — Ein Gedicht gegen Zwingli veröffentlicht Frida Humbel, S. 400 ff. aus einer Abschrift in einer Einsiedelner Hdsch. W. Köster, S. 440 ff., trägt nach, daß es wohl zu identifizieren ist mit einem Spottlied, das 1524 gesungen wurde und die Behörde beschäftigte. — Ernst Gagliardi macht S. 407 ff. „Mitteilungen über eine neu gefundene Quelle zur zürcherischen Reformationgeschichte“. Auf der Zürcher Stadtbibliothek hat er die im wesentlichen die Jahre 1528—1531 umfassenden Aufzeichnungen des reformationsfeindlichen Zürcher Seckelmeisters Hans Edlibach entdeckt. Sie sind wertvoll als Äußerung der bisher noch nicht zum Wort gekommenen Gegenpartei und überliefern viele unbekannte oder bisher lediglich vermutete Ereignisse. — U. d. T. „Die Schlacht von Kappel im Kardinalskollegium“ teilt G. v. Schulthefs-Rechberg S. 434 ff. eine Stelle aus einem Briefe des Kardinals Benedetto Accolti an Jacopo Sadoletto vom 12. Dezember 1531 über die Schlachten von Kappel und am Gubel mit, zurückgehend auf einen am Tage vorher im Kardinalskollegium vorgelesenen Bericht des Nuntius Ennio Filonardi. — Ein Lied über den Kappeler Krieg — es ist das zweite der im Jahre 1533 von Werner Steiner im Anhang zu seiner Liederchronik notierten — teilt Wilh. Jos. Meyer S. 441 ff. aus Steiners Autograph auf der Bürgerbibl. in Luzern mit. — Epitaphien auf Zwingli hat Finsler S. 419 ff. zusammengestellt. — Einige Trinkgeschirre, die mit mehr oder weniger Recht mit Zw. in Beziehung gebracht werden, behandelt H. Lehmann S. 388 ff. Zwei, ein Messkelch mit der Inschrift „Calix Uly Zwingli 1516“, jetzt im Besitze der katholischen Gemeinde in Glarus, und eine Feldflasche nebst Becher mit der Zwinglimedaille von Hans Jakob Stampfer sind abgebildet. Das zweite Heft ziert eine Reproduktion eines schönen Kupferstiches, der das am 11. Oktober 1838 eingeweihte Zwinglidenkmal auf dem Schlachtfelde von Kappel (vgl. S. 433 f.) darstellt.

O. Clemen.

171. Robert Bruck, Die Sophienkirche in Dresden, ihre Geschichte und ihre Kunstschatze. Mit 64 Lichtdrucktafeln. Dresden, H. von Keller, 1912. 102 S. Text. — In der Geschichte dieser ältesten erhaltenen Kirche Dresdens spiegelt sich ein gut Stück sächs. Kirchengesch. wider. Sie war ursprünglich die Kirche des Franziskanerklosters. Dieses muß schon 1265 bestanden haben. Die Kirche wurde 1351 an Stelle einer kleinen Kapelle gebaut, als geräumige Predigtkirche, zweischiffig mit zwei Choranlagen. 1541 übergab Herzog Heinrich die Kirche dem Rat, sie diene zunächst als Zeug- und

Lagerhaus, seit 1602 wieder als Gotteshaus, hauptsächlich als Begräbnisstätte für Adlige, Hofbeamte und vornehme Bürger. Sophienkirche wurde sie genannt zu Ehren der Kurfürstin Sophie, der Witwe Christians I., und nach der Weisheit, die zur *Ars bene moriendi* führt. 1737 wurde der protestantische Hofgottesdienst aus der Schlofskapelle hierher verlegt. Diese Schicksale der Kirche und die baulichen Veränderungen bis zu der letzten von 1910 werden sehr sachlich und klar dargestellt. Bruck bespricht sodann die Kunstschatze der Kirche, das aus der Schlofskapelle stammende Altargerät, besonders aber die Grabdenkmäler und die bei den von ihm überwachten Ausgrabungen in den 1910 unter dem Bretterfußboden entdeckten Gräften gefundenen Schmuckgegenstände, Perlenkränze, Ringe, Armbänder, Ketten. Die schönen Tafeln enthalten ein reiches Anschauungsmaterial zur Kunst- und Kulturgeschichte. Zu S. 7: Dafs die männlichen Mitglieder der Familie Busmann in der Tracht der Minoriten begraben worden sind, beweist noch nicht ihre Zugehörigkeit zur Franziskanerbruderschaft, vgl. die W. A. 30², 267¹⁰⁶ angeführte Literatur.

O. Clemen.

172. W. Wolff, Die Entwicklung des Unterrichtswesens in Hessen-Cassel vom 8. bis zum 19. Jahrh., Cassel (Marburg: N. G. Elwert) 1911. (XIII, 526 S.) — Dieses äußerlich unscheinbare Werk des gelehrten hessischen Superintendenten stellt sich als ein ungemein wichtiger Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte dar, indem er für ein einzelnes Gebiet den urkundlichen Nachweis des innigen Zusammenhanges bringt, in dem bis tief in das 19. Jahrhundert hinein Kirche und Schule standen. Für fast sämtliche Orte des ehemaligen Kurfürstentums Hessen werden die Dotierungen der hier bestehenden Schulen urkundlich festgestellt. Dabei ergeben sich selbstverständlich auch höchst interessante kulturhistorische Einblicke. W. zeigt, wie die städtische Bürgerschule aus der alten, meist in enger Verbindung mit der Pfarrkirche, stets von Theologen geleiteten und fast ausschließlich mit kirchlichen Mitteln unterhaltenen Lateinschule entstanden ist, während die Dorfschule dem Katechismusunterricht des Altaristen oder Opfermannes ihre Entstehung verdankt und bis in das 19. Jahrhundert hinein eine ausschließlich kirchliche Institution bleibt. Es ist mir nicht bekannt, dafs in dieser stets auf die Urkunden zurückgehenden Weise jene Nachweise schon einmal für ein anderes Territorium geführt worden seien.

Bess.

173. W. Wolff, Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Kloostergüter in Hessen-Cassel unter Philipp dem Grofsmütigen und Wilhelm IV. Gotha, Friedrich Andreas Perthes A.-G. 1912. (XXII, 410 S.) 8^o. —

Immer wieder ist katholischerseits gegen Philipp d. Grofmütigen der Vorwurf erhoben worden, dafs er sich aus dem Kirchen- und Klostergut seines Landes bereichert habe und dafs dies für ihn die Haupttriebfeder seiner Reformation gewesen sei. Dem konnte bisher nur, wie dies noch im vorigen Jahre eine öffentliche Erklärung des Vorstandes des Vereins für hessische Geschichte und Altertumskunde zeigt, mit allgemeinen Hinweisen entgegnet werden. Nun hat der achtzigjährige Verfasser die Frucht seiner jahrelangen, bis in die kleinsten Details eindringenden archivalischen Forschungen in obigem Werk vorgelegt. Er hat für die 45 in dem Bereich des ehemaligen Kurfürstentums zur Zeit der Reformation bestehenden Stifter und Klöster die Einkünfte nach den Preisanschlägen von 1589 berechnet und dann festgestellt, dafs etwa 59 Proz. zu kirchlich-wissenschaftlichen und wohltätigen Zwecken, etwa 3 Proz. zur Belohnung treuer Dienste und etwa 38 Proz. zu den Zwecken der Hof- und Landesverwaltung (als Ersatz für die ihr zustehenden Leistungen der Stifter und Klöster) verwendet worden sind. Er hat zugleich in einem grofszügigen geschichtlichen Überblick nachgewiesen, dafs solche Säkularisation gar nichts spezifisch Protestantisches gewesen ist. Welch reicher Ertrag für die Ortsgeschichte und welch ein wertvolles sozialgeschichtliches Material bei jenen stets aus den Urkunden geschöpften Berechnungen nebenherfließt, läßt sich denken. Mehr noch als von des Verfassers Schulgeschichte läßt sich von diesem Werk sagen, dafs es eine Untersuchung ist, wie sie in dieser Vollständigkeit und Gründlichkeit bisher noch für kein deutsches Territorium geleistet ist. Es ist ein Beitrag zur deutschen Reformationsgeschichte, dessen ganze Bedeutung erst der Wirtschaftshistoriker wird ermessen können. *Bess.*

174. Bachmann, Karl, Geschichte der Kirchengemeinden in Kurhessen von der Reformation bis zum Ausgange des XVIII. Jahrhunderts. Dissertat. Marburg 1910. 124 S. 8°. — Die Arbeit schildert, wie sich die Kirchengemeinden langsam einlebt, wie sie zu Bestand und Kraft kommt durch den Rückhalt, den sie an der Landesobrigkeit findet, wie sie energisch durchgeführt segensvoll wirkt, bis sie endlich entartet, indem sie auf die sexuellen Sünden eingeschränkt, dem Dispensationsrecht des Landesfürsten unterstellt und die öffentliche Buße event. in Geldstrafe umgewandelt wird. So war ihre Aufhebung zuletzt (1786) eine innere Notwendigkeit. — Interessant ist zu sehen, wie lange in Hessen die Grundgedanken (*congregatio sanctorum*) der *reformatio Hassiaca* von 1526 nachgewirkt haben. — Der Stoff, zum guten Teil den hessischen Archiven entnommen, hätte vielleicht eine bessere Disposition erfahren können. *P. Drews.*

175. Nieuwe bijdragen tot kennis van de geschie-

denis en het wezen van het Lutheranisme in de Nederlanden. Deel IV. (= Jaarboek der Vereeniging voor Nederlandsch-Luthersche kerkgeschiedenis, uitgegeven door J. W. Pont.) Amsterdam, ten Brink en de Vries 1911. 141 blz. — Wenn dieses „Jaarboek“ vor allem den Zweck hat, Interesse für die niederländ.-luth. Kirche zu erwecken, dann ist dieser vierte Teil (über III vgl. ZKG 32, 335 f. Nr. 117) mit seinem mannigfaltigen Inhalt wohl geeignet dazu. Der Herausgeber hat einen Aufsatz über die „Resultate der letzten Volkszählung betreffs der Lutherischen in den Niederlanden“ eingefügt, dem wir entnehmen, daß ihre Zahl jetzt 97700 (gegen 92897 i. J. 1899 u. 64539 i. J. 1859) beträgt und im Vergleich mit dem Wachstum der Gesamtbevölkerung der Niederlande etwas zurückgegangen ist (1899 machten die Lutherischen 1,82 Proz. der Bevölkerung aus, jetzt nur 1,66 Proz.). Der Herausgeber deutet die Gründe für diesen Rückgang nur an und schließt: „Mögen die betrübenden Ziffern laut genug sprechen und ihre Stimme bei vielen etwas ausrichten!“ — Pont hat ferner den Abdruck eines sehr seltenen Katechismus aus dem 16. Jhrh. beige-steuert. Es handelt sich um die Wesel 1564 erschienene niederländische Übersetzung des zuerst Rostock 1564 hochdeutsch gedruckten Corpus doctrinae des Gnesiolutheraners Matth. Judex, das dieser in Wismar verfaßte und das aus Katechismusunterredungen mit seinem 7jährigen Sohne erwuchs. — Dann führt uns G. van Rhijn einen sehr unerquicklichen Streit, der vor und nach der Berufung des liberalen Predigers Dominikus 1683/84 die luth. Kirche zu Amsterdam erregte, in Karikaturen und Pamphleten vor. — J. Loosjes weist auf Grund von Akten im Archiv der niederländ.-ref. Kirche zu Ballum Lutherische im 18. Jahrhundert auf Ameland nach. — Endlich wird mit dem Abdruck der Gesch. der luth. Gemeinde zu Enkhuizen von Tatinghoff (17. Jahrh.) begonnen (Einleitung soll im nächsten Heft folgen) und das Inventar des Archivs der luth. Gemeinde im Haag mitgeteilt.

O. Clemen.

176. Konrad Schröder, Pommern und das Interim. Inauguraldissertation-Greifswald. Stettin, Herrcke u. Lebeling, 1911 (erscheint auch in den Baltischen Studien N. F. 15). 62 S. Schr. schildert nach den Akten des Kgl. Staatsarchivs zu Stettin in lichtvoller Darstellung die Bemühungen der Herzöge Barnim XI. und Philipp I. von Pommern, nach dem Ende des Schmalkaldischen Krieges sich beim Kaiser wegen der Unterstützung, die sie heimlich dem Bunde zugewandt hatten, zu entschuldigen, die harten Bedingungen, die ihnen dann vom Kaiser auferlegt wurden, unter denen sich die Annahme des Interims befand, die Meinungsäußerungen der Theologen und der Stände, die erneuten Ver-

handlungen mit dem Kaiser, die anfängliche Einschüchterung der Gesandten und die bedeutenden Ermäßigungen, die ihnen schliesslich am 11. April 1549 bewilligt wurden. Das Interim wurde in Pommern nicht durchgeführt, und das Kamminer Domkapitel wählte an Stelle des vom Kaiser abgesetzten Bartholomäus Suave den evangelischen Martin Weyher. Joh. v. Küstrin erscheint in recht ungünstiger Beleuchtung.

O. Clemen.

177. Otto von Greyerz, Von unsern Vätern. Bruchstücke aus schweizerischen Selbstbiographien vom 15.—19. Jahrhundert. Bern, Alexander Francke, 1912. 349 S. — Der Herausgeber wendet sich mit Recht gegen jene einseitige Art der Heldenverehrung, die den von Zufälligkeiten abhängigen Erfolg zum Richter über den Wert eines Menschenlebens macht und die von der Überlieferung verherrlichten Helden mit allen Menschengugenden ausstattet, während doch alle Tüchtigkeit, die in den einzelnen, die zufällig Gelegenheit zu Ruhmestaten gehabt haben, besonders Aufsehen erregend hervorbricht, aus jener Urkraft des Volkes stammt, „die auch im unberühmten Einzelleben der Namenlosen wirkt und schafft, den unsichtbaren Gebirgsquellen vergleichbar, die erst im schäumenden Wassersturz sich zu einem herrlichen Schauspiel vereinen. Immer wird der Anblick solch großartig wirkender Naturkraft die Menschen anziehen und bezaubern; aber auch ihrem tief geheimen Ursprung nachzuspüren und auf die Wasseradern im Bergschacht zu lauschen, ist andächtiger Genuß“. So will denn der Herausgeber „in den Beispielen wenig bekannter oder auch ruhmloser Lebensläufe das Walten jener gesunden Volkskraft nachweisen“. Diese Beispiele sind sehr geschickt gewählt. Sie zeigen u. a. sehr anschaulich die Entwicklung der christlichen Frömmigkeit von jenem völlig naiven, unbekümmerten Gottvertrauen, von jener absolut gewissen Hoffnung auf ewige Seligkeit, die sowohl des Lebens Herrlichkeit, wie das Leiden dieser Zeit als etwas rasch Vorübergehendes und Bedeutungsloses erscheinen läßt, zu der von Reflexion und Zweifel angekränkelten modernen Religion, die täglich erobert werden muß und den Menschen viel mehr Befriedigung im Diesseits suchen läßt. Während die Abschnitte aus Heinrich Trachsler's Reisen, Schicksalen und Abenteuern in Brasilien (1839) — manchmal wird man fast an Karl May erinnert — entbehrt werden könnten, erweckt das meiste andere den innigen Wunsch nach vollständigerer Mitteilung. S. 43 ein Beispiel für Laienbeichte bei Seesturm noch 1519 (vgl. Gg. Gromer, Die Laienbeichte im Mittelalter, München 1909, S. 75 f.), S. 117 ein Beispiel für Totenbestattung ohne Sarg ca. 1570 (vgl. O. Langer, Neues Archiv f. Sächs. Gesch. 28, 1 ff.). Felix Platters Selbstbiographie ist gleichzeitig von O. Fischer im 1. Bande einer ähnlichen Auto-

biographiensammlung (München, Martin Mörike, 1911) neu herausgegeben worden.

O. Clemen.

178. Der 14. Jhrg. (1912) des „Jahrbuchs des Vereins für die Evangelische Kirchengesch. Westfalens“ (Gütersloh, Bertelsmann o. J. 239 S. 3 M.) (vgl. über den 13. Jhrg. ZKG. 33, 156f. Nr. 65) enthält den 2. Teil der Kirchengeschichte der Grafschaft Mark von H. Rothert d. h. die märkische Reformationsgeschichte, die Fortsetzung der „Erkundigungen“ (ZKG. 31, 154), eine niederdeutsche kurze Auslegung des 119. Psalms aus der 2. Hälfte des 16. Jahrh.s, aus dem Archiv des ehemaligen freiweltlichen, hochadligen Damenstifts Herdecke veröffentlicht von Chr. Schüßler, und eine Urkunde vom 5. Nov. 1500, in der 12 Kardinäle der Pfarrkirche zu Hagen einen Ablafs von 100 Tagen verleihen, aus dem Archiv der Johanniskirche zu Hagen mitgeteilt von Heinrich W. zur Nieden.

O. Clemen.

179. Nikolaus Müller, Die Wittenberger Bewegung 1521 und 1522. Die Vorgänge in und um Wittenberg während Luthers Wartburgaufenthalt. Briefe, Akten u. dgl. und Personalien. 2. Aufl. Leipzig: M. Heinsius Nachf. 1911. (422 S.) 8^o. — Erstmalig in den Jahrgängen 6—8 des Archivs für Reformationsgeschichte erschienen, ist diese Sonderausgabe durch eine Anzahl von Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen zur zweiten Auflage geworden. In ihr offenbart sich die ganze Eigenart des leider so früh und so plötzlich dahingeraffteten Verf. Er bietet zunächst ein vollständiges Urkundenbuch der Wittenberger Bewegung vom Juli 1521 bis 27. März 1522, 107 Stücke, meist schon nach Kopien und sehr fehlerhaft im Corpus Reformatorum enthalten, hier durchweg nach den z. T. von ihm erstmalig aufgefundenen Originalen, mit der stets sich gleich bleibenden Akribie, die alle Publikationen des Verf. auszeichnet, herausgegeben und erläutert aus einer Kenntnis der Dinge und Personen heraus, die geradezu verblüffend ist. Dem Urkundenbuch folgen Lebensabrisse von 28 damals in Wittenberg ansässigen und 14 nur vorübergehend dort weilenden Männern, die alle in die Bewegung mit eingegriffen haben. Der Mehrzahl nach bisher kaum dem Namen nach bekannt, haben sie es hier dank dem emsigen Spürsinn des Verf. zu vollständigen Viten gebracht. Es liegt auf der Hand, dafs hier erst der zuverlässige Unterbau geschaffen ist, auf dem sich nun eine wirkliche Geschichte der Wittenberger Bewegung, die bisher noch eine so verschiedenartige Beurteilung sich hat gefallen lassen müssen, aufbauen kann. Es ist wohl in den Grenzen seiner Begabung begründet, dafs der Verf. selbst an einer solchen Darstellung sich nicht versucht hat. Sein Talent bestand vorzugsweise in

dem Aufspüren und Sammeln der Urkunden, und hierin hatte er eine Meisterschaft erworben, die ihm keiner der Lebenden nachmacht. Er war der beste Kenner der deutschen Reformationsarchive. Dafs er zugleich in Deutschland der beste Kenner der Katakomben war und durch sein Lehramt und seinen Studiengang sich genötigt sah, zwei so disparate, ständig wachsende Gebiete zu beherrschen, das hat gewifs den Grund zu seinem frühzeitigen Tod gelegt und veranlafst, dafs er eine Menge angefangener Arbeiten hinterlassen hat. Soweit mir solche aus seinen Gesprächen erinnerlich sind, möchte ich sie hier aufzählen: 1. Die Inschriften der jüdischen Katakomben, 2. Supplement zu Melanchthons Briefwechsel, 3. Geschichte der medizinischen Fakultät der Universität Wittenberg, 4. Verzeichnis der Wittenberger Universitätsschriften im ersten Jahrhundert, 5. Wittenberger Adreßbuch des 16. Jahrh., 6. Die Wittenberger Beutelordnung und das Armenwesen daselbst, 7. Geschichte der Wittenberger Schützengilde, 8. Sammlung von Handschriftenproben des 16. Jahrh. Es unterliegt mir keinem Zweifel, dafs für alle diese Themen ausgedehnte und wertvolle Sammlungen und Vorarbeiten in Müllers Nachlaß vorhanden sind. Möchte sich für ihre Bearbeitung ein geeigneter Herausgeber finden, der es sich dann auch angelegen sein liesse, das Bild des trefflichen Mannes und einzigartigen Gelehrten nicht zu verdunkeln. *Bess.*

180. Aktenstücke zur Wittenberger Bewegung Anfang 1522. Herausgegeben u. erläutert von H. Barge. Leipzig, Hinrichs, 1912. 52 S. — Unentbehrliche Ergänzung zu Nik. Müller, Die Wittenberger Bewegung 1521 u. 1522. Hat dieser nur die die Wittenberger Bewegung unmittelbar betreffenden Akten und Briefe gesammelt, so fügt nun B. das auf die Haltung des Reichsregiments und des Meißener Bischofs sich beziehende Quellenmaterial an. Zahlreiche instruktive Anmerkungen erhöhen den Wert des Büchleins. *O. Clemen.*

181. Nikolaus Müller, Die Funde in den Turmknäufen der Stadtkirche zu Wittenberg. Magdeburg: E. Holtermann 1912. (122 S.) SA. aus: Zeitschr. d. Ver. f. Kirchengesch. i. d. Prov. Sachsen 8. — Die letzte Publikation des Dahingegangenen, die so recht charakteristisch für ihn ist. Dreimal hatten die Türme der Stadtkirche schon Reparaturen sich gefallen lassen müssen — in den Jahren 1556, 1750 und 1795, und jedesmal hat der Magistrat eine Anzahl Urkunden, Denkschriften, Druckschriften und Münzen in den Turmknäufen deponieren lassen. Sie werden von M. genau verzeichnet, das Ungedruckte publiziert und kommentiert. Zu jedem Namen in den jedesmaligen Verzeichnissen der Wittenberger Magistratsbeamten, Prediger und Professoren hat er ausführliche bio-

graphische Notizen hinzugefügt. Von den hier erstmalig publizierten Denkschriften ist wohl die wichtigste die des Matthias Gunderam aus dem September 1556 mit ausführlichen Nachrichten über die Familie Cranach und einer Stammtafel, die dann im Jahre 1750 von Polykarp Cranach fortgesetzt worden ist.

Bess.

182. Wilhelm Koepp, Lic. theol., Johann Arndt, eine Untersuchung über die Mystik im Luthertum. (Neue Studien zur Geschichte der Theologie und Kirche, herausgeg. von N. Bonwetsch und R. Seeberg XIII.) Berlin 1912, Trowitzsch & Sohn (XI, 313 S.). 11,20 M. — Innerhalb der Darstellungen der protestantischen Mystik nimmt diese Monographie zurzeit den ersten Platz ein. Sie erörtert nicht nur prinzipiell das Wesen der Mystik im Luthertum, sondern bietet auch eine in alle Einzelheiten der Biographie Joh. Arndts und in die Literaturgeschichte des „Wahren Christentums“ hineinleuchtende Studie. Das Leben Joh. Arndts, bes. in Quedlinburg, Braunschweig und (als General-superintendent des Fürstentums Lüneburg) in Celle wird gründlich aufgehell. Über das Leben hinaus greift die Darstellung des großen „Kirchenstreites“ um die Berechtigung dieser Mystik, der nach dem Tode Joh. Arndts sich am lebhaftesten fortspannt. Ebenso wie diese Streitschriftenliteratur werden die literarischen Quellen des „Wahren Christentums“, von Tauler an, in sorgfältiger Analyse durchmustert und die Nachwirkungen des Buches bis auf die Gegenwart verfolgt. Im zweiten, prinzipiellen Teil urteilt der Verf., daß Mystik als „selbständige Religion“ sich nicht halten könne, jede Religion aber ein „mystisches Moment“ brauche (vgl. das ähnliche Urteil von Max Heinze über den Pantheismus PRE³). Da ich schon zweimal (sehr gern) über das wertvolle Buch referiert habe, darf ich mich wohl kurz fassen und nur noch auf eine interessante Anzeige von Nik. Paulus (Theol. Revue 1912, Nr. 9) hinweisen. Er spendet dem historischen Teil volle Anerkennung, z. B. wurde der Geburtsort Joh. Arndts (ein altniederdeutsches Wort für „Adler“) bisher immer falsch angegeben (Edderitz, nicht Ballenstädt S. 16). Ähnliche Verdienste habe das Buch mehr. Dagegen findet er am systematischen Teil viel auszusetzen. Man könne nicht Arndts Mystik verteidigen und gleichzeitig als „Katholisierung“ die mittelalterliche Mystik ablehnen (S. 285 ff.), Koepp kenne eben das Mittelalter nicht. Den Streit um die Mystik überläßt dieser Rezensent, offenbar mit Vergnügen, den in sich uneinigen Protestanten. Für die noch immer so wenig gepflegte Geschichte der Orthodoxie und des Pietismus bildet diese Monographie jedenfalls einen der besten Bausteine.

F. Kropatscheck.

183. J. Kvačala, Über die Genese der Schriften Thom. Campanellas, Jurjew 1911. (80, VIII S.) Aus: Acta et commentationes Imp. Universitatis Jurievensis 1911. — Zu seiner Campanella-Biographie bildet K. hier eine wertvolle Ergänzung, indem er erstens zu den bisher bekannten vier Memorials des Gefangenen ein fünftes aus einer vatikanischen Hs. abdruckt, in dem sich mancherlei Neues über Campanellas Schrifttum findet, zweitens eine sehr wertvolle Übersicht über die wichtigsten Handschriften seiner Werke gibt. Im Anhang druckt er nach einer bisher unbekanntem vatikanischen Hs. die Schrift „Città del Sole“ ab nebst den Varianten einer Wiener Hs. Ein Nachtrag orientiert über die bedeutende Sammlung von Campanellahandschriften der Königlichen Bibliothek in Berlin. *Bess.*

REGISTER.

I.

Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke.

- Saec. XII: *Theophilus v. Antiochien*, Evangelienkommentar (Varianten) 532—534.
1497. Colloquutores itin. Tuscus et Remus *de fr. Hieronymo O. Pr. in Florentia incinerato* (Neudr.) 272—278.
- 1498 April 2: *Alexander VI.* an Lionellus v. Concordia (Neudr.) 270.
- c. 1534: In mortem *Clementis* papae pasquillus 283—285.
- 1543 Juni—Aug.: Akten zu dem *Eislebener Streit um die Reliquiae sacramenti* 294—301.
- 1552 März 26—29: Briefwechsel der *Leipziger theolog. Fakultät* mit *Melanchthon* 441—442.
- 1581 Mai 27—Juni 13: Zwei Schreiben des Kurf. *August v. Sachsen* an die Leipziger theol. Fakultät 443—445.
- 1589 Okt. 22: Kurfürst *Christian v. Sachsen* an die Leipziger theol. Fakultät 445—447.
- 1602—1604: Protokolle des *Elbinger Rats*. Auszüge betr. die Mährischen Brüder 447—455.
- 1808: Verhandlungen über die Errichtung eines *protest. Generalkonsistoriums im Königr. Westfalen* (Auszüge) 549—572.

II.

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

- Abb, G., Geschichte des Kl. Chorin 126.
 Acta Pontificii Instituti Bibl. 588.
 Alés, A. d', Commodien et son temps 480.
 Altaner, B., Venturino v. Bergamo 496f.
 Alviella, F. G., Évolution du dogme cath. 590.
 Analecta Bolland. XXX. 459f.
 Archiv f. Kulturgesch. IX. 460f.
 —, Neues, f. d. Gesch. Heidelb. IX. 129.
 Archivio Muratoriano IX. X. 131.
 Archivum Francisc. hist. III.—V. 491—494.
 Asmus, R., Leben des Philos. Isidorus von Damaskios 480f.
 Aubin, H., Verwaltungsorganisation des Fürstb. Paderborn 134.
 Aufhauser, J. B., Drachenwunder des hl. Georg 478f.
- B**achmann, K., Gesch. der Kirchenzucht 618.
 Balthasar, K., Geschichte des Amtsstreites 118f.
 Barge, H., Aktenstücke z. Wittenberger Bewegung. 622.
 Barnaud, J., Pierre Viret 612 ff.
 Baudrillart, A., u. a., Dictionnaire d'hist. et de géogr. ecl. 461f.
 Baumstark, A., Christl. Literatur des Orients 472.
 Behm, J., Handauflegung 477f.
 Bendel, F. J., Vita s. Burkardi 594.
 Bergh van Eysinga, G. A. v. d., Holländ. radikale Kritik 587.
 Bernard, The traditions as to the death of John 198f.
 Bezold, F. v., Luthers Rückkehr 61f.
 Bijdragen, Nieuwe, tot k. van het Lutheranisme in de Nederl. IV. 618.
- Birt, H. N., Elizab. relig. settlement 146f.
 Bishop, E., Liturg. homilies of Narsai 590f.
 Bloch, H., Staufisch. Kaiserwahlen 124.
 Boehmer, H., Luther 63.
 Brackmann, A., Germania pontificia I. 126f.
 Bréhier, L., L'église et l'orient 116.
 Brieger, T., Gliederung der 95 Thesen 140.
 Brilliantoff, A., Vlijanie vostot-schnago bogoslavia na sapadnoje w'proisvederiach J. Sc. Er. 74.
 Brixius, S. M., Mitglieder des Kardinalkollegiums 488.
 Bruck, R., Sophienkirche in Dresden 616.
 Brunhes, G., La foi chrét. au temps de la renaissance carol. 77.
 Buchwald, G., Ungedr. Predigter des Joh. Sylvius Egranus 139f.
- C**allaey, F., L'idéalisme francisc. spir. 119.
 Christlieb, M., Harnack-Bibliographie 586.
 Clemen, O., Zwickauer Faksimile-Drucke VI. 155.
 —, Handschriftenproben a. d. Ref. 135f.
 Cornils, M., Theologie 469f.
 Cossio, A., Il card. Gaetano e la Riforma 240f. 254. 260.
 Coulton, G. G., A medieval garner 484f.
 Cremer, H., Bibl.-theol. Wörterbuch 474.
 Cumont, F., Mysterien des Mitra 113.
- D**ahlmann, J., Thomaslegende 483.
 Diederichs, E., M. Eckharts Reden 600f.

- Diepgen, P., Arnald v. Villanova 489 f.
- Dieterich, A., Kleine Schriften 583 f.
- Dobiache-Rojdestvensky, O., La vie paroissiale etc. 599 f.
- Dorsch, E., Augustinus u. Hieronymus 592.
- F**alckenheiner, W., Stammbuch 149.
- Fierens, A., Geschiedk. oorspr. v. d. aflat v. Portiunkula 120.
- Forschungen, Kirchengesch. 584.
- Fraedrich, G., Ferdinand Christian Baur 150 ff.
- Francke, R., Rätsel der Geheimwissenschaft 154.
- Furrer, Das Geographische im Ev. n. Joh. 186. 195.
- G**lawe, W., Seb. Francks unkirchl. Christent. 607.
- Göller, E., Einnahmen der apost. Kammer 121.
- Grabmann, M., Geschichte der scholast. Meth. II. 593.
- Gregorovius, F., Grabdenkmäler der Päpste 114.
- Greven, J., Anfänge der Beginen 497 f.
- Greyerz, O. v., Von unsern Vätern 620.
- Grisar, H., Luther II. 608.
- Gröll, J., Elemente des kirchl. Freiungsrechts 598 f.
- Guignet, M., S. Grégoire de Nazianze 480.
- Gussmann, W., Quellen u. Forsch. z. Gesch. d. Augsburg. Glaubensbekenntnisses 606 f.
- H**aase, F., Begriff u. Aufg. der Dogmengesch. 470 f.
- Haller, J., Sturz Heinrichs des Löwen 485 ff.
- Handbuch d. Kirchengesch. v. G. Krüger u. a. 581—583.
- Harnack, A., Chronologie I. 232.
- Hauck, A., Kirchengesch. Deutschlands IV. 85 ff.
- Hellmann, S., Gregor v. Tours 593 f.
- Hergenröther, Jos., Handbuch d. allg. Kircheng. 581.
- Hertslet, W. L., Treppenwitz der Weltgesch. 586.
- Hilling, N., Offiziale der Bischöfe v. Halberstadt 128 f.
- Hoffmann, K., Haltung des Erzbistums Köln 131.
- Holder-Egger, O., Z. Lebensgesch. des Br. Salimbene 494 f.
- Holl, K., Luther u. d. landesh. Kirchenreg. 611.
- Holtzmann, H. J., Lehrbuch der neuest. Theol. 474.
- Humbel, F., Ulrich Zwingli 614.
- Humbert, A., Origines de la théol. mod. 603—605.
- J**acquin, M., Le néoplatonisme de Jean Scot 73 ff.
- Jahrbuch, Hist. XXXII. 110. 462.
- d. V. f. d. evang. Kircheng. Westfalens XIII. 156 f.; XIV. 621.
- Jefka, Jesus v. Nazareth 474 f.
- Jørgensen, J., In excelsis 117 f.
- Jongh, H. de, Faculté de théol. de Louvain 132 f.
- Jordan, H., Geschichte der altchristlichen Lit. 471 f.
- K**alkoff, P., Miltitziade 141.
- Kawerau, G., Acta generalatus Aegidii Viterb. 70 f.
- Kayser, H., Schriften des sog. Arnobius jun. 478.
- Kehr, P. F., Italia pontificia V. 130.
- Kittel, R., Geschichte des Volkes Israel 473 f.
- Klüger, H., Friedrich Delitzsch 473.
- Koepf, W., Johann Arndt 623.
- Köstlin-Kawerau, Martin Luther 399 ff.
- Krebs, E., Thomas v. Aquin 595.
- Kuhn, R., Verhältnis der Dezemberbibel z. Septemberb. 399 ff.
- Kvačala, J., Genese der Schrift Th. Campanellas 624.
- L**amberton, C. D., Themes from St. John's Gospel 476.
- Lauchert, F., Ital. liter. Gegner Luthers 611 f.
- Lea, H. C., Geschichte der span. Inquisition 499.

- Lewin, R., Luthers Stellung z. d. Juden 141.
- Liebmann, H., Deutsches Land u. Volk 145.
- Lietzmann, H., Unterricht der Visit. 605.
- , Bugenhagens Braunschw. KO. 605 f.
- Löhr, J., Method.-krit. Beiträge z. Gesch. d. Sittlichkeit 131 f.
- Lucot, A. Palladii historia Lausiaca 482.
- Luther, J., Aus der Druckerpraxis der Ref. 136. 409 f.
- , Titeleinfassung der Ref. 137.
- , Neue Wege der Lutherbibl. 136.
- M**ehlhorn, P., Wahrheit u. Dichtung im Leben Jesu 475.
- Meissinger, K. A., Luthers Exegese 609.
- Mentz, G., Handschriften 601 f.
- Michael, E., Geschichte des deutschen Volkes 488 f.
- Moldaenke, T., Christian Dreier usw. 149 f.
- Müller, A. V., Luthers theol. Quellen 610.
- , Karl, Luthers röm. Prozefs 12. 31. 33. 51 f. 56 f. 59.
- , N., Wittenberger Bewegung 621.
- , Funde in d. Turmknäufen usw. 622.
- Müsebeck, E., Carl Candidus 152 f.
- Muir, W., Life of Mohammad 483 f.
- N**estle, E., Zur Datenberechnung 456—458.
- Niedner, J., Entwicklung des städt. Patronats 125 f.
- Nissen, T., Abercii vita 478.
- O**liger, Entstehung der Clarissenregel 595.
- P**astor, L., Gesch. der Päpste IV. 56 ff.
- Paulus, N., Protestantismus u. Toleranz 605.
- Pfaff, F., Abtei Helmarshausen 129 f.
- Piepenbring, C., Jésus et les apôtres 475.
- Pietsch, P., Luthers Werke. Deutsche Bibel II. 409 ff.
- Poncelet, A., Vita Engelberti 117.
- Q**uartalschrift, Röm. XXV. 110 f. 463; XXVI. 463 f.
- Quellen u. Forschungen z. Gesch. des Dominikanerordens 69.
- R**evue bénéd. XXVIII. 111 f.; XXIX. 465 f.
- de l'orient chrét. 2, VI. 466.
- des questions hist. XC. XCI. 466 f.
- Riem, J., u. a., Natur und Bibel 153.
- Rodenberg, K., Kirche u. Staat 156.
- Roma e l'orientale I. 112 f.
- S**aldes, Ambrosio de, La orden francisc. et la casa real de Aragon 120.
- Savio, F., La questione di p. Libero 481 f.
- Schäfer, H., Ausgaben der apost. Kammer 121.
- , K. H., Lebensmittelpreise usw. 489.
- Scheel, O., Dokumente z. Luthers Entw. 140.
- Schilling, O., Staats- u. Soziallehre des hl. Augustinus 114.
- Schillmann, F., Viterbo u. Orvieto 135.
- Schlager, P., Beiträge z. G. der sächs. Franziskanerprov. 495 f.
- Schmeidler, B., Gedichte des Archipoeta 116 f.
- Schmiedel, H., Nik. Lubich 598.
- Schneider, E., Ferd. Chr. Baur 150 ff.
- Schnitzer, J., Das Papsttum eine Stiftung Jesu? 476 f.
- Scholz, H., Glaube u. Unglaube 591 f.
- Schoo, G., Quellen des Kirchenhistorikers Sozomenos 482 f.
- Schremmer, B., Labarum u. Steinaxt 481.
- Schreuer, H., Rechtl. Grundlagen der franz. Königskronung 125.
- Schriften d. V. f. schleswig-holst. Kg. V. 156.
- Schröder, K., Pommern u. d. Interim 619.
- Schumacher, K., Konfess. Verhältnisse des Herz. Berg 155.

- Schwartz, E., Über den Tod der Söhne Zebedaei 204.
 Schweitzer, A., Geschichte der Paulin. Forschung 587f.
 Smith, P., Luther 609.
 —, W. B., Ecce Deus 475f.
 Soden, H. v., Palästina 473.
 Spamer, A., Texte a. d. deutschen Mystik 600.
 Spillmann, J., Gesch. d. Katholikenverfolgung in England 145f.
 Spitta, F., Neutestam. Grundlage der Ansicht von E. Schwartz usw. 204.
 Staub, J., Joh. Fabri 607.
 Steiner, M., Welt der Aufklärung 154.
 Stengel, E., Den Kaiser macht das Heer 123.
 Stoeckius, H., Forschungen z. Lebensordn. der Ges. Jesu II. 143f.
 Studien u. Mitt. aus der Bened.-Orden, NF. I. 113. 467; II. 467f.
 Šusta, J., Röm. Kurie u. das Konzil v. Trient 144f.
Tangl, M., Briefe des hl. Bonifatius 594.
 —, Leben des Bisch. Benno II. von Osnabrück 487f.
 Thomas, J., Concordat de 1516. 138f.
 Thudichum, F., Die Diözesen Konstanz usw. 134.
 Traube, L., Textgeschichte der Regula S. Benedicti 114f.
 Tschackert, P., Eberh. Weidensee 614.
Uhl, W., Der Franckfurter 601.
 Usener, H., Religionsgesch. Untersuchungen I. 589f.
Vergangenheit, Aus Deutschlands kirchl. 584f.
 Verweyn, J. M., Philosophie u. Theol. im Mittelalter 592.
 Vitzthum, G. Graf, Christl. Kunst 472f.
 Völker, K., Protestantismus in Polen 148.
 Völter, Mater dolorosa 170.
 Vogt, E., Erzb. Mathias v. Mainz 134.
Waltzing, J. P., Minucii Fel. Octavius 482.
 Wielandt, R., Programm der Religionspsych. 154.
 Wolff, P., Briefsteller des Thymo v. Erfurt 598.
 —, W., Entwicklung des Unterrichts in Hessen-Cassel 617.
 —, Säkularisierung in Hessen-Cassel 617.
Zachariä, T., Abergläubische Meinungen usw. 599.
 Zahn, T., Einleitung² II. 178.
 Zeck, E., Pierre Dubois 596ff.
 Zeitschrift f. Gesch. d. Erziehung I 576—578.
 — der Ges. f. niedersächs. Kirchengesch. XVI. 578.
 —, Internat. kirchl., I. 469.
 — f. Schweiz. Kircheng. V. 578ff.
 — d. Savigny-St. Kanon. Abt. I 580f.
 Zeller, J., Umwandlung des Benediktinerkl. Ellwangen 128.
 Ziesché, K., Sakramentslehre des Wilh. v. Auvergne 594f.
 Zwingliana II. 142f. 615.

III.

Sach- und Namenregister.

- A**bendmahlsfeier s. Clemensbriefe.
 —streit s. Hessen; Reliquiae sacramenti.
Abercius 478.
Ablafs s. Luther, Röm. Prozefs.
Aboukir 459.
Accoiti, Pietro 10.

- Accusatio 12.
 Acta Pauli et Theclae 189.
 Agape s. Clemensbriefe.
 Agricola, Stephan 287.
 Alberti, Leandro 256.
 Alcuin 82. 462.
 Aldersbach, Marius von 468.
 Aleander 7. 261f.
 Alexander VI. 27. 270.
 Alvarez, Franz 397.
 Ambrosius 171.
 Ampelius 160f. 238.
 Anhalt, Georg von 300.
 Anian von Alexandrien 376.
 Anicet von Rom 190.
 Appels, Lucia 578.
 Archipoeta 116.
 Aristion 164f.
 Armellini, Francesco 9.
 Armutsstreit 118f.
 Arnald de Villanova 460. 489f.
 Arndt, Joh. 623.
 Arnobius jun. 478.
 Augustin 80. 112. 114. 465.
 591f.
 Augsburgur Konfession 320. 338.
 343. 606.
 — Religionsfriede 335.
 Aurifaber, Joh. 291.
 Avignon 489.
- B**arkochba 188.
 Bann 35f.
 Baur, Ferd. Chr. 150.
 Beatus, d. hl. 579.
 Begharden 96.
 Beginen 497f.
 Bembo, Pietro 21.
 Benedictio aquarum 465; —
 episcopalis 465.
 Benedikt von Nursia 114f.
 Benno II. von Osnabrück 487f.
 Berg, Herzogtum 155.
 Bernardino von Siena 599.
 Beruf: im Mittelalter 462.
 Beskendorf, Peter 585.
 Bischof s. Clemensbriefe.
 Bistümer: Halberstadt 129; Köln
 131; Kurte 384f. 391; Lüttich
 465; Mainz 134; Orvieto 135;
 Paderborn 134; Sai 376. 386;
 Trier 84ff.; Viterbo 135; Xan-
 ten 131f.
 Bohemund 459.
 Bonifatius 594.
 Bonsack 565.
- Boos, Martin 585.
 Brenz 317.
 Brüder, Mährische: in Elbing
 447—455.
 Burkard, d. hl. 594.
 Butzer, Martin, s. Hessen.
- C**aesarius von Heisterbach 117.
 Cajetan l. 9. 16. 32. 34. 38.
 50ff.; s. Flavio.
 Calvin 335. 339. 344.
 Camera apostolica 14.
 Campanella, Thomas 624.
 Candidus, Karl 152.
 Canisio, Egidio 70.
 Canten, Hans von 448.
 Caracciolo, Giov. Gasp. 53.
 245ff.
 Castronovo, Vinzenz de 3.
 Catharinus Politus, Ambrosius
 265f.
 Chorghericht, Strafsburger 585.
 Christoph von Württemberg
 335f. 340.
 Chrysostomus 171.
 Clemens VII. 278—285.
 Clemensbriefe 347—363. 501
 bis 528.
 Commodian 480.
 Contumacia 59f.
- D**elft, Andreas van 2.
 Della Volta, Gabriele 46. 70.
 Diakon s. Clemensbriefe.
 Dionysius von Alexandrien 163.
 Dionysius Araeopagita 77. 459.
 Döllinger 469.
 Dominikaner s. Luther, Römi-
 scher Prozefs; in Trier 96f.
 Domitian 222ff.
 Doxologie 512.
 Dreier, Christian 149f.
 Dresden 616.
 Dubois, Pierre 596ff.
 Duncius, Michael 447f.
- E**ck, Joh. 2. 34.
 Eckhart, Meister 600.
 Egranus, Joh. Sylvius 139.
 Ehe: im Mittelalter 460.
 Eichholtz, Petrus 578.
 Emser, Hieronymus 36.
 England: Katholizismus (16. s.)
 145ff.
 Ephesus s. Johannes, Ap.

- Epiphanius 171. 223.
 Erasmus 279f.
 Erigena 73—84.
 Ess, Leander von 585.
 Eustachius 67.
 Eutychius von Konstantinopel
 176.
- F**abri, Joh. 607.
 Feilitzsch, Philipp von 36. 62.
 Ferdinand II. s. Scioppius.
 Fichte 585.
 Flacius 339.
 Flavio, G. B. 240—267.
 Franck, Seb. 607.
 Frankreich: Staat u. Kirche 469.
 Franz von Assisi 117. 278ff.
 Franziskaner: Neue Lit. 491
 bis 496; in Trier 96f.
 Freiungsrecht 598f.
 Friedrich III. v. d. Pfalz 341.
 — d. W. von Sachsen 11. 34. 49.
 61.
 — Wilhelm III. von Preußen
 574.
 Fürbitte 511.
- G**alilei 466.
 Gaudentius 210.
 Gaurico, Luca 243.
 Gebet: im 1. Clemensbrief 512 ff.
 Genslin, Blasius 289.
 Gentzschell, Blasius 289.
 Georg, d. hl. 478f.
 Georgios Hamartolos 197.
 Gerhard von Osnabrück 71.
 Gerson, Joh. 464.
 Ghinucci, Girolamo 16f. 47.
 Görres, Jos. von 461.
 Gottschalk 75.
 Grassis, Paris de 5.
 Gregor d. Gr. 113.
 — von Nazianz 480.
 — von Nyssa 200f.
 — von Tours 594.
 Grunenberg, Joh. 272.
 Güttel, Kaspar 287.
- H**adrian VI. 244. 261.
 Handauflegung 477f.
 Harnack, Adolf 586.
 Hecker 14. 71.
 Heidelberger Katechismus 341f.
 Heinrich VIII. von England 330.
 467.
 — von Isny 578.
- Heinrich d. Löwe 485 ff.
 — von Vinstingen 103f.
 Helisaeus 217f.
 Henke, H. P. K. 544.
 Herder 578.
 Hessen: Entwicklung der hess.
 Kirche 309—345; 617f.
 Hieronymus 207 ff.
 Hochstraten 29.
 Hoier, Graf 287 ff.
 Homberger Reformationsordnung
 312f.
 Homilie 520 ff.
 Hus, Johann 66.
 Huter, Jakob 449.
 Hyperius, Andreas 342 ff.
- J**acobiten 395.
 Jakobus d. Ält. 196.
 Jani, Generalsup. 539.
 Janus Pannonius 280.
 Jérôme Napoléon 540 ff.
 Jerusalem: Zerstörung u. Auf-
 bau 186.
 Jesuiten 143.
 Jesus-Literatur 474f.
 Ikarus 237 ff.
 Innozenz VIII. 15.
 Inquisitio 12.
 Inquisition: in Spanien 499.
 Interim: in Hessen 333f.; in
 Pommern 619.
 Johann XXII. 121.
 — VII. von Meißen 67.
 — Friedrich von Sachsen-Wei-
 mar 335ff.
 Johannes, Apostel 159—239.
 —, Presbyter 165. 169. 232 ff.
 — d. Täufer: s. Grab 207f.
 Johannesapokalypse 222 ff.
 Johannesbriefe u. Johannes-
 evang. 179 ff.
 Jonas, Justus 293 ff.
 Irenaeus 165. 185. 188. 222.
 Isaak von Alexandrien 383.
 Isidorus von Damaskios 480f.
 Juden: im Königreich Westfalen
 542 ff.
 Julian, Presbyter 378.
 Justinus Martyr 187.
 Justitia dei passiva 585.
- K**aisertum 123f.
 Kaiserwahl 124.
 Kalkar, Jak. van 2.
 Kardinalat 464. 488.

- KarlTheodor, Fürst-Primas 540.
 Kirchenverfassung s. Hessen,
 Clemensbriefe, Westfalen.
 Kirchengucht 324 ff. 618; s.
 Clemensbriefe.
 Kirmes, Joh. 291.
 Klarissinnen 595.
 Kleve, Eberhard von 2. 9.
 Klöster: Ausün 374; Beuron 468;
 Chorin 126; Ellwangen 128;
 Füssen 468; Hamburg 496; Hel-
 marhausen 129; Kapellenhof 468;
 Meiningen 496; Mönchröden 113.
 468; Riga 496; Tegernsee 466;
 Worbis 496.
 Knox, John 111.
 Konfutationsbuch, Weimarer
 336.
 Konkordat (1516) 138 f.
 Konkordie, Wittenberger 320 f.
 Konkordienformel 443 f.
 Konrad von Hostaden 468.
 Konsistorium s. Westfalen.
 Konzile und Synoden: Lateran
 (1179. 1215) 90 ff.; Lyon (1245.
 1274) 90 ff.; Trient (1562—63)
 144 f.; Trier (13. s.) 84—105.
 Kosmas Indikopleustes 377.
 Kraft, Adam 322. 342.
 Kurfürstenfabel 462.
 Kyriakos von Nubien 368. 386.
 390.
Labarum 481.
 Lambert von Avignon 315.
 Landeskirche: Entstehung im
 Mittelalter 156.
 Lang, Matth. 57.
 Lapsi 467.
 Leist, Baron von 554.
 Leo X. 2. 5. 9 ff. 21. 38. 50.
 — Africanus 396.
 — Morsicanus 468.
 Libellus famosus 27.
 Liberius von Rom 481 f.
 Libius, Johann 291.
 Lichtenburg 62.
 Lionellus von Concordia 270.
 Lipsius, Justus s. Scioppius.
 Liturgie: Römische in Engl. u.
 Deutschl. 111; s. Clemensbriefe.
 Longinus 378. 394.
 Lotther, Drucker s. Luther, Sep-
 tember- u. Dezemberbibel.
 Lubich, Nik. 598.
 Lunden, Joh. 149.
 Luther: Bibliographie 136 f.; s.
 Hessen; neue Lit. 140 ff. 608 bis
 612; Miscellen 585; röm. Pro-
 zefs 1—71; s. Savonarola; Sep-
 tember- u. Dezemberbibel 399 bis
 439; Streit über d. reliquiae sacr.
 286—308; Tischreden 466; Ver-
 hör vor Cajetan 249 ff.
Magnus, d. h. 468.
 Manegold von Lautenbach 112.
 Mansfeld, Albrecht Graf von
 287 ff.
 Marburger Kirchenordnung 322.
 Maria, Mutter Jesu: ihr Haus
 in Jerusalem 173 f.
 Maria Magdalena 175.
 Marisotus, Joh. 469.
 Mark, Grafsch. 157.
 Markus, Evangelist 170.
 Martyrologium: sog. Hierony-
 mianische 207 f.; Syrisches 199 f.
 Mauch, Daniel 111. 463.
 Mauriner 112.
 Maximilian I. 57 f.
 Melancthon 293. 307; s. Hessen;
 Universitäten (Leipzig).
 Melkiten 383.
 Mennoniten 448 ff.
 Menzel, Andreas 469.
 —, Hieronymus 292. 294.
 Merkurios von Nubien 367. 382.
 390.
 Messe: Gallikanische 112.
 Methodius 110.
 Miltitz, Karl von 50. 64. 141.
 Minucius Felix 482.
 Mithra 113.
 Mohammed 483 f.
 Molanus 578.
 Moner, Dalmatius 460.
 Moritz von Hessen 345.
 Müller, Johannes von 554.
 Murner 463.
 Musa, Anton 294.
 Mystik, Deutsche 600.
Nachtigal 565.
 Napoleon I. s. Westfalen.
 Narsai 590 f.
 Naumberger Fürstentage 338 f.
 Neheuser, Lazarus 290.
 Neuplatonismus s. Erigena.
 Niederlande: Luthertum 619.
 Nonnus von Panopolis 193.
 Notorietät 40.

- Nubien 364—398.
 Nucillanus, C. 279.
- O**berkirchenrat 575.
 Orsini, Ilarione 245.
- P**acian von Barcelona 465.
 Palladius 482.
 Papias von Hierapolis 164. 184. 197.
 Papsttum 476f.
 Paschasius Radbert 112.
 Passahstreit 190.
 Patronat 125.
 Paulus, Apostel: lat. Brieffragmente 111.
 Paulus Diakonus 468.
 Pels von Recklinghausen, Joh. 29.
 Perusco, Mario de 19ff. 47.
 Peter von Aragon 120.
 Petrus Chrysologus 171.
 Petrus evangelium 190ff. 234ff.
 Pfeiffinger 64.
 Philipp d. Grofsm. von Hessen 311ff. 617.
 Philippus, Apostel 163. 166.
 Philippus von Side 197.
 Pistorius, Joh. 331. 340. 344.
 Planck, Jakob 539. 574.
 Plotin 80.
 Pole, Reginald 466.
 Polen: Protestantismus 148f.
 Polykarp von Smyrna 165. 184. 187. 189f.
 Polykrates von Ephesus 163. 166. 195.
 Portiunkula 120.
 Porzio, Girolamo 271.
 Prädestination s. Erigena.
 Predigt s. Clemensbriefe.
 Presbyter s. Clemensbriefe.
 Privatus, d. hl. 459.
 Prierias, Silvester 9. 23ff.
 Prozefs, Kanonischer 12 ff.
 Psalterien 112.
 Pucci, Lorenzo 9.
- R**ab, Hermann 1. 6. 9. 38.
 Rauber, Friedrich s. Reuber.
 Regensburger Kolloquium 331.
 Regula Tarnatensis 579.
 Reliquiae sacramenti s. Luther.
 Reuber, Friedrich 292ff.
 Rezefs, Frankfurter 336.
 Rhoding, Nikolaus 342.
 Riedemann, Peter 452.
- Ritzenberg 565.
 Romanus 459.
 Romelino, Franc. 270.
 Rosemund, Gottschalk 68.
 Rosenkranzgebet 69.
 Rühel, Joh. 36.
 Rupe, Alanus de 70.
- S**adoleto, Jacopo 22. 47f.
 Salimbene 494f.
 Salis 468.
 Samaria 209ff. 236f.
 Savonarola 268—278.
 Schaeffer 565.
 Schelhammer, Joh. 292.
 Scheurl, Chr. 243.
 Schlosser, J. F. H. 469.
 Schmalkaldischer Bund 319ff. — Krieg 332.
 Schnepf, Erhard 318.
 Schönberg, Nik. von 9. 67. 259.
 Schorus, Anton 129.
 Schulz, Präsident 539.
 Scioppius 105—109.
 Sebaste 209ff.
 Σεβαστός 225.
 Selnecker, Nik. 445ff.
 Severin, d. hl. 579.
 Simeon, Staatsrat 538.
 Simultaneum 585.
 Sklaverei 467.
 Sozomenos 482f.
 Spalatin s. Luther, September- u. Dezemberbibel; 36. 62.
 Spangenberg, Joh. 291.
 Spiefs, Thomas 290.
 Staat u. Kirche s. Frankreich.
 Strafsburg i. E. s. Chorgericht.
 Stubenrauch 565.
 Suchland, Joh. Friedr. 578.
 Sudan 364—398.
 Sündenbekenntnis 510.
 Superintendent 325.
 Sylvanus, Joh. 129.
 Symbolum Quicunque 112.
- T**elis, Johannes de 1.
 Templer 110.
 Tetzl, Joh. 5f. 38.
 Theodorus von Philae 379.
 — Studita 459.
 Theodosius: Itinerar 174ff. — von Alexandrien 378.
 Theologia deutsch 584f. 601.
 Theophilus von Antiochien: Evangelienkomm. 529—536.

- Thomas, Apostel 483.
 Thomas von Aquin 595.
 Thomasapokalypse 111.
 Thomismus 26.
 Thymo von Erfurt 598.
 Tilitzky 447.
 Timotheus 202f.
 Toleranz 547. 605.
 Torriano, Giovachino 270.
 Trefurt, Superintendent 539.
 Trishagion 509.
 Trofino, Felice 246f.
- U**bertino de Casale 119.
 Union s. Westfalen.
 Universität: Breslau 462; Frank-
 furt a. O. 6; Leipzig 440—447;
 Louvain 132f.; Wittenberg 621f.
- V**ehe, Michael 2.
 Venturino von Bergamo 496f.
 Victorinus, C. Marius 81.
 Vigelius, Valentin 286ff.
 Vilmar, A. F. C. 314.
 Viret, Pierre 612.
 Voigt, Georg 290.
- W**atzdorf, Volrad von 290.
 Weida, Marcus von 68f.
 Weidensee, Eberh. 614.
 Weigel, Valentin 292.
 Wendt, Baron von 540.
 Westfalen: Königreich W. 537
 bis 575; 621.
 Wiedertäufer: in Hessen 327f.
 Wilhelm von Auvergne 594f.
 Wittenberg 621f.
 Witzel, Georg 287.
 Wolferinus, Simon 287. 292ff.
 Wolfradt, Graf 538. 547.
 Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken
 340.
 Wormser Kolloquium 335.
 Württemberg: Reformation in
 W. 320.
- Z**ensur, Kirchliche 27f.
 Zerrenner 565.
 Zwingli 142. 319. 579. 614—616;
 s. Luther, Streit ü. d. Reliq.
 sacr.

